2.5

Digitized by Google

Digitized by Google

02348

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

L
Krei

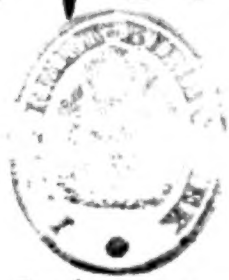

Jahrgang

1870.

Speier.
Daniel Kranzbühler'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staat
München

Abliefer 5976

Digitized by Google

Namens-Register.

1870.

	Seite
A.	
Abel, Andreas, Adjunkt	28
Ackermann, Jacob, Adjunkt	28
Ackermann, Johannes, Adjunkt	96
Acuntius, Peter jun., Adjunkt	96
Adam, Carl, Gerichtsvollzieher	807
Adam, Heinrich, Bürgermeister	107
Adam, Joh. Jacob III., II. Adjunkt	96
Adam, Mechaniker, Gewerbspriv.-Verleihung	792
Adam, U., Gewerbspr.-Einziehung	204
Adt, Franz, Bürgermeister	23
Agne, Philipp III., Adjunkt	22
Agricola, Johannes, Adjunkt	14
Aign, Carl Wilhelm Renatus, prot. Pfarrer	1794
Albert, J., Gewerbspr.-Verlängerung	1952
Albrecht, Carl, Einnehmer	12
Albrecht, Ludwig, Adjunkt	451
Alexander, Wilhelm, Bürgermeister	107
Altschuh, Jacob, Bürgermeister	109
Altschuh, Jacob, d. A., Bürgermeister	109
Altvater, Valentin, Adjunkt	112
Amann, Carl, Schulverweser	1468
Andelfinger, Franz, Bürgermeister	25
Anderl, Albert, Gewerbspr.-Verleihung	204
Anderl, Adelbert, Gewerbspr.-Einziehung	1320
Andreä, Carl, Dr., Ersatzmann des Kreis-scholarchates	388
Andreä, Johann, Adjunkt	46
Anhäuser, Jacob I., Adjunkt	94
Anschütz, Friedrich, Gewerbschullehrer	487
Ansel, Wilhelm, Adjunkt	26
Anselmann, Emanuel, d. A., Bürgermeister	93
Anstett, Anton, Bürgermeister	451
Anton, Carl, Adjunkt	94
Anton, Jacob, Adjunkt	96
Antz, Carl, I. Adjunkt	94
Appel, Philipp III., Adjunkt	46
Argus, Friedrich, Schulverweser	27
Armstrong, Frank, Gewerbspr.-Verleihung	550
Arnold, Carl, Hauptbuchhalter	760
Arnold, Friedrich, prot. Pfarrer	1686
Arnold, Friedrich, Districts-Schulinspector	1839
Arnold, Philipp, Bürgermeister	93
Ashton, Georg John, Gewerbspr.-Einziehung	452
Aug, Jacob, Adjunkt	88
Augros, François, Gewerbspr.-Verleihung	256

Digitized by Google

Seite

Augsburg, Maschinenfabrik, Gewerbspr.-Einziehung 626

B.

Bach, Georg Jacob, Bürgermeister 95
Bach, Philipp, Bürgermeister 95
Bachmann, Ludwig, Adjunkt 24
Backes, Jacob, Lehrer 15
Baier, Theodor, Adjunkt 44
Balder, Philipp Peter, Adjunkt 18
Ball, Georg Friedrich, Gerichtsvollzieher 807
Ball, Heinrich, Oberförster 1302, 1328
Bambauer, Philipp, Bürgermeister 43
Bandel, Georg Ludwig, Bürgermeister 95
Bangerth, Wilhelm, d. J., Bürgermeister 107
Baraban, Ludwig Eugen, Sprachlehrer 450
Barbe, Daniel, I. Adjunkt 126
Bartels, Wilhelm, Bürgermeister 21
Barth, Jacob, Bürgermeister 85
Barth, Philipp, Bürgermeister 109
Basters, Daniel, Adjunkt 44
Batteiger, Johann Georg VI., Bürgermeister 451
Bauer, Carl, Adjunkt 46
Bauer, Jacob, Adjunkt 14
Bauer, Jacob III., Adjunkt 90
Bauer, Jacob III., Adjunkt 126
Bauer, Philipp Jacob, Bürgermeister 89
Baum, Johann Jacob, Bürgermeister 95
Baum, Philipp, Adjunkt 92
Baumgarten, Carl, Gewerbspr.-Verleihung 390
Baumgarten, Philipp, Lehrer 1146
Baumgartner, Joseph, Revisionsbeamter 659
Baumgärtner, David, Gerichtsvollzieher 805
Baumgärtner, Johannes, Fortbildungsconferenzen der Schuldienstexspectanten 488
Bayermann, Jacob, Schulverweser 1747
Bäcker, Heinrich Jacob, Adjunkt 108

Seite

Bäcker, Philipp, d. A., Bürgermeister 107
Bäcker, Valentin, Lehrer 126
Bärmann, Heinrich, Adjunkt 16
Beaumont, Edouard de, Gewerbspr.-Verleihung 304
Bebber, Jacob van, Gewerbschullehrer 1762
Bechtold, Johannes II., Adjunkt 104
Beck, Franz, Forstgehilfe 255
Becker, Carl, Adjunkt 94
Becker, Carl Ludwig, Bürgermeister 93
Becker, Christian, Bürgermeister 13
Becker, Christoph, Gerichtsvollzieher 805
Becker, Christoph, Gerichtsvollzieher 1145
Becker, Franz, Adjunkt 26
Becker, Heinrich, I. Adjunkt 123
Becker, Hubert, Oberförster 1455
Becker, Jacob, Adjunkt 44
Becker, Jacob, Bürgermeister 103
Becker, Jean, I. Adjunkt 14
Becker, Michael, Bürgermeister 93
Becker, Peter, Schulverweser 776
Becker, Valentin II., I. Adjunkt 104
Beckmann, Abraham, II. Adjunkt 108
Behret, Johann Wilhelm, Adjunkt 110
Beilhack, Bartholomä, Gewerbspr.-Einziehung 626
Beilhack, Bartholomä, Gewerbspr.-Verleihung 1605
Bell, Friedrich II., II. Adjunkt 42
Bell, Friedrich II., Bürgermeister 972
Bender, Jacob, Ergänzungsrichter 1691
Bender, Johann I., Adjunkt 110
Bendinger, Johann I., Bürgermeister 13
Benzinger, Georg Jacob, d. A., Bürgermeister 105
Berdan, Hiram, Gewerbspr.-Verlängerung 391
Berdan, Hiram, Gewerbspr.-Verlängerung 1271
Berg, Jacob, Schulverweser 1692
Berger, Michael, Adjunkt 123
Berke, Peter, Gerichtsbotengehilfe 504

Digitized by Google

	Seite
Bernhard, Carl Friedrich II., Bürgermeiſter	47
Bernhard, Georg I., Bürgermeiſter	91
Bernhard, Heinrich Adam II., Adjunkt	110
Berkram, Jacob, Schulverweſer	624
Beſt, Johannes I., Bürgermeiſter	776
Bettinger, Carl, Polizeianwalt	1468
Betzler, Stephan, Adjunkt	14
Biard, Jean François Jiorne, Gewerbspr.-Verleihung	203
Bieth, Friedrich, Adjunkt	94
Biſſar, Franz, II. Adjunkt	110
Biſſar, Heinrich, Notariats-Amtsverweſer	327, 1378
Biſſart, Jacob, Adjunkt	126
Billweiler, Ulrich, Gewerbspr.-Verleihung	1147
Binder, Franz, Studienlehrer	440
Biſchof, Jacob, Lehrer	824
Bitz, Friedrich, II. Adjunkt	88
Blancke, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	920
Blaſius, Carl, Holzhofverwalter	774
Blauth, Lorenz, Adjunkt	88
Blinn, Daniel, Adjunkt	90
Block, Siegfried, Gewerbspr.-Verleihung	390
Blumer-Zweifel, Peter, Gewerbspr.-Einziehung	1796
Boll, Joſeph, Adjunkt	88
Bollinger, Hermann, Notariats-Amtsverweſer	1906
Bolzano, Gewerbspr.-Einziehung	535
Bobs, Carl, Schulverweſer	451
Boos, Johannes V., Bürgermeiſter	93
Bopp, Auguſt, Gewerbspr.-Verleihung	203
Borell, Georg Jacob, Adjunkt	108
Borker, Johann, Adjunkt	48
Born, Georg, Adjunkt	96
Born, Johann Jacob, Bürgermeiſter	95
Boſſong, Sebaſtian, Adjunkt	88
Boudet, Peter, Gewerbspr.-Einziehung	1796
Boulong, James, Gewerbspr.-Verleihung	304
Boyenval, François Eugène, Gewerbspr.-Einziehung	1440
Boynton, Almanſor Winlow, Gewerbspr.-Einziehung	900
Böcking, Carl, Landgerichtsaſſeſſor	595
Böcking, Ferdinand, funct. Staatsprocurator-Subſtitut	101
Böcking, Ferdinand, Reichsrath,	547
Böhl, Joh., Bürgermeiſter	111
Böhm, Michael, II. Adjunkt	104
Böhmer, Peter, Adjunkt	48
Bölger, Philipp I., Adjunkt	14
Böll, Carl Ludwig, Adjunkt	14
Böll, Philipp, Adjunkt	28
Böllinger, Georg Jacob, Adjunkt	96
Börkel, Tobias, Schulverweſer	1146
Börſtler, Franz, Adjunkt	104
Börtzler, Daniel I., Adjunkt	44
Brand, Carl, Bürgermeiſter	1502
Brandt, Philipp Jacob, Gerichtsvollzieher	805
Brauer, Wilhelm, Adjunkt	14
Braun, Cäſar, Landgerichtsſchreiber	1170
Braun, Friedrich, Bürgermeiſter	45
Braun, Friedrich II., Adjunkt	46
Braun, Georg, Bürgermeiſter	95
Braun, Jacob, Schulverweſer	376
Braun, Johannes, Adjunkt	48
Braun, Paul, Adjunkt	96
Braun, Paul von, Staatsminiſter	12
Braun, Simon, Adjunkt	110
Braunberger, Jacob III., Bürgermeiſter	141
Braunecker, Joh., Adjunkt	22
Braunsberg, Johann Leonhard, I. Adjunkt	14
Bräuninger, Leonhard, Studienlehrer	1692
Bray-Steinburg, Otto Graf von, Staatsminiſter	470

Digitized by Google

	Seite
Brech, Jacob IV., Adjunkt	104
Brehm, Adam, Bürgermeister	93
Brehm, Philipp Jacob, Adjunkt	94
Breidenbach, Georg I., Bürgermeister	47
Bremer, Friedrich, Adjunkt	451
Breitenstein, Friedrich IV., Adjunkt	14
Breith, Franz, II. Adjunkt	548
Brengel, Jacob, jun., Adjunkt	24
Brenner, Ludwig, Gerichtsvollzieher	807
Breyer, Peter II., Adjunkt	124
Briglmayr, Johann Anton, Gerichtsvollzieher	805
Brill, Christian, Adjunkt	26
Brin, A., Gewerbspr.-Einziehung	1272
Brittinger, Heinrich, Adjunkt	88
Broadwell, L. W., Gewerbspr.-Einziehung	1272
Brockschläger, Ludwig, katholischer Pfarrer	386
Brooks, Henry, Gewerbspr.-Verleihung	1794
Brown, Andrew Betts, Gewerbspr.-Verleihung	1287
Brönner, Julius, Gewerbspr.-Verleihung	304
Brönner, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	1606
Bruch, Carl, Handelsappellationsgerichtsassessor	1691
Bruch, Conrad, Adjunkt	110
Bruch, Johann, II. Adjunkt	26
Bruch, Simon, Adjunkt	26
Brüderle, Jacob, Adjunkt	26
Brünnings, Carl Ludwig, prot. Pfarrer	1455
Buch, Christoph, Bürgermeister	87
Buchmann, Philipp, Adjunkt	16
Buckle, John, Gewerbspr.-Verleihung	1795
Budenbender, Jacob, Schulverweser	1660
Buhl, F. Armand, Dr., I. Adjunkt	110
Bumb, Michael, Bürgermeister	93
Burkhart, Georg, Adjunkt	26
Burkhart, Marx, Bürgermeister	25
Burkholder, Jacob, Bürgermeister	105
Buschmann, Georg, Adjunkt	124

	Seite
Buschmann, Joseph, Adjunkt	142
Buß, Gebrüder, Gewerbspr.-Verleihung	1147
Butscher, Georg, Gerichtsvollzieher	807
Butters, Erwin, protestantischer Pfarrer	374
Bühler, Heinrich, Lehrer	692
Bühler, Philipp Peter, Adjunkt	46
Büngeler, Joseph, katholischer Pfarrer	1216
Bywater, William, Gewerbspr.-Verleihung	16

C.

Caillet, F. L. F., Gewerbspr.-Verlängerung	694
Cappel, Carl, Adjunkt	44
Cappel, Georg I., Adjunkt	44
Cappel, Peter III., Adjunkt	42
Carl, Adolph Heinrich, Gerichtsbotengehilfe	450
Carl, J. F. und Comp., Gewerbspr.-Verleihung	534
Carl, Theodor, Rechnungscommissär	1286
Carr, Thomas, Gewerbspr.-Einziehung	919
Carr, Thomas, Gewerbspr.-Verleihung	1731
Cedernaller, A. F., Gewerbspr.-Einziehung	920
Champeaux, Nicolaus, Gewerbspr.-Einziehung	1606
Chandon, Wilhelm, Bürgermeister	25
Chillot, August, Einnehmer	1378
Chlingensberg, Anton von, Rentbeamter	1286
Chrischilles, Conrad, Gerichtsvollzieher	805
Christ, Georg, Bürgermeister	103
Christ, Martin, Bürgermeister	95
Christ, Philipp, Gerichtsvollzieher	805
Christmann, Carl I., Adjunkt	14
Christmann, Christoph, I. Adjunkt	104
Christmann, Heinrich I., Bürgermeister	88
Christmann, Jacob III., Adjunkt	88
Christmann, Johannes IV., Bürgermeister	21
Christmann, Peter, Adjunkt	86
Clarke, Thomas Robert, Gewerbspr.-Verleihung	16
Claus, Jacob Balthasar, Adjunkt	106
Clauß, Johann Georg, Bürgermeister	93

Digitized by Google

	Seite
Clauß, Peter Jacob, Gerichtsvollzieher-Amtsverweser	1676
Clemens, Johann, Gerichtsvollzieher 805,	1249
Clements, James Moore, Gewerbspr.-Verleih.	1271
Clemm, August, Dr., Gewerbspr.-Einziehung	1606
Clundt, Johann Heinrich, Gerichtsvollzieher	805
Clundt, Joseph Ludwig, Gerichtsbotengehilfe	775
Colin, Alphons, katholischer Pfarrer	1794
Conradty, Conrad, Gewerbspr.-Einziehung	1380
Conrath, Andreas, Bürgermeister	107
Coressel, Simon, Bürgermeister	87
Cornelius, Carl, Adjunkt	90
Croissant, Friedrich, Handelsgerichtsrath	1180
Cullmann, Adam III., Bürgermeister	43
Cullmann, Jacob, Adjunkt	44
Cullmann, Philipp Heinrich, Bürgermeister	107
Culmann, Carl, Bürgermeister	107
Cuno, Joseph Wilh. Theod., Gerichtsvollzieher	807
Cuntz, Martin, Bürgermeister	107

D.

Damm, Carl, Generalstaatsprocurator	1456
Damm, Peter, Adjunkt	92
Dapping, Heinrich, Gerichtsschreiber	1170
Darmstätter, Daniel, Einnehmer	623
Dauber, Georg Jacob, Adjunkt	28
Dauenhauer, Jacob, Polizeianwalt	1084
Dauenhauer, Johannes, Bürgermeister	27
Dawo, Jacob, Adjunkt	24
Deacon, Henry, Gewerbspr.-Einziehung	920
Decker, Carl Friedrich L., Bürgermeister	91
Decker, Daniel, Bürgermeister	13
Decker, Jacob, Adjunkt	26
Decker, Gebrüder und Comp., Gewerbspr.-Verleihung	304
Decrignis, Max, Gewerbspr.-Verleihung	1336
Defland, Johann, Adjunkt	90
Degott, Paul, Adjunkt	142
Deininger, A., Gewerbspr.-Verleihung	1147
Dengel, Johann David, Distrikts-Schulinspector	776
Denis, Stephan, Gewerbspr.-Einziehung	1272
Dennhard, Wilhelm II., Bürgermeister	103
Dercum, Hermann, Appellationsgerichtsrath	254
Deutsch, Jacob, II. Adjunkt	104
Dezheimer, Georg, Lehrer	1842
Dezheimer, Philipp, Adjunkt	94
Dhom, Urban I., Adjunkt	45
Dick, Philipp I., Adjunkt	46
Didion, Peter, Adjunkt	22
Diel, Joseph Goswin, Gerichtsvollzieher	805
Dietrich, Michael, Adjunkt	88
Dietrich, Peter, Adjunkt	112
Dietz, Carl II., Adjunkt	48
Dietz, Georg, Bürgermeister	109
Diez, August Wilhelm, Gewerbspr.-Einziehung	535
Diez, C., Gewerbspr.-Verleihung	391
Dillemann, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	1287
Dingler, Julius, Handelsgerichtsassessor	1691
Dison, Bernhard, Adjunkt	126
Dissinger, Johannes II., Adjunkt	104
Disson, Bernhard I., Adjunkt	416
Doppler, Georg Michael, Adjunkt	94
Doppler, Johann Georg I., Adjunkt	96
Dorner, Joh. Baptist, Studienlehrer	1839
Dönniges, Wilhelm Ritter von, Dr., Gesandter	471
Dörr, Joh. Georg, Adjunkt	94
Dörr, Thomas, Landgerichtsdiener	1208
Dreifuß, Moritz, Lehrer	1842
Drescher, Friedrich, protestantischer Pfarrer	374
Drob, Jacob, Schulverweser	1841
Drumm, Abraham, jun., Bürgermeister	43
Drumm, Jacob, Adjunkt	42
Drumm, Ludwig, Adjunkt	22

Digitized by Google

	Seite
Drumm, Nicolaus, Adjunkt	44
Dubber, Johann Friedrich, Gewerbspr.-Einz.	80
Dürk, Hermann, Schulverweſer	1842

E.

Eberhard, David Jacob, Gerichtsvollzieher	807
Eberhardt, Joh. Conrad, Bürgermeiſter	105
Eberle, Simon, Bürgermeiſter	93
Eberle, Stephan, Bürgermeiſter	109
Ebert, Johannes, Adjunkt	88
Ecarius, Adolph, Schulverweſer	190
Ecarius, Carl Eugen, Hilfslehrer	1440
Ecarius, Otto Richard, Schulverweſer	1906
Echter, Johannes, Bürgermeiſter	13
Eckel, Abraham II., Adjunkt	44
Eckel, Jacob II., Adjunkt	44
Eckert, Jacob, Bürgermeiſter	87
Eckhard, Heinrich, Notar	449
Ehr, Adam v., Adjunkt	90
Ehresmann, Jacob, Schulverweſer	451
Ehret, Georg, Adjunkt	110
Ehrhardt, Peter, Adjunkt	48
Eibel, Georg Philipp, Gerichtsvollzieher	805
Eichborn, Julius, Dr., Bürgermeiſter	95
Eichelberger, Johann, Adjunkt	88
Eicher, Chriſtian, Adjunkt	110
Eicher, Johannes I., Bürgermeiſter	103
Eickert, Michael, Bürgermeiſter	107
Eißfeldt, Hermann, Dr., Gewerbspr.-Verleihung	625
Ellershauſen, Francis, Gewerbspr. - Verleihung	1287
Emig, Jacob I., Adjunkt	92
Emig, Peter, II. Adjunkt	102
Emmrich, Jacob, Bürgermeiſter	1146
Emrich, Jacob, Adjunkt	90
Emrich, Michael II., Bürgermeiſter	45
Enders, Friedrich, Landgerichtsdiener	1208
Endres, Eliſabetha, Lehrerin	659
Engel, Heinrich, Lehrer	328
Engel, Michael, Adjunkt	48
Engel, Michael, Adjunkt	106
Engelbach, Chriſtian, Einnehmer	623
Engelhard, Friedrich, Adjunkt	94
Erbelding, Otto, Advokat	1527
Erlenwein, Jacob, Lehrer	390
Eſpenſchied, Valentin, Lehrer	1763
Eſſelborn, Jacob, Lehrer	390
Eswein, Bartholomäus, Gerichtsvollzieher	805
Eßwein, Georg Heinrich, Schulverweſer	149
Euler, Daniel Jacob, I. Adjunkt	112
Euler, Jacob II., Adjunkt	94
Eyer, Georg Jacob, Adjunkt	96
Eymann, Chriſtian I., Bürgermeiſter	91
Eymann, Cornelius, Adjunkt	92
Eymann, Peter, Bürgermeiſter	13

F.

Faber, Heinrich, Mitglied des Kreisſcholarchates	388
Faber, Philipp, Bürgermeiſter	13
Fack, Hauptmann, Gewerbspr.-Verleihung	625
Fabel, Daniel, Adjunkt	549
Faber, Heinrich, Lehrer	582
Fahr, Daniel, Bezirksgerichts-Aſſeſſor	101
Falkenhain, Graf Julius v., Gewerbspr.-Einz.	920
Farwell, Williard B., Gewerbspr. - Einziehung	376
Faßbender, Gewerbspr.-Einziehung	1288
Faßbender, Philipp Jacob, Gerichtsvollzieher	807
Fath, Leonhard II., Adjunkt	96
Fauß, Jacob, Bürgermeiſter	43
Fauß, Joh. Jacob, Adjunkt	44
Fauß, Nicolaus, Adjunkt	1408
Feldbauſch, Joh. Baptiſt, Ergänzungsrichter	1132
Feldl, Johann, Gewerbspr.-Einziehung	626

Digitized by Google

	Seite
Feldl, Johann, Gewerbspr.-Verleihung	1605
Ferrenholtz, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	1606
Feß, Jacob, Adjunkt	12
Fick, Nicolaus, Adjunkt	126
Fickeis, Jacob II., Adjunkt	44
Fink, Georg, Bürgermeister	123
Fink, Heinrich II, Adjunkt	46
Finkenauer, Carl I., Bürgermeister	93
Fisch, Martin, Bürgermeister	91
Fischbach, Heinrich, Gewerbspr.-Einziehung	418
Fischer, Georg, Forstamts-Assistent	374
Fischer, Georg, Oberförster	141
Fischer, Jacob, Lehrer	504
Fischer, Joh. Joseph, Gerichtsvollzieher	807
Fischer, Joseph, Lehrer	1864
Fischer, Joseph, Mitglied des Kreisscholarchates	388
Fischer, Michael, Adjunkt	108
Fischer, Valentin, Bürgermeister	107
Fitting, Jacob, Handelsgerichtsrath	1131
Fitz, Georg Michael, Gerichtsvollzieher	807
Fitz, Philipp, Gerichtsvollzieher	805
Fitzhenry, Eduard, Gewerbspr.-Verleihung	391
Fleckstein, Friedrich Jacob, Bürgermeister	107
Fleischmann, Heinrich, Gerichtsvollzieher	805
Fleischmann, Jacob, Gerichtsvollzieher	807
Fleischmann, Valentin, protestantischer Pfarrer	416
Fletscher, A. C., Gewerbspr.-Verleihung	1952
Flick, Nicolaus, I. Adjunkt	96
Fleckinger, Jacob, Schulverweser	1249
Fochtenberger, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	1906
Folz, Reinhard, Lehrer	581
Fooß, Martin, Adjunkt	92
Fordred, John, Gewerbspr.-Einziehung	128
Forster, Carl, Gewerbspr.-Einziehung	1796
Föll, Philipp Wilhelm, Handelsgerichtsrath	1131
Frank, Heinrich, Adjunkt	46
Frank, Jacob, Bürgermeister	85
Frank, Leopold, Ergänzungsrichter	1286
Franz, Sebastian, Bürgermeister	93
Franzreb, Daniel, Adjunkt	86
Franzreb, Philipp, Schulverweser	1748
Fränger, Philipp, Einnehmer	1936
Frei, Jacob, Gerichtsvollzieher	805
Freitag, Georg, Adjunkt	126
Frentzel, Johannes, Bürgermeister	85
Frey, Christoph II., Bürgermeister	105
Frey, Johannes III., Adjunkt	104
Freyburger, Carl, Ordensverleihung	471
Freyermuth, Georg Friedrich I., Bürgermeister	111
Friebis, Joseph, Bürgermeister	93
Friederich, Jacob, Bürgermeister	125
Friedmann, Johannes, Schulverweser	390
Friedmann, Philipp, Adjunkt	108
Fritz, Carl, Einnehmer	623
Fritscher, Adolph, Gerichtsbotengehilfe	12
Frommer, Heinrich, Einnehmer	1378
Frölich, Carl, Bürgermeister	389
Frölich, Carl, Handelsappellationsgericht-Assessor	1131
Fruth, Heinrich VII., Adjunkt	14
Früh, Michael II., Bürgermeister	109
Fuchs, Heinrich, Adjunkt	88
Fuchs, Jacob, Adjunkt	24
Fuchs, Jacob, I. Adjunkt	126
Funck, Peter, Adjunkt	110
Fürntratt, Matthäus, Dr., Gewerbspr.-Einz.	695

G.

Gamber, Georg Friedrich, Adjunkt	96
Gamma, Gewerbspr.-Verleihung	550
Ganß, Eduard, Bürgermeister	103
Garcin, Amalie, Gewerbspr.-Einziehung	204
Garcin, Caroline, Gewerbspr.-Verleihung	792
Gaßert, Wilhelm, Landgerichtsschreiber	823
Gauch, Georg Heinrich Jacob, Adjunkt	46

Digitized by Google

	Seite
Gauch, Peter, Adjunkt	44
Gäckler, Daniel, Gerichtsvollzieher	807
Gecmen, Joseph, Gewerbspr.-Einziehung	1906
Gehm, Georg Adam, Bürgermeister	87
Gehm, Jacob V., Adjunkt	88
Gehrig, J. Baptist, Distrikts-Schulinspector	1840
Gehrig, Joh. Baptist, katholischer Pfarrer	1216
Geib, Franz Peter, Schulverweser	1747
Geib, Heinrich Jacob, Bürgermeister	45
Geib, Johann, Adjunkt	104
Geib, Leonhard, Adjunkt	46
Geißert, Abraham, Adjunkt	96
Geißert, Georg Michael, Bürgermeister	125
Geißert, Ludwig, Bürgermeister	95
Gelbert, Peter, Decan	1604
Gerber, Georg, Einregistrirungsbeamter am Cassationshofe der Pfalz	1264
Gerber, Michael, Bürgermeister	124
Gerdon, Philipp, Adjunkt	648
Gernheimer, Adolph, Lehrer	127
Geul, Otto, Notar	595
Giel, Georg, Adjunkt	92
Giel, Georg, Bürgermeister	450
Gienanth, Ludwig Freiherr v., Ergänzungsrichter	1692
Gießen, Heinrich, Adjunkt	94
Gilcher, Adam III., Bürgermeister	548
Gilcher, Jacob, Adjunkt	46
Gilcher, Jacob II., Adjunkt	44
Gilcher, Jacob III., Adjunkt	42
Ginkel, Joh. Adam Anton, Bürgermeister	103
Glas, Anton, Gewerbspr.-Verleihung	471
Glas, Joseph, Einnehmer	102
Glas, Phil. Johann II., Adjunkt	94
Glaser, Franz, Adjunkt	126
Glaßer, Friedrich, Gerichtsvollzieher	805
Glaßer, Martin, Adjunkt	1302

	Seite
Glew, John Henry, Gewerbspr.-Verleihung	1271
Glockner, Christoph, Gerichtsvollzieher	805, 1146
Gläßner, Anton, Lehrer	202
Goldschmidt, Henry, Gewerbspr.-Verleihung	1271
Goëssbriand, Mari Hyacinthe, Gewerbspr.-Verleihung	792
Golay, Samuel, Gewerbspr.-Verlängerung	256
Golsen, Carl Ludwig, Advokat	388
Golsong, Lorenz III., Bürgermeister	87
Goßler, Heinrich, Bürgermeister	125
Göbels, Christian, Adjunkt	760
Göbels, Johann, Bürgermeister	111
Göbtel, Heinrich VI., Adjunkt	46
Göbtel, Johann, Adjunkt	88
Göttel, Peter II., Adjunkt	88
Grabler, Johann, Adjunkt	126
Graf, Carl Joseph, Gerichtsvollzieher	807
Graf, Ludwig, Schulverweser	504
Graß, Martin, Schulverweser	776
Greiner, Michael, Gewerbspr.-Einziehung	1288
Greß, Heinrich I., Adjunkt	86
Gretter, Joseph, Distrikts-Schulinspector	840
Grill, Heinrich, Bürgermeister	47
Grimm, Georg Heinrich, Adjunkt	46
Grimm, Jacob, Adjunkt	108
Grimm, Joseph, katholischer Pfarrer	1686
Grimm, Philipp, Adjunkt	48
Grimmo, Carl, Gewerbspr.-Verleihung	550
Grob, Joseph, Adjunkt	142
Gros, Friedrich, Advokat	388, 774
Groß, Friedrich, Schulverweser	1951
Groß, Heinrich VI., Adjunkt	104
Groß, Jacob, Bürgermeister	91
Groß, Philipp Ludwig, Dr., Bürgermeister	1249
Grothe, Ludwig, II. Adjunkt	1303
Gruber, Caspar, Gewerbspr.-Verlängerung	204
Gruber, Daniel, Bürgermeister	111

	Seite
Grunbhöfer, Johann, Bürgermeiſter	111
Guth, Jacob, Bürgermeiſter	95
Gutzkow, Hermann, Gewerbspr.-Verleihung	304
Gutzkow, Hermann, Gewerbspr.-Einziehung	1606
Gümbel, Heinrich, Forſtgehilfe	255
Günther, Friedrich v., Kreisbaurath	1276
Günther, Peter, Adjunkt	88
Günther, Philipp, Schulverweſer	1528
Gwynn, Stuart, Gewerbspr.-Verleihung	694

H.

Haag, J., Gewerbspr.-Verleihung	899
Haardt, Philipp Friedrich, Gerichtsvollzieher	805
Haas, Adam, Bürgermeiſter	13
Haas, Adolph, Staatsprokurator-Subſtitut	387
Haas, Carl, Gerichtsvollzieher	807
Haas, Ernſt, Handelsgerichtsrath	1131
Haas, Nicolaus, Adjunkt	14
Haas, Richard, Untergerichtsſchreiber	1084
Haberer, Peter, Bürgermeiſter	25
Hafen, Joſeph, Bürgermeiſter	89
Hafenegger, Joſeph, Gewerbspr.-Einziehung	626
Hafner, Jacob, Adjunkt	24
Hagen, R., Dr., Gewerbspr.-Verlängerung	694
Hahn, Peter, Adjunkt	142
Hahn, Wilhelm, Adjunkt	112
Hall, Nicolaus, Schullehrer	1527
Hamilton, Francis, Gewerbspr.-Verleihung	390
Hamilton, John, Gewerbspr.-Verleihung	693
Hammel, Andreas I., Bürgermeiſter	109
Hammer, Chriſtian, Adjunkt	112
Hammer, Georg Otto, Bürgermeiſter	13
Hammer, Peter, Adjunkt	110
Hananer, Eduard IV., Staatsanwalt	1224
Hannitz, Auguſt, Dr., Bürgermeiſter	23
Harteneck, Carl, I. Adjunkt	548

	Seite
Hartmann, Carl, Notar	102
Hartmann, Georg, Adjunkt	28
Hartmann, Johannes II., Bürgermeiſter	13
Hartmetz, Joh. Friedrich, Bürgermeiſter	13
Hartmüller, Heinrich, Adjunkt	1146
Hartz, Georg, Adjunkt	1880
Haſemann, Carl Martin, Gerichtsvollzieher	807
Haſenclever, Robert, Gewerbspr.-Verleihung	418
Haſſelwander, Georg Anton, Bürgermeiſter	95
Haſſelwander, Joſeph, Schulverweſer	1864
Hauck, Auguſt, Handelsgerichts-Aſſeſſor	1692
Hauck, Conrad, Adjunkt	108
Hauck, Franz Joſeph, Adjunkt	28
Hauenſtein, Georg Philipp I., Bürgermeiſter	93
Hauenſtein, Wilhelm, Studienlehrer	1456
Hägerich, David, Gewerbspr.-Verlängerung	972
Heaton, John, Gewerbspr.-Einziehung	551
Heberlein, Jacob, Gewerbspr.-Verleihung	203
Hechler, Jacob, Adjunkt	106
Hecht, Carl Alexander, Handelsappellationsgerichtsrath	1130
Heck, Johann Jacob, Handelsappellationsgerichts-Aſſeſſor	1131
Hector, Adam, Adjunkt	104
Heichert, Carl, Schulverweſer	899
Heil, Jacob, Adjunkt	108
Heil, Peter III., Adjunkt	88
Heim, Joſeph, Bürgermeiſter	27
Heimgärtner, Joh. Georg, Adjunkt	1502
Hein, Philipp, Adjunkt	44
Heintz, Daniel, Adjunkt	90
Heintz, Otto, Handelsgerichtsrath	1131
Heinz, Heinrich, Bürgermeiſter	47
Heiſe, Georg, Gewerbspr.-Einziehung	1288
Heiter, Georg Adam, Adjunkt	96
Helfrich, Victor Wilhelm, Einnehmer	102
Hellenthal, Johann, II. Adjunkt	26

Digitized by Google

Seite

Heller, Adam, Gewerbspr.-Verlängerung 1148, 1732
Hellmann, Martin, Adjunkt 581
Hellmer, Adam, Bürgermeister 125
Hellwig, Georg III., Adjunkt 92
Henck, Ludwig, Gerichtsvollzieher 805
Hendel, Johann, Gerichtsvollzieher 805
Henn, Heinrich, Bürgermeister 87
Henn, Johannes IV., Adjunkt 92
Henn, Johann, Bürgermeister 45
Henning, Gewerbspr.-Einziehung 1732
Henning, Gewerbspr.-Verleihung 418
Henrich, Johann, Lehrer 328
Herdy, Carl, Ordensverleihung 304
Herf, Carl, Ergänzungsrichter 1132
Hermann, Michael, Schulverweser 1503
Hermann, Michael, Hilfslehrer 1841
Herr, Georg, Adjunkt 92
Herr, Heinrich, Bürgermeister 91
Herr, Ludwig, Adjunkt 92
Herre, Joseph, Adjunkt 96
Herres, Johannes, katholischer Pfarrer 373
Herrmann, Jacob, Schulverweser 792
Herrmann, Ludwig, Lehrer 798
Hertel, Jacob I., Bürgermeister 45
Hertel, Philipp, Gerichtsvollzieher 805, 856
Hertle, Friedrich Heinrich, Bürgermeister 105
Herz, Jacob, Adjunkt 104
Heß, Georg, Lehrer 1336
Heß, Johann, Handelsgerichts-Assessor 1132
Hessert, Gustav, Forstgehilfe 417
Hessert, Heinrich, Bezirksrichter 387
Hessert, Heinrich, Handelsgerichtsrath 1130
Hessing, Friederich, Gewerbspr.-Verleihung 899
Hetterich, Johannes II., Adjunkt 112
Heuck, Hermann, Notar 449
Hey, Georg, Bürgermeister 107
Heydweiler, Valentin, Handelsgerichts-Assessor 1692

Seite

Heyl, Carl, Schulverweser 624
Hilberth, Heinrich, Bürgermeister 111
Hill, Johann, Bürgermeister 109
Hillenbrand, Michael, Schulverweser 1832
Hilz, Joseph, Lehrer 960
Hirsch, Anton, Lehrer 504
Hitzelberger, Georg, Gerichtsvollzieher 807
Hitzfeld, Otto, Notar 1084
Hof, Ludwig, Adjunkt 26
Hofer, Georg Hieronimus, Dekan 1286
Hoffmann, Adam, Schulverweser 15
Hoffmann, Carl, Bürgermeister 1270
Hoffmann, Carl, Schulverweser 202
Hoffmann, Christian, Gewerbspr.-Verlängernng 1732
Hoffmann, Daniel, Bürgermeister 43
Hoffmann, Friedrich, Bürgermeister 107
Hoffmann, Georg Jacob, Bürgermeister 93
Hoffmann, Gottlieb, Adjunkt 108
Hoffmann, Heinrich, Adjunkt 104
Hoffmann, Heinrich, Lehrer 452
Hoffmann, Jacob, Hilfslehrer 596
Hoffmann, Joseph, Bürgermeister 103
Hoffmann, Michael, Gewerbspr.-Einziehung 392
Hoffmann, Nicolaus, Adjunkt 110
Hofmann, Carl, Adjunkt 1336
Hofmann, Franz, Adjunkt 92
Hofmann, Jacob, Bürgermeister 23
Hofmann, Philipp, Lehrer 126
Hoffäß, Peter, Adjunkt 126
Hofstadt, Carl, Bürgermeister 87
Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst Clodwig von, Staatsminister 470
Hohl, Johannes, Adjunkt 110
Hohle, Carl, Bürgermeister 102
Hohmann, Peter, Schulverweser 1906
Holler, Michael, Adjunkt 108
Hollerieth, Albert, Notariats-Amtsverweser 548, 1839

Digitized by Google

	Seite
Hollinger, Carl, Lehrer	504
Hollstein, Johann, Adjunkt	88
Hollstein, Johann, Schulverweser	1515
Holzschuher, Wilhelm Freiherr von, Bezirksamtmann	548
Hoock, Philipp, Adjunkt	108
Hofemann, Carl, Staatsprocuratorsubstitut	387
Hofeus, Carl, Ordensverleihung	304
Houel, J. C., Gewerbspr.-Verlängerung	694
Höh, Jacob, Adjunkt	26
Höh, Jacob, Bürgermeister	89
Höhn, Emil, Lehrer	390
Hölscher, Theodor Hermann, kath. Pfarrer	386
Höpfner, Wilhelm, Forstgehilfe	417
Höreth, Johann Georg, Lehrer	1748
Hubach, Johann I., Bürgermeister	109
Huber, Adam, Adjunkt	24
Huber, Carl, Adjunkt	1527
Huber, Max, Gewerbspr.-Verleihung	203
Huber, Wilhelm, Bürgermeister	93
Hubing, Wilhelm, I. Adjunkt	88
Hublet, Heinrich, Adjunkt	16
Hugo, Ludwig, Lehrer	389
Huhn, Jacob, Adjunkt	22
Huhn, Johannes, Bürgermeister	85
Hummel, Carl, Oberförster	1328
Hund, Mathäus IV., Bürgermeister	95
Hunsicker, Christian, Adjunkt	28
Hurtzig, Fritz, Gewerbspr.-Verleihung	1147
Huth, Cäsar, Forstgehilfe	417
Huy, Jacob, Adjunkt	88
Hünerkopf, Gewerbspr.-Verlängerung	824
Hüppler, Franz Joseph, Bürgermeister	95
Hüther, Christian, Adjunkt	26
Hüther, Christian, Bürgermeister	549

J.

	Seite
Jacob, Heinrich, Gewerbspr.-Verleihung	551
Jacob, Heinrich, Verzichtleistung auf eine Gewerbspr.-Verleihung	552
Jacob, Wilhelm, Handelsgerichtsassessor	1132
Jacobi, Joseph, Adjunkt	1659
Jacobi, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	1732
Jacobi, Nicolaus, sen., Bürgermeister	23
Jahraus, Joh. Heinrich, Adjunkt	96
Janson, Christian, Bürgermeister	27
Jantz, Jacob Peter, Bürgermeister	95
Jäckel, Adam II., Adjunkt	44
Jäger, Albert von, Ordensverleihung	303
Jäger, Georg Albert Ritter von, Adelsmatrikel	1304
Jäger, Wilhelm, II. Adjunkt	106
Jägerhuber, Friedrich, Grenzobercontroleur	760
Jägle, Heinrich, Adjunkt	28
Jbos, Eugène, Gewerbspr.-Verleihung	625
Jeinsen, Ernst von, Gewerbspr.-Verleihung	1731
Jenet, Daniel, Adjunkt	90
Jentzer, Wilhelm Theobald, Einnehmer	102
Ilgen, Johannes, Bürgermeister	13
Imo, Carl, Schulverweser	960
Infanger, Gewerbspr.-Verleihung	550
Joachim, Gewerbspr.-Verleihung	1951
Joachim, Heinrich III., Adjunkt	13
Job, Peter, Schulverweser	1660
Jochem, Anton, Adjunkt	28
Jochum, Johann, Adjunkt	90
Johann, Jacob, Distrikts-Schulinspektor	142
Johnson, John Robert, Gewerbspr.-Verleihung	550
Journault, Antoine, Gewerbspr.-Einziehung	900
Jörg, Friedrich, Adjunkt	90
Jörg, Johann, katholischer Pfarrer	823
Jud, Paul, Adjunkt	108
Jugl, Johann, Gewerbspr.-Einziehung	1320

Digitized by Google

	Seite
Juncker, Bernhard, Bürgermeister	107
Juncker, Heinrich, Bürgermeister	107
Jung, Adam, Schulverweser	693
Jung, Bernhard, Schulverweser	1660
Jung, Carl, Adjunkt	88
Jung, Carl, Schulverweser	1841
Jung, Carl Friedrich, Lehrer	1270
Jung, Daniel, Adjunkt	90
Jung, Daniel IV., Adjunkt	44
Jung, Eduard, Staatsprocuratorsubstitut	100
Jung, Franz, Landgerichtsdiener	1879
Jung, Georg, Adjunkt	42
Jung, Heinrich IV., Adjunkt	46
Jung, Jacob, Adjunkt	42
Jung, Jacob, Lehrer	1700
Jung, Jacob II., Adjunkt	44
Jung, Johannes III., Bürgermeister	45
Jung, Johann Adam, Bürgermeister	93
Jung, Wilhelm Victor, I. Adjunkt	96
Jungk, Friedrich, Adjunkt	88

K.

	Seite
Kaiser, Joseph, Gewerbspr.-Verlängerung	694
Kammerer, Joh. Wilhelm, Postverwalter	388
Karcher, Carl, Ergänzungsrichter	1132, 1286
Karsch, Eduard, Ergänzungsrichter	1132
Kauf, Adam, Adjunkt	22
Kauf, Jacob, Adjunkt	22
Kaufmann, Marx, Ergänzungsrichter	1692
Kaufmann, Peter, Bürgermeister	85
Kay, Thomas Bispham, Gewerbspr.-Verleihung	390
Kehr, Peter, Bürgermeister	105
Keibel, Daniel, Bürgermeister	13
Keiper, Wilhelm, Schulverweser	1528
Keisel, Genovefa, Lehrerin	15
Klein, Heinrich, Oberförster	1249
Keller, Friedrich, Bürgermeister	125
Keller, Georg Jacob, Bürgermeister	95
Keller, Jacob, Advokat	595
Keller, Peter, Adjunkt	44
Keller, Philipp, I. Adjunkt	26
Kemmer, Andreas Michael, Bürgermeister	23
Kempf, Peter, Adjunkt	110
Kennel, Joh. Friedrich, Bürgermeister	93
Kern, Heinrich Jacob, Bürgermeister	27
Kerner, Johannes I., Bürgermeister	100
Kesselring, Ludwig, Adjunkt	44
Keßler, Johann, Adjunkt	648
Keßler, Valentin, Adjunkt	1763
Ketin, Galasse, Gewerbspr.-Verleihung	550
Kiefer, Adam, Lehrer	648
Kiefer, August, Lehrer	452
Kiefer, Georg Peter IV., Adjunkt	96
Kieffer, Friedrich, Handelsappellationsgerichtsrath	1130
Kinkel, Jacob, Adjunkt	112
Kinsinger, Jacob, Adjunkt	450
Kipp, Heinrich August, Gerichtsvollzieher	807
Kirch, David, Adjunkt	88
Kirch, Johann, Adjunkt	88
Kircher, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	1516
Kirchhoffer, August, Gerichtsvollzieher	805
Kirsch, Carl Ludwig, Gerichtsvollzieher	807
Kissel, Michael, Adjunkt	14
Kissinger, Christian, Adjunkt	92
Kißling, Georg, Gewerbspr.-Verlängerung	204
Klag, Jacob I., Adjunkt	94
Klein, Daniel, Lehrer	1527
Klein, Ferdinand, Adjunkt	96
Klein, Johannes, Adjunkt	108
Klein, Martin III., Adjunkt	46
Klein, Michael, Lehrer	693
Klein, Peter, Adjunkt	24

Digitized by Google

	Seite
Klein, Peter, Bürgermeister	1335
Klein, Philipp Jacob I., Adjunkt	108
Klein, Thomas, Adjunkt	126
Klein, Wilhelm, Adjunkt	48
Klemm, Peter, sen., Adjunkt	28
Kling, Georg, Adjunkt	86
Klingel, Carl, Bürgermeister	13
Klingenschmidt, Christian, Adjunkt	840
Klingenschmitt, Valentin II., Adjunkt	94
Klingenschmitt, Valentin I., Bürgermeister	93
Klink, Abraham, Adjunkt	46
Klos, Gerhard, Adjunkt	22
Knab, Wilhelm, Adjunkt	14
Knapp, Jacob II., Adjunkt	46
Knauf, Daniel, Adjunkt	110
Knechtel, Louis, Gewerbspr.-Einziehung	1504
Knerr, Johann Georg, Adjunkt	24
Knies, Peter I., Bürgermeister	27
Koch, Carl, Handelsgerichtsrath	1131
Koch, Emil, Forstgehilfe	1747
Koch, Jacob I., Bürgermeister	13
Koch, Jacob II., Adjunkt	46
Koch, Philipp Heinrich, Gerichtsvollzieher	805
Kochendorfer, Julius, Lehrer	693
Kohl, Joseph, Gewerbspr.-Einziehung	1320
Kohl, Carl, Bürgermeister	45
Kohl, Johannes, Bürgermeister	13
Kohler, Joh. Georg, Hauptzollamtscontroleur	840
Kohlmayer, Franz, Adjunkt	46
Koller, Heinrich, Adjunkt	86
Kolter, Jacob, Bürgermeister	85
Koob, Andreas IV., Adjunkt	123
Kopp, Wilhelm, katholischer Pfarrer	1686
Korb, Joseph Bruno, Gewerbspr.-Verlängerung	1528
Köbig, Adam, Gerichtsvollzieher	807
Köbig, Jacob, I. Adjunkt	124
Köhl, Valentin, Landrichter	450
Köhler, Adam, Bürgermeister	103
Köhler, Johannes, d. J., Adjunkt	1659
Köhler, Michael, Bürgermeister	125
Köhr, Jacob, Adjunkt	1840
König, Johannes I., Adjunkt	46
König, Michael, II. Adjunkt	823
König, Wilhelm, Adjunkt	1336
Krackhardt, Wilhelm, Gewerbspr.-Einziehung	1795
Kraus, Philipp, Hauptlehrer	1527
Krauß u. Comp., Gewerbspr.-Einziehung	128
Krauß, G., Gewerbspr.-Verlängerung	391
Krauß, Ludwig, Studienlehrer	440, 1456
Krauß, Valentin, Adjunkt	96
Krämer, Adam III., Adjunkt	110
Krämer, Nicolaus, Adjunkt	26
Krämer, Peter, Adjunkt	104
Krebs, Johannes, Schulverweser	452
Krehbiel, Heinrich, Adjunkt	88
Kreichgauer, Michael, Adjunkt	14
Krein, Adam, Bürgermeister	13
Kreitz, Michael, Lehrer	648
Krell, Gewerbspr.-Verlängerung	824
Kremer, Carl Theodor, Distrikts-Schulinspector	775
Kremer, Heinrich Theodor, Distrikts-Schulinspector	488
Kremp, Michael, Adjunkt	90
Krennrich, Valentin, Adjunkt	44
Kreutz, Jacob, Adjunkt	42
Kriner, Lorenz, Gewerbspr.-Verleihung	391
Kronauer, Philipp, Bürgermeister	13
Krummbach, Anton, Gewerbspr.-Einziehung	1288
Kugler, J. G., Gewerbspr.-Einziehung	1606
Kuhn, Adam, Handelsappellationsgerichts-Assessor	1131
Kuhn, Georg, Bürgermeister	125
Kuhn, Georg Peter, Bürgermeister	107
Kuhn, Jacob, Hauptzollamtscontroleur	840
Kuhn, Johannes, Adjunkt	96

Digitized by Google

	Seite
Kuhn, Joseph, Adjunkt	28
Kuhn, Philipp Jacob, Bürgermeister	95
Kuhn, Simon, Distrikts-Schulinspector	972
Kullmann, Jacob, Bürgermeister	111
Kullmer, Jacob, Bezirksrichter	100
Kullmer, Jacob, Handelsgerichtsrath	1131
Kullmer, Philipp, Lehrer	596
Kunz, Georg Adam, Bürgermeister	95
Kunz, Johannes, Adjunkt	96
Kunz, Philipp, Bürgermeister	107
Kunz, Carl, Lehrer	375
Kunz, Friedrich, Bürgermeister	27
Kupper, Georg Adam, Adjunkt	28
Kurz, Christian, Schulverweser	150
Kurz, Joh. Paul, Adjunkt	110
Kustermann, Max, Gewerbspr.-Verleihung	39
Kutscher, Robert, Gewerbspr.-Verleihung	1336
Kutterer, Georg, I. Adjunkt	104
Kutterer, Georg, Gewerbspr.-Einziehung	128
Kühlmeyer, Adam, Bürgermeister	124
Kühn, Joh. Philipp, Bürgermeister	87

L.

	Seite
Lacmann, Heinrich, Polizeianwalt	102
Ladenberger, Adam, Adjunkt	108
Ladenberger, Simon, Adjunkt	94
Lambe, Frederik, Gewerbspr.-Einziehung	128
Lammert, Joseph, I. Adjunkt	42
Landau, Carl, Lehrer	127
Landoll, Franz, Adjunkt	26
Lang, Adam, Adjunkt	44
Lang, Alois, Adjunkt	106
Lang, Jacob, Adjunkt	22
Lang, Ludwig, Oberförster	374
Lang, Michael, Adjunkt	22
Lang, Philipp III., Adjunkt	44
Lang, Philipp III., Bürgermeister	549
Lang, Placidus, Gewerbspr.-Verleihung	1148
Lang, Theobald II., Adjunkt	44
Lang, Valentin, Adjunkt	94
Langen, Eugen, Gewerbspr.-Verlängerung	1272
Langenberger, Johannes, Adjunkt	28
Langfinger, Johann, Bürgermeister	125
Lauckner, Eduard, Gewerbspr.-Verlängerung	694
Lauer, Daniel, Bürgermeister	25
Lauer, Joh. Philipp, Bürgermeister	91
Lauer, Peter, Adjunkt	90
Lauer, Philipp I., Bürgermeister	23
Lauermann, Carl Wilhelm, Adjunkt	14
Lauermann, Johann, Bürgermeister	13
Lauz, Georg Michael, Adjunkt	108
Lauz, Heinrich, Bürgermeister	109
Lawall, Johannes, Bürgermeister	93
Lawson, Thomas, Gewerbspr.-Verleihung	16
Lebeau, Jacob, Bürgermeister	103
Leberle, Sebastian, Ergänzungsrichter	1132
Lebuc, Rieul, Gewerbspr.-Verleihung	550
Lehanka, Johannes, Bürgermeister	451
Lehmann, Jacob, Adjunkt	106
Lehmann, Peter II., Bürgermeister	1840
Leib, Anton, Adjunkt	14
Leibrecht, Joh. Ludwig, Schulverweser	1504
Leiner, Peter III., Bürgermeister	95
Leipold, Wilhelm, Schulverweser	1764
Lellbach, Eugen, Staatsprokurator-Substitut	387
Lenhard, Andreas, Schullehrer	1503
Leusch, Jacob, Adjunkt	46
Lenz, Friedrich Jacob, Adjunkt	624
Lenz, Peter, Adjunkt	46
Leonhard, Peter, Bürgermeister	21
Leppla, Georg, Adjunkt	46
Leppla, Philipp Jacob, Adjunkt	86
Leth, Hugo v., Rentbeamter	1286
Levi, Simon, Handelsgerichts-Assessor	1132

Digitized by Google

	Seite
Leykauf, Anton, Gewerbspr.-Einziehung	1148
Leyser, Carl, Adjunkt	44
Leyser, Philipp, Bürgermeister	41
Lieberknecht, G., Gewerbspr.-Verleihung	203
Lieberknecht, G, Gewerbspr.-Einziehung	1288
Liebermann, H., Gewerbspr.-Verleihung	972
Lieb, Christoph, Adjunkt	94
Lier, Caspar, Gewerbspr.-Einziehung	204
Liernur, Charles, Gewerbspr.-Einziehung	920
Lieuvain, Victor, Gewerbspr.-Einziehung	696
Lightfoot, John, Gewerbspr.-Einziehung	919
Limbacher, Carl Adam, Bürgermeister	87
Lind, Lorenz, Adjunkt	96
Linemann, Joh., Gewerbspr.-Verlängerung	626
Linn, Peter IV., Adjunkt	44
Linzenmeier, Joseph, Schulverweser	1763
Lippert, Peter, Bürgermeister	1336
Lipps, L. Philipp, Gewerbspr.-Einziehung	1606
Lischer, Wilhelm, Adjunkt	1270
Lismann, A., Gewerbspr.-Verleihung	1952
Lister, Charles Limbert, Gewerbspr.-Verleihung	16
Lohr, Heinrich Conrad, Polizeianwalt	1468
Lohr, Ludwig, Lehrer	1250
Lo Presti, Ludwig Almos v., Gewerbspr.-Einz.	392
Lorenz, Adam, Studienlehrer	872
Lorenz, August, Bezirksrichter	101
Lorenz, Heinrich, Adjunkt	112
Lossen, Gewerbspr.-Einziehung	1288
Lotz, Carl, Bürgermeister	549
Lotz, Valentin III., Bürgermeister	47
Louis, Jacob, Lehrer	488
Louis, Ludwig, Advokat	1286
Löchner, Rudolph, Dr., II. Arzt der Kreis-Irrenanstalt	12
Löwe, Ludwig, Gewerbspr.-Einziehung	128
Ludwig, Jacob IV., Adjunkt	12
Luby, Conrad, Bürgermeister	791

	Seite
Lukas, Georg, Bürgermeister	45
Lutz, Carl, Gerichtsvollziehergehilfe	1170
Lutz, Johann v., Staatsminister	11
Lück, Johannes I., Adjunkt	24
Lüttinger, Christoph, Adjunkt	14

M.

Mac Donald, James Munroe, Gewerbspr.-Verleihung	1731
Magin, Georg IV., II. Adjunkt	104
Magniant, Max Jos., Gewerbspr.-Einziehung	900
Magsamen, Carl, Adjunkt	92
Mahla, Adolph, Handelsgerichts-Assessor	1132
Malacrida, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	1796
Malling, Hansen, Gewerbspr.-Verleihung	1795
Mang, Georg, Bürgermeister	27
Mang, Philipp, Forstgehilfe	254
Mann, Johannes II., Adjunkt	92
Margan, Daniel, Adjunkt	86
Marschall, Michael, Bürgermeister	417
Martin, Carl, Bürgermeister	91
Martin, Peter, Adjunkt	110
Massel, Carl, Bürgermeister	107
Matheis, Georg, Bürgermeister	27
Matheis, Jacob, katholischer Pfarrer	1793
Mathes, Philipp, katholischer Pfarrer	1839
Matheus, Wendel, protestantischer Pfarrer	374
Mathias, Carl, Adjunkt	46
Mattern, Carl, Bürgermeister	1502
Mattern, Georg, Lehrer	823
Maucher, Ferdinand, Bürgermeister	125
Maunz, Peter, Lehrer	659
Maurer, Jacob, Bürgermeister	87
Maurer, Joh. Heinrich, Bürgermeister	105
Maurer, Lorenz, Adjunkt	14
Mayer, Carl Ludwig, II. Adjunkt	110

Digitized by Google

	Seite
Mayer, Friedrich, Gerichtsvollzieher	1146
Mayer, Friedrich Wilhelm, Lehrer	390
Mayer, Jacob, Bürgermeister	93
Mayer, Jacob, Bürgermeister	87
Mayer, Joh., Gewerbspr.-Einziehung	900
Mayer, Ludwig, Handelsgerichtsassessor	1132
Mayer, Ludwig, II. Adjunkt	96
Mayer, Michael, Adjunkt	123
Mayer, Sebastian II., II. Adjunkt	125
Mayer, Wilhelm, Gerichtsvollzieher	805
Mähn, Friedrich, Lehrer	15
Männer, Johann, Oberförster	141
Meder, Christian III., Adjunkt	106
Mees, Wilhelm, Bürgermeister	93
Megele, Lorenz, Postofficial	595
Mehl, Ernst, Gewerbspr.-Verleihung	824
Mellarts, Friedrich, Gerichtsvollzieher	805
Melsheimer, Carl Ludwig, Gerichtsvollzieher	807
Mentzel, Philipp Peter, Adjunkt	94
Merckel, Gustav, Obergerichtsschreiber	1131
Merckle, Carl, Advokat	101, 388
Merk, Friedrich Christian, Förster	254
Mertz, Lorenz, Adjunkt	28
Mertz, Sebastian, Adjunkt	28
Merz, Jacob, Schulverweser	488
Merz, Peter, Adjunkt	48
Messer, Philipp, Bürgermeister	111
Mettel, Franz, Adjunkt	44
Meyer, Johannes, Adjunkt	96
Meyer, Leopold, Schulverweser	190
Meyer, Nicolaus, Adjunkt	24
Meyer, Peter, Adjunkt	96
Metzger, Georg Jacob, Adjunkt	110
Metzger, Johannes, Bürgermeister	109
Michaeli, Joh. Nicolaus, Adjunkt	26
Michel, Carl, Gerichtsbotengehilfe	775
Mischo, Johann, Adjunkt	24

	Seite
Mock, Johannes, Adjunkt	26
Modar, Joseph, Adjunkt	28
Mohr, Jacob, Rentbeamter	1286
Molenaar, Isaak, Sprachlehrer	775
Moos, Martin, II. Adjunkt	106
Moreland, H., Gewerbspr.-Verleihung	304
Morgenstern, Philipp, Adjunkt	108
Morgenstern, Philipp Adam, Adjunkt	92
Moritz, Adolph, Ergänzungsrichter	1691
Mortlock, Thomas, Gewerbspr.-Einziehung	1732
Moser, Mathäus, Adjunkt	126
Motsch, Jacob, Adjunkt	90
Mörth, Franz, Gewerbspr.-Einziehung	919
Munzinger, Theobald IV., Bürgermeister	21
Muth, Joh. Adam II., Adjunkt	14
Mühe, Gustav, Schullehrer	1503
Müller, Adam I., Adjunkt	90
Müller, Carl Friedrich, Handelsappellationsgerichtsassessor	1131
Müller, Conrad, Schulverweser	1841
Müller, Eugen, Schulverweser	202
Müller, Franz Heinrich, Adjunkt	92
Müller, Georg II., Adjunkt	106
Müller, Georg II., Bürgermeister	13
Müller, Heinrich, Ergänzungsrichter	1132
Müller, Jacob II., Adjunkt	22
Müller, Johannes, Adjunkt	14
Müller, Johannes, Adjunkt	104
Müller, Johannes, Bürgermeister	95
Müller, Johannes IV., Bürgermeister	111
Müller, Johann Peter, Adjunkt	124
Müller, Julius, Handelsgerichtsrath	1130
Müller, Lorenz, Gewerbspr.-Verleihung	1147
Müller, Ludwig, Lehrer	1660
Müller, Ludwig, Gewerbspr.-Verleihung	1795
Müller, Ludwig I., Adjunkt	22
Müller, Peter II., Bürgermeister	23
Müller, Philipp I., Adjunkt	126

Digitized by Google

Seite

N.

Nabinger, Michael II., Adjunkt 86
Nahm, Ludwig, Adjunkt 648
Nasch, Isidor, Gewerbspr.-Verleihung 550
Nasch, Isidor, Gewerbspr.-Einziehung 1796
Natter, Jacob I., Adjunkt 48
Nauerz, Andreas, Adjunkt 88
Naumann, Carl, Lehrer 549
Neber, Nicolaus, Bürgermeister 89
Nebb, Friedrich II., Adjunkt 14
Nehrlich, Hugo, Gewerbspr.-Verleihung 1148
Nett, Georg Bernhard, Adjunkt 126
Neu, Carl, Adjunkt 42
Neu, Friedrich, Gerichtsvollzieher 805
Neu, Jacob, Adjunkt 90
Neu, Theodor Julius, Distrikts-Schulinspektor 1328
Neu, Theodor Julius, Inspektor der Präparandenanstalt 1408
Neubauer, Andreas, I. Adjunkt 126
Neubauer, Jacob, Bürgermeister 105
Neuer, Jacob, Adjunkt 108
Neufeld, Benedikt, Schulverweser 1528
Neuhart, Friedrich IV., Adjunkt 28
Neumayr, Ludwig von, Reichsrath 547
Neuz, Friedrich, Bürgermeister 107
Nezerauz, Placide, Gewerbspr.-Verleihung 534
Nickel, Georg II., Adjunkt 88
Nicolaus, Jacob, Lehrer 1660
Niederreuther, Ludwig II., Oberförster 1455
Niethammer, Friedrich von, Gesandter 1794
Nippgen, Adam, Adjunkt 14
Nolden, Melchior, Gewerbspr.-Verleihung 625
Norris, Samuel, Gewerbspr.-Verleihung 694, 1147
Norris, Samuel, Gewerbspr.-Einziehung 1320
Nüssel, Carl, Bezirksrichter 100, 387
Nüssel, Carl, Handelsgerichtsrath 1131

Seite

Nuß, Daniel, Einnehmer 840
Nuß, Heinrich, Bürgermeister 85
Nuß, Jacob, Adjunkt 108
Nuß, Peter I., Adjunkt 106
Nußloch, Johannes, Adjunkt 96

O.

Oeffner, August, Studienlehrer 1456
Ohlinger, Carl I., Adjunkt 44
Ohlinger, Jacob, Gerichtsvollzieher 805
Orth, Andreas, Adjunkt 94
Orth, Friedrich, Handelsgerichtsassessor 1132
Orth, Julius, Hilfslehrer 1660
Orth, Wilhelm, Handelsgerichtsassessor 1691
Ottensteiner, Georg, Gewerbspr.-Einziehung 536
Ottinger, Heinrich, Bürgermeister 109
Otto, Nicolaus August, Gewerbspr.-Verlängerung 1272
Overbeck, Robert, Gewerbspr.-Verleihung 693

P.

Paget, Gebrüder, Gewerbspr.-Einziehung 80
Pannetrat, F. M., Gewerbspr.-Verleihung 1271
Paterson, Robert, Gewerbspr.-Verleihung 693
Pauckſch und Freund, Maschinenbaugesellschaft, Gewerbspr.-Verleihung 625
Pauli, August, Landgerichtsassessor 101
Pauli, Carl, Advocat 375
Pauli, Leonhard, Gewerbspr.-Einziehung 1796
Paumgarten, Graf Ludwig von, Gesandter 470
Peets, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung 79
Perret, Michel, Gewerbspr.-Einziehung 695
Petersen, Julius, Advokat 101
Petri, August, Handelsappellationsgerichtsrath 1130
Petri, Hermann, Landgerichtsassessor 595
Petry, Friedrich, Schulverweser 1841
Petry, Georg, Einnehmer 623
Pfaffmann, Thomas, Bürgermeister 95
Pfanner, Jacob, Adjunkt 108

Digitized by Google

	Seite
Pfanzeder, Georg, Gewerbspr.-Verleihung	16
Pfanzeder, Georg, Gewerbspr.-Verlängerung	1516
Pfarr, Georg, II. Adjunkt	112
Pfeffer, Joseph, Schulverweser	504
Pfeiffer, Michael II., Adjunkt	88
Pfister, Johannes, Bürgermeister	105
Pfleger, Adam, Bürgermeister	87
Pflüger, Jacob, Bürgermeister	13, 21
Piedboeuf, Eugen, Gewerbspr.-Verleihung	1147
Pizis, Emil, Landrichter	101
Platz, Lorenz, Adjunkt	94
Poley, sen. und jun., Gewerbspr.-Einziehung	626
Pollack, Heinrich, Gewerbspr.-Einziehung	392
Pollock, Julius Fred. Moore, Gewerbspr.-Verleihung	625
Ponfard, Auguste, Gewerbspr.-Einziehung	1440
Popper, Joseph, Gewerbspr.-Einziehung	596
Post, Ludwig, Forstgehilfe	417
Poth, Ludwig, Schulverweser	1841
Pöhn, Ludwig, Notariats-Amtsverweser	775
Priester, Georg, Landgerichtsdiener	899
Preßler, Johannes II., Bürgermeister	95
Prosser, Treat Timothy, Gewerbspr.-Verleihung	1271
Puhlmann, R., Gewerbspr.-Verleihung	1795
Puster, Valentin I., Bürgermeister	109

R.

Rabung, Heinrich, Bürgermeister	21
Rabung, Johannes II., Adjunkt	26
Rahm, Daniel XII., Adjunkt	417
Rahm, Peter I., Adjunkt	43
Raquet, Philipp II., Bürgermeister	13
Raquet, Wilhelm, I. Adjunkt	102
Raffenfoß, Ph. Jacob, Bürgermeister	95
Raßhofer, Georg, Gewerbspr.-Verlängerung	80
Rauber, Stephan, Gerichtsvollzieher	805
Rauh, Conrad, Bürgermeister	95
Reck, Gewerbspr.-Verleihung	1951
Recum, Peter v., Adjunkt	14
Redelberger, Johann Albert, Adjunkt	24
Reeb, Johann, Schulverweser	596
Regula, Jacob, Adjunkt	108
Regula, Philipp Jacob, Einnehmer	623
Rehm, Joh. Adam, Gerichtsvollzieher	805
Reibold, Christian, Bürgermeister	109
Reichert, Georg, Bürgermeister	125
Reibenbach, Jacob, Bürgermeister	45
Reinert, Paul, Kreiskasseofficiant	1731
Reinhard, Michael, Adjunkt	110
Reinhardt, Wilhelm, Adjunkt	112
Reischel, Adam, Gerichtsbotengehilfe	389
Reisel, Johannes, Bürgermeister	105
Reiser, Georg, Dr., Bezirksarzt	659
Reiser, Jacob, Schulverweser	28
Reiß, August, Lehrer	693
Reiß, Friedrich, Fortbildung der Schuldienst-Exspectanten	1250
Reiß, Johann, Verwalter der Kreis-Armen- und Krankenanstalt	774
Reiß, Wilhelm, Fortbildung der Schuldienst-Exspectanten	1840
Reiß, Wilhelm, Lehrer	1842
Reith, Adam, I. Adjunkt	112
Reither, Adam, Fortbildung der Schuldienst-Exspectanten	1250
Reither, Conrad, Ersatzmann des Kreisscholarchats	388
Reither, Conrad, Bischof	1407
Reithmann, Christian, Gewerbspr.-Verlängerung	1952
Reitz, Conrad, katholischer Pfarrer	201, 1761
Renard, Claude, Gewerbspr.-Einziehung	695
Renard, Peter, Adjunkt	24
Renner, Jacob I., Bürgermeister	105
Renner, Jacob VII., Bürgermeister	103

Digitized by Google

	Seite
Renner, Michael IV., Bürgermeister	93
Rettig, Jacob, Gerichtsvollzieher	805
Rettig, Joh. Philipp, prot. Pfarrer und Decan	1604
Rettig, Joh. Philipp, Distrikts-Schulinspector	1762
Rettig, Simon, Gerichtsvollzieher	807
Retzer, Jacob, Gerichtsvollzieher	807
Reudelhuber, Joh. Valentin, Bürgermeister	125
Reuther, Philipp, Lehrer	127
Rhein, Johann, Rentbeamter	1905
Richardson, William, Gewerbspr.-Einziehung	1440
Ridthaler, Georg, Sprachlehrer	190
Riebel, Adam, Adjunkt	90
Riebel, Georg Jacob, Adjunkt	96
Riebel, Friedrich, Studienlehrer	1692
Riedinger, L. A., Gewerbspr.-Verleihung	534
Riedinger, L. A., Gewerbspr.-Einziehung	535
Rieger, Andreas, Gewerbspr.-Verleihung	1148
Riehm, Johannes III., Adjunkt	126
Riel, Friedrich II., II. Adjunkt	14
Riel, Julius, Ergänzungsrichter	1132
Riel, Philipp, Bürgermeister	125
Ries, Joseph, Adjunkt	24
Riezler, Theodor, Gewerbspr.-Einziehung	596
Riffel, Carl Jacob, Gerichtsbotengehilfe	624
Rinkes, Peter, katholischer Pfarrer	1686
Risch, Heinrich August, prot. Decan und Pfarrer	374
Rischmann, Carl Ludwig, Hypothekenbewahrer	823
Rißmann, Oscar, Gewerbspr.-Verleihung	1731
Rist, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	391
Ritscher, Martin, Bürgermeister	103
Ritter, Carl, Adjunkt	24
Ritter, Carl Sigmund, Bürgermeister	85
Ritter, Daniel, Bürgermeister	87
Ritter, Friedrich Sigmund, Adjunkt	86
Ritter, Ludwig, protestantischer Pfarrer	387
Ritter, Wilhelm, I. Adjunkt	106
Ritterbeck, Johann, Adjunkt	112

	Seite
Rittersbach, Wilhelm, Bürgermeister	123
Ritthaler, Theobald, Lehrer	1841
Robert, Julius, Gewerbspr.-Verleihung	900
Robert, Julius, Gewerbspr.-Einziehung	1504
Rohrbacher, Peter, Bürgermeister	23
Roos, Bernhard, Bürgermeister	107
Roos, Wilhelm, Adjunkt	22
Roots, F. M., Gewerbspr.-Verlängerung	1288
Roots, H. G., Gewerbspr.-Verlängerung	1288
Rossi, Ferdinand, Ergänzungsrichter	1692
Roth, Georg, Gewerbspr.-Einziehung	1944
Roth, Johann, Gewerbspr.-Verlängerung	1408
Roth, Theobald, Bürgermeister	125
Rothenbühler, Peter, Adjunkt	48
Rothhaar, Jacob, Adjunkt	28
Rothley, Peter, Adjunkt	48
Röckel, Anton, Bürgermeister	27
Röder, Leonhard, Studienlehrer	1456
Röhrig, Jacob, Gewerbspr.-Einziehung	696
Rölle, Johannes, Adjunkt	86
Römmich, Friedrich, Gerichtsvollzieher	805
Ruby, Jacob III., Adjunkt	88
Rudolph, Bruno, Gewerbspr.-Einziehung	418
Rudolph, Christoph Wilh., Bürgermeister	13
Ruf, Christian, sen., Adjunkt	24
Rupp, Heinrich, Lehrer	776
Rupprecht, Lorenz II., Bürgermeister	111
Ruschlinger, Johannes, Adjunkt	126
Ruth, Adam, Bürgermeister	109
Ruth, Philipp, Adjunkt	24
Ruthig, Jacob, Schulverweser	452
Rutz, Conrad, Adjunkt	86
Ruutz, Joseph, Lehrer	1146
Rüb, Carl, Bürgermeister	21
Rübel, Daniel III., Adjunkt	48
Rühlmann, Johann Adam, Adjunkt	108

Digitized by Google

Seite

S.

Saaß, Jacob, Adjunkt 14
Sachs, Heinrich III., Adjunkt 88
Sachs, Johannes, Adjunkt 108
Sailer, Philipp, Oberförster 1335
Sauermilch, Heinrich II., Adjunkt 92
Sauter, Theodor, f. Staatsprokurator-Substitut 774
Schaaf, Heinrich, II. Adjunkt 126
Schaaf, Ludwig, I. Adjunkt 624
Schaak, Jacob, Schullehrer 1503
Schaffhauser, Mathias, Gewerbspr.-Verlängerung 824
Schall, Andreas II., Bürgermeister 13
Schaller, Constantin, Gewerbspr.-Einziehung 1272
Scharnberger, Peter, Gewerbspr.-Verleihung 418
Scharnberger, Peter, Gewerbspr.-Verlängerung 972
Schaufert, Joh. Peter, Gerichtsvollzieher 805
Schauß, Valentin, Adjunkt 92
Schauwecker, Fr., Gewerbspr.-Verleihung 1795
Schäfer, Johannes III., Adjunkt 88
Schäfer, Paul, Adjunkt 24
Schäfer, Peter II., Adjunkt 88
Schäfer, Reinhard, Bürgermeister 1468
Schäfer, Theobald V., Adjunkt 26
Schäfer, Valentin, Adjunkt 22
Schäfer, Johannes, Adjunkt 126
Scheer, Adam, Ordensverleihung 203
Scheer, Valentin, Adjunkt 22
Scheerer, Daniel, Bürgermeister 25
Scheib, Jacob, Schulverweser 899
Scheidt, Adam, Adjunkt 46
Scheidt, Nicolaus, Adjunkt 46
Schellenberger, Georg Valentin, Bürgermeister 13
Schellhaaß, Carl August, Rechnungscommissär 1905
Schellhaaß, Ludwig, Gerichtsvollzieher 807

Seite

Schepp, Wilhelm, Dr., I. Adjunkt 110
Scherdtel, Philipp, Bürgermeister 125
Scherer, Christian IV., Bürgermeister 1747
Scherer, Nicolaus, Adjunkt 14
Scheuermann, Jacob, Schullehrer 1528
Scheyer, Mathias, Adjunkt 24
Schleß, Joh. Baptist, Gerichtsvollzieher 807
Schild, David, Regierungssecretär 1439
Schiffer, Georg, Bürgermeister 91
Schilling, Georg, Adjunkt 110
Schimmel, Oscar, Gewerbspr.-Einziehung 536
Schirmer, Wilhelm, Oberförster 374
Schlabeck, Jacob, Schulverweser 440
Schläfer, Carl, Adjunkt 48
Schläfer, Franz, Adjunkt 86
Schläfer, Michael II., Adjunkt 92
Schlee, Carl II., II. Adjunkt 112
Schlee, Carl Ludwig, Bürgermeister 111
Schleip, Ludwig, Bürgermeister 41
Schlemmer, A. v., Gewerbspr.-Verleihung 1605
Schlickeisen, C. Friedr., Gewerbspr.-Verleihung 472
Schlickeisen, C. Friedrich, Gewerbspr.-Verläng. 1528
Schlinck, Georg, d. A., Adjunkt 110
Schlosser, Hermann, II. Adjunkt 106
Schlosser, Martin, I. Adjunkt 106
Schmahl, Ludwig, Dr., Bezirksarzt 1264
Schmidt, Franz Leonhard, Bürgermeister 93
Schmidt, Friedrich, Bürgermeister 25
Schmidt, Heinrich, Adjunkt 24
Schmidt, Jacob, Bürgermeister 23
Schmidt, Jacob II., Adjunkt 88
Schmidt, Ludwig, Adjunkt 24
Schmidt, Nicolaus, Adjunkt 90
Schmidt, Peter, Adjunkt 202
Schmidtborn, Hermann, Rentbeamter 1831
Schmitt, Adam, Bürgermeister 105
Schmitt, Adam IV., Adjunkt 1146

Digitized by Google

	Seite
Schmitt, Georg, d. J., Adjunkt	110
Schmitt, Heinrich, I. Adjunkt	26
Schmitt, Jacob II., Adjunkt	104
Schmitz, Heinrich, Gewerbspr.-Einziehung	376
Schmolze, Julius, Staatsprocurator-Substitut	100
Schmolze, Julius, Bezirksrichter	387
Schmulder, Wilhelm, kath. Pfarrer	386
Schnabel, Gewerbspr.-Verleihung	418
Schnabel, Gewerbspr.-Einziehung	1732
Schnabel, Georg Friedrich IV., Adjunkt	106
Schnabel, Peter, Adjunkt	26
Schneble, Georg, Adjunkt	24
Schneider, Heinrich, Bürgermeister	25
Schneider, Heinrich, Lehrer	1748
Schneider, Jacob II., Bürgermeister	103
Schneider, Johannes II., Adjunkt	24
Schneider, J., Gewerbspr.-Einziehung	695
Schneider, Joseph, Adjunkt	90
Schneider, Ludwig, Adjunkt	15
Schneider, Michael, Adjunkt	90
Schneider, Michael, Bürgermeister	190
Schneider, Michael III., Bürgermeister	23
Schneider, Peter, Adjunkt	22, 104
Schneider, Philipp, Adjunkt	46
Schneider, Valentin, Adjunkt	24
Schneider, Valentin I., Adjunkt	106
Schnell, Jacob I., Adjunkt	112
Schnurr, Joh. Georg, d. J., Adjunkt	24
Scholl, Wilhelm, Adjunkt	90
Scholler, Carl Philipp, Advokat	774, 1527
Schotthöfer, Phil. Jacob, Adjunkt	106
Schöndorf, Johann, Adjunkt	24
Schönberger-Blair, Thomas, Gewerbspr.-Verlängerung	472
Schöneberger, Philipp, Bürgermeister	15
Schönenberger, Wilhelm, Adjunkt	90
Schräfl, Joseph, Gewerbspr.-Einziehung	1440
Schreck, Georg, Adjunkt	110
Schreiber, Jacob, Schulverweser	1700
Schreieck, Egidius, Bürgermeister	95
Schrenk, Carl, Freiherr von, Gesandter	1502
Schrott, Peter, Gewerbspr.-Einziehung	535
Schröer, Jacob V., Adjunkt	22
Schuff, Michael, Adjunkt	104, 416
Schuff, Peter, Adjunkt	90
Schuhmacher, Christian, Bürgermeister	27
Schuhmacher, Valentin. Schullehrer	1503
Schuler, August, Untersuchungsrichter	450
Schuler, August, Handelsgerichts-Assessor	1131
Schulhof, Joseph, Gewerbspr.-Einziehung	376
Schultz, Anton, Adjunkt	96
Schultz, Georg, Gerichtsvollzieher	1676
Schultz, Wilhelm, Gerichtsvollzieher	807
Schultz, Wilhelm Eugen, Bürgermeister	25
Schulz, Carl L., Adjunkt	1379
Schulz, Georg, Gerichtsbote	623
Schulz, Georg, Gerichtsvollzieher	805
Schumacher, Michael, Adjunkt	201
Schunk, Conrad, Adjunkt	22
Schuster, Carl Philipp, Adjunkt	112
Schüelein, Carl Ludwig, Dr., Kreisscholarch	142
Schüller, Georg Adam I., Bürgermeister	105
Schüller, Georg Adam III., Adjunkt	106
Schütz, Harold, Dr., Gewerbschullehrer	20
Schwalb, Johannes III., Bürgermeister	13
Schwartz, Conrad, Bürgermeister	12
Schwartz, Jacob X., Adjunkt	124
Schwartz, Johann, Bürgermeister	95
Schwarz, Christoph, Adjunkt	106
Schwarz, Georg, Adjunkt	28
Schwarz, J. v., Gewerbspr.-Einziehung	392, 920
Schwarz, Johann III., Adjunkt	26
Schwarz, Ludwig v., Gewerbspr.-Einziehung	920
Schwebel, Jacob, Schulverweser	550

Digitized by Google

	Seite
Schweikart, Ph. Jacob, Bürgermeister	95
Schweitzer, Jacob I., Adjunkt	46
Schwenk, Jacob, Gerichtsvollzieher	807
Seeberger, Philipp, Bürgermeister	87
Seegmüller, Heinrich, Adjunkt	26
Seel, Carl, Oberförster	141
Seel, Friedrich, Bürgermeister	23
Seewaldt, Adam II., Adjunkt	92
Sefrin, Friedrich, Adjunkt	16
Seidel, Hugo, Gewerbspr.-Verleihung	128
Seiter, Mathias, Adjunkt	108
Seither, Johannes, Lehrer	549
Seiz, Georg, Gewerbspr.-Verlängerung	1271
Seiz, Georg Jacob, Adjunkt	94
Seltsam, Wilhelm, II. Adjunkt	14
Sengling, Heinrich, Adjunkt	108
Serini, Gustav, Oberförster	142
Serini, Philipp Jacob, Handelsappellationsgerichtsrath	1130
Seyler, Adam, Adjunkt	44
Seyler, Georg, II. Adjunkt	123
Shackelton, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	1795
Sichermann, Carl Friedrich, Oberförster	1269
Sieber, Friedrich, Schulverweser	1748
Sieber, Philipp, Gymnasial-Assistent	1224
Siemens, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung	1287
Siemens, Louis, Gewerbspr.-Einziehung	1516
Sigmund, Joseph Hugo v., Dr., Gesandter	1455
Silbermann, Simon, Schulverweser	693
Silbernagel, Jacob, Bürgermeister	95
Simbgen, Jacob, Bürgermeister	87
Sinn, Georg Jacob, Adjunkt	124
Sittel, Joh. Friedrich, Lehrer	1146
Sittel, Martin, Lehrer	1842
Slingerland, J. T. Eyk, Gewerbspr.-Verleihung	1731
Sohler, Xaver, Gewerbspr.-Einziehung	1440

	Seite
Sommer, Carl, Bürgermeister	107
Sommer, Heinrich, Bürgermeister	125, 416
Sonntag, Peter, Adjunkt	549
Spanier, Carl, Bürgermeister	89
Spanier, Carl, Bürgermeister	111
Spannagel, Theodor, Polizeianwalt	102
Sparmann, Carl, Gewerbspr.-Einziehung	1504
Specht, Michael Salomon, Adjunkt	92
Specker, C. A., Gewerbspr.-Verleihung	1270
Sperr, Georg Nicolaus, Bürgermeister	107
Speverer, Friedrich Julius, Gerichtsvollzieher	805
Speverer, Jacob, d. A., Adjunkt	108
Spies, Valentin, Adjunkt	48
Spill, Daniel, Gewerbspr.-Verleihung	472
Spitzfaden, Johannes, Lehrer	648
Stabel, Friedrich, Districts-Schulinspector	487
Stabler, Johannes, Adjunkt	108
Stahl, R., Gewerbspr.-Verleihung	1504
Stallmann, Johannes, Lehrer	202
Stammer, Wilhelm, Lehrer	1842
Staub, Joh. Philipp, Adjunkt	94
Stauter, Andreas, Bürgermeister	23
Stärk, Ludwig, Adjunkt	104
Steegmüller, Georg, Adjunkt	96
Steiger, Dieter, Adjunkt	106
Stein, Peter, Adjunkt	26
Steinacker, Carl, Bürgermeister	25
Steinbrenner, Franz Anton, Oberförster	86
Steinebrey, Friedrich, Adjunkt	46
Steinhauer, Jacob II., Adjunkt	46
Steinhauer, Peter I., Bürgermeister	45
Steinheil, Adolph, Dr., Gewerbspr.-Verlängerung	900
Steller, Valentin III., Adjunkt	48
Stemmler, Jacob III., Adjunkt	46
Stenger, Valentin, Gewerbspr.-Verleihung	625
Sterry, Arthur Charles, Gewerbspr.-Einziehung	128
Steuerwald, Valentin, Adjunkt	92

Digitized by Google

	Seite
Stich, Paul II., Adjunkt	112
Stock, Jacob, Adjunkt	16
Stocker, Jacob, Gewerbspr.-Verleihung	1731
Stoffel, Georg Adam, Adjunkt	108
Stolz, Friedrich Wilhelm II., Förster	623
Stöß, Ludwig Christian, Districts-Schulinspector	1840
Straßer, Joseph, Adjunkt	94
Strauß, Carl, Adjunkt	110
Strauß, Jacob, Bürgermeister	89
Streccius, Philipp, I. Adjunkt	108
Streily, Michael, Adjunkt	96
Streuber, Maximilian, Studienlehrer	1224
Strötmann, Heinrich, kathol. Pfarrer	190
Stubi, Philipp, Adjunkt	24
Stübinger, Heinrich, Bürgermeister	95
Sundheimer, Friedrich, Adjunkt	48
Supplée, Hamma, Gewerbspr.-Verleihung	127
Sutter, Jacob III., Bürgermeister	124

T.

Tartter, Philipp Ludwig, I. Adjunkt	125
Tegeler, Edmund, Handelsgerichts-Assessor	1691
Telgmann, Franz, kathol. Pfarrer	548
Tenner, Friedrich, Gerichtsvollzieher	807
Teuscher, Jacob, Adjunkt	24
Theis, Christian, Lehrer	899
Theiß, Christian, Lehrer	1748
Theiß, Peter, Adjunkt	44
Theobalt, Daniel, Adjunkt	46
Thieme, Leonid Albert, Gewerbspr.-Einziehung	1272
Thomann, Jacob, Bürgermeister	13
Thomas, Johannes, Adjunkt	22
Thomson, William Sparks, Gewerbspr.-Verlängerung	1287
Thumb, Camillo, Gewerbspr.-Verleihung	625

	Seite
Thürwanger, Ludwig, Fortbildungsconferenzen der Schuldienst-Expectanten	1840
Tillmann, Michael, Bürgermeister	105
Tillmann, Rudolph, Polizeianwalt	1084
Tirolf, August, Bürgermeister	125
Tisch, Georg Friedrich, Adjunkt	14
Trampler, Moritz, Landgerichtsdiener	1762
Trautmann, Jacob VII., Bürgermeister	21
Trautmann, Ludwig, Adjunkt	112
Tremmel, Jacob I., Bürgermeister	105
Triem, Philipp II., Adjunkt	90
Trost, Daniel, Adjunkt	48
Truchseß-Wetzhausen, Friedrich Freiherr von, Gesandter	303, 471

U.

Uebel, Christian, Untersuchungsrichter	450
Uebel, Georg, Handelsgerichtsrath	1131
Uhl, Georg, Adjunkt	48
Uhl, Joh. Adam, katholischer Pfarrer	1515
Uhlmann, August, Gewerbspr.-Verleihung	1952
Ullmann, Jacob, protestantischer Pfarrer	1515
Ulrich, Joseph, katholischer Pfarrer	659
Unbehend, Carl, Adjunkt	26
Unterfenger, Simon, Hilfslehrer	624
Urbain, Gewerbspr.-Verleihung	16
Urschel, Adam, Adjunkt	90
Urschel, Jacob III., Adjunkt	104

V.

Velten, Jacob, Adjunkt	26
Vetter, Elias, Bürgermeister	27
Vogel, Cornelius, Adjunkt	108

Digitized by Google

	Seite
Vogel, Jacob, katholischer Pfarrer	1319
Vogel, Ludwig, Notar	388
Vogt, Adolph, Forstgehilfe	255
Vogt, Franz Xaver, Adjunkt	126
Voituret, Jules, Gewerbspr.-Einziehung	685
Vollmar, Daniel, Bürgermeister	89
Vollmar, Philipp Jacob, Adjunkt	90
Volz, Jacob, Schulverweser	488
Vonnida, Jacob Peter, Adjunkt	94
Vosselmann, Jacob I., Adjunkt	108
Vosselmann, Jacob I., Bürgermeister	1270
Völbel, Ludwig, Bürgermeister	13
Völckel, Johann, Gerichtsvollzieher	805
Völkel, Jacob, Gerichtsbotengehilfe	389
Völkel, Ludwig, Gerichtsvollzieher	1170
Völker, Heinrich, II. Adjunkt	94
Völter, Heinrich, Gewerbspr.-Verlängerung	824

W.

	Seite
Wack, Jacob I., Adjunkt	24
Wack, Johannes, II. Adjunkt	972
Wack, Michael, Bürgermeister	25
Wack, Peter, Bürgermeister	93
Wagner, Adam, Bürgermeister	107
Wagner, Carl, Adjunkt	90
Wagner, Jacob II., Adjunkt	22
Wagner, Leonhard, Gewerbspr.-Verlängerung	472
Wagner, Michael I., Adjunkt	22
Wagner, Peter, Schulverweser	776
Wagner, Philipp Peter, Bürgermeister	93
Waißnix, Gebrüder, Gewerbspr.-Verleihung	1270
Waldmann, Jacob, Schulverweser	451
Wallauer, Heinrich, Bürgermeister	43
Walter, August, Lehrer	256
Walter, Philipp, Bürgermeister	1605
Walther, Johann IV., Adjunkt	88
Waltz, Philipp, Gerichtsvollzieher	805, 807
Waltzinger, Friedrich, II. Adjunkt	126
Wältner, Jacob, II. Adjunkt	126
Wand, Philipp, Bürgermeister	91
Wander, Philipp, d. J., Bürgermeister	107
Washburn, Zadock, Gewerbspr.-Verleihung	1287
Webel, Friedrich Hermann, Bürgermeister	13
Weber, Carl, Bürgermeister	1503
Weber, Carl, II. Adjunkt	124
Weber, Erhard, Adjunkt	112
Weber, Friedrich, Notariats-Amtsverweser	1839
Weber, Heinrich, Adjunkt	88
Weber, Heinrich III., Adjunkt	24
Weber, Heinrich, Ergänzungsrichter	1286
Weber, Jacob, Gewerbspr.-Verlängerung	824
Weber, Jacob, Schulverweser	1832
Weber, Joh. Nicolaus, Bürgermeister	107
Weber, Ludwig Philipp, Notar	449
Wegmann, Cyriak, Adjunkt	1303
Wegmann, Friedrich, Gewerbspr.-Verleihung	1271
Weibel, Friedrich, Adjunkt	48
Weick, Matthäus I., Bürgermeister	13
Weidmann, Jacob, Bürgermeister	95
Weidmann, Michael, Ordensverleihung	1842
Weingarth, Nicolaus II., Adjunkt	42
Weil, Abraham, Einnehmer	20
Weil, Joh. Philipp, Adjunkt	92
Weiland, Georg, Bürgermeister	125
Weimer, Franz, Lehrer	389
Weinig und Sohn, Gewerbspr.-Verleihung	203
Weinkauff, Daniel, Schulverweser	1780
Weinkauff, Friedrich, Forstgehilfe	254
Weis, Jacob I., Bürgermeister	47
Weis, Leopold, Bürgermeister	89
Weisbrod, Christian, Adjunkt	94

Digitized by Google

	Seite
Weisbrod, Georg, Adjunkt	14
Weismann, Adam III., Bürgermeister	89
Weismann, Philipp, Gerichtsvollzieher	807
Weiß, Friedrich, Oberförster	1335
Weiß, Jacob, Einnehmer	1378
Weiß, Lukas, Adjunkt	92
Weißang, Andreas, Adjunkt	124
Weißmann, Heinrich I., Bürgermeister	85
Weißmann, Johannes, Adjunkt	86
Weißmann, Johannes III., Adjunkt	46
Welcker, Wilh. Heinrich, protestantischer Pfarrer und Decan	1793
Welsch, Valentin, protestantischer Pfarrer	387
Welz, Georg Fr., Dr., I. Adjunkt	106
Wend, Ludwig Elisa, Ergänzungsrichter	1132
Wendel, Friedrich Jacob, Bürgermeister	25
Wendel, Johannes, Adjunkt	14
Wendel, Johannes II., Bürgermeister	107
Wenner, Ludwig, Notariats-Amtsverweser	648, 1676
Wens, Rudolph Alfred, Gewerbspr.-Verleihung	792
Wenz, Wilhelm, funct. Staatsprocuratorsubstitut	774
Werkmeister, Albert, Gewerbspr.-Verleihung	390
Werle, Jacob, Bürgermeister	109
Wernz, Theobald, Bürgermeister	109
Wertensohn, Carl, Rentbeamter	1905
Wesel, Johannes II., Adjunkt	1328
Wesely, Bernhard, Adjunkt	24
Wesely, Bernhard, Bürgermeister	1659
Westenberger, Heinrich, Adjunkt	44
Westerland, A. F., Gewerbspr.-Einziehung	920
Westrich, Heinrich, Adjunkt	22
Wetterauer, Wilhelm, Schulverweser	1287
Weyrich, Friedrich, Bürgermeister	47
Weyrich, Jacob V., Adjunkt	44
Widmann, August, Hauptzollamtsverwalter	760
Widmer, Rudolph, Gewerbspr.-Verleihung	80
Wiedemann, Georg IV., Bürgermeister	125
Wies, Ludwig, Bürgermeister	23
Wilking, Friedrich Daniel, protest. Pfarrer	1794
Wille, Ludwig Alexander, Bürgermeister	13
Winans, Thomas, Gewerbspr.-Verleihung	1605
Winans, William Louis, Gewerbspr.-Verleihung	1605
Wineberger, Gebrüder, Gewerbspr.-Verleihung	304
Wirth, Philipp V., Adjunkt	46
Wissing, Michael, Bürgermeister	105
Wissing, Peter, Adjunkt	96
Wittenmeier, Carl, Adjunkt	24
Wolf, Aron, Schulverweser	202
Wolf, Carl Heinrich, Bürgermeister	111
Wolf, Jacob, Adjunkt	44
Wolf, Joseph, Bürgermeister	125
Wolf, Michael, Schulverweser	1748
Wolf, Philipp, Bürgermeister	111
Wolff, Julius III., Adjunkt	96
Wolff, Jacob Franz, Gerichtsvollzieher	807
Wolff, Joh. Baptist, Handelsappellationsgerichts-assessor	1691
Wolff, Joseph, Handelsgerichtsrath	1131
Wolffhügel, Ludwig, Notär	388
Wolffhügel, Joh. Ludwig, Notar	595
Wollenweber, Jacob, Lehrer	596
Wolter, Georg, Adjunkt	24
Würth, Carl Erwin, Adjunkt	92
Württemberger, Jacob IV., Adjunkt	112
Wüst, Jacob II., Adjunkt	108
Wüst, Michael, Bürgermeister	107
Wüst, Peter, Adjunkt	28, 112

Z.

	Seite
Zacharia, Eduard, Gewerbspr.-Verleihung	256
Zahm, Michael, Adjunkt	22
Zahm, Nicolaus, Adjunkt	549

Digitized by Google

	Seite
Zahn, Carl, Forstgehilfe	255
Zapp, Friedrich, Adjunkt	88
Zapp, Jacob, Adjunkt	46
Zäuner, Daniel, Lehrer	488
Zeitler, Alban, Studienlehrer	440
Zeitlinger, Philipp, Schulverweser	127
Zell, Georg, Gerichtsvollzieher	807
Zeller, Georg Ludwig, Seminarinspector	1691
Zeller, Ludwig, Distrikts-Schulinspector	1747
Zeller, Ludwig, Mitglied der Verwaltungscommission des Schullehrer-Unterstützungsvereins	1880
Zepp, Jacob, Bürgermeister	91
Zickgraf, Jacob, Schulverweser	582, 1503
Ziegler, Jacob, Adjunkt	24

	Seite
Ziegler, Wilhelm, Adjunkt	42
Zimmer, Friedrich, Adjunkt	26
Zimmer, J., Distrikts-Schulinspector	254
Zimmer, Jacob, katholischer Pfarrer	1526
Zimmermann, Georg, Adjunkt	1336
Zinsmeister, Adam, Bürgermeister	103
Zinsmeister, Jacob II., Adjunkt	104
Zinsmeister, Jacob V., Bürgermeister	87
Zinsmeister, Peter, Adjunkt	22
Zoller, Michael, Adjunkt	94
Zorn, Emil, Handelsgerichts-Assessor	1131
Zöller, Franz, Präfect	1691
Zöller, Ludwig, Untersuchungsrichter	375
Zurlinden, Heinrich, Pfarrer	1319

Digitized by Google

Sach-Register.

1870.

Seite

A.

Ableben und Rücklaß von Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, dann von französischen Kriegsgefangenen 1933

Abrechnung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz pro 1869, außerordentliche Beilage zu № 39.

Abschied für den Landrath der Pfalz pro 1869 1469

Abtritte, Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben 507

Actiengesellschaften:

„ Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Kammgarnspinnerei in Kaiserslautern und außerordentliche Beilage zu № 15. 311

„ Actienglashütte St. Ingbert 660

„ Actiengesellschaft für Kartoffelmehlfabrikation in Wörth a. Rh. 1832

„ siehe auch Eisenbahnen und Concessionen, sowie Handelsregister.

Adeliger Stipendienfond, Behandlung der Gesuche 633

Adressirung der Feldpostsendungen 1464

Seite

Adspiranten für den Zolldienst, Normen für deren Aufnahme 1290

Advocaten-Wittwen- und Waisenfond, Neuconstituirung des Central-Ausschusses 1733

Advocaten, Gebühren derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. allerh. Verordn. 921

Aerzte, erhöhter Bedarf an Militärärzten 1212

Aerztlicher Schematismus für das Jahr 1869 und außerordentliche Beilage zu № 14. 308

Agenten, Competenz zur Bestätigung derselben 316

„ siehe auch Haupt- und Unteragenten.

Allgemeine protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz, Rechnung für die Zeit vom 1. October 1868 bis 31. Dezember 1869 1936

Allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, siehe Unterstützungsverein.

Alsenzbahn, deren partielle Eröffnung 1599, 1829

Amnestie, Königl. allerhöchste 1369

Anlehen, außerordentl., siehe Militärbedürfnisse.

Anstellungsprüfung, siehe Prüfung.

Ansbach, Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes daselbst 1120

Digitized by Google

Seite

Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg, Verlegung des Sitzes nach Augsburg 818

Armeebefehl, Benennung des 12. Infanterie-Regiments 585

„ Belohnungen und Belobungen ꝛc. für militärische Auszeichnungen 1489, 1661, 1765, 1781 1801, 1865, 1913

Armenrecht, Zulassung zu demselben, Vertrag mit Frankreich 777

„ in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. Verordnung 841

„ Vollzugsvorschriften hiezu 1179

Armen- und Krankenpflege, Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 (Ansprüche an das Aerar) 1372

„ Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Jahresbericht und statistische Uebersicht) 877

„ Formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens der Lokal-Armenpflegen 1085

Arrestanlage bei Staats- und öffentlichen Kassen 1199

Artillerie-Regiment, 2, dessen Inhaber 791

Assecuranz-Gesellschaften, siehe Concessionen und Hauptagenten.

Assisen der Pfalz für das II., III. und IV. Quartal 1870 372, 773, 1299, 1397, 1510

Aufenthalt des Goldarbeiters Chr. Bauer von Wien 575

„ des Abraham Saar aus Hochlibin in Böhmen 688

„ des Franz Bruha von Trojau 801

Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadl 1500

Aufgebot, Dispensation vom kirchlichen Aufgebot protestantischer Verlobter 1306

Seite

Aufnahmsprüfungen, siehe Prüfungen.

Ausgaben, amtliche, der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, des Einführungsgesetzes und Sachregisters hiezu 1835 1882

Ausgewiesene aus Frankreich 1693

„ deren Entschädigungsansprüche 1694

Auslieferungs-Vertrag mit Frankreich 161

„ mit Belgien 281

Ausmünzungen in Bayern seit 1837 405

Auswanderer, Warnung derselben vor dem Kauf amerikanischer Eisenbahnbillets 636

Auswanderungsbeförderung, s. Hauptagenten und Concession.

Aus- und Durchfuhrverbote von Kriegsmunition, Pferden u. s. w. 1151

„ von Getreide und Schlachtvieh 1167

„ von Proviantgegenständen 1261

„ Erweiterung 1305, 1393

„ deren theilweise Aufhebung 1599, 1645

Ausrüstungs-Gegenstände, militärische, deren Verschleuderung und Besitz 1312

B.

Badercurs im Kreis-Armenhaus zu Frankenthal 134, 1078

Bader, deren Endprüfung 1138

Basler Feuerversicherungsgesellschaft, Aenderung der Versicherungsbedingungen und Beilage zu № 18. 380

Baumwärter, Unterrichtscurs in Landshut pro 1870 410

Baumpflanzungen längs des Rheins zum Schutze des Leinrittes 1524

Bauwesen, praktische Prüfung für den Staatsbaudienst 121, 1931

Digitized by Google

Seite

Bauwesen, erledigte Distriktsbauschaffnerstelle in Neustadt 1143, in Dürkheim 1144

Bayerische Kassenanweisungen, Verkehr in denselben 1307

Beamtentöchter, Versorgungsanstalt für solche in Neuberghausen 825

Beamtenverzeichniß der Pfalz von Gilardone 521

Beglaubigung von Urkunden, Taxbeträge für die französische Gesandtschaft 803

Beiträge aus Kreisfonds für Herstellung neuer Distriktsstraßen 1600

„ zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1870 1702

Beitreibung der Steuern und Kreisumlagen, außerordentliche Beilage zu № 50.

„ der Gemeinde- und Stiftungsgefälle 1159

Belobungen, militärische, siehe Armeebefehl und Eisernes Kreuz.

Bergwerke, Verzicht auf solche: 301, 308, 385, 386 533, 839, 897, 898, 1169, 1392, 1760

„ Vereinigung solcher 1654

„ Verleihungs-Urkunden 613, 615, 689, 691, 788 790, 1245, 1247, 1326, 1333, 1757, 1758

Beschälstationen, Besetzung derselben pro 1870 82

Beschlagnahme-Protokolle, Vormerkung derselben bei den Hypothekenämtern in der Pfalz, Königl. Verordnung 957

Besserung verwahrloster armer Kinder, Jahresbericht des Vereins, Beilage zu № 79.

Bestätigung gemachter Stiftungen 539

Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Capitalrenten 1677

Betriebseröffnung, partielle, der Alsenzbahn 1599 1829

„ der Winden-Bergzaberner Eisenbahn 515

Bezirksämter, die von denselben nach Art. 28 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern ausgesprochenen Strafen 1697

Bezirksärzte, Erledigung der Stelle eines solchen in Sulzbach 39, in Waldfischbach 372, in Simbach 440, in Pegnitz 466, in Gerolzhofen 590, in Beilngries 613, in Lauterecken 680, in Oberndorf 1128, in Kaufbeuren 1162, in Würzburg 1430, 1654, in Amberg 1457, 1885, in Kissingen 1502, in Donauwörth 1600, in Roding 1830.

Bezirksgeometer, Berechtigung derselben zum Setzen von Grenzsteinen 76

„ Einsichtnahme der Tagebücher der Feldgeschworenen 783

Blatternkrankheit, Maßnahmen gegen deren Weiterverbreitung 756

Blindeninstitut in München, Freiplätze 754

Brandassecuranz-Beiträge pro 1869 10

„ deren vorschußweise Erhebung pro 1870 786

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz, Abrechnung pro 1869, außerordentliche Beilage zu № 39.

Brief, abhanden gekommener 1140

Brod- und Fleischtaxen 31, 159, 319, 455, 599, 663 903, 1155, 1383, 1519, 1611, 1909

Brustsyrup, Verkauf desselben in Bayern 858

Brücke bei Bommel über die Waal, Erbauung einer solchen 1735

Brückenordnung für die fliegende Brücke bei Leimersheim 1309

Bürgerwehren, die Errichtung von solchen, Königl. Verordnung 1274

C.

Canal, siehe Kanal.

Capitalien, unerhobene, der bayerischen Staatsschuld 476

Digitized by Google

Seite

Capitalien, Rückersatz der bei der Königl. Filialbank angelegten Capitalien der Gemeinden und Stiftungen 541

Capitalrentensteuer von aus dem Auslande bezogenen Capitalrenten 1677

„ Neuregulirung derselben 1675

Cassenanweisungen, bayerische, Verkehr in denselben 1307

Caution der Auswanderungs-Hauptagenten Lederle in Ludwigshafen und Weyland in Landau, siehe Hauptagenten.

Central-Blindeninstitut in München, Erledigung von Freiplätzen 754

Central-Landwirthschaftsfest für Oberbayern, Programm 1225, 1391

Civilstand auswärtiger Staatsangehöriger 1699

Collectenergebnisse in der Pfalz pro 1869 542

Collecten:

„ für eine Liebigstiftung 378

„ für den Bierbrauer Franz Mayer in Triftern 525

„ für die Beschickung der internationalen Ausstellung in London für das Jahr 1870 537

„ für das Hermann-Denkmal im Teutoburger Walde 764

„ für ein Luther-Denkmal in Eisleben 770

„ für die durch Brand Beschädigten in Pera 1141

„ für die Abgebrannten in Grafenwöhr 1207

„ für die Bewohner von Straßburg 1505

„ für die Gemeinde Fröschweiler im Elsaß 1881

Cölner Dom, bayerischer Verein zum Ausbau desselben 783

Competenzconflict in der Streitsache M. Pfeifer gegen die katholische Kirchenfabrik Bruchweiler-Bärenbach 1122

Concession und Statuten:

„ der Actiengesellschaft Kammgarnspinnerei Kaiserslautern 311
und außerordentliche Beilage zu № 15.

Seite

Concession und Statuten:

„ der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen 380
und Beilage zu № 18.

„ für das Expedientenhaus L. C. Bödecker in Bremen 577

„ für das Expedientenhaus Louis Knorr und Cie. in Hamburg, Auswanderungsbeförderung 757

„ für das Auswanderungsgeschäft von Ernst Meyer und Comp. in Bremen, Zurücknahme der Concession 1138

„ der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft 1779
und Beilage zu № 95.

„ des Feuerassecuranz-Vereins in Altona 895
und außerordentliche Beilage zu № 47.

„ der preußischen Lebens- und Garantieversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm“ 439

„ des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern 501

„ der pfälzischen Eisenbahngesellschaften, Abänderung 1279

„ der allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig 1736
und außerordentliche Beilage zu № 93.

„ der allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin 766
und außerordentliche Beilage zu № 40.

„ der Transport-Versicherungsgesellschaft in Dresden 819

Concursprüfung, siehe Prüfung.

Consulate:

der Vereinigten Staaten zu Ludwigshafen 81, 1208; bayerisches zu Bern 1132; der

Digitized by Google

Seite

argentinischen Republik zu Nürnberg 1319; bayerisches zu Neapel 1379; kaiserl. türkisches zu Nürnberg 1459; bayerisches zu Mühlhausen 1516; der Republik Nicaragua in München 1516; bayerisches zu Rio Grande do Sul und zu Pernambuco 1764

Convention, siehe Verträge.

Convertirung der österreichischen Staatsschuld 1308

Cosmetische und Geheimmittel, Privilegien für dieselben, Königl. Verordnung 1597

„ siehe auch Heilmittel.

Coupons, Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4½ ℔ Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 446, 1454

Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres, Gesetz 1217

D.

Dämme, Erhaltung des Wörthdammes in Germersheim 683

Denkmäler, Sammlungen zur Errichtung von solchen, siehe Collecten.

Deserteure, österreichische 573, 637

Deutsche Schulen, neue Lehrordnung für dieselben 1451

und außerordentliche Beilage zu № 78.

„ siehe auch Schulwesen ꝛc.

Diplomatischer Dienst, Königl. Verordnung 441

Disciplinar-Strafordnung für die bewaffnete Macht des Königreichs 49

Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter 1306

Distrikts-Bauschaffnerstelle, erledigte, für den Kanton Neustadt 1143

„ für den Kanton Dürkheim 1144

Distriktsgemeinden, Rechnungsergebnisse pro 1869, und die distriktiven Verhältnisse 1849

Seite

Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds für Herstellung solcher 1600

„ deßgleichen zu deren Unterhaltung 1702

Distriktsthierarztstelle, erledigte, für den Kanton Bliskastel 1142

Distriktsumlagen, Hebgebühren der Einnehmer 1073

Dunggruben, Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben 507

E.

Eichung, siehe Maaß und Gewicht.

Einführungsgesetz zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, siehe Prozeßordnung.

Einjährig-Freiwilligendienst 1371

Einnehmerei-Candidaten, deren Qualification 1753

Einnehmerei-Erledigung zu Waldmohr 83, zu Homburg 210, zu Odernheim 211, zu Godramstein 473, zu Freinsheim 613, zu Neustadt 1375, zu Dahn 1508

Einnehmer-Pensionsanstalt der Pfalz, Uebersicht über das Rechnungswesen ꝛc. pro 1869 1401

Einnehmer, deren Hebgebühren von den Distriktsumlagen 1073

Einquartierung, Vergütung für Kostportionen und Fouragerationen pro 1870 149

Einzelnrichter, deren Stellvertretung 854, 1080, 1129, 1141

Eisenbahnen, pfälzische, Betriebsergebnisse 205, 375, 535, 551, 695, 855, 1249, 1763, 1911

„ pfälzische, Vereinigungsgrundlagen derselben 425

„ Betriebseröffnung der Winden-Bergzaberner Eisenbahn 515

„ partielle Eröffnung des Betriebs der Alsenzbahn 1599, 1829

„ Concessionsertheilung für die Donnersberger

Digitized by Google

Seite

Bahn, die Zellerthalbahn, die Dürkheim-Monsheimer und die Frankenthal-Freinsheimer Bahn 660

Eisenbahnen, Abänderung der Satzungen der pfälzischen Eisenbahngesellschaften 1279

Eisenbahn-Obligationen, 4½ % vom Jahre 1852, Verabfolgung neuer Coupons 446, 1454

Eisenbahn- und Militäranlehen von 1870, Umwechslung der Interimsscheine 1886

Eisenbahnbillets, amerikanische, Verkauf solcher an Auswanderer 636

Eisernes Kreuz, Verleihung desselben an Angehörige der bayerischen Armee 1466, 1656, 1659, 1687, 1761, 1794, 1831, 1859, 1949

Entlassung aus der Werktagsschule 523

Ermittelung des Galante Giovanni aus Venedig 1650

Erziehungsinstitute, weibliche, Freiplätze aus den Renten der Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener 381

Expedientenhäuser, siehe Concession und Hauptagenten.

Extraditionspläne, Competenz zu deren Anfertigung 396

F.

Familien-Fideicommiß, gestiftet von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. 193

Feier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs 1133

Feldgeschworene:

Berechtigung der Bezirksgeometer zum Setzen von Grenzsteinen 76

„ Einsichtnahme der Tagebücher der Feldgeschworenen durch die Bezirksgeometer 783

Feldpostsendungen, die Adressirung derselben 1464

Seite

Feriensitzungen der Gerichte 855, 1079, 1129, 1207

Festungsstrafen, Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen 257

Feuerbeschau, Vorschriften hierüber 489

Feuersgefahr, Benützung der Staats- und Eisenbahntelegraphen bei Feuersgefahr 784

Feuerversicherungsgesellschaft, Münchener-Aachener, Verfahren bei Streitigkeiten 9

„ Gewinnantheile 764

Feuerwerksgegenstände, deren Verfertigung, Besitz, Transport, Verkauf und Aufbewahrung 1409

Finanzgesetze, provisorische pro 1870 457, 505, 1165, 1257

Fleischtaxen, siehe Brodtaxen.

Fliegende Brücke bei Leimersheim, Brückenordnung 1309

Flößerei auf der Queich 794

„ „ „ „ Störung des Floßbetriebes 1216

„ auf der Lauter, Berichtigung der Triftordnung 1145

Flüchtling Jacob Redlich, Ausschreiben 1376

Forstamt Ottobeuern, Auflösung desselben 1834

Forstprodukte, Aufstellung von Werthbestimmungstabellen 1931

Forstverwaltung, Ergebniß der Rechnung der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 1869 und Beiträge pro 1870 1648

Forst- und Jagddienst, niederer, Prüfung 99

Fortbildungsschulen, landwirthschaftliche, Errichtung solcher 459, 1646

Fortuna, Transportversicherungs-Gesellschaft, Concession 766

und Beilage zu № 40.

Digitized by Google

Seite

Fouragerationen und Kostportionen, Vergütung für dieselben pro 1870 149

Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener 381

„ im Centralblindeninstitut in München 754

Freiwilligendienst, einjähriger 1371

Fusion der pfälzischen Eisenbahnen, Grundlagen für dieselbe 425

G.

Ganterkenntnisse, Eintragung derselben bei den Hypothekenämtern der Pfalz, Königl. Verordnung 957

Gärtner, Stipendien für solche 576

Gebühren der Einnehmer von den Distriktsumlagen 1073

„ der Gerichtsvollzieher 719

„ der Notare für Reisen ꝛc. 97

„ der Rechtspraktikanten und Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. Verordnung 921

„ der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. Verordnung 857

Geburten, Mittheilung solcher von auswärtigen Staatsangehörigen 960

Geburts- und Namensfest Seiner Majestät des Königs, Feier desselben 1133

Gefangenanstalten, Hausordnung, Königl. Verordnung 603

Gefängnisse, oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten 131

Gefängnißstrafen, siehe Festungsstrafen.

Gegenseitigkeit in Strafsachen mit Sachsen-Gotha 752

Seite

Geheimmittel, Privilegien für dieselben, Königl. Verordnung 1597

„ siehe Heilmittel.

Gehilfendienst bei den Königl. Verkehrsanstalten, Abhaltung einer jährlichen Prüfung 546

Gemeindeordnung, Vollzug des Art. 53 derselben, Bestätigung der Stiftungen betr. 539

„ Rückerhebung der bei der Königl. Filialbank angelegten Capitalien der Gemeinden und Stiftungen 541

„ Dotirung der Schuldentilgungsfonds (Art. 19) 1121

„ Beitreibung der Gemeinde- und Stiftungsgefälle 1159

Gemeindepläne, Competenz zu deren Anfertigung 396

Gemeindeverwaltungen, Vollstreckbarkeits-Erklärungen derselben, Königl. Verordnung 1073

1159

„ Arrestanlage und Zahlungsanweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus öffentlichen Kassen 1159

Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung der Pfalz, Ergebniß der Rechnung pro 1869 und Beiträge pro 1870 1648

Generalagenten, siehe Hauptagenten.

Genfer Convention zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs 1173

Genossenschaftsregister, siehe Handelsregister.

Geometer, Berechtigung derselben zum Setzen von Grenzsteinen 76

„ Einsichtnahme der Tagebücher der Feldgeschworenen 783

Gerichte, bürgerliche, in den Festungen Germersheim und Landau, Verlegung derselben 1269

„ Rückverlegung derselben 1411

Digitized by Google

Seite

Gerichtliche Beamte in der Pfalz, deren Benennung und dienstliche Stellung 852

Gerichtsferien, siehe Feriensitzungen.

Gerichtssäale, Tapezirung derselben 539

Gerichtsschreibereien, Dienstesvorschriften über deren innere Einrichtung, Königl. Verordnung 973

Gerichtsvollzieher, Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen im rechtsrheinischen Bayern betr. 145

„ Gerichtsvollzieherordnung 697

„ die Zahl und die Amtswohnsitze derselben 710, 1949

„ deren Gebührenordnung 719

„ die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf dieselben, Gesetz 809

„ Verehelichungsbewilligung für dieselben, Königl. Verordnung 1219

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 457, 505, 1165

„ deßgl. für das I. Jahr der X. Finanzperiode 1257

„ Credite für außerordentliche Militärbedürfnisse 745, 1217

„ einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen 961

„ wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers 1072

„ betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 1339

„ die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher 809

Seite

Getreidenormalpreise pro 1870 147

Getreidepreise 29, 157, 317, 453, 597, 661, 901, 1153, 1381, 1517, 1609, 1907

Getreide und Schlachtvieh, Aus- und Durchfuhrverbot 1167

Gewerbschulen, Erledigung von Lehrerstellen zu Amberg 195, zu Nürnberg 503, 638, zu Straubing 743, 1653, 1685, zu Aschaffenburg 1737, zu Weiden 1429, zu Neustadt a. d. H. 1604

„ organische Bestimmungen für dieselben 1613

„ Lehrprogramm für dieselben 1630

Gewerbsprivilegien, Verleihungen: 16, 79, 127, 203, 256, 304, 390, 418, 471, 534, 550, 625, 693, 792, 824, 899, 972, 1147, 1270, 1287, 1336, 1459, 1504, 1605, 1731, 1794, 1951

„ Verlängerungen: 80, 204, 256, 391, 472, 626, 694, 824, 900, 972, 1148, 1271, 1287, 1408, 1460, 1516, 1528, 1738, 1951

„ Einziehungen: 80, 128, 204, 376, 392, 418, 452, 534, 551, 596, 626, 694, 900, 919, 1148, 1272, 1288, 1320, 1380, 1440, 1460, 1504, 1516, 1606, 1732, 1795, 1906, 1944

„ Verzichtleistung 552

Gewerbsunterrichts-Stipendienstiftung von Freiherr von Rast 1081

Gewerb- und Capitalrentensteuer, Neuregulirung derselben 1675

Gewichte, siehe Maaß und Gewicht.

Gewinnantheil der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft 764

Gnadenakt, die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenaktes 1369

Grundrentenscheine, hessische, Einziehung derselben 588

Digitized by Google

Seite

H.

Hafencommissär in Ludwigshafen, dessen Stellvertretung 758
Hafenverkehr in Ludwigshafen 151, 419, 627, 1251, 1843
Hagelversicherungsverein für Bayern, Aenderung der Statuten, 501
Handels- und Genossenschaftsregister, Organe zur Veröffentlichung der Einträge in dieselben 11, 1872, 1888, 1944
Handelsgerichte in der Pfalz, Organisation derselben, Königl. Verordnung 848
Handelsgerichts-Sitzungen zu Frankenthal, Bekanntmachung 1644
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan 329, 377
Hauptagenten:
für die Expedientenhäuser:
Louis Mayer in Antwerpen 17
Ernst Meyer und Comp. in Bremen 195
Julius Hartmann in Antwerpen und Ruys und Comp. in Rotterdam 315
Knöhr und Burchard in Hamburg, L. Meyer und Comp. in Antwerpen, J. Hartmann in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen 437
Washington Finlay und J. Chapelle in Havre 524, 553
L. C. Bödecker in Bremen 577
L. Knor und Cie. in Hamburg 757
„ die Caution des Hauptagenten S. Leberle in Ludwigshafen 1464
„ deßgleichen des Aug. Weyland in Landau 1699
„ für die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck 619
„ für die Lebensversicherungsgesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin 443

Seite

Hauptagenten:
„ für die Lebensversicherungsactiengesellschaft Nordstern 817
„ für die allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia 438
„ für die Versicherungsgesellschaft Thuringia 793
„ für die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden 132
„ für den Feuerassecuranzverein in Altona 895
Hebammenlehrcurs für 1870 75
„ für 1871 1883
Hebammen-Unterricht für 1870 1135
„ für 1870, Verzeichniß der geprüften Hebammen 1134
Hebgebühren der Einnehmer von den Distriktsumlagen 1073
Heilmittel, Königl. Verordnung über die Privilegien für cosmetische und Geheimmittel 1597
„ Verkaufsbewilligungen:
Eau de Lys de Lohse, Verkaufsbewilligung für O. Lohse in Berlin 657
Engels- und Geiersalbe, desgleichen für K. Köhlein in Nürnberg 1168
Eisenzucker, flüssiger, flüssige Eisenseife, Eisencerat, Gastrophon und Davidsthee, desgleichen für J. Fürst von Prag 1428
Frank'sche Alttheebonbons, desgleichen für Th. Frank von Vaihingen 1377
Frostbeulensalbe, desgleichen für L. Strobl in München 475
Hustenzucker, desgleichen für L. Glaser in Schweinfurt 465
Hühneraugenpflaster, desgleichen für A. Lofner in München 685
Indianischer Hausbalsam, desgleichen für L. Fumasi in Augsburg 1263

Digitized by Google

Seite

Heilmittel, Verkaufsbewilligungen:
- Magenwasser, desgleichen für C. Schreiber in München 685
- Maltinen, desgleichen für Dr. A. Schuster in Ulm 686
- Räucherpulver, desgleichen für W. Dauner in Bopfingen 314
- Rinau'scher Balsam, desgleichen für A. Bauernfeind in Augsburg 687
- Salbe, desgleichen für M. Geyer in Nürnberg 1649
- Steierischer Kräutersaft, desgleichen für J. Burgleitner in Graz 1395
- verschiedene cometische Mittel, desgleichen für A. Rennenpfennig in Halle a. S. 1753
- Zahnheil, desgl. für W. Horn in Leipa 395

Heilmittel, Verkauf des Brustsyrups in Bayern 838
Heimath der Greis'schen Eheleute 399
„ des Val. Bühner von Landsberg 545
„ und Staatsangehörigkeit des Jacob Greis 771
Hessische Grundrentenscheine, Einziehung derselben 588
Hof, Vereinigung des Stadt- und Landgerichtes daselbst 1640
Hof- und Staatshandbuch für 1870 971
Holzflößerei auf der Queich 794, 1216
„ auf der Lauter, Berichtigung der Triftordnung 1145
Holzhofpreise pro 1870 500
Hufbeschlagschule in Würzburg, Lehrcurs 1525
Hypothekenamt Landau, Verlegung desselben nach Edenkoben 1265
„ dessen Rückverlegung nach Landau 1498

J.

Jagd, Eröffnung derselben 1161
Japan, Handelsvertrag 329, 377

Seite

Immatriculation an der Universität Erlangen 487, 1459
Impfung, Generalconspect 397
Indigenats-Verleihungen 407, 1906
Infanterie-Regiment, 12., dessen Inhaber 585
Justizbeamte der Pfalz, deren Benennung und dienstliche Stellung, Königl. Verordnung 852

K.

Kanal zu Frankenthal, Verzeichniß der im IV. Quartal 1869 und im I., II. und III. Quartal 1870 aus- und eingeführten Handelsgüter ꝛc. 143, 583, 1172, 1607
„ Verzeichniß der während des Etatsjahres 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände 191
Kapitalien ꝛc., siehe Capitalien.
Kassenanweisungen, bayerische, Verkehr in denselben 1307
Käsebereitung, Statuten für den Specialcurs für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen 138
Kempten, Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes daselbst 1792
Kirchenstiftungen, katholische 554
Kirchliches Aufgebot, Dispensation von demselben in Kriegszeiten für Protestanten 1306
Kohlen, der Bezug von solchen aus den Aerarialgruben der Pfalz 1870
Kohlenverkaufspreise auf der Grube zu St. Ingbert 10, 1829
„ zu Mittelbexbach 1496, 1683
„ zu Obenbach 1523
Kohlenbergwerke, siehe Bergwerke.
Kostportionen und Fouragerationen, Vergütung für dieselben pro 1870 149

Digitized by Google

Seite

Kranke, siehe Armen- und Krankenpflege.

Kreisackerbauschule in Schönbrunn, Erledigung der Stelle eines Schulprovisors und Assistenten 744

Kreisarmen- und Krankenanstalt in Frankenthal, Erledigung der Stelle eines Oeconomen und Rechnungsführers 758

Kreisfondsbeiträge pro 1870 für Herstellung neuer Distriktsstraßen 1600

„ zur Unterhaltung der Distriktsstraßen 1702

Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen 1406

Kreismittel, Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln an Polytechniker pro 1871 1451

Kreisumlagen, zwangsweise Beitreibung derselben, instructive Verordnung, außerordentliche Beilage zu № 50.

Kriegsgefangene, französische Offiziere, Ueberwachung derselben 1836

„ Ableben und Nachlaß französischer Kriegsgefangenen 1933

Kriegsmunition u. s. w. Aus- und Durchfuhrverbot 1151

Kriegszustand, Schutz der bayerischen Unterthanen in Frankreich und der französischen Unterthanen in Bayern 1209

„ Die rentamtlichen Geschäfte in Germersheim und Landau für den Fall einer Cernirung oder Belagerung 1210

„ Der erhöhte Bedarf an Militärärzten 1212

„ Desgleichen an Veterinärärzten 1266

„ Desgleichen an Militäradministrationsbeamten 1297

„ Handel mit Pulver und Schießbaumwolle längs der elsäßisch-lothringischen Grenze 1446

„ siehe auch Aus- und Durchfuhrverbote, Sicherheitsvorschriften nach Artikel 120 des Strafgesetzbuches, Ausgewiesene u. s. w.

Seite

L.

Landau, Sitz des Königl. Bezirksamtes 1299, 1375

Landes-Hilfsverein in München für im Felde verwundete und erkrankte Krieger 1261

„ siehe auch Verwundete.

Landesverwiesene, Herausgabe eines Verzeichnisses derselben 527

Landrath: die Wahl der Landräthe aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer 133

„ die Landrathswahlen im Jahre 1870 310

„ desgleichen (Vertreter des großen Grundbesitzes) 321

„ Ergebniß der Landrathswahlen im Jahre 1870 494

„ Abschied für den Landrath, Verhandlungen vom 6.—17. Dezember 1869) 1469

Landtag: Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe 19

„ Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen 382

„ Verlängerungen desselben 393, 569, 748, 1069

„ Vertagung desselben 1259

„ dessen Einberufung 1797

Landwehrmänner, Unterstützungen der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner 1157, 1299, 1827

Landwirthe, bayerische, deren 13. Wanderversammlung 646

Landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan, Stipendien für Gärtner 576

„ Preisverzeichniß der Obstbäume und Fruchtsträucher aus der Baumschule Weihenstephan 1888

Digitized by Google

Seite

Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, Errichtung solcher 459, 1646
„ Erziehungsanstalt Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen 1406
Lateinschulen, siehe Studienlehrerstellen.
Lauter, Triftordnung für dieselbe, Berichtigung 1145
Lebensversicherung, siehe Concession und Hauptagenten.
Legalisirung von Urkunden, Staatsvertrag mit Oesterreich 369
Legitimationsscheincontrole in Bayern 187
Lehramt, höheres, siehe Prüfungen.
Lehrmittel, gebilligte: Wandkarte der Rheinpfalz von Dr. H. Möhl 1753
Lehrordnung, neue, für die deutschen Schulen und außerordentliche Beilage zu № 78. 1451
Lehrprogramm an den Realgymnasien 1627
„ für die Gewerbschulen 1630
Leiche, Auffindung einer solchen in Brüggmos 464
„ desgl. bei Reichersdorf 571
„ desgl. bei Bachhausen 1601
Leimersheim, Brückenordnung für die fliegende Brücke daselbst 1309
Leinritt am Rhein, Baumpflanzungen zum Schutze desselben 1524
Lichtenhof, Landwirthschaftsschule 1406
Liebigstiftung, Sammlung 378
Literarisches Eigenthum, Vertrag mit der Schweiz zum Schutze desselben 665
Lobloch, Umpfarrung der dortigen Protestanten 689
Localarmenpflegen, siehe Armen- und Krankenpflege.
Localhilfskassen, Uebersicht über deren Stand pro 1869 399
Loose, Stempelbefreiung, siehe Verloosung.
Lyceum zu Freysing, Erledigung einer Professur 530

Seite

M.

Maaß und Gewicht:
die Bestimmung der Maaße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende haben muß 33
„ Bildung der Normal-Eichungscommission 37
„ die Beschaffenheit der Gewichte 77
„ Prüfung für die Bewerber um Maaß- und Gewichts-Verificatorstellen im rechtsrheinischen Bayern 84
„ die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maaße und Gewichte 113
„ die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften, Königl. Verordnung 585
„ die Anstellung der Verificatoren 617
„ Empfehlung eines Hilfsbuches zur Einführung des metrischen Maaß- und Gewichtssystems 787
„ Schreibweise für die metrischen Maaße und Gewichte 1749
Maßregeln gegen die Rinderpest, siehe Rinderpest.
Medicinische Staatsprüfung für 1870 1074, 1495
Medicinische Reisestipendien, siehe Stipendien.
Militär-Administrationsbeamte, erhöhter Bedarf 1297
Militärärzte, erhöhter Bedarf 1212
Militärbedürfnisse, Gesetz 745
„ außerordentliche, Gesetz 1217
„ Aufnahme eines Anlehens, Bekanntmachungen 1313, 1332, 1391, 1400, 1405
Militär- und Eisenbahnanlehen von 1870, Umwechslung der Interimsscheine 1886
Militärdienste, niederländisch-ostindische, Eintritt Fremder 1508
Militär-Disciplinarstrafordnung 49
Militär-Strafgerichtsordnung, Vollzug derselben, Königl. Verordnung 1

Digitized by Google

Seite

Militär-Veterinärärzte, erhöhter Bedarf 1266

Militärische Ordensverleihungen, Belobungen ꝛc., siehe Armeebefehl und Eisernes Kreuz.

Militärische Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Verschleuderung und Besitz derselben 1312

Mobilisirungsobligationen, siehe Verloosung.

München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Verfahren bei Streitigkeiten 9

„ Verwendung der Gewinnantheile 764

Münzen, falsche: 313, 1162, 1396, 1429, 1453, 1499, 1701

Münzvertrag, Ausmünzungen seit 1837 405

N.

Nahrungsmittel, Aufhebung von Polizeivorschriften 1223

Namensänderungen 209, 1833

Neujahrsnacht, Verübung von Unfug 1945

Niederlage-Regulativ, neues 212

Niederländisch-ostindische Militärdienste, Eintritt Fremder in dieselben 1508

Normaleichungs-Commission, Bildung derselben 37

Notare, Reise- und Entfernungsgebühren derselben 97

O.

Obligationen, 3½ und arrof. 4 %, Umtausch derselben 1940

Obstbaucurs, Stipendien für junge Gärtner 576

Obstbaumschule in Weihenstephan, Preisverzeichniß 1888

Octoberfest in München 1225, 1391

Oeffentliche Armen- und Krankenpflege, siehe Armen- und Krankenpflege.

Offiziere, französische, siehe Kriegsgefangene.

Seite

Ordensverleihungen, siehe das Namensverzeichniß.

„ an Militärpersonen, siehe Armeebefehl und Eisernes Kreuz.

Organische Bestimmungen für die Gewerbsschulen 1613

Oesterreichische Staatsschuld, Umwandlung der Schuldtitel 653

„ Convertirung 1308

P.

Pensionsanstalt der Einnehmer der Pfalz, Uebersicht über das Rechnungswesen ꝛc. pro 1869 1401

„ der Schullehrer der Pfalz, desgl. 1512

Pensionen der Schullehrer, Auszahlung derselben 769

Personalhaft, Königl. Verordnung 747

„ Unterhaltsgelder 652

Pfälzischer Verein für sittliche Besserung verwahrloster Kinder, Jahresbericht, Beilage zu № 79.

Pfälzischer Viehversicherungs-Verein, Geschäftsbericht pro $18^{69}/_{70}$ 1873

Pfarreierledigungen, katholische: zu Hauenstein 18, zu Meckenheim 148, zu Merzalben 253, zu Friesenheim 409, zu Rodalben 528, zu Leimen 619, zu Hochdorf 679, zu Fußgönheim 679, zu Steinfeld 754, zu Iggelheim 787, zu Hochspeyer 1497, zu Freinsheim 1640, zu Lingenfeld 1641, zu Gossersweiler 1837, zu Imsweiler 1935.

„ protestantische: zu Homburg 639, zu Frankenthal 640, zu Lettweiler 641, zu Kusel 641, zu Landau 642, zu Ilbesheim 643, zu Gaugrehweiler 1325, zu Bosenbach 1332, zu Mimbach 1398.

Digitized by Google

Seite

Pfarrwittwenkasse, protest., der Pfalz, Rechnung pro $18^{68}/_{69}$ 1936

Pferdeausfuhr-Verbot 1393

Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen 257

Polizeistrafgesetzbuch:

„ die Feuerpolizei 489

„ die Anlage und Errichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben 507

„ Betriebseröffnung der Winden-Berggaberner Bahn 515

„ desgl. der Alsenzbahn 1599, 1829

„ Verbot des Einfangens, des Tödtens und des Verkaufs von Vögeln 684

„ die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches 1223

„ die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen 1409

Polytechnische Schule, siehe Stipendien.

Portofreiheit bei Versendung des Wehrgeldes 652

Postexpeditionen, die Uebertragung von solchen an Schullehrer 1214

Posttransport-Ordnung für Bayern, Aenderung derselben 649

Präfect, Erledigung der Stelle eines solchen am Königl. Erziehungsinstitut in Landshut 1325

Präparandenschulen, Erledigung von Lehrerstellen in Freising 100, in Kaiserslautern 382, 474, in Speyer 743.

„ desgl. von Hilfslehrerstellen in Speyer 1507, in Kirchheimbolanden 1651.

Seite

Präparandinnenanstalt und Lehrerinnenseminar zu Memmingen, Statuten 1431

Preisaufgabe, theologische, Rom'sche Stiftung 189

„ Berichtigung 253

Presse, Vernichtung der Nummer 11 des Würzburger Journals 1081

„ siehe auch Sicherheitsvorschriften.

Privat-Familienfideicommiß Königs Maximilian II. von Bayern 193

Privatflößerei, siehe Flößerei.

Privilegien für cosmetische und Geheimmittel, Königl. Verordnung 1597

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

„ Bekanntmachung, den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 betr. 905

„ einige provisorische Bestimmungen über die Taxen und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen, Gesetz 961

„ instructive Verordnung über die Beitreibung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung, außerordentliche Beilage zu № 50.

„ die Beitreibung der Gemeinde- und Stiftungsgefälle 1159

„ Vollzug der Königl. Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. 1179

„ die Arrestanlage bei Königl. Kassen 1199

„ die besondere Ausgabe des Einführungsgesetzes zur bürgerlichen Prozeßordnung 1835

„ die amtliche Ausgabe der Prozeßordnung ꝛc., Preisermäßigung 1882

„ siehe auch Verordnungen und Gerichtsvollzieher.

Digitized by Google

Seite

Proviantgegenstände, Aus- und Durchfuhrverbot 1261

Prüfung:

„ für die Bewerber um Maaß- und Gewichtsverificatorstellen 84

„ der Forstlehrlinge für den niederen Forst- und Jagddienst 99

„ praktische, für den Staatsbaudienst 121, 1931

„ für Gerichtsvollzieher im rechtsrheinischen Bayern 145

„ Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1870 370

„ für den Gehilfendienst bei den Königl. Verkehrsanstalten 546

„ medizinische Staatsprüfung für 1870 1074, 1495

„ an den Schullehrerseminarien zu Speyer und Kaiserslautern 1077

„ für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten 1117

„ Endprüfung für den Badercurs 1138

„ für das höhere Lehramt pro 1870 1321, 1441

„ für die Anstellung der Schuldienst-Exspectanten 1395

„ theologische Anstellungsprüfung pro 1870 1511

„ Aufnahmsprüfung für die protestantischen Candidaten der Theologie pro 1870 1643

Publikationen, siehe Handelsregister.

Pulver, dessen Verfertigung, Aufbewahrung, Verkauf, Besitz und Transport 1409

„ Handel mit Pulver während des Krieges 1446

Q.

Queich, Holzflößerei 794

„ Störung des Flößereibetriebs 1216

Seite

R.

Realgymnasien, das Lehrprogramm an denselben 1627

Rechnungswesen der Localarmenpflegen 877, 1085, 1372

„ der Einnehmerpensionsanstalt 1401

„ der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt 1403

„ der Schullehrerpensionskreisanstalt 1512

„ der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung 1648

„ der Distriktsgemeinden 1849

„ der pfälz. Brandversicherungsanstalt, außerordentliche Beilage zu № 39.

„ der Localhilfskassen 399

„ der pfälzischen Sparkassen 483

Rechts-Candidaten, siehe Prüfung.

Rechtspraktikanten, Gebühren derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. Verordnung 921

Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. Verordnung 857

Reise- und Entfernungsgebühren der pfälzischen Notare 97

Reise-Stipendien, medicinische, siehe Stipendien.

Rentamtliche Geschäfte in Germersheim und Landau für den Fall einer Cernirung oder Belagerung der Festungen 1210

Rentämter Fürth und Cadolzburg, Aenderung deren Bezirke 395

Reservisten, Unterstützungen der Familien einberufener Reservisten 1157, 1299, 1827

Rheinbrücke bei Bommel (Waal) Erbauung einer solchen 1735

Rheinschifffahrt, gerichtliches Verfahren in Rheinschifffahrtssachen, Königl. Verordnung 129

Digitized by Google

Seite

Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe 1223, 1261, 1385, 1394, 1445, 1449, 1461, 1462, 1496, 1521, 1683, 1792, 1836, 1883

Rosenheim, unmittelbare Unterordnung dieser Stadt unter die Kreisregierung von Oberbayern 373, 379

Rübenzucker, Besteuerung desselben, Zollvereinsgesetz 1071

Rücklaß der in Bayern verstorbenen Soldaten der deutschen Armeen und der Kriegsgefangenen 1933

S.

Sachverständige und Zeugen, Gebühren derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. Verordnung 857

Saline Philippshall, Errichtung eines Salzsteueramtes Philippshall zu Dürkheim 307

Sammlungen, siehe Collecten.

Satzungen, siehe Concession.

Schematismus, ärztlicher 308
und außerordentliche Beilage zu № 14.

Schenkung zu Gunsten des Hospitalfondes zu Kusel 380

„ siehe auch Stiftungen.

Schießen in der Neujahrsnacht 1945

Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenstände, deren Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport 1409

„ Handel mit Pulver ꝛc. während des Krieges 1446

Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Japan 329, 377

Schifffahrt, siehe Rheinschifffahrt.

Schlachtvieh, siehe Ausfuhrverbot.

Schmitthausen, Umpfarrung der dortigen protestantischen Gemeinde 196

Schreiber-Personal, Aufsicht auf dasselbe 872

Schulden der Gemeinden, Tilgung derselben 1121

Seite

Schulden der Staaten, siehe Staatsschulden.

Schuldienst-Exspectanten, deren Anstellungsprüfung 1395

Schullehrerinnen-Seminar und Präparandinnenanstalt, protest., zu Memmingen, Statuten 1431

Schullehrer-Pensionen, Auszahlung derselben 769

Schullehrer-Pensionsanstalt der Pfalz, Nachweis über das Rechnungswesen pro 1869 1512

Schullehrer-Seminarien, Erledigung einer Lehrerstelle in Speyer 1523, einer Präfectenstelle in Bamberg 1642, einer Musiklehrerstelle in Kaiserslautern 1737

„ Prüfungen pro 1870 1077

Schulverweserstelle, Erledigung einer solchen in München 530

Schulwesen:
Wandkarte der Rheinpfalz von Dr. H. Möhl 1753

„ die Schreibweise für die metrischen Maaße und Gewichte 1749

„ neue Lehrordnung für die deutschen Schulen 1451
und außerordentliche Beilage zu № 78.

„ Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen 459, 1646

„ Entlassung aus der Werktagsschule 523

Schullehrer-Wittwen, Bezüge derselben aus der Wittwenkasse 1330

Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt, Rechnungswesen für 1869 1403

Schutz der bayerischen Unterthanen in Frankreich und der französischen Unterthanen in Bayern während des Krieges 1209

Schutzpocken-Impfung, Generalconspect 397

Schweinfurt, Vereinigung des Stadt- und Landgerichtes daselbst 1120

Digitized by Google

Seite

Sicherheits-Vorschriften zum Vollzug des Art. 120 des Strafgesetzbuches 1149, 1222, 1329

Sittliche Besserung verwahrloster Kinder, Jahresbericht des pfälzischen Vereines, Beilage zu № 79.

Soldaten, Herumtreiben der aus den Spitälern entlassenen Soldaten ohne Ausweise 1779

„ Ableben und Rücklaß der Soldaten der deutschen Armeen und der französischen Kriegsgefangenen 1933

Sonntagsschule, Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen 459

Sparkassen der Pfalz, Verwaltungsresultate 483

Staatsdiener-Unterstützungsverein, Rechnungsergebnisse pro 1869 738

„ Uebersicht der Mitglieder des Vereines 603

Staatsbaudienst, siehe Bauwesen.

Staats-Prüfung, siehe Prüfung.

Staatsschulden, bayer., Umtausch der 3½ % und arrosirt 4 % Obligationen 1940

„ Wahl der Landtagscommissäre für das Staatsschuldenwesen 382

„ Verzeichniß der unerhobenen Capitalien 476

„ siehe auch Verloosung.

Staatsschuld, österreichische, Convertirung 653, 1308

Statistik des Königreichs Bayern, Herausgabe des XXIII. Heftes 1167

Statuten, siehe Concession.

Steinkohlen-Bergwerke, siehe Bergwerke.

Steinkohlen, siehe Kohlen.

Stellvertretung der Einzelnrichter 854, 1080, 1129, 1141

Stempelbefreiungen, siehe Verloosungsbewilligungen.

Stempel- und Taxgebühren in bürgerlichen Rechtssachen, provisorische Bestimmungen, Gesetz 961

Seite

Steuererhebung, provisorische, pro 1870, Gesetze 457, 505, 1165, 1257

Steuern und Kreisumlagen, instructive Verordnung über deren Beitreibung auf dem Wege der Vollstreckung, außerordentliche Beilage zu № 50.

Stiftung eines Stipendienfonds durch den Banquier Möser in Kaiserslautern 526

Stiftungen, Bestätigung der für Zwecke des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen 539

„ Rückerhebung der bei der Königl. Filialbank angelegten Capitalien von Gemeinden und Stiftungen 541

„ katholische pro 1869 554

Stiftungs- und Gemeindeforstverwaltung, Rechnung pro 1869 und Beiträge pro 1870 1648

Stiftungs- und Gemeindegefälle, deren Beitreibung 1159

Stiftungsverwaltungen, Vollstreckbarkeitserklärungen derselben, Königl. Verordnung 1072

„ Arrestanlage und Zahlungsanweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus öffentlichen Kassen 1159

Stipendien, Behandlung der Gesuche um solche aus dem Stipendienfond von 1831 620

„ desgl. aus dem adeligen Stipendienfond von 1818 633

„ für junge Gärtner 576

„ für Gewerbsunterricht (Rast'sches Stipendium) 1081

„ medizinische Reisestipendien für 1870 1425

„ „ „ „ 1871 1331

„ Verleihung von solchen aus Kreismitteln für Polytechniker pro 1871 1451

Strafanstalten, deren oberste Leitung und Beaufsichtigung 131

Digitized by Google

Seite

Strafbeschlüsse der Königl. Bezirksämter 1697
Strafgesetzbuch, die Anwendung einiger Bestimmungen desselben auf die Gerichtsvollzieher, Gesetz 809
Strafsachen, Gegenseitigkeit mit Sachsen-Gotha 752
Studienlehrerstellen, Erledigung einer solchen in St. Ingbert 19, in Kirchheimbolanden 683, 1652, in Germersheim 1448, in Kusel 1448, in Pirmasens 1522, in Frankenthal 1652, 1830.

T.

Tapezirung der Gerichtssäle 539
Taxbeträge für Beglaubigung von Urkunden durch die französische Gesandtschaft 803
Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen, Gesetz 961
Technische Lehranstalten, Lehrprogramm an den Realgymnasien 1627
„ desgleichen an den Gewerbschulen 1630
„ siehe auch Prüfungen.
Telegraphen, Benützung der Staats- und Eisenbahntelegraphen bei Feuersgefahr 784
Telegraphenstationen, Eröffnung solcher 622, 759
Teutonia in Leipzig, Statutenänderung 1736
und außerordentliche Beilage zu № 93.
Theologische Anstellungsprüfung pro 1870 1511
„ Aufnahmsprüfung pro 1870 1643
„ Preisaufgabe (Rom'sche Stiftung) 189, 253
Thierärzte, erhöhter Bedarf an Veterinärärzten für die Armee 1266
Thuringia, Hauptagentur 793
Töchterkasse, siehe Unterstützungsverein.
Transport von Pulver, Königl. Verordnung, siehe Pulver.
Transportversicherung, siehe Concession.

Seite

Triftordnung für die Lauter und deren Nebenbäche, Berichtigung 1145
„ für die Queich und deren Nebenbäche 795, 1216
Truppenbewegungen u. s. w., siehe Sicherheitsvorschriften.

U.

Uebereinkunft, siehe Vertrag.
Umpfarrung der protestantischen Gemeinde Schmitthausen 196
„ der Protestanten in Lobloch 689
„ der in mehreren katholischen Gemeinden zerstreut wohnenden Protestanten aus den Pfarreien Walsheim und Neuhäusel in das ständige Vicariat Ensheim 1268
Unbekannte Mannsperson, Aufgreifen einer solchen in Toccio 444
Unfug in der Neujahrsnacht 1945
Ungehorsamsstrafen nach Art. 28 des Einführungsgesetzes 1697
Universität Erlangen, Verzeichnisse der Vorlesungen 466, 1315
„ Immatriculation 487, 1459
Unteragenten, Verzeichniß der bestätigten 121, 251
411, 579, 657, 821, 1303, 1379
Unterhaltsgelder bei der Personalhaft, Kgl. Verordnung 747
Unterstützungsverein für die Staatsdienerrelicten und Töchterkasse, Uebersicht der Mitglieder und der Unterstützungen 603
„ Rechnungsergebnisse pro 1869 1738
„ für im Felde verwundete und erkrankte Krieger 1221
„ Landeshilfsverein in München 1262
Unterstützungen der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner 1157, 1299, 1827

Digitized by Google

Seite

Urkundenbeglaubigung, Taxbeträge für die französische Gesandtschaft 803

Urkundenlegalisirung, Staatsvertrag mit Oesterreich betr. 369

V.

Vacantverlassenschaft der A. M. Rancier von Landau 497, 1079, 1509

„ der Susanna Schalk von Roxheim 541

Verehelichungsbewilligung für die Gerichtsvollzieher 1219

Vereinszolltarif, Abänderung, Gesetz 1339

„ dessen neue Redaction 1529

Vergütung der Kostportionen und Fouragerationen pro 1870 149

Verificatoren u. s. w., siehe Maß und Gewicht.

Verkehrsanstalten, Abhaltung einer jährlichen Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst 546

„ die Adspiranten für den Dienst der Verkehrsanstalten und den Zolldienst, Königl. Verordnung 1289

Verloosungsbewilligungen:

„ für die zur Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen ꝛc. durch den Stadtmagistrat Würzburg 38

„ Pferdemärkte zu Ansbach pro 1868 bis 1870 38

„ für das Münsterbaucomite in Ulm 305

„ bei Gelegenheit der Pferde- und Rindviehmärkte in Mannheim 309

„ zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart 529

„ für Ausstellungsgegenstände der III. pfälzischen Industrieausstellung 589

„ desgleichen Stempelbefreiung 755

„ bei Gelegenheit der Industrie-Ausstellung in Cassel 1177, 1505

Seite

Verloosungsbewilligung für den Verein Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung 1307

Verloosung der 4½- und 4% Eisenbahnschuld 39, 196

„ der von der Königl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahnanlehen 136

„ XII. des Milliäranlehens von 1855 199
und außerordentliche Beilage zu № 11.

„ der 4 % Prämienanleihe von 1866 302, 383, 644

„ VIII. des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à 4½ % 413, 518
und Beilage zu № 26.

„ 39. und 40. der Grundrentenschuld 415, 516 1643, 1754
und Beilagen zu № 26 und 94.

„ der 2 % Capitalien der Stiftungen und Gemeinden 532, 590, 1947

„ der 3½- und arrof. 4 % Mobilisirungsobligationen 531, 590, 1947

„ des Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehens 853

„ der Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahnobligationen 1514

„ der Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Beilagen zu № 37 und 96.

„ der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnobligationen 1838

„ der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen 1162

„ der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1871 1939

„ Verzeichniß der unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld 476

Vermarkung der Grundstücke, Berechtigung der Bezirksgeometer zum Setzen von Grenzsteinen 76

„ Einsichtnahme der Tagebücher der Feldgeschworenen durch die Bezirksgeometer 783

Digitized by Google

	Seite
Vermächtniß des Banquiers Möser in Kaiserslautern, Stiftung eines Stipendiums	526
Veröffentlichungen, siehe Handelsregister.	
Verordnungen, Königl. allerhöchste:	
„ die Adspiranten für den Dienst der Verkehrsanstalten und den Zolldienst	1289
„ das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	841
„ Vollzugsbestimmungen hiezu	1179
„ Benennung und dienstliche Stellung der gerichtlichen Beamten in der Pfalz	852
„ die Errichtung von Bürgerwehren	1274
„ der diplomatische Dienst	441
„ die Bestimmung der Maaße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Gewerbes haben muß	33
„ die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften	585
„ Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betr.	1
„ Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreichs	49
„ die Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen	257
„ die Hausordnung für die Zuchthäuser	601
„ „ „ für die Gefangenanstalten	603
„ Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz	848
„ organische Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern	1613
„ die Statuten der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft bezüglich des Verfahrens bei Streitigkeiten	9
„ das gerichtliche Verfahren in Rheinschifffahrtssachen	129
„ die Gerichtsvollzieherordnung	697

	Seite
Verordnungen, Königl. allerhöchste:	
„ die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher	710
„ Gerichtsvollziehergebührenordnung	719
„ Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. August 1868 über die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener auf die Gerichtsvollzieher	1219
„ Unterhaltsgelder bei der Personalhaft	747
„ Vollzug des Artikel 146 Abs. 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	750
„ Vollzug des Artikel 13 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt	751
„ Vollzug der Art. 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	761
„ Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	811, 905
„ die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	857
„ Vollzug der Art. 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	873
„ die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	921
„ die Vormerkung der Beschlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz	857

Digitized by Google

Seite

Verordnungen, Königl. allerhöchste:
„ die Dienstesvorschriften über die inneren Einrichtungen der Gerichtsschreibereien 973
„ Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1072
„ die Privilegien für cosmetische und Geheimmittel 1597
„ die Reise- und Entfernungsgebühren der pfälzischen Notare 97
„ Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Artikel 120 des Strafgesetzbuches 1149, 1222, 1329
Verschwinden der geisteskranken J. Brugger von München 1452, 1509
Versicherungsgesellschaften, Bestätigung der Agenten, Competenz 316
„ Bezeichnung der Zeitungen, in welchen die Hauptrechnungsabschlüsse zu veröffentlichen sind 681
„ siehe auch Hauptagenten, Unteragenten und Concession.
Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen, Grundbestimmungen 825
Verträge: Auslieferungsvertrag mit Frankreich 161
„ „ mit Belgien 281
„ Staatsvertrag mit Oesterreich vom 13. Februar 1863 bezüglich der Legalisirung von Urkunden 369
„ mit der Schweiz zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 665
„ mit Frankreich, die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrecht 777
Verwaltungsresultate, siehe Sparkassen u.s.w.
Verwundete Militärs, Genfer Uebereinkunft 1173
Verwundete, Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 1221
„ Landeshülfsverein in München 1262
Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht 1945
Verzichte auf Bergwerke, siehe Bergwerke.
Veterinärärzte, erhöhter Bedarf an solchen für die Armee 1266
Viehhaltung, Statuten für den Specialcurs für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen 133
Viehversicherungsverein, pfälzischer, Geschäftsbericht pro 1869/70 1874
Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, Königl. Verordnung 1072
1159
Vögel, Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufs 684

W.

Waal, Brücke über dieselbe bei Bommel 1735
Waffen, militärische, deren Verschleuderung und Besitz 1312
„ siehe auch Ausfuhrverbot.
Wahl des Landrathes, siehe Landrath.
„ des Landtages, siehe Landtag.
Wanderversammlung bayerischer Landwirthe, Einladung 646
Wehrgeld, Portofreiheit bei Versendung desselben 652
Werktagsschule, Entlassung aus derselben 523
Werthbestimmungstabellen, Aufstellung von solchen 1932
Winden-Bergzaberner Eisenbahn, Betriebseröffnung 515

Digitized by Google

Seite

Wittwen- und Waisenanstalten, siehe Pfarrwittwenkasse, Schullehrer u. s. w.

Wörthdamm bei Germersheim, Erhaltung desselben. 683

Z.

Zahlungsanweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen 1199

Zeitungen zur Veröffentlichung der Hauptrechnungsabschlüsse der Versicherungs-Gesellschaften 681

Zeugen und Sachverständige, Gebühren derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Königl. Verordnung 857

Zollwesen: Befugniß des Nebenzollamtes I Speyer zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen und zum unbedingten Niederlagerecht 20

„ Aufhebung des Nebenzollamtes II am Salzachthore in Burghausen 123

Seite

Zollwesen: Legitimationsscheincontrole 187

„ das neue Niederlageregulativ 212

„ Errichtung eines Salzsteueramtes in Dürkheim 307

„ Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan 329, 377

„ die Abänderung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, Zollvereinsgesetz 1072

„ die Abspiranten für den Dienst der Verkehrsanstalten und den Zolldienst, Verordnung 1289

„ Normen für die Aufnahme der Abspiranten für den Zolldienst 1290

„ Gesetz, die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 betr. 1339

„ die neue Redaction des Vereinszolltarifs 1529

Zuchthausstrafen, siehe Festungen.

Zuchthäuser, Hausordnung für dieselben, Kgl. Verordnung 601

Zucker, Besteuerung desselben, Zollvereinsgesetz 1072

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 3. Januar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichts-Ordnung betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung, die Statuten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bezüglich des Verfahrens bei Streitigkeiten betr. — Kohlenverkaufspreise auf der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert. — Brandassekuranzbeiträge pro 1869. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichts-Ordnung betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichts-Ordnung betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Militär-Obergericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München und führt die Benennung:

„Generalauditoriat."

§. 2.

Militär-Bezirksgerichte werden errichtet:

1. bei jedem Armee-Divisions-Commando und
2. bei der Festungs-Commandantschaft Landau.

Diese Militär-Bezirksgerichte führen die Benennung: „Militär Bezirksgericht München", „Augsburg", „Nürnberg", „Würzburg" und „Landau".

§. 3.

Die Gerichtssprengel erstrecken sich:

1. für das Militär-Bezirksgericht München über die Commandantschaftsbezirke Burghausen, Freising, Landsberg, Landshut, München, Passau, Regensburg und Straubing;
2. für das Militär-Bezirksgericht Augsburg über die Commandantschaftsbezirke Augsburg, Dillingen, Eichstätt, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Neuburg und Ulm;
3. für das Militär-Bezirksgericht Nürnberg über die Commandantschaftsbezirke Amberg, Bayreuth, Erlangen und Nürnberg;

Digitized by Google

4. für das Militär-Bezirksgericht Würzburg über die Commandantschaftsbezirke Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg und Würzburg;
5. für das Militär-Bezirksgericht Landau über die Commandantschaftsbezirke Germersheim, Landau, Speyer und Zweibrücken.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Militär-Bezirksgerichte umfaßt innerhalb ihrer Sprengel alle ihnen gesetzlich (Artikel 35 und 36 der Militärstrafgerichts-Ordnung) zugewiesenen Strafsachen ohne Unterschied der Waffengattung, Abtheilung oder Charge des Beschuldigten.

§ 5.

Militär-Untergerichte werden gebildet:

1. bei jedem Regiment und bei jedem Jägerbataillon,
2. bei jeder Commandantschaft.

Die Militär-Untergerichte führen die Bezeichnung: „Militär-Untergericht des . . ten Infanterie-Regiments N.", der Commandantschaft N."

§. 6.

Innerhalb der für die Militärgerichtsbarkeit gesetzlich gezogenen Grenzen erstreckt sich die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Heeres-Abtheilungen und der Commandantschaften über alle ihnen unmittelbar dienstlich Unterstellten, die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Commandantschaften außerdem über die Angehörigen der in ihren Bezirken garnisonirenden, mit selbstständiger Gerichtsbarkeit nicht versehenen Heeres-Abtheilungen und der daselbst befindlichen Militärdienstesstellen und Militärbehörden.

Ausnahmsweise ist die untergerichtliche Zuständigkeit der Commandantschaften auch unter den Voraussetzungen des §. 33 Ziff. 1—6 der Disciplinar-Strafordnung begründet.

Wenn jedoch in Fällen der Ziffer 4 die Verschuldung vor Beendigung des Dienstes bei der Commandantschaft noch nicht zur Anzeige gebracht wurde, oder in Fällen der Ziffer 5 der Beschuldigte, ehe dessen Ladung erfolgte, bei seiner Abtheilung oder Dienstesstelle wieder zum Dienste eingerückt ist, so tritt der ordentliche Gerichtsstand desselben wieder in Kraft.

§. 7.

Die strafrechtlichen Voruntersuchungen werden bei den mit einem Militär-Untergerichte versehenen Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften durch deren Auditore als Militär-Untersuchungsrichter geführt.

§. 8.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Militär-Untersuchungsrichter finden die in §. 6 für die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte gegebenen Normen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Das Generalauditoriat hat zu bestehen aus
einem Generallieutenant als Präsidenten,
einem General-Auditor als Director,
sechs Ober-Auditoren als Richtern und
einem Regimentsauditor als rechtskundigem Secretär.

Als Oberstaatsanwalt beim General-Auditoriat wird ein Ober-Auditor aufgestellt.

§. 10.

Jedes der bei den Armee-Divisions-Commandos gebildeten Militär-Bezirksgerichte besteht aus
dem betreffenden Armee-Divisions-Commandanten als Vorstand,
einem Oberstabs-Auditor als Director,
einem Stabs-Auditor, drei Hauptleuten und vier Regiments-Auditoren als Richtern, und
einem Bataillons-Auditor als rechtskundigem Secretär.

Das Militär-Bezirksgericht Landau besteht aus
dem Festungs-Commandanten von Landau als Vorstand,

Digitized by Google

einem Oberstabs-Auditor als Director,
einem Stabsauditor, drei Hauptleuten und drei Regiments-Auditoren als Richtern, und
einem Bataillons-Auditor als rechtskundigem Secretär.

Ein Stabs- oder Regiments-Auditor wird bei jedem Militär-Bezirksgerichte als Staatsanwalt aufgestellt.

§. 11.

Jedes Militär-Untergericht besteht aus
dem Commandanten der betreffenden Abtheilung, beziehungsweise dem Befehlshaber des Platzes, als Vorstand, mit Ausnahme des Militär-Untergerichtes bei der Festungs-Commandantschaft Landau, dessen Vorstand der dem Commandanten nächststehende Stabsoffizier der Garnison ist,
einem Hauptmann oder Oberlieutenant und einem Regiments- oder Bataillons-Auditor als Beisitzern, und
dem Auditoriats-Actuar der betreffenden Abtheilung oder Commandantschaft.

Die staatsanwaltschaftlichen Functionen beim Militär-Untergericht werden durch einen hiezu auf Jahresdauer zu bestimmenden Ober- oder Unterlieutenant oder durch einen Militärgerichts-Praktikanten versehen.

§. 12.

Dem Generalauditoriat, sowie den Militär-Bezirksgerichten wird das erforderliche Kanzlei- und Botenpersonal, den letzteren auch das nöthige Gefängniß-Wartpersonal beigegeben.

§. 13.

Für die Bildung der Feldgerichte behalten Wir Uns besondere Bestimmungen vor.

§. 14.

Die in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstessachen bei den höheren Commandostellen sind von Auditoren des

am Sitze dieser Stellen befindlichen Militär-Bezirksgerichts zu versehen.

Zur Besorgung des Justizdienstes bei den Commandantschaften und Heeres-Abtheilungen werden Regiments- oder Bataillons-Auditore verwendet, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses den Brigade-Commandos und Commandantschaften zugewiesen sind.

Die Bestimmung über die Verwendung dieser Auditore bei den Commandostellen, beziehungsweise den Commandantschaften und Heeres-Abtheilungen erfolgt durch das Kriegsministerium.

§. 15.

Dem General-Auditoriat wird bis auf Weiteres die Leitung des Heiraths-Cautionswesens übertragen. Die hierauf bezüglichen Geschäfte sind auch formell völlig getrennt von den oberrichterlichen zu behandeln und führt das Generalauditoriat bei seinen amtlichen Ausfertigungen in Heiraths-Cautionssachen die Benennung:

„Generalauditoriat
(Abtheilung für Heiraths-Cautionssachen)."

Demselben wird für diesen Dienstzweig ein Regiments- oder Bataillons-Auditor als zweiter rechtskundiger Secretär beigegeben, der zugleich den Gerichtssecretär im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

§ 16.

Den Formationsstand Unseres Militär-Justizpersonals setzen Wir fest auf:

1 Generalauditor, Director des Generalauditoriats;
10 Ober-Auditore, und zwar:
2 Ober-Auditore, Referenten im Kriegsministerium und gleichzeitig Ergänzungsrichter für das Generalauditoriat,
6 Ober-Auditore, Richter am Generalauditoriat,
1 Ober-Auditor, Oberstaatsanwalt beim General-Auditoriat, und

Digitized by Google

1 Ober-Auditor, Militärfiscal bei der Militärfonds-Commission;

5 Oberstabs-Auditore, Directoren der Militär-Bezirksgerichte;

7 Stabs-Auditore, und zwar:

5 Stabs-Auditore, Richter an den Militär-Bezirksgerichten, gleichzeitig Vertreter der Directoren,

2 Stabs-Auditore, Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten;

36 Regiments-Auditore, und zwar:

19 Regiments-Auditore, Richter an den Militär-Bezirksgerichten,

3 Regiments-Auditore, Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten,

11 Regiments-Auditore für den Justizdienst bei den Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften,

1 Regiments-Auditor, Militär-Fiscalats-Adjunkt bei der Militär-Fonds-Commission, und

2 Regiments-Auditore, rechtskundige Secretäre beim Generalauditoriat;

24 Bataillons-Auditore, und zwar:

19 Bataillons-Auditore für den Justizdienst bei den Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften, und

5 Bataillons-Auditore, rechtskundige Secretäre bei den Militär-Bezirksgerichten.

§ 17.

Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Militär-Justizpersonals bestimmen Wir, wie folgt:

Als Jahresbesoldung beziehen

der General-Auditor 3500 ℳ, worunter 500 ℳ Quartiergeld,

die fünf dienstältesten Ober-Auditore je 2600 ℳ, und

die fünf dienstjüngeren Ober-Auditore je 2400 ℳ, worunter bei beiden Gehaltsklassen 400 ℳ Quartiergeld,

die Oberstabs-Auditore je 2100 ℳ, worunter 300 ℳ Quartiergeld,

die Stabs-Auditore je 1900 ℳ, worunter 300 ℳ Quartiergeld,

ferner nach Maßgabe ihres Einrückens in die allgemein normirten, bei den zum Richteramt berufenen Auditoren als Gehaltstheil zu betrachtenden Dienstalterszulagen,

die Regiments-Auditore 1. Klasse je 1300, 1400 oder 1500 ℳ,

die Regiments-Auditore 2. Klasse je 1100 oder 1200 ℳ, worunter bei jeder Gehaltsklasse 200 ℳ Quartiergeld,

die Bataillons-Auditore 800 oder 900 ℳ, worunter 100 ℳ Quartiergeld.

Ueberdieß wird jedem nach §. 14 bei höheren Commandostellen verwendeten Auditor auf die Dauer dieser Verwendung, sowie jedem Staatsanwalt zu seinen ordentlichen Bezügen eine Functionszulage von jährlich 200 ℳ bewilligt.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte derselben nicht im Einklange stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 21. November 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

v. Gönner.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Statuten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bezüglich des Verfahrens bei Streitigkeiten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft an Uns die Bitte gerichtet hat, in ihren allgemeinen Versicherungs-Bedingungen bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft statt der schiedsrichterlichen Entscheidung, wie solche durch die allerhöchste Entschließung vom 6. Dezember 1850 (Regierungsblatt Seite 961 u. flg.) normirt wurde, das ordentliche Gericht des Ortes, wo das betreffende Versicherungsdocument ausgestellt ist, bezeichnen zu dürfen, um hiedurch eine Uebereinstimmung der dießbezüglichen Rechtssprechung im Umfange des Königreiches Bayern mit jener in allen übrigen Geschäftsbezirken dieser Gesellschaft zu erzielen, so genehmigen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter Aufhebung des §. 3 der vorgedachten allerhöchsten Entschließung für die Zukunft nachstehende Fassung der das Verfahren bei Streitigkeiten betreffenden Versicherungs- resp. Policebedingungen:

„Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und „der Gesellschaft über die Vollziehung der Police resp. „des Prolongationsscheines gehören vor das ordentliche „Gericht des Ortes, wo diese Urkunden ausgestellt „worden sind.

„Wenn jedoch das Risiko, das die Streitigkeiten be„trifft, in einem andern Lande liegt, als der Ausstellungs„ort der Urkunden, so ist das obenerwähnte Gericht der „Hauptstadt jenes Landes competent."

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Hohenschwangau, den 13. Dezember 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 15863 F. pr. den 28. Dezember 1869.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Januar 1870 angefangen werden die Verkaufspreise der Steinkohlen bei der Königl. Grube St. Ingbert folgendermaßen festgesetzt:

für die	I.	Qualität auf	21 Xr.	per Centner incl. Ladgeldes.
„ „	II.	„ „	16½ „	
„ „	III.	„ „	14½ „	
„ „	IV.	„ „	6 „	

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert fortbestehen.

Speyer, den 24. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

v. Pfeufer.

v. Meyer.

Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 22002 B. pr. den 30. Dezember 1869.

(Brandassekuranzbeiträge pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bezahlung der Brandschäden an Gebäuden in

Digitized by Google

der Pfalz sind pro 1869 8 ₰ von 100 fl Versicherungscapital zu entrichten. Die ungesäumte Erhebung dieses Beitrags durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer wird demnächst stattfinden, wovon die betheiligten Gebäudebesitzer mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt seinerzeit in diesem Blatte veröffentlicht werden wird

Speyer, den 26. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 28. Dezember 1869.

Bekanntmachung.

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts beziehungsweise Handelsgerichts zu Frankenthal vom 9. und 22. l. M. wurde außer den vorschriftsmäßig hiezu angeordneten Blättern als Organ zur Veröffentlichung der handelsgerichtlichen, sowie der in Gemäßheit der Gesetze vom 29. April 1869 und der hiezu erlassenen Vollzugs-Instruction vom 23. September abhin vorzunehmenden Bekanntmachungen für das Jahr 1870 die in Speyer erscheinende „Pfälzer Zeitung" bestimmt.

Frankenthal, den 27. Dezember 1869.

Die Kanzlei des k. Bezirks- und Handelsgerichts.
F. W. Baumann, U.-G.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-Sich unterm 20. Dezember 1869 bewogen gefunden, den Staatsminister der Justiz, Johann v. Lutz, unter Belassung desselben als Vorstand des Staatsministeriums der Justiz auch zum Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom 20. Dezember 1869 an, zu ernennen; ferner

unterm gleichen Tage den Ministerialrath im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Paul v. Braun, unter Enthebung desselben von seiner dermaligen Stelle, vom 20 Dezember 1869 an, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern allerhuldreichst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Dezember 1869 dem bisherigen ersten Assistenzarzte der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, Dr. Rudolph Löchner, unbeschadet seiner dermaligen Dienst- und Besoldungsverhältnisse, den Titel eines zweiten Arztes dieser Anstalt allergnädigst zu verleihen geruht.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 1869 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Carl Albrecht von Obernheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Winnweiler versetzt werde.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21./23. Dezember 1869 ist die dem Gerichtsboten Johann Hendel in Grünstadt mit Entschließung vom 24. Juni 1869 ertheilte Ermächtigung zur Substituirung seines Gehilfen Adolph Fritscher aus Landau auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Januar 1870 anfangend, verlängert.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1869, wurden bestätigt:

1. das Gemeinderathsmitglied Conrad Schwartz zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Webenheim,
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Ludwig IV. zum Adjunkten daselbst,
3. das Gemeinderathsmitglied Jacob Feß zum Adjunkten der Gemeinde Wattweiler.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Asselheim	Decker, Daniel	Nehb, Friedrich II.
Battenberg	Kohl, Johannes	Kissel, Michael
Beindersheim	Raquet, Philipp II.	Fruth, Heinrich VII.
Colgenstein	Pflüger, Jacob	Muth, Johann Adam II
Ebertsheim	Thomann, Jacob	Bauer, Jacob
Edigheim	Faber, Philipp	Joachim, Heinrich III.
Flomersheim	Kronauer, Philipp	Brauer, Wilhelm
Frankenthal	Wille, Ludw. Alexander	1. Braunsberg, Joh. Leonh. II. Riel, Friedrich II.
Großbockenheim	Klingel, Carl	Lauermann, Carl Wilhelm
Großkarlbach	Webel, Friedrich Hermann	Breitenstein, Friedrich IV.
Großniedesheim	Müller, Georg II	Knab, Wilhelm
Grünstadt	Becker, Christian	I. Becker, Jean II. Seltsam, Wilhelm
Heßheim	Schellenberger, Georg Valentin	Weisbrod, Georg
Hettenleidelheim	Schwalb, Johannes III.	Haas, Nikolaus
Kindenheim	Hartmetz, Joh. Friedrich	Christmann, Carl I.
Kirchheim a. E.	Koch, Jacob I.	Wendel, Johannes
Kleinbockenheim	Lauermann, Johann	Böll, Carl Ludwig
Kleinkarlbach	Bölbel, Ludwig	Tisch, Georg Friedrich
Kleinniedesheim	Schall, Andreas II.	Müller, Johannes
Mertesheim	Echter, Johannes	Scherer, Nikolaus
Mörsch	Krein, Adam	Leib, Anton
Mühlheim	Keidel, Daniel	Lüttinger, Christoph
Neuleiningen	Hartmann, Johann II.	Rippgen, Adam
Obersülzen	Ilgen, Johannes	Bölger, Philipp I.
Obrigheim	Haas, Adam	Saaß, Jacob
Quirnheim	Eymann, Peter	Betzler, Stephan
Sausenheim	Hammer, Georg Otto	Maurer, Lorenz
Studernheim	Weick, Matthäus I.	Kreichgauer, Michael
Tiefenthal	Bendinger, Johannes I.	Agricola, Johannes
Wattenheim	Rudolph, Christian Wilhelm	v. Recum, Peter

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Contwig Dellfeld Niederauerbach Oberauerbach Stambach	Schöneberger, Philipp, von Niederauerbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Contwig, deren Sitz nach Niederauerbach verlegt wird.	Bärmann, Heinrich Stock, Jacob Hudlet, Heinrich Buchmann, Philipp Sefrin, Friedrich

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Ludwig Schneider als Adjunkt in der Gemeinde Oberarnbach bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1869, wurde die geprüfte Lehramts-Candidatin Genovefa Reisel, arme Schulschwester mit dem Ordensnamen „Maria Xaveria" von Speyer, zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Hagenbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Adam Hoffmann von Speyer zum Schulverweser an der 1. protestantisch-deutschen Mädchenschulstelle in Speyer ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Dezember 1869 wurde der Schulverweser Friedrich Mähn von Trippstadt zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Erlenbrunn, vom 15. Januar 1870 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. Dezember 1869 wurde der bisherige Lehrer Jacob Backes von Breitfurth zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Bubach, vom 1. Januar 1870 an, ernannt

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 5. Dezember 1869 dem Fabrikanten Urbain in Paris auf das von ihm erfundene Verfahren Kerzen zu gießen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. Dezember 1869 anfangend,

unterm 8. Dezember 1869 dem Thomas Robert Clarke, William Bywater, Thomas Lawson und Charles Limbert Lister zu Leeds in England auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen in der Fabrikation von Filzwaaren und den dazu nöthigen Fabrikaten, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 8. Dezember 1869 anfangend, und

unterm 15. Dezember 1869 dem Maschinenbautechniker Georg Pianzeder in München auf eine neue Construction einer verbesserten Parallelführung mit ungleicharmigen Leitwaagbalken zur Anwendung auf gleicharmige Tafelwaagen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Dezember 1869 anfangend.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 5. Januar 1870.

Inhalt:

Das Auswanderungs-Expedientenhaus Louis Mayer in Antwerpen, hier dessen General-Agentur für das Königreich Bayern betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hauenstein. — Errichtung einer Lateinschule in St. Ingbert. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 3. Januar 1870 einberufenen Landtages betr. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1869.

Ad Nrw. Exh. 22034 B. pr. den 2. Januar 1870.

(Das Auswanderungs-Expedientenhaus Louis Mayer in Antwerpen, hier dessen Generalagentur für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem das nebenbezeichnete Expedientenhaus die für den bisherigen Generalagenten Franz Joseph Müller in Kaiserslautern bestellte Vollmacht zurückgenommen hat, so wird hiermit die dem fraglichen Generalagenten und dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter des genannten Hauses zurückgezogen.

Speyer, den 29. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Nro. 22040 B. pr. den 31. Dezember 1869.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hauenstein, im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, zwei dazu gehörigen Ortschaften und vier Höfen 731 Parochianen und erträgt an:

	fl.	x.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	6	23
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	52	48
5. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	6	40
sohin im Ganzen	317	51

Digitized by Google

welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds auf 800 fl erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 21645 B. pr. den 1. Januar 1870.

(Die Errichtung einer Lateinschule in St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der neu errichteten Lateinschule in St. Ingbert ist die Stelle eines Studienlehrers zu besetzen, mit welcher ein Anfangsgehalt von 700 fl und eine widerrufliche Theuerungszulage von 200 fl verbunden ist.

Bewerbungsgesuche sind, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, binnen vierzehn Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 3. Januar 1870 einberufenen Landtages betr.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Dezember 1869 in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 28. Mai 1852 allerhöchst bewogen gefunden, den erblichen Reichsrath Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg für die Dauer des auf den 3. Januar 1870 einberufenen Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.

---

pr. den 3 Januar 1870.

Bekanntmachung.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. v. M. Num. 15809 wurde dem Königl. Nebenzollamte I Speyer die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, desgleichen das unbedingte Niederlagerecht eingeräumt.

Ludwigshafen, am 1. Januar 1870.

Königliches Haupt-Zollamt.
Hofreiter,
Ober-Zollinspector.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 1869 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Abraham Weil von Trippstadt, seiner Bitte entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Leimersheim versetzt werde.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Gewerbschule Speyer erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem vom Stadtrathe daselbst hiefür präsentirten derzeitigen Verweser derselben, Dr. Harald Schütz, vom 1. Januar 1870 an, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Sand	Pflüger, Jacob	Wagner, Michael I.
Gries	—	Wagner, Jacob II.
Mittelbergbach	Bartels, Wilhelm	Dibion, Peter
Oberbergbach	—	Roos, Wilhelm
Niedermiesau	Munzinger, Theobald IV.	Huhn, Jacob, Bäcker
Obermiesau	—	Lang, Michael
Elschbach	—	Lang, Jacob
Reichenbach	Rüb, Carl	Drumm, Ludwig
Reichenbachsteegen	—	Scheer, Valentin
Fockenberg-Limbach	—	Westrich, Heinrich
Münchweiler a. Glan	Leonhard, Peter	Schneider, Peter
Börsborn	—	Kauf, Adam
Dietschweiler	—	Müller, Ludwig I.
Haschbach	—	Drumm, Ludwig
Ranzweiler	—	Müller, Jacob II.
Steinbach	—	Kauf, Jacob
Lambsborn	Trautmann, Jacob VII.	Agne, Philipp III.
Langwieden	—	Schäfer, Valentin
Martinshöhe	—	Braunecker, Johann
Hütschenhausen	Christmann, Johann IV., von Katzenbach	Klos, Gerhard
Katzenbach	—	Schröer, Jacob V.
Spesbach	—	Zinsmeister, Peter

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Altheim	Rabung, Heinrich	Thomas, Johannes
Böckweiler	—	Schunk, Conrad
Neualtheim	—	Zahm, Michael

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Niederhausen	Hofmann, Jacob	Ruth, Philipp
Battweiler	—	Schneider, Valentin
Winterbach	—	Schmidt, Heinrich
Blieskastel	Wies, Ludwig	Wittenmeier, Carl
Alschbach	—	Dawo, Jacob
Ballweiler-Wecklingen	—	Ries, Joseph
Bierbach	—	Lück, Joseph I.
Blickweiler	—	Fuchs, Jacob
Lautzkirchen	—	Redelberger, Johann Albert
Wörschweiler	—	Studt, Philipp
Wolfersheim	—	Brengel, Jacob jun.
Brenschelbach-Riesweiler	Schmidt, Jacob, Sohn von Michael	Schmidt, Ludwig
Einöd-Ingweiler	Kemmer, Andreas Michael	Hafner, Jacob
Ensheim	Adt, Franz	Klein, Peter
Eschringen	—	Wolter, Georg
Ernstweiler-Bubenhausen	Rohrbacher, Peter	Bachmann, Ludwig
Gersheim	Müller, Peter II.	Wack, Jacob I.
Herbitzheim	—	Ritter, Carl
Reinheim	—	Mischo, Johann
Rubenheim	—	Schöndorf, Johann
Großsteinhausen	Stauter, Andreas	Knerr, Johann Georg
Bottenbach	—	Schneble, Georg
Kleinsteinhausen	—	Schnurr, Johann Georg d. J.
Riedelberg	—	Huber, Adam
Walshausen	—	Schäfer, Paul
Hornbach	Hannitz, August Dr.	Ruf, Christian sen.
Ixheim	Seel, Friedrich	Ziegler, Jacob
Knopp-Labach	Schneider, Michael III.	Schneider, Johann II.
Mauschbach	Lauer, Philipp I.	Weber, Heinrich III.
Dietrichingen	—	Teuscher, Jacob
Medelsheim	Jacobi, Nikolaus sen.	Wesely, Bernhard
Peppenkum	—	Renard, Peter
Seyweiler	—	Meyer, Nikolaus
Utweiler	—	Scheyer, Mathias

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Mittelbach	Schneider, Heinrich	Decker, Jacob
Hengstbach	—	Hof, Ludwig
Niederwürzbach-Seelbach	Wendel, Friedrich Jacob	Schwarz, Johann III.
Ommersheim	Wack, Michael	Schnabel, Peter
Oberwürzbach	—	Becker, Franz
Heckenbalheim	—	Ansel, Wilhelm
Reifenberg	Steinacker, Carl	Velten, Jacob
Maßweiler	—	Landoll, Franz
Rieschweiler	—	Stein, Peter
Rimschweiler	Lauer, Daniel	Brill, Christian
Althornbach	—	Brüderle, Jacob
Rohrbach	Haberer, Peter	Michaeli, Johann Nikolaus
St. Ingbert	Chandon, Wilhelm	I. Schmitt, Heinrich II. Hellenthal, Johann
Hassel	—	Unbehend, Carl
Schmittshausen	Scheerer, Daniel	Zimmer, Friedrich
Biedershausen	—	Schäfer, Theobald V.
Oberhausen	—	Höh, Jacob
Walsheim	Schmidt, Friedrich	Hüther, Christian
Bliesdalheim	—	Rabung, Johannes II.
Breitfurth		Seegmüller, Heinrich
Niedergailbach	—	Krämer, Nikolaus
Zweibrücken	Schultz, Wilhelm Eugen	I. Keller, Philipp II. Bruch, Johann

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bruchweiler	Burkhart, Marx	Burkhart, Georg
Busenberg	Andelfinger, Franz	Mock, Johannes
Bundenthal	—	Bruch, Simon

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Schindhard	—	Klemm, Peter sen.
Dahn	Dauenhauer, Johannes	Hartmann, Georg
Erlenbach	Kunz, Friedrich	Ackermann, Jacob
Bobenthal	—	Mertz, Lorenz
Niederschlettenbach	—	Mertz, Sebastian
Fischbach	Heim, Joseph, Müller	Langenberger, Johannes
Ludwigswinkel	—	Jägle, Heinrich
Rumbach	Kern, Heinrich Jacob	Neuhart, Friedrich IV.
Rothweiler	—	Dauber, Georg Jacob
Schönau	Schuhmacher, Christian	Kuhn, Joseph
Hirschthal	—	Modar, Joseph
Windsberg	—	Rothhaar, Jacob
Rodalben	Matheis, Georg	Abel, Andreas
Donfieders	—	Hauck, Franz Joseph
Trulben	Röckel, Anton	Kupper, Georg Adam
Kröppen	—	Hunsicker, Christian

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bobenheim a. Rh.	Knies, Peter I.	Jochem, Anton
Dirmstein	Janson, Christian	Wüst, Peter
Bissersheim	Mang, Georg	Böll, Philipp
Roxheim	Vetter, Elias	Schwarz, Georg

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1869, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Argus von Hambach zum Verweser an der neu gegründeten gemischten Vorbereitungsschule in Annweiler ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1869, wurde der Lehrer Jacob Reiser von Bergzabern zum Verweser an der katholischen Mädchenschule zu Kaiserslautern ernannt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats October 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.
Homburg . . .	355	5	59	940	4	19	251	3	51	—	—	—	—	—	—	625	4	5
Kaiserslautern . .	480	5	56	969	4	25	3849	4	2	15	5	45	1794	4	41	1965	3	54
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	613	4	33	1427	3	50	—	—	—	347	4	41	1136	3	46
Landstuhl . .	—	—	—	336	4	26	68	3	56	—	—	—	15	4	42	361	3	50
Neustadt	594	6	1	307	4	27	882	4	14	—	—	—	423	4	53	70	4	19
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	113	5	36	317	4	25	256	3	52	—	—	—	961	4	46	100	4	7
Zweibrücken . .	853	5	59	1686	4	22	270	3	53	—	—	—	30	3	39	2263	3	43
Summa .	2455	5	58	5108	4	24	6973	4	—	15	5	45	3570	4	43	6520	3	50

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate October 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (½ Kilogramm).													per Schock.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3½	3½	—	17	15	12	18	4½	5½	4	3	3½	35	24	1 25	1 26	1 11
Frankenthal	3½	3½	7½	—	15	14	18	5	7	7	7	7	35	24	1 24	2 6	1 6
Germersheim	3½	4½	6	18	16	15	18	4	6½	5	6	5	32	24	1 20	1 30	1 12
Grünstadt	3½	4	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	36	24	1 30	— —	—
Homburg	3½	—	—	16	14	14	18	6	7	5	6	5	36	24	1 4	2 —	1 50
Kaiserslautern	3½	4	6	16	14	12	16	4½	6	4	4	4	34	24	1 8	2 —	1 —
Kandel	3½	4	4½	—	16	16	18	7	6	5	5	3	30	18	1 28	1 36	1 —
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	16	14	16	3½	6½	5	6	5	32	24	1 8	2 15	1 —
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3	4	30	20	— 56	1 36	1 12
Landau	3	4	5	19	16	16	18	5	7	6	5	5	31	24	1 24	1 42	1 12
Neustadt	3½	4	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	34	20	1 36	1 48	1 15
Pirmasens	4	4½	5	—	14	12	16	4	6	5	5	5	30	24	1 20	2 —	1 12
Speyer	3½	3½	6½	19	16	14	18	4	6	6	6	6	32	20	1 20	1 40	1 12
Zweibrücken	4	4½	6	18	16	14	16	5	7	5	6	6	30	20	1 —	2 —	1 15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 8. Januar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr. — Bekanntmachung, die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betr. — Gesuch des Stadtmagistrates Würzburg um Bewilligung zur Verloosung der zur von Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen betr. — Veranstaltung von Verloosungen an den zweiten Pferdemärkten zu Ansbach für die Jahre 1868, 1869 und 1870 betr. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Sulzbach betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4½- und 4procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à 4½ % betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April l. J., „die Maß- und Gewichtsordnung betr.", hinsichtlich der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gewerbetreibende, welche mit Eisen und anderen Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Specerei- und anderen Waaren, die Kohlen-, Coaks- und Kalkhändler, die Fruchthändler, die Tabakhändler, die Heu- und Strohhändler, die Mehl-, Oel-, Gyps- und Knochenmüller, die Papierfabrikanten, Waffenschmiede, Kupferschmiede, Glashändler, Stärkefabrikanten, die Gerber und Lederhändler u. dergl. sollen, wenn sie mit einer Brückenwaage oder mit einer Schnellwaage wiegen, wenigstens Gewichtsstücke zu 5, 2, 1 Kilogramm und zu 500 Gramm oder 1 Pfund, dann zu ½ Pfund, ferner zu 200, 100, 50, 20, 10 Gramm, wenn sie aber mit gleicharmigen Waagen wiegen, außerdem noch Gewichtsstücke zu 50, 20, 10 Kilogramm führen.

§. 2.

Die Metzger, Seifensieder, Lichterzieher und Seiler sollen in der Regel den Bestimmungen des §. 1 unterliegen.

Treiben sie jedoch ausschließlich Kleinhandel, so genügt es, wenn sie eine gleicharmige Waage von mindestens 10

Digitized by Google

Kilogramm Tragkraft mit den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 10 Gramm abwärts besitzen.

§. 3.

Die Specerei- und Materialhändler in den Städten sollen die im §. 1 benannten Gewichte jedoch hier bis zu einem Gramm abwärts und nebst diesen noch das Liter mit seinen Unterabtheilungen führen.

Bei dem Verkaufe von Oel nach dem Maße müssen besondere Literabtheilungen in Anwendung kommen.

§. 4.

Die nämlichen Händler in Landgemeinden sollen mindestens mit der gleicharmigen Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft und den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und mit den in §. 3 bezeichneten Flüssigkeitsmaßen versehen sein.

§. 5.

Gewerbetreibende, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Gold- und Silberarbeiter und Verkäufer von Eßwaaren sollen Gewichtsstücke von 1 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts besitzen.

§. 6.

Die Bäcker, dann Händler mit Mehl und anderen Nahrungsstoffen unterliegen den Bestimmungen des §. 2, müssen aber in allen Fällen mit der gleicharmigen Waage und den dazu gehörigen Gewichten von 5 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts versehen sein.

Für die Bäcker jedoch, welche nicht mit Mehl, Dürrgemüse, gerollter Gerste, Hirse, Kleien und anderen Waaren handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist.

Auch der Müller unterliegt den Bestimmungen dieses Paragraphen, wenn er den Mehlhandel im Kleinen treibt.

§. 7.

Krämer mit kurzen Waaren müssen Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und das Meter haben.

§. 8.

Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls das Meter und, wenn sie zugleich mit kurzen Waaren handeln, auch Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts haben.

§. 9.

Die Bauhandwerker, die Pflasterer, die Schreiner, Wagner, Küfer, Tapezierer und die Händler mit Brettern und Latten müssen das Meter besitzen.

§. 10.

Die Weber, sowie die Hanf- und Flachshechler sollen mit einer Waage von mindestens 5 Kilogramm Tragkraft und mit den entsprechenden Gewichten versehen sein, wenn sie wiegen, oder mit dem Meter, wenn sie messen.

§. 11.

Gewerbetreibende, welche an verschiedenen Plätzen einer Gemeinde Läden oder Werkstätten halten, müssen in jedem Laden und jeder Werkstätte die für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Waagen führen.

§. 12.

Es ist verboten, die Maße und Gewichte mit Bezeichnungen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

§. 13.

Bei Waaren, welche im Stück oder in Paketen mit der Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes verkauft werden, kann der Käufer jederzeit verlangen, daß der Verkäufer die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes durch Nachwägen beweist.

Digitized by Google

§. 14.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 19. Dezember 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,
die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. J. (Reggsbl. S. 2113 ff.) wird die in Erledigung gekommene Stelle des Vorstandes der Normal-Eichungs-Commission dem Königl. Ministerial-Assessor Adolph Ries übertragen, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember l. J. (Reggsbl. S. 2169 ff.) andurch bekannt gegeben wird.

München, den 27. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 22271 B. pr. den 5. Januar 1870.

(Gesuch des Stadtmagistrates Würzburg um Bewilligung zur Verloosung der zur von Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. d. M. wird das Gesuch des Stadtmagistrates Würzburg um die Bewilligung zur Verloosung der zur von Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen für den Umfang des Königreiches unter der Bedingung genehmigt, daß der Verloosungsplan genau eingehalten wird.

Die eingesendeten Acten wurden dem Königl. Staatsministerium der Finanzen zur zuständigen Würdigung des gleichzeitig angebrachten Gesuches um Befreiung der auszugebenden Loose von der gesetzlichen Stempelpflicht mitgetheilt und werden nachträglich an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zurückgeleitet werden.

München, den 28. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 21789 B. pr. den 3. Januar 1870.

(Veranstaltung von Verloosungen an den zweiten Pferdemärkten zu Ansbach für die Jahre 1868, 1869 und 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dem Comité für Preisverloosungen an den Pferdemärkten zu Ansbach durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 1867 die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer solchen Verloosung bei

Digitized by Google

jedem zweiten Pferdemarkte in Ansbach in den Jahren 1868, 1869 und 1870 unter der Bedingung der genauen Einhaltung des für die bisherigen Verloosungen genehmigten Verloosungsplanes ertheilt worden ist.

Ansbach, den 19. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Breyer.

---

pr. den 5. Januar 1870.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Sulzbach betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Sulzbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 19. Januar l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 5. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4½- und 4procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 12 d. M. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Sonnabend den 15. Januar 1870,

Vormittags 9 Uhr, im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission

1. die XV. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons und
2. die XVIII. Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons

statt.

Die vorerwähnten Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

I. Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4½ %

au porteur zu 36 Serien:
47 Endnummern im Capitalsbetrage zu 470,000 fl,
auf Namen zu 3 Serien:
4 Endnummern im Capitalsbetrage zu 40,000 fl.

II. Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4 %

au porteur zu 25 Serien:
34 Endnummern im Capitalsbetrage zu 340,000 fl,
auf Namen zu 14 Serien:
17 Endnummern im Capitalsbetrage zu 170,000 fl,
im Ganzen sohin

1,020,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom
1. Mai 1870 an
außer Verzinsung gesetzt.

Die Rückzahlung der treffenden Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 27. Dezember 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Diebel.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à 4½ % betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge Ausschreibung vom 12. d. M. findet

Sonnabend den 15. Januar 1870,

Vormittags 9 Uhr, im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission

die XII. Verloosung des 4½proc. Militär-Anlehens von 1855

statt.

Dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbetrag von

260,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsbl. von 1856 S. 931)

vier Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1870 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle jedoch weiter als bis 30. April 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. Dezember 1869.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Kusel	Schleip, Ludwig	I. Sammert, Joseph II. Bell, Friedrich II.
Blaubach	—	Kreutz, Jacob
Bledesbach	—	Weingarth, Nikolaus II.
Diedelkopf	—	Neu, Carl
Ehweiler	—	Gilcher, Jacob III.
Körborn	—	Jung, Jacob
Rammelsbach	—	Drumm, Jacob
Schellweiler	—	Ziegler, Wilhelm
Altenglan	Leyser, Philipp	Jung, Georg
Bedesbach	—	Cappel, Peter III.

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Mühlbach	—	Jung, Daniel IV.
Patersbach	—	Leyser, Carl
Godelhausen	Fauß, Jacob	Ohlinger, Carl I.
Eisenbach	—	Kesselring, Ludwig
Etschberg	—	Fauß, Joh. Jacob
Haschbach	—	Jung, Daniel IV.
Rutsweiler a. Gl.	—	Börtzler, Daniel I.
Theisbergstegen	—	Baier, Theodor
Ulmet	Drumm, Abraham jun.	Jäckel, Adam II.
Dennweiler-Frohnbach	—	Theiß, Peter
Erdesbach	—	Cappel, Georg I.
Eschenau	—	Cappel, Carl
St. Julian-Ober-eisenbach	—	Jung, Jacob II.
Oberalben	—	Keller, Peter
Rathsweiler	—	Basters, Daniel
Saal	Cullmann, Adam III.	Seyler, Adam
Bubach	—	Becker, Jacob
Hoof	—	Cullmann, Jacob
Marth	—	Weyrich, Jacob V.
Niederkirchen	—	Lang, Theobald II.
Osterbrücken	—	Lang, Adam
Selchenbach	—	Drumm, Nikolaus
Lauterecken	Bambauer, Philipp	Mettel, Franz
Cronenberg	—	Gauch, Peter
Heinzenhausen	—	Wolf, Jacob
Hohenöllen	—	Krennrich, Valentin
Lohnweiler	—	Fickeis, Jacob II.
Hundheim	Hoffmann, Daniel	Eckel, Abraham II.
Aschbach	—	Linn, Peter IV.
Gumbsweiler	—	Eckel, Jacob II.
Hachenbach	—	Gilcher, Jacob II.
Hinzweiler	—	Hein, Philipp
Nerzweiler	—	Lang, Philipp III.
Odenbach	Wallauer, Heinrich	Westenberger, Heinrich

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Adenbach	—	Schneider, Philipp
Ginsweiler	—	Bühler, Philipp Peter
Reiffelbach	—	Fink, Heinrich II.
Schmittweiler	—	Schweitzer, Jacob I.
Becherbach	Reidenbach, Jacob	Zapp, Jacob
Bangloff	—	Grimm, Georg Heinrich
Rußbach	—	Braun, Friedrich II.
Reipoltskirchen	—	Kohlmayer, Franz
Roth	—	Leppla, Georg
Wolfstein	Braun, Friedrich	König, Johann I.
Einöllen	—	Gauch, Gg. Heinrich Jacob
Oberweiler-Tiefenbach	—	Mathias, Carl
Roßbach	—	Andreä, Johann
Hefersweiler	Steinhauer, Peter I.	Steinhauer, Jacob II.
Berzweiler	—	Lenz, Peter
Relsberg	—	Göbtel, Heinrich VI.
Kreimbach	Jung, Johann III.	Scheidt, Nikolaus
Frankelbach	—	Jung, Heinrich IV.
Kaulbach	—	Koch, Jacob II.
Rutsweiler a. L.	—	Klein, Martin III.
Rothselberg	Kohl, Carl	Weißmann, Johann III.
Rudolphskirchen	Geib, Heinrich Jacob	Steinebrey, Friedrich
Rathskirchen	—	Bauer, Carl
Reichsthal	—	Geib, Leonhard
Seelen	—	Frank, Heinrich
Rosenbach	Emrich, Michael II.	Theobalt, Daniel
Friedelhausen	—	Gilcher, Jacob
Niederstaufenbach	—	Knapp, Jacob II.
Eßweiler	Henn, Johann	Dick, Philipp I.
Oberweiler i. Th.	—	Scheidt, Adam
Horschbach	Lukas, Georg	Klink, Abraham
Elzweiler	—	Lensch, Jacob
Jettenbach	Hertel, Jacob I.	Wirth, Philipp V.
Albersbach	—	Stemmler, Jacob III.
Kollweiler	—	Appel, Philipp III.

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Neunkirchen	Weis, Jacob I.	Rothenbühler, Peter
Föckelberg	—	Natter, Jacob I.
Oberstaufenbach	—	Rübel, Daniel III.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Ruppertsecken	Lotz, Valentin III., Ackerer	Dhom, Urban I., Ackerer
Marienthal	—	Trost, Daniel, Ackerer
Würzweiler	—	Engel, Michael, Ackerer
Gaugrehweiler	Breidenbach, Georg I., Ackerer	Dietz, Carl II., Müller
Gerbach	Heinz, Heinrich, Ackerer	Schläfer, Carl, Ackerer
St. Alban	—	Uhl, Georg, Oeconom
Dielkirchen	Weyrich, Friedrich, Ackerer	Merz, Peter, Ackerer
Bayerfeld-Steckweiler	—	Klein, Wilhelm, Ackerer
Stahlberg	—	Sundheimer, Friedrich, Ackerer
Steingruben	—	Weibel, Friedrich, Wirth
Bisterschied	Bernhard, Carl Friedrich II., Ackerer	Balber, Philipp Peter, Ackerer
Dörrmoschel	—	Rahm, Peter I., Ackerer
Finkenbach-Gersweiler	—	Borker, Johann, Ackerer
Ransweiler	—	Braun, Johann, Ackerer
Schönborn	—	Spies, Valentin, Ackerer
Teschenmoschel	—	Ehrhardt, Peter, Ackerer
Waldgrehweiler	—	Böhmer, Peter, Ackerer
Rockenhausen	Grill, Heinrich, Gerber	Rothley, Peter, Ackerer
Dörnbach	—	Steller, Valentin III., Ackerer
Katzenbach	—	Grimm, Philipp, Schmied

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 12. Januar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Verordnung, Diſciplinarſtrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreiches betr. — Den Hebammen-Lehrcurs für 1870 betr. — Die Berechtigung der Bezirksgeometer zum Setzen von Grenzſteinen betr. — Bekanntmachung, die Beſchaffenheit der Gewichte betr. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

Diſciplinarſtrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreiches betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Beſtrafung der Diſciplinarübertretungen der Militärperſonen nachſtehende Verordnung zu erlaſſen:

Diſciplinarſtrafordnung
für
die bewaffnete Macht des Königreiches Bayern.

I. Abſchnitt.

Umfang der Diſciplinarſtrafgewalt.

§ 1.

Handlungen und Unterlaſſungen, welche der militäriſchen Zucht und Ordnung, oder den militäriſchen Dienſtes- und Standesvorſchriften zuwiderlaufen und für deren Beſtrafung die militäriſchen Strafgeſetze keine Beſtimmungen enthalten, ſowie Uebertretungen der militärpolizeilichen Anordnungen werden von den Vorgeſetzten diſciplinär beſtraft.

§. 2.

Uebertretungen der allgemeinen Polizeiſtrafgeſetze, welche zugleich den Character einer diſciplinär ſtrafbaren Handlung an ſich tragen, werden als Diſciplinarübertretungen beſtraft, inſoferne nicht nach den allgemeinen Geſetzen eine ſchwerere Strafe verwirkt iſt.

§. 3.

Der Diſciplinarſtrafgewalt ſind unterworfen:

1. alle zur bewaffneten Macht gehörenden Militärperſonen, die Offiziere und Militärbeamten vom Penſionsſtande und à la suite;

Digitized by Google

2. alle Perſonen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden Truppen zugelaſſen ſind oder zu deren Gefolge gehören;

3. die feindlichen Kriegsgefangenen;

4. die der Ehre der Waffen unwürdigen Pflichtigen, ſo lange ſie zu militäriſchen Arbeiten verwendet ſind.

II. Abſchnitt.

Disciplinarſtrafen.

§. 4.

Als Disciplinarſtrafen ſind folgende Strafen zuläſſig:

A. gegen Offiziere:

1. Verweis, und zwar:
   a) ohne Zeugen,
   b) in Beiſein eines Vorgeſetzten,
   c) vor verſammeltem Officiercorps der Abtheilung,
   d) durch Tagsbefehl mit Bekanntgabe an die Offizierscorps anderer Abtheilungen;
2. Wohnungsarreſt bis zu 30 Tagen;
3. enger Arreſt bis zu 20 Tagen.

Junker (Offiziers-Abſpiranten I. Klaſſe) unterliegen den gleichen Strafbeſtimmungen.

Gegen Stabsoffiziere kann enger Arreſt nicht verhängt werden.

B. gegen Unteroffiziere:

1. Verweis, und zwar:
   a) beim Compagnie-Rapport, *)
   b) beim Regiments- ꝛc. Rapport;
2. Strafjouren, Strafwachen oder Straf-Ordonnanzdienſte, insbeſondere an Sonn- und Feiertagen;
3. Zimmerarreſt bis zu 30 Tagen;
4. Strafſtubenarreſt, und zwar:
   einfacher bis zu 20 Tagen,
   geſchärfter bis zu 15 Tagen;
5. zeitliche Degradirung zum Gemeinen.

Gegen Cadeten (Offiziers-Abſpiranten II. Klaſſe) ſind als Strafen nur
   Verweiſe,
   Zimmerarreſt und
   einfacher Strafſtubenarreſt
anwendbar.

C. gegen Gefreite und Gemeine:

1. Verweis, und zwar:
   a) beim Compagnie-Rapport,
   b) vor aufgeſtellter Compagnie,
   c) beim Regiments- ꝛc. Rapport;
2. Strafarbeiten und Strafdienſte, als:

Arbeiten in der Kaſerne, den Verſchlägen und Stallungen, Straffatiguetouren, Nachexerciren, Eintheilung in eine Recrutenabtheilung, Strafwachen, Ordonnanzdienſte, Zimmer- und Kochtouren, Feuerpiquet und ſonſtige Bereitſchaftsdienſte, insbeſondere an Sonn- und Feiertagen, Ausrücken beim Verleſen im Paradeanzug oder in Feldausrüſtung, bei Berittenen mit geſatteltem und gepacktem Pferde;

3. Zimmerarreſt bis zu 30 Tagen;
4. Strafſtubenarreſt, und zwar:
   einfacher bis zu 20 Tagen,
   geſchärfter bis zu 15 Tagen;
5. Dunkelarreſt bis zu 15 Tagen.

Die unter B Ziffer 1 und 2, dann C Ziffer 1 und 2 aufgeführten Strafverfügungen zählen zu den „kleineren Disciplinarſtrafen“ und werden nicht eingetragen.

Bloße Zurechtweiſungen oder Verwarnungen, Rügen oder Tadel ſind als Strafverweiſe nicht anzuſehen.

§. 5.

Die nach § 4 für die dortſelbſt bezeichneten Chargen gegebenen Strafbeſtimmungen gelten auch für die übrigen

*) Anmerkung: Die Bezeichnung „Compagnie“ begreift immer auch „Escadron“ und „Batterie“ in ſich.

in gleichem Rang- oder Achtungsverhältnisse stehenden Militärpersonen.

In Ansehung der im §. 3 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Kategorien haben diese Strafvorschriften nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere bezüglich der dem Civilstande angehörenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Stellung im bürgerlichen Leben in Anwendung zu kommen.

§. 6.

Der Wohnungsarrest wird von dem Offizier und Junker in ihrer Wohnung erstanden.

Der Offizier ist an den Arrestort durch seine Ehre gebunden.

Der im Wohnungsarrest Befindliche kann nach dem Ermessen des Commandanten zu den Waffenübungen beigezogen werden, ohne daß hiedurch eine Unterbrechung der Strafzeit eintritt.

§. 7.

Der enge Arrest wird in einem hiezu besonders bestimmten, im Commandantschafts- oder in einem anderen Militärgebäude befindlichen, übrigens von den mit Mannschaft belegten Räumlichkeiten völlig abgeschiedenen Zimmer vollzogen.

Dasselbe ist nur mit den nöthigsten Möbeln versehen und steht unter Verschluß des Adjutanten oder treffenden Aufsichtsoffiziers.

Der Arrestant hat sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und darf sich auch des eigenen Bettes bedienen. Besuche sind verboten.

§. 8.

Im Felde verwandelt sich nach Umständen

a) der Wohnungs- in Zelt- oder Hütten-Arrest,

b) der enge Arrest in Fahnen- oder Standarten-Wach-Arrest.

§. 9.

Der Zimmerarrest wird von Unteroffizieren und Soldaten im Compagniezimmer erstanden.

Der im Zimmerarrest Befindliche hat alle Dienste mitzumachen, darf jedoch außerdem das Zimmer nur aus dringenden Gründen und selbst dann nur mit dienstlicher Erlaubniß verlassen.

§. 10.

Der Strafstubenarrest wird in einem von allen zur Bequemlichkeit dienenden Einrichtungsgegenständen entblößten, zur Liegestätte mit einer einfachen Britsche versehenen Locale, welches an einem abgesonderten Orte der Kaserne gelegen ist und keine Aussicht zuläßt, vollzogen.

Eine Strafstube soll in der Regel so geräumig sein, daß sechs Arrestanten darin untergebracht werden können, und soll jede selbstständige Truppenabtheilung deren drei besitzen.

Die Strafschärfung besteht in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag.

Schließen eines Arrestanten ist nur als Correctionsmittel im Falle der Unbotmäßigkeit zulässig.

An den Tagen der Schärfung sind die treffenden Arrestanten von den übrigen zu trennen.

Unteroffiziere haben den Strafstubenarrest gesondert von den Gefreiten und Gemeinen zu erstehen.

§. 11.

Die mit Strafstubenarrest Belegten können angemessen beschäftigt, auch kann denselben das Lesen guter Bücher gestattet werden.

§. 12.

Der Dunkelarrest wird in einem einsamen, nur den nöthigen Raum für einen einzelnen Mann bietenden Locale, welches vom Tageslichte völlig abgeschlossen ist und auch der Liegestätte entbehrt, erstanden.

Dieser Arrest darf ununterbrochen nur in der Dauer von drei Tagen vollstreckt werden; bei längerer Strafzeit hat der Bestrafte je den vierten Straftag in der Strafstube zu verbüßen und wird die hiernach in der Strafstube zugebrachte Zeit in die Strafzeit eingerechnet.

Digitized by Google

Der Dunkelarrest darf nur nach Erholung eines ärztlichen Gutachtens über die Strafbefähigung des Mannes verhängt werden.

§. 13.

Die zeitliche Degradirung des Unteroffiziers zum Gemeinen bleibt mindestens auf die Dauer eines Monats wirksam. Nach Ablauf dieser Zeit kann dieselbe bei bezeigter Besserung des Bestraften wieder aufgehoben werden.

Der degradirte Unteroffizier hat das Portepee sowie die Grabauszeichnung und Ausrüstung seiner Charge abzulegen, und tritt in die Dienst-, Bezugs- und Strafverhältnisse des Gemeinen.

§. 14.

Arreststrafen können nicht unter 1 Tag (24 Stunden) verfügt werden.

Der die Dauer von acht Tagen nicht überschreitende einfache Strafstubenarrest kann auch an auf einander folgenden Sonn- und Feiertagen vollzogen werden.

§. 15.

Die mit Strafstuben- oder Dunkelarrest Belegten haben nach Ermessen des Commandanten die während der Strafzeit sie treffenden Dienste nachzuverrichten.

§. 16.

Bei Vicecorporälen und Gefreiten kann mit dem Strafstuben- oder Dunkelarreste die Rückversetzung in den Stand der Gemeinen als Straffolge verbunden werden.

Ferner ist gegen Gemeine mit jeder Disciplinarstrafe die Verbindung folgender dienstlicher Maßregeln je nach Beschaffenheit der Verschuldung und der Persönlichkeit des Bestraften als Straffolge zulässig:

a) Rückversetzung von der höheren in die geringere Löhnungs-Bezugsklasse,
b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung durch tägliche Vorgabe der treffenden Rate,
c) Verbot des Säbeltragens außer Dienst,

d) Stellung unter Compagnieaufsicht,
e) Entziehung der Erlaubniß, außer der Kaserne zu wohnen (gegen einjährig Freiwillige).

Solche dienstliche Maßnahmen können in so lange andauern, bis der Bestrafte ersichtliche Proben von Besserung abgelegt hat.

§. 17.

Treffen mehrere noch unverbüßte Disciplinar-Arreststrafen zusammen, so ist die mildere in die schwerere umzuwandeln, jedoch darf hiedurch das zulässige höchste Maß der letzteren nicht überschritten werden.

Bei der Umwandlung werden zwei Tage Wohnungsarrest einem eintägigen engen Arrest, zwei Tage Zimmerarrest einem eintägigen einfachen Strafstubenarrest, zwei Tage einfacher Strafstubenarrest einem eintägigen geschärften Strafstubenarrest, und drei Tage geschärfter Strafstubenarrest einem eintägigen Dunkelarrest gleichgeachtet.

§. 18.

Bei eintretendem Marschzustande haben die mit Disciplinar-Arreststrafen Belegten bei ihren Abtheilungen einzurücken und während des Marsches ihre Dienstfunctionen zu vollziehen.

§. 19.

Im Felde, im Lager, im Cantonnement oder sonst außer der Garnison können Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine im nächsten Ortsgefängnisse oder jedem andern hiezu geeigneten Lokale, in einer vorhandenen oder zu errichtenden dunkeln Hütte oder dergleichen erstanden werden, und sind dieselben mit Rücksicht auf die bestehenden Umstände und örtlichen Verhältnisse in einer den gegebenen Vorschriften möglichst annähernden Weise zu vollstrecken.

Sind Freiheitsstrafen nicht vollziehbar, so tritt an Stelle derselben

Digitized by Google

a) Auferlegung von beſchwerlichen Dienſtverrichtungen in kürzerer oder längerer Dauer,

b) Kurzſchließen bis zur Dauer von täglich ſechs Stunden.

Letztere Strafart iſt nur gegen Gefreite und Gemeine anwendbar.

III. Abſchnitt.

Strafbefugniß.

I. In der activen Armee.

A. Im Allgemeinen.

§. 20.

Die Disciplinarſtrafgewalt ſteht nur Offizieren, und zwar jenen zu, welchen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, über ein Detachement, oder die Vorſtandſchaft einer Militärbehörde mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen iſt, und erſtreckt ſich auf die Untergebenen dieſes Dienſtbereiches.

§. 21.

Die Disciplinarſtrafgewalt iſt nicht an die Charge, ſondern an die Function geknüpft, und geht von ſelbſt während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§. 22.

Offiziere, welche ſich nicht in einer der im §. 20 bezeichneten dienſtlichen Stellung befinden, ſowie die Unteroffiziere haben keine Disciplinarſtrafgewalt.

Es iſt jedoch jeder Vorgeſetzte berechtigt, einem Untergebenen nicht nur Ermahnungen und Zurechtweiſungen zu ertheilen, ſondern nach Umſtänden ihn auch in Arreſt zu ſetzen.

Letzteres geſchieht durch Beorderung in Wohnungsbeziehungsweiſe Zimmerarreſt; erforderlichen Falles kann die Detention auf einer Wache oder an einem ſonſtigen Verwahrungsorte verfügt werden.

In dieſen Fällen iſt jedoch hierüber dem betreffenden Vorgeſetzten ſofort dienſtlich Meldung oder Anzeige zu erſtatten.

B. Im Beſonderen.

§ 23.

Der Commandant einer Compagnie iſt berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:
ohne Zeugen,
im Beiſein eines Vorgeſetzten;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Compagnie-Rapport,
Strafjouren,
Zimmerarreſt bis zu 30 Tagen,
Strafſtubenarreſt, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geſchärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis, und zwar:
beim Compagnie-Rapport,
vor aufgeſtellter Compagnie,
Strafarbeiten und Strafdienſte (§. 4 lit. C Ziffer 2),
Zimmerarreſt bis zu 30 Tagen,
Strafſtubenarreſt, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geſchärften bis zu 8 Tagen.

Außerdem ſtehen dem Compagnie-Commandanten die im §. 16 lit. b, c, d und e bezeichneten dienſtlichen Maßnahmen zu.

Die gegen einen Offizier oder Junker verhängte Beſtrafung iſt dem Abtheilungs-Commandanten zu melden.

§. 24.

Der Regimentsadjutant, ſowie der Adjutant eines ſelbſtſtändigen oder detachirten Ba-

Digitized by Google

taillons kann gegen die ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Militärpersonen folgende Strafen verfügen:

gegen Offiziere:

Verweis;

gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine:

Verweis beim Rapport,

Arreste wie der Compagnie-Commandant.

Die Schlußbestimmung des §. 23 findet gleichmäßige Anwendung.

§. 25.

Der Commandant eines nicht selbstständigen Bataillons darf während seiner unmittelbaren Commandoführung über dasselbe

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:

ohne Zeugen,

im Beisein des Compagnie-Commandanten,

vor versammeltem Offiziercorps des Bataillons,

Wohnungsarrest bis zu acht Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;

Strafstubenarrest, und zwar:

einfachen bis zu 15 Tagen,

geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Zimmer- und Strafstubenarrest wie gegen Unteroffiziere,

Dunkelarrest bis zu 3 Tagen

verhängen.

Von jeder Bestrafung ist dem Regiments-Commandanten zur weiteren dienstlichen Verfügung Meldung zu erstatten.

§. 26.

Der Commandant eines Regiments, eines selbstständigen Bataillons, einer selbstständigen Compagnie, sowie der Commandant

eines Depots ist zuständig, nachstehende Strafen zu verhängen:

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:

ohne Zeugen,

im Beisein eines Vorgesetzten,

vor versammeltem Offiziercorps der Abtheilung,

Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,

engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Regiments- ꝛc. Rapport,

Strafjouren, Strafwachen, Strafordonnanzdienste,

Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,

Strafstubenarrest, und zwar:

einfachen bis zu 20 Tagen,

geschärften bis zu 15 Tagen,

Degradirung zum Gemeinen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis beim Regiments- ꝛc. Rapport,

Strafarbeiten und Strafdienste (§. 4 lit. C Ziffer 2),

Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,

Strafstubenarrest, und zwar:

einfachen bis zu 20 Tagen,

geschärften bis zu 15 Tagen,

Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

Derselbe kann sämmtliche im §. 16 als Straffolgen bezeichneten dienstlichen Maßnahmen verfügen.

Die gegen einen Stabsoffizier verhängte Bestrafung ist dem höheren Vorgesetzten zu melden.

§. 27.

Der Commandant (Offizier) einer detachirten Abtheilung unter der Stärke einer Compagnie ist befugt

gegen Offiziere:

Verweis;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Rapport,

Digitized by Google

Strafjouren und Strafwachen,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis, und zwar:
beim Rapport,
vor aufgestellter Abtheilung,
Strafarbeiten, Strafdienste (§. 4 lit. C Ziffer 2),
Zimmerarrest und
Strafstubenarrest wie gegen Unteroffiziere
zu verhängen.

Als Straffolgen kann derselbe die im §. 16 lit. b und c angeführten dienstlichen Maßnahmen eintreten lassen.

Die verfügten Bestrafungen sind dem Compagnie-Commandanten zu melden.

§. 28.

Der Commandant einer detachirten Compagnie hat außer seiner ordentlichen Strafbefugniß (§. 23) auch die Berechtigung,

gegen Offiziere:

Wohnungsarrest bis zu 8 Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Strafwachen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Dunkelarrest bis zu 3 Tagen
zu verfügen.

§. 29.

Der Commandant eines detachirten Bataillons oder einer diesem gleich stehenden Abtheilung tritt in die Strafbefugniß des Regiments-Commandanten (§. 26) mit der Beschränkung, daß die Degradirung eines Unteroffiziers sowie die Verhängung der im §. 16 Abs. 1 und 2 a bezeichneten disciplinären

Maßregeln von der vorherigen Genehmigung des Regimentscommandanten abhängig ist.

Bestrafungen, welche gegen Offiziere und Junker verhängt wurden, sind dem Regimentscommandanten zu melden.

§. 30.

Die Disciplinarstrafgewalt steht den detachirten Commandanten in dem in den §§. 27, 28 und 29 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihren Abtheilungs-Commandanten sich befinden und nicht unter das unmittelbare Commando eines andern Vorgesetzten treten.

§. 31.

Der Vorstand einer Militärbehörde ist befugt, über die ihm unmittelbar unterstellten Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Verweise und Arreststrafen wie ein Regimentscommandant (§. 26) zu verhängen.

Der Schlußsatz des §. 26 findet auch hier Anwendung.

§. 32.

Die den Commandanten selbstständiger Abtheilungen oder Militärbehörden vorgesetzten höheren Befehlshaber haben die Strafbefugniß zunächst nur über die ihnen unmittelbar Unterstellten.

Es tritt jedoch deren Zuständigkeit gegen alle Untergebenen ihres Dienstbereiches ein, wenn die strafbare Handlung

1. unter ihren Augen,
2. gegen ihre dienstliche Autorität,
3. von Personen verschiedener ihnen unterstellter Truppentheile (vorbehaltlich der im §. 33 Ziff. 6 enthaltenen Bestimmung) begangen wurde,
4. ihnen zur Verbescheidung gemeldet worden ist.

In allen diesen Fällen können dieselben folgende Strafen verfügen:

Digitized by Google

gegen Offiziere:

Verweis und zwar:

ohne Zeugen,

in Beisein eines Vorgesetzten,

vor versammeltem Offizierscorps einer Abtheilung,

durch Tagesbefehl mit Bekanntgabe an die Offiziercorps mehrerer Abtheilungen,

Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,

engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine:

Arreststrafen im gleichen Maße wie ein Regiments-Commandant.

§. 33.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und Commandanten der festen Plätze und offenen Orte ist gegen alle Militärpersonen ihres Bezirks und Dienstbereiches gegeben, wenn die zur Bestrafung geeignete Handlung

1. gegen ihre dienstliche Autorität,

2. als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung,

3. gegen besondere, den Garnisons- oder Festungsdienst betreffende Anordnungen, oder gegen militärpolizeiliche Vorschriften verstößt, oder wenn dieselbe

4. im Wacht- oder Platzdienste,

5. von einer Militärperson, deren eigener mit der Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte in dienstlicher Eigenschaft nicht am Platze oder im Dienstbezirke sich befindet, endlich

6. unter Betheiligung von Militärpersonen verschiedener Abtheilungen in der Garnison begangen worden ist.

Denselben steht in diesen Fällen gegen alle ihnen nicht unmittelbar Unterstellten die Disciplinarstrafgewalt nach Maßgabe des §. 32 Abs. 3 zu.

Commandanten an Plätzen, an welchen sich ein Gouverneur befindet, sowie die zweiten Commandanten haben die Disciplinarstrafgewalt nur dann, wenn sie stellvertretend den Dienst des Gouverneurs, beziehungsweise des ersten Commandanten verrichten.

§. 34.

Von allen Bestrafungen, welche in den Fällen der §§. 32 und 33 über einen nicht unmittelbar Untergebenen verhängt werden, ist der Abtheilungs-Commandant des Bestraften sofort in Kenntniß zu setzen.

Wird gegen einen Regiments- oder anderen selbstständigen Commandanten eine Bestrafung verhängt, so ist hierüber dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

§. 35.

Steht derjenige, gegen welchen eine strafbare Handlung angezeigt ist, im Range höher als der im §. 33 bezeichnete Commandant, so ist die zu treffende Strafverfügung dem Vorgesetzten des Ersteren anheim zu stellen.

§. 36.

Ist eine im Wacht- oder Platzdienste begangene Verschuldung vor Beendigung des Dienstes dem Befehlshaber des Platzes noch nicht zur Anzeige gebracht worden, so steht die Strafbefugniß dem Commandanten der Abtheilung zu, welcher der Strafbare angehört.

§. 37.

Die Militärbeamten haben die Befugniß, den ihnen dienstlich Unterstellten wegen aller auf das Dienstverhältniß bezüglichen Uebertretungen Rügen und Verwarnungen zu ertheilen und unter Umständen sie nach Maßgabe des §. 22 in Arrest zu setzen.

Auch sind dieselben berechtigt, Unteroffiziere und Soldaten, welche von ihnen bei Vorbereitung oder Begehung von Exzessen oder anderer strafbarer Handlungen betreten werden, zurechtzuweisen, dieselben auch sofort zu verhaften, wenn sie dies im Interesse der militärischen Zucht und Ordnung oder ihres eigenen Ansehens für geboten erachten.

In allen solchen Fällen ist jedoch dem betreffenden Commandanten von der getroffenen Verfügung unverzüglich Meldung zu erstatten.

§. 38.

Wenn im Kriege oder bei Zusammenziehung von Truppen einem im Offiziersrange stehenden entsendeten Militärbeamten ein Detachement beigegeben wird, welches nur von einem Unteroffizier befehligt ist, so ist ihm ausnahmsweise über dieses Detachement wegen Uebertretungen, welche unter seinen Augen oder gegen seine dienstliche Autorität begangen werden, die Strafbefugniß eines detachirten Offiziers (§. 27) eingeräumt.

II. In der Landwehr.

§. 39.

Die besoldete Stammmannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinarbestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

Die Strafbefugniß über die Stammmannschaft steht dem Landwehr-Bezirks-Commandanten und dessen Vorgesetzten zu.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant hat die Disciplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie der Commandant eines detachirten Bataillons. Ist er abwesend oder seine Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinarstrafgewalt auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 40.

Die nicht zum Stamme gehörenden Mannschaften der Landwehr sind der Disciplinarstrafgewalt in ihrem vollen Umfange nur in so lange unterstellt, als sie im militärischen Dienstverhältnisse stehen.

Diese Unterstellung beginnt:

1. im Falle der Mobilmachung oder außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre, beziehungsweise mit dem Tage der öffentlichen Aufforderung zum Einrücken,

2. im Falle der Einberufung zu den Uebungen mit der Stellung hiezu.

Sie endet in beiden Fällen mit dem Zeitpunkte der Wiederentlassung der Landwehr.

Die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt richtet sich nach den für die active Armee geltenden Vorschriften.

§. 41.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 40) tritt, insoferne nicht strafrechtliche Einschreitung stattzufinden hat, die Strafbefugniß des Landwehr-Bezirks-Commandanten ein:

1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen,
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Controlversammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem andern bestimmten Dienstzwecke;

2. wegen strafbarer Handlungen, welche von den nach Ziff. 1 b Einberufenen am Stellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden,

3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden;

4. wegen Nichtbeachtung der über die Meldungen bei Aufenthaltsveränderungen, Reisen, Wanderungen ꝛc. bestehenden gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften;

5. wegen aller Uebertretungen gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten;

6. wegen eigenmächtiger Versammlungen zur Berathung militärischer Angelegenheiten;

7. wegen Uebertretungen gegen die Disciplin, deren sich Mannschaften der Landwehr in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit andern gleichfalls in Uniform befindlichen Militärpersonen schuldig machen.

Digitized by Google

§ 42.

Offiziere, welche in Abwesenheit des Bezirks-Commandanten Controlversammlungen abhalten, können während derselben in Ansehung der von Landwehrmannschaften hiebei verschuldeten Ausschreitungen Verweise und Strafstubenarrest, und zwar einfachen bis zu 8, geschärften bis zu 4 Tagen verfügen.

§. 43.

Wird das Landwehrbataillon bei einer Mobilmachung, außerordentlichen Einberufung oder zu den Uebungen zusammengestellt, so geht die Disciplinarstrafgewalt des Landwehr-Bezirks-Commandanten mit dem Zeitpunkte der Uebergabe des Bataillons an den Bataillons-Commandanten als selbstständigen Abtheilungs-Commandanten über.

Uebertretungen aber, welche von Angehörigen des Bataillons vor dessen Uebergabe verübt und dem Landwehr-Bezirks-Commandanten gemeldet worden sind, werden noch durch diesen bestraft.

§. 44.

Gehört der mit Arrest bestrafte Landwehrmann in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu den Beamten oder Adspiranten des Staats- oder öffentlichen Dienstes, so ist von der betreffenden Strafverfügung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben.

§. 45.

Gegen die Offiziere der Landwehr sind die vorstehenden Bestimmungen (§§. 40, 41, 43 und 44) in gleicher Weise anwendbar.

III. Bei der Reserve und hinsichtlich der übrigen der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandanten Unterstellten.

§ 46.

Was in den §§. 39 Abs. 3, 40—42 und 44 von der Landwehr verordnet ist, hat auch auf die Reserve, die Ersatzmannschaften und die in den Beurlaubtenstand

getretenen (auf Einruf beurlaubten) Angehörigen der activen Armee gleichmäßige Anwendung zu finden.

Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen Einberufungsordren, welche von den Abtheilungen ergehen, steht jedoch dem Abtheilungs-Commandanten zu, welcher die Einberufungs-Ordre erlassen hat. Hinsichtlich der vor der Einberufung verübten und dem Landwehr-Bezirks-Commando gemeldeten Uebertretungen gilt die Bestimmung des §. 43 Abs. 2.

§. 47.

Von jeder gegen einen Beurlaubten der activen Armee durch die Landwehr-Bezirks-Commandanten verhängten Disciplinarbestrafung haben diese dem Abtheilungs-Commando des Bestraften Mittheilung zu machen.

IV. Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinarstrafgewalt und dem Vollzuge der Disciplinarstrafen.

§. 48.

Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, dabei aber auch Unnachsichtlichkeit sollen die leitenden Grundsätze eines jeden mit der Disciplinarstrafbefugniß betrauten Vorgesetzten bei Ausübung dieser seiner Befugniß sein.

§. 49.

In allen Fällen, in welchen der zur Bestrafung zuständige Commandant nicht eigene Sinneswahrnehmung von der zu bestrafenden Handlung hat, ist der Beschuldigte vor der Strafverfügung mit seiner Verantwortung zu hören.

Ergibt sich in diesen Fällen die Ueberzeugung von der Schuld nicht sofort aus der dienstlichen, auf eigener Sinneswahrnehmung beruhenden Meldung eines Vorgesetzten oder durch Geständniß des Beschuldigten, so ist die Sache zu untersuchen.

Digitized by Google

§. 50.

Die Untersuchung soll, in der Regel, namentlich in Bezug auf die gewöhnlichen einfacheren Uebertretungsfälle, nur mündlich gepflogen werden.

In den wichtigeren oder umfassenderen, zur Zuständigkeit des Regiments- und höheren Commandanten gehörigen Straffällen sind durch einen hiezu beauftragten Offizier, wenn erforderlich durch den Auditor, protokollarische Erhebungen über den Hergang der Sache, jedoch unter Vermeidung jeder Weitschweifigkeit, zu pflegen. Das Ergebniß ist unter Vortragerstattung von Seite des Untersuchungsführenden dem Commandanten vorzulegen, welcher sodann die geeignete Verfügung mittelst Ordre zu erlassen hat.

§. 51.

Die strafrechtlichen Grundsätze über Versuch, Theilnahme, Begünstigung, über Ausschließung und Milderung der Strafbarkeit, über den Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen und Ausschluß der Strafverfolgung sind auch für die Beurtheilung der Disciplinarübertretungen maßgebend.

Die Strafbarkeit einer Disciplinarübertretung, welche nicht zugleich den Charakter einer gemeinen Polizeiübertretung an sich trägt, erlischt nach drei Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit, vom Tage der Verübung der That an gerechnet, eine Strafverfügung nicht erlassen worden ist.

Ausgenommen hievon sind die im §. 41 Ziff. 4 bezeichneten Verschuldungen.

§. 52.

Die zu verhängende Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt mit möglichster Schonung des Ehrgefühles des zu Bestrafenden und unter Berücksichtigung der Individualität und bisherigen Aufführung desselben, der Schwere der Uebertretung, sowie des dadurch herbeigeführten Nachtheils für den Dienst, oder der Gefährdung des dienstlichen Interesses zu bemessen.

Bei der Wahl der Strafart ist jedesmal die Natur der strafbaren That sorgfältig in Würdigung zu ziehen. Insbesondere soll die Degradirung eines Unteroffiziers nur wegen solcher Handlungen verfügt werden, wodurch das Ansehen der Charge verletzt erscheint.

§. 53

Eine und dieselbe Uebertretung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und für dieselbe nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§. 54.

Erachtet der Vorgesetzte für eine Disciplinarübertretung das Maß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, oder deren Bestrafung nicht innerhalb seiner Zuständigkeit gelegen, so hat er diese Uebertretung dem zuständigen höheren Vorgesetzten zur Verbescheidung zu melden.

§. 55.

Außer den im §. 32 vorgesehenen Straffällen, in welchen ein höherer Commandant zur unmittelbaren Strafeinschreitung befugt ist, darf der dem Bestraften unmittelbar vorgesetzte, mit Strafbefugniß betraute Commandant innerhalb seiner Zuständigkeit von dem höheren Vorgesetzten nicht umgangen werden.

§. 56.

Dagegen kann der höhere Vorgesetzte die Bestrafung eines zu seiner Zuständigkeit gehörigen Falles einem Niederern überlassen, wenn dessen Strafbefugniß hiezu ausreichend erscheint.

§. 57.

Die competenzwidrig erfolgte Disciplinarbestrafung einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung schließt die nachträgliche gerichtliche Verfolgung derselben nicht aus.

§. 58.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen hat, insoferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, und vor-

Digitized by Google

behaltlich der Bestimmung des §. 60 unmittelbar nach der Verfügung zu geschehen.

Die nach §. 32 und 33 verfügten Bestrafungen sind immer bei der Abtheilung des Bestraften zu vollziehen, wenn sich dieselbe am Orte befindet.

§. 59.

Die im Disciplinarwege gegen Landwehrmänner, welche nicht zur Stammmannschaft gehören, sowie gegen Reservisten und sonstige der Controle des Landwehr-Bezirks-Commandanten unterstellte Wehrpflichtige verhängten Bestrafungen sind in der Regel am Sitze des Bezirks-Commandos zu vollziehen.

Hat der Bestrafte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Amtsbezirke, so kann der Strafvollzug bei der betreffenden auswärtigen Districtsbehörde requirirt werden. Dieses soll namentlich dann geschehen, wenn der zu Bestrafende nicht am Sitze des Bezirks-Commandos anwesend ist.

§. 60.

Der Vollzug der von den Landwehr-Bezirks-Commandanten in den im §. 43 Abs. 2 bezeichneten Fällen verhängten Strafen hat auf dessen Requisition durch den Commandanten des Landwehrbataillons zu geschehen.

Während der Uebungen jedoch, namentlich wenn diese von kürzerer Dauer sind, kann der Vollzug von Freiheitsstrafen bis nach Beendigung der Uebungen ausgesetzt bleiben.

§ 61.

Bezüglich der Art der Bekanntgabe der verhängten Strafen, des Verhaltens des Bestraften bei dieser Bekanntgabe, beim Straftantritte und der Entlassung, der Bekleidung und Verpflegung im Arreste, ferner hinsichtlich des Eintrages in die Befehlbücher, der Führung der Strafbücher und Strafbögen, endlich des Strafeintrages auf den Mannsgrundlisten kommen die hierüber bestehenden Vorschriften, in so weit solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, in Anwendung.

V. Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung und der Ueberwachung der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 62.

Jeder Bestrafte hat das Recht, wegen der gegen ihn verhängten Bestrafung an den zuständigen höheren Vorgesetzten Desjenigen, welcher die Bestrafung verhängt hat, Beschwerde zu erheben.

Diese Beschwerde darf jedoch erst nach dem Strafvollzuge und dann nur

a) von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung eines Dritten und ohne vorgängige Besprechung oder Berathschlagung mit Anderen,
b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form im Dienstwege

angebracht werden.

§. 63.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in den Büchern und in den Listen, in welchen der Strafeintrag geschehen ist, gleichfalls vorzutragen und dem Beschwerdeführer hievon Kenntniß zu geben.

Unbegründete oder in ungehöriger Form vorgebrachte Beschwerden unterliegen, in so ferne nicht strafrechtliche Einschreitung geboten ist, disciplinärer Beahndung.

§. 64.

Die höheren Commandirenden haben die gerechte und zweckentsprechende Ausübung der Disciplinarstrafgewalt ihrer Untergebenen, insbesondere durch genaue Prüfung der Strafbücher und Strafbögen, sorgfältig zu überwachen.

Finden sie, daß eine verhängte Disciplinarstrafe entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach vorschriftswidrig oder mit Ueberschreitung der zustehenden Strafbefugniß verhängt worden ist, so haben sie, wo noch thunlich, dieselbe

Digitized by Google

abzuändern oder aufzuheben und den treffenden Commandanten zur Verantwortung zu ziehen.

Nicht minder sind aber auch die höheren Commandirenden verpflichtet, gegen diejenigen Untergebenen, welche von der ihnen übertragenen Disciplinarstrafgewalt, sei es aus Mangel an Energie, aus Parteilichkeit, Schonung oder anderen Rücksichten, zum Nachtheile der Disciplin keinen oder nicht den erforderlichen Gebrauch machen, wegen solcher Pflichtverletzung unnachsichtlich die geeignete Behandung zu verfügen, nach Umständen strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

VI. Abschnitt.

Von der Disciplinarstrafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 65.

Der Höchstcommandirende der auf Kriegsfuß gesetzten Armee, sowie jeder commandirende General eines auf Kriegsfuß gesetzten Armeecorps hat das Recht, von dem Zeitpunkte an, in welchem sich die ihm unterstellten Truppen in Marsch gesetzt haben, bis zum Wiedereintritte der gewöhnlichen Friedensverhältnisse die im §. 4 lit. B und C bezeichneten Disciplinarstrafen nöthigenfalls zu verschärfen oder entsprechend abzuändern.

Die gleiche Befugniß hat auch der oberste Befehlshaber eines in Kriegs- oder Belagerungsstand erklärten festen Platzes, offenen Ortes oder Bezirkes.

Solche Anordnungen sind bei Trommelschlag oder durch Tagsbefehl den Truppen bekannt zu geben.

§. 66.

Beim Eintritt außerordentlicher Ereignisse ist auch in Friedenszeiten jeder oberste Befehlshaber eines festen Platzes, offenen Ortes, eines Lagers oder Cantonnements ermächtigt, von der im §. 65 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wenn unter den obwaltenden Verhältnissen zur Aufrechthaltung der Disciplin und Mannszucht die ordentlichen Disciplinar-Strafmittel nicht mehr ausreichend erscheinen.

Es ist jedoch in solchem Falle dem höheren Vorgesetzten, beziehungsweise dem Kriegsministerium von der getroffenen Verfügung ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 67.

Wenn ein Untergebener gegen den Vollzug eines ihm ertheilten Dienstbefehles sich thätlich widersetzt, oder wenn während außergewöhnlicher, die strengste Handhabung der Disciplin dringend gebietender Verhältnisse, insbesondere in Kriegszeiten bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, während des Gefechtes, beim Rückzuge, bei Verwehrung von Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ein Untergebener beharrlich den Gehorsam verweigert, so ist jeder Vorgesetzte berechtigt, sofort gegen denselben Zwangsmaßregeln anzuwenden, selbst auch — jedoch unter strenger Verantwortlichkeit — mit Waffengewalt vorzugehen, insoferne ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, um den Widerspenstigen in die Schranken der Ordnung zu bringen und dem gegebenen Befehle den unbedingt nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß — unter gleicher Verantwortlichkeit — steht auch jedem Vorgesetzten zum Zwecke der Abwehr eines von einem Untergebenen gegen ihn gerichteten thätlichen Angriffes zu.

Schlußbestimmungen.

§. 68.

Gegenwärtige Disciplinarstrafordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit und sind von diesem Tage an alle hiemit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Dienstvorschriften und sonstigen Verordnungen aufgehoben.

Bezüglich der vor dem bezeichneten Tage begangenen Disciplinarübertretungen, sowie für den Vollzug der bereits erkannten, aber noch nicht verbüßten Disciplinar-

Digitized by Google

strafen bleiben noch die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

München, den 8. April 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
v. Gönner.

Nro 266 C. pr. den 7. Januar 1870.

(Den Hebammen-Lehrcurs für 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eröffnung des Hebammen-Curses zu Würzburg findet wie alljährlich am 1. Februar statt. Die Geldbeträge für Reise, Unterricht, Sustentation, Kästchen und Schröpfen sind nicht geändert worden, und wird auf das Amtsblatt №. 1 vom Jahre 1867 verwiesen.

Die Königl. Bezirksämter werden es sich angelegen sein lassen, längstens bis zum 20. Januar die vollständig instruirten Verhandlungen der unterfertigten Stelle vorgelegt zu haben, und es sind wegen der vielen störenden Nachträglichkeiten die Königl. Bezirksärzte zu erinnern, gleichzeitig mit ihren Gutachten auch des Bedürfnisses oder Nichtbedürfnisses von Kästchen und Schröpfunterricht besonders zu erinnern.

Sämmtliche Schülerinnen haben sich mit ihren Reisevorweisen, welche erst nach Erlegung der bezüglichen Geldmittel von den Königl. Bezirksämtern ausgestellt werden können, und welchen jede Schülerin zur persönlichen Legitimation bedarf, am 30. Januar Morgens 10 Uhr im Königl. Regierungsgebäude zu Speyer zu sistiren, und von hier aus unmittelbar ihre Reise nach Würzburg fortzusetzen.

Speyer, den 4. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 21029 B. pr. den 6. Januar 1870.

(Die Berechtigung der Bezirksgeometer zum Setzen von Grenzsteinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 16 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 „die Vermarkung der Grundstücke betreffend" (Amtsbl. № 47) verfügt: „Die Feldgeschworenen sind im Gesammtumfange des ihnen angewiesenen Bezirkes ausschließlich befugt, Grenzzeichen zu setzen . . ." Diese Bestimmung hat die Frage hervorgerufen, ob Grundbesitzer, welche ihre Grundstücke mit Grenzzeichen versehen lassen wollen, sich hierzu der Feldgeschworenen bedienen müssen, oder ob es ihnen frei steht, ihre Eigenthumsgrenzen auch durch die Bezirksgeometer versteinen zu lassen. Um unrichtigen Auffassungen in dieser Hinsicht vorzubeugen, wird Nachstehendes bekannt gegeben.

1. Das Vermarkungsgesetz übt durchaus keinen Zwang gegen die Grundbesitzer aus, sondern eröffnet denselben blos einen Weg, auf welchem sie sich gesetzliche Grenzzeichen für ihre Eigenthumsgrenzen verschaffen können, wenn sie solche wollen. Wenn daher die Eigenthümer von aneinander grenzenden Grundstücken es nicht für nothwendig halten, dieselben von den Feldgeschworenen vermarken zu lassen, so steht ihnen das Vermarkungsgesetz nicht im Wege, wenn sie ihre gemeinschaftlichen Eigenthumsgrenzen lediglich unter Mitwirkung des Bezirksgeometers versteinen wollen.

Solche Steine sind aber keine Grenzzeichen im Sinne des Vermarkungsgesetzes, sondern sie sind blose Privatgrenzsteine und stehen deßhalb auch nicht unter dem Schutze von Art. 334 des Strafgesetzbuches; werden solche Steine in unbefugter Weise zerstört, so können die betheiligten Grundbesitzer zwar eine Forderung auf Civilentschädigung gegen den Thäter geltend machen, allein eine strafrechtliche Verfolgung desselben können sie nicht herbeiführen.

Digitized by Google

2. Die Bezirksgeometer haben daher nach wie vor bei ihren Vermessungen die aufgefundenen Grenzpunkte mit den erforderlichen Markzeichen zu versehen, die betheiligten Grundeigenthümer aber zugleich aufzufordern, die Vermarkung unter Zuziehung der Feldgeschworenen vornehmen zu lassen.

3. Wenn die Feldgeschworenen bei ihren Grenzbegängen Grenzzeichen entdecken, die den Bestimmungen des Vermarkungsgesetzes nicht entsprechen, daher als bloße Privatgrenzzeichen sich darstellen, so haben sie nach Art. 21 des Gesetzes zu verfahren und dem Ortsvorstande sowie den betheiligten Grundeigenthümern zur sofortigen Abhilfe hievon Anzeige zu machen.

Speyer, den 4. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Bekanntmachung,

die Beschaffenheit der Gewichte betr.

Es ist die Frage in Anregung gebracht: ob für gußeiserne Gewichte, welche nach der Allerhöchsten Verordnung, §. 15 Ziffer 2, eine Cylindergestalt besitzen sollen, nicht eine, für das Auge kaum erkennbare Verjüngung von unten nach oben, von etwa ½° bis 1°, je nach der Größe des Gewichtsstückes, zulässig erscheine.

Eine für das Auge kaum erkennbare Abweichung von der Cylindergestalt ist um so weniger zu beanstanden, als bei gegossenen Gewichten eine exacte Cylindergestalt immer nur annähernd erreicht werden kann. Eine Verjüngung von unten nach oben, welche bei den kleineren Gewichtsstücken, bis 1 Kilogramm incl., einen Grad und bei den größeren Gewichtsstücken einen halben Grad nicht überschreitet, hat zum Erfolg, daß der obere Durchmesser

des Gewichtstückes um kaum mehr als 1½ m. m. kleiner wird, als der untere und demnach eine für das Auge kaum erkennbare Abweichung bildet.

Bezüglich der kreisrunden Oeffnungen zur Aufnahme des Justirbleies ist festzuhalten, daß die Größen der Durchmesser derselben sich nach der Größe der Gewichtsstücke richten. Für kleinere Gewichtsstücke, bis incl. 500 Gr. aufwärts, muß der Durchmesser der Justiröffnung mindestens 3 m. m. betragen, für die Gewichtsstücke von 1 und 2 Kilogramm mindestens 7 m. m., und für alle größeren Gewichtsstücke mindestens 11 m. m.

Der an die Mündung sich anschließende Kanal, der zum Hohlraum im Innern des Gewichtes führt, muß nach der Allerhöchsten Verordnung, §. 15 Ziff. 3, der Art sein, daß das Justirblei dauerhaft befestiget werden kann. Ein kurzer cylindrischer Kanal von etwa 5 m. m. Länge erscheint am geeignetsten. Für gußeiserne Gewichte ist es zur dauerhafteren Befestigung des Justirpfropfen erforderlich, dem Mündungskanal eine konische Form zu geben (S. Fig. 1), während es bei Messinggewichten sich empfiehlt, mit grobem Gewindbohrer einen oder zwei Schraubengänge in den Kanal einzuschneiden. (Siehe Fig. 2.)

Fig. 1.

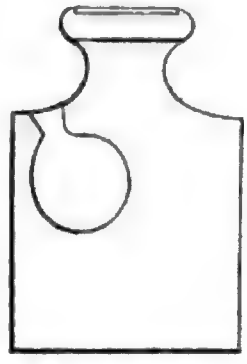

Fig. 2.

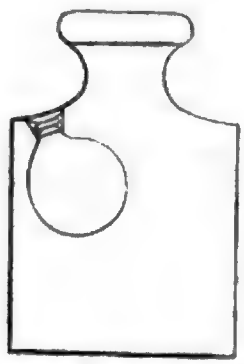

In Betreff der Bezeichnung ist durch die Allerhöchste Verordnung, §. 15 Ziff. 1, bestimmt, daß solche deutlich und untrennbar an der oberen Fläche des Gewichtsstückes anzubringen sei.

Digitized by Google

Bei den Gewichtsstücken mit Knopf reicht die Fläche des Knopfes zur Aufnahme der Bezeichnung der Gewichtsgröße aus. Wenn auch Gewichtsstücke mit Kopfschrift für zweckmäßiger zu erachten sind, so können doch Gewichtsstücke, bei denen sich die Bezeichnung der Gewichtsgröße auf der oberen Fläche des Gewichtsstückes ähnlich wie bei den Gewichten ohne Knopf befindet, nicht für unzulässig erachtet werden. In allen Fällen ist aber bei gußeisernen Gewichten erhabener Schrift der Vorzug zu geben.

Gewichte aus Messing erhalten ihre Bezeichnung in eingravirter oder in eingeschlagener Schrift.

Andere Bezeichnungen als die in der Allerhöchsten Verordnung §. 18 vorgeschriebenen sind nicht zulässig.

Das Gewichtsstück von 50 Kilogramm darf nur die Bezeichnung 50 K., das von 50 Pfund nur die Bezeichnung 50 ℔ erhalten, u. s. w.

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichts die Herstellung eines Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und sie dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

München, den 17. Dezember 1869.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 18. Dezember 1869 dem Samuel Joseph Peets von Leeds in England auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Ventilen und Hähnen, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 18. Dezember 1869 anfangend, und

unterm 21. Dezember 1869 dem Spinnerei-Dirigenten Rudolph Widmer in Kottern bei Kempten auf Herstellung von schaafwollenen Putzschläuchen nebst Vorrichtung zum Aufziehen derselben für Baumwoll-Spinn- und Webereien, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Dezember 1869 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem ehemaligen Apotheker Georg Raßhofer in München unterm 9. Dezember 1861 verliehene Privilegium auf Verbesserungen bei Anfertigung des von ihm erfundenen Wundtaffets wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. Dezember 1869 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Gebrüdern Paget in Wien unterm 8. Juni 1869 verliehenen und unterm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Verdichtungsweise der Fässer, und

des dem Johann Friedrich Dubber von Newyork unterm 17. Dezember 1868 verliehenen und unterm 4. Januar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Geldtaschen, Brieftaschen ꝛc. ꝛc. wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 15. Januar 1870.

Inhalt:

Das Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz betr. — Besetzung der Beschälstationen im Jahre 1870. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr. — Bekanntmachung, die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 347 C. pr. den 10. Januar 1870.

(Das Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz betr.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz ernannte Steffen M. Vail zu Ludwigshafen in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Allerhöchste Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 4. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 324 C. pr. den 10. Januar 1870.

(Die Besetzung der Beschälstationen im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1870 werden nachbezeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigefügten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestüts bestellt:

1.	Pirmasens	mit	4
2.	Bergzabern	„	4
3.	Kandel	„	4
4.	Offenbach	„	4
5.	Speyer	„	3
6.	Haßloch	„	3
7.	Mutterstadt	„	3
8.	Lambsheim	„	4
9.	Rodenbach	„	3
10.	Kirchheimbolanden	mit	3
11.	Kaiserslautern	„	3
12.	Landstuhl	„	4

Digitized by Google

13. Eichelscheid	mit	.	3
14. Zweibrücken	„	.	9
			54

Die Beschälzeit beginnt mit dem ersten März und endigt mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld beträgt ohne Ausnahme zwei Gulden. Der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die betreffenden Königl. Bezirksämter werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher sorgen und wegen der Respizienz an den Beschälstationen, benehmlich mit der Königl. Gestütsdirection, die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 7. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 35 G. pr. den 11. Januar 1870.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1869 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr dem derzeitigen Einnehmerei-Verweser Johann Bergmann in Winnweiler übertragen werde.

Speyer, den 6. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Unter Bezugnahme auf die §§. 15, 16 und 38 Abs. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1869, die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., (Regierungsbl. v. J. 1869 S. 2113 u. ff.) wird bekannt gegeben, daß

Montag den 7. Februar k. J.

eine Prüfung für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins beginnt, welche sich ordnungsgemäß auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung der beim Eichgeschäfte vorkommenden Operationen zu erstrecken hat.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Anmeldung bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis zum **3. Februar k. J.** bei der unterfertigten Commission einzureichen und hiermit einen amtlichen Geburtsschein, dann ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes

Digitized by Google

über untadelhaftes sittliches Verhalten und ihre seitherige Beschäftigung vorzulegen.

Die Prüfung wird im Gebäude der Königl. Industrieschule, Damenstiftsgasse M 2 dahier, Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr abgehalten.

Um den Bewerbern Gelegenheit zu bieten, sich die erforderlichen Vorkenntnisse anzueignen, wird der Königl. Professor an der Industrieschule, Otto Beylich, einen auf die Dauer von 2 — 3 Wochen berechneten Lehrcurs über Maß und Gewicht, verbunden mit einem Praktikum abhalten, welcher am

Donnerstag den 20. Januar k. J.

beginnt und für dessen Besuch ein Honorar von 5 ℳ zu entrichten ist.

Theilnehmer haben sich bei dem genannten Königl. Professor zu melden.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß zur Zeit die Ernennung von nur 25 Verificatoren in Aussicht steht und daß lediglich Personen, welche das 30. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, als Bewerber zugelassen werden können.

München, den 31. Dezember 1869.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Nies.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 24. Dezember 1869 haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Assistenten Franz Anton Steinbrenner zu Winnweiler, vom 1. Januar 1870 anfangend, auf das in Erledigung gekommene Aerarial-Revier Außerthal I im Forstamte Elmstein zum provisorischen Oberförster zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Alsenborn	Huhn, Johannes	Schläfer, Franz
Alsenbrück-Langmeil	Frank, Jacob	—
Börrstadt	Frentzel, Johannes	Nölle, Johannes
Enkenbach	Kaufmann, Peter	Kling, Georg
Erfenbach	Weißmann, Heinrich I.	Weißmann, Johann
Siegelbach	—	Christmann, Peter
Stockborn	—	Koller, Heinrich
Frankenstein	Ritter, Carl Sigmund	Rabinger, Michael II.
Gehrweiler	Kolter, Jacob	Franzreb, Daniel
Gundersweiler	Nuß, Heinrich	Greß, Heinrich I.
Heiligenmoschel	—	Leppla, Philipp Jacob
Schallodenbach	—	Nuß, Conrad
Hochspeyer	Barth, Jacob	Ritter, Friedrich Sigmund
Fischbach	—	Margan, Daniel

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Waldleiningen	—	Boll, Joseph
Höringen	Kühn, Johann Philipp	Huy, Jacob
Hohenecken	Coreſſel, Simon	Nauerz, Andreas
Danſenberg	—	Sachs, Heinrich III.
Imsbach	Hofſtadt, Carl	Aug, Jacob
Imsweiler	Limbacher, Carl Adam	Nickel, Georg II.
Katzweiler	Henn, Heinrich	Chriſtmann, Jacob III.
Hirſchhorn	—	Blauth, Lorenz
Lohnsfeld	Seeberger, Philipp	Pfeiffer, Michael II.
Potzbach	—	Günther, Peter
Mehlbach	Zinsmeiſter, Jacob V.	Ebert, Johannes
Mehlingen	Maurer, Jacob	Kirch, Johann
Baalborn	—	Schäfer, Johann III.
Neukirchen	—	Ruby, Jacob III.
Morlautern	Simbgen, Jacob	Zapp, Friedrich
Münchweiler	Buch, Chriſtoph	Jungk, Friedrich
Gonbach	—	Weber, Heinrich
Neuhemsbach	—	Kirch, David
Niederkirchen	Pfleger, Adam	Göttel, Peter II.
Heimkirchen	—	Walther, Johann IV.
Morbach	—	Schäfer, Peter II.
Wörsbach	—	Chriſtmann, Heinrich I.
Olsbrücken	Gehm, Georg Adam	Schmidt, Jacob II.
Oberſulzbach	—	Gehm, Jacob V.
Unterſulzbach	—	Göbtel, Johann
Otterberg	Mayer, Jacob	I. Hubing, Wilhelm II. Bitz, Friedrich
Erlenbach	—	Hollſtein, Johann
Otterbach	—	Dietrich, Michael
Sambach	—	Heil, Peter III.
Schneckenhauſen	Golſong, Lorenz III.	Boßong, Sebaſtian
Schweisweiler	Eckert, Jacob	Jung, Carl
Falkenſtein	—	Brittinger, Heinrich
Hochſtein	—	Fuchs, Heinrich
Sembach	Ritter, Daniel	Eichelberger, Johann
Wartenberg-Rohrbach	—	Krebbiel, Heinrich

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Sippersfeld	Reber, Nikolaus	Scholl, Wilhelm
Breunigweiler	—	Schönenberger, Wilhelm
Steinbach	Bauer, Philipp Jacob	Bauer, Jacob III.
Trippstadt	Spanier, Carl	Schneider, Joseph
Krickenbach	—	Jochum, Johann
Mölschbach	—	Jörg, Friedrich
Stelzenberg	—	Cornelius, Carl
Weilerbach	Weismann, Adam III.	Emrich, Jacob
Erzenhausen	—	Urschel, Adam
Pörrbach	—	Riebel, Adam
Rodenbach	—	Schuff, Peter
Schwedelbach	—	Reu, Jacob
Winnweiler	Hafen, Joseph	Kremp, Michael

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Schrollbach	Strauß, Jacob	Jung, Daniel
Bettenhausen	—	Heintz, Daniel
Nanzdiezweiler	—	Schmidt, Nikolaus
Niedermohr	—	Jenet, Daniel
Neuschbach	—	Lauer, Peter
Schönenberg	Weis, Leopold, von Kübelberg	Wagner, Carl
Brücken	—	Defland, Johann
Kübelberg	—	v. Ehr, Adam
Schmittweiler	—	Schneider, Michael
Käshofen	Vollmar, Daniel VI.	Blinn, Daniel
Krähenberg	—	Triem, Philipp II.
Rosenkopf	—	Vollmar, Philipp Jacob
Wiesbach	—	Motsch, Jacob, Müller
Gerhardsbrunn	Höh, Jacob	Müller, Adam I.

Digitized by Google

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeiſter und reſp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden beſtätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeiſter.	Adjunkten.
Göllheim	Groß, Jacob, Oeconom und Gaſtwirth	Fooß, Martin, Oeconom
Standenbühl	Martin, Carl, Gutsbeſitzer	Müller, Franz Heinrich, Ackerer
Biedesheim	Eymann, Chriſtian I., Gutsbeſitzer	Hellwig, Georg III, Ackerer
Rüſſingen	Bernhard, Georg I., Gutsbeſitzer	Hofmann, Franz, Landwirth
Kerzenheim	Wand, Philipp, Rentner	Sauermilch, Heinrich II., Bäcker
Lautersheim	—	Mann, Johannes II., Oeconom
Rodenbach	—	Seewaldt, Adam II., Oeconom
Dreyſen	Fiſch, Martin, Gutsbeſitzer	Specht, Michael Salomon, Müller
Weitersweiler	—	Magſamen, Carl, Oeconom
Bubenheim	—	Kiſſinger, Chriſtian, Ackerer
Immesheim	—	Würth, Carl Erwin, Oeconom
Ottersheim	—	Weiß, Lucas, Ackerer
Niefernheim	Herr, Heinrich, Gutsbeſitzer	Schauß, Valentin, Privatmann
Harxheim	—	Herr, Georg, Gutsbeſitzer
Zell	—	Herr, Ludwig, Oeconom
Eiſenberg	Schiffer, Georg, Müller	Giel, Georg, Metzger
Stauf	—	Weil, Joh. Philipp, Ackerer

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeiſter und reſp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden beſtätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeiſter.	Adjunkten.
Albisheim	Lauer, Johann Philipp	Morgenſtern, Philipp Adam
Einſelthum	—	Damm, Peter
Dannenfels	Zepp, Jacob	Emig, Jacob I.
Bennhauſen	—	Eymann, Cornelius
Jacobsweiler	—	Schläfer, Michael II.
Gauersheim	Decker, Carl Friedrich I.	Steuerwald, Valentin
Rittersheim	—	Baum, Philipp
Stetten	—	Henn, Johannes IV.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Marnheim	Huber, Wilhelm	Gießen, Heinrich
Mörsfeld	Lawall, Johannes	Lieb, Christoph
Kriegsfeld	Finkenauer, Carl I.	Euler, Jacob II.
Oberwiesen	—	Degheimer, Philipp
Bolanden	Hauenstein, Georg Philipp I.	Klag, Jacob I.
Ilbesheim	Brehm, Adam	Brehm, Philipp Jacob
Mauchenheim	Boos, Johannes V.	Anhäußer, Jacob I.
Morschheim	Klingenschmitt, Valentin I.	Klingenschmitt, Valentin II.
Orbis	—	Becher, Carl

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Altdorf	Mayer, Jacob	Labenberger, Simon
Böbingen	Renner, Michael IV.	Staub, Johann Philipp
Böchingen	Becker, Michael	Zoller, Michael
Burrweiler	Eberle, Simon	Orth, Andreas
Diedesfeld	Wack, Peter	Glas, Philipp Joseph II.
Edenkoben	Arnold, Philipp	I. Anß, Carl II. Völcker, Heinrich
Edesheim	Friebis, Joseph	Straßer, Joseph
Flemlingen	Bumb, Michael	Bieth, Friedrich
Freimersheim	Mees, Wilhelm	Doppler, Gg. Michael
Gleisweiler	Clauß, Johann Georg	Dörr, Joh. Georg
Gommersheim	Kennel, Johann Friedrich	Mentzel, Ph. Peter
Großfischlingen	Schmidt, Franz Leonhard	Engelhard, Friedrich
Hainfeld	Anselmann, Emanuel d. A.	Weisbrod, Christian
Kirrweiler	Jung, Johann Adam	Anton, Carl
Kleinfischlingen	Wagner, Ph. Peter	Bonnida, Jacob Peter
Knöringen	Hoffmann, Gg. Jacob	Lang, Valentin
Maikammer	Franß, Sebastian	Platz, Lorenz
Rhodt	Becker, Carl Ludwig	Seitz, Georg Jacob

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Roschbach	Hasselwander, Georg Anton	Braun, Paul
St. Martin	Schreieck, Egidius	Krauß, Valentin
Venningen	Hund, Mathäus IV.	Herre, Joseph
Weyher	Weidmann, Jacob	Meyer, Peter
Arzheim	Hüppler, Franz Joseph	Schultz, Anton
Birkweiler	Schwartz, Johann	Meyer, Johannes
Bornheim	Baum, Joh. Jacob, Sohn von Joh. Jac.	Acuntius, Peter jun.
Dammheim	Geissert, Ludwig	Geißert, Abraham
Eschbach	Christ, Martin	Klein, Ferdinand
Essingen	Schweikart, Ph. Jacob	Doppler, Joh. Georg I.
Frankweiler	Bach, Philipp	Eyer, Georg Jacob
Godramstein	Müller, Johannes	Streily, Michael
Göcklingen	Keller, Georg Jacob	Steegmüller, Georg
Herzheim	Rassenfoß, Ph. Jacob	I. Flick, Nikolaus
		II. Adam, Joh. Jacob III.
Herzheimweyher	—	Heiter, Georg Adam
Ilbesheim	Leiner, Peter III.	Born, Georg
Impflingen	Kuhn, Philipp Jacob	Nußloch, Johannes
Insheim	Guth, Jacob	Böllinger, Gg. Jacob
Landau	Dr. Eichborn, Julius	I. Jung, Wilhelm Victor
		II. Mayer, Ludwig
Leinsweiler	Stübinger, Heinrich	Wissing, Peter
Mörlheim	—	Anton, Jacob
Mörzheim	Silbernagel, Jacob	Kuntz, Johannes
Niederhochstadt	Preßler, Johannes II.	Wolff, Jacob III.
Nußdorf	Pfaffmann, Thomas, Sohn von David	Ackermann, Johannes
Oberhochstadt	Kuntz, Georg Adam	Gamber, Gg. Friedrich
Offenbach	Rauh, Conrad	Lind, Lorenz
Queichheim	Wandel, Georg Ludwig	Fath, Leonhard II.
Ranschbach	Braun, Georg	Kieser, Georg Peter IV.
Siebeldingen	Born, Johann Jacob	Jahraus, Johann Heinrich
Walsheim	Bach, Georg Jacob	Riebel, Gg. Jacob
Wollmesheim	Jantz, Jacob Peter	Kuhn, Johannes

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 17. Januar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reise- und Entfernungsgebühren der pfälzischen Notare betr. — Prüfung der Forstlehrlinge für den niederen Forst- und Jagddienst. — Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule in Freising. — Dienstesnachrichten.

pr. den 13 Januar 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reise- und Entfernungsgebühren der pfälzischen Notare betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die Bitte der pfälzischen Notariats-Kammern um Aenderung der Bestimmungen über die Reise- und Entfernungsgebühren der pfälzischen Notare nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, was folgt:

I.

Den Notaren der Pfalz ist im Falle der Berufung an einen Ort außerhalb ihres Wohnsitzes für Reise- und Zehrungskosten auf jede zu 3704 Meter berechnete geographische Stunde Entfernung des Zieles der Reise von ihrem Wohnsitze ein Betrag von zwei Gulden zu vergüten.

Für eine weitere Entfernung als fünf Stunden wird jedoch dem Notare innerhalb des Bezirksamtssprengels seines Wohnsitzes nichts ersetzt.

II.

Notare, welche an einen Ort außerhalb des Bezirksamtssprengels gerufen werden, haben für jede Stunde der nach der amtlichen Distanztabelle zu bemessenden Entfernung des Zieles ihrer Reise von ihrem Wohnsitze zwei Gulden zu beziehen.

III.

Die entgegenstehenden Verfügungen des Art. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 9. April 1822 und der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juli 1823 treten mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung im

Digitized by Google

Amtsblatte der Pfalz außer Wirksamkeit; im Uebrigen sind die bisher geltenden Bestimmungen zu beachten.

München, den 4. Januar 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Nro. 787 G. pr. den 12. Januar 1870.

(Die Prüfung der Forstlehrlinge für den niederen Forst- und Jagddienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Anhalt an die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 3. März 1842 M. 3156, Nro. Exh. 6638 Y, wird am 2. Mai lauf. Jahres. Morgens 7 Uhr, eine Prüfung pro absolutorio der Lehrlinge für den niederen Forst- und Jagddienst am Sitze des Königl. Regierungs-Forstbureaus der Pfalz eröffnet.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche die vorgeschriebene zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben, oder bis zum Beginne der Prüfung noch erreichen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung längstens bis 1. März l. J. unter Beilegung der Aufnahms-Decreturen, der Zeugnisse über ununterbrochene und fleißig benützte Lehrzeit oder interimistische Verwendung im Forstschutzdienste, sodann über das sittliche Betragen, dem einschlägigen Königl. Forstamte zu übergeben, welches angewiesen ist, diese unter Würdigung der Zeugnisse und gutachtlicher Aeußerung über die Zulassung ungesäumt der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 11. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 450 C. pr. den 13. Januar 1870.

(Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule in Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Hauptlehrers an der Königl Präparandenschule zu Freising ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Anfangs-Gehalt von 600 fl, mit einer widerruflichen Theuerungszulage von jährlich 100 fl, sowie freie Wohnung im Werthsanschlage von 100 fl verbunden ist, haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen versehenen, an die höchste Stelle gerichteten Gesuche bis längstens 25. Jänner l. J. bei der Königl. Inspection der Präparandenschule in Freising einzureichen.

München, den 5. Jänner 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Wegen Erkrankung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, Vice-Präsident.
Vitzthum.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 26. v. M. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden — auf der Betreffenden allerunterthänigstes Ansuchen —

1. den Staatsprokurator-Substituten Jacob Kullmer in Kaiserslautern zum Bezirksrichter beim Bezirksgerichte zu Kaiserslautern zu ernennen;
2. den Königl. Landrichter Carl Rössel zu Hornbach zum Bezirksrichter in Frankenthal zu befördern;
3. den Staatsprokurator-Substituten Julius Schmolze zu Frankenthal in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen;
4. auf die hierdurch sich eröffnende Stelle eines Staats-

Digitized by Google

prokurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte Frankenthal den Bezirksgerichts-Assessor Eduard Jung daselbst zu befördern;

5. den Bezirksgerichts-Assessor Emil Pizis in Frankenthal zum Landrichter in Hornbach zu befördern;
6. die hierdurch eröffnete Stelle eines Bezirksgerichts-Assessors in Frankenthal dem Landgerichts Assessor Daniel Fabr in Kaiserslautern zu verleihen;
7. den Landgerichts-Assessor außer dem Status bei dem Landgerichte Germersheim — August Pauli — unter Einreihung in den Status, in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen, und
8. den geprüften Rechtscandidaten Ferdinand Böcking in Landau zum functionirenden Staatsprokurator-Substituten in Frankenthal zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. v. M.

1. den Advokaten Julius Petersen zu Zweibrücken auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht zu Landau zu versetzen;—
2. die hierdurch sich eröffnende Advokatenstelle bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken dem geprüften Rechtscandidaten Carl Merckle aus Speyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen,

allergnädigst geruht.

Unterm 3. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Bezirksrichter Friedrich August Lorenz von Landau wegen nachgewiesener Fortdauer seines körperlichen Leidens — vorbehaltlich früherer Wiederverwendung für den Fall der Genesung — auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. v. M. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Joseph Glas von Meckenheim, seiner Bitte entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kandel versetzt,
2. die sich hiedurch erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Victor Wilhelm Helfrich aus Steinweiler übertragen, und
3. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altheim dem Verweser derselben, Wilhelm Theobald Jentzer aus Hochspeyer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Notar Carl Hartmann von Wolfstein, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf die in Kaiserslautern erledigte Notarstelle zu versetzen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. M. wurde auf die bei dem Königl. Landgerichte Frankenthal erledigte Stelle eines Polizei-Anwaltes der geprüfte Rechtscandidat Heinrich Lacmann, z. Z. Polizei-Anwalt für die Landgerichte Rockenhausen und Winnweiler auf Ansuchen versetzt; und zum Polizei-Anwalte für die Landgerichte Rockenhausen und Winnweiler der geprüfte Rechtscandidat Spannagel aus Dürkheim in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Dezember 1869, wurden bestätigt:

1. das Gemeinderathsmitglied Carl Hohle als Bürgermeister der Stadt Kaiserslautern;
2. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Raquet als erster und
3. das Gemeinderathsmitglied Peter Emig als zweiter Adjunkt daselbst.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Steinwenden	Schneider, Jacob II. von Obermohr	Zinsmeister, Jacob II.
Kottweiler-Schwanden	—	Urschel, Jacob III.
Obermohr	—	Schneider, Peter
Weltersbach	—	Schmitt, Jacob II.
Ramstein	Zinsmeister, Adam von Miesenbach	Hector, Adam
Miesenbach	—	Geib, Johann
Mackenbach	—	Schuff, Michael
Beeden-Schwarzenbach	—	Hoffmann, Heinrich
Erbach-Reiskirchen	—	Herz, Jacob
Bechhofen	—	Krämer, Peter

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Böhl	Christ, Georg	Groß, Heinrich VI.
Dannstadt	Lebeau, Jacob	Brech, Jacob IV.
Friesenheim	Eicher, Johannes I.	Dissinger, Johannes II.
Heiligenstein	Dennhard, Wilhelm II.	Müller, Johannes
Iggelheim	Becker, Jacob	Bechtold, Johann II.
Ludwigshafen	Hoffmann, Joseph	Kutterer, Georg, I. Adjunkt
		Deutsch, Jacob, II. Adjunkt
Maudach	Ginkel, Joh. Adam Anton	Börstler, Franz
Mundenheim	Ritscher, Martin	Stärk, Ludwig
Mutterstadt	Renner, Jacob VII.	Becker, Valentin II., 1. Adjunkt
		Magin, Georg IV., 2. Adjunkt
Neuhofen	Köhler, Adam	Frey, Johannes III.
Oggersheim	Ganß, Eduard	Christmann, Christoph, I. Adjunkt
		Böhm, Michael, II. Adjunkt

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Otterstadt	Neubauer, Jacob	Schotthöfer, Philipp Jacob
Rheingönheim	Frey, Christoph II.	Schwarz, Christoph
Ruchheim	Renner, Jacob I.	Steiger, Dieter
Schifferstadt	Tillmann, Michael	Schlosser, Martin, I. Adjunkt Schlosser, Hermann, II. Adjunkt
Speyer	Eberhardt, Joh. Conrad	Dr. Welz, Georg Fr., I. Adjunkt Moos, Martin, II. Adjunkt
Waldsee	Tremmel, Jacob I.	Claus, Jacob Balthasar

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Albsheim	Schüller, Gg. Adam I.	Schüller, Georg Adam III.
Gerolsheim	Burkholder, Jacob	Schneider, Valentin I.
Heuchelheim	Reisel, Johannes	Schnabel, Gg. Friedrich IV.
Laumersheim	Kehr, Peter	Meder, Christian III.
Oppau	Schmitt, Adam	Müller, Georg II.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	A. Kanton Bergzabern.	
Appenhofen	Wissing, Michael, Ackerer	Lehmann, Jacob, Ackerer
Barbelroth	Benzinger, Gg. Jacob d. Ä., Ackerer	Hechler, Jacob, Ackerer
Bergzabern	Hertle, Friedrich Heinrich, Bierbrauer	I. Ritter, Wilhelm, Geschäftsmann II. Jäger, Wilhelm, Rentner
Billigheim	Pfister, Johannes, Ackerer	Nuß, Peter I., Ackerer
Birkenhördt	Maurer, Joh. Heinrich, Ackerer	Engel, Michael, Ackerer
Blankenborn	—	Lang, Alois, Ackerer

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Böllenborn-Reisdorf	—	Borell, Georg Jacob, Wirth
Dierbach	Adam, Heinrich, Gutsbesitzer	Stadler, Johannes, Oeconom
Dörrenbach	Wander, Philipp d. J., Ackerer	Speyerer, Jacob d. A., Ackerer
Gleiszellen-Gleishorbach	Wendel, Johannes II., Ackerer in Gleishorbach	Hoffmann, Gottlieb, Ackerer in Gleiszellen.
Hergersweiler	Weber, Johann Nikolaus, Ackerer	Rühlmann, Johann Adam, Ackerer
Heuchelheim	Kuhn, Georg Peter, Ackerer	Nuß, Jacob, Küfer
Ingenheim	Roos, Bernhard, Gutsbesitzer	Lauz, Georg Michael, Metzger
Kapellen-Drusweiler	Juncker, Bernhard, Ackerer	Klein, Johannes, Ackerer
Kapsweyer	Conrath, Andreas, Wirth	Heil, Jacob, Ackerer
Klingen	Alexander, Wilhelm, Ackerer	Bäcker, Heinrich Jacob, Ackerer
Klingenmünster	Hoffmann, Friedrich, Wirth	Sachs, Johannes, Wirth
Mühlhofen	Bangerth, Wilhelm d. J., Ackerer	Wüst, Jacob II., Wirth
Niederhorbach	Wüst, Michael, Gutsbesitzer	Klein, Ph. Jacob I., Ackerer
Niederotterbach	Fleckstein, Friedrich Jacob, Ackerer	Vogel, Cornelius, Ackerer
Oberhausen	Juncker, Heinrich, Müller	Vosselmann, Jacob I., Ackerer
Oberotterbach	Reuz, Friedrich, Oeconom	Hoock, Philipp, Oeconom
Pleisweiler-Oberhofen	Sperr, Georg Nikolaus, Ackerer	Hauck, Conrad, Ackerer
Rechtenbach	Cunz, Martin, S. v Ludwig, Ackerer	Morgenstern, Philipp, Ackerer
Rohrbach	Fischer, Valentin, Ackerer	Fischer, Michael, Ackerer
Schweigen	Hey, Georg, Gutsbesitzer	Grimm, Jacob, S. v. Georg, Ackerer
Schweighofen	Masset, Carl, Gutsbesitzer	Friedmann, Philipp, Ackerer
Steinfeld	Kunz, Philipp, Wirth	Jud, Paul, Ackerer
	B. Kanton Annweiler.	
Albersweiler	Cullmann, Philipp Heinrich, Essigsieder	Regula, Jacob, Wirth
Annweiler-Sarnstall	Culmann, Carl, Kaufmann	I. Streccius, Philipp, Rentner
		II. Beckmann, Abraham, Hufschmied
Bindersbach	—	Seiter, Mathias, Ackerer und Wirth
Queichhambach	—	Holler, Michael, Wirth u. Waffenschmied
Darstein	Eickert, Michael, Ackerer	Sengling, Heinrich, Ackerer
Dimbach	—	Stoffel, Georg Adam, Ackerer
Eusserthal	Sommer, Carl, Wirth	Neuer, Jacob, Ackerer
Gräfenhausen	Bäcker, Philipp d. A., Ackerer	Pfanner, Jacob, Wirth
Oberschlettenbach	Wagner, Adam, Ackerer	Ladenberger, Adam, Ackerer

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten
Rinnthal	Metzger, Johannes, Wagner	Metzger, Georg Jacob, Wirth
Schwanheim	Kerner, Johannes I., Ackerer	Hoffmann, Nikolaus, Ackerer
Lug	—	Kurz, Joh. Paul, Ackerer
Spirkelbach	Altschuh, Jacob, Ackerer	Funck, Peter, Ackerer
Stein	Eckerle, Stephan, Ackerer	Martin, Peter, Ackerer
Gossersweiler	—	Ehret, Georg, Ackerer
Münchweiler	—	Braun, Simon, Ackerer
Silz	—	Bruch, Conrad, Ackerer
Völkersweiler	—	Hammer, Peter, Ackerer
Vorderweidenthal	Puster, Valentin I, Ackerer	Schmitt, Georg d. J., Ackerer
Waldhambach	Oettinger, Heinrich, Müller	Schlinck, Georg d. A., Ackerer
Waldrohrbach	—	Kempf, Peter, Ackerer
Wernersberg	Lauz, Heinrich, Ackerer	Schilling, Georg, Ackerer
Wilgartswiesen	Altschuh, Jacob d. A., Wirth	Reinhard, Michael, Ackerer

---

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bobenheim	Früh, Michael II.	Krämer, Adam III.
Deidesheim	Dietz, Georg	I. Dr. F. Armand Buhl
		II. Biffar, Franz
Dürkheim	Barth, Philipp	I. Dr. Wilhelm Schepp
		II. Mayer, Carl Ludwig
Hardenburg	—	Behret, Johann Wilhelm
Ellerstadt	Hammel, Andreas I.	Bernhard, Heinrich Adam II.
Erpolzheim	Hubach, Johann I.	Eicher, Christian
Forst	Werle, Jacob	Schreck, Georg
Freinsheim	Reibold, Christian	Hohl, Johannes
Friedelsheim	Ruth, Adam	Bender, Johann I.
Gönnheim	Hill, Johann	Knauf, Daniel
Grethen	Wernz, Theobald	Strauß, Carl

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Seebach	—	Altvater, Valentin
Herxheim a. B.	Hilberth, Heinrich	Kinkel, Jacob
Kallstadt	Rupprecht, Lorenz II.	Schuster, Carl Philipp
Leistadt	Freyermuth, Georg Friedrich I.	Hammer, Christian
Niederkirchen	Böhl, Johann	Reinhardt, Wilhelm
Rödersheim	Grundhöfer, Johann	Hetterich, Johann II.
Ungstein	Wolf, Philipp	Schnell, Jacob I.
Wachenheim	Wolf, Carl Heinrich	I. Euler, Daniel Jacob II. Pfarr, Georg
Weißenheim a. B.	Messer, Philipp	Hahn, Wilhelm
Weißenheim a. S.	Kullmann, Jacob	Württemberger, Jacob IV.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Altleiningen	Müller, Johannes IV.	Weber, Erhard
Carlsberg	Schlee, Carl Ludwig	I. Reith, Adam II. Schlee, Carl II.
Eppstein	Gruber, Daniel	Wüst, Peter
Hertlingshausen	Göbels, Johann	Lorenz, Heinrich

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Bruchmühlbach	Spanier, Carl	Trautmann, Ludwig
Hauptstuhl	—	Ritterbeck, Johann
Mühlbach	—	Stich, Paul II.
Vogelbach	—	Dietrich, Peter

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 22. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen betr. — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr. — Verzeichniß der im Monat Dezember 1869 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, die Aufhebung des Nebenzollamtes II am Salzachthor in Burghausen betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des §. 33 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23 November l. J., die Normal-Eichungs-Commision, die Verificatoren u. s. w. betr., werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maße, Gewichte und Waagen mit Ausnahme jener der Gemeinden werden nach dem der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. J., die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., beigefügten Tarif berechnet, und von dem Verificator in Empfang genommen.

Der Tarif muß in dem Eichlocale angeschlagen sein, oder zur Einsicht aufliegen.

II.

Der Verificator ist verpflichtet, über sämmtliche Einnahmen ein Register nach Anleitung des am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Musters № 1 zu führen.

Das Einnahme-Register muß von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde gezifferet sein. Das erste und letzte Blatt hat den Stempel dieser Behörde zu tragen.

III.

Der Verificator ist verbunden, über die Zahl und Beschaffenheit der geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen, dann über den Betrag der erhobenen Gebühren eine Bescheinigung nach Anleitung der am Ende dieser Bekanntmachung angefügten Muster № 2 und 3 auszustellen.

Digitized by Google

Diese Bescheinigung wird durch einen wellenförmigen Schnitt vom Register getrennt.

IV.

Alle Vierteljahre hat der Verificator das Einnahme-Register der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde in Vorlage zu bringen, welche dasselbe zu revidiren und abzuschließen hat.

Der nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verificators verbleibende Betrag ist von dem Verificator an die Normal-Eichungs-Commission beziehungsweise an jene Gemeinden oder Distrikte abzuliefern, welchen derselbe in Gemäßheit des §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. J., die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren u. s. w. betr., überlassen ist.

V.

Zeigen sich in der Buchführung und Geschäftsbehandlung Mängel, so ist die Distrikts-Polizeibehörde verpflichtet, den Verificator darauf aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aufzufordern. Bleiben derartige Aufforderungen unbeachtet, so ist hierüber Anzeige an die vorgesetzte Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche sodann die weitere sachgemäße Verfügung zu treffen hat.

Hat der Verificator unterlassen, den Betrag der erhobenen Gebühren in das Register einzutragen, oder hat derselbe die erhobenen Gebühren nur theilweise in Einnahme gestellt, so tritt, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen Einschreitung, nach Umständen Entlassung ein.

München, den 31. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Formular.

Regierungsbezirk . . . . . .

Amtsbezirk . . . . . .

Einnahme-Register

über die

Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen.

Gegenwärtiges Register, enthaltend . . . . Blätter, wovon das erste und letzte mit dem Siegel der unterfertigten Behörde versehen und die übrigen von derselben gezifferт sind, dient dem Verificator für Maß und Gewicht des Bezirkes . . . . . zur Eintragung aller durch ihn geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen und der dafür erhobenen Gebühren.

Digitized by Google

1. Blatt.

№ Heute den 187
wurden von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachſtehende Gebühren geſtempelt.

Partial ƒ	Xr
Total	

(Muſter № 1.)

№ Heute den 187
wurden von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachſtehende Gebühren geſtempelt.

Partial ƒ	Xr
Total	

№ Heute den 187
wurden von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachſtehende Gebühren geſtempelt.

Partial ƒ	Xr
Total	

Seitenbetrag . . .	ƒ	Xr

VERIFICATION FÜR MASS UND GEWICHT.

Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.	ƒ	Xr
(Muſter № 2.)		
Im Ganzen . . .		

Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.	ƒ	Xr
Im Ganzen . . .		

Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.	ƒ	Xr
Im Ganzen . . .		

Einnahm-Register №

Von . . . . . .

(Muſter № 3.)

wohnhaft in . . . . . .
wurden unterm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenſeits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . .
. . . . . .
bezahlt, worüber dieſe Quittung.

Gegeben zu . . . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register №

Von . . . . . .
. . . . . .
wohnhaft in . . . . . .
wurden unterm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenſeits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . .
. . . . . .
bezahlt, worüber dieſe Quittung.

Gegeben zu . . . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register №

Von . . . . . .
. . . . . .
wohnhaft in . . . . . .
wurden unterm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenſeits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . .
. . . . . .
bezahlt, worüber dieſe Quittung.

Gegeben zu . . . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Digitized by Google

Nro 688 C. pr. den 17. Januar 1870.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der diesjährigen praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staats-Eisenbahnbaudienst ist auf den 7. März l. J. festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens am 14. Februar l. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes anzugeben.

München, den 7. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

pr. den 4. Januar 1870.

Verzeichniß

der im Monat Dezember 1869 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Heraucourt, Philipp	Kaufmann	Neustadt	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Kosmos“	
Neumann, August	Büchsenmacher	Bergzabern	desgl. „Germania“	
Stork, Joh. Georg	Lehrer	Oggersheim	„ „The Gresham“	
Emich, Ferdinand	Postexpeditor	Waldmohr	„ id.	
Albrecht, Otto	Conditor	Pirmasens	Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen	
Keller, Friedrich	Musikdirigent	Dürkheim	Allgemeine Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin	
Schreck, Joseph	Commissionär	Hambach	id.	
Fauth, Philipp	Krämer	Mußbach	id.	
Leib, Franz Joseph	Restaurateur	Landau	id.	
Braun, Joseph	Krämer	Gimmeldingen	id.	
Schäffer, Heinrich	Agent	Deidesheim	id.	
Ambos, Wilhelm	Kaufmann	Speyer	id.	
Lang, Carl	id.	Landau	Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart	

Speyer, den 3. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Nebenzollamtes II am Salzachthor in Burghausen betr.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Nebenzollamt II und Ansagepoſten am Salzachthor in Burghausen, Hauptzollamts-Bezirks Simbach, vom 1. Februar 1870 an, aufgelöst werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1869, wurden bestätigt:

1. Michael Berger als Adjunkt der Gemeinde Ramberg,
2. Michael Mayer als Adjunkt der Gemeinde Dernbach.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1869, wurde die Wahl

1. des Gemeinderathsmitgliedes Georg Fink als Bürgermeister und
2. des Gemeinderathsmitgliedes Andreas Koob IV. als Adjunkt der Gemeinde Fußgönheim bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1869, wurden bestätigt:

1. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Ritterspach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kirchheimbolanden;
2. das Gemeinderathsmitglied Heinrich Becker zum I. und
3. das Gemeinderathsmitglied Georg Seyler zum II. Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1869, wurde die Wahl der Gemeinderathsmitglieder

Jacob Sutter III. zum Bürgermeister und
Georg Jacob Sinn zum Adjunkten

der Gemeinde Zeiskam bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1869, wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Kühlmeyer als Bürgermeister der Bürgermeisterei Ramberg bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1869, wurde die Wahl der Gemeinderathsmitglieder

1. Köbig, Jacob, zum I. Adjunkten und
2. Weber, Carl, Bäcker, zum II. Adjunkten

der Stadt Homburg bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1869, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Schwartz X. als Adjunkt der Gemeinde Mimbach bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1869, wurden bestätigt die Gemeinderathsmitglieder:

1. Michael Gerber, Ackersmann in Bebelsheim, zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Bebelsheim,
2. zum Adjunkten daselbst Georg Buschmann, Ackersmann dortselbst,
3. zum Adjunkten der Gemeinde Wittersheim Andreas Weißang, Ackersmann daselbst,
4. zum Adjunkten der Gemeinde Hahkirchen Peter Breyer II., Wirth und Ackersmann daselbst, und
5. zum Adjunkten der Gemeinde Bliesmengen-Bolgen Johann Peter Müller, Ackerer daselbst.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1869, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Dutweiler	Georg Michael Geißert	Georg Freitag
Elmstein	Theobald Roth	Mathäus Moser
Esthal	Georg Kuhn	Johannes Ruschlinger
Frankeneck	Heinrich Goßler	Johannes Schäfer
Geinsheim	August Tirolf	Georg Bernhard Rett I.
Gimmeldingen	Michael Köhler	Jacob Bauer III.
Haardt	Georg Wiedemann IV.	Johannes Riehm III.
Hambach	Heinrich Sommer	Bernhard Dison
Haßloch	Philipp Scherbtel	I. Daniel Barde
		II. Jacob Wältner
Königsbach	Joseph Wolf	Franz Xaver Vogt
Lachen	Georg Reichert	Peter Hofsäß
Lambrecht	Georg Weiland	I. Jacob Fuchs
		II. Friedrich Waltzinger
Lindenberg	—	Johann Grabler
Meckenheim	Johann Langfinger	Jacob Biffart
Mußbach	Adam Hellmer	Philipp Müller I.
Neidenfels	—	Thomas Klein
Neustadt	Ferdinand Maucher	I. Andreas Neubauer
		II. Heinrich Schaaf
Ruppertsberg	Friedrich Keller	Franz Glaser
Weidenthal	Jacob Friederich	
Winzingen	Philipp Riel	Nikolaus Fick

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1869, wurde die Wahl der Gemeinderathsmitglieder

Reudelhuber, Johann Valentin, als Bürgermeister,
Tartter, Philipp Ludwig, als I. Adjunkt und
Mayer, Sebastian II., als II. Adjunkt

der Gemeinde Lambsheim bestätigt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. Dezember 1869 wurde der Schulverweser Philipp Hofmann von Becherbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Breunigweiler, vom 10. Januar 1870 an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1869, wurde der bisherige Lehrer Valentin Bäcker von Ramsen zum

Digitized by Google

Lehrer an der protestantischen Schule zu Sippersfeld, vom 10. Januar 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1869, wurde der Schulverweser Adolph Gernheimer zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Essingen, vom 8 Januar 1870 an, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4 Januar d. J., wurde der Lehrer Carl Landau von Niedergailbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Rubenheim, vom 16. Januar nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Januar 1870, wurde der bisherige Schulverweser Philipp Reuther von Dahn zum Schullehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Reiffelbach, vom 25. Januar 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Zeitlinger von Einselthum zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Hatzenbühl, vom 1. Februar 1870 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Der Hanna Supplée aus San Francisco wurde unterm 29. Dezember 1869 ein Gewerbsprivilegium auf eine verbessert construirte Nadel für Nähmaschinen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Dezember 1869 anfangend, und

dem Hugo Seidel in Chemnitz unterm 31. Dezember v. J. ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zur gleichzeitigen Bestimmung des absoluten und specifischen Gewichts der Flüssigkeiten für den Zeitraum von vier Jahren, vom 31. Dezember 1869 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachgenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

des dem Ludwig Löwe und Comp. in Berlin unterm 22. Dezember 1868 verliehenen und unterm 4. Januar 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung von Hornsohlen zur Fußbekleidung,

des dem Georg Kuttner von München unterm 28. Juni 1867 verliehenen und unterm 11. Juli 1867 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung sogenannter Amorphosenbilder,

des der Locomotivfabrik Krauß u. Comp. in München unterm 26. Juni 1868 verliehenen und unterm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihr erfundenen Druck-Regulator für transportable Gasometer, und

des dem John Fordred von Blackheath, dem Frederik Lambe und Arthur Charles Sterry in Rotherhithe unterm 26. Juni 1868 verliehenen und unterm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Reinigung von Paraffin, Petroleum und Theerölen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 25. Januar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das gerichtliche Verfahren in Rheinschifffahrtssachen betr. — Bekanntmachung, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreichs betr. — Bestätigung des Franz Bernn in Ludwigshafen als Hauptagenten betr. — Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer betr. — Den Badecurs im Kreis-Armenhause zu Frankenthal für 1870 betr. — Hauptagentur des Expedientenhauses Ernst Meyer und Comp. in Bremen für das Königreich Bayern. — Bekanntmachung, die Verloosung der von der Königl. Bank in Nürnberg emmittirten Eisenbahn-Anlehen betr. — Statuten für den Specialcurs für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

pr. den 20. Januar 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das gerichtliche Verfahren in Rheinschifffahrtssachen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zum Vollzuge der revidirten Rheinschifffahrtsacte:

§ 1.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Mai 1836 bestehenden Rheinzollgerichte erster und zweiter Instanz werden als Rheinschifffahrtsgerichte im Sinne der Artikel 33 bis 40 der revidirten Rheinschifffahrtsacte bestätigt.

§. 2.

Im Falle der Berufung gegen ein Urtheil der Rheinschifffahrtsgerichte zur Central-Commission — Artikel 37 der revidirten Rheinschifffahrtsacte — hat der Landgerichtsschreiber den Appellact in gleicher Weise, wie in Uebertretungssachen aufzunehmen und denselben mit den Acten und der auf der Gerichtskanzlei zu übergebenden schriftlichen Rechtfertigung dem Polizeianwalte vorzulegen, welcher die Rechtfertigungsschrift eintretenden Falles dem Appellaten zustellen läßt und die Acten, sobald sie vollständig sind, an die Central-Commission in Mannheim einbefördert.

§. 3.

Im Hinblicke auf Artikel 39 der revidirten Rheinschifffahrtsacte wird den Gerichtsschreibern bis auf Weiteres gestattet, in Rheinschifffahrtssachen dieselben Gebühren, wie in Uebertretungssachen für Urtheilsausfertigungen,

Digitized by Google

Abschriften oder Auszüge in die Quartalsgerichtskosten-Verzeichnisse aufzunehmen, ohne daß dieselben mit den Gerichtskosten liquidirt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Januar 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler

---

pr. den 20. Januar 1870.

Bekanntmachung,
die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreichs betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung vom 27. November v. J. die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten vom 1. Januar 1870 an in die ausschließliche Zuständigkeit des unterfertigten Königl. Staatsministeriums übergegangen ist, so sind die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, unbeschadet ihrer anderweitig begründeten Zuständigkeit, der Oberaufsicht über die gedachten Anstalten enthoben.

Die Anstaltsvorstände haben daher vorerst alle Berichte und Anträge nach vorgängiger vollständiger Instruction derselben unmittelbar anher zu richten.

Bezüglich des Rechnungswesens bewendet es bis auf Weiteres bei den bisher erlassenen Vorschriften.

Von den durch Justizministerial-Entschließung vom 23. Mai 1864 von den Ober-Staatsanwälten (General-Staatsprokurator der Pfalz) zu pflegenden Visitationen der Strafanstalten ist vorerst Umgang zu nehmen.

Die definitive Regelung der Organisation im Allgemeinen und Besondern bleibt vorbehalten.

München, den 14. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Lutz.
Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Schebler.

Nro. 1179 C. pr. den 21. Januar 1870.

(Bestätigung des Franz Bernn in Ludwigshafen als Hauptagenten betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direction der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden hat an Stelle ihres bisherigen Haupt-Agenten für die Pfalz, Carl Bernn in Ludwigshafen a Rh. nunmehr in Darmstadt, den Buchhalter bei der Hauptkassa der pfälzischen Bahnen, Franz Bernn in Ludwigshafen, zur Führung der Hauptagentur-Geschäfte für den genannten Regierungsbezirk bevollmächtigt.

Indem diese Aenderung in der Führung der Haupt-Agentur genannter Gesellschaft für die Pfalz hiemit in widerruflicher Weise genehmigt wird, wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, dieselbe durch das Amtsblatt der Pfalz auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 16. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Nro. 1237 C. pr. den 21. Januar 1870.

(Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der selbstständigen Pfarrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des diesseitigen Ausschreibens vom 1. Februar 1864 (Kreis-Amtsbl. v. J. 1864 S. 85) für die abgewichene Landrathsperiode zwei protestantische und ein katholischer Pfarrer zu Mitgliedern des Landrathes erwählt waren, so sind nunmehr nach dem höchsten Ministerialrescripte vom 19. März 1831 № 1630 und dem Regierungs-Ausschreiben vom 22. Juni 1852 (Kreis-Amtsbl. v. J. 1852 S. 409) für die nächste Periode zwei katholische und ein protestantischer Pfarrer in den Landrath zu wählen.

Für die Wahl der katholischen Decanate werden folgende zwei Wahlbezirke bestimmt:

I. Wahlbezirk Speyer, welcher die katholischen Decanate in den Königl. Bezirksämtern Speyer, Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Landau und Neustadt begreift.

II. Der Wahlbezirk Kaiserslautern, welcher die katholischen Decanate in den Königl. Bezirksämtern Kaiserslautern, Homburg, Kirchheimbolanden, Kusel, Pirmasens und Zweibrücken begreift.

In jedem der beiden Wahlbezirke ist ein Mitglied des Landrathes und ein Ersatzmann zu wählen.

Die sämmtlichen protestantischen Decanate der Pfalz bilden für die nächsten Wahlen nur einen Wahlbezirk mit dem Wahlort in Speyer, wo ein Mitglied des Landrathes und ein Ersatzmann zu wählen ist.

Die Decanate beider Confessionen haben nunmehr sofort zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

Speyer, den 18. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 1177 C. pr. den 21. Januar 1870.

(Den Badercurs im Kreis-Armenhause zu Frankenthal für 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrcurs für Badergesellen beginnt am 1. März l. J. und dauert ununterbrochen bis Ende Juli, wo die Approbationsprüfung stattfindet.

Alle Theilnehmer haben sich am 28. Februar, Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr, im Kreis-Armenhause zu Frankenthal dem Königl. Medicinalrath und Bezirksarzte Dr. Bettinger, als Vorstand des Lehrcurses, amtlich vorzustellen, welcher dieselben auf Grund ihrer erforderlichen Zeugnisse admittirt.

Diese sind vorschriftsmäßig:

1. der Geburts- und Impfschein,
2. über die bestandene Lehrlingsprüfung,
3. ein Sitten- oder Leumundszeugniß, im Monate März 1870 ausgestellt von dem betr. Bürgermeisteramte oder Polizeicommissariate.

Von dem Landrathe des Kreises sind bekanntlich seit mehreren Jahren 10 Freiplätze für die Dauer des Lehrcurses bewilligt, womit freie Wohnung und Verköstigung unter der Verpflichtung verbunden ist, sich dafür mittlerweile als Krankenwärter in den Sälen gebrauchen zu lassen, und so die Krankenwart in ihrem ganzen Umfange durch tägliche Uebung zu erlernen.

Für die Bewerber um einen solchen Freiplatz gelten einige besondere Regeln:

1. Nur in der Pfalz heimathberechtigte Badergesellen haben darauf einen Anspruch — jedoch sind solche, welche bereits 1 Jahr in der Königl. Sanitätscompagnie gedient haben, nicht davon ausgeschlossen, wenn ihnen gleichwohl der Besuch des Badercursus vor Erstehung der Approbationsprüfung laut Allerhöchster Verordnung nicht nothwendig ist.
2. Müssen sie ihr neunzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, um mit einer gewissen Reife des

Digitized by Google

Alters für den Posten eines Krankenwärters der inneren Ordnung und Disciplin der Anstalt auch einige Bürgschaft zu bieten.

3. Haben dieselben nach den oberwähnten 3 Admissionszeugnissen noch ein viertes über die Unbemitteltheit ihrer Familien an die Königl. Verwaltung des Kreis-Armenhauses einzusenden, welche daselbst längstens bis zum 15. Februar l. J. vorgelegt sein müssen, damit die unterfertigte Stelle auf den Vorschlag jener bis Ende Februar die geeignete Auswahl unter den Bewerbern treffen kann.

Die Königl. Bezirksämter erhalten den Auftrag, dieses Ausschreiben den betheiligten Badern durch die Localblätter in möglichster Bälde kund zu geben.

Speyer, den 18. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 614 C. pr. den 17. Januar 1870.

(Die Hauptagentur des Expedientenhauses Ernst Meyer und Comp. in Bremen für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des zurückgetretenen Hauptagenten des neben bezeichneten Hauses, J. Jungmann in Nürnberg, ist durch die Königl. Regierung von Mittelfranken unterm 4. Januar l. J. der Privatmann Dr. jur. Wilhelm Schmidt zu Gostenhof als Hauptagent für Bayern bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

---

pr. den 19. Januar 1870.

Bekanntmachung,

die Verloosung der von der Königl. Bank in Nürnberg emmittirten Eisenbahn-Anlehen betr.

Bei der heute dahier vorgenommenen achten Verloosung der nachbezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die Nummern von folgenden Obligationen gezogen worden, und zwar:

A. des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehens:

№ 51. 203. 712. 1079. 1108. 1361. 1509. 1837. 2032. 2117. 2176 und 2192.

B. des Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehens:

№ 161. 318. 373. 937. 1011. 1115. 1141. 1173. 1258. 1283. 1533. 1672 und 1823.

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partial-Obligationen am 15. April heur. Jahres zur Zurückzahlung gelangen und von diesem Tage an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Obligationen der nachfolgenden Eisenbahn-Anlehen jene der beigesetzten Nummern noch nicht erhoben worden sind:

I. vom Pasing-Starnberger Anlehen

aus der 14. Verloosung

№ 67 153. 227. 301. 333. 448. 567. 587. 707. 718. 942. 952. 1136. 1421. 1531 und 1729.

mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1870.

II. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Anlehen

aus der 5. Verloosung

№ 3755.

mit Zinstermins-Ende 1. October 1868,

Digitized by Google

aus der 6. Verloosung

№ 77. 1713. 2173. 2197. 2234. 2410. 2871. 2910. 3003. 3982. 4307. 4761. 4952. 5459. 5915. 5960. 6136. 6169. 6497. 6690 und 6863.

mit Zinstermins-Ende 1. October 1869.

III. vom Starnberg-Penzberg-Peissenberger Anlehen

aus der 3. Verloosung

№ 280.

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1867,

aus der 4. Verloosung

№ 1940 und 2611.

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1868,

aus der 5. Verloosung

№ 1115. 1870. 2002. 2281. 2305. 2361. 2710. 4266. 5316. 5412. 6328. 6539. 6644. 6715. 6736. 6891. 7131 und 7235.

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1869.

IV. vom Hof-Asch-Eger Anlehen

aus der 3. Verloosung

№ 7094.

mit Zinstermins-Ende 15. September 1868,

aus der 4. Verloosung

№ 401. 856. 1987. 2185 4021. 4736. 4760. 6229. 6903. 7091. 7384. 7592. 8032. 8244. 8838 und 10,446.

mit Zinstermins-Ende 15. September 1869.

V. vom Bayreuth-Neuenmarkter Anlehen

aus der 16. Verloosung

№ 345 und 812.

mit Zinstermins-Ende 1. März 1869,

aus der 17. Verloosung

die sämmtlichen am 1. Dezember 1869 gezogenen Nummern:

97. 120. 253. 289. 303. 322. 325. 454. 553. 588. 618. 675. 728. 846. 865. 877. 892. 895. 1203. 1290. 1367. 1501 und 1523.

mit Zinstermins-Ende 1. März 1870.

VI. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen

aus der 7. Verloosung

№ 174.

mit Zinstermins-Ende 15. April 1869.

VII. vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen

aus der 7. Verloosung

№ 1455 und 2000.

mit Zinstermins-Ende 15. April 1869.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Eisenbahn-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Capitalien zur Vermeidung weiterer Zinsenverluste baldigst zu erheben.

Nürnberg, am 15. Januar 1870.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

Nro. 1000 C. pr. den 20. Januar 1870

Statuten

für den Specialcurs für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen.

I.

Lehrgegenstände.

Der Unterricht an dem Specialcurse für Käsebereitung und Viehhaltung zu Sonthofen begreift in sich:

1. praktischen Unterricht in der Bereitung von Rund- und Backsteinkäsen;
2. praktischen Unterricht in der Behandlung der Käse auf Lager;
3. desgleichen in der Beurtheilung der Milch und in der Bereitung von Butter;
4. praktischen Unterricht in der Behandlung des Viehes und im Melken;
5. theoretischen Unterricht über Milcherei und Käserei;

Digitized by Google

6. Realienunterricht, d. i. Fortbildung in den Realiengegenständen nach Maßgabe der Vorkenntnisse der Schüler, wobei zu schriftlichen Aufsätzen und Rechnungen, in die Landwirthschaft und das Käsegeschäft einschlägige Themate benützt werden.

Während des Aufenthaltes in der Alpe haben die Schüler auch Alpenwirthschaft kennen zu lernen Gelegenheit.

II.

Lehrzeit.

Der Lehrcurs beginnt, soferne sich wenigstens 6 Schüler gemeldet haben, am

1. März jeden Jahres

und dauert 6 Monate, von Anfangs März bis Ende Mai im Thale, vom Juni an bis Ende August in einer Alpe.

Von 5 Uhr früh bis Mittag wird der Schüler in der Sennerei oder in einer Stallung zum praktischen Erlernen der Viehhaltung und Käsebereitung ꝛc. verwendet, dann Nachmittags im Käsekeller zum Unterricht in der Behandlung der Käse.

Von 5 bis 6 Uhr Abends wird täglich — Samstag und Sonn- und Feiertage ausgenommen — Unterricht in den Realien ertheilt.

Am Samstag oder Sonntag wird Unterricht über Milcherei und Käserei in noch zu bestimmenden Stunden ertheilt.

III.

Aufnahme der Zöglinge.

1. Die Zahl der zum Specialcurse zuzulassenden Zöglinge darf die Zahl 15 nicht überschreiten.

2. Zur Aufnahme wird vorausgesetzt:

a) vollendetes 16. Lebensjahr,

b) kräftige Constitution,

c) ein Zeugniß über mit gutem Erfolge besuchte Elementarschule,

d) ein gemeindliches Zeugniß über guten Leumund.

3. Die Anmeldungen zur Aufnahme haben bis zum 14. Februar

unter Vorlage der verlangten Zeugnisse beim Vorstande des Bezirkscomités in Sonthofen zu erfolgen.

IV.

Verpflichtungen der Zöglinge.

Der eintretende Zögling hat sich beim Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkscomités zu melden, welcher ihn an den treffenden Herrn Käsefabrikanten überweist.

Jeder Zögling bezahlt dem Käsereibesitzer für den praktischen Unterricht monatlich 7 fl — sieben Gulden — vorauszahlbar und gibt außerdem dem Sennen beim Abgange ein Trinkgeld von zwei Kronenthalern, welches sich, wenn der Unterricht im Thale und auf der Alpe von verschiedenen Sennen ertheilt wird, nach der Unterrichtszeit auf dieselben repartirt.

Der theoretische Unterricht über Milcherei und Käserei, dann in den Realien wird dem Zögling unentgeltlich ertheilt.

Dagegen sorgen die Zöglinge selbst für Wohnung und Verköstigung, sowie für die nothwendigen Unterrichts-Utensilien.

Da im Markte Sonthofen nur drei Käsereien für den Unterricht zur Disposition stehen, muß sich der Zögling die Unterbringung in Sennereien in der nähern Umgegend von Sonthofen gefallen lassen.

V.

Direction und Schuldisciplin.

Die Schule steht unter der Aufsicht und Leitung des landwirthschaftlichen Bezirkscomités und speciell des Vorstandes desselben.

Ueber das Verhalten der Zöglinge — im weitesten Sinne des Wortes — wachen die betreffenden Käsefabrikanten und das landwirthschaftliche Bezirkscomité Sonthofen; das letztere ist befugt, unter gegebenen Umständen einen Zögling selbst von der Schule auszuschließen.

Digitized by Google

Dasselbe fertiget jedem Zöglinge bei seinem Abgange — nach vorhergegangener Besprechung mit den Lehrern — ein Zeugniß aus.

Sonthofen, den 28. Dezember 1869.

Das landwirthschaftliche Bezirkscomité Oſtallgäu.
Der I. Vorstand:
Haitinger.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. Januar 1870 haben Seine Majestät der König Sich Allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Februar 1870 beginnend:

1. den Königl. Oberförster Carl Seel von Kriegsfeld, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Rosenthal, Forstamts Winnweiler, zu versetzen, und
2. den Forstamts-Assistenten Georg Fischer von Aschaffenburg zum provisorischen Oberförster in Kriegsfeld, Forstamts Winnweiler, zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. d. M. haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, vom 1. Februar 1870 beginnend, den Königl. Oberförster Johann Männer zu Merzalben, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Revier Schaidt, Forstamts Langenberg, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. Januar 1870 haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Assistenten Gustav Serini von Dahn zum provisorischen Königl. Oberförster in Merzalben, Forstamts Pirmasens, vom 1. Februar 1870 an beginnend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchstes Decret vom 8. Januar 1870 dem quiescirten Königl. Consistorialrathe Dr. Carl Ludwig Schüelein in Speyer die erbetene Enthebung von der Stelle eines Kreisscholarchen unter allerhuldvollster Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten langjährigen treuen Dienste zu bewilligen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1870, wurde im Einvernehmen mit dem Capitular-Vicariate s. v. die Funktion der katholischen Distrikts-Schulinspection für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel dem katholischen Pfarrer Jacob Johann in Rockenhausen übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1870, wurde die Wahl der nachgenannten Gemeinderathsmitglieder als Bürgermeister und resp. Adjunkten in den untenbezeichneten Gemeinden bestätigt.

Namen der Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Erfweiler-Ehlingen	Jacob Braunberger III. von Erfweiler	Peter Hahn in Ehlingen
Aßweiler	—	Joseph Buschmann
Biesingen	—	Joseph Groh
Ormesheim	—	Paul Degott

Digitized by Google

pr. den 17. Januar 1870.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 1869		Einfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 1869	
	1868.	1869.	plus.	minus.	1868.	1869.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	4	1	—	3	123	103	—	20
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	24	23	—	1	1	2	1	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	31	26	—	5	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	452½	576	123½	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	318	223	—	95
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	29	—	—	29
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	88	52	—	36
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	19140	10120	—	9020
9. Eisen, Draht, Kupfer, Zentner	5419	3824	—	1595	370	200	—	170
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	484	9	—	475	48	88	40	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	5425	1550	—	3875
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	1350	5850	4500	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	687	2388	1701	—
15. Glaswaaren, Zentner	78	92	14	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1675	1175	—	500	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	3305	7199	3894	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	24000	22272	—	1728	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	27745	11360	—	16385	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	14690	15999	1309	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, " "	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.
Frankenthal, den 10. Januar 1870.

Königl. Rentamt.
v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 27. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. — Getreide-Normalpreise pro 1870. — Erledigung der katholischen Pfarrei Meckenheim. — Den Vollzug des Art. 2 des Gesetzes über die Einquartirungs- und Vorspannelasten, hier die Festsetzung der Vergütungen für die Kostportionen und Fouragerationen betr. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a Rh. im IV. Quartale 1869. — Frucht- und Victuallenpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1869.

pr. den 22. Januar 1870.

Bekanntmachung,

den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, wird bestimmt, daß die Prüfungen für die genannten Bewerber bei den Bezirksgerichten München l. d. J., München r. d. J., Straubing, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg und Aschaffenburg stattzufinden haben.

Die Prüfung beginnt bei jedem dieser Gerichte

Montag den 4. April l. J.

und wird an diesem und den folgenden Tagen ohne Unterbrechung zum Schlusse geführt.

Die sämmtlichen im Regierungsbezirke der Pfalz angemeldeten Candidaten haben die Prüfung beim Königl. Bezirksgerichte Aschaffenburg, die übrigen Candidaten bei jenem Bezirksgerichte, an dessen Sitz sie den Lehrcurs besucht haben, die Candidaten des Lehrcurses München Abtheilung A beim Bezirksgerichte München l. d. J., jene des Lehrcurses München Abtheilung B beim Bezirksgerichte München r. d. J. zu erstehen.

Candidaten aus den diesrheinischen Landestheilen, welche Dispens vom Cursbesuche erhalten haben, können die Prüfung bei jedem Bezirksgerichte erstehen, wo eine solche abgehalten wird.

München, den 16. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Luz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1062 C. pr. den 24. Januar 1870.

(Die Getreide-Normalpreise pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 1870 festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamtsbezirk.	Preis des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn.		Hafer.	
	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.
Annweiler	19	29	13	34	8	34
Bergzabern	19	40	13	31	8	11
Blieskastel	18	39	12	57	7	39
Dahn	19	10	13	27	7	52
Dürkheim	18	59	13	49	8	27
Edenkoben	19	6	13	43	9	13
Frankenthal	16	49	15	7	7	56
Germersheim	20	33	13	57	8	42
Grünstadt	18	40	14	57	7	28
Homburg	19	48	14	7	7	5
Kaiserslautern	18	41	13	49	7	26
Kandel	19	44	11	26	9	9
Kirchheimbolanden	17	51	15	13	7	45
Kusel	18	41	14	4	8	19
Landau	18	56	13	36	8	58
Landstuhl	19	15	14	1	7	16
Lauterecken	18	41	13	49	7	26
Ludwigshafen	17	37	13	14	8	6
Neustadt	19	15	13	50	9	28
Obermoschel	19	10	14	3	7	38
Pirmasens	18	40	13	23	7	33
Speyer	17	27	12	54	7	58
Winnweiler	18	41	13	49	7	26
Zweibrücken	18	39	12	57	7	39

Speyer, den 19. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 163 C. pr. den 22. Januar 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Meckenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Meckenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt im Hauptorte und den dazu gehörigen Gemeinden Friedelsheim und Gönnheim 647 Parochianen und erträgt an

	ℳ	Xr.
1. Staatsgehalt	116	7
2. Anschlag der Wohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	1046	36
4. Zinsen von Capitalien	34	41
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	17	34
6. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	6	40
Zusammen	1271	38

Dem jeweiligen Pfarrer zu Meckenheim liegt es ob, jederzeit einen Kaplan anzunehmen, denselben aus seinem Pfründe-Einkommen zu unterhalten und mit jährlich 150 ℳ zu salariren, so oft es der Diöcesan-Bischof für nöthig findet, ihm einen solchen für die Seelsorge der beiden Filialen Friedelsheim und Gönnheim zuzuweisen. Außerdem ist in der Filialkirche zu Friedelsheim alle Sonn- und Feiertage durch den jeweiligen Pfarrer oder Kaplan von Meckenheim Gottesdienst zu halten.

Gesuche um diese Pfarrei sind innerhalb fünf Wochen vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Ausschreibens im Kreis-Amtsblatte an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 19. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1297 C. pr. den 22. Januar 1870.

(Den Vollzug des Art. 2 des Gesetzes über die Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungen für die Kostportionen und Fouragerationen betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1870 bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk	I. Kostportionen.						II. Fourage-Rationen.											
	Volle Kost.	Kostportionentheil.					Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.			Rationen für die schwere Cavallerie.			Rationen für die leichte Cavallerie.					
		Mittags-Kost.		Abend-Kost.		Morgen-Kost.	1/10 Schäffel (11 1/4 Liter) Haber.	10 Pfund (11 1/4 Pf.) Heu.	Im Ganzen.	1/10 Schäffel (9 1/4 Liter) Haber.	10 Pfund (11 1/4 Pf.) Heu.	Im Ganzen.	1/10 Schäffel (7 1/4 Liter) Haber.	9 Pfund (10 1/4 Pf.) Heu.	Im Ganzen.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p
Pfalz . .	36	-	21	-	11	-	4	-	26	-	12	-	38	-	21	2	12	-	33	2	17	-	11	-	28	-

Ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung von 4 Xr für das Quartier und Nachtlager, Beheitzung und Beleuchtung.

Für das verstärkte Essen — wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, — bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaßstab.

Ad II. Siehe die Tabelle in № 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1852.

Speyer, den 20. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Januar 1870, wurde der bisherige interimistische Verweser Georg Heinrich Eßwein von Odenbach zum Verweser an der protestantischen Schule daselbst, vom 24. Januar 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1870, wurde der interimistische Schulverweser Christian Kurz von Bann zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Göcklingen, vom 1. Februar 1870 an, ernannt.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Zugang.

Hafen-Abtheilungen	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit vorausgehender Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich				üb. Herbesthal aus Belgien		über Emmerich aus Holland		über Bremen aus Bremen			
							üb. Saarbrück		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.		
Auslandshafen.	91	128314	27	30277	76	5310	286	19822	66	8565	6	1047	10	1122	16	2128		
Inlandshafen.	35	18607	35	21495	37	2241	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schachtel.	—	—	6	1310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Winterhafen.	93	47257	130	53594	543	54286	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kohlenplatz.	19	94700	—	—	4026	402625	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hemshof u. obere Schachtel	17	33437	3	6212	1764	176368	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summa	255	322315	201	112888	6446	640830	286	19822	66	8565	6	1047	10	1122	16	2128		

Digitized by Google

weisung
a. Rh. im IV. Quartale 1869.

pr. den 22. Januar 1870.

Total-Gewicht des Zugangs Centner.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
196585	Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter, rohe, Maschinentheile und Stabeisen, Baumwolle, Krappwurzeln, Roheisen, Wein in Fässern und Flaschen, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Cement, bituminöser Mergelschiefer, Salz, rohe Schaafwolle ꝛc.
42343	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Mergelschiefer, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Cement, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen ꝛc.
1310	leere Fässer, Borde, Bruch- und Backsteine ꝛc.
155137	Getreide, Ruhrkohlen, Kartoffeln, Daubholz, Rapskuchen, Bruchsteine, Borde, Latten ꝛc.
497325	Ruhr- und Saarkohlen.
216017	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten.
1108717	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung.	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	1	700	—	—	1359	135933	722	72188	—	—	208821	Vide Waarenzugang.
Inlandshafen.	23	9388	41	23562	54	3223	—	—	—	—	36171	do.
Schachtel.	1	670	—	—	21	640	—	—	—	—	1310	do.
Winterhafen.	5	2512	106	49854	723	72384	303	30387	—	—	155137	do.
Kohlenplatz.	518	103600	—	—	3937	393725	—	—	—	—	497325	do.
Hemshof u. obere Schachtel.	80	79280	19	36762	1009	100934	—	—	—	—	216976	do.
Summa	628	196148	166	110178	7103	706839	1025	102575	—	—	1115740	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	1108717
											Total-Summa des Verkehres .	2224457

Ludwigshafen, den 18. Januar 1870.

Königl. Hafen-Commissariat.

Hofreiter, O.-J.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Dezember 1869.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Haſer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Homburg . . .	451	5	43	1233	4	14	230	3	34	—	—	—	—	—	—	850	3	37
Kaiſerslautern . .	254	5	39	1323	4	15	1975	3	41	21	5	17	1149	4	33	1056	3	46
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuſel	—	—	—	324	4	15	429	3	35	—	—	—	134	4	28	504	3	36
Landſtuhl . .	—	—	—	570	4	10	45	3	39	—	—	—	11	3	53	837	3	36
Neuſtadt	499	5	44	462	4	13	650	3	43	—	—	—	695	4	41	79	4	1
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	118	5	26	353	4	2	152	3	46	—	—	—	1362	4	36	91	3	59
Zweibrücken . .	784	5	41	1965	4	16	153	3	42	—	—	—	66	3	37	2392	3	33
Summa .	2106	5	41	6170	4	14	3634	3	41	21	5	17	3417	4	34	5809	3	37

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Dezember 1869.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für							Mittlere Preise für											
	Brod			Fleisch				Mehl							Kartoffeln.		Heu		Stroh
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier					
	per Pfund (= 1 Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	3½	—	17	14	10	18	4	5	4½	3½	4	36	24	1	28	1	43	1	8
Frankenthal	3½	3½	7½	—	15	12	18	5	7	6	6	6	35	32	1	24	2	—	1	—
Germersheim	3½	4	5½	18	16	15	18	4	6½	6	6	5	32	32	1	30	1	30	1	6
Grünstadt	3½	4	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	36	24	1	30	—	—	—	—
Homburg	3½	—	—	16	14	12	16	6	7	5	5	5	36	24	1	4	2	—	1	50
Kaiserslautern	3½	4	5½	16	14	14	16	4	6	4	4	4	36	24	1	20	1	20	1	—
Kandel	3½	4	4½	—	16	16	18	6	7	5	5	3	32	24	1	30	1	36	1	—
Kirchheimbolanden	3½	3½	5½	—	16	12	16	3½	7	5	5	6	32	24	1	—	2	24	1	8
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3	4	32	24	1	4	1	45	1	20
Landau	3	3½	5	19	16	16	18	5	7	7	7	6	31	30	1	28	1	45	1	6
Neustadt	3½	4	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	34	24	1	36	2	—	1	20
Pirmasens	4	4½	5½	—	14	10	16	4	6	5	5	5	34	24	1	20	2	—	1	15
Speyer	3½	3½	6½	19	16	14	18	4	6	6	6	6	32	20	1	18	1	40	1	12
Zweibrücken	3½	4½	5½	18	16	12	16	5	6	4	5	6	30	24	1	—	2	12	1	15

by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 1. Februar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Auslieferungsvertrag mit Frankreich betr. — Bekanntmachung, Legitimationsscheincontrole in Bayern betr. — Die Rom'sche Stiftung, hier eine protestantisch-theologische Preisaufgabe für das Jahr 1870 betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des Etatsjahres 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bekanntmachung,

den Auslieferungsvertrag mit Frankreich betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 29. November 1869 ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zwischen Bayern und Frankreich durch ernannte Bevollmächtigte dahier abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist, auch am 19. Dezember d. J. die Auswechslung der Ratificationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Auslieferungs-Vertrag

zwischen

Bayern und Frankreich.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, einen Ver-

Convention d'extradition

entre

la Bavière et la France.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant, d'un com-

Digitized by Google

trag über beiderseitige Auslieferung von Uebelthätern zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst-Ihren Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog von Ratibor, Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, Großcomthur des kais. österreichischen Stephansordens, des päpstlichen Gregoriusordens, des Königl. württembergischen Ordens der Krone, des Königl. niederländischen Löwenordens, und des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Nompère de Champagny, Marquis de Cadore, Comthur Allerhöchst-Ihres Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. bayerischen Hofe, welche nach Austausch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königl. bayerische und die kaiserl. französische Regierung verpflichten sich, — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — auf das von Einer der beiden Regierungen an die andere Regierung gestellte Ansuchen hin, gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, gegen welche — sei es als Thäter oder Theilnehmer — durch die zuständigen Gerichte des Einen der beiden Länder wegen eines der in dem folgenden Artikel aufgeführten Verbrechen oder Vergehen strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen wurde, und welche sich aus Bayern in die festländischen oder überseeischen Besitzungen Frankreichs oder aus den letzteren nach Bayern geflüchtet haben.

mun accord, conclure une convention à l'effet de régler l'extradition réciproque des malfaiteurs ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière Son Ministre d'Etat de la Maison Royale et des Affaires Etrangères le Prince Clovis de Hohenlohe-Schillingsfuerst, Duc de Ratibor, Grand' Croix de l'Ordre de la Couronne de Bavière, Grand' Croix de l'Ordre de St. Etienne, de l'Ordre de St. Grégoire, de l'Ordre de la Couronne de Wurtemberg, de l'Ordre du Lion Néerlandais et de l'Ordre de la Maison Ernestine etc. etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur des Français le Sieur Nompère de Champagny, Marquis de Cadore, Commandeur de Son Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre du Lion de Zaehringen etc. etc. etc. Son Chambellan et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Bavière,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Bavière et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français s'engagent à se livrer réciproquement, sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre, à l'exception de leurs nationaux, les individus poursuivis ou condamnés, comme auteurs ou complices, par les tribunaux compétents de l'un des deux pays, pour les crimes et délits énumérés dans l'article ci-après, et réfugiés de Bavière dans les possessions continentales ou coloniales Françaises ou des possessions continentales ou coloniales Françaises en Bavière.

Digitized by Google

Artikel 2.

1. Mord.
(Art. 228.)

2. Vatermord.
(Art. 230.)

3. Kindsmord.
(Art. 231.)

4. Vergiftung.
(Art. 228. 229. 48.)

5. Todtschlag.
(Art. 229)

6. Kindsabtreibung.
(Art. 243—245.)

7. Nothzucht.
(Art. 204.)

8. Unzüchtige Handlungen, begangen ohne Anwendung von Gewalt gegen ein Kind unter 12 Jahren. Mißbrauch zum Beischlaf, begangen an einem Mädchen unter 12 Jahren (Art. 205). Gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit.
(Art. 215. 216.)

9. Kuppelei, wenn sie nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbar ist.
(Art. 220. 221.)

10. Entführung minderjähriger Personen, Menschenraub. Widerrechtliche Gefangenhaltung.
(Art. 251—255.)

11. Aussetzung von Kindern unter 7 Jahren.
(Art. 246. 247.)

12. Mehrfache Ehe.
(Art. 219.)

13. Vorsätzliche Körperverletzungen gegen eheliche oder außereheliche Eltern und andere eheliche Verwandte in aufsteigender Linie. — Castration. — Vorsätzliche Körperverletzungen, welche entweder den Tod, eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder persönliche Arbeitsunfähig-

Article 2.

1° Assassinat.
(art. 296 C. P.)

2° Parricide.
(art. 299 C. P.)

3° Infanticide.
(art. 300 C. P.)

4° Empoisonnement.
(art. 301 C. P.)

5° Meutre.
(art. 295 C. P.)

6° Avortement.
(art. 317 C. P.)

7° Viol.
(art. 332 §. 1 et 2 C. P.)

8° Attentat à la pudeur, consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant âgé de moins de douze ans; tout attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence.
(art. 331, 332 §. 3 et 4. 333 C. P.)

9° Proxénétisme dans les cas prévus à la fois par la législation des deux pays.
(art. 334 et 335 C. P.)

10° Enlèvement de mineurs. Séquestration ou détention illégale des personnes.
(art. 341 à 344, 354 à 357 C. P.)

11° Exposition d'enfants au dessous de l'âge de 7 ans accomplis.
(art. 349 à 353 C. P.)

12° Bigamie.
(art. 340 C. P.)

13° Coups et blessures volontaires, soit aux pères et mères légitimes ou naturels, soit aux autres ascendants légitimes. — Castration. — Coups et blessures volontaires, ayant occasionné soit la mort, soit une maladie ou incapacité de travail personnel

Digitized by Google

keit, eine Verſtümmelung, Verluſt oder Gebrauchsbeſchränkung eines Gliedes, Erblindung, Verluſt eines Auges oder einen anderen bleibenden Nachtheil an Körper oder Geſundheit zur Folge hatten. Körperverletzung durch Anwendung geſundheitsſchädlicher Stoffe.

(Art. 234. 235. 237 Abſ. 2.)

14. Erpreſſung; Vergewaltigung und ſtrafbare Bedrohung um eine Handlung, Duldung oder Unterlaſſung zu erzwingen.

(Art. 303. 304. 307 Abſ. 2.)

15. Vorſätzliche Brandſtiftung. Zerſtörung durch Pulver und ähnliche Stoffe.

(Art. 347—350. 353.)

16. Diebſtahl und Raub.

(Art. 271—282. 286. 287. 300—302.)

17. Betrug in dem Falle der Artikel 314. 315 Abſ. 2. 316. 319—321. 325. 327.

18. Benachtheiligung Minderjähriger. Unterſchlagung. Amtsuntreue. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpreſſung. Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden.

(Art. 293. 294 Nr. 2—4. 295. 296. 332. 366—369. 371. 375—377. 386. 397.)

19. Fälſchung von Geld, wiſſentliches in Umlaufſetzen und Ausgabe falſchen Geldes, Fälſchung von Papiergeld mit geſetzlichem Curſe.

Nachahmung oder Fälſchung öffentlicher Creditpapiere, von Banknoten, öffentlichen oder Privat-Werthpapieren; Ausgabe, in Umlaufſetzen oder Gebrauch ſolcher gefälſchter oder nachgeahmter Werthe.

Nachahmung oder Fälſchung des Staatsſiegels und aller von den beiderſeitigen Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit verſehenen Stempel und Marken, auch

pendant plus de vingt jours, ou ayant été suivis de mutilation, amputation ou privation de l'usage de membre, cécité, perte d'un oeil ou autres infirmités permanentes. Administration de substances unisibles à la santé.

(art. 309, 310, 312, 316, 317 §. 4 et 5 C. P.)

14° Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, avec ordre de déposer une somme d'argent ou de remplir toute autre condition. Extorsions.

(art. 305, 307, 308, 400 C. P.)

15° Incendie volontaire. Destruction au moyen de la poudre ou de semblables matières.

(art. 434, 435 C. P.)

16° Vol.

(art. 379, 381 à 386, 387, 388 à 398. 401 C. P.)

17° Escroquerie et fraudes dans les ventes d'objets mobiliers.

(art. 405, 423 et 424 C. P. Loi des 10—27 Mars 1851.)

18° Abus de confiance, soustraction, concussion et corruption.

(art. 169 à 174, 177 à 183, 406 à 408 C. P.)

19° Falsification de monnaie, introduction et émission frauduleuse de fausse monnaie; falsification frauduleuse de papier-monnaie ayant cours légal.

Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission, mise en circulation ou usage de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés.

Contrefaçon ou falsification de sceaux de l'Etat et de tous timbres ou poinçons autorisés par les Gouvernements respectifs, alors même que la fabri-

Digitized by Google

in dem Falle, daß die Anfertigung, Nachahmung oder Fälschung außerhalb des Staates begangen worden wäre, welcher die Auslieferung verlangt.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung von Urkunden. Fälschung öffentlicher Urkunden. Betrug durch Fälschung von Privaturkunden. Wissentlicher Gebrauch dieser Fälschungen.

(Art. 169—171. 176—178. 185—187. 190. 316 № 4. 317. 318. 371—374.)

20. Meineid. Falsches Zeugniß vor Gericht. Anstiftung von Zeugen, Sachverständigen oder von Dolmetschern zur Begehung dieser Reate.

(Art. 52. 192—197. 200 Abs. 2—4.)

21. Falsche Anzeige bei öffentlichen Behörden.

(Art. 199 Abs. 2.)

22. Betrügerischer Bankerott.

(Art. 329.)

23. Einfacher Bankerott.

(Art. 328.)

24. Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen in widerrechtlicher Absicht.

(Art. 356—358.)

25. Vernichtung, Verwüstung oder Beschädigung fremder beweglicher oder unbeweglicher Habe.

(Art. 183. 184. 334. 340. 343 № 1—4.)

26. Vergiftung von Hausthieren und Fischen in Teichen, Weihern und Behältern.

(Art. 363 Abs. 1.)

Die vorerwähnten Reate begreifen auch die Fälle des Versuches bezüglich aller nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes als Verbrechen bestraften Handlungen und bezüglich der Vergehen des Diebstahls, des Betrugs und der Erpressungen in sich.

cation, contrefaçon ou falsification aurait eu lieu en dehors de l'Etat qui réclamerait l'extradition.

Faux en écriture publique ou authentique ou de commerce ou en écriture privée. Usage des divers faux.

(art. 132 à 134, 139 à 141, 145 à 148, 150 et 151 C. P.)

20° Faux témoignage, subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes. — Faux serment.

(art. 361 à 366 C. P.)

21° Dénonciation calomnieuse.

(art. 373 C. P.)

22° Banqueroute frauduleuse.

(art. 402 §. 2, 403 C. P.)

23° Banqueroute simple.

(art. 402 §. 3 C. P.)

24° Destruction ou dérangement, dans une intention coupable, d'une voie ferrée ou de communications télégraphiques.

(Lois des 15 Juillet 1845 et 27 Décembre 1851.)

25° Toute destruction, dégradation ou dommage de la propriété mobilière ou immobilière.

(art. 437, 439 à 442, 444, 448, 451, 453, 454, 456 C. P.)

26° Empoisonnement d'animaux domestiques ou de poissons dans les étangs, les viviers ou les réservoirs.

(art. 452 C. P.)

Sont comprises dans les qualifications précédentes les tentatives de tous les faits punis comme crimes par la législation du pays réclamant et celles des délits de vol, escroquerie et extorsion.

Digitized by Google

In den vorſtehend beſtimmten Fällen ſoll die Auslieferung wegen ſtrafbarer Handlungen, die ſich nur als Vergehen darſtellen, ſtattfinden:

1. Unter der Vorausſetzung einer im contradictoriſchen oder im Ungehorſamsverfahren erfolgten Verurtheilung, wenn die ausgeſprochene Strafe wenigſtens zwei Monate Gefängniß beträgt;

2. unter der Vorausſetzung einer anhängig gemachten Unterſuchung oder erfolgten Verweiſung, wenn, nach der Geſetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes, als Maximum der im concreten Falle geſetzlich zuläſſigen Strafe eine zweijährige Gefängniß- oder eine hiemit gleichbedeutende ſonſtige Strafe angedroht iſt.

In allen Fällen, — gleichviel ob Verbrechen oder Vergehen — ſoll die Auslieferung nur dann gewährt werden, wenn die in Frage ſtehende ſtrafbare Handlung auch nach der Geſetzgebung des um Auslieferung angegangenen Landes als Verbrechen oder Vergehen erſcheint, und unter der ferneren Vorausſetzung, daß dieſe ſtrafbare Handlung auch nach dieſer Geſetzgebung wenigſtens diejenigen Vergehensſtrafen nach ſich zieht, welche im vorhergehenden Abſatze beſtimmt ſind.

Artikel 3.

Die Wirkungen des vorſtehenden Vertrages erſtrecken ſich nicht auf politiſche Verbrechen und Vergehen.

Der Angriff auf die Perſon des fremden Staatsoberhauptes oder deſſen Familienmitglieder ſoll weder als politiſches Verbrechen oder Vergehen, noch als eine mit einem ſolchen Reate connexe Handlung dann erachtet werden, wenn dieſer Angriff ſich entweder als Todtſchlag, Mord oder Vergiftung darſtellt.

Artikel 4.

Die Auslieferung ſoll jederzeit auf diplomatiſchem Wege beantragt werden.

Artikel 5.

Individuen, welche wegen einer der in Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten ſtrafbaren Handlun-

En matière correctionnelle ou de délits, l'extradition aura lieu dans les cas prévus ci-dessus:

1° pour les condamnés contradictoirement ou par défaut, lorsque la peine prononcée sera au moins de deux mois d'emprisonnement;

2° pour les prévenus ou accusés, lorsque le maximum de la peine applicable au fait incriminé sera, d'après la loi du pays réclamant, au moins de deux ans ou d'une peine équivalente.

Dans tous les cas, crimes ou délits, l'extradition ne pourra avoir lieu que, lorsque le fait similaire sera qualifié comme crime ou délit d'après la législation du pays à qui la demande est adressée, et à condition que ce fait soit, d'après cette même législation, passible au moins des peines correctionnelles fixées par l'alinéa précédent.

Article 3.

Les crimes et les délits politiques sont exceptés de la présente convention.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du Souverain étranger ou contre celles des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Article 4.

La demande d'extradition devra toujours être faite par la voie diplomatique.

Article 5.

L'individu poursuivi pour l'un des faits prévus par l'article 2 de la présente convention devra être

Digitized by Google

gen verfolgt werden, ſollen mit proviſoriſcher Haft belegt werden, ſobald ein von der zuſtändigen Behörde ausgeſtellter Verhaftsbefehl oder eine von derſelben erlaſſene Urkunde, welcher dieſelbe rechtliche Bedeutung zukommt, auf diplomatiſchem Wege einbefördert iſt.

Die proviſoriſche Haft ſoll auch ſchon verhängt werden auf Grund einer durch die Poſt oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlaſſen ſei, vorausgeſetzt, daß dieſe Anzeige auf diplomatiſchem Wege an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches ſich der Angeklagte geflüchtet hat.

Sollte der Verhaftungsantrag direct an ein Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde Eines der beiden Länder gerichtet worden ſein, ſo bleibt es dem Ermeſſen einer ſolchen Behörde anheim gegeben, ob ſie auf dieſen Antrag eingehen wolle oder nicht. Dieſelbe iſt jedoch verpflichtet, unverzüglich alle Verhöre vorzunehmen und alle Nachforſchungen zu veranlaſſen, welche geeignet ſind, die Identität der Perſonen und den Thatbeſtand des Verbrechens feſtzuſtellen; im Falle irgend welche Bedenken oder Schwierigkeiten vorliegen, ſoll dieſe Behörde dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ſofort über die Gründe Rechenſchaft ablegen, wegen welcher etwa der angeſonnene Vollzug der Verhaftung unterlaſſen wurde.

Die proviſoriſche Verhaftung hat nach den Beſtimmungen und Formen zu geſchehen, welche in dem requirirten Staate kraft der Geſetze desſelben gelten. Dieſelbe wird wieder aufgehoben, wenn vom Augenblick ihres Beginnes an gerechnet vierzehn Tage abgelaufen ſind, ohne daß innerhalb dieſer Zeit die um Vornahme der Verhaftung angegangene Regierung — entſprechend dem Art. 4 — einen förmlichen Antrag auf Auslieferung des Verhafteten erhalten hat.

Artikel 6.

Bei Bethätigung einer Auslieferung ſollen alle mit Beſchlag belegten Gegenſtände, welche geeignet ſind, die

arrêté préventivement, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt ou autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité compétente et produit par voie diplomatique.

L'arrestation provisoire devra également être effectuée sur avis, transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition toutefois que cet avis sera régulièrement donné par voie diplomatique au Ministre des Affaires Etrangères du pays où l'inculpé s'est réfugié.

L'arrestation sera facultative si la demande est directement parvenue à une autorité judiciaire ou administrative de l'un des deux Etats; mais cette autorité devra procéder sans délai à tous interrogatoires ou investigations de nature à vérifier l'identité ou les preuves du fait incriminé, et, en cas de difficulté, rendre compte au Ministre des Affaires Etrangères des motifs qui l'auraient portée à surseoir à l'arrestation réclamée.

L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du Gouvernement requis; elle cessera d'être maintenue, si, dans les quinze jours, à partir du moment où elle a été effectuée, ce Gouvernement n'est pas saisi, conformément à l'article 4, de la demande de livrer le détenu.

Article 6.

Quand il y aura lieu à extradition, tous les objets saisis qui peuvent servir à constater le crime

Digitized by Google

Conſtatirung des Verbrechens oder Vergehens zu erleichtern, ſowie die durch heimliche oder gewaltſame Hinwegnahme erworbenen Sachen der die Requiſition ſtellenden Regierung eingehändigt werden, und zwar ſowohl in dem Falle, daß nach vorgängiger Verhaftung die Auslieferung des Angeſchuldigten ſtattfinden kann, als auch in dem anderen Falle, daß dieſe Auslieferung ſei es durch neuerdings erfolgtes Entweichen oder durch Tod des Angeſchuldigten unmöglich geworden iſt. Auch diejenigen Gegenſtände ſollen überliefert werden, welche der Angeſchuldigte im Lande verborgen hat oder hinterlegte und welche erſt ſpäter entdeckt wurden. Hiebei iſt jedoch die Geltendmachung jener Anſprüche vorbehalten, welche in die ſtrafrechtliche Unterſuchung nicht verwickelte dritte Perſonen auf die in vorſtehendem Artikel erwähnten Gegenſtände erworben haben mögen.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund der Mittheilung eines verurtheilenden Erkenntniſſes oder auf Grund eines gegen den Angeſchuldigten, unter Wahrung der durch die Geſetzgebung des requirirenden Landes vorgeſchriebenen Formen, erlaſſenen Haftbefehles, oder auf Grund einer jeden anderen Urkunde, welcher gleiche Kraft wie dem Verhaftsbefehle innewohnt und welche ebenſo den Thatbeſtand und die Schwere der verfolgten ſtrafbaren Handlung, das Datum der That und die auf dieſelbe anwendbare Strafgrenze angibt.

Soweit möglich ſollen dieſe Urkunden von dem Signalement des Individuums, deſſen Auslieferung begehrt wird, begleitet ſein und ſollen dieſelben Abſchrift derjenigen Stelle der Strafgeſetzgebung enthalten, welche auf die zur Laſt gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen ſollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen deſſen die ſtrafrechtliche Verfolgung ſtattfindet, unter die Beſtimmungen des Vertrages fällt, ſo werden nähere Aufſchlüſſe begehrt

ou le délit, ainsi que les objets provenant de vol, seront remis à la Puissance réclamante, soit que l'extradition puisse s'effectuer, l'accusé ayant été arrêté, soit qu'il ne puisse y être donné suite, l'accusé ou le coupable s'étant de nouveau évadé ou étant décédé. Cette remise comprendra aussi tous les objets que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays, et qui seraient découverts ultérieurement. Sont réservés toutefois les droits que des tiers, non impliqués dans la poursuite, auraient pu acquérir sur les objets indiqués dans le présent article.

Article 7.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt ou jugement de condamnation, soit d'un mandat d'arrêt décerné contre l'accusé et expédié dans les formes prescrites par la législation du pays qui demande l'extradition, soit de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, leur date, ainsi que la pénalité applicable à ces faits.

Les pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi pénale applicable au fait incriminé.

Dans le cas où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou le délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la Convention, des explications seront demandées, et, après examen,

Digitized by Google

werden, und ſteht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache darüber zu entſcheiden, ob dem Antrag auf Auslieferung ſtattgegeben werden wolle.

Artikel 8.

Wenn das Individuum, deſſen Auslieferung begehrt wird, auch wegen einer ſolchen ſtrafbaren Handlung verfolgt oder verurtheilt wurde, die es in dem Lande beging, in das es ſich flüchtete, ſo kann die Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verſchoben werden, da dasſelbe entweder freigeſprochen wurde, oder — im Falle der Verurtheilung — ſeine Strafe erſtanden hat. Wenn das Individuum, deſſen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es ſich geflüchtet, wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privaten eingegangen, verklagt oder verhaftet iſt, ſo ſoll der Auslieferung nichts deſtoweniger ſtattgegeben werden, vorbehaltlich des dem hiedurch benachtheiligten Streitstheile zuſtehenden Rechtes, ſeine Anſprüche vor der zuſtändigen Obrigkeit geltend zu machen.

Wird von zwei Staaten der Antrag auf Auslieferung Eines und Desſelben Individuums wegen verſchiedener Verbrechen oder Vergehen geſtellt, ſo hat die requirirte Regierung hierüber die Entſcheidung zu treffen, und zwar mit Rückſicht auf die Schwere der verfolgten ſtrafbaren Handlung oder in Erwägung der Zuläſſigkeit, daß dieſes Individuum gegebenen Falls von dem einen Lande dem andern Lande übergeben werde, um eine ſucceſſive Erſchöpfung der gegen dasſelbe beſtehenden Anklagen zu ermöglichen.

Wenn zwei Staaten die Auslieferung Eines und Desſelben Individuums auf Grund derſelben ſtrafbaren Handlung verlangen, ſo wird die Auslieferung an denjenigen Staat ſtattfinden, auf deſſen Gebiet dieſe ſtrafbare Handlung begangen wurde.

Artikel 9.

Wegen anderer Verbrechen oder Vergehen als der in

le Gouvernement à qui l'extradition est reclamée statuera sur la suite à donner à la requête.

Article 8.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné pour une infraction commise dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté ou jusqu'au moment où il aura subi sa peine, s'il est condamné. Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu, néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Dans le cas de réclamation du même individu de la part de deux Etats pour crimes distincts, le Gouvernement requis statuera en prenant pour base la gravité du fait poursuivi ou les facilités accordées pour que l'individu soit restitué, s'il y a lieu, d'un pays à l'autre pour purger successivement les accusations.

Dans le cas de réclamation du même individu de la part de deux Etats pour la même infraction, l'extradition sera accordée à celui sur le territoire duquel l'infraction aura été commise.

Article 9.

L'individu extradé ne sera ni poursuivi ni puni

Digitized by Google

dem Antrage auf Auslieferung erwähnten soll gegen das ausgelieferte Individuum weder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet noch Strafe verhängt werden. Eine Ausnahme ist nur in dem Falle gestattet, daß diese in dem Auslieferungsantrage nicht erwähnten Verbrechen oder Vergehen unter Art. 2 fallen und daß die auslieferude Regierung ausdrücklich einwilligt; oder unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung hiezu erklärte, und daß der auslieferuden Regierung hievon Nachricht gegeben wurde.

Im Falle eine Auslieferung stattgefunden, soll es, — unbeschadet der in den Art. 3 und 10 enthaltenen Vorbehalte — gestattet sein, auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, welche zu der Hauptanschuldigung im Connexitäts-Verhältniß stehen und entweder einen erschwerenden Umstand der Hauptanschuldigung oder eine Verschärfung der ursprünglichen Anklage selbst darstellen, — gleichzeitig strafrechtliche Verfolgung und Untersuchung einzuleiten und Bestrafung zu verhängen.

Artikel 10.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn — seit Begehung der zur Last gelegten Handlungen oder seit Einleitung der Untersuchung oder seit der erfolgten Verurtheilung — nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, wohin der Verbrecher sich geflüchtet, Verjährung der erkannten Strafe oder der gerichtlichen Verfolgung vorliegt.

Artikel 11.

Diejenigen Kosten, welche durch die Verhaftung, die provisorische Unterbringung, die Bewachung, Nahrung und den Transport der auszuliefernden Individuen entstehen, sowie der Aufwand für den Transport der in Art. 6 des vorstehenden Vertrages erwähnten Gegenstände, sollen bis zu dem Orte, wo die Uebergabe stattfindet, von demjenigen der beiden Staaten getragen werden, auf dessen Gebiete die auszuliefernden Individuen festgenommen wurden.

pour crimes ou délits autres que ceux dont il a été fait mention dans la requête d'extradition, à moins que ces crimes ou délits ne soient prévus à l'article 2 et que le Gouvernement qui a accordé l'extradition ne donne son consentement, ou à moins du consentement exprès et volontaire donné par l'inculpé et communiqué au Gouvernement qui l'a livré.

L'extradition — sans préjudice des réserves contenues dans les articles 3 et 10 — autorisera toutefois l'examen et, par suite, la répression des crimes ou délits poursuivis en même temps comme connexes du fait incriminé principal et constituant, soit une circonstance aggravante du même fait, soit une modification aggravante des chefs de l'accusation primitive.

Article 10.

L'extradition pourra être réfusée, si la prescription de la peine ou de l'action est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié, depuis les faits imputés ou depuis la poursuite ou la condamnation.

Article 11.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, la nourriture et le transport des individus qui doivent être extradés, ainsi que des objets mentionnés dans l'article 6 de la présente convention, au lieu où la remise s'effectuera, sont supportés par celui des deux Etats sur le territoire duquel les extradés auront été saisis.

Digitized by Google

Artikel 12.

Sollte Eine der beiden Regierungen in einer anhängigen strafrechtlichen Untersuchung es für nothwendig erachten, daß im andern Lande wohnende Zeugen verhört werden oder irgend welche andere strafprozessuale Handlungen stattfinden, so soll auf diplomatischem Wege eine Requisition übermittelt werden, welche lediglich die Unterschrift des die Untersuchung leitenden zuständigen Beamten zu enthalten hat, und wird diesem Ansuchen sofort auf staatsanwaltschaftlichen Antrag entsprochen werden.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, die Mittheilung von Beweisstücken und den Vollzug von Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun, der von den Gerichten des requirirenden Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der durch den Vollzug der gestellten Requisition veranlaßten Kosten, es müßte denn sein, daß es sich handelte um Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in einer Strafrechtssache, in einer Handelssache oder in einer die gerichtliche Medicin berührenden Frage.

Artikel 13.

Gerichtliche Urkunden, Urtheile oder andere prozessuale Ausfertigungen sollen, auf Antrag der Gerichte des Einen der beiden Länder, den auf dem Gebiete des anderen Landes wohnenden Individuen einfach zugestellt werden, ohne daß der Staat hiebei irgend welche anderweitige Verbindlichkeit übernimmt als diejenige, die Authenticität der zugestellten Urkunde zu verbürgen.

Zu diesem Zwecke soll die betreffende Urkunde entweder auf diplomatischem Wege oder direct an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes gesendet und hierauf auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch ein zuständiges Vollzugsorgan dem Betheiligten persönlich zugestellt werden, worauf die Urschrift der Urkunde, mit der staatsan-

Article 12.

Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat ou tous autres actes d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée, à cet effet, par la voie diplomatique, sans autre formalité que la signature du magistrat instructeur compétent, et il y sera donné suite, d'urgence, à la requête du ministère public.

Les Hautes parties contractantes se réservent toutefois le droit de décliner la communication de preuves et l'exécution de commissions rogatoires tendant à établir la culpabilité d'un de leurs sujets, prévenu d'une infraction devant les tribunaux de l'Etat requérant.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation, ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

Article 13.

Les simples notifications d'actes, jugements ou pièces de procédure, réclamées par la justice de l'un des deux pays, seront faites à tout individu résidant sur le territoire de l'autre pays, sans engager la responsabilité de l'Etat qui se bornera à en assurer l'authenticité.

A cet effet, la pièce transmise diplomatiquement ou directement au Ministère public du lieu de la résidence, sera signifiée à personne à sa requête par les soins d'un officier compétent, et il renverra au magistrat expéditeur, avec son visa, l'original constatant la notification.

Digitized by Google

waltſchaftlichen Beſtätigung der erfolgten Zuſtellung verſehen, an die abſendende Gerichtsbehörde zurückgeleitet wird.

Artikel 14.

Wenn im Laufe einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen für nothwendig befunden wird, ſo wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denſelben auffordern, der Einladung, die zu dieſem Zwecke an ihn ergehen wird, nachzukommen. In dieſem Falle werden dem Zeugen Reiſe- und Aufenthaltskoſten nach den Tarifen und Anſätzen erſetzt werden, welche in dem Lande gelten, wo die Vernehmung ſtattfinden ſoll; einem ſolchen Zeugen kann überdieß auf ſein Verlangen durch Vermittelung der Behörde ſeines Wohnortes ein Vorſchuß bis zum Betrage der geſammten Reiſekoſten oder eines Theiles derſelben geleiſtet werden, welcher Vorſchuß durch die an der Vernehmung intereſſirte Regierung erſetzt werden wird.

Gegen einen Zeugen — gleichviel welchem Lande er angehört — welcher zum perſönlichen Erſcheinen in Einem der beiden Länder geladen, freiwillig vor den Gerichten des andern Landes ſich ſtellt, darf weder wegen früher begangener ſtrafbarer Handlungen oder wegen früher erfolgter ſtrafrechtlicher Verurtheilungen, noch unter dem Vorgeben, daß derſelbe in die Anſchuldigung, wegen welcher er als Zeuge erſcheint, als Theilnehmer verwickelt ſei — eine ſtrafrechtliche Unterſuchung eingeleitet, noch darf gegen ihn Haft verfügt werden.

Wenn im Laufe einer in Einem der beiden Länder anhängigen ſtrafrechtlichen Unterſuchung entweder die Confrontirung von im andern Lande in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Einſichtnahme von Beweisſtücken oder gerichtlichen Urkunden für nützlich befunden werden wird, ſo ſoll Antrag auf diplomatiſchem Wege erfolgen und wird demſelben, unter der Verpflichtung der Zurückſendung der confrontirten Verbrecher und der Beweisſtücke entſprochen werden, wenn nicht beſondere Erwägungen Dem entgegenſtehen.

Article 14.

Si, dans une cause pénale, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite. Dans ce cas, les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu; il pourra lui être fait, sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays, ne pourra y être poursuivi ou détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objet du procès, où il figurera comme témoin.

Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre, ou la production de pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite à moins que des considérations particulières ne s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Digitized by Google

Die contrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Erſatzanſpruch bezüglich der Koſten, welche innerhalb ihrer beiderſeitigen Gebiete durch den Transport und die Rücklieferung der zu confrontirenden Verbrecher und durch das Hin- und Herſenden der Beweisſtücke und Urkunden werden veranlaßt werden.

Artikel 15.

Ein Ausländer, welcher das bayeriſche oder franzöſiſche Indigenat erwirbt oder wiedererlangt, nachdem er vor Erlangung oder Wiedererlangung desſelben auf dem Gebiete des andern Staates eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgeſehenen ſtrafbaren Handlungen begangen hat, ſoll — wenn er ſich auf franzöſiſchem Boden befindet, den bayeriſchen Behörden ausgeliefert werden, wenn nicht die franzöſiſchen Geſetze Deſſen Vorgerichtſtellung zulaſſen ſollten, — wenn er ſich auf bayeriſchem Gebiete befindet, ſo ſoll er in Bayern gemäß den Landesgeſetzen gerichtlich verfolgt, abgeurtheilt und beſtraft werden.

Artikel 16.

Die Durchlieferung eines von einem dritten Staate an Eine der beiden contrahirenden Regierungen ausgelieferten Verbrechers, welcher nicht dem durch den Transport berührten Lande angehört, durch bayeriſches oder franzöſiſches Gebiet, erfolgt auf einfachen im diplomatiſchen Wege vermittelten Antrag, welcher mit genügendem urkundlichen Nachweis darüber belegt ſein ſoll, daß es ſich um kein politiſches und um kein ausſchließlich militäriſches Verbrechen oder Vergehen handelt.

Der Transport wird unter Begleitung von Bediensteten des requirirten Landes mit Benützung der ſchnellſten Verkehrsmittel ſtattfinden und hat die requirirende Regierung hiebei die Koſten zu tragen.

Artikel 17.

Vorſtehender Vertrag iſt auf fünf Jahre abgeſchloſſen.

Sollte, ſechs Monate vor Ablauf dieſer Friſt, keine

Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, de criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

Article 15.

L'étranger, qui acquerra ou recouvrera la qualité de Bavarois ou de Fransais, après avoir commis sur le territoire de l'autre Etat, avant l'époque de sa naturalisation, une des infractions prévues par la présente convention, sera livré aux autorités bavaroises, s'il se trouve en France, à moins que la législation française n'autorise sa mise en jugement; s'il se trouve en Baviére, il y sera poursuivi, jugé et puni conformément aux lois du pays.

Article 16.

L'extradition, par voie de transit sur le territoire bavarois ou français, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit, et livré par un autre Gouvernement à l'une des Parties contractantes, sera autorisée sur simple demande, par voie diplomatique, appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides, sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Article 17.

La présente convention est conclue pour cinq années.

Dans le cas où six mois avant l'expiration de

Digitized by Google

der beiden Regierungen erklärt haben, daß sie von dem Vertrage zurücktrete, so soll derselbe weitere fünf Jahre in Kraft bleiben und so fort von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Vertrag soll ratificirt und sollen die Ratificationen innerhalb vier Wochen oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft vom 1. Januar 1870.

Der zwischen Bayern und Frankreich unter dem 23. März 1846 geschlossene Vertrag, sowie die Erklärungen vom 20. Juni 1854 und vom 28. Februar 1868 treten hiemit außer Wirksamkeit.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu München, den 29. November 1869.

(L. S.) Fürst von Hohenlohe.

ce terme aucun de deux Gouvernements n'aurait déclaré y renoncer elle sera valable pour cinq autres années et ainsi de suite, de cinq ans en cinq ans.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

Elle recevra son application à partir du 1er Janvier 1870.

Sont abrogés le traité conclu entre la Bavière et la France le 23 mars 1846, ainsi que les Déclarations du 20 juin 1854 et du 28 février 1868.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Munich le 29 Novembre 1869.

(L. S.) Cadore.

Bekanntmachung,

Legitimationsscheincontrole in Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des §. 119 des Vereinszollgesetzes vom 26. September v. J. (Gesetzblatt S. 1470) werden in Bezug auf die Legitimationsscheincontrole im Grenzbezirke nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Waaren im verpackten wie im unverpackten Zustande sind beim Transporte innerhalb des Grenzbezirkes von der Legitimationsscheincontrole befreit.

II. Die Waarenführer bleiben jedoch verpflichtet, sich innerhalb des Grenzbezirkes gegenüber dem Grenzaufsichtspersonal auf Erfordern über die Herkunft der Waaren auszuweisen.

III. Die Breite des Grenzbezirkes bemißt sich:

für die Landestheile diesseits des Rheins nach der Bekanntmachung vom 1. September 185 (Regierungsbl. S. 860—866),

für die Pfalz nach der Bekanntmachung vom 4. März 1834 unter Ziffer V (Regierungsbl. S. 186 u. ff.).

IV. Es bleibt vorbehalten, zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr die Freiheit von der Transportcontrole nach Maßgabe des Bedürfnisses örtlich zu beschränken.

V. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Februar l. J. in Wirksamkeit, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Anordnungen aufgehoben.

München, den 21. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh 124 E. pr. den 25. Januar 1870.

(Die Rom'sche Stiftung, hier eine protestantisch-theologische Preisaufgabe für das Jahr 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da der zu Speyer verstorbene Königl. Lycealprofessor Carl Wilhelm Rom die testamentarische Verfügung getroffen hat, daß, alternirend mit einem Stipendium von 50 fl für unbemittelte, durch Fleiß und Verhalten ausgezeichnete und der protestantischen Kirche angehörige Studirende aus der Pfalz, eine Preisaufgabe aus dem Gebiete der Theologie zur Erwerbung eines gleichen Betrages für diejenigen Candidaten der Pfalz, welche die theologische Aufnahmsprüfung bestanden haben, ausgeschrieben werde, so proponirt die unterfertigte Stelle für das Jahr 1870 folgendes Thema zur Bearbeitung:

„Ulrich von Hutten, als Mensch und Gelehrter, sein nationales und kirchlich politisches Streben und sein Verhältniß zur Reformation."

Es werden demnach diejenigen protestantischen Candidaten der Theologie aus der Pfalz, welche ihre Aufnahmsprüfung bestanden haben und als Preisbewerber aufzutreten gedenken, andurch aufgefordert, ihre Bearbeitungen bis 1. Januar 1871, unter einer Devise und mit dem in einem besonders verschlossenen Couverte mit gleichem Motto enthaltenen Namen des Verfassers, bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 24. Januar 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 9. d. M. allergnädigst genehmigt, daß nach Beschluß des verstorbenen Bischofes Nikolaus v. Weis in Speyer dem Priester Heinrich Strötmann die Pfarrei Rinschweiler, Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung vom 21. Januar l. J. geruht, die zweite Lehrstelle für neuere Sprachen an der Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern, beziehungsweise der damit verbundenen technischen Fortbildungsschule, dem geprüften Lehramts-Candidaten und derzeitigen Verweser dieser Lehrstelle, Georg Ridthaler, vom 1. Januar 1870 an, in widerruflicher Weise zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Schneider als Bürgermeister der Gemeinde Herschberg bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Leopold Meyer von Oberlustadt zum Verweser an der israelitischen Schule zu Münchweiler, vom 1. Februar nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar d. J., wurde der bisherige Privatlehrer Adolph Ecarius von Minfeld zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Landel, vom 1. Februar nächsthin an, ernannt.

Digitized by Google

pr. den 17. Januar 1870.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des Etats-Jahres 1869 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung für 1869		Einfuhr pro		Abgleichung für 1869	
	1868.	1869.	plus.	minus.	1868.	1869.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	15	9	—	6	578	492	—	86
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	90	100	10	—	8	16	8	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	86	80	—	6	1	1	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	1207	1893½	686½	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	926	1130	204	—
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	143	116	—	27
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	288	198	—	90
8. Steinkohlen, Zentner	250	—	—	250	41267	50676	9409	—
9. Eisen, Draht, Kupfer, Zentner	17516	20363	2847	—	399	230	—	169
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	848	361	—	487	163	184	21	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	16125	14000	—	2125
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	20250	25800	5550	—
14. Bauhölzer, Stück	—	16	16	—	2079	5026	2947	—
15. Glaswaaren, Zentner	469	358	—	111	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	300	—	—	300
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1875	7773	5898	—	175	275	100	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	3305	7199	3894	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	24000	22272	—	1728	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	93461	89031	—	4430	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	18279	28242	9963	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung.

Frankenthal, den 10. Januar 1870.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 3. Februar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Errichtung des von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. gestifteten Privatfamilienfideicommisses betr. — Erledigung der Handelslehrstelle an der Gewerbschule in Amberg. — Bitte der protestantischen Gemeinde Schmitthausen um Umpfarrung von der protestantischen Pfarrei Rieschweiler in die protestantische Pfarrei Wallhalben betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betr. — Bekanntmachung, die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Dezember 1869.

Bekanntmachung,

die Errichtung des von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. gestifteten Privatfamilienfideicommisses betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

dann

Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge der letztwilligen Verfügungen Seiner Majestät des Höchstseligen Königs Maximilian II. wurde aus Bestandtheilen des hinterlassenen Privatvermögens Allerhöchstdesselben ein Fideicommiß errichtet, welches die Bezeichnung führt:

„Privatfamilienfideicommiß Königs Maximilian II. von Bayern."

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. Dezember 1869 haben Seine Majestät der König dem Statute für dieses Privatfamilienfideicommiß die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und dem Fideicommißvermögen die juristische Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Dem Fideicommißvermögen sind insbesondere an Liegenschaften einverleibt:

1. das Schloßgut Hohenschwangau, gelegen im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Füssen,

2. die Maxburg (Kästenburg) im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Neustadt an der Haardt,

und zwar diese beiden Besitzungen in demselben Gesammtbestande und Umfange, wie solche Seine Majestät der Höchstselige König Maximilian II. zuletzt eigenthümlich besessen hatten.

Für die Verwaltung des Fideicommißvermögens ist ein eigener Administrator bestellt, welcher insbesondere auch zur Vertretung des Fideicommisses in allen dasselbe betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsan-

Digitized by Google

gelegenheiten ermächtigt ist. Dieser Administrator bedarf jedoch zu allen die Substanz des Fideicommißvermögens berührenden Dispositionen, soweit solche nach dem Statute überhaupt zulässig sind, die Allerhöchste Genehmigung, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz für einen Bevollmächtigten Specialvollmacht verlangt, eine specielle Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Als Administrator des Fideicommisses ist gemäß Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar 1870 dermalen der Königl. Hofsecretär, Hofrath Julius von Hofmann in München, aufgestellt.

München, den 17. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe. v. Luz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Schebler.

Nro. 1695 C. pr. den 29. Januar 1870.

(Die Erledigung der Handelslehrstelle an der Gewerbschule in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Gewerbschule in Amberg ist die Handelslehrstelle mit einem primitiven Normalbezuge von jährlich 700 fl in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher auch die Verpflichtung zur Unterrichts-Ertheilung in der gewerblichen Fortbildungsschule in Amberg verbunden ist, haben ihre Gesuche, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 15. Februar l. J. bei dem Rectorate der genannten Anstalt einzureichen.

Regensburg, den 22. Januar 1870.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher.

Ad Nrm. Exh. 80 E. pr. den 31. Januar 1870.

(Bitte der protestantischen Gemeinde Schmitthausen um Umpfarrung von der protestantischen Pfarrei Rieschweiler in die protestantische Pfarrei Wallhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. dieses Monats allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die protestantische Gemeinde Schmitthausen von der protestantischen Pfarrei Rieschweiler, Decanats Zweibrücken, in die protestantische Pfarrei Wallhalben, Decanats Pirmasens, umgepfarrt werde.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Januar 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

---

pr. den 26. Januar 1870.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 27. v. M. (Regierungsbl. 1869 S. 2335—2337) hat heute die XVIII. Verloosung der 4procentigen und die XV. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

Digitized by Google

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:
au porteur 34 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 17 „ „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:
au porteur 47 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 „ „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I und II aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Cataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4- als 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4- und 4½ procentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zinscoupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1870 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb

Digitized by Google

die Zinsensistirung vom 1. Mai 1870 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

---

pr. den 26. Januar 1870.

Bekanntmachung,

die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Regierungsblatt 1869 S. 2337 — 2338) wurde heute die XII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

28. 35. 39. 52.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl, als zu 500 fl und 100 fl — Cat. Lit. A, B und C —, deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, — hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1870 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5. Bezüglich der vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche Königl. Oberauf-

schlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter Obligationen auf die beßfallsigen Bestimmungen in Ziff. III., IV. und V. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½ ℔ Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

(Die erwähnten Verzeichnisse liegen bei.)

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. J. zu der noch von dem verstorbenen Bischofe Nikolaus v. Weis in Speyer beschlossenen Verleihung der katholischen Pfarrei Feilbingert, Bezirksamts Kirchheimbolanden, an den derzeitigen Verweser derselben, Priester Conrad Reitz, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Schumacher als Adjunkt der Gemeinde Ramsen bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Schmidt als Adjunkt der Gemeinde Eulenbis bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1870, wurde der Schulverweser Anton Gläßner von Spesbach zum Lehrer an der gemischten Schule zu Fockenberg-Limbach, vom 10. Februar 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1870, wurden ernannt:

1. der bisherige interimistische Verweser Eugen Müller zu Germersheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule daselbst, vom 1. Februar l. J. an,
2. der Schuldienst-Expectant Carl Hoffmann von Duchroth zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Trippstadt, vom 14. Februar l. J. an.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1870, wurde der interimistische Verweser Aron Wolf in Altdorf zum Verweser an der israelitischen Schule daselbst, vom 1. Februar 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1870, wurde der Schulverweser Johannes Stallmann von Kaulbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Battenberg, vom 10. Februar 1870 an, ernannt.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember v. J. dem Landgerichtsdiener Adam Scheer in Edenkoben in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 4. Januar l. J. dem Königl. bayerischen Maschinenmeister Jacob Heberlein, z. Z. in Salzburg, auf die von ihm erfundene selbstwirkende Locomotiv-Bremse, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. Januar 1870 anfangend, und

dem Instrumentenmacher August Bopp in München auf verbessert construirte Zithern, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. Januar 1870 anfangend,

unterm 8. Januar l. J. dem Gürtlermeister Max Huber von Mering auf Verbesserungen an den von ihm erfundenen, unterm 6. März 1868 patentirten Straßenlaternen für Petroleumbeleuchtung, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. Januar 1870 anfangend, dann

unterm 11. Januar l. J. dem Friseur G. Lieberknecht in Wismar auf die von ihm erfundene Maschine zum Ordnen von Haaren, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Januar 1870 anfangend, ferner

unterm 12. Januar l. J. dem Jean François Jiorne Biard in Nancy auf einen Apparat zum Auspunktiren der Sculpturen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1870 anfangend, und

dem Weinig und Sohn in Hanau auf eigenthümlich construirte Darrhorden für Malz und andere Substanzen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1870 anfangend, endlich

unterm 14. Januar l. J. dem Locomotivführer Adalbert Anderl in München auf die von ihm erfundene Universal-Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. Januar 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Hafnermeister und Fabrikbesitzer Caspar Gruber von Nürnberg unterm 14. Januar 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Anfertigung von Schmelztigeln aus einer eigenthümlich zusammengesetzten Masse und mittels Pressung in einer verbesserten Form wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Januar 1870 anfangend, und

das dem Mechanikus Georg Kißling von Nürnberg unterm 15. Januar 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine neu construirte Universalkluppe mit vier Schneidstählen und Gewindbohrer wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Januar 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker U. Adam, dann der Caroline und Amalie Garcin von Colmar unterm 4. Januar 1869 verliehenen und unterm 15. Januar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Mechanismus zum selbstthätigen Betrieb der Nähmaschine, und

des dem Obermeister der mechanischen Weberei Haunstetten bei Augsburg, Caspar Lier, unterm 11. Juli 1869 verliehenen und unterm 29. Juli 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen verbesserten Webervogel (Schützentreiber) — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 27. Januar 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten

Ergebniß	Personen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Gesammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. xr.		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
im Dezember 1869 .	152469	61254 31	1474020 30	120458 9	1737023	123470 40	305183 29
„ „ 1868 .	145096	56542 13	1252433 90	97788 32	1589260	112843 17	267174 2
Differenz	7373 mehr.	4712 18 mehr.	221586 40 mehr.	22669 37 mehr.	147763 mehr.	10627 32 mehr	38009 27 mehr.
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1869	1962153	777946 52	16664667 —	1201362 29	15834330	1123923 20	3103232 41
in den gleichen Mon. 1868	1851274	731062 10	15763500 70	1155172 3	15935262	1132098 35	3018332 48
Differenz	110879 mehr.	46884 42 mehr.	901166 30 mehr.	46190 26 mehr.	100932 weniger.	8175 15 weniger.	84899 53 mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Gesammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf.	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. xr.		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
im Dezember 1869 . . .	46143	16132 49	336328 20	18976 56	880750	34746 1	69855 46
„ „ „ 1868 . .	40232	13436 26	381484 90	22865 21	781850	30782 22	67084 9
Differenz	5911 mehr.	2696 23 mehr.	45156 70 weniger.	3888 25 weniger.	98900 mehr.	3963 39 mehr.	2771 37 mehr.
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1869 . . .	558530	186630 9	4273405 30	249734 59	8498870	337724 46	774089 54
in den gleichen Monaten 1868	515018	174900 31	4416144 90	274009 15	8431649	330968 10	779877 56
Differenz	43512 mehr.	11729 38 mehr.	142739 60 weniger.	24274 16 weniger.	17221 mehr.	6756 36 mehr.	5788 2 weniger.

Digitized by Google

Betriebs-Ergebniß. Neustadt-Dürkheimer Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.	
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
im Dezember 1869 . . .	16930	3714	34	66175	2120	59	53055	1237	10	7072	43
„ „ 1868 . . .	16723	3450	7	66783	1746	45	36910	837	21	6034	13
Differenz	207 mehr.	264	27	607 weniger.	374	14	16145 mehr.	399	49	1038 mehr.	30
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 1869 . . .	210847	46595	53	772668	23485	14	294330	6815	34	76896	41
in den gleichen Monaten 1868	202928	44457	51	668588	19809	46	283770	6592	23	70860	—
Differenz	7919 mehr.	2138	2	104080 mehr.	3675	28	10560 mehr.	223	11	6036 mehr.	41

Betriebs-Ergebniß. Landstuhl-Kuseler Bahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme.	
	Frequenz.	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
im Dezember 1869 . . .	12998	3152	47	53301	3078	8	28085	949	2	7179	57
„ „ 1868 . . .	11094	2321	57	73751	4698	29	33340	1232	54	8253	20
Differenz	1904 mehr.	830	50	20449 weniger.	1620	21	5255 weniger.	283	52 weniger.	1073	23 weniger.
in den verflossenen 12 Monaten den Jahres 1869 . . .	141224	30982	4	783570	25240	51	174760	6253	41	62476	36
vom 22. Sept. b. 31. Dez. 1868	45303	9346	39	232209	10841	1	55540	2067	19	22254	59
Differenz	95921 mehr.	21635	25	551361 mehr.	14399	50	119220 mehr.	4186	22 mehr.	40221	37 mehr.

Die Direction.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1870 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XVIIIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

96	1289	2413	3630	4852*	5548	6273	7467	8372
196	1389	2513	3730	4952*	5594	6373	7567	8389
296	1489	2613	3830	5048	5648	6473	7667	8472
396	1589	2713	3930	5094	5694	6573	7767	8489
496	1689	2813	4052*	5148	5748	6673	7867	8572
596	1789	2913	4152*	5194	5794	6773	7967	8589
696	1889	3030	4252*	5248	5848	6873	8072	8672
796	1989	3130	4352*	5294	5894	6973	8089	8689
896	2013	3230	4452*	5348	5948	7067	8172	8772
996	2113	3330	4552*	5394	5994	7167	8189	8789
1089	2213	3430	4652*	5448	6073	7267	8272	8872
1189	2313	3530	4752*	5494	6173	7367	8289	8889

Digitized by Google

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

8972	10707	13055*	14832*	16204	17986	20264	21554	23699
8989	10768	13155*	14862	16304	17998*	20267	21598	23799
9027	10807	13255*	14932*	16404	18039*	20364	21654	23899
9127	10868	13355*	14962	16504	18139*	20367	21698	23999
9227	10907	13455*	15012*	16604	18239*	20464	21754	24001
9327	10968	13555*	15042*	16704	18339*	20467	21798	24071
9427	11002	13655*	15112*	16804	18439*	20564	21854	24101
9527	11102	13755*	15142*	16904	18539*	20567	21898	24171
9627	11202	13855*	15212*	17086	18639*	20664	21954	24201
9727	11302	13955*	15242*	17098*	18739*	20667	21998	24271
9827	11402	14032*	15312*	17186	18839*	20764	22051	24301
9927	11502	14062	15342*	17198*	18939*	20767	22151	24371
10007	11602	14132*	15412*	17286	19021	20864	22251	24401
10068	11702	14162	15442*	17298*	19121	20867	22351	24471
10107	11802	14232*	15512*	17386	19221	20964	22451	24501
10168	11902	14262	15542*	17398*	19321	20967	22551	24571
10207	12080	14332*	15612*	17486	19421	21054	22651	24601
10268	12180	14362	15642*	17498*	19521	21098	22751	24671
10307	12280	14432*	15712*	17586	19621	21154	22851	24701
10368	12380	14462	15742*	17598*	19721	21198	22951	24771
10407	12480	14532*	15812*	17686	19821	21254	23099	24801
10468	12580	14562	15842*	17698*	19921	21298	23199	24871
10507	12680	14632*	15912*	17786	20064	21354	23299	24901
10568	12780	14662	15942*	17798*	20067	21398	23399	24971
10607	12880	14732*	16004	17886	20164	21454	23499	
10668	12980	14762	16104	17898*	20167	21498	23599	

Digitized by Google

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

61	1999*	3839*	5334	6330	7561	9466	11172	12202
161	2008*	3939*	5404	6344	7661	9566	11233	12302
261	2108*	4060	5434	6430	7761	9666	11272	12402
361	2208*	4160	5504	6444	7861	9766	11333	12502
461	2308*	4260	5534	6530	7961	9866	11372	12602
561	2408*	4360	5604	6544	8051	9966	11433	12702
661	2508*	4460	5634	6630	8151	10008	11472	12802
761	2608*	4560	5704	6644	8251	10108	11533	12902
861	2708*	4660	5734	6730	8351	10208	11572	13046
961	2808*	4760	5804	6744	8451	10308	11633	13146
1099*	2908*	4860	5834	6830	8551	10408	11672	13246
1199*	3039*	4960	5904	6844	8651	10508	11733	
1299*	3139*	5004	5934	6930	8751	10608	11772	
1399*	3239*	5034	6030	6944	8851	10708	11833	
1499*	3339*	5104	6044	7061	8951	10808	11872	
1599*	3439*	5134	6130	7161	9066	10908	11933	
1699*	3539*	5204	6144	7261	9166	11033	11972	
1799*	3639*	5234	6230	7361	9266	11072	12002	
1899*	3739*	5304	6244	7461	9366	11133	12102	

Digitized by Google

II.

XVte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

12	2123*	3245	4604	5923*	7530*	8676	9713	10803
112	2125	3250	4704	5947	7595	8678	9731	10895
212	2223*	3345	4804	6087	7630*	8776	9813	10903
312	2225	3350	4904	6187	7695	8778	9831	10995
412	2323*	3445	5023*	6287	7730*	8876	9913	11088
512	2325	3450	5047	6387	7795	8878	9931	11188
612	2423*	3545	5123*	6487	7830*	8976	10003	11288
712	2425	3550	5147	6587	7895	8978	10095	11388
812	2523*	3645	5223*	6687	7930*	9013	10103	11488
912	2525	3650	5247	6787	7995	9031	10195	11588
1072	2623*	3745	5323*	6887	8076	9113	10203	11688
1172	2625	3750	5347	6987	8078	9131	10295	11788
1272	2723*	3845	5423*	7030*	8176	9213	10303	11888
1372	2725	3850	5447	7095	8178	9231	10395	11988
1472	2823*	3945	5523*	7130*	8276	9313	10403	12079
1572	2825	3950	5547	7195	8278	9331	10495	12179
1672	2923*	4004	5623*	7230*	8376	9413	10503	12279
1772	2925	4104	5647	7295	8378	9431	10595	12379
1872	3045	4204	5723*	7330*	8476	9513	10603	12479
1972	3050	4304	5747	7395	8478	9531	10695	12579
2023*	3145	4404	5823*	7430*	8576	9613	10703	12679
2025	3150	4504	5847	7495	8578	9631	10795	12779

Digitized by Google

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:								
12879	15408*	17867	19972	22831	24804	27828	30809	33438
12979	15450*	17967	19983	22931	24904	27928	30909	33482*
13015	15508*	18012	20029	23029	25065	28079	31100	33538
13115	15550*	18112	20129	23085*	25165	28179	31200	33582*
13215	15608*	18212	20229	23129	25265	28279	31300	33638
13315	15650*	18312	20329	23185*	25365	28379	31400	33682*
13415	15708*	18412	20429	23229	25465	28479	31500	33738
13515	15750*	18512	20529	23285*	25565	28579	31600	33782*
13615	15808*	18612	20629	23329	25665	28679	31700	33838
13715	15850*	18712	20729	23385*	25765	28779	31800	33882*
13815	15908*	18812	20829	23429	25865	28879	31900	33938
13915	15950*	18912	20929	23485*	25965	28979	32000	33982*
14082	16023	19072	21093	23529	26004	29069*	32073	34042
14182	16123	19083	21193	23585*	26104	29169*	32173	34142
14282	16223	19172	21293	23629	26204	29269*	32273	34242
14382	16323	19183	21393	23685*	26304	29369*	32373	34342
14482	16423	19272	21493	23729	26404	29469*	32473	34442
14582	16523	19283	21593	23785*	26504	29569*	32573	34542
14682	16623	19372	21693	23829	26604	29669*	32673	34642
14782	16723	19383	21793	23885*	26704	29769*	32773	34742
14882	16823	19472	21893	23929	26804	29869*	32873	34842
14982	16923	19483	21993	23985*	26904	29969*	32973	34942
15008*	17067	19572	22031	24004	27028	30009	33038	35020
15050*	17167	19583	22131	24104	27128	30109	33082*	35120
15108*	17267	19672	22231	24204	27228	30209	33138	35220
15150*	17367	19683	22331	24304	27328	30309	33182*	35320
15208*	17467	19772	22431	24404	27428	30409	33238	35420
15250*	17567	19783	22531	24504	27528	30509	33282*	35520
15308*	17667	19872	22631	24604	27628	30609	33338	35620
15350*	17767	19883	22731	24704	27728	30709	33382*	35720

Digitized by Google

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

95	595	1032*	1263	1532*	1763	2086	2586
195	695	1063	1332*	1563	1832*	2186	2686
295	795	1132*	1363	1632*	1863	2286	2786
395	895	1163	1432*	1663	1932*	2386	2886
495	995	1232*	1463	1732*	1963	2486	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1870 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1870 stattgefundenen XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

28	352	739	1135	1528	1852	2239	2635	3028
35	428	752	1139	1535	1928	2252	2639	3035
39	435	828	1152	1539	1935	2328	2652	3039
52	439	835	1228	1552	1939	2335	2728	3052
128	452	839	1235	1628	1952	2339	2735	3128
135	528	852	1239	1635	2028	2352	2739	3135
139	535	928	1252	1639	2035	2428	2752	3139
152	539	935	1328	1652	2039	2435	2828	3152
228	552	939	1335	1728	2052	2439	2835	3228
235	628	952	1339	1735	2128	2452	2839	3235
239	635	1028	1352	1739	2135	2528	2852	3239
252	639	1035	1428	1752	2139	2535	2928	
328	652	1039	1435	1828	2152	2539	2935	
335	728	1052	1439	1835	2228	2552	2939	
339	735	1128	1452	1839	2235	2628	2952	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

28	52	139	235	328	352	439	535	628
35	128	152	239	335	428	452	539	635
39	135	228	252	339	435	528	552	639

Digitized by G

Kate ſter=Numu ern:								
652	1152	1652	2152	2652	3152	3652	4152	4652
728	1228	1728	2228	2728	3228	3728	4228	4728
735	1235	1735	2235	2735	3235	3735	4235	4735
739	1239	1739	2239	2739	3239	3739	4239	4739
752	1252	1752	2252	2752	3252	3752	4252	4752
828	1328	1828	2328	2828	3328	3828	4328	4828
835	1335	1835	2335	2835	3335	3835	4335	4835
839	1339	1839	2339	2839	3339	3839	4339	4839
852	1352	1852	2352	2852	3352	3852	4352	4852
928	1428	1928	2428	2928	3428	3928	4428	4928
935	1435	1935	2435	2935	3435	3935	4435	4935
939	1439	1939	2439	2939	3439	3939	4439	4939
952	1452	1952	2452	2952	3452	3952	4452	4952
1028	1528	2028	2528	3028	3528	4028	4528	
1035	1535	2035	2535	3035	3535	4035	4535	
1039	1539	2039	2539	3039	3539	4039	4539	
1052	1552	2052	2552	3052	3552	4052	4552	
1128	1628	2128	2628	3128	3628	4128	4628	
1135	1635	2135	2635	3135	3635	4135	4635	
1139	1639	2139	2639	3139	3639	4139	4639	

Digitized by Google

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

28	652	1339	2035	2728	3352	4039	4735	5428
35	728	1352	2039	2735	3428	4052	4739	5435
39	735	1428	2052	2739	3435	4128	4752	5439
52	739	1435	2128	2752	3439	4135	4828	5452
128	752	1439	2135	2828	3452	4139	4835	5528
135	828	1452	2139	2835	3528	4152	4839	5535
139	835	1528	2152	2839	3535	4228	4852	5539
152	839	1535	2228	2852	3539	4235	4928	5552
228	852	1539	2235	2928	3552	4239	4935	5628
235	928	1552	2239	2935	3628	4252	4939	5635
239	935	1628	2252	2939	3635	4328	4952	5639
252	939	1635	2328	2952	3639	4335	5028	5652
328	952	1639	2335	3028	3652	4339	5035	5728
335	1028	1652	2339	3035	3728	4352	5039	5735
339	1035	1728	2352	3039	3735	4428	5052	5739
352	1039	1735	2428	3052	3739	4435	5128	5752
428	1052	1739	2435	3128	3752	4439	5135	5828
435	1128	1752	2439	3135	3828	4452	5139	5835
439	1135	1828	2452	3139	3835	4528	5152	5839
452	1139	1835	2528	3152	3839	4535	5228	5852
528	1152	1839	2535	3228	3852	4539	5235	5928
535	1228	1852	2539	3235	3928	4552	5239	5935
539	1235	1928	2552	3239	3935	4628	5252	5939
552	1239	1935	2628	3252	3939	4635	5328	5952
628	1252	1939	2635	3328	3952	4639	5335	6028
635	1328	1952	2639	3335	4028	4652	5339	6035
639	1335	2028	2652	3339	4035	4728	5352	6039

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:								
6052	6239	6435	6628	6752	6939	7135	7328	7452
6128	6252	6439	6635	6828	6952	7139	7335	
6135	6328	6452	6639	6835	7028	7152	7339	
6139	6335	6528	6652	6839	7035	7228	7352	
6152	6339	6535	6728	6852	7039	7235	7428	
6228	6352	6539	6735	6928	7052	7239	7435	
6235	6428	6552	6739	6935	7128	7252	7439	

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1870 außer Verzinſung.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 10. Februar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Homburg. — Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Obernheim. — Das neue Niederlage-Regulativ. — Verzeichniß der im Monat Januar 1870 bestätigten Unteragenten. — Erledigung der katholischen Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens. — Berichtigung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

pr. den 3 Februar 1870.

(Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß der Zimmermaler und Tüncher Johann Wamprechtshammer in Zweibrücken den Familiennamen „Wamprecht" führen dürfe.

München, den 29. Januar 1870.

Ludwig.

v. Luh.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 2. Februar 1870.

Königl. Bayerischer General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 1978 G. pr. den 4. Februar 1870.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Engelbach in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einneh-

Digitized by Google

merei II. Klasse zu Homburg, Königl. Bezirksamts und Rentamts Homburg, wird mit einer Cautionspflicht von 3800 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 2. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

A4 Nrm. Exh. 1979 G. pr. den 4. Februar 1870.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Obernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Einnehmers Albrecht in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Obernheim, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden und Königl. Rentamts Obermoschel, wird mit einer Cautionspflicht von 6350 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiemit ausgeschrieben

Speyer, den 3. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 1604 C. pr. den 29 Januar 1870.

(Das neue Niederlage-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Bundesrathe des deutschen Zollvereines erlassene neue Niederlage-Regulativ wird nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dasselbe mit dem 1. Februar l. J. in Vollzug tritt.

Speyer, den 27. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Regulativ

für

die allgemeinen und beschränkten

Niederlagen.

Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 106 des Vereins-Zollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu

Digitized by Google

achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127 des Vereins-Zollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§ 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3.

Nach § 98 des Vereins-Zollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft *als solche*, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5.

Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen

Digitized by Google

aus solchen oder auf Begleitscheinen, welche nach dem unter B. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23, 26 und 46 des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§ 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43 Absatz 2 des Vereins-Zollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4 Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kollo-

verschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlage-Register angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des § 47 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlage-Register anzuschreiben.
2. Ergibt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der

Digitized by Google

näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlage-Register anzuschreibende Einlagerungsgewicht.

3. Ergibt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlage-Register anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zollbetraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlage-Register zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem

Digitized by Google

Niederlageſcheine, beziehungsweiſe die Ausſtellung eines neuen Niederlageſcheins ſtatt.

§. 14.

Sollte ein Niederlageſchein verloren gehen, ſo muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageſchein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsſtaate beſtehenden Beſtimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewieſen iſt, wird im Niederlage-Regiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlageſcheins ausgefertigt und darin die erſte Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet ſich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verluſt eines Niederlageſcheins und bevor derſelbe für ungültig erklärt worden iſt, ein dritter Beſitzer dieſes Scheins, ſo iſt durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entſcheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwiſchenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Koſten desſelben und, wie dieſer ſelbſt, für die Erhaltung und Beaufſichtigung der Waaren zu ſorgen hat. Hierbei treten, ſoweit es nöthig iſt, die Vorſchriften der §§ 16 und 40 ein.

§. 15.

Jede Abſchreibung im Niederlage-Regiſter iſt vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageſchein zu vermerken. Wird durch die Abſchreibung der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben zurück. Sind ſämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, ſo verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des § 102 des Vereins-Zollgeſetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger ſind verbunden, die an ſie ergehenden Anweiſungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beſeitigung von Beſchädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgeſetzter Säumniß eines Niederlegers iſt derſelbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte ſchriftlich unter Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten werde verfügt werden.

§ 17.

Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen. Es bleibt ihm überlaſſen, die Kolli unter ſeinen Privatverſchluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verſchluſſes in der Anmeldung zu bemerken iſt. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerkſam zu machen.

§. 18.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt, und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine andere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Amtsvorſtand.

§. 19.

Dem Niederleger iſt geſtattet, auf ſchriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli, die Entnahme

Digitized by Google

der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Directivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waarenkolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlageamt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem beiliegenden Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem

Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30) benutzt werden.

§. 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse, oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbei geführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Digitized by Google

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergibt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlage-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Directivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98 Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. § 105 Abs. 1) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103 Abs. 2 des Vereins-Zollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32 Abs. 2).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23, 26 und 46).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32.

Rücksichtlich des der Vorzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlageregister angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergibt sich hierbei

α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzu-

Digitized by Google

nehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergibt sich dagegen

β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergibt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergibt, wird auf den §. 24 Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslage-

rungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälle-Entrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32 unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35.

Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch

Digitized by Google

a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder

b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichtsveränderung schließen lassen.

§. 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1. die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2. das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3. im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§. 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Brutto-Gewichte zu erheben.

§ 40.

Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104 des Vereins-Zollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern (87 ℳ 30 ₰) geahndet.

Digitized by Google

Muſter A. bis D.

A.

(S. 5 des Niederlage-

Konto der Handlung

Anſchrei

Ordnungs-Nummer.	Der Anſchreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregiſters	Bezeichnung des Lagerraumes.	Namen der Niederleger der Waaren.	Der Kolli			Gattung und Menge der Waaren.				
											Einlagerungs-Gewicht			
											nach der bei der Niederlegungsamt stattgehabten Ermittelung		nach hieſiger Verwiegung.	
	Tag.	Mon.	Jahr.				Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen.	Nummer.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Brutto Ctr. Pf	Netto Ctr. Pf	Brutto Ctr. Pf	Netto Ctr. Pf
1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12	13.

Digitized by Google

Regulativs.)

Blatt

bung.		Abschreibung.												
Angabe		Der Abschreibung			Der Kolli					Weitere Nachweisung der Waaren			Bemerkungen.
ob und welcher Verschluß an dem Kollo befindlich ist.	a) der Herkunft der Waaren. b) wie lange dieselben bereits in Niederlagen gelagert haben.	Tag	Mon.	Jahr.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen	Nummer.	Auslagerungs-Gewicht. Brutto Ctr. Pf.	Netto Ctr. Pf.	Bezeichnung des Registers.	Dessen Blatt	Nr.	
14.	15.	16.			17.	18.	19.	20	21	22.	23.		24.

Digitized by Google

Digitized by Google

(§. 6 des Niederlage-Regulativs.)

B.

Deklarations-Regiſter
Begleitſchein-Empfangs-Regiſter
} Blatt . . . № . . . Abgegeben den ten 18
Die Reviſion übernehmen

Auszug

aus

d des -Amtes zu № vom ten 18

über die damit an eingegangenen Waaren

behufs der Anmeldung derſelben zur Verzollung

- Niederlage
- Weiterverſendung mit Begleitſchein.

I. Inhalt { der Deklaration. des Begleitscheins.

Nummer der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			II. Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht gerüsteten Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie und bei welchem Amte eine Verladung angezeigt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	Deren Gewicht Netto. Ctr. Pf.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif Nummer.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pf.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pf.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Mit { der Deklaration dem Begleitscheine } übereinstimmend.

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe der Tarif-Tara-Sätze.	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Control-Registern.		im Kommerzial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermittelles Gewicht. Brutto. Ctr. Pf.	Menge. Durch Verwiegung ermittelles Gewicht. Netto. Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	fl. kr.	fl. kr.	Benennung des Registers.	Dessen Blatt	Dessen Nr.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23	24.		25.	26.

Digitized by Google

(§. 22 des Niederlage-Regulativs.)

C.

Eingereicht den ten 18 №.

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Kolli

zum Zweck der { Behandlung. / Umpackung. / Theilung.

I. Angaben des Niederlegers.								II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung / Umpackung / Theilung } eingetreten sind.						
Des Niederlage-Registers		№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.	№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen.
			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Deren Gewicht.				Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht.		
Littera.	Blatt.					Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.						Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

den ten 18

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

(§. 30 des Niederlage-Regulativs.)

D.

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

Abmeldung

von

Waaren aus der Niederlage des Amtes zu zur Verzollung

, Versendung.

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.													II.
Niederlage-Regiſter.			Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Waaren				Angabe			Anträge und Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung.		Menge.					
Konto.	Blatt.	Nummer.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, reſp. Begleitſchein-Extrahenten.	Nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung.	Einlagerungs-Gewicht.		ob und wie und bei welchem Amte ein Verſchluß angelegt iſt, und der Zahl der angelegten Bleie u. ſ. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
								Brutto. Ctr. Pf	Netto. Ctr. Pf.				
1	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit dem Niederlage-Regiſter übereinſtimmend.

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tara-Satzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Kontrol-Registern.		im Kommerzial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Auslagerungs-Gewicht. Brutto.	Menge. Auslagerungs-Gewicht. Netto.				Benennung des Registers	Dessen Blatt / Nr.		
				Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	fl. kr.	fl. kr.				
15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23	24	25	26	27.

Digitized by Google

Nro. 2088 C. pr. den 7. Februar 1870.

Verzeichniß
der im Monat Januar 1870 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Stuhlfauth, Conrad	Wirth	Haßloch	Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin	
Gruber, Martin	Gemeindeschreiber	Lingenfeld	id.	
Turgetto, Anton	Maler	Germersheim	id.	
Keiper, Valentin	Lehrer	Homburg	id.	
John, Jacob	id.	Lambrecht	id.	
Waldecker, Peter	Musikalienhändler	Speyer	Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart	
Sauerwald, Prosper	—	Zweibrücken	Expedientenhäuser: Emil Werner und Comp. in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. D. Lobedanz in Hamburg, Wood und Comp. in Havre	
Ruth, Jacob	—	Dürkheim		
Wend, Ludwig Elisa	Kaufmann	Zweibrücken	Lebensversicherungs-Gesellschaft in Gotha	
Hirschler, Sigfried	Krämer	Heßheim	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Hasemann, Friedrich	Wirth	Thaleischweiler	Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft	Bezirksamt Pirmasens
Schaaf, Heinrich junior	—	Esslingen	Expedientenhäuser C. Brown und Comp. in Havre, J. F. Siebers in Bremen	

Speyer, den 6. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Nro. 2078 C. pr. den 7. Februar 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Merzalben in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in 2 dazu gehörigen Gemeinden und 11 öfen 1316 Parochianen und erträgt:

		fl	x
1.	an Staatsgehalt	199	33
2.	„ Wohnungsanschlag	20	—
3.	„ Pfarrgütern	92	45
4.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	54	35
	sohin im Ganzen .	366	53

welches Einkommen durch Staatszuschuß auf 800 fl ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche innerhalb 5 Wochen, bei Meidung der Nichtberücksichtigung, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 5. Februar 1870

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 5. Februar 1870.

Berichtigung.

In dem Ausschreiben des Königl. Consistoriums vom 24. v. M., in № 10 des Kreis-Amtsblattes vom 1. l. M. Seite 189, Zeile 16 von oben, ist zu lesen „**Ulrich von Hutten**", statt „Ullrich von Hutten."

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Januar l. J. dem Appellationsgerichte der Pfalz einen Rath außer dem Status beizugeben und auf diese Stelle den Bezirksrichter Hermann Dercum in Zweibrücken, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Januar 1870 wurde dem Königl. Förster Friedrich Christian Merk in Rechtenbach der erbetene Ruhestand unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste, vom 1. Februar l. J. anfangend, für immer bewilliget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1870, wurden im Einverständnisse mit dem Capitular-Vicariate Speyer sedo vac. die Functionen eines Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Pirmasens dem katholischen Pfarrer J. Zimmer in Trulben übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. Januar 1870, wurde der bisherige Forstgehilfe Friedrich Weinkauff zu Hardenburg auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Jägersburg, vom 15. Februar 1870 an, versetzt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. Januar 1870, wurde der Forstgehilfe Philipp Mang zu Waldleiningen, seinem Ansuchen entsprechend, auf die 2. Forstgehilfenstelle beim Reviere Hardenburg, Forst- und Triftamts Neustadt, vom 15. Februar d. J. an, versetzt.

Digitized by Google

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28 Januar 1870, wurde der Forstgehilfe Carl Zahn zu Neidenfels in gleicher Diensteseigenschaft auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Waldleiningen, Forstamts Kaiserslautern, vom 15. Februar d. J. an, versetzt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. Januar 1870, wurde der Forstgehilfe Adolph Vogt zu Hochspeyer, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf die 1. Forstgehilfenstelle beim Reviere Stiftswald, mit dem Wohnsitze in Hochspeyer, vom 15. Februar d. J. an, versetzt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. Januar 1870, wurde der Forstgehilfe Heinrich Gümbel zu Jägersburg in gleicher Diensteseigenschaft auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Hochspeyer, Forstamts Kaiserslautern, vom 15. Februar d. J. an, versetzt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. Januar 1870, wurde der Forstgehilfe Franz Beck zu Bienwaldmühle in gleicher Diensteseigenschaft auf die 2. Forstgehilfenstelle beim Reviere Neidenfels, Forstamts Neustadt, vom 15. Februar d. J. beginnend, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1870, wurde der

Schulverweser August Walter von Waldmohr zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Linden, vom 10. Februar l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 20. Januar l. J. dem François Augros zu Maçon auf das von ihm erfundene Verfahren zur Herstellung von Wandungen für Wannen, Eimer und dergleichen Gefäße aus einem Stück Holz ohne Zusammensetzung, sowie zur Herstellung mehrerer solcher Wandungen von verschiedenem Durchmesser aus einem und demselben Stück des Baumes, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. Januar 1870 anfangend, und

unterm 21. Januar l. J. dem Eduard Zacharia in Frankfurt a. M. auf das von ihm erfundene Kunstpedal für Claviere, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 21. Januar 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Samuel Golay in Paris unterm 15. Januar 1868 verliehene zweijährige Privilegium auf das von ihm erfundene System zum Behauen, Richten und Putzen der Mühlsteine wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. Januar 1870 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 14. Februar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafen bestimmten Festungen betr. — Bekanntmachung, den Auslieferungs-Vertrag mit Belgien betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Michaels-Grube" betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr. — Dienstesnachricht. — Ordens-Verleihungen. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 25 des Strafgesetzbuches nachfolgende Platzordnung für die zum Vollzug von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen zu erlassen:

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Festungsgefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme eines Gefangenen in die Festung hat der Commandant genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Festungs-Commandant dieselbe aus und läßt sofort dem Aufgenommenen durch den Aufsichtsofficier der Festung die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten ertheilen.

§ 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen Durchsuchung unterzogen, welche in einem besonderen Locale unter Beachtung der erforderlichen Anstands-Rücksichten und bei weiblichen Gefangenen von einer Aufseherin vorgenommen wird.

Männlichen Gefangenen ist der Bart abzunehmen, wenn nicht der Festungs-Commandant in einzelnen Fällen von dieser Maßregel dispensirt.

Digitized by Google

Der Gefangene behält die in die Anstalt mitgebrachte Kleidung.

Alle übrigen Gegenstände werden demselben abgenommen, nach ihrem Werthe geschätzt und in ein Verzeichniß gebracht, welches der Gefangene unterzeichnet und der Aufsichtsofficier nach vorgenommener Controle bestätigt.

Dieses Verzeichniß, sowie die mitgebrachten Gelder und Sachen von Werth sind der Festungs-Commandantschaft zum Aufbewahren zu übergeben.

Ueber die Aufbewahrung der übrigen Gegenstände hat der Aufsichtsofficier Bestimmung zu treffen.

§ 3.

Jeder Aufgenommene wird am Tage der Aufnahme, oder längstens am darauffolgenden Tage von dem Festungsarzte untersucht, welcher über dessen Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit ein schriftliches Gutachten abgibt, das dem betreffenden Personalakte beizulegen ist.

§ 4.

Hierauf wird der Gefangene von dem Aufsichtsofficier mit den einschlägigen Bestimmungen der Platzordnung bekannt gemacht, auf Artikel 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen, und dessen genaues Signalement aufgenommen. Ueber Vorstehendes hat der Aufsichtsofficier dem Festungs-Commandanten schriftliche Meldung zu erstatten.

§ 5.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Festungsgefangenen.

§. 6.

Die Behandlung der Gefangenen soll streng aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung fern halten.

Der mit der Strafe zugleich verbundene Besserungszweck darf niemals außer Acht gelassen werden und ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Jede Mißhandlung der Gefangenen ist verboten.

§. 7.

Die Gefangenen sind durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal geeignet zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch den Profosen und seine Gehilfen, jene der weiblichen durch Aufseherinnen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist untersagt.

Absonderung der Festungsgefangenen.

§. 8.

Diejenigen Gefangenen, welche Zuchthausstrafe auf der Festung zu erstehen haben, sind von den Gefängnißsträflingen gesondert zu verwahren, und bei letzteren Staatsbeamte, Officiere, Geistliche und öffentliche Diener, welche nach erstandener Strafe in ihr dienstliches Verhältniß zurücktreten, von den übrigen abzusondern.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen zu trennen, so daß jeder Verkehr zwischen denselben verhütet wird.

Gefangene, welche durch böses Beispiel oder Mit-

Digitized by Google

theilungen einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Zimmern, beim Gottesdienst und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besuche und Briefwechsel der Festungsgefangenen.

§ 9.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Haft sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur ausnahmsweise und auch dann nur unter Vorwissen und Zustimmung des Aufsichtsofficiers gestattet.

§. 10.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechtes, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Aufsichtsofficiers oder Profosen in dem dafür angewiesenen Locale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas den Festungsgefangenen übergeben, noch von denselben in Empfang nehmen

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnung verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 11.

Zur Besichtigung der Strafocalitäten durch Fremde ist die Genehmigung Unseres Kriegs-Ministeriums erforderlich.

§. 12.

Ein brieflicher Verkehr ist den Festungsgefangenen

in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Aufsichts-Officier zu übergeben und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Betreffenden mitgetheilt werden. Briefe unzulässigen Inhalts werden lediglich zu den Personal-Acten des betreffenden Gefangenen genommen.

Von Geldern, welche den Gefangenen von Außen zukommen, soll denselben jeweilig so viel zur Verwendung überlassen werden, als sie hausordnungsgemäß zur besseren Verpflegung und Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden befugt sind.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Aufsichtsofficiers nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Aufsichts-Officier vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den betreffenden Personal-Acten bringen, den betreffenden Gefangenen hievon verständigen und die übrigen Briefe befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen selbst zu bestreiten.

§. 13.

Die Zahl der Besuche, welche ein Festungsgefangener annehmen darf und die Zahl der brieflichen Mittheilungen derselben ist für Zuchthaussträflinge auf vier des Jahres und für Gefängnißsträflinge auf sechs des Jahres festgesetzt.

Der Festungs-Commandant kann jedoch in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten und die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Die Lagerstätte der Festungsgefangenen.

§. 14.

Jeder Festungsgefangene erhält eine Bettlade mit

Digitized by Google

Strohsack, Kopfpolster, zwei Leintüchern und einer oder zwei wollenen Decken, je nach Bedürfniß der Jahreszeit; übrigens ist ihnen der Gebrauch des eigenen Bettes und der hiezu gehörigen Wäsche gestattet.

§. 15.

Soweit der Gefangene nicht eigene Wäsche benützt, wird dieselbe am Vorabend des zum Wechseln bestimmten Tages von dem Profosen in die Lagerstätte des Gefangenen abgegeben. Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob irgend ein Stück mangelt oder beschädigt ist.

Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte Ersatz zu leisten.

Verpflegung der Festungsgefangenen.

§. 16.

Die Festungsgefangenen haben für ihre Verpflegung selbst Sorge zu tragen.

Dieselbe muß der häuslichen Ordnung des Strafortes entsprechen und darf die Grenzen der Einfachheit und Mäßigkeit nicht überschreiten.

Festungsgefangene, welche die Mittel zu ihrer Verpflegung nicht besitzen, erhalten einen Verpflegungszuschuß, dessen Größe im Benehmen der einschlägigen Staatsministerien festgesetzt wird.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege der Festungsgefangenen.

§. 17.

Sämmtliche Locale, Gänge und Hofräume sind vollkommen rein zu halten. Die Schlaflocale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß, aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich einmal zu tünchen.

In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

§. 18.

In sämmtlichen Räumlichkeiten sind täglich öfter Lüftungen vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen durch den Festungs-Commandanten alle vom Festungs-Arzte für nothwendig erachteten Maßregeln angeordnet werden und ist für deren pünktlichen Vollzug Vorsorge zu treffen.

§. 19.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte verpflichtet.

Männliche Gefangene haben sich den Bart wöchentlich einmal abzunehmen oder abnehmen zu lassen, vorbehaltlich der nach §. 2 eintretenden Dispensationsfälle.

Das Schneiden der Haare der männlichen Gefangenen wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen ist nach Thunlichkeit mehrmals des Jahres Gelegenheit zum Baden zu geben.

§. 20.

Jeder nicht durch seine Gesundheitsverhältnisse gehinderte Gefangene hat täglich Vor- und Nachmittags eine Stunde Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung im Freien nicht, so werden die Gefangenen zum Genusse der freien Luft in gedeckten Räumen der Festung zugelassen.

Behandlung der Kranken.

§. 21.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von dem Gutachten des Festungsarztes ab. Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschrifts-

Digitized by Google

mäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Festungsarztes in die Krankenabtheilung aufgenommen.

§. 22.

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangener, welche im Uebrigen der Platzordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Festungsarztes.

§. 23.

Die Aufsicht in der Krankenabtheilung wird von dem Officier geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in der Krankenabtheilung auf der Festung wird unter Leitung des Festungsarztes durch die Krankenwärter, beziehungsweise Krankenwärterinnen oder ein anderes von dem Aufsichtsofficier hiezu bestimmtes Individuum besorgt.

Gottesdienst und Seelsorge.

I. Der Gefangenen christlicher Religion.

§. 24.

Am Vormittage eines jeden Sonn- oder gebotenen Feiertags, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche der Festung abgehalten.

§. 25.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beicht und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem, so oft im Jahre, als der Hausgeistliche erlaubt, an Sonn- oder Feiertagen diese Sacramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sacramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sacramente findet nicht statt.

§. 26.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden haben sämmtliche nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der treffenden Confession beizuwohnen; indessen ist dem Festungs-Commandanten im Benehmen mit dem betreffenden Hausgeistlichen gestattet, Ausnahmen hievon zuzulassen.

§. 27.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher dieselben zur Besprechung vorrufen lassen kann.

II. Der Gefangenen israelitischer Confession.

§. 28.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besonderen Locale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Beschäftigung der Festungsgefangenen.

§. 29.

Die Gefangenen haben sich in ihren Localen zu beschäftigen, zu welchem Zwecke ihnen mit Genehmigung des Aufsichtsofficiers die Beschaffung der nöthigen Hilfsmittel erlaubt ist.

Diejenigen Gefangenen, welche sich aus eigenen Mitteln verpflegen und bei denen sonst kein Bedürfniß eigenen Erwerbs besteht, sind in der Wahl ihrer Beschäftigung nur in so weit zu beschränken, als dieselbe der Gesundheit, den guten Sitten, dem Zusammenleben mit den Mitgefangenen und der häuslichen Ordnung widerstreben sollte.

Für mittellose Gefangene ist je nach ihrer Bildungsstufe und Individualität, nach dem Besitze besonderer

Digitized by Google

Kenntniſſe und Kunſtfertigkeiten, dann nach der Körperbeſchaffenheit des Einzelnen eine geeignete Beſchäftigung, ſei es durch wiſſenſchaftliche Arbeiten, Abſchreiben, leichte Handarbeiten ꝛc. ꝛc. nach Maßgabe der localen Verhältniſſe auszumitteln, und ſind dieſelben hiezu anzuhalten.

Alle Gefangenen haben ſich übrigens zu Schreibgeſchäften in der Kanzlei des Aufſichtsofficiers abwechslungsweiſe und unentgeltlich verwenden zu laſſen.

Tagesordnung.

§. 30.

Zu der von dem Feſtungs-Commandanten nach der Jahreszeit zu beſtimmenden Stunde haben die Gefangenen aufzuſtehen und für Ordnung ihrer Lagerſtätte und Reinigung der Locale Sorge zu tragen.

Eine Stunde ſpäter hat der Profos die Localitäten zu viſitiren

Unmittelbar nach dem Signal zum Ablöſchen der Lichter haben ſich die Gefangenen in ihre Betten zu begeben und die Lichter ſorgfältig auszulöſchen.

Vorſchriften über das Verhalten der Feſtungs-Gefangenen.

§. 31.

1) Jeder Gefangene hat die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu beachten, ſich der Platzordnung und den ſonſtigen ihm bekannt gemachten Vorſchriften zu unterwerfen, den Officieren und Militärbeamten, der Bewachungsmannſchaft und der Wache mit Anſtand zu begegnen und den Geboten der Vorgeſetzten unweigerlich Gehorſam zu leiſten.

   Gefangene, welche von einem commandirten Unterofficier oder Soldaten unbefugter Weiſe einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hierwegen nachträglich in vorſchriftsmäßiger Weiſe Beſchwerde bei dem Aufſichtsofficier anbringen.

2) Die Gefangenen haben die Erlaubniß, ſich mit Anfragen, Bitten und Beſchwerden an den Aufſichtsofficier zu wenden. Der ordnungsmäßige Weg für ſolche Anliegen derſelben iſt die Anmeldung zum Rapporte durch den Profoſen. Nur in beſonders dringenden Fällen iſt ihnen die Meldung außer der für den Rapport beſtimmten Zeit geſtattet.

   Kranke Gefangene haben ſich zum Feſtungsarzte zu melden und können den Beſuch des Hausgeiſtlichen ſich erbitten.

   Außerdem iſt den Gefangenen die Erlaubniß eingeräumt, ſich gelegenheitlich der Inſpicirungen bei dem Feſtungs-Commandanten, ſowie auch bei dem General-Commandanten zu beſchweren.

   Gefangene dürfen die Erlaubniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und ſich nicht mit Meldungen an unzuſtändige Perſonen wenden.

3) Unanſtändige Geſpräche und Erzählungen ſind unterſagt, und iſt jede geheime oder ſelbſtgeſchaffene Sprache verboten.

4) Das Sprechen mit Fremden iſt den Gefangenen nur mit Zuſtimmung des Aufſichtsofficiers erlaubt.

5) Die Gefangenen dürfen ſich nicht untereinander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf ſchriftlichem nicht ausdrücklich von dem Aufſichtsofficier geſtatteten Wege in Verbindung ſetzen auch nicht aus den Fenſtern ſprechen oder ſonſt verkehren.

   Denſelben iſt jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannſchaft verboten.

6) Den Gefangenen iſt ferner alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanſtändigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unſittliche Handlung unterſagt.

7) Dieſelben haben unter ſich in Ruhe und Frieden

Digitized by Google

zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthülfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, der Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Würfel- und Glücksspiele, sowie Kartenspiele, insoweit letztere unter die Hazardspiele fallen, sind verboten.

Die Zulässigkeit anderer Spiele ist von der Bewilligung des Aufsichtsofficiers abhängig.

8) Kein Gefangener darf von einem anderen Gefangenen Befehle annehmen, für andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmaßen.

9) Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

10) Verabredungen oder Verbindungen zweier oder mehrerer Gefangener zu irgend einer unerlaubten Handlung sind verboten.

11) Dieselben dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebenso wenig die von ihnen bewohnten Locale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen. Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

12) Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

13) Die Gefangenen dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem Profosen auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der zur Aufsicht commandirten Individuen verboten.

14) Kein Gefangener darf eigenmächtig seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem anderen theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

15) Die Gefangenen haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten, und den deßfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das genaueste nachzukommen

§. 32.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in ihren Localitäten im Auszuge angeheftet.

Aufmunterungen der Festungsgefangenen.

§. 33.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Festungs-Commandanten auf Antrag des Aufsichtsofficiers besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen:

1) in der Erlaubniß zum Lesen von Zeitungen, zum Empfange vermehrter Besuche und zum öfteren Briefschreiben;
2) in Belobung und
3) in Official-Anträgen auf Begnadigung, welche in der Regel nicht vor dem bevorstehenden Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit gestellt werden sollen.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den betreffenden Personal-Acten vorgemerkt.

Bestrafungen der Festungsgefangenen.

§. 34.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmun-

Digitized by Google

gen oder durch die Platzordnung oder eine sonstige demselben bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 47 Disciplinarstrafen nach sich.

§. 35.

Als Disciplinarstrafen kommen ausschließlich folgende in Anwendung:

1) Verweis,
2) Schmälerung der Kost,
3) einfacher und geschärfter Arrest,
4) einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
5) Anlegung von Fesseln.

§. 36.

Die Schmälerung der Kost besteht in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag, bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Haft in einem hiezu bestimmten Locale bis auf die Dauer von 3 Wochen.

Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Haft in einem hiezu eingerichteten Locale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von 3 Monaten zulässig, und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 37.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der dem Gefangenen ertheilten Erlaubniß zum Empfange vermehrter Besuche oder zum öftern Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der platzordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, auf bestimmte Dauer oder die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein einzelnes Haftlocal bis auf die Dauer von 3 Monaten als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Verfügung einer weiteren Strafe Umgang genommen werden

§. 38

Die im §. 35 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Strafen können durch den Aufsichtsofficier und zwar die Schmälerung der Kost bis auf 3, die Strafe des einfachen Arrestes bis auf 6, und die des geschärften bis auf 3 Tage verfügt werden.

Die Verfügung einer höheren Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Festungscommandanten erlassenen Disciplinar-Erkenntnisses statthaft.

Hat derselbe die strafbare Handlung mit eigenen Sinnen wahrgenommen, so kann er sofort die Straf-Ordre erlassen. Außerdem ist die Sache auf vorgängige schriftliche Meldung des Aufsichtsofficiers zu untersuchen.

Die desfalls nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Aufsichts-Officier oder nach Umständen durch den Festungscommandanten, oder die von demselben angeordnete Commission gepflogen.

Digitized by Google

Während der Dauer der Disciplinar-Untersuchung kann der Gefangene in engem Gewahrsam gehalten werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Festungsarzt einzuvernehmen.

In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Festungsarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 39.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letzteren und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei, soweit es mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbar ist, Rücksicht zu nehmen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§ 40.

Die Disciplinar-Erkenntnisse werden den Gefangenen in der Regel von dem Aufsichtsofficier, und nur ausnahmsweise in wichtigeren Fällen von der angeordneten Commission zu Protokoll eröffnet.

Gegen solche Erkenntnisse findet keine Berufung statt; sie werden sogleich vollzogen.

Gegen die Strafverfügungen des Aufsichtsofficiers steht dem Betreffenden die Beschwerde bei dem Festungscommandanten zu, ohne daß jedoch der Strafvollzug dadurch aufgeschoben wird.

§. 41.

Jede zuerkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalacten des Gefangenen vorgemerkt.

Der Vollzug derselben wird durch eine von dem Aufsichtsofficier an die Festungscommandantschaft schriftlich zu erstattende Meldung nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Strafvollzuges einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 35 Ziffer 3) kann ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen werden, als der Festungsarzt es für nothwendig erachtet.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen.

§. 42.

Der Aufsichtsofficier hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Profosen vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinnen geschehen.

Digitized by Google

Die Befugniß der Durchsuchung steht dem Profosen auch ohne Auftrag des Aufsichtsofficiers in dem Falle zu, als sich bei Ausübung seiner Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Aufsichtsofficiers nicht eingeholt werden kann.

§. 43.

Bei einem in der Festung ausgebrochenen Brande oder bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden außerordentlichen Vorfällen kann der Aufsichtsofficier die Fesselung oder die Verbringung der Gefangenen in Arrest- oder Absonderungslocale verfügen, wenn und so weit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

Er hat aber hierüber sogleich schriftliche Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten, welche das Weitere verfügen wird.

§. 44.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen, oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlocal gebracht und nach den Umständen (§. 39 Absatz 4) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoweit nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur nach erholtem Gutachten des Festungsarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht zunächst dem Aufsichtsofficier zu, welcher aber sogleich Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten hat.

In Nothfällen ist jedoch auch der Profos unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalles bei dem Aufsichtsofficier berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlocal zu verbringen, worüber jedoch der Aufsichtsofficier gleichfalls Meldung an die Festungs-Commandantschaft zu erstatten hat.

§. 45.

Die in den §§. 43 und 44 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln sind nur auf so lange zulässig, als dazu Veranlassung gegeben ist.

§. 46.

1. Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Aufsichtsofficier alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden, und wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Seinem Ermessen bleibt anheimgestellt, ob in einem gegebenen Falle nur die passive Assistenz der Militärmannschaft, oder deren Einschreiten mit den Waffen stattzufinden habe.

Er beordert solchen Falles den Commandanten der Militärwache unter genauer Bekanntgabe des Zweckes und der Aufgabe, welche durch den Gebrauch der Waffen erreicht werden sollen und überläßt ihm entweder die Ausführung, oder leitet dieselbe durch persönlichen Befehl.

Wenn es ohne Gefahr auf dem Verzuge geschehen kann, hat er sofort bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht, außerdem sobald als möglich, dem Platzcommandanten hierüber Meldung zu erstatten und dessen etwaige besondere Befehle entgegenzunehmen.

So lange ein solcher Befehl nicht erfolgt ist, bleibt der Aufsichtsofficier dafür verantwortlich, daß die Waffen

Digitized by Google

gewalt nur in der Art, nur für so lange und nur mit derjenigen Steigerung zur Anwendung kommt, welche zur Erreichung des Zweckes nach der Größe des Widerstandes und der Dringendheit der Gefahr als nothwendig erscheint.

2. Im Falle der Beorderung zur passiven Assistenz kann der Commandant der hiezu bestimmten Abtheilung auch ohne weiteren Befehl, jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu dem erforderlichen Waffengebrauch übergehen, wenn solches die Sicherheit oder die Ehre der Mannschaft im Falle eines gewaltsamen Angriffs auf dieselbe unabweisbar erheischt.

3. Dem Gebrauch der Waffen soll, wo solches nach den näheren Verhältnissen des gegebenen Falles ohne Vereitlung des Zweckes und ohne Erhöhung der Gefahr für Person oder Eigenthum möglich ist, eine dreimalige Aufforderung zur Rückkehr zum Gehorsam von Seiten des Aufsichtsofficiers oder des Commandanten der bewaffneten Macht vorausgehen, und überhaupt nur in dem Maße von der Waffe Gebrauch gemacht werden, als es für Erreichung des Zweckes durchaus nothwendig ist.

4. Gegen einen einzelnen Gefangenen, welcher nur passiv widersetzlich ist, darf die Anwendung der Waffengewalt nicht stattfinden.

Die Widersetzlichkeit muß vielmehr in einem solchen Falle durch andere zulässige Mittel gebrochen werden, wobei aber nach Umständen auch die passive Assistenz der Militärmannschaft in Anspruch genommen werden kann.

Diese Assistenz kann in dringenden oder Nothfällen auch durch den Profosen exmirkt werden, welcher jedoch hievon unverzüglich an den Aufsichtsofficier Meldung zu erstatten hat.

5. Die Festungswachen sind zum Waffengebrauch auch ohne Aufforderung befugt, wenn einer oder mehrere Gefangene auf die Wache eindringen, dieselbe auf irgend

eine Weise angreifen, oder Gewaltthätigkeiten an Personen verüben.

Von der Waffe kann in allen Fällen auch gegen denjenigen Gebrauch gemacht werden, welcher sich seiner Ergreifung mit Gewalt widersetzt.

Es darf aber auch in den beiden letzteren Fällen die Waffe in keinem stärkeren Grade benützt werden, als zur Abwehr des Angriffs oder der Gewalt, zur Bewältigung des Widerstandes und zur Ergreifung des Gefangenen nothwendig ist.

6. Gegen auf der Flucht betretene Gefangene sind die Wachen ermächtigt, nach dreimaligem vergeblichen Haltrufen Feuer zu geben.

§. 47.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Aufsichtsofficier die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren und den Vorfall dem Festungs-Commandanten zur Veranlassung der gerichtlichen Einschreitung schriftlich zu melden.

Das Disciplinar-Verfahren bleibt in solchen Fällen bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von dem Austritte der Festungsgefangenen.

§. 48.

Vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizei-Behörde der Heimath hievon rechtzeitig Mittheilung gemacht und hierbei je nach Umständen der Person ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Bei den im Militär-Verbande bleibenden Personen

Digitized by Google

wird der betreffenden Militärbehörde entsprechende Mittheilung gemacht.

§. 49.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung wird der Gefangene dem Festungs-Commandanten zur Verabschiedung vorgestellt.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung mit ihm gepflogen und ihm ein allenfallsiges Guthaben nebst seinem übrigen Eigenthum ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Ist der zu Entlassende mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nöthigen Kleidern nicht versehen, so hat die Festungs-Commandantschaft auf die desfallsige Meldung des Aufsichts-Officiers mit der Heimaths-, beziehungsweise Militärbehörde in das geeignete Benehmen zu treten.

§. 50.

Der betreffende Gefangene wird in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Festungs-Commandant als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des dem Entlassenen zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Straforte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird ein zur Entlassung kommender Gefangener dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

Ausländer, welche eine Zuchthausstrafe erstanden haben, sind dem Schubtransport zu übergeben.

§. 51.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Festungsarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 52.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung gepflogen, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

Abschnitt IV.

Von dem Falle des Ablebens eines Festungsgefangenen.

§. 53.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leiche nach den hierwegen besonders erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstalt befindliche Nachlaß wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Abschnitt V.

Von der Controle des Vollzugs der Platzordnung.

§. 54.

Der Vollzug der vorstehenden Platzordnung ist durch die General-Commandanten gelegentlich ihrer unangesagt vorzunehmenden Inspicirung zu controliren.

Digitized by Google

Bei Inſpicirung derjenigen Feſtung, auf welcher die Feſtungsſträflinge vom Civilſtande untergebracht ſind, iſt zu der Viſitation der Straflocale ein von Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz zu beſtimmender Beamter und der Kreis-Medicinalrath desjenigen Regierungs-Bezirkes, in welchem ſich die Feſtung befindet, einzuladen, und ſind unbeſchadet deren Berichterſtattung an die ihnen vorgeſetzte Stelle ihre Bemerkungen und Anträge, inſoferne nicht etwa ſofortige Abhilfe erfolgt, in den Inſpections-Bericht aufzunehmen.

München, den 8. Januar 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
v. Gönner.

Bekanntmachung,
den Auslieferungs-Vertrag mit Belgien betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem am 17. October 1869 ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zwiſchen Bayern und Belgien durch ernannte Bevollmächtigte dahier abgeſchloſſen und beiderſeits allerhöchſt ratificirt worden iſt, auch am 24. Dezember 1869 die Auswechslung der Ratificationen dahier ſtattgefunden hat, ſo wird dieſer Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. Dezember 1869.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:
Fürſt von Hohenlohe.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath Dr. Preſtele.

Auslieferungs-Vertrag.

Seine Majeſtät der König von Bayern und

Seine Majeſtät der König der Belgier,

von dem Wunſche beſeelt, den am 5. Februar 1846 abgeſchloſſenen Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung von in Anklageſtand Verſetzten und Verbrechern zu verbeſſern und zu erweitern, haben zu dieſem Behufe mit Vollmacht verſehen und zwar:

Seine Majeſtät der König von Bayern Allerhöchſt-Ihren Staatsminiſter des Königl. Hauſes und des Aeußern, Fürſten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürſt, Herzog von Ratibor, Großkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Stephans-Ordens, des päpſtlichen

Convention d'extradition.

Sa Majesté le Roi de Bavière et

Sa Majesté le Roi des Belges,

désirant, de commun accord, d'étendre et de modifier la convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs, conclue le 5 Février 1846, ont muni à cet effet de Leurs pleins-pouvoirs savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière Son Ministre d'Etat de la Maison Royale et des Affaires Etrangères le Prince Clovis de Hohenlohe-Schillingsfuerst, Duc de Ratibor, Grand' Croix de l'Ordre de la Couronne de Bavière, Grand' Croix de l'Ordre de St. Etienne, de l'Ordre de St. Gré-

Digitized by Google

Gregorius-Ordens, des königlich württembergiſchen Ordens der Krone, des königlich niederländiſchen Löwen-Ordens und des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seine Majeſtät der König der Belgier den Baron Julius Greindl, Ritter des Leopold-Ordens, Inhaber des kaiſerlich türkiſchen Medjidſché-Ordens I. Klaſſe, Commandeur des königlich portugieſiſchen Chriſtus-Ordens, Ritter des kaiſerlich ruſſiſchen St. Anna-Ordens II. Klaſſe, Offizier des Erlöſer-Ordens, Ritter des päpſtlichen Ordens Gregors des Großen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchſt-Ihren Miniſter-Reſidenten am königlich bayeriſchen Hofe,

Welche kraft der Special-Vollmachten, mit welchen ſie betraut worden, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern und Seiner Majeſtät des Königs der Belgier übernehmen durch gegenwärtigen Vertrag die Verpflichtung, ſich gegenſeitig diejenigen Individuen — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — auszuliefern, welche ſich von Bayern nach Belgien oder von Belgien nach Bayern geflüchtet haben und, ſeies als Thäter oder Theilnehmer, bezüglich eines der in Artikel 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen der beiden Länder, woſelbſt das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, verfolgt, in Anklageſtand verſetzt oder verurtheilt wurden.

Artikel 2.

Folgende Verbrechen und Vergehen fallen unter Art. 1:

1. Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Todtſchlag, Nothzucht, betrügliche Verleitung zum Beiſchlafe und Mißbrauch zum Beiſchlafe, ſoferne dieſe Handlungen nach der Geſetzgebung beider Länder mit Strafe belegt ſind. (Str. G.-B. 1861 Art. 228—231, 204—206, 207.)

2, Vorſätzliche Körperverletzungen, welche:

goire, de l'Ordre de la Couronne de Wurtemberg, de l'Ordre du Lion Néerlandais et de l'Ordre de la Maison Ernestine etc. etc. etc.

Sa Majesté le Roi des Belges le Baron Jules Greindl, Chevalier de l'Ordre de Léopold, décoré de l'Ordre du Medjidjé de 1ère Classe, Commandeur de l'Ordre du Christ de Portugal, Chevalier de l'Ordre de Ste. Anne IIe Classe, Officier de l'Ordre du Sauveur, Chevalier de l'Ordre de St. Grégoire le Grand etc. etc. etc. Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Bavière,

Lesquels, en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été confiés, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individues réfugiés de Bavière en Belgique et de Belgique en Bavière et mis en prévention ou en accusation ou condamnés comme auteurs ou complices, par les tribunaux de celui des deux pays où l'infraction aura été commise, pour les crimes et délits énumérés dans l'article 2.

Article 2.

Ces crimes et délits sont:

1° Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol prévu à la fois par la législation pénale des deux pays. (Code pénal 375—376. 393—397.)

2° Coups portés ou blessures faites volontairement,

Digitized by Google

a) entweder mit überlegtem Entſchluſſe begangen wurden, oder

b) eine anſcheinend unheilbare Krankheit, eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, den vollſtändigen Verluſt eines Organes oder den nachgefolgten nicht beabſichtigten Tod bewirkten. (Art. 234—236, 357.)

3. Kindsabtreibung (Art. 243—245);

4. Nachahmung oder Fälſchung von in- oder ausländiſchem Papiergeld oder von Banknoten (Art. 169), Fälſchung von Staatspapieren, dann von Actien, Promeſſen oder Schuldverſchreibungen, welche mit Ermächtigung des bayeriſchen oder eines auswärtigen Staates von Corporationen, Geſellſchaften oder Privaten ausgegeben ſind, oder der zu ſolchen Papieren gehörigen Zinsſcheine und Talons ꝛc. ꝛc. (Fälſchung öffentlicher Creditpapiere) (Art 185), Gebrauch und in Umlaufſetzen ſolcher nachgemachter oder gefälſchter Papiere (Art. 186), Fälſchung öffentlicher Urkunden (Art. 176—178), Betrug durch Fälſchung von Urkunden (Art. 316 Ziff. 4, 317, 318), Mißbrauch des Amtes zur Fälſchung oder Unterdrückung von Urkunden (von Telegrammen) (Art. 371 ꝛc.);

5. Fälſchung von Geld, in ſich begreifend Fertigung falſchen Geldes und Verringerung des Metallgehaltes des ächten Geldes, Ausgabe und in Umlaufſetzen des gefälſchten oder in ſeinem Gehalte verringerten Geldes (Art. 169—171);

6. Diebſtahl, Raub, Erpreſſung und Betrug (Art. 271—282, 300—303, 314, 315 Abſ. 2, 316, 319—321, 325, 327);

7. Unterſchlagung, Benachtheiligung Minderjähriger, Amtsuntreue, Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpreſſung (Art. 293—296, 332, 371, 375 Abſ. 2, 376, 386);

8. Betrügeriſcher Bankerott und betrügliche Handlungen bei Bankerotten (Art. 329 Abſ. 1 Ziff. 2—4 und Abſ. 2)

a) avec préméditation,

b) ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner. (art. 398 §. 2, 399 §. 2, 400 à 410)

3° Avortement. (art. 348—353.)

4° Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque nationaux ou étrangers, de titres émanés de l'Etat ou avec l'autorisation publique ou étrangère, d'institutions publiques, de sociétés ou de personnes privées, de coupons afférents à ces titres, émission ou mise en circulation de ces effets, billets, titres ou coupons contrefaits ou falsifiés; faux en écriture authentique ou privée ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets, titres ou coupons contrefaits, fabriqués ou falsifiés (art. 173—178, 193—197, 211—214);

5° Fausse monnaie comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée (art. 160—169);

6° Vol, rapine, extorsion, escroquerie et tromperie (art. 461—476, 496—499, 500, 501);

7° Abus de confiance, concussions et détournements commis par des fonctionnaires publics (art. 491 à 493, 240, 241, 243, 244);

8° Banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites (art. 489 §. 2, 490);

Digitized by Google

9. Meineid, falſches Handgelöbniß, falſches unbeſchworenes Zeugniß (Art. 192—197, 200 Abſ. 2—4);

10. Anſtiftung von Zeugen, Sachverſtändigen oder von Dolmetſchern zu den unter 9 erwähnten Reaten (Art. 54, 56, 192—197, 200 Abſ. 2—4);

11. Beſtechung (Art. 366—369, 396);

12. Mehrfache Ehe (Art. 219);

13. Angriffe auf die Schamhaftigkeit mit Anwendung von Gewalt (Art. 215 Abſ. 1 Ziff. 1);

14. Angriffe auf die Schamhaftigkeit ohne Anwendung von Gewalt, begangen gegen ein Kind des einen oder des anderen Geſchlechtes unter 12 Jahren (Art. 215 Abſ. 1 Ziff. 2);

15. Entführung minderjähriger Perſonen, Ausſetzung von Kindern unter 7 Jahren, Verletzung oder Anmaßung eines fremden Familienſtandes;

Menſchenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung, begangen von Privatperſonen (Art. 246, 247, 251—255, 267);

16. Vorſätzliche Brandſtiftung, Zerſtörung durch Pulver und ähnliche Stoffe (Art. 347—350, 353);

17. Bildung von Banden und Zuſammenrottungen, um widerrechtlich Gewalt gegen Perſonen oder fremdes Eigenthum zu verüben (Art. 154, 274 Ziff. 5, 301 Ziff. 3);

18. Bedrohung mit Verübung einer gegen Perſonen oder Eigenthum gerichteten im Verbrechensgrade ſtrafbaren Handlung (Art. 303, 304, 307);

19. Kuppelei, wenn ſie nach der beiderſeitigen Geſetzgebung ſtrafbar iſt (Art. 220, 221);

9° Faux serment, faux témoignage et fausses déclarations d'experts ou d'interprètes (art. 215—221, 224 §. 1, 226);

10° Subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes (art. 223, 224 §. 2);

11° Corruption de fonctionnaires publics (art. 246—253);

12° Bigamie (art. 391);

13° Attentats à la pudeur commis avec violence (art. 373—374);

14° Attentats à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de 12 ans (art. 372);

15° Enlèvement de mineurs;

Exposition ou délaissement d'enfants en dessous de 7 ans, atteinte portée à la preuve de l'état civil par enlèvement, récel, suppression, substitution ou supposition d'enfant;

Attentats à la liberté individuelle commis par des particuliers comprenant l'arrestation ou l'enlèvement de personnes et leur détention illégale;

(art. 354—360, 368—371)

(art. 363—365)

(art. 434—438)

16° Incendie volontaire, destruction au moyen de la poudre ou de semblables matières (art. 510—518, 520);

17° Formation de bandes ou d'associations dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés (art. 322—324);

18° Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, punissables de peines criminelles (art. 327—350);

19° Proxénétisme dans les cas prévus à la fois par la législation des deux pays (art. 379—381);

Digitized by Google

20. Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Briefmarken und Waarenzeichen, wissentlicher Gebrauch solcher gefälschter Stempel, Formen und Siegel und Gebrauch ächter Siegel, Stempel und Formen in betrügerischer Absicht — in den durch die beiderseitige Gesetzgebung vorgesehenen Fällen (Art. 172 Abs. 1 und 3, 173, 187 Abs. 2, 188 Abs. 2, 189, 324);

21. Zerstörung von Gebäuden, Brücken, Dämmen, Straßen und anderen Bauten, von Dampfmaschinen, Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Kunstgegenständen, von Lebensmitteln, Waaren oder anderer beweglicher Habe, Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen, Unterdrückung öffentlicher Urkunden, unbefugte Unterdrückung von Urkunden (Art. 183, 184, 340, 343 Ziff. 1—4, 353, 356—358);

22. Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch Zerstörung und Verwüstung von Ernten, Pflanzungen und Bäumen (Art 343 Ziff. 1 und 3);

23. Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch Zerstörung landwirthschaftlicher Geräthschaften oder Tödtung von Hausthieren; gemeingefährliche Beschädigung von Thieren (Art. 343 Ziff 1, 363 Ziff. 1).

Die Auslieferung wird nur dann gewährt werden, wenn die That, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, auch nach der Gesetzgebung des um Auslieferung requirirten Landes als Verbrechen oder Vergehen erscheint.

Unter dieser nämlichen Beschränkung soll auch der Versuch bei den in vorstehendem Artikel erwähnten Verbrechen und Vergehen die Auslieferung begründen.

Artikel 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung angesonnen wird, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verhaftet ist, welches dasselbe in dem Lande begangen hat, wohin es sich flüchtete, so kann die Auslieferung so lange aufgeschoben werden, bis die Anklage fallen gelassen oder Freisprechung erfolgt sein wird oder bis dieses Individuum die erkannte Strafe verbüßt hat.

20° Contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques dans les cas prévus simultanément par la législation des deux pays (art. 179—189);

21° Destruction d'édifices, de ponts, digues, chaussées, chemins de fer ou autres constructions, de machines à vapeur ou appareils télégraphiques; destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, documents ou autres papiers, de denrées, marchandises ou autres propriétés mobilières (art. 521—533);

22° Degât volontaire de la propriété par la destruction et la devastation de récoltes, plants ou arbres (art. 535—537);

23° Degât volontaire de la propriété par la destruction d'instruments d'agriculture, la destruction ou l'empoisonnement de bestiaux ou autres animaux (art 536, 538—542).

L'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque le fait similaire sera qualifié comme crime ou délit d'après la législation du pays auquel la demande est adressée.

Sont comprises sous cette même réserve dans les qualifications du présent article les tentatives des crimes et délits énoncés.

Article 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou un délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient abandonnées, qu'il soit acquitté ou absous ou qu'il ait subi sa peine.

Digitized by

Artikel 4.

Die Auslieferung soll auch in dem Falle gewährt werden, wenn der Angeklagte oder Verfolgte wegen Schulden oder anderer civilrechtlicher Verpflichtungen verhaftet oder durch die Auslieferung selbst verhindert wäre, seine gegen Private eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; doch soll es diesen Privaten unbenommen sein, ihre Rechte bei den zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Artikel 5.

Der Antrag auf Auslieferung soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund entweder eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines Verweisungs-Erkenntnisses oder eines Beschlusses des Anklage-Senates oder auf Grund einer vom zuständigen Gerichte oder der zuständigen Behörde ausgefertigten strafprocessualen Urkunde, welche die vor Gerichtstellung des Verfolgten oder Angeklagten entweder förmlich verfügt oder kraft des Gesetzes zur Folge hat. Diese Urkunden müssen in Original oder in vollgültiger Ausfertigung und in der Form beigebracht werden, welche durch die Gesetzgebung derjenigen Regierung vorgeschrieben ist, welche den Antrag auf Auslieferung gestellt hat.

Soweit möglich sollen diese Urkunden von dem Signalement des Individuums, dessen Auslieferung begehrt wird, begleitet sein und sollen dieselben Abschrift derjenigen Stelle der Strafgesetzgebung enthalten, welche auf die zur Last gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen sollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die strafrechtliche Verfolgung stattfindet, unter die Bestimmungen des Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden und steht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache darüber zu entscheiden, ob dem Antrage auf Auslieferung stattgegeben werden wolle.

Article 4.

L'extradition sera accordée lors même que l'accusé ou le prévenu serait détenu pour dettes ou autres obligations civiles ou qu'il viendrait, par le fait de l'extradition, à être empêché de remplir les engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toujours faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Article 5.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

L'extradition ne sera accordée que sur la production soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la Chambre du Conseil, de l'arrêt de la Chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge ou de l'autorité compétente, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivrés en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Ces pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi applicable au fait incriminé.

Dans le cas, où il y aurait doute sur la question de savoir, si le crime ou délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente convention, des explications seront demandées et, après examen, le Gouvernement à qui l'extradition est réclamée statuera sur la suite à donner à la demande.

Digitized by Google

Artikel 6.

Individuen, welche wegen eines der im Artikel 2 des vorstehenden Vertrages aufgeführten Reate angeklagt sind, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl auf diplomatischem Wege vorgelegt wird.

In dringenden Fällen soll die provisorische Haft verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige regelmäßig auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeschuldigte geflüchtet hat.

In diesem letzteren Falle wird der Fremde nur dann in Haft behalten, wenn derselbe innerhalb 3 Wochen von der Verhaftung an gerechnet den von der zuständigen ausländischen Behörde ausgefertigten Verhaftsbefehl zugestellt erhält.

Die Verhaftung des Ausländers soll stattfinden gemäß den durch die Gesetzgebung des requirirten Landes vorgeschriebenen Formen und Regeln.

Artikel 7.

Der gemäß Absatz 1 des vorigen Artikels provisorisch verhaftete oder gemäß Absatz 3 desselben Artikels in Haft belassene Fremde wird in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage seiner Verhaftung an gerechnet, eine der im Artikel 5 bezeichneten gerichtlichen Urkunden zugestellt wurde.

Artikel 8.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung zugestanden wurde, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Delicte in Zusammenhang stehenden That, noch wegen irgend eines der in gegenwärtigem Vertrage nicht erwähnten Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogen oder bestraft werden kann.

Article 6.

L'individu poursuivi pour l'un des faits prévus par l'article 2 de la présente convention sera arrêté préventivement sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente et produit par voie diplomatique.

En cas d'urgence l'arrestation provisoire sera effectuée sur avis, transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition que cet avis sera régulièrement donné, par la voie diplomatique, au Ministre des Affaires étrangères du pays où l'inculpé s'est réfugié.

Toutefois, dans ce dernier cas, l'étranger ne sera maintenu en état d'arrestation que si, dans le délai de trois semaines à dater de son arrestation, il reçoit communication du mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente.

L'arrestation de l'étranger aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

Article 7.

L'étranger arrêté préventivement aux termes du §. 1 de l'article précédent ou maintenu en arrestation aux termes du §. 3 du même article, sera mis en liberté si, dans les deux mois de son arrestation, il ne reçoit notification d'un des actes judiciaires énoncés à l'article 5.

Article 8.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun crime ou délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable crime ou délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Digitized by Google

Unter politiſchen Delikten oder denſelben connexen Reaten im Sinne des vorſtehenden Artikels ſollen: Mord, Vergiftung, Todtſchlag, wenn dieſelben gegen die Perſon eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder ſeiner Familie verübt wurden, nicht begriffen ſein.

Artikel 9.

Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn ſeit der Begehung der zur Laſt gelegten That, ſeit Einleitung der Unterſuchung aber ſeit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Geſetzen desjenigen Landes eingetreten iſt, in welchem der Fremde ſich befindet.

Artikel 10.

Geſtohlene Gegenſtände und ſolche, welche in dem Beſitze des Individuums vorgefunden werden, deſſen Auslieferung nachgeſucht wird, Inſtrumente oder Werkzeuge, deren ſich derſelbe zur Begehung der ihm zur Laſt gelegten Verbrechen oder Vergehen bediente, ſo wie alle Beweisſtücke ſollen der die Auslieferung anſinnenden Regierung eingehändigt werden, wenn die zuſtändige Behörde des requirirten Staates dieſe Uebergabe angeordnet hat.

Artikel 11.

Es wird hiemit ausdrücklich verabredet, daß der Durchtransport ausgelieferter Verbrecher durch das Gebiet des einen oder des andern der beiden contrahirenden Staaten auf Grund einer der in obigem Artikel 5 erwähnten, ſei es in Original oder ſonſt vollgültiger Fertigung beigebrachten und je nach dem einzelnen Falle inhaltlich verſchiedenen ſtrafproceſſualen Urkunden gewährt werden ſoll, wenn dieſe Durchlieferung von einer der beiden contrahirenden Regierungen zu Gunſten einer dritten Regierung, oder von einer dritten Regierung zu Gunſten einer der genannten Regierungen verlangt wird. Es wird jedoch hiebei vorausgeſetzt, daß zwiſchen den genannten Regierungen unter ſich und der um Geſtattung der Durchlieferung angegangenen Regierung ein Vertrag be-

Ne seront pas réputés délits politiques ni faits connexes au délit politique: l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre commis sur la personne d'un souverain étranger ou sur une personne de sa famille.

Article 9.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Article 10.

Les objets volés ou saisis en la possession de l'individu dont l'extradition est réclamée, les instrumentes ou outils don il se serait servi pour commettre le crime ou délit qui lui est imputé, ainsi que toutes pièces de conviction seront livrés à l'Etat requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la remise.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production, en original ou en expedition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés, selon le cas, dans l'article 5 cidessus lorsqu'elle sera requise par l'un des Etats contractants au profit d'un Etat étranger ou par un Etat étranger au profit de l'un des dits Etats liés l'un et l'autre avec l'Etat requis par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les articles 8 et 9 de la présente convention.

Digitized by Google

ſtehe, welcher das Reat in ſich begreift, wegen deſſen die Auslieferung ſtattfindet und ferner, daß dieſe Auslieferung nicht dem Verbote der Artikel 8 und 9 des vorſtehenden Vertrages unterliege.

Artikel 12.

Wenn die Auslieferung eines Verbrechers in concurrirender Weiſe von einem der beiden contrahirenden Staaten und von einem anderen Staate angeſonnen wird, gegenüber welchem ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung vorliegt, ſo wird die Auslieferung in erſter Reihe an denjenigen Staat bethätigt werden, welchem der Verbrecher durch Unterthansverband angehört, eventuell an denjenigen Staat, deſſen Antrag zuerſt eingelaufen iſt.

Artikel 13.

Wenn im Laufe einer ſtrafrechtlichen — nicht politiſche Reate betreffenden — Unterſuchung eine der beiden Regierungen die Vernehmung von im andern Lande wohnhaften Zeugen für nothwendig erachten ſollte, ſo ſind auf diplomatiſchem Wege zu dieſem Behufe Requiſitionen zu übermitteln und es ſoll denſelben nach den Geſetzen des Landes entſprochen werden, woſelbſt die Vernehmung der Zeugen ſtattfinden ſoll.

Die beiden Regierungen verzichten auf jeden Erſatzanſpruch bezüglich der beim Vollzuge dieſer Requiſitionen entſtehenden Koſten.

Artikel 14.

Wenn in einer ſtrafrechtlichen — nicht politiſche Reate betreffenden — Unterſuchung das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen ſich als nothwendig darſtellt, ſo wird die Regierung des Landes, woſelbſt der Zeuge ſeinen Wohnſitz hat, ihn auffordern, der Einladung Folge zu leiſten, welche an ihn ergangen ſein wird. In dieſem Falle ſollen dem Zeugen die Reiſekoſten und die Koſten des Aufenthaltes nach den Tarifen und Vorſchriften erſetzt werden, welche im Lande, woſelbſt die Vernehmung ſtattfindet, zu Recht beſtehen.

Article 12.

Si l'extradition d'un criminel est demandée concurremment par l'un des Etats contractants et par un autre Etat vis-à-vis duquel existe également une obligation conventionelle d'extradition, celle-ci se fera d'abord à l'Etat auquel le criminel appartient par liens de sujétion, éventuellement à l'Etat dont la demande a été reçue la première.

Article 13.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où l'audition des témoins devra avoir lieu.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

Article 14.

Si, dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le temoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite; dans ce cas des frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Digitized by Google

Die in Bayern oder Belgien lebenden, vor die Gerichte des einen oder des andern der beiden Staaten als Zeugen berufenen Personen sollen weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen noch auf Grund bereits erfolgter Verurtheilungen verfolgt oder verhaftet werden; ebensowenig soll dies geschehen wegen angeblicher Betheiligung an den Handlungen, welche den Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung bilden, bei welcher die Geladenen als Zeugen erscheinen.

Artikel 15.

Sollte im Laufe einer strafrechtlichen — nicht politischen Reate betreffenden — Untersuchung, welche in einem der beiden Länder geführt wird, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden für nothwendig befunden werden, so wird Antragstellung auf diplomatischem Wege stattfinden, und es soll derselben entsprochen werden, soferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, jedoch unter der Verpflichtung, die Beweisstücke wieder zurückzubefördern.

Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz-Anspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer Territorien aus dem Hin- und Zurücksenden der Beweisstücke und Urkunden erwachsen sollten.

Artikel 16.

Die durch Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete zur Last.

Die durch den Transport ꝛc. ꝛc. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle des Vertrages vom 5. Februar 1846 und erlangt zehn

Les personnes résidant en Bavière ou en Belgique, appelées en témoignage devant les tribunaux de l'un ou l'autre pays, ne pourront être poursuivies ou détenues pour des faits ou condamnations criminels antérieurs ni sous prétexte de complicité dans les faits, objet du procès où elles figureront comme témoins.

Article 15.

Lorsque dans une cause pénale non politique instruite dans l'un des deux pays, la production des pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les pièces.

Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant, dans les limites de leurs territoires respectifs, de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

Article 16.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée resteront à la charge de chacun des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Article 17.

La présente convention remplacera la convention du 5 Février 1846; elle sera exécutoire dix

Digitized by Google

Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen Wirksamkeit.

Sie bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig.

Sie wird ratificirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraume von sechs Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir, Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier, die gegenwärtige Convention unterschrieben und mit unserem Siegel versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu München, den 17. October 1869.

Fürst von Hohenlohe.
(L. S.)

jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous, Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges, avons signé et scellé la présente convention.

Fait en double expédition à Munich le 17 October 1869.

J. Greindl.
(L. S.)

---

pr. den 7. Februar 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Michaelsgrube" betr.)

Der Gutsbesitzer Heinrich Burkhardt zu Röckweilerhof und Consorten erklärten vor dem unterzeichneten Amte, auf die unterm 15. Mai 1799 verliehene und ihnen übertragene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Michaelsgrube" auf der Gemarkung von Wolfstein im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 5. Februar 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Dezember 1869 (Reggsbl. S. 2251) wird hiemit bekannt gemacht, daß die vierte Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866

Dienstag den 1. März 1870,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal № 89 über 2 Stiegen stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird zugleich bekannt gegeben, daß von den Obligationen der 4procentigen Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen fünf gefälschte, mit

Serien-№ 379 Obligation-№ 18,911
„ 802 „ 40,071

Digitized by Google

Serien-№	1216	Obligation-№	60,785
„	1883	„	94,110
„	3149	„	157,425

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher aufgefordert, dieselben ungesäumt der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämien-Scheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Capitals-Vergütung zu erhalten.

München, den 3. Februar 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Januar l. J. den Königl. Kämmerer und Legationsrath Friedrich Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen zu Allerhöchst Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. russischen Hofe zu berufen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone dem Regierungsrathe und Director der pfälzischen Bahnen, Albert v. Jäger in Ludwigshafen, und

das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael dem Notar Carl Hoseus in Speyer zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dezember v. J. dem Schullehrer Carl Herdy in Landau in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 26. Januar l. J. den Fabrikanten Julius Brönner und Hermann Gutzkow in Frankfurt a. M. auf ein neues Verfahren zur Darstellung von Alizarin aus Anthracen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. Januar 1870 anfangend,

dem Edouard de Beaumont in Maestricht auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Gewehren nach dem système de Beaumont, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. Januar 1870 anfangend, und

den Maschinenfabrikanten Gebrüder Wineberger in Hindelang auf einen eigenthümlich construirten Göpel, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Januar 1870 anfangend, dann

unterm 27. Januar l. J. den Gebrüdern Decker und Comp. in Cannstadt auf die von ihnen erfundene, direct und doppelt wirkende Dampfpumpe ohne Schwungrad, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 27. Januar 1870 anfangend, und

unterm 2. Februar l. J. dem Spinnereibesitzer John H. Moreland in Belfast und dem Mechaniker James Boulong in Blackburn auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen an pneumatischen Webstühlen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. Februar 1870 anfangend.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 19. Februar 1870.

Inhalt:

Gesuch des Münster-Baucomite's in Ulm um die Bewilligung zum Absatze von Loosen einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr. — Den ärztlichen Schematismus für das Jahr 1869 betr. — Bekanntmachung. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „in der Weiherbach" betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Fromberg" betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Schematismus des ärztlichen Personales in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1869.

Nro. 2424 C. pr. den 14. Februar 1870.

(Gesuch des Münster-Baucomite's in Ulm um die Bewilligung zum Absatze von Loosen einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiermit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im gleichen Betreff in № 25 des Kreis-Amtsblattes von 1868 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Münster-Baucomite zu Ulm die wiederholt nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze der Loose der zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern vorläufig auf die Dauer der zwei Jahre 1870 und 1871 allergnädigst zu ertheilen geruht.

Hievon wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 13. März 1868 № 2852 zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 6. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 1136 C. pr. den 24 Januar 1870.

(Den ärztlichen Schematismus für das Jahr 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschriftsmäßig wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen und niederärztlichen Personales in der Pfalz öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 17. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 14. Februar 1870.

Bekanntmachung.

Inhaltlich höchsten Rescripts des Königl Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Juni v. J. M 7746 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an der Privatsaline Philippshall bei Dürkheim während der alljährlichen Dauer des dortigen Salzproduktions-Betriebes ein dem Königl. Hauptzollamte Ludwigshafen a. Rh. incorporirtes Salzsteueramt unter der Bezeichnung „Königl. Salzsteueramt Philippshall" mit den in der Instruction zur Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen bezeichneten Befugnissen errichtet werde.

Ludwigshafen, den 14. Februar 1870.

Königliches Haupt-Zollamt.
Hofreiter,
Ober-Zollinspector.

pr. den 11. Februar 1870

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „in der Weiherbach" betr.)

Der Lehrer Franz Mühlberger in Alsenz erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die am 4. Mai 1808 verliehene Concession zum Betriebe des von ihm durch Kauf erworbenen Steinkohlenbergwerks „in der Weiherbach" auf der Gemarkung von Alsenz im Bezirksamte Kirchheimbolanden freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 10. Februar 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 11. Februar 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Fromberg" betr.)

Der Ackersmann Jacob Munzinger in Quirnbach erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die ihm am 5. Mai 1844 verliehene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Fromberg" auf den Gemarkungen von Wahnwegen und Frutzweiler im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 10. Februar 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 14

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870.

Schematismus

des

ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1869.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.

Digitized by

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (15,705; 5 []M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Bezirksarzt	Regensburg
2	"	"	Gauch, Julius	prakt. Arzt	Zettenbach
3	"	Albersweiler	André, Adolph	"	Rockenhausen
4	Bergzabern (23,736; $3\frac{4}{10}$ []M.)	Bergzabern	Kieffer, M. Joseph	k. Bezirksarzt	Haardt
5	"	"	Weiß, Friedrich sen	prakt. Arzt	Speyer
6	"	"	Sträbler, Alfred	"	Lambsborn
7	"	Billigheim	Antz, Ludwig	"	Ingenheim
8	"	Ingenheim	Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
9	"	Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt,	Dick, Hermann	dirig Oberarzt der Anstalt	Speyer
10	"	"	Löchner, Rudolph	2. Arzt der Anstalt	Türkheim
11	"	"	Uebeleisen, Karl	Assistenzarzt d Anst.	Lichtenau
12	"	Steinfeld	Gugaert, Joseph	prakt. Arzt	Steinfeld
13	Blieskastel (26,138; $3\frac{4}{10}$ []M.)	Blieskastel	Wittenmaier, Martin	k. Bezirksarzt	Blieskastel
14	"	"	Humbert, Theodor	prakt. Arzt	Lachen
15	"	"	Schimper, Ad.	"	Dürkheim
16	"	St. Ingbert	Krieger, Joseph	"	Winnweiler
17	"	"	Rink, Jakob	"	Landau
18	"	Gersheim	Helffer, Andreas	"	Pirmasens
19	"	Ensheim	Diehl, Julius	"	Winnweiler
20	Dahn (3968; $4\frac{4}{10}$ []M.)	Dahn	Dick, Julius	k. Bezirksarzt	Kaiserslautern
21	Dürkheim (28,561; $4\frac{4}{10}$ []M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	"	Kempten (Schwaben)
22	"	"	Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neulemingen
23	"	"	Löchner, Johann	"	Türkheim
24	"	"	Schäfer, Christian	"	Göllheim
25	"	Deidesheim	Eppelsheim, Eduard	"	Türkheim
26	"	"	Happertsberger, Joh.	"	Grünstadt
27	"	"	Herberger, Adolph	"	Kaiserslautern
28	"	Freinsheim	George, Adolph	"	Blieskastel
29	"	"	Fleischmann, Karl	"	Rockenhausen
30	"	Wachenheim	Fries, Wilhelm	"	Winnweiler
31	"	"	Neu, Ludwig	"	Schiersfeld
32	"	"	Weiß, Edmund	"	Pirmasens
33	Edenkoben (25,349; 3 []M.)	Edenkoben	Felsenthal, Adolph	"	Reipoltskirchen
34	"	"	Kalbfuß, C. Heinrich	k. Bezirksarzt	Neunkirchen
35	"	"	Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
36	"	"	Keller, Eduard	"	Rheinzabern

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxiliciens.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1803	März	30	verh.	1823	1826	1825	1825	1836	
1834	Dezember	29	ledig	1863	—	1863	1865	—	
1837	Januar	30	verh	1862	—	1862	1865	—	
1820	November	15	„	1847	—	1847	1847	1856	
1809	Januar	11	„	1831	1833	1833	1832	—	
1837	März	31	„	1863	—	1863	1864	—	
1837	Juni	24	ledig	1862	—	1862	1864	—	
1806	November	12	„	1832	1833	—	1834	—	
1814	Juni	25	verh	1836	1838	1838	1838	1849	
1838	März	15	ledig	1861	—	1862	1864	—	
1844	id.	6	„	1866	—	1867	1868	—	
1830	id.	21	„	1858	—	1858	1859	—	
1824	November	23	verh.	1849	—	1851	1852	1863	
1832	September	27	„	1857	—	1859	1862	—	
1838	id	2	„	1865	—	1865	1866	—	
1834	August	14	ledig	1859	—	1859	1860	—	
1806	November	2	verh	1830	1833	—	1833	—	Arzt des Polizeigerichtsgefängnisses
1817	Februar	20	„	1830	1841	1843	1843	—	
1842	April	2	ledig	1868	—	1869	1869	—	
1820	September	27	verh.	1846	—	1848	1848	1863	
1804	August	28	„	1827	1829	1829	1836	1836	
1828	Juni	18	ledig	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	verh	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	„	1836	1838	1838	1838	—	
1837	Mai	19	ledig	1861	—	1861	1864	—	
1816	Dezember	16	„	1840	1844	1844	1844	—	
1837	id.	30	verh.	1863	—	1863	1865	—	
1838	September	19	„	1862	—	1862	1865	—	
1839	Juli	17	ledig	1860	—	1862	1863	—	
1805	Mai	13	verh	1830	1832	1832	1833	—	
1834	Juni	23	ledig	1857	—	1857	1858	—	
1839	April	15	„	1865	—	1865	1866	—	
1812	März	9	verh.	1841	1842	—	1842	—	
1811	Januar	20	„	1834	1836	1836	1836	1849	
1817	Dezember	27	„	1840	1842	—	1843	—	
1834	Juli	20	„	1859	—	1859	1860	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
37	Edenkoben	Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	prakt. Arzt	Hambach
38	"	Edesheim	Habermehl, Joseph	"	Hainfeld
39	"	Gleisweiler	Schneider, Ludwig	"	Landau
40	Frankenthal (21,105; $2\frac{4}{10}$ []M.)	Frankenthal	Bettinger, Julius	k. Bezirksarzt und Medizinalrath	Zweibrücken
41	"	"	Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	"
42	"	"	Hilgard, Karl	"	Freinsheim
43	"	"	Bennighof, Johann	"	Germersheim
44	"	Lambsheim	Groß, Ludwig	"	Lambsheim
45	Germersheim (22,872; $3\frac{3}{10}$ []M.)	Germersheim	Schmauß, Gottfried	k. Bezirksarzt	Würzburg
46	"	Weingarten	Müller, Hermann	prakt. Arzt	Essingen
47	Göllheim (9954; $2\frac{3}{10}$ []M.)	Göllheim	Kuby, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
48	"	"	Ullmann, Friedrich	prakt. Arzt	Tiefenthal
49	"	Albisheim	Beckerle, Peter	"	Stetten
50	Grünstadt (24,297; $2\frac{7}{10}$ []M.)	Grünstadt	Götel, Karl	"	Grünstadt
51	"	"	Schunk, Conrad jun.	"	Neustadt
52	"	"	Kolbeck, Ferdinand	"	Bamberg
53	"	"	Schund, Ernst sen.	k. Bezirksarzt	Münchberg (Franken)
54	"	Dirmstein	Herold, Karl	prakt. Arzt	Zweibrücken
55	"	Wattenheim	Gemündt, Adolph	"	Herzheim
56	Homburg (10,901; $2\frac{3}{10}$ []M.)	Homburg	Martin, Karl	k. Bezirksarzt	Bayreuth
57	Hornbach (10,436; $2\frac{5}{10}$ []M.)	Hornbach	Dosenheimer, Max	"	Ungstein
58	Kaiserslautern (31,618; $6\frac{1}{10}$ []M.)	Kaiserslautern	Braun, Friedrich	"	Germersheim
59	"	"	Chandon, Karl	prakt. Arzt	Waldmohr
60	"	"	Jacob, Karl	"	Kaiserslautern
61	"	"	Schandein, Karl	"	"
62	"	Trippstadt	Wirsching, Franz	"	Germersheim
63	Kandel (27,077; $5\frac{1}{10}$ []M.)	Kandel	Baumann, Ph. Jakob Wilhelm	k. Bezirksarzt	Zweibrücken
64	"	"	Vogt, Heinrich	prakt. Arzt	Obermiesau
65	"	Hauenbach	Heitz, Wilhelm	"	Minfeld
66	"	Rülzheim	Schweiger, Michael	"	Salbach (Niederbayern)
67	"	Schaidt	Getto, Johann	"	Schaidt
68	"	Rheinzabern	Kreichgauer, Nikolaus	"	Edigheim
69	Kirchheim (14,225; $3\frac{1}{10}$ []M.)	Kirchheim	v. Liederskron, Leopold	k. Bezirksarzt	Erlangen
70	"	"	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
71	"	"	Weiß, Karl jun.	"	Bergzabern

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxisliceny.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1814	Juni	28	ledig	1848	1848	—	1848	—	
1831	Dezember	6	verh.	1863	—	1863	1865	—	
1812	September	7	„	1838	1839	1839	1839	—	
1802	März	31	„	1824	1826	1826	1828	1828	Aerztlicher Vorstand des Badercurses.
1826	October	3	ledig	1849	—	1851	1852	—	
1844	März	7	„	1868	—	1869	1869	—	
1812	October	15	verh.	1842	—	1844	1844	—	
1825	August	24	„	1850	—	1852	1853	—	
1829	id.	19	„	1854	—	1854	1855	1860	Hospitalarzt.
1828	id.	27	„	1851	—	1852	1853	—	
1829	April	24	„	1851	—	1852	1852	1865	
1836	id.	6	„	1860	—	1860	1863	—	
1837	August	14	„	1867	—	1867	1867	—	
1839	id.	12	„	1862	—	1862	1863	—	
1840	Dezember	9	„	1866	—	1866	1866	—	
1830	Juni	27	„	1858	—	1858	1860	—	
1805	Juni	28	ledig	1830	1832	1832	1832	1843	
1818	Mai	6	verh.	1842	—	1844	1844	—	
1835	Mai	15	„	1858	—	1858	1861	—	
1819	Juli	16	„	1843	—	1852	1843	1856	
1818	November	3	„	1843	—	1844	1845	1867	
1818	März	16	„	1840	1842	1852	1843	1860	Arzt des Bezirksgerichtsgefängnisses.
1832	Mai	12	„	1855	—	1855	1858	—	Gefängnißarzt seit 14. Juni 1860.
1818	Juni	8	„	1841	1843	—	1843	—	
1833	Juni	14	ledig	1857	—	1859	1862	—	
1843	Februar	3	„	1867	—	1868	1868	—	Besoldeter Armenarzt für Trippstadt-Elmstein.
1799	Januar	26	„	1821	1823	1823	1824	1824	
1842	April	2	„	1866	—	1867	1868	—	
1842	Juni	6	„	1868	—	1869	1869	—	
1827	September	3	verh.	1858	—	1858	1862	—	
1814	Dezember	2	„	1839	1841	—	1841	—	
1831	November	10	„	1857	1859	—	1861	—	
1816	Mai	14	„	1837	1839	1839	1839	1859	
1814	Januar	23	„	1836	1838	—	1838	—	
1840	October	30	ledig	1866	—	1867	1867	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
72	Kirchheim	Kriegsfeld	Weis, Paul	prakt. Arzt	Schmittweiler
73	Kusel (18,550; 3 1/5 []M.)	Kusel	Haase, Karl	k. Bezirksarzt	Zell
74	"	"	Schickendanz, Emil	prakt. Arzt	Landau
75	"	"	Hopff, Gustav	"	Zweibrücken
76	Landau (32,986; 3 3/5 []M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	"	Bergzabern
77	"	"	Bopp, Ludwig	k. Bezirksarzt	München
78	"	"	Eichhorn, Julius	prakt. Arzt	Landau
79	"	"	Hitschler, Johann	"	"
80	"	"	Lobstein, Eduard	"	Straßburg
81	"	"	Pauli, Eduard	"	Landau
82	"	"	Ziegler, Adolph	"	Kreuth (Oberbayern)
83	"	"	Schandein, Joseph	"	Kaiserslautern
84	"	"	Schupp, Friedrich	"	Landau
85	"	"	Trapp, August	"	"
86	"	Essingen	Dörr, Joh. Adam	"	Essingen
87	"	Herxheim	Schmitt, Eduard	"	Germersheim
88	"	Niederhochstadt	Schäffer, Heinrich	"	Speyer
89	Landstuhl (19,227; 4 1/5 []M.)	Landstuhl	Heußler, Franz Joseph	k. Bezirksarzt	Aschaffenburg
90	"	"	Geiger, Hermann	prakt. Arzt	Landstuhl
91	Lauterecken (9612; 1 1/5 []M.)	Lauterecken	Reiser, Georg	k. Bezirksarzt	Germersheim
92	Ludwigshafen (29,168; 3 1/5 []M.)	Ludwigshafen	David, Nathan	prakt. Arzt	Lindenheim
93	"	"	Schneider, August	"	Edenkoben
94	"	"	Knaps, Karl	k. Bezirksarzt	Bliskastel
95	"	Mutterstadt	Löchner, Friedrich	prakt. Arzt	Türkheim
96	"	"	Heuck, Otto	"	Oggersheim
97	"	Oggersheim	Hummel, Michael	"	Herxheim
98	"	"	Renner, Hugo	"	Winnweiler
99	Neustadt (37,726; 5 1/5 []M.)	Neustadt	Heraucourt, Ferdinand	"	Oberotterbach
100	"	"	Laforet, Ludwig	"	Edenkoben
101	"	"	Reisch, Franz Joseph	k. Bezirksarzt	Sulzberg (Schwaben)
102	"	"	Trempel, Ludwig	prakt. Arzt	Haardt
103	"	"	Rupprecht, Georg	"	Neustadt
104	"	"	Hauck, Gustav	"	Pirmasens
105	"	Haßloch	Schröder, Nikolaus	"	Türkheim
106	"	"	Lederle, Wilhelm	"	Hambach
107	"	Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen
108	"	Mußbach	Schwab, Bernhard	"	Grünstadt

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxisticenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1818	Februar	6	ledig	1846	—	1848	1849	—	
1799	Januar	2	verh.	1833	1831	1831	1831	1834	
1838	Juli	21	ledig	1864	—	1864	1865	—	
1815	October	15	verh	1843	—	1846	1846	—	
1825	Mai	25	„	1847	—	1851	1851	—	
1810	Februar	6	„	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	„	1845	—	1847	1847	—	
1830	Januar	6	„	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	„	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	„	1854	1852	1854	1855	—	
1831	August	7	ledig	1857	—	1857	1859	—	Bisher k. Bataillonsarzt.
1840	April	20	„	1866	—	1867	1868	—	
1811	November	15	verh.	1834	1836	1836	1839	—	
1835	August	31	„	1859	—	1859	1861	—	
1817	März	5	„	1848	—	1848	1848	—	
1830	November	7	„	1857	—	1857	1858	—	
1840	October	9	„	1866	—	1867	1867	—	
1820	Februar	3	„	1845	—	1846	1847	1852	
1828	November	30	„	1858	1858	1858	1859	—	
1830	Mai	10	„	1854	—	1854	1851	1868	
1812	Mai	12	„	1839	1843	—	1848	—	
1822	August	27	„	1846	—	1846	1848	—	
1823	Februar	4	„	1849	—	1849	1850	1858	
1830	Januar	14	„	1855	—	1855	1856	—	
1831	November	5	ledig	1857	—	1857	1857	—	
1809	Januar	29	verh	1849	—	1849	1849	—	
1842	Januar	2	ledig	1867	—	1868	1868	—	
1832	November	11	verh.	1856	—	1856	1857	—	
1817	März	3	„	1841	1842	1844	1843	—	
1808	Juli	13	ledig	1832	1834	1834	1837	1847	
1817	Februar	17	verh.	1840	1841	1841	1841	—	
1824	Dezember	14	„	1847	—	1849	1849	—	
1834	Februar	9	„	1859	—	1859	1861	—	
1836	October	1	„	1860	—	1860	1863	—	
1825	Juli	15	ledig	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	verh.	1848	—	1848	1849	—	
1820	Juni	5	„	1842	—	1844	1844	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Landgericht.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
109	Obermoschel (14,958; $2\frac{3}{16}$ □M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Bezirksarzt	Kallstadt
110	"	Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken
111	"	"	Boyé, Adolph	"	Germersheim
112	Otterberg (13,044; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Otterberg	Frantz, Wilhelm	k. Bezirksarzt	Gerbach
113	"	"	Auerbacher, Karl	prakt. Arzt	Zweibrücken
114	Pirmasens (22,244; $5\frac{5}{16}$ □M.)	Pirmasens	Gaggel, Karl	"	Würzburg
115	"	"	Bruch, Ludwig	"	Pirmasens
116	"	"	Didier, Karl	k. Bezirksarzt	Homburg
117	Rockenhausen (10,794; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Rockenhausen	Karsch, Friedrich	"	Rockenhausen
118	"	"	Lotz, Karl	prakt. Arzt	Obermoschel
119	Speyer (26,011; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Speyer	Heine, Joseph	k. Kreismedicinal-rath	Würzburg
120	"	"	David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
121	"	"	Mühlhäuser, F. A.	"	"
122	"	"	Nägele, Emil	"	"
123	"	"	Rocher, Michael	k. Bezirksarzt	München
124	"	"	Welz, Georg Friedrich	prakt. Arzt	Speyer
125	"	Schifferstadt	Bachmann, Franz	"	Dirmstein
126	Waldfischbach (10,593; $3\frac{5}{16}$ □M.)	Waldfischbach	Hund, Mathias	k. Bezirksarzt	Venningen
127	"	Wallhalben	Simon, Karl	prakt. Arzt	Zweibrücken
128	Waldmohr (17,928; $3\frac{5}{16}$ □M.)	Waldmohr	Heynich, Hermann	k. Bezirksarzt	Burghausen
129	"	"	Koch, Friedrich	prakt. Arzt	Ungstein
130	"	Münchweiler	Herz, Ferdinand	"	Glanmünchweiler
131	"	Mittelbergbach	Bartholomä, Karl	"	Bayreuth
132	Winnweiler (13,054; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Bezirksarzt	Marnheim
133	"	"	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal
134	"	"	Schworm, Georg	"	Ebertsheim
135	"	Sembach	Müller, Ludwig	"	Altleiningen
136	Wolfstein (12,169; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Wolfstein	Krafft, Eduard	k. Bezirksarzt	"
137	"	"	Remlein, Konrad	prakt. Arzt	Geiselbach (Unterfranken)
138	Zweibrücken (20,554; 3 □M.)	Zweibrücken	Erbelding, Johann	"	Zweibrücken
139	"	"	Heck, Friedrich	"	"
140	"	"	Herold, Friedrich	"	"
141	"	"	Rausch, Philipp	k. Bezirksarzt	St. Ingbert
142	"	"	Zwierlein, Franz	prakt. Arzt	Brückenau

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxisliceng	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1812	Januar	12	verh.	1838	1840	1844	1840	1858	
1824	Dezember	23	"	1848	—	1849	1850	—	
1841	October	29	"	1866	—	1867	1867	—	
1826	November	25	"	1851	—	1852	1853	1859	
1844	März	7	ledig	1868	—	1869	1869	—	
1843	Februar	3	"	1867	—	1868	1868	—	
1842	März	2	verh.	1866	—	1866	1866	—	
1813	Dezember	30	"	1837	1839	1839	1840	1851	
1832	October	29	"	1855	—	1855	1856	1864	
1834	August	25	"	1859	—	1859	1861	—	
1803	November	28	ledig	1825	1827	1827	1829	1836	
1830	August	30	verh.	1855	—	1855	1856	—	
1813	September	4	"	1835	1836	1836	1837	—	
1841	Dezember	20	ledig	1865	—	1866	1867	—	
1805	August	5	verh.	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	"	1843	—	1845	1845	—	
1809	Mai	22	"	1836	1836	1837	1838	—	
1816	Februar	24	"	1839	1841	1846	1841	1860	
1813	October	12	"	1837	1839	—	1839	—	
1813	Februar	8	"	1840	1842	1844	1843	1863	Früher k. Bataillonsarzt.
1808	November	5	"	1845	—	1845	1845	—	
1844	Juni	21	ledig	1867	—	1868	1868	—	
1841	November	10	verh.	1868	—	1868	1868	—	Knappschaftsarzt zugleich.
1811	April	17	"	1837	1839	1839	1839	1855	
1830	Juli	30	"	1854	—	1854	1855	—	
1843	Februar	26	ledig	1868	—	1869	1869	—	
1830	Dezember	25	"	1867	—	1867	1867	—	
1823	Februar	16	verh.	1852	—	1854	1854	1864	
1805	Mai	30	"	1829	1836	—	1836	—	Pensionirter Bataillonsarzt.
1806	April	22	"	1828	—	1830	1830	—	Hospitalarzt.
1823	Juli	10	"	1846	—	1848	1848	—	
1814	Juli	16	"	1838	1838	1838	1839	—	Hausarzt in der Strafanstalt.
1831	Dezember	29	"	1856	—	1856	1857	—	
1794	März	6	"	1818	1819	1823	1820	—	

Digitized by Google

Alphabetisches Namens-Verzeichniß der Civilärzte.

	№		№		№
* André	3	Gaggel	114	* Hummel	97
* Antz	7	* Gauch	2	* Hundt	126
Auerbacher	113	* George	28	* Jakob	60
* Bachmann	125	* Gemündt	55	* Kalbfuß	34
* Bartholomä	131	* Gergens	1	* Karsch	117
* Baumann	63	Getto	67	** Kaufmann	22
* Beckerle	49	* Götel	50	* Keller	56
* Bennighof	43	* Groß	44	* Kiefer	4
** Bettinger	40	* Geiger, Herm.	90	* Knaps	94
* Beutner	76	* Guggert	12	Koch, Friedr.	129
* Bopp sen.	77	* Haase	73	* Kolbeck	52
Boyé, Ad.	111	* Habermehl	38	* Krafft	136
** Braun	58	Happertsberger	26	* Kreichgauer	68
* Bruch	115	* Hauck, Gust.	104	* Krieger	16
* Chandon	59	* Heck	139	* Kuby	47
* David, Nathan	92	* Heine	119	Laforet	100
* David, Adolph	120	Heiß	65	* Lederle	106
* Dick, Hermann	9	* Helffer	18	* v. Liederskron	69
* Dick, Julius	20	* Herqueourt	99	* Löchner sen.	23
* Didier	116	* Herberger, Wilh.	21	* Löchner, Friedr. jun.	95
Diehl	9	* Herberger, Adolph	27	* Löchner, Rudolph	10
* Dörr	86	* Herold, Karl	54	* Lobstein	80
* Dosenheimer	57	* Herold, Georg	110	* Lotz	118
* Eichhorn	78	* Herold, Friedrich	140	* Martin	56
* Eppelsheim	25	* Herz	130	Mühlhäuser	121
* Erbelding	138	* Heuck, Otto	96	* Müller, Ludw.	135
* Felsenthal	33	* Heynich	128	* Müller, Herm.	46
* Fischer	37	* Heusler	89	* Nägele	122
* Fleischmann jun.	29	* Hilgard	42	* Ney	81
* Frank	109	* Hitschler	79	* Nockher	123
* Frantz	112	* Humbert	14	* Pauli, Ed.	81
* Fries, Wilhelm	30	* Hopff	75	* Rausch	141

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet, und befinden sich im Vereine außer den bezeichneten Civilisten noch 6 Militärärzte.

III. Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Landgericht.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Land-Aerzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahn-Aerzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thier-Aerzte.	Krankenanstalten für den Kreis.	Krankenanstalten lokale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	16	1	1	—	1
Bergzabern	—	—	—	—	2	—	31	3	1	1	1
Blieskastel	1	—	—	—	6	—	16	2	2	—	1
Dahn	—	—	—	—	1	—	10	1	—	—	—
Dürkheim	8	—	—	—	13	1	27	5	3	—	2
Edenkoben	1	—	—	—	6	—	22	2	1	—	1
Frankenthal	—	—	—	—	15	—	19	2	1	1	1
Germersheim	1	—	—	1	8	—	23	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	—	5	—	9	2	1	—	—
Grünstadt	4	—	—	—	7	—	23	4	1	—	—
Homburg	1	—	—	—	2	—	6	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	8	1	1	—	—
Kaiserslautern	—	—	—	—	11	—	15	2	2	—	1
Kandel	—	—	—	—	8	—	27	2	1	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	16	2	1	—	—
Kusel	5	—	—	1	2	—	14	2	2	—	—
Landau	—	—	1	—	17	—	30	4	2	—	2
Landstuhl	—	—	—	—	4	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	7	1	1	—	—
Ludwigshafen	1	—	—	—	12	1	26	2	2	—	1
Neustadt	8	—	2	—	20	2	28	5	2	—	1
Obermoschel	—	—	—	—	9	—	15	1	1	—	1
Otterberg	—	—	—	—	3	—	9	1	1	—	—
Pirmasens	2	—	—	—	7	—	15	2	2	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	5	—	9	2	1	—	—
Speyer	2	—	—	—	12	—	16	3	1	—	1
Waldfischbach	1	—	—	—	1	—	9	2	1	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	3	—	11	2	1	—	—
Winnweiler	1	—	—	—	3	—	13	1	1	—	—
Wolfstein	3	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Zweibrücken	7	—	—	—	2	—	18	3	1	—	1
Summa	46	—	3	2	195	4	510	65	38	2	18

Von Distrikts-Thierärzten wurde Hauck von St. Ingbert nach Dürkheim auf Ansuchen versetzt, und für St. Ingbert Weygand, Fr., neu ernannt.

Zwei Apotheken wechselten ihre Besitzer durch Verkauf.

Digitized by Google

by Google

	№
Remlein	137
* Reisch	101
* Reiser	91
* Renner	98
* Rheinwald	107
* Rink	17
* Rörig	132
* Rupprecht	103
* Schäfer	24
Schäffer	88
* Schandein, Karl	61
Schandein, Joseph	83
* Schickendantz	74
Schimper	15
* Schmitt, Ed.	87
* Schmahl	133
* Schmauß, Gottfr.	45
* Schneider, A.	93
* Schneider, Ludwig	39
* Schröder	105
* Schunk, Ernst, sen.	53
Schunk, Conrad, jun.	51
* Schupp	84
* Schwab	108
* Schwaiger	66
Schworm	134
* Simon	127
* Sommer	8
* Stempel	102
Strähler	6
* Trapp	86
* Uebeleisen	11
* Ullmann	48
* Vogt	64
* Weiß, Fr.	5
* Weiß, Paul	72
* Weiß, Edmund	32
Weiß, Carl, jun.	71
* Welz	124
Wiersching	62
* Wittenmaier	13
* Wolff, Lazar.	70
* Zahn	35
* Ziegler	82
* Zöller	41
Zwierlein	142

In der Garnison Zweibrücken sind die 3 activen Militärärzte dem ärztlichen Vereine beigetreten.

Am Schlusse des Jahres 1869 befanden sich im Regierungsbezirke der Pfalz mit 610,623 Civil-Einwohnern

1 Kreismedicinalrath,
1 dirigirender Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
31 Bezirksärzte, darunter 12 der Klasse I,
109 praktische Aerzte,
21 aktive Militärärzte,
3 vom Pensionsstande;

zusammen 166 zur Praxis berechtigte Aerzte.

Die Summe der Civilärzte stellt sich auf 142, unter nachstehenden Personalveränderungen zum Vorjahre.

Befördert wurde im Range und Namen Dr. Löchner, Rud., vom ersten Assistenzarzte zum zweiten Arzte der Anstalt durch höchstes Ministerialrescript.

Von praktischen Aerzten gestorben 4: Dr. Fries, Johann, in Ensheim, Dr. Appel in Pirmasens, Hitzfeld in Kirchheim, Deßwein in Hagenbach.

Ausgewandert nach Amerika 1: Dr. Völkel von Neustadt.

Uebergesiedelt in jenseitige Kreise 1: Dr. Stockinger von Ludwigshafen.

Durch Assisenurtheil zu 4jähriger Zuchthaus- resp. Festungsstrafe verurtheilt: Dr. König in Mittelbergbach.

Die Wohnsitze haben gewechselt 4: Dr. Bartholomä von Homburg als Knappschaftsarzt nach Mittelbergbach, Wiersching von Glanmünchweiler als besoldeter Armenarzt nach Trippstadt, Schäffer von Klingenmünster nach Niederhochstadt, Gaggel von Hagenbach nach Pirmasens.

Neu in die Praxis getreten 6: Dr. Schworm in Winnweiler, Hilgard, Carl, in Frankenthal, Auerbacher in Otterberg, Diehl, Jakob, in Ensheim, Heitz in Hagenbach, Uebeleisen als Assistenzarzt in Klingenmünster.

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der activen und pensionirten Militärärzte in der Pfalz.

№	Charge.	Namen.	Bemerkungen.
	Commandantschaftsbezirk Germersheim.		
1	Oberstabsarzt II. Klasse	Sorg, Dr. Carl	
2	Regimentsarzt I. „	Pohl, Dr. Wilhelm	
3	„ II. „	Lindenmayer, Dr. Max	
4	„ II. „	Schwerdtfeger, Dr. Robert	
5	Bataillonsarzt	Neumeyer, Dr. Sebastian	
6	„	Deininger, Dr. Carl	
7	„	Sattler, Dr. Wilhelm	
8	„	Brand, Dr. Adalbert	
9	„	Praun, Dr. Wilhelm von	
10	Divisions-Veterinärarzt	Reuß, Heinrich	
	Commandantschaftsbezirk Landau.		
1	Regimentsarzt II. Klasse	Deisch, Dr. August	
2	Bataillonsarzt	Maiberger, Dr. Bonifaz	
3	„	De Grignis, Dr. Baptist	
4	„	Römer, Dr. Friedrich	
5	„	Cron, Dr. Franz	
6	Unterarzt, charakterisirt	Köck, Franz	vom Pensionsstande
7	Divisions-Veterinärarzt	Giel, Hugo	
	Commandantschaftsbezirk Speyer.		
1	Regimentsarzt I. Klasse	Guttenhöfer, Dr. Stephan	
2	„	Hoffmann, Dr. Erdmann	vom Pensionsstande
3	Bataillonsarzt	Glaser, Dr. Leopold	
4	Regiments-Veterinärarzt I. Klasse	Hoppe, Ludwig	
5	Unter-Veterinärarzt	Wolf, Ludwig von	
	Commandantschaftsbezirk Zweibrücken.		
1	Regimentsarzt II. Klasse	Neuhöfer, Dr. Moriz	
2	Bataillonsarzt	Albert, Dr. Theodor	
3	„	Diepold, Dr. Andreas	
4	„	Baader, Dr. Anton	vom Pensionsstande
5	Divisions-Veterinärarzt	Böck, Anton	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 24. Februar 1870.

Inhalt:

Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Pferde- und Rindviehmärkte zu Mannheim betr. — Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr. — Actiengesellschaft der Kammgarnspinnerei Kaiserslautern, hier die Abänderung ihrer Gesellschaftsstatuten betr. — Cursiren falscher Münzen. — Gesuch des W. Dauner zu Bopfingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Generalagenturen zur Beförderung von Auswanderern. — Die Agenten der Versicherungsgesellschaften betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1870. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Statuten der Actiengesellschaft Kammgarnspinnerei Kaiserslautern.

Nro. 2722 C. pr. den 19. Februar 1870.

(Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Pferde- und Rindviehmärkte zu Mannheim betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Loose der Ausspielungen, welche der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Mannheim anläßig der dortigen diesjährigen Frühjahrs-Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte veranstaltet, im Regierungsbezirke der Pfalz stempelfrei abgesetzt werden.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und empfängt anruhend die Beilagen des Berichts vom 16. v. M. zurück.

München, den 8. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 3067 C. pr. den 21. Februar 1870.

(Die Landraths-Wahlen im Jahr 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 3 des Landraths-Gesetzes und §. 22 der Vollzugs-Vorschriften (Amtsbl. v. J. 1852 S. 375 und 382) werden hiemit sämmtliche Distriktsräthe der Pfalz aufgefordert, die ihnen obliegende Landraths-Wahl in folgender Weise vorzunehmen:

1. Die Wahl hat statt zu finden **Dienstag den 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr.**
2. die 32 Distriktsräthe der Pfalz werden in nachstehend bezeichnete 16 Wahlbezirke eingetheilt.
3. in jedem Wahlbezirk ist ein Landrath und ein Ersatzmann unter Leitung des bezeichneten Wahl-Commissärs an dem genannten Wahlorte in getrennten Wahlhandlungen zu wählen.

Digitized by Google

Wahlbezirk für die Distriktsgemeinden.	Wahlort.	Wahlcommissär.
I. Dürkheim und Neustadt	Neustadt	Königl. Bezirksamtmann Zenetti.
II. Grünstadt und Frankenthal	Frankenthal	„ „ Stempel.
III. Ludwigshafen und Speyer	Speyer	„ „ Reggs.-Rath Römmich.
IV. Edenkoben und Landau	Landau	„ „ Frhr. von Harold.
V. Germersheim und Kandel	Germersheim	„ „ von Mörs.
VI. Annweiler und Bergzabern	Bergzabern	„ „ Reggs.-Rath Medicus.
VII. Göllheim und Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	„ Bezirksamts-Assessor Spöhrer.
VIII. Obermoschel und Rockenhausen	Alsenz	„ Bezirksamtmann Reggs.-Rath Kollmann.
IX. Hornbach und Zweibrücken	Zweibrücken	„ Bezirksamts-Assessor Schäfer.
X. Blieskastel und St. Ingbert	Blieskastel	„ Bezirksamtmann Damm
XI. Otterberg und Winnweiler	Winnweiler	„ „ Ottmann.
XII. Kaiserslautern und Waldfischbach	Kaiserslautern	„ Bezirksamts Assessor Schmitt.
XIII. Dahn und Pirmasens	Pirmasens	„ Bezirksamtmann Beer.
XIV. Homburg und Landstuhl	Homburg	„ „ Siebert
XV. Kusel und Waldmohr	Kusel	„ Bezirksamts-Assessor Nesser.
XVI. Lauterecken und Wolfstein	Wolfstein	„ Bezirksamtmann Klostermayer.

Die Königl. Bezirksämter haben hienach in Gemäßheit des §. 23 der Wahlinstruction zu verfahren.

Die Wahlcommissäre werden auf §§. 24 bis 28 der Wahlinstruction hingewiesen.

Speyer, den 18. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 679 C. pr. den 17. Januar 1870.

(Actiengesellschaft der Kammgarnspinnerei Kaiserslautern, hier die Abänderung ihrer Gesellschafts-Statuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Statuten der Actiengesellschaft „Kammgarnspinnerei Kaiserslautern" eine Veränderung erfahren haben und der Nachweis der stattgehabten Eintragung in das Handelsregister erbracht ist, wird in der Beilage das die Allerhöchste Genehmigung documentirende Ministerial-Rescript vom 23. Juli 1869 mit der neuen Fassung der Statuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Januar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

Digitized by Google

Nro. 2292 C. pr. den 14. Februar 1870.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

In den letzten Tagen des Dezember v. J. wurden, wahrscheinlich von einem und demselben in den 30 - 40ger Jahren stehenden Individuum, welches am 31. Dezember v. J. zu Schwarzenbach a. S. verhaftet worden ist, an verschiedenen Orten des Königl. sächsischen Gerichtsamtes Oelsnitz, in Stobersreuth und anderwärts im Amtsbezirke Hof, endlich zu Schwarzenbach a. S., Bezirksamts Rehau, falsche bayerische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse König Ludwig I. und den Jahreszahlen 1845 und 1846, sowie falsche badische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse des Großherzogs Leopold und der Jahreszahl 1847 verausgabt und beziehungsweise zu verausgaben versucht, welche nach technischem Gutachten aus hartem Zinn bestehen und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen und oberflächlich versilbert sind.

Die blanke unoxydirte Oberfläche einzelner von den gefälschten Münzen läßt erkennen, daß dieselben erst vor kurzer Zeit fabrizirt worden sind.

Dies wird unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben gleichen Betreffs vom 5. Juni 1869 (Kreis-Amtsblatt 1869 No. 51 S. 741) zur Warnung vor Annahme solcher Münzen, sowie zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiermit veröffentlicht.

Nachdem übrigens wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Verausgabungen von Münzfalsifikaten entweder gar nicht oder verspätet hieher zur Anzeige gebracht werden, so haben die obengenannten Behörden die untergebenen Orts-Polizeibehörden ernstlichst an die sofortige pflichtmäßige Anzeige über jedes ähnliche Vorkommniß zu erinnern.

Bayreuth, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Rosner.

Nro. 2649 C. pr. den 14. Februar 1870.

(Gesuch des W. Dauner zu Bopfingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 13. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiemit zur weiteren Verfügung eröffnet, daß dem Fabrikanten Wilhelm Dauner zu Bopfingen in Württemberg auf Ansuchen und einem Gutachten des Königl. Ober-Medizinalausschusses zufolge der Verkauf seines Räucher-

Digitized by Google

pulvers gegen Keuchhusten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., gestattet, und der Verkaufspreis für ein Paket zu 6 Pfund nebst Gebrauchsanweisung auf 1 fl 30 xr festgesetzt wurde.

München, den 7. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 2431, C. pr. den 17. Februar 1870.

(Generalagenturen zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar l. J. wurde den Expedientenhäusern Julius Hartmann in Antwerpen und Ruys und Comp. in Rotterdam die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt. Die gleiche Bewilligung ist den Expedientenhäusern D. u. C. Mac Iver in Liverpool und J. H. B Schröder in Bremen schon früher ertheilt worden.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juni 1862 haben die genannten Expedientenhäuser den Kaufmann und Adjunkten Ludwig Mayer in Landau als Hauptagenten in Vorschlag gebracht; welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl hiermit bestätigt wird.

Speyer, den 12. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 2832 C. pr. den 16. Februar 1870

(Die Agenten der Versicherungsgesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblick auf eine vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bereits am 21. März 1865 an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Unteragenten der in Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Versicherungsanstalten, sohin namentlich der Lebensversicherungs-, Renten- und Hagelversicherungs-Anstalten, der polizeilichen Bestätigung nicht mehr bedürfen.

Dagegen sind aber die Gesellschaften, beziehungsweise deren Hauptagenten verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Agenten längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des ortspolizeilichen Zeugnisses über Ansässigkeit, Leumund und zureichende Befähigung, und insoferne es sich um Personen handelt, welche im Staats- oder öffentlichen Dienste stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde, dem Bezirksamte des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen. Im Falle der Beanstandung desselben ist zur Wahl eines anderen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

Die Aufstellung der Hauptagenten bleibt in allen Fällen der Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten; desgleichen haben die bezüglich der Auswanderungsagenten und der Agenten der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften bestehenden Vorschriften eine Aenderung nicht erfahren.

Speyer, den 14. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Januar 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	Kr		fl	Kr		fl	Kr		fl	Kr		fl	Kr		fl	Kr
Homburg . . .	208	5	42	796	4	16	71	3	35	—	—	—	—	—	—	356	3	38
Kaiserslautern . .	179	5	36	1055	4	14	1716	3	45	60	5	4	801	4	27	965	3	45
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	302	4	13	320	3	31	—	—	—	62	4	18	285	3	34
Landstuhl . .	—	—	—	838	4	7	97	3	36	—	—	—	13	3	53	1008	3	35
Neustadt	394	5	37	451	4	7	620	3	45	—	—	—	694	4	34	21	4	3
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	113	5	7	496	3	57	183	3	43	—	—	—	1859	4	27	87	4	7
Zweibrücken . .	876	5	36	1602	4	12	128	3	39	15	5	6	25	3	38	1816	3	32
Summa .	1770	5	35	5540	4	11	3135	3	43	75	5	4	3454	4	28	4538	3	37

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Januar 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3	3½	—	17	15	10	18	4	4½	5	3	4½	31	25	1 24	1 53	1 1
Frankenthal	3½	3½	7½	—	15	12	18	5	7	6	6	6	30	32	1 24	1 40	1 —
Germersheim	3½	4	5½	18	16	14	18	4	6½	6	6	5	32	24	1 30	1 56	1 36
Grünstadt	3½	3½	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	32	27	1 30	— —	—
Homburg	3½	—	—	—	14	12	16	5	7	4	5	5	30	30	1 —	2 —	1 15
Kaiserslautern	3½	4	5½	16	14	12	16	4	6	4	4	4	32	24	1 12	1 45	1 —
Kandel	3½	4	4½	18	16	14	18	5	7	5	5	3	29	16	1 30	1 36	1 —
Kirchheimbolanden	3½	3½	5½	—	16	12	16	3½	6½	5	5	6	29	24	1 —	2 20	1 6
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3	4	31	24	1 2	1 48	1 20
Landau	3	3½	5	19	16	15	18	4½	7	7	5	5	31	24	1 24	2 —	1 10
Neustadt	3½	3½	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	32	24	1 36	1 45	1 20
Pirmasens	4	4½	5½	—	14	10	16	4	6	5	5	5	32	24	1 24	2 —	1 15
Speyer	3½	3½	6½	19	16	14	18	4	6½	6	6	6	32	24	1 18	1 40	1 12
Zweibrücken	3½	4½	5½	18	16	12	16	5	7	5	6	6	30	30	1 —	2 28	1 18

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

sonstiger Sachverständigen einzuholen und sofort ihre Anträge an die Generalversammlung zur definitiven Beschlußfassung zu stellen.

Artikel 49.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt, unter Beobachtung der in den Artikeln 245, 246 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Sechster Abschnitt.
Verfahren bei Streitigkeiten.

Artikel 50.

Streitigkeiten, welche auf den Grund der Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Organen der Angestellten oder Actionäre entstehen und welche Privatrechte des Einen, den anderen Betheiligten gegenüber betreffen, gehören nicht zur Competenz der Generalversammlung, dürfen aber nicht im gewöhnlichen Rechtswege verhandelt werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Aufsichtsrath zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen ist, sofort an ein Schiedsgericht zur gütlichen und billigen Beilegung beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden. Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter und diese beiden einen Obmann, welcher die Verhandlungen zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter durch Anschluß an den Ausspruch des Einen oder Anderen ein entscheidendes Votum abzugeben hat. — Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe von dem Gremium des Kaiserslauterer Fabrikrathes auf Ersuchen ernannt, sowie auch der Obmann, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl desselben nicht einigen. — Das also gebildete Schiedsgericht hat die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Sache abgeurtheilt werden soll. Im Uebrigen kommen die noch in der Pfalz giltigen und hier als rechtsbindend erklärten Bestimmungen der Artikel sechsundfünfzig bis neunundfünfzig inclusive und einundsechszig des französischen Handelsgesetzbuches zur Anwendung. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen deren Verfahren überhaupt findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt.

Siebenter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 51.

Die Gesellschaft wird eine Kranken-Unterstützungs-, sowie eine Ersparnißkasse für das Fabrikarbeitspersonal errichten, deren Statuten Seiner Königlichen Majestät zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 15

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870.

№ 9439.

(Die Actien-Gesellschaft der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern, hier Abänderung ihrer Gesellschaftsstatuten betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juli d. J. allergnädigst geruht, die von der Actiengesellschaft „Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern" in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen ihrer Gesellschafts-Statuten und die hiernach sowie nach den übrigen schon in der Generalversammlung vom 15. Dezember 1866 beschlossenen Statuten-Aenderungen aufgestellte neue Fassung der Statuten mit den in der Beilage verzeichneten Modificationen zu genehmigen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, hat die genannte Actien-Gesellschaft hiervon alsbald zu verständigen, auf die Bestimmung im Artikel 214 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen Eintragung der Statuten-Aenderungen in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, die neue Fassung der Statuten nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuche durch das Kreisamtsblatt auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen, sodann 5 Abdrücke hiervon vorzulegen.

Die Notariats-Urkunden vom 8. Mai l. J. und 15. Dezember 1866 folgen zur Aushändigung an die Gesellschaft nebst den übrigen Beilagen des Berichts vom 14. Juni d. J. zurück mit dem Auftrage, den Entwurf der neuen Statutenfassung seiner Zeit wieder anher einzusenden.

München, den 23. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Modification

zu der neuen Fassung der Statuten der Actien-Gesellschaft der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern.

1. Im Artikel 1 ist, da die Allegirung des französischen Handelsgesetzbuches jetzt nicht mehr paßt, statt der Worte „französischen Handelsgesetzbuches (Buch eins, Abschnitt eins und zwei, Titel drei)" zu setzen: „Handelsgesetzbuches."
2. Im Artikel 9 haben gemäß dem Beschlusse der General-Versammlung vom 15. Dezember 1866 die ohnehin überflüssigen Worte „Bis bei der Einzeichnung und der Rest" wegzubleiben.
3. Die in den Notariats-Urkunden nicht enthaltenen Zusätze:

zum Art. 21 „mittelst vorschriftsmäßiger Bekanntmachung (Art. 9 der Statuten)" und

Digitized by Google

zum Art. 33 „zu aktiven oder stellvertretenden Aufsichtsraths-Mitgliedern nicht wählbar sind ꝛc."

sind entweder nachträglich noch notariell zu beurkunden oder wegzulassen.

4. Die im Artikel 34 angenommene Benennung „Vorsitzender" statt „Präsident" des Aufsichtsrathes, ist gemäß dem Beschlusse der General-Versammlung in den Statuten durchgängig, insbesondere auch noch in den Artikeln 4. 8. 9. 22 und 24 zu setzen und ebenso die neue Benennung „Vorstand" statt „Direktor" auch noch beim Artikel 44 lit. a. einzustellen.
5. Im Artikel 46 ist statt des früheren Artikels 52 der neue Artikel 44 zu allegiren.
6. Es wird vorausgesetzt, daß die Befugnisse des Vorstandes durch den im Artikel 38 Absatze 2 gemachten Beisatz:

„soweit dieselben nicht durch diese Statuten oder besonderen Vertrag modifizirt sind,"

dritten Personen gegenüber gemäß Artikel 231 Abs. 2 des deutschen Handels-Gesetzbuches keine Beschränkung erleiden sollen.

Statuten

der

Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern.

Anonyme Gesellschaft.

Allerhöchst genehmigt am 23. Juli 1869.

Erster Abschnitt.

Gründung der Gesellschaft, Firma, Dauer.

Artikel 1.

Die Actiengesellschaft, welche sich nach Maßgabe des in der Pfalz geltenden, allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zum Zweck der Errichtung und Betreibung einer mechanischen Kammgarn-Spinnerei bildet, hat ihren Sitz, (Wohnsitz, Domicile) zu Kaiserslautern und führt die Firma: „Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern."

Artikel 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist neunzig Jahre vom Tage der Genehmigung an gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Actiencapital, Rechtsverhältniß der Actionäre.

Artikel 3.

Das Capital der Gesellschaft ist eine Million Gulden im zweiundfünfzig einhalb Gulden-Fuß, zerlegt in eintausend Stück Actien von je eintausend Gulden.

Artikel 4.

Die Actien werden von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes, sowie von dem Vorstande unterzeichnet und mit fortlaufenden Nummern von eins bis eintausend inclusive versehen.

Artikel 5.

Die Actien werden auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt.

Artikel 6.

Jede Actie wird auf Verlangen des Inhabers im Actienbuche auf Namen und auch wieder auf Inhaber umgeschrieben.

Artikel 7.

Derjenige, auf dessen Namen eine Actie eingetragen ist, wird, so lange er nicht beim Aufsichtsrathe eine andere Anzeige macht, als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen.

Artikel 8.

Der Verlust einer Actie auf Inhaber muß auf schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes von diesem vorgemerkt werden. Der weitere Austrag ist indessen an die zuständigen Gerichte verwiesen.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Einzahlungen geschehen an den Bankier der Gesellschaft oder an die Casse des Vorstandes gegen auf den Namen lautender Interimsscheine in denjenigen Abtheilungen und Fristen, welche der Aufsichtsrath bestimmen wird. Die Aufforderung dazu erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in der Pfälzer Zeitung, dem Pfälzer Kurier und in der in Augsburg erscheinenden allgemeinen Zeitung, welche Blätter zugleich zur Aufnahme aller von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen in der Form von gewöhnlichen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes zu unterzeichnenden Anzeigen und Berufungen bestimmt sind. Die Theilzahlungen werden von der Gesellschaft während der Bauzeit mit fünf Procent verzinst und der betreffende Zins jedesmal mit der nächstfolgenden Einzahlung verrechnet; bei der letzten Einzahlung werden die Interimsscheine gegen definitive Actien umgetauscht.

Artikel 10.

Für die auf Namen ausgestellten Interimsscheine gelten die Bestimmungen der Artikel sieben und acht der Statuten.

Artikel 11.

Wer eine der durch die in dem Artikel neun bezeichneten Blätter und nach Vorschrift des Artikels zweihundert ein und zwanzig des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ausgeschriebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist nicht leistet, hat fünf Prozent Verzugszinsen von der im Rückstande gebliebenen Einzahlungsrate zu Gunsten des Reservefonds zu entrichten. Die im Rückstande gebliebenen Actionäre werden auf ihre Kosten zur Zahlung nochmals aufgefordert. Ist innerhalb drei Monaten nach dieser Aufforderung die Einzahlung nicht nachträglich geleistet, so ist alsdann von selbst und ohne weitere Aufforderung jeder Anspruch verwirkt. Die schon eingezahlte Theilsumme verfällt dem Reservefonde und der

Aufsichtsrath ist befugt, an die Stelle solcher erloschenen Actienberechtigungen neue Actiendocumente auszugeben und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen. Dabei sich ergebender Ueberschuß wird dem Reservefond zugewiesen.

Artikel 12.

Der bloße Actienbesitz schließt die Anerkennung der Statuten in sich und alles dessen, was auf Grund und in den Grenzen dieser Statuten beschlossen oder geschehen ist.

Artikel 13.

Weiter als bis zum Betrage seiner Actien kann kein Actionär in Anspruch genommen werden.

Artikel 14.

Das Actienrecht ist untheilbar und die Gesellschaft erkennt nur einen Besitzer für jede Actie an.

Artikel 15.

Den Actien werden Dividendencoupons beigegeben. Die Erhebung der jährlichen Zinsen, sowie der durch die Generalversammlung zu bestimmenden jährlichen Dividenden geschieht bei dem Bankier der Gesellschaft oder bei der Cassa des Vorstandes gegen Auslieferung der Coupons. Der Artikel 8 findet auch bei den Coupons Anwendung.

Artikel 16.

Das Gesellschafts-Kapital kann zur Ausdehnung des Geschäftes auf Antrag des Aufsichtsrathes durch Beschluß der Generalversammlung bis auf eine Million fünfmalhundert Tausend Gulden vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung erhöht werden. Die Erweiterung kann durch Actien oder Prioritäten geschehen, bei deren Emission haben die vorhandenen Actionäre das Vorrecht der Erwerbung zum Nominalwerthe, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes.

Dieses Recht muß jedoch binnen einer durch den Aufsichtsrath zu bestimmenden Frist ausgeübt sein.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Innere Einrichtung der Geſellſchaft.

Artikel 17.

Die Geſellſchaft wird überwacht, geleitet und geführt durch

a) die Generalverſammlung,
b) den Aufſichtsrath,
c) den Vorſtand.

A. Die Generalverſammlung.

Artikel 18.

Je eine Actie berechtigt zu einer Stimme bei der Generalverſammlung. Mehr als zwanzig Stimmen kann ein einzelner Actionär weder durch Actienbeſitz noch durch Vollmacht in ſich einen.

Artikel 19.

In den erſten ſechs Monaten eines jeden Geſchäftsjahres wird regelmäßig eine Generalverſammlung abgehalten.

Artikel 20.

Außerordentliche Generalverſammlungen kann der Aufſichtsrath jeder Zeit ausſchreiben; er muß es thun auf Verlangen von mindeſtens zehn Actionären, die zuſammen vierzig Stimmen repräſentiren, und welche hierbei die der Generalverſammlung zu ſtellenden Anträge genau zu bezeichnen haben.

Eine ſolche Generalverſammlung hat der Aufſichtsrath binnen längſtens einem Monat von der Eingabe der Antragſteller an gerechnet, auszuſchreiben.

Artikel 21.

Die Berufung jeder Generalverſammlung geht vom Aufſichtsrathe aus. Mit der Berufung ſollen die Berathungsgegenſtände bekannt gemacht werden. Ueber Gegenſtände, deren Verhandlung nicht in dieſer Weiſe angekündigt iſt, können Beſchlüſſe nicht gefaßt werden; hiervon iſt jedoch der Beſchluß über den in einer Generalverſammlung geſtellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalverſammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beſchlußfaſſung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 22.

Der Actionär, welcher an der Generalverſammlung Theil nehmen will, hat vor derſelben bei dem Vorſitzenden des Aufſichtsrathes ſich über ſeinen Actienbeſitz entweder durch Vorzeigung derſelben oder durch eine amtliche Beſcheinigung auszuweiſen.

Artikel 23.

Actionäre, welche Beamte oder Angeſtellte der Geſellſchaft ſind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn ihr perſönliches Verhältniß Berathungsgegenſtand iſt.

Artikel 24.

Die Generalverſammlung wird in der Regel am Sitze der Geſellſchaft zu Kaiſerslautern abgehalten. Der jedesmalige Vorſitzende des Aufſichtsrathes iſt auch Vorſitzender der Generalverſammlung, ſofort ſind jedesmal ein Schriftführer und zwei Stimmzähler zu wählen.

Artikel 25.

Alle innerhalb der ſtatutenmäßigen Grenze und in ſtatutenmäßiger Form gefaßten Beſchlüſſe der Generalverſammlung ſind für alle Actionäre, auch für die nicht erſchienenen, bindend.

Artikel 26.

Der Aufſichtsrath legt der Generalverſammlung die Berichte über den Stand und die Verhältniſſe des Unternehmens, über das Ergebniß der durch eine dazu von der Generalverſammlung gewählten Commiſſion, beſtehend aus drei Actionären, abgeſchloſſenen und geprüften Jahresrechnung und über die ſtatutengemäße Verwendung des Reingewinnes vor. Die Generalverſammlung genehmigt und entlaſtet nach Gutbefinden.

Artikel 27.

Sie wählt die Mitglieder des Aufſichtsrathes und die Erſatzmänner bei ihrem erſten Zuſammentritt.

Digitized by Google

Artikel 28.

Die Generalversammlung beschließt ferner über alle Anträge, welche Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft betreffen, sowie über jene, welche auf Grund der Artikel zwanzig und einundzwanzig an dieselbe gebracht wurden.

Artikel 29.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung wird in der Regel geheim und durch Stimmzettel abgestimmt und entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ist diese nicht erzielt worden, so wird sofort nochmals abgestimmt, wobei sodann die relative Mehrheit den Ausschlag gibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Artikel 30.

Ausnahmen des vorigen Artikels treten ein bei Beschlüssen über:

a) Wahlen, insofern hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet,
b) Ergänzung und Abänderung der Statuten;
c) Vergrößerung des Kapitals und wesentliche Erweiterungen des Unternehmens;
d) Auflösung und Erneuerung der Gesellschaft.

Artikel 31.

Beschlüsse über die im Artikel dreißig sub b, c und d angeführten Fragen bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung und können nur in einer Generalversammlung gefaßt werden, in welcher mindestens zwei Drittheile des Actienkapitals vertreten und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen. Könnte Mangels nothwendiger Stimmenzahl nicht Beschluß gefaßt werden, so soll binnen vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, deren Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, alsdann gültig sind, welches auch die Zahl der repräsentirten Actien sein mag. Die Verhandlungen dieser zweiten Generalversammlung können jedoch nur über Gegenstände sich erstrecken, die auf der Tagesordnung der ersten gestanden haben.

Artikel 32.

Ueber sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird vom Schriftführer protokollirt, und dieses Protokoll von ihm, dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und von zwei anwesenden Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet.

B. Aufsichtsrath.

Artikel 33.

Zur Ueberwachung der Geschäftsleitung wird ein Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre bestellt. Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von je zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden. Dabei ist selbstverständlich der Gesellschaft vorbehalten, eine Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmung durch Beschluß der Generalversammlung herbeizuführen. Außerdem sind zwei Ersatzmänner zu wählen, welche in Verhinderungsfällen auf die Dauer der Verhinderung, und in Fällen freiwilligen Austretens oder Ablebens der activen Mitglieder in der Art eintreten, daß derjenige Ersatzmann, auf den die meisten Stimmen fielen, zuerst einzutreten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Artikel 34.

Der Aufsichtsrath wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder in gesonderten Wahlacten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Gewählten bekleiden ihre Stellen auf die Dauer eines Jahres und sind jederzeit wieder wählbar.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist das ausschließliche Vollzugsorgan des Aufsichtsrathes.

Nothfälle ausgenommen übt der Stellvertreter die Funktionen des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung.

Digitized by Google

Dritten gegenüber hat jede von dem Einen oder dem Anderen Namens des Aufsichtsraths ausgegangene Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth und die Frage, ob der Vorsitzende wirklich verhindert gewesen sei oder nicht, findet nicht Platz.

Die Wahl als Vorsitzender oder Stellvertreter kann abgelehnt werden. Die Ablehnung für den Fall wieder erfolgender Wahl erfordert eine betreffende Anzeige in einer Aufsichtsrathssitzung, drei Monate vor der Neuwahl.

Artikel 35.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Artikel 36.

In den Wirkungskreis des Aufsichtsrathes gehören außerdem:

a) Die Wahl des Vorstands, Vertrag mit demselben, dessen Instruction, Entlassung.
b) Abnahme der Berichte des Vorstands.
c) Genehmigung zum Erwerb von Grundeigenthum, zur Errichtung von Neubauten, zur Erweiterung des Geschäfts, ferner zur Anschaffung von Maschinen und Utensilien.
d) Anstellung, Entlassung, Gehalt, Gratificationen und Cautionsleistung der Bediensteten der Gesellschaft, die einen fixen Gehalt von sechshundert Gulden und darüber beziehen.
e) Beschlußfassung über die Ausdehnung der jedes Jahr auf den Wollmärkten vorzunehmenden Wolleinkäufe.
f) Weitere Actienemission und desfallsige Bedingungen.

Artikel 37.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal im Jahre.

Außerdem hat der Vorsitzende auf jeweiliges Verlangen von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes oder auf Antrag des Vorstandes binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

Der Aufsichtsrath ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig; er beschließt durch absolute Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes geschehen durch den Vorsitzenden wie folgt:

Der Aufsichtsrath der Kammgarnspinnerei
Kaiserslautern
N. N., Vorsitzender.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter wie folgt:

Der Aufsichtsrath der Kammgarnspinnerei
Kaiserslautern
N. N., Stellvertreter des Vorsitzenden.

C. Vorstand.

Artikel 38.

Der vom Aufsichtsrathe gewählte und von der Generalversammlung bestätigte Vorstand besorgt die technische und comercielle Leitung des Geschäftes, sowie die gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist der Gesellschaft dafür verantwortlich.

Digitized by Google

Der Vorstand hat die ihm nach Art. 227—241 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zugetheilten Rechte und Pflichten, soweit dieselben nicht durch diese Statuten oder besonderen Vertrag modifizirt sind. Er sorgt für die Wahrung aller Interessen der Gesellschaft, für die Beobachtung der Statuten, für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes.

Die Bestellung, sowie der Austritt des Vorstandes ist jedesmal mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft Artikel neun durch den Aufsichtsrath zu veröffentlichen.

Artikel 39.

Die Anstellung und Entlassung des nöthigen Fabrikpersonals ist Sache des Vorstandes vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 36 lit. d.

Der Vorstand hat den Jahresabschluß und die Bilanz ultimo März herzustellen und nebst seinem Rechenschaftsberichte im Laufe des Monats April an den Aufsichtsrath in Vorlage zu bringen.

Die weiteren Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstands werden mittelst besondern Vertrags durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen wie folgt:

Kammgarnspinnerei Kaiserslautern.
Der Vorstand
N. N.

Artikel 40.

Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlungen werden dem Vorstande durch den Aufsichtsrath zwei Procuraträger beigegeben, welche im Falle der Verhinderung des Vorstandes gemeinschaftlich wie folgt zu unterschreiben haben:

Kammgarnspinnerei Kaiserslautern.
Der Vorstand
in Stellvertretung
N. N. N. N.

Legitimation.

Artikel 41.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl oder Bestellung eines Aufsichtsrathes oder Vorstandes vorzunehmen ist, ebenso bei allen Wahlen eines Vorsitzenden oder einer Stellvertretung des Vorsitzenden oder des Vorstandes durch den Aufsichtsrath, ist eine öffentliche Notariatsperson behufs Constatirung der statutenmäßigen Vornahme und des Resultats des betreffenden Actes beizuziehen; die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation.

Vierter Abschnitt.

Inventar, Bilanz, Dividende, Reservefond.

Artikel 42.

Das Inventar der Gesellschaft soll den ein und dreißigsten März jeden Jahres in Verbindung mit Bücher-Abschluß und Bilanzstellung aufgenommen werden. Die Prüfung des Bücherabschlusses und der Bilanz geschieht durch den Aufsichtsrath, welcher damit auch 3 Actionäre betrauen kann.

Die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres muß spätestens in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres den Actionären durch den Aufsichtsrath vorgelegt werden.

Artikel 43.

Bei Aufstellung der Activen sollen

a) zweifelhafte Schulden entweder angemessen reducirt oder blos pro memoria notirt werden;
b) das Rohmaterial blos zum Ankaufspreis angesetzt werden, ausgenommen wo dieser höher steht als der Laufende, indem alsdann der minderst laufende Preis verrechnet werden muß;
c) den noch nicht fertigen Garnen lediglich die entsprechenden Bereitungskosten beigeschlagen und
d) fertige Garne fünfzehn Procent unter dem Verkaufspreis angesetzt werden.

Digitized by Google

Ferner sollen

e) vor allem fünf Procent vom jemaligen Betrage des Immobilien-, Maschinen- und Geräthschaften-Conto bis zu dessen Tilgung abgeschrieben werden;

f) laufende Reparaturen an Immobilien und Maschinen, sowie kleine Anschaffungen dem Jahresunkosten-Conto, dagegen

g) neue Maschinen, die an die Stelle alter abgängiger treten, werden zu dem Kostenpreis nach Abzug der bereits für die abgängigen abgeschriebenen Summe, sowie bedeutendere Anschaffungen dem Immobilien-, Maschinen- und Geräthschaften-Conto belastet werden.

Artikel 44.

Von dem sich hiernach ergebenden Gewinne werden vor allem fünf Procent des Actiencapitals zur Vertheilung in Aussicht genommen; der alsdann verbleibende Ueberschuß wird als Reingewinn betrachtet und folgendermaßen verwendet:

a) zwanzig Procent für den Reservefond, bis derselbe ein Viertel des Gesellschaftscapitals erreicht haben wird;

b) der jedesmal von der Generalversammlung zu bestimmende Beitrag zum Unterstützungsfond;

c) die Tantieme für den Vorstand;

d) der Rest an die Actionäre mit den Eingangs erwähnten fünf Procent.

Artikel 45.

Der Reservefond ist zunächst zur Deckung außergewöhnlicher Verluste zu verwenden und sodann erforderlichen Falles zur Ergänzung der Eingangs des Artikels zweiundfünfzig erwähnten fünf Procent für die Actionäre.

Artikel 46.

Müßte der Reservefond, nachdem er seine Normalhöhe Artikel vierundvierzig erreicht hatte, für Verlust oder Dividendendeckung in Anspruch genommen werden, so ist er wieder so weit zu ergänzen.

Fünfter Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 47.

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit.

2. Durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Generalversammlung, in welcher zwei Drittheile des Actiencapitals vertreten sein müssen und mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluß ist dann nicht an die Regeln des Artikel einunddreißig gebunden, wenn fünf aufeinander folgende Betriebsjahre nicht volle fünf Procent des Actiencapitals fürs Jahr gewähren sollten, sondern erfolgt durch eine einfache Majorität der in der sofort nach der Bilanzvorlage oder spätestens vier Wochen nach einem desfallsigen Antrage unter Angabe des Zwecks besonders einzuberufenden Generalversammlung repräsentirten Stimmenzahl.

3. Durch Verfügung der Verwaltungsbehörden, wenn sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat.

4. Durch Eröffnung des Concurses.

Außer der Auflösung der Gesellschaft in Folge der Eröffnung des Concurses treten die Bestimmungen des Artikels 243 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein.

Artikel 48.

Im Falle der Gesellschaftsauflösung erwählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission, bestehend aus fünf Actionären, hinsichtlich welcher die im Art. 244 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen; dieselben haben alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, sowie etwa

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 2. März 1870.

Inhalt:

Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 8163 C. pr. den 28. Februar 1870.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Art. 5 und 8 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 und der §§. 34 u. ff. der Wahlinstruction (Kreis-Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1852 S. 375 u. 382) haben die Vertreter des großen Grundbesitzes vier Landrathsmitglieder und ebenso viele Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen zu wählen.

Die wahlstimmberechtigten Grundbesitzer werden in vier Wahlbezirke eingetheilt.

Der Wahlbezirk I mit dem Wahlorte Speyer umfaßt die Bezirksämter Speyer, Frankenthal und Neustadt;

der Wahlbezirk II mit dem Wahlorte Kaiserslautern die Bezirksämter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Kusel;

der Wahlbezirk III mit dem Wahlorte Landau die Bezirksämter Landau, Bergzabern und Germersheim;

der Wahlbezirk IV mit dem Wahlorte Zweibrücken die Bezirksämter Zweibrücken, Homburg und Pirmasens.

Jeder Wahlbezirk hat ein Mitglied des Landrathes und einen Ersatzmann in getrennten Wahlhandlungen zu wählen.

Mit der Leitung der Wahl werden beauftragt:

im Wahlbezirke I, Speyer, der Königl. Bezirksamtmann, Regierungsrath Römmich;

im Wahlbezirke II, Kaiserslautern, der Königl. Bezirksamtmann Ottmann;

im Wahlbezirke III, Landau, der Königl. Bezirksamtmann Freiherr v. Harold;

im Wahlbezirke IV, Zweibrücken, der Königl. Bezirksamtmann Damm.

Digitized by Google

Die Wahl findet statt Dienstag den 15. März l. J., Vormittags 11 Uhr.

Sämmtliche in der nachstehenden Wählerliste verzeichneten Grundbesitzer haben sich hiezu an den betreffenden Wahlorten bei Vermeidung des Kostenersatzes der durch Ausbleiben vereitelten Wahl einzufinden.

Gemeinschaftliche Eigenthümer haben aus ihrer Mitte einen wahlstimmberechtigten und wahlfähigen Vertreter aufzustellen.

Speyer, den 25. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Verzeichniß

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1870.

No. curr.	Bezirksamt.	Der Grundbesitzer		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	fl.	kr.	
1	Bergzabern	Blum, Jonathan und Roos, Eduard, Handelsleute, gemeinschaftlich	Ingenheim	57	59 5/10	
2	"	Blum, Samuel und Roos, Bernhard, Handelsleute, gemeinschaftlich	Ingenheim	26	4	
3	"	Pasquay, Heinrich, Rentner	Annweiler	42	40 4/10	
4	Frankenthal	Riel, Jacob III. und 3 Conf.	Frankenthal	59	45 3/10	
5	"	Weisbrodt, Georg	Heßheim	32	48 1/10	
6	"	Weisbrodt, Georg Jacob	Oppau	30	43 6/10	
7	"	Reudelhuber, Joh. Valentin	Lambsheim	29	39 5/10	
8	"	Kleinmann, Georg	Rozheim	26	8 4/10	
9	"	v. Camuzi, Gideon	Dirmstein	70	53 5/10	
10	"	Bordollo, Franz	Grünstadt	58	36 2/10	
11	"	Janson, Jacob III.	Dirmstein	54	25 3/10	
12	"	Janson, Heinrich Wtb. und Christian	Kleinbockenheim	41	3	
13	"	Janson, Jacob II.	Dirmstein	29	40 5/10	
14	"	Schiffer, Joh. Georg II.	Obrigheim	25	46 5/10	
15	"	Laise, Heinrich	Oberfülzen	25	59 1/10	
16	"	Janson, Christian	Dirmstein	37	43 8/10	
17	Germersheim	Dreyfuß, Elias	Germersheim	50	58 1/10	
18	"	Heß, Joseph	id.	25	17 1/10	
19	"	Brunner, Friedrich Casimir	Rheinzabern	45	1 9/10	
20	"	Gauly, Franz Joseph	id.	41	39 2/10	
21	"	Brunner, Franz Peter	id.	40	29 3/10	
22	"	Elikann, Raphael, Handelsmann	Hagenbach	27	54 5/10	
23	"	Gander, Friedrich	Steinweiler	27	9 1/10	
24	Homburg	Zott, Heinrich, Rentner	Homburg	33	5 8/10	
25	"	Loew, Gottlieb, Rentner	Landstuhl	32	3 6/10	
26	"	Rüb, Conrad, Oeconom	Reichenbach	27	50 9/10	
27	"	Schneider, Jacob II., Oeconom	Oberarnbach	25	31 9/10	

Digitized by Google

N. curr.	Bezirksamt.	Der Grundbesitzer		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	ℳ	₰	
28	Kaiserslautern	Pletsch, Johann, Rentner	Kaiserslautern	78	55 5/10	
29	"	Frank, Valentin Salomon II.	Langmeil	31	26 3/10	
30	"	von Gienanth, Carl	Hochstein	79	57 5/10	
31	Kirchheim	Lauer, Johann Philipp II.	Albisheim	27	11 4/10	
32	"	Kägy, David	Bolanderhof, Gem. Bolanden	29	16 3/10	
33	"	Gümbel, Heinrich	Dannenfels	30	33 3/10	Heinrich und Christian Gümbel gemeinschaftlich, Gümbel, Heinrich I. Ehefrau Kinder
34	"	Rupprecht, Georg Peter	Gutleutbachermühle, Gemde. Kirchheim	32	53 7/10	
35	"	Schwab, Heinrich	Rothenkircherhof, Gem. Kirchheim	32	47 3/10	
36	"	Ohligmacher, Heinrich jun.	Stetten	28	54 2/10	
37	"	Ohligmacher, Carl	id.	33	— 1/10	
38	"	Janson, Jacob	Harxheim	34	4 6/10	
39	"	Janson, Johannes	id.	46	54 1/10	
40	"	Mann, Johannes II.	Lautersheim	40	25 5/10	
41	"	Bernhard, Johann Georg II.	Rüssingen	37	36 3/10	
42	"	Kleinhanz, Johannes	id.	27	8 3/10	
43	"	Fisch, Martin	Holzhof, Gemeinde Dreisen	27	22 3/10	
44	"	Groß, Jacob, Bürgermeister	Göllheim	26	5 7/10	
45	"	Martin, Carl	Standenbühl	40	52	
46	"	Welsch, Friedrich, Decan	Odernheim	42	36 4/10	
47	"	Brunk, Friedrich, Gutsbesitzer	Winterborn	38	28 3/10	
48	Kusel	Schönbeck, Jacob	Ingweilerhof, Gem Reipoltskirchen	36	17	
49	Landau	Stöpel, Friedrich d. A., Gutsbesitzer und Rentner	Landau	64	39 3/10	
50	"	Knoderer, Joh. Theodor, Gutsbesitzer	id.	46	20 1/10	
51	"	Böcking, Ferdinand, k. Rath, Rentner und Gutsbesitzer	id.	46	3 1/10	
52	"	Wolfshügel, Daniel, Gutsbesitzer	id.	42	42	
53	"	Keller, Georg, k. Notär	id.	39	23 4/10	
54	"	Levi, Simon, Weinhändler u. Gutsbes.	id.	36	5 3/10	
55	"	Stöpel, Philipp, Rentner u. Gutsbes.	id.	35	39 1/10	
56	"	Pauli, Carl August, k. Anwalt	id.	33	39 1/10	
57	"	Schaurer, Joh. Georg, Gutsbesitzer	Insheim	30	12 1/10	
58	"	Clauß, Ludwig, Kaufmann	Landau	29	1 2/10	
59	"	Trauth, Georg, Mühlenbesitzer	Queichheim	25	39 7/10	
60	"	Fath, Johannes d. A., Gutsbesitzer, früher der Jüngere	id.	25	35	
61	"	Vollmer, Heinrich Andreas	Edenkoben	66	2	
62	Neustadt	Dr. Stempel, Ludwig	Neustadt	26	22 1/10	
63	"	Wolf, Johann Ludwig jun.	Wachenheim	127	6	
64	"	von Denis, Paul	Dürkheim	70	19 3/10	
65	"	Wolf, Carl Heinrich	Wachenheim	55	59 5/10	
66	"	Jordan, Ludwig Andreas	Deidesheim	52	58 4/10	
67	"	Fitz, Heinrich	Dürkheim	36	58 3/10	
68	"	Deinhardt, Friedrich	Deidesheim	28	47 1/10	
69	"	Stauffer, Daniel	Friedelsheim	26	40 3/10	

Digitized by Google

Nr. curr.	Bezirksamt.	Der Grundbesitzer		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	fl.	kr.	
70	Neustadt	Zumstein, Johann Georg	Dürkheim	25	56 4/10	
71	Pirmasens	Rebholz, Johann, Handelsmann	Merzalben, zu Weißenburg sich aufhaltend	84	11 3/10	
72	"	Rebholz, Jacob, Bürgermeister	Merzalben	71	45	
73	"	Weis, Michael jun., Oeconom	Saalstadt	34	8 8/10	
74	"	Stalter, Joseph, Oeconom	Stausteinerhof	32	53 4/10	
75	"	Rebholz, Johannes, Rentner	Dahn, zu Weißenburg sich aufhaltend	69	55 3/10	
76	Speyer	Haas, Christoph, pens. Postverwalter	Speyer	26	37 4/10	
77	"	Lichtenberger, Casimir jun., Fabrikant	id.	25	16 8/10	
78	"	Dr. Welz, Gg. Friedrich, prakt. Arzt	id.	30	37 4/10	
79	"	Brunner, Eduard	Hochdorf	26	59 6/10	
80	"	Brunner, Johann Andreas	id.	28	9	
81	"	Frey, Christoph I.	Rheingönheim	28	13 2/10	
82	"	Kuhmann, Joh. Georg II.	Assenheim	31	11 3/10	
83	Zweibrücken	Freudenberg, Caspar Friedrich	Offweilerhof, Gem. Contwig	208	9	
84	"	Krieg, Simon	Truppacherhof	67	25 5/10	
85	"	Lilier, Georg	Zweibrücken	108	25	
86	"	Stalter, Jacob	Wahlerhof	26	2 4/10	
87	"	Maurer, Balthasar	Horbach	31	26 3/10	
88	"	Weber, Michael und Böhr, Peter	Bewalder- und Ringweilerhof	37	22 1/10	beide gemeinschaftlich
89	"	Schilling, Adam, Rentner	Zweibrücken	48	4 6/10	
90	"	Art, Franz, S. v. Peter, Dosenfabrikant	Einsheim	30	13 6/10	
91	"	Dörr, Gg. Franz, Joh. Joseph u. Gustav	Truppscheid, Gemeinde Hasel	64	2 5/10	gemeinschaftlich
92	"	Höh, Valentin	Höhhof, Gemeinde Langkirchen	31	19 8/10	
93	"	Knaps, Emil	Blieskastel	86	42 6/10	
94	"	Krämer, Gebrüder, Eisenwerkbesitzer	St. Ingbert	329	28 1/10	gemeinschaftlich
95	"	Villeroy, Felix	Rittershof, Gemeinde Hasel	101	9 3/10	

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3./5. v. M. ist dem Königl. Notar Victor Salmon in Freinsheim, seinem Ansuchen entsprechend, gestattet, den geprüften Notariats-Candidaten Heinrich Biffar für die Zeit bis zum 1. September l. J. als Amtsverweser beizubehalten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1870, wurde der Lehrer Heinrich Engel von Iggelbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Donsieders, vom 15. Februar 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1870, wurde der interimistische Verweser der katholischen Schule zu Niedergailbach, Johann Henrich von Rubenheim, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Niedergailbach, vom 15. Februar 1870 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 5. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan betr. — Den Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden vom 13. Februar 1863 betr. — Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten pro 1870. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Waldfischbach. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro II. Quartal 1870. — Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Rosenheim unter die Kreisregierung von Oberbayern betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Januar 1870.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Japan betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollvereine und Japan am 20. Februar vorigen Jahres zu Jokohama unterzeichnete Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereines und die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat und die Auswechslung der Ratificationen vollzogen worden ist, so wird dieser Vertrag in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867 (Gesetzblatt von 1866/69 № 14 S. 89), die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, und unter Bezugnahme auf Art. 8 §. 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr., hiemit auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird mit Bezugnahme auf die, dem Vertrage beigefügten Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zollermäßigungen, welche in der ersten Abtheilung der Bestimmung 7 unter № 16, 87 und 88 für baumwollene, wollene und halbwollene Unterhosen und Unterjacken sich festgesetzt finden, mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten sind. Der übrige Theil der Bestimmungen befindet sich bereits seit dem 20. Februar v. J. in Wirksamkeit.

München, den 14. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

dem deutschen Zollvereine und Japan.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Majestät der Tenno von Japan andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Japan zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes in Japan: Max August Scipio von Brandt;

Seine Majestät der Tenno von Japan:

Higashi Kuze Chujo, Gidjo und Chijo des auswärtigen Amtes, von der ersten Beamtenklasse,

Terashima Tozo, Chiji des Bezirks Kanagawa und Handji des auswärtigen Amtes, von der dritten Beamtenklasse,

Iseki Sayemon, Handji des auswärtigen Amtes, von der dritten Beamtenklasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen den hohen contrahirenden Staaten, sowie zwischen den Unterthanen derselben, soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen soll das Recht haben, einen diplomatischen Agenten in Japan zu ernennen, dem gestattet sein soll, auch die Vertretung der andern contrahirenden deutschen Staaten zu übernehmen.

Die contrahirenden deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in Japan einen Consul, Vizeconsul oder Consular-Agenten zu ernennen. Diese Beamten sollen dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consularbeamten der meistbegünstigten Nation.

Sowohl der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, als auch der General-Consul sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreichs Japan umherzureisen

Ebenso sollen die mit der Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiction versehenen deutschen Consularbeamten das Recht haben, sich, im Falle ein deutsches Schiff im Bereiche ihres Jurisdictionsbezirkes Schiffbruch leidet, oder innerhalb desselben ein Angriff auf das Leben

Digitized by Google

oder das Eigenthum eines Deutſchen ſtattfindet, zur Aufnahme des Thatbeſtandes an Ort und Stelle zu begeben. Doch ſollen die deutſchen Conſularbeamten in jedem ſolchen Falle den japaniſchen Lokalbehörden eine ſchriftliche Mittheilung über den Zweck und das Ziel ihrer Reiſe machen und dieſelbe nur in Begleitung eines von den japaniſchen Behörden zu bezeichnenden höheren Beamten antreten.

Seine Majeſtät der Tenno von Japan kann einen diplomatiſchen Agenten beim Hofe von Berlin und Conſularbeamte für diejenigen deutſchen Häfen und Handelsplätze ernennen, in denen Conſularbeamte irgend eines dritten Staates zugelaſſen werden.

Der diplomatiſche Agent und die Conſularbeamten Japans ſollen unter der Bedingung der Gegenſeitigkeit im Gebiete der contrahirenden deutſchen Staaten dieſelben Vorrechte, Befugniſſe und Befreiungen genießen, deren ſich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 3.

Die Städte und Häfen von Hakodade, Hiogo, Kanagawa, Nagaſaki, Niegata mit Ebiſuminato auf der Inſel Sado und Oſaka, ſowie die Stadt Yedo ſollen von dem Tage an, an welchem dieſer Vertrag in Kraft tritt, für die Unterthanen und den Handel der contrahirenden deutſchen Staaten eröffnet ſein.

In den vorgedachten deutſchen Städten und Häfen ſollen deutſche Unterthanen dauernd wohnen können; ſie ſollen das Recht haben, daſelbſt Grundſtücke zu miethen und Häuſer zu kaufen, und ſie ſollen Wohnungen und Magazine daſelbſt erbauen dürfen.

Der Platz, welchen deutſche Unterthanen bewohnen und auf welchen ſie ihre Gebäude errichten ſollen, wird von den deutſchen Conſularbeamten im Einverſtändniß mit den competenten japaniſchen Ortsbehörden angewieſen werden; auf gleiche Art ſollen die Hafenordnungen feſtgeſetzt werden. Können ſich der deutſche Conſularbeamte und die japaniſchen Behörden in dieſen Beziehungen nicht einigen, ſo ſoll die Frage dem diplomatiſchen Agenten und der japaniſchen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo deutſche Unterthanen ſich niederlaſſen werden, ſoll von den Japanern weder Mauer noch Zaun oder Gitter, noch irgend ein anderer Abſchluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieſer Orte beſchränken könnte.

Den deutſchen Unterthanen ſoll es geſtattet ſein, ſich innerhalb folgender Grenzen frei zu bewegen:

von Hakodade und Niegata in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Ebiſuminato auf der ganzen Inſel Sado;

von Kanagawa bis zum Fluſſe Logo, welcher ſich zwiſchen Kawaſaki und Sinagawa in den Meerbuſen von Yedo ergießt, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Nagaſaki aus überall in dem benachbarten kaiſerlichen Gebiete;

von Hiogo in der Richtung auf Kioto bis zu einer Entfernung von 10 Ri von dieſer Stadt und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri von Hiogo;

von Oſaka, im Süden von der Mündung des Yamatogawa bis nach Funabashimura und von dort innerhalb einer von dieſem Platze über Kiokojimura nach Sada gezogenen Linie; die Stadt Sakai liegt außerhalb dieſer Grenzen, der Beſuch derſelben iſt jedoch deutſchen Unterthanen geſtattet;

von Yedo innerhalb folgender Grenzen: von der Mündung des Shintonegawa bis Kanamachi und längs der Straße nach Mito bis Senji, von dort den Sumidagawa aufwärts bis Furagano Kamigo und über Omuro, Takakura, Koyata, Ogiwara, Miyadera, Mitſugi, Tanaka, nach der Fähre von Hino am Rokugogawa.

Digitized by Google

Die Entfernungen von 10 Ri ſollen zu Lande gemeſſen werden, vom Saibansho oder Rathhauſe jedes der vorgenannten Häfen aus.

Ein Ri kommt gleich:

12,456 Fuß preußiſch,
4,275 Yards engliſch,
3,910 Meter franzöſiſch.

Deutſche Unterthanen, welche dieſe Grenzen überſchreiten, ſollen einer Geldſtrafe von 100 M. Doll. und im Wiederholungsfalle einer ſolchen von 250 M. Doll. unterliegen.

Artikel 4.

Die in Japan ſich aufhaltenden Deutſchen ſollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu dieſem Behufe werden ſie auf dem zu ihrer Niederlaſſung beſtimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche errichten können.

Artikel 5.

Alle Streitigkeiten, welche ſich in Bezug auf Perſon oder Eigenthum zwiſchen in Japan ſich aufhaltenden Deutſchen erheben ſollten, werden der Entſcheidung der deutſchen Behörde unterworfen werden.

Desgleichen werden ſich die japaniſchen Behörden in keine Streitigkeiten miſchen, welche zwiſchen Unterthanen eines der contrahirenden deutſchen Staaten und Angehörigen einer andern Vertragsmacht etwa entſtehen ſollten.

Hat ein Deutſcher eine Klage oder Beſchwerde gegen einen Japaner, ſo entſcheidet die japaniſche Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beſchwerde gegen einen Deutſchen, ſo entſcheidet die deutſche Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen ſollte, was er einem Deutſchen ſchuldig iſt, oder wenn er ſich betrügeriſcher Weiſe verborgen halten ſollte, ſo werden die competenten japaniſchen Behörden Alles, was in ihrer Macht ſteht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen und

die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein Deutſcher ſich betrügeriſcher Weiſe verbergen und ſeine Schulden an Japaner nicht bezahlen ſollte, ſo werden die deutſchen Behörden Alles, was in ihrer Macht ſteht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die deutſchen noch die japaniſchen Behörden ſollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich ſein, welche von deutſchen oder japaniſchen Unterthanen contrahirt worden ſind.

Artikel 6.

Deutſche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen japaniſche Unterthanen oder gegen Angehörige einer andern Nation begehen ſollten, ſollen vor den deutſchen Conſularbeamten geführt und nach deutſchen Geſetzen beſtraft werden.

Japaniſche Unterthanen, welche ſich einer verbrecheriſchen Handlung gegen deutſche Unterthanen ſchuldig machen, ſollen vor die japaniſchen Behörden geführt und nach japaniſchen Geſetzen beſtraft werden.

Artikel 7.

Alle Anſprüche auf Geldſtrafen oder Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen dieſen Vertrag oder gegen das beigefügte Handelsregulativ ſollen bei den deutſchen Conſularbehörden zur Entſcheidung gebracht werden. Die Geldſtrafen oder Confiscationen, welche von dieſen letzteren ausgeſprochen werden, ſollen der japaniſchen Regierung zufallen. Güter, die mit Beſchlag belegt werden, ſollen von den japaniſchen Behörden und den deutſchen Conſularbehörden verſiegelt und bis zur Entſcheidung durch den deutſchen Conſul in den Speichern des Zollhauſes deponirt werden.

Fällt die Entſcheidung des Conſuls zu Gunſten des Eigenthümers oder Conſignatairs der Güter aus, ſo ſollen dieſelben ſofort dem Conſul zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden; doch ſollen, falls die japaniſche Re-

Digitized by Google

gierung gegen diese Entscheidung des Consuls Berufung an die höhere Instanz einzulegen wünscht, der Eigenthümer oder Consignatair der Güter gehalten sein, den Werth derselben bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit auf dem deutschen Consulate zu deponiren. Sind die mit Beschlag belegten Güter leicht verderblicher Natur, so sollen dieselben gegen Deponirung des Werthes auf dem deutschen Consulate dem Eigenthümer oder Consignatair ausgehändigt werden.

Artikel 8.

In allen dem Handel geöffneten oder zu öffnenden Häfen Japans soll es deutschen Unterthanen freistehen, aus dem Gebiete Deutschlands oder aus fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Contrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen und nach deutschen oder fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarif verzeichnet sind, und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Deutsche Unterthanen sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten, weder beim Kaufe noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Ebenso soll es den deutschen Unterthanen freistehen, alle Arten japanischer Producte, welche sie in einem der geöffneten Häfen Japans gekauft haben, nach einem andern geöffneten japanischen Hafen zu verschiffen, ohne dafür irgend welchen Zoll zu entrichten.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle Arten von Artikeln von deutschen Unterthanen, sei es in Deutschland oder in den geöffneten Häfen, ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten zu kaufen und was sie gekauft haben, entweder zu behalten und zu benutzen oder wieder zu verkaufen. In ihrem Handelsverkehr mit deutschen Unterthanen werden die Japaner nicht mit höheren Abgaben

belegt werden, als denjenigen, welche sie für ihre Geschäfte untereinander entrichten.

Ebenso dürfen die japanischen Fürsten oder Leute in Diensten derselben sich unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Deutschland, sowie nach den offenen Häfen Japans begeben, und dort mit den Deutschen frei und ohne Dazwischenkunft japanischer Beamten Handel treiben, vorausgesetzt, daß sie sich nach den bestehenden Polizeivorschriften richten und die festgesetzten Abgaben entrichten.

Ebenso soll es allen Japanern erlaubt sein, Waaren japanischen oder fremden Ursprungs nach, von oder zwischen den geöffneten Häfen in Japan, oder von oder nach fremden Häfen in Japanern oder deutschen Unterthanen angehörigen Schiffen zu verschiffen.

Artikel 9.

Die japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß Deutsche, welche sich in Japan aufhalten, Japaner als Dolmetscher, Lehrer, Diener u. s. w. in Dienst nehmen und sie zu allen Beschäftigungen verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten; doch bleiben solche Japaner selbstverständlich, im Falle sie ein Verbrechen begehen sollten, den japanischen Gesetzen unterworfen.

Japanern soll es ferner freistehen, in jeder Eigenschaft an Bord deutscher Schiffe Dienste zu nehmen.

Japaner in Diensten von Deutschen sollen auf ein dahin gerichtetes Gesuch bei den Ortsbehörden die Erlaubniß erhalten, ihre Herren ins Ausland zu begleiten.

Ebenso soll es allen Japanern, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörden nach Maßgabe der Bekanntmachung der japanischen Regierung vom 23. Mai 1866 versehen sind, erlaubt sein, sich behufs ihrer Ausbildung oder in Handelszwecken nach Deutschland zu begeben.

Artikel 10.

Das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Handels-Regulativ soll als ein integrirender Theil dieses Vertrages

Digitized by Google

und deshalb als bindend für die hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Der deutsche diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden müssen, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die Bestimmungen des beigefügten Handels-Regulativs in Ausführung zu bringen.

Artikel 11.

Die japanische Regierung wird alle die dem deutschen Handel offenen Häfen mit den Leuchtthürmen, Feuerschiffen, Tonnen und Seezeichen versehen, welche nöthig sind, um das Ein- und Auslaufen der Schiffe zu erleichtern und zu sichern.

Die japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten erscheinen werden, um dem Schmuggel und der Contrebande vorzubeugen.

Artikel 12.

Wenn ein deutsches Schiff bei einem offenen Hafen Japans anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen anzunehmen, der es in den Hafen führt. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, einen Lootsen annehmen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 13.

Deutsche Kaufleute sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von der japanischen Zollbehörde ein Certificat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und auf Grund dieses Certificates soll ihnen freistehen, dieselben Waaren wieder aus- und in einen andern offenen Hafen Japans einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weiteren Zölle zu entrichten.

Die japanische Regierung verpflichtet sich, in den geöffneten Häfen Lagerhäuser zu errichten, in denen eingeführte Güter auf den Antrag des Importeurs oder des Eigenthümers, ohne Zoll zu entrichten, lagern können.

Die japanische Regierung ist für die Sicherheit dieser Güter verantwortlich, so lange dieselben sich unter ihrer Obhut befinden, und wird alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, welche nöthig sind, um die gelagerten Güter gegen Feuersgefahr versicherungsfähig zu machen. Wenn der Importeur oder Eigenthümer die Güter aus dem Lagerhause zu empfangen wünscht, so muß er die durch den Tarif festgesetzten Zölle entrichten, sollte er sie dagegen wieder auszuführen wünschen, so soll er dies, ohne zur Bezahlung von Zoll verpflichtet zu sein, thun dürfen. Lagermiethe muß in jedem Falle bei Aushändigung der Güter entrichtet werden.

Der Betrag derselben, sowie die für die Verwaltung der Lagerhäuser nöthigen Bestimmungen, werden durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen vertragenden Theile festgestellt werden.

Artikel 14.

Alle von deutschen Unterthanen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen, mögen sie sich im Besitze von Deutschen oder Japanern befinden, von den Besitzern nach allen Theilen des Kaiserreichs versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder ein Transitzoll, welchen Namen dieselben auch haben möchten, gezahlt zu werden braucht.

Alle japanischen Produkte sollen von jedem Punkte des Landes aus von den Japanern nach den offenen Häfen gebracht werden können, ohne Abgaben oder Durchgangszöllen unterworfen zu sein, mit Ausnahme der Wegezölle, welche gleichmäßig von allen Handeltreibenden zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen erhoben werden.

Digitized by Google

Artikel 15.

Von dem Wunsche geleitet, die dem freien Umlaufe fremden Geldes in Japan entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, wird die japanische Regierung unverzüglich in der Anfertigung der Landesmünzen die nöthigen Veränderungen und Verbesserungen eintreten lassen. Demnächst werden die japanische Hauptmünzanstalt, sowie die in jedem der offenen Häfen des Reiches zu errichtenden Specialbüreaus von Fremden und Japanern ohne Unterschied des Standes fremde Münzen jeder Art, sowie Gold und Silberbarren annehmen, um sie gegen japanische Münzen von gleichem Gewichte und Feingehalte umzuwechseln, vorbehaltlich einer bestimmten Umschmelzungsgebühr, deren Betrag durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen contrahirenden Theile festgesetzt werden wird.

Deutsche und Japaner können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder japanischer Münzen bedienen.

Münzen aller Art, mit Ausnahme von japanischen Kupfermünzen, und fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Artikel 16.

Wenn die japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dies Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Disconto gezahlt werden.

Artikel 17.

Wenn ein deutsches Schiff Schiffbruch leidet oder an den Küsten des Kaiserreiches Japan strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem japanischen Hafen zu suchen, so sollen die competenten japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt, und wenn nöthig, mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten deutschen Consulats zu begeben.

Artikel 18.

Provisionen aller Art für deutsche Kriegsschiffe sollen in den geöffneten Häfen Japans ausgeschifft und in Magazine unter Bewachung deutscher Beamten niedergelegt werden können, ohne daß Zölle dafür entrichtet zu werden brauchen. Wenn solche Provisionen aber an Japaner oder Fremde verkauft werden, so sollen die Erwerber an die japanischen Behörden den Zoll entrichten, der auf dieselben anwendbar ist.

Artikel 19.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Regierungen der deutschen contrahirenden Staaten und ihre Unterthanen von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Tenno von Japan an die Regierung und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel 20.

Man ist übereingekommen, daß die hohen contrahirenden Theile vom 1. Juli 1872 an die Revision dieses Vertrages sollen beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Digitized by Google

Sollte Seine Majestät der Tenno von Japan indessen vor diesem Zeitpunkte eine Revision aller Verträge wünschen und hierzu die Zustimmung aller übrigen Vertragsmächte erlangen, so werden auch die contrahirenden deutschen Staaten, auf den Wunsch der japanischen Regierung, sich an darauf bezüglichen Verhandlungen betheiligen.

Artikel 21.

Alle amtlichen Mittheilungen des deutschen diplomatischen Agenten oder der Consularbeamten an die japanischen Behörden werden in deutscher Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während dreier Jahre von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Holländische oder Japanische begleitet sein.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag ist vierfach in deutscher

(gez.) Higashi Kuze Chujo.
(gez.) Terashima Tozo.
(gez.) Iseki Sayemon.

und japanischer Sprache ausgefertigt, und haben alle diese Ausfertigungen denselben Sinn und dieselbe Bedeutung.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Tenno von Japan unter Namensunterfertigung und Siegel ratificirt werden, und sollen die Ratificationen innerhalb achtzehn Monaten ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Wirksamkeit.

Dessen zu Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Jokohama den zwanzigsten Februar im Jahre unseres Herrn Ein Tausend acht Hundert und neun und sechzig oder am zehnten Tage des ersten Monats des zweiten Jahres Meidji (Tschi no to mi) der japanischen Zeitrechnung.

(L. S.) (gez.) M. von Brandt.

Bestimmungen,

unter

welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll.

Bestimmung 1.

Innerhalb 48 Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines deutschen Schiffes in einem japanischen Hafen, soll der Capitain oder Commandant den japanischen Zollbehörden einen Empfangsschein des deutschen Consuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere, Connoissemente u. s. w. auf dem deutschen Consulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einclariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angibt und den des Hafens, von dem es kommt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Capitains oder Commandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren gibt) und die Zahl der Schiffsmannschaft. Dieses Schreiben muß vom Capitain

Digitized by Google

oder Commandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angibt, so wie sie in seinem Connoissemente bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie consignirt sind; eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifeste hinzugefügt werden. Der Capitain oder Commandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Ladung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Wird irgend ein Irrthum im Manifeste entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von 15 Dollars bezahlt werden.

Für alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter soll neben dem Zolle eine Strafe entrichtet werden, deren Betrag dem von diesen Gütern zu entrichtenden Zolle gleichkommt.

Jeder Capitain oder Commandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem japanischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuclariren, soll eine Buße von 60 Dollars für jeden Tag entrichten, an welchem er die Einclarirung seines Schiffes versäumt.

Bestimmung 2.

Die japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen, Kriegsschiffe ausgenommen; die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden; und es dürfen die Luken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaut ist, von japanischen

Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschluß gesichert werden; und wenn irgend Jemand ohne gehörige Erlaubniß einen so gesicherten Eingang eröffnen oder irgend ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den japanischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll Jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht worden, ohne daß sie beim japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Confiscation unterliegen.

Waarencollis, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahme von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Factura nicht aufgeführt sind, sollen der Confiscation verfallen sein.

Sollte ein deutsches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solche Güter an die japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von 1000 Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen; alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation

Digitized by Google

gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine. Für jede Uebertretung dieser Bestimmung soll eine Buße von 60 Dollars bezahlt werden.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so darf, falls ein deutsches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei Katties Opium an Bord hat, der Ueberschuß von den japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden; und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von 15 Dollars verfallen sein für jedes Kattie Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

Bestimmung 3.

Der Eigenthümer oder Consignatair von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Declaration derselben bei dem japanischen Zollamte eingeben. Die Declaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Declaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Collis und deren Inhalt mit dem Werthe jedes Collis besonders in einem Betrage ausgeworfen, und am Ende der Declaration soll der Gesammtwerth aller in der Declaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Declaration soll der Eigenthümer oder Consignatair schriftlich versichern, daß die so überreichte Declaration den wirklichen Preis der Güter angibt, und daß nichts zum Nachtheile der japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certificat soll der Eigenthümer oder Consignatair seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfactur oder Facturen der so declarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die declarirten Güter untersucht haben.

Die japanischen Beamten dürfen einige oder alle so declarirten Collis untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen, es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustande in die Collis wieder hineinthun (soweit dies ausführbar ist), und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm überliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehreren competenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadenbetrag von jedem einzelnen Colli procentweise angibt, indem sie dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt, welches Certificat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll; nur der Importeur kann das Certificat seiner Declaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dies soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schätzen, die im Artikel 16 des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem japanischen Zollamte declarirt werden; die Declaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Collis und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhaltes angeben. Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Declaration eine wahre Angabe

Digitized by Google

aller darin erwähnten Güter ist, und soll dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zum Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, sowie alle Colli's, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauche der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben zu werden.

Bei Gütern japanischen Ursprungs, welche ein deutscher Kaufmann von einem geöffneten Hafen nach einem andern zu verschiffen wünscht, soll derselbe auf dem Zollamte den Betrag des Zolles deponiren, der zu entrichten sein würde, wenn die Güter zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt wären. Dieser Betrag soll dem Kaufmann Seitens der japanischen Behörden sofort und ohne Einwendungen zurückgezahlt werden, wenn derselbe innerhalb sechs Monaten eine Bescheinigung des Zollamtes des Bestimmungsortes beibringt, durch welche nachgewiesen wird, daß die betreffenden Güter dort gelandet worden sind.

Bei Gütern, deren Export nach fremden Häfen überhaupt verboten ist, muß der Exporteur auf dem Zollamte eine schriftliche Erklärung niederlegen, durch welche er sich verpflichtet, den Gesammtwerth der Güter an die japanischen Behörden zu bezahlen, falls die erwähnte Bescheinigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit beigebracht wird.

Sollte ein von einem geöffneten Hafen nach dem anderen bestimmtes Schiff auf der Reise verloren gehen, so soll der Beweis dafür an die Stelle der Bescheinigung des Zollamtes treten, und soll zur Beibringung dieses Beweises dem Kaufmann eine Frist von einem Jahre gewährt werden.

Halten die japanischen Zollbeamten ein Colli für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen,

müssen aber dem deutschen Consularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der deutschen Consularbeamten der Confiscation verfallen sind, sollen alsbald den japanischen Behörden ausgeliefert werden, und der Betrag der Geldstrafen, welche die deutschen Consularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die japanischen Behörden gezahlt werden.

Bestimmung 4.

Schiffe, die auszuclariren wünschen, müssen 24 Stunden zuvor beim Zollamte Anzeige machen, und nach dem Ablaufe dieser Zeit sollen sie zur Ausclarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Capitain oder Consignatair des Schiffes die Gründe anzugeben, weshalb sie die Ausclarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den deutschen Consul zu machen, der dem Capitain des Schiffes die deponirten Schiffspapiere nicht aushändigen wird, bevor derselbe nicht die Quittung des Zollamtes über die Zahlung aller Gebühren beigebracht hat.

Deutsche Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuclariren, noch sollen sie von japanischen Zoll- oder Polizeibeamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die deutsche Briefpost mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausclariren und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte aus- und einclariren.

Wallfischfahrer, welche zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe, sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung 1 vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im

Digitized by Google

Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff" vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden von Schiff, Bark, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung 5.

Jemand, der mit der Absicht, die japanischen Staats-Einkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Bescheinigung oder Declaration unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) Einhundert fünf und zwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung 6.

Keine Tonnengelder sollen in den japanischen Häfen von deutschen Schiffen erhoben werden, aber die folgenden Gebühren sollen an die japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

für das Einclariren eines Schiffes 15 Dollars,
„ „ Ausclariren „ „ 7 „

Für Erlaubnißscheine zum Löschen oder Verschiffen von Gütern, wo dieselben in diesen Bestimmungen erwähnt sind, soll keine Gebühr entrichtet werden, für jedes andere Document, als Gesundheitspaß u. s. w. 1½ Dollars.

Bestimmung 7.

Von allen in Japan gelandeten Gütern sollen an die japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

Erste Abtheilung.

Feste Abgaben.

No. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
1	Alaun	100 Catties	.	15
2	Arekanüsse	„	.	45
10	Baumwolle	„	1	25
	Baumwollengewebe:			
11	Schirting, grau, weiß, weißgetupft oder gemustert, Zwillich, einfach und satinirt, weiße Brokatelle, J.-Cloths, Battist, Musselin, Jakonet, Bahia, Piquet und Katonette; dieselben Stoffe auch gefärbt und gedruckt und Indienne zu Möbeln:			
	a) nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	.	7½
	b) „ „ 40 „ „	„	.	8½
	c) „ „ 46 „ „	„	.	10
	d) mehr als 46 „ „	„	.	11½
12	Taffachelas bis 31 Zoll breit liegend	„	.	17½
	„ von 31 bis 43 Zoll breit liegend	„	.	25
13	Parchente, wie Baumwollensammet, geköperte Velverette, baumwollene Satin und Halbsatin und Baumwollendamast, nicht über 40 Zoll breit liegend .	„	.	20
14	Gingham, nicht über 31 Zoll breit	„	.	6
	„ „ „ 43 „ „	„	.	9
15	Taschentücher	das Dutzend	.	5

Digitized by Google

№ des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
16	Unterjacken und Unterbeinkleider	das Dutzend	„	25
17	Tischdecken	das Stück	„	6
18	Baumwollenzwirn, gefärbt oder ungefärbt	100 Catties	7	50
19	Baumwollengarn, „ „	„	5	„
27	Benzoe, Harz und Oel	„	2	40
20	Catechu (terra japonica aus der Frucht der areca catechu oder dem Holze der mimosa catechu gewonnen)	„	„	75
59	Chinin	1 Cattie	1	50
6	Cigarren	„	„	25
8	Cochenille	100 Catties	21	„
28	Drachenblut, Myrrhen und gewöhnlicher Weihrauch	„	1	80
36	Elfenbein, Elephantenzähne jeder Art	„	15	„
37	Farbe, z. B. roth, weiß, gelb (Zinnoberroth, Bleiweiß, Bleigelb) und Maleröl	„	1	50
21	Federn vom Eisvogel, Pfau und anderen Vögeln	100 Stück	1	50
25	Fensterglas	die Kiste von 100 □ Fuß	„	60
62	Fische, gesalzene	100 Catties	„	75
22	Flintensteine	„	„	45
23	Gambirextract	„	„	45
7	Gewürznelken und Muttternelken	„	1	„
24	Gummigutti	„	3	75
29	Gyps	„	„	8
67	Haifischhäute	100 Stück	7	50
30	Häute, Büffel- und Kuh-	100 Catties	1	20
31	Hörner von Büffel und Hirsch	„	1	5
32	„ „ Rhinozeros	„	3	50
34	Indigo, flüssig	„	„	75
35	„ fest	„	3	75
4	Kerzen	„	2	25
3	Knöpfe von Metall	1 Groß	„	22
38	Leder	100 Catties	2	„
39	Leinwand jeder Art	10 Yards	„	20
40	Mangelrinde	100 Catties	„	15
	„			

Digitized by Google

No. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
41	Matten für Fußböden	die Rolle von 40 Yards		75
	Metalle:			
42	Kupfer und Messing, in Platten, Blechen, runden Stäben und Nägeln	100 Catties	3	50
43	Münz- und Gelbmetall, gewalzt und in Nägeln	„	2	50
44	Eisen, bearbeitet, z. B. runde und flache Stäbe, Nägel u. s. w.	„		30
45	Eisen in Gänsen	„		15
46	Ballasteisen in Blöcken	„		6
47	Eisendraht	„		80
48	Blei in Blöcken	„		80
49	„ „ Blechen	„	1	
50	Zink und Antimon	„		60
51	Stahl	„		60
52	Zinn	„	3	
53	Weißblech	die Kiste von nicht mehr als 90 Catt. Gewicht		70
66	Narval- und Seeeinhornzähne	1 Cattie	1	
56	Pfeffer, schwarzer und weißer	100 Catties	1	
57	Putschuck	„	2	25
58	Quecksilber	„	6	
61	Rhabarber	„	1	
60	Rotang	„		45
63	Sandelholz	„	1	25
64	Sapanholz	„		40
5	Segeltuch von Hanf und Baumwolle	10 Yards		25
69	Seife in Stücken	100 Catties		50
70	Stocklack	„	1	75
74	Tabak	„	1	80
78	„ Schnupf-	1 Cattie		30
9	Tauwerk und Seile	100 Catties	1	25
38	Thierhufe	„		30
26	Tischlerleim	„		60

Digitized by Google

No. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
54	Wachsleinwand zu Teppichen	10 Yards	.	30
55	„ „ Möbeln	„	.	15
65	Wallroßzähne	100 Catties	7	50
	Wollenwaaren:			
76	Tuche, breit, mittelbreit und schmal			
	„ nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	.	60
	„ „ „ 55 „ „	„	1	.
	„ über 55 Zoll breit	„	1	25
77	Spanish Stripes	„	.	75
78	Casimir, Flanells, Longells und Sarsche	„	.	45
79	Flaggentuch	„	.	15
80	Camelot, Holländischer	„	.	75
81	„ Englischer	„	.	40
82	Lasting, Krepp, Lasting, gezwirnter Wollenkrepp, Merino und andere nicht besonders genannte Wollenzeuge, nicht über 34 Zoll breit . . .	„	.	30
	über 34 Zoll breit . . .	„	.	45
83	Halbwollene Stoffe, wie imitirter Camelot oder Lasting, Orleans (einfach und gemustert), Alpacca, Barateas, Damast, drap d'Italie, Taffachelas, Kasselschnur, Cassandra, verschiedene Wollenfabrikate, Camelotschnur und alle anderen halbwollenen Gewebe, nicht über 34 Zoll breit . . .	10 Yards	.	30
	über 34 Zoll breit	„	.	45
84	Decken und Pferdedecken	10 Catties	.	50
85	Reisedecken, Plaids und wollene Shawls	das Stück	.	50
86	Wollene Tischdecken, gemustert	„	.	75
87	Unterjacken und Unterkleider, wollene	ein Dutzend	.	85
88	„ „ „ halbwollene	„	.	50
89	Wollengarn, einfach und gefärbt	100 Catties	10	.
75	Zinnober	„	9	.
71	Zucker, brauner und schwarzer	„	.	40
73	„ Candis- und Hut-	„	1	.
72	„ weißer	„	.	75

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Anker und Ankerketten.
Blei zu Theekisten.
Bücher, gedruckte.
Gepäck von Reisenden.
Getreide: Reis, gereinigt und ungereinigt, Weizen, Gerste, Roggen, Erbsen, Bohnen, Hirse und Mais.
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt.
Kleidungsstücke.
Löthmetall
Matten zur Verpackung.
Mehl (gewöhnliches und feines) von allen vorgenannten Getreidearten.
Oelkuchen.
Pfannen und Körbe zur Theerfeuerung.
Salpeter.
Salz.
Salzfleisch in Fässern.
Steinkohlen.
Theer und Pech.
Thiere aller Art, welche zur Nahrung des Menschen oder zum Transport verwendet werden.

Dritte Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Opium.

Vierte Abtheilung.

Waaren, welche einer Eingangsabgabe von 5 Procent ad valorem unterliegen.

Bauholz.
Droguen und Arzneimittel, wie z. B. Ginseng ꝛc.
Färbestoffe.
Gemälde und Stiche.
Gewebe jeder Art aus Seide, dann aus Seide zur Hälfte mit Baumwolle oder Wolle gemischt, wie Sammet, Damast-Brocat ꝛc.
Glas- und Krystallwaaren.
Gold- und Silberborten, ächt und unächt.
Harze und Gewürze, die nicht im Tarife bezeichnet sind.
Häute und Pelzwerk.

Digitized by Google

Instrumente, optische und chirurgische und andere wissenschaftliche Instrumente.
Korallen.
Lampen, Maschinen und Geräthe von Eisen und Stahl.
Messerschmiedewaaren.
Möbel, neue und gebrauchte.
Parfümerien und parfümirte Seifen.
Pariser Artikel.
Plattirte Waaren.
Porcellan und Fayence, europäisches.
Schmucksachen, ächte.
Spiegel.
Stiefel und Schuhe.
Uhren (Wand- und Taschen-) und Spieldosen.
Waffen und Kriegsmunition.
Weine, geistige Getränke und Lebensmittel jeder Art.
Alle anderen hier nicht besonders benannten Artikel.

Jedem Japaner soll es erlaubt sein, in den geöffneten Häfen oder im Auslande Schiffe jeder Art, Segel- sowie Dampfschiffe zur Beförderung von Waaren oder Reisenden anzukaufen, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, zu deren Ankaufe es der Genehmigung der Regierung bedarf.

Alle deutschen Schiffe, welche von Japanern gekauft werden, sollen als japanische registrirt werden gegen Zahlung einer Gebühr von drei Bus per Tonne für Dampfschiffe und einem Bu per Tonne für Segelschiffe. Der Tonnengehalt jedes Schiffes soll durch die deutschen Schiffspapiere festgestellt werden, welche den japanischen Behörden auf Verlangen durch den Consul, welcher dieselben zu beglaubigen hat, übermittelt werden.

Kriegsmunition darf nur an die japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung 8.

Von allen japanischen Gütern, welche als Ladung ausgeführt werden, sollen an die japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

Erste Abtheilung.

Feste Abgaben.

N. des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
1	Awabi, getrocknet	100 Catties	3	.
2	„ Muscheln	„	.	8
8	Baumwolle	„	2	25
20	Blei	„	.	90

Digitized by Google

№ des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
4	Buckrio (Chinesische Wurzel)	100 Catties	.	75
5	Cassia	"	.	30
6	Cassiaknospen	"	2	25
18	Eisen, japanisches	"	.	60
26	Erbsen, Bohnen und Hülsenfrüchte aller Art	"	.	30
10	Fische, getrocknet und gesalzen, Lachs und Kabliau	"	.	75
11	" Tinten-, getrocknet	"	1	5
22	Fischthran	"	.	30
12	Galläpfel	"	.	90
13	Ghinang oder Ichio	"	.	45
35	Haifischflossen	"	1	80
14	Hanf	"	2	.
19	Hausenblase	"	2	25
16	Hirschgeweihe, alte	"	.	90
	Holz:			
	Bauholz, von Hakodade exportirt, bearbeitet und nicht bearbeitet;			
54	Weiches Holz jeder Art, wie Hinoki (Tanne), Matsu (Fichte), Todo (Kiefer), Sugi (Ceder) u. s. w.	100 Koku	6	.
55	Hartes Holz jeder Art, wie: Nara (Eiche), Tamo (Rüster), Sen (Esche), Bunno (Buche), Itaya (Ahorn), Kuri (Kastanie), Ha (Erle), Kaba (Birke), Katsura, Ho, S'korro, Jasse, Kiaki, Kashi, Issu, Kusonoki, Kuragaki ꝛc.	"	7	60
15	Honig	100 Catties	1	5
17	Irico (beche de mer, becho de mar, Holothurien)	"	3	.
3	Kampfer	"	1	80
28	Kartoffeln	"	.	15
36	Krebse und Garnelen, getrocknet und gesalzen	"	1	80
23	Leinöl	"	1	5
29	Lumpen	"	.	15
51	Nudeln	"	.	45
9	Palmbast	"	.	45
27	Päonienrinde (Botampi)	"	3	75
24	Papier, Schreib-	"	3	.
25	" ordinär	"	1	.
21	Pilze, eßbare Schwämme jeder Art	"	5	.

Digitized by Google

№ des japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
33	Rüps	100 Cattles	.	60
30	Saki oder japanischer Wein und Branntwein	"	.	90
46	Schwefel	"	.	30
31	Seegras (Algentang) ungeschnitten	"	.	30
32	Seegras (Algentang) geschnitten	"	.	60
	Seide:			
37	Rohseide und Organsin	"	75	.
38	Tamaseide oder Doupions	"	20	.
39	Roschi oder Skinseide	"	7	50
40	Flockseide, bourre de soie	"	20	.
41	Kokons, durchlöchert (cocons percés)	"	7	.
42	" nicht durchlöchert (cocons non percés)	"	12	.
43	Seiden- und Kokon-Abfall	"	2	25
44	Seidenwurm-Eier	1 Karte	.	7½
34	Sesamsamen	1 Cattie	.	90
45	Soga	"	.	45
7	Steinkohlen	"	.	4
49	Tabak in Blättern	"	.	75
50	Tabak, geschnitten oder sonst bearbeitet	"	1	50
47	Thee	"	3	50
48	" sogenannter Bauscha, wenn von Nagasaki exportirt	"	.	75
53	Wachs, Bienen-	"	2	50
52	" vegetabilisches	"	1	50

Zweite Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber, gemünztes. Ungemünztes in Japan producirtes Gold und Silber wird nur von der japanischen Regierung im Wege der Auction verkauft.

Dritte Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Reis, gereinigt und ungereinigt.

Reis-, Roggen- und Weizenmehl.

Roggen und Weizen.

Salpeter.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Waaren, welche einer Ausgangsabgabe von 5 Procent ad valorem unterliegen.

Bambuswaaren.

Bauholz, außer das von Hakodade exportirte.

Ginseng-Wurzeln und im Tarife nicht besonders benannte Arzneimittel.

Hirschgeweihe, neue oder weiche.

Holzkohle.

Kupfer, unbearbeitet und bearbeitet.

Matten, grobe und feine.

Seidenstoffe zu Kleidungsstücken und gestickte Seidenzeuge.

Alle andern im Tarife nicht besonders benannten Waaren.

Deutsche Unterthanen, welche in Japan wohnen, und die Mannschaften und Passagiere deutscher Schiffe sind berechtigt, die im Ausfuhrtarif als verboten benannten Getreide- und Mehlsorten zu kaufen, soweit sie zu ihrem persönlichen Gebrauche erforderlich sind, doch muß der allgemein gebräuchliche Erlaubnißschein vom Zollamte eingeholt werden, bevor die vorerwähnten Getreide- und Mehlsorten an Bord eines deutschen Schiffes gebracht werden können.

Dem Transport der als verboten aufgeführten Getreide- und Mehlsorten japanischen Ursprungs zwischen den geöffneten Häfen wird die japanische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen. Sollten besondere Umstände es jedoch wünschenswerth machen, daß der Transport dieser Gegenstände von einem der geöffneten Häfen aus für eine Zeitlang gänzlich, Japanern sowohl als Fremden, untersagt werde, so wird die japanische Regierung von ihrer Absicht, ein solches Verbot zu erlassen, den fremden Behörden zwei Monate vorher Mittheilung machen und zugleich dafür Sorge tragen, daß ein solches Verbot nicht länger aufrecht erhalten werde, als es die Verhältnisse unumgänglich nöthig machen.

Das in den Tarifen erwähnte Kattie wiegt 604 Gramme 53 Centigramme oder 1⅓ Pfund englisch.

Das Yard ist das englische Maaß von 3 Fuß englisch oder 914 Millimetern (oder Striche).

Der englische Fuß von 30,47 Millimetern ist ⅛ Zoll länger als das Kaneschaku der Japaner.

Das Koku ist gleich 10 Kubikfuß englisch oder 120 Fuß amerikanischen Holzmaßes bei einer Dicke von 1 Zoll.

Der Bu oder Itzibu ist eine Silbermünze von nicht weniger als 8 Grammen und 67 Centigrammen (134 Gran englischen Münzgewichts) Gewicht und einem Gehalte von $\frac{9}{10}$ fein Silber und $\frac{1}{10}$ Zusatz. Der Cent ist der hundertste Theil des Bu.

Bestimmung 9.

Um die Mißbräuche und Hindernisse zu beseitigen, über welche bisher in den geöffneten Häfen, bei der Zollabfertigung, beim Laden und Löschen der Waaren, bei dem Miethen von Booten, Lastträgern und Dienstleuten u. s. w. Klage geführt worden ist, sind die hohen vertragenden Theile dahin übereingekommen, daß in jedem Hafen die Localbehörden in Uebereinstimmung mit den fremden Consuln diejenigen Maßregeln verabreden und in Ausführung bringen sollen, welche geeignet sind, Abhilfe gegen diese Klagen zu gewähren und dem Handels- und Privatverkehre zwischen Fremden und Japanern die wünschenswerthe Leichtigkeit und Sicherheit zu verleihen.

Ebenso wird die japanische Regierung dafür Sorge

Digitized by Google

tragen, daß in jedem der geöffneten Häfen an den Lösch- und Ladeplätzen ein oder mehrere offene Güterschuppen errichtet werden, in denen die Waaren unmittelbar vor dem Laden oder nach dem Löschen untergebracht werden können.

Bestimmung 10.

Fünf Jahre, nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist, sollen die Ein- und Ausfuhrzölle einer Revision unterworfen werden, falls einer der hohen contrahirenden Theile solches wünscht. Sollte aber vor Ablauf dieses Zeitraumes die japanische Regierung mit der Regierung einer anderen Nation zu einer solchen Revision schreiten, so werden auch die contrahirenden deutschen Staaten auf Wunsch der japanischen Regierung daran Theil nehmen.

(gez.) Higashi Kuze Chujo.
(gez.) Terashima Tozo.
(gez.) Iseki Sayemon.

(L. S.) (gez.) M. von Brandt.

Nro. 3062 C. pr. den 24. Februar 1870.

(Den Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden vom 13. Februar 1863 betr.)

Staatsministerium des Innern.

Einem kürzlich eingetroffenen Berichte der Königl. Gesandtschaft in Wien zufolge, ist es in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß bayerische Staatsangehörige, die sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, die zu diesem Zwecke von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Urkunden und Zeugnisse von Seiten der von ihnen in ihrer Heimath aufgestellten Mandataren ohne die nach Art. III des Staatsvertrages mit Oesterreich vom 13. Februar 1863, die Legalisation von Urkunden betreffend, erforderliche Legalisation der Königl. Kreisregierungen zugeschickt erhalten und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich an die Königl. Gesandtschaft in Wien zu wenden, um durch deren Vermittlung die fehlende vorschriftsgemäße Beglaubigung fraglicher Urkunden zu erwirken.

Die Königl. Regierung hat daher Vorsorge zu treffen, daß Urkunden, von denen in Oesterreich Gebrauch gemacht werden soll, an die Betheiligten künftighin erst nach Beifügung der durch den obenerwähnten Vertrag (Regierungsbl. v. J. 1863 S. 557 u. folg., Amtsblatt der Pfalz v. J. 1863 S. 416) vorgeschriebenen Beglaubigungen hinausgegeben werden.

München, den 14. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 3592 C. pr. den 28. Februar 1870.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Kreis-Amtsblatt № 67 Seite 1243) wird die für das Jahr 1870 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten

Montag den 9. Mai 1870,
Morgens 8 Uhr,

im Saale des Stadthauses zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind,

Digitized by Google

haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. April d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Den Aufnahmsgesuchen sind nachgenannte Zeugnisse beizulegen:

1. Das Universitäts-Schlußzeugniß nebst Sittenzeugniß während der Studienzeit auf der Universität.
2. Das Zeugniß über die bestandene theoretische Prüfung.
3. Zeugnisse über vollständige und ununterbrochen zurückgelegte Praxis
   a) während zwölf Monaten im Administrativfache,
   b) während achtzehn Monaten im Justizfache, wovon drei Monate in einer Bezirksgerichts-Canzlei zu verbringen sind.
4. Ueber gutes sittliches und politisches Verhalten während der Zeit dieser Praxis.

Die unter 3 und 4 erwähnten Zeugnisse sind verschlossen beizulegen.

In den Zulassungsgesuchen ist Ort und Zeit der Geburt, dann die Confession des Gesuchstellers und der Stand des Vaters anzugeben.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig beschieden werden können.

Bezüglich der Dispensgesuche werden die Gesuchsteller auf die Verordnung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. August 1864 (Kreis-Amtsblatt S. 1165) aufmerksam gemacht.

Speyer, den 28. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 3681 C. pr. den 2. März 1870.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Hundt findet sich die bezirksärztliche Stelle II. Klasse in Waldfischbach erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 28. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 28. Februar 1870.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro II. Quartal 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayer. Krone,

Beschließt

in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das zweite Quartal 1870 am neunten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Theodor Föll, um solches zu präsidiren;

Digitized by Google

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am zwei und zwanzigsten Februar 1870.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 22. Februar 1870.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,
v. Schmitt.

Bekanntmachung,

die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Rosenheim unter die Kreisregierung von Oberbayern betr.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem vom Stadtmagistrate Rosenheim unter Zustimmung der dortigen Gemeindebürger gestellten allerunterthänigsten Gesuche um die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Rosenheim unter die Kreisregierung von Oberbayern die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. Januar 1870 dem Priester Johannes Herres, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, die katholische Pfarrei Maikammer, Königl. Bezirksamts Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte protestantische Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen, und zwar:

die Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarrverweser daselbst, Pfarramts-Candidaten Immanuel Erwin Butters von Zweibrücken;

die Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Privatvicar in Schwegenheim, Wendel Matheus von Klingenmünster;

die Pfarrstelle zu Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Pfarrverweser zu Hochspeyer, Friedrich Drescher von Freinsheim;

die I. Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, nebst der damit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen I. Pfarrer zu Kusel, Decanats gleichen Namens, Heinrich August Risch.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Februar l. J. den zum Oberförster in Kriegsfeld ernannten Forstamts-Assistenten Georg Fischer von Aschaffenburg, seinem Ansuchen entsprechend, vom Antritte dieses Postens zu entheben und in seiner bisherigen Eigenschaft am Forstamte Aschaffenburg zu belassen, dann

den Communal-Oberförster Ludwig Lang von Wolfstein, seiner Bitte gemäß, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Aerarial-Revier Kriegsfeld im Forstamte Winnweiler zu versetzen, und gleichzeitig den Forstamts-Assistenten Wilhelm Schirmer von Zweibrücken zum provisorischen Oberförster auf dem Communal-Revier Wolfstein, Forstamts Kaiserslautern, zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5./7. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle des Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern dem Bezirksrichter Ludwig Zöller daselbst zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Advocaten Carl Pauli in Landau den allerunterthänigst erbetenen Rücktritt vom Amte unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste zu bewilligen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar d. J., wurde der Lehrer Carl Kunz von Dennweiler-Frohnbach zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Oberohmbach, vom 1. März nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1870, wurde der

Schuldienst-Expectant Jacob Braun von Erzenhausen zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Bosenbach, vom 1. März 1870 an, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann Joseph Schulhof in Wien unterm 16. Januar 1869 verliehenen und unterm 22. Januar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen im Absenken oder Abteufen von Brunnen und der hiezu dienenden Vorrichtungen, und

des dem Heinrich Schmitz von Aizenau unterm 22. Juli 1868 verliehenen und unterm 1. August 1868 ausgeschriebenen dreijährigen, in der Zwischenzeit an den Agenten Willard B. Farwell eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System zum Heizen von Eisenbahn-Waggons — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Februar 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß im Monat	Personen-Transport.			Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner	Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	x			fl	x		fl	x		fl	x
Januar 1870 . . .	175587	65296	9	1244474	8	99939	41	1729800	154691	13		319927	3
„ 1869 . . .	—	59593	53	—	—	107635	43	—	120029	22		287258	58
Differenz	—	5702 mehr.	16	—	—	7696 weniger.	2	—	34661 mehr.	51		32668 mehr.	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 9. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan betr. — Oeffentliche Sammlung für eine Liebig-Stiftung betr. — Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Rosenheim um die unmittelbare Unterordnung unter die Königl. Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes Rosenheim betr. — Schenkung an den Hospitalfond zu Kusel. — Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die aus den Renten des Unterstützungsfondes für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr. — Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule in Kaiserslautern. — Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr. — Den freiwilligen Verzicht auf die Steinkohlenbergwerke „Carlsgrube, Jacobsgrube und Lanzenberg" betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die mit der Bekanntmachung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom 14 Januar l. J. (Regierungsblatt S. 225 ff.) veröffentlichten Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Eingangszoll, welcher in der ersten Abtheilung der Bestimmung Ziffer 7 unter № 87 für wollene Unterjacken und Unterkleider per Dutzend auf $^{85}/_{100}$ eines Bu festgesetzt ist, vom 1. Januar l. J. ab auf $^{80}/_{100}$ eines Bu ermäßigt wurde.

München, den 5. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 3339 C. pr. den 25. Februar 1870.

(Oeffentliche Sammlung für eine Liebig-Stiftung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines die von ihm

Digitized by Google

allerunterthänigſt nachgeſuchte Bewilligung, in öffentlichen Blättern einen Aufruf an Landwirthe und Freunde der Landwirthſchaft im Königreiche zur Leiſtung freiwilliger Gaben, behufs der Gründung einer Liebig-Stiftung zu erlaſſen und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen, allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Zweck der bezeichneten Stiftung iſt die Ermöglichung, hervorragende Verdienſte um die Landwirthſchaft durch Preiſe auszuzeichnen.

Dies wird der Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

München, den 19. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:
v. Braun.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Bekanntmachung,
das Geſuch der Stadtgemeinde Roſenheim um die unmittelbare Unterordnung unter die Königl. Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichtes Roſenheim betr.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. Februar l. J. im Hinblicke auf §. 5 der allerhöchſten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Roſenheim beſtehenden Landgerichtes für den dieſem Gerichte durch die vorbezeichnete allerhöchſte Verordnung zugewieſenen Gerichtsſprengel, vom 1. April 1870 anfangend, ein Stadt- und Landgericht trete und daß die für das Landgericht Roſenheim ernannten Beamten und Bedienſteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte, beziehungsweiſe Bedienſtete, zu führen haben.

München, den 18. Februar 1870.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:
v. Luß.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Schebler.

Ad Nrm. Exh. 3002 C. pr. den 21. Februar 1870.

(Schenkung an den Hoſpitalfond zu Kuſel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Gutsbeſitzer und Rentner Ludwig Benzino zu Kuſel hat dem dortigen Hoſpitalfond jüngſt eine Schenkung von 350 Gulden gemacht. Beſtehender Vorſchrift zufolge wird dieſe wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. Februar 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metſchnabl.

Nro. 3439 C. pr. den 25. Februar 1870.

(Aenderung der allgemeinen Verſicherungsbedingungen der Basler Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die neuen allgemeinen Verſicherungsbedingungen der Basler Feuerverſicherungs-Geſellſchaft die allerhöchſte Genehmigung erhalten haben, ſo werden dieſelben hiemit in einer beſonderen Beilage zur gegenwär-

Digitized by Google

tigen Nummer des Kreis-Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 3379 C. pr. den 28. Februar 1870.

(Die aus den Renten des Unterstützungsfondes für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ende des laufenden Schuljahres erledigt sich in der öffentlichen Erziehungs-Anstalt der Dominikanerinnen zu Niederviehbach bei Landshut ein Freiplatz für eine katholische Tochter eines pragmatischen Staatsdieners der innern Verwaltung im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern oder eines vor dem 1. Juli 1862 verstorbenen oder quiescirten Beamten des vormaligen Landgerichtsdienstes.

Die Gesuche der Eltern oder Vormünder müssen bis zum 15. Mai d. J. unmittelbar bei dem Königl. Staatsministerium des Innern eingereicht und mit

a) dem Taufschein,
b) dem Impfschein,
c) Schul- und sonstigen Unterrichtszeugnissen,
d) Zeugniß eines amtlichen Arztes über körperliche Gesundheit und geistige Anlagen des Mädchens,
e) einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes über das jährliche Einkommen und das Vermögen von Eltern und Kindern, über Genuß von Alimentationen, Präbenden, Freiplätzen und Unterstützungen sämmtlicher Kinder der Familie mit

Angabe der Namen, der Geburtstage und dermaligen Verhältnisse derselben

belegt sein.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Februar l. J. wird dieser Freiplatz zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 27. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 3682 C. pr. den 4. März 1870.

(Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem 1. April l. J. an der Präparandenschule in Kaiserslautern in Erledigung kommende Hilfslehrerstelle wird zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Mit derselben ist ein Funktionsbezug von jährlich 400 fl nebst freier Dienstwohnung verbunden.

Die Bewerbungen, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen 14 Tagen bei der Königl. Inspection der genannten Anstalt einzureichen.

Speyer, den 28. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen Tit. VII §. 14 der Verfassungs-Urkunde und Art. 35 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend,

Digitized by Google

sind von den beiden Kammern des gegenwärtig versammelten Landtages nachstehende Mitglieder derselben als Landtags-Commissäre bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission gewählt worden:

I. Von der Kammer der Reichsräthe:

der Herr Reichsrath Freiherr v. Schrenk als Commissär, und

der Herr Reichsrath v. Harleß als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:

der Abgeordnete Herr Andreas Freytag als Commissär, und

der Abgeordnete Herr Joseph Radspieler als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß in Bezug auf die Unterzeichnung der neuauszufertigenden Staatsschuld-Urkunden gebracht.

München, den 22. Februar 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Diebel.

---

pr. den 4. März 1870.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute vorgenommenen vierten Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Reggsbl. vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 44 Serien gezogen worden:

Serien-№ 80. 90. 207. 306. 424. 465. 484. 567. 701. 785. 914. 1076. 1168. 1254. 1295. 1370. 1468. 1574. 1636. 1660. 1795. 1852. 2059. 2124. 2164. 2345. 2437. 2438. 2460. 2461. 2482. 2506. 2570. 2601. 2614. 2654. 2668. 2726. 2735. 3006. 3026. 3036. 3117. 3136.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Prämien-Ziehung** am

2. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr,

im Neubaue der Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal № 89 über 2 Stiegen) stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. Februar l. J. (Reggsbl S. 289) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4procentigen Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen noch vier gefälschte, mit

Serien-№	379	Obligation-№	18911
„ „	802	„ „	40071
„ „	1883	„ „	94110
„ „	3149	„ „	157425

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Capitalsvergütung zu erhalten.

München am 1. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Digitized by Google

pr. den 3. März 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Carlsgrube“ betr.)

Der Ackersmann Peter Cappel in Patersbach und Consorten erklärten vor dem unterzeichneten Amte, auf die unterm 18. September 1835 verliehene Concession zum Betriebe des von denselben durch Kauf erworbenen Steinkohlenbergwerks „Carlsgrube“ auf der Gemarkung von Bebesbach im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 1. März 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

---

pr. den 3. März 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Jacobsgrube“ auf der Gemarkung von Adenbach betr.)

Der Ackersmann und Wirth Carl Venter der Erste in Reifelbach erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die unterm 18. Juli 1826 verliehene und ihm übertragene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Jacobsgrube“ auf der Gemarkung von Adenbach im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 1. März 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

---

pr. den 3. März 1870

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Lanzenberg“ betr.)

Der Bergwerksbesitzer Carl Weiß in Altenkirchen erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die ihm unterm 23. August 1844 verliehene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Lanzenberg“ auf den Gemarkungen von Bledesbach und Diedelkopf im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen des Art. 160 und 161 des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Zweibrücken, den 1. März 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Februar l. J. die katholische Pfarrei Oberndorf, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Priester Theodor Herrmann Hölscher, Pfarrverweser in Schönau, Bezirksamts Pirmasens, dann

unterm 10. Februar l. J. die katholische Pfarrei Ramstein, Bezirksamts Homburg, dem Priester Wilhelm Schmulder, Pfarrverweser in Kirchenarnbach, desselben Bezirksamts, und

unterm 19. Februar l. J. die katholische Pfarrei Schönau, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Ludwig Brockschläger in Oberndorf zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Februar l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Gommersheim, Decanats Neustadt a. d. H., dem Pfarrer und Capitelsſenior

Digitized by Google

Valentin Welsch von Lettweiler, Decanats Obermoschel, und

die protestantische Pfarrstelle zu Essingen, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Distrikts-Schulinspector in Homburg, Ludwig Ritter, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. durch allerhöchste Entschließung vom 16. Februar d. J. den Bezirksrichter Carl Nöffel in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Zweibrücken erledigte Richterstelle zu versetzen;
2. durch allerhöchste Entschließung vom 17. v. M.
   a) den Staatsprokurator-Substituten Heinrich Heffert in Zweibrücken auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Bezirksrichter in Frankenthal zu befördern,
   b) dem Bezirksgerichte Frankenthal einen weitern Richter außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem Staatsprokurator-Substituten Julius Schmolze in Kaiserslautern auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;
3. durch allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage
   a) den Staatsprokurator-Substituten Eugen Lellbach von Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen,
   b) den Landgerichts-Assessor Adolph Haas in Dürkheim zum Staatsprokurator-Substituten in Kaiserslautern,
   c) den Landgerichts-Assessor Carl Hofemann in Landau auf die bei dem Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle eines Staatsprokurator-Substituten zu befördern;

4. durch allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage
   a) dem Advocaten Carl Ludwig Golsen in Frankenthal den erbetenen Rücktritt vom Amte zu bewilligen,
   b) den Advocaten Carl Merckle von Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal zu versetzen, und
   c) an dessen Stelle den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Gros von der Schrammenmühle bei Gumbsweiler zum Advocaten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Februar l. J., vom 1. März l. J. angefangen, zum Postverwalter in Kaiserslautern den Postofficialen Joh. Wilhelm Kammerer in Nürnberg, seiner ehrfurchtsvollsten Bitte entsprechend, zu befördern.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19./21. Februar d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Notar Ludwig Vogel von Rockenhausen auf allerunterthänigstes Ansuchen nach Wolfstein zu versetzen und die hiedurch sich erledigende Notarstelle in Rockenhausen dem geprüften Notariatscandidaten Ludwig Wolfshügel von Landau zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 20./23. Februar l. J.

1. den Lyceal- und Gymnasial-Rector Joseph Fischer, dann den Rector des Realgymnasiums, Heinrich Faber, in Speyer zu ordentlichen Mitgliedern und
2. die Schullehrerseminar-Inspectoren, geistlichen Rath Conrad Reither in Speyer und Dr. Carl Andreä

Digitized by Google

zu Kaiſerslautern zu Erſatzmännern des Kreis-ſcholarchats der Pfalz in widerruflicher Weiſe zu ernennen.

Durch Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 17. Februar l. J. wurde dem Königl. Gerichtsboten Georg Philipp Eibel in Dürkheim auf Anſuchen geſtattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Adam Reiſchel aus Kaiſerslautern auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 1. März 1870 anfangend, als ſtellvertretenden Gehilfen mit der ſelbſtſtändigen Amtsbefugniß eines Gerichtsboten beizubehalten.

Durch Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 19. Februar l. J. wurde dem Königl. Gerichtsboten Wilhelm Meier in Ludwigshafen geſtattet, den geprüften Gerichtsbotencandidaten Jacob Völkel von Grünſtadt als ſtellvertretenden Gerichtsbotengehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur ſelbſtſtändigen Amtsübung auf die Dauer eines Jahres, von Zuſtellung beſagter Entſchließung gerechnet, anzunehmen.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Februar 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Frölich in Zweibrücken als Bürgermeiſter dieſer Stadt beſtätigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Februar d. J., wurde der Hilfslehrer Ludwig Hugo von Blieskaſtel zum Lehrer an der oberen katholiſchen Schule zu Burrweiler, vom 1. März abhin an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Februar l. J., wurde der Schulverweſer Franz Weimer von Trippſtadt zum Lehrer an der katholiſchen Knabenſchule zu Brücken, vom 20. Februar abhin an, ernannt.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 22. Februar 1870 wurde der Schulverweſer Johann Friedmann von Mittelbexbach zum Schulverweſer an der katholiſchen Schule zu Freckenfeld, vom 1. März 1870 an, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1870, wurde der Schuldienſt-Expectant Jacob Erlenwein von Germersheim zum Lehrer an der proteſtantiſchen deutſchen Mädchenſchule zu Webenheim, vom 1. März 1870 an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar l. J., wurde der Schulverweſer Friedrich Wilhelm Mayer von Deidesheim zum Lehrer an der katholiſchen deutſchen Schule daſelbſt, vom 1. März 1870 an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar 1870, wurden ernannt:

1. der Schulverweſer Jacob Eſſelborn von Ludwigshafen zum wirklichen Lehrer an der Communalſchule dortſelbſt, und
2. der Schulverweſer Emil Höhn von Ludwigshafen zum wirklichen Lehrer an der Communalſchule daſelbſt, beide vom 1. Januar 1870 an.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 2. Februar l. J. dem Thomas Bispham Kay und Francis Hamilton zu Bolton-le-Moors in England auf die von ihnen erfundenen Verbeſſerungen an Kratzmaſchinen zum Kratzen von Baumwolle und andern Webmaterialien, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 2. Februar 1870 anfangend;

unterm 6. Februar l. J. dem Carl Baumgarten und Siegfried Block in Berlin auf das von ihnen er-

Digitized by Google

fundene Instrument zum sofortigen Niederschreiben der auf einem Klavier gespielten Noten, von ihnen „Notograph" genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Februar 1870 anfangend;

unterm 9. Februar l. J. dem Albert Werkmeister in Berlin auf den von ihm erfundenen Flüssigkeitsmesser, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Februar 1870 anfangend;

unterm 11. Februar l. J. dem Fabrikanten Lorenz Kriner und dem Musiklehrer C. Diez in Stuttgart auf ein neues System der Besaitung der Zithern, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 11. Februar 1870 anfangend;

unterm 12. Februar l. J. dem Eduard Fitzhenry in Paris auf die von ihm erfundene Lederbearbeitungsmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12 Februar 1870 anfangend, und

unterm 15. Februar l. J. dem Königl. Ingenieur Joseph Rist und dem Kaufmann Max Kustermann von München auf die von ihnen erfundene Regulirvorrichtung für Füllöfen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. Februar 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem General Hiram Berdan von Paris unterm 12. September 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungswaffen und Metallpatronen wurde für den Zeitraum von vier Jahren, vom 12 September 1871 anfangend, und

das dem G. Krauß, Chefdirigenten der in München bestehenden Locomotivfabrik Krauß et Compagnie, unterm 13. März 1867 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene Locomotiv- und Tendersystem, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 13. März 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker Michael Hoffmann in München unterm 2. Februar 1869 verliehenen und unterm 11. Februar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Getreideschäl- und Reinigungs-Maschine,

des dem Gutsbesitzer Baron Ludwig Almos von Lo Presti aus Ungarn unterm 14. August 1869 verliehenen und unterm 23. August 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen der Eisenbahnen und der dazu gehörigen technischen und mechanischen Vorrichtungen, und

des dem Heinrich Pollack in Hamburg unterm 13. Februar 1869 verliehenen und unterm 22. Februar 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Zündnadelgewehr neuer Construction, Curven-System, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Von dem Stadtmagistrate Nürnberg wurde ferner die Einziehung des dem Fabrikbesitzer J. v. Schwarz in Nürnberg unterm 16 März 1868 verliehenen und unterm 23 März 1868 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Fischschwanz-Schnitt-Brenner für alle Gasarten auf Grund der Bestimmung in Ziff. 8 §. 109 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz vom 21. April 1862 beschlossen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Digitized by Google

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte der Pfalz.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen an den angegebenen Orten durch Brand oder Blitzschlag, auch wenn letzterer nicht zündet, sowie durch das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen zugefügt wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Im Falle einer Explosion gilt nur der etwa durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gefahr der Zerstörung durch Explosion in der Police ausdrücklich übernommen ist; Beschädigungen durch Explosion von Leuchtgas werden den Brandschäden gleich erachtet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police resp. des Prolongationsscheines, sowie der etwa ertheilten Veränderungsscheine und Nachträge.

§ 2. Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen, ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich Edelsteine und ächte Perlen können nie Gegenstände der Versicherung sein.

Goldgeräthe, Pretiosen, Taschenuhren, Spitzen, Kaschemirs, Skulpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, die einen Liebhabereiwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Police einzeln und mit ihrer Werthangabe benannt sind.

Wenn ein zu irgend einem Zwecke des Haushaltes oder des Gewerbebetriebes der Einwirkung des Feuers oder der Wärme ausgesetzter Gegenstand dadurch beschädigt oder in Brand gerathen ist, so wird nur der an den übrigen Versicherungs-Gegenständen entstandene Schaden ersetzt.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mitversichert.

§ 3. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domicile zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

Durch Annahme der Police resp. des Prolongationsscheines von Seiten des Versicherten wird sein Einverständniß mit der darin bestimmten Prämie für die ganze Dauer der Versicherung konstatirt.

Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung sofort ungültig, die Gesellschaft ist aber befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur mit dem Tage der entweder hierdurch erlangten oder freiwillig von der Gesellschaft angenommenen Zahlung tritt die Versicherung wieder in Kraft.

Wird eine früher verfallene Prämie erst während oder nach einem Brande bezahlt, so giebt dies kein Recht auf Entschädigung für den durch denselben veranlaßten Schaden.

Ergiebt sich bei einer Revision, möge solche von der Behörde oder von der Gesellschaft veranlaßt sein, daß der

Digitized by Google

versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft frei, entweder die Versicherung auf den gemeinen Werth der Versicherungs-Gegenstände zu ermäßigen, oder aber, unter Rückgabe des noch nicht verdienten Prämienantheiles, dieselbe ganz aufzuheben.

Pflichten des Versicherten:

beim Antrage.

§ 4. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage, nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes, und in den sonstigen neben dem Antrage oder statt desselben etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweit geschlossene Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungsorte richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

bei Veränderungen.

§ 5. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände translocirt werden; wenn sie anderswo noch versichert werden, oder eine angemeldete anderweite Versicherung wieder aufhört: so ist die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen und die gezahlte Prämie verfallen. Jene Verbindlichkeit tritt aber wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden ist, zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

im Brandfalle.

§ 6. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a) die versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach demselben, nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungs-Bedingung stattfinden. Auch darf das Retten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das, die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;

b) dem Agenten binnen 24 Stunden nach dem Brande denselben anzuzeigen;

c) falls er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen drei Tagen nach dem Brande der Orts-Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Die Anzeige eines Brandes an den Agenten innerhalb 24 Stunden nach demselben muß auch in dem Falle erfolgen, wenn der Brand nicht zum Ausbruch gekommen und eine Entschädigung auf Grund desselben nicht beansprucht wird.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu halten, da wo letztere aufhört.

Brandschäden:

im Allgemeinen.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach § 1 zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist.

Bei Ermittlung des Schadens ist also auf die durch Alter, Gebrauch, Mode, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder andere Ursachen herbeigeführte Verminderung des Werthes der versicherten Gegenstände Rücksicht zu nehmen. Haben dieselben einen geringeren Werth, als den darauf versicherten, letzterer möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

Sind die versicherten Gegenstände, sei es im einzelnen oder im Ganzen, noch anderswo versichert, oder ist der Versicherte antheilig Selbstversicherer, so wird der Schaden pro rata vergütet.

Eine Selbstversicherung liegt vor, wenn in der Police solche zu einem bestimmten Antheile bedungen ist, wenn die Versicherung zu einem minderen, als dem angegebenen oder taxirten Werthe geschlossen ist, wenn zur Zeit des Brandes von einem versicherten Gegenstande ein größeres Quantum, als versichert, vorhanden war, oder der ermittelte Werth den auf die betreffenden Gegenstände versicherten übersteigt.

Digitized by Google

Iſt fremdes Eigenthum verſichert, ſo muß der Verſicherte ſein Intereſſe zur Verſicherung nachweiſen.

§ 8. Die Geſellſchaft iſt berechtigt, eine jede auf den Werth, ſowie den Schaden und deſſen Urſachen, bezügliche Unterſuchung, Vernehmung oder Abſchätzung eintreten zu laſſen und über die Angaben des Verſicherten nicht nur von ihm Belege und ſonſtige Beweiſe aller Art, die er liefern kann, ſondern auch ſeine, ſowie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Perſonen, Beeidigung zu fordern. In allen Fällen, wo die Landesgeſetze eine Buchführung anordnen, iſt der erforderliche Beweis aus den Geſchäftsbüchern zu führen.

Die Verſicherung ſelbſt begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandenſein und den Werth der verſicherten Gegenſtände.

bei Gebäuden.

§ 9. Der nach den Grundſätzen des § 7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, unter Ausſchließung des Rechtsweges, durch Abſchätzung von zwei Sachverſtändigen und eventuell eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinſchaftliche Koſten feſtgeſtellt.

Jede Partei ernennt zu dieſem Behufe einen Sachverſtändigen.

Iſt die Ernennung nicht von beiden Parteien gleichzeitig zu Protokoll oder ſchriftlich erklärt, ſo hat eine jede von ihnen das Recht, eine ſchriftliche Anzeige von der ihrerſeits getroffenen Wahl mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverſtändigen an die andere Partei zu erlaſſen. Zeigt letztere nicht binnen acht Tagen nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene Wahl ſchriftlich an, ſo geht das Recht, den zweiten Sachverſtändigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über.

Die von den Sachverſtändigen vorzunehmende Abſchätzung muß ſowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Die Koſten für Aufräumung der Brandſtätte ſind dabei nicht zu berückſichtigen.

Können die Sachverſtändigen ſich nicht einigen, ſo entſcheidet innerhalb der durch ihre Taxen feſtgeſtellten Grenzen ein von ihnen erwählter Obmann, der ein höherer Baubeamter ſein muß. Können ſie ſich auch über deſſen Wahl nicht einigen, ſo wird er auf Antrag der Parteien, oder einer von ihnen, von dem Vorſitzenden des ordentlichen Gerichts des Verſicherten ernannt. Jede der Parteien kann jedoch verlangen, daß der Obmann nicht aus dem Wohnorte des Verſicherten genommen werde.

Der Verſicherte iſt verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abſchätzung in ihrem Zuſtande zu laſſen.

bei Gebäuden mit Realverpflichtungen.

§ 10. Wenn auf verſicherte Gebäude Hypothekſchulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Geſellſchaft vor der Zahlungsanweiſung angezeigt ſind, ſo wird die Entſchädigung nur Behufs der Wiederherſtellung und nachdem dieſelbe geſichert worden, bezahlt, die ſämmtlichen eingetragenen Hypothek- reſp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder ſelbſt zur Empfangnahme berechtigt ſein. Geht aber der Entſchädigungsanſpruch des Verſicherten durch ſeine Schuld verloren, ſo verwendet die Geſellſchaft die Entſchädigung, ſo weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Ceſſion ihrer Rechte.

bei beweglichen Gegenſtänden.

§ 11. Der Verſicherte iſt verpflichtet, eine ſpecielle Nachweiſung der zur Zeit des Brandes vorhanden geweſenen, der verbrannten oder verlorenen und der beſchädigt ſowie unbeſchädigt geretteten beweglichen Gegenſtände gewiſſenhaft anzufertigen und dem Agenten binnen vierzehn Tagen nach dem Brande einzureichen. Dieſelbe muß mit ſpeciellen Werthangaben nach dem Grundſatze des § 7 verſehen, von dem Verſicherten unterzeichnet ſein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden geweſener Gegenſtand als verbrannt oder verloren angegeben, noch das Vorhandenſein eines geretteten Gegenſtandes verſchwiegen ſein.

Später angemeldete Anſprüche können nicht mehr berückſichtigt werden.

Im Falle die Geſellſchaft eine Abſchätzung eintreten laſſen will, gelten über die Wahl der Sachverſtändigen und eventuell des Obmannes, ſowie über die rechtlichen Folgen der Abſchätzung die Beſtimmungen des § 9.

Es ſteht der Geſellſchaft frei, beſchädigte bewegliche Gegenſtände ganz oder theilweiſe zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten.

Präjudizfälle.

§ 12. Alle nicht innerhalb ſechs Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Geſellſchaft anerkannten oder vermittelſt vollſtändiger Klage vor den zuſtändigen

Digitized by Google

Richter (§ 13) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 3. 4. 5. 6. 9 und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, nicht beibringt; wenn er die Gesellschaft oder deren Beauftragten durch unwahre Angaben zu täuschen versucht; endlich wenn der Versicherte eine ihm in der Police etwa gestellte Vorsichtsbedingung verletzt: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, selbst aus solchen von demselben Brande betroffenen Versicherungen, welche die Gesellschaft etwa noch anderweitig mit ihm geschlossen hat.

Streitigkeiten.

§ 13. Alle zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten gehören vor das competente Gericht des Ortes, wo die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist, wenn das Risiko in demselben Staate liegt, zu welchem jener Ort gehört, andernfalls, wenn in der Police nicht ein anderes Forum bezeichnet ist, vor das competente Gericht der Hauptstadt des Staates, in welchem das Risiko liegt. Die Gesellschaft nimmt jedoch auch Recht in dem Gerichtsstande ihres Domizils, wenn der Versicherte vorzieht, sie daselbst zu belangen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die im Sinne dieses Paragraphen außerhalb des Landes, wo sie ihren Sitz hat, gefällten rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Zahlung.

§ 14. An dem Orte, wo die Police resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil, festgestellt ist, gegen Aushändigung der Police baar gezahlt. Vor diesem Zeitpunkte findet eine Zahlungsverbindlichkeit und also auch eine Zinsvergütung nicht statt.

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor die letztere in obiger Weise festgestellt worden, anzuerkennen, und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Processe mit anderen Personen, als dem Versicherten und dessen Erben, einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes verbunden.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§ 15. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen.

Nach einem jeden Brande im Versicherungsgebäude oder -Raume, einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht es sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche seitens der Gesellschaft durch ihren Agenten oder Beauftragten erfolgen kann, jede zwischen ihnen geschlossene Versicherung aufzuheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, oder, wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist, nachdem derselbe zur Kenntniß der Gesellschaft gelangt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so wird die Prämie für den nach der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die nach der Aufhebung verbleibende Versicherungszeit, mit Wegfall etwaiger Freijahre und des Discontos, erstattet.

Regreß.

§ 16. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen auf Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Gesellschaft über.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 12. März 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinden Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn zum Königl. Rentamte Fürth betr. — Gesuch des Chemikers Wilhelm Horn zu Leipa um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Die Anfertigung neuer Gemeindepläne betr. — Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1869. — Die Heimath der Greis'schen Familie betr. — Uebersicht über den Stand der Localhilfskassen am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1869. — Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Indigenats-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach der Vorschrift des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zu 12. April 1870 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 1. März 1870.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.
v. Fischer, Staatsrath.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär;
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Gemeinden Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn zum Königl. Rentamte Fürth betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuergemeinden Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1870 von dem Königl. Rentamte Cadolzburg abgetrennt und dem Königl. Rentamte Fürth zugetheilt werden.

München, den 24. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Bischof.

Ad Nrm. Exh. 3378 C. pr. den 2. März 1870.

(Gesuch des Chemikers Wilhelm Horn zu Leipa um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Februar l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu machen.

Speyer, den 26. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Staatsministerium des Innern.

Der Chemiker Wilhelm Horn von Leipa in Böhmen hat in einer Vorstellung vom 10. d. M. gebeten, das

Zahnmittel, dessen Verkauf in Bayern ihm durch Ministerial-Entschließung vom 23. October v. J. № 12799 bewilligt wurde, in einer unwesentlich veränderten Zusammensetzung und unter dem Namen „Zahnheil" in den Handel bringen zu dürfen.

Demselben ist durch den Apotheker Dr. Vedall dahier eröffnen zu lassen, daß dieses Vorhaben einem Anstande nicht unterliege.

Hienach ist zugleich das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh 1502 G. pr. den 5. März 1870.

(Die Anfertigung neuer Gemeindepläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf Anregung von Seite der Königl. Steuerkataster-Commission zu München wird bekannt gegeben, daß nach höchster Finanzministerial-Entschließung vom 2. August 1868 № 8121 und im Hinblicke auf § 19 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 zur Neuanfertigung beschädigter oder zu Verlust gegangener gemeindlicher Extraditionspläne d. h. jener Pläne, welche seinerzeit gleichzeitig mit den Grundsteuerkatastern an die Gemeinden zur Aufbewahrung hinausgegeben wurden, nur die genannte Katasterstelle competent ist, nicht aber die Bezirksgeometer.

Speyer, den 2. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Wöscher.

Digitized by Google

Nro. 3240 C. pr. den 24. Februar 1870.

(Die Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie alljährlich wird mit Nachstehendem das summarische Ergebniß der Impfungen und Revaccinationen in sämmtlichen Regierungskreisen des Königreichs aus dem Jahre 1869 öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 23. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

General-Conspect

über die im Königreiche Bayern im Jahre 1869 vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und die stattgefundenen Revaccinationen.

Regierungsbezirk.	Geimpft wurden				Summa der Geimpften.	Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen			Von der Impfung wegen überstandener natürlicher Blattern befreit.	Revacciniert wurden			Summe der Revaccinirten.
	öffentlich		privat			wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen entschuldigten, durch Krankheit veranlaßten Ausbleibens	wegen erfolgloser, aber noch nicht dritemaliger Impfung.		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg.	
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.									
1. Oberbayern . . .	18407	76	1159	6	19648	33	758	74	17	2450	695	555	3700
2. Niederbayern . .	15843	82	227	9	16161	20	362	38	28	203	106	111	420
3. Pfalz . . .	17744	28	178	—	17950	62	320	17	13	2057	1139	1789	4985
4. Oberpfalz und Regensburg	12582	70	656	20	13328	435	270	47	43	784	543	532	1859
5. Oberfranken . .	15415	70	163	2	15650	143	295	17	9	197	70	13	280
6. Mittelfranken . .	14016	50	1301	8	15375	59	262	30	36	2724	614	1762	5100
7. Unterfranken u. Aschaffenburg	14920	136	541	19	15616	60	417	146	33	1265	1005	553	2823
8. Schwaben und Neuburg	12843	108	478	9	13438	23	542	80	15	1566	821	1047	3434
Summa .	121770	620	4703	73	127166	835	3226	449	194	11246	4993	6362	22601

Digitized by Google

Nro. 3444 C. pr. den 8. März 1870.

(Die Heimath der Greis'schen Eheleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Saamenhändlers-Eheleute Jacob und Anna Greis, die aber auch bisweilen die Namen Madel oder Fröhling annehmen und im Lande umherziehen mit ohne Zweifel gefälschten Reiselegitimationen, haben in Endorf, Bezirksamts Rosenheim, ihre angebliche Tochter Anna Greis zurückgelassen.

Gelegentlich der über deren Heimath angestellten Recherchen kam ein Heimathschein zu Amtshanden, ausgestellt im Jahre 1863 für die Regenschirmmacher- und Holzschnitzerwaaren-Verfertigers-Eheleute Johann und Anna Maria Greis, sowie für ihre beiden Kinder Anna und Jacob Greis, von einer Gemeindeverwaltung Medenheim und beglaubigt vom Königl. Bezirksamte Donauwörth. Dieser Heimathschein ist gefälscht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten nun den Auftrag, nach dem Aufenthalte der Greis'schen Eheleute Nachforschungen zu pflegen und sie im Falle Betretens über ihre und ihrer angeblichen Kinder Heimathsverhältnisse zu vernehmen, das Ergebniß aber dem Königl. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München, den 23. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hermann, Vice-Präsident.
Vitzthum.

Ad Nrm. Exh. 2747 C. pr. den 16. Februar 1870.

Uebersicht über den Stand der Lokalhilfskassen

im Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Rechnungsjahres 1869.

Ordnungs-Nr.	Bezirksamt	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Annweiler	6089	52	114	
2	"	Gleiszellen-Gleishorbach	4654	20	94	
3	"	Heuchelheim	640	—	13	
4	"	Ingenheim	2393	23	48	
5	"	Klingenmünster	3910	30	43	
6	"	Mühlhofen	887	19	26	
7	"	Niederhorbach	1000	—	15	
8	"	Rinnthal	657	—	21	
9	"	Rohrbach	3541	14	87	
10	"	Steinfeld	9242	42	150	
11	"	Vorderweidenthal	530	—	16	
12	"	Wilgartswiesen	500	—	14	
13	"	Annweiler, Distrikt	19466	14	538	
14	"	Bergzabern, "	21799	8	420	
		Summa	75311	42	1599	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Bezirksamt.	Namen der Gemeinden	Capital-Stock. ℳ	₰	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
15	Frankenthal	Lambsheim	2635	21	95	
16	Germersheim	Freckenfeld	4000	—	56	
17	"	Germersheim	1000	—	2	
18	"	Hagenbach	2000	—	30	
19	"	Jockgrim	1000	—	49	
20	"	Kandel	6000	—	49	
21	"	Kuhardt	2455	58	65	
22	"	Leimersheim	2539	50	51	
23	"	Lingenfeld	600	—	30	
24	"	Minfeld	633	56	39	
25	"	Neupfotz	2608	35	64	
26	"	Rheinzabern	1000	—	73	
27	"	Rülzheim	2000	—	40	
28	"	Steinweiler	1278	14	29	
29	"	Westheim	500	—	—	
30	"	Wörth	1200	—	27	
		Summa .	28816	33	604	
	Homburg	. . . Keine . . .	—	—	—	
31	Kaiserslautern	Imsweiler	1228	10	10	
32	"	Kaiserslautern	72584	33	274	
33	"	Sippersfeld	9047	28	111	
		Summa .	82860	11	395	
34	Kirchheimbolanden	Hochstätten	856	45	29	
35	"	Distrikt Kirchheim und Göllheim .	78316	5	475	
36	"	" Obermoschel . . .	12375	27	101	
37	"	" Rockenhausen . . .	9281	13	116	
		Summa .	100829	30	721	
	Kusel	. . . Keine . . .	—	—	—	
38	Landau	Bornheim	1056	1	16	
39	"	Essingen, christl. Großalmosen .	1242	—	34	
40	"	Hainfeld, Lokal-Armenpflege .	200	—	4	
41	"	" kathol. Kirche .	1162	—	9	
42	"	Ilbesheim, Gemeinde . .	516	—	6	
43	"	" protestant. Kirche .	793	4	16	
44	"	Impflingen, " " .	668	—	16	
45	"	Insheim, " " .	1807	—	26	
46	"	Leinsweiler, " " .	300	—	9	
47	"	" Gemeinde . .	387	—	8	
48	"	Niederhochstadt, " . .	5865	26	119	

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezirksamt.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. ℳ	₰	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
49	Landau	Niederhochstadt, protestant. Kirche	3248	39	51	
50	"	Nußdorf	2472	—	25	
51	"	Oberhochstadt	4047	—	44	
52	"	" protestant. Kirche	758	12	14	
53	"	Siebeldingen, Lokal-Armenpflege	777	—	17	
54	"	Weyher, kathol. Kirchenbenefizium	135	—	2	
		Summa	25434	22	416	
55	Neustadt a. d. H.	Freinsheim	2500	—	22	
56	"	Haßloch	19550	—	489	
57	"	Weidenthal	7960	20	108	
		Summa	30010	20	619	
58	Pirmasens	Heltersberg	1879	20	63	
59	Speyer	Berghausen	2606	30	53	
60	"	Dudenhofen	4083	45	57	
61	"	Friesenheim	1500	—	54	
62	"	Harthausen	5265	46	47	
63	"	Speyer	7440	—	6	
	"	Mundenheim	1500	—	11	
		Summa	22396	1	228	
64	Zweibrücken	Aßweiler	346	25	3	
65	"	Bebelsheim	445	34	12	
66	"	Bliesmengen-Bolgen	553	38	10	
67	"	Erfweiler-Ehlingen	431	10	6	
68	"	Gersheim	403	8	1	
69	"	Herbitzheim	172	23	5	
70	"	Ormesheim	582	—	10	
71	"	Reinheim	405	23	—	
72	"	Rubenheim	225	28	—	
73	"	Ensheim	2394	29	24	
74	"	Mimbach	306	20	9	
75	"	Wattweiler	775	56	22	
76	"	Webenheim	988	29	10	
77	"	Battweiler	1917	47	47	
78	"	Knopp-Labach				
79	"	Maßweiler				
80	"	Niederhausen				
81	"	Oberhausen	1475	32	44	
82	"	Reifenberg				
83	"	Schmittshausen				
84	"	Winterbach				

Digitized by Google

Ordnungs-№.	Bezirksamt.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
85	Zweibrücken	Contwig				
86	"	Niederauerbach				
87	"	Oberauerbach	1790	—	38	
88	"	Rieschweiler				
89	"	Stambach				
90	"	Althornbach	100	—	—	
91	"	Rimschweiler	100	—	—	
92	"	Blieskastel	2375	53	28	
93	"	Hornbach	1980	35	—	
94	"	Zweibrücken	9356	18	109	
95	"	St. Ingbert	2074	2	12	
		Summa	29200	30	390	
	Hiezu Bezirksamt	Bergzabern	75311	42	1599	
	" "	Frankenthal	2635	21	95	
	" "	Germersheim	28816	33	604	
	" "	Homburg	—	—	—	
	" "	Kaiserslautern	82860	11	395	
	" "	Kirchheimbolanden	100829	30	721	
	" "	Kusel	—	—	—	
	" "	Landau	25434	22	416	
	" "	Neustadt	30010	20	619	
	" "	Pirmasens	1879	20	63	
	" "	Speyer	22396	1	228	
	Am 31. Dezember 1869: Total		399373	50	5130	
	Am 31. Dezember 1868 betrug der Stand		373224	49	4538	
	Demnach im Jahre 1869 Mehrung		26149	1	592	

Speyer, den 15. Februar 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsbl. pag. 625) werden die seit dem Abschlusse der süddeutschen Münz-Convention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1869 stattgefundenen Königl. bayerischen Ausmünzungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. Februar 1870.

Königl. bayer. Haupt-Münz- und Stempelamt.
v. Haindl.

Kreuzer.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Jahre 1869 und seit dem Abschlusse der süddeutschen Münz-Convention von 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1869 stattgefundenen Königl. bayerischen Ausmünzungen.

Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen im Jahre 1869	in den Jahren 1838—1868	Zusammen
I. Goldmünzen.		Kronen	Kronen
Ganze Kronen	—	1,500	—
Halbe Kronen	—	1,398	2,898
II. Silber-Courantmünzen.			
a) Vereinsmünzen:	ℳ	ℳ	ℳ
Doppelthaler nach der Convention von 1838	—	8,894,053	8,894,053
Vereinsthaler, doppelte	—	445,333	445,333
„ einfache	485,192½	35,860,846	36,346,038½
b) Süddeutsche Courantmünzen:			
Zweigulden	—	26,379,900	26,379,900
Gulden	122,271	33,373,247	33,495,518
Halbgulden	66,290	6,779,540	6,845,830
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber:			
Sechskreuzerstücke	—	430,401	430,401
Dreikreuzerstücke	—	445,707	445,707
Kreuzer	46,241	1,058,031	1,104,272
b) in Kupfer:			
Zweipfennige ½ Xr.	3,886	72,914	76,800
Pfennige ½ Xr.	5,990	216,076	222,066
Heller ½ Xr.	—	8,054	8,054
Summen	729,870½	113,964,102	114,693,972½

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Januar 1867 allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Alumnen des Clerical-Seminars in Speyer und nunmehrigen Pfarrverweser in Otterberg, Carl Cremer aus Recklinghausen in Preußen, das Indigenat zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 16. März 1870.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Friesenheim, Königl. Bezirksamts Speyer. — Den Unterrichtscurs für Baumwärter in Landshut im Jahre 1870 betr. — Verzeichniß der im Monat Februar 1870 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 à 4½ Procent betr. — Bekanntmachung, die 39. Verloosung der Grundrentenschuld betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im Jahre 1869.

Nro. 3880 C. pr. den 11. März 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Friesenheim, Königl. Bezirksamts Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Friesenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Decanate und Bezirksamte Speyer, besteht aus der Gemeinde Friesenheim und 4 Höfen mit 918 Parochianen und erträgt:

		fl.	kr.
1.	an Staatsgehalt	222	14
2.	„ Anschlag der Pfarrwohnung	25	20
3.	„ Ertrag des Pfarrguts	109	14
4.	„ Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	59	4
5.	an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	117	45
	sohin im Ganzen	533	37

welcher Betrag durch Staatszuschuß auf 800 fl erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche innerhalb fünf Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 3448 C. pr. den 11. März 1870.

(Den Unterrichtscurs für Baumwärter in Landshut im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Unterrichtscurs für die Baumwärter in Landshut im Jahre 1870 beginnt mit dem 15. März und endet mit dem 15. Mai.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. Februar v. J. (Kreisamtsblatt Seite 171 und folg) und die daselbst bekannt gegebenen Satzungen für den Baumwärtercurs, aus welchen hervorgehoben wird, daß

jeder aufzunehmende Zögling wenigstens das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, körperlich gesund und gut beleumundet sein und genügende Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen muß, daß die dem Kreise Niederbayern angehörigen Zöglinge für den Unterricht keine Vergütung, Schüler aus anderen Kreisen aber als Lehrhonorar für den ganzen Curs sechs Gulden zu bezahlen haben,

ferner daß Zöglinge, welche Befähigung zeigen und thätig sind, eine Arbeits-Entschädigung von täglich 18 bis 24 Kreuzern ausbezahlt erhalten, endlich daß

jeder Zögling, sowohl im Sommer zur Erlernung des Oculirens als auch im October zur Verschaffung der Kenntnisse der hauptsächlichsten Obstsorten nochmals zu kommen berechtigt ist, —

ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, für geeignete Bekanntmachung in den Amtsblättern zu sorgen und benehmlich mit den Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereines zur Beschickung des genannten Unterrichtscurses mitzuwirken.

Es ist dafür zu sorgen, daß fähigen, aber unbemittelten Jünglingen, welche den Curs besuchen wollen, aus distriktiven Mitteln ein Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes am Lehrorte gewährt werde; auch kann Unbemittelten des Regierungsbezirkes Niederbayern, für welche eine Leistung der obigen Art erm.ngelt, eine Unterstützung für Wohnung und Verköstigung während der Dauer des Curses bis zum Betrage von 15 fl in Aussicht gestellt werden.

Die dießfallsigen Gesuche sind benehmlich mit den Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereines geeignet zu instruiren und der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Landshut, den 15 Februar 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Königl. Regierungs-Präsident.
Bunner, Secr.

Nro. 4159 C. pr. den 7. März 1870.

Verzeichniß
der im Monat Februar 1870 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft	Agenturbezirk
Minnig, Nikolaus I.	—	Bliesmengen	Expedientenhaus Carl Johann Klingenberg in Bremen	
Hofmann, Johann	Geschäftsagent	Ludwigshafen	desgl.	
Braun, Philipp	Hut- und Pelzwaarenhändler	Kaiserslautern	id.	
Danner, Georg	Schuhmachermstr.	Wachenheim	id.	
Avril, Christoph	Kaufmann	Kirchheim	id.	
Staudt, Jacob	id.	Germersheim	id.	
Poigné, Anton	id.	Frankenthal	Lebensversicherungs-Gesellschaft „Kosmos"	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Schmitt, Heinrich	Lehrer	Fermersheim	Stuttgarter Allgemeine Renten-Anstalt	
Rudolph, Michael	id.	Zweibrücken	id.	
Kempter, Johann	id.	Landstuhl	id.	
Seltzer, Wilhelm	Bader	Neustadt	id.	
Herr, Otto	Schulverweser	Pirmasens	id.	
Haas, Abraham	—	Kandel	Expedientenhäuser Emil Werner u. Comp in Bremen, Herm Ludwig in Antwerpen, Joh. Tomschütz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg, Wood u Comp. in Havre	
Straßer		Neustadt	Hamburg-Amerikan Packetfahrt-Actien-Gesellschaft in Hamburg, dann die Expedientenhäuser: Bühlenbrock, Meyer u Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wambersie u. Sohn in Rotterdam, D. u. C. Mac Iver in Liverpool und J. R. Faaß in Havre	
Trey, Carl	Weinwirth	Otterberg	Allgemeine Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin	
Göppel, Wilhelm	Lehrer	Mehlingen	id.	
Ostermeier, Johann	Commissionär	Rheingabern	id.	

Speyer, den 6. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 à 4½ Procent betr.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Februar l. J. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Mittwoch den 16. März l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubaue der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission (Saal № 89 über 2 Stiegen) die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à 4½ statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Capitalsbetrag von

165,300 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Regierungsbl. S. 335—340)

Digitized by Google

eine Endnummer für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataſter-Nummern der Obligationen Lit. A zu 1000 fl und

zwei Endnummern für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataſter Nummern der Obligationen Lit. B zu 500 fl und Lit. C zu 100 fl

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1870 anfangend außer Verzinſung geſetzt; mit der baaren Heimzahlung derſelben wird jedoch ſogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der zur Heimzahlung beſtimmten Capitalien findet zur Zeit nicht ſtatt.

München, den 28. Februar 1870.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.
Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die 39. Verloosung der Grundrentenſchuld betr.

Zum Vollzuge der geſetzlichen Beſtimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablöſungs-Schuld wird in Folge Reſcriptes des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 28. Februar l. J. die 39. Verlooſung der Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

200,000 fl.

Dienstag den 15. März l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion am Maximiliansplatz (Saal № 89 über 2 Stiegen) nach dem unterm 14. Januar 1851 (Regierungsbl. S. 35–39) veröffentlichten Verlooſungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1870 anfangend außer Verzinſung geſetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch ſogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Schluſſe des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni l. J. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht ſtatt.

München, den 3. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.
Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 19. Februar l. J. die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Lachen, Decanats Neuſtadt a. H., dem bisherigen Pfarrer, Decan und Diſtrikts-Schulinſpector in Landau, Valentin Fleiſchmann, zu verleihen.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1870, wurde die Wahl der Gemeinderathsmitglieder Heinrich Sommer als Bürgermeiſter und Bernhard Diſſon I. als Adjunkt der Gemeinde Hambach beſtätigt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. März 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Schuff von Mackenbach zum Adjunkten daſelbſt beſtätigt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März 1870, wurde die Wahl

1. des Gemeinderathsmitgliedes Michael Marschall zum Bürgermeister der Gemeinde Schallodenbach,
2. des Gemeinderathsmitgliedes Daniel Rahm XII. zum Bürgermeister der Gemeinde Heiligenmoschel

bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 27. Februar 1870, wurde der bisherige Forstpraktikant Gustav Hessert zu Zweibrücken vom 16. März 1870 an zum zweiten Forstgehilfen bei dem Reviere Bienwaldmühle, Forstamts Langenberg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 27. Februar 1870, wurde der Forstgehilfe Ludwig Post zu Bobenthal auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Waldfischbach, Forstamts Pirmasens, vom 16. März 1870 beginnend, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 27. Februar 1870, wurde der bisherige Forstpraktikant und funktionirende Forstgehilfe Wilhelm Höpffner zu Waldfischbach, vom 16. März 1870 an, zum Forstgehilfen beim Reviere Bobenthal, Forstamts Dahn, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 27. Februar 1870, wurde der bisherige Forstpraktikant und funktionirende Forstgehilfe Cäsar Huth zu Kirchheimbolanden vom 16. März 1870 an zum wirklichen Forstgehilfen bei dem Reviere Kirchheimbolanden, Forstamts Winnweiler, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 22. Februar l. J. dem Ostbahnwerkmeister Peter Scharnberger von Schwandorf auf den von ihm erfundenen, constant selbstthätigen Schmierapparat für Schieber und Kolben an Dampfmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 22. Februar 1870 anfangend;

unterm 27. Februar l. J. den Maschinenfabrikanten Schnabel und Henning in Bruchsal auf die von ihnen erfundenen Stell-, Druck-, Signal- und Control-Apparate zur centralen-hydraulischen Weichenstellung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Februar 1870 anfangend, und

unterm 28. Februar l. J. dem Robert Hasenclever von Stolberg bei Aachen auf ein neues Röstverfahren für Schwefelerze für den Zeitraum von drei Jahren, vom 28. Februar 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph in Berlin unterm 15. August 1869 verliehenen und unterm 23. August 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Nähmaschine für Lederhandschuhe, und

des dem Buchhalter Heinrich Fischbach in Speyer unterm 20. August 1869 verliehenen und unterm 30. August 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Vorrichtung an Eisenbahn- und anderen Wagenthüren, um das Einklemmen von Fingern ꝛc. zu verhüten, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit vorschriftlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich				über Herbesthal aus Belgien		über Ellen aus Holland		über Emmerich aus Holland		über Bremen aus Bremen	
							üb. Saarbruck		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
Auslandshafen.	339	443625	111	106061	234	15983	836	52564	333	55785	35	4594	34	4745	7	771	31	3837
1868	—	541078	—	—	—	45440	—	8929	—	54898	—	15590		12663	—	—	—	2345
1869	—	97453	—	106061	—	29457	—	43635	—	887	—	10996	—	7918	—	771	—	1492
		weniger		mehr		weniger		mehr		mehr		weniger		weniger		mehr		mehr
Inlandshafen.	143	70312	113	69051	445	26689	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	62719	—	89348	—	57144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	7593	—	20297	—	30455	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		mehr		weniger		weniger												
Schachtel.	—	—	50	17103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	334	—	20192	—	693	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	334	—	3089	—	693	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		weniger		weniger		weniger												
Winterhafen.	399	216365	574	233458	3010	301317	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	285167	—	415357	—	291367	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	68802	—	181899	—	9950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		weniger		weniger		mehr												
Kohlenplatz	65	316214	—	—	18873	1387865	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	284084	—	—	—	1504005	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	32130	—	—	—	116640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		mehr				weniger												
Hemshof u. obere Schachtel	105	212227	67	128008	6701	670213	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	140881	—	79228	—	760118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	71346	—	48780	—	89905	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		mehr		mehr		weniger												
Summa des Zugangs	1051	1258743	915	553681	24263	2401567	836	52564	333	55785	35	4594	34	4745	7	771	31	3837

Digitized by Google

wetfung
Ludwigshafen im Jahre 1869.

Ipr. den 21. Februar 1870.

über Hamburg aus Hamburg		über Furth a. Oesterreich		über Passau a. Oesterreich		Total-Gewicht des Zugangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehres.
Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.	
1	20	9	1415	3	416	689846	Roheisen, Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter und Stengel, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Farbhölzer, Krapp, Baumwolle, Wein in Fässern, Maschinentheile und Stabeisen, Cement, bituminöser Mergelschiefer, Salz, rohe Baumwolle ꝛc.
—	—	—	411	—	263	681617	
—	20	—	1004	—	153	8199	
mehr		mehr		mehr		mehr	
—	—	—	—	—	—	166052	Wein, Tabak, roh und fabricirt, Roheisen, Mergelschiefer, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Cement, Thon und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen ꝛc
—	—	—	—	—	—	209211	
—	—	—	—	—	—	43159	
weniger							
—	—	—	—	—	—	17103	Leere Fässer, Borde, Bruch- und Backsteine, Sand.
—	—	—	—	—	—	21219	
—	—	—	—	—	—	4116	
weniger							
—	—	—	—	—	—	751140	Getreide, Ruhrkohlen, Kartoffeln, Daubholz, Repskuchen, Bruchsteine, Borde, Latten ꝛc
—	—	—	—	—	—	991891	
—	—	—	—	—	—	240751	
weniger							
—	—	—	—	—	—	1703579	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	—	—	1788089	
—	—	—	—	—	—	84510	
weniger							
—	—	—	—	—	—	1010448	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten, Schwellen.
—	—	—	—	—	—	980227	
—	—	—	—	—	—	30221	
mehr							
1	20	9	1415	3	416	43381138	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung.	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	5	1538	1	445	6729	505538	1895	189389	—	—	696910	Wie beim Waarenzugang.
1868	—	2105	—	3897	—	455254	—	167003	—	—	628259	
1869	—	567 weniger	—	3452 weniger	—	50284 mehr	—	22386 mehr	—	—	68651 mehr	
Inlandshafen.	106	44782	197	97605	737	44193	—	—	—	—	186580	id.
1868	—	53071		78597	—	55363	—	—	—	—	187031	
1869	—	8289 weniger	—	19008 mehr	—	11170 weniger	—	—	—	—	451 weniger	
Schachtel.	2	683	—	—	547	16420	—	—	—	—	17103	id.
1868	—			693		20526	—	—	—	—	21219	
1869	—	683 mehr	—	693 weniger	—	4106 weniger		—	—	—	4116 weniger	
Winterhafen.	14	4370	471	305687	2666	266799	1738	174284	—	—	751140	id.
1868	—	6711	—	270147	—	476707	—	238326	—	—	991891	
1869	—	2341 weniger	—	35540 mehr	—	209908 weniger	—	64042 weniger	—	—	240751 weniger	
Kohlenplatz.	1640	328100	—	—	13754	1375479	—	—	—	—	1703579	id.
1868	—	361150	—	—	—	1426939	—	—	—	—	1788089	
1869	—	33050 weniger	—	—	—	51460 weniger	—	—	—	—	84510 weniger	
Hemshof u. obere Schachtel.	189	187424	137	272063	4339	434049	—	—	—	—	893536	id.
1868	—	96253	—	494656	—	347588	—	—	—	—	938497	
1869	—	91171 mehr	—	222593 weniger	—	86461 mehr	—	—	—	—	44961 weniger	
Summa des Abgangs	1956	506897	806	675800	28772	264217	3623	363673	—	—	4248848	
										Hiezu Summa des Zugangs .		4338138
										Summa des Gesammt-Hafenverkehres im Jahre 1869 .		8586986
										1868 .		9227240
										weniger 1869 .		640254

Ludwigshafen, den 20. Januar 1870.

Königl. Hafen-Commissariat.

Hofreiter, O.-J.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 19. März 1870.

Inhalt:

Die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahnen betr. — Auswanderungs-Hauptagentur der Expedientenhäuser Knöhr und Burchard in Hamburg, Louis Meyer und Comp. in Antwerpen, Julius Hartmann in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen. — Agenten-Bestellung betr. — Die Versicherungsgesellschaft Friedrich Wilhelm betr. — Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Simbach. — Dienstesnachrichten.

Nro. 4149 C. pr. den 14. März 1870.

(Die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zufolge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. September 1869 № 11521 die zum Vollzuge des Gesetzes über die pfälzischen Eisenbahnen vom 29. April 1869 aufgestellten „Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahngesellschaften" Allergnädigst genehmigt haben und der Nachweis über die notarielle Beurkundung der Zustimmung der verschiedenen Bahngesellschaften, sowie über die stattgehabte Eintragung in das Handelsregister erbracht ist, so wird gesetzlicher Vorschrift entsprechend nachstehend das vorangeführte höchste Rescript mit den erwähnten Grundlagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

(Die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahngesellschaften betr.)

Staatsministerium der Finanzen,
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 31. August d. J. allergnädigst geruht, die zum Vollzuge des Gesetzes über die pfälzischen Eisenbahnen vom 29. April d. J. aufgestellten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahngesellschaften mit der Firma

Digitized by Google

„die vereinigten pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften"

vom 1. Januar 1870 beginnend in der anliegenden Fassung allerhöchst zu genehmigen unter dem Vorbehalte, daß die Aufhebung dieser Vereinigung oder die Abänderung ihrer Grundlagen nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen könne.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält nun in der Anlage 6 beglaubigte Abdrücke der Grundlagen mit dem Auftrage, hiervon sofort die pfälzische Eisenbahndirection unter Mittheilung von 3 Abdrücken in Kenntniß zu setzen und derselben hierbei zu eröffnen, daß die Zustimmung der Generalversammlungen der vier betheiligten Eisenbahn-Gesellschaften zu den Grundlagen der Vereinigung möglichst bald einzuholen und notariell zu beurkunden sei, daß ferner alsbald gemäß Lit. B Ziff. I der Grundlagen die Satzungen der künftig vereinigten Gesellschaften unter Mitwirkung des Königl. Commissärs neu zu redigiren und in der neuen Fassung zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen seien.

Zugleich ist der pfälzischen Eisenbahndirection zu eröffnen, daß die Bestimmungen der einzelnen Concessions-Urkunden nebst den Nachträgen und besonderen Verfügungen, soweit nicht durch die Grundlagen der Vereinigung anders bestimmt ist, selbstverständlich aufrecht erhalten bleiben, insbesondere auch die in der Concessions-Urkunde für die Winden-Bergzaberner Bahn vom 21. September 1868 §. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über einen Zuschuß des Staates und daß in zweifelhaften Fällen über die Auslegung der Grundlagsbestimmungen die Entscheidung der Staatsregierung vorbehalten bleibe.

München, den 9. September 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Grundlagen

für

die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften.

Die vier Actiengesellschaften der pfälzischen Ludwigsbahn, Maximiliansbahn, Neustadt-Dürkheimer Bahn und der pfälzischen Nordbahnen vereinigen sich vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. bayerischen Staatsregierung zum Zwecke des Ausbaues des pfälzischen Eisenbahnnetzes zur Beseitigung der Concurrenz-Verhältnisse und zur Vereinfachung der Verwaltung zu einer Gemeinschaft des Betriebes und des Ertrages vom 1. Januar 1870 beginnend unter der Firma **„die vereinigten pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften"** auf folgenden Grundlagen:

A.

Die Actiengesellschaft der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn überläßt vom 1. Januar 1870 beginnend das Eigenthum ihrer Bahn und aller Zugehörungen derselben mit den darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten einschließlich der an den Staat schuldigen Zinszuschüsse an die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen, welche dagegen:

a) die Actien der Neustadt Dürkheimer Bahn, bestehend in 2900 Stück à 500 ℳ Nominalwerth zu 1,450,000 ℳ in Actien gleichen Betrages der Nordbahnen umwandelt, welche vom 1. Januar 1870 an gleiche Rechte mit den Nordbahn-Actien genießen;

b) den durch Ueberschreitung des garantirten Bau- und Einrichtungs-Capitales der Neustadt-Dürkheimer Bahn entstandenen Passivrest von 150,894 ℳ 36 ₰, sowie die aus der Baurechnung pro 1869 sich noch ergebende Erhöhung desselben auf den Bauconto der Dürkheim-Monsheimer Eisenbahn übernimmt.

Digitized by Google

B.

Die drei Actiengesellschaften der pfälzischen Ludwigsbahn, Maximiliansbahn und Nordbahnen bleiben im gesonderten Eigenthume der von ihnen gebauten, in Bau genommenen und künftig noch zu bauenden Eisenbahnen mit allen Zugehörungen und erwirbt die Nordbahn-Gesellschaft überdies das Eigenthum der Neustadt-Dürkheimer Bahn unter den oben lit. A bezeichneten Bestimmungen.

Die Nordbahn-Gesellschaft übernimmt außerdem die Verbindlichkeit zur Erbauung der Donnersberger- und Zellerthal-Bahn, sowie der Dürkheim-Monsheimer und Frankenthal-Freinsheimer Bahn auf Grund der gesetzlichen Zinsgarantie für diese Bahnlinien.

Die hiernach verbleibenden drei Gesellschaften der Ludwigsbahn, Maximiliansbahn und Nordbahnen treten sodann vom 1. Januar 1870 beginnend in eine Betriebs- und Ertrags-Gemeinschaft unter folgenden näheren Bestimmungen:

I. Die 3 Gesellschaften unterstellen ihr gesammtes Eigenthum einer einheitlichen Verwaltung, indem sie für die vereinigten pfälzischen Eisenbahnen einen gemeinschaftlichen Verwaltungsrath und eine Direction bestellen, die unter Mitwirkung eines Königl. Commissärs nach den Bestimmungen der Gesellschafts-Satzungen die Verwaltung des gesellschaftlichen Vermögens, den Betrieb der gebauten Bahnen und die Ausführung der neuen Bahnen zu bethätigen haben.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der vereinigten Gesellschaften kommen in allgemeinen Generalversammlungen der Actionäre sämmtlicher Bahnen zur Verhandlung und Beschlußfassung, wobei jede Actie der Ludwigsbahn für 2 Actien der übrigen Bahnen gezählt wird. In diesen allgemeinen Versammlungen werden auch die Mitglieder des gemeinschaftlichen Verwaltungsrathes in der bisherigen Anzahl gewählt, so oft nach den Bestimmungen der Satzungen eine solche Wahl einzutreten hat; bei den Neuwahlen ist ohne Ausscheidung der einzelnen Gesellschaften die Vertretung der gemeinsamen Interessen allein ins Auge zu fassen.

Angelegenheiten, welche eine einzelne Gesellschaft betreffen, unterliegen einer separaten Behandlung und Beschlußfassung in einer speziellen Generalversammlung der Actionäre dieser Gesellschaft; die Beschlüsse derselben sind der gemeinschaftlichen Verwaltung zu unterbreiten. Wenn Differenzen zwischen den einzelnen Gesellschaften nicht auf gütlichem Wege durch Vermittelung des Verwaltungsrathes ausgeglichen werden, sind dieselben der Staats-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Satzungen der einzelnen Gesellschaften sollen mit den durch die Vereinigung gebotenen Nachträgen neu redigirt, mit der für die gemeinschaftliche Verwaltung nöthigen Erweiterung versehen und der Staatsregierung zur Genehmigung der neuen Fassung vorgelegt werden.

II. Die sämmtlichen Bestandtheile des Besitzes der einzelnen Gesellschaften werden während der Dauer der Vereinigung zu dem Nutzen der Gesammtheit der Actionäre benützt und verwaltet und für den ihnen zugewiesenen Zweck auf Kosten der Gesammtheit erhalten und ergänzt.

Jede der vereinigten Gesellschaften hat aber ihren gesonderten Bauconto, in welchem die Gesammtkosten der von ihr ausgeführten Bauten nebst Einrichtungskosten einschließlich der Kosten für Beschaffung des Anlagecapitals und der Zwischenzinsen während der Bauzeit nach Maßgabe der mit der Staatsregierung vereinbarten Summen eingetragen und evident gehalten werden.

In dem zur Evidenthaltung des Mobiliars in seiner Gesammtheit anzulegenden Inventar wird jeder Gesellschaft der Betrag des aus ihren Fonds angeschafften Mobiliars gutgeschrieben. Die Erhaltung und Ergänzung dieses Mobiliars wird als laufende Betriebsausgabe verrechnet, eine Vermehrung des Mobiliars aber auf den Bauconto jener Gesellschaft, aus deren Mitteln die Anschaffung bewirkt wurde, verrechnet.

Etwaige Differenzen über den Vollzug dieser Be-

Digitized by Google

stimmungen bleiben ministerieller Entscheidung vorbehalten.

III. Während der Dauer der Vereinigung sind die gesammten Einnahmen aus den Bahnen der vereinigten Gesellschaften, sowie die Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben gemeinschaftlich.

Als Betriebs-Einnahmen gelten neben dem Erträgnisse des Eisenbahnverkehrs insbesondere auch die Nutzungen des Eigenthums und der Anlagen, die Zinsen der Betriebsfonds und andere zufällige Einnahmen, sowie die Erlöse aus verkauften Inventarstücken, wogegen der Erlös aus Liegenschaften und die Activzinsen der Baufonds während der Bauzeit im Bauconto der betreffenden Gesellschaft zu vereinnahmen sind.

Als Betriebs-Ausgaben gelten alle auf die Verwaltung und den Betrieb der gesammten Bahnanlagen, dann auf die Erhaltung und Ergänzung derselben erwachsenden Kosten. Weitere Belastungen der Betriebs-Einnahmen können nur mit Zustimmung der Staatsregierung eintreten.

IV. Ueber die Betriebs-Einnahmen und Betriebs-Ausgaben sämmtlicher Bahnen der vereinigten Gesellschaften wird eine gemeinschaftliche Rechnung geführt und das nach Bestreitung der Betriebs-Ausgaben verbleibende Gesammt-Erträgniß jährlich in der Art vertheilt:

a) zunächst werden hieraus die Zinsen und Amortisationsquoten für die Prioritäts-Obligationen sämmtlicher Gesellschaften bestritten, hierauf

b) für die Actien sämmtlicher Gesellschaften die vom Staate garantirten Zinsbeträge zugewiesen und hierbei

1. der Ludwigsbahn-Gesellschaft für ihr bisheriges Actiencapital von 11,659,000 ℳ neben dem garantirten Zins von 4 ℔ ein Präcipuum von 5 ℔,
2. der Maximiliansbahn-Gesellschaft für ihr bisheriges Actiencapital von 6,775,000 ℳ neben dem garantirten Zins von 4½ ℔ ein Präcipuum von 1 ℔ und

3. der Nordbahn-Gesellschaft der garantirte Zins von 4 resp. 4½ ℔ von den bereits im Betriebe befindlichen Linien, sowie von den ihr noch weiters überlassenen Linien nach deren Vollendung und Betriebs-Eröffnung ausgewiesen;

c) aus dem dann noch verbleibenden Activreste wird die Hälfte zur Erstattung der vom Staate geleisteten Zinsvorschüsse (incl. Präcipuen) und zu ihrer Verzinsung, welche auf 2½ ℔ festgesetzt wird, bis zu ihrer vollständigen Tilgung, somit auch, soweit es nöthig ist, noch nach Ablauf der Zinsgarantiezeit verwendet, insoferne eine Verständigung über die Fortsetzung der Vereinigung nach der Garantiezeit zwischen den einzelnen Bahngesellschaften mit Zustimmung der Staatsregierung erzielt wird und soll alsdann die Refundirung der Zinszuschüsse nach Maßgabe dieser Verständigung stattfinden;

d) die Gesellschaften der vereinigten pfälzischen Bahnen sind berechtigt, für größere Unterhaltungs-Arbeiten und zur Deckung von späteren Einnahms-Ausfällen einen Reservefond mit Zustimmung der Generalversammlung anzulegen, dessen Dotirung bis zu 1 Prozent der gesammten Betriebs-Einnahmen unter den Betriebs-Ausgaben verrechnet werden darf. Die Verfügung über diesen Reservefond steht den vereinigten Gesellschaften zu;

e) der hiernach noch verbleibende Ueberschuß wird auf den Dividenden-Conto der vereinigten Gesellschaften übertragen und gleichheitlich nach dem Nominalwerthe sämmtlicher Actien als Dividende vertheilt.

V. Zur Ausführung der vorerwähnten Vereinigung des Betriebs der pfälzischen Eisenbahnen gewährt die Königl. Staatsregierung auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend, nicht nur für die bisher concessionirten einzelnen Bahnlinien der Pfalz eine Verlängerung der in den einzelnen

Digitized by Google

Concessionen bewilligten Zinsengarantie bis zum 31. Dezember 1904, sondern gewährleistet überdieß

1. der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft für ihr bisheriges Actiencapital von 11,659,000 ℳ neben dem gesetzlich garantirten Zins von 4 ℔ ein Präcipuum von 5 ℔ und
2. der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft für ihr bisheriges Actiencapital von 6,775,000 ℳ neben dem gesetzlich garantirten Zins von 4½ ℔ ein Präcipuum von 1 ℔

aus der gemeinschaftlichen Betriebsrente für den Zeitraum vom 1. Januar 1870 bis 31. Dezember 1904.

Sollte die gemeinschaftliche Betriebsrente zur Bestreitung der garantirten Zinsen und Präcipuen nicht ausreichen, so ist das Fehlende vorbehaltlich der Bestimmung im §. 18 Absatz 2 der Gesellschafts-Satzungen aus der Staatskasse zuzuschießen gegen spätern Rückersatz und Verzinsung gemäß der oben unter IV c enthaltenen Bestimmung.

VI. Als Vorbedingung für die vorerwähnte Verlängerung und Erweiterung der staatlichen Zinsgarantie übernehmen die vereinigten drei Bahngesellschaften die Verpflichtung, jene neuen Bahnlinien, welche von der Staatsregierung für die Verkehrsverhältnisse der Pfalz noch als nöthig erachtet werden, auf Rechnung derjenigen Gesellschaft, in deren Rayon die einzelne neue Bahnlinie zunächst fällt, unter gegenseitiger Gestattung des kostenfreien Bahnanschlusses und directen Verkehrs bauen zu lassen und in gemeinschaftlichen Betrieb zu nehmen, wenn die Staatsregierung 4½ ℔ Zins des Bau- und Einrichtungscapitals der neuen Bahnen aus der gemeinschaftlichen Betriebsrente bis zum 31. Dezember 1904 in der Art garantirt, daß die unter obiger Ziffer IV b fixirten Minimalzinsen und Präcipuen der Actien der vereinigten Gesellschaften hiedurch nicht berührt werden.

Diese Befugniß der Staatsregierung soll jedoch nur auf solche Bahnen Anwendung finden, welche bis zum

Jahre 1890 in Anregung kommen, nach dem Eintritte des Jahres 1890 wird eine besondere Vereinbarung mit den Gesellschaften vorbehalten.

Schon jetzt aber übernimmt:

1. die pfälzische Ludwigsbahn-Gesellschaft den Bau einer Eisenbahn von Landau in der Richtung von Pirmasens nach Zweibrücken und ihrer Fortsetzung, sobald der Anschluß an die französische Bahn gesichert sein wird, nach Saargemünd im Kostenanschlage zu 12,000,000 ℳ;
2. die pfälzische Maximiliansbahn-Gesellschaft den Bau
   a) einer Eisenbahn von Landau nach Germersheim und eventuell auch den Anschluß an das badische Bahnnetz, sobald dieser Anschluß gesichert sein wird, im Kostenanschlage zu 2,500,000 ℳ,
   b) einer Eisenbahn von Germersheim nach Wörth a. Rh. im Kostenanschlage zu 2,500,000 ℳ;
3. die pfälzische Nordbahn-Gesellschaft außer der noch zu bauenden Donnersberger-, Zellerthal- und Dürkheim-Monsheimer Bahn den Bau einer Eisenbahn vom Frankenthaler Kanalhafen nach Freinsheim zum Anschlusse an die Dürkheim-Monsheimer Bahn im Kostenanschlage zu 725,000 ℳ,

wogegen die Königl. Staatsregierung für das Bau- und Einrichtungscapital der im Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten neuen Bahnen innerhalb der vorbezeichneten, als Maximalsätze geltenden Kostenanschläge einen jährlichen Zins von 4½ ℔ aus der gemeinschaftlichen Betriebsrente vom Tage der Vollendung und Eröffnung jeder neuen Bahnstrecke bis zum 31. Dezember 1904 gewährleistet.

Die Zinsen des Baucapitals während der Bauzeit der einzelnen Bahnstrecken werden aus den Baufonds bestritten.

VII. Zur Aufbringung des unter Ziffer VI bezeichneten Bau- und Einrichtungscapitales wird, soferne nicht

Digitized by Google

die Emission neuer Actien mit Genehmigung der Staatsregierung eintritt, jeder der genannten Gesellschaften gestattet, ein die angegebenen Maximalbeträge nicht übersteigendes Prioritäts-Anlehen nach Maßgabe des Bedürfnisses aufzunehmen und hierzu Prioritäts-Obligationen à 1000, 500 und 100 fl, je nach der Wahl der Subscribenten auf den Namen oder Inhaber lautend, auszustellen.

Die näheren Modalitäten der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung dieser Anlehen werden vom Verwaltungsrathe der pfälzischen Bahnen aufgestellt und unterliegen der Genehmigung der Königl. Staatsregierung.

VIII. Die Staatsregierung ist berechtigt, vom 1. Januar 1905 an jederzeit das Gesammt-Besitzthum der drei genannten Bahngesellschaften durch Bezahlung derjenigen Summe zu erwerben, welche auf dem Bauconto jeder Gesellschaft nach Abzug der vom Staate geleisteten Baucapitals-Zuschüsse verzeichnet ist unter Hinzufügung derjenigen Summe, welche in dem der Einlösung vorausgehenden vorletzten Betriebsjahre an die Actionäre jeder Gesellschaft an Zins, Präcipuen und Dividenden hinausgegeben wurde.

Die Staatsregierung ist hierbei zugleich berechtigt, die bei der Einlösung noch bestehenden Prioritäts-Anlehensreste zur planmäßigen Tilgung an Stelle der Gesellschaften zu übernehmen und an der Ablösungssumme in Abzug zu bringen.

Die Vertheilung der Ablösungssumme und der Ueberschüsse des Reservefonds auf die drei Gesellschaften erfolgt nach dem Maßstabe der im Bauconto eingetragenen Summen, die hinzugefügte Actienrente des vorletzten Betriebsjahres aber in gleicher Weise, wie diese wirklich vertheilt worden ist. Jede Gesellschaft vertheilt sodann den ihr zufallenden Antheil der Ablösungssumme nach Tilgung sämmtlicher Passiven nach dem Maßstabe des Actienbesitzes.

Die Staatsregierung ist verpflichtet, ihre Absicht, die

Einlösung geltend zu machen, mindestens 12 Monate vor dem Einlösungstage den vereinigten Gesellschaften kundzugeben.

Macht die Staatsregierung von dem Einlösungsrechte Gebrauch, so dürfen die etwa noch bestehenden Forderungen des Staates für geleistete Zinszuschüsse an der Ablösungssumme nicht in Abzug gebracht werden.

IX. Die Staatsregierung leistet auf das Recht des unentgeltlichen Heimfalles der einzelnen Bahnen nach Ablauf von 99 Betriebsjahren Verzicht unter der Bedingung, daß dem Staate für die Dauer der Concessionszeit an dem Ueberschusse, welcher von der jährlichen Betriebsrente über die garantirten Zinsen zur Vertheilung einer Dividende verbleibt (oben Ziffer IV lit. c) ein Antheil in folgendem Verhältnisse eingeräumt wird:

a) erreicht die Dividende den Betrag von 1½ bis 1½ % des Actiencapitals der vereinigten Gesellschaften, so erhält der Staat ½ % des Actiencapitals,
b) beträgt die Dividende 2 bis 2½ %, so erhält der Staat ¼ % des Actiencapitals,
c) beträgt die Dividende 3 % und darüber, so erhält der Staat die Hälfte des Mehrertrages über 2 %;

Bruchtheile unter ¼ % werden auf den Dividendenconto des nächsten Jahres übertragen.

X. Wenn die Staatsregierung von ihrem Einlösungsrechte (Ziffer VIII) keinen Gebrauch macht, so erlöschen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit dem 1. Januar 1969 die den einzelnen Gesellschaften verliehenen Betriebs-Concessionen.

Ueberdies bleibt der in den Concessions-Urkunden gemachte Vorbehalt einer früheren Zurücknahme derselben aufrecht.

XI. Bei den Tarifen der pfälzischen Bahnen dürfen die von der Staatsregierung genehmigten Tarifsmaximalsätze nicht überschritten werden.

Im Falle einer außerordentlichen Theuerung der

Digitized by Google

Lebensmittel kann die Staatsregierung die Herabsetzung der Frachtsätze für Nahrungsmittel zeitweilig verfügen.

Innerhalb der Tarifsmaxima haben die vereinigten Gesellschaften die Frachtsätze den Interessen des Verkehrs entsprechend zu regeln.

XII. Mit dem Eintritte der Vereinigung des Betriebs der pfälzischen Bahnen wird der Ludwigsbahn-Gesellschaft der von ihr bisher angesammelte Zinsgarantie-Reservefond zur freien Verfügung gestellt.

Den Gleichlaut des Inhalts mit dem Originale bestätigt

München, den 9. September 1869.

Geheimes Expeditionsamt
des Königl. Staatsministeriums des Handels
und der öffentlichen Arbeiten.
e. m.
Fritz, Secr.

Ad Nrm. Exh. 3717 C pr. den 10. März 1870.

(Auswanderungs-Hauptagentur der Expedientenhäuser Knöhr und Burchard in Hamburg, Louis Meyer u. Cie. in Antwerpen, Julius Hartmann in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Generalagent der nebenbezeichneten Häuser, Franz Joseph Müller in Kaiserslautern, auf die Vertretung dieser Häuser als Generalagent verzichtet hat. Es wird daher die dem benannten Generalagenten und dessen von ihm bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertretern der genannten Expedientenhäuser zurückgenommen.

Da Kaufmann Müller zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm bestellten Caution gestellt hat, so

werden alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Müller als Generalagenten der gedachten Häuser, sowie der Häuser J. N. Faaß u. Comp. in Havre und Hiller u. Comp. in Antwerpen Ansprüche auf die fragliche Caution machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Speyer, den 7. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Nro. 4095 C. pr. den 11. März 1870.

(Agentenbestellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Directorium der allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig hat an die Stelle des Kaufmannes Carl Hohle in Kaiserslautern den Kaufmann Ludwig Carl Müller daselbst als Hauptagenten für die Pfalz aufgestellt.

Derselbe ist durch Entschließung des Königl Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. M. als solcher bestätigt worden.

Speyer, den 9. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Digitized by Google

Nro. 4207 C. pr. den 14 März 1870.

(Die Versicherungs-Gesellschaft Friedrich Wilhelm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer General-Versammlung der Actionäre der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin am 19. Juni v. J. wurden inhaltlich einer Anzeige der Direction der genannten Gesellschaft die Gesellschaftsstatuten in der Weise geändert, daß im §. 22 hinter die Worte:

„die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Curatorii"

der Zusatz eingeschaltet wurde:

„oder eines vom Curatorium besonders dazu bezeichneten Beamten der Gesellschaft,"

daß ferner dem Schlußsatze des §. 30 die abweichende Bestimmung gegeben ist:

„Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Actionär für sich und als Vertreter, resp. Bevollmächtigter in sich nicht vereinigen."

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat diese Statutenveränderung dem Gesuche der Direction der Lebensversicherungs-Gesellschaft Friedrich Wilhelm entsprechend auf Grund von §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend," mit Entschließung vom 5. dieses Monats genehmigt, und die Veröffentlichung der Abänderung durch das Kreis-Amtsblatt angeordnet.

Speyer, den 10. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

pr. den 17. März 1870.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Simbach betr.)

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Simbach ist in Erledigung gekommen

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 31. März l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 17. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Februar 1870 wurde, der gestellten Bitte entsprechend,

der Studienlehrer an der Lateinschule zu Kusel, Franz Binder, an die Lateinschule zu Landau versetzt und demselben die III. Lateinklasse daselbst, ferner

die III. Klasse der Lateinschule zu Kusel dem bisherigen Lehrer der II. Klasse daselbst, Ludwig Krauß, übertragen, endlich

der geprüfte Lehramtscandidat und dermalige Gymnasial-Assistent zu Eichstädt, Alban Zeitler aus Günzburg, zum Studienlehrer an der II. Klasse der Lateinschule in Kusel ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. März 1870 wurde der Schulverweser Jacob Schlabeck von Weilerbach zum Schulverweser an der katholischen Knabenschule zu Kaiserslautern, vom 1. April 1870 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 22. März 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den diplomatischen Dienst betr. — Die Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin betr. — Aufgreifen einer unbekannten Mannsperson zu Toccio, Provinz Navara, angeblich bayerischer Abkunft betr. — Bekanntmachung, die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4½ %igen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 betr. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den diplomatischen Dienst betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, über den diplomatischen Dienst im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 12. Juni 1869 weiter zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Von den Unserem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unterstehenden äußeren Beamten soll fortan den Legationsräthen der Rang von Regierungsräthen und ein jährlicher nach den Bestimmungen des §. 7 der IX. Verfassungs-Beilage zu bemessender Gehalt von 1800 fl (Achtzehnhundert Gulden), den Geheimen Legationsräthen II. Klasse der Rang von Oberregierungsräthen und ein jährlicher nach den Bestimmungen des § 7 der IX. Verfassungs-Beilage zu bemessender Gehalt von 2500 fl (Zweitausend fünfhundert Gulden), den Geheimen Legationsräthen I. Klasse der Rang von Regierungsdirectoren und ein jährlicher nach den Bestimmungen des §. 7 der IX. Verfassungs-Beilage zu bemessender Gehalt von 3000 fl (Dreitausend Gulden) zustehen

§. 2.

Wir behalten Uns vor, solchen Beamten, welche im diplomatischen Dienste längere Zeit zu Unserer Zufriedenheit verwendet waren, den Titel und Rang von Staatsräthen zu verleihen, in welchem Falle ihr Gehalt sich auf 6000 fl (Sechstausend Gulden) erhöht, wobei jedoch der Standesgehalt die Summe von 3000 fl (Dreitausend Gulden) nicht überschreiten darf.

Digitized by Google

§ 3.

Die Ernennung zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, zum Ministerresidenten und zum Geschäftsträger ist lediglich als stets widerrufliche Uebertragung einer Function zu betrachten und begründet als solche weder Anspruch auf pragmatischen Gehalt, noch auf Pension für Wittwe und Waisen.

§. 4.

Unsere außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, sowie Unsere Ministerresidenten sollen, so lange sie in Activität sich befinden, an Unserem Hofe den Rang nach den Regierungs-Präsidenten, am Schlusse der II. Hofrangklasse genießen, soferne ihnen nicht ein anderweitiger höherer Rang ohnehin zukommt.

§. 5.

Das Königl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 3. März 1870.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 4210 C. pr. den 11. März 1870.

(Die Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direction der Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin hat an Stelle ihres

bisherigen Hauptagenten für die Pfalz, des Kaufmannes Ferdinand Heckel in Neustadt a. d. H., den Banquier August Weyland in Landau, Chef des Bankhauses Müller u. Weyland daselbst, zur Führung der Hauptagenturgeschäfte für den genannten Regierungsbezirk bevollmächtiget.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Hauptagentur-Aufstellung, welche hiemit in widerruflicher Weise bestätiget wird, durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft mit dem Beifügen zur Veröffentlichung zu bringen, daß die von dem Hauptagenten, Advokaten v. Schauß in München, nach Ministerial-Entschließung vom 1. März 1868 № 2408 bezüglich des Geschäftsbetriebes der genannten Gesellschaft in Bayern übernommene Selbsthaftung in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten bleibt.

München, den 5. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 4525 C. pr. den 17. März 1870.

(Ausgreifen einer unbekannten Mannsperson zu Toccio, Provinz Navara, angeblich bayerischer Abkunft, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. März l. J. und werden die Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes beauftragt, ein etwaiges Ergebniß durch Vermitt-

Digitized by Google

lung des einſchlägigen Königl. Bezirksamtes innerhalb 3 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Speyer, den 15. März 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
v. Pfeufer.

Metſchnabl.

Staatsminiſterium des Innern.

Nach Mittheilung der Königl. italieniſchen Geſandtſchaft dahier iſt am 25. September v. J. zu Toccio in der Provinz Navara ein Landſtreicher ohne Geld und Legitimationspapieren aufgegriffen worden. Derſelbe trug eine ſchwarze Joppe, Beinkleider von hellem Barchent, eine graue Weſte und ein Käppi von ſchwarzem Tuche, mit ſchmalem, von weißen Metallſtreifen eingefaßtem Schirme. Aus ſeiner militäriſchen Haltung wird mit Beſtimmtheit geſchloſſen, daß er Soldat geweſen iſt. Er ſcheint geiſteskrank zu ſein, ſpricht deutſch, verweigert aber jede beſtimmtere Auskunft über Namen, Stand und Heimath. Nach einigen Aeußerungen desſelben ſoll er ein Bayer ſein.

Auf Erſuchen der genannten Geſandtſchaft wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, wegen Ermittlung der Herkunft dieſer Perſon die geeigneten Weiſungen an die Diſtrikts-Polizeibehörden zu erlaſſen und ein ſachdienliches Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Zugleich wird bemerkt, daß Photographien und Aufſchreibungen dieſes Individuums zur Verfügung ſtehen.

München, den 11. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
v. Braun.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

pr. den 12. März 1870

Bekanntmachung,

die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4½ zigen Eiſenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 betr.

Mit dem 1. Mai 1870 endigen die den 4½ zigen Eiſenbahn-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen vom Jahre 1852 beigegebenen ganzjährigen Zinsabſchnitte (Coupons) und es hat daher die Verabfolgung neuer Zinscoupons ſtattzufinden, in welcher Beziehung Nachſtehendes bekannt gegeben wird:

I.

Die neuen Couponsbogen umfaſſen die Zinsabſchnitte für die Jahre 1871 bis 1886 einſchlüſſig, und den au porteur-Coupons iſt zugleich eine Coupons-Anweiſung (Talon) für weitere Coupons von 1887 anfangend beigefügt.

II.

Mit der Verabfolgung der neuen Couponsbogen wird
am 16. April 1870
begonnen.

Die auf den Inhaber (au porteur) lautenden Coupons werden gegen Vorlage der den betreffenden au porteur-Obligationen beigegebenen Coupons-Anweiſung, von welcher jedoch der letzte Coupon pro 1. Mai 1870 behufs der geſondert ſtattfindenden Einlöſung vorher abzuſchneiden iſt, verabfolgt.

Die neuen Coupons zu den Nominal-Obligationen hingegen können, da letztere mit Coupons-Anweiſungen nicht verſehen ſind, nur gegen Vorzeigung der Obligationen ſelbſt und nach vollzogener Abſtempelung derſelben abgegeben werden.

III.

Im Falle der zu einer au porteur-Obligation gehörige Talon zu Verluſt gegangen iſt, kann die Verabfolgung neuer Coupons gemäß Art. 3 des Verjährungs-

Digitized by Google

Geſetzes vom 29. September 1861 (Geſetzblatt 1861 S. 33) erſt nach fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Zinsabſchnittes an gerechnet — gegen Vorzeigung der betreffenden au porteur-Obligation ſelbſt ſtattfinden.

Auch iſt die Vorzeigung der au porteur-Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beſchädigt, und mit dem Mangel weſentlicher Merkmale, insbeſondere der Kataſter-Nummern behaftet ſind.

IV.

Die Verabfolgung der neuen Couponsbogen hat in der Regel durch die Königl. Eiſenbahnbau-Dotations-Hauptkaſſe dahier zu geſchehen; doch kann dieſelbe nach Wunſch der Gläubiger auch durch die Königl. Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ſowie durch ſämmtliche Königl. Rentämter mit Ausnahme jener, welche ſich am Sitze einer der vorgenannten Königl. Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſen befinden, — vermittelt werden.

In München wird das Emiſſionsgeſchäft nur von der Königl. Eiſenbahnbau-Dotations-Hauptkaſſe beſorgt.

V.

Die unmittelbare Abgabe der neuen Coupons erfolgt bei der Königl. Eiſenbahnbau-Dotations-Hauptkaſſe ſofort gegen Einziehung der Talons, beziehungsweiſe nach Abſtempelung der auf Namen lautenden Obligationen.

Bei Vermittlung der Coupons-Abgabe durch die Königl. Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſen und die Königl. Rentämter findet nachſtehendes Verfahren ſtatt:

1. die vermittelnden Kaſſen und Aemter ſtellen für die ihnen übergebenen Talons oder Nominal-Obligationen detaillirte Haftſcheine aus, — beſorgen ſodann
2. die Erholung der neuen Zinscoupons und die Abſtempelung der Nominal-Obligationen, was längſtens in 4 Wochen ſtattfindet, und behändigen
3. die neuen au porteur-Coupons und beziehungsweiſe die abgeſtempelten Nominal-Obligationen nebſt den hiezu gehörigen neuen Coupons gegen Rückgabe des ausgeſtellten und gehörig abquittirten Haftſcheines.

VI.

In den unter Ziffer III bemerkten Fällen iſt die Genehmigung der Ausfolglaſſung der neuen Couponsbogen bei der unterfertigten Stelle nachzuſuchen.

VII.

Die Ueberbringer der auf Namen lautenden Obligationen, ſowie der von den Eigenthümern der Obligationen abquittirten Haftſcheine werden zur Empfangnahme der abgeſtempelten Nominal-Obligationen und der neuen Coupons als bevollmächtigt betrachtet, inſoferne hiegegen nicht eine ausdrückliche Einſprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden und beziehungsweiſe vermittelnden Kaſſen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden iſt, worauf mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einſprache von der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt nach erfolgter Abgabe der Coupons eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

VIII.

Correſpondenzen der Obligationsbeſitzer mit den bezeichneten Kaſſen und Aemtern bezüglich der Abgabe der neuen Coupons haben zwar in der Regel nicht ſtattzufinden.

Inſoferne jedoch einzelne Gläubiger die Ueberſendung der neuen Coupons durch die Königl. Poſt bewerkſtelligt wünſchen, haben dieſelben bei Vorlage der Talons und beziehungsweiſe der Nominal-Obligationen ausdrücklich und beſtimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Koſten und Gefahr erfolgenden Ueberſendung der neuen Coupons und der abgeſtempelten Obligationen der volle Werth derſelben, oder welch geringerer Werthsbetrag auf der Adreſſe angegeben werden ſolle?

Digitized by Google

In Ermangelung dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth der sämmtlichen Coupons und beziehungsweise Obligationen auf der Adresse declarirt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

IX.

Zur Vermeidung von allenfallsigen Coupons-Verwechslungen und hieraus sich ergebenden spätern Anständen werden die Obligationsbesitzer schließlich aufmerksam gemacht, bei Empfang der neuen Zinscoupons die Commissions- und Kassakataster-Nummern derselben mit jenen der betreffenden Obligationen genau zu vergleichen.

München, den 10. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließungen vom 4. l. M.:

1. die von dem Notar Ludwig Philipp Weber in Pirmasens erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gemäß §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen,
2. auf die erledigte Notarstelle in Pirmasens den Königl. Notar Heinrich Eckhard von Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und
3. auf dessen Stelle den Königl. Notar Hermann Heuck von Neustadt auf allerunterthänigstes Ansuchen nach Waldfischbach zu berufen — allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. l. M. den Bezirks- und Untersuchungsrichter Christian Uebel in Zweibrücken, auf sein Ansuchen, vom Dienste als Untersuchungsrichter zu entheben und an dessen Stelle die Functionen des Untersuchungsrichters dem Bezirksrichter August Schuler daselbst zu übertragen geruht

---

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Landrichter Valentin Köhl von Waldfischbach, vorbehaltlich seiner frühern Wiederverwendung, auf die Dauer eines weitern Jahres im Ruhestande zu belassen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. l. M. wurde dem Königl. Gerichtsboten Johann Michael Carl in Speyer die Bewilligung ertheilt, den geprüften Gerichtsbotencandidaten Adolph Heinrich Carl daselbst als stellvertretenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres aufzustellen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. März 1870 wurde die Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht an der Studienanstalt Speyer dem dermaligen Sprachlehrer an der Studienanstalt zu Ansbach, Ludwig Eugen Baraban, in jederzeit widerruflicher Weise, verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1870, wurden bestätigt:

1. der bisherige Adjunkt Georg Giel als Bürgermeister der Bürgermeisterei Eisenberg,
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Kinsinger zum Adjunkten der Gemeinde Eisenberg.

Digitized by Google

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1870, wurde die Wahl

1. des Gemeinderathsmitgliedes Johannes Lehanka zum Bürgermeiſter der Gemeinde Merzalben und
2. des Gemeinderathsmitgliedes Anton Anſtett zum Bürgermeiſter der Gemeinde Leimen

beſtätigt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. März l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Breiner zum Adjunkten der Gemeinde Bobenthal beſtätigt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März d. J., wurde die Wahl

1. des bisherigen Adjunkten Johann Georg Batteiger VI. als Bügermeiſter, und
2. des Gemeinderathsmitgliedes Ludwig Albrecht zum Adjunkten der Gemeinde Weſtheim beſtätigt.

Durch Entſchließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar d. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Carl Boos von Wörsbach zum Schulverweſer an der proteſtantiſchen deutſchen Schule zu Elzweiler, vom 14. März nächſthin an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Februar d. J., wurde der Schuldienſt Exſpectant Jacob Waldmann von Kaiſerslautern zum Schulverweſer an der neu errichteten proteſtantiſch-deutſchen Mädchenſchule zu Kaiſerslautern, vom 1. April nächſthin an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März d. J., wurde der bisherige Lehrer Jacob Ehresmann von Waldfiſchbach

zum Schulverweſer an der neu errichteten proteſtantiſch-deutſchen Knabenſchule zu Kaiſerslautern, vom 1. April 1870 an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März 1870, wurde der Schulverweſer Auguſt Kiefer von Jettenbach zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Ramſen, vom 21. März l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1870, wurde der Lehrer Heinrich Hoffmann von Stauf zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Lohnweiler, vom 1. April 1870 an, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März 1870, wurde der Schulverweſer Jacob Ruthig von Merzalben zum Schulverweſer an der katholiſchen Vorbereitungsſchule zu Bann, vom 1. April 1870 an, ernannt.

Laut Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März d. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Johannes Krebs von Oberluſtadt zum Schulverweſer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Darſtein, vom 1. April 1870 an, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Georg John Aſhton, Dirigent der v. Maffei'ſchen Fabrik Hirſchau, unterm 21. Februar 1869 verliehenen und unterm 5. März 1869 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbeſſerungen an dem von ihm erfundenen Entlaſtungsſchieber an Locomotiven, wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Februar 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.
Homburg . . .	202	5	48	341	4	15	23	3	35	—	—	—	—	—	—	106	3	34
Kaiserslautern . .	97	5	28	662	4	16	1202	3	51	74	5	15	466	4	24	543	3	51
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	243	4	13	227	3	37	—	—	—	13	4	18	116	3	39
Landstuhl . .	—	—	—	510	4	12	53	3	46	—	—	—	3	3	45	462	3	42
Neustadt	323	5	37	411	4	5	500	3	53	—	—	—	659	4	32	29	4	8
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	126	5	33	317	3	57	75	3	44	—	—	—	1226	4	26	90	4	8
Zweibrücken . .	553	5	34	1002	4	15	62	3	40	18	4	52	17	3	37	778	3	36
Summa .	1301	5	36	3486	4	13	2142	3	50	92	5	10	2384	4	27	2124	3	43

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Februar 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl										
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.		Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)			
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Dürkheim . .	3	3½	—	18	15	12	18	4	5	4	3	4	32	24	1	36	1 52	1 —
Frankenthal . .	3½	3½	7½	—	15	13	18	5	7	6	6	6	31	32	1	24	1 40	1 —
Germersheim .	3½	4	5½	18	15	15	18	4	6½	6	6	5	30	24	1	20	1 24	1 4
Grünstadt . .	3½	3½	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	32	20	1	30	— —	— —
Homburg . . .	3½	—	—	—	14	12	16	4½	7½	4	5	5	32	20	1	—	2 30	1 20
Kaiserslautern .	3½	3½	5	16	14	14	16	4	6	3½	3½	4	36	30	1	20	1 52	1 12
Kandel . . .	3½	4	4½	18	16	14	18	4	6	5	5	4	30	19	1	30	1 48	1 12
Kirchheimbolanden	3½	3½	5½	—	16	12	16	3	5	4	5	5	30	24	1	8	2 10	1 —
Kusel	3½	—	—	—	14	12	18	4	7	3	3	4	31	24	1	4	2 —	1 20
Landau . . .	3	3½	5	19	16	15	18	4	6	7	6	5	30	20	1	24	1 45	1 45
Neustadt . . .	3½	3½	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	33	24	1	30	1 48	1 15
Pirmasens . .	4	4½	5½	—	14	12	16	4	6	5	5	5	36	24	1	24	2 30	1 15
Speyer . . .	3½	3½	6½	19	16	15	20	4	6½	6	6	6	32	20	1	24	1 40	1 12
Zweibrücken . .	3½	4½	5	18	16	12	16	4	6	3	6	6	30	24	1	—	2 28	1 18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 25. März 1870.

Inhalt:

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr. — Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen. — Das Auffinden einer männlichen Leiche in Brüggmos bei Solothurn betr. — Gesuch des Conditors Louis Glaser zu Schweinfurt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Pegnitz. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Königlich Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen im Sommer-Semester 1870 gehalten werden sollen. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Gesetz,

die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 Tit. III §. 15 bewilligten directen Steuern gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die X. Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis zum 31. März 1870 in den nach den bestehenden Normen verfallenden Zielen zu erheben.

Artikel 2.

Die Maximalsätze für die Eisenbahnen und den Ludwigskanal, wie sie für die IX. Finanzperiode festgesetzt sind, werden bis zum 31. März 1870 verlängert.

Artikel 3.

Die Staatsministerien sind ermächtigt, die Theuerungszulagen, welche einzelnen Beamtenkategorien und die Zuschüsse, welche den gering dotirten katholischen Seelsorgerposten und den unzulänglich dotirten protestantischen Pfarrern diesseits des Rheins, sowie die Sustentationen, welche den katholischen und protestantischen Geistlichen jenseits des Rheins für die Dauer der IX. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1870 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summe zu verwenden, welche im

Digitized by Google

Budget der IX. Finanzperiode für je ein Jahr derselben vorgesehen erscheint.

Artikel 4.

Dem Staatsministerium der Justiz wird zur Durchführung der neuen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 ein Vorschuß im Betrage von 150,000 fl zur Verfügung gestellt.

Gegeben München, den 21. Februar 1870.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Nro. 4737 C. pr. den 22. März 1870.

(Die Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom 23. Januar l. J. № 1406 C in Anregung gebrachte Errichtung von Fortbildungsschulen hat nach Inhalt der bis jetzt eingelangten Distriktsraths-Verhandlungen pro 1870 sowie nach anderweitigen Wahrnehmungen bei der Bevölkerung des Regierungsbezirkes in erfreulicher Weise einen sehr lebhaften Anklang gefunden. Behufs der weiteren Behandlung dieser Schulen ergeht daher hiemit im Hinblicke auf die höchsten Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 25. Januar 1867 „den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht betr.“,

(den Königl. Bezirksämtern mit autographirter Regierungs-Entschließung vom 30. Januar 1867 mitgetheilt) und des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Mai 1868 „den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht, hier Dispensation vom Besuche der Sonntagsschule betr.“,

(Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1868 № 12 S. 105)

folgendes:

I. Oertliches Fortbildungswesen.

1. Der Unterricht der Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die Werktagsschule an und soll womöglich die ganze Periode der Sonntags- und Feiertagsschulpflicht umfassen und den Sonn- und Feiertags-Schulunterricht ersetzen.

Die Theilnahme am Fortbildungs-Unterrichte ist eine freiwillige, doch sind die hieran Theilnehmenden gehalten dem Unterrichte in allen Gegenständen desselben regelmäßig beizuwohnen; versäumen dieselben wiederholt den Besuch der Fortbildungsschule ohne genügende Entschuldigung, so sind sie sofort in die Sonn- und Feiertagsschule zurückzuweisen.

2. Zur Aufnahme wird der vollendete Besuch der deutschen Werktagsschule vorausgesetzt.

Der Unterricht ist für die sonntagsschulpflichtigen Jünglinge berechnet, deren sich übrigens auch ältere anschließen können.

3. Durch die Errichtung einer Fortbildungsschule erleidet der Unterricht der Mädchen in der Sonn- und Feiertagsschule keine Abänderung.

4. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen besteht in der nöthigen Wiederholung, tieferen Begründung und thunlichen Erweiterung der in der Werktagsschule gelehrten Gegenstände. Er erstreckt sich daher anschließend an diese zunächst auf Lesen, deutsche Sprache, Anfertigen

Digitized by Google

von Aufsätzen, Rechnen und gemeinnützige Gegenstände. Je nach dem Befähigungsgrade der Lehrer und der Schüler kann auch ein leichtfaßlicher Unterricht in der Landwirthschaft und in den wichtigsten Grundsätzen der Naturlehre, dann in der Naturgeschichte, sowie in anderen nützlichen Gegenständen, als namentlich der vaterländischen Geschichte und Geographie ertheilt werden, so weit dies unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit und der Behandlung der ersterwähnten Hauptfächer thunlich erscheinen wird.

5. Die nähere Bestimmung des Umfanges und der Dauer dieses Unterrichtes, sowie der Tageszeit seiner Ertheilung ist mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse jeweils zu bemessen; doch wird vorausgesetzt, daß derselbe jedenfalls in den Wintermonaten mindestens 4 bis 6 Stunden in der Woche umfasse.

Derselbe ist jedoch so einzurichten, daß er den Sonntags- und Feiertags-Schulunterricht vollständig ersetzt und hiedurch zur Dispensation von dem letzteren berechtiget, worüber die Ortsschulcommission jeweils zu entscheiden hat.

Diese Dispens ist jedoch nur so lange wirksam als der Unterricht in der Fortbildungsschule dauert. Wenn sich dieser demnach nur auf das Winterhalbjahr erstreckt, so haben die hieran theilnehmenden Sonntagsschulpflichtigen in den Sommermonaten wieder die Sonntags- und Feiertagsschule zu besuchen.

6. Die Theilnehmer an dem Fortbildungs-Unterrichte bleiben während der Dauer ihrer Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit, gemäß §§. 9 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 „die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr." (Kreis-Amtsblatt 1865 №. 4) den für die betreffende Jugend geltenden allgemeinen Vorschriften unterworfen und haben namentlich an dem öffentlichen Religionsunterricht (der Christenlehre) mit den übrigen Sonn- und Feiertagsschülern theilzunehmen.

7. Die Uebernahme des Unterrichtes durch die Lehrer der Volksschule hängt von der Genehmigung des vorgesetzten Königl Bezirksamtes und der einschlägigen Königl. Distrikts-Schulinspection ab und kann dieselbe nicht versagt werden, wenn hiedurch die eigentlichen Dienstes-Obliegenheiten der Lehrer keine Beeinträchtigung erleiden.

8. Die Kosten für Errichtung einer Fortbildungsschule sind keineswegs erheblich, stehen in gar keinem Verhältniß zu den Vortheilen, welche der Fortbildungs-Unterricht gewährt und beschränken sich der Hauptsache nach auf ein angemessenes Honorar für den Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt, auf den Aufwand für Beheizung und Beleuchtung und die Beschaffung der unentbehrlichsten Lehrmittel.

Die Bestreitung dieser Kosten liegt, insoweit sie nicht durch Zuschüsse z. B. aus Distriktsmittel, vom landwirthschaftlichen Vereine u. s. w. gedeckt werden können, den Gemeinden ob, in welchen Fortbildungsschulen errichtet werden.

Im Falle Distriktsräthe Zuschüsse an einzelne Gemeinden behufs Förderung des örtlichen Fortbildungswesens bewilliget haben, haben die Königl. Bezirksämter zum Zwecke der Vertheilung der bewilligten Summen nach Maßgabe der bezüglichen Beschlüsse der Distrikts-Vertretung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

9 Die sonntagsschulpflichtigen Theilnehmer der Fortbildungsschule haben sich nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. Mai 1868 alljährlich einer Prüfung zu unterziehen und bleiben dieselben von der Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule unter der Voraussetzung befreit, daß der einschlägige Königl. Distrikts-Schulinspector bei der Prüfung der Fortbildungsschule mitwirkt und daß, um dieses zu ermöglichen, die gedachte Prüfung der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn- und Feiertagsschule unmittelbar entweder vorausgeht oder nachfolgt.

10. Die Aufsicht auf die Fortbildungsschulen steht

Digitized by Google

den Königl. Bezirksämtern, den Ortsschul-Commissionen und den einschlägigen Königl. Local- und Distrikts-Schul-Inspectionen zu.

11. Bis 1. Juni l. J. haben die Königl. Bezirksämter anher anzuzeigen:

a) in welchen Gemeinden, ausgeschieden nach Inspectionsbezirken, Fortbildungsschulen errichtet wurden und wann der Unterricht in denselben begonnen hat;

b) in welchen Monaten und wie viele Stunden in der Woche Unterricht und

c) von wem derselbe ertheilt wird;

d) wie viele Sonntagsschüler und wie viele von der Sonntagsschulpflicht befreite Jünglinge die Schule besuchen;

e) wie hoch sich die Zahl der Sonntagsschüler beläuft, welche an der Fortbildungsschule keinen Antheil nehmen, vielmehr die Sonn- und Feiertagsschule fortbesuchen;

f) wie hoch sich der Aufwand für jede einzelne Fortbildungsschule belauft und wodurch derselbe gedeckt wird.

II. Distriktives Fortbildungswesen.

Im Falle von den Distriktsräthen die Errichtung distriktiver, förmlich organisirter Fortbildungsschulen beschlossen würden, sind die erforderlichen Verhandlungen hierüber unter Beachtung der in der erwähnten höchsten Entschließung vom 27. Januar 1867 gegebenen Gesichtspunkte zu pflegen und dieselben seiner Zeit zur Genehmigung anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 17. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 4861 C. pr. den 23. März 1870.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche in Brüggmos bei Solothurn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes.

Nachstehend folgt Abschrift einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern mit dem Auftrage, über etwaige Anhaltspunkte durch Vermittlung der Königl. Bezirksämter innerhalb 14 Tagen der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 22. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Am 6. Juni 1869 wurde in Brüggmos bei Solothurn die stark verweste Leiche eines Unbekannten gefunden, welcher ungefähr 5′ 5″ hoch, 40 bis 50 Jahre alt, von starkem Körperbau, dunkelblonden Haaren mit grau vermischt, gewesen zu sein scheint, und mit schwarzem Tuchrock, grauen Hosen mit hirschledernen Taschen, schwarzseidenem Halstuche und gelbgrauem Wollhute bekleidet war.

In den Kleidern fand sich ein buntes seidenes Foulard mit B H 1 bezeichnet, eine kleine Haarbürste mit Spiegel und Kamm, ein französischer Eisenbahn-Fahrplan vom 14. Mai 1869, eine silberne Cylinder-Uhr an seidener Schnur mit gelben Schlüsselchen, ein Zehncentimesstück und ein französisches Sousstück. Spuren eines gewaltsamen Todes fehlten.

Die bisherigen Nachforschungen blieben erfolglos.

Digitized by Google

Da inzwiſchen jedoch der Verdacht angeregt wurde, es könne hier ein Raubmord vorliegen, ſo wird in Folge Requiſition des Schweizeriſchen Bundesrathes die Königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, Nachforſchungen pflegen zu laſſen, ob etwa ſeit jener Zeit eine Perſon, auf welche obige Beſchreibung paßt, vermißt wird, und wenn ja, hierüber ſowie über Vermögens- und Lebens-Verhältniſſe des Verſtorbenen Bericht zu erſtatten.

München, den 17. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Braun.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 4527 C. pr. den 19. März 1870.

(Geſuch des Conditors Louis Glaſer zu Schweinfurt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 11. März l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Regiſtern Vormerkung zu machen.

Speyer, den 15. März 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsminiſterium des Innern.

Dem Conditor Louis Glaſer zu Schweinfurt, welcher in einer hierorts unmittelbar eingereichten Vorſtellung vom 15. Januar d. J. um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln nachgeſucht hat, wird auf Grund eines

Gutachtens des Königl. Ober-Medizinalausſchuſſes der Verkauf des von ihm bereiteten Huſtenzuckers nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetiſchen und von Geheimmitteln betreffend, geſtattet; dagegen deſſen Geſuch um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Santonin-Tabletten abgewieſen.

Hienach iſt das Weitere geeignet zu verfügen und der Geſuchſteller verſtändigen zu laſſen.

München, den 11. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Braun.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

---

pr. den 19. März 1870.

(Die Erledigung der Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe zu Pegnitz betr.)

Die Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe zu Pegnitz iſt in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſelbe haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche bis zum 3. April l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 19. März 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 19. März 1870.

(Verzeichniß der Vorleſungen, welche an der Königlich Bayeriſchen Friedrich-Alexanders-Univerſität zu Erlangen im Sommer-Semeſter 1870 gehalten werden ſollen.)

Die Immatrikulation ſowie die Vorleſungen beginnen gleichzeitig am 19. April.

Digitized by Google

Theologische Facultät.

Dr. Thomasius: Dogmatik II. Hälfte, Geschichte der protestant. Theologie von der Concordienformel an bis auf die Gegenwart, Conversatorium über Dogmatik. Dr. v. Hofmann: theolog. Ethik, Briefe Pauli an Timotheus u. Titus. Dr. Schmid: Kirchengeschichte II. Thl. von der Reformation an, Encyklopädie u. Geschichte der theologischen Disciplinen, oder Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, summar. Uebersicht über die ganze Kirchengeschichte, Uebungen des kirchenhistor. Seminars. Dr. Frank: Kirchengeschichte I. Hälfte, Evangelium des Matthäus. Dr. v. Zezschwitz: Katechetik mit prakt. Katechisationsentwürfen u. Auslegung des Katechismus, Homiletik, Römerbrief, homilet. u. katechet. Seminar. Dr. Köhler: Einleitung in das alte Testament, Buch Hiob, Buch Nehemia im exeget. Seminar. Dr. Herzog: allgem. Kirchengeschichte I. Hälfte, Symbolik, homilet. u. katechet. Uebungen. Lic. Plitt: Brief Jakobi, 1. Brief Petri, Geschichte der luther. Mission. Univ.-Gesang- u. Musiklehrer Prof. Dr. Herzog: liturg. u. Choralgesang, Orgelspiel u. Orgelbaukunde, Contrapunkt u. Compositionslehre als Fortsetzung der Harmonielehre. Dr. Ebrard: Evangelium Johannis.

Juristische Facultät.

Dr. v. Schmidtlein: gemein. u. bayer. Criminalprozeß, Conversatorium über Criminalrecht u. Criminalprozeß. Dr. Schelling: summar. Prozesse u. Concursprozeß nach gemein. Recht, bayer. Civilprozeß nach der Prozeßordnung vom 29. April 1869, Conversatorium über ausgewählte Lehren des gemein. ordentl. Civilproz. Dr. v. Scheurl: Institutionen, kathol. u. protestant. Kirchenrecht, ausgewählte Stellen des corpus juris civilis. Dr. Gengler: deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, Handels-, Wechsel- u. Lehenrecht, Vertheidigungskunst im Strafprozesse. Dr. Marquardsen: Rechtsphilosophie, allgem. u. deutsches Staatsrecht, die Strafrechtstheorieen. Dr. Bechmann: Röm. Rechtsgeschichte, ausgewählte Pandektenstellen. Dr. Vogel: deutsches Staatsrecht, deutsches Wechselrecht, Conversatorium über ausgewählte Lehren des röm. u. des deutschen Privatrechts, über Quellen des deutsch. Rechts mit exeget. Uebungen.

Medicinische Facultät.

Dr. Leupoldt: Geschichte der Psychiatrie, psychiatrisch-forens. Practicum. Dr. Roßhirt: über wichtige Gegenstände der Geburtshilfe, Pathologie u. Therapie des Wochenbettes. Dr. Gerlach: specielle Physiologie, allgem. u. spec. Gewebelehre. Dr. Zenker: spec. patholog. Anatomie, patholog.-anatom. Demonstrations- u. Sectionscursus. Dr. Ziemssen: medicin. Klinik u. Poliklinik, spec. Pathologie u. Therapie, über Heilquellen, Referatstunden für die poliklin. Praktikanten. Dr. Heineke: chirurg. Klinik u. Poliklinik, spec. Chirurgie u. Akiurgie, Augenheilkunde, Uebungen in chirurg. u. Augen-Operationen am Cadaver u. Phantom, in der Anlegung von Verbänden, u. im Gebrauch des Augenspiegels. Dr. Herz: chirurg u. topograph. Anatomie, Osteologie, Syndesmologie. Dr. Ehlers: vergleichende Anatomie, Veterinärmedicin, Zoologie, zoologisch-zootom. Uebungen, Excursionen. Dr. Schroeder: geburtshilfl.-gynäkolog. Klinik, über Frauenkrankheiten, geburtshilfl. Operationscursus. Dr. Trott: Heilmittellehre, Receptirkunst, Examinatorium über Arzneimittel. Dr. Wintrich: klinische Darstellung der Kehlkopfkrankheiten, die wissenschaftl. Grundlagen der Percussion. Dr. Hagen, Vorstand u. Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt: Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, II. Thl. Dr. Immermann: virulente Genitalaffectionen u. constitutionelle Syphilis, allgem. klinische Arzneiverordnungslehre mit Receptirübungen, physikal.-diagnost. Practicum. Dr. Leube: physikal. Heilmittel, chem. Diagnostik. Dr. Heller: über die pathologische Anatomie des Uro-Genitalapparates, Parasiten des Menschen, patholog.-anatom. Conversatorium.

Digitized by Google

Philosophische Facultät.

Dr. Fischer: Geschichte der Philosophie mit besond. Rücksicht auf die neueren Systeme, Grundzüge der Anthropologie. Dr. Makowiczka: Polizeiwissenschaft, Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspolitik. Dr. v. Raumer: über gothische u. althochdeutsche Sprachdenkmäler, ausgewählte mittelhochdeutsche Dichtungen, Altnordisch. Dr. Heyder: Aesthetik u. Kunstgeschichte, mit Demonstrationen in der Kunstsammlung, ausgewählte Stellen aus der Metaphysik des Aristoteles. Dr. Spiegel: Fortsetzung des Sanskritkursus, Sanskritgrammatik, Syrische Grammatik, Altpersisch, Erklärung der Keilinschriften. Dr. Freiherr v. Gorup-Besanez: organ. Chemie, Toxikologie, neuere chem. Theorien, chem. Practicum, chem. Practicum für Mediciner. Dr. Hegel: Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Revolution des Jahres 1848. Dr. Friedrich Pfaff: Mineralogie, Anleitung zur chem. Untersuchung der Mineralien, physikal. Geographie der Alpen. Dr. Müller: neuntes Buch der Ilias, Uebungen im griech. u. latein. Stil, Gymnasialpädagogik (mit Entwicklungsgeschichte der Gymnasien), die Choephoren u. Eumeniden des Aeschylus. Dr. Zöller: Pharmacie, Pharmakognosie für Mediciner, Grundsätze der Agriculturchemie. Dr. Lommel: über Magnetismus u. Electricität, prakt. Uebungen im physikal. Laboratorium. Dr. Kraus: medicin.-pharmaceut. Botanik, die deutschen Giftpflanzen, mikroskop. Cursus. Dr. Hans Pfaff: Analysis des Endlichen, analytische Geometrie, Anwendung der Differential- u. Integralrechnung auf Geometrie. Dr. Schöne: röm Literaturgeschichte mit besond. Berücksichtigung der Poesie, griech. Geschichte, exeget.-kritische Uebungen des philolog. Seminars, Sallust's Reden u. Briefe. Dr. Fabri: Finanzwissenschaft. Dr. Winterling: über Orlando Furioso des Ariosto, englische u. französische Sprache. Dr. Rosenhauer: allgem. u. medicin. Zoologie, Repetitor. u. Conversator. über Zoologie. Dr. Schmid: Geschichte der Philosophie der Deutschen, über die pädagog. Grundlehren von Locke, J. J. Rousseau, Kant u. Pestalozzi.

Musik lehrt: Dr. Herzog; Zeichenkunst: Gareis; Reitkunst: Funck; Tanzkunst: Hübsch; Fecht- u. Schwimmkunst: Quehl.

Die Univ.-Bibliothek ist jeden Tag (mit Ausn. des Sonnabends) von 1 — 2 Uhr, das Lesezimmer an dens. Tagen von 1—3 Uhr, das Naturalienkabinet, sowie die Kunstsammlung Mittwochs u. Sonnabends von 1—2 Uhr geöffnet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. allergnädigst geruht, dem wiederholten Gesuche des Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe-Schillingsfürst um Enthebung von dem Posten eines Staatsrathes i. o. D. und Staatsministers des Königlichen Hauses und des Aeußern zu entsprechen, und denselben unter voller Anerkennung seiner mit seltener Aufopferung geleisteten treuen und eifrigen Dienste in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einreihen zu lassen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem gleichen Tage Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. österreichischen Hofe, Otto Grafen v. Bray-Steinburg, vom 8. März l. J. an zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Februar l. J. den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Florenz, Grafen Ludwig v. Paumgarten, in gleicher Eigenschaft nach Dresden, und

Digitized by Google

den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Geheimen Legationsrath Dr. Wilhelm Ritter v. Dönniges, in derselben Eigenschaft nach Florenz zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 1. März l. J. den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich russischen Hofe, Friedrich Freiherrn v. Truchseß-Wetzhausen, gleichzeitig auch am Königl. schwedischen Hofe zu beglaubigen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 4. März l. J. bewogen gefunden, dem Königl. Rentbeamten in Neustadt a. H., Carl Freyburger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronordens IV. Klasse allergnädigst zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 5. März l. J. dem Civil-Ingenieur Anton Glas von Schwaben, Bezirksamts Ebersberg, auf die von ihm erfundene Getreideschälmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. März 1870 anfangend, und

dem Maschinenfabrikanten Carl Friedrich Schlickeysen in Berlin auf die von ihm erfundene Maschine zum Behauen und Profiliren von Sandstein, Marmor, Granit und anderen Werksteinen und Materialien für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. März 1870 anfangend, dann

unterm 11. März l. J. dem Daniel Spill in Paris auf Verbesserungen in der Herstellung von Mischungen, welche Xyloidin enthalten und in der Anwendung dieser Mischungen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. März 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Ostbahn-Maschinenmeister Leonhard Wagner in Sendling unterm 28. Februar 1863 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Methode bei dem Anfertigen beziehungsweise bei dem Anstutzen der Siederohre an den Dampfmaschinen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar 1870 anfangend, und

das dem Eisenhüttenbesitzer Thomas Schönberger-Blair zu Pittsburg in Nordamerika unterm 23. März 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Herstellung von Schmiedeisen in der Verbindung von Oxyden, Reinigungs- und Flußmitteln mit geschmolzenem Gußeisen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 23. März 1871 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Kreis-Amtsblatt der Pfalz

№ 25. Speyer, den 5. April 1870.

Inhalt:

Die Feuerbeſchau betr. — Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr. — **Vacantverlaſſenſchaft der zu Landau verlebten Anna Maria Rancier, geweſene Wittwe des allda verlebten Muſikers Jacob Lenz.** — Brennholzpreiſe auf den Königl. Holzhöfen pro 1870. — Haupt-Agentur der vaterländiſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft in Elberfeld. — Hagelverſicherungsverein für das Königreich Bayern, hier die Abänderung ſeiner Satzungen betr. — **Wiederbeſetzung der Lehrſtelle für Chemie an der Kreis Gewerbſchule zu Nürnberg.** — **Dienſtesnachrichten.**

Nro. 4047 C. pr. den 24 März 1870.

(Die Feuerbeſchau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Zuſammenſtellung der im Jahre 1869 ſtattgehabten Brandfälle hat gezeigt, daß ein Viertheil derſelben durch mangelhafte Beſchaffenheit der Kamine veranlaßt war. Die bezüglich der Feuerbeſchau beſtehenden Geſetze und Verordnungen ſcheinen demnach nicht überall mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen zu werden, weßhalb an die Königl. Bezirksämter der Auftrag ergeht, den Ortspolizei-Behörden und Feuerbeſchau-Commiſſionen die ſtrengſte Pflichterfüllung anzuempfehlen und darüber zu wachen, daß dieſe Behörden und Commiſſionen ſtets ihre Schuldigkeit thun. Im Einzelnen wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die die Feuerbeſchau regelnden Beſtimmungen ſind enthalten in dem Geſetze vom 28. September — 6. October 1790, Titel II Art. 9, in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 6. Januar 1829, in dem Beſchluſſe des Präfekten des Donnersberg-Departementes vom 4. September 1807 (beide publizirt im Intelligenzbl. 1829 S. 9), in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 6. October 1832 (Amtsblatt S. 582), in der höchſten Verordnung vom 19. Juli 1840 (Amtsbl. S. 359), ſowie in den Artikeln 171—173 und 181, Abſ. 2 und 3 des Polizeiſtrafgeſetzbuches.

Der Beſchluß des Präfekten des Donnersberg-Departementes, ſowie das Regierungs-Ausſchreiben vom 6. Januar 1829, letzteres in der Geſtalt, wie daſſelbe durch das Ausſchreiben vom 6. October 1832 modifizirt worden iſt, werden am Schluſſe beſonders zum Abdrucke gebracht.

2. Die Feuerbeſchau-Commiſſionen ſind mit dem Inhalte der vorhin aufgezählten Geſetze und Vorſchriften genau bekannt zu machen; insbeſondere ſind dieſelben auf die Strafbeſtimmungen des Art. 173 P.-St. G. zu verweiſen.

3. Wie bei den periodiſchen Unterſuchungen, ſo haben die Feuerbeſchau-Commiſſionen nicht minder bei der nach Art. 6 des angeführten Präfekturbeſchluſſes vorzunehmenden Beſichtigung neu errichteter Kamine und Feuerungs-Anſtalten mit größter Gewiſſenhaftigkeit und Genauigkeit zu verfahren.

4. Die Königl. Bezirksämter haben den Vollzug der einſchlägigen Beſtimmungen genau zu überwachen und dieſe Ueberwachung insbeſondere auch fortan dadurch zu bethätigen, daß ſie ſich die Protokolle über die vorgenommenen Unterſuchungen rechtzeitig zur Einſicht und etwa veranlaßten weiteren Verfügung vorlegen laſſen.

5. Sollte der zu der Feuerbeſchau zugezogene Maurermeiſter ſeinen Pflichten nicht gehörig nachkommen, ſo iſt die Ortspolizeibehörde aufzufordern, einen tauglichen Maurer beizuziehen. Im Weigerungsfalle hat das Königl. Bezirksamt einen brauchbaren Maurermeiſter von Amtswegen zu bezeichnen.

6. Es bleibt den Gemeinden überlaſſen, die in §. 3 des Regierungs-Ausſchreibens vom 6. Januar 1829 feſtgeſetzte Entſchädigung von 1 fl per Tag für den bei der Feuerbeſchau zugezogenen Maurermeiſter und Kaminfeger entſprechend zu erhöhen.

Speyer, den 22. März 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

(Die Feuerpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

1.

Die Beſtimmungen der Verordnung vom 28. September 1791 und des Arrêté des Präfekten des Donnersberg-Departementes vom 4. September 1807 werden hiemit erneuert, und letzteres für den ganzen Kreis verbindlich erklärt, weshalb es am Ende dieſer Verfügung beſonders abgedruckt wird.

2.

(Regierungs-Ausſchreiben vom 6. October 1832, Amtsbl. 1832, Seite 582.)

In einer jeden Gemeinde ſoll im Monat Mai die Unterſuchung aller Feuergefährlichkeiten, beſonders der Herde, Oefen aller Art, Kamine und ſonſtigen Feuerleitungen, von dem Bürgermeiſter oder Adjunkten mit Zuziehung eines Maurers und eines Kaminkehrers von Haus zu Haus vorgenommen, und darüber ein Protokoll errichtet werden.

Im Monat Auguſt ſoll eine zweite Unterſuchung, jedoch nur in denjenigen Gebäuden ſtatt finden, deren Eigenthümer bei der erſten Unterſuchung die Weiſung erhielten, in ihren Baulichkeiten Veränderungen vorzunehmen.

Der Bürgermeiſter kann bei der Unterſuchung einen auswärtigen Maurer und Kaminfeger verwenden.

3.

Die Entſchädigung des Maurermeiſters ſo wie des Kaminkehrers, wird für jeden Tag der Verwendung auf einen Gulden beſtimmt und der Gemeindekaſſe imputirt.

4.

Alle Uebertretungen ſind den Gerichten zur Beſtrafung anzuzeigen, und wo ſich feuergefährliche Oefen und Kamine finden, iſt deren Demolition anzuordnen.

5.

Die Ortsvorſtände ſind verbunden, die Protokolle ihrer Unterſuchung längſtens in dem nächſten Monate, ſohin in den Monaten Juni, reſp. September, an die Königl. Landcommiſſariate zu ſenden, damit dieſe ſich nicht nur von dem Vollzuge verläſſigen, ſondern auch dort, wo die Befolgung nicht zweckmäßig oder nicht vollſtändig geſchieht, das Nöthige verfügen können.

Speyer, den 6. Jänner 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

Der Präfekt des Donnersbergs,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 27. September 1791 über die Polizei der Feueranstalten, und in der Absicht, zur Verhütung dergleichen Unfälle einfache Vorsichtsmaßregeln vorzukehren;

Beschließt:

1. Die Maires, Municipalbeamten und Polizei-Commissäre sind gehalten, ganz eigends auf die strenge Handhabung der Feueranstalten zu wachen.

2. Sie sollen, wenigstens einmal im Jahre, die Kamine, Schmieden, Back- und andere Oefen sämmtlicher Häuser und Gebäude, die weniger als 200 Meter von anderen Wohnungen entfernt sind, untersuchen. Diese Untersuchungen müssen acht Tage vorher angekündigt werden.

3. Nach der Untersuchung verordnen sie das Ausbessern oder Niederreißen der Kamine und Backöfen, deren Baufälligkeit Brand oder andere Unfälle veranlassen könnte.

4. Künftig sollen alle Kamine mit (liegenden) Ziegelsteinen erbaut werden, und eine solche Weite haben, daß sie ohne Mühe gefegt werden können. Die Rohre müssen wenigstens einen Meter (3 Fuß) über das Dach erhöht sein. Es darf kein Holz oder anderer brennbarer Stoff zu ihrem Bau genommen werden.

5. Dieselben müssen entweder auf dem Boden ebener Erde, oder auf dem Gewölbe eines Kellers, oder in den oberen Stockwerken, auf dem Mauerwerke ruhen, das mit Klammern und einer Umgebung von Eisen eingefaßt ist. Der Herd der Kamine muß mit Steinplatten oder Backsteinen belegt werden.

6. Es ist ausdrücklich verboten, in einem neu errichteten Kamine, Back- oder Brennofen, Feuer zu machen, bevor der Eigenthümer oder Miether um die Besichtigung des Polizeibeamten angestanden, welcher mit Zuziehung zweier Experten die Baumängel zu beurkunden und die vorzunehmenden Veränderungen anzugeben hat. Diese Besichtigung geschieht auf Kosten des Eigenthümers.

7. Die Brau- und Backhäuser, Brennereien, Oel-, Seifen- und Zuckersiedereien, die Färbereien, wie auch die Ziegelhütten, müssen mit festen und weiten Kaminen versehen sein, die, so wie die Magazine der Brennmaterialie, so angelegt sein müssen, daß sie keine Besorgnisse erregen.

8. Niemand darf künftig in den Städten oder Flecken ein Gebäude mit Stroh decken. Alle Gedächer müssen entweder mit Schiefern oder Ziegeln verfertigt oder reparirt werden.

9. In den Landgemeinden soll der vorhergehende Artikel nur zufolge des vom Municipalrathe gemachten Gesuches, und auf die Bestätigung des Unterpräfekten, bindende Kraft haben.

Inzwischen sollen die Maires alle ihnen zu Gebote stehenden Ueberredungsmittel anwenden, um denselben in Ausführung zu bringen, und besonders in Ansehung der Dachungen von Gebäuden, die bestimmt sind, irgend eine Feuerstätte aufzunehmen.

Ad Nrm Exh. 4855 C. pr. den 24. März 1870.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 13 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Wahl der Landräthe für die Periode 1870 mit 1875 nachstehend bekannt gemacht.

Speyer, den 21. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Digitized by Google

Ergebniß der Landrathswahlen in der Pfalz im Jahre 1870.

Wahlbezirk.	Landraths-Mitglieder.			Ersatzmänner.		
	Namen.	Stand.	Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.
			I. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.			
1. Dürkheim und Neustadt	Seißert, Georg Michael	Bürgermeister	Duttweiler	Buhl, Dr. Armand	Gutsbesitzer u. Adjunkt	Deidesheim
2. Grünstadt und Frankenthal	Groß, Dr. Ludwig	Gutsbesitzer u prakt. Arzt	Lambsheim	Seltsam, Wilhelm	Gutsbesitzer u. Adjunkt	Grünstadt
3. Ludwigshafen und Speyer	Heydenreich, Ludwig	Gutsbesitzer	Speyer	Schmidt, Ludwig Adolph	Geschäftsmann	Ludwigshafen
4. Edenkoben und Landau	Böcking, Ferdinand	k. Rath	Landau	Arnold, Philipp	Bürgermeister	Edenkoben
5. Germersheim und Kandel	Dürr, Carl	Kaufmann	Germersheim	Jung, Carl	k. Notär	Kandel
6. Annweiler und Bergzabern	Pasquay, Ludwig	k. Notär	Bergzabern	Völker, Friedrich	Großhändler	Annweiler
7. Göllheim und Kirchheimbol.	Becker, Heinrich	1. Adjunkt	Kirchheimbol.	Herr, Georg	Adjunkt	Harxheim
8. Obermoschel u Rockenhausen	Vaillant, Ludwig Reinhard	k. Landrichter	Obermoschel	Dietz, Philipp	Gutsbesitzer	Gutenbacherhof, Gem. Gaugrehweiler
9. Hornbach und Zweibrücken	Hannitz, Dr. August	Bürgermeister u. prakt Arzt	Hornbach	Frölich, Carl	Bürgermeister	Zweibrücken
10. Blieskastel u. St. Ingbert	Wies, Ludwig	Bürgermeister	Blieskastel	Krämer, Gustav	Hüttenwerksbesitzer	St. Ingbert
11. Otterberg und Winnweiler	Schmidt, Friedrich Ludwig	k. Notär	Otterberg	Frentzel, Johann	Bürgermeister	Börrstadt
12 Kaiserslautern u. Waldfischbach	Jakob, Dr. Carl	prakt Arzt	Kaiserslautern	Jakob, Johann	Bürgermeister	Schopp
13. Dahn u Pirmasens	Beer, Ludwig	k Bezirksamtmann	Pirmasens	Sauter, Hans Carl Ludwig	k. Landrichter	Pirmasens
14. Homburg und Landstuhl	Jenet, Daniel	Gutsbesitzer	Bettenhausen	Höh, Ludwig	Gutsbesitzer	Bamsterhof, Gem. Martinshöh
15. Kusel und Waldmohr	Schleip, Ludwig	Bürgermeister u. Fabrikant	Kusel	Pflüger, Jacob	Bürgermeister	Sand
16. Lauterecken u. Wolfstein	König, Peter Wilhelm	Kaufmann	Wolfstein	Westenberger, Wilhelm	Gutsbesitzer u. Wirth	Odenbach

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Landraths-Mitglieder.			Ersatzmänner.		
	Namen.	Stand.	Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.
II. Vertreter des größeren Grundbesitzes.						
Speyer, Frankenthal u. Neustadt	Wolf, Joh. Ludwig	Gutsbesitzer	Wachenheim	Janson, Christian	Gutsbesitzer	Dirmstein
Kaiserslautern, Kirchheim und Kusel	Janson, Johann	Gutsbesitzer	Harzheim	Martin, Carl	Bürgermeister	Standenbühl
Landau, Bergzabern und Germersheim	Vollmer, Andreas Heinrich	Gutsbesitzer	Edenkoben	Wolfhügel, Daniel	Gutsbesitzer	Landau
Zweibrücken, Homburg und Pirmasens	Krämer, Gustav	Hüttenwerksbesitzer	St. Ingbert	Knaps, Emil	Gutsbesitzer	Blieskastel
III. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.						
a) Katholische Pfarrer.						
Speyer	Becker, Dr. Dietrich	Stadtpfarrer u. Domcapitular	Speyer	Weisenburger, Alois	Pfarrer	Hambach
Kaiserslautern	Duy, Nikolaus	Decan und Pfarrer	St. Ingbert	Hundemer, Andreas	Dekan und Pfarrer	Enkenbach
b) Protestantische Pfarrer.						
Speyer	Ney, Georg Ludwig	Prodecan und Pfarrer	Mutterstadt	Lynker, Theodor Georg August	Dekan und Pfarrer	Speyer

---

Ad Nrm. Exh 4937 G. pr. den 30. März 1870.

1te Bekanntmachung.

(Vacantverlassenschaft der zu Landau verlebten Anna Maria Rancier, gewesene Wittwe des allda verlebten Musikers Jacob Lenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 30. März 1863 starb in Landau in der Pfalz Anna Maria Rancier, Wittwe des im Jahre 1831 daselbst verlebten Musikers Jacob Lenz.

Da erbfähige Verwandte der Verstorbenen nicht bekannt waren, wurde ihr Nachlaß durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 20. Juli 1869 als vacant erklärt und der Geschäftsmann Fuchs in Landau zum Curator der Masse ernannt. Die Verlassenschaft beträgt nach Abzug der Schulden 1128 fl 6 xr.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf diese Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigen-

Digitized by Google

falls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 29. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 5004 C. pr. den 30. März 1870.

(Die Brennholzpreise auf den Königl. Holzhöfen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Taxen der Brennhölzer pro 1870 für die ärarialischen Holzhöfe der Pfalz mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß dieselben nach beendigter neuer Eintriftung Anwendung erhalten, und die eingetrifteten Nutzhölzer im Laufe des Jahres zur Versteigerung kommen werden:

Bezeichnung der Sortimente.	Taxe per Klafter auf den Holzhöfen zu							
	Frankenthal, Mutterstadt, Speyer.		Neustadt.		Landau.		Albersweiler.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Buchen Scheit . . .	16	—	16	—	16	—	16	—
„ Prügel . . .	12	—	12	—	12	—	12	—
Eichen Scheit . . .	10	—	12	—	12	—	12	—
Kiefern „ . . .	12	—	12	—	11	—	10	—
Birken „ . . .	12	—	12	—	12	—	12	—
Gemischte Prügel . . .	9	4	9	4	9	4	9	4
„ Krappen . .	5	52	5	52	5	52	5	52
„ Knorren . .	8	—	8	—	8	—	8	—

Speyer, den 29. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 4984 C. pr. den 28. März 1870.

(Die Hauptagentur der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Direction der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld an Stelle des G. Verhuven in München den Carl Bronberger und Heinrich von Czernicki, beide von München unter der Firma „Bronberger und von Czernicki“ zu Hauptagenten ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern in Antrag gebracht und bevollmächtiget hat, wird diese Hauptagentur-

Digitized by Google

Veränderung, welcher durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. M. in widerruflicher Weise die Bestätigung ertheilt worden ist, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. Juni 1869 (Amtsblatt von 1869, Seite 1023) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 4796 C. pr. den 25. März 1870.

(Den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern, hier die Abänderung seiner Satzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern hat in einer unterm 2. März l. J. zu München abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen, die Bestimmungen seiner Satzungen in den §§. 12, 14 Abs. 2, 16 lit. b, 21 Abs. 4, 32 Abs. 1 in nachstehender Weise abzuändern:

§. 12.

Der Beitritt kann nur jährlich und zwar längstens bis 30. Juni inclusive erfolgen.

§. 14 Abs. 2.

Jeder Agent fertigt nach erhaltener Fassion die Versicherungsurkunde sofort aus, hat beide Exemplare vom Fatenten eigenhändig unterzeichnen zu lassen und demselben eine der beiden Urkunden nach Erlag eines Reservefond-Beitrages zu 6 Xr vom Hundert der Versicherungssumme, für Porti und Botenlöhne eine Gebühr von 12 Xr und für die Police bei einem Betrage bis 500 fl der Versicherungssumme 30 Xr, von 501—1000 fl, 1 fl, von 1001—2000 fl, 2 fl und von 2001 fl und höheren Summen 3 fl zu übergeben. Der Fatent erwirbt hierauf nach Ablauf von 12 Stunden alle Rechte eines Vereins-Mitgliedes.

§ 16 lit. b.

Die Bescheinigung des baaren Empfanges des Reservefond-Beitrages, der Porti, Botenlöhne und der Policentaxe.

§. 21 Abs. 4.

In der I. Klasse mit der Verhältnißzahl II mit keinem Hagel seit 15 Jahren . . 1 fl — Xr.

§. 32 Abs. 1.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, sowie die Kosten für Abordnungen werden vom Vereine getragen. Zur Bestreitung dieser Auslagen werden jedem beschädigten Mitgliede von seiner definitiv festgesetzten Beschädigungssumme zehn Procent in Abzug gebracht.

Ferner wurde in der gleichen Generalversammlung das in §. 34 der Statuten festgesetzte Maximum der Entschädigung von 75 Procent auf 90 Procent erhöht.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Entschließung vom 16. l. M. diese Statutenänderungen unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai v. J. (Amtsblatt von 1869 Seite 1093) dem Antrage des Königl. Ministerial-Commissärs bei dem genannten Hagelversicherungsvereine entsprechend, auf Grund des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend" genehmigt und die Veröffentlichung der Abänderungen durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz angeordnet.

Speyer, den 23. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Digitized by Google

Nro. 5490 C. pr. den 2. April 1870.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Kreis-Gewerbschule Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Gewerbschule Nürnberg ist die Lehrstelle für Chemie, chemische Technologie und Mineralogie in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, längstens bis 1. Mai l. J. unmittelbar bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Gewerbschule Nürnberg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 Gulden steigt.

Bezüglich dieses Gehaltes wird bemerkt, daß den bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreis-Gewerbschule Nürnberg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Scala der Bezug ihres vollen dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 26. März 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Feder.

Breyer.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des Königl Staatsministeriums der Justiz vom 23. März l. J. ist die dem Königl. Gerichtsboten Joseph Christoph Glockner in Kaiserslautern mit Entschließung vom 15. März 1869 bewilligte Ermächtigung zur Annahme des geprüften Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke von Frankenthal als Gehilfe mit der dem Letztern eingeräumten Ermächtigung zur selbstständigen Ausübung der Amtsbefugnisse eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres verlängert worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1870, wurde der Schulverweser Anton Hirsch zu Lingenfeld zum Lehrer an der daselbst zu einer Lehrerstelle umgewandelten Verweserstelle, vom 1. Januar l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März 1870, wurde der Schulverweser Joseph Pfeffer von Knopp-Labach zum Schulverweser an der katholischen Schule von Niederwürzbach, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Graf von Gundersweiler zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Hofstätten, vom 1. April nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März 1870, wurde

1. der Lehrer Carl Hollinger in Wahnwegen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Altenkirchen, und
2. der Lehrer Jacob Fischer von Höheischweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Gerhardsbrunn, beide vom 15. April l. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 31. März 1870.

Inhalt:

Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Godramstein. — Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule zu Kaiserslautern. — Gesuch des Hühneraugen-Operateurs Ludwig Strobl in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betr. — Verzeichniß der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Sparkassen nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate derselben pro 1869. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 4555 G. pr. den 28. März 1870.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Godramstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Busch in Erledigung gekommene Steuer und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Godramstein, Königl. Bezirksamts und Königl. Rentamts Landau, wird mit einer Cautionspflicht von 5860 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 22. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 5165 C. pr. den 26. März 1870.

(Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich mit 1. April l. J. eine weitere Hilfs-Lehrerstelle an der Königl. Präparandenschule zu Kaiserslautern erledigt, so wird dieselbe mit einem Gehaltsbezuge von 400 fl und freier Dienstwohnung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die deßfallsigen Gesuche sind mit den entsprechenden Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen bei der Inspection dieser Anstalt einzureichen.

Speyer, den 24. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Digitized by Google

Nro. 4526 C. pr. den 19. März 1870.

(Gesuch des Hühneraugen-Operateurs Ludwig Strobl in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. März l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 15. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Dem Hühneraugen-Operateur Ludwig Strobl in München wird auf Ansuchen nach eingeholtem Gutachten des Königl. Ober-Medizinalausschusses die Bewilligung ertheilt, die von ihm bereitete Salbe gegen Frostbeulen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, in Töpfchen zu 18 Xr und 36 Xr zu verkaufen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach den Gesuchsteller verständigen zu lassen und das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 11. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betr.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden im nachstehenden Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1869 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1866 zur Heimzahlung bestimmten Capitalsbeträge bei der Königl. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Capitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1867 stattfinden wird, welche nicht bis zum 1. Dezember 1870 erhoben werden, ohne daß jedoch durch vorstehende nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verloosungs-Bekanntmachungen bestimmten Zins-Endtermin eingeräumt werde.

München, den 5. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Digitized by Google

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1869 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Allgemeine Staatsschuld.

a) Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arr. 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

à 1000 fl **au porteur:**

Cataster-Nr.										
roth	4249	5388	5449	10479	11637	22556	32276	32618	33581	
schwarz	2663	3941	4002	9060	675	16662	9909	3993	15114	

à 500 fl

Cataster-Nr.									
roth	3349	11881	23981	33949	35481	35916	39381	42811	
schwarz	2476	10646	16989	5636	12037	20910	14049	24621	

à 100 fl

Cataster-Nr.												
roth	1318	2281	2288	2302	6981	9118	12081	15581	16018	18649	18681	
schwarz	1054	757	825	1733	7595	7958	11070	5090	1166	5184	14986	
	21381	21381	28581	26981	28481	31281	33281	33379	33381	33449	34403	
	7808	7810	2276	8396	13146	22424	22878	14678	14700	2558	23868	
	35356	35588	37583	37619	37629	37783	40181	41981	41981	42411		
	16376	16937	7073	20949	21012	24576	15680	16099	16100	24406		

b) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

à 1000 fl **au porteur:**

Lit. A. Cataster-Nr.	830	7161	

à 500 fl

Lit. B. Cataster-Nr.	3029	6599	6999

à 100 fl

Lit. C. Cataster-Nr.	790	1240	1440	1548	1840	2812	3048	3049	3289	3869	3910	
	3989	4011	4163	4609	4655	4911	6641	7513	9728	9770	9827	
	10283	10431	10637	10639	14394	16695	16978	18189	18289	18389	19443	
	20099	22020										

c) Prämien-Anleihe von 1866 à 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 175 fl = 100 Thlr. **au porteur:**

Serien-Nr.												
	189	189	716	793	793	793	887	888	888	888	1127	1127
Oblig-Nr.	9408	9417	35768	39623	39639	39642	44350	44358	44392	44393	56301	56342
	1127	1323	1360	1392	1392	1456	1512	1512	1851	2091	2159	2283
	56343	66135	67953	69555	69577	72793	75579	75580	92513	104520	107941	114144
	2491	2491	2491	2537	2631	2734	3020	3142				
	124543	124544	124545	126836	131549	136690	150975	157067				

Digitized by Google

d) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 500 fl

Lit. B. Cataſter-Nr. 2079 3536 3836

à 100 fl

Lit. C. Cataſter-Nr. 109 584 1354 1736 2510 3009 4097 4734 4738 4754 6259 6322

II. Eiſenbahnſchuld.

a) Eiſenbahn-Anlehen à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Auguſt.

au porteur:

à 1000 fl		
Cataſter-Nr.	roth	47
	ſchwarz	47
à 100 fl		
Cataſter-Nr.	roth	5420
	ſchwarz	9172

b) Eiſenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 fl												
Cataſter-Nr.	roth	3101	3568	9340	10326	10526	11674	18480	19896	27922		
	ſchwarz	4483	4930	15966	18909	19109	20257	2277	5129	11737		
à 500 fl												
Cataſter-Nr.	roth	15769	21386	28134	28234	29803	29803	31484	31546	31546	34651	35008	35108
	ſchwarz	27167	7371	12098	12298	19115	19116	23717	29841	23842	29852	31006	31205
à 100 fl													
Cataſter-Nr.	roth	1334	1334	4128	8043	9216	9240	9240	9640	9682	12127	12127	
	ſchwarz	1958	1967	5824	12853	15550	15785	15786	17074	17490	21460	21461	
		14240	16137	20822	21819	22077	22096	23296	23918	24567	24615	24667	
		23795	28561	6551	9621	10601	10793	1704	4522	6216	6693	7211	
		24667	26299	26368	26368	26368	26368	26383	26383	28393	28434	29097	
		7218	9334	10021	10023	10024	10025	10173	10180	13073	13483	16116	
		29129	29397	29397	29774	29903	30340	31884	31884	32068	32068	32115	
		16436	17518	17520	18884	19380	21349	24583	24587	25526	25527	26093	
		32115	32134	32758	34751								
		26094	26283	27321	30657								

c) Eiſenbahn-Anlehen à 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. Auguſt.

au porteur:

à 1000 fl					
Cataſter-Nr.	roth	1882	2171	4120	14259
	ſchwarz	4282	4571	11970	15992

Digitized by Google

à 500 fl

Cataſter-Nr.												
	roth	1082	1282	4579	4720	8497	9614	9673	12722	12822	12922	16724	22154
	ſchwarz	1163	1564	9858	12140	28417	32532	32838	11140	11580	11779	33300	49629

à 100 fl

Cataſter-Nr.												
	roth	1782	4320	4324	4324	4420	4424	4430	4920	4920	4949	5677
	ſchwarz	4020	14994	15036	15039	16287	16321	16388	8597	8599	8890	19120
		6157	6157	7108	7208	7208	7355	7355	7355	7355	7355	7708
		20942	20943	22834	23189	23193	23800	23811	23813	23814	23817	25352
		8097	8297	8297	8797	8797	8797	8997	9273	9414	9414	9573
		27131	27592	27600	29390	29393	29395	30097	31282	31889	31893	32475
		10039	10100	10700	11246	11669	12022	12622	13511	14745	15045	15245
		1215	1428	3702	6267	7644	8902	10693	13589	17576	18578	19225
		15245	15389	15691	15991	17294	17521	22254	24593	24593	24893	24893
		19226	19862	20836	22253	35396	36467	49944	56132	56136	57431	57434

III. Grundrenten-Ablöſungsſchuld.

Schuldbriefe à 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl

Cataſter-Nr.								
	roth	5200	7647	19024	50951	51735	56825	91607
	ſchwarz	8938	10505	25272	77523	78307	86222	147071

à 100 fl

Cataſter-Nr.									
	roth	19624	38987	78724	103251	105582	105582	111274	115063
	ſchwarz	27243	50876	123923	170931	175392	175896	190416	199956

à 25 fl

Cataſter-Nr.											
	roth	22881	22881	48048	50703	50703	50703	50703	54732	54732	54732
	ſchwarz	32377	32378	72207	76773	76793	76795	76796	83039	83040	83041
		54732	54732	78767	92511	92511	92511	92511	92511	109606	109606
		83044	83062	124553	148792	148804	148805	148807	148808	185994	185995
		109606	117090								
		186005	206536								

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataſter-Nummern verſehen ſind, bezeichnet die obere Zahl die roth geſchriebene Commiſſions- oder Haupt-Cataſternummer, die untere Zahl die ſchwarzgeſchriebene Kaſſe-Cataſternummer.

München, den 5. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4440 C.

Ver

der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Sparkassen

Ordnungs-No.	Namen der Sparkassen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1868.		Während 1869.				Betrag pro 1869.		Activ-Rückstände Ende 1869	
											Zugang.		Abgang.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Annweiler	12. Juni 1854	10715	27	10036	24	679	3	19047	51	7178	—	6759	37	19466	14	2888	11
2	Bergzabern	27. Dez. 1854	12075	5	11271	49	803	16	19829	51	8892	—	6922	43	21799	8	—	—
3	Dürkheim	25. Febr. 1857	5777	7	5337	42	439	25	21553	38	3325	—	2442	—	22436	38	439	25
4	Edenkoben	31. Mai 1839	4612	23	4317	18	295	5	6136	22	3130	—	1459	30	7806	52	300	39
5	Frankenthal	13. Mai 1836	6448	31	6078	29	370	2	6650	—	4457	50	1660	—	9447	50	—	—
6	Freinsheim	2. März 1841	6229	18	5951	25	277	53	8084	27	5215	—	418	—	12881	27	47	15
7	Grünstadt	19. Juni 1837	13242	—	8363	54	4878	6	21550	—	6150	—	4850	—	22850	—	215	29
8	Haßloch	2. März 1841	10910	37	9206	22	1704	15	20544	43	3706	27	3868	13	20382	57	989	35
9	Kaiserslautern	13. Mai 1836	24695	25	19474	—	5221	25	67443	3	8945	—	3803	30	72584	33	3540	48
10	Kirchheimbol.	7. Febr. 1837	39213	24	32181	27	7031	57	71555	32	17294	30	10490	38	78359	24	3895	1
11	Lambrecht	3. Mai 1851	36608	34	33457	50	3150	44	61584	23	15132	26	10261	43	66455	6	1965	13
12	Lambsheim	7. März 1860	1801	50	1587	54	213	56	2720	30	406	—	753	5	2373	25	39	42
13	Landau	31. Oct. 1836	20720	56	20662	26	58	30	92243	34	—	—	1167	33	91076	1	2400	—
14	Landstuhl	23. Jan. 1867	1001	40	1001	34	—	6	1823	—	409	—	499	55	1732	5	—	—
15	Ludwigshafen	15. März 1853	5631	37	5631	37	—	—	7737	19	4212	46	1418	51	10531	5	249	1
16	Neustadt	17. Juni 1843	110193	2	110193	2	—	—	67779	3	39306	10	24230	49	82854	24	3107	49
17	Obermoschel	7. März 1854	7277	54	6762	57	514	57	8850	14	4420	—	1197	44	12072	30	198	52
18	Pirmasens	6. Jan. 1863	2557	5	2050	28	506	37	3618	31	1280	7	1142	38	3756	—	128	32
19	Rockenhausen	7. März 1854	5633	6	5562	10	70	56	6134	25	4481	—	1406	8	9209	17	76	55
20	Speyer	24. Nov. 1828	243328	48	237605	49	5722	59	546667	35	29280	57	8000	—	567948	32	16774	44
21	Zweibrücken	13. März 1836	12077	28	11157	4	920	24	20350	—	100	—	—	—	20450	—	380	21
		Total	580751	17	547891	41	32859	36	1081903	52	167322	13	92752	37	1156473	28	37637	32

Digitized by Google

pr. den 19. März 1870.

z e i c h n i ß

nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate derselben pro 1869.

An den Capitalien participiren als Schuldner						Passiv-Capitalien-Stand.						Die Passivcapitalien sind verzinslich zu			
Private				Gemeinden u. Corporationen			während 1869			Passiv-Ausstände pro 1869.					
zu 3½ und 4 %.		zu 4½ und 5 %.		zu 3½ %.	zu 4 und 4½ %.	zu 5 %.	Uebertrag aus 1868.	Zugang.	Abgang.	Betrag pro 1869.		3, 3½ und 3½ %.		4 und 5 %.	
fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl.	Xr.	fl. Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
—	—	19466	14	— —	— —	— —	19386	11	3111 6	2652	30	20144	47	823	6	—	—	20144	47
—	—	21799	8	— —	— —	— —	19881	44	3498 22	1328	58	22051	8	685	49	—	—	22051	8
—	—	22436	38	— —	— —	— —	19705	7	2833 —	1933	15	20604	49	—	—	—	—	20604	49
—	—	7806	52	— —	— —	— —	6396	25	2500 12	1129	38	7766	59	188	26	206	46	7560	13
—	—	5147	50	— —	4300 —	— —	6975	32	3894 8	1595	21	9274	19	—	—	—	—	9274	19
—	—	12881	27	— —	— —	— —	7554	41	4163 2	316	24	11401	19	380	—	—	—	11401	19
—	—	14500	—	— —	— —	8350 —	18447	27	3919 1	1752	52	20613	36	533	21	—		20613	36
—	—	20382	57	— —	— —	— —	19763	1	4833 1	5046	2	19550	—	53	6	—	—	19550	—
—	—	72584	33	— —	— —	— —	67391	—	11914 20	9389	37	69915	43	2370	—	1110		68805	43
—	—	78359	24	— —	— —	— —	78537	29	20562 8	11133	5	87966	32	—	—	948	18	87018	14
—	—	66455	6	— —	— —	— —	59897	46	20832 5	17864	53	62864	58	2147	25	—		62864	58
—	—	2273	25	— —	— —	100 —	3061	20	394 8	838	13	2617	15	—		1620	12	997	3
—	—	18576	1	— —	72500 —	— —	77000	49	12807 10	20662	26	69146	3	—	—	69146	3	—	—
—	—	—	—	— —	1732 5	— —	1543	59	470 27	560	1	1451	25	—	—	—	—	1454	25
10531	5	—	—	— —	— —	— —	7737	10	4212 46	1418	51	10531	5	219	1	10531	5	—	—
—	—	82854	24	— —	— —	— —	66184	19	39306 10	23788	4	81702	25	2311	27	—	—	81702	25
—	—	9072	30	— —	3000 —	— —	9560	21	4838 5	2187	51	12210	35	266	1			12210	35
—	—	2414	53	1341 7	— —	— —	3886	37	1157 35	479	40	4564	32	149	50	82	—	4482	32
—	—	9209	17	— —	— —	— —	6324	52	3685 21	990	12	9019	31	297	5			9019	31
—	—	106748	9	— —	— —	461200 23	522141	19	132259 17	100200	38	554200	28	6622	12	—	—	554200	28
—	—	—	—	— —	— —	20430 —	21191	14	3029 —	4950	51	19269	23	314	23	961	—	18308	23
10531	5	572968	48	1341 7	81532 5	490100 23	1042568	23	284521 21	210219	55	1116870	52	17391	12	84605	24	1032264	28

	fl.	Xr.
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, d. h. die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	1,156,473	28
Dieselben haben Ende 1868 betragen	1,081,595	15
Mehrung pro 1869	74,878	13
Die Passiv-Capitalien (noch nicht zurückbezahlte Einlagen) betragen	1,116,869	52
Dieselben betrugen Ende 1868	1,038,099	57
Mehrung pro 1869	78,769	55

Digitized by Google

pr. den 26. März 1870.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation sowie die Vorlesungen für das Sommersemester 1870 beginnen an der Königl. Universität Erlangen gleichzeitig am

19. April.

Die Anmeldungszeit dauert 8 Tage, nämlich bis zum 26. April incl.

Innerhalb dieser Zeit haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation als zur Semestral-Inscription und zwar die ersteren unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen.

Hiervon werden die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumung jenes Termins gesetzten Nachtheile hierdurch benachrichtiget.

Erlangen, den 24. März 1870.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

Dr. Zenker.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die an der Gewerbschule zu Zweibrücken erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem derzeitigen Verweser dieser Stelle, Friedrich Anschütz — und zwar schon vom 1. October 1869 an — in widerruflicher Weise zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1870, wurde die Funktion eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Waldfischbach, im Einverständnisse mit dem Capitular-Vicariate Speyer sede vacante, dem katholischen Pfarrer Friedrich Stabel zu Clausen übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März 1870, wurden die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspectors für den Kanton Lauterecken dem Pfarrer Joseph Heinrich Theodor Kremer in Odenbach übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. März 1870 wurde der Lehrer Emanuel Hemberger von Billigheim, seinem Ansuchen entsprechend, der Leitung der Fortbildungs-Conferenzen für die katholischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Bergzabern enthoben und diese Funktion dem katholischen Lehrer Johannes Baumgärtner von Steinfeld übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Merz vom Reiterhof zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Hengsberg, vom 11. April 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1870, wurde der Schulverweser Jacob Louis von Rodenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Jägelbach, vom 11. April 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1870, wurden ernannt:

1. der Schulverweser Jacob Volz von Winningen zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Spesbach, vom 1. April l. J. an,
2. der Schulverweser Daniel Zäuner von Godelhausen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Winzeln, vom 11. April l. J. an.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 9. April 1870.

Inhalt:

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr. — Die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben betr. — Betriebs-Eröffnung der Winden Bergzabernet Bahn. — Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Ansbach in Erledigung gekommenen Realienlehrstelle. — Bekanntmachung, die XXXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gesetz,

die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betreffend, wird bis zum 30. Juni 1870 verlängert.

Gegeben München, den 31. März 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

v. Luz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Secretär des Staatsrathes:

Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Nro. 5268 C. pr. den 30. März 1870.

(Die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die aus Anlaß der Ministerial-Entschließung vom 6. October 1867 № 16,203 eingekommenen berichtlichen Vorlagen haben ergeben, daß in zahlreichen Städten auf Grund des Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind, dann daß dieselben in nicht wenigen jener Städte als zweckmäßig sich bewährt haben und insbesondere auch auf bereits bestehende Wohngebäude mit Erfolg angewendet worden sind.

Aus den erwähnten Vorlagen geht aber auch hervor, daß in vielen Städten ortspolizeiliche Vorschriften über den bezeichneten Gegenstand bis jetzt entweder überhaupt nicht oder nicht in ausreichendem Maaße erlassen und insbesondere auf bereits bestehende gesundheitsschädliche Abtritte, Dung- und Versitzgruben nicht genügend ausgedehnt wurden.

Zur Aufklärung dieses Verfahrens wurde vorzugsweise angeführt, daß mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse polizeiliche Anordnungen in fraglicher Beziehung nicht nothwendig oder daß weiter gehende Vorschriften als die desfalls erlassenen im Vollzuge mit den erheblichsten Schwierigkeiten verknüpft sein würden, dann daß ihre Ausdehnung auf bestehende Abtritte u. s. w. als unausführbar oder auch als unzulässig erachtet worden sei.

Mehrfach ist deßhalb die Erlassung einer Verordnung über vorwürfigen Gegenstand angeregt worden; hiebei wurde aber fast durchgängig anerkannt, daß eine solche Verordnung wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der hiebei zu beachtenden örtlichen Verhältnisse auf die Aufstellung ganz allgemeiner Grundsätze sich beschränken und den Ortspolizeibehörden die Ermächtigung ertheilen müsse, von der Ausführung jener Grundsätze insbesondere in Beziehung auf bereits bestehende Anlagen der fraglichen Art Ausnahmen zu gestatten.

Hiedurch würde aber der Vollzug der verordnungsmäßigen Bestimmungen zum großen Theil von dem Ermessen der bezeichneten Behörden abhängig gemacht und somit der Zweck der Verordnung nicht vollständig erreicht werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium glaubt deßhalb von der Erlassung einer solchen Verordnung um so mehr absehen zu sollen, als durch die Erfahrung bewiesen ist, daß überall, wo Einsicht und guter Wille vorherrscht, auch durch ortspolizeiliche Vorschriften der vorwürfige Gegenstand in befriedigender Weise geregelt werden kann.

Hiebei wird übrigens mit Rücksicht auf die eingekommenen berichtlichen Vorlagen Folgendes bemerkt:

1. Manche Ortspolizeibehörden sind bisher von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht zulässig sei, die auf Grund des Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften auch auf bereits bestehende Wohngebäude auszudehnen.

Nachdem aber von Seite des obersten Gerichtshofes in den rechtlichen Ausführungen zu seinem Erkenntnisse vom 4. October 1867 (Justizministerialblatt von 1867 № XVIII) die gegentheilige Ansicht ausgesprochen wurde, so sind die Ortspolizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen.

2. Manche Gemeinden haben ortspolizeiliche Vorschriften nicht erlassen, weil sie die Anwendung derselben auf bestehende Wohngebäude für bedenklich erachteten.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Ausdehnung solcher Vorschriften auf bestehende Wohngebäude in vielen Fällen überhaupt nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßiger Belastung der Hausbesitzer möglich ist.

Es empfiehlt sich deßhalb die in manchen Städten getroffene Anordnung, wonach die betreffenden Vorschrif-

Digitized by Google

ten in bereits bestehenden Wohngebäuden nur auf besondere polizeiliche Weisung ausgeführt werden müssen.

3. Damit aber die Polizeibehörden von dem Zustande sämmtlicher Abtritte, Dung- und Versitzgruben Kenntniß erhalten und in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob und eventuell in welchem Umfange und in welchem Zeitraume dergleichen gesundheitsgefährliche Anlagen zu beseitigen oder abzuändern sind, erscheint es zweckmäßig, daß eine Commission von Sachverständigen von Zeit zu Zeit eine Besichtigung der fraglichen Anlagen vornimmt und auf Grund der gemachten Wahrnehmungen die geeigneten Anträge stellt, welche Einrichtung in manchen Städten mit dem besten Erfolge besteht.

4. Mehrfach wurde hervorgehoben, daß manche Gemeinden die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nur deshalb unterlassen haben, weil ihnen die erforderliche Kenntniß abgeht und ein tüchtiger technischer Beirath nicht zur Seite steht.

Demgemäß erscheint es zweckmäßig, die in der Beilage der Ministerial-Entschließung vom 27. März 1865 № 9742 aufgestellten Grundsätze, welche einer Revision unterzogen und in anliegendem Abdrucke in neuer Fassung zusammengestellt wurden, allen Gemeinden zur Information und etwaigen sachgemäßen Benützung bekannt zu geben.

Ueberhaupt haben die Distrikts-Polizeibehörden erforderlichen Falls im Benehmen mit den Bezirksärzten und den Baubehörden durch Belehrung darauf hinzuwirken, daß in allen Gemeinden unter geeigneter Rücksichtnahme auf die hiebei zu beachtenden örtlichen Verhältnisse ortspolizeiliche Vorschriften über den mehrerwähnten Gegenstand erlassen werden.

München, den 22. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Beilage zu Ziffer 4 Absatz 2.

Grundsätze

für die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zur Sicherung gegen Verunreinigung der Luft und der Grundfläche des Hauses, sowie des Trinkwassers in den Brunnen.

§. 1.

Zu den Abtritten in neuen Wohngebäuden müssen entweder Gruben außerhalb der Mauern dieser Gebäude angelegt oder bewegliche Behältnisse, — Fässer — (fosses mobiles) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgestellt werden.

§. 2.

Die Abtrittgruben müssen von den Gebäudemauern durch eine wenigstens 5 Zoll starke Thon- oder Lettenschichte isolirt, auch deren Boden und Seitenwände vollkommen wasserdicht, aus dauerhaftem Material, unter Anwendung von hydraulischem oder Asphalt- oder Theer-Mörtel und mit Ausschluß von Holz hergestellt werden.

§. 3.

Die Eindeckung der Abtrittgruben muß möglichst luftdicht ausgeführt werden.

Kommen Dielen hiebei zur Anwendung, so müssen sie doppelt übereinander gelegt und durch eine 5 Zoll hohe Sandschichte überdeckt werden.

§. 4.

An den Abtrittgruben dürfen weder Oeffnungen zur Einbringung von Kehricht und sonstigen Abfällen, noch Rinnen zur Einleitung von Wasser angebracht werden, ebensowenig Ableitungen aus denselben, ausgenommen in ebenfalls wasserdichte und ebenso luftdicht geschlossene Gruben gleicher Art.

§. 5.

Die Verbindung der Grube mit den Abtritten ist

Digitized by Google

nur durch einen schmalen, unter einer Bogenöffnung der Umfassungsmauer des Gebäudes anzulegenden, den Bestimmungen des § 2 entsprechend auszuführenden Hals herzustellen, der an derjenigen Stelle, wo das Abfallrohr durch das Gewölbe geht, dicht abgeschlossen werden muß.

§. 6.

Der Unrath muß in den Grubenhals durch wasserdicht zusammengefügte Haupt- und Seitenröhren aus Material, welches der Nässe und Fäulniß widersteht, geleitet werden.

Hölzerne, wenn auch getheerte Abtrittschläuche sind nicht zulässig.

§. 7.

Das Hauptrohr muß an der inneren Seite des Abtrittraumes angebracht sein, eine Lichtweite je nach der Frequenz von 8 bis 10 Zoll haben, in dieser Weite über das Dach hinausgehen und senkrecht in den Grubenhals einmünden.

Wo durch Wärme oder mechanische Mittel eine constante Ventilation dieser Röhren bewirkt werden kann, daß die Luft in der Richtung von den Abtritten durch die Sitze und das Rohr oder einen anderen Luftkanal ins Freie geführt wird, können die Abtritte ganz geruchlos erhalten werden.

§. 8.

Die Seitenröhren, welche von den Abtrittsitzen zum Hauptrohre führen, sollen 5 bis 8 Zoll Lichtweite haben und nur in einem spitzen Winkel von höchstens 20 Grad mit dem Hauptrohr verbunden sein.

Ablaufröhren aus den Abtrittlocalen dürfen in das Hauptrohr nur durch die Seitenröhren eingeleitet werden.

Pissoirs außerhalb der Abtritträume sollen durch wasserdichte Leitung mit einer Abtrittgrube verbunden werden.

§. 9.

Die Oeffnungen der Abtrittsitze sollen mit genauschließenden Deckeln versehen sein.

§. 10.

Bewegliche Behältnisse, — Fässer — (fosses mobiles), welche bei Abtritten statt der Gruben verwendet werden, sollen wasserdichte mit gutem, möglichst luftdichtem Verschlusse der Einleitungsöffnung hergestellt und in eigens hiefür bestimmten, gewölbten, gegen die Wohnräume geschlossenen Localen untergebracht sein, aus denen sie ohne vorausgehende Entleerung entfernt werden müssen.

Die Bestimmungen der §§. 6—9 sind auch bei der Anwendung solcher Behältnisse einzuhalten.

§ 11.

Kann wegen besonderer Verhältnisse die Anlegung von Abtrittgruben außerhalb der Mauern nicht stattfinden, so ist nur die Anwendung von Abtrittfässern (fosses mobiles) unter Einhaltung der Bestimmungen der §§. 2—4 und 6—9 zulässig.

§. 12.

Die Einmündung der Abtritte in fließendes Wasser ist unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers zulässig.

Auch bei diesen Abtritten finden die Bestimmungen in den §§. 6—9 Anwendung, das Abtrittrohr muß jedoch unter dem Niveau des Wassers eingeleitet werden.

§. 13.

Die Einmündung der Abtrittröhren in unterirdische Straßenkanäle oder Siele ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. daß alle Abtritte mit Wasserschluß (Watercloset) versehen sind und das zu ihrer Spülung nöthige Wasser in allen Stockwerken des Hauses vorhanden ist;

2. daß die Kanäle eine mit Cement gemauerte oder sonst wohlgedichtete Sohle, dann soviel Wasser und Gefäll haben, daß die Excremente sofort fortgeschwemmt werden;

3. daß sie bei ihrer Ausmündung in einen offenen Fluß diesen nicht in merklicher oder schädlicher Weise ver-

Digitized by Google

unreinigen oder daß das Sielwasser zuvor zur Berieselung von Wiesen oder Aeckern verwendet wird.

§. 14.

Was in den §§. 2—4 bezüglich der Gruben zu Abtritten in Wohngebäuden gesagt ist, gilt auch für die Gruben zu Abtritten in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen.

In solchen Lagen Abtritte zu errichten, die nicht in vorschriftsmäßig hergestellte Gruben oder in bewegliche Behältnisse — Fässer — (fosses mobiles) (§. 10) oder in fließendes Wasser (§. 12) einmünden ist unzulässig.

§. 15.

Hinsichtlich der Anlage von Dunggruben sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Innerhalb der Umfassungsmauern neuer Wohngebäude dürfen Dunggruben nicht angelegt werden;

2. in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sollen Dunggruben, ebenso wie Abtrittgruben, wasserdicht hergestellt und von den Mauern isolirt werden;

3. Dunggruben so anzulegen, daß in dieselben auch Abtritte aus Wohngebäuden einmünden, ist unzulässig.

§. 16.

Wo Kanäle oder Bäche oder offene Gossen zur Ableitung des Abfallwassers bestehen, ist die Anlage von Versitzgruben unstatthaft.

Die Einleitung des Abfallwassers in jene Abfuhrwege muß durch Seitenkanäle bewirkt werden, welche innerhalb des Hauses wasserdicht herzustellen sind.

§. 17.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und deßhalb Versitzgruben zulässig, so sollen letztere außer den Mauern der Wohngebäude und von diesen isolirt, sowie von Brunnen und Brunnquellen möglichst entfernt angelegt, tiefer als die Grundmauern der nächsten Gebäude

hinabgeführt und wenn sie in unmittelbarer Nähe von Wohnräumen liegen, sorgfältig eingedeckt werden.

§. 18.

Verbindungskanäle oder Röhren sollen zwischen Abtritt-, Dung- und Versitzgruben nicht bestehen.

§. 19.

Diese Grundsätze für die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sollen auch dann maßgebend sein, wenn schon bestehende Gebäude in Wohngebäude umgewandelt werden.

Gleiches gilt insbesondere bezüglich der §§. 2—12, 14, 15 und 17, wenn von dem Besitzer solcher Gruben neue Brunnen oder Brunnquellen in unmittelbarer Nähe derselben eröffnet werden.

§. 20.

Auf bestehende Anlagen und Einrichtungen von Abtritten, Dung- und Versitzgruben sind obige Grundsätze in folgender Weise anzuwenden:

1. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 9 und 18 sollen bei bereits bestehenden Abtrittgruben innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist ausgeführt werden;

2. sind an einer Abtritt-, Dung- oder Versitzgrube solche bauliche Arbeiten vorzunehmen, welche einer Neuherstellung gleichkommen, so sind die hier gegebenen Vorschriften (§§. 1, 2, 5 und 10—17) in Anwendung zu bringen.

3. Den Bestimmungen der §§. 6—8 ist zu genügen, wenn ein vorhandener Hauptschlauch erneuert oder wenn in dem Gebäudetheile, in welchem die Abtrittlocale sich befinden, eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vorgenommen wird.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 5948 C. pr. den 7. März 1870.

(Die Betriebs-Eröffnung der Winden-Bergzaberner Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bahnstrecke Winden-Bergzabern ist nunmehr so weit fertiggestellt, daß dieselbe am 13. l. M. in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt werden kann, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Art. 152 des Polizeistrafgesetzbuches und die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1863 „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend" (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1863 pag. 277) von dem besagten Tage an auf der ganzen Linie dieser Bahn Anwendung zu finden haben.

Speyer, den 7. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Nro. 5712 C. pr. den 6. April 1870.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Ansbach in Erledigung gekommenen Realienlehrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Ansbach ist die Lehrstelle für Realien in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 700—1200 Gulden je nach dem Dienstalter des Lehrers verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung sowie tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Königl. Rectorate der Gewerbschule Ansbach einzureichen.

Ansbach, den 30. März 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Feder.

Breyer.

pr. den 28. März 1870.

Bekanntmachung,

die XXXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. M. (Regierungsbl. pag. 397) ist heute die neunundvierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Hauptserien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1870 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 3. l. M. vom 1. Juli 1870 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse

Digitized by Google

in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.
6. Die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. d. M. (Regierungsblatt 1870 Seite 373—374) hat heute die VIII. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den

Digitized by Google

Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieſes Anlehens zur baaren Heimzahlung beſtimmt, welche die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten roth-geſchriebenen Kataſter-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen ſowohl, als auf den denſelben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt iſt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1870 außer Verzinſung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird ſogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schluſſe des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1870 hinaus, vergütet.

Hinſichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachſtehendes beſtimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Hauptkaſſe in München, dann bei den Königl. Specialkaſſen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen Königl. Oberaufſchlagämtern, Kreiskaſſen und Rentämtern, ſowie bei dem Bankhauſe M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München ſtatt.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Specialkaſſen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch ſämmtliche Königl. Oberaufſchlagämter, Kreiskaſſen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsſtiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung ſtehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenzverhältniſſen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Diſtrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, reſp. von dem Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder ſonſt einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beſeitigung jener Vinculirungen oder Beſchränkungen erfolgen.

V. Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehoben wird, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zu Zeit nicht ſtatt.

München, den 16. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

(Die erwähnten Verzeichniſſe liegen bei.)

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

21	521	1026	1526	2050	2550	3015	3515	7076
121	621	1126	1626	2150	2650	3115	3615	7176
221	721	1226	1726	2250	2750	3215	3715	7276
321	821	1326	1826	2350	2850	3315	3815	7376
421	921	1426	1926	2450	2950	3415	3915	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

85	791*	1545*	2276	3012	3722	4505	5290*	6008	6794
91*	885	1549	2340	3022	3812	4584	5321*	6094	6808
185	891*	1645*	2376	3112	3822	4605	5390*	6108	6894
191*	985	1649	2440	3122	3912	4684	5421*	6194	6908
285	991*	1745*	2476	3212	3922	4705	5490*	6208	6994
291*	1045*	1749	2540	3222	4005	4784	5521*	6294	7013
385	1049	1845*	2576	3312	4084	4805	5590*	6308	7088
391*	1145*	1849	2640	3322	4105	4884	5621*	6394	7113
485	1149	1945*	2676	3412	4184	4905	5690*	6408	7188
491*	1245*	1949	2740	3422	4205	4984	5721*	6494	7213
585	1249	2040	2776	3512	4284	5021*	5790*	6508	7288
591*	1345*	2076	2840	3522	4305	5090*	5821*	6594	7313
685	1349	2140	2876	3612	4384	5121*	5890*	6608	7388
691*	1445*	2176	2940	3622	4405	5190*	5921*	6694	7413
785	1449	2240	2976	3712	4484	5221*	5990*	6708	7488

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der neun und dreißigsten Verlooſung zur Heimzahlung beſtimmten

4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſter-Nummern:

3020	11292	24466	33612*	34888	42016	42616	46447
3120	11392	24566	33712*	34988	42067	42667	46547
3220	11492	24666	33812*	35099	42116	42716	46647
3320	11592	24766	33912*	35199	42167	42767	46747
3420	11692	24866	34088	35299	42216	42816	46847
3520	11792	24966	34188	35399	42267	42867	46947
3620	11892	33012*	34288	35499	42316	42916	47091
3720	11992	33112*	34388	35599	42367	42967	47191
3820	24066	33212*	34488	35699	42416	46047	47291
3920	24166	33312*	34588	35799	42467	46147	47391
11092	24266	33412*	34688	35899	42516	46247	47491
11192	24366	33512*	34788	35999	42567	46347	47591

Digitized by Google

Rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſter-Nummern:

47691	48931	62210	66583*	86807	91137*	109494	110396
47791	50039	62310	66683*	86907	91237*	109594	110424
47891	50139	62410	66783*	87016	91337*	109694	110496
47991	50239	62510	66883*	87116	91437*	109794	110524
48031	50339	62610	66983*	87216	91537*	109894	110596
48131	50439	62710	86007	87316	91637*	109994	110624
48231	50539	62810	86107	87416	91737*	110024	110696
48331	50639	62910	86207	87516	91837*	110096	110724
48431	50739	66083*	86307	87616	91937*	110124	110796
48531	50839	66183*	86407	87716	109094	110196	110824
48631	50939	66283*	86507	87816	109194	110224	110896
48731	62010	66383*	86607	87916	109294	110296	110924
48831	62110	66483*	86707	91037*	109394	110324	110996

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataſter-Nummern ſind nach dem Verlooſungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verlooſungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorſtehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1870 an außer Verzinſung.

München, den 15. März 1870.

Königl. Bayer. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Kataſter-Nummer:

16522*
16597*
16622*
16697*
16722*
16797*
16822*
16897*
16922*
16997*
17022
17031*
17122
17131*
17222
17231*
17322
17331*
17422
17431*
17522
17531*
17622
17631*
17722
17731*
17822
17831*
17922
17931*
18028
18100
18128
18200
18228
18300
18328
18400
18428
18500
18528
18600
18628
18700
18728
18800
18828
18900
18928
19000
19046
19048
19146
19148
19246
19248
19346
19348
19446
19448
19546
19548
19646
19648
19746
19748
19846
19848
19946
19948
20042
20084
20142
20184
20242
20284
20342
20384
20442
20484
20542
20584
20642
20684
20742
20784
20842
20884
20942
20984
21013
21099
21113
21199
21213
21299
21313
21399
21413
21499
21513
21599
21613
21699
21713
21799
21813
21899
21913
21999
22054*
22069
22154*
22169
22254*
22269
22354*
22369
22454*
22469
22554*
22569
22654*
22669
22754*
22769
22854*
22869
22954*
22969
23030
23034
23130
23134

Vorſtehende Nummern finden, wie oben erwähnt, ſowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataſter-Nummern ſind nach dem Verlooſungsplane an die Stelle der bereits bei den ſieben früheren Verlooſungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Juli 1870** außer Verzinſung.

München, den 16. März 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

17	779*	1509	2282*	3029	3738*	4503*	5260	6027	6756*
79*	817	1592*	2329	3038*	3829	4556*	5309*	6056*	6827
117	879*	1609	2382*	3129	3838*	4603*	5360	6127	6856*
179*	917	1692*	2429	3138*	3929	4656*	5409*	6156*	6927
217	979*	1709	2482*	3229	3938*	4703*	5460	6227	6956*
279*	1009	1792*	2529	3238*	4003*	4756*	5509*	6256*	7060*
317	1092*	1809	2582*	3329	4056*	4803*	5560	6327	7078
379*	1109	1892*	2629	3338*	4103*	4856*	5609*	6356*	7160*
417	1192*	1909	2682*	3429	4156*	4903*	5660	6427	7178
479*	1209	1992*	2729	3438*	4203*	4956*	5709*	6456*	7260*
517	1292*	2029	2782*	3529	4256*	5009*	5760	6527	7278
579*	1309	2082*	2829	3538*	4303*	5060	5809*	6556*	7360*
617	1392*	2129	2882*	3629	4356*	5109*	5860	6627	7378
679*	1409	2182*	2929	3638*	4403*	5160	5909*	6656*	7460*
717	1492*	2229	2982*	3729	4456*	5209*	5960	6727	7478

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

7560*	8449*	9348	10263	11107*	12038	12938	13810*	14739	15628
7578	8454	9362	10269	11192*	12057*	12957*	13853	14752	15646
7660*	8549*	9448	10363	11207*	12138	13010*	13910*	14839	15728
7678	8554	9462	10369	11292*	12157*	13053	13953	14852	15746
7760*	8649*	9548	10463	11307*	12238	13110*	14039	14939	15828
7778	8654	9562	10469	11392*	12257*	13153	14052	14952	15846
7860*	8749*	9648	10563	11407*	12338	13210*	14139	15028	15928
7878	8754	9662	10569	11492*	12357*	13253	14152	15046	15946
7960*	8849*	9748	10663	11507*	12438	13310*	14239	15128	16022*
7978	8854	9762	10669	11592*	12457*	13353	14252	15146	16097*
8049*	8949*	9848	10763	11607*	12538	13410*	14339	15228	16122*
8054	8954	9862	10769	11692*	12557*	13453	14352	15246	16197*
8149*	9048	9948	10863	11707*	12638	13510*	14439	15328	16222*
8154	9062	9962	10869	11792*	12657*	13553	14452	15346	16297*
8249*	9148	10063	10963	11807*	12738	13610*	14539	15428	16322*
8254	9162	10069	10969	11892*	12757*	13653	14552	15446	16397*
8349*	9248	10163	11007*	11907*	12838	13710*	14639	15528	16422*
8354	9262	10169	11092*	11992*	12857*	13753	14652	15546	16497*

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 14. April 1870.

Inhalt:

Die Herausgabe eines neuen Beamtenverzeichnisses für die Pfalz betr. — Die Entlassung aus der Werktagsschule betr. — Auswanderungs-Agenturen für das Expedienthaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre betr. — Gesuch des Bierbrauers Franz Mayer in Trisern, Königl. Bezirksamts Pfarrkirchen, um Bewilligung einer Sammlung. — Stiftung eines Stipendienfonds durch den Bauunternehmer Bösser in Kaiserslautern. — Herausgabe des Verzeichnisses der Landesangehörigen durch den funktionirenden Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Augsburg. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rodalben. — Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart. — Wiederbesetzung der am Königl. Lyceum zu Freising erledigten Professur für Naturgeschichte betr. — Besetzung einer Schulverweserstelle in München. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3%- und ausserst 4%igen Mobilisirungs-Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2%igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Charlottengrube" betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „an der Striet" betr. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Februar 1870.

Nro. 230 Pr. D. pr. den 8. April 1870.

(Die Herausgabe eines neuen Beamtenverzeichnisses für die Pfalz betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Mit Ermächtigung des Königl. Regierungs-Präsidiums hat der Registratur-Funktionär Friedrich Gilardone in Speyer, welchem zu diesem Zwecke die amtlichen Hülfsmittel zur Verfügung gestellt worden sind, folgendes Werkchen herausgegeben:

„Beamtenverzeichniß und Statistik des Königl. bayer. Regierungsbezirkes der Pfalz.

„Eine Zusammenstellung der Beamten und Angestellten im Staats-, Kirchen- und Gemeindedienste, des ärztlichen Personals, der Militärbehörden, der Eisenbahnbeamten, der Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, der Vereine, Assekuranzen u. s. w. Ein Handbuch zum Bureau- und Privatgebrauche."

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Werkchen um den Preis von 1 fl 15 kr. für das brochirte und 1 fl 24 kr. für das gebundene Exemplar im Selbstverlage des Verfassers zu beziehen ist.

Speyer, den 7. April 1870.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Pfender.

Digitized by Google

Nro. 6034 C. pr. den 9. April 1870.

(Die Entlassung aus der Werktagsschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter und sämmtliche Königl. protestantische und katholische Distrikts-Schulinspectionen der Pfalz.

In der Erwägung, daß nach Artikel 28 der Schulverordnung vom 20. August 1817 die Werktagsschulpflicht sich bis zum vollendeten 13ten Lebensjahre erstreckt;

in der Erwägung, daß nach der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli 1856

„die Werktagsschulpflicht der Jugend betreffend"

(Kreis-Amtsblatt 1836 № 46)

die nach zurückgelegtem 13ten Lebensjahre erfolgende Entlassung aus der Werktagsschule von dem Bestehen der Schlußprüfung abhängig erklärt ist;

in der weiteren Erwägung, daß die unterfertigte Stelle durch Ziffer 1 und 2 des Regierungs-Ausschreibens vom 29. Januar 1869

„Mangelhafte Schulbildung, hier die Vornahme der Schulvisitationen betreffend"

(Kreis-Amtsblatt 1869 № 9)

die Vornahme der Schulvisitationen auf den Schluß des Schuljahres, d. i. des Sommersemesters competenzmäßig verlegt hat und hiernach die Schlußprüfungen während der Monate Juni, Juli und August vorzunehmen sind,

aus diesen Gründen

wird bezüglich der Entlassung aus der Werktagsschule Folgendes bestimmt:

1. Ein Kind, das die Schlußprüfung besteht und 13 Jahre alt ist, kann sofort entlassen werden; wird es aber erst nach der Schlußprüfung, jedoch noch vor dem Beginn des nächsten Schuljahres 13 Jahre alt, so ist es am Ende des Schuljahres zu entlassen.

2. Die Bestimmung in Ziffer 1 der schon erwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli 1856, wornach Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, noch weiter die Schule zu besuchen angehalten werden können, erleidet keine Abänderung.
3. Die in dem autographirten Ausschreiben vom 9. April v. J. № 7063 B „die Werktagsschulpflicht betreffend" enthaltene Anordnung, wornach die Abhaltung von Separatprüfungen durch die Local-Schulinspectionen behufs Entlassung aus der Werktagsschule gestattet wurden, wird hiermit aufgehoben.

Speyer, den 7. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 5562 C. pr. den 5. April 1870.

(Auswanderungs-Agenturen für das Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Kaufmann Carl Schulz in Landau die Hauptagentur für das neben bezeichnete Haus niedergelegt hat, so wird die dem fraglichen Hauptagenten sowie dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung hiermit zurückgezogen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Carl Schulz in seiner genannten Eigenschaft oder aus der Geschäftsführung der Unteragenten desselben Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle anzumelden, widrigenfalls die hinterlegte Caution von

Digitized by Google

5000 ℳ an Carl Schulz nach Ablauf der bezeichneten Frist ausgeliefert werden wird.

Speyer, den 2. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schilb.

Nro. 5716 C. pr. den 7. April 1870.

(Gesuch des Bierbrauers Franz Mayer in Triftern, Königl. Bezirksamtes Pfarrkirchen, um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. Dezember 1869 entstand in der Malzdörre des Bierbrauers Franz Mayer zu Triftern, Königl. Bezirksamtes Pfarrkirchen, Feuer, wodurch im Verlaufe weniger Stunden nicht nur sämmtliche Gebäude desselben — mit Ausnahme des ersten Stockes des Gasthauses und einer Pferdstallung — sondern auch der größte Theil des Mobiliares ein Raub der Flammen wurden.

Der Schaden an Immobilien beläuft sich auf die Summe von mindestens 20,000 ℳ, jener an Mobilien (Bräuhaus-Utensilien, Fässer, Wägen, Stroh, Heu, Getreide, Holz, Baumannsfahrnisse ꝛc.) beträgt mehr als 6000 ℳ, — zusammen also über 26000 ℳ.

Für die abgebrannten Gebäude erhält Mayer eine bereits festgesetzte Brand-Entschädigung von 9934 ℳ 13 ₰ während für die Mobilien in Folge der wegen der ungünstigen baulichen Verhältnisse im Markte Triftern nicht möglich gewesenen Versicherung derselben keinerlei Entschädigung zu gewärtigen ist.

Außer diesem bedeutenden direkten Schaden erleidet aber Mayer noch den weiteren sehr großen Nachtheil, daß derselbe wegen Mangels eines Bräuhauses und der hiezu nöthigen Requisiten das für das laufende Jahr erforderliche Bierquantum nicht einsieden kann und deßhalb die Ausübung seines Braugeschäftes für längere Zeit unterlassen muß.

Diese namhaften Verluste aus eigenen Mitteln zu decken, erscheint dem Beschädigten absolut unmöglich, da auf dessen Anwesen, bestehend aus Brau- und Gastwirthschaft mit 55 Tagwerk Grundstücken, gewerthet nach dem Bestande vor dem Brande auf circa 27,000 ℳ, schon 14,000 ℳ Schulden nebst einem Austragsreichnisse im Jahres-Anschlage von 114 ℳ 44 ₰ lasten.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Februar 1870 zu genehmigen geruht, daß für den durch den bezeichneten Brand in schweren Vermögensverlust gerathenen Bierbrauer Mayer in Triftern, der ohne fremde Hilfe mit seinen 4 noch unversorgten Kindern der Verarmung preisgegeben wäre, eine Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen im ganzen Königreiche innerhalb drei Monaten vorgenommen werde.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Königl. Bezirksämter haben die bewilligte Sammlung sofort in Vollzug zu setzen und das Ergebniß derselben innerhalb 3 Wochen an die Regieverwaltung der unterfertigten Stelle einzusenden.

Speyer, den 5. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schilb.

Ad Nrm. Rvb. 5550 C. pr. den 7. April 1870.

(Die Stiftung eines Stipendienfonds durch den Banquier Möser in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der von

Digitized by Google

dem verstorbenen Bankier Friedrich Möser in Kaiserslautern testamentarisch mit einem Capital von 60,000 ℳ (Sechzigtausend Gulden) errichteten, zunächst für dessen Familie, eventuell für die Studirenden der Pfalz überhaupt bestimmten Stipendienstiftung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des edlen und einsichtsvollen Sinnes des Stifters bekannt gemacht werde.

Speyer, den 6. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

Nro. 5448 C. pr. den 2. April 1870.

(Herausgabe des Verzeichnisses der Landesverwiesenen durch den funktionirenden Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezug auf das Ausschreiben in № 87 des Kreis-Amtsblattes von 1867 wird hiermit eine weitere Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. März l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird die Beilage des Berichtes vom 15. l. M. mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Die dem verstorbenen Stadtcommissariats-Officianten Vetter ertheilte Ermächtigung zur Herausgabe von periodischen Uebersichten der polizeilich und richterlich aus dem Königreiche Ausgewiesenen wird hiemit auf den funktionirenden Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Ansbach übertragen, und werden die durch Ministerial-Entschließung vom 17. November 1867 № 17,451 getroffenen Anordnungen auf die von ꝛc. Nonnenmacher beabsichtigte Fortsetzung ausgedehnt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 28. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 5845 C. pr. den 11. April 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rodalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Rodalben, Bezirksamtes und Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei zählt mit den 4 dazu gehörigen Höfen 1605 Parochianen und erträgt:

		ℳ	x.
1.	an Staatsgehalt	194	54
2.	„ Anschlag der Pfarrwohnung	20	17
3.	„ Ertrag des Pfarrgutes	125	33
4.	„ Capitalzinsen	8	29
5.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	76	36
	sohin im Ganzen	425	49

welcher Betrag durch Zuschuß aus der Staatskasse auf 800 ℳ erhöht wird.

Digitized by Google

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens in fünf Wochen, vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Ausschreibens im Kreis-Amtsblatte an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 8. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Nro. 5546 C. pr. den 7. April 1870.

(Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Bezirksämter und Rentämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die dem Ausschusse des Vereines für Erbauung einer katholischen Kirche zu Stuttgart ertheilte Bewilligung zum Absatze stempelfreier Loose der zu Gunsten dieses Kirchenbaues veranstalteten Verloosung im Königreiche Bayern (Kreis-Amtsblatt von 1869 Seite 1479 u. 2430) bis zum 1. Mai 1870 zu verlängern.

Dies wird den Königl. Bezirksämtern und Königl. Rentämtern der Pfalz zur Wissenschaft eröffnet.

Speyer, den 5. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.

Schild.

Nro. 5726 C. pr. den 6. April 1870.

(Die Wiederbesetzung der am Königl. Lyceum zu Freysing erledigten Professur für Naturgeschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Chemie, Naturgeschichte und Landwirthschaft am Königl. Lyceum in Freising, mit einem Jahresgehalte von 900 fl in Geld, sowie einer widerruflichen Theuerungszulage von jährlich 100 fl, ist erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der erforderlichen Fachbildung, der bisherigen Verwendung, sowie der entsprechenden sittlichen Führung innerhalb 3 Wochen vom Tage der Einrückung vorstehender Bekanntmachung an bei dem Rectorate des Königl. Lyceums zu Freising einzureichen.

München, den 30. März 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident.

Nachreiner.

Nro. 5953 C. pr. den 11. April 1870.

(Besetzung einer Schulverweserstelle in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verweserstelle an der Vorstadtschule Giesing mit einem Funktionsbezuge von 300 fl des Jahres nebst einer Gehaltszulage von jährlich 50 fl ist erlediget.

Dies wird auf Antrag des Stadtmagistrates München mit dem Bemerken zur allgemeinen Bewerbung veröffentlicht, daß die Bewerber um fragliche Stelle ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis

Digitized by Google

längstens 30. April l. J. bei der Königl. Lokal-Schulcommission München einzureichen haben.

München, den 4 April 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident.
Nachreiner.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½- und arrosirt 4%igen Mobilisirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen findet zufolge Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. d. M.

Dienstag den 19. April l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal № 89 über 2 Stiegen) eine weitere Verloosung der 3½- und arrosirt 4%igen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (mit Coupons) statt.

Vorerwähnte Verloosung ist die XXI. der auf den Inhaber (au porteur) und die XIX. der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen, und es wird zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplan (Reggsbl. von 1842 S. 893) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine Endnummer

zusammen im Capitalsanschlage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Capitalien werden mit 1. August 1870 außer Verzinsung gesetzt; mit deren baarer Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. J. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 26. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2%igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. d. M. findet

Dienstag den 19. April l. J.,
Vormittags nach 9 Uhr,

im Verloosungssaale der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission dahier die IX. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsbl. 1862 S. 190—194)

Eine Loosnummer

im Capitalsdurchschnittsbetrage von

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. August 1870 an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses begonnen und der 2%ige Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. J. vergütet.

Digitized by Google

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet nicht statt.

München, den 26. März 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

---

pr. den 9. April 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Charlottengrube" betr.)

Die derzeitigen Besitzer des Steinkohlenbergwerks „Charlottengrube", nämlich Wilhelm Reiß, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Kusel, Ludwig Drumm, Müller zu Diebelkopf, und Sophie Buße, Wittwe von Carl Mory zu Breitenbach, erklärten vor dem unterzeichneten Amte, auf die unterm 7. Dezember 1837 verliehene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Charlottengrube" auf den Gemarkungen von Körborn und Diebelkopf im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 7. April 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 9. April 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „an der Striet" betr.)

Die derzeitigen Besitzer des Steinkohlenbergwerks „an der Striet", nämlich: a) die Erben des zu Wolfstein verlebten Friedrich Braun, und zwar 1. Heinrich Braun, Färber, 2. Christian Braun, Privatmann, 3. Friedrich Braun jun., Gerber, 4. Louis Braun, Uhrenmacher, 5. Franz Braun, Bierbrauer, sämmtliche wohnhaft zu Wolfstein, und b) Nicolaus Werner, Bergwerksbesitzer in Einöllen, erklärten vor dem unterzeichneten Amte, auf die unterm 14. Mai 1836 verliehene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „an der Striet" auf den Gemarkungen von Einöllen, Hohenöllen und Reipoltskirchen im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 7. April 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 15. März l. J. dem J. F. Cail und Comp. in Paris auf die von ihm erfundene Construktion von Dampfmaschinen mit Generator für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. März 1870 anfangend;

unterm 18. März l. J. dem Maschinenfabrikanten L. A. Riedinger in Augsburg auf einen eigenthümlich construirten Malzdarrofen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. März 1870 anfangend, und

unterm 25. März l. J. dem Placide Nezeraux in Paris auf das von ihm erfundene hydroatmosphärische Condensationssystem für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. März 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem

Digitized by Google

Obermüller Peter Schrott in Langenzenn, Königl. Bezirksamts Fürth, unterm 27. Februar 1869 verliehenen und unterm 5. März 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Getreide-Handmahlmaschine,

des dem August Wilhelm Diez von Lindau unterm 6. September 1868 verliehenen und unterm 9. September 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen rotirenden Pflugkörper,

des dem Ingenieur Bolzano und dem Fabrikbesitzer L. A. Riedinger in Augsburg unterm 3. September 1868 verliehenen und unterm 9. September 1868 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Controlapparat für Futter-, Schrot- und Hausmühlen,

des dem Hof-Blasinstrumentenmacher Georg Ottensteiner von München unterm 5. März 1819 verliehenen und unterm 12. März 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der Baß-Clarinette, und

des dem Maschinenfabrikanten Oscar Schimmel und Comp. in Chemnitz unterm 15 März 1869 verliehenen und unterm 25. März 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an der von ihm erfundenen Hammerkurbelwalke in ihrer Anwendung als Waschmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 1. April 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport		Gesammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
im Februar 1870 . .	155994	59806 17	1247811 80	104284 27	1746555	155074 13	319164 57
„ „ 1869 . .	—	59879 31	— —	107216 9	—	114580 21	281676 1
Differenz		73 14 weniger.	— —	2931 42 weniger.	—	40493 52 mehr.	37488 56 mehr.
in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 1870	331581	125102 26	2492286 60	204224 8	3476355	309765 26	639092 —
in den gleichen Mon. 1869	—	119473 24	— —	214851 52	—	234609 43	568934 59
Differenz	—	5629 2 mehr.	— —	10627 44 weniger.	—	75155 43 mehr.	70157 1 mehr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 25. April 1870.

Inhalt:

Das Auswanderungs-Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre betr. — Katholische Kirchenstiftungen pro 1869 betr.

Ad Nrm. Exh. 6489 C. pr. den 21. April 1870.

(Das Auswanderungs-Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Carl Schulz von Landau die Hauptagentur für Bayern für das nebenbezeichnete Haus niedergelegt hat, so wird hiermit der Adjunkt und Kaufmann Ludwig Mayer in Landau, seinem Antrag entsprechend, nach Prüfung seiner Vollmacht und Stellung der vorgeschriebenen Caution als Hauptagent des neben bezeichneten Hauses für das Königreich Bayern bestätigt.

Speyer, den 19. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Nro. 5480 C. pr. den 31. März 1870.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1869 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.	Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		ℳ Pf.	
I. Königl. Bezirksamt Bergzabern.				
Obermaier, Eduard	Billigheim	Billigheim	50 —	Zur Fundirung eines Seelenamtes.
„ Anna Maria	Altotting	„	50 —	Unterhaltung eines Kreuzes.
Eschenfelder, Anton	Eschbach	Dörrenbach	ein Grundstück, abgeschätzt zu 70 —	Zur Fundirung eines Hochamtes.
Odenbach, Joh., Eheleute	Gleiszellen	Gleiszellen	40 —	„ eines Anniversars.
Wendecker, Franz Joseph	Bergzabern	„	50 —	„ „
Derselbe	„	„	100 —	„ eines Almosens.
Schumacher, Wilh., Eheleute	Gossersweiler	Gossersweiler	110 —	„ eines Engelamtes und eines Anniversars.
Gast, Philipp	Steinfeld	Kapswayer	300 —	Zur Anschaffung von 3 Kirchenfahnen
Derselbe	„	„	zwei Grundstücke, abgeschätzt zu 640 —	Zur Fundirung einer heil. Messe und zur Unterstützung der Armen.
Derselbe	„	Schweighofen	60 —	Zur Fundirung eines Anniversars.
Kunz, Val., Eheleute	„	Steinfeld	140 —	„ zweier Anniversarien.
Gast, Math. u. Wood, Margar. u. Ott, Jacob, Ehefrau	„	„	140 —	„ „
Schlink, Val., Eheleute	Waldhambach	Waldhambach	50 —	„ eines Anniversars.
Häffner, Joh. Georg, Eheleute	Waldrohrbach	Waldrohrbach	50 —	„ „
II. Königl. Bezirksamt Frankenthal.				
Deimling, Math. u. Anna Marie	Dirmstein	Dirmstein	50 —	Zur Fundirung eines Anniversars.
Wüst, Peter und Familie	Eppstein	Eppstein	50 —	„ „
Lohrbacher, Familie	Frankenthal	Frankenthal	60 —	„ „
Eimer, Dorothea	Großkarlbach	Großkarlbach	40 —	„ „
Hönning, Victor, Pfarrer	Wenher	Heßheim	100 —	„ „
Hausmann, Joh., Eheleute	Heßheim	Heßheim	40 —	„ „
Georg, Joseph senior	Maxdorf	Lambsheim	40 —	„ eines Seelenamtes.
Georg, Joseph junior	„	„	40 —	„ einer Seelenmesse
Hartmann, Joh. II. Ehefrau	Neuleiningen	Neuleiningen	35 —	„ eines Anniversars.
Breßler, Franz Wtb., deren Eltern und deren zwei Schwestern	Oppau	Oppau	300 —	„ dreier Anniversarien.
Riede, Fr. W.	„	„	320 —	Zur Herstellung eines Denkmals in der Kirche und zur Fundirung zweier Anniversarien.
Hällmeyer, Domcapitular	Speyer	Roxheim	60 —	Zur Fundirung eines Amtes.
Kreichgauer, Susanna	Studernheim	Studernheim	40 —	„ Engelamtes.
Hoffmann, Balth., Eheleute	Wattenheim	Wattenheim	60 —	„ „
III. Königl. Bezirksamt Germersheim.				
Sprenger, Daniel, Eheleute	Bellheim	Bellheim	60 —	Zur Fundirung eines Engelamtes.
Dieselben	„	„	100 —	„ Almosens.
Jock, Gg. Ad., Eheleute	„	„	60 —	„ Engelamtes.
Diesel, Val. Familie	Büchelberg	Büchelberg	70 —	„ Anniversars.

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		fl	Xr	
Sauer, Anton Wtb.	Germersheim	Germersheim	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Ott, Michael	"	"	50	—	Zur Bestreitung der Kosten für Wachs
Unbekannt	"	"	100	—	" "
Unbekannt	Hayna	Hayna	60	—	Unterhalt des ewigen Lichtes.
"	"	"	60	—	" "
"	"	"	50	—	" "
Pfander, Cath. Barbara	"	"	100	-	Zur Fundirung eines Anniversars und eines Almosens.
Schneider, Georg, Eheleute	Kandel	Kandel	50	—	Zur Fundirung eines Engelamtes.
Ullemeyer, Math., Eheleute	Lingenfeld	Lingenfeld	44	—	" Anniversars.
Knöpple, Andreas	"	"	50	—	" "
Steinbacher, Franz, Eheleute	"	"	50	—	" "
Dietrich, Joh., Domvicar	Speyer	"	50	—	" Engelamtes.
Loseh, Georg Mich, Eheleute	Leimersheim	Leimersheim	40	—	" Anniversars.
Dörzapf, Peter, Eheleute	Ottersheim	Ottersheim	40	—	" "
" Conrad "	"	"	36	—	" "
" Joh. Georg u. Cath.	"	"	36	—	" "
Maulbecker, Paul	Wörlheim	"	36	—	" "
Siegmüller, Ludwig, Eheleute	Ottersheim	"	40	—	" "
Sitter, Jacob	Rheinzabern	Rheinzabern	70	—	" "
Hofmann, Ferdinand I., Eheleute	Rülzheim	Rülzheim	200	—	" "
Hiller, Nikolaus	"	"	100	—	" "
Krauß, Franz Joseph, Eheleute	Schaidt	Schaidt	120	—	" zweier Anniversarien.

IV. Bezirksamt Homburg.

Nebel, Johann, Eheleute	Queidersbach	Bann	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Glas, Barbara	Bann	"	150	—	" dreier Anniversarien.
Ruffing, Hubertus, Eheleute	Höchen	Höchen	50	—	" eines Anniversars.
Baßler, Johannes, "	"	"	50	—	" "
Keller, Michael	"	"	50	—	" "
Bauer, Johannes u. Elisabetha	Erbach	Homburg	100	—	" Amtes.
Günther, Jacob, Eheleute	Kindesbach	Kindsbach	50	—	" Anniversars.
Thinn, Jacob, "	"	"	50	—	" "
Burkard, Heinrich, "	Obernheim	Kirchenarnbach	50	—	" "
Nutz, Johannes, "	"	"	50	—	" "
Lenhart, Jacob "	Niedermohr	Kirchmohr	40	—	" "
Krupp, Eva	Neuschbach	"	50	—	" "
Stuppy, Jacob	Ranzdiezweiler	"	50	—	" "
Weidinger, Jacob	Schrollbach	"	50	—	" "
Weis, Peter und Katharina	Schmittweiler	Kübelberg	50	—	" "
Ranker, Catharina	"	"	50	—	" "
Ranker, Catharina	"	"	50	—	" "
Schmitt, Catharina	Landstuhl	Landstuhl	50	-	" "
Dahl, Familie	"	"	50	-	" "
Leininger, Mich., Eheleute	Martinshöhe	Martinshöhe	50	—	" "
Unbekannt	—	Mittelbexbach	50	-	" eines Hochamtes.

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		℔	x.	
Jenewein, Elisabetha	Mittelbexbach	Mittelbexbach	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Schwegel, Mich., Eheleute	Nanzweiler	Münchweiler	50	—	" "
Janzer, Nikolaus	Ramstein	Ramstein	50	—	" "
Heintz, Catharina u. deren Mutter	"	"	100	—	" zweier Anniversarien.
Westrich, Mich., Eheleute	Limbach-Fockenberg	Reichenbach	50	—	" eines Anniversars.
Straßer, Jacob, Pfarrer	Altheim	Wiesbach	50	—	" "
Derselbe	"	"	100	—	" Almosens.
Müller, Maria Franziska	Landstuhl	"	35	—	" Anniversars.
V. Königl. Bezirksamt Kaiserslautern.					
Böller, Johannes, Eheleute	Eukenbach	Eukenbach	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Schläfer, Daniel, "	"	"	50	—	" "
Braun, Catharina	Imsweiler	Imsweiler	30	—	" einer heil. Messe.
Seybold, Philipp, Pfarrer	Kaiserslautern	Kaiserslautern	220	—	" von vier Seelenmessen und eines Seelenamtes.
Lehne, Catharina	"	"	35	—	Zur Fundirung einer heil. Messe.
Dieselbe	"	"	100	—	" eines Almosens.
Winterroll, Franz u. Apollonia	"	"	30	—	" einer heil. Messe.
Seibold, Maria Franziska	"	"	30	—	" "
Kunz, Franz	"	"	30	—	" "
Kipper, Christoph Daniel	Otterbach	Otterbach	50	—	" eines Anniversars.
" Joh. Jacob u. Thekla	"	"	50	—	" "
" Charlotta	"	"	50	—	" "
Hubert, Carl Peter	Amerika	Trippstadt	50	—	" eines Amtes.
Müller, Georg Peter, Eheleute	Weilerbach	Weilerbach	30	—	" Anniversars.
Riva, Theresia	Kaiserslautern	"	50	—	" "
Dietrich, Georg, Eheleute	Schwedelbach	"	30	—	" "
Leonhard, Johannes, Eheleute	"	"	30	—	" "
Krieger, Cornelius, "	Winnweiler	Winnweiler	100	—	" "
Stabel, Peter Franz, "	Landeckerhof	"	50	—	" "
Willenbacher, Johannes, "	Wingertsweilerhof	"	50	—	" "
VI. Königl. Bezirksamt Kirchheimbolanden.					
Krebs, Sebastian und Joseph	Rockenhausen	Rockenhausen	30	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Fischer, Susanna	Sebastenhaus	Ruppertsecken	50	—	" "
Becker, Phil. Georg, Eheleute	Stetten	Stetten	70	—	" "
von Gagern, Pfarrer	Schifferstadt	"	50		" eines Seelenamtes.
Wirth, Michael	Stetten	"	30	—	" einer heil. Messe.
Schottler, Balthasar	"	"	100	—	" eines Seelenamtes.
von Koffler Maria	Darmstadt	"	376	—	" zweier Seelenämter u. einer Seelenmesse.
VII Königl. Bezirksamt Kusel.					
Menges, Franz, Familie	Hüffler	Kusel	40	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Königstein, Philipp	Haschbach	Remigiusberg	40	—	" "

Digitized by Google

Der Stifter: Namen.	Wohnort.	Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals. ℳ	₰	Zweck der Stiftung.
Unbekannt	—	Wolfstein	50	—	Zur Fundirung einer heil. Messe.
Knapp, Catharina, ledig	Wolfstein	„	157	36	„ eines Seelenamtes und eines Almosens.
VIII. Königl. Bezirksamt Landau.					
Unbekannt	—	Arzheim	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Höfner, Johann und Anton	Arzheim	„	50	—	„ „
„ Margarethe u. Anna Maria	„	„	50	—	„ „
Mathäs, Jacob, Eheleute	„	„	ein Gemeindeacker tapfert zu 100	—	„ „
Erdel, Eva Barbara	Burrweiler	Burrweiler	50	—	„ „
Riebes, Balth., Eheleute	Edenkoben	Edenkoben	50	—	„ „
Heßler, Anton, Pfarrer	„	„	60	—	„ „
Wiedemann, Gg. Ant., Eheleute	Edesheim	Edesheim	100	—	„ zweier Anniversarien.
Wolfer, Apollonia	Eichbach	Eichbach	30	—	„ einer heil. Messe.
Hoffmann, Georg, Eheleute	Essingen	Essingen	40	—	„ eines Anniversars.
Schäfer, Johann Jacob	Göcklingen	Göcklingen	100	—	„ zweier Anniversarien.
Dick, Clara	Großfischlingen	Großfischlingen	48	—	„ eines Anniversars.
Gerringer, Friedrich, Eheleute	„	„	48	—	„ „
Sachs, Johannes, „	Hainfeld	Hainfeld	100		„ „
Dudenhöfer, Martin, „	Herxheim	Herxheim	70	—	„ „
Schumacher, Gg. Franz, „	„	„	70	—	„ „
Lacher, Adam, „	Herxheimweyher	Herxheimweyher	50	—	„ „
Lacher, Jac. u. Schäfer, Margar.	Amerika	„	50	—	„ „
Hellmann, Barbara	Herxheimweyher	„	50	—	„ „
Unbekannt	—	„	10		Zum Ankaufe einer Kerze
Borell, Georg, Pfarrer	Kirrweiler	Kirrweiler	100	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Heim, Michael	Knöringen	Knöringen	30	—	„ „
Fogt, Familie	Landau	Landau	100	—	„ einer Stillmesse.
Bopp, Rosalia	„	„	50	—	„ eines Anniversars.
Hauck, Maria Catharina	Maikammer	Maikammer	50	—	„ „
Tirolf, Friedrich, Eheleute	„	„	50	—	„ „
Hauck, Michael, „	„	„	40	—	„ „
Christmann, Margaretha	Alsterweiler	„	100	—	„ zweier Anniversarien.
Dieselbe	„	Kapelle Alsterweiler	100	—	„ eines Amtes.
Dieselbe	„	Kapelle Alsterweiler	100	—	Zur Unterhaltung und Verzierung der Kapelle.
Pfoh, Nikolaus, Eheleute	Maikammer	Maikammer	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Hauck, Georg Adam, Eheleute	„	„	50	—	„ „
Maulbecker, Paul, „	Mörlheim	Mörlheim	60	—	„ eines Engelamtes.
Wagner, Joseph Anton, „	„	„	35	—	„ Anniversars.
Obermaier, Edmund, Pfarrer	Billigheim	„	50	—	„ „
Wagner, Andreas, Eheleute	Offenbach	Offenbach	50	—	„ eines Engelamtes.
Wagner, Pet. Adam II., Eheleute	„	„	50	—	„ „
Wagner, Barbara, ledig	„	„	50	—	„ „

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Name n.	Wohnort.		ℳ	Xr	
Hof, Barbara, ledig	Offenbach	Offenbach	50	—	Zur Fundirung eines Engelamtes.
Siener, Christian, u Goth. Kaspar	Ranschbach	Ranschbach	55	—	" eines Anniversars.
Argus, Johannes u. dessen Eltern	Roschbach	Roschbach	120	—	" dreier Anniversarien.
Argus, Georg Heinrich, Eheleute			120	—	" "
Schuster'sche Eheleute	"	"			
Weidmann, Emanuel, Eheleute	Weyher	Weyher	40	—	" eines Anniversars.
Ziegler, Emanuel, "	"	"	50	—	" "
Hayna, Joh., Eheleute	"	"	50	—	" "
IX. Königl. Bezirksamt Neustadt.					
Gruber, Joh., Eheleute	Duttweiler	Duttweiler	30	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Kuhn, Johannes, Eheleute	Esthal	Esthal	80	—	" zweier Anniversarien.
Werlein, Jacob, "	"	"	40	—	" eines Anniversars.
Eschmann, Anna Barbara und Martin, Erben	Forst	Forst	50	—	" "
Biebel, Andreas, Eheleute	"	"	50	—	" "
Steinmetz, Joh. Adam	"	"	50	—	" "
Stöckle Erben	Friedelsheim	Friedelsheim	30	—	" einer heil. Messe.
Zech, Franz, Eheleute	Grethen	Grethen	50	—	" eines Anniversars.
Fischer, Jacob	"	"	50	—	" "
Knoll, Barbara	Grevenhausen	Grevenhausen	50	—	" "
Lederle, Lisette	Hambach	Haßloch	100	-	" "
Erlewein, Familie	Königsbach	Königsbach	500	—	" von 12 Aemtern.
Röhr, Sebastian	"	"	40	—	" eines Anniversars.
Depre, Johannes, Eheleute	"	"	40	—	" "
Röder, Martin, "	Meckenheim	Meckenheim	30	—	" einer Stillmesse.
Rieder, Elisabetha " Dorothea Geißel, Jacob Völker, Anna Maria	Mußbach	Mußbach	200	—	" von vier Anniversarien.
Ackermann, Eva Cath.	Neustadt	Neustadt	50	—	" einer heil. Messe.
Stehler, Bernhard, Ehefrau	Niederkirchen	Niederkirchen	30	—	" einer Seelenmesse.
Lacher, Michael, Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Wahl, Jacob, "	"	"	30	—	" einer Seelenmesse.
Stork, Johannes, Pfarrer	Rödersheim	Rödersheim	100	—	" eines Anniversars.
Neufeld, Michael, Eheleute	"	"	50	—	" "
Schmitt, Johannes III.	"	"	50	—	" "
Hauck, Franz Jos., Familie Schleichert, Leopold, Familie	Wachenheim	Wachenheim	100	—	" zweier Anniversarien.
X. Königl. Bezirksamt Pirmasens.					
Müller, Friedrich, Eheleute	Bruchweiler	Bruchweiler	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Becker, Jacob, Ehefrau	Fehrbach	Fehrbach	50	-	" "
Raquet, Johannes, Eheleute	"	"	50	—	" "
Rohr, Peter, "	"	"	60	-	" eines Engelamtes.
Mater, Peter	"	"	60	—	" "

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Name n.	Wohnort.		ℳ	₰	
Rohr, Johannes	Fehrbach	Fehrbach	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Auer, Nikol. Joseph, Eheleute	"	"	50	—	" "
Kehrer, Peter, Eheleute	"	"	50	—	" "
Lambert, Anton, "	Fischbach	Fischbach	50	—	" "
Lauth, Valentin, "	"	"	50	—	" "
Stork, Johannes, Pfarrer	Rödersheim	Heltersberg	100	—	" "
Scheid, Conrad, Eheleute	Horbach	Horbach	30	—	" "
Schäfer, Johannes, Eheleute	"	"	50	—	" einer heil. Messe.
Seiler, Friedr. und Becker, Elis.	Donsieders	Leimen	50	—	" eines Anniversars.
Seibert, ledig	Würzburg	Pirmasens	150	-	" "
Deisroth, Johannes	Niedersimten	"	30	—	Zur Fundirung von 4 Engelämtern.
Fischer, Georg	Pirmasens	"	60	—	
Huth, Pfarrer	"	"	60	—	Zur Fundirung eines Engelamtes.
" Andreas	"	"	60	-	" "
" Maria	"	"	60	—	" "
Herler, Joh., Eheleute	Mindelstetten	"	120	—	" von 4 heil. Messen.
Klein, Franziska	Rodalben	Rodalben	60	—	" eines Engelamtes.
Jäger, Jacob	"	"	60	-	" "
Wagner, Marg. und deren Eltern	"	"	60	—	" "
Huber, Balthasar	Binningen	Binningen	50	-	" eines Anniversars.
Storck, Johannes	Rödersheim	Waldfischbach	100	—	" "
Derselbe	"	"	400	—	Beitrag zum Pfarrhausbaufond.
Schneider, Joh., Eheleute	Harsberg	Weselberg	60	—	Zur Fundirung eines Engelamtes.
Brandstetter, Gg. Adam, Eheleute	Weselberg	"	60	—	" "

XI. Königl. Bezirksamt Speyer.

Kindscherff, Bernhad I.	Dudenhofen	Dudenhofen	100	—	Zur Fundirung einer Frühmesse.
Keßler, Pet Anton, Eheleute	"	"	100	—	" "
Zürker, Franz Joseph, "	"	"	100	—	" "
Kohlmann, Johannes, "	Harthausen	Harthausen	50	—	" eines Anniversars.
Stamer, Jacob Philipp	Heiligenstein	Heiligenstein	100	-	" zweier Anniversarien
Schwind, Caspar	Hochdorf	Hochdorf	36	—	" eines Anniversars.
Metzger, Mathäus	"	"	40	-	" "
Heller, Sophia Johanna	Ludwigshafen	Ludwigshafen	100	—	" "
Jaeger, Anton, Eheleute	Maudach	Maudach	40	—	" "
Mühleisen, Joh. Baptist und Michael und Offenloch, Elis.	Otterstadt	Otterstadt	30	—	" "
Freundlich, Maria Anna	"	"	30	—	" "
Fischer, Joseph, Eheleute	"	"	30	—	" "
Erbach, Elisabetha u. Barbara	"	"	30	—	" "
Remmel, Anna Maria	Schifferstadt	Schifferstadt	50	—	" "
Walther, Georg, Eheleute	"	"	50	-	" "
Geil, Wilhelm Dr	Speyer	Speyer	100	—	" "
Wolf, Georg Michael, Eheleute	Waldsee	Waldsee	40	—	" "
Wink, Franz Leo und Kochner, Maria Elisabetha	"	"	40	—	" "

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		fl.	kr.	
Tremmel, Friedrich, Eheleute	Waldsee	Waldsee	40		Zur Fundirung eines Anniversars.
Utz, Johann, Eheleute	"	"	40	—	" "
	XII. Königl. Bezirksamt Zweibrücken.				
Trebel, Jacob, Eheleute	Bliesdalheim	Bliesdalheim	60	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Wies, Catharina	Bliskastel	Bliskastel	50	—	" eines Engelamtes.
Braun, Joh. Nikolaus, Eheleute	Bliesbolgen	Bliesmengen	150	—	" zweier Engelämter.
Standt, Joh., Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Gelbel, Georg, Ehefrau	Ensheim	Ensheim	75	—	" "
Winkler, Joh., Eheleute	Erfweiler	Erfweiler	33	—	" einer Stillmesse.
Koch, Johannes	"	"	33	—	" "
Braunberger, Jacob, Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Mayer, Michael, Eheleute	Knopp	Labach	ein Drittel und ein Weniges, zusammen		Zur Fundirung zweier Anniversarien.
Schneider, Joh. II., "	"	"	180	—	
Frentzel, Math., "	Seewweiler	Medelsheim	40	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Jacobi, Peter, ledig	Medelsheim	"	40	—	" "
Mouth, Joh. Adam, Eheleute	"	"	40	—	" "
" Magdalena, ledig	"	"	40	—	" "
Schöndörfer, Nikolaus, Eheleute	Peppenkum	"	40	—	" "
Binder, Johannes, ledig	"	"	50	—	" "
Binder, Georg, Eheleute	"	"	50	—	" "
Frentzel, Joh., "	Medelsheim	"	40	—	" "
Gottwalles, Peter, "	Niedergailbach	Niedergailbach	30	—	" einer Stillmesse.
Hartz, Johannes	Ommersheim	Ommersheim	50	—	" eines Anniversars.
Die Eheleute der Pfarrei	"	"	60	—	" Hochamtes.
Dieselben	"	"	40	—	" Anniversars.
Niederländer, Johann Baptist, Eheleute	Ormesheim	Ormesheim	50	—	" "
Freund, Andreas, Eheleute	"	"	50	—	" "
Simon, Adam, "	Reifenberg	Reifenberg	50	—	" "
Lang, Georg, "	"	"	50	—	" "
Wack, Heinrich, "	Rubenheim	Rubenheim	30	—	" "
Walter, Johann, "	"	"	33	—	" "
Koch, Georg sen., "	Herbitzheim	"	33	—	" "
Wolff, Friedrich Jos., Ehefrau	Zweibrücken	Zweibrücken	100	—	" "
Janton, Simon, "	"	"	60	—	" "
Stemmler, Valentin Dr.,	"	"	60	—	" einer heil. Messe.
Kennerknecht, Andreas	Bubenhausen	"	80	—	" eines Anniversars.
Schwarz, Magdalena	Zweibrücken	"	80	—	" "
Schüller, Franziska Wtb.	"	"	100	—	" "
Dila, Adalbert	"	"	60	—	" "
		Total .	18539	36	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 26. April 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Auffinden der Leiche eines erhängten unbekannten Mannes bei Reichersdorf, Gerichtsbezirk Eger. — Die Deserteure Mathias Pilz und Joh. Kälter, dann den militärpflichtigen Carl Weisz aus Ungarn betr. — Ermittlung des Goldarbeiters Christian Bauer von Wien. — Stipendien für junge Gärtner. — Concessionsgesuch des Expedientenhauses C. L. Boedecker in Bremen zum Betriebe des Auswandererbeförderungsgeschäftes. — Verzeichniß der im Monat März 1870 bestätigten Unteragenten. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 1870 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Titel VII der Verfassungs-Urkunde bis zum 24. Mai l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 6. April 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

v. Luz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 6296 C. pr. den 15. April 1870.

(Auffinden der Leiche eines erhängten unbekannten Mannes bei Reichersdorf, Gerichtsbezirk Eger, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes.

Die sämmtlichen Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes werden auf das nachstehende Ausschreiben des Königl. Staatsministeriums des Innern aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, über etwaige Anhaltspunkte der unterfertigten Stelle durch Vermittlung der Königl. Bezirksämter innerhalb vierzehn Tagen zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 13. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Metschnabl.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 30. v. M. wurde am 9. Februar l. J. unweit des Dorfes Reichersdorf — Gerichtsbezirk Eger — in Böhmen der entseelte Körper eines erhängten Mannes gefunden, dessen Nationalität und Heimath noch nicht ermittelt werden konnte.

Der Entseelte hatte graubraune Haare, ovales Gesicht, stumpfe Nase, großen Mund, graue Augen, war beiläufig 5' 4" groß, bartlos, hatte eingefallene Wangen, unterm rechten Ohre am Backen eine linsengroße Warze und auf der linken Brusthälfte ein röthlich braunes unbehaartes Mal (Himbeermal) und dürfte das 50. Lebensjahr erreicht haben.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzseidenen Halstuche, einem lichtgrauen Rocke, eben solchem Gilet und hellgrauer Hose von Wollstoff. Die Hose war etwas abgetragen, während die übrigen Kleider sich in ganz gutem Zustande befanden. Weiters war derselbe mit einer zerrissenen grauen Schafwoll-Unterjacke, einer gewirkten weißen baumwollenen Unterhose, einem weißen leinenen Hemde und leinenem Vorhemde und einem schwarzen graulichem Wollstoff-Winterrocke bekleidet, der Winterrock ist schwarz einpaspoilirt, mit schwarzem schmalen stehenden Sammetkragen und mit messingenen Metallknöpfen (Hundsköpfen) versehen. Die Halbstiefeln waren nahezu neu. Endlich trug der Mann noch eine grüntuchene, mit Schafpelz gefütterte und mit Marderpelzaufschlag versehene Mütze, ein ziemlich neues roth- und weißfarbiges baumwollenes und ein ähnliches bereits durchlöchertes Sacktuch ohne Zeichen.

Der Mann hatte bei sich ein Taschenmesser und ein rothledernes Geldtäschchen, in welchem sich 1 Thaler 24 Groschen in sächsischen und preußischen Münzsorten und einige österreichische Geldmünzen in Kupfer und Silber befanden.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, wegen Erforschung der Heimath der vorbeschriebenen Person Anordnung zu erlassen und ein etwaiges Ergebniß dem unterfertigten Königl. Staatsministerium zur Anzeige zu bringen.

München, den 9. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 6689 C. pr. den 21. April 1870.

(Die Deserteure Mathias Pilz und Joh. Kälter, dann den militärpflichtigen Carl Weisz aus Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter, Bürgermeisterämter und Gendarmerie-Stationen der Pfalz.

Die sämmtlichen Königl. Bezirksämter, Bürgermeisterämter und Gendarmerie-Stationen der Pfalz werden auf das nachstehende Ausschreiben aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, dasselbe entsprechend zu vollziehen und ein etwaiges Ergebniß innerhalb vier Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 21. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Metschnabl.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier sind der Husar Mathias Pilz von der 27. Honved-Escadron und der Gemeine Johann Kälter vom 1. Honved-Bataillon desertirt und hat sich ferner der zum 71. Honved-Bataillon einberufene Carl Weisz trotz erhaltenen Einrückungsbefehles nicht gestellt.

Indem anruhend die Personalbeschreibung dieser Personen mitfolgt, wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, auf Anregung der genannten Gesandtschaft beauftragt, über den etwaigen Aufenthalt der erwähnten drei Individuen in Bayern Erhebungen zu pflegen, dieselben im Falle Betretens behufs der Auslieferung nach

Oesterreich anhalten zu lassen und das Ergebniß binnen sechs Wochen berichtlich zur Anzeige zu bringen.

München, den 16. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Personalbeschreibung

des Mathias Pilz:

Geburtsort: Oedenburg,
Geburtsjahr: 1848,
Religion: evangelisch,
Stand: ledig,
Größe: 58 Zoll,
Wuchs: gedrungen,
Sprache: ungarisch und deutsch.
Derselbe ist als Falschspieler bekannt.
An Kleidung hat er mitgenommen: 1 kurzen Rock, 1 Hose, 1 Kravate, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Sporen, doppelte Leibwäsche, 1 Schürze.

Des Carl Weisz:

Geburtsort: Aka, Vesprimer Comitat,
Geburtsjahr: 1848,
Religion: mosaisch,
Stand: ledig,
Beschäftigung: Schneider,
Haar: schwarz:
Augen: blau,
Augenbrauen: blond,
Nase: regelmäßig,
Mund: klein,
Kinn: rund,
Gesicht: rund,
spricht: ungarisch und deutsch,
Größe: 59½ Zoll.

Digitized by Google

Des Johann Kälter:
Geburtsort: Ofen,
Religion: röm.-katholiſch,
Stand: ledig,
Beſchäftigung: Schuhmacher,
Statur: mittel,
Haare: braun,
Augen: braun,
Augenbrauen: braun,
Mund: regelmäßig,
Naſe: do.
Geſicht: oval.

An Kleidern hat derſelbe mitgenommen: 1 Kappe, Halstuch, kurzen Rock, Hoſe, 2 Hemden, 2 Unterhoſen, Fußlappen, Tapanken, Hoſenriemen, Mantelriemen und Handſchuhe.

Nro. 6370 C. pr. den 16. April 1870.

(Ermittlung des Goldarbeiters Chriſtian Bauer von Wien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Bürgermeiſterämter und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Die Bürgermeiſterämter und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes werden auf das nachſtehende Ausſchreiben des Königl. Staatsminiſteriums des Innern aufmerkſam gemacht mit dem Auftrage, die geeigneten Nachforſchungen anzuſtellen und etwaige Ergebniſſe der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 14. April 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Lamotte.
Metſchnabl.

Staatsminiſterium des Innern.

Nach Mittheilung der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft hat der Goldarbeiter und Hauseigenthümer Michael Bauer zu Wien um Ausmittlung des Aufenthaltes ſeines vermißten Sohnes Chriſtian gebeten, welcher nach den letzten dem Vater zugekommenen Nachrichten im Dezember v. J. ſich in Steiermark auf der Wanderſchaft befunden und die Abſicht geäußert haben ſoll, über Salzburg und Tirol nach Bayern zu gehen.

Chriſtian Bauer iſt am 15. November 1852 zu Wien geboren, hat ſich am 3. Mai 1867 von da entfernt und wurde im Wiener Polizeianzeiger № 159 vom 7. Mai 1867 Art. 5810 vom k. k. Polizeicommiſſariat Mariahilf, ſodann im Wiener Polizeianzeiger № 255 vom 17. Juni 1867 Art. 9173 von der k. k. öſterreichiſchen Statthalterei als vermißt beſchrieben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, wegen Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Chriſtian Bauer die geeigneten Nachforſchungen anzuſtellen und ein allenfallſiges Ergebniß dem unterfertigten Königl. Staatsminiſterium anzuzeigen.

München, den 10. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:
v. Braun.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 6514 C. pr. den 21. April 1870.

(Stipendien für junge Gärtner betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Bekanntmachung der Königl.

Digitized by Google

Direction der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 23. Februar d. J. ist hierselbst an Theilnehmer des Obstbaucurses für dieses Jahr der Betrag von 600 fl zur Gewährung von Stipendien zu verwenden.

Junge Gärtner, welche sich in der hiesigen Königl. Landesbaumschule practisch, zugleich durch entsprechenden Unterricht theoretisch mit der Obstbaumzucht vertraut machen wollen, erhalten in dem Obstbaucurse nebst Wohnung eine Arbeitsvergütung, außerdem aber geeigneten Falles Jahres-Stipendien bis zu je 100 fl. Das Nähere über den Obstbaucurs kann aus den bei jedem Königl. Bezirksamte vorliegenden Bestimmungen ersehen werden. Letztere erhält man auf Verlangen auch von unterfertigter Stelle umgehend übersandt. Bewerber haben ihre Zeugnisse über Schulbesuch, Gärtnerbildung und Wohlverhalten schleunigst hieher vorzulegen.

Weihenstephan, den 13. April 1870.

Die Königl. Direction der landwirthschaftlichen Centralschule.
Dr. Wentz.

Nro. 6264 C. pr. den 20. April 1870.

(Concessionsgesuch des Expedientenhauses L. C. Boedecker in Bremen zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar l. J. ist dem Expedientenhause Carl Ludwig Boedecker in Bremen die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Reggsbl. 1862 S. 119) in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt worden, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungs-Ansprüche eine Caution von Fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

Auf Antrag des genannten Expedientenhauses und auf Grund höchster Ermächtigung wurde unterm Heutigen der Kaufmann Math. Seb. Bustelli zu Aschaffenburg nach geschehener Cautionsleistung als Hauptagent des Expedientenhauses C. L. Boedecker in Bremen für das Königreich in widerruflicher Weise bestätiget.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß sonach der Geschäftsführung des genannten Expedientenhauses in Bayern durch den Hauptagenten Bustelli und die auf Antrag des letztern bestätigten Unteragenten ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Würzburg, den 5. April 1870.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Digitized by Google

Nro. 6003 C. pr. den 8. April 1870.

Verzeichniß

der im Monat März 1870 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Müller, Franz Jos.	—	Kaiserslautern	Expedientenhäuser: Ruys u. Comp. in Rotterdam, Jul. Hartmann in Antwerpen, D. u. C. Mac Iver in Liverpool, J. H. L. Schröder in Bremen	
Mayer, Ludwig	—	Grünstadt	desgl.	
Henneulotter, Wilhelm	—	Minfeld	"	
Imetsberger, Ed.	Lehrer	Pleisweiler	"	
Zahn, Martin	—	Glanmünchweiler	"	
Westenberger, H.	—	Odenbach	"	
Müller, C.	—	Bellheim	"	
Frank, F.	—	Zweibrücken	"	
Deines, Gebr.	—	Neustadt	"	
Joseph, H.	—	Ludwigshafen	"	
Neuberger, Abraham	—	Frankenthal	"	
Marx, D.	—	Kirchheimboland.	"	
Scheu	Lehrer	Freinsheim	"	
Grünewald, L.	id.	Edesheim	"	
Klein, Bernhard	—	Schallodenbach	"	
Schramm, Carl	—	Homburg	"	
Mang, Michael	—	Heltersberg	"	
Hauck, Franz	—	Dürkheim	"	
Vogel, Michael	—	Zeiskam	"	
Hartmann, Adolph	—	Grünstadt	"	
Hornbach, Michael	Schieferdecker	Venningen	Expedientenhaus Carl Joh. Klingenberg in Bremen	
Becker, Friedrich	Kaufmann	Grünstadt	desgl.	
Braun, Heinrich Ludwig	id.	Wolfstein	"	
Löb, Samuel	id.	Edenkoben	"	
Becker, Isaak	id.	Dörnbach	"	
Friedel, Johann	Gemeindediener	Hambach	"	
Göhring, J. L.	Kaufmann	Albisheim	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Decker, Simon	Handelsmann	Kirchheim	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Stamer, Nikolaus	Lehrer	Dirmstein	ib.	
Linn, Philipp	Schreiner	Alsenz	Expedientenhaus Meyer u. Comp. in Bremen	
Riester, Mathias	Kaufmann	Jockgrim	Expedientenhaus Carl Chr. Beyer in Bremen	
Scholler, A.	—	Homburg	Hamburg-amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, dann Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wamberſic u. Sohn in Rotterdam, D. u. W. Mac Iver in Liverpool und J. N. Faaß in Havre	

Speyer, den 7. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. April 1870 wurde das Gemeinderathsmitglied Martin Hellmann zum Adjunkten der Gemeinde Niederlustadt ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Lehrer Reinhard Folz in Wachenheim zum Lehrer an der I. Mädchenschule zu Landau, vom 15. April 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. April 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Heinrich Faber von Albersweiler, z. Z. Lehrer an der Fortbildungsschule zu Ibersheim bei Worms, zum Hilfslehrer an der Präparandenschule zu Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. April 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Zickgraf zum Verweser an der katholischen Schule zu Lauterschwan, vom 20. April l. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 1870 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal		Abgleichung pro 1870		Einfuhr pro I. Quartal		Abgleichung pro 1870	
	1869.	1870.	plus.	minus.	1869.	1870.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	3	—	—	3	72	105	33	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	7	9	2	—	2	2	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	14	4	—	10	1	1	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	564	162½	—	401½	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	378	56	—	322
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	42	—	—	42
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	48	48	—	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	3068	6800	3732	—
9. Eisen, Draht, Kupfer ꝛc., Zentner	6416	4689	—	1727	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	—	162	162	—	48	48	—	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	3250	2100	—	1150
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	2500	4400	1900	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	290	362	72	—
15. Glaswaaren, Zentner	—	14	14	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	23850	3495	—	20355	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, Zentner, getrocknete	7058	5706	—	1352	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	1200	1200	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt

Frankenthal, den 11. April 1870.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 21. April 1870.

Inhalt:

Die internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London für das Jahr 1870, hier Gesuch um Bewilligung einer Sammlung betr. — Bekanntmachung, die Tapezirung der Gerichtssäle betr. — Die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichtes und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr. — Die Rückerhebung der bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen angelegten Capitalien von Gemeinden und örtlichen Stiftungen betr. — Die Vacantverlassenschaft der Susanna Schalk von Roxheim betr. — Collekten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1869. — Den Valentin Bühner aus Landsberg betr. — Die jährliche Abhaltung der Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den Königl. Verkehrs-Anstalten betr. — Verleihung der Würde lebenslänglicher Reichsräthe der Krone Bayern. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat März 1870.

Nro. 6366 C. pr. den 16. April 1870

(Die internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London für das Jahr 1870, hier Gesuch um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß durch das Münchener Centralcomité für die diesjährige internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London mittels öffentlicher Aufrufe eine Sammlung freiwilliger Beiträge im Königreiche zu dem Zwecke, bayerischen Arbeitern und Handwerkern die Beschickung dieser Ausstellung zu ermöglichen, veranstaltet werde.

Zugleich haben Seine Majestät der König diese Sammlung mit einem Beitrage von 600 ℳ aus Allerhöchstihrer Cabinetskasse huldvollst zu eröffnen geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon das bezeichnete Centralcomité, beziehungsweise dessen Vorsitzenden, Fabrikanten Carl Billing in München, auf seine desfallsige, zum Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingereichte Vorstellung vom 18. v. M. sofort in Kenntniß setzen zu lassen und das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 11. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,
die Tapezirung der Gerichtssäle betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. J. die Bestimmung der Ziffer V 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1863, „die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen in denselben betreffend", dahin zu modificiren geruht, daß die Gerichtssäle ausnahmsweise mit passenden, geschmackvollen Tapeten von ernsten Farbentönen tapezirt werden dürfen, wie durch die erwähnte Allerhöchste Verordnung bei Theatern, Concert- und Hörsälen, sodann bei den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen bereits allerhöchst gestattet ist.

München, den 31. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Getto.

Nro. 6396 C. pr. den 15. April 1870.

(Die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichtes und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Artikel 53 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April vorigen Jahres bestimmt:

„Neue örtliche Stiftungen bedürfen der Königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungs-Zuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde; bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann die jährliche Anzeige angeordnet werden."

Laut Artikel 129 derselben Gemeinde Ordnung ist jedoch an den bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens nichts geändert worden.

Hiedurch haben die Vorschriften des Ausschreibens unterfertigter Stelle vom 6. Mai 1836, die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichtes und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betreffend, im Kreis-Amtsblatt № 25 des Jahres 1836, insoferne eine Aenderung erfahren, als nunmehr zur Annahme der für örtliche Hospitäler, Wohlthätigkeits-Anstalten, Schul- und Studienanstalten, so wie für Gemeinden unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung gemachten Stiftungen, soferne dieselben lediglich Zuflüsse zu bereits bestehenden Stiftungen und frei von lästigen Bedingungen sind, eine Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht mehr nothwendig ist.

Dagegen bedürfen derartige Stiftungszuflüsse, wenn mit denselben onerose Bedingungen verknüpft werden wollen, der Bestätigung des Königl. Bezirksamtes, neue Stiftungen aber wie bisher der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Von allen Stiftungszuflüssen ist der unterfertigten Stelle am Jahresschlusse Anzeige zu machen.

Bezüglich der Genehmigung der Kultusstiftungen hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben.

Speyer, den 13. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Digitized by Google

Ad Nrm. Kah. 5090 C. pr. den 14. April 1870.

(Die Rückerhebung der bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen angelegten Capitalien von Gemeinden und örtlichen Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung und der hiezu erlassenen Rechnungs-Vorschriften die Zuständigkeit der Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Verwaltungen erweitert worden, insbesondere die Führung der Controlregister durch die Königl. Bezirksämter weggefallen ist, so wird das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. Juni 1867 № 17,561 U, Kreis-Amtsblatt № 46, dahin abgeändert, daß die behufs Rückerhebung von Depositen bei der Königl. Filialbank bisher von den Königl. Bezirksämtern ertheilte Ermächtigung nunmehr durch die Verwaltungs-Vorstände der betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu erfolgen hat.

Speyer, den 12 April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Ad Nrm Kah 5013 C. pr. den 14. April 1870.

(Die Vacantverlassenschaft der Susanna Schalk von Roxheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Juni 1869 starb zu Worms im Alter von fast 21 Jahren die ledige Dienstmagd Susanna Schalk von Roxheim, natürliche anerkannte Tochter des zu Roxheim verlebten Sattlers Nikolaus Schalk. Da dieselbe be-

kanntermaßen keine erbfähige Verwandte nicht hinterlassen hatte, so fiel ihr Nachlaß, soweit sie letztwillig nicht verfügt hatte, an das Königl. Aerar. Der Nachlaß besteht in Grundstücken, taxirt zu 700 fl und Activausständen zu 272 fl; die Schulden betragen 219 fl.

Es werden nunmehr diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf diese Verlassenschaft erheben wollen, aufgefordert, ihre Rechte alsbald geltend zu machen, da außerdem das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 31. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 6157 C. pr. den 11. April 1870.

(Collekten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Jahre 1869 im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collektengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Jahres 1869 erhobenen Collektengelder.

Bezirksämter oder Decanate.	Collekte zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Schweix.		Hauscollekte für Erbauung einer katholischen Kirche zu Bergzabern.		Collekte zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Steinbach.		Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Rockenhausen.		Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Schallkruppen.		Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Oberthulba.		Summa aller Collekten.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Bergzabern	—	—	432	25	49	29	10	5	3	9	7	30	502	38
Frankenthal	—	—	524	38	63	15	19	24	10	41	7	15	625	13
Germersheim	—	—	591	53	58	11	20	27	9	5	3	39	683	15
Homburg	—	—	581	37	25	31	2	12	—	—	—	—	609	20
Kaiserslautern	—	—	307	16	74	6	8	56	3	44	1	2	394	58
Kirchheimbolanden	—	—	140	27	81	29	109	22	2	36	—	—	333	54
Kusel	—	—	73	54	49	46	2	32	1	24	—	—	127	14½
Landau	—	—	1156	17	52	23	29	27	3	27	19	33	1261	7
Neustadt	—	—	851	37	85	46½	43	21	—	—	—	—	980	44½
Pirmasens	81	45	353	9	35	13½	7	40	2	42	4	9	484	38½
Speyer	—	—	880	40	63	57	4	50	1	21	1	21	952	9
Zweibrücken	—	—	723	5	52	26	4	15	2	18	—	—	782	4
Summa	81	45	6616	52	691	33	262	31	40	54	44	29	7737	15½

Nro. 6277 C. pr. den 15. April 1870.

(Den Valentin Bühner aus Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes.

Die sämmtlichen Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes werden auf das nachstehende Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, etwaige sachdienliche Aufschlüsse durch Vermittlung ihres Bezirksamtes dem Königl. Bezirksamte Landsberg zugehen zu lassen.

Speyer, den 13. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Metschnabl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Jänner l. J. starb in Witkling im Arrondissement Saargemünd Valentin Bühner, welcher nach den bei ihm vorgefundenen Papieren in Landsberg in Bayern beheimathet sein und ein Lebensalter von 43 Jahren haben soll. Weitere Aufschlüsse über seine Verhältnisse konnten nicht ermittelt werden.

Da derselbe in der Stadt Landsberg nicht beheimathet und von demselben überhaupt in dieser Gemeinde nichts bekannt ist, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe nicht allenfalls in einer der Gemeinden des Amtsbezirkes beheimathet ist.

Allenfallsige Aufschlüsse sind binnen 4 Wochen an das Königl. Bezirksamt Landsberg gelangen zu lassen.

München, den 8. April 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident.
Nachreiner.

Nro. 6278 C. pr. den 15. April 1870.

(Die jährliche Abhaltung der Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den Königl. Verkehrs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch die fortwährend einkommenden Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den Königl. Verkehrs-Anstalten veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

1.

Die Aufnahmsprüfung für Adspiranten zum Gehilfendienst bei den Königl. Verkehrs-Anstalten wird alljährlich am 15. October, und wenn der 15. ein Sonntag ist, am 16. October abgehalten.

2.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis 30. September, unter Beifügung der in Ziffer XIII der Bekanntmachung vom 14. October 1868 vorgeschriebenen Nachweise bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden

3.

Zum Zweck der Erfüllung der in der erwähnten Ziffer XIII № 8 vorgeschriebenen Bedingung des Nachweises über Kenntniß der Telegraphie werden alljährlich bei der Telegraphen-Abtheilung in München 4 Unterrichtscurse mit

Digitized by Google

Prüfung abgehalten, welche je am 1. März, 1. Mai, 1. Juli und 15. September beginnen, und welchen ſich alle jene zu unterziehen haben, die um Zulaſſung zur Aufnahmsprüfung nachſuchen wollen.

Da zu jedem Unterrichtscurſe nur 50 Adſpiranten zugelaſſen werden können, ſo ſind die bezüglichen Geſuche rechtzeitig an die Telegraphen-Abtheilung dahier zu richten.

Verſpätete Anmeldungen, namentlich für den letzten Uebungscurs des Jahres können keine Berückſichtigung mehr finden, und werden lediglich auf das nächſtfolgende Jahr vorgemerkt.

Zur Belegung der Meldung (№ 2) genügt für die zum Telegraphencurs vom 15. September Zugelaſſenen die Verfügung der Telegraphen-Abtheilung, welche die Admiſſion zu dem Unterrichtscurſe genehmigt.

Das Zeugniß über Beſtehen des Curſes muß bis zur Prüfung bei dem Oberamte, woſelbſt dieſe gehalten wird, übergeben werden.

München, den 23. März 1870.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anſtalten.

von Dyck.

Fiſcher.

Le Sage.

Verleihung der Würde lebenslänglicher Reichsräthe der Krone Bayern.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter offener Decrete d. d. 31. März l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Präſidenten des Königl. Oberappellationsgerichts, Ludwig von Neumayr, ſowie den Königl. Rath und Gutsbeſitzer zu Landau, Ferdinand Böcking, zu lebenslänglichen Reichsräthen der Krone Bayern zu ernennen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 31. März l. J. die katholiſche Pfarrei Böhl, Bezirksamts Speyer, dem Prieſter Franz Telgmann, Pfarrer in Steinfeld, Bezirksamts Bergzabern, zu übertragen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 17. März l. J. dem zeitlich quiescirten Bezirksamtmann von Speyer, Wilhelm Freiherrn von Holzſchuher, auf Grund der nachgewieſenen fortdauernden Functionsunfähigkeit unter allerhuldvollſter Anerkennung ſeiner treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtung nunmehr den erbetenen Ruheſtand für immer zu bewilligen.

Durch Entſchließung des Königl Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 8. l. M. iſt die Aufſtellung des geprüften Rechts- und Notariats-Candidaten Albert Hollerieth aus Zweibrücken als Amtsverweſer des Königl. Notars Carl Auguſt Duderſtadt in Kirchheimbolanden auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Mai l. J. anfangend, genehmigt worden.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. April d. J., wurde die Wahl:

1. des bisherigen II. Adjunkten der Stadt Pirmaſens, Carl Hartenecк, zum I. Adjunkten, und
2. des Gemeinderathsmitgliedes Franz Breith zum II. Adjunkten

beſtätigt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. April d. J., wurde an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Bürgermeiſters Georg Lukas die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Adam Gilcher III. zum Bürgermeiſter für den Bürgermeiſtereibezirk Horſchbach beſtätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April d. J., wurde die Wahl

1. des Gemeinderathsmitgliedes und bisherigen Adjunkten Philipp Lang III. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Hundheim, und
2. des Gemeinderathsmitgliedes Daniel Fabel III. zum Adjunkten der Gemeinde Nerzweiler bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April d. J., wurde die Wahl der Gemeinderathsmitglieder

1. Carl Lotz, als Bürgermeister der Stadt Homburg, und
2. Peter Sonntag, als Adjunkt der Gemeinde Kirrberg, bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April 1870, wurde

1. der bisherige Adjunkt Christian Hüther als Bürgermeister der Bürgermeisterei Walsheim, und
2. das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Zahm d. J. als Adjunkt der Gemeinde Walsheim bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1870, wurde der Schulverweser Johann Seither von Offenbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Berzzabern, vom 1. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April 1870, wurde der Schulverweser Carl Raumann von Altleiningen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Beindersheim, vom 25. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. April l. J., wurde der Schulverweser Jacob Schwebel von Queidersbach zum Schulverweser an der katholisch-deutschen Schule zu Trippstadt, vom 15. April nächsthin an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 27. März l. J. dem Eisengießereibesitzer Galasse Letin in Brüssel auf das von ihm erfundene System der Verbindung von Röhren aus Gußeisen, Schmiedeisen und anderen Metallen oder Substanzen für Gas-, Wasser- oder andere Leitungen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. März 1870, anfangend;

unterm 30. März l. J. dem Isidor Rasch und Carl Grimme von Braunschweig auf die von ihnen erfundene Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von überwendlichen und Knopflochnähten mit einer einzigen Nadel, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März 1870 anfangend, und

unterm 2. April l. J. dem Chemiker John Robert Johnson in London auf Verbesserungen in der Herstellung des zur Photographie verwendeten Papieres für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. April 1870 anfangend;

unterm 5. April l. J. dem Frank Armstrong in Paris auf eine neue Strickmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 5. April 1870 anfangend, endlich

unterm 7. April l. J. dem ꝛc. Gamma und ꝛc. Infanger in Altorf in der Schweiz auf Anfertigung verbesserter Repetir-Gewehre für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. April 1870 anfangend,

dem Rieul Leduc in Paris auf den von ihm erfundenen Hilfsapparat der Schiffchen-Nähmaschine zur Erzeugung eines neuen Nähmaschinenstiches für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. April 1870 anfangend, und

Digitized by Google

dem Ziegeleibesitzer Heinrich Jacob in Kaiserslautern auf Verbesserungen an der von ihm erfundenen, unterm 17. November 1869 patentirten Construction von Dachziegeln für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. April 1870 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem John Heaton von London unterm 20. März 1869 verliehenen und unterm 25. März 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Eisen- und Stahlfabrikation, dann den hiezu verwendeten Apparaten — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Ziegeleibesitzer Heinrich Jacob von Kaiserslautern hat auf das ihm unterm 17. November 1869 verliehene und unterm 2. Dezember 1869 ausgeschriebene einjährige Gewerbsprivilegium auf eine neue Construction von Dachziegeln verzichtet.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. April 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im März 1870 . .	197608	72547	59	1859135	10	132078	34	1945119	163804	19	368430	52
„ „ 1869 . .	—	77521	48	—	—	126740	58	—	108355	45	312618	31
Differenz	—	4973 weniger.	49	—	—	5337 mehr.	36	—	55448 mehr.	34	55812 mehr.	21
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 1870	529189	197650	25	4351421	70	336302	42	5421474	473569	45	1007522	52
in den gleichen Mon. 1869	—	196995	12	—	—	341592	50	—	342965	28	881553	30
Differenz	—	655 mehr.	13	—	—	5290 weniger.	8	—	130604 mehr.	17	125969 mehr.	22

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 28. April 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr. — Die Einziehung der großherzogl. hessischen Grundrentenscheine betr. — Dritte pfälzische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung pro 1870. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Gerolzhofen. — Bekanntmachung, die IX. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Bekanntmachung, die XXI. und beziehungsweise XIX. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1870.

Armee-Befehl.

München, den 15. April 1870.

Das 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland führt von nun an den Namen Ihrer Majestät der Königin Amalie von Griechenland.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Maß- und Gewichts-Ordnung betreffend — hinsichtlich der Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Bier und Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu ½, ¼ und ⅛ Liter müssen geeicht sein.

Dasselbe gilt von Flaschen, welche zum Ausschank von Wein gebraucht werden.

Digitized by Google

§. 2.

Das Eichzeichen besteht in einem horizontalen, äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Striche, welcher den Inhalt begrenzt.

§. 3.

Dieser Strich muß:

a) bei Schankgefäßen für Bier von ½ Liter Inhalt mindestens 1 Centimeter, von ¼ und ⅛ Liter Inhalt mindestens 1½ Centimeter,
b) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens ½ Centimeter,
c) bei Flaschen wenigstens 3 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 4.

Den Gast- und Schenkwirthen ist es freigestellt, ob sie die Schankgefäße geeicht kaufen oder obige Bezeichnung von einem Verificator oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Schankgefäße selbst verantwortlich und haben deßhalb stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, ½ und ¼ Liter bereit zu halten.

Mit letzteren Maßen, welche der periodischen Eichung und Stempelung nach Maßgabe der Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr. — unterworfen sind, haben die Gast- und Schenkwirthe nicht nur die Schankgefäße vor deren Gebrauch zu untersuchen, ob sie richtig bezeichnet sind, sondern auch die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten nachzumessen, wenn dieß verlangt wird.

§. 5.

Die Polizeibehörden haben bei Vornahme der Maß- und Gewichts-Visitationen von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Flaschen- (Bouteillen) Weine, mousirender Weine, der Verkauf von Exportbieren in den Originalflaschen und des abgezogenen Bieres.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Jänner 1872 an für den ganzen Umfang des Königreiches und vom 1. Mai 1870 ab im diesrheinischen Bayern jenen Gewerbtreibenden gegenüber in Wirksamkeit zu treten, welche das neue Maß nach den Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 29. April v. J. — die Maß- und Gewichts-Ordnung betreffend — schon von dem letztgenannten Zeitpunkte an in Anwendung bringen.

München, den 17. April 1870.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 6656 C. pr. den 25. April 1870.

(Die Einziehung der großherzogl. hessischen Grundrentenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vom großherzoglich Hessischen Finanzministerium im großherzoglichen Regierungsblatte erlassenen Bekanntmachung vom 8. März d. J. ist der 31. Dezember 1870 als Präclusivtermin für die Einlösung der großherzoglich hessischen Grundrentenscheine bei der großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse festgesetzt worden und an die Inhaber von großherzoglich hessischen Grundrentenscheinen à 1, 5, 10, 35 und 70 Gulden die Aufforderung ergangen, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskassa in Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da eine spätere Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden könne.

Digitized by Google

Dies wird unter Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatt von 1867 Seite 673 enthaltene Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juni 1867 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 6635 C. pr. den 25. April 1870.

(Die dritte pfälzische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. April l. J. № 3408 wurde dem Central-Comité der dritten pfälzischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Kaiserslautern die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Ausstellungsgegenständen der genannten im Spätsommer 1870 abzuhaltenden Industrie-Ausstellung unter der Bedingung ertheilt, daß der vorgelegte Verloosungsplan genau eingehalten wird.

Speyer, den 22. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

---

pr. den 25. April 1870.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Gerolzhofen betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Gerolzhofen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 6. Mai l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. April 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

---

pr. den 21. April 1870.

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsbl. Seite 476) ist heute die IX. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

III

im Capitalsbetrage zu **117,200 fl.** gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

300 bis 387 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

Digitized by Google

I. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1870 außer Verzinsung.

II. Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. J. hinaus, vergütet werden.

III. Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub №. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

---

pr. den 21. April 1870.

Bekanntmachung,

die XXI. und beziehungsweise XIX. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt S. 473 — 475) ist heute die XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

09

und bei der

XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

88

Digitized by Google

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

9. 109. 209. 309. 409. 509. 609. 709. 809 ꝛc. ꝛc.

die Obligationen auf Namen

88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. ꝛc. ꝛc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1870 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1870 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. April l. J. den Postofficialen Lorenz Megele in Speyer wegen fortdauernden körperlichen Leidens und dadurch bewirkter gänzlicher Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14./18. April l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Advocaten Jacob Keller von Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Landau erledigte Advocatenstelle zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 18. d. M.

1. die in Dürkheim erledigte Landgerichts-Assessorstelle dem functionirenden Staatsprocurator-Substituten Carl Böcking in Kaiserslautern auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;
2. zum Landgerichts-Assessor in Landau den functionirenden Staatsprocurator-Substituten Hermann Petri in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

ferner durch allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage:

1. den Notar Johann Ludwig Wolffhügel von Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Neustadt a. d. H. erledigte Notarstelle zu versetzen;
2. die hierdurch erledigte Notarstelle in Rockenhausen dem geprüften Notariatspraktikanten Otto Geul in Zweibrücken zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. April 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Reeb in Rockenhausen zum Verweser an der katholischen Schule zu Weilerbach, vom 24. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1870, wurde der bisherige Lehrer von Finkenbach, Philipp Kullmer von Großbockenheim, zum Lehrer an der protestantischen Knabenschule zu Frankenthal, vom 25. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Wollenweber von Niederhorbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 25. April l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. April 1870, wurde der geprüfte Schuldienst-Expectant Jacob Hoffmann von Weisenheim a. B., zur Zeit Schulverweser in Neustadt a. H., vom 25. April 1870 an, zum Hilfslehrer an der Präparandenschule in Kaiserslautern ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bautechniker Theodor Riezler von München unterm 8. October 1868 verliehenen und unterm 20. October 1868 ausgeschriebenen dreijährigen, in der Zwischenzeit an den Techniker Joseph Popper in Wien eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Einlage für Dampfkessel, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats März 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.
Homburg . . .	569	5	56	612	4	15	91	3	35	15	5	—	—	—	—	412	3	47
Kaiserslautern . .	112	5	46	1429	4	18	2502	3	47	—	—	—	1236	4	21	1503	3	53
Kusel	—	—	—	355	4	12	765	3	37	—	—	—	200	4	29	516	3	49
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landstuhl . .	—	—	—	572	4	11	58	3	44	—	—	—	25	3	52	500	3	48
Neustadt	285	5	50	371	4	8	770	3	59	—	—	—	665	4	31	43	4	8
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	120	5	46	298	4	7	181	4	11	—	—	—	1303	4	15	121	4	15
Zweibrücken . .	924	5	49	1762	4	16	132	3	46	15	5	23	43	3	42	1707	3	43
Summa .	2010	5	50	5399	4	13	4508	3	48	30	5	11	3472	4	23	4802	3	49

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate April 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl									
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dtzd.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3	3½	—	18	16	12	18	4½	5½	5	3	4	39	24	1 43	2 8	— 59
Frankenthal	3½	3½	7½	—	15	13	18	5	7	7	7	7	37	19	1 30	1 50	— 54
Germersheim	3½	4	5½	18	15	14	18	4	6	5	6	5	34	16	1 40	1 36	1 —
Grünstadt	3½	3½	—	16	14	12	16	5	7	6	5	6	36	16	1 30	— —	— —
Homburg	3½	—	—	—	16	12	18	5	7	4	5	5	38	16	1 30	2 20	1 20
Kaiserslautern	3½	4	5½	18	16	14	18	3	6	4	4	4	38	16	1 45	2 —	1 12
Kandel	3½	3½	4	—	16	14	18	3½	6	5	5	3	31	15	1 20	1 45	1 —
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	16	14	18	3½	7	5	5	6	32	16	1 30	2 —	— 56
Kusel	3½	—	—	—	16	12	18	4½	7	3	3	4	36	16	1 20	1 50	1 12
Landau	3	3½	5	19	16	16	18	5	7	7	8	6	36	18	1 36	1 48	1 —
Neustadt	3½	3½	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	40	20	1 45	2 —	1 15
Pirmasens	4	4½	5½	—	16	12	16	4	6	5	5	5	40	16	2 —	2 30	1 15
Speyer	3½	3½	6½	19	16	15	19	4	6½	6	6	6	40	15	1 48	1 40	1 24
Zweibrücken	3½	4½	5½	18	16	14	16	5	7	4	6	6	38	16	1 12	2 28	1 18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 20. Mai 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Abschluß eines Vertrages mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hochdorf, Königl. Bezirksamts Speyer, und der katholischen Pfarrei Fußgönheim, Königl. Bezirksamtes Speyer. — Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Lauterecken.

Bekanntmachung,

den Abschluß eines Vertrages mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König der unterm 16. October vorigen Jahres zwischen Bayern, Württemberg und Hessen einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, und die Auswechslung der sämmtlichen Ratifications-Urkunden mit dem 31. März d. J. bewirkt worden ist, so wird dieselbe aus besonderer Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch den nachfolgenden Abdruck mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen dieser Uebereinkunft gemäß Art. 32 derselben mit dem 1. Mai l. J. in Kraft zu treten haben.

München, den 29. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Uebereinkunft

zwischen Bayern, Württemberg und Hessen einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile einerseits und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Bibra;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

den Königl. württembergischen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

I. Für Bayern, Württemberg und Hessen giltige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Bayern, Württemberg und Hessen die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der diesen Staaten angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in denselben süddeutschen

Digitized by Google

Staaten nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den vorgenannten süddeutschen Staaten Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des in Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Original-Werken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den gedachten süddeutschen Staaten den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer

irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in den erwähnten süddeutschen Staaten geschützt zu sein und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. das Original-Werk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Ministerien zu München, Stuttgart und Darmstadt eingetragen werden, und zwar für Bayern auf dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; für Württemberg auf dem Ministerium des Innern, und für Hessen auf dem Ministerium des Innern. Die Anmeldung ist schriftlich an das betreffende Ministerium zu richten. Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zweck geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

2. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren,

Digitized by Google

vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der contrahirenden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Art. 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Original-Werkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Original-Werkes durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Art. 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken

Bayerns, Württembergs und Hessens abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll die Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Art. 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Art. 10 getroffenen Bestimmung im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz, oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die vorgedachten süddeutschen Staaten werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die ihrem Gebiete angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (chliché); Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den betreffenden süddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Digitized by Google

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb 4 Jahren, von dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In allen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich der genannten süddeutschen Staaten erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den erwähnten süddeutschen Staaten nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz giltige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in Bayern, Württemberg und Hessen gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der den genannten süddeutschen Staaten angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Art. 13 und der nachfolgenden Art. 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Art. 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Art. 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiet der genannten süddeutschen Staaten veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der im besagten Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in den genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutz ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder

Digitized by Google

Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insoferne er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Art. 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Art. 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkaufe auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens

fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdrucksausgabe (Art. 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Verweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Cautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Cautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Digitized by Google

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten, oder in mehreren eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für die betreffenden Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig in den genannten süddeutschen Staaten dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen von der Gesetzgebung des betreffenden süddeutschen Staates erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll wo möglich vor dem 31. Januar 1870 ratificirt werden und vier Wochen nach erfolgtem Austausche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollverein und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen Bern, den 16. October 1869.

L. S. gez. Bibra. L. S. gez. J. M. Knüsel.

L. S. gez. Frhr. v. Ow (für Württemberg und Hessen).

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 7653 C. pr. den 13. Mai 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hochdorf, Königl. Bezirksamts Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hochdorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Speyer und erträgt:

	fl.	kr.
1. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
2. Ertrag des Pfarrgutes	1173	39
3. Zinsen von Kapitalien	26	43
4. Gilten und Grundzinsen	1	36
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	27	57
sohin im Ganzen	1279	55

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 12. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 7649 C. pr. den 14. Mai 1870.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Fußgönheim, Königl. Bezirksamtes Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Fußgönheim erledigt worden.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Speyer, zählt mit 2 dazu gehörigen Filialen 432 Parochianen und erträgt an

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	153	8
2. Wohnungsanschlag	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	1607	28
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	48	46½
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	1	45
sohin im Ganzen	1860	27½

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle bei Meidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

Speyer, den 12. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 14. Mai 1870.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Lauterecken betr.)

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Lauterecken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 27. Mai l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 14. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 25. Mai 1870.

Inhalt:

Die Hauptrechnungs-Abschlüsse der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften betr. — Erledigung einer Studienlehrerstelle an der Lateinschule zu Kirchheimbolanden. — Die Erhaltung des Wörthdammes in Germersheim betr. — Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln. — Gesuch des Andreas Losner in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters. — Gesuch des Kaufmanns Carl Schreiber in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Brumby's Magenwasser. — Gesuch des Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Gesuch der Bremsers-Ehefrau Anna Bauernfeind in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Ermittlung des Abraham Saar aus Hochlibin in Böhmen. — Bitte der Protestanten von Lobloch um Umpfarrung von der protestantischen Pfarrei Mußbach in die protestantische Pfarrei Gimmeldingen. — Verleihungs-Urkunden. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat April 1870.

Nro. 7724 C. pr. den 13. Mai 1870.

(Die Hauptrechnungs-Abschlüsse der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die bayerische Landeszeitung mit Schluß des Monates März l. J. zu erscheinen aufgehört hat, so wird den zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften, welchen gemäß ihrer Concessionsurkunde die öffentliche Bekanntmachung ihres alljährlichen Hauptrechnungs-Abschlusses sammt Bilanz obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung die Wahl unter

der Augsburger allgemeinen Zeitung,
dem Correspondenten von und für Deutschland,
der Augsburger Postzeitung und
der Augsburger Abendzeitung

hiemit freigestellt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält mit Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 9. Januar v. J. № 292 den Auftrag, dieses durch das Kreis-Amtsblatt zur Kenntniß der betreffenden Versicherungs-Gesellschaften beziehungsweise ihrer Hauptagenten zu bringen.

München, den 23. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 7439 C. pr. den 17. Mai 1870.

(Erledigung einer Studienlehrerſtelle an der Lateinſchule zu Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Königl. Studienlehrers Auguſt Reinhard iſt an der iſolirten Lateinſchule zu Kirchheimbolanden die Stelle eines Studienlehrers in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird mit einem Gehalte von 700 fl und einer widerruflichen Theuerungszulage von 200 fl zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Hierauf bezügliche Geſuche ſind binnen 4 Wochen bei dem Königl. Subrectorate der genannten Anſtalt einzureichen.

Speyer, den 13. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 7188 C. pr. den 17. Mai 1870.

(Die Erhaltung des Wörthdammes in Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Regierung der Pfalz:

Nach Anſicht des Art. 26 des Geſetzes über den Uferſchutz und den Schutz gegen Ueberſchwemmungen vom 28. Mai 1852:

In Erwägung, daß durch das Umgraben, namentlich der äußeren Seite des auf der Gemarkung von Germersheim befindlichen Wörthdammes die Stärke desſelben vermindert, bei hohem Waſſerſtande ein Durchbruch leichter möglich und ſomit das Eigenthum der benachbarten Grundbeſitzer gefährdet würde:

beſchließt:

Art. 1. Das Umgraben des Wörthdammes auf der äußeren Seite und zwar vom Fuße des Dammes bis zur Krone iſt verboten.

Der Damm muß vielmehr auf genannter Seite mit Raſen oder Klee bepflanzt werden, reſp. bepflanzt bleiben.

Art. 2. Der Damm muß auf der durch die Gemeindeverwaltung feſtgeſetzten Höhe, welche durch Steine bezeichnet iſt, erhalten bleiben.

Art. 3. Zuwiderhandlungen ſind mit Arreſt bis zu dreißig Tagen und mit Geld bis zu einhundert Gulden zu beſtrafen.

Speyer, den 14. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Ad Nrm. Exh. 7688 C. pr. den 14. Mai 1870.

(Das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in letzter Zeit zur Anzeige gekommen iſt, daß die zu Art. 100 des Polizeiſtrafgeſetzbuches erlaſſene Königl. Verordnung in neben bezeichnetem Betreffe vom 4. Juni 1866 (Amtsblatt S. 1039) nicht überall den nöthigen Vollzug findet, ſo werden den Königl. Bezirksämtern ſowie übrigen Polizeiorganen die fraglichen Beſtimmungen in Erinnerung gebracht, mit dem Auftrage, denſelben den ſtrengſten Vollzug zu ſichern.

Speyer, den 12. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metſchnabl.

Digitized by Google

Nro. 7387 C. pr. den 9. Mai 1870.

(Gesuch des Andreas Lofner in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. April l. J. dem vormaligen Kammerdiener Andreas Lofner aus Nassenbeuern, Bezirksamts Mindelheim, z. Z. in München, die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt, und der Preis für eine Portion zu 3 Drachmen sammt Gefäß und Gebrauchs-Anweisung auf 12 Xr festgesetzt worden ist.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 6. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 7583 C. pr. den 13. Mai 1870.

(Gesuch des Kaufmanns Carl Schreiber in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Brumby's Magenwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Mai l. J. dem Handlungshause Schreiber und Deikert in München die nachgesuchte Bewilligung ertheilt worden ist, das von dem Fabrikanten Wilhelm Brumby in Berlin unter dem Namen „Brumby's Magenwasser" bereitete Geheimmittel nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., in Bayern zu verkaufen und ist der Verkaufspreis für die Flasche mit 20 Unzen Inhalt auf 1 fl 24 Xr festgesetzt.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 10. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 7582 C. pr. den 13. Mai 1870.

(Gesuch des Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 10. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiederung des Berichts vom 18. März d. J. wird auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedizinalausschusses dem Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm gestattet, seine Maltinen (Bonbons mit Malz-Extrakt gefüllt) in Bayern nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., das Pfund um einen Gulden zu verkaufen.

Digitized by Google

Dagegen iſt deſſen Geſuch um die Bewilligung zum Verkaufe von Malzextrakt mit Eiſen, Jod oder Chinin zur Gewährung nicht geeignet befunden worden.

Der Verkauf reinen Malzextraktes unterliegt keiner Verkaufsbewilligung.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 5. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Braun.

Durch den Miniſter:

der General-Secretär:

Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 7584 C. pr. den 13. Mai 1870.

(Geſuch der Bremſers-Ehefrau Anna Bauernfeind in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 5 Mai l. J. der Bremſers-Ehefrau Anna Bauernfeind von Biſſingen, z. Z. in Augsburg, die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Rinau'ſchen Bälſams nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetiſchen und von Geheimmitteln betr., ertheilt und der Verkaufspreis für 1½ Unzen mit Gefäß und Gebrauchs-Anweiſung auf 15 Xr. feſtgeſetzt worden iſt.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Regiſtern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 10. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Nro 7678 C. pr. den 16. Mai 1870.

(Ermittlung des Abraham Saar aus Hochlibin in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Bezirksämter, Bürgermeiſterämter und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Die Königl. Bezirksämter, Bürgermeiſterämter und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes werden auf das nachſtehende Ausſchreiben des Königl. Staatsminiſteriums des Innern aufmerkſam gemacht, mit dem Auftrage, demſelben den entſprechenden Vollzug zu ſichern und ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 12. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metſchnabl.

Staatsminiſterium des Innern.

Nach Mittheilung der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft dahier hat der iſraelitiſche Vorbeter und Schlächter Abraham Saar aus Hochlibin in Böhmen ſich mit einem für ihn und ſeine beiden Söhne Jacob und Heinrich (geboren 1853 und 1854) zu Reiſen in Oeſterreich und den deutſchen Staaten ausgeſtellten Reiſepaß des k. k. Bezirksamts Jochnitz vom 16. October 1866 verſehen, aus ſeiner Heimath entfernt, und läßt ſeine daſelbſt zurückgebliebenen unmündigen Kinder ohne alle Subſiſtenzmittel.

Auf Anſinnen der k. k. öſterreichiſchen Regierung wird die Königl. Kreisregierung beauftragt, Nachforſchungen nach dem Aufenthalte des Saar und ſeiner Söhne zu pflegen, dieſelben im Falle der Ausfindigmachung zur un-

verzüglichen Rückkehr in ihre Heimath anhalten zu lassen, und hierüber Bericht an das unterzeichnete Königl. Staatsministerium zu erstatten.

München, den 7. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 711 E. pr. den 18. Mai 1870.

(Bitte der Protestanten von Lobloch um Umpfarrung von der protestantischen Pfarrei Mußbach in die protestantische Pfarrei Gimmeldingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die dermalen wie in Zukunft in Lobloch wohnenden Protestanten von der protestantischen Pfarrei Mußbach in die protestantische Pfarrei Gimmeldingen umgepfarrt resp. der letzteren zugewiesen werden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 17. Mai 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund der Muthung vom 27. August 1869 wird dem Bergverwalter Carl Weiß in Altenkirchen unter dem Namen

„Weißengrube"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemarkungen von Dittweiler und Dunzweiler, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,880,000 (zwei Millionen achtmalhundert achtzig tausend) Quadratmeter oder 288 (zweihundert acht und achtzig) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten vier Steuerkatasterblättern S. W. III 36, 37 und IV 36, 37 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben X X D E F G H I K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 11. Mai 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

(L. S.) Bockhart,

Königl. Bergamtmann.

Verleihungsurkunde für das
Steinkohlenbergwerk „Weißengrube"
auf den Gemarkungen
von Dittweiler und Dunzweiler.

№ 668. Registrirt zu Zweibrücken, den elften Mai 1870, für zwanzig acht Kreuzer. Band 73. Fol. 88. C. 13. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.

Gez. Bouda.

Obige Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Weißengrube" auf den Gemarkungen von Dunzweiler und Dittweiler wird unter ausdrücklicher Verwei-

fung auf die Bestimmungen in Art. 35 und 36 Absch. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 16. Mai 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 17. Mai 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 4. September 1869 wird dem Obersteiger Dietrich Wagener in Linden, Kreis Bochum in Westphalen, als dem Eigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Dietrich-Reinhards-Zeche

bei Waldmohr, dessen Repräsentant der Postexpeditor Ferdinand Emich in Waldmohr ist, zu dem auf den Gemarkungen von Waldmohr, Höchen und Jägersburg, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz am 21. Juni 1869 verliehenen Felde von 250 (zweihundert und fünfzig) Hektaren noch das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemarkungen von Höchen, Waldmohr, Schmittweiler, Dittweiler und Dunzweiler, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches eine Fläche von 3,920,000 (drei Millionen neunmalhundert zwanzigtausend) Quadratmeter oder 392 (dreihundert zwei und neunzig) Hektaren hat und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten fünf Steuerkatasterblättern S. W. III 36 IV 36, 37 und V 36, 37 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben Y X X O P Q H G F E N M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Zweibrücken, den 11. Mai 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt
(L. S.) Bockhart,
Königl. Bergamtmann.

Verleihungsurkunde für das
Steinkohlenbergwerk
Dietrich-Reinhards-Zeche
bei Waldmohr.

№ 669. Registrirt zu Zweibrücken, den elften Mai 1870. Bd. 73. Fol. 88. C. 14. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Ohne Renvoi

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Obige Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Dietrich-Reinhards-Zeche" bei Waldmohr wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen in Art. 35 und 36 Absch. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 16. Mai 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1870, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Bühler von Einöllen zum Lehrer an der protestantischen Schule daselbst, vom 20. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1870, wurde der Lehrer

Digitized by Google

August Reiß von Frankelbach zum Lehrer an der protestantischen Mädchenschule zu Breitfurth, vom 1. Juni 1870 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Mai 1870 wurde der Schulverweser Adam Jung von Wiesbach zum Schulverweser an der protestantischen Schule zu Rodenbach, vom 1. Juni 1870 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Mai 1870 wurde der bisherige Verweser Simon Silbermann von Haßloch zum Verweser an der israelitischen Schule zu Obermoschel, vom 1. Juni 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Mai 1870, wurde der Schulverweser Michael Klein von Kapsweyer zum Lehrer an der katholischen Schule zu Stein, vom 20. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Mai 1870, wurde die Umwandlung der bisherigen protestantischen Verweserstelle zu Heßheim in eine Lehrerstelle genehmigt, und der bisherige Verweser Julius Kochendorfer daselbst zum Lehrer dieser Stelle ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 26. April l. J. dem Bierbrauereibesitzer Robert Overbeck in Dortmund auf eine verbesserte mechanische Malzdarre, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 26. April 1870 anfangend,

den Ingenieuren John Hamilton und Robert Paterson von Glasgow auf Verbesserungen an Fässern und Gebinden, in welche gährbare oder mousstrende Getränke gefüllt werden, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. April 1870 anfangend, und

dem Ingenieur Samuel Norris in Paris auf die von ihm erfundenen Vervollkommnungen in der elektrischen Niederschlagung des Nickels, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. April 1870 anfangend, dann

unterm 27. April l. J. dem Stuart Gwynn in Newyork auf Verbindung und Behandlung gewisser Substanzen zur Erzeugung von Maschinenlagern und anderen der Reibung ausgesetzten Körpern, welche kein Oel bedürfen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 27. April 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Techniker Eduard Lauckner und dem Fabrikanten Dr. R. Hagen zu Fürther-Kreuzung unterm 7. Mai 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine Bleistift- und Rundstab-Hobelmaschine wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. Mai 1868 anfangend,

das den Ingenieuren J. C. Houel und F. L. F. Caillet in Paris unterm 16. April 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf das von ihnen erfundene Laffeten-System für Kanonen zu Land und zu Wasser für den Zeitraum von vier Jahren, vom 16. April 1871 anfangend, und

das dem Schullehrer Joseph Kaiser von München unterm 2. Mai 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Construction von Schul- und Privatsubsellien, dann auf eine eigenthümliche Lineatur der Schulhefte und Schiefertafeln, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem John

Digitized by Google

Schneider zu Williamsburgh in Nordamerika unterm 19. April 1869 verliehenen und unterm 30. April 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Verfahren und den dazu gehörigen Apparat zum Extrahiren des Hopfens,

des dem städtischen Primärarzte Dr. Matthäus Fürntratt in Graz unterm 25. April 1869 verliehenen und unterm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues elastisch biegsames Fernsprechrohr von ihm „Telephon" genannt,

des dem Claude Renard, dem Michel Perret und Jules Boituret, Metallgießer in Macon, unterm 28. April 1869 verliehenen und unterm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Hahnen für Flüssigkeiten mit beliebig hohem Drucke,

des dem Mechaniker Jacob Röhrig in Paris unterm 29. October 1869 verliehenen und unterm 13. November 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen mechanischen Fächer, genannt „eventail Chassepot", und

des dem Fabrikanten Victor Lieuvain in Rouen unterm 29. April 1869 verliehenen und unterm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen „Selbstöler" genannten Schmierapparat, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 12. Mai 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im April 1870 . .	223486	85606	50	1708985	40	124323	33	1470080	131965	54	341896	17
„ „ 1869 . .	—	73453	46	—	—	123912	5	—	104409	6	301774	57
Differenz	—	12153 mehr.	4	—	—	411 mehr.	28	—	27556 mehr.	48	40121 mehr.	20
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 1870	752675	283257	15	6060407	10	460626	15	6891554	605535	39	1349419	9
in den gleichen Mon. 1869	—	270448	58	—	—	465504	55	—	447374	34	1183328	27
Differenz	—	12808 mehr.	17	—	—	4878 weniger.	40	—	158161 mehr.	5	166090 mehr.	42

Beilage: Elfte Verloosung der Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Digitized by Google

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Bei der am 2. Mai h. Js. vorgenommenen eilften Verlooſung der I., II., III., IV., V. und VI. Serie (Jahrgänge 1864, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869) unſerer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

79	179	279	379	479	579	679	779	879	979
1043	1143	1243	1343	1443	1543	1643	1743	1843	1943
3020	3120	3220	3320	3420	3520	3620	3720	3820	3920
4020	4120	4220	4320	4420	4520	4620	4720	4820	4920
7067	7167	7267	7367	7467	7567	7667	7767	7867	7967
10035	10135	10235	10335	10435	10535	10635	10735	10835	10935

11098	11198	11298	11398	11498	11598	11698	11798	11898	11998
12031	12131	12231	12331	12431	12531	12631	12731	12831	12931
13081	13181	13281	13381	13481	13581	13681	13781	13881	13981
14003	14103	14203	14303	14403	14503	14603	14703	14803	14903
18071	18171	18271	18371	18471	18571	18671	18771	18871	18971
19028	19128	19228	19328	19428	19528	19628	19728	19828	19928

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

19	119	219	319	419	519	619	719	819	919
3069	3169	3269	3369	3469	3569	3669	3769	3869	3969
4023	4123	4223	4323	4423	4523	4623	4723	4823	4923
7074	7174	7274	7374	7474	7574	7674	7774	7874	7974
11018	11118	11218	11318	11418	11518	11618	11718	11818	11918
15053	15153	15253	15353	15453	15553	15653	15753	15853	15953
18059	18159	18259	18359	18459	18559	18659	18759	18859	18959
19069	19169	19269	19369	19469	19569	19669	19769	19869	19969
21031	21131	21231	21331	21431	21531	21631	21731	21831	21931
23067	23167	23267	23367	23467	23567	23667	23767	23867	23967
24071	24171	24271	24371	24471	24571	24671	24771	24871	24971
25100	25200	25300	25400	25500	25600	25700	25800	25900	26000

26043	26143	26243	26343	26443	26543	26643	26743	26843	26943
27062	27162	27262	27362	27462	27562	27662	27762	27862	27962
28058	28158	28258	28358	28458	28558	28658	28758	28858	28958
31056	31156	31256	31356	31456	31556	31656	31756	31856	31956
32093	32193	32293	32393	32493	32593	32693	32793	32893	32993
34055	34155	34255	34355	34455	34555	34655	34755	34855	34955
35019	35119	35219	35319	35419	35519	35619	35719	35819	35919
36080	36180	36280	36380	36480	36580	36680	36780	36880	36980
39079	39179	39279	39379	39479	39579	39679	39779	39879	39979
40045	40145	40245	40345	40445	40545	40645	40745	40845	40945
42006	42106	42206	42306	42406	42506	42606	42706	42806	42906

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

1036	1136	1236	1336	1436	1536	1636	1736	1836	1936
2040	2140	2240	2340	2440	2540	2640	2740	2840	2940
3006	3106	3206	3306	3406	3506	3606	3706	3806	3906
4099	4199	4299	4399	4499	4599	4699	4799	4899	4999
6084	6184	6284	6384	6484	6584	6684	6784	6884	6984
8045	8145	8245	8345	8445	8545	8645	8745	8845	8945
9099	9199	9299	9399	9499	9599	9699	9799	9899	9999
12070	12170	12270	12370	12470	12570	12670	12770	12870	12970
13100	13200	13300	13400	13500	13600	13700	13800	13900	14000
15096	15196	15296	15396	15496	15596	15696	15796	15896	15996
19080	19180	19280	19380	19480	19580	19680	19780	19880	19980
20001	20101	20201	20301	20401	20501	20601	20701	20801	20901
21009	21109	21209	21309	21409	21509	21609	21709	21809	21909
24069	24169	24269	24369	24469	24569	24669	24769	24869	24969
26047	26147	26247	26347	26447	26547	26647	26747	26847	26947
29093	29193	29293	29393	29493	29593	29693	29793	29893	29993
30098	30198	30298	30398	30498	30598	30698	30798	30898	30998

31034	31134	31234	31334	31434	31534	31634	31734	31834	31934
33021	33121	33221	33321	33421	33521	33621	33721	33821	33921
34021	34121	34221	34321	34421	34521	34621	34721	34821	34921
36094	36194	36294	36394	36494	36594	36694	36794	36894	36994
37051	37151	37251	37351	37451	37551	37651	37751	37851	37951
38056	38156	38256	38356	38456	38556	38656	38756	38856	38956
39012	39112	39212	39312	39412	39512	39612	39712	39812	39912
48065	48165	48265	48365	48465	48565	48665	48765	48865	48965
50042	50142	50242	50342	50442	50542	50642	50742	50842	50942
51010	51110	51210	51310	51410	51510	51610	51710	51810	51910
52015	52115	52215	52315	52415	52515	52615	52715	52815	52915
53054	53154	53254	53354	53454	53554	53654	53754	53854	53954
55001	55101	55201	55301	55401	55501	55601	55701	55801	55901
58070	58170	58270	58370	58470	58570	58670	58770	58870	58970
59014	59114	59214	59314	59414	59514	59614	59714	59814	59914
62009	62109	62209	62309	62409	62509	62609	62709	62809	62909
63059	63159	63259	63359	63459	63559	63659	63759	63859	63959

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

15	115	215	315	415	515	615	715	815	915
1023	1123	1223	1323	1423	1523	1623	1723	1823	1923
3039	3139	3239	3339	3439	3539	3639	3739	3839	3939
4044	4144	4244	4344	4444	4544	4644	4744	4844	4944
6030	6130	6230	6330	6430	6530	6630	6730	6830	6930
7086	7186	7286	7386	7486	7586	7686	7786	7886	7986

8081	8181	8281	8381	8481	8581	8681	8781	8881	8981
9066	9166	9266	9366	9466	9566	9666	9766	9866	9966
13004	13104	13204	13304	13404	13504	13604	13704	13804	13904
14005	14105	14205	14305	14405	14505	14605	14705	14805	14905
17089	17189	17289	17389	17489	17589	17689	17789	17889	17989
19011	19111	19211	19311	19411	19511	19611	19711	19811	19911

Digitized by Google

Die Erhebung des **Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen Coupons nebst Talons und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens 1. Juli 1870 vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein zweiprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verlooften Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg, Kempten und Lindau**, ferner bei der k. Hauptbank in **Nürnberg** und den k. Filialbanken in **Würzburg, Bamberg, Regensburg** und **Passau**, endlich bei den Bankhäusern **M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M.** und **Doertenbach & Comp.** in **Stuttgart.**

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unsern Büchern eingetragenen Eigenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und andern kuratelmäßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratel-Behörde, bei Heirathskautionen die Genehmigung der vorgesetzten Militärstelle erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verlooften **um den Tageskurs** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen zehn Verloosungen:

Lit. A à fl. 1000.

per Stück die Num.:

853 1108 1371 2973 3214 3275 3339 3975 5153 5186 5853 5953 6085 6250 6350
6885 7351 8293 9504 9828 10402 10602 10816 11281 11624 11724 11824 12233 13393 13493 13631 15728.

Lit. B à fl. 500.

per Stück die Num.:

98 199 1134 1511 1534 1834 2543 2932 4249 4476 1700 5003 5021 5651 6029
6310 6440 7026 7304 7326 7426 7926 9006 9106 9406 9479 9506 9709 10010 10110 10310 10338 10638
10810 11891 12363 13173 13273 13354 13854 14341 14644 14744 15221 15262 15523 16060 16260 16460 16660 17217
18331 18520 18531 18607 18731 18820 19656 19786 19986 20146 20189 20689 20746 20889 21101 21295 21301 21577
21768 21895 22028 23024 23596 23769 24158 24502 24602 24814 24820 25062 25236 25462 25667 26024 26290 26624
26724 26902 27424 27518 27583 28199 29299 29780 29880 29899 30090 32314 32547 34478 34573 34935 35998 36258
36458 37138 37188 37313 37738 38400 38578 38778 38900.

Lit. C à fl. 100.

per Stück die Num.:

58 415 815 958 1026 1035 1302 1335 1682 1693 1702 1782 1802 2157 2277
2445 2177 2677 2877 2977 3082 3132 3423 3432 3532 4183 4350 4475 4483 4683 5195 5198 5768
5788 5968 6012 6079 6169 6238 6469 6479 6512 6538 6794 6812 8133 8164 8536 8764 9163 10115
10144 10263 10315 10379 10479 10515 10715 10762 10863 10915 10979 11291 11343 11391 11591 11843 11891 11943
12121 12143 12176 12186 12291 12448 12509 12521 12643. 12686 12786 13014 13048 13059 13427 13559 13614 13742
13764 13827 13927 14058 14250 14510 14558 14683 14756 15421 16081 16381 16481 16539 16576 16581 16781 16939
17225 17509 17692 18434 18757 18907 19044 19100 19124 19200 19300 19317 19500 19617 19644 19744 19900 19944
20293 20416 21285 21380 21734 21980 22620 22769 22869 22969 23068 23199 23299 23480 23799 24181 24331 24581
25009 25061 25253 25306 25453 25653 25793 25853 26071 26256 26272 26656 26672 27206 27323 27432 27535 27623
27806 27823 28109 28134 28409 28509 28604 28880 28934 29199 29422 29622 30007 30107 30441 30479 30579 30922
31039 31107 31407 31607 31707 31739 32094 32152 32757 32856 33003 33020 33193 33220 33303 33386 33520 33620
33693 34061 34989 35499 37022 37044 37224 37231 37244 37522 37722 37731 37857 37957 39166 39209 39303 39666
39679 39709 39866 39966 40013 40122 40480 40507 40607 40713 40880 41057 42106 42506 43259 43279 43842 43879
43459 43859 43959 44108 44172 44472 45033 45133 45233 45333 45666 46593 46793 47873 48137 48140 48340 48437
48440 48537 48637 48737 48840 49956 50322 50888 50968 51384 52266 52590 52746 52890 53280 54081 54132 54196
54284 54432 54584 55042 55051 55142 55242 55342 55351 56170 56570 56581 56770 57017 57417 57477 57517 57577
59123 59223 59623 59923 60350 60630 60850.

Lit. D à fl. 50.

per Stück die Num.:

167 450 499 638 688 738 867 988 1115 1183 1283 2133 2155 2161 2233
2393 2350 2533 2833 3011 3071 3184 3211 3411 3511 3711 3806 3884 3906 3971 4135 4385 4682
5014 5214 5414 5514 5714 5814 5868 5934 6153 6353 6453 6553 6798 7042 7142 7441 7541 7610
7940 8219 8390 8420 8544 8990 9064 9075 9275 9308 9575 9608 9665 9675 9708 9893 10079 10237
10347 10356 10545 10679 10945 10947 11022 11122 11822 12074 12374 12428 12474 12874 13026 13231 13270 13426
13470 13770 13934 14208 14472 14498 14600 14700 14972 17300 17700 17800.

München, den 2. Mai 1870.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Aigner in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 31. Mai 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gerichtsvollzieherordnung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung betr. — Erledigung der Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Speyer. — Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Straubing erledigten Lehrstelle für Mathematik und Physik betr. — Die Stelle eines Schulprovisors und eines Assistenten an der Kreisackerbauschule in Schönbrunn betr.

pr. den 20. Mai 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 104 der neuen Civilprozeßordnung über die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disziplin, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Gerichtsvollzieher werden von Uns ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte und zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Jedoch können sie aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen versetzt werden.

Artikel 2.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer

1. das Alter der Volljährigkeit erreicht,
2. die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten oder die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen mit Erfolg bestanden hat.

Artikel 3.

Ein Gerichtsvollzieher kann nicht die Stelle eines Advokaten, Notars, Bürgermeisters, Adjunkten oder Beigeordneten oder irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme anderer als der eben genannten Gemeindeämter, soferne mit denselben ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Digitized by Google

Artikel 4.

Den Gerichtsvollziehern ist verboten, sich den Gegenstand, wegen dessen ihre dienstliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ganz oder theilweise, wenn auch gegen einen bestimmten Preis, zusichern zu lassen, oder für Geschäfte, welche in der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung vorgesehen sind, höhere als die dort festgesetzten Gebühren oder einen andern Vortheil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Artikel 5.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, bürgerliche Gewerbe oder Handelsgeschäfte in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, zu betreiben.

Artikel 6.

Die Gerichtsvollzieher werden an einem bestimmten Bezirksgerichte angestellt, und es wird ihnen durch das Anstellungsdekret ein Wohnsitz innerhalb des Bezirksgerichtssprengels angewiesen.

Die Gerichtsvollzieher, welchen der Wohnsitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München angewiesen wird, werden an den beiden daselbst befindlichen Bezirksgerichten angestellt. Welches dieser Gerichte in Betreff der durch die gegenwärtige Verordnung oder die Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung den Bezirksgerichten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten das zuständige ist, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Artikel 7.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt,

1. außerhalb des ihnen nach Artikel 6 angewiesenen Wohnsitzes zu wohnen,
2. außerhalb ihres Wohnsitzes für sich oder ihre Gehilfen ein ständiges Geschäftslocal zu haben,
3. außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes, an welchem sie angestellt sind, Amtshandlungen vorzunehmen, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden disciplinär und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Artikel 8.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Gerichtsvollzieher in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts, an dem er angestellt ist, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Amt eines Gerichtsvollziehers „den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft zu „versehen, so wahr mir Gott helfe.“

Artikel 9.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, binnen 15 Tagen nach ihrer Ernennung ihr Amt anzutreten.

Sie dürfen von ihrem Wohnsitze außerdienstlich über Nacht nur unter Beobachtung der vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden näheren Bestimmungen über Urlaubsertheilung entfernt sein.

Artikel 10.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Benehmen die Würde des Standes aufrecht zu erhalten.

Artikel 11.

Die Gerichtsvollzieheracte müssen correct und leserlich geschrieben sein.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen sind mit

Digitized by Google

Buchſtaben zu ſchreiben. Jedoch ſind Haus und Cataſternummern, ſowie die bei Anführung von Geſetzes- oder Verordnungsbeſtimmungen vorkommenden Zahlen mit Ziffern zu ſchreiben. In Verſteigerungs-Protokollen ſind die Einzelnangebote und dergleichen mit Ziffern, die Schlußreſultate mit Buchſtaben zu ſchreiben.

Der Gebrauch der Bleiſchrift iſt unterſagt.

Artikel 12.

Der Gerichtsvollzieher darf ſeine Dienſte ohne genügenden Grund nicht verweigern.

Artikel 13.

Der Gerichtsvollzieher hat ſein Amt perſönlich auszuüben. Doch iſt er im Falle einer Krankheit oder Abweſenheit befugt, auf die Dauer von zwei Monaten mit Genehmigung des Bezirksgerichts, bei längerer Dauer mit Genehmigung des Staatsminiſters der Juſtiz einen nach Artikel 2 befähigten Gehilfen als Verweſer aufzuſtellen, welcher den nach Artikel 8 vorgeſchriebenen Eid zu leiſten hat.

Während der Dauer der Verweſung iſt dem Gerichtsvollzieher ſelbſt jede Amtsverrichtung unterſagt.

Der Gerichtsvollzieher haftet mit ſeinem Vermögen für die gegen den Verweſer verhängten Geldſtrafen und demſelben obliegenden Entſchädigungen.

Artikel 14.

Wird an einem Orte, an dem nur ein Gerichtsvollzieher ſeinen Wohnſitz hat, eine Gerichtsvollzieherſtelle erledigt, ſo kann das Bezirksgericht für die Dauer der Erledigung einen Verweſer aufſtellen.

Gleiche Befugniß ſteht dem Bezirksgerichte im Falle des Bedürfniſſes dann zu, wenn für einen Gerichtsvollzieher bei länger dauernder Krankheit oder Abweſenheit ein Verweſer nicht aufgeſtellt iſt. Solche Verweſung darf jedoch nicht über zwei Monate dauern.

Daß der Verweſer die Prüfung zum Gerichtsvollzieher beſtanden habe, wird in den Fällen der Abſätze 1 und 2 nicht erfordert.

Artikel 15.

Das Staatsminiſterium der Juſtiz, ſowie das Bezirksgericht können die in Artikel 14 bezeichneten Verweſer jeder Zeit ihrer Stelle entheben.

Artikel 16.

Befindet ſich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichtes, ſo hat, wenn auch nur ein Gerichtsvollzieher an dieſem Orte ſeinen Wohnſitz hat, dieſer den Sitzungsdienſt zu verſehen.

Haben im vorausgeſetzten Falle mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnſitz am betreffenden Orte, ſo haben dieſe den Sitzungsdienſt abwechſelnd nach Maßgabe der Beſtimmungen des Gerichtsvorſtandes zu beſorgen.

Befinden ſich an einem Orte mehrere Gerichte, ſo haben die an dieſem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher den Sitzungsdienſt nach der von dem Vorſtande des höheren Gerichtes im Einvernehmen mit ſämmtlichen Gerichtsvorſtänden getroffenen Beſtimmung zu beſorgen.

Artikel 17.

In den Fällen der Abſätze 1 und 3 des Artikels 16 können ſich die Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des einſchlägigen Gerichtsvorſtandes in Beſorgung des Sitzungsdienſtes durch hiefür beeidigte Gehilfen vertreten laſſen.

Artikel 18.

Der Gerichtsvollzieher, welcher den Sitzungsdienſt hat, muß vor Beginn der Sitzung vom Gerichtsſchreiber die zum Aufrufe nöthigen Schriftſtücke in Empfang nehmen und in der Sitzung die Sachen nach der durch das Geſetz oder den Vorſtand bezeichneten Reihenfolge aufrufen.

Der Gerichtsvollzieher hat auch unter Aufſicht des Vorſitzenden die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten.

Artikel 19.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere als die vorſchriftsmäßige Gebühr anſetzt, hat dem Betheiligten das zuviel Erhobene zurückzuerſtatten, und wird, inſoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffaſſung

der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zuviel Erhobenen und nach Umständen auf Suspension oder selbst Entlassung erkannt werden.

Artikel 20.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte bestraft. Im Wiederholungsfalle kann auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 21.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die von ihnen im Vollstreckungsverfahren errichteten Veräußerungsprotokolle vorläufig aufzubewahren und dieselben im Falle einer gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung des Erlöses den Betheiligten oder dem betreffenden Gerichte auszuhändigen.

Artikel 22.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zur Vornahme einer Amtshandlung nach den einschlägigen Gesetzen erforderlichen Nachweise spezieller Ermächtigung in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren.

Artikel 23.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers sind die von ihm nach Artikel 21 und 22 bisher aufbewahrten Urkunden von dem betreffenden Einzelngerichte zu verwahren, bis von dem Bezirksgerichtsvorstande ein anderer Gerichtsvollzieher mit deren Uebernahme vorsorglich betraut worden ist.

Artikel 24.

Der Gerichtsvollzieher, an welchen die in Artikel 23 bezeichneten Urkunden übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben hiefür keine Abfindung zu leisten.

Artikel 25.

Will ein Gerichtsvollzieher freiwillig vom Amte

zurücktreten, so hat er dasselbe, falls an diesem Orte kein anderer Gerichtsvollzieher wohnt, bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Artikel 26.

Die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Gesetze und der einschlägigen Verordnungen, sowie die Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seite der Gerichtsvollzieher werden, unbeschadet der etwaigen strafrechtlichen Einschreitung, mit Disciplinarstrafen beahndet.

Artikel 27.

Disciplinäres Einschreiten findet ferner gegen Gerichtsvollzieher statt, welche sich eine Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder sonst ein mit der Würde des Standes unvereinbares Benehmen, sei es in oder außer dem Dienste, zu Schulden kommen lassen.

Namentlich findet dieses Einschreiten auch gegen diejenigen statt, welche die ihnen anvertrauten Geschäfte verschleppen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

Artikel 28.

Die Disciplinargewalt über die Gerichtsvollzieher steht den Bezirksgerichten, an welchen diese ernannt sind, zu.

Die Disciplinarstrafen bestehen:

1. in Verweis,
2. in Geldstrafen bis zu 150 fl.,
3. in Suspension bis zu einem Jahre,
4. in Entlassung.

Artikel 29.

Auf Entlassung ist außer den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen zu erkennen:

1. gegen Gerichtsvollzieher, welche sich durch grobes dienstliches oder außerdienstliches Verschulden der öffentlichen Achtung oder des Vertrauens in solchem Grade unwürdig gemacht haben, daß sie ohne offenbaren Nachtheil für die Rechtspflege oder die Würde ihres Standes nicht länger in der Stellung eines Gerichtsvollziehers belassen werden können;

Digitized by Google

2. gegen Gerichtsvollzieher, welche aus administrativen Rücksichten an einen andern Ort versetzt worden sind, binnen 15 Tagen nach Empfang der betreffenden Verfügung weder das neue Amt angetreten, noch eine Verlängerung dieser Frist durch das Staatsministerium der Justiz erlangt haben;
3. wenn ein Gerichtsvollzieher Geld oder Werthpapiere, welche er zufolge seines Dienstes in Empfang genommen hat, in Ermanglung entgegenstehender Hindernisse nicht unverzüglich an die Empfangsberechtigten aushändigt oder binnen der gesetzlich bestimmten Frist an das Gericht abgibt und wegen eines gleichen Reates bereits früher bestraft worden ist.

Artikel 30.

Auf Entlassung kann erkannt werden:

1. wenn ein Gerichtsvollzieher, gegen den dreimal auf Geldstrafe von wenigstens 25 Gulden oder Suspension erkannt worden ist, neuerdings zu disciplinärer Einschreitung Veranlassung gegeben hat;
2. wenn ein Gerichtsvollzieher während der Suspension Geschäfte vornimmt.

Artikel 31.

In andern als den in den Artikeln 19, 20, 29 und 30 bezeichneten Disciplinarfällen kann nicht auf Entlassung, sondern nur auf die in Artikel 28 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Disciplinarstrafen erkannt werden.

Artikel 32.

Die Ueberwachung der Gerichtsvollzieher liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Dieselben sind verpflichtet, wenn sie von einem Vorkommnisse oder Verhältnisse, das eine disciplinäre Einschreitung begründet, auf irgend eine Weise Kenntniß erhalten, die Sache unter Mittheilung der Akten und etwaigen sonstigen Belege dem Bezirksgerichte mit dem Antrage auf disciplinäre Einschreitung vorzulegen.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten oder sonstige Ungehörigkeiten

eines Gerichtsvollziehers wahrnimmt, hat ihre beßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Artikel 33.

Die Vorstände und Staatsanwälte der betreffenden Bezirksgerichte können wegen Unregelmäßigkeiten, welche zu einer disciplinären Einschreitung keine Veranlassung geben, an die Gerichtsvollzieher die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Dieselben können auch wegen außerdienstlicher Handlungen eines Gerichtsvollziehers, welche ein die Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, Ermahnungen und Warnungen erlassen.

Artikel 34.

Ist vom Staatsanwalte ein Antrag auf disciplinäre Einschreitung gestellt worden, so hat der Bezirksgerichtsvorstand vor Allem den betreffenden Gerichtsvollzieher aufzufordern, seine schriftliche Erklärung oder Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Punkte unter Vorlage der betreffenden Urkunden und Bezeichnung seiner etwaigen Entlastungsbeweise binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Artikel 35.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwalts erstattet der Bezirksgerichtsvorstand oder ein von ihm als Berichterstatter bezeichnetes Gerichtsmitglied in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falles erkennt es entweder:

1. auf Einstellung des Verfahrens, oder
2. auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Das Erkenntniß ist dem Staatsanwalte durch die Gerichtsschreiberei mitzutheilen, der im Falle der Ziffer 1 befugt

Digitized by Google

ist, innerhalb 15 Tagen von der an ihn geschehenen Mittheilung Berufung an das Appellationsgericht zu ergreifen.

Artikel 36.

Ist zur mündlichen Verhandlung eine Sitzung festgesetzt, so sind der Beschuldigte und die Zeugen in der für Vergehenssachen vorgeschriebenen Weise vorzuladen.

Zwischen der Vorladung des Beschuldigten und dem Tage der Sitzung müssen wenigstens acht Tage in Mitte liegen. In der ihm zugestellten Vorladungsurkunde müssen die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz angegeben und zugleich die Zeugen bezeichnet werden.

Artikel 37.

Der Beschuldigte kann Entlastungszeugen auf sein Betreiben durch einen Gerichtsvollzieher in die festgesetzte Sitzung vorladen lassen oder auch ohne Ladung in die Sitzung mitbringen, wenn dieselben freiwillig erscheinen.

Artikel 38.

Der Beschuldigte muß bei der Verhandlung persönlich mit oder ohne Vertheidiger erscheinen.

In seiner Abwesenheit darf dem Vertheidiger nur die Stellung und Begründung eines Vertagungsantrags gestattet werden.

Artikel 39.

Die in Disciplinarsachen gegen Gerichtsvollzieher stattfindenden Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Artikel 40.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel, die nach den Strafprozeßgesetzen für das Verfahren in Vergehenssachen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Ebenso finden in Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit der Disciplinarvergehungen und der auf Grund der gegenwärtigen Verordnung erkannten Geldstrafen die für Vergehen geltenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Andere Disciplinarstrafen unterliegen keiner Verjährung.

Artikel 41.

Die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung verhängten Strafen können erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollstreckt werden. Insbesondere treten die Wirkungen der Suspension erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein und es ist demgemäß auch deren Dauer erst von diesem Zeitpunkte an zu rechnen.

Wird jedoch gegen einen Gerichtsvollzieher auf Entlassung erkannt, so kann durch das Urtheil zugleich dessen sofortige Suspension provisorisch angeordnet werden, und es kommt bezüglich dieser Anordnung, deren Wirkung bei contradiktorischen Urtheilen mit der Verkündung, bei Versäumungsurtheilen mit der Zustellung des Urtheils eintritt, den gegen das Urtheil eingewendeten Rechtsmitteln eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Artikel 42.

Ist ein Gerichtsvollzieher wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Fall der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren.

Die nemliche Folge hat die Verhaftung eines Gerichtsvollziehers aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens der in Absatz 1 bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung, welche die Entlassung des Gerichtsvollziehers zur Folge haben kann, ist die Anordnung der provisorischen Suspension des Gerichtsvollziehers gestattet, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Artikel 43.

Gegen die Anordnung der provisorischen Suspension ist zwar Beschwerde an das Appellationsgericht gestattet, dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Digitized by Google

Artikel 44.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden, soweit es sich um Verweis oder Geldstrafe handelt, auch auf die Verweser von Gerichtsvollzieherstellen Anwendung.

Ist eine höhere Disciplinarstrafe angezeigt, so hat das Bezirksgericht, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 15, hierüber an das Staats-Ministerium der Justiz Bericht zu erstatten. Bei grober Verschuldung kann jedoch in solchen Fällen das Bezirksgericht die provisorische Enthebung des Verwesers anordnen.

Artikel 45.

Die disciplinäre Einschreitung gegen einen Gerichtsvollzieher oder Verweser wird dadurch, daß der Betreffende auf seine Stelle oder Verwesung verzichtet, weder gehindert noch unterbrochen.

Artikel 46.

Die gegen Gerichtsvollzieher oder Verweser verhängten Disciplinarstrafen, sowie die an solche Verurtheilungen geknüpften Folgen können durch königliche Gnade ganz oder theilweise aufgehoben werden.

Artikel 47.

Im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gebildet werden sollte, bleibt vorbehalten, die Geldstrafen der Gerichtsvollzieher diesem Vereine zuzuwenden, und es kann der Antritt des Amtes der neu anzustellenden Gerichtsvollzieher von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig gemacht werden.

Artikel 48.

Die Oberaufsicht über die Gerichtsvollzieher sowie die Erlassung der zur Durchführung der betreffenden Gesetze und Verordnungen erforderlichen Anordnungen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Artikel 49.

Die gegenwärtige Verordnung tritt nach vorheriger Verkündung im Regierungsblatt und Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das ganze Königreich in Kraft und es treten mit diesem Zeitpunkte alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die vor diesem Zeitpunkte in den Landestheilen diesseits des Rheins ernannten Gerichtsvollzieher haben ihr Amt an dem Tage anzutreten, an welchem die Prozeßordnung in Wirksamkeit tritt.

Schloß Berg, den 15. Mai 1870.

Ludwig.

v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

---

pr. den 20. Mai 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 104 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher zu bestimmen, daß an den in der Anlage verzeichneten Bezirksgerichten Gerichtsvollzieher in der beigesetzten Zahl und mit den daselbst angegebenen Wohnsitzen aufgestellt werden.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Beilage zur Königlichen Verordnung, die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher betreffend.

Verzeichniß

der Zahl und der Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher.

Im Kreise Oberbayern: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Aichach.	Aichach	3
	Friedberg	2
	Ingolstadt	2
	Rain	1
	Schrobenhausen	2
Freysing	Dorfen	1
	Erding	2
	Freising	3
	Geisenfeld	1
	Moosburg	1
	Pfaffenhofen	1
München l. u. r. d. J.	München	24
München r. d. J.	Bruck	2
	Dachau	2
	Miesbach	2
	Tegernsee	1
	Wolfratshausen	1
Traunstein	Aibling	1
	Berchtesgaden	1
	Laufen	2
	Prien	1
	Reichenhall	1
	Rosenheim	2
	Tittmoning	1
	Traunstein	4
	Trostberg	1
Wasserburg	Altötting	2
	Burghausen	1
	Ebersberg	2
	Haag	2
	Mühldorf	2
	Neumarkt	1
	Wasserburg	3
Weilheim	Dießen	1
	Landsberg	2
	Schongau	2
	Starnberg	1
	Tölz	1
	Weilheim	3
	Wardenfels	1
	Summa	89

Im Kreise Niederbayern: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Deggendorf	Deggendorf	3
	Grafenau	1
	Hengersberg	1
	Osterhofen	1
	Regen	2
	Viechtach	2
Landshut	Abensberg	1
	Dingolfing	2
	Kelheim	2
	Landshut	5
	Mainburg	1
	Rottenburg	2
	Vilsbiburg	2
Passau	Freyung	1
	Passau	6
	Vilshofen	2
	Waldkirchen	1
	Wegscheid	2
Pfarrkirchen	Arnsdorf	1
	Eggenfelden	2
	Griesbach	1
	Landau	2
	Pfarrkirchen	3
	Rotthalmünster	2
	Simbach	1
Straubing	Bogen	1
	Kötzting	1
	Mallersdorf	2
	Mitterfels	2
	Neukirchen	1
	Straubing	4
	Summa	60

Digitized by Google

In der Pfalz: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Frankenthal	Dürkheim	3
	Frankenthal	3
	Grünstadt	3
	Ludwigshafen	2
	Neustadt a. H.	3
	Speyer	2
Kaiserslautern	Göllheim	2
	Kaiserslautern	4
	Kirchheimbolanden	2
	Kusel	2
	Lauterecken	1
	Obermoschel	2
	Otterberg	2
	Rockenhausen	2
	Winnweiler	2
	Wolfstein	1
Landau	Annweiler	2
	Bergzabern	2
	Edenkoben	2
	Germersheim	2
	Kandel	2
	Landau	4
Zweibrücken	Bliesskastel	1
	Dahn	2
	Homburg	1
	Hornbach	1
	St. Ingbert	1
	Landstuhl	2
	Pirmasens	2
	Waldfischbach	1
	Waldmohr	2
	Zweibrücken	4
	Summa	67

Im Kreise Oberpfalz und Regensburg: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Amberg	Amberg	5
	Auerbach	1
	Hilpoltstein	1
	Kastl	1
	Neumarkt	2
	Parsberg	1
	Sulzbach	2
	Wilseck	1
Neunburg v. W.	Cham	2
	Falkenstein	1
	Furth	1
	Nabburg	2
	Neunburg v. W.	2
	Rittenau	1
	Oberviechtach	2
	Roding	1
	Waldmünchen	2
Regensburg	Burglengenfeld	2
	Hemau	1
	Regensburg	6
	Regenstauf	1
	Riedenburg	1
	Schwandorf	1
	Stadtamhof	1
	Wörth	1
Weiden	Erbendorf	1
	Eschenbach	1
	Kemnath	1
	Neustadt a. W. R.	1
	Tirschenreuth	1
	Vohenstrauß	2
	Waldsassen	1
	Weiden	3
	Summa	53

Digitized by Google

Im Kreise Oberfranken: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Bamberg	Bamberg	6
	Burgebrach	1
	Ebermannstadt	1
	Forchheim	2
	Gräfenberg	1
	Herzogenaurach	1
	Höchstadt a. A.	1
	Schrßlitz	1
Bayreuth	Bayreuth	5
	Berneck	1
	Hollfeld	1
	Kulmbach	2
	Pegnitz	1
	Pottenstein	1
	Thurnau	1
	Weidenberg	1
Hof	Hof	4
	Kirchenlamitz	1
	Münchberg	2
	Naila	2
	Rehau	1
	Selb	1
	Thiersheim	1
	Wunsiedel	1
Kronach	Kronach	3
	Lichtenfels	2
	Ludwigstadt	1
	Nordhalben	1
	Seßlach	1
	Stadtsteinach	2
	Staffelstein	1
	Weismain	1
	Summa	52

Im Kreise Mittelfranken: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Ansbach	Ansbach	4
	Dinkelsbühl	2
	Feuchtwangen	1
	Gunzenhausen	2
	Heilsbronn	1
	Herrieden	1
	Leutershausen	1
	Wassertrüdingen	1
Eichstätt	Bellngries	1
	Eichstätt	3
	Ellingen	1
	Groding	1
	Heidenheim	1
	Kipfenberg	1
	Pappenheim	1
	Weißenburg	1
Fürth	Cadolzburg	1
	Erlangen	2
	Fürth	5
	Roth	1
	Schwabach	2
Nürnberg	Altdorf	1
	Hersbruck	2
	Lauf	2
	Nürnberg	12
Windsheim	Bibart	1
	Erlbach	1
	Neustadt a. A.	2
	Rothenburg a. T.	1
	Scheinfeld	1
	Schillingsfürst	1
	Uffenheim	1
	Windsheim	3
	Summa	62

Digitized by Google

Im Kreise Unterfranken u. Aschaffenburg: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Aschaffenburg	Alzenau	1
	Amorbach	1
	Aschaffenburg	4
	Klingenberg	1
	Miltenberg	1
	Obernburg	1
	Rothenbuch	1
	Schöllkrippen	1
	Stadtprozelten	1
Lohr	Brückenau	1
	Euerdorf	1
	Gemünden	1
	Hammelburg	1
	Karlstadt	2
	Lohr	3
	Marktheidenfeld	1
	Rothenfels	1
Neustadt a. S.	Bischofsheim	1
	Kissingen	1
	Königshofen	2
	Mellrichstadt	1
	Münnerstadt	1
	Neustadt a. S.	2
Schweinfurt	Arnstein	1
	Baunach	1
	Ebern	1
	Eltmann	1
	Gerolzhofen	1
	Haßfurt	1
	Hofheim	1
	Schweinfurt	4
	Volkach	1
	Werneck	1
	Wiesentheid	1
Würzburg	Aub	1
	Dettelbach	1
	Kitzingen	2
	Marktbreit	1
	Ochsenfurt	1
	Würzburg	8
	Summa	59

Im Kreise Schwaben und Neuburg: Am k. Bezirksgerichte:	Mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Augsburg	Augsburg	8
	Buchlor	1
	Burgau	1
	Günzburg	2
	Neuulm	1
	Schwabmünchen	1
	Türkheim	1
	Wertingen	2
	Zusmarshausen	1
Donauwörth	Dillingen	1
	Donauwörth	3
	Höchstädt	1
	Lauingen	1
	Monheim	1
	Neuburg a. D.	2
	Nördlingen	2
	Oettingen	1
Kempten	Füßen	1
	Immenstadt	1
	Kaufbeuern	1
	Kempten	4
	Lindau	1
	Oberdorf	1
	Obergünzburg	1
	Sonthofen	1
	Weiler	1
Memmingen	Babenhausen	1
	Grönenbach	1
	Illertissen	1
	Krumbach	2
	Memmingen	3
	Mindelheim	1
	Ottobeuern	1
	Weißenhorn	1
	Summa	53
	Gesammtzahl 495 einschließlich der Pfalz.	

Digitized by Google

pr. den 20. Mai 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gerichtsvollzieher-Gebühren-Ordnung betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 104 Absatz 2 und Artikel 914 Absatz 3 der Civilprozeß-Ordnung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für den jedesmaligen Aufruf einer Sache beträgt:

	℔	Kr.
in der Sitzung des Einzelngerichts . .	—	5
in der Sitzung des Bezirks- oder Handelsgerichts	—	10
in der Sitzung des Appellations- oder Handels-Appellationsgerichts	—	20
in der Sitzung des obersten Gerichtshofs .	—	40

Für den Aufruf zur Hinterlegung der Anträge ist eine Aufrufsgebühr nur stattstaft, wenn in der nämlichen Sitzung in der Sache verhandelt wird.

Wird dieselbe Verhandlung mehrere Sitzungen hindurch fortgesetzt, so darf nur eine Aufrufsgebühr erhoben werden.

Wird die Sache nach dem Aufrufe vertagt, so darf keine Aufrufsgebühr erhoben werden.

§. 2.

Befinden sich am selben Orte mehrere zum Sitzungsdienst berufene Gerichtsvollzieher, so werden sämmtliche bei den verschiedenen Gerichten dieses Ortes anfallende Aufrufsgebühren unter dieselben nach gleichen Theilen vertheilt.

Die Aufrufsgebühren werden im Falle des Absatz 1 von der Gerichtsschreiberei jeden Gerichtes erhoben und vierteljährig an die Empfangsberechtigten bezahlt.

§. 3.

	℔	Kr.
Die Gebühren für die Original-Urkunde über eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt beträgt .	—	8
Wird in Gemäßheit des Artikel 286 der Civil-Prozeßordnung eine Abänderung des Inhalts des dort näher bezeichneten Schriftsatzes verlangt, so bezieht der Gerichtsvollzieher für die desfallsige Vormerkung eine weitere Gebühr von . .	—	24
Die Gebühr für das Original jeder sonstigen Zustellung beträgt, sofern in der gegenwärtigen Verordnung nicht anders bestimmt ist . .	—	36

Für jede Abschrift der Zustellungs-Urkunde beträgt die Gebühr den vierten Theil der Gebühr des Originals.

§. 4.

Die in §. 3 Absatz 3 und 4 festgesetzten Gebühren finden auf jeden Gerichtsvollzieheract Anwendung, für welchen in der gegenwärtigen Verordnung etwas besonderes nicht bestimmt ist.

§. 5.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Errichtung einer Zustellungs-Urkunde gesetzlich zulässig erscheint und die thatsächlichen Umstände nicht entgegenstehen, mehrere Zustellungs-Urkunden zu errichten.

§. 6.

Wird über eine Zustellung eine Zustellungs-Urkunde nicht errichtet, sondern die Zustellung in einer sonstigen Urkunde beurkundet, so darf dafür eine eigene Gebühr nicht erhoben werden.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in

Digitized by Google

welchen die Zustellung nach Absatz 1 gesetzlich zulässig ist und thatsächliche Hindernisse nicht entgegenstehen, eine besondere Zustellungs-Urkunde zu errichten.

§. 7.

Bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel beträgt die Gebühr:

1. Für das Protokoll über eine Pfändung einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstand und der allenfalls dem betreibenden Gläubiger zuzustellenden Abschriften . . . . . ℳ 1 30

   Dauert die Handlung einschließlich der im Falle des Artikel 847 und 908 der Civilprozeßordnung gebotenen Schritte und aller in das Protokoll aufzunehmenden Erklärungen und Constatirungen, z. B. über Anschließung Dritter u. s. w. länger als 3 Stunden, so beträgt die Gebühr für jede weitere Stunde — 30

   Dieselben Gebühren finden für Nachpfändungen, ferner im Falle des Artikel 860 Absatz 1 und 2 der Civilprozeß-Ordnung und in der Pfalz für die Beschlagnahme der Mobilien der Pächter und Miethleute, sowie für die Beschlagnahme von Mobilien, an welchen ein Eigenthumsrecht behauptet wird, statt.

2. Für das im Falle des Abstandes von der Pfändung (Artikel 904 und 908 der Civilprozeßordnung) aufzunehmende Protokoll, einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift 1 —

3. Für die Uebergabe von Geld, Creditpapieren oder Urkunden an das Einzelngericht oder Bezirksgericht in den Fällen der Artikel 910, 911, 912, 925 Absatz 5 und Artikel 939 Absatz 3 der Civilprozeß-Ordnung einschließlich des etwaigen Begleitschreibens . . . . — 30

Die für Versendungen erlaufenden Porti sind dem Gerichtsvollzieher besonders zu ersetzen. ℳ —

Für die Rückerholung der nach Artikel 939 Absatz 3 der Civilprozeß-Ordnung dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge hat der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nicht anzusprechen.

4. Für die Verbringung von Pretiosen an das Einzelngericht im Falle des Artikel 932 Absatz 4 der Prozeßordnung . . . . . — 30

   Die hierauf erwachsenen Porti werden besonders vergütet.

5. Für die Uebergabe des Pfändungsprotokolls an den Versteigerungsbeamten (Artikel 925 Absatz 4 der Civilprozeß-Ordnung) werden dem Gerichtsvollzieher nur die Portiauslagen vergütet.

6. Für das in den Fällen des Artikel 917 der Civilprozeß-Ordnung über den Befund und die allenfalls bewerkstelligte anderweitige Verwahrung errichtete Protokoll einschließlich der hievon dem bisherigen Verwahrer oder seinem Rechtsnachfolger und dem neu aufgestellten Verwahrer zu behändigenden Abschriften 1 —

   Gegen Empfang dieser Abschrift hat der bisherige Verwahrer die Abschrift des Pfändungsprotokolles an den neu aufgestellten Verwahrer zu übergeben. In Ermanglung der Abschrift des Pfändungsprotokolls hat der Gerichtsvollzieher hievon eine Abschrift an den neuen Verwahrer zu behändigen, wofür derselbe bezieht . . . . . — 15

7. Für das unmittelbar vor dem Verkauf der Pfandgegenstände über deren Vorhandensein zu errichtende Befundprotokoll . . . — 30

Digitized by Google

	fl.	kr.
Hat sich der Gerichtsvollzieher überzeugt, daß kein Stück fehlt, so ist ein Befundprotokoll nicht zu errichten.		
8. Für das Original der Bekanntmachung der Versteigerung	—	20
Für jede Abschrift	—	10
Für die über den Anschlag der Bekanntmachung etwa zu errichtende Urkunde .	—	30
Die Auslagen für Insertionen in öffentliche Blätter und die etwa ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Schelle ꝛc. ꝛc. werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.		
9. Von dem Protokolle über eine Versteigerung beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde	—	30
Wird ein Ausrufer zugezogen, so werden dem Gerichtsvollzieher nur die hiedurch wirklich entstandenen Auslagen vergütet. Auch diese dürfen nicht in einem höheren Betrage als mit	—	15
für jede Stunde des Ausrufgeschäfts in Ansatz gebracht werden.		
Für jede vom Gerichtsvollzieher den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotokolls beträgt die Gebühr von jeder Seite	—	3
Nimmt der Gerichtsvollzieher in gesetzlich zulässigen Fällen (Artikel 925 Absatz 5, Artikel 961 der Civilprozeß-Ordnung) eine Veräußerung ohne öffentliche Versteigerung vor, so hat er hierüber Protokoll zu errichten, welches von dem Käufer zu unterzeichnen ist. Die Gebühr hiefür beträgt . . .	1	—
10. Für die Ausbezahlung des Erlöses veräußerter Pfandgegenstände oder der durch die Pfändung gewonnenen baaren Mittel an die Berechtigten bezieht der Gerichtsvollzieher bei Beträgen bis zu 500 fl 1 Prozent, für weitere Beträge bis zu 1000 fl ½ Prozent, für weitere Beträge ¼ Prozent.		
11. Für die Informationen nach Artikel 957 der Civilprozeß-Ordnung erhält der Gerichtsvollzieher nur seine Baarauslagen vergütet.		

§. 8.

	fl.	kr.
Wird für gepfändete Gegenstände ein Verwahrer aufgestellt, so beträgt die Gebühr desselben für die Verwahrung während der ersten fünfzehn Tage per Tag	—	10
für jeden weiteren Tag	—	15
Die Gebühr für den Aufseher über gepfändete Früchte auf der Wurzel beträgt, wenn dieser der Feldhüter der Markung ist, während der ersten fünfzehn Tage per Tag	—	6
für jeden weiteren Tag	—	10
Ist eine andere Person als Aufseher bestellt, so beträgt die Gebühr während der ersten fünfzehn Tage per Tag	—	10
für jeden weiteren Tag	—	15

Für die Zuziehung des Verwahrers oder Aufsehers zum Pfändungsacte hat derselbe keine Entschädigung anzusprechen.

Werden mehrere Aufseher bestellt, so bezieht Jeder derselben die volle Gebühr.

Auslagen, welche auf Ernährung gepfändeter Thiere oder auf Verbringung gepfändeter Gegenstände in das Verwahrungslocal oder an den Ort ihrer Veräußerung erwachsen sind, werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.

§. 9.

Beim Arrest auf Forderungen beträgt die Gebühr:

Digitized by Google

1. Von dem Arreſtanlegungsacte (Artikel 972 und 1002 der Civilprozeß-Ordnung) für das Original	1	—
für die davon zu behändigende Abſchrift ½ des Originals.		
2. Von der Klagsvorladung gegen den Arreſtbeklagten (Artikel 980, 1002 der Civilprozeß-Ordnung) für das Original . . .	1	—
für die davon zu behändigende Abſchrift ½ des Originals.		
3. Von dem Protokolle, welches der Gerichtsvollzieher über die Empfangnahme der mit Arreſt belegten beweglichen Sachen vom Drittſchuldner (Artikel 987 der Civilprozeß-Ordnung) zu errichten hat, einſchließlich der davon allenfalls dem Verwahrer zu behändigenden Abſchrift, beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde	—	30

§. 10.

Die Gebühr für das Protokoll über eine Beſchlagnahme unbeweglicher Sachen beträgt einſchließlich der davon zu behändigenden Abſchrift, ſoweit die Zuſtellung der Letzteren mit dem Beſchlagnahmsacte verbunden werden kann, auf jede verwendete Stunde . . . . . — 30

Dieſe Beſtimmung kömmt auch im Falle des Artikel 861 der Civilprozeß-Ordnung zur Anwendung.

Für die Information des Gerichtsvollziehers nach Artikel 1042 der Civilprozeß-Ordnung, ſowie für die Hinterlegung des Beſchlagnahme-Protokolls nach Artikel 1046 a. a. O. und Artikel 72 des Einführungsgeſetzes zur Civilprozeß-Ordnung werden denſelben nur die gehabten Auslagen vergütet.

Für das über die Anheftung des Anſchlagzettels zu errichtende Protokoll beträgt die Gebühr	—	30

§. 11.

Bei der Zwangsvollſtreckung durch Perſonalhaft beträgt die Gebühr:

1. Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners einſchließlich aller mit dem Acte zu verbindenden Zuſtellungen von Abſchriften desſelben und der Eintragung ins Gefangenenregiſter	10	—
Für die Aufſuchung des Schuldners und alle übrigen beſonderen Bemühungen, namentlich in den Fällen der Artikel 847, 1146, 1149, 1158 ꝛc. ꝛc. der Civilprozeß-Ordnung wird nichts vergütet.		
2. Für das bei Abſtand von der Verhaftung im Falle des Artikel 1146 Abſatz 6 der Civil-Prozeßordnung errichtete Protokoll einſchließlich der davon zu ertheilenden Abſchrift .	3	—
3. Für den zur Vollſtreckung der Perſonalhaft gegen einen in Unterſuchungs- oder Strafhaft befindlichen Schuldner zu bewirkenden Zuſtellungsact einſchließlich aller davon zu behändigenden Abſchriften (Artikel 1151 der Civil-Prozeßordnung)	3	—
4. Für das Protokoll über die Verbringung des Schuldners aus dem Unterſuchungs- oder Strafgefängniſſe in das Schuldgefängniß einſchließlich aller unter Ziffer 1 bezeichneten Bemühungen	7	—
5. Für den Zuſtellungsact im Falle der Artikel 1160 und 1172 Ziffer 1 der Civilprozeß-Ordnung einſchließlich aller mit dem Acte zu verbindenden Zuſtellungen von Abſchriften desſelben und der Eintragung ins Gefangenenregiſter	3	—

Digitized by Google

6. Für den Zustellungsact im Falle des Artikel 1172 Ziffer 3 der Civilprozeß-Ordnung einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift der Vorlage des Actes an den Gefängnißaufseher und der Eintragung ins Gefangenenregister	ℳ	3 —
7. Für den Eintrag ins Gefangenenregister an den Gefängnißaufseher	ℳ	1 —

§. 12.

Für die Aufnahme von Protest-Urkunden über Wechsel oder kaufmännische Anweisungen einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register (§. 30 gegenwärtiger Verordnung) beträgt die Gebühr . . . . . ℳ 1 15

§. 13.

Die Gebühr für das Protokoll über ein von dem Gerichtsvollzieher zu machendes Realanerbieten beträgt . . . . . ℳ 1 24

Für jede Abschrift wird ein Viertel des Originals vergütet.

Hat das Realanerbieten Geld zum Gegenstande, so bezieht der Gerichtsvollzieher außerdem von den ersten 500 ℳ 1 Prozent, von weiteren 500 ℳ ½ Prozent, von allen weiteren Beträgen ¼ Prozent.

Für eine durch einen Gerichtsvollzieher in der Pfalz vorgenommene Hinterlegung beträgt die Gebühr . . . . . ℳ 1 24

§. 14.

Bei freiwilligen Mobiliarversteigerungen in der Pfalz beziehen die Gerichtsvollzieher dieselben Gebühren, welche den Notaren zukommen.

§. 15.

Für die Bewirkung der Gebührenfestsetzung im Falle des Artikel 879 der Civilprozeß-Ordnung erhält der Gerichtsvollzieher einschließlich aller zu diesem Behufe seinerseits erforderlichen Handlungen . . ℳ — 30

§. 16.

Für die Urkunde über die Erklärung eines Hypothekengläubigers, daß der den nochmaligen öffentlichen Verkauf des von seinem Schuldner veräußerten Grundstücks begehre (Artikel 2186 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) beträgt die Gebühr ℳ 1 36

Für jede Abschrift den vierten Theil des Originals.

§. 17.

Für jede Abschrift derjenigen Urkunde, welche bei einem Gerichtsvollzieheracte mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite . . . ℳ — 3

§. 18.

Für jede schriftliche Eingabe des Gerichtsvollziehers als Bevollmächtigten der Partei beträgt die Gebühr . . . . . ℳ — 30

Für jede persönliche Vertretung der Parteien vor Gericht oder einem Richter durch den Gerichtsvollzieher in den in der Civilprozeß-Ordnung zugelassenen Fällen beträgt die Gebühr von jeder Stunde aufgewendeter Zeit . . . . . ℳ — 30

§. 19.

Für die Empfangnahme und Ablieferung von freiwillig bezahlten Geldsummen an den Gerichtsvollzieher für Rechnung seines Auftraggebers beträgt die Gebühr bis zum Betrage von 500 ℳ 1 Prozent, von weiteren 500 ℳ ½ Prozent, von weiteren Beträgen ¼ Prozent.

Digitized by Google

§. 20.

Berechnet sich die Gebühr nach der Seitenzahl, so wird jede angefangene Seite, berechnet sich die Gebühr nach Stunden, so wird jede angefangene Stunde für voll gerechnet.

Sowohl die Originalien als die Abschriften haben auf jeder Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile 12 Silben zu enthalten.

§. 21.

Die Reisegebühr der Gerichtsvollzieher beträgt ohne Unterschied der Geschäfte für jede geographische Stunde (3704 Meter) Entfernung der Hinreise . . . 24 Xr. und ebensoviel für die geographische Stunde der Rückreise. Für eine Entfernung unter einer halben geographischen Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsvollzieher wird keine Reisegebühr bezahlt.

Nehmen die Gerichtsvollzieher auf einer und derselben Reise mehrere amtliche Geschäfte in der nämlichen oder in verschiedenen Gemeinden vor, so haben sie die Reisegebühr auf alle Acte nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernungen von einem Orte zum andern in der Art zu vertheilen, daß für die ganze Umreise nie mehr als die einfache Reisegebühr in Anrechnung kömmt.

Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers an bis wieder dahin zurück, die eine Hälfte als die Hin-, die andere als die Rückreise angesehen.

Bei der Vertheilung der Reisegebühr auf mehrere Acte in verschiedenen Gemeinden ist ein billiges Verhältniß zu beobachten. Auf einen einzelnen Act darf niemals eine größere Reisegebühr kommen, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsvollzieher deshalb die Reise besonders gemacht hätte.

§. 22.

Hat ein Gerichtsvollzieher von derselben oder verschiedenen Parteien für mehrere auf derselben Route verrichtbare Geschäfte Auftrag erhalten, so sind alle Geschäfte, wenn nicht thatsächliche Hindernisse entgegenstehen, auf derselben Reise vorzunehmen.

§. 23.

Ist ein Act von einem Gerichtsvollzieher außerhalb des einzelnrichterlichen Sprengels seines Amtswohnsitzes vorzunehmen, so sind, wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher nicht wegen deren Behinderung oder aus anderen Gründen unmöglich war, der Gegenpartei nur jene Reisekosten, welche ein im betreffenden Einzelngerichtssprengel wohnender Gerichtsvollzieher bezogen haben würde, dem betreibenden Theile aber die Mehrkosten aufzurechnen.

§. 24.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Partei, in deren Auftrag sie handeln, von denjenigen, gegen welche sie instrumentiren, aber nur dann fordern oder annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die der betreibenden Partei zukommenden Summen und Kosten vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden.

§. 25.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Parteien auf Verlangen Bescheinigung über die erhaltenen Aufträge, Actenstücke und Vorschüsse zu ertheilen.

Die Gerichtsvollzieher haben den Parteien, welche Gebühren an sie zahlen, in jedem Falle nicht nur Quittung sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren für jeden Act einzeln angegeben sind.

Digitized by Google

Gebühren erhalten sie für diese auf ungestempeltem Papier zu ertheilenden Bescheinigungen, Quittungen und Kostenverzeichnisse nicht.

§. 26.

Am Fuße jedes Originals und jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Kosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande sind die Kosten mit Ziffern zu spezifiziren.

Diese Bestimmung findet auch in Armenrechtssachen Anwendung. Hiebei sind dieselben als solche zu bezeichnen.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Contexte des Originals und der Abschrift mit Worten anzugeben.

§. 27.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Geschäfts-Repertorium zu halten, welches auf ungestempeltem Papiere zu führen, zu foliiren und vom Vorstande des Einzelngerichts seines Wohnsitzes zu paraphiren ist.

In das Repertorium sind alle Acte, welche gemacht wurden, nach Maßgabe des in der Anlage I folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und Ueberschreibung einzutragen.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so genügt in der zweiten und dritten Spalte des Repertoriums die Bezeichnung je einer von diesen unter Beifügung eines das Mehrheitsverhältniß andeutenden Zusatzes.

§. 28.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein gleich dem Repertorium foliirtes und paraphirtes Journal auf ungestempeltem Papiere zu führen, in welches alle erhaltenen Vorschüsse und für die Betheiligten im Empfang genommenen Gelder nach Maßgabe des in der Anlage II folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und ohne Ueberschreibung einzutragen sind.

Die Vorschrift des §. 27 Absatz 3 findet auch auf die Einträge im Journal Anwendung.

§. 29.

Die Gerichtsvollzieher haben alle drei Monate eine vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes beglaubigte Abschrift sowohl ihres Repertoriums als Journals an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts einzusenden, an welchem sie angestellt sind.

§. 30.

Die Gerichtsvollzieher sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste über Wechsel und kaufmännische Anweisungen nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes auf ungestempeltem Papiere zu führendes und vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes zu paraphirendes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Artikel 90 der Wechsel-Ordnung. Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr.)

§. 31.

Befindet sich am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers der Sitz mehrerer Einzeln- oder Bezirksgerichte, so wird das Nähere hinsichtlich der in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Gerichte durch das Königl. Staatsministerium der Justiz bestimmt.

Digitized by Google

§. 32.

Hinsichtlich der Gebühren für die zu Vollstreckungs-Handlungen zugezogenen Zeugen und Schätzleute finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen Anwendung.

§. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Kraft und es treten damit alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Beilage I. zur Königlich Allerhöchsten Verordnung.

Anlage I.

Neper

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des		Des Aktes			Gebühren des Gerichts										
	Betreibenden Theils.	Requisiten.	Natur.	Datum	Ort.	Betrag der Originalien.		Abschriften derselben.			Abschriften mitgetheilter Urkunden.			Betrag der Vacationen nach Stunden.		
								Zahl			Zahl			Stundenzahl		
						ℳ	Sr.		ℳ	Sr.		ℳ	Sr.		ℳ	Sr.

t ö r i u m.

vollziehers.										Auslagen des Gerichtsvollziehers.												Staatsauflagen				Gesammtkosten des Aktes.		Bemerkungen.
Reise-Gebühren.			Prozentable Gebühren.						Summe der Gebühren.	Porti und sonstige Transportgebühren		Verwahrer- und Aufseher-Gebühren.			Unterhaltungs-Kosten.				Zeugen- und Schätzer-Gebühren.		Taxen.		Stempel.					
Stundenzahl	fl	Xr	Summe fl	Summe Xr	Prozente.	Gebühren fl	Gebühren Xr	Gebühren ℔	fl	Xr	fl	Xr	Auf wie viele Tage.	fl	Xr	Zahl der Tage.	Einmaliger Betrag. fl	Einmaliger Betrag. Xr	Summe fl	Summe Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	

Beilage II. zur Königlich Allerhöchsten Verordnung.

Anlage II.

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Repertoriums.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Betreibenden Theils.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Requisiten.	Erhaltene Kostenvorschüsse. Zeit des Empfanges. Jahr.	Monat	Tag	Betrag. ℔	ß

Anlage.

Für die Betheiligten in Empfang genommene Gelder.							Bemerkungen.
Betrag.		Zeit des Empfanges.			Zeit der Ablieferung oder Hinterlegung.		
℔	Sgr.	Jahr.	Monat	Tag	Jahr.	Monat	Tag	

Ad Nrm. Exh. 7801 C. pr. den 25. Mai 1870.

(Die Erledigung der Hauptlehrerſtelle an der katholiſchen Präparandenſchule in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

In Folge Ablebens des bisherigen Hauptlehrers an der katholiſchen Präparandenſchule in Speyer iſt die Stelle eines ſolchen erledigt worden.

Der Gehalt des Hauptlehrers beſteht in 600 Gulden jährlich nebſt freier Wohnung oder einer Wohnungs-Entſchädigung von 100 Gulden.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche, mit den nöthigen Belegen verſehen, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, binnen 5 Wochen von heute an bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 19. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Nro. 8095 C. pr. den 23. Mai 1870.

(Die Wiederbeſetzung der an der Gewerbſchule zu Straubing erledigten Lehrſtelle für Mathematik und Phyſik betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An der Gewerbſchule zu Straubing iſt die Lehrſtelle für Mathematik und Phyſik in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 700 fl bis 1200 fl, je nach dem Dienſtesalter des Lehrers, verbunden iſt, haben ihre Geſuche, belegt mit den Nachweiſen über vorſchriftsmäßige Befähigung ſowie tadelloſes Verhalten innerhalb 14

Tagen bei dem Magiſtrate der Stadt Straubing, als der präſentationsberechtigten Behörde, einzureichen.

Landshut, den 11. Mai 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Caubinus.

Nro. 8256 C. pr. den 25. Mai 1870.

(Die Stelle eines Schulproviſors und eines Aſſiſtenten an der Kreisackerbauſchule in Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Schulproviſors Wunderlich zu Schönbrunn iſt die Stelle eines Schulproviſors zu Schönbrunn und eines Aſſiſtenten an der dortigen Kreis-Ackerbauſchule, womit ein Geſammt-Einkommen von 500 fl und die Wohnung in einem Zimmer der Kreisackerbauſchule verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Die Functionen an der Kreisackerbauſchule beſtehen darin, daß der Aſſiſtent den Unterricht in den Realien in wöchentlich 8 Stunden zu ertheilen und ſich in die Beaufſichtigung der Zöglinge mit dem Ackerbaulehrer zu theilen hat.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle, unter Beilage ihrer vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe, einzureichen.

Landshut, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Caubinus.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 4. Juni 1870.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 146 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt betr. — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München. — Erledigung der katholischen Pfarrei Steinfeld, Königl. Bezirksamts Bergzabern. — Gesuch um Stempelbefreiung für eine Verloosung in Kaiserslautern. — Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Blatternkrankheit. — Gesuch des Expedientenhauses Louis Knorr und Comp. in Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Die Stellvertretung des Hafencommissärs in Ludwigshafen a. Rh. betr. — Die Stelle des Oekonomen und Rechnungsführers an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal betr. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenstationen betr. — Bekanntmachung, die Einverleibung der Gemeinde St. Nikola in den Gemeindebezirk der Stadt Passau betr. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1869.

Gesetz,

einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Zur Herstellung einer Gesammtzahl von 75,000 Stück Infanterie-Rückladungsgewehren nebst dazu gehöriger Munition wird dem Kriegsministerium zu dem durch das Gesetz vom 29. April 1869 vorläufig bewilligten Betrage von 1,100,000 fl ein weiterer außerordentlicher Credit von 2,473,760 fl eröffnet.

Artikel 2.

Der Königl. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des im Artikel 1 eröffneten Credits, bis zur Bestimmung im Finanzgesetze über die Art der definitiven Deckung, Vorschüsse aus den vorhandenen Geldern des letzten Eisenbahnanlehens zu machen.

Gegeben Schloß Berg, den 15. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Digitized by

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Titel VII der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. Juni d. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 17. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

---

pr. den 23. Mai 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 1157 und 1172 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Betrag, welchen der Gläubiger zum Unterhalte des auf sein Betreiben in Personalhaft genommenen Schuldners vorschußweise zu hinterlegen hat, wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1170 Absatz 1 der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 auf täglich fünfundvierzig Kreuzer festgesetzt.

Für die Wintermonate — nämlich vom 1. October bis zum 31. März — sind außerdem für Beheizung täglich weitere sechs Kreuzer zu hinterlegen.

Wird zu einer anderen Jahreszeit Beheizung nöthig, so hat der Gläubiger für jeden Beheizungstag nachträglich sechs Kreuzer zu entrichten.

§. 2.

Von dem hinterlegten Betrage sind drei Kreuzer für jeden Tag durch den Aufseher des Schuldgefängnisses an die Staatskasse für Abnützung der Gefängniß-Einrichtungen nach der von Unserem Staatsministerium der Finanzen zu treffenden Anordnung abzuliefern. Der Rest des auf jeden Tag der Haft treffenden Betrags verbleibt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 4 dem Aufseher des Schuldgefängnisses, welcher hiefür alle Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Verhafteten zu bestreiten hat.

Insbesondere hat der Aufseher des Schuldgefängnisses hiefür den Verhafteten zu beköstigen, die Reinigung der Bett-, Leib- und sonstigen Wäsche zu besorgen, das

Digitized by Google

Arreſtlocale zu beheizen, zu reinigen und zu räuchern, das nöthige Lagerſtroh zu liefern, die der Hausordnung entſprechende Beleuchtung zu ſtellen und die nach den Verhältniſſen erforderlichen Dienſte zu leiſten.

§. 3.

Der Aufſeher des Schuldgefängniſſes hat dem Verhafteten folgende Koſt zu geben:

1. ein Frühſtück, beſtehend in Kaffee mit Milch und Brod oder Fleiſchſuppe mit Brod;

2. ein Mittageſſen, beſtehend in Suppe, einem Viertel Kilogramm (einem halben Zollpfund) Rindfleiſch mit Gemüſe und Brod;

3. ein Abendeſſen, beſtehend in einer Fleiſchſpeiſe mit Brod und einem halben Liter (in den diesrheiniſchen Landestheilen bis zum 31. Dezember 1871 einer halben Maß) Bier.

Dem Verhafteten können mit deſſen Zuſtimmung ſtatt der Fleiſchſpeiſen andere entſprechende Speiſen gegeben werden.

§. 4.

Macht der Schuldner Gebrauch von der ihm durch Artikel 1156 Abſatz 2 der Prozeßordnung eingeräumten Befugniß, ſich den Unterhalt auf eigene Koſten reichen zu laſſen, ſo hat der Aufſeher des Schuldgefängniſſes aus den von dem Gläubiger zu hinterlegenden Geldern lediglich täglich neun Kreuzer für ſeine geſammte Mühewaltung ohne Ausnahme und Unterſchied zu beziehen.

Die Ablieferung des im §. 2 bezeichneten Betrages an die Staatskaſſa hat dagegen auch dann ſtattzufinden, wenn der Schuldner gemäß Artikel 1156 Abſatz 2 der Prozeßordnung eigene Einrichtungsgegenſtände in das Schuldgefängniß verbringt.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 14. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzſchner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär,
Miniſterialrath Schebler.

---

pr. den 31. Mai 1870.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

den Vollzug des Artikels 146 Abſatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 146 Abſatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Von den im Artikel 146 Abſatz 3 der Prozeßordnung begriffenen Geldſtrafen ſind diejenigen, welche gegen Parteien oder deren Gewalthaber verhängt werden, vorbehaltlich der Beſtimmung des Artikels 864 Abſatz 5 desſelben Geſetzbuchs und ſo lange Wir nicht anders verfügen, der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt zu überweiſen.

§. 2.

Alle ſonſtigen unter die Beſtimmung des Artikels 146 Abſatz 3 der Prozeßordnung fallenden Geldſtrafen ſind vorläufig durch Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz

Digitized by Google

zur Unterstützung von Gerichtsvollziehern oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

Diese Geldstrafen fallen jedoch, wenn ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gegründet sein wird und derselbe auf Grund der Gerichtsvollzieher-Ordnung die gegen Gerichtsvollzieher ausgesprochenen Geldstrafen zugewiesen erhalten hat, gleichfalls von diesem Zeitpunkte an dem bezeichneten Vereine zu.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Linderhof, den 25. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

---

pr. den 23. Mai 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als diejenigen Gerichte Unserer Haupt- und Residenzstadt München, bei welchen

1. bayerische Staatsangehörige, welche in einem anderen Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind,
2. der Fiskus, soferne die zur Bescheidung des betreffenden Anspruches im Verwaltungswege in erster Instanz zuständige Stelle ihren Sitz in München hat,
3. Unsere Civilliste

ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sollen, das Stadtgericht München links der Isar, Abtheilung für Civilsachen, das Bezirksgericht München links der Isar und das mit Letzterem verbundene Handelsgericht zu bezeichnen.

Gegenwärtige Verordnung hat gleichzeitig mit der im Eingange bezeichneten Prozeßordnung in Kraft zu treten.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

---

pr. den 18. Mai 1870

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zu Folge Erklärung der Herzoglich Sachsen-Gotha'schen Regierung besteht Gegenseitigkeit in Strafsachen:

1. Gegenüber Artikel 114 des Bayerischen Strafgesetzbuchs gemäß Artikel 77 und 78 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Gotha.
2. Gegenüber Artikel 125 des Bayerischen Straf-

Digitized by Google

gesetzbuchs gemäß Artikel 96, 97 und 98 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Gotha, nach dem letztgenannten Artikel insoweit, als ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen deutsche Regenten oder deren Familienglieder in Frage stehen und insoferne die Ehrenverletzung in deren Gegenwart, in öffentlicher Rede oder in öffentlich verbreiteten Schriften begangen ist.

Andernfalls treten die Vorschriften über Ehrenverletzungen in Wirksamkeit, bei welchen die Strafverfolgung von dem Antrage der betheiligten Personen, oder der gemäß Artikel 193 des Sachsen-Gotha'schen Strafgesetzbuchs hiezu berechtigten Vertreter bedingt ist.

3. Gegenüber Artikel 134 des Bayerischen Strafgesetzbuchs gemäß Artikel 98 des Sachsen-Gotha'schen Strafgesetzbuchs unter den in Ziffer 2 bezeichneten Beschränkungen, soferne es sich um Ehrenkränkungen gegen die mit repräsentativem Character versehenen Bevollmächtigten deutscher Regenten handelt. Im Uebrigen gemäß Artikel 185 und 189 des Sachsen-Gotha'schen Strafgesetzbuchs nach den bezüglich der Ehrenverletzungen geltenden Bestimmungen.

Die Strafverfolgung wird von Seiten der herzoglich Sachsen-Gotha'schen Gerichte — soweit sie nach dem Sachsen-Gotha'schen Strafgesetzbuche von der höheren Genehmigung bedingt ist (Artikel 4 und 99 l. c.) — auf entsprechenden Antrag der betheiligten Regierung eingeleitet.

Vorstehendes wird im Nachgange zur Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 12. August v. J. im Regierungsblatte und im Kreis-Amtsblatte der Pfalz veröffentlicht.

München, den 10. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray. v. Luh. v. Braun.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Nro. 7772 C. pr. den 30. Mai 1870.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das nächste Schuljahr im Königl. Central-Blindeninstitut in München mehrere Freiplätze in Erledigung.

Bewerbungen um dieselben sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen den Königl. Bezirksämtern so zeitig vorzulegen, daß sie von diesen mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichtstabelle bis zum 1. Juli mit ihrem Gutachten hieher eingeschickt werden können.

Speyer, den 29. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 8234 C. pr. den 28. Mai 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Steinfeld, Königl. Bezirksamts Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Steinfeld, Amts- und Decanatsbezirkes Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt mit der dazu gehörigen Filiale Niederotterbach 1979 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	20	—
3. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	120	26
sohin im Ganzen .	372	26

Digitized by Google

welcher Betrag durch Zuſchuß aus Staatsfonds auf 800 fl erhöht wird.

Der Pfarrer iſt verbunden, einen Kaplan, wenn ein ſolcher von der oberhirtlichen Stelle dorthin angewieſen wird, ordnungsmäßig anzunehmen und gegen das garantirte Reichniß von 400 Gulden jährlich in Wohnung, Pflege und Salair — letzteres feſtgeſetzt auf 125 fl — zu unterhalten.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche binnen fünf Wochen bei Meidung der Nichtberückſichtigung bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 24. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 7197 G. pr. den 27. Mai 1870.

(Das Geſuch um Stempelbefreiung für eine Verloſung in Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben dem Comite der dritten pfälziſchen Gewerbe- und Induſtrie-Ausſtellung zu Kaiſerslautern für eine mit der diesjährigen Induſtrie-Ausſtellung daſelbſt zu verbindende Verloſung von Ausſtellungsgegenſtänden die nachgeſuchte Stempelbefreiung der Looſe allergnädigſt zu bewilligen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöſcher.

Nro 8094 C. pr. den 24 Mai 1870.

(Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Blatternkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden wird ein Erlaß der Königl. Kreisregierung von Schwaben und Neuburg zur amtlichen Wiſſenſchaft und Darnachtung für die Pfalz bekannt gegeben.

Speyer, den 21. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Königl. Phyſikate des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

Nachdem im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in jüngſter Zeit wiederholt Erkrankungen an Blattern unter den Arbeitern in Papierfabriken vorgekommen ſind, bei welchen die Anſteckung unzweifelhaft durch die zur Verarbeitung gelangten Lumpen vermittelt wurde, ſieht ſich die unterfertigte Königl. Regierung zu dem Auftrage an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden veranlaßt, im Benehmen mit den Königl. Phyſikaten dafür Sorge zu tragen, daß — namentlich in den in ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Krankenanſtalten — Wäſche und Kleidungsſtücke von an anſteckenden Krankheiten Leidenden ſtets nur nach vorgängiger gründlicher Desinfection wieder benützt oder an Papierfabriken ꝛc. ꝛc. abgegeben werden. Die praktiſchen Aerzte ſind zu veranlaſſen, die Durch-

Digitized by Google

führung dieſer Maßnahme in ihrer Privatpraxis nach Kräften zu unterſtützen.

Augsburg, den 13. Mai 1870.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl.

Ziegler.

Ad Nrm. Exh. 7958 C. pr. den 19. Mai 1870.

(Geſuch des Expedientenhauſes Louis Knorr u. Cie. in Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Erlaß des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 29. April l. J. iſt dem Expedientenhauſe Louis Knorr u. Cie. in Hamburg beziehungsweiſe dem derzeitigen Inhaber dieſer Firma C. A. Mathaë die Bewilligung zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern und zur Aufſtellung von Agenten in Bayern in widerruflicher Weiſe behufs Vermittlung dieſes Geſchäftes ertheilt worden.

Gemäß §. 3 der Königl. Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann und Adjunkten Ludwig Mayer in Landau als Hauptagenten in Vorſchlag gebracht, welcher nach Prüfung ſeiner Vollmacht und nach Leiſtung der vorgeſchriebenen Caution hiemit in widerruflicher Weiſe beſtätigt wird.

Speyer, den 17. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 8426 C. pr. den 30. Mai 1870.

(Die Stellvertretung des Hafencommiſſärs in Ludwigshafen a. Rh. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. M. wurde die Function eines Stellvertreters des Königl. Hafencommiſſärs in Ludwigshafen dem neuernannten Hauptzollamtsverwalter Auguſt Widmann daſelbſt übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Mai 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 8705 C. pr. den 1. Juni 1870.

(Die Stelle des Oekonomen und Rechnungsführers an der Kreis-Armen- und Krankenanſtalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Oekonomen und Rechnungsführers an der Kreis-Armen- und Krankenanſtalt zum Verwalter derſelben iſt erſtere Stelle erledigt.

Der Rechnung führende Oekonom hat nach §. 43 der Satzungen der Anſtalt, abgedruckt in der beſonderen Beilage zu № 18 des Kreis-Amtsblattes vom Jahr 1838, die Kaſſe zu verwalten, die Oekonomie derſelben und das ganze Rechnungsweſen zu beſorgen.

Die Beſoldung beträgt 1000 fl. Nebenbezüge ſind mit dieſer Stelle nicht verbunden.

Als Caution müſſen 2000 fl vor Antritt des Dienſtes erlegt werden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle, welche sich über die entsprechenden Kenntnisse zur Rechnungsführung und über die Befähigung zur Verwaltung eines großen Haushaltes durch Zeugnisse ausweisen müssen, haben ihre Gesuche binnen vierzehn Tagen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 31. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 30. Mai 1870.

Bekanntmachung,

die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Haßloch (i. d. Pfalz), Lauterecken, Otterberg und Wolfstein werden vom 1. Juni l. J. an die mit den Königl. Postexpeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Die seitherige Eisenbahn-Telegraphenstation Haßfurt ist in eine Vereins-Telegraphenstation umgewandelt und die Eisenbahn-Telegraphenstation Thüngersheim zur Annahme und Beförderung von Staats- und Privatdepeschen ermächtiget worden.

München, den 25. Mai 1870.

Generaldirection der k. b. Verkehrsanstalten.
(Telegraphen-Abtheilung.)
Gumbart.

Bekanntmachung,

die Einverleibung der Gemeinde St. Nikola in den Gemeindebezirk der Stadt Passau betr.

Nachdem die von den Gemeindebehörden der Stadt Passau und der Landgemeinde St. Nikola nachgesuchte Vereinigung der genannten Landgemeinde mit der Stadtgemeinde Passau die höchste Genehmigung erhalten hat, haben Seine Majestät der König die durch diese Einverleibung sich ergebende Erweiterung des Bezirkes des Königl. Stadtgerichts Passau auf den Umfang des nunmehrigen Gemeindebezirks der Stadt Passau, dann die dieser Erweiterung des Stadtgerichtsbezirkes entsprechende Verkleinerung des Sprengels des Königl. Landgerichts Passau II und des Königl. Bezirksamtes Passau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Mai l. J., vom 16. Mai l. J. an, die Aufstellung eines Hauptbuchhalters bei der Königl. General-Zoll-Administration mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters zu genehmigen, auf diese Stelle den Hauptzollamts-Verwalter Carl Arnold in Ludwigshafen a. Rh. zu berufen,

zum Hauptzollamts-Verwalter in Ludwigshafen a. Rh. den Rechnungscommissär bei der Königl. General-Zoll-Administration, August Widmann, zu befördern;

zum Grenz-Obercontroleur in Habkirchen den Zollamts-Assistenten Friedrich Jägerhuber in Kufstein in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Mai 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Christian Göbels von Frankenstein zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 39

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1869.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1869 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
I. Bezirksamt Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	367	478	521000	694	40
Annweiler	398	375	1054840	1406	27
Bindersbach	43	8	22710	30	17
Darstein	32	36	37250	49	40
Dernbach	104	48	83600	111	28
Dimbach	48	20	40450	53	56
Eusserthal	148	88	117900	157	12
Gossersweiler	128	37	92950	123	56
Gräfenhausen	136	95	105430	140	34
Lug	43	21	29850	39	48
Münchweiler	46	30	34550	46	4
Oberschlettenbach	54	46	68650	91	32
Queichhambach	49	55	70130	93	30
Ramberg	193	116	197600	263	28
Rinnthal	81	56	124890	166	31
Schwanheim	95	37	64950	86	36
Spirkelbach	77	46	73850	98	28
Stein	86	33	64050	85	24
Silz	104	28	80000	106	40
Völkersweiler	69	30	45100	60	8
Vorderweidenthal	107	89	135900	181	12
Waldhambach	74	28	52400	69	52
Waldrohrbach	54	35	50150	66	52
Wernersberg	123	61	122250	163	—
Wilgartswiesen	—	—	—	—	—
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	54	95	73990	98	40
Barbelroth	89	142	200350	267	8
Bergzabern	386	515	1010750	1347	40
Billigheim	276	446	549130	732	10
Birkenhördt	112	88	111350	148	28
Böllenborn-Reisdorf	52	42	49080	65	27
Blankenborn	35	28	34200	45	36
Dierbach	114	263	310250	413	40
Dörrenbach	219	360	282620	376	50
Gleiszellen-Horbach	157	235	226880	302	30
Hergersweiler	34	63	53700	71	36
Heuchelheim	140	238	308700	411	36

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Ingenheim	287	442	706860	942	29
Kapellen-Druisweiler	115	208	272990	363	59
Kapsweyer	218	341	281280	375	2
Klingen	89	195	211960	282	36
Klingenmünster	243	347	746770	995	42
Mühlhofen	115	228	239560	319	25
Niederhorbach	101	226	252450	336	36
Niederotterbach	74	124	179150	238	52
Oberhausen	98	216	211500	282	—
Oberotterbach	294	448	442410	589	53
Pleisweiler-Oberhofen	189	276	325700	434	16
Rechtenbach	188	273	259450	345	56
Rohrbach	253	514	553180	737	34
Schweighofen	135	162	211880	282	30
Steinfeld	325	503	466250	621	40
Schweigen	176	298	317160	422	53
Total	7405	9363	12413040	16550	43

II. Bezirksamt Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Beindersheim	121	208	184930	246	34
Bobenheim a. Rh.	159	120	232800	310	24
Edigheim	179	243	203370	271	9
Eppstein	170	244	267750	357	—
Flomersheim	143	205	162830	217	6
Frankenthal	710	1277	2945380	3927	10
Gerolsheim	152	213	240600	320	48
Großniedesheim	126	195	238600	318	8
Heßheim	198	275	237720	316	58
Heuchelheim	145	236	226750	302	20
Kleinniedesheim	90	159	198200	264	16
Lambsheim	403	612	774150	1032	12
Maxdorf	154	165	132220	176	18
Mörsch	146	222	314830	419	46
Oppau	344	425	421830	562	26
Roxheim	297	270	420250	560	20
Studernheim	95	154	115200	153	37

b) Kanton Grünstadt.

Albsheim	72	110	158900	211	52
Altleiningen	162	125	211800	282	24

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Asselheim	119	219	273200	364	16
Battenberg	58	58	80250	107	—
Bissersheim	73	121	126430	168	34
Carlsberg	342	129	210350	280	28
Colgenstein-Heidesheim	91	112	193350	257	48
Dirmstein	308	473	641330	855	6
Ebertsheim	123	157	185000	246	40
Großbockenheim	140	204	230800	307	44
Großkarlbach	165	320	440350	587	8
Grünstadt	447	539	1561170	2081	33
Hettenleidelheim	193	219	248130	330	50
Hertlingshausen	124	55	98010	130	40
Kindenheim	156	242	272150	362	52
Kirchheim a. E.	184	235	315280	420	22
Kleinbockenheim	127	221	218700	291	36
Kleinkarlbach	114	130	243300	324	24
Laumersheim	136	243	290700	387	36
Mertesheim	85	86	93500	124	40
Mühlheim	61	109	94550	126	1
Neuleiningen	137	126	252870	337	10
Oberjülzen	84	122	123220	164	18
Obrigheim	126	195	249400	332	32
Quirnheim	110	114	146800	195	44
Sausenheim	131	166	202530	270	3
Tiefenthal	98	139	145100	193	28
Wattenheim	208	184	293600	391	28
Total	7806	10376	14918180	19890	52

III. Bezirksamt Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	483	850	934610	1246	9
Freisbach	112	203	180490	240	39
Germersheim	414	670	2098890	2798	32
Hördt	249	372	369200	492	16
Knittelsheim	125	274	238950	318	36
Kuhardt	87	124	125140	166	52
Leimersheim	230	345	336990	449	19
Lingenfeld	292	405	379620	506	10
Neupfotz	164	264	273080	364	6
Niederlustadt	178	364	269230	358	58
Oberlustadt	245	484	433420	577	54
Ottersheim	196	387	298400	397	52

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Kr von 100 Gulden. fl	Kr
Schwegenheim	259	525	462170	616	14
Sondernheim	149	183	215520	287	21
Weingarten	200	289	265180	353	33
Westheim	146	272	237530	316	42
Zeiskam	335	522	556120	741	30
b) Kanton Kandel.					
Berg	215	316	276190	368	16
Büchelberg	174	239	194810	259	45
Erlenbach	127	307	214790	286	23
Freckenfeld	225	543	417180	556	15
Hagenbach	319	464	477450	636	36
Hayna	128	333	260390	347	11
Hatzenbühl	192	391	256750	342	20
Jockgrim	197	321	287220	382	58
Kandel	525	1496	1214870	1619	49
Minfeld	208	437	341210	454	57
Neuburg	294	439	382530	510	2
Pfortz	210	326	429450	572	36
Rheinzabern	313	634	612500	816	40
Rülzheim	551	954	835390	1113	51
Schaidt	212	487	387490	516	59
Scheibenhardt	125	167	196730	262	18
Steinweiler	298	619	498900	665	12
Vollmersweiler	45	119	104930	139	54
Winden	107	243	280540	374	4
Wörth	267	525	414440	552	35
Total	8596	15693	15758300	21011	4

IV. Bezirksamt Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	131	41	79050	105	24
Beeden-Schwarzenbach	86	49	82090	109	27
Erbach-Reiskirchen	202	93	157640	210	12
Großbundenbach	79	64	72600	96	48
Homburg	422	414	1119420	1492	33
Käshofen	84	94	98480	131	18
Kirrberg	138	54	70480	93	58
Kleinbundenbach	56	63	69650	92	52
Krähenberg	57	25	58500	78	—
Lambsborn	89	37	96850	129	8

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Kr von 100 Gulden. fl	Kr
Langwieden	28	47	106250	141	40
Martinshöhe	141	99	182500	243	20
Mörsbach	80	41	62450	83	16
Rosenkopf	36	28	55700	74	16
Wiesbach	98	40	71890	95	51
b) Kanton Landstuhl.					
Bann	99	65	90120	120	10
Bettenhausen	12	18	22150	29	32
Bruchmühlbach	53	50	102850	137	8
Fockenberg-Limbach	41	21	33150	44	12
Gerhardsbrunn	28	68	164050	218	44
Gimbsbach	34	39	53840	71	47
Hauptstuhl	74	55	89820	119	45
Hütschenhausen	182	109	164470	219	17
Katzenbach	69	63	82250	109	40
Kindsbach	104	57	110840	147	31
Kottweiler-Schwanden	156	52	113340	151	8
Landstuhl	380	281	832750	1110	20
Linden	68	23	58100	77	28
Mackenbach	155	40	93270	124	21
Matzenbach	26	31	56360	75	8
Miesenbach	149	59	106960	142	38
Mittelbrunn	77	65	107930	143	54
Mühlbach	62	45	81520	108	42
Nanz-Dietzweiler	66	30	54400	72	32
Niedermohr	93	67	127900	170	32
Oberarnbach	42	30	66250	88	20
Obermohr	107	19	76870	102	30
Obernheim-Kirchenarnbach	110	55	101920	135	54
Queidersbach	124	58	110550	147	24
Ramstein	246	95	233580	311	27
Reichenbach	108	107	132140	176	11
Reuschbach	56	29	56000	74	40
Schrollbach	60	36	77650	103	32
Spesbach	97	54	84340	112	28
Steegen	80	32	45810	61	5
Steinwenden	116	60	153400	204	32
Vogelbach	88	45	92760	123	41
Weltersbach	51	31	54130	72	10
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	111	76	201310	268	25
Altstadt	59	61	120630	160	50
Breitenbach	164	69	257850	343	48

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Kr. von 100 Gulden. fl	Kr.
Börsborn	67	69	122910	163	53
Brücken	163	92	193030	257	23
Dietschweiler	49	61	90060	120	5
Tittweiler	77	55	129850	173	3
Dunzweiler	87	63	124470	165	57
Elschbach	41	42	87000	116	—
Frohnhofen	43	44	115540	154	4
Gries	84	21	76330	101	46
Haschbach	26	21	42770	57	1
Höchen	61	27	90320	120	26
Jägersburg	145	58	223520	298	1
Kirkel-Neuhäusel	179	103	294380	392	30
Kleinottweiler	39	38	73400	97	52
Käbelberg	93	75	140550	187	24
Limbach	121	118	265750	354	20
Mittelbexbach	251	111	471650	628	55
Münchweiler	98	109	315600	420	48
Nanzweiler	41	47	86540	115	23
Niederbexbach	104	74	213370	284	29
Niedermiesau	84	93	232800	310	24
Oberbexbach	187	59	208500	277	59
Obermiesau	60	48	118250	157	40
Sand	56	47	77250	103	—
Schmittweiler	60	39	64200	85	36
Schönenberg	105	73	153810	205	5
Steinbach	129	60	182460	243	17
Waldmohr	206	136	316100	421	28
Total	7930	5067	11305040	15073	23

V. Bezirksamt Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	203	119	140070	186	46
Dansenberg	66	21	32930	43	54
Enkenbach	259	192	240930	321	14
Erfenbach	130	65	221110	294	49
Erzenhausen	86	37	72360	96	29
Eulenbis	66	36	64330	85	47
Fischbach	68	54	56620	75	30
Frankenstein	137	88	178570	238	6
Hochspeyer	305	174	270190	360	15
Hohenecken	89	27	66830	89	7
Kaiserslautern	1486	1557	5188210	6917	37
Krückenbach	57	52	58560	78	5
Mölschbach	110	28	55910	74	33
Moorlautern	119	92	162850	217	8
Vörrbach	19	9	19970	26	37
Rodenbach	164	56	101510	135	21
Schwedelbach	101	52	74790	99	42
Siegelbach	114	31	83770	111	41
Stelzenberg	78	47	52750	70	20
Stockborn	16	23	21480	28	39
Trippstadt	229	145	238540	318	2
Waldleiningen	51	19	37600	50	8
Weilerbach	251	116	260000	346	40

b) Kanton Otterberg.

Baalborn	65	46	69250	92	20
Erlenbach	102	56	99540	132	43
Heiligenmoschel	94	133	121090	161	27
Heimkirchen	77	86	159900	213	12
Hirschhorn	82	36	78080	104	7
Katzweiler	135	135	254990	339	59
Mehlbach	92	85	132150	176	12
Mehlingen	97	79	113500	151	20
Morbach	62	38	56180	74	54
Neukirchen	163	109	133100	177	28
Niederkirchen	126	87	149290	199	3
Olsbrücken	149	116	196090	261	27
Otterbach	120	62	118030	157	23
Otterberg	416	342	628180	837	34
Schallodenbach	153	68	112890	150	32
Schweckenhausen	80	70	75660	100	53
Sambach	25	23	30150	40	12
Sulzbach, Ober-	28	23	33800	45	4
" Unter-	41	36	61270	81	42
Wörsbach	81	44	96820	129	5

c) Kanton Winnweiler.

Alsenbrück-Langmeil	102	118	200830	267	47
Breunigweiler	67	57	70250	93	40
Börrstadt	156	137	185630	247	31
Falkenstein	78	34	68190	90	55
Gebrweiler	69	52	69490	92	39
Gonbach	60	27	39220	52	17
Gundersweiler	113	124	166860	222	29
Höringen	119	111	150770	201	1

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Hochstein	65	37	68860	91	49
Imsbach	179	83	159700	212	56
Lohnsfeld	126	136	201440	268	35
Münchweiler	171	130	215910	287	53
Neuhemsbach	100	75	93510	124	41
Potzbach	72	66	83940	111	55
Sembach	143	96	220090	293	28
Sippersfeld	148	160	185810	247	45
Steinbach	130	126	186950	249	16
Schweisweiler	90	42	78140	104	12
Wartenberg-Rohrbach	64	62	99900	133	12
Winnweiler	207	234	434050	578	44
Total	8772	6757	13569220	18092	18

VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Biedesheim	121	175	253330	337	48
Bubenheim	73	110	140360	187	8
Dreisen	135	250	319140	425	32
Eisenberg	214	316	501570	668	45
Göllheim	271	441	650620	867	28
Harxheim	90	179	251230	334	57
Immesheim	42	67	77580	103	27
Kerzenheim	177	274	410930	547	52
Lautersheim	85	133	253450	337	56
Niefernheim	36	64	88190	117	36
Ottersheim	55	81	85930	114	32
Ramsen	160	153	254080	338	48
Rodenbach	49	94	100980	134	39
Rüssingen	82	169	224300	299	4
Standenbühl	79	75	125790	167	44
Stauf	40	32	40650	54	12
Weitersweiler	79	112	124100	165	28
Zell	73	105	178800	238	24

b) Kanton Kirchheim.

Albisheim	177	354	463150	617	32
Bennhausen	28	32	38110	50	48
Bischheim	100	210	231350	308	28
Bolanden	178	303	438000	584	—
Dannenfels	112	170	160220	213	40
Einselthum	115	197	207360	276	29
Gauersheim	120	168	225010	300	—
Jacobsweiler	72	60	62020	82	41
Ilbesheim	130	273	326960	435	56
Kirchheimbolanden	421	758	1503260	2004	20
Kriegsfeld	234	331	387880	517	11
Marnheim	193	389	472820	630	28
Mauchenheim	175	306	281830	375	48
Mörsfeld	93	158	138830	185	7
Morschheim	130	254	200510	267	20
Oberwiesen	85	77	67910	90	31
Orbis	106	127	111380	148	31
Rittersheim	48	122	126950	169	16
Stetten	128	203	270740	361	—

c) Kanton Obermoschel.

Alsenz	250	287	415670	554	13
Altenbamberg	103	93	114980	153	21
Callbach	108	115	117000	156	—
Cölln	33	48	56160	74	52
Duchroth-Oberhausen	189	227	252860	337	8
Ebernburg	103	127	169000	225	21
Feilbingert	226	228	212950	283	56
Hallgarten	87	70	73120	97	29
Hochstätten	103	117	115710	154	16
Kalkofen	53	59	64180	85	36
Lettweiler	97	109	122130	162	50
Mannweiler	47	65	87420	116	32
Münsterappel	134	161	141290	188	24
Niederhausen	90	112	96410	128	32
Niedermoschel	103	144	123880	165	9
Oberhausen	52	68	59580	79	24
Obermoschel	213	236	452640	603	32
Oberndorf	63	77	105740	141	—
Odernheim	227	253	338380	451	10
Rehborn	179	202	257100	342	48
Schiersfeld	87	74	87230	116	19
Sitters	32	46	39530	52	44
Unkenbach	74	75	73160	97	56
Winterborn	58	53	67600	90	8

d) Kanton Rockenhausen.

Bayerfeld-Steckweiler	99	151	175980	234	39
Bisterschied	77	109	121250	161	40
Dielkirchen	100	128	154050	205	24

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Dörnbach	107	98	123840	165	8
Dörrmoschel	59	53	90000	120	—
Finkenbach-Gersweiler	86	114	132770	177	2
Gaugrehweiler	155	151	175240	233	38
Gerbach	132	159	180140	240	11
Katzenbach	93	98	118930	158	33
Marienthal	89	82	76440	102	—
Ransweiler	81	117	120750	161	—
Rockenhausen	283	312	555740	741	—
Ruppertsecken	90	77	82810	110	24
St. Alban	76	92	110720	147	36
Schönborn	48	40	54100	72	8
Stahlberg	69	23	38980	51	58
Steingruben	25	18	21600	28	48
Teschenmoschel	51	53	70300	93	44
Waldgrehweiler	89	106	93690	124	56
Würzweiler	70	71	75320	100	24
Total	9099	12420	16011980	21349	19

VII. Bezirksamt Kusel.

a) Kanton Kusel.

Albessen	28	19	55350	73	48
Altenglan	95	95	218260	291	—
Bedesbach	55	39	85180	113	35
Blaubach	43	17	37410	49	53
Bledersbach	47	10	38560	51	35
Bubach	39	12	43640	58	11
Dennweiler-Frohnbach	70	36	100920	134	33
Diedelkopf	45	22	70900	94	32
Ehweiler	45	16	42000	56	—
Eisenbach	23	12	25030	33	23
Erdesbach	69	29	80060	106	45
Eschenau	36	23	44500	59	20
Etschberg	77	28	68300	91	4
Frutzweiler	53	12	39730	52	59
Goddelhausen	40	22	52270	69	41
Haschbach	48	23	62740	83	39
Herchweiler	51	21	56620	75	30
Herschweiler-Pettersheim	114	41	140980	187	59
Hof	76	22	57000	76	—
Hüffler	71	18	81390	108	31
Körborn	44	25	64070	85	25

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Konken	127	26	126020	168	1
Krottelbach	65	33	87580	116	47
Kusel	330	268	1330090	1773	27
Langenbach	77	29	91800	122	24
Liebsthal	32	10	32860	43	49
Marth	36	18	39160	52	13
Mühlbach	86	43	93300	124	24
Niederkirchen	68	17	76910	102	33
Oberalben	54	34	71040	94	43
Ohmbach, Nieder-	35	7	26880	35	51
" Ober-	57	22	62970	83	57
Osterbrücken	46	17	61740	82	19
Patersbach	34	34	81000	108	—
Quirnbach	80	51	130270	173	41
Rammelsbach	80	20	92840	123	47
Rathsweiler	32	30	69210	92	17
Rehweiler	80	60	143870	191	50
Rutsweiler a. Gl.	27	10	26060	34	45
Saal	39	9	33770	45	1
Schellweiler	66	21	67210	89	37
Selchenbach	53	27	100080	133	26
St. Julian-Obereisenbach	94	63	138480	184	39
Trahweiler	46	15	39940	53	15
Theisbergsteegen	44	26	57970	77	17
Ulmet	104	105	179010	238	42
Wahnwegen	—	—	—	—	—

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	50	38	51020	68	1
Aschbach	75	78	85910	114	33
Becherbach	108	77	128030	170	43
Cronenberg	50	54	52910	70	33
Gangloff	60	42	74180	98	54
Ginsweiler	68	70	73010	97	21
Gumbsweiler	64	76	98940	131	55
Hachenbach	43	33	50220	66	57
Heinzenhausen	36	32	43520	58	1
Hinzweiler	75	54	87660	116	53
Hohenöllen	97	87	87730	116	59
Hundheim	74	66	98490	131	19
Lauterecken	203	169	347460	463	17
Lohnweiler	80	73	86110	114	49
Nerzweiler	38	38	55660	74	13
Nußbach	116	150	133670	178	13

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Odenbach	182	171	253920	338	33
Reiffelbach	80	55	100200	133	36
Reipoltskirchen	90	91	117440	156	35
Roth	68	46	70790	94	24
Schmittweiler	60	69	69430	92	35
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	29	15	24170	32	14
Berzweiler	22	15	19880	26	31
Boffenbach	118	113	128970	171	57
Einöllen	99	81	119130	158	51
Elzweiler	31	6	15980	21	19
Eßweiler	125	76	129470	172	37
Föckelberg	76	35	57710	76	57
Frankelbach	60	27	49980	66	39
Friedelhausen	37	38	39690	52	55
Hefersweiler	79	83	70650	94	12
Horschbach	74	71	87890	117	11
Jettenbach	168	130	144260	192	21
Kaulbach	53	28	61350	81	48
Kollweiler	88	44	76310	101	45
Kreimbach	78	42	60710	80	57
Neunkirchen	89	51	85760	114	21
Niederstaufenbach	37	20	26540	35	23
Oberstaufenbach	36	39	50380	67	10
Oberweiler i. Th.	61	70	86750	115	40
Oberweiler-Tiefenbach	65	70	85500	114	—
Rathskirchen	41	37	36150	48	12
Reichsthal	34	27	26820	35	45
Relsberg	50	49	51070	68	5
Roßbach	89	55	86120	114	49
Rothselberg	150	91	138400	184	32
Rudolphskirchen	24	34	35270	47	2
Rutsweiler a. L.	61	41	66450	88	36
Seelen	57	49	54160	72	13
Welchweiler	60	28	58370	77	50
Wolfstein	186	152	384420	512	33
Total	6940	4753	9341190	12454	56

VIII. Bezirksamt Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	117	211	199260	265	41
Böbingen	106	263	223010	297	21

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Böchingen	165	223	268990	358	39
Burrweiler	167	162	275010	366	41
Diedesfeld	262	237	373810	498	25
Edenkoben	557	1021	1989690	2652	56
Edesheim	352	380	653940	871	56
Flemlingen	83	85	123020	164	1
Freimersheim	121	243	236270	315	2
Gleisweiler	109	135	256830	342	27
Gommersheim	159	354	291100	388	8
Großfischlingen	71	144	159320	212	25
Hainfeld	143	189	244100	325	28
Kirrweiler	192	268	359260	479	1
Kleinfischlingen	79	158	144820	193	5
Knörringen	66	94	108120	144	10
Maikammer-Alsterweiler	414	546	737940	983	55
Rhodt	277	389	611410	815	12
Roschbach	91	99	137910	183	53
St Martin	294	267	403970	538	37
Venningen	180	215	282310	376	24
Weyher	123	128	214950	286	36
b) Kanton Landau.					
Arzheim	230	327	344230	458	59
Birkweiler	99	215	205060	273	25
Bornheim	122	209	207700	276	56
Dammheim	90	181	219260	292	21
Eschbach	133	152	118520	158	1
Essingen	294	521	445630	594	10
Frankweiler	176	254	309340	412	28
Göcklingen	230	359	290290	387	3
Godramstein	301	510	498570	664	45
Herzheim	584	1090	1185360	1580	28
Herzheimweyer	72	125	130180	173	34
Ilbesheim	214	409	260100	346	48
Impflingen	138	317	253470	337	58
Insheim	227	359	339740	452	59
Landau	713	695	3877770	5170	22
Leinsweiler	97	182	111310	148	25
Mörlheim	101	139	253440	337	55
Mörzheim	166	333	296710	395	37
Niederhochstadt	252	498	466070	621	26
Nußdorf	255	500	560910	747	53
Oberhochstadt	126	241	180940	241	16
Offenbach	399	723	839370	1119	10

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Queichheim	177	227	399330	532	26
Ranschbach	85	80	81520	108	41
Siebeldingen	181	371	364820	486	26
Walsheim	101	165	149420	199	13
Wollmesheim	153	274	222540	296	43
Total	9850	10967	20906640	27875	31

IX. Bezirksamt Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Babenheim a. B.	89	110	106590	142	7
Dackenheim	86	111	130940	174	35
Deidesheim	462	430	1138160	1517	33
Dürkheim	813	942	2692880	3590	31
Ellerstadt	185	238	251210	334	57
Erpolzheim	98	122	171990	229	19
Forst	115	178	362970	483	58
Freinsheim	396	440	830940	1107	54
Friedelsheim	152	221	220110	293	29
Gönheim	147	268	304770	406	20
Grethen	181	141	183240	244	19
Hardenburg	100	78	187750	250	20
Herxheim	115	157	206930	275	55
Kallstadt	168	256	353390	471	11
Leistadt	194	167	155020	206	41
Niederkirchen	218	192	212230	282	58
Röderesheim	154	170	165880	221	11
Seebach	53	31	46840	62	27
Ungstein-Pfäffingen	190	255	299350	399	8
Wachenheim	400	609	915130	1220	10
Weisenheim a. B.	166	207	228980	305	19
Weisenheim a. S.	416	490	605910	807	54

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	132	283	258020	344	2
Elmstein	312	102	216720	288	57
Esthal	155	59	139980	186	39
Frankeneck	78	72	183630	244	51
Geinsheim	286	549	381590	508	47
Gimmeldingen-Lobloch	315	537	658930	878	35
Haardt	244	353	526050	701	24

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Hambach	362	469	712740	950	19
Haßloch	966	1651	1379640	1839	31
Königsbach	125	180	228500	304	40
Lachen	334	648	584140	778	51
Lambrecht-Grevenhausen	353	421	872670	1163	33
Lindenberg	81	40	141520	188	41
Meckenheim	344	575	521670	695	39
Mußbach	436	552	858530	1144	43
Neidenfels	60	50	105470	140	38
Neustadt	923	1491	4793100	6390	48
Ruppertsberg	147	204	289850	386	28
Speyerdorf	122	170	199600	266	8
Weidenthal	187	193	310210	413	37
Winzingen	114	134	332300	443	4
Total	10674	14548	23466070	31288	5

X. Bezirksamt Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	65	50	114170	152	14
Bruchweiler-Bärenbach	95	30	116020	154	42
Bundenthal	124	37	104510	139	21
Busenberg	132	48	131130	174	51
Dahn	201	149	371620	495	29
Erfweiler	74	48	92350	123	8
Erlenbach-Lauterschwan	74	28	83770	111	42
Fischbach-Petersbächel	130	56	139980	186	39
Hauenstein	119	39	139190	185	35
Hinterweidenthal	105	63	156530	208	43
Hirschthal	47	20	34990	46	39
Ludwigswinkel	53	24	77110	102	49
Niederschlettenbach	54	18	55120	73	30
Rothweiler	50	26	58420	77	51
Rumbach	87	77	153630	204	50
Schindhard	45	11	37120	49	29
Schönau	111	34	151520	202	1

b) Kanton Pirmasens.

Donsieders	103	60	135690	180	55
Eppenbrunn	120	46	135190	180	15
Erlenbrunn	54	46	63050	84	4
Fehrbach	82	37	102290	136	24
Fröschen	103	82	143450	191	16

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ₰ von 100 Gulden. fl	₰
Bersbach	71	61	134550	179	24
Hengsberg	28	17	33750	45	—
Hilst	46	11	36270	48	21
Höheischweiler	48	27	70620	94	9
Höhmühlbach	49	30	74450	99	16
Kröppen	92	69	115900	154	32
Lemberg	206	112	239070	318	45
Münchweiler	120	76	145340	193	47
Münschweiler	113	104	175080	233	27
Virmasens	890	465	2245050	2993	24
Rodalben	223	121	272290	363	3
Ruppertsweiler	48	20	45800	61	4
Schweix	72	35	66830	89	7
Simten	122	46	78740	104	59
Thaleischweiler	137	93	179000	238	40
Trulben	114	37	131860	175	49
Vinningen	148	58	179200	238	56
Windsberg	79	54	88670	118	13
Winzeln	86	61	123800	165	5
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	97	38	119580	159	27
Geiselberg	90	55	94300	125	44
Harsberg	32	29	51950	69	16
Heltersberg	135	59	165950	221	16
Hermersberg	107	112	255000	340	—
Herschberg	131	111	233250	311	—
Hettenhausen	31	31	61030	81	23
Höheinöd	131	83	195950	261	16
Horbach	51	27	89950	119	56
Klausen	119	55	98760	131	41
Leimen	101	42	80500	107	20
Merzalben	95	63	110970	147	58
Saalstadt	54	38	94570	126	5
Schauerberg	34	27	60650	80	52
Schopp	62	47	100700	134	16
Schmalenberg	99	22	97160	129	33
Steinalben	25	20	36150	48	12
Wallhalben	59	52	108150	144	12
Waldfischbach	149	83	260670	347	32
Weselberg	55	41	104980	139	59
Zeselberg	52	67	103310	137	44
Total	6429	3628	9556650	12742	12

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 ₰ von 100 Gulden. fl	₰
XI. Bezirksamt Speyer.					
a) Kanton Ludwigshafen.					
Alsheim	60	76	104090	138	47
Altripp	144	146	217190	289	35
Assenheim	102	185	186970	249	18
Böhl	330	596	543430	724	34
Dannstadt	234	430	448540	598	3
Friesenheim	321	408	506200	674	56
Fußgönheim	190	302	360020	480	2
Hochdorf	99	156	187460	249	57
Jagelheim	397	488	430350	573	48
Ludwigshafen	306	549	4246660	5662	13
Maudach	201	235	342690	456	55
Mundenheim	315	502	612730	816	58
Mutterstadt	599	835	1079500	1439	20
Neuhofen	259	353	481340	641	47
Oggersheim	418	583	1359400	1812	32
Rheingönheim	249	344	633770	845	2
Ruchheim	218	290	329530	439	22
Schauernheim	100	160	192480	256	39
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	141	172	238210	317	37
Dudenhofen	258	399	333130	444	10
Hanhofen	118	163	157630	210	10
Harthausen	250	188	313100	417	26
Heiligenstein	146	100	234450	312	36
Mechtersheim	182	269	240820	321	6
Otterstadt	229	275	336960	449	18
Schifferstadt	719	749	725860	967	49
Speyer	1452	1596	6507890	8677	11
Waldsee	283	370	369760	493	—
Total	8320	10919	21720160	28960	13
XII. Bezirksamt Zweibrücken.					
a) Kanton Bliskastel.					
Alschbach	80	28	92300	123	4
Aßweiler	41	34	76980	102	38
Ballweiler	74	27	68850	91	48

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Bebelsheim	123	60	152000	202	40
Bierbach	124	61	121740	162	19
Biesingen	58	15	68480	91	18
Blickweiler	103	63	108620	144	50
Bliestastel	208	192	750740	1001	—
Bliesmengen-Bolchen	153	88	181650	242	12
Erweiler-Ehlingen	120	58	141950	189	16
Gersheim	120	95	203690	271	35
Habkirchen	85	52	124650	166	12
Herbitzheim	57	37	95860	127	49
Lautzkirchen	146	71	220440	293	55
Niederwürzbach	170	37	195960	261	16
Seelbach	18	3	21450	28	36
Ormesheim	147	88	197240	263	—
Reinheim	111	62	149510	1199	21
Rubenheim	77	46	100850	134	28
Wecklingen	10	8	29250	39	—
Wittersheim	82	22	89150	118	52
Wörschweiler	34	32	86450	115	16
Wolfersheim	48	48	94220	125	37
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	116	46	120820	161	7
Althornbach	65	24	73950	98	36
Bliesdalheim	66	34	70040	93	23
Bottenbach	94	37	81520	108	42
Böckweiler	79	60	76050	101	24
Breitfurth	108	81	184100	245	28
Brenschelbach-Riesweiler	87	58	109140	145	31
Dietrichingen	59	58	149530	199	22
Großsteinhausen	87	44	126130	168	11
Hornbach	217	226	634530	846	2
Kleinsteinhausen	107	40	75860	101	8
Mauschbach	52	41	72700	96	56
Medelsheim	93	36	107050	142	44
Neualtheim	41	28	40340	53	46
Niedergailbach	59	29	69300	92	24
Peppenkum	53	25	46760	62	21
Riedelberg	72	30	71760	95	41
Rimschweiler	85	36	101110	134	49
Seyweiler	36	14	31100	41	28
Utweiler	26	13	34340	45	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Walshausen	65	26	67320	89	46
Walsheim	68	55	153480	204	38
c) Kanton St. Ingbert.					
Ensheim	243	143	437060	582	45
Eschringen	68	30	91660	122	13
Hasel	115	44	134540	179	23
Heckendalheim	63	25	65350	87	8
Oberwürzbach	83	28	98120	130	50
Ommersheim	133	62	182650	243	32
Rohrbach	170	57	165960	221	17
St. Ingbert	952	378	1972700	2630	16
d) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	71	24	75950	101	16
Biedershausen	52	35	63450	84	36
Bubenhausen	71	21	113050	150	44
Contwig	238	119	409700	546	16
Dellfeld	110	44	92710	123	37
Einöd-Ingweiler	151	97	251720	335	38
Ernstweiler	88	27	197700	263	36
Hengstbach	47	34	78100	104	8
Ixheim	111	102	283820	378	26
Knopp-Labach	62	31	72390	96	31
Maßweiler	107	47	127890	170	32
Mimbach	94	69	137500	183	20
Mittelbach	85	28	101000	134	40
Niederauerbach	188	91	221300	295	4
Niederhausen	28	13	34850	46	28
Oberauerbach	86	26	89950	119	56
Oberhausen	61	35	67280	89	42
Reifenberg	80	30	90950	121	16
Rieschweiler	93	39	82650	110	12
Schmittshausen	68	31	64840	86	27
Stambach	74	20	63900	85	12
Wattweiler	81	49	113800	151	44
Webenheim	149	83	290410	387	13
Winterbach	50	29	60320	80	26
Zweibrücken	980	911	3641200	4854	56
Total	5676	5070	15843430	21124	35

Digitized by Google

Wiederholung.

Ordnungs-No.	Benennung der Bezirksämter.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 8 Xr. von 100 fl Versicherungscapital.	
		Hauptgebäude.	Nebengebäude		fl	Xr
I.	Bergzabern . . .	7405	9363	12413040	16550	43
II.	Frankenthal . .	7806	10376	14918150	19890	52
III.	Germersheim . .	8596	15893	15758300	21011	4
IV.	Homburg . . .	7930	5067	11305040	15073	23
V.	Kaiserslautern . .	8772	6757	13569220	18092	18
VI.	Kirchheimbolanden .	9099	12420	16011990	21349	19
VII.	Kusel	6940	4753	9341190	12454	56
VIII.	Landau . . .	9850	15267	20906640	27875	31
IX.	Neustadt . . .	10974	14546	23466070	31288	5
X.	Pirmasens . . .	6429	3628	9556650	12742	12
XI.	Speyer . . .	8320	10919	21720160	28960	13
XII.	Zweibrücken . .	8676	5070	15843430	21124	35
Total am 31. Dezember 1869		100797	114059	184809880	246413	11
Bestand des Jahres 1868 .		100459	113629	183326560	366653	8
Zuwachs während 1869 .		338	430	1483320	120239 weniger	57

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	32531	32½
II.	Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren: a) unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Rechnung: fl Xr		
	1 vor dem Jahre 1868 6577 46		
	2. vom Jahre 1868 . . 74965 31	81543	17
III.	Besondere Einnahmen:		
	von Wilhelm Monat in Weidenthal zu viel bezahlte Brandentschädigung .	10	—
	in voriger Rechnung wurden bei Mandat № 1686 zu viel verausgabt .	—	2
	Erlös aus den veräußerten alten Brandversicherungs-Grundbüchern, abzüglich der Versteigerungs- und anderen Kosten	112	24
	von dem Bürgermeisteramte Diedesfeld: Ordnungsstrafe	1	—
	Dieser Betrag kommt dem Vorschußfond zu gut und ist demselben zuzurechnen.		
IV.	Assekuranzbeitrag pro 1869 von 184,799.880 fl Versicherungscapital zu 8 Xr pro 100 fl; Reskript k. Regierung vom 26. Dezember 1869 № 22002 B, und 16. Januar 1870 № 1066 C	246399	50
	Der Vorschußfond beträgt . 60,000 fl dazu obige vereinnahmte Ordnungsstrafe mit . . . . 1 „		
	jetziger Vorschußfond . . 60,001 fl was hier pro memoria vorgemerkt wird.		
	Summa aller Einnahmen .	360598	5½

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Brandentschädigungen:		
	1. aus früheren Jahren nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung, .	81543	17
	2. ausbezahlte, in der Rechnung von 1867 in Rückeinnahme gebrachte Brandentschädigung des Carl Rhein I. in Finkenbach Gersweiler zufolge k. Regierungs-Reskripts vom Monat März 1869 № 5313 B	200	—
	3. Brandentschädigungen vom Jahre 1869, nach Beleg № 2 . . .	230205	2
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren, laut desselben Belegs	4517	42
	an solchen kommen weiter in Ausgabe, die in voriger Rechnung bei dem Brande von Michael Eschenfelder in Deidesheim zu wenig verausgabten, mit .	—	48
III.	Verwaltungskosten, Rest Revisions- und Erneuerungskosten ꝛc., laut Beleg № 3	11370	30
IV.	Gelderhebungskosten:		
	1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. IV in Einnahme gestellten Beiträgen, vide Beleg № 4 .	9476	55
	2. Remisen der k. Rentämter von den nämlichen Beiträgen, laut desselben Belegs	787	10
V.	Niederschläge laut Beleg № 5 . .	2	—
	Summa aller Ausgaben .	338103	24
	Abgleichung.		
	Die Einnahmen betragen . .	360598	5½
	„ Ausgaben dagegen . . .	338103	24
	Ueberschuß .	22494	41½
	(zwei und zwanzig tausend vierhundert neunzig vier Gulden ein und vierzig Kreuzer ein Pfennig)		

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1868 noch anzuweisen blieben und was während 1869 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Bemerkungen.
		Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1869.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1869.		
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
A. Vom Jahre 1867 und früher.								
Levi, Zacharias	Ransbrunnerhof, Gemde. Eppenbrunn	300	—	—	—	300	—	
Mechtersheimer, Johann, jetzt	Porrbacherhof, Gemeinde Obermohr							
Christmann, Ludwig, in Steinwenden		3550	—	2750	—	800	—	
v. Galhau, Heinrich, jetzt	Bockhof, Gemeinde Herschweiler-Pettersheim							
Schmitt, Jacob, und	"	1063	53	1063	53	—	—	
Müller, Jacob u. Catharina	"	1563	53	863	53	700	—	
Wolfänger, Georg Wtb.	Mannweiler	100	—	100	—	—	—	
	Summa A	6577	46	4777	46	1800	—	
B. Vom Jahre 1868.								
Engel, Adam	Eusserthal	150	—	150	—	—	—	
Steinel, Ludwig	"	100	—	100	—	—	—	
Platz, Franz	"	200	—	200	—	—	—	
Beyersdorfer, Johannes	Gräfenhausen	200	—	200	—	—	—	
Leonhardt, Carl I.	Klingen	700	—	700	—	—	—	
Mook, Friedrich gen. Nikolaus	Oberotterbach	1000	—	1000	—	—	—	
Cuntz, Jacob Wtb.	"	650	—	650	—	—	—	
Lohr, Friedrich u. Catharina	"	300	—	300	—	—	—	
Abt, Johannes	Schwanhof, Gd. Schwanheim	300	—	300	—	—	—	
Allmann, Thomas	Silz	500	—	500	—	—	—	
Albert, Michael	"	250	—	250	—	—	—	
Levy, Elias	Vorderweidenthal	50	—	50	—	—	—	
Jung, Conrad	Wilgartswiesen	1000	—	1000	—	—	—	
Bausch, Philipp, u. Marx, Peter	Speyerbrunn, Gem. Wilgartswiesen	200	—	200	—	—	—	
Kegler, Casimir	"	100	—	100	—	—	—	
Becker, Valentin	Bobenheim a. Rh.	50	—	50	—	—	—	
Friedrich, Johannes I.	Eppstein	300	—	300	—	—	—	
Luy, Christoph	Grünstadt	600	—	600	—	—	—	
Thurm, Heinrich	"	250	—	250	—	—	—	
Dorner, Caroline u. Barbara	"	250	—	250	—	—	—	
Sperling, Catharina	Carlsberg	20	—	—	—	20	—	
Rehm, Joseph	Kirchheim a. E.	100	—	100	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Bemerkungen.
		Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1869.		Bleibt noch zu zahlen am 31 December 1869.		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Lux, Jacob	Tiefenthal	200	—	200	—	—	—	
Wüst, Nikolaus Wtb.	Freckenfeld	60	—	60	—	—	—	
Amberger, Johann Philipp	Rülzheim	200	—	200	—	—	—	
Böhringer, Johannes	Steinweiler	700	—	700	—	—	—	
Holländer, Jacob	Homburg	350	—	350	—	—	—	
Klein, Friedrich	Sanddorf, Gde. Homburg	150	—	—	—	150	—	
Schauck, Philipp Peter	Ramstein	200	—	200	—	—	—	
Ebling, Ludwig I.	Erfenbach	400	—	400	—	—	—	
Bayer, Peter	Hirschhorn	900	—	900	—	—	—	
Scheuermann, Peter	Papiermühle, Gemde. Kaiserslautern	1300	—	1300	—	—	—	
Trennhäuser, Heinrich II.	Schmitterhof, Gde. Lohnsfeld	60	—	60	—	—	—	
Halfmann, Andreas	Otterbach	90	—	90	—	—	—	
Leonhard, Johannes	"	30	—	30	—	—	—	
Straus, Salomon	Otterberg	700	56	700	56	—	—	
Kern, Valentin	Potzbach	150	—	150	—	—	—	
Ehmann, Peter	Bennhausen	550	—	550	—	—	—	
Dohn, Heinrich	"	500	—	500	—	—	—	
Bayer, Balthasar	Finsterthum	600	—	600	—	—	—	
Friedrich, Carl Theodor	Eisenberg	4000	—	4000	—	—	—	
Greth, Valentin	Feilbingert	100	—	100	—	—	—	
Brubacher, Jacob Wilhelm	Kerzenheim	200	—	200	—	—	—	
Fisch, Martin, u. Schneider, Martin	"	978	—	—	—	978	—	
Schlick, Friedrich	Rockenhausen	300	—	300	—	—	—	
Rittmann, Peter	"	200	—	—	—	200	—	
Kolter, Valentin	"	200	—	150	—	50	—	
Schröder, Simon II.	Waldgrehweiler	160	—	160	—	—	—	
Wiedenkofer, Nicolaus	Demmweiler-Frohnbach	400	—	400	—	—	—	
Schlosser, Jacob	Diedelkopf	500	—	500	—	—	—	
Dumm, Ludwig	"	150	—	150	—	—	—	
Schehr, Jacob II.	Frankelbach	200	—	200	—	—	—	
Bacher, Heinrich	Heferweiler	100	—	100	—	—	—	
Fegert, Johann, Erben	Hüffler	275	—	—	—	275	—	
Göttel, Jacob	Neunkirchen	400	—	400	—	—	—	
Baum, Georg, Wirth	Bornheim	100	—	100	—	—	—	
Jung, Joseph Benjamin	Edenkoben	100	—	100	—	—	—	
Eberhard, Peter	Buchmühle, Gde. Edenkoben	2000	—	—	—	2000	—	
Deck, Michael	Kirrweiler	800	—	800	—	—	—	
Zöller, Joseph	"	700	—	700	—	—	—	
Hagenbucher, Lorenz	"	600	—	600	—	—	—	
Müller, Theobald	Appenthal, Gde. Elmstein	100	—	100	—	—	—	
Ferkel, Friedrich	Gimmeldingen	100	—	100	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1869. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. December 1869. fl.	kr.	Bemerkungen.
Ludwig, Philipp	Gimmeldingen	300	—	300	—	—	—	
Müller, Johann	Frohnmühle, Gde. Haßloch	8000	—	6730	-	1270	—	
Kercher, Peter	Lachen	500	—	500	—	—	—	
Siebein, Joh. u. 3 Conf.	Meckenheim	100	—	100	—	—	—	
Stuhlfauth, Jacob	Mußbach	300	—	300	—	—	—	
Helmer, Friedrich	Neustadt	800	—	800	—	—	—	
Correll, Friedrich	"	30000	—	30000	—	—	—	
Hauptmann, Barbara	Speyerdorf	91	35	91	35	—	—	
Keller, Georg	Bobenthal	100	—	100		—		
Röschlaub, Joh. Georg Wtb	"	100	—	100	—	—	—	
Fröhlich, Johannes Wtb.								
Klesmann, Ferdinand	Pirmasens	300	—	300	—	—	—	
Handrich, Johannes II.	Assenheim	200	—	200	—	—	—	
Weber, Jacob	Berghausen	300	—	300	—	—	—	
Jotter, Heinrich	Hemshöfen, Gde. Ludwigshafen	300	—	300	—	—	—	
Jotter, Jacob III.	"	300	—	300	—	—	—	
Fahlbusch, Johannes	Maudach	200	—	200	—	—	—	
Transier, Michael	"	300	—	300	—	—	—	
Braun, Jacob	"	200	—	200	—	—	—	
König u. Herf	Dagersheim	4000	—	4000	—	—	—	
Schwind, Johannes II.	Schifferstadt	100	—	100	—	—	—	
Hunsicker, Jacob	Herbitzheim	200	-	200	-	—	—	
Brunner, Wilhelm	Glashütterhof, Gemeinde Wörschweiler	700	—	700	—	—	—	
Grolina, Joh Stephan	Zweibrücken	200	—	200	—	—	—	
Hien, Valentin Wtb.	"	300	-	300	—	—	—	
	Summa B	74965	31	70022	31	4943	—	
	Hiezu " A	6577	46	4777	46	1800	—	
	Total	81543	17	74800	17	6743	—	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1869 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Bezirksamt Bergzabern.										
Kahn, Jesaias	Albersweiler	15	21	15	21	—	—	7	55	
Hillenbrand, Johannes	Annweiler	14	50	14	50	—	—	3	57	
Rodrian, Friedrich	Bergzabern	134	—	134	—	—	—	7	54	
Juncker, Carl	"	59	30	59	30	—	—	4	21	
Jung, August	"	36	30	36	30	—	—	4	57	
Thevson, Valentin	"	537	—	537	—	—	—	11	54	
Lipps, Heinrich	"	20	48	20	48	—	—	—	—	
Trautmann, Simon, genannt Bernhard	"	32	—	32	—	—	—	—	—	
Stocker, Friedrich	"	21	40	21	40	—	—	—	—	
Menningshauß, Jacob II.	"	5626	24	4126	24	1500	—	35	34	
Frohnhäußer, Johann	"	33	—	33	—	—	—	4	57	
Jochum, Bernhard	Billigheim	600	—	600	—	—	—	11	14	
Emmler, Christian	Bindersbach	400	—	400	—	—	—	6	54	
Graf, Johann Peter	Birkenhördt	775	26	675	26	100	—	11	50	
Heintz, Kaspar	Dörrenbach	682	32	682	32	—	—	15	47	
Doll, Conrad	"	550	31	550	31	—	—	—	—	
Wahl, Johannes	"	25	—	25	—	—	—	—	—	
Lind, Johannes Wtb.	"	3	12	3	12	—	—	—	—	
Hopfinger, Michael	Eußerthal	386	15	386	15	—	—	11	59	
Baudy, Heinrich	"	510	—	360	—	150	—	13	48	
Schlachter, Johannes	"	1	30	1	30	—	—			
Gemeinde (Hirtenhaus)	"	500	—	—	—	500	—	12	48	
Stengel, Christian	"	4	—	—	—	4	—			
Kuntz, Jacob d. A.	Gräfenhausen	32	—	32	—	—	—	7	54	
Fliehmann, Leonhard	"	458	26	308	26	150	—	12	20	
Mayer, Bernhard Wtb.	Heuchelheim	95	—	95	—	—	—	8	24	
Frey, Valentin	Kapsweyer	75	53	75	53	—	—	22	28	
Frank, Jacob	"	305	45	305	45	—	—	—	—	
Kuntz, Math. Wtb.	"	898	48	598	48	300	—	—	—	
Paul, Martin	"	9	20	9	20	—	—	—	—	
Alexander, Georg	Klingen	22	—	22	—	—	—	1	45	
Mathens, Michael	Klingenmünster	52	16	52	16	—	—	7	32	
Bauß, Conrad Wtb.	Mühlhofen	13	30	13	30	—	—	1	—	
Klein, Jacob	Niederhorbach	50	23	50	23	—	—	7	24	
Holler, Michael	Queichhambach	841	38	841	38	—	—	9	23	
Huß, Peter	Rohrbach	650	—	450	—	200	—	13	47	
Braun, Christoph	Stein	33	48	33	48	—	—	10	20	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Braun, Georg Jacob	Stein	300	—	200	—	100	—			
Fortun, Christina, ledig	"	45	48	45	48	—	—	11	50	
Stöbener, Marx	Vorderweidenthal	30	58	30	58	—	—	14	47	
Rau, Michael	Waldhambach	600	—	600	—	—	—			
Weiß, Peter	"	4	48	4	48	—	—	11	50	
Weiß, Egidius	"	3	12	3	12	—	—			
Biehl, Peter	Speyerbrunn, Gde. Wilgartswiesen	300	—	200	—	100	—	35	34	
Biehl, Heinrich	"	17	30	17	30	—	—			
	Summa	15810	32	12706	32	3104	—	342	7	
II. Bezirksamt Frankenthal.										
Weber, Carl	Albsheim	1900	—	600	—	1300	—	9	52	
Völcker, Jacob	"	19	—	19	—	—	—			
Rink, Jacob	Battenberg	1500	—	1300		200	—	9	52	
Storzum, Nikolaus	Beindersheim	440	46	240	46	200	—	13	—	
Spies, Johannes	Golzenstein	1954	48	1954	48	—	—			
Gemeinde (protest. Schule)	"	8	48	8	48	—	—	12	29	
Kleber, Friedrich	"	16	—	16	—	—	—			
Plantz, Joseph	Dirmstein	70	12	70	12	—	—	13	49	
Bachmann, Michael V.	"	42	6	42	6	—	—	10	50	
Bernhaimer, Leop. Mayer	"	25	12	25	12	—	—	9	52	
Ohlinger, Wilh. III. Wtb.	Edigheim	50	—	50	—	—	—	7	39	
Faber, Martin II.	"	32	—	32	—	—	—	7	23	
Lutz, Philipp II.	Flomersheim	242	24	242	24	—	—	8	23	
Hasch, Joseph	Frankenthal	* —	—	—	—	—	—	22	30	* Die Beschädigung war nicht durch Feuer, sondern durch Sturm und veranlaßt, daher eine Entschädigung nicht geleistet werden konnte.
Kirchner, Gustav	"	44	—	44	—	—	—	4	55	
Fleischbein, Peter, Frau	"	774	19	774	19	—	—	9	50	
Hafner, Conrad	"	4	—	4		—	—			
Wiß, Joseph Wtb.	"	22		22		—	—	4	55	
Catoir, Philipp	Grünstadt	1660	59	1660	59	—	—	14	47	
Leopold, Bertha	"	34	56	34	56	—	—	6	45	
Gemeinde (St. Martinsthurm)	"	58	30	58	30	—	—	—	—	
Trautmann, Joh Georg	"	1456	53	1456	53	—	—	17	44	
Heinemann, Heinrich	"	40	10	40	10	—	—	—	—	
Münck, Wilhelm	"	4	48	4	48	—	—	—	—	
Setzer, Christian I.	"	33	36	33	36	—	—	—	—	
Ferino, Franz	"	3	36	3	36	—	—	—	—	
Storzum, Georg	Heßheim	268	—	268	—	—	—	12	47	
Völker, Heinrich	"	145	—	145	—	—	—			
Mayer, Adam	Kirchheim a. E.	284	—	284	—	—	—	8	52	
Petri, Jacob	"	9	36	9	36	—	—			
Rehm, Joseph	"	370	28	270	28	100	—	9	32	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Rothleder, Gottlieb	Kirchheim a. E.	310	24	310	24	—	—	8	54	
Ecker, Tobias	"	8	—	8	—	—	—			
Rogenwieser, Philipp	"	13	42	13	42	—	—	7	54	
Wolff, Heinrich	Laumersheim	1114	—	814	—	300	—	11	50	
Werner, Friedrich III.	"	54	—	54	—	—	—			
Gemeinde (protest. Schule)	Maxdorf	100	—	100	—	—	—	13	45	
Ruth, Christian	Neuleiningen	399	21	399	21	—	—	10	50	
Kraus, Leonhard	"	256	55	156	55	100	—	11	50	
Sottung, Peter Wtb.	"	21	36	21	36	—	—	—	—	
Weinert, Lorenz	"	6	—	6	—	—	—	—	—	
Eichelmann, Heinrich	"	3	—	3	—	—	—	—	—	
Börtzel, Friedrich Wtb.	Obrigheim	25	18	25	18	—	—	7	24	
Riede, Lorenz Friedrich	Oppau	1088	42	788	42	300	—	14	45	
Eiselstein, Peter	"	1150	—	750	—	400	—			
Würtz, Friedrich	Papiermühle, Gemeinde Quirnheim	3716	—	2016	—	1700	—	20	44	
Hagenauer, Joseph	Roxheim	2175	42	2175	42	—	—			
Weber, Johannes	"	48	—	48		—	—	13	47	
Pfarrgemeinde, katholische	"	4	—	4	—	—	—			
Fickert, Franz	Tiefenthal	390	6	390	6	—	—	11	50	
Häusser, Johannes	"	661	12	461	12	200	—	10	50	
	Summa	23062	5	18262	5	4800	—	360	9	

III. Bezirksamt Germersheim.

Bisson, Joh. Jonas	Bellheim	20		20	—	—	—	—	—	
Schlindwein, Georg Phil.	"	100	57	100	57	—	—	11	50	
Keppel, Michael	Freckenfeld	27	27	27	27	—	—	10	49	
Hellmann, Heinrich	Germersheim	45	22	45	22	—	—	—	—	
Lemmert, Michael	"	1478	25	1478	25	—	—	18	43	
Lemmert, Johannes I.	"	123	20	123	20	—	—			
Weil, Benjamin	Hagenbach	32	34	32	34	—	—	11	17	
Leicht, Johannes	"	40	—	40	—	—	—	11	47	
Schmaltz, Wilhelm	"	18	17	18	17	—	—	5	57	
Stuntz, Franz	"	28	25	28	25	—	—	10	19	
Gebhart, Franz Ludwig	"	* —	—	-	-	-	-	10	49	* Wegen fahrlässiger Brandstiftung wurde die Auszahlung der Entschädigung verweigert.
Brock, Johannes Wtb.	Hatzenbühl	6	30	6	30	—	—	3	27	
Scherrer, Jacob I.	Hördt	6	20	6	20	—	—	—	—	
Berdel, Franz Michael	Jockgrim	200	48	200	48	—	—	10	49	
Berdel, Franz Peter	"	200	—	200	—	—	—	—	—	
Schwein, Joh. Philipp	"	7	48	7	48	—	—	—	—	
Weigel, Franz Peter II.	"	5	23	5	23	—	—	—	—	
Sollfrank, Joh. Baptist	Kuhardt	671	3	671	3	—	—	15	47	
Weißenburger, Georg VII.	Neuburg	6	48	6	48	—	—	3	57	
Dolch, Johannes	Neulauterburg	42	30	42	30	—	—	10	49	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. ℔	ß	Geleistete Theilzahlungen ℔	ß	Rest-Betrag. ℔	ß	Abschätzungs-Gebühren. ℔	ß	Bemerkungen.
Wildt, Daniel, von Zweibrücken	Neulauterburg	140	—	140	—	—	—	10	49	
Gehrlein, Salomon II.	Neupfotz	7	—	7	—	—	—	—	—	
Theis, Michael	Oberlustadt	435	30	435	30	—	—	14	48	
Krebs, Johann Georg II.	"	515	30	515	30	—	—	—	—	
Lehr, Johann Jacob	"	51	—	51	—	—	—	—	—	
Sager, Johann Martin	"	21	48	21	48	—	—	—	—	
Bauder, Johann Georg	"	24	—	24	—	—	—	—	—	
Reichling, Nikolaus	Ottersheim	500	—	500	—	—	—	15	47	
Job, Georg Jacob	"	4	—	4	—	—	—			
Kautz, Johannes	Pfortz	436	—	436	—	—	—	13	5	
Mertz, Franz	"	* —	—	—	—	—	—	8	34	* Wegen grober Fahrlässigkeit wurde die Auszahlung der Entschädigung verweigert.
Steger, Johannes	Rheinzabern	42	15	42	15	—	—	10	49	
Schwein, Franz Peter	"	21	32	21	32	—	—	11	19	
Jochim, Nikolaus	Rülzheim	15	52	15	52	—	—	5	57	
Schardt, Georg Peter	"	13	20	13	20	—	—	5	57	
Frey, Conrad	Sondernheim	71	43	71	43	—	—	2	24	
Emling, Friedrich Wtb.	Westheim	146	52	146	52	—	—	9	32	
Scheid, Georg Adam	"	14	24	14	24	—	—			
Pfirrmann, Joh Adam III. Erben	Wörth	20	26	20	26	—	—	5	27	
	Summa	5543	9	5543	9	—	—	250	48	

IV. Bezirksamt Homburg.

Eyer, Friedrich	Altenkirchen	816	5	816	5	—	—	14	45	
Martin, Carl Wilh Wtb	"	3720	47	3720	47	—	—	14	46	
Germann, Christian III.	Altstadt	703	21	703	21	—	—	13	18	
Raubenheimer, Philipp	"	40	48	40	48	—	—	10	48	
Hasenfratz, Michael	Bechhofen	278	10	278	10	—	—	10	50	
Klein, Johann	"	31	—	31	—	—	—			
Natter, Joseph	Börsborn	30	6	30	6	—	—	9	59	
Kauf, Peter	"	30	—	30	—	—	—	10	29	
Bäsel, Christian Erben	Erbach	130	—	130	—	—	—			
Höchst, Jacob	"	147	12	147	12	—	—	10	50	
Höchst, Ludwig Wtb.	"	127	30	127	30	—	—			
Müller, Adam I.	Gerhardsbrunn	74	—	74	—	—	—	13	47	
Sornberger, Philipp	Gries	20	—	20	—	—	—	9	50	
Jacoby, Ferdinand	Homburg	107	—	107	—	—	—	6	54	
Birrung, Johann	"	35	—	35	—	—	—	3	57	
Martin, Jacob Wtb.	"	104	30	104	30	—	—	7	54	
Reicherd, Joseph Wtb.	"	33	36	33	36	—	—	—	—	
Levi Carl	"	10	—	10	—	—	—	—	—	
Ottmann, Ludwig	"	21	—	21	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Morgenstern, Friedrich, u. Fuß, Carl	Homburg	219	26	219	26	—	—	7	54	
Werner, Walther Wtb.	"	23	—	23	—	—	—			
Sieber, Johann	"	2220	29	1420	29	800	—	17	50	
Riefer, Paul	Homburg (Sanddorf)	26	—	26		—	—	6	54	
Debaut, Wilhelm	Homburg	164	16	164	16	—	—	7	54	
Rosche, Claudius	"	17	—	17	—	—	—	6	54	
Nau, Mathias	"	14	—	14	—	—	—			
Klem, Jacob	"	25		25	—	—	—	6	54	
Walzer, Jacob I.	Jägersburg	80	28	80	28	—	—	9	50	
Vollmar, Heinrich VI.	Käshofen	33	20	33	20	—	—	9	50	
Müller, Daniel Wtb.	"	774	9	574	9	200	—	11	30	
Friedel, Michael	Rudsbach	292	—	202	—	90	—	7	24	
Mohrbacher, Adam	"	90	—	90	—	—		7	24	
Zarle, Michael	Kirkel	20	—	20	—	—	—	—	—	
Mackert, Johann Peter	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
Spieler, Ludwig	"	57	10	57	10	—	—	13	45	
Wentzler, Carl	Landstuhl	3090	—	1590	—	1500	—	15	54	
Pallmann, David	"	15	-	15	—	—	—	—	—	
Müller, Johannes	Linden	170	—	170	—	—	—	13	47	
Hans, Jacob	"	200	—	200	—	—	—	13	47	
Weimer, Franz Michael	Ländlerhof, Gde Linden	656	—	456	—	200	—	14	45	
Molter, Jacob Wtb.	Mackenbach	452	—	252	—	200	—	13	47	
Didier, Anton	Mittelbexbach	13	10	13	10	—	—	—	—	
Schlestel, Friedrich	"	8	17	8	17	—	—	—	—	
Hussmann, Jacob	Mörsbach	1452	44	1052	44	400	—	11	30	
Kirchengemeinde, kathol	Mühlbach	15	—	15	—	—	—	—	—	
Russing, Johann III	Oberbexbach	53	42	53	42	—	—	10	48	
Roos, Wilhelm	"	1636	33	436	33	1200	—	14	27	
Breit, Joseph	"	33	—	33	—					
Wolff, Carl	Reichenbach	9	36	9	36	—	—	—	—	
Kleisch, Carl, Frau	Schönenberg	179	14	179	14	—	—	8	52	
Schauß, Adam	"	31	—	31	—	—	—	4	55	
Forcher Jacob	Schrollbach	700	—	500	—	200	—	13	47	
Huff, Michael	Steinbach	189	22	189	22	—	—	12	7	
Lehbrock, Jacob III.	Vogelbach	1332	—	732	—	600	—	13	47	
Kaiser, Jacob	"	189	—	189	—	—	—			
Walter, Peter	Waldmohr	21	52	21	52	—		4	55	
Vollmar, Peter	"	15	—	15	—	—		4	55	
Heß, Joseph	Mohrmühle, Gemeinde Waldmohr	80	15	80	15	—	—	7	52	
Blum, Carl	Waldmohr	23	36	23	36	—		4	55	
Hiebe, Heinrich Wtb.	Wiesbach	102	18	102	18	—	—	13	47	
	Summa	21197	2	15807	2	5390	—	450	47	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	
V. Bezirksamt Kaiserslautern.										
Schläfer, Theobald I.	Alsenborn	38	26	38	26	—	—	15	43	
Grohé-Henrich, Bankier in Neustadt	Lampertsmühlerhof, Gde. Erfenbach	325	41	125	41	200	—	20	35	
Schmidt, Adam	Erzenhausen	27	—	27	—	—	—	16	40	
Peisch, Jacob	Frankenstein	18	40	18	40	—	—			
Laubscher, Friedrich	"	1	20	1	20	—	—	11	45	
Kurz, Michael	"	608		208	—	400	—			
Kölsch, Philipp	"	26	—	26	—	—	—	18	40	
Leppla, Franz	Heiligenmoschel	200	—	200	—	—	—	11	28	
Braun, Friedrich Wtb.	"	272	41	272	41	—	—			
Klein, Philipp Daniel	"	11	—	11	—	—	—	13	26	
Junz, Peter	Katzweiler	1315	24	915	24	400	—			
Hellriegel, Heinrich	"	28		28	—	—	—	10	29	
Reis, Philipp	Kaiserslautern	34	20	34	20	—	—	4	53	
Hörhammer, Jacob	Vogelweh, Gde. Kaiserslautern	125	—	125	—	—	—	12	45	
Migeot, Johann	Kaiserslautern	39	—	39		—	—	8	30	
Reuthner, Adolf	"	17	12	17	12	—	—	4	53	
Hüttenberger, Heinrich	"	121	—	121	—	—	—			
Engelskircher, Philipp	"	4	48	4	48	—	—	9	57	
Spatz, Ludwig	"	9	20	9	20	—	—	5	34	
Helfrich, Peter Wtb.	"	20	—	20	—	—	—			
Kühner, Peter	"	3	30	3	30	—	—	8	47	
Neu, Carl	"	8	—	8	—	—	—	3	37	
Bayer, Franz	Münchweiler	200	—	200	—	—	—			
Weber, Jacob	"	111	14	111	14	—	—	10	30	
Rosenbaum, Abraham	"	5	38	5	38	—	—			
Carra, Abraham II.	Otterberg	8	48	8	48	—	—	5	54	
Becker, Georg	"	13	52	13	52	—	—	4	15	
Engel, Franz II.	"	10	—	10	—	—	—	3	30	
Gebm, Heinrich IV.	Olsbrücken	15	44	15	44	—	—	10	7	
Kirch, Jacob	Sambach	1480	24	1480	24	—	—	12	47	
Schorz, Philipp	Siegelbach	350	—	250	—	100	—	16	6	
Weber, Theobald Wtb.	"	150	—	80	—	70	—	14	43	
Eyer, Philipp	"	120	—	90	—	30	—	15	13	
Blanth, Daniel Wtb.	Schwedelbach	375	—	275	—	100	—	18	40	
Hack, Valentin	Steinbach	1250	—	1250		—	—			
Becker, Jacob, Schneider	"	18	3	18	3	—	—	14	27	
Mertel, Adam	Lauasohl, Gd. Trippstadt	270	—	270	—	—	—	16	—	
Kgl. Forstärar (Forsthaus)	Heidenkopf, Gde. Trippstadt	22	—	22	—	—	—	15	37	
Ziegler, Johannes	Weilerbach	455	—	255	—	200	—	19	36	
Hoster, Christian	Winnweiler	35	56	35	56	—	—	3	42	
	Summa	8146	1	6646	1	1500	—	358	56	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren fl.	kr.	Bemerkungen.
VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.										
Göhring, Johann	Albisheim	25	—	25	—	—	—	—	—	
Jung, Jacob III.	Schmalfelderhof, Gde Baverfeld-Steckweiler	850	—	550	—	300	—	16	45	
Jung, Peter III.	"	12	—	12	—	—	—			
Obmann, Carl	Bischheim	277	6	277	6	—	—	8	33	
Bergsträßer, Martin	Bolanden	1318	43	818	43	500	—	14	6	
Klag, Johannes VII.	"	10	—	10	—	—	—			
Bertram, Heinrich	Göllheim	553	56	553	56	—	—			
Bertram, Jacob III.	"	750	—	750	—	—	—	28	53	
Stricker, Anton	"	15	—	15	—	—	—			
Zimmermann, Joh. II.	"	900	—	900	—	—	—	16	8	
Strauß, Henoch	"	700	—	700	—	—	—			
Paul, Johann Peter	Hallgarten	1469	41	1469	41	—	—	14	29	
Dick, Peter	"	45	—	45	—	—	—			
Mundschauer, Caspar	Jacobsweiler	150	—	150	—	—	—	14	6	
Scheu, Peter Wtb.	"	120	—	120	—	—	—			
Hack, Valentin	"	824	35	824	35	—	—	14	47	
Hartmann, Johann II.	Ilbesheim	73	—	73	—	—	—	—	—	
Knell, Johann Gg. Wtb.	"	600	—	600	—	—	—	11	10	
Berg, Anton I.	"	1422	6	322	6	1100	—	13	28	
Rösel, Philipp III.	Katzenbach	450	—	450	—	—	—	9	16	
Bernhard, Wilhelm I.	Kerzenheim	976	41	676	41	300	—	16	1	
Mohr, Carl	"	4	—	4	—	—	—			
Butterfaß, Ludwig	Kirchheim	1872	29	472	29	1400	—	91	12	
Chormann, Frdr. Carl Wtb.	"	4413	19	813	19	3600	—	15	30	
Wolf, Dr. Lazarus	"	33	—	33	—	—	—	—	—	
Schwarz, Isaac	"	2503	—	2003	—	500	—	—	—	
Tresch, Adam	"	40	—	40	—	—	—	—	—	
Lanz, Friedrich Alois	"	8	—	8	—	—	—	—	—	
Butterfaß, Bernhard Wtb.	"	2900	52	600	52	2300	—	—	—	
Thieme, Carl	"	552	—	152	—	400	—	—	—	
Chormann, Conrad Wtb	"	5400	—	1000	—	4400	—	—	—	
Emrich, Georg	"	3111	40	611	40	2500	—	—	—	
Wolf, Sebastian	Lautersheim	629	—	629	—	—	—	9	12	
Mann, Johann II.	"	10	—	10	—	—	—			
Gemeinde (Schulhaus)	Mannweiler	112	—	112	—	—	—	13	46	
Schwindt, Johann I.	Morschheim	458	20	258	20	200	—	13	29	
Becher, Friedrich	Mörsfeld	20	43	20	43	—	—	—	—	
Orschiedt, Christian	"	25	—	25	—	—	—	—	—	
Herr, Georg	Niefernheim	1510	—	910	—	600	—	15	49	
Hofmann, Heinrich	Odernheim	663	6	663	6	—	—	16	3	
Fichtel, Peter	Orbis	220	—	220	—	—	—			
Schwab, Jacob	"	200	—	200	—	—	—	8	53	
Zahn, Ludwig Wtb.	"	35	—	35	—	—	—			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen		Rest-Betrag		Abschätzungs-Gebühren		Bemerkungen.
		℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	
Langenstein, Joh. II. u. Langenstein, Valentin	Ruppertershof, Gemeinde Ramsen	330	—	330	—	—	—	16	5	
Strack, Catharina	Ramsen	306	39	306	39	—	—	13	23	
Mennich, Franz	Ruppertershof, Gemeinde Ramsen	618	4	—	—	618	4	16	42	
Mennich, Johannes III.	"	238	27	—	—	238	27			
Kühner, Franz	Rockenhausen	1512	46	1512	46	—	—	9	52	
Silbermann, Heinrich	"	7	52	7	52	—	—	—	—	
Wagner, Valentin	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
Wendel, Peter	"	1	12	1	12	—	—	—	—	
Michel, Wilhelm	"	11	28	11	28	—	—	2	57	
Kolter, Valentin	"	* 4	—	—	—	4	—	—	—	* Nachträglich bewilligt.
Waaner, Valentin	"	27	39	27	39	—	—	5	55	
Dagne, Johannes	Ruppertsecken	300	—	300	—	—	—	13	49	
Volk, Andreas	"	200	—	200	—	—	—	—	—	
Volk, Valentin	"	200	—	200	—	—	—	—	—	
Gemeinde, politische	"	390	—	390	—	—	—	—	—	
Kloos, Adam	Standenbühl	133	20	133	20	—	—			
Dreier, Friedrich	"	105	45	105	45	—	—	11	50	
Martin, Carl	"	84	—	84	—	—	—	7	44	
Obligmacher, Georg	Stetten	2321	20	1521	20	800	—	14	47	
Hahn, Christian, Erben	Waldgrehweiler	100	—	80	—	20	—			
Schmidt, Salomon	"	4	—	4	—	—	—	14	47	
Pet. Valentin II.	"	1	20	1	20	—	—			
Haury, Heinrich	Marnheim	11	30	11	30	—	—	—	—	
Baum, Johannes	Stetten	47	6	47	6	—	—	12	29	
Brand, Peter	"	120	—	90	—	30	—			
	Summa	43352	45	23542	14	19810	31	501	56	
VII. Bezirksamt Kusel.										
Weber, Peter	Naumburgerhof, Gde. Gimsweiler	50	—	50	—	—	—	12	50	
Hahn, Peter II.	Jettenbach	42	—	42	—	—	—	10	3	
Leonhard, Carl II.	"	194	56	104	56	90	—	11	50	
Aulenbacher, Christian	Konken	173	20	103	20	70	—			
Schlicher, Adam jun	"	188	—	188	—	—	—	9	39	
Knoblach, Friedrich	"	466	—	366	—	100	—	—	—	
Stumpf, Daniel	"	191	—	191	—	—	—	—	—	
Fauß, Daniel II.	"	341	—	341	—	—	—	—	—	
Scheidt, Wilhelm III.	Kreimbach	8	—	8	—	—	—	—	—	
Studt, Jacob	Ritschmühle, Gde. Kusel	184	—	184	—	—	—	7	23	
Vösel, Peter II.	Lauterecken	140	48	140	48	—	—	5	54	
Dick, Friedrich	Mühlbach a. Glan	10	6	10	6	—	—			
Naumann, Carl	"	453	56	453	56	—	—	11	55	
		774	11	774	11	—	—			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Bauer, Michael II.	Rußbach	671	31	671	31	—	—	14	45	
Denzer, Jacob II.	Bösodenbacherhof, Gde. Rathskirchen	31	54	31	54	—	—	12	29	
Theiß, Lorenz	Wahmwegen	15		15		—	—	5	48	
Fehrentz, Peter	"	10	58	10	58	—	—	6	8	
König, Heinrich V.	Wolfstein	25	30	25	30	—	—	4	37	
	Summa	3972	10	3712	10	260	—	113	31	
VIII. Bezirksamt Landau.										
Siener, Franz Joseph d. J.	Arzheim	11	46	11	46			7	42	
Sommerauer, Sebastian	Bornheim	1000	—	1000	—	—	—	14	47	
Hinnenschitt, Peter	"	700	—	700	—	—	—			
Hirth, Johann Jacob	"	300	—	300	—	—	—	13	47	
Sommerauer, Georg	"	2	—	2	—	—	—			
Croissant, Nicolaus	Edenkoben	10	2	10	2	—	—	5	30	
Klein, Carl	"	69	15	69	15	—	—	4	17	
Renninger, Joh. Adam	Frankweiler	656	37	456	37	200	—	19	40	
Kremb, Andreas	Freimersheim	3600	—	—	—	3600	—	14	17	
Weber, Johannes d. J.	Gedramstein	1305	36	1305	36	—	—	27	33	
Keßler, Peter	"	2042	35	2042	35	—	—	—	—	
Vitzthum, Johannes	"	62	51	62	51	—	—			
Müller, Joh. Jacob V.	"	53	27	53	27			—	—	
Gemeinde, politische (Kirchthurm)	Göcklingen	4000	—	1338	15	2661	45	42	25	
Gemeinde, kathol. (Kirche)	"	1190	17	1190	17			25	40	
Müller, Jacob I.	Herxheim	28		28		—	—	16	15	
Gilb, Valentin III.	"	890	8	890	8	—	—	22	7	
Levi, Isaac	"	10	—	10		—	—			
Gauly, Joseph	"	21	2	21	2	—	—	3	31	
Keller, Conrad	Ilbesheim	911	14	711	14	200	—			
Born, Adam	"	39	—	39	—	—	—	21	40	
Kast, Heinrich	"	45	—	45	—	—	—			
Mayer, Michael	Insheim	350	—	250	—	100	—			
Heck, Jacob II.	"	400		400	—	—	—	19	1	
Meyer, Balthasar	"	700	—	500	—	200	—			
Juna, Johann Jacob	Landau	1081	48	1081	48			18	52	
Gerner, Mathias	"	3	30	3	30	—	—	8	55	
Weber, Friedrich	"	42	—	42	—	—	—	5	11	
Sauter, Johann Valentin	Oberhochstadt	66	22	66	22	—	—	18	40	
Maxbahn-Gesellschaft	Queichheim	400	—	400	—	—	—	7	55	
Dieselbe	"	36	—	36	—	—	—	5	43	
Hack, Jacob	"	541	36	541	36	—	—	10	21	
Schnabel, Leonhard II.	"	4	—	4	—	—	—			
Beyersdörfer, Anton	Roschbach	780	45	780	45	—	—	11	26	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Günther, Conrad	Siebeldingen	932	32	932	32	—	—	20	8	
Kerth, Wilhelm	"	3	—	3	—	—	—	—	—	
Heß, Georg Jacob	"	5	—	5	—	—	—	—	—	
Dechert, Nikolaus	"	3	—	3	—	—	—	—	—	
Graf, Mathäus	St. Martin	42	—	42	—	—	—	7	54	
Gerst, Mathäus Wtb.	"	20	—	20	—	—	—	5	54	
Herrmann, Michael	Venningen	125	6	125	6	—	—	7	54	
Anselmann, Emanuel	Weyher	4	—	4	—	—	—	7	54	
Spran, Jacob	Wollmesheim	979	14	679	14	300	—	24	37	
Blättner, Gg. Adam	"	672	45	472	45	200	—	—	—	
Köffler, Jacob Wtb.	"	311	6	211	6	100	—	—	—	
Walter, Conrad	"	308	49	208	49	100	—	—	—	
Müßli, Jacob	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
	Summa	24773	23	17111	38	7661	45	420	6	
				IX. Bezirksamt Neustadt.						
Henrich, Friedrich Wtb.	Bobenheim a. B.	350	—	350	—	—	—	11	20	
Ochs, Peter	"	1	54	1	54	—	—			
Messerschmitt, Ph. Jacob	Duttweiler	600	—	600	—	—	—	14	47	
Wolf, Simon	"	60	40	60	40	—	—			
Schifferdecker, Jacob	"	29	47	29	47	—	—	15	47	
Probst, Wilhelm	"	700	—	400	—	300	—	14	47	
Maas, Martin	Dürkheim	67	—	67	—	—	—	5	57	
Borne, Andreas	Ellerstadt	76	33	76	33	—	—	9	52	
Göbel, Joseph II. Wtb.	"	7	24	7	24	—	—	9	33	
Häberle, Conrad	Elmstein	* —	—	—	—	—	—	22	40	*) Das nicht versicherte Mühlwerk wurde beschädigt, daher keine Entschädigung.
Ebert, Theobald	"	450	—	450	—	—	—	23	40	
Brunner, Johannes	Igelbach, Gde. Elmstein	362	52	362	52	—	—	23	40	
Flockerzi, Valentin	"	33	12	33	12	—	—			
Meltzer, David I.	"	28	—	28	—	—	—			
Kaiser, Franz	Esthal	400	—	400	—	—	—	15	47	
Steffan, Peter	"	400	—	400	—	—	—	—	—	
Roth, Jacob, Sohn v. Franz	"	29	—	29	—	—	—	—	—	
Hauck, Joh. u. Anna Maria	"	7	48	7	48	—	—	—	—	
Kaiser, Franz	"	300	—	300	—	—	—	15	47	
Leising, Balthasar	"	350	—	200	—	150	—	14	47	
Hauck, Georg Wtb.	"	6	—	6	—	—	—			
Lind, Philipp	Freinsheim	35	—	35	—	—	—	9	53	
Harm, Christoph III.	"	1907	42	1907	42	—	—	15	47	
Ester, Georg	"	108	2	108	2	—	—	—	—	
Aull, Anna Maria	"	3	36	3	36	—	—	—	—	
Klippel, Heinrich	"	19	12	19	12	—	—	—	—	
Illig, Joseph	"	45	31	45	31	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Meßinger, Heinrich, Frau	Freinsheim	12	34	12	34	—	—	—	—	
Prinz, Margaretha	"	12	21	12	21	—	—	—	—	
Haas, Georg	"	13	18	13	18	—	—	—	—	
Eisenbiegler, Franz Wtb.	Geinsheim	7	—	7	—	—	—	—	—	
Stahler, Joh. Bernhard	"	15	—	15	—	—	—	—	—	
Werner, Jacob	"	900	—	600		300	—	15	47	
Schwarztrauber, Heinrich I. Wtb.	Gimmeldingen	1000	—	600	—	400	—	11	50	
Köhler, Georg VIII.	Haardt	577	46	577	46	—	—	8	54	
Bittlinger, Georg Wtb.	Haßloch	1258	24	1258	24	—	—	14	47	
Löb, Lazarus	"	44	54	44	54	—	—	10	50	
Gemeinde (Bleicherhäuschen)	"	155	57	155	57	—	—	15	47	
Lantz, Valentin	Obermühle, Gd. Haßloch	1836	—	1036	—	800	—	15	47	
Ulmer, Johann	Haßloch	634	47	634	47	—	—	14	47	
Pflüger, Johann	"	137	8	137	8	—	—			
Riedel, Jacob	"	565	—	465	—	100	—	14	47	
Weinerth, Jacob	"	34	17	34	17	—	—			
Poh, Peter	Hambach	63	13	63	13	—	—	8	42	
Klein, Nikolaus, Sohn v. Georg Joseph	"	750	—	750	—	—	—	11	50	
Scharfenberger, Jos. Anton Wtb.	"	17	24	17	24	—	—			
Lambert, Jacob	"	4	48	4	48	—	—	—	—	
Funck, Lorenz Wtb.	"	6	—	6	—	—	—	—	—	
Schäfer, Nikolaus	"	335	2	235	2	100	—			
Metzger, Anton Wtb.	"	4100	—	4100	—	—	—	26	40	
Fillibeck, Franz	"	3400	—	2500	—	900	—			
Gunzelmann, Johann	"	67	50	67	50	—	—			
Jungmann, Franz Peter	"	22	40	22	40	—	—	1		
Poh, Bernhard	"	86	21	86	21	—	—	8	54	
Klein, Ludwig	"	6	—	6	—	—	—	—	—	
Wanger, Adam	"	1049		—	—	1049	—	11	50	
Glas, Peter Heinrich	"	20		20	—	—	—	8	54	
Schwan, Joh. Georg II.	Kallstadt	5	30	5	30	—	—	8	54	
Heintz, Johann I.	"	13	12	13	12	—	—	7	54	
Bender, Lorenz II.	"	1020	40	1020	40	—	—	12	50	
Bender, Wilhelm Wtb.	Lambrecht	88	36	88	36	—	—	—	—	
Specht, Daniel	"	250	—	250	—	—	—	—	—	
Job, Friedrich	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
Böhler, Maria	"	512	41	412	41	100	—			
Rost, Georg	"	10	—	10	—	—	—	11	50	
Obler, Jacob	"	6	—	6	—	—	—			
Michel, Peter	"	8	54	8	54	—	—	—	—	
Knoll, Ludwig	"									
Mayer, Johannes	"									

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Kumpf, Peter	Lambrecht	613	54	413	54	200	—	11	50	
Stubenvoll, Michael	"	35	36	35	36	—	—			
Schuster, Jacob	Mußbach	582	51	582	51	—	—	11	50	
Schenk, Michael Wtb.	"	6	—	6	—	—	—			
Haber, Philipp I.	"	5	—	5	—	—	—	—	—	
Mater, Ludwig	"	613	20	213	20	400	—	47	30	
Bauer, Conrad	"	636	40	236	40	400	—	—	—	
Buchert, Jacob	"	670	—	270	—	400	—	—	—	
Haber, Philipp I.	"	163	15	103	15	60	—	—	—	
Ebel, Philipp Peter	"	613	51	213	51	400	—	—	—	
Hoffmann, Peter I.	"	1136	40	436	40	700	—	—	—	
Klohr, Jacob	"	636	40	236	40	400	—	—	—	
Müller, Adam	"	15	18	15	18	—	—	—	—	
Faß, Jacob	Reidenfels	1273	22	1273	22	—	—	12	40	
Bassemir, Franz	"	13	30	13	30	—	—			
Fuß, Philippine	"	1000	—	800	—	200	—	14	47	
Dietzel, Johannes	"	1000	—	800	—	200	—			
Sieber, Gottfried Wtb.	Neustadt	17	12	17	12	—	—	5	25	
Manck, Philipp	"	54	25	54	25	—	—	5	25	
Baus, Daniel	"	702	39	402	39	300	—	9	22	
Mattern, Nikolaus	"	1172	3	1172	3	—	—	16	15	
Köhler, Jacob	"	46	12	46	12	—	—	—	—	
Mayer, Jacob	"	43	10	43	10	—	—	—	—	
Spener, Franz	"	19	12	19	12	—	—	—	—	
Mattern, Philipp Jacob	"	906	—	906	—	—	—	13	18	
Hof, Andreas	"	225	13	225	13	—	—			
Ohler, Heinrich	"	292	48	292	48	—	—	—	—	Wurden nachträglich bewilligt.
Eckhard, Heinrich	"	141	36	141	36	—	—	—	—	
Knopp, Johann Wtb.	"	1263	36	763	36	500	—	16	50	
Dell, Nikolaus Wtb	"	79	6	79	6	—	—	—	—	
Seckel, Moritz, Erben, jetzt Hedwig Herz	"	36	—	36	—	—	—	—	—	
Pfarrhaus, protestantisches	"	5	—	5	—	—	—	—	—	
Neufeld, Peter II	Rödersheim	15	48	15	48	—	—	11	50	
Reif, Franz	Speyerdorf	500	—	500	—	—	—	14	47	
Zoller, Wendel	"	500	—	500	—	—	—			
Osche. Jacob	"	3	12	3	12	—	—	14	47	
Dohn. Joh Mathäus	Weidenthal	335	8	335	8	—	—	15	47	
Kullmann, Jacob II.	Weisenheim a. B.	515	24	315	24	200	—	11	40	
Wiegand, Leonhard	Weisenheim a. S.	500	—	500	—	—	—			
Blum, Johannes	"	350	—	350	—	—	—	13	29	
Honacker, Heinrich	"	3	12	3	12	—	—			
Groh, Jacob II.	" (Eyersheimer Ziegelhütte)	52	—	52	—	—	—	11	50	
	Summa	42234	23	33675	23	8559	—	726	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschätzungs-Gebühren.	Bemerkungen.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
X. Bezirksamt Pirmasens.						
Hollenritter, Johannes	Bundenthal	23 36	23 36	— —	5 39	
Müller, Johannes	"	367 36	367 36	— —	15 47	
Leininger, Friedrich Wtb.	"	551 28	551 28	— —		
Schiel, Peter d. J.	Burgalben	498 —	498 —	— —	6 54	
Ottstadt, Joh. Carl	"	40 24	40 24	— —	6 15	
Thines, Daniel	Busenberg	5 50	5 50	— —	4 5	
Glaser, Jacob	Dahn	16 —	16 —	— —	3 17	
Neufelder, Joh. Wtb.	"	24 —	24 —	— —	3 27	
Hartmann, Georg	"	86 24	86 24	— —	5 16	
Babilon, Johannes	Eppenbrunn	121 30	121 30	— —	14 50	
Rohr, Peter III.	Fehrbach	37 —	37 —	— —	8 54	
Jennewein, Ludwig						
Schäfer, Friedrich Wtb.	Gersbach	19 45	19 45	— —	8 54	
Däther, Gottfried	"	16 12	16 12	— —	7 54	
Gemeinde (Schulhaus)	Hirschthal	22 56	22 56	— —	9 7	
Mauer, Jacob	Höheinöd	16 30	16 30	— —	4 —	
Veith, Jacob	Rodalberhof, Gemeinde Lemberg	19 —	19 —	— —	11 50	
Rebholz, Jacob	Salzwoog, Gemeinde Lemberg	5 —	5 —	— —	11 50	
Memmer, Jacob	Huberhof, Gde Münschweiler	739 18	539 18	200 —	17 49	
Seitz, Carl	Pirmasens	26 —	26 —	— —	5 19	
Hemmer, Heinrich, modo Kunz, Michael	"	408 58	308 58	100 —	13 54	
Sand, Joseph	"	165 36	165 36	— —	— —	
Cetié, Jeremias Wtb.						
Sand, Joseph	"	57 18	57 18	— —	6 55	
Cetié, Jeremias Wtb.						
Illus, Georg	"	172 48	172 48	— —	13 54	
Döring, Gottfried	"	123 18	123 18	— —	— —	
Keim, Friedrich	"	168 36	168 36	— —	— —	
Reichel, Georg	"	400 —	400 —	— —	— —	
Schneider, Gottfried	"	8 —	8 —	— —	— —	
Schaaf, Jacob jun.	"	974 30	— —	974 30	14 54	
Täufer, Johann	"	800 —	— —	800 —	3 57	
Hartmuth, Franz	"	29 —	— —	29 —	— —	
Preißer, Jacob	"	8 —	8 —	— —	— —	
Tauenhauer, Gottfried	"	27 —	27 —	— —	6 55	
Vennenweber, Carl d. J.	"	33 —	33 —	— —	6 55	
Hahn, Richard	Schauerberg	44 28	44 28	— —	13 47	
Helfrich, Peter	Schindhardt	20 —	20 —	— —	6 24	
Reinheimer, Joseph	Thaleischweiler	3 30	3 30	— —	10 50	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Gemeinde	Binningen	10	-	10	—	—	—	12	50	
Weidler, Peter III.	Waldfischbach	43	30	43	30	—	-	3	57	
Persch, Heinrich	Winzeln	104	42	104	42	—	—	10	52	
	Summa	6238	43	4135	13	2103	30	277	11	
XI. Bezirksamt Speyer.										
Saar, Elias	Alsheim	798	32	798	32	—	—	13	47	
Reiß, Ferdinand	"	4	10	4	10	—	—			
Franz, Michael	Assenheim	6	—	6	—	—	—	—		
Brech, Abraham	Dannstadt	40	-	40	—	—	—	3	30	
Lehr, Lorenz III. Wtb	Dudenhofen	305		305	—	—	—	5	53	
Heené, Andreas	Friesenheim	208	29	208	29	-	—	7	54	
Weber, Johann Adam III	Heiligenstein	687	40	687	40	—	—			
Weiler, Mathäus	"	36	30	36	30	—	—	10	18	
Schall, Peter II.	"	11	30	11	30	—	—			
Becker, Jacob	Jagelheim	2350	50	2350	50	—	—	13	47	
Lorch, Johann I.	"	80	—	80	—	—	-	13	47	
Lorch, Peter	"	74	14	74	14	—	—			
Dönig, David	Ludwigshafen	8		8	—	—	—	5	57	
Durein, Nicolaus	Mechtersheim	202	8	202	8	—	—	9	48	
Durein, Mathias	"	351	34	351	34	—	—			
Kirschner, Adam	Maudach	100	-	70		30	—	2	57	
Scheller, Johann I.	"	14	—	18	—	—	—	6	54	
		4	—							
Heller, Ferdinand	Mundenheim	41	54	41	54	—	—	7	54	
Hick, Georg II	"	61	25	61	25	—	—	5	55	
Heck, Johannes	"	776	9	676	9	100	-	5	55	
Ritschler, Peter I.	"	790	25	390	25	400	—	11	50	
Werner, Adam I.	"	892	19	492	19	400	-	—	—	
Schott, Michael	"	735	22	635	22	100	-	—	—	
Lemmert, Adam	"	49	5	49	5	-	—	—	—	
Stengel, Sebastian	"	30	—	30	—	—	—	-	—	
Breit, Michael	"	530	12	430	12	100	—	7	54	
Klein, Michael	Mutterstadt	4	17	4	17	—	—	9	50	
Schwarz, Jacob II.	"	970	33	970	33	—	—	13	47	
Börstler, Georg III.	"	700	—	700		—		—		
Dellheim, Sim. II., Kinder	"	547	26	547	26		—	—	—	
Steiger, Philipp	"	6	—	6	—	—	—	-	—	
Schott, Ferdinand	"	701	21	701	21	—	-	13	47	
Schott, Daniel III.	"	254	—	254		—	—	—	—	
Gaa, Conrad	"	432	12	432	12	—	—	-		
Wenz, Johann II.	"	15	—	15	—	—	—	—	—	
Butsch, Michael	"	9	—	9	—	—	—	—	-	
Fördner, Georg Wtb.	Oggersheim	32	24	32	24	-	—	7	54	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Winkler, Johann	Rheingönheim	511	30	511	30	—	—	9	54	
Denk, Jacob	Speyer	260	24	260	24	—	—	8	20	
Lehmann, Marx	"	14	—	14	—	—	—	—	—	
Weiß, Ludwig Wtb.	"	4	48	4	48	—	—	—	—	
Klein, Nikolaus Wtb.	"	3	20	3	20	—	—	—	—	
Hartmann, Johann	"	875	—	875	—	—	—	12	15	
Beringer, Anton	"	5	30	5	30	—	—	—	—	
Schlosser, Georg Michael	"	4	—	4	—	—	—	—	—	
Jester, Nikolaus	"	4	36	4	36	—	—	—	—	
Frank, Johann	"	4	48	4	48	—	—	—	—	
Weiß, Georg Michael	"	8	45	8	45	—	—	4	5	
Moos, Martin	"	29	33	29	33	—	—	4	5	
Spitzer, Franz Eduard	"	87	20	87	20	—	—	5	32	
Großkopf, Georg	"	384	36	384	36	—	—	5	52	
Martin, Wilhelm	"	18	—	18	—	—	—			
Merbel, Friedrich	"	21	—	21	—	—	—	4	5	
Hamleser, Georg Philipp	Waldsee	785	—	785	—	—	—	27	30	
Bickgraf, Philipp Ludwig	"	1920	—	1020	—	900	—	—	—	
Lutz, Jacob	"	2867	—	2867	—	—	—	—	—	
Gräf, Mathäus	"	1238	18	1238	18	—	—	—	—	
Tremmel, Peter	"	59	48	59	48	—	—	—	—	
Zickgraf, Thomas	"	83	24	83	24	—	—	—	—	
Scheller, Adam	"	32	30	32	30	—	—	—	—	
Regenauer, Peter	"	11	—	11	—	—	—	—	—	
	Summa	22095	51	20065	51	2030	—	260	56	

XII. Bezirksamt Zweibrücken.

Buchheit, Michael	Aßweiler	250	—	150	—	100	—	13	47	
Wolf, Michael	"	420	—	420	—	—	—			
Engel, Philipp	Bretzingen	24	—	24	—	—	—	9	53	
Klopp, Nikolaus III.	Bliesboldchen	235	—	235	—	—	—	43	20	
Niederländer, Joh. Nik. II.	"	243	—	243	—	—	—	—	—	
Niederländer, Joh. Nik. I.	"	364	—	361	—	—	—	—	—	
Fries, Peter	"	361	—	361	—	—	—	—	—	
Holländer, Peter II.	"	52	—	52	—	—	—	—	—	
Adams, Anton	Bliskastel	23	34	23	34	—	—	4	55	
Martin, Carl	"	12	—	12	—	—	—	3	27	
Senfert, Franz Joseph	"	14	40	14	40	—	—	3	27	
Lamarche, Martin	"	74	12	74	12	—	—	6	36	
Sprau, Jacob sen.	Bottenbach	6	—	6	—	—	—	7	50	
Leroux, Michael	Brettfurth	377	39	277	39	100	—	13	47	
Seirin, Christian	Gentwig	22	38	22	38	—	—	9	30	
Schmidt, Georg jun.	Erustweiler	623	17	623	17	—	—	13	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Langenbahn, Georg II.										
Langenbahn, Maria	Habkirchen	1085	—	685	—	400	—	19	43	
Post, Peter										
Fischer, Philipp	"	30	—	30	—	—	—	—	—	
Jung, Friedrich	Hornbach	11	50	11	50			2	57	
Jeandin, August, Erben	Ixheim	1042	38	1042	38	—	—	20	30	
Jost, Daniel	"	130	52	130	52	—	—	11	—	
Marx, Friedrich	Lauzkirchen	19	—	19	—	—	—	7	54	
Becker, Johann	"	45	30	45	30	—	—	7	54	
Schwartz, Friedrich d. J.	Rimbach	12	22	12	22	—	—	10	43	
Leiner, Jacob, Schuhmacher	Mittelbach	41	46	41	46	—	—	11	—	
Leiner, Jac., Fabrikarbeiter										
Miedel, Johann	Oberwürzbach	15	—	15	—	—	—	9	50	
Lang, Joh. IV.	Ommersheim	14	—	14	—	—	—	8	50	
Sprenger, Caspar Wtb.	Ormesheim	43	—	43	—	—	—	14	47	
Reber, Jacob	Stockbornerhof, Gde. Reifenberg	2129	37	1329	37	800	—	27	30	
Bohnert, Georg	Rohrbach	313	21	313	21	—	—	6	18	
Gehring, Georg	"	251	56	—	—	251	56	9	50	
Bastian, Peter	"	241	22	—	—	241	22	—	—	
Michaeli, Peter	"	76	57	—	—	76	57	—	—	
Feß, Peter	St. Ingbert	180	—	180	—	—	—	5	14	
Selgrad, Jacob, Kinder	"	175	—	175	—	—	—			
Beck, Carl	"	7	—	7	—	—	—	3	9	
Uhl, Georg	"	863	27	863	27	—	—	13	12	
Nelz, Johann	"	3	—	3	—	—	—	3	21	
Theis, Johann Wtb.	"	91	—	91	—	—	—	3	27	
Buchinger, Catharina	Webenheim	13	—	13	—	—	—	11	20	
Schwartz, Johann Wtb.	"	6	22	6	22	—	—	11	20	
Oster, Heinrich	Walterbach	918	31	918	31	—	—	24		
Ernst, Philipp	"	300	—	200	—	100	—			
Schindler, Jacob Wtb.	"	300	—	200	—	100	—	22	—	
Diehl, Wilhelm	Wittersheim	36	—	36	—	—	—	14	47	
Adt, Gebr., von Ensheim	Wörschweiler	397	48	397	48	—	—	13	47	
Kuhn u. Zorn	Zweibrücken	1833	48	1833	48	—	—	18	30	
Helwig, Georg	"	6	—	6	—	—	—	—	—	
Gefangenanstalt	"	40	51	40	51			10	50	
	Summa	13778	58	11608	43	2170	15	455	15	

Digitized by Google

		Brandentschädigungen.			Abschätzungs-Gebühren	Bemerkungen.
		Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.		
		℔ | ß.	℔ | ß.	℔ | ß.	℔ | ß.	
Recapitulation.						
I.	Bezirksamt Bergzabern	15810 | 32	12706 | 32	3104 | —	342 | 7	
II.	„ Frankenthal	23062 | 5	18262 | 5	4800 | —	360 | 9	
III.	„ Germersheim	5543 | 9	5543 | 9	— | —	250 | 48	
IV.	„ Homburg	21197 | 2	15807 | 2	5390 | —	450 | 47	
V.	„ Kaiserslautern	8146 | 1	6646 | 1	1500 | —	358 | 56	
VI.	„ Kirchheimbolanden	43352 | 45	23542 | 14	19810 | 31	501 | 56	
VII.	„ Kusel	3972 | 10	3712 | 10	260 | —	113 | 31	
VIII.	„ Landau	24773 | 23	17111 | 38	7661 | 45	420 | 6	
IX.	„ Neustadt	42234 | 23	33675 | 23	8559 | —	726 | —	
X.	„ Pirmasens	6238 | 43	4135 | 13	2103 | 30	277 | 11	
XI.	„ Speyer	22095 | 51	20065 | 51	2030 | —	260 | 56	
XII.	„ Zweibrücken	13778 | 58	11608 | 43	2170 | 15	455 | 15	
	Summa	230205 | 2	172816 | 1	57389 | 1	4517 | 42	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 3.

Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.			Betrag. fl	Betrag. xr
Grandpair, Franz, k. Rechnungs-Commissär	Besoldung pro 1869			1400	—
Dahl, k. Kreiskassier	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse während 1869			250	—
Baumüller, k. Controleur	Regiekosten-Aversum pro 1869			25	—
Dahl, vorgenannt	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassekuranz-Arbeiten während 1869			400	—
Kanzleipersonal der k. Bezirksämter	Büreau-Aversum pro 1869			500	—
Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Visitationskosten, und zwar:	fl	xr		
Grandpair, obengenannt	für Bereisung des Bezirks Neustadt	77	7		
	„ Bergzabern	96	37	249	26
	„ Germersheim	75	42		
Weis, Heinrich, vom Salzwoog, Gemeinde Lemberg	Belohnung für außerordentliche Hilfeleistung bei dem Brande von Jacob Rebholz vom Salzwoog			15	—
Höchst, Peter, Schuster in Erbach	deßgleichen bei dem Brande von Christian Bäsel in Erbach			25	—
Müller, Jacob, und Fichtenmeyer, Johannes, in Heiligenstein	deßgleichen bei dem Brande von J. A. Weber in Heiligenstein			15	—
Jockel, Adam, Maurer in Odernheim	deßgleichen bei dem Brande des H. Hoffmann in Odernheim			10	—
Litzenburger, Mathias, Maurer in Bliesmengen	deßgleichen bei dem Brande des Peter Fries und Consorten in Bliesbolchen			7	—
Feuerwehr in Kirchheimbolanden	deßgleichen bei dem großen Brande des Ludwig Butterfaß u. Cons. in Kirchheim			50	—
Corbé, Polizeidiener in Mittelbexbach	deßgleichen bei dem Brande von Wilhelm Roos in Oberbexbach			10	—
	Rest Revisions- und Erneuerungskosten.				
D. Kranzbühler'sche Buchdruckerei in Speyer	Für Formulare zu den neuen Grundbüchern, Mandat № 1596			95	30
	Abschätzungsgebühren.			fl	xr
Bezirksamt Bergzabern	Einnehmerei: Albersweiler, Mandat № 618			7	—
	Annweiler, „ „ 619			9	—
	Annweiler, „ „ 620			147	30
	Wilgartswiesen, „ „ 621			9	—
	Bergzabern, „ „ 622			305		
	Billigheim, „ „ 623			12	—
	Klingenmünster, „ „ 624			10	30
	Oberotterbach, „ „ 625			9	30
	Steinfeld, „ „ 626			9	—
Bezirksamt Frankenthal	Einnehmerei: Frankenthal, Mandat № 906			157	56
	Großniedesheim, „ „ 907			5	30
	Lambsheim, „ „ 908			7	—
	Oppau, „ „ 909			5	45
	Dirmstein, „ „ 910			6	30
	Großbockenheim, „ „ 911			7	30
	Grünstadt, „ „ 912			220	32
	Kirchheim a. E., „ „ 913			5	15
	Wattenheim, „ „ 914			11	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.					Betrag.	
						ℳ	₰
					ℳ ₰		
Bezirksamt Germersheim	Einnehmerei: Germersheim,	Mandat	№	763	38 —		
	Germersheim,	"	"	764	231 50		
	Leimersheim,	"	"	765	6 —	305	50
	Schwegenheim,	"	"	766	8 30		
	Zeiskam,	"	"	767	9 —		
	Hagenbach,	"	"	768	11 —		
	Kandel,	"	"	769	336 58		
	Rülzheim,	"	"	770	12 —	378	58
	Schaidt,	"	"	771	5 —		
	Steinweiler,	"	"	772	8 30		
	Wörth,	"	"	773	5 30		
Bezirksamt Homburg	Einnehmerei; Lambsborn,	"	"	683	7 —		
	Homburg,	"	"	684	92 10	99	10
	Bruchmühlbach,	"	"	679	6 45		
	Landstuhl,	"	"	680	189 52		
	Mittelbrunn,	"	"	681	5 —	212	7
	Steinwenden,	"	"	682	10 30		
	Limbach,	"	"	676	10 30		
	Schönenberg,	"	"	677	8 30	201	26
	Waldmohr,	"	"	678	182 26		
Bezirksamt Kaiserslautern	Einnehmerei: Hochspeyer,	"	"	755	13 30		
	Kaiserslautern,	"	"	756	112 —		
	Kaiserslautern,	"	"	757	224 —	376	30
	Trippstadt,	"	"	758	10 30		
	Weilerbach,	"	"	759	16 30		
	Einnehmerei: Otterberg,	"	"	811	135 35		
	Katzweiler,	"	"	810	9 15	144	50
	Sippersfeld,	"	"	760	15 30		
	Winnweiler,	"	"	761	222 11	237	41
Bezirksamt Kirchheim	Einnehmerei: Gauersheim,	"	"	646	7 30		
	Kirchheim,	"	"	647	188 10		
	Marnheim,	"	"	648	14 30	224	40
	Morschheim,	"	"	649	11 30		
	Göllheim,	"	"	650	184 —		
	Kerzenheim,	"	"	651	17 —	216	30
	Zell,	"	"	652	15 30		
	Obermoschel,	"	"	877	209 19		
	Alsenz,	"	"	878	14 —	240	28
	Odernheim,	"	"	879	11 —		
	Münsterappel,	"	"	880	6 9		
	Rockenhausen,	"	"	874	141 51		
	Bisterschied,	"	"	875	7 —	159	21
	Gaugrehweiler,	"	"	876	10 30		
Bezirksamt Kusel	Einnehmerei: Kusel,	"	"	896	243 44½		
	Altenglan,	"	"	897	14 45	270	44½
	Konken,	"	"	898	12 15		
	Lauterecken,	"	"	899	12 30		
	Odenbach,	"	"	900	8 22½	20	52½

Digitized by Google

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.			Betrag. fl.	Betrag. kr.
			fl. kr.		
Bezirksamt Kusel	Einnehmerei: Wolfstein,	Mandat № 901 . .	210 41	219	56
	Bosenbach,	„ „ 902 . .	9 15		
Bezirksamt Landau	Einnehmerei: Altdorf,	„ „ 824 . .	6 30		
	Burrweiler,	„ „ 825 . .	6 —		
	Edenkoben,	„ „ 826 . .	211 50	236	20
	Kirrweiler,	„ „ 827 . .	5 —		
	Rhodt,	„ „ 828 . .	7 —		
	Einnehmerei: Godramstein,	„ „ 829 . .	8 45		
	Göcklingen,	„ „ 830 . .	8 —		
	Herxheim,	„ „ 831 . .	3 30		
	Herxheim,	„ „ 832 . .	2 30		
	Landau,	„ „ 833 . .	23 20	303	35
	Landau,	„ „ 834 . .	241 30		
	Rußdorf,	„ „ 835 . .	5 —		
	Oberhochstadt,	„ „ 836 . .	5 30		
	Offenbach,	„ „ 837 . .	5 30		
Bezirksamt Neustadt	Einnehmerei: Haßloch,	„ „ 945 . .	9 30		
	Lachen,	„ „ 946 . .	13 30		
	Lambrecht,	„ „ 947 . .	6 30		
	Meckenheim,	„ „ 948 . .	5 —	426	15
	Mußbach,	„ „ 949 . .	9 —		
	Neustadt,	„ „ 950 . .	278 45		
	Neustadt,	„ „ 1482 . .	104 —		
	Deidesheim,	„ „ 951 . .	28 50		
	Dürkheim,	„ „ 952 . .	187 —		
	Freinsheim,	„ „ 953 . .	7 30	244	35
	Kallstadt,	„ „ 954 . .	6 15		
	Wachenheim,	„ „ 955 . .	15 —		
	Kosten für nochmalige Abschätzung der Gebäude in Neustadt:		fl. kr.		
	1. an den k. Rechnungskommissär Grandpair in Speyer, für Einweisung der Experten, laut Mandat № 1144		17 18		
	2. an den Experten Schmidt, Mandat № 1366. .		145 —		
	3. „ „ „ Dieringer, „ „ 1367. .		145 —	449	18
	4. „ das Stadtrathsmitglied Sauter, Mandat № 1368		108 —		
	5. „ „ „ Schaaf, „ „ 1369		9 —		
	6. „ den Stadtschreiber Levi, „ „ 1370		25 —		
Bezirksamt Pirmasens	Einnehmerei: Wallhalben,	Mandat № 1066 . .	33 —	80	—
	Waldfischbach,	„ „ 1067 . .	47 —		
	Trulben,	„ „ 1068 . .	35 —		
	Rodalben,	„ „ 1069 . .	44 15	151	—
	Pirmasens,	„ „ 1070 . .	71 45		
	Rumbach,	„ „ 1071 . .	54 —	91	30
	Dahn,	„ „ 1072 . .	37 30		
Bezirksamt Speyer	Einnehmerei: Berghausen,	„ „ 729 . .	11 —		
	Speyer,	„ „ 730 . .	117 —	236	50
	Speyer,	„ „ 731 . .	107 50		

Digitized by Google

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
		fl.	kr.		
Bezirksamt Speyer	Einnehmerei: Böhl, Mandat № 732 . .	2	30		
	Böhl, „ „ 733 . .	2	30		
	Iggelheim, „ „ 734 . .	3	30	225	8
	Ludwigshafen, „ „ 735 . .	22	—		
	Mutterstadt, „ „ 736 . .	9	30		
	Dagersheim, „ „ 737 . .	185	8		
Bezirksamt Zweibrücken	Einnehmerei: Blieskastel, „ „ 718 . .	121	52	131	22
	Aßweiler, „ „ 719 . .	9	30		
	Hornbach, „ „ 720 . .	132	19	141	4
	Altheim, „ „ 721 . .	8	45		
	Zweibrücken, „ „ 722 . .	116	16		
	Ernstweiler, „ „ 723 . .	2	30		
	Mimbach, „ „ 724 . .	3	15	130	31
	Contwig, „ „ 725 . .	5	—		
	Schmittshausen, „ „ 726 . .	3	30		
	St. Ingbert, „ „ 727			70	30
Berthold, Buchbinder in Speyer	Einband neuer Grundbücher, Mandat № 326			26	54
Schmeißer von da	deßgleichen, „ „ 327			19	6
Augsberger von da	deßgleichen, „ „ 328			2	42
Berthold von da	deßgleichen, „ „ 774			3	36
Lotz in Neustadt	deßgleichen, „ „ 1145			—	54
Oehl, L., Gemeindeschreiber in Wilgartswiesen	Remuneration für außerordentliche Dienstleistung bei dem Revisions- und Erneuerungsgeschäfte während 1868, Mandat № 591 .			12	—
Zweibrücken, k. Bezirksamt	Auslagen beim Transport und der Verpackung alter Brandassekuranz-Grundbücher, Mandat № 1104			2	56
Werner, k. Notär in Neustadt	Kosten einer Quittung, ausgestellt von dem des Schreibens unkundigen Brandbeschädigten Peter Steffan von Esthal, Mandat № 1124			1	26
Rosenthal, Bauassistent in Germersheim, früher in Alsenz	Gebühren eines nachträglich abgegebenen Gutachtens in der Brandschadenssache des Valentin Kolter zu Rockenhausen . .			3	—
	Superrevisionskosten in Folge des §. 17 der Königl. Regierungs-Verordnung vom 17. October 1867, Amtsblatt № 74.				
Huth, Bezirksbauschaffner in Kaiserslautern	Superrevisionskosten, Mandat № 556			44	—
Demmerle in Göllheim	dergleichen „ „ 557			59	—
Broc in Homburg	do. „ „ 577			9	—
Rau allda	do. „ „ 578			20	—
Schwartz in Bergzabern	do. „ „ 579			28	—
Portscheller in Zweibrücken	do. „ „ 580			29	—
Wolfius in Blieskastel	do. „ „ 581			43	—
Mayon in Landau	do. „ „ 598			20	—
Schwartz in Bergzabern	do. „ „ 599			10	—
Knorr in Germersheim	do. „ „ 600			36	15
Hepp in Kandel	do. „ „ 617			25	50
Münster in Speyer	do. „ „ 627			45	—
Schmeißer in Kusel	do. „ „ 685			64	—
Lehner in Frankenthal	do. „ „ 728			33	—
Kärcher in Neustadt	do. „ „ 775			29	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
Münster, Bezirksbauschaffner in Speyer	Superrevisionskosten, Mandat № 776	20	—
Bleßmann, k. Baubeamte in Kirchheim	dergleichen „ „ 777	115	58
Steinbauer, Bezirksbauschaffner in Pirmasens	do. „ „ 778	93	45
Schwartz in Bergzabern	do. „ „ 1420	5	—
	Notariatskosten.		
Dexheimer, Theodor, k. Notär in Kaiserslautern	Kosten zweier Quittungen, ausgestellt von dem Brandbeschädigten Johannes Luppa in Hohenecken, Mandat № 1593 . .	3	12
	Ausgabe auf die Controle der Mobiliarversicherungen pro 1869.		
	Inhaltlich eines Berichtes der k. Kreiskasse der Pfalz vom 12. März 1870 wurden für den vorbezeichneten Gegenstand verausgabt	344	30
	Dieser Betrag ist aus der Brandkasse gegen seinerzeitigen Rückersatz durch das k. Staatsärar nur vorgeschossen worden; dessen einnahmliche Wiederverrechnung wird daher in nächster Rechnung nachgewiesen werden.		
	Summa .	11370	30
	Zusammenstellung.		
	Besoldungen und Visitationskosten	2824	26
	Belohnungen für außerordentliche Hilfeleistung bei Bränden	132	—
	Rest Revisions- und Erneuerungskosten	7335	8
	Superrevisionskosten	729	48
	Notariatskosten	4	38
	Ausgabe auf die Controle der Mobiliarversicherungen .	344	30
	Summa wie oben .	11370	30

Digitized by Google

Rechnungsbeleg No. 4.

Remisenberechnung.

Bezirksamt.	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beiträge.		
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Bergzabern	15861	17	636	34	52	52	16550	43	
Frankenthal	19062	17	765	2	63	33	19890	52	
Germersheim . . .	20135	50	808	7	67	7	21011	4	
Homburg	14445	29	579	45	48	9	15073	23	
Kaiserslautern . . .	17338	38	695	52	57	48	18092	18	
Kirchheim	20459	59	821	8	68	12	21349	19	
Kusel	11936	7	479	2	39	47	12454	56	
Landau	26714	20	1072	8	89	3	27875	31	
Neustadt	29984	45	1203	23	99	57	31288	5	
Pirmasens	12211	25	490	5	40	42	12742	12	
Speyer	27753	51	1113	51	92	31	28960	13	
Zweibrücken	20244	37	812	29	67	29	21124	35	
Summa .	236148	35	9477	26	787	10	246413	11	
Hievon ab: zu viel eingewiesene Beiträge in der Einnehmerei Schaidt . . .	13	52	—	31	—	—	13	21	
Rest .	236134	43	9476	55	787	10	246399	50	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 5.

Niederſchläge.

Einnehmerei.	Name und Wohnort der Debenten.	Beitrag. fl	Beitrag. kr	Koſten. fl	Koſten. kr	Total. fl	Total. kr	Bemerkungen.
Aßweiler	Wagner, Theobald Wittwe, in Ormesheim	1	—	—	—	1	—	Dieſe Poſten wurden wegen doppelten Anſatzes niedergeſchlagen. Reggs.-Entſchließung v. 9. Juni 1869 Nr. 10503 B.
	Sprenger, Caſpar Wittwe, von da	1	—	—	—	1	—	
	Summa .	2	—	—	—	2	—	

Die Beitragsquote pro 1869 wird hiermit auf 8 kr. von 100 fl Verſicherungscapital feſtgeſetzt, deren Erhebung und vollſtändige Ablieferung binnen längſtens zwei Monaten zu erfolgen hat.

Gleichzeitig werden die Königl. Bezirksämter, Einnehmereien und Bürgermeiſterämter auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 № 18) zum pünktlichſten Vollzuge aufmerkſam gemacht.

Speyer, den 6. April 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Lamotte.

Digitized by Google

Digitized by

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 9. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Sammlung für das Hermann-Denkmal im Teutoburger Walde. — Die Verwendung des Gewinnantheiles der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr. — Gesuch der allgemeinen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Auszahlung der Schullehrer Pensionen betr. — Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung eines Denkmals für Dr. Martin Luther in Eisleben. — Heimath und Staatsangehörigkeit des Jacob Greis betr. — Betrügereien. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1870. — Dienstesnachrichten.

pr. den 2. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge der Artikel 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

I. Ueber die Einholung und Ertheilung der Entbindung von der amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§. 1.

Zur Ertheilung der nach Artikel 400 № 2 der Prozeßordnung erforderlichen Ermächtigung öffentlicher Beamten zur Vernehmung als Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die zunächst vorgesetzte Stelle des zu vernehmenden Beamten zuständig.

Ist der Beamte verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressorte der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört.

§. 2.

Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung oder im Falle der Quiescenz oder des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste hat die Ermächtigung durch diejenige Stelle zu geschehen, welcher der Beamte damals untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

§. 3.

Die Ermächtigung zur zeugschaftlichen Vernehmung

Digitized by Google

kann niemals im Allgemeinen, ſondern nur in Bezug auf einen ſpeziell zu bezeichnenden Gegenſtand nachgeſucht und ausgeſprochen werden.

§. 4.

Die Ermächtigung iſt zu verſagen, wenn durch die zeugſchaftliche Vernehmung des betreffenden Beamten ein erhebliches öffentliches Intereſſe gefährdet würde.

Mit Rückſicht auf ſonſtige gefährdete Intereſſen kann die Ermächtigung verſagt werden, wenn es ſich um Geheimniſſe handelt, bezüglich welcher nach der Natur des einſchlägigen Dienſtzweiges das Verhältniß beſonderer Treue gegen die Betheiligten begründet iſt und von dieſen ſich gegen die Ertheilung der Ermächtigung ausgeſprochen wird.

II. Von der Vorladung öffentlicher Beamten und Bedienſteten zur Zeugenvernehmung.

§. 5.

Sind öffentliche Beamte oder Bedienſtete als Zeugen in Civilſtreitigkeiten vorzuladen, ſo haben zwiſchen der Zuſtellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt wenigſtens ſechs Tage in Mitte zu liegen.

Der Vorgeladene hat, wenn bezüglich ſeines Dienſtes beſondere Vorſorge zu treffen iſt, ſofort von der erfolgten Vorladung ſeine vorgeſetzte Dienſtbehörde in Kenntniß zu ſetzen.

Erſcheint in dringenden Fällen die Einhaltung der in Abſatz 1 beſtimmten Friſt nicht möglich, ſo hat der vorladende Gerichtsvollzieher noch vor der Ladung oder doch wenigſtens gleichzeitig mit derſelben für die Benachrichtigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde Sorge zu tragen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten in Wirkſamkeit.

Schloß Berg, den 28. Mai 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Schebler.

Nro. 8677 C. pr. den 1. Juni 1870.

(Sammlung für das Hermann-Denkmal im Teutoburger Walde betr.)

Staatsminiſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben der Redaction und Expedition der in Ansbach erſcheinenden Fränkiſchen Zeitung die Veranſtaltung einer Sammlung im Königreiche zur Beſchaffung von Mitteln für Vollendung des Hermann-Denkmals im Teutoburger Walde allergnädigſt zu geſtatten geruht.

Hienach iſt das Weitere zu verfügen und die Expedition der genannten Zeitung auf deren allerhöchſten Ortes unmittelbar eingereichte Vorſtellung vom 10. l. M. verſtändigen zu laſſen.

München, den 26. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

v. Braun.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Nro. 8507 C. pr. den 30 Mai 1870.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles der München-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben aus dem

Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft für 1869 nachstehende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1.	Der Gemeinde Esthal, Bezirksamts Neustadt, zur Herstellung eines Gemeindebrunnens .	400 fl
2.	Dem Weiler Langsohlerhof, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung eines Brunnens	350 fl
3.	Dem Weiler Frohnbacherhof, Bezirksamts Kusel, zur Herstellung eines Brunnens mit Wasserleitung	250 fl
4.	Dem Weiler Oberseligbof, Bezirksamts Frankenthal, zur Herstellung eines Brunnens	300 fl
5.	Der Gemeinde Moorlautern, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung eines Gemeindebrunnens	200 fl
6.	Dem Weiler Gebüg, Bezirksamts Pirmasens, zur Herstellung eines Brunnens . .	200 fl
7.	Der Gemeinde Scheibenhardt, Bezirksamts Germersheim, zur Herstellung eines Gemeindebrunnens	150 fl
8.	Der Gemeinde Biedersbausen, Bezirksamts Zweibrücken, zur Wiederherstellung eines Brunnens	480 fl
9.	Der Gemeinde Niedergailbach, Bezirksamts Zweibrücken, zur Herstellung eines Brunnens	300 fl
10.	Der Gemeinde Ormesheim, Bezirksamts Zweibrücken, zur Herstellung eines Brunnens	200 fl
	Summa .	2830 fl

Die betheiligten Königl. Bezirksämter werden hiermit beauftragt:

1. Die betreffenden Gemeinden zur sofortigen Einleitung der bestimmungsmäßigen Arbeiten anzuhalten.

2. Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 1. Dezember 1869 haben die betheiligten Königl. Bezirksämter die auf die einzelnen Gemeinden treffenden Beträge bei der Königl. Central-Staatskasse zu erheben und jeden Betrag sodann gesondert bis zur Verwendung sicher und zinsbringend anzulegen.

3. Erst nach Vollendung der Arbeiten dürfen die Beträge auf Grund einer detaillirten Definitiv-Aufnahme und Kostenberechnung an die betheiligten Gemeinden ausbezahlt werden.

4. Ueber die Verwendung eines jeden Betrages ist der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 29. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 7722 u. 7978 C. pr. den 21. Mai 1870.

(Gesuch der allgemeinen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr." der unterm 18. Januar 1868 in Preußen landesherrlich bestätigten allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft Fortuna in Berlin, von welcher der Geschäftsbetrieb der gemäß Ministerial-Entschließung vom 1. März 1863 (Kreis-Amtsblatt pro 1863 pag. 245) für das Transportversicherungs-Geschäft in Bayern concessionirten, nunmehr in Liquidation getretenen „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin" unter Eintritt in sämmtliche Rechte und Verpflichtungen letzterer vertragsmäßig übernommen worden ist, in widerruflicher Weise die Bewilligung zum Betriebe des Transportversicherungs-

Digitized by Google

Geschäftes im Umfange des Königreiches Bayern nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten und der Bestimmung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actien-Gesellschaften, unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen in den Statuten oder allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bayern zur Anwendung zu bringen.

2. Die von der „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin" erlegte, gemäß Vertrages vom 13. October l. J. auf die „allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft Fortuna" übergegangene und bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank deponirte Geschäftscaution von 15,000 fl ist mit Rücksicht auf die statutengemäße Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Versicherungen gegen Gefahren des Seetransportes auf den Betrag von 30,000 fl zu erhöhen, und ist der bezügliche Mehrbetrag von 15,000 fl gleichfalls in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Werthpapieren bei der erwähnten Bank zu hinterlegen.

3. Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in den §§. 3—5, 25, 31, 32, 34—37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 — Regierungsblatt S. 193 u. ff. — bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten getroffen sind. Insbesondere hat dieselbe alljährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungs-Abschluß nebst Bilanz in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" oder in dem „Correspondenten von und für Deutschland" oder in der zu München erscheinenden „Bayerischen Landeszeitung" zu veröffentlichen und hierüber sich unter gleichzeitiger Vorlage eines Exemplares des etwa erscheinenden gedruckten Jahresberichtes auszuweisen.

4. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, dann der etwaigen Aenderungen und Ergänzungen derselben hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen. Diese Veröffentlichung kann auch dadurch bewirkt werden, daß den Kreisregierungen eine der Auflage des betreffenden Kreis-Amtsblattes entsprechende und mit dem Formate letzterer übereinstimmende Anzahl von Exemplaren behufs der Beilegung in Vorlage gebracht wird.

5. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während bezüglich der Aufstellung der Agenten die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865 № 8185 zur Anwendung zu kommen hat.

Nachdem die bezeichnete allgemeine Transport-Versicherungsgesellschaft diesen Bedingungen sich unterworfen und über die Erhöhung der bereits von der „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna" aufrecht gemachten, durch Vertrag auf erstere Gesellschaft übergegangene Geschäftscaution von 15,000 fl auf den Betrag von 30,000 fl durch Vorlage des bezüglichen Depositenscheines der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sich ausgewiesen hat und der zur Führung der Hauptagenturs-Geschäfte bevollmächtigte Oberinspector der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Friedrich Schultz in München, für das ganze Königreich bestätigt worden ist,

Digitized by Google

so steht der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der mehrerwähnten Versicherungsgesellschaft kein Hinderniß mehr entgegen, und wird hiezu noch bemerkt, daß gemäß einer höchsten Entschließung des bezeichneten Königl. Staatsministeriums die von der aufgelösten „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna" bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank deponirte, durch Vertrag auf die neuconcessionirte Versicherungsgesellschaft übergegangene und nunmehr einen Bestandtheil der Geschäftscaution letzterer bildenden Cautionssumme von 15,000 fl auch als Sicherheit für die etwa noch hervortretenden Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft aus den Versicherungsverträgen mit bayerischen Staatsangehörigen fortzudienen habe.

Die Statuten der Gesellschaft und allgemeinen Versicherungsbedingungen sind der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes beigefügt.

Speyer, den 19. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 8393 C. pr. den 3. Juni 1870.

(Die Ausbezahlung der Schullehrer-Pensionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz und an die Verwaltungs-Commmission der Schullehrer-Pensionsanstalt.

Die generelle Entschließung unterfertigter Stelle vom 17. October 1855 № 1087 F (Amtsbl. S. 1207) bestimmt unter Art. 5, daß die Pensionsbezüge der Schullehrer vierteljährig durch die Gemeinde-Einnehmer auszubezahlen seien. Es ist der Wunsch laut geworden, daß diese Pensionen statt in

Quartals- in Monatsraten ausbezahlt werden möchten, indem hierdurch manchem Lehrer eine Erleichterung in seinen pecuniären Verhältnissen verschafft würde.

Die unterfertigte Stelle findet das Verlangen gerechtfertigt; die Königl. Bezirksämter erhalten daher den Auftrag, die Einnehmereien dahin zu verständigen, daß fragliche Pensionen auch in monatlichen Raten, wenn es von Seiten der betreffenden pensionirten Lehrer verlangt wird, ausbezahlt werden können.

Speyer, den 31. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 7605 C. pr. den 25. Mai 1870.

(Die Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung eines Denkmals für Dr. Martin Luther in Eisleben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. d. M. wurde genehmigt, daß der protestantischen Bevölkerung des Königreichs von einem Aufrufe des Comite's in Eisleben zu Beiträgen für ein Lutherdenkmal in dieser Stadt, sei es durch Aufnahme in öffentliche Blätter oder durch Geistliche von der Kanzel herab, Kenntniß gegeben und die protestantischen Pfarrämter ermächtigt werden, etwa eingehende freiwillige Beiträge für jenen Zweck in Empfang zu nehmen.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird dies zur Wissenschaft mitgetheilt.

Speyer, den 24. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Nro. 8626 C. pr. den 2. Juni 1870.

(Heimath- und Staatsangehörigkeit des Jacob Greis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in № 19 des Kreis-Amtsblattes von 1870 werden die Bürgermeisterämter des Regierungsbezirkes davon in Kenntniß gesetzt, daß die im jenseitigen Bayern gepflogenen Recherchen zu der Vermuthung geführt haben, als gehöre die Familie Greis der Pfalz an.

Die Bürgermeisterämter werden daher beauftragt, weitere Nachforschungen anzustellen und etwaige Ergebnisse der unterfertigten Stelle durch Vermittlung der Königl. Bezirksämter vorzulegen.

Speyer, den 31. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schlb.

Nro 8213 C. pr. den 30 Mai 1870.

(Betrügereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben des Königl. Bezirksamtes Dillingen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schlb.

Anfangs Mai dieses Jahrs hat in Donaualtheim eine unbekannte Weibsperson von mittlerer Größe, braunen Haaren, beiläufig 40 Jahre alt, welche den Dialekt der Rheinpfalz spricht, ein werthloses Papier als Zehngulden-Banknote ausgegeben.

Dieses Papier hat zwar die Größe einer Zehngulden-Banknote und hat das Aussehen einer solchen, wenn sie schon lange im Verkehre ist, insoferne als dieselbe mit Oel getränkt ist.

Auch enthält dieses Papier auf den Seiten die mit Tinte geschriebene Bezeichnung 10 ℳ, ist aber im Uebrigen lediglich eine Anpreisung guter Cigarren, in französischer und englischer Sprache, wie solche auf Cigarrenkisten aufgeklebt und mit Abbildungen von französischen und englischen Industrie-Ausstellungsmedaillen versehen sind.

Es gehört sohin nicht viel Aufmerksamkeit dazu, derartige Etiquetten, wenn sie als Banknoten gebraucht werden wollen, auf den ersten Blick als werthlose Papiere zu erkennen.

Da aber gleichwohl ein Betrug damit geglückt ist, werden die Orts-Polizeibehörden, insbesondere die Landbürgermeister, angewiesen, auf diese Betrügerei die Gemeindeangehörigen aufmerksam zu machen, und sie vor Annahme solcher Papiere zu warnen.

Zugleich werden die Orts Polizeibehörden angewiesen, zu recherchiren, ob nicht die Eingangs bezeichnete Weibsperson in ihren Bezirken sich aufhielt, und ob nicht in den Fremdenbüchern der Gasthäuser eine solche Weibsperson eingetragen ist.

Hiebei wird noch bemerkt, daß dieselbe mit Gewürze Handel treibe und eine Kraze bei sich führen soll.

Ein sachdienliches Resultat ist sogleich anher zur Anzeige zu bringen und im Betretungsfalle diese Person anher einzuliefern.

Dillingen, den 10. Mai 1870.

Königl. Bezirksamt.
Der Königl. Bezirksamtmann d. a.:
Kirschenhofer, Assessor.

---

pr. den 24. Mai 1870.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli 1810, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Beschließt,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das dritte Quartal 1870 am sechszehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Ludwig Aloys Molitor, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am neunzehnten Mai 1870.

Bei erledigter Präsidentenstelle:

Der Königl. Director,

Unterzeichnet: v. Kärner.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 19. Mai 1870.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator.

In dessen legaler Abwesenheit:

Hanauer, I. Staatsprokurator.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1870 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Assistenten Carl Blasius von Langenberg zum provisorischen Holzhofverwalter in Speyer, mit dem 1. Juni 1870 beginnend, zu ernennen.

Laut höchstem Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai l. J. haben Seine Majestät der König die Stelle des Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal dem bisherigen Oeconomen dieser Anstalt, Johann Reiß, vom 1. Juni d. J. an, in widerruflicher Weise allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Allerhöchste Entschließungen vom 28. Mai l. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden: den Rechtscandidaten und Polizeianwalt Wilhelm Wenz in Speyer zum functionirenden Staatsprokurator-Substituten beim Bezirksgerichte Kaiserlautern, und den Rechtscandidaten Theodor Sauter in Zweibrücken zum functionirenden Staatsprokurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen; ferner: den Advokaten Friedrich Gros in Zweibrücken, seinem allerunthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen; und an dessen Stelle den geprüften Rechtscandidaten Carl Philipp Scholler von Ruchheim zum Advokaten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Mai 1870 wurde die erledigte Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht an der Studienanstalt Zweibrücken dem bisherigen Verweser derse-

Digitized by Google

ben, Isaak Molenaar aus Monsheim bei Worms, in widerruflicher Eigenschaft verliehen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Mai l. J. wurde dem Königl. Notar Heinrich Haase in Frankenthal der nachgesuchte Urlaub von 4 Wochen bewilligt und die Aufstellung des geprüften Rechtscandidaten Ludwig Böhn aus Gaugrehweiler als Amtsverweser für die Zeit der Abwesenheit des Notars Haase in Folge des bewilligten Urlaubs genehmigt.

Durch Entschließung desselben Königl. Staatsministeriums vom nämlichen Tage wurde dem Königl. Gerichtsboten Johann Heinrich Clundt in Kaiserslautern gestattet, den Gehilfen Joseph Ludwig Clundt von Annweiler mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 1. Juni l. J. anfangend, zu verwenden.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Mai l. J. wurde dem Königl. Gerichtsboten David Baumgärtner in Grünstadt gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Carl Michel von Grünstadt als stellvertretenden Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Amtsverrichtungen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 16. Juni d. J. anfangend, beizubehalten.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz vom 26. Mai 1870 wurden die Funktionen eines protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Göllheim dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Carl Theodor Kremer in Einselthum übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Mai 1870 wurden dem katholischen Pfarrer Dengel in Münchweiler die Funktionen eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Landstuhl übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. Mai 1870 wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Best I. als Bürgermeister der Gemeinde Ramsen bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Mai 1870, wurde der Schulverweser Peter Wagner von Niederwürzbach, zur Zeit in Knopp-Labach, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Niederbexbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Mai 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Peter Becker von Altdorf zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Vorbereitungsschule zu Kaulbach, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Mai 1870, wurde der Lehrer Heinrich Rupp in Windsberg zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Höheischweiler, vom 10. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Martin Graß von Feil zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Altleiningen, vom 13. Juni nächsthin an, ernannt.

Hiezu eine Beilage: Statut der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft.

Digitized by Google

Statut

der

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Errichtung, Zweck und Grundcapital der Gesellschaft. §. 1. Unter der Firma:

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewissen, in den darüber ausgegebenen Urkunden enthaltenen Bedingungen Versicherungen gegen

„Transportgefahren zu Wasser und zu Lande"

zu übernehmen. Der Zweck der Gesellschaft soll indessen unter Erhöhung des Grundcapitals (§. 3.) durch einen von der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 36.) zu fassenden Beschluß und mit landesherrlicher Genehmigung — auch auf Betreibung anderer Versicherungsbranchen erweitert werden können. Der Gesellschaft steht frei, ihr angetragene Versicherungen ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§. 3. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf Höhe von Fünfhunderttausend Thalern festgestellt und in Fünfhundert Actien, jede auf Tausend Thaler lautend, zerlegt. Auf jede dieser Actien werden 200 Thaler baar eingezahlt, über den Rest von 800 Thalern Wechsel, für Auswärtige domicilirt in Berlin, und zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach dem diesem Statut angehängten Formular C. ausgestellt. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen dem Verwaltungsrath genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Die Actionaire sind verpflichtet, die Wechsel vier Wochen vor Ablauf, der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist, zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist gehalten, jährlich mindestens einmal alle von den Actionairen hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen. Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare A., in fortlaufender Nummer auf Namen ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actienbuch eingetragen. Die Actien sind in den Grenzen der Bestimmungen dieses Statuts übertragbar (§§. 6. 7. 12.). Die Stempel zu den Actien und Wechseln trägt jeder Actionair, ebenso die Kosten der Uebertragung. Das Grundcapital kann durch einen, von der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung an festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine frühere Auflösung, sowie unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung eine weitere Fortsetzung in derselben Weise beschließen, welche für die Abänderung des Statuts §. 38. vorgeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder. §. 5. Die ersten Theilnehmer werden durch Zeichnung einer bestimmten Zahl von Actien Actionaire der Gesellschaft. Der Actionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthum, sowie an dem Gewinn und dem Verlust der Gesellschaft. Nachschüsse auf die Wechsel werden von dem Verwaltungsrathe eingefordert. Die Einforderung solcher Nachschüsse darf nicht eher erfolgen, als bis die Hälfte des baaren Einschusses verloren gegangen ist (§. 15. u. 16.). Kein Actionair haftet indessen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Capitalbetrage seiner Actien.

§. 6. Die Actien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft verpfändet werden. Im Falle eines Arrestschlages auf Actien, oder dadurch repräsentirte Rechte eines Actionairs, oder einer Execution in dergleichen, steht der Gesellschaft das Recht zu, die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Digitized by Google

§. 7. Die Uebertragung der Actien ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Vorstande der Gesellschaft unbedingt, und ohne daß derselbe verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu. — Der Rechtsnachfolger im Besitze einer Actie hat der Gesellschaft einen Wechsel nach dem, gegenwärtigen Statute angehängten Formular C., auszustellen. Der Uebergang der Actie auf ihn tritt erst vom Tage der Einlieferung des Wechsels an die Gesellschaft in Kraft.

§. 8. Wenn ein Actionair die Erneuerung der Wechsel (§. 3.) nicht rechtzeitig bewirkt oder die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt er der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen oder ihn seines Anrechts unter Beobachtung der Formen und Einhaltung der Fristen des Alinea 2 Art. 221 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die Actie von der Gesellschaft durch einen vereideten Makler verkauft.

§. 9. Die Theilnahme des Actionairs an der Gesellschaft hört auf, wenn er seine Zahlungen einstellt, dafür soll insbesondere erachtet werden, wenn 1) über sein Vermögen der Concurs eröffnet wird, 2) wenn er außergerichtlich Stundung oder Nachlaß bei seinen Gläubigern nachsucht, 3) wenn gegen ihn eine Execution fruchtlos vollstreckt oder Wechselexecution verfügt ist, 4) wenn er auf ein Moratorium provocirt hat. Auch die Concursmasse hat kein Recht, die Theilnahme fortzusetzen. Der Actionair, der seine Zahlungen einstellt, die Concursmasse und ihre Vertreter sind verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach der Zahlungseinstellung die von der Gesellschaft nach §. 7. des Statuts genehmigte Uebertragung der Actien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§. 10. In folgenden Fällen: 1) wenn ein Actionair stirbt mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten der Gesellschaft als Actionaire nicht anzunehmen sind, 2) wenn eine Firma, auf welche Actien lauten, erlischt, 3) wenn eine Korporation resp. juristische Person, auf deren Namen Actien ausgestellt sind, zu existiren aufhört, steht es der Gesellschaft frei, wenn die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma, der Korporation resp. der juristischen Personen nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers resp. vom Aufhören der Firma, der Korporation resp. juristischen Personen an gerechnet, die nach §. 7. genehmigte Uebertragung auf qualificirte und der Gesellschaft genehme Käufer nachweisen, den Verkauf der Actien durch einen vereideten Makler zu bewirken.

§. 11. Tritt entsprechend den Bestimmungen der §§. 6. 8. 9. 10. der Fall des dort verordneten Verkaufes von Actien ein, dann hat der Actionair die Actien nebst Dividendenscheinen zurückzuliefern. Geschieht dies binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung nicht, dann ist der Vorstand der Gesellschaft befugt, die Actien durch dreimalige Insertion in die Gesellschaftsblätter für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien und Dividendenscheine unter neuen Nummern auszufertigen. Uebersteigt der bei Verkaufe erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, dann hält die Gesellschaft den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten; deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht, dann wird die Gesellschaft die Differenz geltend machen, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheinen wird.

§. 12. Die Gesellschaft ist zwar befugt, nicht aber verpflichtet die Aechtheit der Unterschrift unter Verfügungen über das Eigenthum der Actien zu prüfen. Die erfolgte Umschreibung der Actien auf den Namen des neuen Erwerbers im Actienbuche wird von der Gesellschaft auf der Actie registrirt.

§. 13. Mehr als zwanzig Actien darf kein Actionair eigenthümlich erwerben.

§. 14. Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres wird eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens aufgemacht, wobei anzusetzen sind:

I. unter den Activis die Werthpapiere, welche die Gesellschaft besitzt, niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscourse und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbungscours ist, nur zu diesem niedrigeren Course,

II. unter den Passiven a) Reserven für angemeldete Schäden und zwar innerhalb der Grenzen der betreffenden Versicherungssumme in Höhe der angemeldeten Beträge und für laufende Risiko's entsprechende Summen, b) für Abnutzung der Utensilien angemessene Abschreibungen.

Von dem sich hiernach ergebenden Gewinn, welcher nur durch den Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva einschließlich des emittirten Grundcapitals dargestellt werden darf, wird zunächst eine Quote zur Bildung eines Capital-Reservefonds, welche jedoch nicht unter 10% des bezeichneten Reingewinns betragen darf, abgesetzt. Sodann werden die statutarischen und contractlichen Tantiemen in Abzug gebracht, und der alsdann verbleibende Ueberrest als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Bilanz ist nach ihrer Feststellung durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 15. Die Ansammlung des nach §. 14. zu bildenden Reservefonds soll so lange fortgesetzt werden, bis derselbe die Höhe von Einhunderttausend Thalern erreicht hat. Sind diese aufgebracht, so erhalten die Actionäre den ganzen Reingewinn abzüglich der Tantiemen als Dividende und sind Rücklagen erst wieder zu bewirken, wenn und soweit eine Verminderung durch Verluste stattgefunden hat. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu. —

§. 16. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefonds, und wenn dieser

Digitized by Google

erschöpft ist, aus dem Grundcapital gedeckt. Ist das Grundcapital angegriffen, so dürfen aus späteren Gewinnen Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis das Grundcapital vollständig ergänzt ist.

§. 17. Die Zahlung der Dividenden erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Juli eines jeden Jahres in Berlin, sowie an sonst etwa noch zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine, welche zu jeder Actie nach dem beiliegenden Formular B. je auf fünf Jahre ausgegeben werden. Die Verwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben, als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen. Wird die Dividende innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit, und verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande der Gesellschaft innerhalb obiger Frist angezeigt, dann wird der Betrag des Dividendenscheins, noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen und die Realisation zu versagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt. Die nicht erhobenen Beträge wachsen der Jahres-Einnahme zu.

§. 18. Die Ausreichung neuer Serien von Dividendenscheinen erfolgt an den Präsentanten der betreffenden Actie gegen Abstempelung auf dieser. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers. Sind Actien oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen. Actien und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben worden, und für welche neue Papiere ausgehändigt sind, müssen durch den Vorstand im Beisein eines den Vorgang protocollarisch constatirenden Richters oder Notars vernichtet werden.

§. 19. In den Actien ist auf das Statut verwiesen und kann sich daher kein Actionair mit Unkenntniß desselben entschuldigen, jedem Actionair wird ein Exemplar des Statuts auf sein Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft. §. 20. Der Staat hat die Oberaufsicht über die Gesellschaft. Zur Ausübung derselben steht der Regierung das Recht zu, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Commissarius zu bestellen, durch denselben General-Versammlungen unter den weiter unten zu bestimmenden Förmlichkeiten und auch die Mitglieder des Verwaltungsraths gültig berufen zu lassen und selbst zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

§. 21. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Verwaltungsrath und dem Director. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Stellvertreter der Verwaltungsraths-Mitglieder sowie der des Directors werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 22. Mit alleiniger Ausnahme der Ausfertigung der Policen und der Geschäftscorrespondenz mit den Vertretern der Gesellschaft und den Versicherten, welche der Director allein gültig unterzeichnet, bedürfen alle übrigen im Namen der Gesellschaft auszustellenden Urkunden, Verträge und Erklärungen, welcher Art sie auch sein mögen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Unterzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes oder eines Stellvertreters (§. 25.) und des Directors. Die bezügliche Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Borussia, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

Der Vorstand.

Für den Verwaltungsrath. N. N.

Der Director. N. N.

Bei der Mitunterzeichnung eines Stellvertreters der Mitglieder des Verwaltungsraths findet der Einwand, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen, dritten gegenüber nicht statt.

A. Von dem Director. §. 23. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, wie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird von dem Director besorgt. Demselben wird behufs der Geschäftsverwaltung von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruction ertheilt, von welcher derselbe unter keinen Umständen abweichen darf, und für deren Befolgung er verantwortlich ist. Dritten Personen gegenüber steht der Gesellschaft ein Einrede, daß der Director gegen die

Digitized by Google

Instruction gehandelt habe, nicht zu. Der Director wohnt den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrathes bei. Es steht demselben jedoch kein Stimmrecht zu.

§. 24. Der Director, welcher Actionair der Gesellschaft sein muß, wird von dem Verwaltungsrathe ernannt. — Die Remuneration wie die sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors — wie auch diejenigen aller übrigen Officianten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrath anstellt und entläßt — sind durch besonderen Vertrag zwischen dem Verwaltungsrath und demselben zu regeln. In den Verträgen ist unbedingt die Bestimmung aufzunehmen, daß dieselben mit dem Tage der etwa nach §§. 4. und 39. erfolgten Auflösung der Gesellschaft erlöschen, ohne die Gesellschaft zu irgend welcher Entschädigung zu verpflichten. Die Legitimation des Directors wird durch eine notariell beglaubigte Bescheinigung des Verwaltungsraths geführt.

B. Von dem Verwaltungsrathe. §. 25. Der aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath, welchem fünf Stellvertreter beizugeben sind, ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Directors, und seinen Anordnungen muß derselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ausgeschrieben. Letzteres muß geschehen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung gewählt. Wählbar sind nur Actionaire, welche in Berlin wohnen. Die Mitglieder müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitz von wenigstens Fünf Stück Actien befinden. Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrathe oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Versammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter werden zu den Sessionen und Arbeiten des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden desselben, je nach Bedürfniß zugezogen, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsraths treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter mit Stimmrecht ein. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe führt in Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sessionen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben wird. Die Protocolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt. Erklärungen gelten als von dem Verwaltungsrathe gültig vollzogen, wenn sie von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths oder Stellvertreter solcher unterzeichnet sind.

§. 26. Der Verwaltungsrath wählt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe dem Director zur Seite stehen, und deren jedes ihn in Krankheits- oder Verhinderungsfällen zu vertreten befugt ist. — Ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Zu ihrer Legitimation dient Ausfertigung des Wahlprotocolls. In die Vertretung des Directors treten sie ein nach dem Alter ihrer Wahl als fungirende Räthe. Der Einwand, daß der Fall einer Vertretung des Directors durch einen fungirenden Rath nicht vorgelegen habe, oder, daß die Vollziehung der betreffenden Erklärung nicht durch den nach Obigen zur Vertretung des Directors Berufenen der fungirenden Räthe erfolgt sei, findet Dritten gegenüber nicht statt. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Kasse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal, und nehmen darüber ein Protocoll auf, in welches der Bestand der Kasse und des Portefeuilles genau aufgenommen werden muß.

§. 27. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere sicher fundirte Papiere, durch Discontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preußischen Staats- oder anderen sicher fundirten Papieren. — Das Discontiren von Wechseln darf nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank erfolgen. Die Tageskasse der Gesellschaft ist unter alleinigem Verschluß des von dem Verwaltungsrathe dazu anzustellenden Beamten der Gesellschaft. Dagegen sind sämmtliche nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths zum laufenden Geschäft nicht erforderlichen baaren Gelder, Asservate, Documente und Vermögensobjecte überhaupt in einem sichern, mit dreien verschiedenen Schlössern versehenen Depositorio aufzubewahren. Zwei von den drei zu den verschiedenen Schlössern passenden Schlüsseln erhalten die von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte gewählten beiden fungirenden Verwaltungsräthe, (§ 26.) den dritten Schlüssel hat der dazu designirte Beamte in seinem Gewahrsam. —

§. 28. Der Verwaltungsrath veranlaßt jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Tresores, über deren Befund ebenfalls ein Protocoll aufgenommen werden muß. Bei der dem Verwaltungsrathe obliegenden Leitung des ganzen Geschäfts ist derselbe, soweit nicht das gegenwärtige Statut specielle Vorschriften ertheilt, an eine besondere Instruction nicht gebunden. Er handelt nach seiner besten Einsicht.

§. 29. Die Verwaltungsräthe und die Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich in der ordentlichen General-Versammlung zuerst im Jahre 1869 scheidet ein Verwaltungsrath und ein Stellvertreter nach der Ancienneté aus. Bei

Digitized by Google

gleicher Anciennetät entscheidet das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so übernimmt der am längsten im Amte befindliche Stellvertreter die Vertretung desselben mit vollem Stimmrecht bis zur nächsten General-Versammlung. Bei gleichem Amtsalter derselben entscheidet das Loos. Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Stellvertreter aus, so kann der Verwaltungsrath, aus der Zahl der Actionaire, bis zur nächsten General-Versammlung einen neuen Stellvertreter einrufen. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder oder Stellvertreter des Verwaltungsraths wählt die nächste General-Versammlung neue Mitglieder respective Stellvertreter. Die Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer, für welche die ausgeschiedenen Mitglieder oder Stellvertreter noch zu fungiren gehabt hätten. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse ergebenden Reingewinn des Geschäfts, §. 14, zusammen fünf Procent als Remuneration. Die Vertheilung geschieht auf jede der fünf Mitglieder-Stellen zu gleichen Theilen und unter den Personen, welche die einzelne Stelle in dem betreffenden Geschäftsjahre bekleidet haben, nach Verhältniß der Zeit der Amtsfunction. Die Stellvertreter partizipiren an der Tantieme nicht. Der General-Versammlung wird die Befugniß reservirt, wegen der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

§. 30. Das Amt eines Verwaltungsraths hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz oder, wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens, mit einer Criminalstrafe belegt worden ist. Wenn ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig niederlegen will, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

C. Von der ständigen Revisions-Commission. §. 31. Die aus fünf Actionairen bestehende ständige Revisions-Commission hat in ihrer Gesammtheit, oder durch Delegirte aus ihrer Mitte, alljährlich die Bücher nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Belege, Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen, und der nächsten ordentlichen General-Versammlung (§. 32.) darüber zu berichten. Die Bilanz, welche zu dem Ende bis spätestens vier Wochen vor der betreffenden General-Versammlung aufzustellen und der Revisions-Commission zuzustellen ist, wird von dieser geprüft, und von ihr mit dem Prüfungsberichte der General-Versammlung vorgelegt. Die Revisions-Commission wird, wie der Verwaltungsrath, durch die General-Versammlung gewählt, und hört das Mandat als Mitglied derselben, ebenso wie das eines Verwaltungsraths, nach den Bestimmungen des §. 30. auf. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder wählt die nächste General-Versammlung neue Mitglieder. — Zwischenzeitige Vacanzen ergänzen für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung die übrig gebliebenen Mitglieder durch Cooptation aus der Mitte der Actionaire.

D. Von den General-Versammlungen. §. 32. Alle General-Versammlungen haben in Berlin, als am Sitze der Gesellschaft stattzufinden. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in den sechs ersten Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft nach den im §. 42. bestimmten Formen zwei Mal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termine. In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Vorstand über die Lage des Geschäfts, und legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Actionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor. Nachdem hierauf die ständige Revisions-Commission über das Ergebniß der nach §. 31. von ihr vorgenommenen Revision Bericht erstattet und Monita vor die General-Versammlung nicht gebracht hat, ertheilt diese die Decharge. Andernfalls entscheidet über die gezogenen Monita die General-Versammlung und ertheilt nach deren Erledigung die Decharge. Ferner bringt der Vorstand diejenigen Gegenstände zum Vortrag, die er geeignet findet. Den Actionairen steht das Recht zu, in der General-Versammlung Gegenstände zum Vortrag zu bringen, dieselben müssen aber so zeitig zur Kenntniß des Vorstandes gebracht werden, daß sie bei der Berufung der General-Versammlung noch bekannt gemacht werden können.

§. 33. Die Actionaire als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als sie nach §. 14. stattzufinden hat.

§. 34. Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach Anordnung des Königlichen Commissarius, oder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, oder auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, die im Besitze von mindestens sechszig Stimmen sind. Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Vorstand verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des §. 5. neue Einschüsse gefordert worden sind. Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist. Dem Antrage der Actionaire auf Convocation einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Vorstand spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 35. Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen. Diese Protocolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, werden von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und mindestens drei der anwesenden Actionaire unterzeichnet. Die Ausfertigungen dieser Protocolle bleiben im Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 36. Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellver-

Digitized by Google

treter. Er leitet das Scrutinium, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmzettel. Der Inhaber von:

1 bis 5 Actien hat eine Stimme,		11 bis 15 Actien hat drei Stimmen,	
6 „ 10 „ „ zwei Stimmen,		16 „ 20 „ „ vier „	

Die Vertretung ist nur durch Actionaire zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Actionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als fünfzehn Stimmen repräsentiren. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der in derselben vertretenen Stimmen; bei Gleichheit derselben gilt der gestellte Antrag für abgelehnt.

§. 37. Es können Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekanntgemachten Procuristen, Behörden und Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren in den General-Versammlungen vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

§. 38. Eine Aenderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, und wenn zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit landesherrlicher Genehmigung veranlaßt werden.

§. 39. Sobald die Auflösung in einer General-Versammlung beschlossen ist, erfolgt die Abwickelung durch den alsdann bestehenden Verwaltungsrath, wenn auch die damit verbundenen Geschäfte über seine Amtsdauer hinausreichen. — Die General-Versammlung ernennt in der gedachten Sitzung eine Commission von fünf Mitgliedern mit der Vollmacht, dem Verwaltungsrath für die letzte Zeit seiner Amtsführung Decharge zu ertheilen. — Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von den Behufs Berichtigung der Gesellschaftsschulden nothwendigen Einschüssen auf die Wechsel.

§. 40. Zur Aufnahme eigentlicher Anlehen für die Gesellschaft ist der Beschluß der General-Versammlung erforderlich.

Vierter Abschnitt.

Wahlen. §. 41. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, dann werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung. §. 42. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig und rechtsverbindlich geschehen, wenn sie in dem Staats-Anzeiger, Berliner Börsen-Zeitung, Bau- und Handels-Zeitung inserirt sind. Geht eines der Gesellschaftsblätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen. Auch außer dem Falle des Eingehens steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, an Stelle der bestehenden oder einzelner derselben andere Blätter zu setzen. Jede Aenderung muß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänzig sind, bekannt gemacht werden. Kein Actionair darf sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der bestallten Bekanntmachung schützen.

Transitorische Bestimmungen. §. 43. Das aus nachstehenden Personen als:

1) dem Banquier Herrn Julius Bleichroeder in Firma Julius Bleichroeder & Co.;
2) „ Kaufmann Herrn Heinrich Cohn von der Firma Lion M. Cohn;
3) „ Königlichen Commerzien-Rath Herrn Gustav Carl Alexander Dietrich von der Firma Phaland & Dietrich;
4) „ Kaufmann und Fabrikbesitzer Herrn Carl Joseph Alois Gilka in Firma F. A. Gilka;
5) „ Herrn Benny Latz in gleichnamiger Firma;
6) „ Kaufmann und Fabrikbesitzer Herrn Benjamin Liebermann in Firma Liebermann & Co.;
7) „ Kaufmann Herrn Louis Perl in Firma Perl & Meyer;
8) „ Herrn Louis Reichenheim von der Firma R. Reichenheim & Sohn;
9) „ Herrn Moritz Simon in Firma S. & M. Simon;
10) „ Versicherungs-Director Herrn Carl Friedrich Buschius;

zusammengesetzte Gründungs-Comité ist zur Vertheilung der Actien an die Competenten zur ersten Erwerbung derselben, zur Ernennung des Directors, zum Abschlusse des Engagements-Vertrages mit demselben, zur ersten Organisation der Gesellschaft, wie überhaupt zur Ausübung der in diesem Statute dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse bis zu der ersten nach §. 44. zu convocirenden General-Versammlung ermächtigt, und hat die nach diesem Statut dem Verwaltungsrath obliegenden Pflichten, und scheidet aus, nachdem die Wahl des künftigen Verwaltungsrathes erfolgt sein wird. Dasselbe ist besonders ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen,

Digitized by Google

in seiner Gesammtheit, oder durch einzelne aus seiner Mitte, vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen. Zeitweilige Behinderung, sowie das Ausscheiden resp. Austreten einzelner Mitglieder dieses Gründungs-Comités alterirt die in diesem Paragraphen ausgeführten Befugnisse desselben nicht, soweit und solange sieben Mitglieder in Function sind, und ist dasselbe im Uebrigen befugt, sowohl im Falle des Austritts von Mitgliedern sich wieder auf die frühere Zahl zu vervollständigen, als auch sich durch neue Mitglieder zu verstärken.

§. 44. Unmittelbar, nachdem die Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, beruft das Gründungs-Comite nach Vorschrift §§. 32. und 42. eine General-Versammlung der Actionaire, in welcher zur Wahl a) des Verwaltungrathes, b) der Stellvertreter desselben, c) der ständigen Revisions-Commission geschritten wird.

§. 45. Es bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, den Tag der Geschäfts-Eröffnung zu bestimmen. Vor der Geschäfts-Eröffnung und spätestens binnen der nächsten sechs Monate nach erfolgter Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, hat die statutmäßige Einzahlung und resp. Belegung des Grundcapitals zu erfolgen, widrigenfalls die Genehmigung erlischt.

§. 46. Der Vorstand hat den Actionairen die Bilanz für das erste Geschäftsjahr spätestens in den ersten sechs Monaten des zweiten Geschäftsjahres vorzulegen. Die Organisationskosten sind in der ersten Bilanz vollständig abzuschreiben.

Beilage A. Formular der Actie.

Fortuna

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom . . . . . 186 . .

Actie

Lit. . . . . über Thaler 1000 Preußisch Courant.

Nachdem Herr N. N. diese Actie durch baaren Einschuß von Zweihundert Thaler Pr. Courant und Niederlegung eines Wechsels von Achthundert Thaler Pr. Courant erwarb, und dadurch Mitglied der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt des Statuts derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen Aushändigung der dieser Actie beigegebenen Dividendenscheine zu erheben.

Diese Actie kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes veräussert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . . . 186 . .

Der Vorstand.

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift der fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Der Director. (Facsimile der Unterschrift des Directors.)

Eingetragen Fol. . . . . .

Beilage B. Formular zum Dividendenschein.

Lit. . . . .

Dividendenschein zur Actie Lit. . . . .

der

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber vom 1. Juli 18 . . ab denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, welcher statutmäßig für das Jahr 18 . . auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach §. 17. des Statuts. Im Falle des Verlustes wird nach Vorschrift des §. 17. des Statuts verfahren.

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Der Verwaltungsrath. (Facsimile der Unterschriften der fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Der Director. (Facsimile der Unterschrift des Directors.)

Digitized by Google

Beilage C. **Formular des auszustellenden Wechsels.**

. . . . . den . . . . . 18 . .

Für Thaler 800 Klingend Preußisch Courant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am . . . . . erfolgen muß, zahle . . . . . in Berlin bei . . . . . gegen diesen . . . . Wechsel an die Ordre der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, daselbst die Summe von Achthundert Thalern klingend Preußisch Courant.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen

der

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

für den Seetransport.

Umfang der Ersatzpflicht. Art. 1. Die Fortuna Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft nimmt zu ihren Lasten allen Schaden, der durch Sturm, Eis, Schiffbruch oder Strandung, zufälligen Zusammenstoß von Schiffen, gezwungenen Aufenthalt nothgedrungene Aenderung der Reise, Seewurf, Seeunfälle während der Quarantaine, sowie durch Feuer, Blitz, Explosion, Seeraub und durch die unter dem Namen Barratterie bekannten Unredlichkeiten oder Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verursacht wird, überhaupt aber hatter die Gesellschaft für jeden Schaden, der durch Unfälle zur See entsteht, mit Ausnahme jener der im nachfolgenden Artikel 2 bezeichneten Fälle und sofern nicht durch die allgemeinen und besonderen Verwahrungen oder Klauseln dieser Police ein Anderes verabredet worden ist. — Entgegenstehende Verfügungen und Klauseln gehen, wenn sie von den gedruckten abweichen den letzteren vor.

Beschränkung der Ersatzpflicht. Art. 2. Die Versicherung gilt frei von Kriegsmulct. Auch leistet die Gesellschaft keine Gewähr für denjenigen Schaden, welcher durch Verfügungen von hoher Hand, Weg- oder Beschlagnahme seitens irgend einer Macht oder Behörde, sowie durch Diebstahl, Raub von Handelswaaren, Verletzung der Aus-, Ein- oder Durchfuhr-Gesetze, insbesondere auch durch unrichtige Zoll- oder Steuer-Declarationen verursacht wird. Ingleichen ist sie nicht verantwortlich für die Nachtheile des aus einem Unfalle oder sonstigen Grunde in der Beförderung der Güter entstandenen Verzuges und ebenwenig haftet sie für die durch Quarantaine, Ueberwinterung und Ueberliegezeit verursachten Kosten. Sie leistet ferner keine Entschädigung für Abgang oder Verderb welchen die Güter durch ihre natürlichen Eigenschaften durch Selbstentzündung, Bruch, Oxidation, gewöhnliche Leckage oder in Folge fehlerhafter Beschaffenheit und schlechter Verpackung, sowie durch Motten, Mäuse und sonstiges Ungeziefer, oder durch Witterungseinfluß erleiden. Auch für den durch Feuchtigkeit, Schimmel oder Fäulniß entstandenen Schaden wird kein Ersatz geleistet es sei denn, daß dieser Schaden in Folge eines Unfalles für welchen die Gesellschaft der Police gemäß rechtlich von unmittelbarer Berührung der Güter mit Seewasser herstammt. Ueberdem Schiffsvermiethern und ihren Bevollmächtigten gegenüber hatter die Gesellschaft für den durch Unredlichkeit oder Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verursachten Schaden in dem Falle nicht, wenn der Führer des Schiffes von ihnen gewählt worden ist.

Versicherungsantrag. Art. 3. Der stets schriftlich einzureichende Versicherungsantrag muß enthalten: die Namen des Schiffers des Schiffers des Abgangs- und des Bestimmungsortes, Zeichen, Nummer und Zahl der Colli (wenn vorhanden), Gewicht, Natur und Werth der Versicherungsgegenstände, sowie die zu versichernde Summe. Auch sind die letzten vom Versicherungsnehmer, resp. dem Versicherten, über die Absatzsicherheit zugekommenen Nachrichten anzugeben. Der Antrag muß datirt und unterzeichnet sein. Ist es etwa nicht möglich, diese Angaben gleich alle vollständig zu liefern, so kann gegen Bescheinigung der Agentur, der Natur der Güter, ihrer beiläufigen Quantität des ungefähren Werthes der zu versichernden Summe und gegen Angabe der letzten Nachrichten die Versicherung schon vorläufig geleistet werden, unter der Bedingung daß der Versicherungsnehmer resp. der Versicherte, binnen der ersten vier und zwanzig Stunden nach Empfang der fehlenden Gegenstände seine verbindliche Erklärung obiger Anleitung gemäß vervollständige, resp. berichtige.

Art. 4. Weil man die Fracht der Güter sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte mitversichern, so müssen die Beträge dieser Objecte besonders declarirt werden. (Art 14.) Sind diese Beträge zur Zeit des Antrages dem Versicherungsnehmer, resp. dem Versicherten, noch nicht genau bekannt so kann diese Angabe annähernd per Usance geschehen, und zwar unter derselben Bedingung wie sie für provisorische Anmeldungen schon im vorigen Artikel vorgeschrieben ist.

Art 5. Soll imaginairer Gewinn mitversichert werden, so ist dies im Antrage ebenfalls zu bemerken. (Art 15.)

Art. 6. Ein Gleiches ist nöthig, wenn die versicherten Güter nicht unter Deck geschafft werden (Art. 20), oder keine Güter während der versicherten Reise in einem Zwischenhafen in ein anderes Schiff umgeladen werden sollen.

Art. 7. Rückversicherungs-Anträge sind als solche deutlich zu kennzeichnen, unter Angabe der Zeit und der näheren Umstände, unter denen die erste Versicherung geschlossen worden ist.

Anzeigen bei dem Vertragsabschlusse. Art. 8. Ist dem Versicherungsnehmer, resp. dem Versicherten, zur Zeit des Versicherungsantrages bekannt daß das betreffende Schiff den im Antrage als Abfahrtsort bezeichneten Ort noch nicht erreicht, oder daß es denselben schon verlassen hat, oder aber daß es, nachdem es bereits abgefahren wieder auf See deshalb zurückgekehrt ist, so muß er es im Antrage bemerken. Dies ist auch erforderlich, wenn der Auftrag zur Versicherung von einem dritten Orte herstammt, oder wenn die Versicherung in Folge einer telegraphischen Depesche genommen wird. In letzterem Falle sind zugleich Ort und Zeitpunkt des Abgangs der Depesche im Antrage anzugeben. Einer Anzeige bedarf es ferner, wenn die Güter nicht direct vom Lande sondern durch Umladung aus einem anderen Schiffe oder Flußfahrzeuge an Bord gebracht werden, wie auch, wenn mit Vorwissen des Versicherungsnehmers resp. des Versicherten, eine ungewöhnliche Leichtergefahr, z. B. in Gibraltar, vorliegt.

Art. 9. Der Versicherungsnehmer ist übrigens im Falle der Versicherung für eigene Rechnung gerade als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet bei dem Abschluß des Vertrages der Gesellschaft alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß derselben, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben. Diese Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn der anzuzeigende Umstand der Gesellschaft erst durch die Versicherung abschließenden Agenten als bekannt vorausgesetzt werden darf. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, jeder Irrthum oder Unrichtigkeit heben die Versicherung auf, während die Prämie der Gesellschaft verfallen bleibt. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für die Gesellschaft nur dann verbindlich, wenn ihr weder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages der Gesellschaft angezeigt wird.

Anfang und Ende der übernommenen Gefahr. Art. 10. Die von der Gesellschaft übernommene Gefahr beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge, vom Lande scheidend, sie endet mit dem Zeitpunkte in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gebracht sind. Wird die Sendung von dem Versicherten, dem Absender Empfänger oder Cargateur unnöthigerweise verzögert so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkte in welchem die Sendung beendigt sein würde falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte. Bei der Einladung und Ausladung trägt die Gesellschaft auch die Gefahr der erforderlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 11. Auf die Eigenschaften des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon eingetreten, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist, jedoch ist jede nach Eintritt eines Unfalles abgeschlossene Versicherung unwirksam, wenn unter den vorhandenen Umständen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte im Augenblicke des Versicherungsantrages von dem Unfalle benachrichtigt sein konnte.

Versicherungswerth. Art. 12. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth. Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt, Ueberversicherung, hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art 13. Die Versicherung kann für den vollen Werth der Güter genommen werden, oder auch nur für einen Theil dieses Werthes. Wird sie nur für einen

Theil des vollen Werthes geleistet, so haftet die Gesellschaft nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe zum Versicherungswerthe. (Art 41.) Unter allen Umständen bildet die bei der Gesellschaft versicherte Summe die äußerste Grenze der Gesammt-Ersatzpflicht derselben, so, daß sämtige für einen höheren Betrag niemals in Anspruch genommen werden kann.

Art. 14. Als Versicherungswerth der Güter gilt derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord des Schiffes einschließlich der Versicherungsgebühren. Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es ausdrücklich beantragt und vereinbart ist (Art. 4.)

Art. 15. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn nur insoweit als mitversichert anzusehen, als es im Vertrage bestimmt ist. (Art 5.)

Im Falle einer Mitversicherung des imaginären Gewinnes werden als solcher, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, zehn Procent des Versicherungswerthes der Güter als versichert betrachtet.

Art. 16. Sind für die in einer und derselben Police versicherten Gegenstände, je nach Gattung, Stückzahl, Merkzeichen oder sonstwie separate Artikelzahlungen (sogenannte Taxen oder Zentimes) vereinbart worden, so gelten die einzelnen Artikelzahlungen auch als selbstständig versicherte, derart, als ob über jede derselben eine besondere Police bestände.

Prämie und Risturno. Art. 17. Die Prämie ist bei Aushändigung der Police baar zu bezahlen.

Art 18. Bei Segelschiffen, die dem jüngsten französischen Veritas-Register zufolge geringer als ⅞, oder dem jüngsten englischen Lloyds-Register zufolge geringer als 9 A. taxirt gefunden sind, tritt ein Prämienzuschlag ein, der bei Prämiensätzen bis 1 pCt. einschließlich ½ pCt. und bei höheren Sätzen ¾ pCt. beträgt. — Der gleiche Zuschlag tritt ein bei Segelschiffen, die eine geringere Hamburger oder Newyorker Note als A 2 haben.

Art 19. In folgenden Fällen einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie verzichtet die Gesellschaft auf die ihr zustehende Vergütung (Risturnoabzüge):

1) wenn erwiesenermaßen die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben oder ohne sein Zuthun der versicherte Gegenstand ganz oder ein Theil desselben der von der Gesellschaft übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird;
2) wenn im Falle einer Doppelversicherung die zuerst geschlossene für fremde Rechnung ohne Auftrag bei der Gesellschaft genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird und in einem solchen Falle der Versicherte bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung der Gesellschaft anzeigt, daß er die bei ihr genommene frühere Versicherung zurückweise.

In den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Versicherung hat die Gesellschaft auf die gesetzliche Risturnogebühr und unter allen Umständen auf Vergütung der Policegebühr sowohl als der etwaigen Stempelkosten Anspruch.

Unfall. Art 20. Jeder Unfall muß sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat. Nachricht von dem Unfalle erhält, der Gesellschaft oder dem ersten Agenten derselben, welcher die Police ausgestellt hat, bei Verlust des Entschädigungsanspruches unverzüglich angezeigt werden. Auch ist der Versicherte bei Verlust eines Anspruches verpflichtet, sowohl zur die Rettung und Erhaltung der versicherten Gegenstände, als zur die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen. Es hat wegen, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen.

Art. 21. Werden Güter an ihrem Bestimmungsorte beschädigt ausgeliefert, so ist, wenn die Gesellschaft dort einen Vertrauensmann hat, dieser bei der Untersuchung der Güter hinzuzuziehen, damit in Gemeinschaft mit ihm der Zustand resp. Natur und Umfang ihrer Beschädigung festgestellt und das sonst Nöthige angeordnet werde. Hat aber die Gesellschaft an jenem Orte keinen Vertrauensmann, so ist der Versicherte gehalten, nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in deren Ermangelung den Ortsusancen gemäß zu verfahren. Insbesondere muß er dafür sorgen, daß die beschädigten Güter bei einer Löschung behufs als thunlich, jedenfalls innerhalb der ortsüblichen Frist, bevor der Empfänger sie in seine Obhut nimmt und ehe bei verpackten Gegenständen die Umhüllung, in der sie gelöscht worden, geöffnet wird, nach Landesgesetz und Platzgebrauch in Gegenwart von Zeugen oder Sachverständigen untersucht und der geeigneten Behandlung unterworfen werden. Zugleich und wenn den Befund der Beschädigung die ordnungsmäßigen Dokumente aufzunehmen.

Große Haverei. Art 22. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei (avarie grosse) und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu berechtigenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen der Gesellschaft nach der am jedesmaligen Orte im Inlande oder im Auslande, im Einklang mit dem am Orte der Ausmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Die einer solchen Dispache gemäß den versicherten Gütern zur Last fallende Quote wird, getrennt von der besonderen Haverei (Art 23 und 24), im Verhältniß der versicherten Summe zum Versicherungswerthe von der Gesellschaft erstattet, wie gering der Betrag auch immer sein mag.

Besondere Haverei. Art. 23. Die besondere Haverei (avarie particulaire) fällt nur dann der Gesellschaft zur Last, wenn die materiellen Beschädigungen und Verluste der Güter, ohne Rücksichtnahme auf irgend welche Ursachen, nachstehende Prozentsätze (Franchisen) des Versicherungswerthes übersteigen. Es sind fest von drei Procent: Aetherische Oele in Metallflaschen. Asphalt. Bandwaaren. Baumwolle und Baumwollenwaaren. Bier in Blechen. Bleiweiß und Zinkweiß. Borax in Fässern. Butter. Cacao in Fässern. Chemikalien in Kisten. Chocolade in Fässern oder Seronen. Eisenbein, rohes. Farbholz in Blöcken oder Stücken. Fette, thierische, in diesem Artikel nicht besonders genannte. Garn, aus Baumwolle, Leinen oder Wolle aufgenommen unbestimmt Gut. Gestickte Waaren in verlötheten Blechkisten. Glätte, Gold, Platina oder Silber in Barren. Gemüspan. Harz. Holz (Stab-, Nutz- und Bau-). Honig. Indigo. Ingwer in Fässern. Kaffee in Fässern. Kleidungsstücke, neue, in Kisten oder Fässern. Kobalt. Kupfer in Blöcken. Leibwäsche, neue. Leinen und Leinenwaaren in Kisten. Mennig. Muscatblüthe (Macis) und Muscatnüsse. Nelken. Opium in Kisten. Pech. Pfeffer in Ballen. Piment. Quecksilber in Metallflaschen. Safran. Schafwolle, nach der Schur gewaschene. Schellack. Schiefpatt, rohes. Schmalte. Schwefel, roher. Segeltuch in Kisten. Seide und Seidenwaaren. Spitzen von Leinen, Baumwolle oder Seide, in verlötheten Blechkisten. Talg. Tauwerk neues, wenn getheert. Thee. Türkischroth Garn in verlötheten Blechkisten. Vanille in Kisten. Wachs. Waltrath, roh oder raffinirt. Wollentuch und andere Wollenwaaren. Zimmt und Cassia lignea in Kisten. Zink, rohes, in Platten. Zinn in Blöcken, frei von fünf Procent. Alaun in Fässern. Cigarren, importirte, in doppelten Kisten. Cochenille in Ballen. Flachs in Fässern. Gummi elasticum (Kautschuk) und Guttapercha, unverarbeitet. Ingwer in Ballen oder Säcken. Kreuz in Fässern. Mehl aus Getreide oder sonstige zur Nahrung bestimmte Mühlenfabrikate in Fässern. Paraffin. Reis in Fässern. Schwefel, raffinirter, und Schwefelblüthe. Stearin. Tabak, roh oder fabrikirt, in Fässern oder Kisten, mit Ausnahme des von überseeischen Produktionsländern verschickten. Zimmt und Cassia lignea in Bardellen oder Matten, frei von zehn Procent. Bastschwämme. Bleistifte, Rothstifte und andere Farbstifte. Bronzefarben in Fässern. Bürstenbinderwaaren in Fässern oder Kisten. Chocoladen. Cichorien, getrocknete, in Fässern. Cigarren, exportirte, in doppelten Kisten, sowie importirte, in einfachen Kisten. Draht von edlen Metallen. Droguerie- und Materialwaaren, in diesem und im folgenden Artikel nicht besonders genannte. Farbholz, gemahlen oder geraspelt. Hardwaaren, in diesem und im folgenden Artikel nicht besonders genannte. Fische, gesalzene und getrocknete. Flachs in Ballen. Hanf. Hausenblase. Häute und Felle (zur Lederbereitung) trockne mit Haaren, grünsalzene, sowie gesalzte. Hörner (von Thieren) und Hornspitzen. Kämme in Ballen oder Säcken. Kammmacherarbeiten. Knopfmacherarbeiten. Knöpfern. Korkholz in Fässern. Korkholz, roh oder verarbeitet. Leder und Lederwaaren. Leim thierischer. Leinen und Leinenwaaren in Ballen. Lichte, von Talg, Wachs, Stearin, Paraffin oder Wallrath und von ähnlichen Brennstoffen. Mandeln in Fässern. Matten neue, verpackt. Möbel, neue, verpackt. Palm- und Cocosöl. Papier und Pappe in Kisten. Perlmutter. Pferdehaare. Pflaumen, getrocknete. Fett, Perl- und Wallrathe in Fässern. Rohr, Schilf und Bast, verarbeitet. Sämer. Sago in Kisten oder Fässern. Salpeter, roh oder raffinirt. Schafwolle, von der Schur gewaschene. Schnürleiber. Schreibfedern, aufgenommen metallische. Schwämme, rohe. Segeltuch in Fässern. Seife in Kisten, Fässern oder Tonnen. Soda in Fässern. Spitzen von Leinen, Baumwolle oder Seide wenn nicht in verlötheten Blechkisten. Stärke in Fässern oder Kisten. Tabak, roh oder fabrikirt, mit Ausnahme des von überseeischen Produktionsländern verschickten, in anderer Verpackung als in Fässern oder Kisten. Tapeten. Uhren und Uhrmacherarbeiten aller Art in verlötheten Blechkisten. Wachs- und Oeltuch auch imprägnirtes Lederzeug. Wallnußbeizen, rohe. Weinstein und Weinsteinsäure in Fässern. Zucker in Kisten oder Fässern.

Art. 24. Für folgende Güter gilt die Versicherung nur frei von Beschädigung, resp. Bruch außer im Strandungsfalle. Alaun, wenn nicht in Fässern. Asche. Asphalt, zubereitete. Asphaltfabrikate. Bernstein roh oder verarbeitet. Betterne. Bijouterie. Bernstein. Bijouteriewaaren. Blattgold und Blattsilber. Blumen künstliche. Bronzearbeiten. Bücher, gebrauchte. Buchhändlerartikel. Cacao, wenn nicht in Fässern. Conserven. Chocolade. Cichorien getrocknete, wenn nicht in Fässern. Cochenille, wenn nicht in Fässern. Cigarren, exportirte wenn nicht in doppelten Kisten. Conditorwaaren und Backwerk aller Art. Delicatessen. Droguen. Drath von unedlen Metallen. Drathstifte. Drechsler- und Schnitzarbeiten. Eier. Eingemachte Gemüsen. Eis. Elfenbeinarbeiten. Emaillirte Waaren. Erden. Erze und Mineralien, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Essenzen (ausgenommen). Federn aller Art, ausgenommen nichtmetallische Schreibfedern. Feuerzeug und Feuerwerkskörper. Fischbein, verarbeitet. Fische, wenn weder gesalzen noch getrocknet. Fleisch und sonstige Fleischwaaren. Flußspat oder dem Anlaufen unterworfene, im vorigen Artikel nicht besonders genannte Waaren. Fournier- oder Parketholz in Blättern oder Platten. Früchte (Obst) frische, getrocknete oder eingemachte, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Galanteriewaaren im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Geld, gemünztes. Gemälde. Bilder und Zeichnungen und sonstige Kunstwerke oder Liebhabereigegenstände. Gemüse frische. Geräthe und Werkzeuge, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Gestickte Waaren, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. Gewehre und Waffen sowie einzelne Bestandtheile derselben. Gewürzstoffe, rohe. Getreide Saaten und Sämereien. Glas und Glaswaaren. Gold- und Silberleisten. Guano und Dungstoffe überhaupt. Haare aufgenommen Pferdehaare. Handarbeiten. Handtücher. Leinene überhaupt andere wenn nicht in Kisten. Hausgeräth gebrauchtes. Häute und Felle ganze sowie trocken gesalzene und Abfälle. Heu. Hopfen. Hölzerne Nägel. Stifte und Schrauben. Holzwaaren. Hute. Instrumente aller Art auch musikalische, mathematische, physikalische und chirurgische. Juwelen. Käse. Kaffee unverpackt (lose gelagert). Kalk. Karten, geographische und Spielkarten. Kartoffeln und sonstige Knollengewächse. Kautschuk- und Guttapercha-Fabrikate. Kesselruß. Kleidungsstücke, getragene überhaupt und neue, wenn nicht in Kisten oder Fässern. Kleien. Knochen. Knochenmehl und Knochenkohle (Beinschwarz). Kohlen aller Art. Korallen, roh oder bearbeitet. Korkfabrikate. Korkmacherarbeit. Krappblumen (fleurs de garance) und sonstige Krapppräparate. Kräuter, frisch oder getrocknet, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Kunstwolle (shoddy-wool) und Abfälle von Wollenfabrikaten (Lumpen, Raub- oder Schermolle). Kupfer, Stahl- und Holzstiche sowie lithographische und photographische Kunstproduktionen. Lackirte Waaren. Lumpen und Lumpenwaaren. Maccaroni und Nudeln aller Art. Malven. Mantillen wenn nicht in Fässern. Maschinen und Maschinentheile. Matten gebrauchte, sowie neue, wenn unverpackt. Mehl aus Getreide oder sonstige zur Nahrung bestimmte Mühlenfabrikate, wenn nicht in Fässern. Metalle und alle dem Rosten oder der Oxydation unterworfenen, im vorigen Artikel nicht besonders aufgenommene Gegenstände. Möbel gebrauchte sowie neue, wenn unverpackt. Modelle. Musikalien. Oele in Fässern. Oelfarben. Orangen und Citronenschalen. Papier und Pappe wenn nicht in Kisten. Papierarbeiten. Parfümerien. Passagier-Effekten. Perlen aller Art. Pflanzen lebende.

Digitized by Google

Flüſſe. Porzellan. Steingut und Töpferwaaren. Poſamentier-Arbeit in Gold oder Silber. Putzmacher-Arbeiten. Rauch- und Pelzwerk, roh oder zubereitet. Regen- und Sonnenſchirme. Reis, wenn nicht in Fäſſern. Rohr, Schilf und Baſt, roh. Säcke, leere. Saiten für muſikaliſche Inſtrumente. Salmiak. Salz. Schafwolle, ungewaſchene, ſowie gemahlene und Gerberwolle. Schieß- und Sprengpulver. Schießwolle. Schinken und Speck. Schnupftabak. Schreib-, Zeichnen- und Maler-Utenſilien, im vorigen Artikel nicht beſonders genannte. Schweinsborſten, rohe. Seegras. Seidencocons. Seilerwaaren, im vorigen Artikel nicht beſonders genannte. Siegellack. Spiegel und Spiegelglas. Spielſachen. Steine aller Art (auch künſtliche) roh oder bearbeitet. Stroh und Strohfabrikate aller Art. Süßholz. Sumac. Tabak, wenn von überſeeiſchen Productionsländern verſchifft. Tapeten. Tauwerk, ungetheertes, ſowie getheertes, wenn gebraucht. Türkiſchrothgarn, wenn nicht in verlötheten Blechkiſten. Uhren und Uhrmacher-Arbeit aller Art wenn nicht in verlötheten Blechkiſten. Vogelbälge. Wagen- und Fuhr-Geſchirre (auch Eiſenbahn-Fahrzeug). Waldwolle und Waldwollfabrikate. Weberdiſteln (Rauhkarden). Werg (Hede) von Flachs oder Hanf. Werthpapiere aller Art. Wurzeln im vorigen Artikel nicht beſonders genannte. Zucker, wenn nicht in Kiſten oder Fäſſern. Zündhölzer, Zündhütchen und ähnliche Zündmittel, ferner alle Güter, welche weder in dieſem noch im vorigen Artikel namhaft gemacht ſind. Im Falle einer Strandung nämlich werden in Anſehung aller dieſer Gegenſtände die materiellen Beſchädigungen und Verluſte ebenfalls von der Geſellſchaft erſetzt, wenn dieſe Beſchädigungen und Verluſte Folge der Strandung ſind und, ohne Rückſichtnahme auf irgend welche Unkoſten, nachſtehende Procentſätze des Verſicherungswerthes überſteigen:

fünf Procent bei Wein in Fäſſern,
drei Procent bei anderen flüſſigen oder dem Auslaufen unterworfenen Waaren in Fäſſern,
außer der gewöhnlichen Leckage, die der Geſellſchaft niemals zur Laſt fällt und deren Höhe nöthigenfalls durch Sachverſtändige beſtimmt wird.
fünfzig Procent bei allen übrigen Gegenſtänden, die zur Claſſe frei von Beſchädigung oder Bruch gehören.

Inwiefern eine Strandung vorliegt, iſt nach dem Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuche zu bemeſſen. Der Strandung werden folgende See-Unfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunfähig geworden iſt oder wodurch eine Entlöſchung deſſelben unter fremder Hülfe in Folge gezwungenen Aufenthaltes ſtattfindet. Die Beſtimmungen dieſes und des vorigen Artikels finden auch bei ſolchen Beſchädigungen und Verluſten Anwendung, welche erweislich ohne Selbſtentzündung durch Feuer oder durch Löſchung eines ſolchen Feuers, oder durch Beſchießen entſtanden ſind.

Art. 25. Werden ohne Vorwiſſen des Verſicherungsnehmers, reſp. des Verſicherten, Güter bei Antritt der von der Geſellſchaft verſicherten Reiſe ſchon beſchädigt eingeladen, ſo gilt die Verſicherung nur gegen Totalverluſt. — Dies iſt auch der Fall, wenn Güter nach Antritt der von der Geſellſchaft verſicherten Reiſe mit Vorwiſſen des Verſicherungsnehmers, reſp. des Verſicherten, in beſchädigtem Zuſtande aus einem Schiffe in ein anderes umgeladen werden, ohne vorher ans Land gebracht und gehörig unterſucht worden zu ſein.

Art. 26. In Ermangelung einer anderen, in der Police ſchriftlich documentirten Verabredung ſind Güter, welche nicht unter Deck geladen werden (Art. 6), nur frei von großer und beſonderer Haverei, frei von Seewurf und Ueberbordſpülen verſichert, ſo daß die Geſellſchaft bloß bei einem Totalverluſte des Schiffes und auch dann nur in dem Falle erſatzpflichtig iſt, wenn ſie nicht beweiſen kann, daß die Deckladung vorher geworfen oder über Bord geſpült worden.

Conſervirungskoſten. Art. 27. In Anſehung der im Art. 23 dieſer Police genannten Gegenſtände werden die bei einem Unfalle zur Rettung und zur Abwendung größerer Nachtheile unterwegs nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Koſten, ſoweit ſolche nicht etwa in die große Haverei gebracht ſind, von der Geſellſchaft im Verhältniß der von ihr verſicherten Summe erſetzt, wenn dieſe Koſten, abgeſehen von den materiellen Beſchädigungen und Verluſten, drei Procent des Verſicherungswerthes der Güter überſteigen.

Art. 28. Ein Gleiches geſchieht hinſichtlich der im Art. 24 erwähnten Gegenſtände, wenn die vorbezeichneten Koſten zur Abwendung eines der Geſellſchaft zur Laſt fallenden Schadens veranlaßt ſind.

Schadenermittlung bei beſonderer Haverei. Art. 29. Bei Gütern, welche beſchädigt im Beſtimmungshafen ankommen, iſt durch Vergleichung des Bruttowerthes, den ſie daſelbſt im beſchädigten Zuſtande wirklich haben, mit dem Bruttowerthe, welchen ſie dort im unbeſchädigten Zuſtande haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Werthes der Güter verloren ſind. Eben ſo viele Procente des Verſicherungswerthes der Güter ſind dann als Betrag des Schadens anzuſehen. Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beſchädigten Zuſtande haben, erfolgt entweder durch öffentlichen, unter glaubhaften Formen zu betreibenden Verkauf im Conſumo (verzollt), oder wenn die Geſellſchaft am Orte einen Bevollmächtigten hat und die Lage des Falles eine Werthſchätzung der beſchädigten Güter füglich geſtattet, mittelſt Abſchätzung durch Sachverſtändige. In dem einen, wie in dem andern Falle aber iſt zugleich der Werth zu ermitteln, den die beſchädigten Güter gehabt haben, wenn ſie geſund angekommen wären. Für dieſe Ermittlung des Werthes, den die Güter im unbeſchädigten Zuſtande haben würden, iſt der Marktpreis, incluſive Zoll, maßgebend, welchen Güter derſelben Art und Beſchaffenheit am Beſtimmungsorte der beſchädigten Güter beim Beginn der Löſchung des Schiffes, wenn die Löſchung des Schiffes an dieſem Orte nicht erfolgt, bei ſeiner Ankunft daſelbſt haben würden. In Ermangelung eines Marktpreiſes, oder falls über deſſen Anwendung, insbeſondere mit Rückſicht auf die Qualität der Güter, Zweifel beſtehen, wird der Preis durch Sachverſtändige ermittelt.

Art. 30. Sind Güter nur zum Theil beſchädigt, ſo muß das Beſchädigte, gleichviel ob eine Auction oder eine Werthabſchätzung ſtatt hat, ſoweit thunlich und üblich iſt, vom Unbeſchädigten getrennt werden und letzteres bleibt dann bei der Schadenermittelung außer Betracht. Untermaß oder Untergewicht an unbeſchädigten Gütern wird bei erhaltener Ankunft des Schiffes niemals erſetzt.

Art. 31. Die Geſellſchaft trägt nach Maßgabe der bei ihr verſicherten Summe auch die Beſichtigungs-, Abſchätzungs- und Verkaufs-Koſten, ſelbſtredend jedoch nur dann, wenn der Schaden überhaupt zu ihren Laſten iſt. Die über die vorſtehend bezeichneten Verhandlungen aufgenommenen Originaldocumente ſind der Aufſtellung der Schadenberechnung (Art. 40) der Geſellſchaft mit einzureichen.

Art. 32. Sind von Gütern, welche beſchädigt in dem Beſtimmungshafen ankommen, die Fracht, ſowie die Koſten während der Reiſe und am Beſtimmungsorte, mitverſichert (Art. 4 und 14), ſo kommt von dem nach Artikel 29 und 30 ermittelten Schadenbetrage der Theil jener mitverſicherten Objecte in Abzug, welcher in Folge des Unfalles erſpart wird.

Art. 33. Bei Mitverſicherung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns (Art. 5 und 15) beſteht, wenn die Güter im beſchädigten Zuſtande den Beſtimmungshafen erreichen, der Schaden in eben ſo vielen Procenten des als Gewinn verſicherten Betrages, als der nach Art. 29 und 30 ermittelte Schaden an den Gütern Procente des Verſicherungswerthes des letzteren beträgt. — Ergiebt ſich indeß bei Vergleichung des Verſicherungswerthes der Güter mit dem Bruttowerthe, den ſie daſelbſt im unbeſchädigten Zuſtande haben würden, daß ein geringerer imaginärer Gewinn, als der verſicherte, darauf ruht, ſo iſt der Schaden an letzterem nach der Verhältnißregel zu ermitteln.

Art. 34. Iſt ein Theil der Güter auf der Reiſe verloren gegangen, ſo beſteht der Schaden in eben ſo vielen Procenten des Verſicherungswerthes, als Procente des Werthes der Güter verloren gegangen ſind. Sind hingegen Güter auf der Reiſe infolge eines Unfalles verkauft worden, ſo beſteht der Schaden in dem Unterſchiede zwiſchen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskoſten ſich ergebenden Reinerlöſe der Güter und deren Verſicherungswerthe.

Art. 35. Wenn nach einem Unfalle Ladung und Schiff wegen Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des letzteren ſich trennen, ſo kann die Geſellſchaft verlangen, daß, wenn thunlich, auch die unbeſchädigten bei ihr verſicherten Güter im Nothhafen verkauft werden. Der Schaden ermittelt ſich im Falle eines ſolchen Verkaufs in gleicher Weiſe, wie es im zweiten Abſatze des Art. 34 beſtimmt iſt.

Art. 36. Bei Mitverſicherung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns beſteht, wenn ein Theil der Güter den Beſtimmungshafen nicht erreicht, der Schaden in eben ſo vielen Procenten des als Gewinn verſicherten Betrages, als der Werth des in dem Beſtimmungshafen nicht angelangten Theiles der Güter Procente des Verſicherungswerthes aller Güter beträgt. — Iſt aber der nicht angelangte Theil der Güter während der Reiſe ſo günſtig verkauft, daß der Reinerlös mehr als der Verſicherungswerth jenes Theiles beträgt, oder iſt für den nicht angelangten Theil der Güter, wenn er in Fällen der großen Haverei aufgeopfert iſt, oder wenn dafür von dem Verfrachter der geſetzliche Erſatz geleiſtet werden muß, mehr als der Verſicherungswerth vergütet, ſo kommt der Ueberſchuß von dem in Anſehung des imaginären Gewinns ermittelten Schaden in Abzug.

Totalverluſt. Art. 37. Ein Totalverluſt der Güter liegt vor, wenn dieſelben zu Grunde gegangen oder dem Verſicherten ohne Ausſicht auf Wiedererlangung entzogen ſind, namentlich wenn ſie unrettbar geſunken oder in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit zerſtört ſind.

Art. 38. In Anſehung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns iſt als Totalverluſt zu betrachten, wenn die Güter den Beſtimmungshafen nicht erreichen.

Abandon. Art. 39. Der Verſicherte iſt nur in folgenden Fällen befugt, der Geſellſchaft den Abandon zu erklären:

1) wenn der Gegenſtand der Verſicherung dadurch betroffen iſt, daß er durch Seeräuber genommen und während der von dem Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuche vorgeſehenen Friſten nicht freigegeben iſt. — Dieſe Friſten werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Geſellſchaft der Unfall durch den Verſicherten angezeigt iſt (Art. 20.)
2) wenn das Schiff, welches die verſicherten Güter geladen hat, verſchollen iſt.

Inwiefern ein Schiff als verſchollen zu betrachten, iſt nach dem Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuch zu beurtheilen. Die Abandon-Erklärung muß der Geſellſchaft innerhalb der Abandon-Friſt zugegangen ſein. Dieſe Friſt beſtimmt ſich ebenfalls nach vorgedachtem Geſetzbuch.

Entſchädigungs-Forderung. Art. 40. Der Verſicherte hat, um den Erſatz eines erlittenen Schadens fordern zu können, der Geſellſchaft eine Berechnung darüber einzureichen. Zugleich muß er der Geſellſchaft durch genügende Belege ſein Intereſſe an den verſicherten Gütern, daß dieſe den Gefahren der in der Police bezeichneten Seereiſe ausgeſetzt worden ſind, den Charakter des Unfalls, worauf der Entſchädigungs-Anſpruch geſtützt wird, ſowie den erlittenen Schaden und deſſen Umfang darthun. Zu dieſem Nachweiſe genügen in der Regel die Facturen und Connoſſemente, die Verklarung (Seeproteſt), die der Schaden-Ermittelung entſprechenden Beſichtigungs-, Abſchätzungs- und Verſteigerungs-Urkunden, nebſt den Quittungen über etwaige für Conſervirungskoſten u. ſ. w. geleiſtete Zahlung. Für ſeine Bemühungen bei Unfällen kann der Verſicherte niemals eine Proviſion beanſpruchen.

Art. 41. Die Geſellſchaft hat den in vorgedachter Weiſe dargethanen Schaden, wenn bei ihr die Verſicherung zum vollen Werthe genommen war, vollſtändig zu vergüten; war aber nicht zum vollen Werthe bei ihr verſichert, ſo hat ſie jeden Schaden nur nach der Verhältnißregel zu erſetzen (Art. 12).

Art. 42. Hat der Verſicherte wegen des verſicherten Gegenſtandes gegen einen Dritten Anſprüche, deren Verfolgung die von der Geſellſchaft zu leiſtende Entſchädigung verringern kann, ſo iſt er auf Verlangen derſelben gehalten, für deren Rechnung ſeine Anſprüche derart geltend zu machen, daß die Geſellſchaft nur für den etwaigen Ausfall aufzukommen hat.

Zahlungspflicht. Art. 43. Sobald die Geſellſchaft den Beſtand und Umfang eines Schadens, wofür ſie der Police gemäß haftet, als richtig anerkannt hat, oder ſobald im Falle einer ſich ergebenden Differenz richterliche Entſcheidung erfolgt iſt, muß ſie den ihr zur Laſt fallenden Betrag gegen Quittung und gegen Ausgabe der Police baar und ohne Abzug vergüten. Bei einem Abandon muß dieſe Zahlung drei Monat nach deſſen Erklärung geſchehen.

Rechtsverwahrung. Art. 44. Durch Zahlung der Entſchädigungs-Summe

treten die Gesellschaft Dritten gegenüber an die Rechte des Versicherten, weshalb Letzterer verpflichtet ist, zur Wahrung dieser Rechte alle gesetzlichen Vorschriften genau zu erfüllen, auch der Gesellschaft alle Belege, Urkundenzeugnisse, Vollmachten und sonstige Documente, welche zur Geltendmachung von Ansprüchen nöthig sein können, vor der definitiven Regulirung des Schadens gegen Ertheilung der Auslagen einzusenden.

Verjährung. Art. 45. Sind seit dem Tage, an welchem das Schiff die versicherte Reise angetreten hat, drei Jahre verstrichen, ohne daß innerhalb dieser Zeit der erhobene Entschädigungs-Anspruch gemeinsam festgestellt ist, oder ohne daß von Seiten des Versicherten der Rechtsweg betreten worden, so ist die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit ledig. — Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch alle Entschädigungs-Ansprüche, welche sich auf große Haverei beziehen; für diese nämlich tritt die Verjährung erst fünf Jahre nach dem Abfahrtstage des Schiffes ein.

Streitfälle — Forum. Art. 46. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sind durch das ordentliche Gericht des Ortes, wo die Police geschlossen ist, zu entscheiden. Sie werden entschieden nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Police und wo deren Bestimmungen nicht ausreichen, nach den Gesetzen des Ortes wo die Police geschlossen ist und zwar, wo das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Geltung ist, in erster Reihe nach diesem.

Art. 47. Die Parteien wählen Domizil an dem Orte, an welchem diese Police ausgefertigt ist.

Für den Fluß- und Landtransport.

A. Für den Transport auf Binnengewässern und Flüssen.

Versicherte Gefahren. §. 1. Die Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft haftet gegen Gewähr einer Prämie bei Transporten auf Flüssen und Binnengewässern für allen Verlust oder Schaden, welchen der versicherte Gegenstand durch Schiffahrts-Unfall oder irgend eine höhere Gewalt erleidet, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ein Anderes verordnet ist. Die Gesellschaft vergütet auch die in solchen Fällen entstandenen Rettungs- und ungewöhnlichen Ausladungs-, Lagerungs- und Wiedereinladungskosten und zwar, wenn sie der großen Haverei angehören, nach Maßgabe des §. 23. Die gewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt und solche ungewöhnlichen, die nicht mit zur großen Haverei gehören, wie z. B. Lichterkosten wegen Seichtigkeit des Fahrwassers, werden im Einklange mit Art. 622 des deutschen Handelsgesetzbuchs, Abs. 2, von der Gesellschaft nicht ersetzt.

Unversicherte Gefahren. §. 2. Die Gesellschaft haftet nicht für Schaden oder Verlust entstanden durch Entwendung, Raub, Plünderung, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Schleichhandel, unrichtige Declaration, durch Veruntreuung oder Unterschleife des Schiffers oder seiner Leute, durch fehlerhafte Verladung und Lagerung im Schiffe, schlechte Fassage und Emballage, Ungeziefer, Rost, Fäulniß, Bruch, Selbstentzündung, Auslaufen, Untermaß, Untergewicht, Abgang oder Verderb vermöge der eigenthümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Waaren; ferner durch Regen, Frost, Hitze, und überhaupt Witterungseinflüsse, durch Vulcane und Erdbeben, noch ersetzt sie die Kosten, welche zur Verhütung der obengenannten Schäden entstehen. Sie haftet nicht für die durch einen Schiffahrts-Unfall oder höhere Gewalt (§. 1.) im Verzuge der Güter verursachte Verzögerung und den dem Versicherten hieraus erwachsenen Nachtheil. Sie haftet ferner nicht für die Gefahr, insoweit die Reise ohne Noth auf anderen, als den gewöhnlichen Wegen, oder auf andere, als die gewöhnliche Weise, zurückgelegt wird. Wenn die Versendung oder Weiterbeförderung der Waaren vom Versicherten ohne Noth aufgehalten wird, so haftet die Gesellschaft nicht für die Gefahr während der Zeit des Aufenthalts. Beträgt Letzterer mehr als einen Monat, so erlischt die Versicherung.

§. 3. Für alle durch Eisgefahr und deren Folgen verursachte Schaden oder Kosten haftet die Gesellschaft nur dann, wenn sie dieselbe gegen eine besondere Prämie ausdrücklich übernommen hat. Ist dies nicht geschehen, so hört, sobald das Schiff durch Eisgang oder eine andere Wintergefahr seine Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, für die Dauer des hierdurch entstehenden Aufenthaltes die Versicherung auf, gleichviel, ob alsdann das versicherte Gut ausgeladen wird oder nicht, und fallen der Gesellschaft also auch nicht die durch Ueberwinterung oder Eisgefahr verursachten Kosten der Ausladung, Lagerung und Wiedereinladung zur Last.

Anfang und Ende der Gefahr. §. 4. Die Gefahr für die Gesellschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Lichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter am Bestimmungsorte wieder an das Land gelangen. Wird die Löschung vom Versicherten oder Ablader, Empfänger oder Schiffer ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte. Bei der Ein- und Ausladung trägt die Gesellschaft die Gefahren der ortsgebräuchlichen Benutzung von Lichterfahrzeugen.

§. 5. Die Gefahr läuft ohne Unterbrechung fort: a. wenn Waaren lediglich zum Zwecke der Erleichterung des Fahrzeuge bei niedrigem Wasserstande in andere Fahrzeuge übergeladen werden; doch müssen letztere in gutem Zustande sein; b. wenn in Nothfällen die Güter umgeladen oder bis zur Fortsetzung der Reise geborgen werden müssen; c. bei Umladungen aus anderen Ursachen nur dann, wenn das zum Weitertransport benutzte Fahrzeug für die betreffende Strecke tauglich ist. — Von solchen Umladungen hat der Versicherte, sobald er Kenntniß davon erhält, der Gesellschaft Anzeige zu machen.

Versicherungs-Antrag. §. 6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Abschluß des Vertrages der Gesellschaft alle ihm bekannten Umstände (auch etwaige telegraphische Nachrichten) anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß der Gesellschaft, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter den beantragten Bedingungen einzulassen, Einfluß zu üben. Unter diese anzuzeigenden Umstände ist auch zu zählen, wenn die zu versichernden Güter schon schwimmend sind.

§. 7. Der spezielle Versicherungs-Antrag muß enthalten: Natur, Werth und Quantität der Waare, Zeichen, Nummer und Gewicht der Colli, Namen von Schiff und Schiffern, sowie die Fahrstrecke, wofür die Versicherung geleistet werden soll. Werden Waaren in offenen Schiffen verladen, so muß dies im Antrag ausdrücklich bemerkt werden, widrigenfalls die Versicherung ungültig ist. Wenn es jedoch nicht möglich ist, diese Angaben sogleich vollständig zu machen, so kann auf die bloße Angabe der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes und Quantums, sowie der Fahrstrecke die Versicherung geleistet werden, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß der Transport durch ein taugliches Fahrzeug geschieht und daß der Versicherte gleich nach Empfang der fehlenden Notizen seine Erklärung ergänze und berichtige. Trifft vor dieser Ergänzung und Berichtigung die Nachricht von einem der Waare zugestoßenen Unfall ein, so kann die Gesellschaft nur im Verhältnisse des wirklichen Werthes, in keinem Falle jedoch eines höheren als des Anfangs angegebenen Werthes in Anspruch genommen werden.

Versicherungswerth. §. 8. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth. Die Versicherungssumme darf den Versicherungswerth nicht übersteigen. Soweit dies dennoch der Fall (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet die Gesellschaft im Falle eines Theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth. Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn keine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart worden, derjenige Werth, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten, Fracht, Steuern, Zölle und andere Kosten während der Reise und am Bestimmungs-Ort, sowie auch der imaginaire Gewinn, bis zur Höhe von 10 Procent des Versicherungswerthes, werden hinzugerechnet, sofern deren Mitversicherung beantragt worden ist.

Prämie. §. 9. Die Prämie ist bei Aushändigung der Police baar zu entrichten.

Anderweitige Versicherung. §. 10. Jede Verschweigung einer vom Versicherten selbst, oder mit seinem Vorwissen durch einen Dritten genommenen anderweitigen Versicherung zieht die Nichtigkeit des gegenwärtigen Vertrages nach sich. Ist die Versicherung von einem Dritten ohne Auftrag und Wissen des Versicherten früher anderweitig genommen, so gilt die durch gegenwärtige Police geleistete Versicherung als nicht geschlossen und wird die Prämie unter Abzug der Kosten, Stempel und Porti zurückgegeben.

Verhalten bei Unfällen. §. 11. Der Versicherte ist verpflichtet, für die Rettung des versicherten Gegenstandes alle einer drohenden oder entstandenen Gefahr thunlichst zu sorgen und die Gesellschaft oder den Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat, ohne Zögern zu benachrichtigen und deren Anordnungen Folge zu leisten. Unterläßt der Versicherte die Erfüllung dieser Verpflichtung, so haftet er für allen hieraus entspringenden Nachtheil. Durch dergleichen Anordnungen der Gesellschaft soll in dem Rechtsverhältnisse des Versicherten zu dem Schiffer als Transportfahrer nichts geändert werden.

§. 12. Ist der zu vertretende Schaden durch Fahrlässigkeit des Schiffers oder anderer Personen entstanden oder vergrößert, so kann sich der Versicherte wegen Ersatzes des Schadens zwar zunächst an die Gesellschaft halten, hat ihr jedoch die zur wirksamen Verfolgung gegen den Beschädiger etwa erforderliche Hülfe zu gewähren und sofort für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffes oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten der Gesellschaft die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen.

Einschreitungs-Recht. §. 13. Die Gesellschaft ist im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unglücks oder Schadens berechtigt einzuschreiten und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Conservirung der Waare oder zur Verhütung weiteren Schadens ihr angemessen erscheinen, ohne daß der Versicherte befugt ist, daraus die Schadenersatzverbindlichkeit für die Gesellschaft herzuleiten. Nach Eintritt eines Unglücks oder Schadens ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die versicherten Waaren ganz oder theilweise zu übernehmen und sofort als ihr Eigenthum zu behandeln. Im Falle der Uebernahme erfolgt dafür Entschädigung gemäß §. 20 und folg.

Beweis des Unfalles. §. 14. Der Versicherte muß den Beweis führen, daß einer der Unfälle oder Gefahren, wogegen die Versicherung geleistet ist, stattgefunden hat, ingleichen hat er die Verladung der vom Unfalle betroffenen Güter und deren Identität mit den versicherten nachzuweisen. Bei solchen Waaren, die der Selbstentzündung unterworfen sind, liegt im Falle eines Brandschadens dem Versicherten der Beweis ob, daß die Beschädigung oder der Verlust durch äußere Veranlassung entstanden ist.

Verlust des Entschädigungs-Rechts. §. 15. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, welche dem Risico einen andern Charakter geben, (— vergl. z. B. §. 6 —) jeder Betrug oder Unterschleif befreien die Gesellschaft von aller Verbindlichkeit, ohne daß dieselbe zu einer Rückgabe der Prämie verpflichtet wäre.

§. 16. Die Gesellschaft ist insbesondere frei, wenn der Schaden, gegen welchen versichert wurde, zur Zeit des Abschlusses des Vertrags bereits eingetreten und dies dem Versicherten oder seinem Stellvertreter bekannt war. Es wird vermuthet, daß der Versicherte von dem Eintritt des Schadens Kenntniß hatte, wenn seitdem soviel Zeit verflossen ist, daß er davon hätte unterrichtet sein können.

§. 17. Wird mit Vorwissen des Versicherten die Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges überschritten oder sind, wenn der Versicherte selbst Transportunternehmer oder Führer des versicherten Gutes ist, die gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen in Rücksicht auf Fahrt, Ladung und sonstige Verhältnisse nicht in allen Punkten beobachtet worden, so geht im Falle eines Unglücks jeder Anspruch an die Gesellschaft verloren.

§. 18. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher

Digitized by Google

untersuchen und ermitteln zu lassen, so wird die Gesellschaft befreit. Eine Ausnahme davon findet nur dann Statt, wenn die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war, und sie längstens binnen 24 Stunden nach dem Empfange des Gutes bewahrheitet worden ist.

§. 19. Alle nicht innerhalb 6 Monate nach dem Schadensereignisse entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannte, oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf dieser Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung der Gesellschaft bedarf, erloschen.

Schadens-Ermittelung. Besondere Haverei. §. 20. Die Untersuchung und Ermittelung des Schadens muß unter Leitung des Bevollmächtigten oder Agenten der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit unter amtlicher Leitung, durch Sachverständige am ersten Orte erfolgen, an welchem dies geschehen kann; sie darf bis zum Bestimmungs-Orte verschoben werden, wenn die Weiterversendung ohne Vermehrung des Schadens thunlich ist.

§. 21. Kann die Größe des Schadens nicht durch eine derartige Expertise ermittelt werden, so wird zum öffentlichen Verkauf des beschädigten Theils der Waare geschritten: der unversehrte Theil bleibt dem Versicherten. Vor dem Verkauf ist der comptante Marktpreis, welchen die Waare bei Ankunft — oder falls sie nicht ankommt; resp. total verloren gegangen ist, zur Zeit des Unglücks — im gesunden Zustande am Bestimmungs-Orte gehabt haben würde, durch Sachverständige abzuschätzen. Von diesem Werthe wird zunächst derjenige Theil der Fracht, Steuern, Zölle und anderen Kosten (§ 6.), welcher durch den Verlust der Waare, durch die Abführung der Reise oder durch sonstige Umstände erspart wurde, abgezogen, von dem hierdurch verminderten Werthe ferner der etwanige Brutto-Verkaufserlös abgerechnet, und der sich danach ergebende Schaden nebst den Besichtigungs- und Verkaufskosten entweder vollständig oder, falls die versicherte Summe geringer als jener Werth ist, nur verhältnißmäßig bezahlt. Haben jedoch die betreffenden Güter am Bestimmungs-Orte keinen Marktpreis, oder zieht die Gesellschaft — wozu sie berechtigt ist — es überhaupt vor, nach dem Werthe am Verladungs-Orte zu regustiren, so wird der Factura-preis unter Hinzurechnung der Verladungskosten, der Versicherungs-Prämie und desjenigen Theils der Fracht, Steuern und anderen Kosten, welcher wirklich nicht bezahlt werden müssen, der Berechnung zu Grunde gelegt, und der sich nach Abzug des etwanigen Brutto-Verkaufserlöses ergebende Schaden, nebst den Besichtigungs- und Verkaufskosten ganz, resp. wenn der so erhöhte Factura-preis die Versicherungs-Summe übersteigt, verhältnißmäßig vergütet.

§. 22. Der Schaden am mitversicherten imaginairen Gewinn ermittelt sich aus der Vergleichung des Werthes der Waare am Verladungs-Orte zuzüglich Fracht und Kosten gegen den des Bestimmungs-Ortes, und es wird dieser Unterschied bis zur Höhe der für imaginairen Gewinn genommenen Versicherung außer dem Schaden an der Waare ersetzt. Die Gesammtentschädigung darf jedoch niemals den Werth am Bestimmungs-Orte übersteigen.

Große Haverei. §. 23. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung, oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr vom Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichem die Kosten, welche zu dem Zweck aufgewendet werden, sollen als große Haverei behandelt werden. Die große Haverei ist am Bestimmungsorte des Schiffs resp. am Endpunkt der Reise aufzumachen und über die vollen gerretteten Werthe von Schiff, Ladung und Fracht, sofern gesetzliche Vorschriften nicht anders bestimmen, zu vertheilen. Sie wird durch die Gesellschaft ersetzt und zwar ganz, wenn der dazu beitragende Werth die Versicherungs-Summe nicht übersteigt, sonst nur verhältnißmäßig.

Grenze der Entschädigungspflicht. §. 24. Die Gesellschaft haftet unter allen Umständen nur bis zur Höhe der Versicherungs-Summe.

Schaden-Zahlung. §. 25. Die Gesellschaft hat die Entschädigungs-Summe binnen Monatsfrist, nachdem deren Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu deren Zahlung durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, gegen Quittung und Rückgabe der Police baar und ohne Abzug zu vergüten.

Subrogation. §. 26. Hat die Gesellschaft einen entstandenen Schaden vergütet, so tritt sie in alle Rechte ein, welche rücksichtlich desselben dem Versicherten gegen Dritte zustehen, ohne daß es einer besondern Cession bedarf. Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung oder Unterlassung, durch welche er seine Rechte beeinträchtigt.

Streitigkeiten. §. 27. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind durch das ordentliche Gericht des Ortes, wo die Police ausgestellt ist, zu entscheiden.

§. 28. In allen übrigen in dieser Police nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen unterwerfen sich der Versicherte sowohl, wie die versichernde Gesellschaft, den am Orte, wo die Police gezeichnet wurde, geltenden Gesetzen.

B. Für den Land-Transport.

Die in vorstehendem Abschnitte A enthaltenen Bedingungen finden auch überall Anwendung auf Versicherungen für den Land-Transport mit Einschluß der Eisenbahnen unter folgenden Modificationen, und soweit sie sich der Natur der Sache nach nicht ausschließlich ihrem Inhalte nach auf Flußtransporte beziehen.

Versicherte Gefahren. §. 1. Die Versicherung wird geleistet nur gegen den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer, Sturm, Wolkenbruch; Austreten der Gewässer, Ueberschwemmung, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Berg- und Erdfälle, Brücken- und Straßen-Einsturz, Einsturz des Eisenbahnkörpers, der Tunnels oder anderer Bauwerke der Eisenbahnen, Zusammenfahren der Bahnzüge, Zerspringen der Dampfkessel, Auswechseln von Eisenbahnschienen, fehlerhafte Stellung der sogenannten Ausweichen, Umwerfen und Bruch der Fuhrgeschirre, wenn ein solcher Unfall dem Gute auf der Achse im Freien zustößt.

Versicherungsdauer. §. 2. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherung beginnt mit dem Augenblick, in welchem das zur Reise bestimmte Hauptgeschirr abfährt. Bei Versicherungen, die erst nach der Abfahrt der versicherten Gegenstände abgeschlossen sind, geht indessen die Gefahr erst mit dem Augenblick der Zeichnung des Versicherungsvertrages auf die Gesellschaft über. Die Versicherung endigt, wenn eine Frist bestimmt ist mit Ablauf derselben; wenn keine Frist festgesetzt ist, oder das Gut vor Ablauf der versicherten Zeitfrist anlangt, mit dem Augenblicke, wo das Gut den in dem Versicherungs-Documente angegebenen Bestimmungsort erreicht hat. Bei Eisenbahntransporten, beginnt die Verbindlichkeit der Gesellschaft, sobald der Zug am Einladeorte sich in Bewegung setzt und endigt bei der Ankunft auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes. Sind die versicherten Güter auf Anweisung oder mit Zustimmung der Gesellschaft, wegen eines eingetretenen oder zu besorgenden Unglücksfalles auf Lager gebracht, so gilt die Versicherung für die ganze Dauer der Lagerung. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn für die genommene Versicherung eine bestimmte Zeitfrist ausbedungen ist. In diesem Falle lagert das Gut auf Gefahr der Gesellschaft noch 48 Stunden nach Ablauf jener Zeitfrist.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Druck von Gebrüder Eickert in Berlin, Neu-Cöln am Waßer No. 1.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 11. Juni 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag vom 11. März 1870 über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte zwischen Bayern und Frankreich betr. — Bekanntmachung, die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereines zum Ausbau des Domes zu Cöln betr. — Die Verwahrung der Feuerhäcke betr. — Benützung des Staatstelegraphen, dann der pfälzischen Bahnen und des Bahntelegraphen bei Feuersgefahren. — Vorschußweise Erhebung von Brandassekuranzbeiträgen pro 1870. — Gesuch der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg um Empfehlung einer in ihrem Verlage erschienenen Schrift über das metrische Maaß- und Gewichtssystem. — Erledigung der katholischen Pfarrei Iggelheim, Königl. Bezirksamts Speyer. — Verleihungsurkunden. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

den Vertrag vom 11. März 1870 über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte zwischen Bayern und Frankreich betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der kaiserlich französischen Regierung unter dem 11. März l. J. ein Vertrag über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte abgeschlossen worden ist, derselbe die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs gefunden und die gegenseitige Auswechslung der allerhöchsten Ratificationen unter dem 26. v. M. zu Paris stattgehabt hat, so wird dieser Vertrag nachstehend seinem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Prestele.

Digitized by Google

Uebereinkunft.

Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, von dem gemeinſamen Wunſche beſeelt, einen Vertrag abzuſchließen, um Ihren Staatsangehörigen die Rechtswohlthat der Zulaſſung zum Armenrechte gegenſeitig zu ſichern, haben zu dieſem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Bayern:

den Herrn Friedrich Grafen v. Quadt-Wykradt-Isny, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone, Ritter I. Maſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, Offizier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich franzöſiſchen Hofe;

und

Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Napoleon Daru, Offizier des kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc ꝛc., Seinen Miniſter und Staatsſecretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

Welche nach Austauſch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten nachſtehende Artikel vereinbart haben.

Artikel 1.

Bayeriſche Staatsangehörige ſollen in Frankreich, franzöſiſche Staatsangehörige in Bayern gegenſeitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demſelben Maße, wie die eigenen Unterthanen, und entſprechend der Geſetzgebung desjenigen Landes genießen, in welchem das Geſuch geſtellt wurde.

Artikel 2.

Sucht ein Ausländer um die Zulaſſung zum Armenrechte nach, ſo ſoll demſelben in allen Fällen ein Armuthsz-

Convention.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant, d'un commun accord, conclure une Convention pour assurer réciproquement le bénéfice de l'assistance judiciaire aux nationaux de l'autre pays, ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Frédéric Comte de Quadt-Wyckradt-Isny, Chevalier de l'ordre de St. Georges, de l'Ordre du Mérite de la Couronne de Bavière, Chevalier de I. Classe de l'Ordre du Mérite de St. Michel, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

S. E. M. le Comte Napoléon Daru, Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Les Bavarois en France, les Français en Bavière jouiront réciproquement du bénéfice de l'assistance judiciaire comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la loi du pays dans lequel l'assistance sera réclamée.

Article 2.

Dans tous les cas, le certificat d'indigence doit être délivré à l'étranger qui demande l'assistance

Digitized by Google

zeugniß durch die Behörden ſeines Wohnortes ausgeſtellt werden.

Wenn dieſer Ausländer nicht in dem Lande ſeinen Wohnſitz hat, woſelbſt das Anſuchen angebracht wurde, ſo ſoll das Armuthszeugniß beſtätigt und legaliſirt werden durch die diplomatiſche Vertretung desjenigen Landes, woſelbſt das Zeugniß producirt werden ſoll.

Hat der Ausländer ſeinen Wohnſitz in dem Lande, woſelbſt das Geſuch geſtellt wird, ſo können überdies weitere Aufſchlüſſe bei den Behörden desjenigen Landes begehrt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Bayeriſche Staatsangehörige, welche in Frankreich, franzöſiſche Staatsangehörige, welche in Bayern zur Rechtswohlthat des Armenrechtes zugelaſſen wurden, ſollen hiemit von Rechtswegen jedweder Sicherheitsleiſtung oder gerichtlicher Hinterlegung enthoben ſein, welche — gleichviel unter welchem Namen — durch die Geſetzgebung desjenigen Landes, woſelbſt die Klage angebracht wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, welche mit Staatsangehörigen des eigenen Landes in einen bürgerlichen Rechtsſtreit verwickelt werden.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft iſt auf fünf Jahre, vom Tage des Austauſches der Ratificationen an gerechnet, abgeſchloſſen.

Sollte ein Jahr vor dem Ablauf dieſes Termines keiner der beiden contrahirenden Staaten die Anſicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen des Vertrages aufhören zu laſſen, ſo wird derſelbe noch auf ein weiteres Jahr bindende Kraft haben, und ſo fort von Jahr zu Jahr, vom Tage der durch eine der Parteien geſchehenen Aufkündigung an gerechnet.

Die Uebereinkunft wird, ſobald als möglich, ratificirt werden.

judiciaire par les autorités de sa résidence habituelle.

S'il ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat d'indigence sera approuvé et légalisé par l'Agent diplomatique du pays où le certificat doit être produit.

Lorsque l'étranger réside dans le pays où la demande est formée, des renseignements pourront, en outre, être pris auprès des autorités de la nation à laquelle il appartient.

Article 3.

Les Bavarois admis en France, les Français admis en Bavière au bénéfice de l'assistance judiciaire, seront dispensés de plein droit de toute caution ou dépôt qui, sous quelque dénomination que ce soit, peut être exigé des étrangers plaidant contre les nationaux, par la législation du pays où l'action sera introduite.

Article 4.

La présente Convention est conclue pour cinq années à partir du jour de l'échange des Ratifications.

Dans le cas où aucune des deux hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera d'être obligatoire encore une année et ainsi de suite d'année en année à compter du jour où l'une des Parties l'aura dénoncée.

Elle sera ratifiée aussitôt que faire se pourra.

Digitized by Google

Urkundlich dessen haben die beiden Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 14. März 1870.

(L. S.) sig. Ete. Quadt.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le 14 Mars 1870.

(L. S.) sig. Daru.

Bekanntmachung,

die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereines zum Ausbau des Domes in Cöln betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Graf von Bray, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in den allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß des bayerischen Vereines zum Ausbau des Domes in Cöln eingetreten ist und die Vorstandschaft in demselben übernommen hat.

München, den 5. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Ad Nrm. Exh. 6675 G. pr. den 3. Juni 1870.

(Die Vermarkung der Grundstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 5. d. M. rubrizirten Betreffs № 5385 wurden die Bezirksgeometer des Kreises angewiesen, gelegentlich ihrer auswärtigen Dienstverrichtungen von den nach der Bestimmung des Art. 20 des Vermarkungsgesetzes bei den Gemeinde-Vorständen verwahrten Tagbüchern der Feldgeschworenen Einsicht zu nehmen und für den Fall, daß sie wahrnehmen, daß Vermarkungen nicht zur Anzeige gebracht wurden, hievon dem Rentamte Mittheilung zu machen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 18. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen,
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Wöschen.

Ad Nrm. Exh. 6592 C. pr. den 7. Juni 1870.

(Die Benützung des Staatstelegraphen, dann der pfälzischen Bahnen und des Bahntelegraphen bei Feuersgefahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Direction der pfälzischen Eisenbahnen auf ein Gesuch des pfälzischen Feuerwehrverbandes sich bereit erklärt hat, bei Brandunfällen die pfälzischen Bahnen und Bahntelegraphen zur unentgeltlichen Verfügung zu stellen. Die Benützung des Bahntelegraphen sowie in dringenden Fällen auch der Transport der Feuerwehren und ihrer Löschgeräthe erfolgt hiernach taxfrei, wobei diese Begünstigung jedoch von der jeweiligen Zustimmung der Bahnverwaltung abhängig gemacht ist und eine unbedingte Ver-

Digitized by Google

pflichtung hierzu den betreffenden Feuerwehren gegenüber im Allgemeinen nicht übernommen wird.

Zugleich folgt nachstehend Abdruck eines auf die Benützung des Staatstelegraphen bezüglichen Ausschreibens der Generaldirection der k. b. Verkehrsanstalten.

Speyer, den 1. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

(Bestimmungen über die Benützung der Telegraphen durch die Feuerwehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Königl. Telegraphenstationen werden unter Bezugnahme auf das im Verordnungsblatt der Königl. Verkehrsanstalten № 79, Jahrgang 1868, erschienene Ausschreiben vom 7. September 1868 die Bestimmungen über die Benützung der Telegraphen durch die Feuerwehren zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

„Staats- und Bahntelegraph dürfen bei Brandfällen für Feuerberichte oder Mittheilungen zu Löschzwecken durch den Vertreter des Bezirksamtes oder der Gemeindebehörde oder den Commandanten der Feuerwehr unentgeltlich benützt werden.

Die zu befördernden Mittheilungen werden dem Stationsvorstande schriftlich übergeben, der für unverzügliche Beförderung als Dienstsache zu sorgen hat.

Die Annahme, Beförderung und Zustellung hat auch außer der geschäftsmäßigen Dienstzeit bei Tag wie bei Nacht unverzögert zu erfolgen.

Ist die Beförderung aus irgend einem Grunde nicht sofort thunlich, so ist der Aufgeber hievon zu verständigen."

München, den 19. Mai 1870.

Generaldirection der k. b. Verkehrsanstalten.
(Telegraphen-Abtheilung.)
Gumbart.

Zeugen.

An
sämmtliche Königl. Telegraphenstationen.

Ad Nrm. Exh. 8818 C. pr. den 7. Juni 1870.

(Vorschußweise Erhebung von Brandassekuranzbeiträgen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1870 wird demnächst ein Vorschuß an Brandversicherungsbeiträgen von 6 Xr pr. 100 fl nach Maßgabe des Art. 21 der Brandversicherungs-Ordnung vom 26. November 1817 erhoben.

Unter Hinweisung auf das desfallsige Ausschreiben im Amtsblatte № 32 vom 30. April 1849 wird dies den versicherten Gebäude-Eigenthümern mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß sie ihre schuldigen Beiträge auf erste Anforderung an die Gemeinde-Einnehmer zu entrichten haben.

Speyer, den 2. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Digitized by Google

Nro. 8153 C. pr. den 23. Mai 1870.

(Gesuch der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg um Empfehlung einer in ihrem Verlage erschienenen Schrift über das metrische Maaß- und Gewichtssystem betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 16. l. M. wurde die im Verlage der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung zu Würzburg erschienene Schrift:

„Lehr- und Hilfsbuch zur Einführung des metrischen Systems für Maaß und Gewicht im Königreiche Bayern von August Pleibel"

den Lehrern an den Volksschulen des Königreichs zur Anschaffung empfohlen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 21. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Nro. 8942 C. pr. den 9. Juni 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Iggelheim, Königl. Bezirksamts Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Iggelheim, Amts- und Decanatsbezirkes Speyer, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte 677 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	220	54
2. Anschlag der Wohnung	22	48
3. Ertrag des Pfarrgutes	53	58
4. Capitalzinsen	15	24

	fl.	kr.
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	147	27
6. Naturalbezügen	18	20
sohin im Ganzen	478	51

welches Einkommen durch Staatszuschuß auf 800 fl. erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 5 Wochen bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 8. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 30. Mai 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 23. November 1869 wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Maximiliansgrube

bei Altenkirchen, deren Repräsentant der Banquier Carl Frölich in Zweibrücken ist, zu dem auf den Gemarkungen von Altenkirchen, Dittweiler und Breitenbach, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz, am 5. November 1823 und am 21. September 1850 bereits verliehenen Felde von 420 (vierhundert und zwanzig) Hektaren noch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemarkungen von Dittweiler, Dunzweiler und Breitenbach, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamts Zweibrücken gelegenen Felde, welches eine Fläche von 3,800,000 (drei Millionen achtmalhunderttausend) Quadratmeter oder 380 (dreihundert achtzig) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger

Digitized by Google

Urkunde beigehefteten fünf Steuerkatasterblättern S. W. II. 36, 37, III. 36, 37 und IV. 37 mit blauer Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 24. Mai 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

(L. S.) Bockhart,

Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk „Maximiliansgrube" bei Altenkirchen.

№ 753. Registrirt zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Mai 1870 für acht und zwanzig Kreuzer. Band 73 Fol. 96. C. 14. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk „Maximiliansgrube" bei Altenkirchen wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen in Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 28. Mai 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 30. Mai 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 14. Dezember 1869 wird der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Augustusgrube

bei Breitenbach, deren Repräsentant der Banquier Carl Frölich in Zweibrücken ist, zu dem auf der Gemarkung von Breitenbach, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz, am 20. Juni 1807 und am 22. August 1823 bereits verliehenen Felde von 598 (fünfhundert acht und neunzig) Hektaren noch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemarkungen von Frohnhofen und Breitenbach, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamts Zweibrücken gelegenen Felde, welches eine Fläche von 2,020,000 (zwei Millionen und zwanzig tausend) Quadratmeter oder 202 (zweihundert und zwei) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten fünf Steuerkatasterblättern S. W. II. 36, 37, 38 und III. 37, 38 mit blauer Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E und F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

nach dem Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 24. Mai 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt

(L. S.) Bockhart,

Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk „Augustusgrube" bei Breitenbach.

Digitized by Google

№ 752. Registrirt zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Mai 1870 fl. acht und zwanzig Kreuzer. Band 73 Fol. 96. C. 13. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.

Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk „Augustusgrube" bei Breitenbach wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen in Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 28. Mai 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. Mai l. J. den Artillerie-Corps-Commandanten, Generallieutenant Carl Ritter von Brodesser, zum Inhaber des 2. Artillerie-Regiments (bisher vacant Lüder) allergnädigst zu ernennen geruht und hat dasselbe hiernach die Benennung:

2. Artillerie-Regiment Brodesser

zu führen.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juni 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Conrad Ludy von Thaleischweiler als Bürgermeister der Bürgermeisterei Thaleischweiler bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1870, wurde der Lehrer Ludwig Herrmann von Berg zum Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Wachenheim, vom 15 Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni 1870, wurde der Schuldienst-Aspectant Jacob Herrmann von Edenkoben zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Deidesheim, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 8. Mai l. J. dem Rudolph Alfred Wens in Berlin auf den von ihm erfundenen Kippmechanismus für Erdtransportwagen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Mai 1870 anfangend;

unterm 13. Mai l. J. dem Marie Hyacinthe de Goësbriand von Chateau Lezormal auf die von ihm erfundene Rotations-Dampfmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Mai 1870 anfangend, und

unterm 15. Mai l. J. der Caroline Garcin und dem Mechaniker Adam in Colmar auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen an Nähmaschinen, bestehend

a) in einer Frictionsbremse,

b) in einem mit dem Windfang in Verbindung gebrachten Regulator,

für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Mai 1870 anfangend.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 14. Juni 1870.

Inhalt:

Die Hauptagenturen der Versicherungsgesellschaft Thuringia betr. — Die Holzflößerei auf der Queich betr. — Den Aufenthalt des militärpflichtigen Franz Bruha von Trojan, k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Kralowitz betr. — Beglaubigung von Urkunden, hier die Einsendung der Taxbeträge für die kaiserlich französische Gesandtschaft betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 9009 C. pr. den 9 Juni 1870.

(Die Hauptagenturen der Versicherungsgesellschaft Thuringia betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direction der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt hat an Stelle des mit Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1867 № 4795 als Hauptagenten für die Feuer-, Lebens- und Transportversicherungsbranche in Bayern bestätigten Versicherungs-Inspectors, Gustav von Knote in München,

1. den Versicherungs-Inspector Carl Thieme in München für die Feuer- und Transportversicherungsbranche,
2. den Versicherungs-Inspectionsbeamten Carl Junge daselbst für das Lebensversicherungsgeschäft

im Umfange des Königreichs zu Hauptagenten bevollmächtigt.

Indem diese Hauptagentenbestellung in widerruflicher Weise bestätigt wird, erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die erforderliche öffentliche Bekanntmachung durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen.

München, den 2. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Lotto.

Nro. 7944 C. pr. den 24. Mai 1870.

(Die Holzflößerei auf der Queich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzug einer höchsten Entschließung der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. M. wird nachstehend eine neue Triftordnung für die Queich und die

Digitized by Google

in dieselbe mündenden floßbaren Nebenbäche bekannt gemacht und die Flößereiordnung für die Queich und deren floßbare Nebenbäche vom 3. Juni 1841 (Kreis-Amtsblatt Seite 341) gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Speyer, den 20. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Schild.

Triftordnung

für die

Queich und die in dieselbe einmündenden floßbaren Nebenbäche.

Zur Regelung des Triftgeschäftes auf der Queich und den in dieselbe einmündenden floßbaren Nebenbächen werden auf Grund des Artikels 164 des Polizeistrafgesetzbuches, dann der Artikel 72, 100 und 101 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Auf der Queich und ihren floßbaren Nebenbächen ist das Verflößen von Brenn- und Nutzholz in Scheitern Jedermann nach Maßgabe gegenwärtiger Triftordnung gestattet.

§. 2.

Das Holzflößen darf in der Regel vor Michaeli nicht beginnen und endet observanzgemäß im Frühlinge mit dem Tage Georgi.

§. 3.

Die Leitung des Floßwesens, sowie die Handhabung der dabei zu übenden polizeilichen Aufsicht steht unter Mitwirkung des Königl. Forstpersonals und unter Oberleitung der Königl. Regierung dem Königl. Triftamte Neustadt zu.

§. 4.

Die Flößereiunternehmer haben, ehe sie Holz in die Floßbäche einwerfen, dem Königl. Triftmeister zu Annweiler eine mit der Bezeichnung der Einwurfs- und Ausziehplätze versehene Declaration des zu verflößenden Holzes, welches mindestens 50 Klafter zu umfassen hat, in doppelter Fertigung einzureichen, von welchen das eine Exemplar auf Stempelpapier zu schreiben ist.

Diese Declarationen, deren Empfangnahme auf Verlangen unter Angabe des Tages und der Stunde zu bestätigen ist, dürfen erst dann eingegeben werden, wenn die darin verzeichneten Hölzer an den Bächen, auf welchen sie verflößt werden sollen, aufgestellt sind und dort abgezählt werden können. Denselben muß die ausdrückliche Erklärung beigefügt werden, daß Declarant sich in Allem genau nach gegenwärtigen Vorschriften achten wolle und nach Maßgabe des Art. 69 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 für allen Schaden persönlich verantwortlich mache, welcher etwa an Grundstücken, Bewässerungsvorrichtungen, Mühlwerken ꝛc. durch das Flößen verursacht wird.

§. 5.

Der Königl. Triftmeister zu Annweiler hat die Richtigkeit der Declaration auf den Abladeplätzen genau zu prüfen und die vorhandenen Holzvorräthe abzuzählen; damit die Abzählung genau geschehen kann, sind die Boller regelmäßig und mit gleicher Höhe zu setzen; bei der Abmessung werden je nach der Scheitlänge von 3½, 4, 4½, 5 ꝛc. Fuß 46, 42, 38, 34 ꝛc. Quadratfuß Stirnfläche des gemessenen Bollers für eine Normalklafter von 144 Kubikfuß gezählt.

Unrichtig oder falsch befundene Declarationen werden zurückgewiesen, was auch geschehen kann, wenn die Hölzer nicht vorschriftsgemäß zur genauen Vermessung aufgebollert sind.

Digitized by Google

§ 6.

Die Floßerlaubniß für richtig declarirtes Holz setzt der Königl. Triftmeister dem Duplikate der eingereichten Declaration bei und händigt dieselbe dem Floßherrn aus, übermacht dagegen das andere Exemplar der Declaration behufs Einweisung der fälligen Beträge durch die Königl. Regierungs-Finanzkammer dem Königl. Triftamte Neustadt. Mit dieser Erlaubniß sind zugleich auszusprechen der berechnete Betrag der schuldigen Floßgebühren und die Tage des Anfanges und Endes der bewilligten Floßzeit, welche mit Berücksichtigung der Holzquantitäten, des Wasserstandes und des Ausschlagplatzes bemessen wird. Die Floßzeit begreift denjenigen Zeitraum in sich, welcher zum Ausziehen der Senkhölzer erforderlich ist, weshalb nach Ablauf derselben Ansprüche auf Entschädigung für zurückgebliebene Senkhölzer nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 7.

Im Gebrauche der Floßbäche geht das Königl. Aerar jedem Andern vor; erst dann, wenn die ärarialische Flößerei beendigt ist, können jene der Gemeinden und Privaten beginnen; die Reihenfolge derselben bestimmt sich unter Rücksichtnahme auf die von dem Königl. Staatsärar mit mehreren Gemeinden abgeschlossenen Verträge zunächst nach der Zeit der vollständigen Aufstellung des declarirten Holzes an den Bachufern.

§ 8.

Dem Königl. Triftamte bleibt es unbenommen, Floßherrn, welche sich in den vorhergehenden Jahren Zuwiderhandlungen haben zu Schulden kommen lassen, in der Reihe der Triften die letzte Stelle anzuweisen.

§. 9.

Sollte ein Floßherr so große Holzquantitäten declariren, daß, wenn dieselben im Vorrang und ununterbrochen verflößt würden, Andere zur Verflößung ihrer Hölzer gar nicht oder doch nur unverhältnißmäßig spät gelangen könnten, so werden solch große Holzquantitäten

mit Rücksicht auf die Verflößung der übrigen angemeldeten Holzparthien durch den Königl. Triftmeister abgetheilt und ein Theil derselben in den letzten Zeitraum gestellt.

§. 10.

Wer außer der Reihenfolge oder ohne die Erlaubniß zum Flößen erhalten zu haben, Holz in die Floßbäche einwirft, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 25 ß und hat allen Ersatz für jeden hieraus entspringenden Nachtheil zu leisten. Mischt sich das ohne Erlaubniß eingeworfene Holz unter anderes, welches schon unter Wegs war oder erst später mit Bewilligung eingeworfen wurde und nachgekommen ist, so kann die Verflößung des letzteren in keiner Weise dadurch aufgehalten werden; dieselbe hat vielmehr ihren ungestörten Fortgang bis zum Bestimmungsorte des rechtmäßig eingeworfenen Holzes zu nehmen, ohne daß dem Eigenthümer des dazu gekommenen Materials irgend ein Einfluß auf den Flößereibetrieb eingeräumt ist.

Bezüglich der Reclamation des Eigenthums bleibt die Betretung des Rechtsweges vorbehalten, insofern ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt.

§ 11.

Gleicher Strafe unterliegt, wer nach vorgenommener Abzählung der declarirten Hölzer noch anderes Holz auf die Bäche verbringt und dasselbe mit den ersteren in der für ihre Abtriftung bewilligten Zeit verflößt.

§ 12.

Wenn ein Floßherr die von ihm declarirten und eingeworfenen Hölzer nach Ablauf der bewilligten Floßzeit nicht ausgezogen haben sollte, ohne daß äußere Gewalt oder Naturereignisse denselben erweislich daran verhinderten, so kann derselbe auf erstattete Anzeige von der Königl. Regierung auf unbestimmte Zeit vom Gebrauche der Floßbäche gänzlich ausgeschlossen werden.

In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, sind die Triftbehörden ermächtigt, auf Kosten der

Digitized by Google

Säumigen unter Beziehung der Orts-Polizeibehörden das Holz ausziehen zu lassen.

§. 13.

Die Holzflöße dürfen in der Scheere an dem sogenannten Schinderhobel auf dem Wellbache, oberhalb seiner Einmündung in die Queich, wenn sie aus den Nebenbächen nach und nach dahin vorgeflößt und zum Vorlassen in die Queich bereit gestellt sind; sodann in der Neumühler-Scheer auf der Queich unterhalb Queichhambach nicht länger als 24 Stunden angehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 fl. beahndet.

§. 14.

Jeder Floßherr ist verbunden, seine Flöße von einer Anzahl von Leuten, welche mit der flottgemachten Holzquantität im Verhältnisse steht, begleiten zu lassen; im Unterlassungsfalle unterliegt derselbe einer Polizeistrafe bis zu zehn Gulden. Leitet der Unternehmer das Flößereigeschäft nicht persönlich, so hat er einen Bevollmächtigten abzuordnen, welcher die Aufsicht über die Arbeiter handhabt und im Namen sowie unter Verantwortlichkeit seines Vollmachtgebers handelt.

§. 15.

Wenn einem Floßherrn gestattet wird, die Hölzer aus den Nebenbächen bis zum Hauptbache einzuflößen, so ist derselbe verbunden, sich wegen des Verlassens der Floßwässer mit dem Königl. Triftmeister in Annweiler zu benehmen und die Klausen, Wooge und Schleußen genau in den dafür bestimmten Zeiten durch die beeidigten ärarialischen Woogmänner auf seine Kosten ziehen zu lassen, damit durch das Zusammentreffen der Floßwasser aus den verschiedenen Nebenbächen an den Floßwerken und dem Grundeigenthume kein Schaden geschehe.

§. 16.

Bei allen Haftpfählen (Scheeren) müssen die Floßherrn einen Wächter aufstellen, der die Schleußen hauptsächlich zur Nachtzeit nicht verlassen darf, um solche, wenn die Gewalt des Wassers eine Beschädigung befürchten läßt, zu öffnen. Im Unterlassungsfalle unterliegt der Floßherr einer Polizeistrafe bis zu 10 fl.

§. 17.

Jeder Floßherr ist verbunden, die observanzmäßigen Mühlenstillstandsgebühren zu bezahlen, welche per Stunde für die

Wilgartswieser Mühle	. . .	24	x.
Rinnthaler Obermühle	. . .	8½	„
„ Untermühle	. . .	6½	„
Annweiler Papiermühle	. . .	11½	„
„ Walkmühle	. . .	5	„
„ Stadtmühle	. . .	15	„
„ Lohmühle	. . .	10	„
„ Kabigmühle	. . .	5	„
„ Rollwagenmühle	. .	7½	„
Queichhambacher Wappenschmiede	.	5	„
„ Neumühle	. .	15	„
Albersweiler Wappenschmiede	. .	15	„
„ Obermühle	. . .	7½	„
„ Untermühle	. . .	11½	„
Siebeldinger Obermühle	. .	11½	„
„ Untermühle	. .	11½	„
Godramsteiner Mühle	. . .	15	„
Landauer Spitalmühle	. .	1 fl —	„
Hammerschmiede auf dem Albersweiler Kanal wegen Hinterwasser, welches durch das Anscheeren der Hölzer an der Landauer Spitalmühle verursacht wird	. .	3	„

betragen.

§. 18.

Zur Unterhaltung und Vervollkommnung der Flößereivorrichtungen werden bis auf Weiteres und soweit nicht durch Verträge besondere Vorsorge in dieser Hinsicht getroffen ist, für eine Klafter von 144 Kubikfuß Raum-

Digitized by Google

inhalt, ohne Unterſchied der Sortimente, folgende Gebühren erhoben:

Vom Einwurfplatz bis nach	Rinnthal .	9 Z.
„ „ „ „	Annweiler .	10 „
„ „ „ „	Albersweiler .	12 „
„ „ „ „	Siebeldingen	13 „
„ „ „ „	Godramſtein .	14 „
„ „ „ „	Landau .	15 „

Die Floßgebühren erhebt dasjenige Königl. Rentamt, in deſſen Bezirk die Hölzer ausgeſchlagen werden.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Triftordnung werden, inſoweit dieſelben nicht mit beſtimmten Strafen bedroht ſind, gemäß des Art. 164 des Polizeiſtrafgeſetzbuches auf Grund der Art. 72, 100 und 101 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Waſſers als Polizeiübertretungen geahndet und unterliegen nebſt dem etwa eintretenden Schadenerſatze oder auf Koſten des Thäters beziehungsweiſe des Triftunternehmers zu bewirkenden Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes den in dieſen Geſetzen feſtgeſetzten Strafen.

§. 20.

Dieſe Triftordnung tritt 14 Tage nach der Publikation durch das Amtsblatt der Pfalz in Kraft.

Nro. 8820 C. pr. den 7. Juni 1870.

(Den Aufenthalt des militärpflichtigen Franz Brnha von Trojan, k. k. öſterreichiſchen Bezirkshauptmannſchaft Kralowitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche

Bürgermeiſterämter des Regierungsbezirkes.

Die Bürgermeiſterämter des Regierungsbezirkes werden auf das nachſtehende Ausſchreiben des Königl. Staatsminiſteriums des Innern aufmerkſam gemacht, mit dem Auftrage, in ihren Gemeinden nachzuforſchen und ein etwa gefundenes Ergebniß der unterfertigten Stelle durch Vermittlung des Königl. Bezirksamtes innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Speyer, den 3. Juni 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Staatsminiſterium des Innern.

Nach einer Mittheilung der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft dahier iſt der ſtellungspflichtige Franz Brnha, geboren im Jahre 1850 zu Trojan, k. k. Bezirkshauptmannſchaft Kralowitz, und dahin zuſtändig, von der diesjährigen regelmäßigen Stellung ausgeblieben und ſoll ſich derſelbe eingezogener Erkundigungen zufolge mit ſeiner unehelichen Mutter Maria und deren Ehegatten Franz, unbekannten Zunamens, aus Deutſch-Brix, Bezirks Pilſen, ſeit mehreren Jahren in Bayern aufhalten und wahrſcheinlich als Dienſtknecht oder Taglöhner ernähren. Auf Anregung der genannten Geſandtſchaft wird die Königl. Regierung beauftragt, bezüglich der Ermittlung des Aufenthaltes des Franz Brnha die geeigneten Erhebungen anzuordnen und das Ergebniß berichtlich zur Anzeige zu bringen.

München, den 30. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
v. Braun.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 8958 C. pr. den 9. Juni 1870.

(Beglaubigung von Urkunden, hier die Einsendung der Taxbeträge für die kaiserlich französische Gesandtschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben in № 17 des Kreis-Amtsblattes von 1866 wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 2. Juni l. J. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem es so häufig vorkömmt, daß für Beglaubigung von Urkunden bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft die Taxbeträge nicht richtig eingesendet werden, so wird die Königl. Regierung unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Februar 1866 № 4974 (vergl. Amtsbl. Jahr 1866 S. 285) wiederholt in Kenntniß gesetzt, daß der Betrag einer jeden Urkunde, mit Ausnahme der hier nachstehend besonders verzeichneten auf 10 Francs = 4 fl 40 kr festgesetzt ist.

Für diese bestimmten Urkunden sind auf Beglaubigung derselben niedrigere Sätze festgestellt und zwar:

1. für einen Heirathsact die Taxe von 6 Francs = 2 fl 48 kr (nicht zu verwechseln mit einer Eheeinwilligung, für welche 10 Francs = 4 fl 40 kr zu entrichten kommen),
2. für einen Geburts- oder Todesschein eine solche von 3 Francs = 1 fl 24 kr, und
3. für einen Heirathds-Proklamationsschein nur eine solche von 1½ Francs = 42 kr.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, hievon die untergeordneten Behörden in geeigneter Weise zu verständigen.

München, den 2. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Dienstesnachrichten.

Laut allerhöchsten Signats vom 30. Mai l. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieher-Ordnung betreffend, an nachbezeichneten Bezirksgerichten die nachgenannten Gerichtsboten, beziehungsweise Gerichtsboten-Candidaten zu Gerichtsvollziehern mit den je angegebenen Wohnsitzen, vom 1. Juli 1870 abwärts, zu ernennen:

Am Königl. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.	Bisheriger Stand	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt
Frankenthal	Dürkheim	1. Waltz, Philipp	Gerichtsbote	Dürkheim
		2. Eibel, Georg Philipp	"	Dürkheim
		3. Neu, Friedrich	"	Dürkheim
	Frankenthal	1. Becker, Christoph	"	Frankenthal
		2. Rehm, Johann Adam	"	Frankenthal
		3. Koch, Philipp Heinrich	"	Frankenthal
	Grünstadt	1. Baumgärtner, David	"	Grünstadt
		2. Hendel, Johann	"	Grünstadt
		3. Römmich, Friedrich	"	Grünstadt
	Ludwigshafen	1. Mayer, Wilhelm	"	Ludwigshafen
		2. Eswein, Bartholomäus	"	Ludwigshafen
	Neustadt a. H.	1. Rauber, Stephan	"	Neustadt a. H.
		2. Kirchhoffer, August	"	Neustadt a. H.
		3. Schulz, Georg	"	Neustadt a. H.
	Speyer	Fleischmann, Heinrich	"	Speyer
Kaiserslautern	Göllheim	1. Haardt, Philipp Friedrich	"	Göllheim
		2. Rettig, Jacob	"	Göllheim
	Kaiserslautern	1. Clundt, Johann Heinrich	"	Kaiserslautern
		2. Glockner, Christoph	"	Kaiserslautern
		3. Fitz, Philipp	"	Kaiserslautern
		4. Diel, Joseph Goswin	"	Kaiserslautern
	Kirchheimbolanden	1. Chrischilles, Conrad	"	Kirchheimbolanden
		2. Mellarts, Friedrich	"	Kirchheimbolanden
	Kusel	1. Clemens, Johann	"	Kusel
		2. Christ, Philipp	"	Kusel
	Lauterecken	Brandt, Philipp Jacob	"	Lauterecken
	Obermoschel	1. Henck, Ludwig	"	Obermoschel
		2. Völckel, Johann	"	Obermoschel
	Otterberg	1. Speyerer, Friedrich Julius	"	Otterberg
		2. Ohlinger, Jacob	"	Otterberg
	Rockenhausen	1. Glaßer, Friedrich	"	Rockenhausen
		2. Hertel, Philipp	Geprüft. Gerichtsbotencandidat	Landau
	Winnweiler	1. Schaufert, Johann Peter	Gerichtsbote	Winnweiler
		2. Brigimayr, Johann Anton	"	Winnweiler
	Wolfstein	Frei, Jacob	"	Wolfstein

Digitized by Google

Am Königl. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.	Bisheriger Stand	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt
Landau	Annweiler	Cuno, Joseph Wilhelm Theodor	Gerichtsbote	Annweiler
	Bergzabern	1. Tenner, Friedrich	"	Bergzabern
		2. Weismann, Philipp	"	Bergzabern
	Edenkoben	1. Schwenk, Jacob	"	Edenkoben
		2. Haas, Carl	"	Edenkoben
	Germersheim	1. Schieß, Johann Baptist	"	Germersheim
		2. Butscher, Georg	"	Germersheim
	Kandel	1. Graf, Carl Joseph	"	Kandel
		2. Ball, Georg Friedrich	"	Kandel
	Landau	1. Brenner, Ludwig	"	Landau
		2. Retzer, Jacob	"	Landau
		3. Kipp, Heinrich August	"	Landau
		4. Fischer, Johann Joseph	"	Landau
Zweibrücken	Blieskastel	Wolff, Jacob Franz	"	Blieskastel
	Dahn	1. Melsheimer, Carl Ludwig	"	Dahn
		2. Hitzelberger, Georg	"	Dahn
	Homburg	Köbig, Adam	"	Homburg
	Hornbach	Adam, Carl	"	Hornbach
	St. Ingbert	Faßbender, Philipp Jacob	"	St. Ingbert
	Landstuhl	1. Fleischmann, Jacob	"	Landstuhl
		2. Schellhaaß, Ludwig	"	Landstuhl
	Pirmasens	1. Kirsch, Carl Ludwig	"	Pirmasens
		2. Schultz, Wilhelm	"	Pirmasens
	Waldfischbach	Walty, Philipp	"	Waldfischbach
	Waldmohr	1. Fitz, Georg Michael	"	Waldmohr
		2. Eberhard, David Jacob	"	Waldmohr
	Zweibrücken	1. Zell, Georg	"	Zweibrücken
		2. Rettig, Simon	"	Zweibrücken
		3. Hasemann, Carl Martin	Audienzgerichtsbote am k. Appellationsgerichte der Pfalz	Zweibrücken
		4. Gäckler, Daniel	Gerichtsbote	Zweibrücken

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 18. Juni 1870.

Inhalt:

Gesetz, die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Hauptagenten-Aufstellungen betr. — Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg nach Augsburg betr. — Aenderung der Statuten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See- ꝛc. Transport in Dresden betr. — Verzeichniß der im Monat Mai 1870 bestätigten Unteragenten — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Gesetz,

die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 365, 366, Absatz 2 und 3, 368, 371 bis 374, 386, 388, 393 und 394 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 finden auf die Gerichtsvollzieher Anwendung.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Verkündung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 28. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

pr. den 14. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wird auf Grund der Vorschriften der Prozeßordnung dem Staatsanwalte für eine Person, welche im Auslande ihren Wohnsitz hat, eine Zustellung gemacht, so hat derselbe die empfangenen Aktenstücke, soferne deren Weiterbeförderung nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege zu geschehen hat, unmittelbar an Unser Staatsministerium der Justiz einzusenden, welches die weiter erforderlichen Einleitungen trifft.

§. 2.

Erfolgen an den Staatsanwalt Zustellungen für solche im Auslande befindliche bayerische Staatsangehörige, welche als Beamte oder öffentliche Bedienstete des bayrischen Staats in dem auswärtigen Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, so hat der Staatsanwalt die empfangenen Aktenstücke der nächstvorgesetzten im Inlande befindlichen Dienstesstelle des betreffenden Beamten oder öffentlichen Bediensteten unmittelbar zu übersenden, welche sodann dem Letzteren die für ihn bestimmten Aktenstücke ohne Vermittlung ausländischer Behörden auf dem Dienstwege zugehen läßt, sowie dem Staatsanwalte Empfangsbescheinigung verschafft und unmittelbar zusendet.

Vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf Zustellungen an den Staatsanwalt für diejenigen bei den bezeichneten Beamten oder öffentlichen Bediensteten sich befindenden Familienglieder oder sonstigen bayerischen Staatsangehörigen, welche das Recht der Exterritorialität mitgenießen oder dem allgemeinen Gerichtsstand der Ersteren (Artikel 13 der Prozeßordnung) folgen.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen dem Staatsanwalte eine Weiterbeförderung der ihm nach den Vorschriften der Prozeßordnung zugestellten Aktenstücke obliegt, hat er dieselbe binnen 24 Stunden einzuleiten.

§. 4.

Die nach Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 206 der Prozeßordnung durch den Staatsanwalt zu erlassende Bekanntmachung über Zustellungen für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, hat in bündiger Kürze mit Hinweglassung aller unnöthigen Formeln und Beisätze einen gedrängten Auszug aus den zugestellten Aktenstücken zu enthalten, in welchem aufzunehmen sind:

1. Namen, Stand und Wohnort des betreibenden Theils, sowie gegebenen Falles seines Anwalts oder Bevollmächtigten;
2. eine möglichst genaue Bezeichnung derjenigen Person, für welche die Zustellung erfolgte;
3. Jahr, Monat und Tag der Zustellung;
4. eine deutliche, jedoch kurze Bezeichnung des sachlichen Betreffs der erfolgten Zustellung unter ausdrücklicher Angabe der nach den zugestellten Urkunden von der Person, für welche die Zustellung geschehen ist, etwa vorzunehmenden Handlung und der hiefür eröffneten Frist oder festgesetzten Tagfahrt.

Hiemit ist zugleich die Aufforderung an die betreffende Person zu verbinden, die für sie auf dem Amtszimmer des Staatsanwalts hinterlegten Aktenstücke dortselbst persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen.

§. 5.

Die nach §. 4 zu erlassende Bekanntmachung ist in zwei verschiedenen Zeitungen einzurücken, soferne nicht die bestehenden Verhältnisse ausnahmsweise die Aufnahme in ein einziges Zeitungsblatt als genügend, oder eine größere Verbreitung durch mehr als zwei Zeitungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

§. 6.

Für die Bekanntmachung können sowohl in- als ausländische Zeitungsblätter benützt werden, jedoch nur solche, welche nicht blos eine lokale Bedeutung, sondern eine ausgedehntere Verbreitung haben.

Liegen besondere Anhaltspunkte zur Begründung einer Vermuthung hinsichtlich des gegenwärtigen Aufenthalts der betreffenden Person vor oder erscheint deren letzter bekannter Aufenthalt von Belang, so ist hierauf bei der Wahl der Zeitungsblätter Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtsvollzieher hat in diesen Beziehungen den betreibenden Theil, wenn es thunlich ist, geeignet zu befragen und etwaige erhaltene sachdienliche Mittheilungen dem Staatsanwalte bei der Zustellung mündlich bekannt zu geben.

§ 7.

Die Bestimmung der Zahl der zu benützenden Zeitungsblätter und die Auswahl derselben nach Maßgabe der in den §§. 5 und 6 gegebenen allgemeinen Vorschriften liegt dem Staatsanwalte ob.

Derselbe hat jedoch die in diesen Richtungen allenfalls gestellten Anträge des betreibenden Theils entsprechend zu berücksichtigen, soferne denselben nicht etwaige in Gesetzen, Verordnungen oder der Beschaffenheit des Falles begründete Bedenken entgegenstehen und auch der Kostenpunkt zu keiner Beanstandung Veranlassung gibt.

Letzterer ist auch dann, wenn besondere Anträge von dem betreibenden Theile nicht gestellt werden, stets von Amtswegen sorgfältig zu berücksichtigen, damit unnöthige und übermäßige Ausgaben vermieden bleiben.

§. 8.

Erscheint die Benützung eines ausländischen Zeitungsblatts veranlaßt, so kann der Staatsanwalt sowohl selbst auf geeignetem Wege mit einer Zeitungsredaction ins Benehmen treten, als auch die Vermittlung der betreffenden bayrischen Gesandtschaft oder eines bayrischen Consulats angehen, wenn dieser letztere Weg zur Erzielung größerer Beschleunigung, erhöhter Sicherheit der Erledigung oder einer zweckmäßigen Wahl des Blattes dienlich ist.

Derartige Ersuchen an bayrische Gesandtschaften oder Consulate können, wenn diese ihren Amtssitz in europäischen Ländern haben, mittelst unmittelbarer Zuschrift gestellt werden. Andernfalls hat der Staatsanwalt das Ersuchschreiben Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern zur weiteren Verfügung unmittelbar vorzulegen.

Unsere Gesandtschaften und Consulate haben die von ihnen zu vermittelnden Inserirungen bei den Zeitungsredactionen unmittelbar ohne Inanspruchnahme auswärtiger Behörden mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, dagegen die nöthigen Rückäußerungen in allen Fällen durch Vermittlung Unseres Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern an den Staatsanwalt gelangen zu lassen.

§ 9.

Die erforderlichen Einleitungen behufs Veröffentlichung der im §. 4 erwähnten Bekanntmachung hat der Staatsanwalt binnen 48 Stunden von der erfolgten Zustellung an zu treffen.

§. 10.

Sämmtliche amtliche Correspondenzen, welche die Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte nach den Vorschriften der Prozeßordnung zugestellten Urkunden, die Rücksendung von Empfangsscheinen, sowie die Veröffentlichung der in den §§. 4—9 erwähnten Bekanntmachung betreffen, sind tax- und stempelfrei.

Digitized by Google

In Bezug auf Postporto sind die amtlichen Sendungen, welche die vorbezeichneten Geschäftsgegenstände betreffen, als Dienstsachen zu behandeln.

Für entstehende Baarauslagen, wozu auch die für das Ausland nach den einschlägigen Postvorschriften, dann den Post- und anderen Staatsverträgen etwa zu bestreitenden oder vergütenden Portogebühren gehören, ist die vorläufige Vergütung von Seite des betreibenden Theils gemäß Art. 105 der Prozeßordnung in Anspruch zu nehmen, soferne nicht solche Baarauslagen nach Staatsverträgen von ausländischen Behörden zu bestreiten sind. Insbesondere sind auch die Kosten der Einrückung der in den §§. 4 bis 9 erwähnten Bekanntmachung von dem betreibenden Theile vorläufig zu erheben, welcher zu diesem Zwecke bei der Zustellung der Urkunde an den Staatsanwalt durch den Gerichtsvollzieher einen hinreichenden Vorschuß zu hinterlegen hat.

§. 11.

Ist der betreibende Theil zum Armenrecht zugelassen, so werden die von ihm nach §. 10 zu bestreitenden Einrückungsgebühren und anderweitigen Baarauslagen nach Maßgabe der hierüber von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden näheren Anordnungen von der Staatskassa vorgeschossen.

§. 12.

Die Zeitdauer, um welche sich unter den im Artikel 209 der Prozeßordnung bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Fristen sowie die nach gesetzlicher Vorschrift zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte zu lassenden Zeiträume für die im Auslande wohnenden oder sich aufhaltenden Personen erweitern, wird festgesetzt:

1. Für den Fall, daß die Zustellung an den Staatsanwalt erfolgt und von diesem die Weiterbeförderung der empfangenen Aktenstücke nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege bewerkstelligt werden muß:
   a) auf vierzig Tage gegenüber deutschen Staaten,
   b) auf siebzig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Farörn,
   c) auf einhundert Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
   d) auf einhundert vierzig Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern;
2. für alle anderen Fälle, insbesondere auch für den Fall der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 3 und 5 der Prozeßordnung:
   a) auf zwanzig Tage gegenüber deutschen Staaten und sämmtlichen k. k. österreichischen Kronländern, dann der Schweiz,
   b) auf dreißig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Farörn,
   c) auf sechzig Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
   d) auf einhundert Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern.

§. 13.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Justiz haben durch das Regierungsblatt, das Amtsblatt der Pfalz und das Justizministerialblatt zu veröffentlichen, nach welchen Staaten die im Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vorgeschriebene Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Aktenstücke auf diplomatischem Wege

Digitized by Google

geschehen muß oder zu Folge der bestehenden Staatsverträge im Wege unmittelbaren Verkehrs mit auswärtigen Behörden geschehen kann.

In gleicher Weise sind spätere Aenderungen hieran besonders bekannt zu geben.

Diese Veröffentlichungen sind für die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung, insbesondere der §§. 1 und 12 maßgebend.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Riß, den 10. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Schebler.

Nro. 9007 C. pr. den 9. Juni 1870.

(Hauptagenten-Aufstellungen betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direction der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft Nordstern in Berlin hat an Stelle

1. des mit Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1868 als Hauptagenten für die rechtsrheinischen Regierungsbezirke bestätigten Kaufmanns Emil von Klessing in München,
2. des mit Ministerial-Entschließung vom 7. August dess. Jahres in gleicher Eigenschaft für die Pfalz bestätigten Kaufmanns Franz Broxler in Kaiserslautern, den Kaufmann Carl Schreiber, in Firma Schreiber und Deikert in München, zur Führung der Hauptagentur für den Umfang des Königreichs, dann den Kaufmann Arthur Deikert, Theilhaber der gleichen Firma, in München, als Stellvertreter des Vorgenannten bevollmächtigt.

Indem diese Hauptagenturbestellung resp. Stellvertretung, letztere unter Haftung des Hauptagenten Carl Schreiber, in widerruflicher Weise bestätigt wird, erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die entsprechende Bekanntmachung durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen, wobei zugleich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, daß Kaufmann Arthur Deikert im Falle der Vertretung des Hauptagenten Schreiber zu zeichnen habe:

„Für die Hauptagentur: A. Deikert in Vertretung."

München, den 2. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,
die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg nach Augsburg betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 25. l. M. zu beschließen geruht, daß der Sitz des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg mit 1. Juli l. J. von Neuburg nach Augsburg verlegt werde.

In dessen Folge hat das genannte Appellationsgericht an dem bezeichneten Tage seine Amtsverrichtungen in Augsburg zu beginnen.

München, den 27. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Lutz.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Nro. 9010 C. pr. den 9. Juni 1870.

(Die Aenderung der Statuten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See- ꝛc. Transport in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreis-Amtsblatte pro 1862 pag. 197 veröffentliche höchste Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Januar 1862 wird nachstehend ein weiterer Erlaß der bezeichneten höchsten Stelle vom 2. l. M., ausgesetzten Betreffes, nebst dem Texte der erwähnten Statuten-Aenderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium ertheilt hiemit anläßlich der Vorstellung vom 17. Mai l. J. den in der Generalversammlung vom 19 April l. J. der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden beschlossenen, in der Beilage dieser Vorstellung bezeichneten Aenderungen der §§ 1, 3, 54, 58, 58 des I. Nachtrages, 64, 80, 81, 86, 87 und 88 des Gesellschaftsstatutes im Hinblicke auf Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1863 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend", die zum Behufe der Anwendung in Bayern erforderliche Bewilligung.

Sämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, sind angewiesen, die desfallsige öffentliche Bekanntmachung in den Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen.

München, den 2. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

In der Generalversammlung vom 19. April 1870 sind folgende Aenderungen der Gesellschaftsstatuten beschlossen worden:

§. 1.

Zusatz: „Der Sitz der Gesellschaft kann auf Beschluß einer Generalversammlung jederzeit nach einem anderen Orte innerhalb des Norddeutschen Bundes verlegt werden."

§. 3.

Anstatt: „Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden" lies: „Gerichte ihres Sitzes."

§. 54.

Sind die letzten sechs Worte zu streichen: „welche in Dresden wohnhaft sein müssen."

§. 58.

Anstatt: „der deutschen Bundesstaaten": „der deutschen Staaten." Der Schlußsatz lautet: „Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen im Königreich Sachsen, und der Director am Sitze der Gesellschaft wohnhaft sein."

§. 58 des I. Nachtrags.

Anstatt: „Bundesstaaten" zu lesen: „Staaten" und hinter „stimmberechtigte Mitglieder" einzuschalten: „einschließlich der Stellvertreter."

§. 64.

Der Schlußsatz im ersten Absatz lautet: „Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen

Digitized by Google

Sitzung wenigstens alle in Sachsen wohnhaften Mitglieder und Stellvertreter einzuladen."

§. 80.

Zusatz hinter: „ermäßigt werden": „oder auch ganz aufhören." Gestrichen: „Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Actiencapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören."

§. 81.

Zusatz: „So lange der Reservefond die im §. 80 festgesetzte Höhe nicht erreicht hat, müssen die Zinsen davon dazu geschlagen werden, später aber braucht dies nicht mehr zu geschehen."

§. 86.

Anstatt „in Dresden", — „ihres Sitzes."

§. 87.

Gestrichen: „im Dresdener Journal."

§. 88.

Im 1., 2., 4. und 5. Absatze: Anstatt: „das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden" — „die (der) Gerichtsbehörde der Gesellschaft."

Nro. 8946 C. pr. den 7. Juni 1870.

Verzeichniß

der im Monat Mai 1870 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Monninger, Peter	—	Albersweiler	Expedientenhäuser Ruys u Comp. in Rotterdam, Jul. Hartmann in Antwerpen, D. u. Mac Iver in Liverpool, J. H. B Schröder in Bremen	
Theobald, Friedrich	Kaufmann	Pirmasens	Expedientenhaus Carl Johann Klingenberg in Bremen	
Siegel, Carl jun.	Handelsmann	Dahn	Expedientenhäuser C. Brown in Havre, J F. Siebers in Bremen,	
Wallbillich, August	Eisenbahnschaffner, pens.	Deidesheim	id.	
Glaser, P.	pens. Lehrer	Niederbexbach	id.	
Ohler, Phil. Peter	Seifensieder	Edenkoben	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Schulz, Carl	Kaufmann	Landau	Expedientenhaus Louis Knorr und Comp. in Hamburg bezw. Joh. C. A. Mathäs Firma	

Speyer, den 6. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 31. Mai 1870 dem Priester Johann Jörg, Pfarrer in Jagelheim, die Pfarrei Meckenheim, Königl. Bezirksamts Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Mai l. J. den Hypothekenbewahrer Carl Ludwig Mischmann von Landau in Anwendung des § 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Unterm 4. l. M. haben Seine Majestät der König dem Landgerichtsschreiber Wilhelm Gaßert in Wolfstein die allerunterthänigst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gemäß §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10 Juni 1870 wurde das Gemeinderathsmitglied Michael König zum II. Bürgermeisterei-Adjunkten der Stadt Oggersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni l. J., wurde der Schulverweser Georg Mattern in Schifferstadt zum Lehrer an der untern katholischen Knabenschule daselbst, vom 15. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juni l. J., wurde der Schulverweser Jacob Bischof von Weidenthal zum Lehrer an der katholischen Schule zu St. Ingberter Grube, vom 15. Juni l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ernst Mehl, technischen Dirigenten der Kammgarnspinnerei in Augsburg, wurde unterm 22. Mai l. J. ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen Feuerrost für Heizungen aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Mai 1870 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Civil-Ingenieur Jacob Weber unterm 8. Juni 1868 verliehene, in der Zwischenzeit an die Maschinenfabrikanten Krell und Hünerkopf von Nürnberg eigenthümlich übergegangene Privilegium auf einen selbstthätigen Mengemesser zum Gebrauche bei Schrotmühlen, wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Juni 1870 anfangend,

das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter von Heidenheim in Württemberg unterm 26. Mai 1861 verliehene Privilegium auf einen eigenthümlich construirten Raffinirapparat mit Auffangkamm, Entwässerungsapparat und Raffineur zur Verfeinerung aller zur Papierfabrikation dienlichen Fasern oder faserigen Materialien, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. Mai 1870 anfangend, und

das dem Mathias Schaffhauser in Paris unterm 6. Juni 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Herstellung von Kötzerdüten, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 6. Juni 1871 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 21. Juni 1870.

Inhalt:

Urkunde über die Gründung einer Versorgungs-Anstalt für Töchter königlicher Beamt n. — Den Verkauf von Brustsyrup in Bayern betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Hellenberg" betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Georgsgrube" betr. — Dienstesnachrichten.

Urkunde

über die Gründung einer Versorgungs-Anstalt für Töchter königlicher Beamten.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters König Maximilian II. Majestät haben in unerschöpflichem Wohlwollen die Errichtung einer Versorgungs-Anstalt für Töchter königlicher Beamten als einer selbstständigen Wohlthätigkeits-Stiftung zu beschließen geruht.

Nach unerforschlichem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung war dem Verblichenen nicht beschieden, jene Anstalt Selbst noch ins Leben zu führen und somit wollen nun Wir im Vollzuge der von dem allerdurchlauchtigsten Gründer getroffenen Anordnungen die Errichtung der Anstalt vollführen, wie folgt:

I.

Zur Dotation der beschlossenen Stiftung bestimmen Wir:

I. Das hiefür nach der Anordnung Unseres Herrn Vaters erbaute, in der Gemeinde Bogenhausen, Bezirksamts München r. d. J., gelegene Haus, Neuberghausen genannt, nebst Zugehör;

II. ein in der Codicillarverfügung Seiner Königlichen Majestät vom 14. Juli 1862 ausgesetztes, verzinslich anzulegendes Capital von 275,000 fl.

Ferner bestimmen Wir zur Deckung der ersten inneren Einrichtung den Betrag von 31,133 fl 36½ Xr, welcher von der für den Bau und die innere Einrichtung ausgesetzten Summe noch verfügbar ist, mit der Anordnung, daß der nach Beschaffung der inneren Einrichtung übrig bleibende Betrag dem vorerwähnten Dotationscapitale beigeschlagen werde.

II.

Dieser hiedurch vollzogenen Stiftung ertheilen Wir

Digitized by Google

in der Eigenschaft einer selbstständigen Wohlthätigkeits-Stiftung mit der Benennung:

„Versorgungs-Anstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen"

Unsere landesherrliche Bestätigung.

III.

Die näheren Anordnungen über die inneren und äußeren Verhältnisse der Stiftung sind in den mitfolgenden Grundbestimmungen enthalten, deren Aenderung und Ergänzung übrigens Wir Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern vorbehalten.

Wir vertrauen, daß unter göttlichem Schutze die Stiftung gedeihen und unter wachsendem Umfange durch ihre Segnungen das Andenken an den allerdurchlauchtigsten Stifter auf die spätesten Zeiten bringen werde, sowie Wir von Unseren Beamten erwarten dürfen, daß sie die ihrem Stande zu Theil gewordene wohlwollende königliche Fürsorge in dankbarer Gesinnung anerkennen und ehren werden.

So gegeben Schloß Berg, den vierzehnten Mai im Jahre des Heils Eintausend acht hundert und siebenzig, Unserer Regierung im siebenten.

L. S. Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Grundbestimmungen der Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen.

I.

Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die von Seiner Majestät Maximilian II., König von Bayern, gestiftete Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen hat die Bestimmung, Töchtern verstorbener Beamten des Königlichen Hof- oder Staatsdienstes eine Zufluchtsstätte und eine sorgenfreie standesgemäße Existenz zu bieten.

Sie gewährt den aufgenommenen Beamtentöchtern (Stiftsgenossinnen) Obdach, Verpflegung, Gelegenheit zu Erwerb durch Arbeiten und die Vortheile gesellschaftlichen Zusammenlebens.

II.

Vorbedingungen der Aufnahme in die Anstalt und Verhältnisse der Stiftsgenossinnen, Deckung des Aufwandes.

§. 2.

Aufgenommen können nur werden eheliche, unverheirathete Töchter:

a) von in pragmatischer Eigenschaft angestellten Civil-Staatsdienern;

b) von solchen Hofbeamten, welche mit pragmatischen Rechten oder mit analogen Zusicherungen für sich oder ihre Hinterlassenen angestellt waren,

soferne diese Civilstaatsdiener oder Hofbeamten in Dienstesactivität oder im ehrenvollen Ruhestand mit Tod abgegangen sind. Ein Unterschied zwischen einfachen und Doppelwaisen besteht nicht.

Die Aufzunehmenden müssen ferner

1. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2. einer der vom Staate als öffentliche Kirchengesell-

Digitized by Google

schaften anerkannten christlichen Glaubensconfessionen angehören;

3. ungetrübten Leumund besitzen;

4. vermögenslos oder in beschränkten Vermögensverhältnissen und hilfsbedürftig sein, vorbehaltlich jedoch der Aufnahme auch vollständig zahlungsfähiger Beamtentöchter nach Maßgabe der unten im § 9 enthaltenen Bestimmungen.

Wittwen können als Stiftsgenossinnen nicht aufgenommen werden.

§. 3.

Die Aufnahme steht dem Könige zu.

Gesuche um die Aufnahme sind, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, dem Staatsministerium des Innern zu übergeben.

§. 4.

Die Stiftsgenossinnen erhalten in der Anstalt:

1. Wohnung sammt Einrichtung;

2. volle Verpflegung, worunter auch Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche und angemessene Bedienung begriffen ist;

3. in Erkrankungsfällen ärztliche Hilfe, Heilmittel, dann Wart und Pflege; ferner sorgt

4. in Sterbefällen die Anstalt für ein anständiges Begräbniß und bestreitet auch dessen Kosten, soweit hiefür der Nachlaß der Verstorbenen nicht hinreicht.

Für Kleidung und Anschaffung der Leibwäsche haben die Stiftsgenossinnen selbst zu sorgen. Nur in Fällen der Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit wird bei hinzukommendem Mangel einer ausreichenden Pension oder sonstigen Rente die Kleidung und Leibwäsche nach Bedürfniß aus Mitteln der Anstalt angeschafft.

Den Stiftsgenossinnen steht gleicher Anspruch auf Benützung der Attribute der Anstalt zur Belehrung und Unterhaltung zu.

§. 5.

Für die ärztliche Behandlung der Stiftsgenossinnen wird von dem Staatsministerium des Innern ein Arzt auf Ruf und Widerruf aufgestellt.

§. 6.

Die Stiftsgenossinnen theilen sich vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9 in zwei Klassen, nämlich:

1. in solche, welche die in §. 4 aufgeführten Vortheile unentgeltlich genießen (Inhaberinnen ganzer Freiplätze),

2. in solche, welche hiefür eine jährliche Zahlung von 120 fl zu entrichten haben (Inhaberinnen halber Freiplätze).

§. 7.

In jeder der in §. 6 bezeichneten beiden Klassen sollen, sobald es die Mittel der Anstalt erlauben, wenigstens 25 Stiftsgenossinnen Aufnahme finden.

Da jedoch dermalen die Fonds der Anstalt die Aufnahme dieser vollen Zahl noch nicht gestatten, so ist vorläufig mit der Aufnahme von 14 Stiftsgenossinnen in jeder Klasse zu beginnen, die sich ergebende Ersparung an den Einnahmen der Anstalt verzinslich zu den betreffenden Dotationscapitalien zu schlagen und nach dem Umfange der hiedurch eintretenden Erhöhung der Renten mindestens alle fünf Jahre die entsprechende Vermehrung der ganzen oder halben Freiplätze zu vollziehen, bis die Zahl von 25 ganzen und 25 halben Freiplätzen erreicht ist. Diese Zahl ist sodann fortan als Minimum festzuhalten, soll jedoch allmählig noch weiter in dem Maße erhöht werden, als es die Mittel der Anstalt gestatten.

§. 8.

Bei der Verwaltung der Stiftungsfonds und der Verwendung ihrer Renten für die Anstalt ist die von Seiner Majestät dem höchstseligen Könige Maximilian II. in Allerhöchstdessen letztwilligen Verfügungen aufgestellte Ausscheidung zwischen allgemeiner und specieller Dotation festzuhalten.

Digitized by Google

Aus Mitteln der allgemeinen Dotation sind zu bestreiten:

1. die Bezüge des Verwalters;
2. die Geldbezüge der Vorsteherin;
3. die Geldbezüge der Oberinnen;
4. der Geldbezug des Hausmeisters;
5. die Löhne der Dienerschaft;
6. die Kosten der ärztlichen Hilfe, Arznei, Krankenpflege und die Kosten bei Sterbefällen;
7. die Ausgaben auf die Gebäude;
8. die Ausgaben auf innere Einrichtung;
9. die Ausgaben auf den Garten;
10. die öffentlichen Abgaben.

Aus den Mitteln der speciellen Dotation sind zu bestreiten:

1. die Kost der Stiftsgenossinnen, dann der Vorsteherin, wenn diese keine Stiftsgenossin ist, endlich der Dienerschaft;
2. die Beheizung der Anstalt;
3. die Beleuchtung der Anstalt;
4. die Bekleidung der Stiftsgenossinnen, soweit solche satzungsgemäß zulässig ist;
5. die Reinigung der Wäsche.

Insolange die Zahl von 25 ganzen und 25 halben Freistellen noch nicht vollständig erreicht ist, darf der auf Rechnung der speciellen Dotation zu bestreitende Aufwand für die Stiftsgenossinnen ohne Königliche Ermächtigung den jährlichen Betrag von durchschnittlich 280 ℳ (zweihundert achtzig Gulden) für eine Person nicht überschreiten.

§. 9.

Soweit es die Räumlichkeiten der Anstalt unbeschadet der jeweiligen Zahl der im Genusse von ganzen und halben Freiplätzen befindlichen Stiftsgenossinnen zulassen, können unverehelichte Töchter von Hof- oder Civilstaatsdienern, welche die im ersten Absatze und unter Ziffer 1, 2, 3 des zweiten Absatzes des §. 2 gegenwärtiger Grundbestimmungen aufgeführten Vorbedingungen erfüllt haben, auch gegen Bezahlung einer jährlichen Summe von mindestens 300 ℳ (dreihundert Gulden) aufgenommen werden.

Dieselben genießen alle Vortheile der mit ganzen oder halben Freiplätzen bedachten Stiftsgenossinnen, sind aber, gleich diesen, allen Vorschriften des Hauses unterworfen.

§. 10.

Die von den Inhaberinnen halber Freiplätze, sowie die gemäß Absatz 1 des §. 9 zu leistenden Zahlungen sind in monatlichen Raten an die Anstaltsverwaltung zu entrichten.

Werden diese Zahlungen ungeachtet ergangener Aufforderungen zwei Monate hindurch nicht geleistet, so haben die Betheiligten den Ausschluß aus der Anstalt zu gewärtigen.

§. 11.

Da die Anstalt zunächst nur die Grundbedingungen einer standesgemäßen sorgenfreien Existenz darbieten, nicht aber ein unthätiges Leben ermöglichen soll, so haben die Stiftsgenossinnen sich in einer ihren Kräften und ihrer Befähigung angemessenen Weise zu beschäftigen.

Dieselben haben sich unentgeltlich nach Maßgabe der Hausordnung zunächst an den für die Anstalt selbst nothwendigen häuslichen Arbeiten zu betheiligen. Außergewöhnliche und größere Arbeiten werden von der Anstalt nach einem billigen, den allgemeinen Preisverhältnissen entsprechenden Anschlage vergütet, welcher von dem Staatsministerium des Innern bestimmt wird.

Außerdem ist den Stiftsgenossinnen unbenommen, einzeln oder in Verbindung mehrerer unter sich Arbeiten auf Vorrath zu verfertigen oder auch auswärtige Bestellungen auszuführen. Die Auslagen für die hiebei erforderlichen Arbeitsstoffe sind von den Genossinnen selbst zu bestreiten; es können jedoch hiezu aus den Anstaltsmitteln angemessene Vorschüsse geleistet werden, soweit dieses ohne Störung der Hauswirthschaft thunlich ist.

Digitized by Google

§. 12.

Den Stiftsgenossinnen steht die unbeschränkte Verfügung über dasjenige Vermögen zu, welches sie in die Anstalt mitbringen, oder außer der Anstalt besitzen, oder welches sie sich in der Anstalt erwerben.

§. 13.

Fällt einer Stiftsgenossin, welche einen ganzen Freiplatz genießt, Vermögen zu, welches sie in den Stand setzt, die für Inhaberinnen halber Freistellen bestimmte Zahlung zu leisten, so hat sie diese Zahlung zu entrichten.

Gelangt eine Stiftsgenossin, welche im Genusse einer ganzen oder halben Freistelle ist, im Verhältnisse, welche die Zahlung der in §. 9 festgesetzten Einzahlungssumme gestatten, so erwächst ihr die Verpflichtung, mindestens diese Summe zu bezahlen.

Kömmt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so soll der 2. Absatz des §. 10 Anwendung finden.

§. 14.

Die Stiftsgenossinnen haben ein sittsames, anständiges und friedfertiges Betragen zu pflegen, ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen und sich den durch gegenwärtige Grundbestimmungen und die Hausordnung gegebenen Vorschriften zu unterwerfen.

§. 15.

Die Entlassung einer Stiftsgenossin aus der Anstalt kann außer dem Falle des §. 10 und des §. 13 sowohl wegen fortgesetzter, die Merkmale der Unverbesserlichkeit an sich tragenden Verfehlungen gegen die Hausordnung, gute Sitte und Gehorsam, als auch wegen grober, das Ansehen und den Ruf der Anstalt gefährdender Fehltritte nach vorgängiger Berathung im Stiftsrathe von dem Könige verfügt und entweder nach vorhergegangener Aufkündung des Stiftsgenusses oder auch ohne solche Kündung in Vollzug gesetzt werden.

§. 16.

Der freiwillige Austritt aus der Anstalt steht jeder dispositionsfähigen Stiftsgenossin zu.

III.

Unmittelbare Leitung der Anstalt.

§. 17.

An der Spitze der Anstalt steht als Leiterin eine Vorsteherin. Ihre Ernennung geschieht durch den König. Dieselbe kann Wittwe sein und auch dem Stande der Hof- und Civilstaatsdiener nicht angehören.

Ihre Bedienstung ist widerruflicher Natur.

Sie genießt einen Geldbezug, freie eingerichtete Wohnung, vollständige Bedienung und die Verpflegung gleich den Stiftsgenossinnen.

§. 18.

Die Vorsteherin überwacht die Einhaltung der Grundbestimmungen, soweit solche die Verpflichtung der Stiftsgenossinnen betreffen, sowie die der Hausordnung, und es sind ihr in diesen Beziehungen die Stiftsgenossinnen zum Gehorsam verpflichtet.

Gegen diejenigen Stiftsgenossinnen, welche sich gegen die Grundbestimmungen und die Hausordnung verfehlen, hat sie mit Belehrung, Ermahnung, einfachem Verweise, in schwereren Fällen mit Verweisung der Fehlenden in ihr Zimmer (bis auf die Dauer von zwei Tagen) einzuschreiten.

§. 19.

Die Vorsteherin leitet die Hauswirthschaft im ganzen Umfange, nimmt das Dienstpersonal auf und entläßt es, mit Ausnahme des Hausmeisters, dessen Ernennung und Entlassung dem Staatsministerium des Innern vorbehalten ist.

Ihre Geschäftsführung wird näher durch eine vom Staatsministerium des Innern zu erlassende Instruction geregelt.

Die Vorsteherin führt ein Amtssiegel mit dem königlichen Wappen und der Umschrift:

„Versorgungs-Anstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen."

Digitized by Google

§. 20.

Die Vorsteherin wird in ihren Geschäften durch eine entsprechende Anzahl von Oberinnen als untergeordneten Gehilfinnen unterstützt.

Dieselben werden von dem Staatsministerium des Innern aus der Zahl der Stiftsgenossinnen in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt und beziehen eine Remuneration aus den Mitteln der Anstalt.

Ihre Theilnahme an den Geschäften richtet sich nach den im §. 19 Abs. 2 bezeichneten instructiven Vorschriften.

IV.

Verwaltung des Anstalts-Vermögens.

§. 21.

Die Verwaltung des Anstalts-Vermögens wird von einem von dem Könige aufgestellten Verwalter besorgt, und richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Dieselbe wird in der Regel einem königlichen Beamten als widerrufliche Nebenfunction mit einem angemessenen, aus den Einnahmen der Anstalt fließenden Functionsbezuge übertragen.

Derselbe vereinnahmt die Zinsen des rentirenden Vermögens, die fortlaufenden Zahlungen von Stiftsgenossinnen, heimbezahlte Capitalien, Vermögenszuflüsse an Schankungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstige Einnahmen. Er bestreitet die sämmtlichen Ausgaben theils unmittelbar, theils durch Vermittlung der Vorsteherin, legt verfügbare Geldbeträge verzinslich an, entwirft im Benehmen mit der Vorsteherin die jährlichen Voranschläge, stellt die Anstaltsrechnung, alles nach einer von dem Staatsministerium des Innern zu erlassenden Instruction.

Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Sorge für die gehörige Unterhaltung der Anstaltsgebäude.

Alle Fundationszuflüsse an Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen u. drgl. sind dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen und dürfen, wenn solche belastet sind, ohne dessen Genehmigung nicht angenommen werden.

Der Verwalter führt ein Amtssiegel mit dem königlichen Wappen und der Umschrift: „Königliche Verwaltung der Versorgungs-Anstalt für Beamtentöchter in Neuberghausen."

V.

Aufsicht auf die Anstalt.

A. Stiftsrath.

§. 22.

Für die unmittelbare und ständige Beaufsichtigung der Anstalt, dann für Berathung der wichtigeren Angelegenheiten derselben besteht ein aus einem Vorstande und vier Mitgliedern bestehender Stiftsrath, welcher von dem Könige aus der Zahl der in München wohnenden höheren Hof- und Civilstaatsdiener ernannt wird. Seine Dienstleistungen sind unentgeltlich.

§. 23.

Derselbe hat im Allgemeinen von den Verhältnissen und Zuständen der Anstalt Einsicht zu nehmen und seine Wahrnehmungen zur Kenntniß des Staatsministeriums des Innern zu bringen, wenn entweder Gebrechen bestehen, deren Beseitigung er im Interesse der Anstalt geboten erachtet, oder wenn er auf Grund gemachter Erfahrungen in irgend einer Beziehung Abänderungen oder Ergänzungen der bestehenden Einrichtungen als nothwendig oder zweckmäßig hält.

§. 24.

Außerdem liegt dem Stiftsrathe ob:

1. Von den Jahresrechnungen nach deren Abschlusse Einsicht zu nehmen und seine allenfallsigen Erinnerungen hiezu abzugeben;

2. die jährlichen Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen;

Digitized by Google

3. über die Entlassung einer Stiftsgenossin im Wege der Disciplinareinschreitung zu berathen;

4. alle sonstigen Gegenstände, welche das Staatsministerium des Innern der gutachtlichen Aeußerung des Stiftsrathes unterstellt, in Berathung zu nehmen.

§. 25.

Der Stiftsrath versammelt sich in jedem Monate regelmäßig einmal im Anstaltsgebäude. Ist durch besonders dringende und wichtige Vorkommnisse eine besondere Beschlußfassung veranlaßt, so hat eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einrechnung des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Bei Verhinderung des Vorstandes vertritt dessen Stelle dasjenige Mitglied, welches demselben im dienstlichen Range am nächsten steht.

An jeder Sitzung hat die Vorsteherin und der Verwalter, sofern sie nicht betheiligt erscheinen, Antheil zu nehmen, um über die vorkommenden Berathungsgegenstände die erforderlichen Aufschlüsse zu geben; es kommt ihnen jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Der Stiftsrath ist übrigens befugt, zur Berathung einzelner Gegenstände die betreffenden Pfarrvorstände und den Hausarzt zur gutachtlichen Aeußerung beizuziehen.

Von jeder Sitzung ist dem Staatsministerium des Innern vorher rechtzeitige Anzeige zu erstatten, damit dasselbe nach Ermessen eine Abordnung hiezu treffen kann.

Ueber die von dem Stiftsrathe gefaßten Beschlüsse ist von dem Verwalter ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

B. Oberaufsicht des Staates.

Die Anstalt ist als Wohlthätigkeitsstiftung unter die gesetzliche Curatel des Staates gestellt, welche von dem Staatsministerium des Innern unmittelbar ausgeübt wird.

Schlußbestimmung.

§. 26.

Das häusliche Leben in der Anstalt wird durch eine Hausordnung geregelt, deren Erlassung, Aenderung und Ergänzung dem Staatsministerium des Innern zusteht, welches auch für einzelne Bedienstungen besondere Instructionen ertheilen kann.

Nro. 9279 C. pr. den 15. Juni 1870.

(Den Verkauf von Brustsyrup in Bayern betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Advokat Erhardt in München hat in einer Vorstellung vom 23. v. M. Namens des Handlungshauses H. Leopold und Comp. in Breslau die Erklärung abgegeben, daß derselbe bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seines Brustsyrups eine genaue Beschreibung seiner Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder aufzudrucken.

Da hiedurch der fragliche Brustsyrup die Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Voraussetzung, daß das genannte Handlungshaus in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe verfährt, demselben in Bayern ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und hievon den Königl. Advokaten Erhardt dahier mit dem Beifügen verständigen zu lassen, daß von gegenwärtiger Entschließung auch die übrigen Regierungen, Kammern des Innern, zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt wurden.

München, den 9. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

pr. den 3. Juni 1870

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Hellenberg" betr.)

Der derzeitige Besitzer des Steinkohlenbergwerks „Hellenberg", Abraham Drumm senior, Privatmann in Ulmet, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die am 29. Januar 1835 verliehene Concession zum Betriebe des genannten Steinkohlenbergwerks „Hellenberg" auf den Gemarkungen von Ulmet, Gumbsweiler, Bedesbach und Welchweiler im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen in Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 31. Mai 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 3. Juni 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Georgsgrube" betr.)

Der derzeitige Besitzer des Steinkohlenbergwerks „Georgsgrube", Ernst Dümmler, Weinwirth in Homburg, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die am 8. September 1823 verliehene Concession zum Betriebe des von ihm durch Kauf erworbenen Steinkohlenbergwerks „Georgsgrube" auf den Gemarkungen von Ober- und Niederstaufenbach und Bosenbach im Bezirksamte Kusel freiwilligen Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 31. Mai 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Mai l. J., vom 1. Juni l. J. an, den Hauptzollamts-Controleur Johann Georg Kohler in Neuburg a. Rh. nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen, und

zum Hauptzollamts-Controleur in Neuburg a. Rh. den Revisionsbeamten Jacob Kuhn in Lindau zu befördern.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, vom 1. Juni 1870, haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Daniel Ruß von Dahn, seiner Bitte entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Godramstein versetzt werde.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. Juni 1870 wurde die Function eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Otterberg dem katholischen Pfarrer Gretter in Imsweiler übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Juni 1870 wurde das Gemeinderathsmitglied Christian Klingenschmidt als Adjunkt der Gemeinde Bischheim bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 23. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benennung und dienstliche Stellung der gerichtlichen Beamten in der Pfalz betr. — Bekanntmachung. — Stellvertretung der Einzelnrichter betr. — Feriensitzungen betr. — Dienstesnachricht. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Mai 1870.

pr. den 17. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 145 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte hat der Nachsuchende ein von dem Armenpflegschaftsrathe seines Wohnsitzes gefertigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem Ersterer bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermanglung eines solchen Aufenthaltes aber der Armenpflegschaftsrath des Heimathsortes.

§. 2.

Das in §. 1 erwähnte Zeugniß muß eine genaue und spezialisirte Darlegung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers enthalten und sich insbesondere auch, soweit möglich, über die Größe der Steueranlage, sowie über den Umfang der etwa bekannten Passiven verbreiten.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechtes, so genügt es, wenn auf

dem früheren Vermögenszeugnisse von dem Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers keine Aenderungen ergeben haben.

Wir erwarten hiebei von den Organen der öffentlichen Armenpflege, daß sie diese Zeugnisse nur auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen ausstellen und hiebei allenthalben mit jener Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, welche allein geeignet sind, unbegründete Ansprüche auf den Genuß des Armenrechtes zurückzuweisen und hiedurch die großen Nachtheile ferne zu halten, womit der Mißbrauch jener gesetzlichen Wohlthat für den öffentlichen Dienst und das Aerar sowohl, wie für die betreffenden Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher, dann für die Gegenpartei verknüpft sind.

§. 3.

Wird das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Staatsanwalte, oder wenn die Sache zur Zuständigkeit eines Gerichtes gehört, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem betreffenden Gerichte mündlich angebracht, so hat hierüber im ersten Falle der Staatsanwalt, im letzten der Vorstand oder der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes Protokoll zu errichten.

Unverständliche oder in ungeziemender Sprache abgefaßte, schriftlich eingereichte Gesuche sind durch den Staatsanwalt oder Gerichtsvorstand dem Gesuchsteller zur Verbesserung oder Läuterung zurückzugeben.

Die Vermittlung der Armenrechtsgesuche von Parteien, welche nicht am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnhaft sind, durch die Gerichte oder Staatsanwälte ihres Wohnsitzes findet nicht statt.

§. 4.

Findet der Staatsanwalt, Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter das Vermögenszeugniß mangelhaft, bestehen noch Zweifel über Gegenstand oder Zweck der beabsichtigten Prozeßführung, so haben dieselben auf kürzestem Wege die Nachholung des Fehlenden, sei es durch weitere Erhebungen bei den Stadt- und Landgerichten, Distrikts- oder Localverwaltungsbehörden oder den Rentämtern des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder der Heimath des Gesuchstellers, sei es durch Erholung weiterer Aufschlüsse von Letzterem, zu veranlassen.

Nach Gestalt der Umstände ist auch der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich über das Gesuch und den Gegenstand der Prozeßführung zu äußern.

Der Verkehr mit den Parteien ist, soweit irgend thunlich, persönlich und unmittelbar zu pflegen.

§. 5.

Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung für muthwillig, so steht dem Gesuchsteller frei, gegen die Zurückweisung des Gesuches bei dem zuständigen Oberstaatsanwalte, falls er sich aber auch bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, sowie dann, wenn das Gesuch von einem Oberstaatsanwalte oder von dem General-Staatsanwalte beim obersten Gerichtshofe zurückgewiesen worden ist, bei Unserem Staatsministerium der Justiz Beschwerde zu führen.

§. 6.

Bei jedem Gerichte ist über die zur Entscheidung gelangenden Armenrechtsgesuche vom Gerichtsschreiber ein Register anzulegen, in welches die gerichtliche Entscheidung in Urschrift aufzunehmen ist und worin der Gerichtsvorstand sofort nach geschöpftem Beschlusse den zur Vertretung bestimmten Advokaten, sowie für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte, soweit solche innerhalb des Bezirks des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind, den Gerichtsvollzieher und Notar bezeichnet.

Auf Grund jenes Registers ertheilt der Gerichtsschreiber die durch das Armenrechtsgesuch veranlaßten Ausfertigungen und Notificationen an den Staatsanwalt oder die Betheiligten.

Digitized by Google

Für den Anwaltsprozeß erfolgt die weitere Verständigung des Advokaten, Gerichtsvollziehers und Notars durch den Staatsanwalt.

Ueber die Art der Führung des Registers sowie der zu erheilenden Ausfertigungen wird Unser Staatsministerium der Justiz die etwa erforderlichen weiteren Vorschriften erlassen.

§. 7.

Das Armenrechtsgesuch und die hierauf bezüglichen Belege und Zeugnisse sind nach geschöpftem Gerichtsbeschlusse dem Gesuchsteller, im Anwaltsprozesse dem mit der Vertretung betrauten Advokaten, auszuhändigen, insoferne nicht der Staatsanwalt, beziehungsweise das Gericht die einstweilige Verwahrung einzelner Instruktionsbelege aus besonderen Gründen für geboten erachtet.

§. 8.

Die nach Artikel 139—141 der Prozeßordnung den Gerichtsvorständen obliegende Bezeichnung von Advokaten zur anwaltschaftlichen Vertretung der Armenparteien in den im Anwaltsprozesse zu verhandelnden Sachen hat in der Art zu geschehen, daß kein Advokat gegenüber dem anderen ungebührlich belastet wird. Hiebei ist jedoch nicht blos die Zahl, sondern auch der Umfang und die Schwierigkeit der den einzelnen Advokaten übertragenen Armensachen zu berücksichtigen.

Hat ein Advokat, der an einem Orte wohnt, wo mehrere Gerichte, bei denen im Anwaltsprozesse zu verhandeln ist, ihren Sitz haben, seine dienstliche Thätigkeit thatsächlich auf eines oder auf einzelne dieser Gerichte beschränkt, so sind ihm, soweit thunlich, Armensachen, die zu einem anderen Gerichte gehören, nicht zu übertragen.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden ist zur anwaltschaftlichen Vertretung der zum Armenrechte zugelassenen Partei in der Regel einer derjenigen Advokaten, welche die Armenpartei in der Sache im ersten oder zweiten Rechtszuge vertreten haben, zu bezeichnen, im Falle aber, daß dies

nicht möglich ist oder nicht angemessen erscheint, ein Advokat, der im Appellationsgerichtsbezirke, wo diese Sache anhängig war, oder am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnt.

§. 9.

Glaubt ein Advokat eine ihm übertragene Sache ablehnen zu sollen, so hat er dies unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse dem Gerichtsvorstande mitzutheilen, der gegebenen Falles einen anderen Advokaten bezeichnet.

Auch die Armenpartei kann sich den ihr bezeichneten Advokaten aus erheblichen Gründen verbitten und der Gerichtsvorstand hat, wenn er dieses Verlangen als gerechtfertigt erkennt, einen anderen Advokaten zu bezeichnen.

§. 10.

Die zur anwaltschaftlichen Vertretung von Armenparteien bezeichneten Advokaten sind zur Vornahme von dienstlichen Reisen in den ihnen übertragenen Sachen, falls die Entfernung von ihrem Wohnorte über fünf Kilometer beträgt, nur dann verpflichtet, wenn ihnen die durch die Reise verursachten baaren Auslagen vergütet werden und hiefür ein entsprechender Vorschuß geleistet wird.

Mit der Vertretung und Verbeistandung von Armenparteien bei Handlungen, die außerhalb des Sitzes des Prozeßgerichtes vorzunehmen sind, ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwalts durch den Vorstand des Prozeßgerichtes oder, falls die Handlung in einem anderen Gerichtssprengel vorgenommen werden soll, auf dessen Ersuchen durch den Vorstand des betreffenden Bezirksgerichtes ein an dem Orte, wo die Handlung vorzunehmen ist, oder in dessen Nähe wohnhafter Advokat zu beauftragen, bezüglich dessen übrigens die Bestimmung des Absatz 1 gleichmäßig Anwendung findet.

Ist bei Nichtigkeitsbeschwerden mit der anwaltschaftlichen Vertretung einer Armenpartei ein nicht am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnender Advokat beauftragt, so ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwaltes

Digitized by Google

durch den Vorstand des obersten Gerichtshofes ein am Sitze des Gerichtshofes wohnender Advokat zu bezeichnen, der Alles, was in dem Rechtsstreite daselbst zu thun ist, zu besorgen, insbesondere auch die Armenpartei bei der Verhandlung zu vertreten hat.

§. 11.

Im Parteiprozesse ist die Aufstellung eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Armenvertreter oder Armenbeistand unzulässig.

Die Beigebung von Informations-Anwälten oder Beiständen für auswärtige Armenparteien am Wohn- oder Aufenthaltsorte der Letzteren findet auch im Anwaltsprozesse nicht statt.

§. 12.

Alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Bezüglich der Postportofreiheit bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Die Bestätigung der Eigenschaft einer Sache als Armensache auf der Correspondenz der Advokaten und Gerichtsvollzieher ertheilt, wenn sie bei einem Gerichte nachgesucht wird, bezüglich der Correspondenz der am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden Advokaten und Gerichtsvollzieher der Gerichtsschreiber jenes Gerichtes, in anderen Fällen der Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes des Wohnortes der betreffenden Advokaten und Gerichtsvollzieher.

§. 13.

Unseren Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, seinerzeit über die Vormerkung der in Artikel 134 der Prozeßordnung bezeichneten Kosten und Gebühren sowie über die Behandlung der Vorschüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 14.

Die Dauer des vor Einführung der neuen Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewilligten Armenrechtes bemißt sich nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Dagegen tritt in denjenigen bei den Gerichten diesseits des Rheines anhängigen Sachen, welche, den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zufolge, im Parteiprozesse zu erledigen sind, die Aufstellung des Pflichtanwaltes in dem Momente außer Wirksamkeit, wo der Prozeß in jenen Abschnitt eingetreten ist, in welchem die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung zu kommen haben.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Von diesem Tage an sind alle hiemit nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften aufgehoben.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Schebler.

---

pr. den 17. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechts-

Digitized by Google

ſtreitigkeiten Artikel 126 nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Pfalz wird ein mit dem Appellationsgerichte in Zweibrücken verbundenes Handelsappellationsgericht errichtet.

Dasſelbe führt die Bezeichnung „Handelsappellationsgericht für die Pfalz“ und ein beſonderes Dienſtſiegel mit gleicher Umſchrift.

§. 2.

Das Handelsappellationsgericht für die Pfalz wird mit einem Vorſtande und der erforderlichen Zahl von Räthen, als rechtskundigen Richtern, aus dem Collegium des Appellationsgerichtes für die Pfalz, dann mit der erforderlichen Zahl von techniſchen Beiſitzern gemäß Artikel 127 des Einführungsgeſetzes zur Prozeßordnung beſetzt.

Die dienſtlichen Verhältniſſe der für das Handelsappellationsgericht ernannten Mitglieder des pfälziſchen Appellationsgerichtes erleiden hiedurch keine Veränderung.

Bei Verhinderung wird der Vorſtand des Handelsappellationsgerichtes durch das nach ſeinem Range oder Dienſtalter hiezu berufene Mitglied des Appellationsgerichtes vertreten, ohne Rückſicht darauf, ob dasſelbe als Mitglied des Handelsappellationsgerichtes ernannt iſt oder nicht.

§. 3.

Diejenigen Directorialgeſchäfte, welche bei dem Appellationsgerichte für die Pfalz der collegialen Berathung bedürfen, hat der Vorſtand des Handelsappellationsgerichtes für ſich allein zu erledigen.

§. 4.

Die techniſchen Beiſitzer des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz gemäß Artikel 127 des Einführungsgeſetzes zur Prozeßordnung führen den Titel: „Handelsappellationsgerichts-Aſſeſſoren“ und üben ihr Amt als Ehrenamt ohne Anſpruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Penſion für ihre Hinterlaſſenen.

Dieſelben leiſten vor dem Amtsantritte den Richteramtseid gemäß Artikel 113 des Einführungsgeſetzes zur Prozeßordnung und ſind befugt, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeſchriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen ſei.

Die Berufung der Handelsappellationsgerichts-Aſſeſſoren zum Sitzungsdienſte und zu den Berathungen des Handelsappellationsgerichtes erfolgt in angemeſſener Reihenfolge durch den Vorſtand des Handelsappellationsgerichtes.

§. 5.

Handelsgerichte erſter Inſtanz werden in der Pfalz, je für den betreffenden Bezirksgerichtsſprengel, gebildet:

1. bei dem Bezirksgerichte Frankenthal,
2. bei dem Bezirksgerichte Landau,
3. bei dem Bezirksgerichte Kaiſerslautern,
4. bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken.

§. 6.

Die im vorhergehenden Paragraphen benannten Handelsgerichte werden nach den Bezirksgerichten, mit welchen ſie verbunden ſind, „Handelsgericht (Landau) u. ſ. w.“ bezeichnet und führen ein Dienſtſiegel mit gleicher Umſchrift.

§. 7.

Jedes dieſer Handelsgerichte wird mit einem Vorſtande und der erforderlichen Zahl von rechtskundigen Richtern aus der Mitte des betreffenden Bezirksgerichtes, dann mit der erforderlichen Zahl von techniſchen Beiſitzern und Ergänzungsrichtern gemäß Artikel 127 des Einführungsgeſetzes zur Prozeßordnung und Artikel 57 des Einführungsgeſetzes zum allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuche beſetzt.

Die dienſtlichen Verhältniſſe der bezirksgerichtlichen Beamten, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Digitized by Google

Die Stellvertretung des Handelsgerichtsvorstandes bei Verhinderungsfällen obliegt den zur Stellvertretung des Bezirksgerichtsvorstandes berufenen Mitgliedern des Bezirksgerichtes nach dem Dienstalter, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Mitgliedern des Handelsgerichts ernannt sind oder nicht.

§. 8.

Die technischen Beisitzer gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes führen den Titel: „Handelsgerichts-Assessoren" und üben ihr Amt als Ehrenamt, unter denselben Voraussetzungen, wie die Handelsappellationsgerichts-Assessoren (§. 4 Absatz 1 oben).

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den durch Artikel 113 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung vorgeschriebenen Richteramtseid und sind befugt, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handelsgerichts-Assessoren zum Sitzungsdienste und zu den Berathungen der Handelsgerichte erfolgt mit Beachtung einer angemessenen Reihenfolge durch den Handelsgerichtsvorstand.

§. 9.

Die Funktionen des Obergerichtsschreibers bei dem Handelsappellationsgerichte für die Pfalz, dann der Obergerichtsschreiber bei den pfälzischen Handelsgerichten erster Instanz werden den Obergerichtsschreibern derjenigen Gerichte übertragen, bei welchen die bezeichneten Handelsgerichte errichtet sind.

§. 10.

Die Bureaubedürfnisse des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz, dann der pfälzischen Handelsgerichte erster Instanz werden aus denjenigen Regiefonds bestritten, welche dem Appellationsgerichte für die Pfalz und den Bezirksgerichten dieses Kreises zugewiesen sind.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luh.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

---

pr. den 17. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benennung und dienstliche Stellung der gerichtlichen Beamten in der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um eine Gleichheit in der Benennung und dienstlichen Stellung der gerichtlichen Beamten in Unseren Landen rechts und links des Rhein's herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Vorstände der Bezirksgerichte in der Pfalz führen die Benennung: „Bezirksgerichtsdirectoren", die Bezirksrichter die Benennung: „Bezirksgerichtsräthe".

Die Gerichtsschreiber an den Bezirksgerichten der Pfalz führen den Titel: „Obergerichtsschreiber".

§. 2.

Der Vorstand der Staatsanwaltschaft am Appellationsgerichte der Pfalz (Generalstaatsprokurator) führt die Benennung: „Oberstaatsanwalt".

Digitized by Google

Die Staatsprokuratoren an dem Appellationsgerichte der Pfalz und an den pfälzischen Bezirksgerichten werden „Staatsanwälte" benannt.

Die Staatsprokuratorsubstituten führen die Bezeichnung: „II. Staatsanwälte", die funktionirenden Staatsprokuratorsubstituten die Bezeichnung: „funktionirende Staatsanwaltssubstituten".

§. 3.

Die dienstlichen und Rangverhältnisse der oben bezeichneten Beamtenkategorien richten sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 „zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend", soweit dieselbe bezügliche Vorschriften enthält.

Höhere Rangberechtigungen, welche durch eine Unserer gegenwärtigen Verordnung vorangehenden Anstellung erworben sind, bleiben den betreffenden Beamten für ihre Person vorbehalten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

---

pr. den 18. Juni 1870.

Bekanntmachung.

Bei der heute vorgenommenen V. Verloosung der Partial-Obligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehens wurden die nachstehenden 70 Nummern gezogen, als:

121. 144. 230. 485. 523. 546. 590. 765. 768. 896. 903. 942. 971. 1190. 1241. 1385. 1407. 1494. 1772. 1774. 1810. 1879. 1968. 2291. 2327. 2509. 3196. 3243. 3301. 3345. 3408. 4028. 4676. 5476. 5887. 6192. 6224. 6336. 6845. 6876. 6892. 7476. 7735. 8191. 8245. 8293. 8348. 8742. 9115. 9379. 9427. 9707. 9789. 9881. 10,086. 10,251. 10,601. 10,675. 11,122. 11,126. 11,178. 11,405. 11,432. 11,650. 12,075. 12,097. 12,102. 12,151. 12,168. und 12,387

was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 20./23. October 1863 hiermit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1870.

Königl. Bankdirection.
Pfeufer.

Roth.

---

pr. den 18. Juni 1870.

(Stellvertretung der Einzelnrichter betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 17. Juni wurde in Vollziehung des Art. 136 des Gesetzes, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend, vom 29. April 1869, der jeweilige Assessor des Königl. Bezirksgerichtes Frankenthal mit der ständigen Stellvertretung des Königl. Landrichters von Frankenthal beauftragt, was hiermit, bestehender Vorschrift gemäß, zur Oeffentlichkeit gebracht wird.

Frankenthal, den 17. Juni 1870.

Der Königl. Staatsprokurator.
Popp.

Digitized by Google

pr. den 18. Juni 1870.

(Ferienſitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat durch Beſchluß vom 17. Juni 1870 beſtimmt, daß während der Ferienmonate Auguſt und September an nachgenannten Tagen öffentliche Sitzungen für Handelsprozeſſe und dringliche Civilſachen ſtattfinden ſollen, nämlich:

im Monate Auguſt:

9ten und 23ten;

im Monate September:

6ten und 23ten,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen beſonderer Dringlichkeit.

Frankenthal, den 17. Juni 1870.

Der Königl. Staatsprokurator.

Popp.

Dienſtesnachricht.

Unterm 9. Juni l. J. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht, den mit höchſter Entſchließung vom 30. v. M. zum Gerichtsvollzieher in Rockenhauſen ernannten Philipp Hertel aus Landau, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, in gleicher Eigenſchaft nach Annweiler zu verſetzen.

Pfälziſche Eiſenbahnen.

pr. den 15. Juni 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Perſonen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Geſammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf.	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
im Mai 1870 . .	261772	101842 51	1923545 60	135749 20	1446300	128701 55	366294 6
„ „ 1869 . .	—	103825 40	— —	121557 45	—	98352 53	323736 18
Differenz	—	1982 49 weniger.	— —	14191 35 mehr.	—	30349 2 mehr.	42557 48 mehr.
in den verfloſſenen 5 Monaten des Jahres 1870	1014447	385100 6	7983952 70	596375 35	8337854	734237 34	1715713 15
in den gleichen Mon. 1869	—	374274 38	— —	587062 40	—	545727 27	1507064 45
Differenz	—	10825 28 mehr.	— —	9312 55 mehr.	—	188510 7 mehr.	208648 30 mehr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 24. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Die Aufsicht auf das Gehilfen- und Schreiber-Personal betr. — Dienstesnachricht.

pr. den 18. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Artikel 106 Absatz 5, 343, 524 und 849 der Prozeßordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie über die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als einer halben geographischen Stunde (1852 Meter) zu vernehmen sind, können als Entschädigung für die Reisekosten 12 Kreuzer für jede geographische Stunde (3704 Meter) sowohl der Hin- als der Rückreise beanspruchen.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

§. 2.

Bruchtheile der Stundenentfernung sind bei Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde ergeben.

§. 3.

Als Entschädigung für Zeitversäumniß und Verpflegungsauslagen erhalten die Zeugen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes zu vernehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung für die gesammte nothwendig aufzuwendende Zeitdauer einschließig der Zeit für die Hin-

Digitized by Google

und Rückreise eine Taggebühr. Diese beträgt ohne Unterschied des Geschlechts für Personen, welche das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, einen Gulden, und für Personen unter 15 Jahren 36 Kreuzer auf jeden Tag.

Sind die Zeugen genöthigt, auf der Reise oder am Orte der Vernehmung zu übernachten, so haben dieselben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts noch eine besondere weitere Entschädigung von einem Gulden für jedes Uebernachten zu beanspruchen.

§. 4.

Wird die Vernehmung eines Zeugen an seinem Wohnorte, jedoch außerhalb seiner Wohnung gepflogen, so kann von Personen unter 15 Jahren keinerlei Gebühr und von Personen im Alter von 15 und mehr Jahren lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumniß begehrt werden, welche für männliche Zeugen täglich 48 Kreuzer und für weibliche Zeugen täglich 36 Kreuzer beträgt.

§. 5.

Beträgt der nothwendige Zeitaufwand des Zeugen an einem Tage nicht über fünf Stunden, so wird für diesen Tag nur die Hälfte der in den §§. 3 Absatz 1 und 4 festgesetzten Gebühren gewährt, unbeschadet des etwaigen Anspruchs auf die nach §. 3 Absatz 2 zu leistende Gebühr für Uebernachten.

§. 6.

Zeugen, welche in ihrer Wohnung vernommen werden, erhalten keine Gebühren.

§. 7.

In Activität stehende unmittelbare und mittelbare Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehalts oder sonstigen fortlaufenden Bezugs befinden, haben bei Vernehmungen an ihrem Wohnorte auf die in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gebühren nur dann Anspruch, wenn sie glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Militärpersonen, welche in activem Dienste stehen, unterliegen gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen. Hiebei ist der Garnisonsort als Wohnort zu betrachten.

§. 8.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit oder ihres sonstigen Körperzustandes einer Begleitung bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

§. 9.

Sind Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als den bereits bezeichneten, genöthigt, und ist dieses entsprechend bescheinigt oder sonst glaubhaft dargethan, so können die tarifmäßigen Gebühren bis zum doppelten Betrage derselben erhöht werden.

§. 10.

Werden Zeugen zu einer Augenscheinseinnahme zugezogen, so erhalten sie für diese Verhandlung die nämlichen Gebühren, wie für eine Vernehmung, mag eine solche damit verbunden sein oder nicht.

§. 11.

Ausländische Zeugen empfangen, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist, die gleichen Gebühren wie die inländischen.

Ausnahmsweise kann den Ersteren in Ermanglung von Staatsverträgen ein höherer Betrag auch dann bewilligt werden, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet wäre und der Zeuge nicht in Bayern seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Digitized by Google

§. 12.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen begründet es keinen Unterschied, ob die Verhandlung mit dem Zeugen vor einem Collegialgerichte oder einem Einzelngerichte, vor dem Prozeßgerichte oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter gepflogen werde.

§. 13.

Im schiedsgerichtlichen Verfahren kommen die Bestimmungen der §§. 1 bis 11 ebenfalls zur Anwendung und zwar sowohl bei Zeugenvernehmungen durch ein nach Artikel 1333 Absatz 1 und 3 der Prozeßordnung ersuchtes Einzelngericht, als auch dann, wenn Zeugen im Falle des Artikels 1333 Absatz 2 durch das Schiedsgericht selbst vernommen werden. Findet im letzteren Falle gemäß Artikel 1333 Absatz 2 der Prozeßordnung eine Beeidigung der Zeugen durch das Einzelngericht statt, so gelten für diesen Act die gleichen Gebührensätze wie für die Vernehmung. Soferne jedoch die Beeidigung an demselben Orte wie die Vernehmung und unmittelbar vor dieser erfolgt, so können die etwaigen Reisegebühren nur einmal und die übrigen Gebühren nur nach der Gesammtzeitdauer beider Geschäfte in Anrechnung gebracht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Gebühren für Personen, welche als Urkundszeugen verwendet werden, haben die in den §§. 1 bis 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Geltung.

§. 15.

Sachverständige können, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung anders bestimmt ist, für sämmtliche mit oder von ihnen persönlich zu pflegende Verhandlungen, insbesondere bei Abwartung von Einweisungs-Tagfahrten und gerichtlichen Augenscheinen, bei Vornahme von Untersuchungen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales, sowie bei mündlicher oder protokollarischer Abgabe von Gutachten als Entschädigung für Reisekosten, Verpflegungsaufwand und Zeitversäumniß unter denselben Voraussetzungen die gleichen Gebühren wie Zeugen nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 13 enthaltenen nähern Bestimmungen beanspruchen.

Werden mehrere der vorerwähnten Geschäfte in einer Verhandlung miteinander verbunden, so dürfen die im Absatz 1 bestimmten Gebühren nur einfach in Berechnung gebracht werden.

§. 16.

Für die Abgabe des Gutachtens gebührt den Sachverständigen, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist, ein Honorar, in welches die nach §. 15 gegebenen Falles zu gewährenden anderweitigen Gebührenbeträge nicht einzurechnen sind.

§. 17.

Das Honorar für das Gutachten ist, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, zwischen 1 bis 50 fl zu bemessen.

§. 18.

Bei schriftlichen Gutachten sind besondere Ansätze für Schreibmaterialien und Abschriften unzulässig.

Die Portogebühren bei Einsendung eines schriftlichen Gutachtens an die Gerichtsschreiberei sind von den Sachverständigen selbst auf Rechnung ihres Honorars zu bestreiten.

§. 19.

Das Honorar für das Gutachten schließt in der Regel zugleich auch das Honorar für die etwa nothwendige Untersuchung des Gegenstandes des Gutachtens sowie für sonstige Vorarbeiten in sich.

Jedoch kann bei schwierigen oder zeitraubenden wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, sowie bei besonders umfassenden Vorarbeiten hiefür noch ein eigenes Honorar bis zu 50 Gulden bewilligt werden.

Digitized by Google

Besondere Vergütungen für die zu den vorgenommenen Untersuchungen etwa angewendeten Chemikalien und anderen Hülfsstoffe, sowie für die benützten Instrumente oder Geräthe finden nicht statt.

War zu den vorgenommenen Untersuchungen oder sonstigen Vorarbeiten für unselbstständige, untergeordnete Dienstleistungen die Verwendung eigener Gehülfen nothwendig, so können für dieselben die gleichen Gebühren, wie für Zeugen, angerechnet werden.

§. 20.

Wird von mehreren Sachverständigen ein gemeinschaftliches Gutachten abgegeben; so ist das nach §. 17 und 19 hiefür festzusetzende Honorar im Ganzen auszusprechen und an die Sachverständigen nach gleichen Theilen auszuzahlen, insoferne dieselben nicht eine andere Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Wurde jedoch im Falle des §. 19 die Untersuchung nur von einzelnen Sachverständigen gepflogen, so kommt diesen das etwa hiefür bewilligte besondere Honorar allein zu.

Das nach Absatz 1 auszusprechende Gesammthonorar darf die in den §§. 17 und 19 festgesetzten Maximalbeträge nicht überschreiten, soferne nicht der in §. 23 vorgesehene besondere Ausnahmsfall gegeben ist.

§. 21.

Für die nach Artikel 446 der Prozeßordnung abzugebenden Erläuterungen des Gutachtens erhalten die Sachverständigen kein eigenes weiteres Honorar, sondern lediglich die im §. 15 bezeichneten Gebühren.

§. 22.

Bei Festsetzung der Honorare der Sachverständigen sind namentlich das Maß der sachlichen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, die Art und der Grad der hiefür erforderlichen speciellen Ausbildung, die persönliche Berufsstellung der Sachverständigen sowie der Umfang des nothwendigen Zeitaufwands in billige Würdigung zu ziehen.

§. 23.

In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehören, bleibt es dem Gerichte (§. 41) vorbehalten, die nach §§. 17—20 zu bemessenden Honorare der Sachverständigen ausnahmsweise auch in einem die Maximalsätze überschreitenden Betrage festzustellen, soferne solches mit Rücksicht auf die besondere Art und Schwierigkeit des Gutachtens zur Gewinnung tauglicher Sachverständiger nothwendig ist.

§. 24.

Im Falle des Artikel 513 Absatz 4 der Prozeßordnung erhalten die verwendeten Sachverständigen außer den im §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen:

1. für die Verhandlungen mit den Parteien einschlüssig der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten, sowie der Errichtung und Hinterlegung des Protokolls eine Vergütung von 5 bis 50 Gulden, sowie
2. für das etwa abzugebende Gutachten ein nach der Bestimmung des §. 17 zu bemessendes Honorar.

In Bezug auf die nach Ziffer 1 und 2 zu gewährenden Beträge finden die Bestimmungen der §§. 20 und 23 gleichfalls entsprechende Anwendung. Dagegen ist es nicht gestattet, dem Honorare für das Gutachten noch einmal auf Grund des §. 19 Absatz 2 ein eigenes Honorar für Vorarbeiten beizufügen.

§. 25.

Feldgeschworne beziehen für ihre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmenden Dienstesverrichtungen die ihnen nach ihrer Dienstes-Instruction auf Grund des Artikels 22 und 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, zukommenden Gebühren, soferne es sich um solche Geschäfte handelt, welche innerhalb ihres Dienstesbezirks vorzunehmen und in ihrem Gebührenregulative eigens vorgesehen sind. Andernfalls haben dieselben die gleichen Gebühren wie Zeu-

Digitized by Google

gen und Sachverständige, jedoch niemals ein eigenes Honorar für Abgabe eines Gutachtens zu beanspruchen.

§. 26.

Einfache Schätzleute erhalten die im §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren. Dieselben können aber kein eigenes Honorar für ihr Gutachten beanspruchen.

§. 27.

Dolmetscher beziehen außer den im §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen noch ein besonderes Honorar von einem Gulden für jede Stunde der wirklichen Leistung von Dolmetscherdiensten vor Gericht oder einem beauftragten Richter.

Sind zur Dienstleistung als Dolmetscher besonders seltene Sprach- oder andere Kenntnisse nothwendig, so kann das im Absatz 1 bestimmte Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei Berechnung des Honorars ist jede angefangene Stunde für voll zu rechnen.

§. 28.

Die Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen wird honorirt mit zwei Gulden für jede Seite des Originals, welche im Papierformate wenigstens die gewöhnliche Foliogröße, nämlich 340 Millimeter Höhe und 205 Millimeter Breite hat und in voller Breite beschrieben ist. Dieses Honorar kann bei besonders weitwendiger Schrift in dem Originale bis auf die Hälfte herabgesetzt werden und ist entsprechend zu reduciren, wenn das zu übersetzende Schriftstück auf Papier von kleinerem Formate und nicht in der vollen Breite des Papiers geschrieben ist.

Angefangene Seiten sind für voll zu nehmen.

Ist das zu übersetzende Schriftstück in einer Sprache verabfaßt, deren Kenntniß besonders selten ist, so kann das Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Eigene Ansätze für Schreibmaterialien oder Abschriften sind nicht statthaft.

Dagegen bleiben die allgemeinen Gebühren für Sachverständige vorbehalten, wenn mit dem Uebersetzer behufs seiner Verpflichtung oder zu sonstigem Zwecke eigene Verhandlungen vor Gericht oder einem beauftragten Richter gepflogen werden.

§. 29.

Für eine Schriftenvergleichung durch Sachverständige und das darauf gegründete Gutachten derselben ist unbeschadet der nach §. 15 etwa zu berechnenden allgemeinen Gebühren ein Honorar von ein bis fünf Gulden für jeden Sachverständigen zulässig.

§. 30.

Für Anfertigung von Zeichnungen, Rissen und Plänen kann ein besonderes Honorar von einem bis zehn Gulden für jedes Blatt bewilligt werden.

§. 31.

Insoweit für öffentlich bestellte Sachverständige besondere Gebührenregulative im Verordnungswege erlassen sind oder werden und dieselben Bestimmungen enthalten, welche auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Geltung haben, kommen diese besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Insbesondere haben öffentlich bestellte Sachverständige auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren und Honorare keinen Anspruch, soferne sie kraft ihrer öffentlichen Bestellung zur unentgeltlichen Vornahme der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen verpflichtet sind.

§. 32.

Insoweit den im §. 7 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung überhaupt Gebühren oder Honorare als Zeugen oder Sachverständige zukommen, wird der Anspruch auf diese Bezüge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Königl. Fiskus als betreibender Theil die Kosten vorzuschießen hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

Digitized by Google

§. 33.

Bei Bemessung der nach Art. 343 Abs. 2 zur Hinterlegung zu bestimmenden Summe ist auf die Vorschriften der gegenwärtigen Gebührenordnung in der Art sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß die späterhin definitiv festzusetzenden Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen ausreichende Deckung finden.

§. 34.

Ueber den Vollzug der im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen der hinterlegenden Partei, ihres Gewalthabers oder des von ihr beauftragten Gerichtsvollziehers ein Certifikat auszustellen, in welchem sowohl die hinterlegte Gesammtsumme als die zur Deckung der einzelnen Ausgabsposten in Ansatz gebrachten Theilbeträge aufzuführen sind.

§. 35.

Die im Artikel 343 Absatz 4 und 5 der Prozeßordnung bezeichnete Bescheinigung ist von dem Vorgeladenen sofort bei der Vorladung zu begehren, wenn ihm diese persönlich zugestellt wird, und hat dann der Gerichtsvollzieher das gestellte Verlangen in der Ladungsurkunde ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle kann die Bescheinigung geliefert werden:

1. durch Zustellung des im §. 34 erwähnten Certifikats des Gerichtsschreibers oder
2. durch eine auf Amtspflicht abgegebene und zu beurkundende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß die Hinterlegung des nach Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung bestimmten Betrags richtig erfolgt ist.

§. 36.

Wird die Ladung in gesetzlich zulässiger Weise einer dritten Person für den Geladenen zugestellt, so bleibt es demselben vorbehalten, innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ladungsurkunde die im Art. 343 Abs. 4 und 5 der Prozeßordnung erwähnte Bescheinigung mittelst Zuschrift an die betreffende Gerichtsschreiberei zu begehren, soferne nicht der Gerichtsvollzieher von Amtswegen über die erfolgte Hinterlegung des bezüglichen Betrags in der Ladungsurkunde Bestätigung ertheilt hat.

Der Gerichtsschreiber hat dann dem Geladenen sofort ein Certifikat nach Maßgabe des §. 34 zuzufertigen und hierüber in dem nach §. 45 zu führenden Register Vormerkung zu machen.

§. 37.

Die definitive Festsetzung und Anweisung der Zeugengebühren, sowie der Gebühren und Honorare der Sachverständigen hat sogleich nach Beendigung der betreffenden Verhandlungen und Geschäfte zu geschehen und ist, vorbehaltlich der in den §§ 38, 39 und 41 enthaltenen besonderen Bestimmungen, durch den Vorsitzenden des Gerichts oder den Einzelnrichter oder bezüglich derjenigen Verhandlungen, mit welchen ein Richter beauftragt ist, durch diesen vorzunehmen.

Die nöthigen Berechnungen hat der Gerichtsschreiber zu fertigen.

§. 38.

In den Fällen des Artikels 538 der Prozeßordnung steht die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Honorare der Sachverständigen dem Vorstande desjenigen Handelsgerichts oder demjenigen Einzelnrichter zu, bei welchem das Ansuchen um Ernennung der Sachverständigen angebracht wurde.

§. 39.

In schiedsgerichtlichen Sachen werden die Zeugengebühren, sowie die Gebühren und Honorare der Sachverständigen für die nach Artikel 1333 der Prozeßordnung von den Einzelngerichten gepflogenen Verhandlungen von dem betreffenden Einzelnrichter, im übrigen aber von dem Schiedsgerichte festgesetzt und angewiesen.

§. 40.

Die nach den Vorschriften der §§ 37 bis 39 dem Vorstande oder Vorsitzenden des Gerichts, sowie dem

Digitized by Google

Einzelnrichter, beauftragten Richter oder Schiedsgerichte zustehende Befugniß zur Festsetzung der Gebühren und Honorare umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41, insbesondere auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach den §§. 7, 8, 9, 11, 15 und 19 Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, dann zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Größe von Honoraren der Sachverständigen.

§ 41.

In den Fällen des §. 23 entscheidet über die Zulässigkeit eines höheren Honorars und gegebenen Falles über den Betrag desselben das Gericht, unbeschadet der nach Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem beauftragten Richter zustehenden Befugniß zur vorläufigen Festsetzung der auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegenden Summe.

Die Anweisung des mittelst Gerichtsbeschlusses festgesetzten höheren Honorars erfolgt durch den Vorsitzenden oder beauftragten Richter.

§. 42.

Eine Reclamation oder Beschwerde gegen die in den §§. 40 und 41 erwähnten Entscheidungen ist nicht zulässig.

§. 43.

Bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes hat die Auszahlung der zur Anweisung kommenden Gebühren und Honorare, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sofort an Ort und Stelle zu geschehen.

§. 44.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Zeuge oder Sachverständiger gemäß Art. 343 Abs. 4 nur bei erhaltener Bescheinigung über die stattgehabte Hinterlegung der zur Deckung seiner Ansprüche vorläufig bestimmten Summe der Ladung Folge zu leisten braucht, jedoch ungeachtet des Mangels dieser Bescheinigung oder ohne eine solche zu verlangen, der Ladung nachkommt, bleibt es demselben überlassen, die Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei selbst in Anspruch zu nehmen, wenn eine Hinterlegung nicht stattgefunden hat.

Das Gleiche gilt

1. in allen sonstigen Fällen, in welchen die nach Vorschrift des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung angeordnete Hinterlegung nicht erfolgt ist,
2. in denjenigen Fällen, in welchen eine Hinterlegung von Deckungsmitteln gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sowie
3. wenn sich die hinterlegten Gelder als unzureichend zur Deckung eines Mehrbetrags erweisen, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen über die ursprünglich in Anschlag gebrachte Summe angewiesen worden ist.

In allen vorerwähnten Fällen ist jedoch dem Zeugen oder Sachverständigen zur Verfolgung seines Anspruchs durch den zur Anweisung zuständigen Richter auf Verlangen ein Certifikat über die erfolgte Festsetzung und Anweisung seines Gebühren- und Honorarbetrages zu ertheilen.

§. 45.

Ueber die Geschäfte, welche sich auf die im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegungen, dann auf die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die sonstige Verwendung der hinterlegten Gelder beziehen, hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Register zu führen.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die etwa sonst noch nöthigen instructiven Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium der Justiz zu erlassen.

Für die im Absatz 1 erwähnten Geschäfte, sowie für die Führung des Registers kann der Gerichtsschreiber keine Gebühr beanspruchen.

§. 46.

Beim Ersatz der Kosten für Reisen der Par-

Digitized by Google

teien (Art. 106 Abs. 5 der Prozeßordnung) können in Berechnung gebracht werden:

1. die gleichen Gebühren, wie sie nach §§. 1 und 2 den Zeugen gewährt sind, ferner
2. für jedes nothwendige Uebernachten außerhalb des Wohnortes ein Gulden, dann
3. für sonstigen Verpflegungsaufwand während der gesammten Reisedauer 36 Kreuzer auf jeden Tag derselben.

Letztere Vergütung fällt weg, wenn der Zeitaufwand an einem Tage nicht mehr als fünf Stunden betragen hat.

Die in den §§. 8 und 9 getroffenen Bestimmungen finden auch auf Reisen der Parteien entsprechende Anwendung.

§. 47.

Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen kommen die hierüber bestehenden Regulative zur Anwendung.

§. 48.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche schon vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte anhängig wurden, sind jedoch die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Kosten für Reisen der Parteien wie bisher zu behandeln, insolange nicht auf das Verfahren selbst die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung kommen.

Schloß Berg, den 13. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luz.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Nro. 8979 C. Kr. pr. den 20. Juni 1870.

(Die Aufsicht auf das Gehilfen- und Schreiber-Personal betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Eugen Bay, Diurnist von Kissingen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Neustadt a. S. vom 3. Mai l. J. wegen Vergehens der Unterschlagung und Amtsuntreue in eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurtheilt.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. März 1868 wurde der vormalige Magistratskanzlist Friedrich Reich von Würzburg wegen Verbrechens der Amtsuntreue und Unterschlagung zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren, und

Magistratsdiurnist Johann Eckerlein von Würzburg durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 12. Januar 1869 wegen Vergehens der Amtsuntreue in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die obengenannten Individuen zu einer Verwendung bei den Königl. Behörden künftighin nicht zuzulassen sind.

Speyer, den 19. Juni 1870.

v. Pfeufer.

Pfender.

Dienstesnachricht.

Zufolge höchsten Reskripts des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Juni 1870 haben Seine Majestät der König die Errichtung einer vierten Studienlehrerstelle an der isolirten Lateinschule zu Edenkoben genehmigt und diese Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten Adam Lorenz zu Edenkoben zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 27. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr. — Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr. — Gesuch des Feuer-Assekuranz-Vereines in Altona um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Den freiwilligen Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Theilen der Grubenfelder der Steinkohlenbergwerke Petersgrube und Jacobsgrube auf den Gemarkungen von Heiersweiler, Reisberg und Reipoltskirchen betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Josephsgrube" auf der Gemarkung von Ehweiler betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monates Mai 1870.

pr. den 21 Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr., zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Am obersten Gerichtshofe und an den Appellationsgerichten ist vom Direktorium, mit Beachtung der Vorschriften in Art 116 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, zu bestimmen wie viele ordentliche Senate zu bilden seien.

§ 2.

Die Zahl der jedem ständigen Senate zuzutheilenden Gerichtsmitglieder wird bei dem obersten Gerichtshofe und den Appellationsgerichten vom Direktorium des Gerichtshofes bestimmt.

§ 3.

Bei den nach Abzug der Zahl der Untersuchungsrichter und Handelsgerichtsräthe mit weniger als acht Gerichtsmitgliedern besetzten Bezirksgerichten ist vorerst von Bildung ständiger Senate Umgang zu nehmen.

Bei den übrigen Bezirksgerichten hat am 1. Juli 1870 und später bei dem Beginne eines jeden Gerichtsjahres der Vorstand des Bezirksgerichtes zu bestimmen, ob und wie viele ständige Senate bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu bilden, und ob insbesondere die an-

Digitized by Google

fallenden Strafsachen einem ständigen Senate zuzuweisen seien.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt übrigens vorbehalten, im Falle sich ergebenden Bedürfnisses für einzelne Bezirksgerichte andere Anordnungen zu erlassen.

§ 4.

Jedem bei den Bezirksgerichten zu bildenden ständigen Senate sind wenigstens vier Gerichtsmitglieder, einschließlich des Vorstandes, zuzuweisen.

Die auf diese Weise gebildeten Senate sollen ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden.

Der Vorstand des Bezirksgerichts hat zu bestimmen, ob auch die Untersuchungsrichter und die Handelsgerichtsräthe den ständigen Senaten zuzuweisen oder ob sie nur bei vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der Mitglieder der ständigen Senate zu den Sitzungen zuzuziehen sind.

§ 5.

Der Vorstand des Bezirksgerichts hat in der Regel den Vorsitz bei der öffentlichen Sitzung und wo mehrere Senate bestehen, in Einem derselben zu führen. Sind bei einem Bezirksgerichte mehrere Direktoren angestellt, so ist, soweit möglich, auch jedem der übrigen ständigen Senate ein Direktor als Vorstand zuzutheilen.

Die weiter etwa erforderlichen Vorstände der ständigen Senate sind vom Gerichtsvorstande aus der Zahl der Räthe für den Zeitraum bis zum 1. Januar 1871 und später für je ein Jahr zu bestimmen, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der vorgesetzten Stelle, welcher von der getroffenen Wahl rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 in den Artikeln 116 und 117

1. bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder, andere Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senates abzuordnen, und im Falle zu großer Belastung eines Senates einzelne Sachen auch einem weniger belasteten Senate zuzutheilen;
2. bezüglich der Bescheidung der Disziplinarsachen;
3. bezüglich der Stellvertretung bei Verhinderung des Senatsvorstandes;
4. bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, in jedem Senate, so oft er es für angemessen findet, den Vorsitz zu führen,

finden auch für die Bezirksgerichte, an welchen ständige Senate gebildet sind, Anwendung.

Gleiches gilt von den in Art. 119 des Einführungsgesetzes bezeichneten Befugnissen des Senatsvorstandes und dem Aufsichtsrechte des Gerichtsvorstandes.

§ 7.

Bei jedem Gerichte hat der Gerichtsvorstand die regelmäßige Zeit des Beginnes der vor- und nachmittägigen Sitzungen zu bestimmen und steht demselben auch die Festsetzung der in der Regel für die öffentlichen Sitzungen zu verwendenden Wochentage zu.

§ 8.

Die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, ist von den Senatsvorständen dem Vorstande des Gerichtes nach der von diesem zu treffenden Anordnung vorher kundzugeben.

§ 9.

An denjenigen Gerichten, bei welchen sich mehrere Senate für Civilrechtsstreitigkeiten befinden, hat die Zutheilung an die einzelnen Senate in der Weise zu geschehen, daß der Gerichtsvorstand in der hiefür bestimmten Spalte des Hauptverzeichnisses die Nummer des Senates mit römischer Ziffer unter Beifügung seines Namenszuges beisetzt.

Digitized by Google

§ 10.

Den Direktorien des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte bleibt anheimgestellt, soweit nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen bestimmte Anordnungen gegeben sind, für den inneren Dienst bei dem Gerichte eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, welche jedoch der Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Justiz unterliegt.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft.

Wir versehen Uns von der Umsicht der Vorstände Unserer Gerichte eines zweckmäßigen Vollzuges obiger Anordnungen und erwarten, daß sie hiedurch den Anforderungen einer prompten Rechtspflege mit dem vorhandenen Personale gerecht zu werden vermögen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luz.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Nro. 8089 C. pr. den 20. Juni 1870.

(Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

Mit Entschließung vom 14. v. M. hat das Königl. Staatsministerium des Innern verfügt, daß der Jahresbericht über den Stand des Armenwesens für das Jahr 1869 noch nach der bisherigen Vorschrift zu erstatten, dagegen vom Jahre 1870 an das Rechnungswesen der Lokalarmenpflegen und die statistische Uebersicht über den Stand des Armenwesens in möglichst gleicher Weise für das Gesammtgebiet des Königreiches zu regeln und vorzuschreiben sei.

Zum Vollzuge dieser höchsten Entschließung werden unter Benützung der von genannter höchster Stelle an die Königl. Kreisregierungen des rechtsrheinischen Landestheiles erlassenen Instructionen und der hiezu vorgeschriebenen Formulare nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. Die Armenpflegschaftsräthe haben alljährlich bis längstens 1. October eine unter Beachtung der nachstehenden Directiven nach dem beiliegenden Formulare A gefertigte Uebersicht ohne weiteren Vorlagebericht an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde einzusenden.

1. a) Unter die Rubrik 2 der Tabelle gehören alle ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine längere Zeit dauernde beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende öffentliche Armenunterstützung genießen, also insbesondere auch diejenigen jugendlichen Personen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht. Außerdem gehören unter diese Rubrik die auf längere Zeit in einer Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Armen.

b) Wird die Unterstützung einem Familienhaupte, welches für mehrere Familienglieder zu sorgen hat, gewährt, so sind sämmtliche Familienglieder, welche mittelbar an der Unterstützung theilhaben, unter die Zahl der Unterstützten aufzunehmen. Wenn also z. B. eine Mutter mit drei Kindern, für deren Ernährung sie zu sorgen hat, regelmäßige Unterstützung bezieht, so ist diese Unterstützung als an 4 Köpfe

Digitized by Google

verabreicht zu erachten und es sind daher statt einer Person vier Personen bei der Ausfüllung der Rubrik 2 in Ansatz zu bringen.

2. Unter die Rubrik 3 „Vorübergehend unterstützte ganz oder theilweise Arbeitsunfähige" gehören alle Personen, welche, ohne regelmäßige Unterstützung zu genießen, wegen augenblicklicher Bedrängniß oder Krankheit vorübergehende Unterstützung oder Krankenhilfe erhalten; also auch Personen, welche im gesunden Zustande vollkommen arbeitsfähig sind, aber wegen Krankheit vorübergehend zu den Arbeitsunfähigen zählen und deßhalb nach Art. 10 Abs. II., Ziff. 2 des Gesetzes unterstützt werden. Die in einer Irrenanstalt Untergebrachten gehören, wie bereits oben bemerkt, unter die Rubrik 2.

3. Unter die Rubrik 4 „vorübergehend unterstützte Arbeitsfähige" gehören alle vollkommen arbeitsfähigen Personen, welche entweder auf Grund des Art. 10, Abs. III des Gesetzes wegen dringender Noth und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit beziehungsweise Sittlichkeit oder gemäß Art. 29, Abs. II, wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden.

4. Der Inhalt der Rubrik 5 „Gesammtzahl der unterstützten Personen" ergibt sich durch Addition der in den Rubriken 2, 3 und 4 aufgeführten Zahlen.

5. Unter der vorstehend erwähnten Gesammtzahl sind zwar die in den Rubriken 6 und 7 aufzuführenden Kategorien bereits begriffen; es erscheint jedoch von Wichtigkeit die Leistungen der Armenpflegen für jugendliche Personen besonders kennen zu lernen und es ist deshalb die bezügliche Specialübersicht (Ziff. 6 und 7) in die Tabelle eingestellt. Unter die Rubrik 6 insbesondere eignen sich alle jugendlichen Personen, welche nicht bloß Schulgeldbefreiung, sondern auch andere Unterstützung, z. B. für Nahrung, Kleidung ꝛc. genießen, also namentlich diejenigen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Familien oder in Anstalten oder bei Gewerbtreibenden, von welchen sie auch die Kost erhalten, untergebracht sind; unter die

Rubrik 7 aber gehören nur solche Kinder, welche bloß Schulgeldbefreiung und Lehrbücher ꝛc. empfangen, außerdem aber von ihren Eltern oder sonstigen Personen, sohin nicht auf Kosten der Armenpflege, ernährt und gekleidet werden.

6. In die Rubriken 8 und 9 sind einfach die Abschlüsse der Abtheilung II. A und B der Armenkassenrechnung einzustellen, wobei, wie in allen übrigen Rubriken, lediglich die Gulden vorzutragen sind und zwar in der Art, daß dreißig Kreuzer und darunter außer Ansatz gelassen, höhere Kreuzerbeträge aber als volle Gulden angesetzt werden; die Einnahmen und Ausgaben auf das Stammvermögen, Abth. I der Rechnung, gehören nicht hierher.

7. Um die nur vorschußweise erfolgten Leistungen und in Folge dessen den wirklichen Aufwand der Armenpflegen, sowie die zur Deckung des Deficits erforderlichen Zuschüsse der Gemeindekasse kennen zu lernen, ist die in den Rubriken 10 und 11 enthaltene Specialübersicht angeordnet, deren Ziffern selbstverständlich auch bereits in dem Rechnungsabschlusse (Rubrik 8 und resp. 9) enthalten sind.

Die Zahl der Rubrik 10 ergibt sich durch den Vortrag der Einnahme unter Abth. II, Kap. V der außerordentlichen Einnahmen und die Zahl der Rubrik 11 aus dem Vortrage unter Abth. II, Kap. VI der ordentlichen Einnahmen des für die Armenkassarechnung durch die Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen ad Nro. 8033 C vorgeschriebenen Formulars. In der Rubrik 11 gelangen insbesondere die zum Zwecke der Deckung des Deficits der Armenkasse erhobenen Gemeindeumlagen zum Ausdrucke.

8. Behufs der Ausfüllung der Rubrik 12 haben die Armenpflegschaftsräthe diejenigen Naturalien, welche den Armen unmittelbar von den Gemeindeeinwohnern nach Art. 18 Abs. III des Gesetzes geleistet werden, im Allgemeinen in Geld anzuschlagen und die betreffende Summe in die Tabelle einzustellen.

Digitized by Google

Naturalleistungen, welche unmittelbar auf Rechnung der Armenkasse erfolgen, z. B. die Verabreichung von Kleidungsstücken oder die Gewährung freier Wohnung im Armenhause, sind unter den in der Rubrik 9 angeführten allgemeinen Ausgaben der Armenkasse, in deren Rechnung sie nach dem Rechnungsformulare vorkommen, begriffen, und daher bei Ausfüllung der Rubrik 12 nicht weiter zu berücksichtigen.

9. Der Inhalt der Rubrik 13 ergibt sich aus der dem Voranschlage beigefügten Uebersicht über das Stammvermögen der Localarmenfonds.

10. In der Rubrik 14 ist die Summe der Krankenkasse-Beiträge, welche nach Art. 20 des Gesetzes von den Dienstboten ꝛc. erhoben wurden, einzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob jene Beiträge sofort in die Armenkasse oder in eine besondere Krankenanstaltskasse fließen oder an die Distriktskrankenhauskasse abgeliefert werden.

11. Die Rubrik 15 soll eine Uebersicht gewähren über die Zahl und Jahreseinnahmen der (nur in einzelnen Gemeinden vorkommenden) Krankenkassen der Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen (Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege), in welcher Hinsicht der Armenpflegschaftsrath die entsprechenden Mittheilungen von den Unternehmern verlangen kann und soll.

12. Aus den Rubriken 17—20 sollen sich die Leistungen der in der Gemeinde bestehenden besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereine ergeben. — Die Einträge sind summarisch zu machen; wenn also z. B. in einer Gemeinde mehrere Wohlthätigkeitsstiftungen bestehen, so sind dieselben nicht einzeln aufzuführen, sondern es ist lediglich deren Gesammtzahl, sowie die Gesammtsumme ihrer Jahresausgaben und ihres Vermögensstandes in die betreffenden Rubriken einzutragen. Das Material für diese Einträge haben die Armenpflegschaftsräthe auf dem in Art. 28 Abs. II und Art. 33 Abs. III des Gesetzes

angedeuteten Wege zu beschaffen, wobei übrigens jede Belästigung der Wohlthätigkeitsvereine, sowie jede Einmischung in deren Angelegenheiten sorgfältig zu vermeiden ist.

II. Der Inhalt der Uebersichtsanzeigen, welche von den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Armenpflegschaftsräthen erstattet werden, ist von den Königl. Bezirksämtern in zwei Tabellen nach den beiliegenden Formularien B und C überzutragen und zwar in der Weise, daß für jede Distriktsgemeinde besondere Tabellen gefertigt werden, in welchen zugleich die Leistungen und Anstalten der betreffenden Distriktsarmenpflege, sowie die Verhältnisse der für den ganzen Distrikt bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine Aufnahme finden.

In der Rubrik 1 der Tabelle B sind sämmtliche Gemeinden des Distrikts anzuführen, in der Rubrik 1 der Tabelle C aber nur diejenigen, bezüglich deren irgend ein Eintrag veranlaßt erscheint.

Die Tabellen B und C sind entsprechend abzuschließen und bis längstens 1. November an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens hiezu Anlaß bieten.

Hiernach hat das Königl. Bezirksamt das Weitere zu verfügen.

Speyer, den 20. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Digitized by Google

Gemeinde N.

Uebersichts

über die Geschäftsführung der Armenpflege und den Stand des

Namen der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.				Spezialübersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen		Abschluß der Armenkassarechnung.		Spezialübersichten über die Einnahmen	
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte		Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekasse nach Art. 18 Abs. II des Gesetzes.
		ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

Tabelle A.

a n z e i g e

A r m e n w e s e n s zu N. N. für das Rechnungsjahr 18 . . .

Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstiger Naturalleistungen von Seite der Ortsbewohner. ℳ	Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokal-Armenfonds). ℳ	Krankenkassen.			Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armenunterstützungs- und Krankenanstalten u. dergl., sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeits-Stiftungen und -Vereine.				
		I. Summe der von den Dienstboten ꝛc. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassebeiträge. ℳ	II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen. (Art. 21 d. Ges.) Zahl.	II. Gesammtsumme der Jahresbeiträge ℳ	Kategorien.	Zahl.	Jahres-Ausgabe. ℳ	Rentirendes Vermögen. ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
					a) Pfründehäuser b) Waisen- und Findelhäuser u. dergl. c) Armenbeschäftigungsanstalten d) Leihhäuser e) Hilfskassen f) Krankenanstalten g) Kleinkinder-Bewahranstalten h) Wohlthätigkeitsstiftungen i) Wohlthätigkeitsvereine k) Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege				

Digitized by Google

Königl. Bezirksamt N.

Ueber

über die Leistungen der Local-Armenpflegen und der Distrikts-Armenpflege, dann über den Stand der

Leistungen der Lokal-Armenpflegen.

Namen der Gemeinde	Zahl der unterstützten Personen				Spezial-Uebersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen		Abschluß der Armenkasse-Rechnung.		Spezial-Uebersichten über die Einnahmen		Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung, oder der sonstigen Naturalleistungen von Seite der Einwohner.
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte: ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Vorübergehend Unterstützte: Arbeitsfähige.	Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden	welche blos Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen	aus Zuschüssen der Gemeindekasse nach Art. 18 Abs II des Gesetzes.	
							ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Tabelle B.

ſicht

Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine in der Distrikts-Gemeinde N. für das Rechnungsjahr 18 . .

Stand des rentirenden Grundstocks-vermögens (Lokal-Armenfonds).	Krankenkassen				Leistungen der Distrikts-Armenpflege: gesetzliche Distriktslasten				freiwillige Leistungen		Stand des rentirenden Distrikts-Armenfonds.	Summarische Uebersicht über die in der Distriktsgemeinde bestehenden lokalen und distriktiven: Wohlthätigkeits-Stiftungen.			Wohlthätigkeits-Vereine.		
	I. Gemeindliche (Art. 20 des Ges.)		II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen		für überbürdete Gemeinden		für Erhaltung der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten.	für Errichtung und Mehrung des Distrikts-Armenfonds.	für Errichtung neuer Wohlthätigkeits-Anstalten.	sonstige Leistungen.							
	Zahl.	Gesammtsumme der Jahresbeiträge	Zahl.	Gesammtsumme der Jahresbeiträge.	Zahl.	Summe.						Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.
ℳ						ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26	27	28.	29.	30.

Digitized by Google

Königl. Bezirksamt N.

Ueber

über die lokalen und distriktiven Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen

Lokale Anstalten und Einrichtungen.

Namen der Gemeinde.	Pfründehäuser.			Anstalten für Unterbringung von Waisen-, Findel- und anderen armen Kindern.			Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Leihhäuser.			Hilfskassen.		
	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ

Digitized by

Tabelle C,

ſicht

Armenpflege in der Diſtriktsgemeinde N. für das Rechnungsjahr 18 . . .

Krankenanſtalten.			Kleinkinder-Bewahranſtalten.	Diſtriktive Anſtalten und Einrichtungen.																
				Kranken-Anſtalten.			Armenbeſchäftigungs-Anſtalten.		Hilfskaſſen.			Armenverſorgungs-Anſtalten.			Anſtalten für verwahrloſte Kinder.			Lokale oder diſtriktive Rettungshäuſer der freiwilligen Armenpflege.		
Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.
	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ

Digitized by Google

Nro. 8752 C. pr. den 17. Juni 1870.

(Gesuch des Feuer-Assekuranz-Vereines in Altona um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, der unter der Firma „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona", bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft die nachgesuchte Concession zum Geschäftsbetriebe bezüglich des Mobiliar-Feuerversicherungswesens zu ertheilen, so wird die höchste Concessions-Urkunde vom 7. März l. J. nebst den Gesellschaftsstatuten — letztere als Beilage zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß der von der fraglichen Gesellschaft für die Pfalz aufgestellte Hauptagent Carl Schletz in Bamberg unterm 22. April l. J. durch das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Speyer, den 15. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der unter der Firma „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft die nachgesuchte Concession zum Geschäftsbetriebe bezüglich des Mobiliar-Feuerversicherungswesens im Umfange des Königreiches Bayern auf Grund der unterm 20. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr." in widerruflicher Weise zu ertheilen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bewilligung werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen in den Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung vorzunehmen.

2. Dieselbe hat alljährlich zur theilweisen Bestreitung der Kosten der Controlmaßregeln, welche Behufs thunlichster Verhütung von Ueber- und Doppelversicherungen gegen Brandschaden in Ansehung der Mobiliar-Feuerversicherungen zur Durchführung gelangen, einen Concurrenzbeitrag von Ein Prozent der im Königreiche Bayern erzielten Brutto-Jahres-Prämien-Einnahme an die bayerische Staatsregierung abzuliefern.

Zugleich hat sich die Gesellschaft allen Verfügungen zu unterwerfen, welche die Königl. Staatsregierung behufs näherer Prüfung der Beitragsberechnung etwa veranlaßt erachten wird.

3. Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung und der Statuten, beziehungsweise der allenfalls eintretenden Aenderungen letzterer, dann der Versicherungsbedingungen hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden bayerischen Landeszeitung oder in dem an Stelle derselben etwa kundgegebenen Blatte zu veröffentlichen und 1 Exemplar dieser Veröffentlichung dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Vorlage zu bringen.

5. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevoll-

Digitized by Google

mächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Die Wahl der Hauptagenten unterliegt der Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums, während hinsichtlich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865 № 8185 in Anwendung zu kommen hat.

München, den 7. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 10. Juni 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Bergwerkseigenthum in einzelnen Theilen der Grubenfelder der Steinkohlenbergwerke „Petersgrube" und „Jacobsgrube" auf den Gemarkungen von Hefersweiler, Rölsberg und Reipoltskirchen betr.

Die derzeitigen Besitzer der Steinkohlenbergwerke „Petersgrube" und „Jacobsgrube", nämlich: Peter Mahler, quiescirter k. Landgerichtsschreiber, Jacob Mahler, früher Gastwirth, jetzt Privatmann, Wilhelmine Elise Mahler, gewerblose Ehefrau von Carl Gros, Müller, und Letzterer selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Emilie Amalie Mahler, gewerblose Ehefrau von Julius Vogt, Gastwirth, und Letzterer selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, und Anna Mahler, ledig, sämmtliche wohnhaft zu Wolfstein, erklärten vor dem unterzeichneten Amte, auf das Bergwerkseigenthum in einzelnen Theilen der ihnen zum Betriebe der „Petersgrube" auf den Gemarkungen von Hefersweiler, Rölsberg und Reipoltskirchen im Bezirksamte Kusel, und zum Betriebe der „Jacobsgrube" auf den Gemarkungen von Hefersweiler und Rölsberg im Bezirksamte Kusel verliehenen Grubenfelder freiwillig Verzicht zu leisten. Dieser freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum betrifft:

a) bei der „Petersgrube" diejenigen Feldestheile, welche südlich des Weges von Hefersweiler nach Einöllen und nordwestlich der Gewanne Köhlschipp liegen und zusammen einen Flächeninhalt von 110 Hectaren 27 Aren haben, und

b) bei der „Jacobsgrube" diejenigen Feldestheile, welche nördlich des Wambaches und südlich der Gewanne Weidenacker liegen und zusammen einen Flächeninhalt von 128 Hectaren 75 Aren haben.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 8. Juni 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

---

pr. den 10. Juni 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Josephsgrube" auf der Gemarkung von Ehweiler betr.)

Der derzeitige Besitzer des Steinkohlenbergwerks „Josephsgrube", Heinrich Binger, Ingenieur von Kusel, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die am 20. Juni 1836 verliehene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Josephsgrube" auf der Gemarkung von Ehweiler im Bezirksamte Kusel, freiwillig Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 8. Juni 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 12 Juni d. J. ist dem Landgerichtsdiener Georg Prieſter in St. Ingbert die allerunterthänigſt erbetene Entlaſſung aus dem Dienſte bewilligt worden.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1870, wurde der Schulverweſer Jacob Scheib von Dörrenbach zum Verweſer an der proteſtantiſchen Vorbereitungsſchule zu Nußdorf, vom 1. Juli 1870 an, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1870, wurde der Schulverweſer Chriſtian Theis von Liebsthal zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Wahnwegen, vom 1. Juli 1870 an, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juni l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Carl Heichert von Ormesheim zum Schulverweſer an der katholiſchen Schule zu Merzalben, vom 1. Juli 1870 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 27. Mai l. J. dem Friedrich Heſſing, Dirigenten der orthopädiſchen Anſtalt in Göggingen, auf verſchiedene eigenthümlich conſtruirte orthopädiſche Maſchinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Mai 1870 anfangend, dann

unterm 30. Mai l. J. dem Maſchinenfabrikanten J. Haag in Augsburg auf die von ihm erfundene metallene bewegliche Röhrenverbindung, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 30. Mai 1870 anfangend, und

dem Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz in Mähren auf Verbeſſerungen an dem von ihm erfundenen, unterm 7. September 1869 patentirten Diffuſionsapparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. Mai 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Dr. Adolph Steinheil, Inhaber einer optiſchen Werkſtätte in München, unterm 12. November 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Herſtellung aplanatiſcher Photographie-Objective wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. November 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann Johann Mayer in München unterm 2. Mai 1869 verliehenen und unterm 10. Mai 1869 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Cigaretten mit Hülſen von Tabaksblättern,

des dem Almanſor Winslow Boynton von Starkford in Nordamerika unterm 1. Mai 1868 verliehenen und unterm 18. Mai 1868 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Vervollkommnungen in der Herſtellung von Kleidungsſtücken, und

des den Ciſeleuren Max Joſeph Magniant und Antoine Journault in Paris unterm 2. Mai 1869 verliehenen und unterm 10. Mai 1869 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren zum Formen für den Guß von Metall-Gegenſtänden, wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Mai 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.
Homburg . . .	173	6	24	610	4	38	15	3	43	—	—	—	3	3	30	525	4	3
Kaiserslautern . .	307	6	14	1092	4	40	2261	4	2	—	—	—	374	4	25	1301	4	9
Kusel	—	—	—	322	4	45	777	3	48	—	—	—	18	4	15	799	4	2
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landstuhl .	—	—	—	741	4	36	19	4	7	—	—	—	9	3	58	735	4	5
Neustadt	458	6	19	488	4	29	752	4	15	—	—	—	99	4	39	26	4	24
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	85	6	23	171	4	27	148	3	59	—	—	—	141	4	32	77	4	36
Zweibrücken . .	533	6	11	1123	4	35	57	4	10	—	—	—	40	3	58	870	4	—
Summa .	1556	6	16	4547	4	37	4069	4	2	—	—	—	684	4	26	4333	4	5

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Mai 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz	Brod: Gemischt	Brod: Weiß	Fleisch: Schaf-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mehl: Schwarz	Mehl: Weiß	Mittlere Preise für: Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Mtr.	per 3mtn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3½	3½	—	17	16	14	18	4½	6	5	3	4	36	18	1 51	2 7	— 59
Frankenthal	3½	3½	7½	—	15	14	18	5	7	8	8	8	37	19	2 6	2 36	1 6
Germersheim	3½	4	5½	18	15	14	18	4	6½	6	6	5	32	16	1 50	2 4	1 6
Grünstadt	3½	4	—	16	14	12	16	6	8	6	5	6	36	18	1 45	— —	— —
Homburg	3½	—	—	—	16	12	18	5	7	3½	6	4	38	16	1 30	2 30	1 20
Kaiserslautern	3½	4	6	18	16	14	16	3½	6½	3	3	4	36	16	1 48	2 20	1 —
Kandel	3½	4	4½	20	18	14	18	4	7	5	5	3	34	14	1 30	2 —	1 —
Kirchheimbolanden	3½	3½	6	—	16	14	18	3½	7	5	5	6	32	16	1 35	2 30	1 —
Kusel	3½	—	—	—	16	10	18	4½	7	3	3	4	35	16	1 24	2 —	1 12
Landau	3½	4½	5½	19	16	18	18	6	8	7	8	6	30	18	2 20	2 —	1 12
Neustadt	3½	4	—	18	16	14	18	4	6	5	5	5	40	20	2 —	2 —	1 15
Pirmasens	4	4½	5½	—	15	12	16	4	6	5	6	6	40	16	2 —	2 30	1 15
Speyer	3½	3½	6½	19	16	15	18	4	7	6	6	6	34	15	2 —	1 50	1 30
Zweibrücken	4	4½	5½	18	16	12	16	5	7	3	6	6	40	24	1 12	2 8	1 18

Hiezu eine außerordentliche Beilage mit der Ueberschrift: „Statuten des Feuer-Assecuranz-Vereines in Altona."

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assecuranz-Vereines in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen.

Deßhalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist.

Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein.

Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß.

Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine $6^1/_4$ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen.

Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hilfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefond ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deßhalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahrs und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Oberdirection einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, einzahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-

Digitized by Google

verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergibt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Oberdirection ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§ 2.

Vorstand und Verwaltung.

Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer als Oberdirectoren vor.

Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§. 3.

Oberdirection.

Die Oberdirectoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen.

Den Vorsitz in der Oberdirection führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protocollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen.

Keine Versammlung der Oberdirection ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind.

Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirection eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird.

In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet die Oberdirection sofort. Die Entscheidungen der Oberdirection erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Gibt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Oberdirectoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reisediäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich.

Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren.

Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten.

Die Oberdirection versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten.

Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm, sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen, und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, deßgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§. 4.

Administrirende Direction.

Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Oberdirection gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Oberdirection aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection, mit Ausnahme derer, welche die Oberdirection allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirection vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist.

Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Oberdirection zur Genehmigung vor.

Digitized by Google

Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Casse.

Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können.

Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich.

Um die vorhandenen Fonds nutzbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassanten und Acceptanten, mit 2 Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Oberdirection.

Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Oberdirection jedoch gleich in der nächsten Quartalversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Oberdirection anzutragen.

Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Oberdirektion interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig.

Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereines erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen.

Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amtsalter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§. 5.

Der Bevollmächtigte.

Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungsanträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassenverwaltung; die Eincassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Haupteasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Oberdirection und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende.

Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Oberdirection festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§. 6.

Revisoren.

Aus der Mitte der Interessenten werden von der Oberdirection alljährlich 2 Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungsprincipien des Vereins.

§. 7.

Gegenstände der Versicherung.

Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Tarwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Digitized by Google

Gefahr, für welche der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht bloß auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird: sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet.

Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8.

Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien in den Locales selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $^1/_5$ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahresbilanz.

Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden, die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Locales, worauf versichert wird, nicht lagern.

Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut u. dergl. bei Versicherungen auf Waaren, und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mitversichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§. 9.

Verfahren bei Versicherungen.

Die Versicherungsanträge werden in Altona im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von dem Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämien nach sich und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann.

Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, deßgleichen sobald solche später gemacht wird.

Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Locales, deßgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat.

Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungsanträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben.

Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

Digitized by Google

§. 10.

b) auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direktion es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren. Waarenlager und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§. 11.

Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insoferne letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist.

Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongationsaufgaben besonders zu vergüten, da der Verein dagegen das Porto für die Prämienzahlungen selbst trägt.

Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten.

Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Oberdirection legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange unterwerfen.

Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores vor ihrer Entschlagung über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungsacten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§. 12.

Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenem Feuerschaden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, soviel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen.

Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern.

Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Digitized by Google

§. 13.

Ausmittelung des Schadenersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialen werden taxirt und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß.

Bei Schäden an Waarenlagern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Originalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen.

Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen.

Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considiriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten.

Falls man sich über die Werthbestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen eventuell die Ortsobrigkeit zu ernennen hat.

Ueber Schäden an Fabrikgeräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Tarations-Instrumente beigebracht werden.

Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes verlustig.

Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen.

Alle Tarationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taration und vor beendigter Regulirung des Schadens dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§. 14.

Schadenersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schadenersatzansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schadenersatz gänzlich hinfällig.

Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist.

Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältniß wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen.

Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Oberdirection zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre des Ver-

Digitized by Google

sicherten ausgestellt und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Bancosummen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reservefond zu.

§. 15.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schadenersatz.

Bei einem geleisteten nicht totalen Schadenersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird.

Die Versicherungsacte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins; bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schadenersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden.

Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16.

Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§. 17.

Vergütung für die Agenten u. Mäkler.

Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämienbetrage vergütet.

Gesetzl. Bestimmung des Forums des Vereins.

Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereines ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Oberdirection:

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender.

C. U. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Digitized by Google

Werthbestimmungen.

1 Thlr. Pr. Cour. gilt gleich 2 Mk. Hamb. Bco.
1 „ „ „ „ „ 2 „ 8 Schill. Ham. Cour.
110 „ „ „ gelten gleich 100 Thlr. Louisd'or.
4 „ „ „ „ „ 7 Gulden Rhein. Währ.
100 Mk. Hamb. Bco. „ „ 125 Mk. Cour.
1 „ 8 Schill. Ham. Bco. gilt gleich 1 Thlr. Dänische Reichsmünze.

Druck von J. Gotteswinter & Mößl in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 28. Juni 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend (Reggsbl. S. 849) wird hiermit bekannt gemacht, was folgt:

I. Die nach Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vom 29. April 1869 dem Staatsanwalte obliegende Weiterbeförderung zugestellter Aktenstücke ins Ausland findet in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden Staatsverträge gegenüber folgenden auswärtigen Staaten unter Umgehung des diplomatischen Weges mittelst directen Ersuchschreibens des Staatsanwalts an die in den betreffenden Vereinbarungen bezeichneten auswärtigen Behörden statt, nämlich gegenüber:

1. dem Großherzogthume Baden nach Bekanntmachung vom 12. Juli 1818 (Reggsbl. S. 757),
2. dem Großherzogthume Hessen nach Bekanntmachung vom 12. Februar 1818 (Reggsbl. S. 192) und Ministerialentschließung vom 31. August 1857, (Beilage I.),
3. dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld bezüglich der Correspondenzen aus der Pfalz nach Uebereinkunft vom 3./30. Mai 1837 (Amtsblatt der Pfalz S. 368),
4. Den Staaten der Kais. Königl. Oesterreichischen Monarchie nach Ministerialentschließung vom 20. März 1857 (Beilage II.),
5. dem Königreiche Preußen nach Uebereinkunft vom

Digitized by Google

4./30. October 1819 (Intelligenzblatt der Pfalz S. 625) und nach Artikel 1 der Bekanntmachung vom 27. Mai 1834 (Regsbl. S. 811),

6. der Schweiz nach Ministerialentschließung vom 22. August 1857 (Beilage III.),

7. dem Königreiche Württemberg nach der zunächst auf die Pfalz bezüglichen, mit Allerhöchstem Rescripte vom 23. März 1824 (Beilage IV.) bekannt gegebenen Uebereinkunft, bei deren Abschluß zugleich die Fortdauer des damals schon üblichen direkten Verkehrs der Königl. bayerischen Justizbehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins mit den Königl. württembergischen Justizbehörden von den Regierungen beider Staaten anerkannt und gebilligt wurde.

Soweit in den bestehenden Staatsverträgen für die Pfalz besonders vorgeschrieben ist, daß das obenbezeichnete Ersuchschreiben durch den Generalstaatsprokurator zu stellen sei, hat es bis auf Weiteres hiebei sein Bewenden. In den einschlägigen Fällen ist daher die weiterzubefördernde Urkunde schleunigst dem Generalstaatsprokurator (Oberstaatsanwalt) vorzulegen.

II. Nach allen übrigen auswärtigen Staaten hat die im Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vorgeschriebene Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Aktenstücke bis zum Abschlusse anderweitiger Staatsverträge auf diplomatischem Wege zu geschehen.

III. Von vorstehenden Bestimmungen unter Nummer I und II sind diejenigen Fälle ausgenommen, auf welche die im §. 2 der obengedachten Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870 enthaltenen besonderen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray. v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Schebler.

Beilage I.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich zwischen der Königl. bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung eine Ansichtsverschiedenheit über die Auslegung des im Jahre 1818 zwischen Bayern und Hessen im Betreffe der Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen abgeschlossenen Staatsvertrages ergeben hat, so haben sich die beiderseitigen Regierungen im Interesse einer rascheren Rechtspflege dahin geeiniget, den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges den unmittelbaren Schriftwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung dieses Weges zu gestatten.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der Königl. bayerischen mit den großherzoglich hessischen Gerichtsbehörden erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem Königl. Appellationsgerichte (Generalstaatsprokurator) wird hiemit zur Darnachachtung und gleichartigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 31. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. v. Ringelmann.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den Königl. General-Staatsprokurator der Pfalz ergangen.

Die Correspondenz der Königl. bayerischen und großherzoglich hessischen Justizbehörden betr.

Digitized by Google

Beilage II.

Staatsministerium der Justiz.

Die Königl. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde.

Bezüglich der Organisation der Gerichtsbehörden des österreichischen Kaiserstaates, mit welchen künftighin der unmittelbare Schriftenwechsel stattzufinden hat, wird auf die unter dem 7. Januar 1855 mitgetheilte tabellarische Darstellung der k. k. österreichischen Staatsverwaltung mit dem Beifügen hingewiesen, daß in jenen Fällen, in welchen bayerische Gerichte ihre Insinuationen an Personen ergehen zu lassen im Falle sind, welche im österreichischen Militärdienste stehen, dieselben sich, wenn ihnen die Provinz, in welcher die betreffende österreichische Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landesgeneral-Commando dieser Provinz, außerdem aber an das Armeeobercommando selbst zu wenden haben.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der Königl. bayerischen mit den k. k. österreichischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem Königl. Appellationsgerichte wird hievon zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 20. März 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
gez. Dr. v. Ringelmann.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Hauck.

An die sämmtlichen Königl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den Königl. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz ergangen.

Die unmittelbare Correspondenz der Königl. bayerischen und k. k. österreichischen Behörden betr.

Beilage III.

Staatsministerium der Justiz.

Die Königl. bayerische und die schweizerische Regierung sind dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Justizbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander mit Beseitigung des diplomatischen Weges von dem 1. October 1857 an gestattet werde.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der Königl. bayerischen mit den schweizerischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen und bleibt es den beiderseitigen Gerichtsbehörden überhaupt

Digitized by Google

unbenommen, den diplomatiſchen Weg in denjenigen Fällen zu wählen, in welchen ganz beſondere Verhältniſſe dieſes als wünſchenswerth erſcheinen laſſen.

Dem ꝛc. wird hievon unter Mittheilung einer Ueberſicht der ſchweizeriſchen Cantonalbehörden, an welche ſich die Königl. bayeriſchen Gerichte zu wenden haben, zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweiſung ſämmtlicher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreiſes Kenntniß zu geben.

München, den 22. Auguſt 1857.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

gez. v. Ringelmann.

Durch den Miniſter:

Der General-Secretär:

Miniſterialrath v. Hauck.

An ſämmtliche Appellationsgerichte diesſeits des Rheines und an den Königl. General-Staatsprokurator der Pfalz ergangen.

Die unmittelbare Correſpondenz der bayeriſchen und ſchweizeriſchen Behörden in Juſtizſachen betr.

Allegat zu Beilage III.

Ueberſicht
der ſchweizeriſchen Kantonalbehörden.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.

Kanton Bern.

1. Das Obergericht in Bern.
2. Die 30 Richterämter, reſp. Amtsgerichte des Kantons, nämlich: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont (Delsberg), Erlach, Franches-Montagnes (Freybergen), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen-Laufen, Laupen, Münſter, Neuenſtadt, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Oberſimmenthal, Niederſimmenthal, Thun, Trachſelwald, Wangen.

Kanton Luzern.

1. Das Obergericht in Luzern, als oberſte Inſtanz in appellabeln Civil- und Strafſachen.
2. Die Juſtiz-Commiſſion des Obergerichts, als Aufſicht führende Behörde in Betreibungs-, Concurs-, Hypothekar-, Kaufs-, und gerichtlichen Sporteiweſen.
3. Das Criminalgericht in Luzern für Criminalſtrafſachen.
4. Die beiden (I. und II.) Verhöramter in Criminal-Unterſuchungsſachen.
5. Die Staatsanwaltſchaft in Fällen der gerichtlichen Polizei.
6. Die Statthalterämter für Polizei-Unterſuchungen und Vorunterſuchungen in Criminalſachen.
7. Die Bezirksgerichte für erſtinſtanzliche oder auch inappellable Civil-Polizei-Prozeſſe.
8. Die Gerichtspräſidenten für Erlaß von Befehlen oder Verboten, amtliche Inſinuationen, Beaufſichtigung des Schuldentriebs.

Anmerkung: Die Bezirke, auf welche ſich die Nr. 6, 7, 8 beziehen, heißen: Luzern, Entlebuch, Hochdorf, Surſee, Willisau.

Kanton Uri.

1. Das Kantonsgericht,
2. Das Criminalgericht,
3. Die Bezirksgerichte Uri und Urſeren,
4. Das Polizeiamt,
5. Das Verhöramt.

Kanton Schwyz.

1. Die Juſtiz-Commiſſion,
2. Das Kantonsgericht,
3. Das Kantons-Verhöramt,

} ſämmtliche in Schwyz.

Digitized by Google

Kanton Unterwalden
ob dem Wald.

Landammann und Regierungsrath des Kantons.

Kanton Unterwalden
nid dem Wald.

Das Geschworne Gericht das Kantons Unterwalden nid dem Wald in Stanz.

Kanton Glarus.

Das Appellationsgericht des Kantons in Glarus.

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug.

Kanton Freiburg.

1. Der Regierungsrath (Conseil d'Etat) in Freiburg in allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines Kantons-Einwohners vor ausländischer Behörde nachgesucht wird.
2. Le Tribunal cantonal à Fribourg.
3. Le Tribunal de Commerce à Fribourg.
4. Les tribunaux d'arrondissement savoir:

tribunal de l'arrondissement de la Sarine à Fribourg,
" " " de la Singine à Tavel,
" " " de la Broye à Estavayer,
" " " de la Glane à Romont,
" " " de la Gruyere à Bulle,
" " " du Lac à Morat,
" " " de la Veveyse à Châtel.

Kanton Solothurn.

1. Das Obergericht des Kantons für Civil-, Polizei- und Criminalsachen.
2. Das Criminalgericht erster Instanz.
3. Das Verhöramt des Kantons.
4. Bezirksbehörden für Civil-Straffachen sind:

Richteramt oder Amtsgericht Solothurn-Läbern,
" " " Buchegsberg-Kriegstetten,
" " " Balsthal,
" " " Olten-Gösgen,
" " " Dorneck-Thierstein.

Kanton Basel-Stadt.

1. Das Civilgericht in Basel.
2. Das Criminalgericht des Kantons Basel-Stadt.

Kanton Basel-Landschaft.

Die Justizdirection des Kantons in Liestal.

Kanton Schaffhausen.

1. Das Obergericht.
2. Das Kantonsgericht als untere Instanz für Matrimonial-, Zuchtpolizei- und Criminalfälle.
3. Als untere Instanzen für Civilsachen die Bezirksgerichte: Schaffhausen, Stein, Reyath, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

Kanton Appenzell.
Außer-Rhoden.

Die Kantonskanzlei in Herisau.

Kanton Appenzell.
Inner-Rhoden.

Die Justiz- und Polizeicommission in Appenzell.

Kanton St. Gallen.

1. Das Justizdepartement in St. Gallen für Straffachen größeren Belanges.
2. Für Civil- und geringere Straffachen die Bezirksammannämter:

St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster,

Digitized by Google

Seebezirk, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl, Goßau.

(An das Justizdepartement hat man sich auch zu wenden, wenn von einer untern Behörde nicht gehörig entsprochen wird, oder wenn die requirirende Behörde das competente Bezirksammannamt nicht kennt.)

Kanton Graubünden.

Die Regierung dieses Kantons findet es weitaus am Zweckmäßigsten, wenn die Königl. Bayerischen Behörden sich an sie wenden mit der Adresse:

„An den Kleinen Rath des Kantons Graubünden in Chur."

Im Uebrigen bezeichnet sie die Gerichtsbehörden, wie folgt:

Bürgerliche Rechtspflege.

39 Kreisgerichte: 1. als einzige Instanz für Streitbeträge bis Fr. 200,
2. als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 200 bis Fr. 1500.

Adresse: An das Kreisgericht (oder Kreisamt)

1. Chur,
2. Schanfigg,
3. Churwalden,
4. Rhäzüns,
5. Frins,
6. Maienfeld,
7. Fünf-Dörfer,
8. Seevis,
9. Schiers,
10. Jenaz,
11. Luzein,
12. Küblis,
13. Klosters,
14. Davos,
15. Oberhalbstein,
16. Alvaschein,
17. Belfort,
18. Bergün,
19. Domleschg,
20. Thusis,
21. Safien,
22. Avers,
23. Schams,
24. Rheinwald,
25. Misox,
26. Roveredo,
27. Calanka,
28. Disentis,
29. Ruis,
30. Ilanz,
31. Lungnez,
32. Bergell,
33. Oberengadin,
34. Poschiavo,
35. Brusio,
36. Obtasna,
37. Untertasna,
38. Remüs,
39. Münsterthal.

14 Bezirksgerichte: 1. als zweite Instanz für Streitbeträge von Fr. 200. bis Fr. 1500,
2. als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 1500. oder mehr.

Adresse: An das Präsidium des Bezirksgerichts

1. Plessur,
2. Im Boden,
3. Unterlandquart,
4. Oberlandquart,
5. Albula,
6. Heinzenberg,
7. Hinterrhein,
8. Moesa,
9. Vorderrhein,
10. Glenner,
11. Maloja,
12. Bernina,
13. Inn,
14. Münsterthal.

1 Kantonsgericht als zweite Instanz für Streitbeträge von Fr. 1500. oder mehr.

Adresse: An das Präsidium (oder Actuariat) des Kantonsgerichts von Graubünden in Chur.

In Vormundschaftssachen besteht in jedem Kreis eine Vormundschaftsbehörde.

Adresse: An die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur ꝛc. (wie oben).

Strafrechtspflege.

Aus dem Gesetz über das Strafverfahren.

§. 1. Ueber alle Vergehen und Verbrechen, welche unter das Strafgesetz fallen, und nicht gegen den Staat gerichtet sind, sind die Kreisgerichte die zuständigen Strafgerichte. Eine Ueberweisung an das Kantonsgericht ist unter den in §. 5 bezeichneten Beschränkungen statthaft.

§. 5. Vergehen, welche nach dem Strafgesetz nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafe, Geldbuße und Gefängniß bedroht sind, sowie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu Fr. 100 sollen von dem zuständigen Kreisgericht selbst untersucht und beurtheilt werden; alle

Digitized by Goo

schwereren Verbrechen können an das Kantonsgericht zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden.

39 Kreisgerichte
1 Kantonsgericht } Adresse wie oben.

Kanton Aargau.

1. Das Obergericht des Kantons in Aarau.
2. Die Bezirksgerichte von Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Kanton Thurgau.

1. Das Obergericht des Kantons in Frauenfeld.
2. Die Bezirksgerichte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden.

Kanton Tessin.

1. La Presidenza del Tribunale Supremo del Cantone del Ticino (ora a Lugano) — in Civilsachen.
2. In Strafsachen,
   La Presidenza (come retro).
   L Istruttore Guidiziario del Cantone di Ticino (a Bellinzona).

Kanton Waadt.

Le Departement de Justice et Police du Canton de Voud à Lausanne.

Kanton Wallis.

1. Le tribunal d'appel du Canton du Valais à Sion.
2. Les tribunaux de district suivans:

Partie allemande du Canton.
- a) Le tribunal du district de Couches.
- b) „ „ „ „ „ Brigne.
- c) „ „ „ „ „ Viège.
- d) „ „ „ „ „ Rarogne-oriental (Moerel).
- e) „ „ „ „ „ „ occidental.
- f) „ „ „ „ „ Loëche.

Partie française du Canton.
- g) Le tribunal du district de Sièrre.
- h) „ „ „ „ „ Sion.
- i) „ „ „ „ „ Hérens.
- k) „ „ „ „ „ Conthey.
- l) „ „ „ „ „ Martigny.
- m) „ „ „ „ „ d'Entremont.
- n) „ „ „ „ „ St. Maurice.
- o) „ „ „ „ „ Monthey.

Kanton Neuenburg.

La Direction de Justice du Canton à Neuchâtel.

Kanton Genf.

Le Conseil d'état du Canton de Genève.

Beilage IV.

Maximilian Joseph,

König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nach einer mit der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sollen künftig in Bezug auf Unsere Gerichte des Rheinkreises und der Königlich Württembergischen Gerichte die Insinuationen aller gerichtlichen Acte, als Ladungen, Decrete, Erkenntnisse oder sonstige wechselseitige Mittheilungen nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern unmittelbar durch die Gerichtsbehörden kostenfrei bewirkt werden.

Zu Erhaltung der nöthigen Ordnung ist von Seite Unserer Gerichte im Rheinkreise der Generalprokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, und von Seite Württemberg das einschlägige Obergericht bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können, und welche dann die Insinuation zu verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen.

Digitized by Google

Von dieser Verfügung sind die Bezirksgerichte in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. März 1824.

gez. Max Joseph.

gez. Freiherr von Zentner.

An den Generalprocurator von Koch zu Zweibrücken.

Die zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen den bayerischen Gerichten im Rheinkreise und den Württembergischen Justizstellen getroffene Uebereinkunft betr.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem John Lightfoot zu Lower House in England unterm 19. November 1868 verliehenen und unterm 30. November 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Anwendung gewisser Indigopräparate beim Bedrucken von Leinen und Baumwolle,

des dem Thomas Carr in Bristol unterm 24. Mai 1869 verliehenen und unterm 7. Juni 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Maschine zum Zerkleinern und Pulverisiren von künstlichem Dünger, Mineralien, Erzen ꝛc. ꝛc.,

des dem Civil-Ingenieur Franz Mörth in Wien unterm 23. Mai 1869 verliehenen und unterm 31. Mai 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Dampfkessel-Construction mit dazu gehöriger Einmauerung,

des dem A. F. Cedernaller in Viborg und dem A. F. Westerlund in Stockholm unterm 25. November 1869 verliehenen und unterm 4. Dezember 1869 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen in der Porzellan-, Fayence- und Töpferwaaren-Fabrikation,

des dem Fabrikanten J. von Schwarz in Nürnberg unterm 30. November 1868 verliehenen und unterm 4. Dezember 1868 ausgeschriebenen zweijährigen, in der Zwischenzeit an Benedikt und Ludwig von Schwarz eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Fabrikation verschiedener Artikel aus der von ihm erfundenen Gabbromasse,

des dem Charles Liernur in Prag unterm 1. Juni 1869 verliehenen und unterm 11. Juni 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Apparaten für tägliche Abfuhr und Einackerung menschlicher Auswurfstoffe,

des dem Henry Deacon in Paris unterm 6. Juni 1869 verliehenen und unterm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Darstellung von Chlor,

des dem Julius Blancke von Merseburg unterm 5. Juni 1869 verliehenen und unterm 22. Juni 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Injecteur und

des dem k. k. Kämmerer Grafen Julius von Falkenhain zu St. Wolfgang in Oberösterreich unterm 8. Juni 1869 verliehenen und unterm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Holzzerfaserungs-Halbzeugmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 29. Juni 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vormerkung der Beschlagnahmeprotokolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betr. — Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr. — Dienstesnachrichten.

pr. den 27. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikel 82 der Prozeßordnung in Betreff der Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Betrag der Gebühren der Advokaten als Gewalthaber oder Beistände der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich, soweit nicht ein in Mitte liegendes statthaftes Uebereinkommen Maß oder die gegenwärtige Verordnung dem richterlichen Ermessen Raum gibt, nach den in dieser Verordnung enthaltenen Taxsätzen.

Artikel 2.

Wo die gegenwärtige Verordnung die Gebühren nach Klassen festsetzt, umfaßt:

die I. Klasse Sachen im Werthsbetrage bis zu 50 fl.

die II. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 50 fl. bis zu 150 fl.

die III. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 150 fl. bis zu 300 fl.

die IV. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 300 fl. bis 500 fl.

die V. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 500 fl. bis 2000 fl.

die VI. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 2000 fl.

Digitized by Google

Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Absatz 2 der Prozeßordnung anzuwenden und im Uebrigen die Anhaltspunkte zu berücksichtigen, welche sich aus den Prozeß-Akten und der Verhandlung ergeben.

Kann hienach der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht so weit ermittelt werden, als dies zur Einreihung des Rechtsstreites in eine der bezeichneten Klassen erforderlich ist, so sind die Gebühren bei den Einzelngerichten und bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten nach den Bestimmungen für die zweite Klasse, bei den andern Gerichten nach den Bestimmungen für die fünfte Klasse festzusetzen. Streitsachen über dingliche Rechte an Immobilien gehören, soferne es sich nicht um Klagen über Pfandrechte handelt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in die fünfte Klasse.

Artikel 3.

Wird von dem Beklagten eine Widerklage erhoben, so wird, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Klage übersteigt, der erstere der Berechnung zu Grunde gelegt, so weit nicht Handlungen in Frage stehen, welche die Widerklage nicht berühren.

Artikel 4.

Wird der Streitgegenstand erhöht oder vermindert, so entscheidet bezüglich der Gebühren für Verhandlungen und Schriftsätze, welche nach der Erhöhung oder Minderung in dem betreffenden Rechtszuge vorkommen, der erhöhte oder verminderte Werthsbetrag.

Artikel 5.

Im Falle der Häufung mehrerer Klagansprüche wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage der Ansprüche berechnet.

Wird die getrennte Behandlung mehrerer kumulirter Klagsansprüche angeordnet, so entscheidet bezüglich der Gebühren für die betreffenden Verhandlungen und Schriftsätze der Werth des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlungen.

Artikel 6.

Früchte, Zinsen und sonstige Nebensachen mit Ausnahme der Prozeßkosten werden dem Werthe der Hauptsache in so weit zugerechnet, als sie bis zur Erhebung der Klage bereits erwachsen sind beziehungsweise den Gegenstand der Berufung bilden.

Artikel 7.

Ist die Gebühr nach Verhältniß der auf das betreffende Geschäft verwendeten Zeit und zwar nach Stunden bestimmt, so wird jede begonnene Stunde als voll gerechnet.

Artikel 8.

Für Dienstreisen erhalten die Advokaten, wenn die Entfernung über 2½ Kilometer beträgt, außer den Gebühren für die betreffenden Geschäfte noch ein Taggeld von 7 fl. für den ganzen und von 3 fl. 30 kr. für den halben Tag, sowie für Uebernachten noch besonders 3 fl. 30 kr.

Die Gebühr für den halben Tag findet statt, wenn das Geschäft von der Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnsitz zu verlassen.

Außer dem im Absatz 1 angegebenen Taggelde werden den Advokaten ihre Auslagen für Fahrkarten und besonderes Fuhrwerk vergütet. Bei Benützung der Eisenbahn gebührt ihnen die Taxe für die zweite Wagenklasse, bei Benützung besonderen Fuhrwerkes der ortsübliche Preis und zwar letzterer auch dann, wenn sie ihr eigenes Fuhrwerk benützen. Ist das Geschäft an einer Eisenbahnstation vorzunehmen, so dürfen sie sich eines besonderen Fuhrwerkes statt der Eisenbahn nur dann bedienen, wenn die Kosten dadurch nicht vermehrt werden oder durch die Benützung der Eisenbahn ihre Abwesenheit von ihrem Wohnorte um mehr als zwei Stunden verlängert würde.

Vor fünf Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends an demselben wieder einzutreffen, ist der Advokat nicht schuldig.

Digitized by Google

Nimmt ein Advokat auf der nämlichen Reise mehrere Geschäfte vor, so darf er die Reiseentschädigung nur einmal ansetzen und hat dieselbe auf die verschiedenen Geschäfte in billiger Weise zu vertheilen.

Artikel 9.

Für die zur Zustellung an eine Gegenpartei oder zur Hinterlegung bei Gericht von den Advokaten zu fertigenden und zu beglaubigenden Abschriften von Entscheidungen, Anwaltsakten oder sonstigen Schriftstücken wird denselben für jede Seite — die Seite zu 25 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet — eine Abschreibgebühr von vier Kreuzern bewilligt.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet.

Für die Reinschrift von Concepten wird, so weit die gegenwärtige Verordnung nicht anders bestimmt, keine Gebühr bewilligt.

Artikel 10.

Für Correspondenzen haben die Advokaten außer ihren Auslagen für Postporto, Telegramme und etwa erforderliche Botenlöhne nichts anzusprechen.

Für Postporto kann auch eine Pauschalsumme von einem Gulden für jeden Rechtszug angerechnet werden.

Artikel 11.

Für Einkassirung von Geldern oder Werthpapieren für die Partei nebst Ablieferung an Letztere oder für deren Rechnung an einen Dritten gebührt den Advokaten bis zum Betrage von 500 ℳ ein Prozent, von da bis zu 2000 ℳ ein halbes Prozent und für jeden weiteren Betrag ein viertel Prozent.

Artikel 12.

Für die gerichtliche Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren haben die Advokaten, wenn sie dieselben für eine Partei einkassirt und hiefür die im Artikel 11 bestimmte Gebühr bezogen haben, keine weitere Gebühr, andernfalls bis zum Betrage von 500 ℳ ein halbes Prozent, von da bis zu 2000 ℳ ein viertel Prozent und für jeden weiteren Betrag ein achtel Prozent zu beanspruchen.

Für die Mittheilung darüber, daß die Hinterlegung geschehen ist, darf nur, wenn die Mittheilung durch Anwaltsact erfolgt ist, eine Taxe und zwar von dreißig Kreuzern in Ansatz gebracht werden.

Geschieht die Hinterlegung bei einer Bank oder öffentlichen Kassa, so hat der Advokat hiefür unter den Voraussetzungen des Absatz 1 die daselbst bestimmte Gebühr und für die etwa erforderliche Hinterlegung der hierüber ertheilten Bescheinigung bei Gericht eine Gebühr von dreißig Kreuzern anzusprechen.

Artikel 13.

Für Gänge zu den Gerichten oder sonstigen Behörden, Abholung von Entscheidungen oder sonstigen Actenstücken, für die über Auslieferung derselben ertheilten Bescheinigungen, Verbringung von Schreiben und Acten zur Post und ähnliche Bemühungen dürfen Gebühren nicht angesetzt werden.

Artikel 14.

Die Gebühr für eine einfache Vorstellung einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel ob dieselbe schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, bei den Einzelngerichten einen Gulden, bei anderen Gerichten zwei Gulden.

Der Anwalt der Gegenpartei hat, wenn derselben von der Anbringung einer einfachen Vorstellung Kenntniß gegeben oder Letztere zugestellt worden ist, für die Einsicht der Vorstellung und der Belege, sowie Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die gleiche Gebühr anzusprechen.

Artikel 15.

Die Gebühr für ein bei einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstande mündlich oder schriftlich angebrachtes Gesuch um Erlassung, Abänderung oder Auf-

Digitized by Google

hebung einer Vorsichts- oder einstweiligen Verfügung beträgt einen Gulden; jene für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Verhandlung vor einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstande über ein solches Gesuch ebenfalls einen Gulden; jene für Veranlassung des Eintrages einer das Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung von Immobilien enthaltenden Vorsichtsverfügung im Hypothekenbuche einschließlich der Veranlassung der Mittheilung, daß dies geschehen, an die Gegenpartei einen Gulden dreißig Kreuzer.

Artikel 16.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung beträgt dreißig Kreuzer und jene für Vertretung oder Verbeistandung bei der hierauf stattfindenden Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande einen Gulden.

Artikel 17.

Die Gebühr für Verzögerungsbeschwerden nach Artikel 56 und 57 der Prozeßordnung beträgt fünfundvierzig Kreuzer.

Artikel 18.

Die Festsetzung der den Advokaten in Fällen, worüber die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen nicht enthält, für gerichtliche oder außergerichtliche Dienstleistungen gebührenden Entschädigung bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Zweite Abtheilung.

Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz.

Artikel 19.

Für Arrha werden den als Anwälte bestellten Advokaten folgende Gebühren bewilligt:

bis zur dritten Klasse einschlüssig . .	4 fl.
in der IV. Klasse	6 fl.
in der V. Klasse	8 fl.
in der VI. Klasse	10 fl.

Die Arrha gilt als Belohnung für alle Bemühungen des Anwaltes vor Einleitung oder im Laufe eines Prozesses, welche die Information oder den auf den Prozeß sich beziehenden schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit der Partei oder dritten Personen betreffen, insbesondere auch für die Vollmacht, für die Einsicht von Hilfsakten, Urkunden und Rechnungsbüchern, für Führung der Handakten und dergleichen, soweit hiefür nicht in der gegenwärtigen Verordnung besondere Gebühren bestimmt sind. Ausgenommen ist jedoch die Entschädigung für eine zum Zwecke der Information erforderliche Reise.

Advokaten, welche in einer Sache nur die mündliche Rechtsvertheidigung führen oder die Partei bei einzelnen Prozeßhandlungen vertreten, können eine Arrha nicht ansprechen.

Artikel 20.

Wenn die Sache nicht zur Zustellung eines motivirten Antrages für die betreffende Partei und auch nicht zu einer mündlichen contradictorischen Verhandlung gelangt, darf die Arrha nur zur Hälfte angesetzt werden.

Artikel 21.

Die Arrha wird dem nämlichen Anwalte in derselben Sache und in dem nämlichen Rechtszuge nur einmal bewilligt, wenn auch das Verfahren, z. B. durch Berufung gegen ein Zwischenurtheil, Veränderung in den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern, unterbrochen und später wieder aufgenommen worden ist.

Ebenso darf der Anwalt, welcher in einem Aufforderungsverfahren aufgestellt war und später auch in der Hauptsache aufgestellt wird, diese Gebühr nur einmal ansetzen.

Artikel 22.

Die Gebühr für die Klagschrift beträgt:

a) wenn die Klage die Hauptsache betrifft:

bis zur dritten Klasse einschlüssig . .	3 fl.
in der vierten Klasse	4 fl.

Digitized by Google

in der fünften Klasse . . . . . 5 ₰,
in der sechsten Klasse . . . . . 6 ₰;

b) wenn die Klage nur einen Vor- oder Zwischenstreit über Prozeßfragen betrifft, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Außer der in Absatz 1 bestimmten Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Klagschrift die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 23.

Für die Aufforderung zur Mittheilung der Akten findet keine Gebühr statt.

Für die Mittheilung der Akten an die Gegenanwälte wird, gleichviel ob sie von Hand zu Hand oder auf der Gerichtsschreiberei geschieht, und zwar wenn in der Sache mehr als zwei Anwälte aufgestellt sind, für die Mittheilung an jeden derselben eine Gebühr von dreißig Kreuzern, für die Einsicht der gegnerischen Akten, wenn in der Sache nur zwei Anwälte aufgestellt sind, eine Gebühr von einem Gulden, andernfalls von einem Gulden und dreißig Kreuzern bewilligt.

Diese Gebühren dürfen in dem nämlichen Rechtsstreite und in demselben Rechtszuge nur einmal angesetzt werden und es kommen die näheren Bestimmungen des Artikel 21 auch hier analog zur Anwendung.

Für den schriftlichen Antrag im Falle der Verzögerung der Rückgabe mitgetheilter Urkunden (Artikel 174 der Prozeßordnung), sowie für den Einspruch gegen die hierauf ergangene Entscheidung beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 24.

Für motivirte Anträge können berechnet werden:

1. für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Beklagten dieselben Ansätze, wie für eine Klage in der Hauptsache, ohne daß jedoch für eine etwaige Widerklage eine besondere Gebühr stattfindet;

2. für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Klägers:
   a) wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat, die unter Ziffer 1 bezeichnete Gebühr,
   b) anderen Falles die Hälfte dieser Gebühr;
3. für motivirte Anträge, welche in die Hauptsache nicht eingehen, sondern nur einen Vor- oder Zwischenstreit von prozessualer Natur, eine prozeßhindernde Einrede, die Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder ähnliche Fragen behandeln, ohne Rücksicht auf die Klasse und die Parteistellung drei Gulden, dann für die in Artikel 282 und 283 der Prozeßordnung vorgesehenen Anträge ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Außer der in Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Für nachträgliche Aenderungen oder Zusätze, die etwaige nachträgliche Aufstellung von Beweissätzen und dergleichen wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Gebühren werden die Anwälte der Gewährschaftsbeklagten und sonstiger in den Rechtsstreit beigeladener Personen den Anwälten der Hauptbeklagten, jene der Intervenienten den Anwälten der Kläger gleich geachtet.

Werden nach Beendigung einer Beweisaufnahme oder über Streitigkeiten, die sich in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren ergeben haben, oder in ähnlichen Fällen motivirte Anträge gewechselt oder bei Gericht hinterlegt, so sind den betreffenden Anwälten ohne Rücksicht auf die Parteistellung ihrer Clienten hiefür, je nachdem die Anträge in die Hauptsache eingehen oder nicht, die in Ziffer 1 oder in Ziffer 3 des Absatz 1 angegebenen Gebühren zu bewilligen.

Artikel 25.

Die in Artikel 24 für die motivirten Anträge be

Digitized by Google

stimmten Gebühren dürfen im Allgemeinen nicht bloß für die der Gegenpartei zugestellten, sondern auch für die ohne vorherige Zustellung bei Gericht hinterlegten motivirten Anträge angesetzt werden.

Ist jedoch in einem Falle, wo die Zustellung eines motivirten Antrages gesetzlich vorgeschrieben ist, diese Zustellung unterlassen worden, so darf für den bei Gericht hinterlegten Antrag keinerlei Gebühr angesetzt werden.

Für die bei Gericht hinterlegten Abschriften von vorher zugestellten motivirten Anträgen werden die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmten Abschreibgebühren bewilligt.

Für die bei Gericht hinterlegten oder der Gegenpartei mitgetheilten nicht motivirten Anträge dürfen keinerlei Gebühren angesetzt werden.

Artikel 26.

Für die Hinterlegung der Anträge in der Sitzung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Findet jedoch die Verhandlung in der nämlichen Sitzung statt, so darf für die Hinterlegung des Antrages eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Wird nach Hinterlegung der Anträge die Erlassung eines Verbindungsurtheiles beantragt, so wird für die Stellung dieses Antrages und den darauf bezüglichen Vortrag noch eine weitere Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Artikel 27.

Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung, gleichviel ob diese durch den aufgestellten Anwalt oder durch einen andern Advokaten geführt wird, beträgt:

1. wenn die Verhandlung die Hauptsache betrifft:
   a) im contradictorischen Verfahren
      bis zur dritten Klasse einschlüssig . . 4 fl,
      in der vierten Klasse . . . . . 6 fl,
      in der fünften Klasse . . . . . 8 fl,
      in der sechsten Klasse . . . . . 10 fl;
   b) in Versäumungsfällen die Hälfte der vorstehenden Gebühren;
2. wenn die Verhandlung nur einen das Verfahren betreffenden Präjudizialpunkt, eine prozeßhindernde Einrede, einen im Laufe des Prozesses entstandenen, das Verfahren betreffenden Zwischenpunkt, die Frage der Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder eine ähnliche Frage zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Klasse im contradictorischen Verfahren vier Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte;
3. nach Wiederaufnahme der Verhandlung (Artikel 274 der Prozeßordnung), sowie in den Fällen der Artikel 174, 282 und 283 der Prozeßordnung im contradictorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungsfällen einen Gulden.

Nimmt die Verhandlung einer Sache mehrere Sitzungen in Anspruch, so wird die Gebühr für jede Sitzung bewilligt. Ist die Sitzung jedoch nur unterbrochen und am nämlichen Tage fortgesetzt worden, so ist dies als eine weitere Sitzung nicht zu betrachten.

Artikel 28.

Der aufgestellte Anwalt, der die mündliche Rechtsvertheidigung nicht selbst führt, hat für jede Stunde der Anwesenheit bei der Verhandlung einen Gulden anzusprechen.

Artikel 29.

Für Vertagung einer zur Verhandlung fixirten Sache in der dazu anberaumten Sitzung wird den Anwälten, welche in dieser Sitzung anwesend und in die Verhandlung einzutreten bereit sind oder die Vertagung nicht aus einem in ihrer Person liegenden Grunde beantragen, eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Für sonstige Vertagungen darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 30.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung an-

Digitized by Google

wesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Artikel 31.

Die Gebühr für die Darstellung des Sachverhaltes beträgt ohne Rücksicht auf die Klasse im contradictorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte.

Für das dem Gerichtsvollzieher erklärte Verlangen einer Abänderung wird eine Gebühr nicht bewilligt.

Für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden im Falle daß eine Abänderung verlangt worden ist, beträgt die Gebühr einen Gulden.

Derjenige Anwalt, welcher die Abänderung verlangt hat, kann jedoch die letztere Gebühr nur dann ansetzen, wenn seinem Verlangen entsprochen worden ist.

Artikel 32.

Eine Gebühr von zwei Gulden wird bewilligt für:

1. das Verzeichniß der vorzuführenden Zeugen (Artikel 412 der Prozeßordnung);
2. eine Nebenintervention;
3. ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
4. den Antrag auf Erlassung der in Artikel 658 der Prozeßordnung bezeichneten Aufforderung;
5. schriftliche Eingaben nach Artikel 421 der Prozeßordnung;
6. Gesuche um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß;
7. Ablehnung eines Sachverständigen (Artikel 439 der Prozeßordnung);
8. eine Erklärung nach Artikel 127 Absatz 3 der Prozeßordnung, sowie die Antwort darauf;
9. eine Streitverkündung ohne Gewährschaftsklage.

Artikel 33.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter, bei einer nach Artikel 155 Absatz 2 der Prozeßordnung stattfindenden Vernehmung einer Partei am Wohnorte derselben und in ähnlichen Fällen beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden.

Im Falle der Vernehmung einer Partei oder einer in den Rechtsstreit beigeladenen Person in der Sitzung, sowie für die bei einer der in Absatz 1 erwähnten Verhandlungen etwa gestellten Anträge z. B. auf Verwerfung eines Zeugen, findet keine besondere Gebühr statt.

Wurde nach einer Beweisaufnahme, welche in der Sitzung stattgefunden hat, unmittelbar über die Hauptsache verhandelt, so wird die in Absatz 1 bestimmte Gebühr nur dann, wenn die Beweisaufnahme über zwei Stunden gedauert hat, und nur für die die Dauer von zwei Stunden übersteigende Zeit bewilligt.

Artikel 34.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt für:

1. ein mündliches oder schriftliches Ersuchen an den Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung zur sofortigen Verhandlung bei Gefahr auf Verzug;
2. die Anzeige an die Gegenpartei über die erfolgte Bestellung als Anwalt;
3. die Mittheilung an den Gegenanwalt über eine vorgenommene Streitverkündung oder erhobene Gewährschaftsklage;
4. die schriftliche oder mündliche Anmeldung einer Sache für die Sitzung;
5. desgleichen zur Wochentabelle nach Erledigung eines Präjudizial- oder Zwischenpunktes, einer Beweisaufnahme, Erhebung eines Einspruches oder in ähnlichen Fällen;
6. die Aufforderung an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung;
7. den Schriftsatz, durch welchen dem Gegenanwalt nach Hinterlegung der Anträge eine Abänderung des früheren Gesuches oder die Verbringung neuer That-

Digitized by Google

sachen mitgetheilt wird (Artikel 245 der Prozeßordnung);

8. ein Gesuch um Festsetzung einer Tagfahrt für die Beweisaufnahme;
9. ein Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten;
10. ein schriftliches Gesuch um Ernennung eines andern Sachverständigen (Artikel 442 der Prozeßordnung);
11. eine Anzeige nach Artikel 491 der Prozeßordnung;
12. eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 494 Ziffer 2 der Prozeßordnung);
13. die Benennung des rechten Besitzers sowie die Antwort darauf;
14. die Aufforderung zur Einreichung des Kostenverzeichnisses nach Artikel 113 Absatz 2 der Prozeßordnung;
15. die schriftliche Erklärung des Abstandes vom Prozesse, desgleichen bezüglich der Annahme (Artikel 497 Absatz 1 und 3 der Prozeßordnung);
16. alle sonstigen in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnten der Gegenpartei zugestellten oder bei einem Gerichte, Gerichts- oder Senatsvorstande oder beauftragten Richter eingereichten Anwaltsakte.

In anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen darf für das Ersuchen an einen Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 35.

Für die nach Artikel 113 oder 118 Absatz 2 und 3 der Prozeßordnung aufgestellten Kostenverzeichnisse beträgt die Gebühr für die Seite fünfzehn Kreuzer.

Für den Antrag auf Feststellung und Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Die Gebühr für den Einspruch gegen die Kostenfestsetzung beträgt dreißig Kreuzer und jene für die Verhandlung hierüber einen Gulden.

Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Kostenverzeichnisse darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Dritte Abtheilung.

Verfahren vor den Handelsgerichten.

Artikel 36.

In den bei einem Handelsgerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advokaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch bei den an den Handelsgerichten anhängigen Rechtsstreiten Platz greifenden Gebühren für Arrha und für die mündliche Verhandlung dieselbe Gebühr, wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz bewilligt.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter wird eine Gebühr von einem Gulden für jede Stunde bewilligt. Die Bestimmung des Artikel 33 Absatz 3 kommt jedoch auch hier zur Anwendung.

Andere Gebühren werden in dem Verfahren vor den Handelsgerichten nicht bewilligt.

Artikel 37.

Für ein Gesuch um Ernennung von Sachverständigen in den im Artikel 538 der Prozeßordnung angegebenen Fällen wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Verfahren vor den Einzelngerichten.

Artikel 38.

In den bei einem Einzelngerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advokaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch hier Platz greifenden Gebühren

1. für Arrha in der I. Klasse . . . . 1 fl. 30 kr.
   in den folgenden Klassen . . . . 3 fl. — kr.

Digitized by Google

2. für jede mündliche Verhandlung in
der I. Klasse . . . . . 2 fl — kr,
in den folgenden Klassen . . . . 4 fl — kr,
3. für die Anwohnung bei Beweiserhebungen für jede Stunde ein Gulden

bewilligt.

Der Ansatz für Arrha darf nur zur Hälfte verrechnet werden, wenn die Sache nicht zur contradictorischen mündlichen Verhandlung gelangt.

Für Verhandlungen, welche nicht die Hauptsache betreffen, ist nur die halbe Gebühr zulässig.

In Versäumungsfällen ist für die mündliche Verhandlung die Hälfte der sonst zulässigen Taxe, jedoch nicht unter einem Gulden anzusetzen.

Die Bestimmungen der Artikel 21 und 33, Absatz 3, finden auch hier Anwendung.

Artikel 39.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt:

1. für ein Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles (Artikel 554 der Prozeßordnung);
2. für eine Protestation gegen einen Zahlungsbefehl (Artikel 558 der Prozeßordnung);
3. für ein Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses (Artikel 561 der Prozeßordnung).

Fünfte Abtheilung.

Verfahren im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Appellations- und Handels-Appellationsgerichten.

Artikel 40.

So weit im gegenwärtigen Abschnitte nicht anders bestimmt ist, haben die Advokaten im Verfahren vor den Appellations- und Handelsappellationsgerichten dieselben Gebühren wie im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz anzusprechen.

Artikel 41.

Die Arrha darf, wenn der Advokat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.

Artikel 42.

Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellanten als für jenen des Appellaten:

bis zur dritten Klasse einschlüssig . 4 fl
in der vierten Klasse . . . 6 fl
in der fünften Klasse . . . 8 fl
in der sechsten Klasse . . . 10 fl

und wenn es sich nur um einen prozessualen Vor- oder Zwischenpunkt handelt, die Hälfte dieser Sätze.

Die Bestimmungen des Artikel 24 Absatz 2 und 3 und des Artikel 25 kommen auch hier zur Anwendung.

Wird eine Anschließung durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten motivirten Antrag angebracht, ohne daß in der Sache ein anderer motivirter Antrag zugestellt wurde, so beträgt die Gebühr für die Anschließung die Hälfte derjenigen, welche in der betreffenden Sache für einen motivirten Antrag angesetzt werden darf. In allen anderen Fällen darf für die Anschließung eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 43.

Die Gebühren für Hinterlegung der Anträge und für den Antrag auf Erlassung eines Verbindungsurtheiles betragen je zwei Gulden und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 26 gleichmäßige Anwendung.

Artikel 44.

Die im Artikel 27 für die mündliche Rechtsvertheidigung festgesetzten Gebühren werden für das Verfahren bei den Appellations- und Handelsappellationsgerichten um die Hälfte erhöht.

Artikel 45.

Die Gebühr für Darstellung des Sachver-

Digitized by Google

halbes beträgt in contradictorischen Sachen drei Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte hievon, jene für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden, wenn eine Abänderung verlangt worden ist, einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Die Bestimmungen des Artikel 31 Absatz 2 und 4 finden auch hier Anwendung.

Artikel 46.

In den in Artikel 34 bezeichneten Fällen beträgt die Gebühr fünfundvierzig Kreuzer.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Bezirksgerichten als Berufungs-Gerichten.

Artikel 47.

Im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten haben die Advokaten dieselben Gebühren wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz mit folgenden Abweichungen anzusprechen:

1. Die Arrha beträgt in der ersten Klasse zwei, in der zweiten Klasse drei und in den folgenden Klassen vier Gulden, darf jedoch, wenn der Advokat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.
2. Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellanten als den des Appellaten in der ersten Klasse zwei Gulden, in den folgenden Klassen drei Gulden, und wenn der Antrag nicht auf die Hauptsache eingeht, die Hälfte dieser Ansätze.
3. Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung beträgt in der ersten Klasse zwei Gulden, in den folgenden Klassen vier Gulden und in Versäumungsfällen die Hälfte, in den in Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Fällen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren contractorisch ist oder nicht einen Gulden.

Für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags wird außer der in Absatz 1 Ziffer 2 bestimmten Gebühr noch die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr bewilligt.

Die Bestimmungen der Artikel 20, 21, 24 Absatz 3, 25, 27 Absatz 2 und 42 Absatz 3 finden auch hier Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Artikel 48.

Die Gebühr für eine Beschwerde, einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel von welchem Gerichte die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, und ohne Unterschied, ob sie schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, drei Gulden.

Die Gebühr für eine Gegenvorstellung beträgt, wenn diese gegen eine einzelngerichtliche Entscheidung gerichtet ist, einen Gulden, außerdem zwei Gulden. Die Protokollarabgabe steht auch hier der schriftlichen Einreichung gleich.

Der Advokat der Gegenpartei hat, wenn dieser von der Anbringung der Beschwerde oder Gegenvorstellung Kenntniß gegeben oder ihr dieselbe zugestellt worden ist für Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren anzusprechen.

Weitere Gebühren finden bei Beschwerden und Gegenvorstellungen nicht statt. Insbesondere darf für Arrha nichts berechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Artikel 49.

Die Gebühr für den Antrag oder die Klage, mittels deren die Wiederaufnahme verlangt wird, richtet sich nach

Digitized by Google

den Bestimmungen für die Gebühren bei anderen Klagen vor demselben Gerichte.

Im Uebrigen wird das Wiederaufnahmsverfahren, wenn über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme gesondert verhandelt wird, hinsichtlich der den Advokaten zustehenden Gebühren wie ein selbstständiger Prozeß behandelt; jedoch darf derjenige Advokat, welcher auch in der Hauptsache als Gewalthaber aufgestellt ist, keine Arrha ansetzen.

Fünfter Abschnitt.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel 50.

Wenn im gegenwärtigen Abschnitte die Gebühren nach Klassen festgesetzt sind, so ist unter der ersten Klasse der Fall zu verstehen, daß die angefochtene Entscheidung von einem Einzelngericht, unter der zweiten Klasse der Fall, daß die Entscheidung von einem Bezirks- oder Handelsgerichte, unter der dritten Klasse der Fall, daß die Entscheidung von einem Appellations- oder Handels-Appellationsgerichte erlassen wurde.

Artikel 51.

Die Arrha beträgt:

in der ersten Klasse . . . . . 2 fl,
in der zweiten Klasse . . . . 4 fl,
in der dritten Klasse . . . . . 8 fl.

Eine Arrha darf nicht angesetzt werden, wenn der für die Nichtigkeitsbeschwerde bestellte Anwalt in der Sache schon früher, gleichviel ob bei dem obersten Gerichtshofe oder in einer frühern Instanz, als Anwalt, sonstiger Gewalthaber oder Beistand aufgestellt war

Artikel 52.

Die Gebühr für die Beschwerdeschrift beträgt:

in der ersten Klasse . . . . . 4 fl,
in der zweiten Klasse . . . . . 8 fl,
in der dritten Klasse . . . . . 12 fl

und für die Antwort hierauf die Hälfte dieser Gebühr.

Für die durch einen besonderen Akt geschehene Anzeige von der Bestellung eines Anwaltes für die Nichtigkeitsbeklagten darf, wenn der bestellte Anwalt eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen läßt, eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden, andernfalls beträgt die Gebühr hiefür fünfundvierzig Kreuzer.

Außer der im Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Beschwerdeschrift und der Antwort darauf die im Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 53.

Die Gebühr für die Hinterlegung der Akten auf der Gerichtsschreiberei beträgt einen Gulden. Dieselbe Gebühr wird für die Benachrichtigung des Gegenanwaltes einschließlich der nachträglichen Einreichung der Zustellungs-Urkunde bewilligt.

Artikel 54.

Die Gebühr für den Vortrag in der öffentlichen Sitzung beträgt, gleichviel ob für die Gegenpartei ein Anwalt aufgetreten ist oder nicht:

in der ersten Klasse . . . . . 4 fl,
in der zweiten Klasse . . . . 8 fl,
in der dritten Klasse . . . . 12 fl.

Die Bestimmung des Artikel 27 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 55.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung anwesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Auswärtige Advokaten dürfen, wenn sie die Urtheilsverkündung abwarten, für den hiedurch veranlaßten längern Aufenthalt am Gerichtssitze nichts ansprechen.

Artikel 56.

So weit im gegenwärtigen Abschnitte besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, greifen die für das Verfahren bei den Appellationsgerichten bestimmten Gebühren auch bei dem obersten Gerichtshofe Platz.

Digitized by Google

Artikel 57.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei den in Artikel 810 der Prozeßordnung behandelten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung.

Sechste Abtheilung.
Vollstreckungs- und Gantverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 58.

Bei den in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren vorkommenden Klagen und Streitigkeiten greifen die für das Verfahren bei den betreffenden Gerichten festgesetzten Gebühren Platz.

Gleiches gilt für die im Vollstreckungs- und Gantverfahren veranlaßten Eingaben, Vorstellungen und dergleichen, so weit die gegenwärtige Abtheilung andere Bestimmungen nicht enthält.

Im Vollstreckungs- und Gantverfahren wird den Advokaten, welche das Verfahren gleichviel ob mittels Klage oder auf anderem Wege betreiben oder Betheiligte in einem solchen Verfahren vertreten oder verbeistanden, desgleichen bei Streitigkeiten, welche nur die Zulässigkeit, Art oder Giltigkeit des Verfahrens oder einzelner Akte, den Ort, die Zeit oder die Bedingungen der Versteigerung oder sonstige prozessuale Fragen betreffen, im ersten Rechtszuge eine Arrha nicht bewilligt. Bei Streitigkeiten, wo hiernach eine Arrha zu bewilligen ist, darf dieselbe im nämlichen Verfahren von dem nämlichen Advokaten nur einmal angesetzt werden, wenn sich in diesem Verfahren auch verschiedene Streitigkeiten ergeben oder der Advokat bei der betreffenden Streitigkeit mehrere Betheiligte vertritt. Außerdem kommt die Bestimmung des Artikel 20 auch hier zur Anwendung.

Artikel 59.

In Vollstreckungs- und Gantverfahren sind alle Gebühren, gleichviel ob sie in der gegenwärtigen Abtheilung oder für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestimmt sind, mit Ausnahme der in Artikel 8 und 9 festgesetzten Reiseentschädigung und Abschreibgebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Anspruch, für welchen die Vollstreckung stattfindet beziehungsweise der Werth der Gantmasse den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Gleiches hat bei den in einem solchen Verfahren vorkommenden, nach den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßordnung zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Klagen und Streitigkeiten bezüglich der für das Verfahren bei den Bezirksgerichten Platz greifenden Gebühren zu geschehen, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind die zur Zeit der Einleitung der Vollstreckung oder des Ganterkenntnisses bereits verfallenen Zinsen und angewachsenen Kosten, nicht aber die späteren Zinsen und Kosten in Rechnung zu bringen.

Artikel 60.

Die Gebühr für die in Artikel 829 der Prozeßordnung bezeichnete Anmeldung, sowie jene für Erholung des in Artikel 828 bezeichneten Zeugnisses beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 61.

Ueberträgt eine zur Rechnungsstellung verurtheilte Partei die Stellung der Rechnung einem Advokaten, so wird die Gebühr, welche dafür zu entrichten ist, nach richterlichem Ermessen bestimmt.

Artikel 62.

Die Gebühr für Einsicht der nach Artikel 889 der Prozeßordnung zugestellten Rechnung und der dazu gehörigen Belege einschlüssig der nach Artikel 890 abzugebenden Erklärung richtet sich im Anwaltsprozesse nach richterlichem Ermessen.

Gleiches gilt im Parteiprozesse von der Einsicht der

Digitized by Google

Rechnung und Belege einschließlich der Entwerfung der der Gegenpartei zugestellten Erklärung.

Artikel 63.

Sind Ansprüche zur nachträglichen Liquidation verwiesen worden, so ist die Gebühr für Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege im Anwaltsprozesse die gleiche wie für eine in die nämliche Klasse fallende Klage bei demselben Gerichte.

Im Parteiprozesse darf für die Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege die gleiche Gebühr wie für die mündliche Verhandlung in der Hauptsache angesetzt werden.

Für die Prüfung der Liquidation und ihrer Belege im Anwaltsprozesse einschließlich des die etwaigen Einwendungen enthaltenden Antrages, gilt dieselbe Taxe wie für die Liquidation selbst.

Zweiter Abschnitt.

Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel.

Artikel 64.

Für mündliche oder schriftliche Anträge an den Einzelngerichten auf Erlassung einer der in den Hauptstücken XXXII. und XXXIII. der Prozeßordnung erwähnten Verfügungen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 65.

Für das gerichtliche Vertheilungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt.

1. Für ein Gesuch wegen Ernennung eines Commissärs einschließlich der Veranlassung der Vorladung der Gläubiger und des Schuldners zur festgesetzten Tagfahrt ein Gulden;
2. für Anmeldung einer Forderung ein Gulden und zwar, wenn ein Advokat getrennte Forderungen für verschiedene Gläubiger obgleich in der nämlichen Tagfahrt anmeldet, für jede solche Anmeldung besonders;
3. für die Verhandlung über die angemeldeten Forderungen gleichfalls ein Gulden und zwar für jede getrennte Forderung eines andern Gläubigers besonders, jedoch beides nur in dem Falle, wenn die Verhandlung nicht an dem Tage der Anmeldung selbst gepflogen wird;
4. für ein Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung ein Gulden;
5. für ein Gesuch um Anberaumung einer Tagfahrt zur Vertheilung nach gänzlicher oder theilweiser Erledigung der Streitpunkte dreißig Kreuzern.

Dritter Abschnitt.

Arrest auf Forderungen.

Artikel 66.

Die Gebühr für die im Namen des Drittschuldners abgegebene Erklärung über die mit Arrest belegte Forderung beträgt zwei Gulden; jene für die Mittheilung über eine weitere Arrestanlegung an den Anwalt des früheren Arrestklägers und eben so für jene an den Gerichtsschreiber (Artikel 982 der Prozeßordnung) dreißig Kreuzer.

Eine Arrha darf in den Fällen des Absatz 1 nicht angesetzt werden.

Artikel 67.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so greifen die im Artikel 65 bestimmten Gebühren Platz.

Artikel 68.

Die Gebühr für Erwirkung des im Artikel 996 der Prozeßordnung angegebenen Vollstreckungs-Beschlusses, einschließlich der Aufstellung des Kostenverzeichnisses, beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 69.

Für Anmeldung einer der in Artikel 997 der Prozeßordnung bezeichneten bevorzugten Forderungen in der im

Digitized by Google

Artikel 998 bestimmten Weise beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Die Gebühr für die von dem Drittschuldner nach Artikel 998 oder 999 der Prozeßordnung zu machende Anzeige beträgt ebenfalls dreißig Kreuzer.

Vierter Abschnitt.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen.

Artikel 70.

Die Gebühr für die nach Artikel 1021, Absatz 3 der Prozeßordnung zu bewirkende Hinterlegung beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 71.

Für die Anmeldung der im Artikel 1024, Ziffer 2 der Prozeßordnung bezeichneten Forderungen in der im Artikel 1022 bestimmten Weise beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 72.

Für das Rechnungs- und Vertheilungsverfahren werden die Gebühren in folgender Weise festgesetzt:

1. für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Tagfahrt ein Gulden und dreißig Kreuzer und zwar, falls der Anwalt für verschiedene Gläubiger mit getrennten Forderungen handelt, für jeden derselben dieser Betrag;
2. für ein Gesuch um nachträgliche Zulassung nach Artikel 1028 der Prozeßordnung ein Gulden;
3. für das Ansuchen nach Artikel 1032 der Prozeßordnung dreißig Kreuzer.

Artikel 73.

Für das im Namen des Schuldners nach Artikel 1036 der Prozeßordnung gestellte Ansuchen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Fünfter Abschnitt.

Subhastation.

Artikel 74.

Die Gebühren des Anwalts des betreibenden Theils werden, soweit nicht frühere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Platz greifen, in nachstehender Weise festgesetzt:

1. Für ein Gesuch an den Versteigerungsbeamten zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung oder Wiederversteigerung ein Gulden;
2. für Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge zwei Gulden;
3. für Anfertigung des Anschlagszettels einschließlich der Veranlassung seiner Zustellung und Anheftung drei Gulden;
4. für Anfertigung der in ein oder mehrere öffentliche Blätter einzurückenden Bekanntmachung einschließlich der Veranlassung der Einrückungen drei Gulden;
5. für die Bekanntmachung, daß die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfindet; desgleichen für die Ankündigung der Versteigerung nach Beseitigung der Hindernisse jedesmal ein Gulden;
6. für die Mittheilung an den Versteigerungs-Beamten von der Erhebung oder Beendigung eines Incidentstreites jedesmal dreißig Kreuzer;
7. für jeden der nach Artikel 1084, Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung zuzustellenden Anwaltsakte dreißig Kreuzer;
8. für die Anzeige einer Wiederversteigerung einschließlich der Bekanntmachungen und Zustellungen drei Gulden.

Artikel 75.

Im Vertheilungsverfahren greifen folgende Gebühren Platz:

1. für das Gesuch um Eröffnung des Vertheilungsverfahrens (Artikel 1094 der Prozeßordnung) zwei Gulden;

Digitized by Google

2. für Veranlaſſung der Aufforderungen an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen, ſowie an den etwaigen Verwalter zur Uebergabe ſeiner Rechnung im Ganzen zwei Gulden;
3. für mündliche oder ſchriftliche Anmeldung einer Forderung, beziehungsweiſe der einem Gläubiger zuſtehenden Forderungen, zwei Gulden, wobei beſtimmt wird, daß, falls Forderungen des nämlichen Gläubigers getrennt angemeldet werden, die Gebühr doch immer nur einmal angeſetzt werden darf;
4. für Veranlaſſung der Mittheilungen, welche der betreibende Theil nach Artikel 1103, 1111 und 1112 der Prozeßordnung durch Gerichtsvollzieherakte bewirken zu laſſen hat, und zwar ſo oft eine ſolche Mittheilung zu erfolgen hat, ein Gulden;
5. für Einſicht des Vertheilungsplanes einſchließlich der Erklärung von Einwendungen drei Gulden;
6. für Mittheilung an den Gerichtsſchreiber von einer erfolgten Anwaltsbeſtellung (Artikel 1106 der Prozeßordnung) dreißig Kreuzer;
7. für ein Geſuch um Zulaſſung zur nachträglichen Anmeldung oder Erhebung von Einwendungen (Artikel 1112 der Prozeßordnung) ein Gulden;
8. für Einſichtnahme und Erhebung von Einwendungen im Falle der Berichtigung des Vertheilungsplanes in Folge der Zulaſſung einer nachträglichen Anmeldung ein Gulden.

Die unter Ziffer 5 und 8 angegebenen Gebühren werden, wenn ein Advokat mehrere Gläubiger vertritt, für jeden Gläubiger beſonders bewilligt. Gläubiger, denen eine Forderung gemeinſchaftlich zuſteht, ſowie Erben eines verſtorbenen Gläubigers werden jedoch hiebei nur als ein einziger Gläubiger betrachtet.

Sechster Abſchnitt.
Perſonalhaft.

Artikel 76.

Die Gebühr für ein Geſuch um freies Geleite beträgt einen Gulden.

Siebenter Abſchnitt.
Gant.

Artikel 77.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt für:
1. Geſuche um Einſtellung einer Vollſtreckung (Artikel 1218 der Prozeßordnung);
2. Anbringung eines Geſuchs um Aufhebung der Haft (Artikel 1231);
3. Geſuche um Auslieferung von Gegenſtänden wegen eines Abſonderungsrechts;
4. ſonſtige an den Commiſſär gerichtete ſchriftliche Geſuche, Anträge oder Beſchwerden.

Artikel 78.

Die Gebühr für mündliche oder ſchriftliche Anmeldung einer Forderung (Artikel 1257 der Prozeßordnung) einſchließlich der Einſicht der Akten des Gantverfahrens (Artikel 1258) beträgt zwei Gulden, und es kommen hiebei die Beſtimmungen des Artikel 75 Ziffer 3 und Abſatz 2 gleichmäßig zur Anwendung.

Artikel 79.

Die Gebühr für ein Geſuch um Zulaſſung zur nachträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anſpruches einſchließlich der Veranlaſſung der Mittheilung an die Betheiligten (Artikel 1270 der Prozeßordnung) beträgt einen Gulden.

Artikel 80.

Für die in Artikel 1272 der Prozeßordnung vorgeſchriebene Hinterlegung eines motivirten Antrags und etwaiger Beweisurkunden auf der Gerichtsſchreiberei wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Artikel 81.

Für Einſichtnahme von dem Vertheilungsplane und etwaige Abgabe von Erinnerungen beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 82.

Für Vertretung oder Verbeiſtandung eines Bethei-

Digitized by Google

ligten bei Gläubigerversammlungen und sonstiger Verhandlungstagfahrten, wie bei der Verhandlung vor dem Commissär beträgt die Gebühr einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Diese Gebühr darf, wenn der Advokat mehrere Personen, welche nicht zusammen eine Partei bilden, vertritt, für jede Person besonders angerechnet werden.

Siebente Abtheilung.
Schiedsgerichte.

Artikel 83.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei schiedsgerichtlichen Verhandlungen sind dieselben Gebühren zulässig, wie sie für das Verfahren vor den Handelsgerichten bestimmt sind.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei einer durch ein Einzelngericht vorzunehmenden Beweisaufnahme (Artikel 1333 der Prozeßordnung) beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden,

für Hinterlegung des schiedsgerichtlichen Urtheils sammt Akten auf der Gerichtsschreiberei (Artikel 1337) dreißig Kreuzer.

Achte Abtheilung.
Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 84.

In den bei den pfälzischen Gerichten im ersten Rechtszuge zu verhandelnden Ehescheidungsprozessen werden für die nachbezeichneten Fälle folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1. für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der nach Artikel 242—244 des Civilgesetzbuchs stattfindenden Verhandlung drei Gulden;

2. desgleichen bei der nach Artikel 246—250 des Civilgesetzbuchs stattfindenden Verhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden;

3. für Vertretung oder Verbeistandung bei der Vernehmung der Zeugen für jede Stunde einen Gulden;

4. desgleichen bei der Schlußverhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden.

Für die Veranlassung der vorgeschriebenen Zustellungen sowie für die bei einer Verhandlung gestellten Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen können besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

Für das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Verbrechensstrafe (Artikel 261 code civil) beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 85.

Die Gebühr für die von Seite des Ehegatten, welcher eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett erheben will, bei dem Vorstande des Bezirksgerichts nach Artikel 875 des code de procédure civile einzureichende Vorstellung beträgt sechs Gulden.

Artikel 86.

In Beziehung auf Gütertrennungsklagen werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1. für die nach Artikel 865 des code de procédure civile an den Vorstand des Bezirksgerichts zu richtende Vorstellung drei Gulden;

2. für den Auszug aus der Klage zum Zwecke der Bekanntmachung und die Veranlassung der vorgeschriebenen Anheftungen und Einrückungen zusammen drei Gulden.

Artikel 87.

Für den Auszug aus einem Urtheile, welches die Gütertrennung oder die Trennung von Tisch und Bett ausspricht, sammt der Veranlassung der vorgeschriebenen Veröffentlichungen beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 88.

Für die Namens einer Ehefrau oder eines Erben auf der Gerichtsschreiberei abgegebenen Erklärung, daß sie auf die Gütergemeinschaft beziehungsweise den Nachlaß verzichten oder letztern nur unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen, desgleichen für die Verbeistandung

Digitized by Google

der genannten Personen bei Abgabe einer solchen Erklärung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Artikel 89.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ernennung eines Curators zur Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden beträgt zwei Gulden;

für ein Gesuch um Bezeichnung eines Notars zur Vertretung des Abwesenden bei Inventaren, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen einen Gulden;

für ein Gesuch um Anordnung eines Zeugenverhörs zur Constatirung der Abwesenheit,

desgleichen für ein Gesuch um Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 90.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ermächtigung zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung oder um Bestätigung einer solchen beträgt drei Gulden, jene um Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses einen Gulden.

Artikel 91.

Bezüglich derjenigen Klagen, welche bezwecken, daß eine Person interdicirt oder daß derselben ein gerichtlicher Beistand ernannt werde, werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1. für die nach Artikel 890 des Code de procédure civile zu machende Eingabe sechs Gulden;
2. für Beiwohnung bei dem Interrogatorium und den etwaigen Beweisaufnahmen für jede Stunde einen Gulden.
3. Für die Anfertigung und Veröffentlichung eines Auszugs aus dem Urtheile, durch welches die Interdiktion ausgesprochen oder ein gerichtlicher Beistand ernannt wird, drei Gulden.

Artikel 92.

Die Gebühr für das Gesuch um Erlassung der in Artikel 93 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung erwähnten Ediktalladung beträgt drei Gulden,

jene für das Gesuch um Einweisung in den Besitz, falls diese nach dem angeführten Artikel 93 Absatz 2 ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erfolgen hat, zwei Gulden.

Artikel 93.

Die Gebühr für das Gesuch um Ertheilung der gerichtlichen Ermächtigung, von welcher in Artikel 796 des Code civil und Artikel 986 des Code de procédure civile die Rede ist, beträgt, gleichviel ob es an den Vorstand des Bezirks- oder an jenen des Einzelngerichts gerichtet wird, einen Gulden,

jene des Gesuchs um Anordnung der Abschätzung der zu einer Benefiziarmasse gehörigen Immobilien zum Zwecke der Veräußerung derselben zwei Gulden und

jene des Gesuchs um Bestätigung des Expertenberichts einen Gulden.

Artikel 94.

Für das Purgationsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt für:

1. Anfertigung des in Artikel 2183 des Code civil bezeichneten Schriftstückes einschließlich der Veranlassung der Zustellung und zwar für die in Ziffer 1 und 2 erwähnten Auszüge sechs Gulden und für jede in die in Ziffer 3 bezeichnete Tabelle aufzunehmende Hypothekareinschreibung dreißig Kreuzer,
2. Hinterlegung einer Abschrift des Erwerbstitels auf der Gerichtsschreiberei nach Artikel 2194 des Code civil einschließlich der Veranlassung der erforderlichen Zustellungen drei Gulden,
3. Veranlassung der in dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebenen Bekanntmachungen zwei Gulden,
4. Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge zwei Gulden.

Bei der Wiederversteigerung greifen die für das Subhastationsverfahren festgesetzten Gebühren Platz.

Digitized by Google

Artikel 95.

In dem in Artikel 111 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung angeführten Fall beträgt die Gebühr für Erwirkung der Erlaubniß zur Vorladung einen Gulden und jene für die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei bei der betreffenden Verhandlung für jede Stunde einen Gulden.

Artikel 96.

Bei possessorischen Klagen richten sich die Gebühren nach der zweiten Klasse. Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung im zweiten Rechtszuge wird jedoch auf sechs Gulden festgesetzt.

Artikel 97.

Soweit die gegenwärtige Abtheilung nichts Besonderes bestimmt, sind die nach den sonstigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Gebühren in Ansatz zu bringen. Insbesondere finden auf die in der gegenwärtigen Abtheilung nicht besonders erwähnten Gesuche und Vorstellungen (requêtes) die Bestimmungen des Artikel 14 Anwendung. Die Ehescheidungsklage (Artikel 236 Code civile) ist als Klagschrift zu behandeln.

Neunte Abtheilung.

Gebühren der Rechtspraktikanten.

Artikel 98.

Wurde eine mündliche Rechtsvertheidigung unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts von einem geprüften Rechtspraktikanten geführt, so ist hierauf bei Feststellung der Kosten keine Rücksicht zu nehmen, die Sache vielmehr so zu behandeln, als wenn der aufgestellte Anwalt die mündliche Rechtsvertheidigung selbst geführt hätte.

Artikel 99.

Das den Advokaten durch Artikel 8 Absatz 1 bewilligte Taggeld wird bezüglich der Rechtspraktikanten auf 2 ℳ 30 ₰ für den halben und auf 5 ℳ für den ganzen Tag ermäßigt; die Gebühr für das Uebernachten kommt jedoch den letzteren im gleichen Betrage wie den Advokaten zu.

Im Uebrigen werden den Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten dieselben Gebühren bewilligt, wie sie in der gegenwärtigen Verordnung für die Advokaten festgesetzt sind.

Abschlußbestimmung.

Artikel 100

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte sind alle bezüglich der Gebühren der Advokaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dermalen geltenden Bestimmungen aufgehoben. In den zu diesem Zeitpunkte anhängigen Prozessen, Vollstreckungsverfahren und Ganten sind jedoch, soweit hiebei noch die dermalen geltenden Prozeßgesetze anzuwenden sind, auch die Gebühren der Advokaten noch nach den dermaligen Bestimmungen zu bemessen.

Hohenschwangau, den 21. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Goog

pr. den 22 Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vormerkung der Beschlagnahmeprotokolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 1046 und 1202 Absatz 1 der Civilprozeßordnung und der Artikel 72 und 81 des Einführungsgesetzes zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Hinterlegung eines Güterbeschlagnahme-Protokolles zum Zwecke der Vormerkung auf dem Hypothekenamte ist von dem Hypothekenbewahrer — außer der auf der Urschrift zu ertheilenden Empfangsbescheinigung (Artikel 1046 Absatz 2 der Civilprozeßordnung) auf der hinterlegten Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles in gleicher Weise, wie bei den Hypotheken-Inscriptions-Bordereaux, vorzumerken und in dem bestehenden Hinterlegungsregister zu beurkunden.

Ebenso ist der Empfang von Auszügen aus Gant-Erkenntnissen auf dem hinterlegten Auszuge vorzumerken, im Hinterlegungsregister zu beurkunden und dem Gantcommissär mit kostenfreier amtlicher Zuschrift zu bescheinigen.

§. 2.

Die Vormerkung der Beschlagnahme geschieht in das dazu bestimmte, nach Artikel 2201 Code civil cotirte und paraphirte Register mittels kurzer Bezeichnung des Gegenstandes („Güterbeschlagnahme") und des Datums der Urkunde, des Gerichtsvollziehers, des betreibenden Gläubigers, des Schuldners oder Drittbesitzers nach Namen und Wohnort.

Die Auszüge aus den Ganterkenntnissen sind ihrem ganzen Wortlaute nach in dasselbe Register einzutragen.

Die Vormerkung von Güterbeschlagnahmen und der Eintrag von Ganterkenntnissen hat ohne Verzug unter dem Datum und nach der Reihenfolge der Hinterlegung zu geschehen.

Die Vormerkungen und Einträge sind von dem Hypothekenbewahrer zu unterzeichnen.

Tagesabschlüsse finden in dem Register für die Vormerkung von Beschlagnahmeprotokollen und für die Eintragung von Ganterkenntnissen nicht statt.

Die hinterlegten Abschriften von Beschlagnahmeprotokollen, dann die von den Gantcommissären übersendeten Auszüge aus Ganterkenntnissen sind als Registerbeilagen, wie die Inscriptions-Bordereaux, auf dem Hypothekenamte zu verwahren.

§. 3.

Nachfolgende Beschlagnahmen gegen denselben Besitzer sind, wie die erste Beschlagnahme, vorzumerken.

Die Vormerkung einer nachfolgenden Beschlagnahme muß in der Registerabtheilung „Bemerkungen" auf die vorausgehenden Beschlagnahmen verweisen und ist bei diesen eine auf die späteren Beschlagnahmen hinweisende Bemerkung einzutragen.

§. 4.

Löschungen sind bei den betreffenden Einträgen in der Register-Abtheilung „Bemerkungen" vorzumerken.

§. 5.

Die Schuldner, Bürgen und Drittbesitzer, gegen welche eine Beschlagnahme vorgemerkt ist, dann Gantschuldner, gegen welche ein Ganterkenntniß eingetragen wurde, sind in den für die Hypothekar-Inscriptionen und Transscriptionen bestehenden Repertorien und alphabetischen Uebersichten zu verzeichnen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Hypothekenbewahrer haben folgende Gebühren zu beziehen:

1. in Anwendung des Decrets vom 21. September 1810, der hiezu gehörigen Tabelle Ziffer 1. 2. 6. 15 und der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1817 (Amtsblatt Seite 657)

a) für den Eintrag in das Hinterlegungs-Register 7 kr.

b) für die Vormerkung der Beschlagnahme und für den Eintrag der Auszüge aus Ganterkenntnissen in das hiefür bestimmte Register . . . . . 28 kr.

c) für jeden Auszug aus diesem Register, oder für die Bescheinigung, daß keine Vormerkung oder kein Eintrag bestehe . . . . . 28 kr.

d) für die Löschung der Vormerkung einer Beschlagnahme oder des Eintrags eines Ganterkenntnisses . 28 kr.

2. für die Gestattung der Einsichtnahme und für das Aufschlagen der Register, alphabetischen Verzeichnisse, Repertorien und der Abschriften von Beschlagnahmeprotokollen die durch allerhöchste Verordnung vom 4. October 1825 festgesetzten Gebühren;

3. für jede nur auf besonderes Verlangen zu ertheilende Abschrift der hinterlegten Abschriften von Beschlagnahmeprotokollen für je 20 Zeilen zu mindestens 12 Sylben 10 Xr.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 17. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Scheibler.

pr. den 25. Juni 1870.

(Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Das diesseitige Ausschreiben vom 7. Februar 1859, Kreisamtsblatt S. 116 f., wird hinsichtlich seiner Ziffer 2. zu Folge höchster Entschließung vom 19. l. M. dahin geändert, daß in Zukunft die Vorlage der Geburtsscheine von Kindern, welche in der Pfalz von Angehörigen des Großherzogthums Baden geboren werden, zu unterbleiben hat.

Zweibrücken, den 23. Juni 1870.

Königl. Bayerischer General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juni 1870, wurde der Lehrer Joseph Hilz von Merzalben zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lindenberg, vom 1. Juli 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Juni l. J., wurde der Schulverweser Carl Imo von Iggelheim zum Schulverweser an der kathol. Vorbereitungsschule zu Schifferstadt, vom 1. Juli nächsthin an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 30. Juni 1870.

Inhalt:

Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr. — Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern von 1870 betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die instructive Verordnung über die Beibringung der Stewern und Kreis-Umlagen auf dem Wege der Vollstreckung.

Gesetz,

einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, zur Durchführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bis zur Einführung eines allgemeinen Tax- und Stempelgesetzes nachstehende provisorische Bestimmungen zu erlassen, und verordnen, was folgt:

I. Für die Landestheile diesseits des Rheins.

1. In Bezug auf die Gerichte.

Artikel 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Verordnungen und Gesetze über das Tax- und Stempelwesen sind, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften eine Abänderung erleiden, bis auf Weiteres auch auf jene Verhandlungen entsprechend in Anwendung zu bringen, welche bei den Gerichten nach Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gepflogen werden.

Insbesondere unterliegen die von den Einzelnrichtern allein aufzunehmenden Protokolle, dann die Protokolle, Bescheinigungen, Schreiben, Berichte, Entschließungen, Verfügungen und Ordonnanzen der Gerichtsvorstände, der Senatsvorstände, der beauftragten Richter und Com-

Digitized by Google

missäre, sowie der Gerichtsschreiber denselben Tax- und Stempelgebühren wie die gerichtlichen Akte gleicher Art.

Artikel 2.

Befreiung von Tax- und Stempel-Gebühren.

Eine Tax- und Stempelgebühr wird nicht entrichtet:

1. von gerichtlichen Verfügungen, welche lediglich die formelle Handhabung und Controle des inneren Dienstes bei den Gerichten betreffen;
2. von den Anträgen, Verhandlungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Civilprozesse;
3. von den Verhandlungen über die Erlage von Kostenvorschüssen, den darüber zu ertheilenden Bescheinigungen und erfolgenden Abrechnungen;
4. von den durch den Gerichts- oder Senatsvorstand oder den Einzelnrichter erlassenen Vorsichtsverfügungen, wenn dem veranlassenden auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche ein dreißig Kreuzer Stempelbogen beikassirt ist.

Artikel 3.

Schreibgebühren.

Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden in streitigen Rechtssachen für die Staatskasse nicht mehr erhoben, sondern den Gerichtsschreibern zugewendet.

Die Größe derselben wird im Verordnungswege bestimmt.

Artikel 4.

Stempel zu den Entscheidungen.

Die Stempel für die gerichtlichen Entscheidungen sind zu den Urschriften, sohin zu dem Urtheilsbuche, und wenn in dasselbe kein Eintrag stattfindet, zu der betreffenden Entschließung, Verfügung oder Ordonnanz beizukassiren oder zu verwenden.

Das Staatsministerium der Finanzen ist übrigens ermächtigt, statt der wirklichen Stempelverwendung zu den Urschriften der gerichtlichen Verhandlungen die Erhebung und Verrechnung des gesetzlichen Stempelgebührbetrags als Taxe anzuordnen.

Die Ausfertigungen derartiger Entscheidungen sind bei den Einzelngerichten stempelfrei.

Artikel 5.

Haftung der Gerichtsschreiber.

Vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren darf eine Ausfolglassung der gerichtlichen Verfügungen, insbesondere von Zahlungsbefehlen, Vollstreckungsbeschlüssen und Urtheilsausfertigungen an die Betheiligten nicht stattfinden, widrigenfalls die Haftung für die fraglichen Gebühren auf den Gerichtsschreiber unter Vorbehalt seines Regresses übergeht.

2. In Bezug auf die Gerichtsvollzieher.

Artikel 6.

Stempelgebühr für die Gerichtsvollzieher-Akte.

Die Akte der Gerichtsvollzieher sind sowohl im Civilprozesse, im Vollstreckungs- oder Gantverfahren, als auch in nicht streitigen Rechts- und Privatsachen lediglich einer Stempelgebühr unterworfen.

Dieselbe beträgt:

1. Bei den von ihnen aufgenommenen Wechselprotesten für den ersten Bogen dreißig Kreuzer, für jeden weiteren Bogen sechs Kreuzer;
2. bei Akten im Civilprozesse, dann im Vollstreckungsverfahren, in welchem die Streitgegenstandssumme in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, für den ersten Bogen des Originals fünfzehn Kreuzer, für jeden weiteren Bogen drei Kreuzer, wogegen die Abschriften dieser Akte stempelfrei bleiben;
3. bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt für das Original, sowie für jede Abschrift sechs Kreuzer;
4. bei allen übrigen Akten für den ersten Bogen des Originals dreißig Kreuzer, für jeden weiteren Bogen sechs Kreuzer, für jeden Bogen einer Abschrift sechs Kreuzer.

Die Vormerkungen auf den Zustellungs-Urkunden

Digitized by Google

Formular IV.

§. 52.

Versteigerungs-Protokoll.

Heute den fünf und zwanzigsten August eintausend achthundert siebzig, auf Anstehen des Steuer-Einnehmers Jacob Stengel, zu Speyer wohnhaft, habe ich unterschriebener Steuerbote Michael Lang, wohnhaft zu Speyer, mich in die Gemeinde Otterstadt begeben, um die nachverzeichneten, dem Gottfried Brand, Oekonom, zu Otterstadt wohnhaft, gehörigen Fahrnißgegenstände, welche ich am 10. August abhin zur Einbringung des von dem eben Genannten auf Steuern und Kreisumlagen noch geschuldeten Rückstandes zu zwölf Gulden zwölf Kreuzer gepfändet habe, nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung an den Letzt- und Meistbietenden zu versteigern.

Nachdem sich vor dem Gemeindehause, wohin die Gegenstände gebracht worden, eine hinreichende Anzahl Steiglustiger eingefunden hatte, so habe ich ausgeboten und zugeschlagen, wie folgt:

1. Einen Kleiderschrank von Tannenholz dem Philipp Lutz von Otterstadt um neun Gulden .	9 fl	
2. Einen Tisch von Nußbaumholz dem Friedrich Klein von da um sechs Gulden . . .	6 „	
3. Eine Schwarzwälder Wanduhr dem Christoph Klug von da um drei Gulden . . .	3 „	
Gesammterlös achtzehn Gulden .	18 fl	

So geschehen zu Otterstadt am Tage wie Eingangs angegeben.

Der Steuerbote:

N.

Kosten.

Versteigerung	1 fl — xr	
2 Bekanntmachungen . .	— „ 40 „	
Transport	— „ 20 „	
Summa .	2 fl — xr	
Hierzu:		
Mahnung	— „ 4 „	
Befriedigungsgebot . . .	— „ 16 „	
Pfändung	1 „ 14 „	
zusammen .	3 fl 34 xr	
Hierzu:		
Obiger Rückstand . . .	12 „ 12 „	
Summa .	15 fl 46 xr	
Erlös .	18 „ — „	
Ueberschuß .	2 fl 14 xr	

Gesehen zu Otterstadt am 25. August 1870.

Der Bürgermeister:

N.

Den Ueberschuß von zwei Gulden vierzehn Kreuzer empfangen.

Otterstadt, am 25. August 1870.

Brand.

Digitized by Google

Digitized by Google

6. die vom Commissär vorzunehmende Verpflichtung der Masseverwalter (Artikel 1233 und 1290 der Prozeßordnung);

7. die Tagebücher der Masseverwalter, die von ihnen hieraus gefertigten Uebersichten, sowie ihre Rechnungen, jedoch mit Ausnahme der Schlußrechnung, welche dem Dimensionsstempel unterliegt;

8. die Edictalladungen, deren Bekanntmachung und Mittheilung an die Betheiligten, ausgenommen wenn diese Mittheilung durch Gerichtsvollzieherakt geschieht, in welchem Falle Stempel- und Einregistrirungspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen besteht;

9. Anordnungen und Mittheilungen des Commissärs an die Masseverwalter, an den Gläubigerausschuß oder an öffentliche Behörden; desgleichen diejenigen Anordnungen des Gerichtes oder Commissärs, welche die Vermögensverwaltung betreffen, und die hierüber an die Betheiligten ergehenden Mittheilungen;

10. die unter Aufsicht des Commissärs zu fertigenden tabellarischen Nachweisungen und Uebersichten der angemeldeten Forderungen (Artikel 1265 und 1266 der Prozeßordnung), desgleichen der vom Commissär zu entwerfende Vertheilungsplan (Artikel 1298 der Prozeßordnung), dessen Mittheilung und die hiegegen stattfindenden Erinnerungen, die aus Anlaß derselben erfolgende Vorladung der Betheiligten und ihre Benachrichtigung vom Abschlusse des Vertheilungsplanes (Artikel 1302 bis 1304 der Prozeßordnung), ferner sonstige Vorladungen der Betheiligten zum Erscheinen vor dem Commissär, insoweit die hier erwähnten Mittheilungen, Benachrichtigungen und Vorladungen nicht durch Gerichtsvollzieherakt stattfinden;

11. Die Protokolle und Beschlüsse der Gläubigerausschüsse.

Artikel 17.

Tax- u. Stempelgebühren bei Zwangs-Versteigerungen.

Die Bestimmung des zweiten und dritten Absatzes des Artikel 9 hat mit Ausnahme der Vorschrift über die Dauer der Verjährungsfrist auch für die Pfalz Geltung.

Artikel 18.

Register.

Register, Bücher und Verzeichnisse, welche nach dem bisherigen Prozeßverfahren nicht bestanden haben, sondern erst in Folge der neuen Prozeßordnung zur Einführung gelangen, sind stempelfrei.

Artikel 19.

Beschwerden an den obersten Gerichtshof.

Für die Verhandlungen über Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden, welche gegen die von den Gerichten der Pfalz erlassenen Entscheidungen erhoben werden, sind beim obersten Gerichtshofe die daselbst in Bezug auf Tax- und Stempelgebühren für Rechtssachen aus den übrigen Landestheilen geltenden Normen in Anwendung zu bringen.

Ebenso hat, wenn eine bei den Gerichten der Pfalz anhängig gewesene Handelssache vom obersten Gerichtshofe an ein Handels-Appellationsgericht in den Landestheilen diesseits des Rheins verwiesen worden ist, die an letzterem geltende Gebühren-Ordnung zur Anwendung zu kommen.

Akte, welche in Bezug auf solche Sachen in der Pfalz aufgenommen werden, richten sich in allen Fällen nach den dortigen Bestimmungen.

III. Schlußbestimmung.

Artikel 20.

Beginn und Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft und erlischt von selbst mit dem 1. Juli 1872. Es bezieht sich jedoch nicht auf die in den Artikeln 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes berührten Civilprozesse, welche und

Digitized by Google

insoweit sie nach den bisherigen Prozeßbestimmungen noch fortgeführt werden.

Gegeben Hohenschwangau, den 21. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Nro. 9606 C. pr. den 23. Juni 1870.

(Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern von 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1870, welches in erweiterter Form die Namen sämmtlicher Gemeinden bei den Untergerichten, zahlreiche statistische Notizen, dann die Namen der Advokaten und Notare enthält, in zwei Abtheilungen ausgegeben wird, von welchen die erste, den Text enthaltend, Ende dieses Monats erscheinen, die zweite, die Register enthaltend, binnen sechs Wochen nachfolgen wird.

Dasselbe kann für den Preis von 2 fl. 20 kr. durch die Königl. Postanstalt bezogen werden.

Speyer, den 21. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metschnabl.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Juni 1870 wurde im Einvernehmen mit dem Capitular-Vicariate Speyer sed. vac. die Funktion eines katholischen Distrikts-Schulinspektors für den Kanton Ludwigshafen dem Pfarrer Simon Kuhn in Oggersheim übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni 1870, wurde die Wahl des bisherigen II. Adjunkten Friedrich Bell II. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kusel und des Gemeinderathsmitgliedes Johann Wack zum II. Adjunkten in Kusel bestätigt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem H. Liebermann von München wurde unterm 4. Juni 1870 ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Bettfedern- und Daunen-Reinigungsmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. Juni 1870 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Ostbahn-Werkmeister Peter Scharnberger, z. Z. in Schwandorf, unterm 22. Februar l. J. verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf den von ihm erfundenen constant selbstthätigen Schmierapparat wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 22. Februar 1871 anfangend, und

das dem Metallwaarenfabrikanten David Hägerich in Nürnberg unterm 11. Juli 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene tragbare, zum Kochen und Wärmen mittels Petroleum eingerichtete Réchaud für den Zeitraum von drei Jahren vom 11. Juli 1870 anfangend, verlängert.

Hiezu eine außerordentliche Beilage, welche zu dem Preise von 14 ₰ per Exemplar auch einzeln bezogen werden kann.

Digitized by Google

nach Artikel 286 der Civilprozeßordnung, sowie Gerichtsvollzieher-Akte in Strafsachen sind tax- und stempelfrei.

Artikel 7.

Stempel-Verwendung.

Wird ein Gerichtsvollzieher-Akt, durch welchen die Zustellung eines Schriftstückes erfolgt, auf dieses selbst geschrieben, so ist der Stempel für den Zustellungsakt dem Schriftstücke beizukassiren.

Artikel 8.

Stempelpflicht von Schriftstücken und Abschriften.

Wird mittels eines Gerichtsvollzieher-Aktes ein Schriftstück abschriftlich mitgetheilt, so muß zu solchen Abschriften Stempelpapier in gleichem Werthe wie zu den Abschriften des Gerichtsvollzieher-Aktes verwendet werden.

Das abschriftlich mitgetheilte Schriftstück selbst muß mit demselben Stempel versehen sein, als wenn es bei einem Gerichte eingereicht oder producirt worden wäre.

3. In Bezug auf Notare.

Artikel 9.

Tax- und Stempelgebühren bei Zwangs-Versteigerungen.

Bei der Subhastation unbeweglicher Sachen ist im Falle des Zuschlages das Versteigerungsprotokoll vom Notar mit den nämlichen Tax- und Stempelgebühren, wie ein Kaufvertrag nach dem Verhältniß der Zuschlagspreise zu bewerthen, und es hat die Entrichtung dieser Tax- und Stempelgebühren gemäß Artikel 1057, Ziffer 5 der Prozeßordnung durch den Ansteigerer sogleich bei der Versteigerung zu erfolgen.

Wird die von einem Notare im Auftrage des Gerichts abgehaltene Zwangsversteigerung auf Grund der Artikel 1076 und 1077 der Prozeßordnung für nichtig erklärt, so kann die Restitution der Tax- und Stempelgebühren innerhalb dreier Jahre von dem Tage der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung an verlangt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch im Gantverfahren Anwendung.

4. In Bezug auf Advocaten.

Artikel 10.

Stempelgebühr für die Akte der Advocaten.

Die Akte der Advocaten, deren Anträge, Erklärungen, Zugeständnisse, Denkschriften, Anschlagzettel im Subhastations-Verfahren, Kostenverzeichnisse und sonstige Schriftsätze unterliegen einer Stempelgebühr, und zwar:

1. für den ersten Bogen des Originals zu fünfzehn Kreuzer,
2. für jeden weiteren Bogen des Originals und ebenso für jeden Bogen einer Abschrift zu sechs Kreuzer.

II. Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 11.

Allgemeine Bestimmung.

Die bestehenden Bestimmungen über Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei- (Redaktions-) und Stempel-Gebühren sind, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften eine Abänderung erleiden, auch bei dem Verfahren nach der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung zu bringen.

Namentlich behält die bereits bestehende Befreiung der Anwaltsakte, insbesondere der Klagschriften, von der Einregistrirung ihre Geltung auch für diejenigen Akte, welche von den Parteien mitunterzeichnet werden.

Artikel 12.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls (Artikel 553 u. f. der Prozeßordnung) sind, gleichviel ob sie mit schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll angebracht werden, auf Stempelpapier zu fertigen, wogegen die hierauf ergehende Verfügung weder eines besonderen Stempels noch der Einregistrirung bedarf. Die Protestation gegen den Zahlungsbefehl und der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses sind ebenfalls auf Stempel zu fertigen. Die desfallsigen Protokolle des Einzelnrich-

Digitized by Google

ters oder Gerichtsschreibers sind von der Einregistrirung befreit, der vom Einzelnrichter zu erlassende Beschluß (Artikel 562 der Prozeßordnung) dagegen unterliegt der Einregistrirungsgebühr von achtundzwanzig Kreuzern.

Auf die übrigen nach Hauptstück XIX der Prozeßordnung stattfindenden Verhandlungen und auf die Gerichtsvollzieherakte haben die allgemeinen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Artikel 13.

Anwendung bisheriger erleichternder Bestimmungen.

Die Artikel 9, 10, 15, 17, 18, 19, 23, 28, 57, 58, 63, 64, 68, 76, 79 und 80 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend, verbleiben, insoweit dieselben Bestimmungen über die dortigen Einregistrirungs-, Redactions- und Stempelgebühren enthalten, bis auf weiteres in Wirksamkeit und sind auch auf die Akte im Vollstreckungsverfahren, im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Mobiliarpfändungen (Artikel 942 u. ff. der Prozeßordnung), auf das Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle und auf das Gantverfahren in gleichmäßige Anwendung zu bringen.

Artikel 14.

Immission. Bei der Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission) ist die Rechnung des aufgestellten Verwalters (Artikel 1017 der Prozeßordnung) dem Dimensionsstempel unterworfen, die Rechnungsbelege bleiben jedoch insolange von Stempel und Einregistrirung frei, bis von denselben im Falle entstehender Streitigkeiten bei einer gerichtlichen Verhandlung Gebrauch gemacht wird.

Artikel 15.

Gantverfahren. Im Gantverfahren unterliegen einer Einregistrirungsgebühr von achtundzwanzig Kreuzern:

1. Ganterkenntnisse;
2. die gerichtliche Bezeichnung des Notars, welcher die Versteigerung der Liegenschaften vorzunehmen hat (Artikel 1290 der Prozeßordnung);

3. die gerichtliche Bestätigung von Vergleichen (Artikel 1291 der Prozeßordnung);
4. die Entscheidung des zur Leitung der Verhandlungen aufgestellten Commissärs auf ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruchs (Artikel 1270 der Prozeßordnung).

Artikel 16.

Von Stempel-, Einregistrirungs- und sonstigen Gebühren zum Vortheil der Staatskasse sind befreit:

1. die vom Gemeinschuldner übergebenen, sowie die vom Masseverwalter ohne Zuziehung eines Notars aufgenommenen Vermögensverzeichnisse (Artikel 1190 und 1247 der Prozeßordnung);
2. die gerichtliche Anordnung der Prüfung der Vermögenslage durch einen Commissär, die durch diesen vorgenommenen oder veranlaßten Erhebungen, sowie die Anordnung und der Vollzug einstweiliger Sicherungsmaßregeln (Artikel 1193 und 1194 der Prozeßordnung);
3. Ersetzung des Commissärs oder des Masseverwalters durch einen andern (Artikel 1197 und 1237 der Prozeßordnung);
4. die Auszüge aus dem Ganterkenntnisse zum Zwecke der Bekanntmachung und Mittheilung an das Hypothekenamt und Handelsgericht (Artikel 1202 der Prozeßordnung), die behufs dieser Bekanntmachung, sowie jener der Ernennung des definitiven Masseverwalters (Artikel 1289 der Prozeßordnung) vom Commissär erlassenen Verfügungen und die auf diese Bekanntmachungen bezüglichen Publikationsbelege;
5. alle Gesuche des Gemeinschuldners um Entlassung aus der Haft (Artikel 1231 der Prozeßordnung), um Unterstützung, Ueberlassung einer Wohnung u. dergl., die hierauf ergehenden Entscheidungen, sowie die hiegegen vom Gemeinschuldner erhobenen Beschwerden und die hierüber erfolgenden Entscheidungen;

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 50

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870.

Nro. 8442 G

(Die Beitreibung der Staatsgefälle, hier der Steuern und Kreisumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 25. Juni 1870 Nro. 7203 haben Seine Majestät der König im Hinblicke auf Art. 883 bis 885 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine instruktive Verordnung über die Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung allergnädigst zu erlassen geruht, welche nachfolgend unter dem Beifügen veröffentlicht wird, daß dieselbe vom 1. Juli l. J. an in Kraft zu treten hat.

Speyer, den 27. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Instructive Verordnung

über

die Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung.

Die bestehenden Vorschriften über das den Steuerbehörden zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel bleiben nach Art. 883 bis 885 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Jahre 1869 nur so weit in Kraft, als sie den in derselben enthaltenen Vorschriften nicht widersprechen. Im Hinblicke hierauf, wie auf die einschlägigen Bestimmungen der instruktiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der direkten Steuern vom 28. Juli 1818 (Amtsblatt № 28) wird für Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung gegenwärtige Verordnung erlassen, welche gleichzeitig mit der gedachten Prozeßordnung in Kraft tritt.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vollstreckungsmittel gegen säumige Steuerschuldner, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht werden können, sind:

a) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel, ferner,

b) Anschließung an Pfändungen, dann an Arresten auf Mieth- oder Pachtzinse, endlich an Immissionen.

Können diese Vollstreckungsmittel in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil keine Vollstreckungsgegenstände vorhanden sind, ließe sich aber ein anderes Vollstreckungsmittel, z. B. Arrest auf Forderungen eines Steuerschuldners, durchführen, so ist unverzügliche Anzeige an das Königl. Rentamt und durch dieses an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu erstatten.

§. 2.

Die Anwendung der obigen Vollstreckungsmittel darf

Digitized by Google

nicht auf mehr Gegenstände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage erforderlich ist.

(Prozeßordnung Art. 859 Abs. 2.)

§. 3.

Die Organe zur Durchführung der Vollstreckung wie zur Zustellung der derselben vorauszuschickenden Mahnungen sind die Steuerboten. Anderer Organe dürfen sich die Einnehmer hierzu nicht bedienen und insbesondere ist ihnen untersagt, säumige Schuldner durch Gemeindediener und dgl. mahnen zu lassen.

§. 4.

Die Steuerboten sind nicht befugt, Zahlungen anzunehmen, welche Steuerschuldner zur Tilgung ihrer Schuld an sie machen wollen. Auch ihre Gebühren dürfen sie nicht selbst erheben.

§. 5.

Mahnungen können die Steuerboten überall zustellen; Vollstreckungshandlungen aber dürfen sie nur in demjenigen Bezirksgerichtssprengel vornehmen, in welchem sie aufgestellt sind. (Prozeßordnung Art. 200 und 839.)

Soll eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden, bei welcher der Steuerbote des treffenden Bezirkes selbst betheiligt ist, oder bei welcher seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschlüssig, oder seine Pflegbefohlenen betheiligt sind, so muß bei Strafe der Nichtigkeit ein anderer Steuerbote hiermit beauftragt werden und zwar ist der zunächst wohnende Steuerbote des Bezirksgerichtssprengels beizuziehen.

(Prozeßordnung Art. 201 und 839.)

§. 6.

Der Steuerbote darf, wo und so weit es der Zweck der treffenden Vollstreckungshandlung erfordert, bei Vornahme derselben die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsuchen. Trifft er Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann er deren Oeffnung verlangen.

Ist letzteres unthunlich oder erfolglos, oder findet der Steuerbote bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand, so darf er Gewalt anwenden und kann zu diesem Behufe die Unterstützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anspruch nehmen.

Wendet der Steuerbote Gewalt an ohne Beiziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten, dann hat er zur Handlung zwei Zeugen beizuziehen, bei deren Auswahl er auf die unter §. 32 aufgeführten Bedingungen zu achten hat.

Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen öffentlichen Vollzugsorgane gelten zugleich als Zeugen.

(Prozeßordnung Art. 847 und 849.)

§. 7.

Die Tage, an welchen der Steuerbote Mahnungen zustellt oder Vollstreckungshandlungen vornimmt, müssen dem Einnehmer schon vorher bekannt sein. Der Steuerbote hat deßhalb, wenn er an einem festgesetzten Tage die ihm übertragene Handlung vorzunehmen verhindert ist, dem Einnehmer unverzügliche Anzeige hievon zu erstatten.

§. 8.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen keine Mahnungen zugestellt, noch Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden. (Prozeßordnung Art. 846 Abs. 1.)

§ 9.

Jede Zustellung hat in der Wohnung oder dem Geschäftslokale desjenigen zu geschehen, an welchen sie zu bewirken ist. (Prozeßordnung Art. 195 Abs. 1.)

Wird derjenige, an welchem sie zu bewirken ist, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten gemacht werden.

(Prozeßordnung Art. 196.)

Digitized by Google

Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu machen ist, im Inlande weder Wohnung noch Geschäftslokal, so kann ihm die Zustellung an jedem Orte gemacht werden, wo er getroffen wird. (Prozeßordnung Art. 195 Abs. 3.)

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des Artikels 193 der Prozeßordnung hingewiesen.

§. 10.

Wird die Annahme einer in gesetzlicher Weise (vergl. §. 8 und 9) versuchten Zustellung verweigert, oder wird in der Wohnung oder dem Geschäftslokale desjenigen, welchem zugestellt werden soll, weder er selbst, noch ein erwachsener Familienangehöriger oder Bediensteter desselben angetroffen, so kann die Zustellung an den Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter geschehen und hat dieser sodann die Behändigung zu besorgen.

(Prozeßordnung Art. 197.)

§. 11.

Ueber jede Zustellung hat der Steuerbote eine Zustellungsurkunde zu errichten, welche enthält:

a) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;

b) Name, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des betreibenden Einnehmers, wie des Steuerboten;

c) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, an welchen die Zustellung gemacht wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen, sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;

d) Ort der Zustellung und Bezeichnung der Person, an welche der Steuerbote behändiget hat;

e) Unterschrift des Steuerboten. Bei Zustellungen, welche an den gesetzlichen Vertreter des Schuldners gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich der Schuldner selbst in der unter lit. c vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen.

(Prozeßordnung Art. 202 und 850 letzter Abs.)

§. 12.

Jede Zustellungsurkunde ist in Ur- und Abschrift herzustellen.

Die Abschrift händigt der Steuerbote derjenigen Person aus, an welche die Zustellung zu machen ist. — Soll zugleich eine andere Schrift (z. B. Pfändungsprotokoll) zugestellt werden, so fertiget der Steuerbote eine Abschrift von derselben an, beglaubigt sie und händigt sie sammt der Abschrift von der Zustellungsurkunde an den Betheiligten aus. — Daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Die Urschrift der Zustellungsurkunde händigt der Steuerbote dem Einnehmer aus.

(Prozeßordnung Art. 202 u. 203 u. 850 letzter Abs.)

§. 13.

Die Protokolle, welche der Steuerbote zu errichten hat, müssen außer Beachtung der speziellen Erfordernisse, welche betreffenden Ortes angegeben sind, enthalten:

a) Ort und Zeit der Handlung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;

b) Name und Wohnort des betreibenden Einnehmers, wie des Steuerboten;

c) Vor- und Familien-Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, sowie aller übrigen zu der Handlung zugezogenen und bei derselben anwesenden Personen

Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. Kann oder will einer derselben nicht unterschreiben, so ist dies unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokolle zu bemerken. (Prozeßordnung Art. 850)

§. 14.

Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich

Digitized by Google

entstanden ist, sind bei der treffenden Verwaltungsbehörde — Finanzstelle — anzubringen und von derselben zu entscheiden, so weit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört.

Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.

(Prozeßordnung Art. 865 Abs. 2.)

§. 15.

Ist ein Widerspruch erhoben worden, sei es mittels Reclamation an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, oder mittels gerichtlicher Klage (Prozeßordnung Art. 869), so ist mit der weiteren Fortsetzung der Vollstreckung einzuhalten, bis die Königl Regierung beziehungsweise das treffende Gericht über denselben entschieden hat.

Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines anderen Rechtes an einem einzelnen Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch erhoben, so ist mit der Vollstreckung nur so weit inne zu halten, als sie den beanspruchten Gegenstand betrifft.

Glaubt der Einnehmer, daß ein Widerspruch bloß deßhalb erhoben worden sei, um die Vollstreckung ungebührlich hinauszuschieben, oder um sie vollständig zu hintertreiben, so kann er dieselbe hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche sich im Besitze des Schuldners selbst und nicht im Besitze eines Dritten (vergl. §. 26) befinden, auf seine eigene Gefahr hin bis zur Entscheidung über den Widerspruch fortsetzen lassen.

Ist ein Widerspruch mittels gerichtlicher Klage erhoben worden, so ist der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, sofortige Anzeige zu erstatten.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der unter §. 31 vorgesehene Fall selbstverständlich nicht berührt.

Die Vollstreckung ist sofort einzustellen, wenn der angeforderte Betrag an Steuern und Kosten vollständig bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist.

(Prozeßordnung Art. 871 und ff.)

Abschnitt II.
Einleitung zur Vollstreckung.

§. 16.

So lange der Einnehmer nicht nach erfolgter Zustellung der Hebrollen-Auszüge und nach eingetretenem Fälligkeitstermine wenigstens Eine Lokalerhebung in den treffenden auswärtigen Gemeinden vorgenommen hat, darf er keine Vollstreckungshandlungen in denselben vornehmen, noch auch blos Mahnungen zustellen lassen. Nur in dringenden Fällen, bei welchen die Beibringung der Steuern gefährdet scheint, kann eine Ausnahme hievon gemacht werden.

§. 17.

Zum Behufe der Vollstreckung stellt der Einnehmer ein Rückstandsverzeichniß auf, und läßt dasselbe von dem Königl. Rentamte für vollstreckbar erklären.

§. 18.

Das Rückstandsverzeichniß ist nach Anleitung des Formulars № I anzulegen und muß insbesondere die Schuldigkeiten in der im §. 23 a für die Befriedigungsgebote vorgeschriebenen Weise, sodann die Ueberschrift und die Vollstreckbarkeitserklärung in der auf dem erwähnten Formulare angegebenen Form enthalten.

Dasselbe ist im ganzen Königreiche vollstreckbar.

(Prozeßordnung Art. 884 und 290.)

§. 19.

Der Einnehmer stellt für den ganzen zu seiner Einnehmerei gehörigen Bezirk seines Steuerboten nur Ein Rückstandsverzeichniß auf.

Ist ein Einnehmereibezirk ausnahmsweise in zwei verschiedene Steuerbotenbezirke getheilt, so hat er für jeden ein besonderes Verzeichniß anzufertigen.

Befinden sich auswärts wohnende Steuerschuldner im Rückstande, gegen welche der Steuerbote des Einnehmereibezirkes wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohnorte keine Vollstreckungshandlungen vornehmen kann, oder

Digitized by Google

zu Folge der unter § 5 enthaltenen Vorschrift vornehmen darf, so hat der Einnehmer für jeden der zu requirirenden Steuerboten einen Auszug aus dem Rückstandsverzeichnisse aufzustellen und denselben als richtig zu bescheinigen.

§. 20

Das vollstreckbar erklärte Rückstandsverzeichniß und die Auszüge aus demselben übergibt der Einnehmer den treffenden Steuerboten zur Vollstreckung und zwar zunächst mit dem Auftrage, den darin genannten Schuldnern vorerst Mahnungen anzufertigen und zuzustellen.

Mahnungen kann übrigens der Einnehmer auch zustellen lassen, ehe das Rückstandsverzeichniß vollstreckbar erklärt ist.

§ 21.

Die Mahnungen müssen den rückständigen Steuerbetrag und die Mahngebühren angeben, ferner die Aufforderung zur sofortigen Zahlung enthalten.

Sie werden den Schuldnern in der Urschrift ausgehändigt.

§. 22.

Die hierauf eingehenden Zahlungen hat der Einnehmer auf dem Rückstandsverzeichnisse vorzumerken.

Leisten nicht alle Schuldner Zahlung, so schreitet der Einnehmer zur Vollstreckung und ertheilt zu diesem Behufe dem Steuerboten den Auftrag, den noch im Rückstande befindlichen Schuldnern, soweit sie nicht notorisch unzahlfähig sind, Befriedigungsgebote zuzustellen.

Zwischen der Zustellung einer Mahnung und eines Befriedigungsgebotes sollen in der Regel wenigstens fünf freie Tage liegen. Liegt jedoch ein dringender Fall vor, in welchem die Beibringung des Rückstandes gefährdet erscheint, so braucht der Einnehmer weder jene fünf Tage abzuwarten, noch braucht er dem Befriedigungsgebote überhaupt eine Mahnung vorauszuschicken.

§. 23.

Das Befriedigungsgebot muß

a) die fällige Steuerrate und die hierauf etwa schon

geleistete Abschlagszahlung wie den hiernach sich berechnenden Rückstand angeben; ferner

b) die Aufforderung zur freiwilligen Zahlung dieses Rückstandes enthalten, und ist

c) im Uebrigen nach Anleitung des Formulares № II wie nach Vorschrift der unter § 9 bis 12 enthaltenen Bestimmungen anzufertigen und zuzustellen.

(Prozeßordnung Art 842.)

§. 24.

Die auf die Befriedigungsgebote hin eingehenden Zahlungen hat der Einnehmer gleichfalls auf dem Rückstandsverzeichnisse vorzumerken.

Erfolgt nach Zustellung der Befriedigungsgebote wieder keine Zahlung, dann ertheilt der Einnehmer dem Steuerboten den Auftrag, gegen die noch immer im Rückstande befindlichen Schuldner mit Pfändung vorzugehen.

Der Pfändungsauftrag darf nicht früher als am dritten Tage nach Zustellung des Befriedigungsgebotes ertheilt werden.

(Prozeßordnung Art. 845.)

Abschnitt III.

Pfändung.

§. 25.

Folgende Fahrnisse dürfen nicht gepfändet werden:

1. Das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;

2. bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;

3 die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtigen gehörigen Gegenstände;

4. Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;

5. bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Werkzeuge;

6. die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Steuerbote nicht begründet findet, so entscheidet der Einzelnrichter

(Prozeßordnung Art. 901.)

§. 26.

Die hiernach pfandbaren Fahrnisse eines Schuldners können auch dann gepfändet werden, wenn sie sich im Gewahrsam eines Dritten befinden. Letzterer hat sie, vorbehaltlich der im §. 36 b enthaltenen Bestimmung, dem Steuerboten gegen Empfangsbescheinigung herauszugeben.

§. 27.

Von den pfändbaren Gegenständen hat der Steuerbote zuerst nach dem Entbehrlichsten und hierauf nach dem weniger Entbehrlichen zu greifen.

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden.

(Prozeßordnung Art. 904.)

§. 28.

Früchte auf der Wurzel dürfen nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(Prozeßordnung Art. 957 Abs. 1.)

§. 29.

Früchte auf der Wurzel von einem verpachteten Grundstücke können auch gegen den Eigenthümer oder Nutznießer desselben gepfändet werden; gegen diesen

jedoch nur für die auf dem Grundstücke haftende Grundsteuer des verflossenen und laufenden Jahres.

(Gesetz vom 12. November 1808, Art. 1.)

§. 30.

Wenn bei einer Pfändung der Einwand erhoben wird, daß die Gegenstände, welche gepfändet werden wollen, nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehören, oder daß ein Dritter sonstige Ansprüche auf dieselben habe — und wenn außerdem noch andere Gegenstände sich vorfinden, welche zur Vollstreckung hinreichen, so hat der Steuerbote auf letztere zu greifen und erstere außer Pfändung zu lassen.

(Prozeßordnung Art. 903.)

§. 31.

Finden sich jedoch keine oder keine hinreichenden anderen Gegenstände vor, und wird hinsichtlich der in Frage stehenden behauptet, daß sie einem Dritten als Eigenthum gehören, so nimmt der Steuerbote die Pfändung nur dann vor, wenn er glaubt, daß jene Angabe ungegründet sei und blos deßhalb gemacht werde, um die Vollstreckung zu hintertreiben.

Wird aber hinsichtlich der vorgefundenen Gegenstände behauptet, daß einem Dritten sonstige Ansprüche, z. B. Faustpfandsrechte, zustehen, so hat sich der Steuerbote niemals abhalten zu lassen, den Pfändungsakt zu vollziehen. (Prozeßordnung Art. 902. Vergleiche dagegen §. 36 b unten.)

In dem einen wie in dem andern Falle sind die erhobenen Einwände in dem Pfändungsprotokolle anzuführen.

§. 32.

Zur Pfändung hat der Steuerbote entweder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Ortes, oder und falls dies nicht thunlich ist, zwei volljährige Männer als Zeugen beizuziehen.

Die Zeugen dürfen weder zu dem Einnehmer, noch zu dem Steuerboten, noch zu dem Schuldner in einem

Digitized by Google

Dienst- oder Pflegschaftsverhältnisse stehen; ebensowenig dürfen sie zu dem einen oder zu dem andern in gerader Linie und bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinien verwandt oder verschwägert sein; endlich darf auch derjenige nicht als Zeuge beigezogen werden, welcher mit der Schuldnerin durch das Band der Ehe verbunden ist oder verbunden war.

(Prozeßordnung Art. 849, 905 u. 965.)

§. 33.

Die gepfändeten Gegenstände werden einem Verwahrer oder Aufseher überantwortet, welchen der Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter auf deßfallsiges Ansuchen des Steuerboten aufzustellen hat.

Derselbe muß zur Pfändung beigezogen werden, hat das Protokoll mit zu unterschreiben und ist für sorgfältige Erhaltung und Bewahrung, beziehungsweise Ueberwachung der ihm anvertrauten Gegenstände haftbar.

(Prozeßordnung Art. 914, Abs. 1—916, Abs. 2—959, Abs. 2—965.)

§. 34.

Zu Verwahrern von gepfändeten Fahrnissen dürfen nur verlässige und haftungsfähige und in der Gemeinde wohnende Personen genommen werden. Bringt der Schuldner einen hiernach annehmbaren Verwahrer selbst in Vorschlag, so ist derselbe zu bestätigen.

(Prozeßordnung Art. 915 Abs. 1 u. 914 Abs. 1.)

Zu Aufsehern über gepfändete Früchte sind, so weit thunlich, Feldhüter der Gemarkung, in welcher die treffenden Güter liegen, zu bestellen.

(Prozeßordnung Art. 959, Abs. 1.)

§. 35.

Die gepfändeten Fahrnisse sind dem Verwahrer zu übergeben. Erforderlichen Falles hat der Gemeindevorstand auch ein Lokal zu bestimmen, in welchem sie unter Aufsicht des Verwahrers untergebracht und bis zur Versteigerung aufbewahrt werden.

(Prozeßordnung Art. 914 Abs. 1, 916 Abs. 3.)

Gepfändetes Vieh wird in einen vom Gemeindevorstande zu bestimmenden Stall verbracht. Das nöthige Futter muß entweder der Schuldner liefern, oder es wird auf seine Kosten angeschafft und aus dem Steigerlöse bezahlt.

§. 36.

Vorstehende Bestimmungen erleiden folgende Ausnahmen.

a) Die gepfändeten Fahrnisse können in dem Besitze des Schuldners gelassen werden, wenn der Verwahrer, welchen der Schuldner nach §. 34 selbst in Vorschlag bringen kann, die Haftung dafür übernimmt, daß sie am Tage der Versteigerung richtig an Ort und Stelle verbracht werden. Die deßfallsige Erklärung des Verwahrers muß in dem Pfändungsprotokolle beurkundet und von demselben unterschriftlich anerkannt werden.

(Prozeßordnung Art. 916 Abs. 3.)

b) Wenn ein Dritter die gepfändeten Gegenstände als Faustpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes im Besitze hat, kann er verlangen, daß sie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belassen werden, soferne er keinen Anspruch auf Verwahrungsgebühren macht. (Prozeßordnung Art. 915 Abs. 3.) Wird ein solches Verlangen gestellt, so ist dasselbe im Protokolle zu beurkunden und von dem Dritten unterschriftlich anerkennen zu lassen. Von Aufstellung eines Verwahrers wird in einem solchen Falle Umgang genommen.

§. 37.

Das Pfändungsprotokoll ist nach Anleitung des Formulars № III und unter Einhaltung der im §. 13 enthaltenen allgemeinen wie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu errichten:

a) in dem Protokolle muß das vollstreckbare Rückstandsverzeichniß, wie der geschuldete Betrag angegeben werden;

b) bei einer Pfändung von Fahrnissen müssen die

Digitized by Google

gepfändeten Gegenstände Stück für Stück nebst Angabe ihres beiläufigen Werthes, welcher, abgesehen von dem im §. 49 vorgesehenen Falle, vom Steuerboten abzuschätzen ist, verzeichnet und von Waaren und sonstigen Vorräthen auch die Zahl, das Maaß oder das Gewicht angeführt werden. Die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung ist gleichfalls anzugeben.

c) Bei einer Pfändung von Früchten auf der Wurzel muß in das Protokoll aufgenommen werden: die Bezeichnung der Grundstücke nach Culturart, beiläufigen Flächen-Inhalt, Gemarkung und Plannummer; ferner die darauf stehende Früchtegattung; endlich die Aufforderung an den Schuldner, sich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten.

d) Endlich ist, wenn thunlich, Zeit und Ort der Versteigerung anzugeben. (Vergl. §. 45 unten.)

(Prozeßordnung Art. 906 und 958.)

§. 38.

Von dem Pfändungsprotokolle hat der Steuerbote dem Schuldner, ferner dem Verwahrer oder Aufseher, und bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel auch dem Vorstande der Gemeinde, auf deren Bann die Grundstücke gelegen sind, Abschriften zuzustellen.

An den bei der Pfändung anwesenden Verwahrer oder Aufseher wird die Abschrift ohne Errichtung eines besonderen Zustellungsaktes ausgehändigt, was jedoch im Pfändungsprotokolle beurkundet werden muß

Dasselbe gilt hinsichtlich der Zustellung an den Schuldner, wenn er bei der Pfändung zugegen ist, oder wenn die Pfändung in seiner Wohnung vorgenommen wird. Andernfalls hat die Zustellung mittels besonderer Zustellungsurkunden nach §. 11 und 12 zu geschehen.

Die Zustellung an den Gemeindevorstand erfolgt gleichfalls ohne besondere Zustellungs-Urkunde. Der Steuerbote hat sich jedoch von demselben den Empfang

auf der Urschrift des Pfändungsprotokolles durch Unterschrift bescheinigen zu lassen.

(Prozeßordnung Art. 907—916 Abs. 1 — 960.)

§ 39.

Finden sich keine pfändbaren Gegenstände vor, oder haben die vorgefundenen einen so geringen Werth, daß ein Ueberschuß des Steigerlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist (vergl. §. 27), so beurkundet der Steuerbote dieses in dem Protokolle (Uneinbringlichkeits-Protokoll) und läßt sich von dem Gemeinde-Vorstande auf demselben bescheinigen, daß ihm weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindevorstand ist vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadensersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen nicht angibt.

Zur Errichtung eines Uneinbringlichkeits-Protokolles ist die Beiziehung von Zeugen nicht erforderlich.

(Prozeßordnung Art. 908.)

§. 40.

Der Einnehmer kann den Steuerboten anweisen, sich vorerst auf die Errichtung eines Pfändungsversuchs-Protokolles zu beschränken, wenn der Schuldner verspricht, sofort und längstens innerhalb dreier Tage an den Einnehmer zahlen zu wollen. Leistet der Schuldner die versprochene Zahlung nicht, dann muß mit Pfändung gegen ihn vorgegangen werden.

Ohne Ermächtigung von Seite des Einnehmers darf der Steuerbote keine Pfändungsversuchs-Protokolle errichten.

Zur Errichtung eines Pfändungsversuchs-Protokolles sind keine Zeugen beizuziehen.

§. 41.

Nach vollzogener Pfändung übergibt der Steuerbote die Urschriften seiner Pfändungsprotokolle, die Uneinbringlichkeits- und Pfändungsversuchs-Protokolle dem Einnehmer.

Digitized by Google

§. 42.

Die hierauf eingehenden Zahlungen merkt der Einnehmer auf dem Rückstandsverzeichnisse vor.

Wenn ein Schuldner auf die Pfändung hin nicht zahlt, so ertheilt der Einnehmer dem Steuerboten den Auftrag, die Versteigerung vorzunehmen. Den Auftrag setzt er auf das Pfändungsprotokoll und übergibt letzteres dem Steuerboten.

Abschnitt IV.

Versteigerung.

§. 43.

Die Versteigerung darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als dreißig Tage — bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Pferden edler Art, Kunstsachen und dgl. nicht früher als dreißig Tage und nicht später als sechszig Tage — nach Zustellung des Pfändungsprotokolles an den Schuldner vorgenommen werden.

(Prozeßordnung Art. 927 und 208.)

§. 44.

Sind die gepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, ist die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältnisse zu ihrem Werthe zu kostspielig oder wird aus sonstigen in der Natur oder Beschaffenheit der Pfändungs-Gegenstände liegenden Dringlichkeitsgründen Beschleunigung nothwendig, so kann der Einzelnrichter auf Antrag des Einnehmers oder Schuldners die Vornahme der Versteigerung in einem früheren als dem im §. 43 bezeichneten Zeitpunkte gestatten.

Auf dieselbe Weise kann wegen besonderer Verhältnisse die Vornahme der Versteigerung in einem späteren als dem dort bezeichneten Zeitpunkte bewilligt werden.

Auch können der Einnehmer und der Schuldner sich über frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung vereinigen.

(Prozeßordnung Art. 928.)

§. 45.

Wenn Zeit und Ort der Versteigerung nicht entweder in dem Pfändungsprotokolle angegeben, oder auf Antrag des Schuldners gerichtlich festgesetzt worden sind; — oder wenn der definitiv festgesetzt gewesene Versteigerungstermin nicht eingehalten wird: so muß dem Schuldner wenigstens acht Tage vor der Versteigerung mittels besonderer Zustellungsurkunde (vergl. §. 11 und 12) bekannt gegeben werden, wann und wo die Versteigerung stattfinden wird.

(Prozeßordnung Art. 906 letzter Abs. — 930.)

§. 46.

Zeit und Ort der Versteigerung sind drei Tage zuvor unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und diese Bekanntmachung ist am Tage der Versteigerung zu wiederholen.

Sind die zu versteigernden Gegenstände von Bedeutung, so kann die Bekanntmachung außerdem auch noch in öffentlichen Blättern geschehen, deren Wahl den Einnehmern überlassen bleibt.

(Prozeßordnung Art. 926.)

§ 47.

Sind Früchte auf der Wurzel gepfändet worden, so können der Einnehmer und der Schuldner übereinkommen, daß dieselben nicht auf der Wurzel, sondern erst nach der Einerntung versteigert werden und daß zu diesem Behufe ein Verwalter aufgestellt werde, der die Einernkung zu besorgen hat oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen ist.

Der Steuerbote kann in einem solchen Falle ermächtigt werden, die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen zu verkaufen.

Das im Absatz 1 und 2 bezeichnete Verfahren kann auch auf Begehren des Einnehmers oder Schuldners durch den Einzelnrichter verfügt werden.

(Prozeßordnung Art. 961.)

Digitized by Google

§. 48.

Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form durch den Steuerboten öffentlich versteigert werden.

Die zu versteigernden Gegenstände sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen. Gegenstände, welche sich hierzu eignen, können jedoch auch partienweise ausgeboten werden.

Der Meistbietende hat jedes Stück auf erfolgten Zuschlag sofort baar zu bezahlen. Die Bezahlung darf aber nur in die Hände des Einnehmers oder eines von ihm aufgestellten Gelderhebers geleistet werden. Der Einnehmer oder der von ihm aufgestellte Gelderheber muß daher bei der Versteigerung zugegen sein. Gleiches gilt in dem Falle des §. 47 Abs. 2.

Dem Steuerboten ist es untersagt, auf die ausgebotenen Gegenstände selbst zu bieten.

(Prozeßordnung Art. 925 und 931.)

§. 49.

Pretiosen dürfen unter dem Taxwerthe nicht zugeschlagen werden, doch ist bei Gold- und Silbergeräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen.

Der Steuerbote hat die Schätzung durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und von ihnen auf dem Pfändungsprotokolle durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen.

Kann die Schätzung in obiger Weise nicht statt finden, so hat der Steuerbote, soferne Einnehmer und Schuldner nicht anders übereinkommen, die Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter die Schätzung durch einen oder zwei von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitionswege zu bewirken.

(Prozeßordnung Art. 932.)

§. 50.

Finden sich bei der Versteigerung keine Käufer vor, oder wird bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht, so ist die Versteigerung auf einen andern Tag zu verlegen. Erforderlichen Falles hat der Gemeindevorstand auf deßfallsigen Antrag des Steuerboten die gepfändeten Gegenstände in den Kantonshauptort oder in die nächste Stadt verbringen zu lassen, damit dort die Versteigerung vorgenommen werde.

Zeit und Ort der zweiten Versteigerung sind sofort anzuberaumen und in der für die erste Versteigerung vorgeschriebenen Weise dem Schuldner sowohl wie öffentlich bekannt zu geben.

Bei dieser wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungswerth keine Rücksicht zu nehmen. (Prozeßordnung Art. 935.)

§. 51.

Die Versteigerung ist zu unterlassen, wenn der Schuldner seine gesammte Schuldigkeit dem anwesenden Einnehmer oder dessen Gelderheber (vergl. §. 48 Abs. 3) baar entrichtet.

Der Steuerbote ist verbunden, mit der Versteigerung sogleich einzuhalten, wenn die zur Zahlung von Steuern und Kosten erforderliche Summe erreicht ist (Prozeßordnung Art. 936).

§. 52.

In dem Versteigerungsprotokolle, welches unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des §. 13 und nach Anleitung des Formulares № IV. aufzunehmen ist, müssen die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer verzeichnet werden.

(Prozeßordnung Art. 933.)

Auf das Versteigerungsprotokoll muß ferner gesetzt werden: eine vom Gemeindevorstande visiren zu lassende Liquidation der sämmtlichen Vollstreckungskosten, die Berechnung der Gesammtschuldigkeit des Schuldners und

die Feststellung des aus dem Steigerlöse etwa übrig bleibenden Ueberschusses.

§. 53.

Den auf Steuern und Kosten geschuldeten Betrag vereinnahmt der Einnehmer und stellt dem Schuldner Quittung hierüber aus. Den Ueberschuß des Steigerlöses aber zahlt er an wen Rechtens hinaus und läßt sich solches auf dem Steigprotokolle quittiren.

Abschnitt V.

Uebrige Einbringungsmittel.

§. 54.

Die nachverzeichneten Einbringungsmittel können in Anwendung kommen, ohne daß vorher eine Mahnung oder ein Befriedigungsgebot zugestellt zu werden braucht.

§. 55.

Wenn bei einem Steuerschuldner auf Ansuchen eines anderen Gläubigers desselben eine Pfändung vorgenommen wird, so kann sich der Einnehmer mit seiner Steuerforderung anschließen.

Die Anschließung kann sogleich bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher mündlich erklärt werden, wobei die Forderung in der in §. 23 a angegebenen Weise zu bezeichnen ist. In diesem Falle beurkundet der Gerichtsvollzieher die Anschließungs-Erklärung im Pfändungsprotokolle und läßt dieselbe vom Einnehmer unterzeichnen.

Die Anschließung kann ferner nach der Pfändung und noch so lange erklärt werden, als nicht die Versteigerung vorgenommen und der Erlös an den betreibenden Gläubiger hinausgezahlt ist. In diesem Falle hat der Einnehmer die Anschließungserklärung, welche zugleich die Bezeichnung seiner Forderung in der in §. 23 a angegebenen Weise zu enthalten hat, sowohl dem betreibenden Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher oder sonstigem Versteigerungsbeamten wie dem Schuldner nach Vorschrift des §. 11 und 12 zustellen zu lassen.

(Prozeßordnung Art. 919 und 921.)

§. 56.

Sind Mieth- oder Pachtzinse, welche ein Steuerschuldner zu beziehen hat, von einem andern Gläubiger desselben mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjekte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern und Umlagen, für die während des Vollstreckungsverfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, so weit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen.

Eine Arrestanlage ist hier jedoch nicht erforderlich, sondern es genügt die Anmeldung der Forderung.

Die Anmeldung muß den geschuldeten Betrag in der im §. 23 a vorgeschriebenen Weise angeben und kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittschuldner mittels Zustellung nach Vorschrift des §. 11 und 12 falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt, oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes mündlich zu Protokoll oder schriftlich gemacht werden.

(Prozeßordnung Art 997 und 998.)

§. 57.

Der Einnehmer kann sich ferner der Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen des Steuerschuldners (Immission) anschließen.

Die Anschließung kann erfolgen, sobald die Klage auf Einweisung zugestellt ist und so lange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht

Zur Anschließung genügt eine einfache, schriftlich oder zu Protokoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichtes, wo-

Digitized by Google

bei die Forderung in der in §. 23 a vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist.

(Prozeßordnung Art. 1020, 1022, 1024.)

Abschnitt VI.

Vollstreckung gegen rückständige Steuer-Einnehmer.

§. 58.

Verbleibt ein Steuer-Einnehmer mit seinen Ablieferungen an das Königl. Rentamt im Rückstande, so stellt letzteres eine Rückstandsliquidation auf, und legt dieselbe sammt den sie begründenden Belegen der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Vollstreckbarkeits-Erklärung vor.

Die Rückstandsliquidation ist unter Einhaltung der in Art. 290 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Form aufzustellen und muß die gesammte Ablieferungsschuldigkeit des Einnehmers, die hierauf gemachten Ablieferungen, die vom Einnehmer als uneinbringlich nachgewiesenen Beträge und die hieraus sich ergebende Rückstandssumme ausweisen.

Gelangt die Rückstandsliquidation mit der Vollstreckbarkeitserklärung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, versehen zurück, so hat das Königl. Rentamt die Vollstreckung gegen den Einnehmer nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, jedoch ohne vorgängige Zustellung einer Mahnung, sofort einzuleiten und durchzuführen.

Abschnitt VII.

Vollstreckungskosten.

§. 59.

Die Einnehmer haben die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den Steuern von den Schuldnern zu erheben, und in vorschriftsmäßiger Weise zu verbuchen und hinauszuzahlen.

§. 60.

Die auf ungiebige Beträge erlaufenen Kosten werden aus der Staatskasse vergütet. Die Einnehmer haben jedoch Sorge zu tragen, daß Kosten dieser Art möglichst vermieden werden. Sie haben deßhalb, sobald die Unzahlfähigkeit eines Schuldners außer Zweifel steht, von weiterem Vorgehen auf dem Wege der Vollstreckung Umgang zu nehmen und die Uneinbringlichkeit durch vorschriftsmäßige Unzahlfähigkeitszeugnisse auszuweisen.

§. 61.

Die Gebühren des Steuerboten werden festgesetzt, wie folgt: für

eine Mahnung	4 Xr.
einen Zustellungsakt (vergl. §. 23, 38, 45, 55)	
und zwar für die Urschrift	12 Xr.
für die Abschrift	4 Xr.
eine Pfändung	30 Xr.
einen Pfändungsversuch	15 Xr.
ein Uneinbringlichkeitsprotokoll	6 Xr.
eine Abschrift vom Pfändungsprotokoll . . .	10 Xr.
eine Versteigerung	1 fl. — Xr.
einen Versteigerungsversuch	30 Xr.
eine Abschrift vom Steigprotokolle	12 Xr.

Hat ein Schuldner, welcher nicht am Wohnorte des Steuerboten wohnt, nach ertheiltem Pfändungs- oder Versteigerungsauftrage noch Zahlung geleistet, jedoch so spät daß der Steuerbote hievon nicht mehr benachrichtigt werden konnte, so hat letzterer, wenn er des ihm ertheilten Auftrags wegen einen expressen Gang an den Wohnort des Schuldners hat machen müssen, Anspruch auf die Pfändungs- beziehungsweise Versteigerungsversuchsgebühr.

§. 62.

Die Gebühren der Zeugen und Schätzleute, dann der Verwahrer und Aufseher sind nach den Normen und Ansätzen der §§. 8 und 32 der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung vom 13. Mai 1870 (Amtsblatt Seite 719), so wie der Allerhöchsten Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ꝛc. in bürgerlichen

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 13. Juni 1870 (Amtsblatt Seite 857) zu bemessen und zu vergüten.

§. 65.

Alle übrigen Kosten, insbesondere für Verbringung der gepfändeten Gegenstände in den Fällen der §§. 35,

49 und 50 — die Lokalmiethe und die Fütterungskosten im Falle des §. 35 — die Versteigerungspublikationskosten ꝛc. werden, soferne dieselben nicht schon zwischen dem Schuldner und dem Bezugsberechtigten vereinbart worden sind, von dem Gemeindevorstande nach den ortsüblichen Preisen festgesetzt.

Digitized by Google

Formular I.
§. 18.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vollstreckbares Rückstands-Verzeichniß.

Folgende Steuerpflichtige schulden an die Steuer-Einnehmerei zu . . . . . die nachverzeichneten, seit dem . . . ten . . . . . l. J. fälligen Beträge an Steuern und Kreisumlagen, welche, da sie nicht freiwillig gezahlt werden, auf dem Wege der Vollstreckung einzutreiben sind.

Artikel der Hebrollen.	Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Schuldner. (§. 11.)	Fälliger Betrag. fl	kr	Geleistete Abschlagszahlung. fl	kr	Rückstand. fl	kr	Vollstreckungsvormerkungen.	Zahlungen.	fl	kr
	1. Gemeinde										
	Summa										

Auf Grund der Steuerhebrollen aufgestellt und zu dem Gesammtbetrage von . . . . . als wahrhaft bescheiniget.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Steuer-Einnehmer.
N. N.

Vorstehendes dem Steuer-Einnehmer N. N. zu . . . . . ertheilte Rückstands-Verzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt.

. . . . . am . . . ten . . . . . 18 . . .

Königl. Rentamt.
N. N.

Digitized by Google

Beilage III.

§. 23.

Befriedigungsgebot.

Heute den ersten August eintausend achthundert siebzig, auf Anstehen des Steuer-Einnehmers Jacob Stengel, zu Speyer wohnhaft, habe ich unterschriebener Steuerbote Michael Lang, wohnhaft zu Speyer, den Gottfried Brand, Oekonom, in Otterstadt wohnhaft, welcher zu Folge eines von dem Königl. Rentamte zu Speyer am 20. Juli dieses Jahres vollstreckbar erklärten Rückstands-Verzeichnisses an Steuern und Kreisumlagen auf die vom 1. Januar bis 30. Juni dieses Jahres fällig gewordene Rate von . . . . . 18 fl 24 kr.

nach Abrechnung der hierauf geleisteten Abschlagszahlung von . . . . . 6 „ 12 „

sich noch im Zahlungsrückstande befindet mit . . . . . 12 fl 12 kr.

sprechend in seiner Wohnung, da er selbst nicht anwesend war, mit seinem Sohne Philipp Brand, aufgefordert, den vorbezeichneten Rückstand von Zwölf Gulden zwölf Kreuzer nebst den erlaufenen Kosten sofort an den genannten Einnehmer freiwillig zu bezahlen, widrigenfalls zur Pfändung und Versteigerung seiner Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel, unbeschadet jedes anderen gesetzlichen Vollstreckungsmittels, geschritten würde. Zugleich habe ich ihm eine Abschrift von meiner gegenwärtigen Urkunde zurückgelassen und dieselbe seinem genannten Sohne behändiget.

Die Kosten betragen, wie neben liquidirt, zwanzig Kreuzer.

Lang.

Kosten.
Befriedigungsgebot.

Urschrift		12 kr.
Abschrift		4 „
	Summa .	16 kr.
Hierzu Mahnung		4 „
	zusammen .	20 kr.

Digitized by Google

Formular III.

§ 37.

Pfändungsprotokoll.

Heute den zehnten August eintausend achthundert siebzig, in Folge eines Befriedigungsgebotes vom 1. August dieses Jahres, dann auf weiteres Anstehen des Steuer-Einnehmers Jacob Stengel, zu Speyer wohnhaft, habe ich unterschriebener Steuerbote Michael Lang, wohnhaft zu Speyer, mich in die Wohnung des Gottfried Brand, Oekonom in Otterstadt, welcher zu Folge eines von dem Königl. Rentamte zu Speyer am 20. Juli dieses Jahres vollstreckbar erklärten Rückstands-Verzeichnisses sich an Steuern und Kreisumlagen mit Zwölf Gulden zwölf Kreuzer im Zahlungsrückstande befindet, begeben, wo ich ihm, sprechend mit ihm selbst, erklärte, daß, nachdem er den eben angegebenen Rückstand sammt den bereits erlaufenen Kosten freiwillig nicht gezahlt habe, ich seine Fahrnisse bis zum Belaufe der geschuldeten Summe und zur Deckung der schon aufgelaufenen und noch entstehenden Kosten pfänden werde, worauf ich wirklich folgende Gegenstände gepfändet habe:

1. einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werthe von . . . . . 8 fl
2. einen Tisch von Nußbaumholz im Werthe von . . . . . 6 „
3. eine Schwarzwälder Wanduhr im Werthe von . . . . . 3 „

Zum Verwahrer für diese gepfändeten Gegenstände wurde der Schreiner Anton Schmitt zu Otterstadt aufgestellt, welcher erklärte, daß er dieselben auf eigene Haftung hin im Besitze des Schuldners belassen wolle und daß er auf die Verwahrergebühr verzichte.

Hierauf habe ich dem Schuldner wie dem Verwahrer erklärt, daß ich die gepfändeten Gegenstände am fünf und zwanzigsten August nächsthin dahier zu Otterstadt öffentlich versteigern werde, wenn bis dahin der obige Rückstand sammt Kosten nicht gezahlt sei.

Von gegenwärtigem Protokolle habe ich dem Schuldner wie dem Verwahrer Abschrift behändiget.

So geschehen zu Otterstadt am Tage, wie Eingangs angegeben, in Gegenwart der beiden Zeugen Peter Klug, Schlosser, und Friedrich Fürst, Bäcker, beide zu Otterstadt wohnhaft, und haben mit mir alle genannten Anwesenden unterzeichnet.

Der Steuerbote: Der Schuldner: Der Verwahrer:
N. N. N.

Die Zeugen:
N. N.

Kosten.

Pfändung	30 Xr	
2 Abschriften	20 „	
2 Zeugen	24 „	
Summa .	1 fl 14 Xr	
Hierzu:		
Mahnung	4 „	
Befriedigungsgebot . . .	16 „	
zusammen .	1 fl 34 Xr	

Empfangen die Zeugengebühren von zwanzig vier Kreuzer.

Klag. Fürst.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 1. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.

pr. den 22. Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 132 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Mit dem 30. Juni 1870 sind bei sämmtlichen Gerichten des Königreichs die seitherigen Registraturen, Manualien, Repertorien u. s. w., soweit sie die streitige Civilrechtspflege betreffen und bezüglich derselben eine abweichende Bestimmung nicht besteht — in der Pfalz die Urtheilsbücher mit inbegriffen — abzuschließen.

Für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins wird bezüglich derjenigen Akten, welche vom 1. Juli 1870 an in Sachen erwachsen, die noch nach dem bisherigen Prozeßverfahren zu behandeln sind, Unser Staats-Ministerium der Justiz besondere Vorschriften erlassen.

In der Pfalz sind die vom 1. Juli 1870 an erlassenen Entscheidungen in die nach der gegenwärtigen Verordnung zu führenden Bücher und Register aufzunehmen, gleichviel ob hiebei das neue oder das bisherige Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Bezüglich der sonstigen von diesem Tage an aufgenommenen Akte, bei welchen noch das bisherige Verfahren zur Anwendung kommt, verbleibt es dagegen bei den dermalen bestehenden Einrichtungen. Die am 1. Juli 1870 auf der Rolle des betreffenden Gerichtes stehenden noch unerledigten Sachen sind von Amtswegen und kostenfrei in das nach der gegenwärtigen Verordnung zu führende Hauptverzeichniß zu

Digitized by Google

übertragen und es ist in der betreffenden Spalte zu bemerken, daß die Sache aus der früheren Rolle übertragen worden ist.

Artikel 2.

Die Gerichtsschreibereien müssen mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage täglich Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet, und der Gerichtsschreiber oder einer seiner Stellvertreter muß während dieser Zeit dort zu finden sein.

Den Gerichtsvorständen bleibt vorbehalten, die Anwesenheit des Gerichtsschreibers oder eines seiner Stellvertreter auf der Gerichtsschreiberei auch für Sonn- und gebotene Feiertage anzuordnen, soweit ein Bedürfniß hiefür besteht.

Artikel 3.

Die nach Unserer Verordnung vom 28. Mai 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens in den Landestheilen diesseits des Rheins den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern obgelegene Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei den Gerichten anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und etwaigen sonstigen durchlaufenden Posten geht gegen Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen und gegen Leistung der verordnungsmäßigen Diensteskautionen vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen vorübergehenden Bestimmungen auf die Obergerichtsschreiber der Collegialgerichte und auf die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte über, welche sie unter ihrer Haftung und Verantwortlichkeit an einen Untergerichtsschreiber oder an einen verpflichteten Gehilfen übertragen können.

Die in § 4 Absatz 1 der oben gedachten Verordnung vom 28. Mai 1862 getroffenen Bestimmungen sind bezüglich aller derjenigen bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben, welche nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu behandeln sind.

Die Vorschriften des Paragraph 4 Absatz 2 jener Verordnung treten außer Kraft.

Die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und rechnerische Behandlung der einzuhebenden Geldbeträge bleiben einer von dem Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Artikel 4.

Bei den Appellations-, Bezirks- und Handelsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines hat bis auf Weiteres die Besorgung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte, sowie der Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen denjenigen Untergerichtsschreibern, welche bisher als rechnungsführende Sekretäre verwendet waren, unter Dienstesaufsicht des Obergerichtsschreibers zu verbleiben, welcher, insolange dieses Verhältniß besteht von der Leistung einer Kaution enthoben ist.

Die Obergerichtsschreiber sind bei eigener Haftung in Bezug auf die treffenden Tax- und Stempelbeträge dafür verantwortlich, daß den in Absatz 1 bezeichneten Rechnungsführern alle Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen behufs der Gebührenbewerthung zugeleitet werden, sowie daß vor bestätigter Gebührenentrichtung weder Urschriften noch Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von gerichtlichen Schriftstücken an die Parteien oder Dritte verabfolgt werden.

Artikel 5.

Den Gerichtsschreibern liegt die Führung der durch die Prozeßordnung oder die hiezu erlassenen Verordnungen und Dienstesvorschriften vorgeschriebenen Register, Bücher und Verzeichnisse ob.

Insbesondere haben sie zu führen:

1. das Hauptverzeichniß (Formular I);
2. die Wochentabelle (Formular II);
3. das besondere Verzeichniß der den einzelnen Senaten zugetheilten Sachen nach den Vorschriften zu Formular I Ziffer 7;
4. das Sitzungsverzeichniß (Formular III A und B);

Digitized by Google

5. das Urtheilsbuch (Formular IV A, B und C);
6. ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu (Formular V);
7. das allgemeine Register über hinterlegte Kostenvorschüsse (Formular VI);
8. ein besonderes Register über die in Gemäßheit der Artikel 343 Absatz 2 und 524 der Prozeßordnung erfolgten Hinterlegungen, nach Maßgabe der hierüber im Anschlusse an die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ergehenden besonderen Anordnungen;
9. das durch Artikel 359 der Prozeßordnung für die Einzelngerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins vorgeschriebene Buch zum Eintrage von Privaturkunden zum Zwecke der Feststellung des Datums (Formular VII);
10. Das Verzeichniß zur Eintragung der Klagen bei den Handelsgerichten (Formular VIII);
11. das bei den Einzelngerichten zu führende Register über bedingte Zahlungsbefehle (Formular IX);
12. das Register über gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen (Formular X);
13. ein Register zur Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, sowie der Klagen wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des diesem unmittelbar vorausgegangenen Verfahrens (Formular XI);
14. ein Register zur Vormerkung des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners, des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren (Formular XII);
15. ein Register, in welchem die Abgabe von Protokollen über Beweisaufnahmen, dann Akten des Vertheilungs- und des Gantverfahrens an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts vorzumerken ist (Formular XIII);
16. ein Register zur Beurkundung der vor Gericht stattgehabten Beeidigungen der gerichtlichen Beamten u. s. w. (Formular XIV).

Die den Formularien beigefügten Vorschriften sind auf das Genaueste zu beobachten.

Artikel 6.

Die im Artikel 359 Absatz 3 und 5 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung ist in folgender Form zu vollziehen:

Gegenwärtige Urkunde wurde am ein und dreißigsten Juli eintausend achthundert und siebzig auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . zur Feststellung des Datums vorgelegt und an diesem Tage nach Vorschrift des Artikels 359 der Prozeßordnung unter Nro. . . . . in das hiefür bestimmte Buch eingetragen. Hiebei wurden folgende Auffallenheiten der Urkunde vorschriftsgemäß festgestellt.

. . . . . .

. . . . . .

Zur Bescheinigung

. . . . . den . . . . . .

N. N.

(Amtssiegel) k. Gerichtsschreiber.

Das Datum der Vorlage der Urkunde muß mit Buchstaben geschrieben werden.

Artikel 7.

Einlaufs- und Auslaufsjournale (allgemeine Tagebücher) sind fortan nicht mehr zu führen.

Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber sind jedoch verpflichtet, für Ausläufe von besonderer Wichtigkeit, sowie für Versendung von Akten oder Gegenständen von Geldeswerth ein besonderes Bestellbuch zu führen.

Artikel 8.

Das Urtheilsbuch ist aus fortlaufenden Heften zu bilden, welche, sobald ihr Umfang einen starken Band erreicht hat, mit festem Einbande zu versehen sind, wobei indessen auf eine geeignete Vertheilung in der Art Bedacht

Digitized by Google

zu nehmen ist, daß je ein, zwei oder mehr Bände zusammen das Urtheilsbuch für ein Kalenderjahr bilden. Das Einbinden hat auf der Gerichtsschreiberei zu erfolgen.

Die Einträge in das Urtheilsbuch haben mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Artikel 9.

Die bestellten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sind nach der Reihenfolge der Bestellung vorzunehmen, es sei denn, daß in Fällen besonderer Dringlichkeit der Gerichtsvorstand ein Abweichen von der Reihenfolge gestattet. Alle Verlangen um Ausfertigungen u. s. w., sowie die von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen sind möglichst rasch zu erledigen.

Artikel 10.

Abschriften und Auszüge aus den Gerichtsakten erhalten die Ueberschrift: „Abschrift — Auszug aus den Akten des k. . . . . Gerichts zu . . . . . .“ Daran hat sich die wörtliche Abschrift des Aktes oder der Auszug aus demselben zu reihen. Am Schlusse sind beizusetzen: Ort und Datum, dann Bescheinigung des Gleichlautes der Abschrift oder der Richtigkeit des Auszuges mit Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels.

Artikel 11.

Wo nicht Gesetze oder besondere Vorschriften die Anlegung und Führung von Akten gebieten, haben solche zu unterbleiben.

Artikel 12.

Unserem Staatsministerium der Justiz steht die Oberaufsicht über die Gerichtsschreiber zu und demselben bleibt überlassen, die Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Geschäftsführung bei denselben durch etwa weiter veranlaßte Vorschriften entsprechend zu ergänzen oder dem Bedürfnisse entsprechend zu berichtigen.

Artikel 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

In der Pfalz bleibt es, soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, bei den dermaligen Einrichtungen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Formular I.

Königliches . . . . . Gericht

Hauptverzeichniß aller angemeldeten Sachen.

(Art. 235, 236, 255, 258, 260, 598, 710, 806.)

Vorschriften.

1. Dieses Verzeichniß ist in der Art anzulegen und mit festem Einbande zu versehen, daß es stets für mehrere Jahre ausreicht.
2. Der Gerichtsvorstand hat dasselbe bei der Anlage mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen. Die Ordnungsnummer läuft ununterbrochen bis zum Ende des Registers und ist selbst in den folgenden Registerbänden fortzusetzen.
3. Die Einträge haben sofort bei der Anmeldung der Sachen und in der Reihenfolge der letzteren stattzufinden. Sachen, die auf einfache Vorstellung zu erledigen sind, finden keine Aufnahme.
4. Der Name des Anwalts der betreibenden Partei ist zu unterstreichen.
5. Bei dem obersten Gerichtshofe hat in Spalte 7 die Ueberschrift zu lauten: „Datum der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und Angabe des Gerichts des angefochtenen Urtheils."
6. In der Rubrik: Bemerkungen sind außergewöhnliche Vorkommnisse zu notiren, z. B. „Berufung gegen das ergangene Beweisurtheil" — „Abänderung des Urtheils erlangt." Ebenso dient diese Rubrik zu der in Art. 235 Abs. 5 vorgeschriebenen Bemerkung. Außerdem sind noch in der Rubrik 10 die bei den Bezirksgerichten anfallenden Berufungssachen und die Vorinstanz durch den Beisatz zu kennzeichnen: „Berufungssache vom Königl. Land(Stadt)-Gerichte . . . . . ." Endlich ist auch bei den Appellationsgerichten Spalte 10 die Vorinstanz anzugeben.
7. Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so muß das Hauptverzeichniß noch eine Spalte enthalten, in welcher mit römischen Ziffern der Senat, dem die Sache zugetheilt wurde, anzugeben ist. Wurde nach Artikel 116 Absatz 2 beziehungsweise 120 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung eine Sache einem anderen als dem regelmäßigen Senate zugetheilt, so ist hievon in der Rubrik Bemerkungen Erwähnung zu thun.

Das nach Artikel 238 Absatz 2 der Prozeßordnung zu führende besondere Verzeichniß erhält die Ueberschrift: „Besonderes Verzeichniß der angemeldeten Prozesse für den II., III. Senat des Königl. Bezirks- (Appellations-) Gerichtes X." Die Form dieser besonderen Verzeichnisse ist ganz gleich jener des Hauptverzeichnisses. — Auf Grund dieses besonderen Verzeichnisses ist dann auch die Wochentabelle für die weiteren Senate zu fertigen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Datum der Anmeldung.	Vor- und Zunamen der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthaltsort.	Namen der aufgestellten Anwälte.	Datum der Zustellung der Klage oder der Berufung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1870.					Monat
1.	10. Juli	Daniel, Georg Hitzelberger, Joseph Anton	Weincommissionär Privatier	Ungstein Dürkheim	Gink. Rosenberger.	1. Juli 1870
2.	11. Juli	Hartmann, August Mayer, Moses	Hutfabrikant Mehlhändler	Zweibrücken allda	Rosenberger Keller	1. Juli 1870
3.	13. Juli	Schmidt, Adam Pörrbach, Gemeinde, vertreten durch Joh. Adam Weismann	Ackerer Bürgermeister	Erzenhausen Pörrbach	Keller Gulden	1. Juli 1870
4.	14. Juli	Heilmann, Adam Diel, Barbara, dessen Ehefrau	Gutsbesitzer Ohne Gewerbe	Neustadt allda	Rosenberger Vollmar	1. Juli 1870
						Monat
5.	1. August	Wack, Hermann Ziegler, Ferdinand, und Genossen	Kaufmann Techniker	Landau Haßloch	Keller Vollmar	3. Juli 1870

Digitized by Google

Streit-Gegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
8.	9.	10.
Juli 1870.		
Entschädigungsklage	1. Am 30. Juli 1870 № 58 zur Verhandlung bestimmt auf 15. August 1870. 2. 15. August 1870. Beweisurtheil № 120. 3. 18. Dezember 1870. Endurtheil № 516.	
Negatorienklage	1. Am 2. August 1870 № 63 Beweisaufnahme verordnet. 2. Am 1. October 1870 Endurtheil № 420.	
Entschädigungsklage	Am 25. Juli 1870 № 47 Streichung von dem Hauptverzeichniß wegen Abstands verfügt.	
Forderungsklage	Am 23. März 1871 Versäumungsurtheil № 120.	
August 1870.		
Forderungsklage.	1. Am 20. August 1870 № 128 zur Verhandlung bestimmt auf 3. October 1870.	

Digitized by Google

Formular II.

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des Königl. . . . . Gerichts . . . . . zum Aufrufe kommen sollen.

(Art. 237, 238, 243, 250, 256, 313, 344, 710.)

Vorschriften.

1. Die Wochentabelle ist stets am letzten Wochentage aufzustellen und noch an demselben Tage nach Vorschrift anzuheften.
2. Durch Unterstreichung des Namens eines Anwalts ist derselbe als betreibender Theil zu kennzeichnen.
3. Es ist gestattet, die Tabelle in zwei Abtheilungen aufzustellen, wornach dann die I. Abtheilung die Sachen zu enthalten hat, welche nach Ablauf der sechs und die II. Abtheilung diejenigen, welche nach Ablauf der fünfzehn Tage Frist zum Aufrufe kommen (Art. 237 Abs. 5).
4. Sachen, in welchen für den Beklagten kein Anwalt aufgestellt ist, brauchen in die Wochentabelle nicht aufgenommen zu werden.

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des Königl. . . . . Gerichts . . . . . zum Aufrufe kommen sollen.

Namen der Parteien	Namen der Anwälte	Ordnungszahl des Hauptverzeichnisses	Tag, an welchem die Sache zum Aufrufe zu kommen hat.
1.	2.	3.	4.
Mayer, Karl Neu, Heinrich	Dr. Löw von Vincenti	98.	16. August 1870.
Müller, Andreas Schulz, Heinrich	Dr. Roßmann Dr. Neu	99.	9. August 1870.
Rosner v., Ludwig Birnbaum, Max	Adler Dittmer	102.	16. August 1870.

Aufgestellt und angeheftet im Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei des Königl. . . . . Gerichts . . . . . am 30. Juli 1870.

Königl. Obergerichtsschreiber.
N. N.

Digitized by Google

Formular III. A.

Königliches . . . . . Gericht . . . . . .

Sitzungsverzeichniß für 1872.

(Artikel: 240, 244, 710.)

Vorschriften:

1. Dieses Verzeichniß ist stets für ein Kalenderjahr anzulegen und vor dem Gebrauche einbinden zu lassen.
2. In dasselbe sind einzutragen
   a) die zur Hinterlegung der Anträge,
   b) die zur Verhandlung und
   c) die zur Urtheilsverkündung

   aufzurufenden Sachen.

   Die Reihenfolge ist genau nach den Vorschriften der Artikel 240 Absatz 2 und Artikel 244 Absatz 1 aufzustellen.
3. Sachen, für welche abgekürztes Verfahren bewilligt ist oder welche sonst direkt in die Sitzung gebracht werden, sind alsbald nachzutragen.
4. Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien sind wegzulassen, da die Identität der Sache sich im Zweifel vollkommen aus der beigesetzten Nummer des Hauptverzeichnisses ergibt.
5. Auszug aus diesem Verzeichnisse — Formular III B. — ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Digitized by Google

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streitgegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Montag den 11. Juli 1872.					
3205	Schott. Meyer.	Gulden. Löw.	Alimentation.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 11. Juli 1872 M . . . .
3206	Daniel Hitzelberger.	Gink. Rosenberger.	Entschädigungsklage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 18. Juli 1872 zur Verhandlung.
3207	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorienklage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 19. Juli 1872 zur Verhandlung.
3198	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 18 Juli 1872. Urtheil vom 18. Juli 1872 M . . . .
Dienstag den 12. Juli 1872.					
3197	Bossung. Schneider.	Vollmar. Gulden.	Besitzstörung.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 20. Juli 1872. Urtheil vom 20. Juli 1872 M . . . .
Montag den 18. Juli 1872.					
3198	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 M . . . .
318 9	Schneider. Welker.	Gink. Rosenberger.	Anfechtung einer Theilung.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 28. Juli 1872 vertagt zur Hinterlegung der Anträge.
3201	Müller, Landgraf.	Keller. Gulden.	Forderung.	Hinterlegung der Anträge.	Streichung vom Hauptverzeichnisse verfügt, weil kein Anwalt erschienen.
3206	Daniel. Hitzelberger.	Gink Rosenberger.	Entschädigungsklage.	Verhandlung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 M . . .
3210	Blos. Krieger.	Gulden.	Forderung.		Versäumungsurtheil M . . .
Dienstag den 19. Juli 1872.					
3200	Zimmermann. Heil u. Genossen.	Löw. Keller.	Klage auf Theilung.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 M . . .
3207	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorienklage.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 M . . .

Digitized by Google

Formular III B.

Verzeichniß

der in der Sitzung des Königl. . . . . Gerichts aufzurufenden Sachen.

(Art. 240, 244 Abs. 2, 740.)

Vorschriften:

Dieses Verzeichniß ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zuzustellen.

Verzeichniß

der in der Sitzung des Königl. . . . . Gerichts aufzurufenden Sachen.

Nummer des Hauptverzeichnisses	Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.
1.	2.	3.
	Sitzung vom 11. Juli 1872.	
3205	Schott. Mayer.	Gulden. Löw.
3206	Dattel. Hitzelberger.	Gink. Rosenberger.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

.....

Königl. Obergerichtsschreiber
N. N.

Digitized by Google

Formular IV A.

Königl. . . . . Gericht

Urtheilsbuch.

(Art. 88, 279, 280, 281, 284, 290, 291, 314, 316, 710, 737, 786, 818, 819.)

Vorschriften:

1. Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.

2. Bestehen mehrere Senate an einem Gerichte, so ist auf dem Titelblatte unter: „Urtheilsbuch" zu setzen: „II. Senat" u. s. w.

3. Bei jedem einzelnen Eintrage ist oben rechts die Nummer des Hauptverzeichnisses zu setzen.

4. Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes, weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

№ 1.	Sitzung vom 2. Juli 1871. № . . . .
Gegenwärtig: R. R. Direktor, R. R. Rath, R. R. Assessor, R. R. Untergerichtsschreiber.	In Sachen des Jacob Müller, Gutsbesitzer in Neumarkt, Kläger, vertreten durch Anwalt Heidenreich, gegen Carl Mittermaier, Wagnermeister in Dingolfing, Beklagten, vertreten durch Anwalt Horn, letzterer nicht erschienen. Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen: Der Beklagte Carl Mittermaier wird verurtheilt, an den Kläger Jacob Müller sechshundert Gulden nebst fünf Prozent Zinsen hieraus vom fünften November vorigen Jahres an zu bezahlen, sowie die Kosten des Prozesses, von welchen jene des Klägers auf zehn Gulden fünfzehn Kreuzer festgesetzt werden, zu tragen. (Entscheidungsgründe.) Unterschrift des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

№ 2.

Gegenwärtig:
die bei № 1 Genannten.

In Sachen № . . . .

des Josef Maier, Privatier in München, Appellant von einem Urtheile des Königl. Stadtgerichtes München r./J. vom 6. März 1871, vertreten durch Anwalt Risch,

gegen

Carl Huber, Metzger in München, Appellaten, durch Anwalt Schwarz vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)
(Entscheidungsgründe.)
Unterschrift

des Vorsitzenden des Gerichtsschreibers

№ 3.

Gegenwärtig:
R. R. Rath, als Vorsitzender,
R. R. Rath,
R. R. Assessor,
R. R. Staatsanwalt,
R. R. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871. № . . . .

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oekonom in Freysing, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

1. Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen, 2. Kilian Kunz, Bauer in Neufahrn, 3. Josef Wild, Kaufmann in Moosburg, Beklagte, vertreten durch Anwalt Huber, wegen Vorzugsrechts bei einer Subhastation.

Zur Verhandlung dieser Sache wurde, nachdem die beiden Anwälte die Anträge hinterlegt hatten, die Sitzung vom 5. Juli 1871 festgesetzt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 4.

Gegenwärtig:
die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwalts R. R.

In Sachen № . . . .

des Michael Holz, Schreinermeister in Dachau, Kläger, durch Anwalt Hilter vertreten,

gegen

Johann Kern, Maurermeister in Dachau, Beklagten und Gewährschaftskläger, vertreten durch Anwalt Hart,

gegen

Wilhelm Ruf, Ziegeleibesitzer in Röhrmoos, Gewährschaftsbeklagten, nicht vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz.)
(Entscheidungsgründe.)
Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

№ 5.

Gegenwärtig:
N. N. Direktor,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Staatsanwalt,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 5. Juli 1871.

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oekonom in Freysing, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage № 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt worden, wurde dieselbe zur Verkündung des Urtheils auf den 10. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 6.

Gegenwärtig:
die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwalts N. N.

In Sachen

der Königl. b. priv. Ostbahngesellschaft mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Klägerin und Interventionsbeklagte, durch Anwalt Karl vertreten,

gegen

die München-Dachauer Maschinenpapierfabrik mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Haupt- und Interventionsbeklagte, vertreten durch Anwalt Koch,

gegen

Josef Maier, Bierbrauer in Augsburg, Intervenient, vertreten durch Anwalt Wild, Entschädigungsforderung betreffend.

Die auf heute anberaumte Verhandlung wird auf Antrag des Anwalts des Intervenienten mit Zustimmung der beiden anderen Anwälte und da dieser Antrag gerechtfertigt erscheint, weil die Intervention erst vor wenigen Tagen stattgefunden hat, in die Sitzung vom 14. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 7.

Gegenwärtig:
N. N. Direktor,
N. N. Rath,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Dem Kläger am 12. (VII) 1871 vollstreckbare Ausfertigung.

N.

Demselben gemäß Be-

Sitzung vom 10. Juli 1871.

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oekonom in Freysing, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage № 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Auf Grund der in der Sitzung vom 5. laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, in welcher Sitzung die Sache zur Urtheilsverkündung in die heutige Sitzung vertagt wurde, ist heute nachstehendes Urtheil erlassen worden.

(Urtheilssatz.)

(Entscheidungsgründe.)

Digitized by Google

schlusses des Gerichtsvorstandes vom 20. (VII) 1871 zweite vollstreckbare Ausfertigung.

Nach N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war in der heutigen Sitzung zu erscheinen durch Krankheit verhindert.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 8.

Gegenwärtig:
N. N. Direktor,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

In Sachen № . . . .

des Carl Sorg, Bauer in Starnberg, Kläger, vertreten durch Anwalt Mohr,

gegen

Ludwig Hirsch, Bauer in Gauting, Beklagten, bisher nicht vertreten, wegen Forderung.

Nach dem zum Zwecke der Einwirkung eines Versäumungsurtheils erfolgten Aufrufe der Sache erklärte der in der Sitzung anwesende Advokat Keller, daß er für den Beklagten als Anwalt bestellt sei. Das Gericht ertheilt hierüber Urkunde, setzt die Sache zur wechselseitigen Zustellung motivirter Anträge aus und bestimmt für die Zustellung des Antrages des Beklagten eine Frist von zehn Tagen von heute an, indem es zugleich festsetzt, daß der Anwalt des Klägers seinen Antrag drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zur Hinterlegung der Anträge wieder aufgerufen werden wird, zustellen zu lassen habe.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 9.

Gegenwärtig:
die Vorigen, sowie der Staatsanwalt N. N.

In Sachen № . . . .

des Franz Müller, Oekonom in Pasing, in seiner Eigenschaft als Vormund über Carl und Magdalena Schwarz, minderjährige Kinder des verstorbenen Maurermeisters Heinrich Schwarz von da, Kläger, vertreten durch Anwalt Horn,

gegen

Carl Will, Schneidermeister in München, Beklagten, vertreten durch Anwalt Schütz.

Auf Grund der in heutiger Sitzung gepflogenen Verhandlung und nachdem Staatsanwalt N. N. dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hatte, wurde nachstehendes Urtheil verkündet.

(Urtheilssatz.)

(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 9. Oktober 1871 in nachstehender Weise abgeändert:

Das k. Appellationsgericht ꝛc.
N. N.
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

№ 10.
Gegenwärtig:
N. N. Direktor,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 11. Juli 1871. № . . . .

In Sachen

des Wolfgang Herz, Privatier in München, Kläger, vertreten durch Anwalt Gros, letzterer nicht erschienen,

gegen

Carl Mayer, Wirth in München, Beklagten, durch Anwalt Herz vertreten, letzterer nicht erschienen, wegen Forderung.

Das Gericht verfügt, da beim Aufrufe keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt ist, wegen dessen es sich zu einer Vertagung veranlaßt findet, die Streichung der Sache vom Hauptverzeichnisse.

Unterschrift

des Vorsitzenden:
bei Verhinderung desselben
N. N. Rath.

des Gerichtsschreibers:
bei Verhinderung desselben
N. N. Assessor.

№ 11.
Gegenwärtig:
Dieselben.

In Sachen № . . . .

des Carl Michael, Schreinermeisters in München, Kläger, durch Anwalt Schultz vertreten,

gegen

1. Josef Wild, Bäcker in München, Beklagten, durch Anwalt Kurz vertreten,
2. Franz Kern, Bauer in Thalkirchen, Beklagten, nicht vertreten, Forderung betreffend.

Das Gericht hat, nachdem die erschienenen Anwälte Schultz und Kurz ihre Anträge gestellt und hinterlegt hatten, auf Antrag des Klägers verfügt, daß die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden habe, und hat zu derselben die Sitzung vom 25. laufenden Monats festgesetzt. Der nichterschienene Beklagte Kern ist spätestens am 16. laufenden Monats aufzufordern, einen Anwalt aufzustellen, welcher ihn in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung vertritt.

Unterschrift

für den verhinderten Vorsitzenden:
N. N. Rath.

für den verhinderten Gerichtsschreiber:
N. N. Assessor.

№ 12.
Gegenwärtig:
N. N. Direktor,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Staatsanwalt,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 12. Juli 1871. № . . . .

In Sachen

des Conrad Heiß, Bauer in Perlach, in seiner Eigenschaft als Vormund über die minderjährigen Kinder des verstorbenen daselbst wohnhaft gewesenen Schmiedes Jacob Fest, Namens Friedrich, Carl und Maria Fest, Kläger, durch Anwalt Adler vertreten,

gegen

Josef Halm, Bauer in Perlach, Beklagten, durch Anwalt Hirsch vertreten.

Digitized by Google

Nach der in heutiger Sitzung stattgehabten Verhandlung, nach deren Schluß der Staatsanwalt dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hat, vertagt das Gericht die Sache zur Verkündung des Urtheils in die Sitzung vom 17. laufenden Monats.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 13.

Gegenwärtig:
R. R. Direktor,
R. R. Rath,
R. R. Assessor,
R. R. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 14. Juli 1870. № . . . .

In Sachen

des Michael Mitterhuber, Commissionärs in Freising, Kläger, durch Anwalt Goetz vertreten,

gegen

Sebastian Klopfer, Oekonom von Bozenhausen, Beklagten, durch Anwalt Glaser vertreten wegen Darlehensforderung.

Nachdem bei heutiger Verhandlung der Beklagte zugestanden hat, von dem eingeklagten Darlehen zu 1000 ℳ den Betrag von 600 ℳ von dem Kläger empfangen zu haben, so ertheilt hierüber das Gericht auf schriftlich übergebenen Antrag des Klägers und nach erfolgter Vernehmung des Beklagten Urkunde.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Formular IV B.

Königl. Handelsgericht

. . . . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522.)

Vorschriften:

1. Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2. Bestehen an einem Gerichte mehrere Senate, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „I. Senat", „II. Senat" u. s. w.
3. Bei jedem Eintrage ist oben rechts die Nummer des nach Art. 507 nöthigen Verzeichnisses zu setzen.
4. Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

№ 1.

Gegenwärtig:
N. N. Vorstand,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 1. Juli 1871. № . . . .

In Sachen
des Handlungshauses C. Wimmer und Sohn in Frankfurt a. M., vertreten durch Advokat Koch laut Vollmacht . . . . . ., Kläger,
gegen
Carl Sorg, Kaufmann in München, Beklagten, in Person erschienen, wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen.

(Urtheilssatz.)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien.)

(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

№ 2.

Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen № . . . .

des Lederhändlers Samuel Weil in München, Kläger, persönlich erschienen unter Beistand des Advokaten Herz,

gegen

Anton Schurz, Schuhmacher in München, Beklagten, nicht erschienen, Wechselforderung betreffend.

Auf Antrag des Klägers wurde folgendes Versäumungsurtheil erlassen:

(Urtheilssatz.)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, sowie das Gesuch des Klägers.)

(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 3.

Gegenwärtig:
die Obigen.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Handelsappellationsgerichts zu ..... vom 2. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:
Das k. Handelsappellationsgericht ꝛc.ꝛc.
N. N.
Gerichtsschreiber.

In Sachen № . . . .

des Banquierhauses W. Rosenstern und Comp. in Cöln, vertreten durch Advokaten Schuler laut Vollmacht . . . . . , Kläger,

gegen

Josef Kuhn, Kaufmann in München, als Inhaber des daselbst unter der Firma Robert Kuhn bestehenden Handlungshauses, Beklagten, in Person erschienen unter Beistand des Advokaten Horn, wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz.)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, sowie die Gesuche der Parteien.)

(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 4.

Gegenwärtig:
N. N. Rath, als Vorsitzender,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 2. Juli 1871. № . . . .

In Sachen

des Kaufmanns Julius Neu in München, Kläger, nicht erschienen,

gegen

Conrad Holz, Krämer in Starnberg, Beklagten, nicht erschienen, wegen Wechselforderung.

Da beim Aufrufe keine der Parteien erschienen ist, verfügt das Gericht die Streichung von dem Verzeichnisse.

Unterschrift

bei Verhinderung des Vorsitzenden, N. N. Rath. bei Verhinderung des Gerichtsschreibers, N. N. Rath.

Digitized by Google

№ 5.

Gegenwärtig:
N. N. Vorstand,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichts-schreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871. № . . . .

In Sachen

des Fabrikanten Wilhelm Wild in München, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advokaten Huber,

gegen

Caspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Conrad Gerst laut Vollmacht . . . . . , wegen Forderung.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt war, wurde dieselbe zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom 8. Juli d. J. vertagt und wird zugleich beurkundet, daß Kläger den Advokaten Huber mit seiner künftigen Vertretung in dieser Sache beauftragt hat.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

№ 6.

Gegenwärtig:
N. N. Vorsitzender,
N. N. Rath,
N. N. Rath,
N. N. Assessor,
N. N. Untergerichts-schreiber.

Sitzung vom 8. Juli 1871. № . . . .

In Sachen

des Fabrikanten Wilhelm Wild in München, Kläger, vertreten durch den Advokaten Huber als Bevollmächtigten auf Grund der demselben in der Sitzung vom 3. lfd. Mts. ertheilten Vollmacht,

gegen

Caspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Conrad Gerst laut Vollmacht . . . . . , wegen Forderung.

Auf Grund der in der Sitzung vom dritten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen.

(Urtheilssatz.)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien.)

(Entscheidungsgründe.)

Assessor N. N, der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war durch Krankheit verhindert, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Formular IV C.

Königl. Stadt- (oder Land-) Gericht

in

. . . . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522.)

Vorschriften:

1. Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2. Bestehen an einem Gerichte mehrere Abtheilungen, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „Abtheilung I", „Abtheilung II" u. s. w.
3. Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

№ 1.

Gegenwärtig:
N. N. Stadt- (Land-) richter,
N. N. Gerichtsschreiber.

Sitzung vom 1. Juli 1871.

In Sachen
des Johann Zürn, Schneidermeister in München, Kläger, in Person erschienen,
gegen
Karl Sing, Privatier in München, Beklagten, vertreten durch den Rechtsconcipienten Josef Karl von da, laut Vollmacht . . . . . wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz.)
(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien.)
(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift
des Stadt oder- Landrichters. des Gerichtsschreibers.

№ 2.

Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen
des Agenten Robert Wild in München, Kläger, in Person erschienen und verbeistandet durch den Rechtsconcipienten Ludwig Held von da,
gegen
August Kurz, Funktionär in München, nicht erschienen, wegen Miethsstreitigkeiten.

Digitized by Go

Auf Antrag des Klägers wurde in der heutigen Sitzung folgendes Versäumungsurtheil erlassen:

(Urtheilssatz.)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie das Gesuch des Klägers.)

(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

№ 3.

Gegenwärtig: die Obigen.

In Sachen

des Michael Wohl, Maurermeisters in Haidhausen, Kläger, in Person erschienen, unter Beistand des Advokaten Kolb,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen, wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen auf dem Felde.

Nach der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung vertagte das Gericht die Sache zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom dritten Juli 1871 und beurkundet zugleich, daß Kläger den Advokaten Kolb bevollmächtigt hat, ihn in dieser Sache zu vertreten.

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

№ 4.

Gegenwärtig: N. N. Stadt- oder Landrichter, N. N. Gerichtsschreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871.

In Sachen

des Michael Wohl, Maurermeister in Haidhausen, Kläger, vertreten durch Advokaten Kolb als Bevollmächtigten auf Grund der ihm in der Sitzung vom 1. d. M. ertheilten Vollmacht,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen.

Auf Grund der in der Sitzung vom ersten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien.)

(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Nebenstehendes Urtheil wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts . . . . . vom 1. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:

Das Königl. Bezirksgericht ꝛc.
N. N. Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Formular V.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Alphabetisches Nachschlagsregister

zu

dem Urtheilsbuche.

Vorschriften:

1. Dieses Register ist bei sämmtlichen Gerichten zu führen und auf mehrere Jahre anzulegen. Bestehen bei dem betreffenden Gerichte mehrere Senate oder Abtheilungen, so ist doch nur ein einziges Nachschlagsregister zu führen und in der betreffenden Spalte blos der Senat oder die Abtheilung anzugeben.
2. Außer den Nummern des Urtheils — Spalte 5 — ist auch das Jahr anzugeben, in dem es ergangen ist.
3. In dieses Register ist jedes Urtheil ohne Unterschied des Inhalts einzutragen.

Digitized by Google

Namen des Klägers, beziehungsweise Apellanten.	Wohnort.	Namen des Beklagten, beziehungsweise Appellaten.	Wohnort.	Angabe des Jahrgangs, des Senats oder der Abtheilung, Nummer des Urtheils.
1.	2.	3.	4.	5.
		A.		
Abend, Heinrich	Augsburg	Scheuer, Jacob	Würzburg	1870. I. №. 112. 148.
Abt, Franz	Würzburg	Schieder, Heinrich	Heidingsfeld	1874. III. №. 318.
		B.		
Bayer, Kaspar	Würzburg	Wohlfahrt, Heinrich	Höchberg	1871. I. №. 3.
Baber, Franz	id.	Maurer, August	Heidingsfeld	1875. II. №. 848.
				1876. II. №. 80.

Digitized by Google

Formular VI.

Allgemeines Register

der

Gerichtsschreiberei des Kgl. . . . . gerichts . . . . . .

über

hinterlegte Kostenvorschüsse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1. Dieses Register dient nur zur Verbuchung solcher auf der Gerichtsschreiberei hinterlegter Vorschüsse, für welche kein besonderes Register vorgeschrieben ist. Es sind daher in diesem Register namentlich diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung für die dortselbst bezeichneten Zwecke hinterlegt werden, nicht vorzutragen.
2. In Spalte 3 ist bei den Collegialgerichten auch die Nummer des Hauptverzeichnisses (Art. 236) beziehungsweise des Klageverzeichnisses (Art. 507) anzuführen.
3. Wird für mehrere Streitsachen ein unausgeschiedener gemeinsamer Vorschuß hinterlegt, so sind diese Streitsachen in Spalte 3 unter einander vorzutragen.
4. In Spalte 4 ist durch die Art des Eintrags bemerklich zu machen, ob die Hinterlegung durch die Partei selbst oder durch deren Anwalt oder Bevollmächtigten geschehen ist. Der Name des Anwalts ist jedoch auch im ersteren Falle zu erwähnen.
5. In Spalte 5 ist kurz zu bemerken, ob der Vorschuß allgemein für erwachsende Kosten oder für bestimmte Zwecke, welche dann anzudeuten sind, hinterlegt wurde.
6. Der Eintrag in die Spalten 1—6 hat sofort bei der Hinterlegung zu geschehen und zwar bei persönlichen Hinterlegungen noch in Anwesenheit des Hinterlegenden, so daß dieser den Eintrag prüfen kann. Eine Quittung ist dem Hinterlegenden nur auf besonderes Verlangen zu ertheilen.
7. Die Rückgabe des verbleibenden Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 9 hat in gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, den zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.
8. Die Bescheinigungen über erfolgte Zahlungen sind, soweit es thunlich ist, sofort in die Spalten 8 und 9, oder auch in Spalte 10 des Registers einschreiben zu lassen. Andernfalls sind die Belege in einem Sammelakte nach der Nummer des Registers geordnet diesem anzuschließen.

(Fortsetzung auf S. 1027—1028.)

Digitized by Google

Ordnungs-nummer.	Jahr, Monat und Tag der Hinterlegung des Vorschusses.	Bezeichnung der Streitsachen, auf welche sich die Vorschüsse beziehen.	Namen des Vorschuß-leistenden, seines Anwalts oder Bevollmächtigten.	Zweck der Vorschuß-leistung.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	12. September 1870.	Schwarz gegen Kaufmann wegen Forderung. № 120.	Georg Schwarz in Heubach (Anwalt Müller).	Für Postporto.
2.	13. September 1870.	Reinfelder gegen Wolf wegen Eigenthums. № 140. Reinfelder gegen Schmidt wegen Vertragserfüllung. № 110.	Anwalt Schlosser für Kaspar Reinfelder.	Für Gerichtsschreibereigebühren und sonstige Kosten.
3.	15. September 1870.	Herz gegen Keil wegen Subhastation. № 106.	Anwalt Haller für Friedrich Baumgärtner von Klaushof.	Für Kosten nach Artikel 1112 der Prozeßordnung.

Digitized by Google

Betrag der unter lezten Vorschüsse.		Verwendung der Vorschüsse.			Rückgabe des Restes.	Bemerkungen.
		Zeit und Art der Verwendung.	Betrag.			
ℳ	₰		ℳ	₰		
6		7.	8.		9.	10.
2	—	13. September 1870 auf Porto für Einsendung der Beweisaufnahmsprotokolle an's Obergericht.	—	34	14. Sept. 1870: 1 ℳ 26 ₰ an Georg Schwarz in Heubach durch Postanweisung. Beleg fasc. I.	
25	—	20. Sept. 1870 für einfache Ausfertigung des Urtheils № 610	5	30	1. Okt. 1870: 10 ℳ 30 ₰ an Anwalt Schlosser persönlich Empfangen Schlosser.	
		24. Sept. 1870 für Abschriften der Beweisaufnahmsprotokolle in Sachen Reinfelder gegen Wolf	3	—		
		30. Sept. 1870 desgleichen in Sachen Reinfelder gegen Schmidt	6	—		
		Summa	14	30		
20	—	25. Sept. 1870 an den betreibenden Theil für Kosten von Mittheilungen (Art. 1103) .	5	—	1. Okt. 1870: 5 ℳ zurück an Anwalt Haller persönlich Empfangen Haller.	
		30. Sept. 1870 verrechnet für Tax- und Stempelgebühren .	10	—		
		Summa	15	—		

Digitized by Google

9. Wird ein Kostenvorschuß für eine Reihe verschiedener Zahlungen hinterlegt, so ist zwischen der betreffenden und der nächsten Ordnungsnummer ein entsprechender Raum für die verschiedenen Einträge in Spalte 7—10 frei zu lassen. Ist dieser Raum vor gänzlicher Erfüllung des Zweckes des Vorschusses erschöpft, so ist in Spalte 8 und 9 auf den noch bestehenden Rest abzurechnen und dieser unter einer neuen Ordnungsnummer als Uebertrag in Spalte 6 einzustellen. Bei solchen Uebertrágen sind die Spalten 2—5 neu auszufüllen und die entsprechenden Verweisungen auf die früheren Ordnungsnummern anzufügen.

Digitized by Google

Formular VII.

Königliches . . . . . Gericht . . . . . .

Buch

zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.

(Artikel 359.)

Vorschriften:

1. Dieses Buch ist nur bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins zu führen.
2. Demselben ist je nach dem Umfange des Bedürfnisses entsprechende Ausdehnung zu geben, so daß es mehrere Jahre lang seinem Zwecke dient.
3. Das Buch ist mit festem Einband und vor dem Gebrauche durch den Gerichtsvorstand mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.
4. Der Eintrag hat sofort bei der Vorlage der Urkunde zu geschehen und darf erst nach dem Vollzuge des Eintrags die im Art. 359 Abs. 3 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung auf die Urkunde gesetzt werden.
5. Der Inhalt der Einträge bemißt sich zunächst nach den Vorschriften des Art. 359 der Prozeßordnung, welche sorgfältigst zu beachten sind.

   In Spalte 7 ist der ganze Eintrag stets mit Worten zu schreiben.

   Am Schlusse jedes einzelnen Eintrags hat der Gerichtsschreiber mit seinem Namen und mit Bezeichnung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben und das Amtssiegel beizudrücken. Unterhalb dieser Fertigung ist jeder Eintrag mit einem Querstriche abzuschließen. Alle späteren Beisätze oder Abänderungen bei einem Eintrage sind verboten.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohn- oder Aufenthaltsort des Produzenten.	Angabe des in der Urkunde genannten Ausstellungsorts und Datums.	Vor- und Zuname der Aussteller der Urkunde.	Wesentlicher Inhalt der Urkunde.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Georg Schüßler, Commissionär in Erding	Erding, den 21. August 1870	Carl Benz Georg Schüßler	Bauer Carl Benz von Lohhof verpflichtet sich gegenüber dem Commissionär Georg Schüßler in Erding als dem Mandatar des Landesproduktenhändlers Valentin Huber in Nürnberg an diesen binnen sechs Monaten 50 Schäffel Weizen à 18 fl zu liefern.

Wahrgenommene Auffallenheiten.	Jahr, Monat und Tag der Vorlage auf der Gerichtsschreiberei.	Vormerkung über ertheilte Abschriften und sonstige Bemerkungen.
6.	7.	8.
In Zeile 6 ist das Wort „sich" doppelt geschrieben und einmal ausgestrichen. Auf Zeile 7 sind die Worte: „in Nürnberg" als Einschaltung über die Zeile geschrieben. L. S.	Am drei und zwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert siebzig M. M. k. Gerichtsschreiber.	30. September 1870. Abschrift des Eintrags dem Carl Benz ertheilt

Digitized by Google

Formular VIII.

Verzeichniß

der

bei dem Handelsgerichte . . . . . .

anhängig gewordenen Sachen.

(Artikel 607.)

Vorschriften:

1. Dieses Verzeichniß ist in gleicher Weise anzulegen wie Formular I und gelten dafür analog die dort ertheilten Vorschriften.
2. Auszug aus diesem Verzeichnisse nach Analogie des Formulars III B ist dem Gerichtsvollzieher noch vor der Sitzung zuzustellen. Etwaige Nachträge sind jedenfalls noch während der Sitzung dem Gerichtsvollzieher zu behändigen.
3. In erster Linie ist stets der Name des Klägers einzutragen. Der Name dessen, der die Sache angemeldet hat, ist zu unterstreichen.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Anmeldung.	Vor- und Zuname der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthaltsort.	Datum der Klagurkunde.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1870.				Sitzung vom
1.	Juli 13.	Reichard, Carl	Kaufmann	Speyer	11. Juli 1870
		Müller, Joseph	Fabrikant	Neustadt	
2.	„ 14.	Schneider, Friedrich	Gastwirth	Landshut	12. Juli 1870
		Meyer, Andreas	Weinhändler	Neustadt	
3.	„ 15.	Kolb, Johann	Krämer	Nürnberg	Ohne Ladung erschienen.
		Hellrich, Martin	Fabrikant	Fürth	
4.	„ „	Held, Ludwig	Kaufmann	Augsburg	12. Juli 1870
		Klein, Carl nicht erschienen	Lederhändler	Günzburg	
5.	„ „	Herold, Adam nicht erschienen	Müller	München	11. Juli 1870
		Kurz, Heinrich	Handelsmann	daselbst	

Digitized by Google

Streit-Gegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
7.	8.	9.
16. Juli 1870.		
Forderung für gelieferte Waaren	Endurtheil №	
Entschädigungsklage	Urtheil № . . . . . Zum Beweisverfahren auf 22. Juli 1870	
Forderung aus einem Darlehen	1. Urtheil № . . . . Zur Beiladung auf 22. Juli 1870 2. Versäumungsurtheil №	
Wechselsache	Versäumungsurtheil №	
Wechselsache	Versäumungsurtheil №	

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular IX.

Register

des

Königl. ..... Gerichtes ; .....

für

bedingte Zahlungsbefehle.

(Artikel 568.)

Vorschriften.

1. Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.
2. Die Einträge in dasselbe haben unbedingt vor Aushändigung der gerichtlichen Verfügungen stattzufinden. Das Datum der Protestation ist sofort bei deren Anmeldung einzustellen.
3. Ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu, das am Ende beigefügt werden kann, ist nur da nothwendig, wo die Zahl der Gesuche voraussichtlich eine sehr hohe sein wird.

Ordnungs-Nummer.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners.	Datum des Gesuches oder aufgenommenen Protokolls.
1.	2.	3.	4.
1.	Müller, Gottlieb, Apotheker in Wellheim.	Schneider, Karl, Schuhmacher in Föhring.	Gesuch v. 5. Juli 1870.
2.	Klein, Wilhelm, Privatier in München.	Wirth, Joseph, Taglöhner in Haidhausen.	Protokoll v. 6. Juli 1870.
3.	Vollhart, August, Schneidermeister in Dachau.	Wolz, Kilian, Techniker in München.	Gesuch vom 7. Juli 1870.
4.	Schwarz, Theodor, Seilermeister in Landshut.	Gebhardt, Jakob, Oekonom in Giesing.	Gesuch vom 10. Juli 1870.

Digitized by Google

Richterliche Verfügung und deren Datum.	Datum der angemeldeten Protestationen.	Datum des erlassenen Vollstreckungsbeschlusses.	Aushändigung der Beschlüsse und Empfangsbescheinigungen darüber.
5.	6.	7.	8.
Zahlbefehl vom 6. Juli 1870.	—	Am 25. Juli 1870.	Zahlungsbefehl erhalten. 6./7. 70. Müller. Desgl. den Vollstreckungsbeschluß. 26./7. 70. Müller.
Abgewiesen 6. Juli 1870.	—	—	Abweisungsbeschluß erhalten. 7./7. 70. Klein.
Zahlbefehl vom 8. Juli 1870.	20. Juli 1870.		Zahlbefehl erhalten. 9./7. 70. Vollhart.
Zahlbefehl vom 10./7. 1870.	—	Am 31. Juli 1870.	Laut des dem Register angeschlossenen Scheines vom 11./7. 70 Zahlbefehl ausgehändigt. Vollstreckungsbeschluß erhalten. 1./8. 70. Schwarz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular X.

Königl. . . . . Gericht

. . . . . .

Register

über

gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

(Art. 652.)

Vorschriften.

1. Dieses Register ist alljährlich am letzten Dezember Abends abzuschließen und nach Jahrgängen gebunden aufzubewahren.
2. Die Einträge haben bei Uebergabe des Gesuchs oder mit der Aufnahme des Protokolls stattzufinden.
3. Die erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen sind sofort nachzutragen.
4. Der Rückempfang des Gesuchs nebst Akten ist von dem berechtigten Empfänger in Spalte 6 zu bestätigen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen und Wohnort des Gesuchstellers.	Datum des Gesuchs oder Protokolls.	Gesuchsgegenstand.	Erfolgter Beschluß oder ergangene Entscheidung.	Bescheinigung über Akten-Empfang.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		1870.			
1.	Mayer, Carl, von Neuburg, durch Anwalt Moser.	3. Juli.	Begehren auf Erhebung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß.	Verfügung der Beweisaufnahme 4. Juli 1870.	Akten empfangen 5./7. 1870. Moser.
2.	Schneider, Michael, von München, durch Anwalt Müller.	5. Juli.	Gesuch um Verlängerung der Frist zur Rechnungsstellung.	bewilligt 7. Juli 1870.	Idem 8./7. 1870. Müller.
3.	Korn, Josef, von Freising	7. August.	Gesuch um Anhändigung des hinterlegten Erlöses aus der Veräußerung gepfändeter Fahrnisse.	Verfügung vom 12. August 1870.	Idem 12./8. 1870. Korn.
4.	Schreiner, Johann, von Augsburg, durch Anwalt Keller.	1. September.	Gesuch um Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien.	bewilligt am 3. September 1870.	Idem 4./9. 1870. Keller.
5.	Becker, Friedrich, von Nürnberg, durch Anwalt Hirsch.	3. September.	Gesuch um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft.	bewilligt am 3. September 1870.	Idem 3./9. 1870. Hirsch.
6.	Wild, Jacob, von Rosenheim, durch Advokat Gros.	5. September.	Beschwerde gegen einen Beschluß des Königl. Landgerichts Prien vom 1. September 1870, durch welchen ein Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses zurückgewiesen wurde.	stattgegeben am 6. September 1870.	Idem 6./9. 1870. Gros.

Digitized by Google

Formular XI.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Register

zur

Vormerkung des Einspruchs, der Berufung oder der Nichtigkeitsklage in den Fällen der Artikel 828, 829 und 1077.

Vorschriften.

1. Dieses Vormerkungsbuch kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden, jedoch sind die Einträge jedes Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3. Ob mit dem Buche ein alphabetisches Nachschlagsregister zu verbinden sei, bemißt sich nach dem Umfange der Einträge.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Datum der Anmeldung.	Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung.	Zeit und Art der Erledigung.
1.	2.	3.	4.
	1870.		
1.	25. Juli	Erschien Johann Müller, Händler in N., und meldete an, daß er durch Akt des Gerichtsvollziehers X. in N. vom 15. l. M. Einspruch gegen das Urtheil des k. Landgerichts . . . . . vom 10. l. M. erklärt habe, welches zwischen ihm, als Beklagten, und Hieronymus Mann, Gutsbesitzer in N., als Kläger, auf Forderung ergangen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	20. August 1870 weist nebenbezeichneter Hieronymus Mann aus N. nach, daß der Einspruch durch Urtheil vom 19. nämlichen Monats verworfen worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.
2.	30. August	Erschien der k. Advokat N. in X. und meldete an, daß gegen das in Sachen N. N. gegen N. N. am 15. l. M. ergangene Urtheil des k. Bezirksgerichts N. N. durch Akt des Gerichtsvollziehers Meyer vom 25. August l. J. Berufung ergriffen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Berufung verworfen laut Urtheils des k. Appellationsgerichts von . . . . . vom 1. Dezember 1870. N. N. Gerichtsschreiber.
3.	14. Dezember	Erschien der k. Advokat N. in N. und meldete an, daß in dem gegen den Oekonomen Joseph Huber in N. N. eingeleiteten Subhastationsverfahren am 12. Dezember l. J. auf Nichtigkeit des Zuschlags geklagt worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Nichtigkeitsklage abgewiesen laut Urtheils des k. Bezirksgerichts . . . . . vom 3. Februar 1871. N. N. Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Formular XII.

Königliches Bezirksgericht

. . . . . .

Register

zur Vormerkung der Ernennung des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren.

(Art. 1063.)

Vorschriften:

1. Dieses Register kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge eines jeden Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ziffer.
3. Die Abschriften der Beschlagnahmeprotokolle sind in einem Beilagenhefte zu verwahren.

Ordnungs-Nummer.	Name und Wohnort des betreibenden Gläubigers.	Name und Wohnort seines Anwalts.	Name und Wohnort des Schuldners.	Datum der Ernennung.	Name und Wohnort des ernannten Versteigerungsbeamten.	Bescheinigung des Anwalts über Empfang der Ernennung und der Akten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Sattler, Karl, von München.	Dr. Korn in München.	Schneider, Josef, in Nymphenburg.	20/10. 1870.	K. Notar Maier in München.	Empfangen 21/10. Dr. J. Korn
2.	Welsch, Johann, von Giesing.	Risch in München.	Heller, Michael, in Bruck.	30/10. 1870.	K. Notar Salm in Bruck.	Empfangen 1/12. Risch

Digitized by Google

Formular XIII.

Königl. . . . . Gericht

. . . . . .

Verzeichniß

der

an das Berufungsgericht abgegebenen Akten.

(Art. 711. 1097. 1258.)

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der abgegebenen Akten.	Abgegeben an	Datum der Absendung.	Datum des Zurück-Empfanges.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bei Bezirksgerichten.			
1.	Vertheilungsverfahren gegen N. in X.	Gerichtsschreiberei des k. Appellations-Gerichts von Oberbayern.	1870 August 15.	1870 Nov. 3.	
2.	Gantverfahren gegen N. N. in X.	id.	„ Nov. 24.	1871 Febr. 2.	
		Bei Einzelngerichten.			
1.	Beweisaufnahme in Sachen N. gegen N. vom 14. Juli 1870.	N. Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts in N.	1870 August 12. (Postschein.)	1870 Okt. 20.	

Digitized by Google

Formular XIV.

Königl. . . . . Gericht

. . . . . .

Beurkundung

der stattgehabten Beeidigung gerichtlicher Beamten und Bediensteten, dann der Advokaten, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w.

Vorschrift:

Dieses Register ist zu binden, fortlaufend zu führen und mit alphabetischem Namensverzeichnisse der beeidigten Personen zu versehen.

Digitized by Google

№ 1.

Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 3. Juli 1870.

Erschien N. N., durch königl. allerh. Dekret vom . . . . . zum Bezirksgerichtsrathe bei diesem Gerichte ernannt und leistete nach Verlesung des allerh. Dekretes den vorgeschriebenen Amtseid dahin:

. . . . . .

Worüber diese Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Gerichtsvorstande und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat. . . . . .

N. N.	N. N.	N. N.
Rath.	Direktor.	Untergerichtsschreiber.

№ 2.

Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staatsanwalt,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 10. Juli 1870.

Erschien N. N., durch königl. allerhöchstes Reskript vom . . . . . als Gerichtsvollzieher an diesem Gerichte angestellt und leistete nach Verlesung des allerh. Reskripts den vorgeschriebenen Diensteid dahin:

. . . . . .

Worüber Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

N. N.	N. N.	N. N.
Gerichtsvollzieher.	Rath.	Untergerichtsschreiber.

Bemerkung: Der Preis der außerordentlichen Beilage zu № 50 des Kreis-Amtsblattes vom 30. v. M. beträgt nicht 14, **sondern 15 Ngr.** per Exemplar.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 6. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Königliche Declaration, das Zollvereinsgesetz wegen Abänderung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Hebgebühren der Einnehmer von den Distrikts-Umlagen betr. — Die medizinische Staatsprüfung für 1870 betr. — Die diesjährigen Prüfungen an den Königl. Schullehrerseminarien zu Kaiserslautern und Speyer betr. — Den Badecurs in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal betr. — Vacant-verlassenschaft der zu Landau verlebten Anna Maria Rancier, gewesene Wittwe des allda verlebten Musikers Jacob Lenz betr. — Die Gerichtsferien betr. — Die Stellvertretung an den Einzelngerichten betr. — Bekanntmachung. — Bekanntmachung, die Freih. Ferd. v. Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Titel VII der Verfassungs-Urkunde bis zum 28. Juli l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 24. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Königliche Declaration,

das Zollvereinsgesetz wegen Abänderung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf Grund Unserer Königlichen Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend (Gesetzblatt Nr. 14 vom 21. November 1867) und unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß das zwischen dem Bundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente vereinbarte Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. (Regierungsblatt von 1846, Seite 457 ff.), im Königreiche Bayern in Kraft und Geltung trete und durch das Gesetzblatt, sowie das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündet werde.

Gegeben Schloß Berg, den 15. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr.

§. 1.

Vom 1. September 1870 ab tritt die Bestimmung im §. 13 der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, sowie die auf diese Bestimmung bezügliche Vorschrift im §. 17 Nr. 1 der gedachten Verordnung außer Wirksamkeit.

§. 2.

In denjenigen Theilen des Zollvereinsgebiets, in welchen die im §. 1 gedachte Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, zur Zeit noch nicht in Wirksamkeit ist, tritt dieselbe, mit der aus §. 1 ersichtlichen Abänderung, vom 1. September 1870 an in Kraft.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung

Digitized by Goog

rückständiger Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Geldgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen.

§. 2.

In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen sind die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Hohenschwangau, den 25. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Bischof.

Ad Nrm. Exh. 9108 C. pr. den 24. Juni 1870.

(Hebgebühren der Einnehmer von den Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

Nachdem die Frage angeregt worden ist, nach welchem Prozentsatze die Hebgebühren von den Distriktsumlagen zu berechnen seien, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

Nach §. 201, dann §. 237, vorletzten Absatzes, der Rechnungsvorschriften vom 17. Juni 1869 und den hiezu vorgeschriebenen Formularien M XV und XVII für die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Rechnungen sind die Distriktsumlagen in einer eigenen Nebenrechnung zu verrechnen, indem dieselben, wie die Umlagen für die Feldhut, für den Unterhalt des Zuchtviehes, für Feldwege u. s. w. zu einem der Gesammtgemeinde fremden Zwecke erhoben werden.

Da bei der Repartition derartiger Umlagen auch die Hebgebühren mit umgelegt werden müssen, so ist es selbstverständlich, daß die Hebgebühren von den Distriktsumlagen, entsprechend der Bestimmung des §. 16 C der angeführten Rechnungsvorschriften, ebenfalls nur im Verhältnisse von 104 : 4, beziehungsweise von 102 : 2 von den Einnehmern berechnet und verausgabt werden dürfen.

Speyer, den 22. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Nro. 9835 C. pr. den 28. Juni 1870.

(Die medizinische Staatsprüfung für 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines höchsten Erlasses vom Königl. Staatsministerium des Innern vom 21. l. M. sollen die Candidaten der Medicin, welche der diesjährigen Staatsprüfung sich zu unterziehen gedenken, durch das Kreis-Amtsblatt aufmerksam gemacht werden, daß ihre Gesuche um Zulassung bei dem betreffenden Staatsministerium

längstens bis zum 20. Juli d. J.

eingereicht sein müssen.

Digitized by Google

Alle Gesuche, welche nach dem genannten Tage eintreffen, oder auch jene, welche nicht mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt sind, bleiben von einer Berücksichtigung für das laufende Jahr ausgeschlossen.

Die unterfertigte Stelle aber sieht sich veranlaßt, zur Vermeidung solcher mißlicher Unvollständigkeiten in den vorschriftsmäßig die Gesuche begleitenden Belegen im Nachstehenden die Reihe derselben nachzudrucken, wie sie in den Ministerial-Entschließungen vom 7. Juni 1861 und vom 5. August 1862 enthalten sind.

I.

1. Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumunds-Zeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:

a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
c) ihren dermaligen Heimathsort,
d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

II.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, — der Kinder-, Augen-, syphilitischen s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten Königl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen

Digitized by Google

über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

Speyer, den 27. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 10269 C. pr. den 3. Juli 1870.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Königl. Schullehrerseminarien zu Kaiserslautern und Speyer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährigen Seminar-Austrittsprüfungen in Kaiserslautern und Speyer, sowie die Prüfungen der Seminar-Zöglinge des ersten Cursus beginnen am Montag den 18. Juli, Vormittags 8 Uhr, am Sitze der dortigen Königl. Schullehrerseminarien.

Israeliten, welche das Seminar nicht besucht haben und sich der Austrittsprüfung unterziehen wollen, haben gemäß §. 80 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse über genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten um die Zulassung zur Prüfung bis längstens 12. Juli l. J. bei unterfertigter Stelle nachzusuchen.

Nach Beendigung dieser Prüfungen und vollzogener Visitation der Seminarschulen findet gleichfalls am Sitze der genannten Schullehrerseminarien die Prüfung für die Aufnahme in dieselben statt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 3, 4, 73 und 74 des genannten Normativs, wird dieses mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Tag, an welchem die Aufnahmsprüfungen ihren Anfang nehmen, später bekannt gegeben wird.

Speyer, den 2. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 10017 C. pr. den 4. Juli 1870.

(Den Badekurs in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bestehende Lehrkurs für Bader in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal soll dahin erweitert werden, daß 10 Lehrlinge vor dem Beginne des Lehrkurses (1. März) in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar für Krankenwärterdienste ausgebildet werden.

Diese Lehrlinge erhalten in der Anstalt freie Verpflegung und eine Remuneration von 40 fl. für die Dauer des Kurses.

Gesuchsteller, welche einzutreten wünschen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 20. Juli l. J. bei der Königl. Verwaltung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal einzureichen, von welcher denselben weiterer Bescheid zukommen wird.

Die Königl. Bezirksämter werden für die möglichste Verbreitung dieser Aufforderung zur Kenntniß der Betheiligten Sorge tragen.

Speyer, den 1. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh 4937 G. pr. den 30. März 1870.

2te Bekanntmachung.

(Vacantverlassenschaft der zu Landau verlebten Anna Maria Rancier, gewesene Wittwe des allda verlebten Musikers Jacob Lenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. März 1863 starb in Landau in der Pfalz Anna Maria Rancier, Wittwe des im Jahre 1831 daselbst verlebten Musikers Jacob Lenz.

Da erbfähige Verwandte der Verstorbenen nicht bekannt waren, wurde ihr Nachlaß durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 20. Juli 1869 als vacant erklärt und der Geschäftsmann Fuchs in Landau zum Curator der Masse ernannt. Die Verlassenschaft beträgt nach Abzug der Schulden 1128 ℳ 6 ₰.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf diese Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 29. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

---

pr. den 4. Juli 1870.

(Die Gerichtsferien betr.)

Durch Beschluß vom Heutigen hat das Directorium des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz für die diesjährigen Gerichtsferien zur Aburtheilung der im Art. 139 und 140 des Einführungsgesetzes bezeichneten Civilsachen als ordentliche Feriensitzungen den

9ten und 23ten August,
6ten und 20ten September,

jedesmal 9 Uhr Vormittags anfangend, festgesetzt — vorbehaltlich der Bestimmung weiterer Sitzungen für den Fall eintretenden Bedürfnisses.

Dies bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Zweibrücken, den 1. Juli 1870.

Das Präsidium des Königl. Apellationsgerichts der Pfalz.
Bei erledigter Präsidentenstelle:
Der Königl. Director:
v. Kaerner.

---

pr. den 4. Juli 1870.

(Die Stellvertretung an den Einzelngerichten betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 1. Juli abhin wurden als ständige Stellvertreter der nachbezeichneten Landgerichte aufgestellt:

1. für Winnweiler, Otterberg und Kusel der jeweilige Landgerichts-Assessor in Kaiserslautern;
2. für Rockenhausen der Königl. Landrichter in Obermoschel, und für Obermoschel der Königl. Landrichter in Rockenhausen;
3. für Göllheim der Königl. Landrichter in Kirchheimbolanden, und für Kirchheimbolanden der Königl. Landrichter in Göllheim;
4. für Wolfstein der Königl. Landrichter in Lauterecken, und für Lauterecken der Königl. Landrichter in Wolfstein;

die Anordnung weiterer Stellvertretung in einzelnen Fällen nöthigenfalls vorbehalten;

was hiemit, gesetzlicher Bestimmung gemäß, bekannt gegeben wird.

Kaiserslautern, den 2. Juli 1870.

Der Königl. Staatsanwalt.
Hofinger.

pr. den 27. Juni 1870.

Bekanntmachung.

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg hat mittelst Urtheiles vom 27. Mai 1870 wegen des objektiv gesetzwidrigen Inhaltes die Vernichtung der vorgefundenen Exemplare der Nummer 11 des Würzburger Journals vom 13. Januar 1870, soweit es ohne Verletzung Dritter möglich war, verfügt, was im Hinblicke auf Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 20. Juni 1870.

Königliches Bezirksgericht.

D. b.:

Fritscher,

Bezirksgerichtsrath.

Ströhlein.

Ad Nrm. Exh. 9855 C. pr. den 28. Juni 1870.

Bekanntmachung,

die Freih. Ferd. von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendienstiftung betr.

Nach Anordnung der Statuten der rubr. Stiftung ist alle drei Jahre eine öffentliche Bekanntmachung an sämmtliche Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe in Bayern zu erlassen.

Dieser Anordnung gemäß wird Folgendes bekannt gegeben.

§. 1.

Der Zweck der Stiftung ist:

a) Lehrlingen bei tüchtigen und verläßigen Gewerbsmeistern oder Fabrikanten das betreffende Lehrgeld für die übliche Lehrzeit zu bezahlen,

b) solchen, wenn sie von der Lehre freigesprochen, ihre Wanderschaft antreten, ein Handgeld nicht unter 15 fl. zu gewähren.

c) wenn für gewisse Gewerbs-, Fabrikations- oder Industriezweige Reisen in das Ausland nothwendig werden, den hiezu besonders sich qualifizirenden Individuen eine entsprechende Jahresunterstützung zu bewilligen, beschränkt auf ein Maximum von 250 fl. und auf nur 2 Individuen in Einem Jahre.

Auch bestimmte der Stifter, daß der 28. Januar als dessen Geburtstag durch passenden Gottesdienst und dadurch dahier gefeiert werde, daß an demselben Tage an zwölf derjenigen Lehrlinge, welche sich durch Fleiß und sittlich-religiöses Betragen besonders auszeichnen, Preise vertheilt werden, welche in einem Gebetbuche und in zwei Gulden bestehen sollen.

§. 2.

Anspruch auf die Wohlthat dieser Stiftung hat jeder arme und unbemittelte Angehörige eines deutschen Staates, weß Standes derselbe sein mag und ohne Unterschied der Religion, welcher ein Gewerbe, einen Industrie- oder Fabrikationszweig erlernen und sich demselben widmen will.

§. 3.

Nothwendige Belege der Gesuche sind folgende Zeugnisse:

a) über das zur Erlernung des Gewerbes erforderliche Alter,

b) über den Schulbesuch,

c) über sittlichen religiösen Wandel,

d) über die Vermögensverhältnisse,

e) über Gesundheit und dem erwählten Gewerbe entsprechende Körperbeschaffenheit,

f) Gutachten der Gemeindebehörde,

g) Bestätigung des Lehrherrn über den Eintritt in die Lehre,

h) in den Fällen des §. 1 lit b Nachweis über das Verhalten während der Lehrzeit in sittlicher, religiöser und gewerblicher Beziehung.

Digitized by Google

i) in den Fällen des §. 1 lit. c Gutachten des Gewerbs- oder Fabrikrathes ꝛc.

§. 4.

Die Stiftung ist unter eine selbstständige, nach besonderen Wahlvorschriften constituirte Verwaltung und unter die Curatel und Garantie des Staates gestellt.

Die Gesuche müssen unter einer der untenstehenden Fertigung entsprechenden Adresse mit der Bezeichnung „Ablage im Magistratsgebäude“ übergeben werden.

§. 5.

Die Beschlüsse über Gesuche um Bewilligung von Stipendien, Lehrgeldern und Reiseunterstützungen werden künftighin im Monate März und August jeden Jahres gefaßt.

Nur die bis zum ersten Tage jedes dieser 2 Monate eingelaufenen Gesuche können hiebei je Berücksichtigung finden.

§. 6.

Die Verwaltung ist bei der Bewilligung an die satzungsmäßige Norm gebunden, daß an den Wohlthaten der Stiftung je 45 Katholiken, 45 Protestanten und 10 Israeliten und an dieser Verhältnißzahl die Angehörigen der Stadt München mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind.

§. 7.

Der Fond, über welchen zur Zeit bis zur Erledigung einer stiftungsmäßigen Leibrente und nach Erfüllung der übrigen Stiftungsleistungen für obige Zwecke disponirt werden kann, hat in den abgelaufenen Jahren betragen:

für 1867 . . 2674 fl.
„ 1868 . . 2845 fl.
„ 1869 . . 3926 fl.

§. 8.

Die jährlichen summarischen Rechnungsübersichten werden im Münchener Amtsblatt veröffentlicht.

München, am 4. Juni 1870.

Freih. Ferdinand v. Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftungsverwaltung.

Klaußner,
rechtskund. Magistratsrath, als Vorstand.

(L. S) Max Schulze,
Gemeindebevollmächtigter, als Schriftführer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 21. Juni d. J allergnädigst geruht, den Notar Otto Hitzfeld von Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Zweibrücken erledigte Notarstelle zu versetzen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juni l. J. ist der Polizeianwalt Jacob Dauenhauer von Obermoschel auf Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Speyer versetzt und auf die hiedurch in Obermoschel sich erledigende Polizeianwaltsstelle der geprüfte Rechtscandidat Rudolph Tillmann aus Edesheim ernannt worden.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juni d. J. ist dem Rathskammerbeschlusse des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 15. dess. Mts., wodurch Rechtscandidat Richard Haas von Kaiserslautern zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte daselbst ernannt worden ist die Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 9. Juli 1870.

Inhalt:

Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.

Ad Nrm. Exh. 9833 C. pr. den 24. Juni 1870.

(Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

In Gemäßheit des Art. 37 Abs. IV des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und des Artikels 78, letzten Absatzes, der Gemeindeordnung für die Pfalz werden für die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Lokalarmenpflegen folgende Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A und B in Anwendung zu bringen.

2. Diejenigen Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, jedoch sind für die übrig bleibenden Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten.

3. Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Kapiteln neue Artikel anzufügen oder die Artikel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

4. Die Voranschläge und Rechnungen werden doppelt ausgefertigt und letztere auf Kosten der Lokalarmenfonds eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besonderen Band zu machen.

II. Voranschläge.

1. Das Rechnungsjahr der Armenpflege läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In den letzten drei Monaten eines jeden Jahres hat der Armenpflegschaftsrath den Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen, sodann dem Gemeinderathe zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des

Digitized by Google

Voranschlags durch den Armenpflegschaftsrath unter Würdigung der von dem Gemeinderath oder von Privatpersonen etwa vorgebrachten Erinnerungen und die Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die nach genommener Einsicht des Voranschlags durch die Verwaltungsbehörde etwa nothwendig werdende Ausübung des Aufsichtsrechts richtet sich nach den hierher bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

2. Der Voranschlag bildet die Grundlage des Haushaltes der Armenpflegen; er muß deßhalb mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen in Kap. II erste Position des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa participirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlags sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund spezieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Controle entsprechend in einem besonderen Berathschlagungsprotokolle zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

III. Rechnungen.

1. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr müssen bis zum 1. Mai von dem Armenpflegschaftsrechner gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Rechnungen von dem Armenpflegschaftsrathe unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, an die Gemeindeverwaltung abzugeben und von dieser nebst den Belegen und allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

2. Die Rechnungen der Lokalarmenpflegen zerfallen in zwei Hauptabschnitte:

Der erste Abschnitt enthält die Einnahmen und Ausgaben, die aus dem Stammvermögen der Lokalarmenfonds herrühren oder demselben einverleibt werden müssen.

Der zweite Abschnitt enthält die außerordentlichen und ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche zur Führung des Haushaltes der Lokalarmenpflegen dienen.

Außerdem ist der Rechnung eine eigene Materialrechnung über die Verwendung der nach Kap. IV der Ausgaben angekauften Materialien als Nebenrechnung beizufügen.

3. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Kapitel vorgetragen werden; der summarische Vortrag ist nur bei Unterstützungen gleicher Kategorie, welche innerhalb des Rechnungsjahres an eine und dieselbe Person in verschiedenen

Digitized by Google

Beträgen verabreicht worden sind, zulässig. In diesem Falle ist der Rechner jedoch verpflichtet, die einzelnen Beträge in einer den Belegen beizufügenden Uebersicht zusammenzustellen.

4. Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres sind kurz zu erläutern.

5. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinander folgen, nummerirt. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer.

6. Die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare sind selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869 und die pro 1870 bereits hergestellten Voranschläge nicht anzuwenden.

IV. Kassewesen der Lokalarmenpflegen.

1. Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Rechner haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Rechner abzuliefern.

2. Jeder Rechner ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen, auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Rechner haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen, und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Rechner Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimbezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu contrasigniren.

Der Vorstand des Armenpflegschaftsrathes hat auch für die eingewiesenen Einnahmen des Lokalarmenfonds das nach § 31 u. ff. der Rechnungsvorschriften für die Gemeinden und Stiftungen vom 17. Juni 1869 vorgeschriebene Controlregister zu führen und den Rechnungsbelegen zur Jahresrechnung jedesmal beizufügen.

3. Der Rechner darf, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. VII des Gesetzes eine spezielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Rechner generell verfügt; für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine spezielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. VI des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4. Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5. Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Rechners vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6. Bezüglich der Aufbewahrung größerer Baarbestände, der Hypothekarurkunden, der Schuldbriefe und sonstiger Werthpapiere unter doppeltem Verschlusse findet die Bestimmung des §. 21 der Vorschriften für die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen gleichmäßige Anwendung.

7. Für jede Kasse ist ein eigenes Kassetagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8. Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn

Digitized by Google

eines Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden und durch das Königl. Bezirksamt nummerirt und paraphirt sein.

9. In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben einzeln Tag für Tag und sofort bei ihrem Anfalle eingetragen werden. Das Kassetagebuch des abgelaufenen Rechnungsjahres muß vor dem 1. April durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes abgeschlossen und das Ergebniß in das neue Kassetagebuch übertragen werden. Spätere Einträge sind nicht mehr zulässig, sondern die noch eingehenden Einnahmen sind als Ausstände des Vorjahres in das neue Journal aufzunehmen.

10. Die Tagebücher müssen addirt und die Additionsbeträge auf jeder Seite übertragen werden.

11. Die Einnahms- und Ausgabsbelege sind, nach Gegenständen abgetheilt, in Fascikeln zusammen zu legen und mit der Nummer des Tagebuches, unter welcher der Eintrag stattgefunden hat, zu versehen.

12. Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens Einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Stand der etwa vorhandenen Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten; unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

13. Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziffer 9 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die vorhandenen Kassenbaarschaften, sowie die etwaigen Aktivurkunden- und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

14. So oft die Kassaverwaltung an einen andern Rechner übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den neuen Rechner vorzunehmen und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Rechner aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Rechner beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Rechners.

15. Die allgemeinen Vorschriften für die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen sind auch auf das Kasse- und Rechnungswesen der Lokalarmenpflegen anwendbar.

Hiernach hat das Königl. Bezirksamt das Weitere zu verfügen.

Speyer, den 16. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Formular A.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Kanton . . . . . Bezirksamt . . . . . .

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Armenpflege zu N. N.

pro 18 . .

Digitized by Google

Stammvermögen des Lokal-Armenfonds.

Aecker.		Wiesen.				Gebäude	Ausgeliehene Kapitalien.	Im Ganzen.	
Tagw.	Kapitalwerth.	Tagw.	Kapitalwerth.			Kapitalwerth.			
	fl		fl			fl	fl	fl	

I. Abtheilung.

Einnahmen und Ausgaben auf das Stammvermögen.

Art.	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme. Ansätze nach dem Entwurfe.	Einnahme. Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.	Bemerkungen.
1	Anzulegender Rest aus den Vorjahren			
	Neue Einnahmen.			
2	Abgetragene Kapitalien			
3	Antheil an den Heimathgebühren			
4	Erlös aus veräußerten Immobilien			
5	Schenkungen und Vermächtnisse			
	ꝛc. ꝛc.			
	Betrag der Einnahmen			

Art.	Gegenstand der Ausgaben.	Ausgabe. Ansätze nach dem Entwurfe.	Ausgabe. Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.
6	Kapitalanlagen		
7	Depositen bei der Verzinsungskasse		
8	Erwerbung von Realitäten		
	ꝛc.		
9	Hebgebühren		
	Betrag der Ausgaben		
	Verglichen mit der Einnahme		
	Besteht Ausgleichung		

II. Abtheilung.

Einnahmen und Ausgaben zur Bestreitung der Armenpflege.

A. Einnahmen.

Art.	Vortrag der Einnahmen.	Betrag nach der letzten Rechnung.	Voranschlag pro 18 . .		Bemerkungen.
			Ansätze nach dem Entwurfe.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.	
	I. Außerordentliche Einnahmen.				
	Kap. I. Ueberschüsse der Vorjahre.				
1	Rückstand der Rechnung des vorletzten Jahres incl der Einnahms-Ausstände				
2	Hiezu die Erübrigungen des letzten Jahres, als:				
	a) eingewiesene Soll-Einnahme nach der anliegenden detaillirten Uebersicht fl. . . . x.				
	b) die bereits gemachten und noch gemacht werdenden Ausgaben betragen nach der beigefügten Uebersicht . . fl. . . . x.				
	Ueberschuß der Einnahmen				
	Demnach wird der Rechnungs-Ueberschuß pro 18 . . betragen				
	Kap. II. Rückerhebung von angelegten Einnahms-Ueberschüssen, welche dem Stammvermögen nicht einzuverleiben sind.				
3	Von der Bezirksverzinsungskasse				
4	Von der Königl. Filialbank Ludwigshafen . . .				
	Kap. III. Einnahmen aus den für laufende Ausgaben gemachten Schenkungen und Vermächtnissen, aus veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus veräußertem Mobiliar ꝛc.				
	Kap. IV. Außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, sowie aus anderen öffentlichen Kassen.				
	Aus Kreisfonds				
	Aus Distriktsfonds				
	Von Cultusstiftungen				
	Von der Gemeinde				
	Kap. V. Einnahmen aus Ersatzleistungen. (Vorschußrückzahlungen.)				
	Von anderen Gemeinden				
	Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen . .				
	Von Privaten				
	Summa der außerordentlichen Einnahmen .				

Digitized by Google

Art.	Vortrag der Einnahmen.	Betrag nach der letzten Rechnung.	Voranschlag pro 18 . .		Bemerkungen.
			Ansätze nach dem Entwurfe.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.	
	II. Ordentliche Einnahmen.				
	Kap. I. Aus den Nutzungen des Lokal-Armenfonds.				
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien				
	Depositen ꝛc.				
	Güterpacht				
	Kap. II. Einnahmen aus den stiftungsgemäß in den Lokal-Armenfond fließenden Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen.				
	Aus der Hospitalkasse				
	Kap. III. Regelmäßige Zuschüsse aus öffentlichen Kassen.				
	Kap. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.				
	Antheil an den Polizeistrafen				
	Erlös aus confiscirten Gegenständen				
	Kap. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben.				
	Oeffentliche Tanzunterhaltungen, Musikproductionen, Theatervorstellungen ꝛc.				
	Ueberschuß der Hundevisitations-Gebühren . . .				
	Kap. VI. Zuschuß der Gemeinde zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben.				
	Summa der ordentlichen Einnahmen .				

Digitized by Google

B. Ausgaben.

Art.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag nach der letzten Rechnung.	Voranschlag pro 18 . .		Bemerkungen.
			Ansätze nach dem Entwurfe	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.	
	I. Gewöhnliche Ausgaben.				
	Kap. I. Verwaltung.				
	Gehalt des Secretärs				
	Hebgebühren — Gehalt — des Rechners . . .				
	Büreaukosten				
	Kassenvisitationsgebühren				
	Kap. II. Unterstützungen.				
	Bestimmt voraussehbare dauernde Unterstützungen . . . . ℔ .. ʒ				
	und muthmaßlich neu anfallende derartige Unterstützungen . . . . ℔ .. ʒ				
	Vorübergehende Unterstützungen nach Art. 10, 11 Abs. 1, 13 Abs. 3 und Art. 20 und 36 Abs. 1 d. A.-Ges.				
	Begräbnißkosten für Heimathberechtigte . . .				
	Begräbnißkosten für Fremde				
	Unterstützungen für Hilfsbedürftige, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, und für sonstige Fremde, gemäß Art. 12 Ziff. 1 und 2 d. A.-Ges.				
	Kap. III. Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.				
	Kap. IV. Ausgaben auf Unterhaltung der Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.				
	Für Armenhäuser				
	„ Magazine und Ankauf von Materialien für dieselben				
	„ Krankenanstalten				
	„ Armenbeschäftigungsanstalten				
	„ sonstige Armenanstalten				
	Kap. V. Uebrige gewöhnliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen.				
	Dem Armenpflegschaftsrath zur Verfügung . . .				
	2c. 2c.				
	Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .				

Digitized by Google

Art.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag nach der letzten Rechnung.	Voranschlag pro 18 . .		Bemerkungen.
			Ansätze nach dem Entwurfe.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.	
	II. Außerordentliche Ausgaben.				
	Kap. I. Verwaltung.				
	Kap. II. Außerordentliche Unterstützungen.				
	Kap. III Herstellung von Armenhäusern, Magazinen und Armenanstalten.				
	Kap. IV. Anlegung von Kapitalien.				
	Verzinsliche Anlegung von Einnahms Ueberschüssen .				
	Kap. V. Uebrige außerordentliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen.				
	Rückzuersetzende Vorschüsse				
	Niederschläge				
	Rechnungsguthaben				
	Betrag der außerordentlichen Ausgaben .				

Wiederholung.

	Ansätze nach dem Entwurfe.			Nach der definitiven Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath		
	Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.	Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.	Im Ganzen.	Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.	Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.	Im Ganzen.
Einnahme . .						
Ausgabe . .						
Ueberschuß .						

Gegenwärtigen Voranschlag berathen und festgestellt,
zu . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Armenpflegschaftsrath.

Bescheid.

Das unterfertigte k. Bezirksamt hat von vorstehendem Voranschlag Einsicht genommen und nichts zu erinnern. Derselbe ist hiernach in Vollzug zu setzen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Das k. Bezirksamt.

Digitized by Google

Formular B.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Bezirksamt . . . . . Canton . . . . . .

Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben der Localarmenpflege zu

. . . . . .

für das Rechnungs-Jahr 18 . . .

gestellt durch deren Rechner

. . . . . zu . . . . . .

Das unterfertigte Bürgermeisteramt bescheinigt hiemit, daß gegenwärtige Rechnung am . . ten . . . . 18 . . von dem Rechner übergeben und darüber die vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt worden ist; ferner, daß die Rechnung zu Jedermanns Einsicht während 14 Tagen im Gemeindehause aufgelegt und dieses in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Das Bürgermeisteramt.

Digitized by Google

I. Abtheilung.
Einnahmen und Ausgaben auf das Stammvermögen.

I. Einnahmen.

Voranschlag Artikel	Voranschlag Betrag	No. der Belege	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll)	Ausstand	Bemerkungen
			Art. 1. Rest aus dem Vorjahre. Nach der unterm . . ten . . . . . 18 . . beschiedenen Rechnung des Vorjahres beträgt ein nach anzuliegender Einnahmsrest von			
			Neue Einnahmen.			
			Art. 2. Abgetragene Kapitalien. 1. Der Schuldner N. N. hat aus das Kapital von 300 ℳ am . ten . . . 18 . . abschläglich zurückbezahlt ℳ 150 — ₰. 2. Die Staatskass. Lit. B № 100 wurde am . ten . . . . . ausgelooßt und das Kapital heimbezahlt ℳ 100 —			
			Art. 3. Antheil an den Heimathgebühren. An Heimathgebühren wurden laut des von dem Gemeinde-Einnahmer aufgestellten Verzeichnisses eingewiesen und von der Gemeindekasse erhoben die Beträge: 1. von N. aus N. . . . . ℳ — ₰ a. l. w.			
			Summa der Einnahmen .			

II. Ausgaben.

Voranschlag Art.	Voranschlag Betrag	Beleg No.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag der Ausgaben		
			Art. 4. Kapital-Anlagen. 1. An N. von N. laut Obligation mit Hypothekenbestellung vom . . ten . . . . . 18 . . inscribirt am . . ten . . . . . 18 . . ℳ . . . . . 2. Eine Prioritäts-Obligation der pfälz. Eisenbahnen von 18 . . Lit. B № . . . im Kapitalbetrage von 100 ℳ, verzinslich à 4 ⅓ pro . . ten . . . . . eingekauft zum Kurse von 86 ⅓ am . . ten . . . . . 18 . . . . . ℳ 86 — ₰			
			Art. 5. Einlagen bei der Verzinsungskasse. ꝛc. ꝛc.			
			Art. 6. Hebgebühren des Rechners. Heimathgebühren und zwar 2 ⅓ von ℳ . . . . . ℳ 48 ₰ Steigergefälle von Immobilien 2 ⅓ „ „			
			Summa der Ausgaben .			
			„ „ Einnahmen .			
			Demnach verbleibt ein Einnahmsrest von .			

Digitized by Google

II. Abtheilung.
Einnahmen und Ausgaben zur Bestreitung der Armenpflege.
A. Einnahmen.

Voranschlag Art.	Voranschlag Betrag	Beleg №	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll)	Ausstand	Bemerkungen
			I. Außerordentliche Einnahmen.			
			Kap. I. Ueberschüsse der Vorjahre.			
			Art. 1. Rückstand voriger Rechnung.			
			1. Nach der unterm . . ten . . . . . 18 . . beschiedenen Rechnung pro 18 . . beträgt die Baarschuldigkeit des Rechners			
			2. Die Einnahms-Stände betragen			
			Kap. II. Rückerhebung von angelegten Einnahmsüberschüssen, welche dem Stammvermögen nicht einzuvereiben sind.			
			Art. 2. Von der Bezirksverzinsungskasse.			
			1. Das unterm . . ten . . . . . 18 . . eingelegte Depositum wurde zurückgenommen am . . ten . . . . . 18 . . mit ℳ			
			2. ꝛc.			
			Art. 3. Von der k. Filialbank Ludwigshafen.			
			1.			
			u. s. f.			
			Betrag der außerordentlichen Einnahmen .			
			II. Ordentliche Einnahmen.			
			Kap. I. Aus den Nutzungen des Localarmenfonds.			
			Art. 4. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.			
			Bemerkung. Hier folgt das Kapitalien-Verzeichniß mit denselben Rubriken, wie solches für die Gemeinde-Rechnungen vorgeschrieben ist.			
			Art. 5. Güterpacht.			
			(Der Vortragist derselbe, wie er bei den Gemeinde-Rechnungen vorgeschrieben ist.)			
			Kap. II. Einnahmen aus den stiftungsgemäß in den Localarmenfond fließenden Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen.			
			Art. 6. Aus der Hospitalkasse.			
			1.			
			u. s. f.			
			Anmerk. Der Bau der Rechnung muß ganz jenem des Voranschlags entsprechen und der Vortrag der Einnahmen und Ausgaben in gleicher Reihenfolge geschehen.			
			Betrag der ordentlichen Einnahmen .			
			Hiezu „ „ außerordentlichen „ .			
			Summa aller Einnahmen .			

Digitized by Google

B. Ausgaben.

Voranschlag Art.	Voranschlag Betrag	Beleg No.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag	Bemerkungen
			I. Gewöhnliche Ausgaben.		
			Kap. I. Verwaltungskosten.		
			Art. . . Gehalt des Secretärs.		
			An N. dessen Gehalt als Secretär pro 18		
			Art. . . Hebgebühren des Rechners.		
			(Der Vortrag geschieht mit denselben Rubriken wie in den Gemeinde-Rechnungen.)		
			Art. . . Büreaukosten.		
			An den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes N. das festgesetzte Aversum für Büreaukosten		
			Kap. II. Unterstützungen.		
			Art. . . Auf dauernde Unterstützungen:		
			a) in baarem Gelde:		
			1. An N. und Cons. pro Monat Januar 18 . .		
			2. „ „ „ „ „ Februar 18 . .		
			b) Miethzinsbeiträge:		
			1. An		
			c) Unterbringung armer Geisteskranke in der Kreis-Irrenanstalt:		
			1. An die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster Verpflegskostenbeitrag pro 18 . . für		
			d) Unterbringung armer Personen in der Kreis-Armenanstalt:		
			1. An		
			e) Unterhalt, Erziehung und Ausbildung armer Kinder:		
			1. An N., Verpflegskosten für N. pro 18 . . .		
			Art. . . Vorübergehende Unterstützungen:		
			a) in baarem Gelde:		
			1. An		
			b)		
			1.		
			c) für ärztliche Hilfe:		
			1. An		
			d) für Medicamente:		
			1. An Apotheker N. für ꝛc.		
			Art. . . Begräbnißkosten für Heimathberechtigte.		
			1. An		
			2.		
			zu übertragen . .		

Voranschlag Art.	Voranschlag Betrag	Beleg №	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag	Bemerkungen
			Uebertrag . .		
			Art. . . Begräbnißkosten für Fremde.		Die hier vorgetragenen Ausgaben, für welche Ersatz zu leisten ist, sind bei den Einnahmen unter dem Kapitel „Ersatzleistungen" pro memoria vorzutragen bis zu ihrer Vereinigung.
			1. An		
			2.		
			Art. . . Unterstützung für Hilfsbedürftige deren Heimath unbekannt oder bestritten ist und für sonstige Fremde.		
			a) Baarunterstützungen		
			1. An		
			b) Verpflegung ꝛc.		
			1 An		
			c) Reise-Unterstützungen		
			. . . . .		
			d)		
			Kapitel III.		
			Art. . . Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.		
			1 An die Localarmenpflege zu N. für		
			2. An		
			Kap. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.		
			Art. . . Für Armenhäuser:		
			a) auf Reparaturen:		
			1 An		
			b) Geldanschlag für die unmittelbare Benützung der Armenhäuser.		ad b) durchlaufender Posten in Einnahme und Ausgabe.
			. . . . .		
			Art. . . Für Magazine.		
			a) Reparaturen:		
			. . . . .		
			b) Ankauf von Materialien, als: Holz, Steinkohlen, Kartoffeln, Kleidungsstücke ꝛc. ꝛc.		ad b) Die Verwendung der Materialien ist durch eigene der Armenkassarechnung als Nebenrechnung beizufügende Material-Rechnung nachzuweisen.
			. . . . .		
			u. s. f.		
			Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .		
			Folgen nun die außerordentlichen Ausgaben in derselben Ordnung wie im Voranschlag.		
			Abgleichung.		
			Die Gesammt-Einnahme beträgt . .		
			Die Gesammt-Ausgabe „ . .		
			Demnach Einnahms-Ueberschuß . .		
			Abgezogen die Einnahms-Ausstände mit . .		
			Bleibt eine Baarschuldigkeit des Rechners mit Worten:		
			. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .		
			Der Rechner		

Bezirksamt . . . . . .

Kanton . . . . . .

Kassetagebuch

für die

Localarmenkasse der Gemeinde N. . . . . .

für das Jahr 18 . . .

Tag der Zahlung	Namen des Schuldners oder Empfängers	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe	Nummer der		Betrag der				Verfolgungs-Kosten		Bemerkungen
			Einnahme	Ausgabe	Einnahme		Ausgabe				
					fl	Xr	fl	Xr			

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 11. Juli 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Prüfung für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1870 betr. — Bekanntmachung, die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Schweinfurt zu einem Stadt- und Landgerichte betr. — Bekanntmachung, die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Ansbach zu einem Stadt- und Landgerichte betr. — Den Schuldenstand der Gemeinden der Pfalz am Schlusse des Jahres 1869 betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. Mai 1870 in Betreff des von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Michael Pfeifer, Ackersmann in Bruchweiler-Bärenbach, gegen die katholische Kirchenfabrik daselbst wegen Rechnungsrecesses betr. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Obernburg. — Bekanntmachung. — Ferienfitzungen betr. — Dienstesnachrichten. — Königlich Bayerisches Consulat zu Bern.

Bekanntmachung,

die Prüfung für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1870 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr. (Regsbl. S. 1649), werden im Laufe des Monats October die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht

I. in den mathematischen Fächern,
II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,
III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),
IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren,
V. in den Handelswissenschaften

an technischen Unterrichtsanstalten in München abgehalten. Dieselben werden am Montage den 17. October beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis 15. September d. J. beim Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen.

Außer den in der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. J. (§. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist dem Gesuche noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu

welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramts-Candidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihrem Gesuche ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Nach Ziff. II der allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. J. werden diejenigen Lehramts-Candidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramts-Prüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramtsverweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht wurde, noch zu den Lehramtsprüfungen des Jahres 1870 zugelassen. Diejenigen Lehramts-Candidaten dieser Categorie, welche sich hienach an der diesjährigen Lehramtsprüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche in gleicher Weise mit den erforderlichen Nachweisungen versehen, gleichfalls bis 15. September beim Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

München, den 24. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Schweinfurt zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juni l. J. anzuordnen geruht, daß vom 1. Juli l. J. an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Schweinfurt zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Schweinfurt"

vereinigt werde.

München, den 16. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Ansbach zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juni l. J. anzuordnen geruht, daß vom 1. Juli l. J. an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Ansbach zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Ansbach"

vereinigt werde.

München, den 16. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Ad Nrm. Bdl. 8560 C. pr. den 29. Juni 1870.

(Den Schuldenstand der Gemeinden der Pfalz am Schlusse des Jahres 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer der Uebersicht über den Schuldenstand der Gemeinden in der Pfalz für das Jahr 1869 beigefügten Bemerkung sind von einer Gemeinde-Verwaltung als Tilgungsmittel für Verzinsung und Rückzahlung einer aufgenommenen und noch weiter aufzunehmenden Schuld die Erlöse aus zur Veräußerung bestimmten Hausbauplätzen bezeichnet worden, welche Bestandtheile des rentirenden Grundstockvermögens bilden, während die Schulden, welche contrahirt wurden und noch contrahirt werden sollen, nicht dazu bestimmt sind, rentetragendes Gemeinde-Vermögen zu erwerben.

Da gemäß Art. 46 der Gemeinde-Ordnung für alle Gemeindeschulden Tilgungspläne angefertigt und ohne Rücksicht auf die Größe der zu contrahirenden Schuld der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt werden müssen, so werden die Königl. Bezirksämter angesichts des Art. 19 der Gemeinde-Ordnung Veranlassung nehmen darauf zu sehen, daß die Dotirung der Schuldentilgungsfonds aus Bestandtheilen des rentetragenden Gemeinde-Grundstock-Vermögens strengstens vermieden werde.

Speyer, den 27. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. Mai 1870 in Betreff des von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Michael Pfeifer, Ackersmann in Bruchweiler-Bärenbach, gegen die katholische Kirchenfabrik daselbst wegen Rechnungsrecesses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Michael Pfeifer, Ackersmann in Bruchweiler-Bärenbach, gegen die katholische Kirchenfabrik daselbst wegen Rechnungsrecesses zu Recht:

Die Anregung des Competenzconflictes wird als unzulässig abgewiesen.

Gründe.

Der Ackersmann Michael Pfeifer zu Bruchweiler wurde am 12. März 1858 zum Rechner der katholischen Kirchenfabrik daselbst ernannt und am 29. desselben Mts. in sein Amt eingewiesen. Diese Fabrik war Gläubigerin der Eheleute Andreas Thürwanger und Ottilie Nauer zu Bruchweiler für eine hypothekarisch versicherte Kapitalsforderung von 100 fl zufolge einer am 18. Mai 1828 notariell verbrieften Urkunde. Pfeifer ließ den Erben der Eheleute Thürwanger noch am 29. März 1858 das Kapital kündigen, nachdem schon im Jahre 1857 gegen einen der Erben und zwei Drittbesitzer auf Anstehen des Handelsmannes Leonhard Singel von Dahn eine Zwangsversteigerung eingeleitet worden war. Bei der zur Vertheilung des Steigerlöses betriebenen Collocation wurde die Kirchenfabrik weder zur Production aufgefordert, noch auf den Erlös angewiesen, und es war inzwischen auch die zur Erneuerung des ursprünglichen Schuldtitels vorgeschriebene Verjährungsfrist ver-

Digitized by Google

strichen. Nachdem verschiedene Versuche, den Verlust des Kapitals sammt Accessorien von der Kirchenfabrik abzuwenden, vergeblich gemacht worden waren, wurde durch Beschluß des Königl. Bezirksamtes Pirmasens vom 5. Jänner 1864 ausgesprochen, daß Rechner Pfeifer die Schuld des Verlustes trage und deßhalb für Kapital und Zinsen entschädigungspflichtig sei. Der von Pfeifer hiegegen ergriffene Rekurs wurde durch Entschließung der Königl. Kreisregierung der Pfalz vom 7. Juli 1865 wegen versäumter Frist abgewiesen.

Schon ein Jahr früher, nämlich am 20. Juli 1864, war dem Pfeifer durch den Steuerboten Spieß von Dahn ein Zahlbefehl zugestellt und am 11. Juli darauf eine Mobiliarpfändung durch denselben Steuerboten vorgenommen worden, gegen welche Verfolgungsakte Pfeifer durch Gerichtsbotenakte vom 24. Juni, 13. und 14. Juli 1864 Opposition einlegte.

Am 1. September 1865 wurde eine Erhebungsanweisung auf den Betrag von 138 fl 45 kr. gefertigt und solche am 6. desselben Mts. durch das Königl. Bezirksamt für erhebbar erklärt. Am 16. September darauf wurde dem Pfeifer durch den Steuerboten Metzenauer ein Zahlbefehl für 42 fl 23 kr. zugestellt, wogegen er durch Gerichtsbotenakt vom 18. September 1865 Einspruch erhob. Gegen eine durch denselben Steuerboten am 19. September 1865 für den Betrag von 142 fl 15 kr. vorgenommene Mobiliarpfändung legte Pfeifer durch Gerichtsbotenakt vom 21. desselben Mts. gleichfalls Opposition ein und ließ dieselbe am 22. der Kirchenfabrik mit Ladung vor das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken zustellen.

Durch Regierungsentschließung vom 6. Oct. 1865 wurde der Fabrik die Ermächtigung ertheilt, vor Gericht zu stehen mit dem Auftrage, die Unzuständigkeit der Gerichte vorzuschützen, was auch geschah. Eventuell erhob die Fabrik Incidentklage auf Zuerkennung von 142 fl 15 kr.

Durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. August 1867 wurde die Einrede der Incompetenz, sowie die Incidentklage als nichtig, beziehungsweise unzulässig verworfen, die Opposition für begründet, dagegen die eingeleiteten Verfolgungen für unzulässig erklärt und die betreffenden Verfolgungsakte der Steuerboten vernichtet. Auch wurde der Kirchenfabrik jede weitere Verfolgung untersagt und dieselbe in sämmtliche Prozeßkosten verurtheilt. Diese Kosten im Betrage von 41 fl 52 kr. wurden am 3. Dezember 1867 an den Anwalt des Pfeifer freiwillig bezahlt, unter Ziffer 29 der außerordentlichen Ausgaben in das Budget der Kirchenfabrik eingestellt, durch Protokollarbeschluß des Fabrikrathes vom 6. März 1868 als Ausgabeposten gebilligt und am 7. März 1868 durch das Königl. Bezirksamt Pirmasens genehmigt.

Gemäß motivirten Beschlusses vom 18. Juni 1869 erklärte die Königl. Regierung der Pfalz, daß sie die Entscheidung über die zwischen Michael Pfeifer und der Kirchenfabrik anhängige Oppositionsklage in Anspruch nehme.

Dieser Beschluß wurde auf der Kanzlei des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken hinterlegt und sodann auf Antrag des Königl. Staatsprokurators durch Rathskammerbeschluß dieses Gerichts vom 25. Juni 1869 die Mittheilung des Regierungsbeschlusses an die Parteien, sowie die Hinterlegung der Akten auf der Gerichtskanzlei verordnet.

Darauf reichte Anwalt Gink für Pfeifer eine Erwiederungsschrift ein, worin der angeregte Competenzconflict zunächst als unzulässig bestritten wird, weil das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts vom 16. August 1867 durch freiwillige Bezahlung der Prozeßkosten in Rechtskraft übergegangen sei. Subsidiarisch wird die Zuständigkeit der Gerichte geltend gemacht.

Von Seite der Königl. Regierung wurde bezüglich der behaupteten Unzulässigkeit hervorgehoben, daß die frei-

Digitized by Google

willige Bezahlung der Kosten einen Verzicht, einen Vergleich in sich schließe; zu einem solchen bedürfe aber die Kirchenfabrik die Genehmigung der Königl. Regierung, welche nicht erfolgt sei.

In der heutigen, zur Verhandlung der Sache anberaumten öffentlichen Sitzung, zu welcher nach Ausweis amtlicher Bescheinigungen die Parteien eingeladen waren, erstattete der zum Referenten ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Schuler mündlichen Vortrag über den Sachverhalt und verlas die betreffenden Aktenstücke.

Von den Parteien oder für dieselben war Niemand erschienen. Der Königl. Generalstaatsprokurator nahm den mündlichen Antrag:

der oberste Gerichtshof wolle erkennen, es sei der Fall nicht gegeben, in welchem die Entscheidung eines Competenzconfliktes beantragt werden kann, eventuell, es stehe die Cognition über die formelle Giltigkeit der Executionshandlungen den Gerichten zu.

Das Gesetz vom 28. Mai 1850 über die Competenzconflicte verfügt in Art. 2, daß wenn von Seite der Verwaltung einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit in Anspruch genommen wird, eine Entscheidung des Conflictes nur so lange beantragt werden kann, als nicht von dem Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. August 1867 ist nun zwar bis heute nicht zugestellt und damit die Frist, dasselbe durch ein Rechtsmittel anzugreifen, nicht eröffnet worden. Dagegen sind die Prozeßkosten, zu deren Tragung der Fabrikrath verurtheilt wurde, schon unter dem 3. Dezember 1867 freiwillig bezahlt worden. Damit hat der Fabrikrath aber das ergangene Erkenntniß als rechtskräftig anerkannt und er konnte deshalb auch kein Rechtsmittel dagegen einwenden. Daß die freiwillig und ohne jeglichen Vorbehalt geleistete Zahlung der Kosten jene Wirkung habe, kann angesichts der Bestimmungen des Art. 159 der bürgerlichen Prozeßordnung einem Zweifel nicht unterliegen und sprechen sich Doctrin und Gerichtspraxis einstimmig in diesem Sinne aus.

Die Königl. Regierung bestreitet auch diesen Grundsatz im Allgemeinen nicht, glaubt aber, daß derselbe im gegebenen Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil

1. die Anweisung zur Zahlung der Prozeßkosten nicht in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt sei und

2. der Fabrikrath ohne Genehmigung der Königl. Regierung, als vorgesetzten Curatelbehörde, das Urtheil nicht giltig habe anerkennen können, da die Anerkennung die Wirkungen eines Vergleiches habe und diesem gleich zu achten sei.

Beide Einwendungen sind jedoch ungegründet.

Zu 1. Die erfolgte Zahlung der Prozeßkosten ist durch den Fabrikrath und die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ausdrücklich gutgeheißen und genehmigt worden. Wenn daher auch bei der Zahlungsanweisung die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, so erscheint dieser Mangel jedenfalls durch die nachträgliche Genehmigung geheilt.

Zu 2. Richtig ist, daß die Kirchenfabriken, als öffentliche Anstalten, unter der Curatel der Königl. Regierung stehen, und ohne deren Genehmigung keinen Vergleich in rechtsverbindlicher Weise abschließen können. Allein die Anerkennung eines Urtheils ist kein Vergleich, kein zweiseitiger Vertrag und es bedarf zu deren Giltigkeit keiner Einwilligung oder Annahme von Seite der Gegenpartei.

Allerdings schließt die Anerkennung einen Verzicht in sich und zwar im vorliegenden Falle einen Verzicht auf die gegen ein Urtheil zulässigen Rechtsmittel; allein dieser Nachtheil tritt auch bei andern Handlungen oder Unterlassungen einer Partei ein, welche gleichfalls ein An-

Digitized by Google

erkenntniß enthalten und dennoch zweifelsohne auch einer unter Curatel stehenden Partei gegenüber volle Wirkung äußern.

So folgt aus dem Verstreichenlassen der zur Ergreifung der Berufung oder Cassation gesetzten Frist ebenfalls ein Anerkenntniß, ein Verzicht auf das betreffende Rechtsmittel und doch ist die Ergreifung desselben nach abgelaufener Frist unzweifelhaft unzulässig und dieß selbst in dem Falle, wenn die Curatelbehörde die ihr unterstellte öffentliche Anstalt zur Einlegung des betreffenden Rechtsmittels ausdrücklich aufgefordert hätte.

Die Ermächtigung der Curatelbehörde, vor Gericht zu stehen, involvirt keineswegs den Zwang, alle Instanzen zu durchlaufen und gegen ungünstige Entscheidungen der Gerichte unter allen Umständen ein Rechtsmittel einzuwenden.

Ist ein vor das Gericht gebrachter Rechtsstreit entschieden, so hat er hiemit sein Ende erreicht. Die Partei, welche sich der Entscheidung freiwillig unterwirft, vergleicht sich daher nicht über einen noch schwebenden Prozeß, ebensowenig wie dieß dann der Fall ist, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen versäumt.

Kommen hiebei Parteien in Frage, welche einer Curatel unterstehen, so mögen diejenigen Personen, welche sich bei der ihnen übertragenen gesetzlichen Vertretung Anderer eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, unter Umständen für den hiedurch entstandenen Schaden verantwortlich sein; es hindert dieß aber nicht, daß die durch das Verstreichenlassen von Fristen oder durch den freiwilligen Vollzug von Urtheilen angedrohten prozessualen Nachtheile auch solchen durch Dritte vertretenen Personen zugehen.

Wenn daher auch möglicherweise der Rechner der Kirchenfabrik oder die Mitglieder des Fabrikrathes dafür verantwortlich gemacht werden könnten, falls durch den freiwilligen Vollzug des fraglichen Urtheils der Fabrik ein Nachtheil zugegangen sein sollte, so kann doch andererseits die durch jenen Vollzug des Erkenntnisses herbeigeführte Rechtskraft nicht um deswillen als wirkungslos, als nicht vorhanden angesehen werden, weil die Königl. Regierung zu diesem Vollzuge ihre Genehmigung nicht ertheilte.

Demgemäß war der erhobene Competenzconflict im Hinblick auf Art. 2 des Ges. vom 28. Mai 1850, wie geschehen, abzuweisen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten Mai achtzehnhundert siebenzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtsdirector v. Zink, Vorsitzender; Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath v. Hörmann, Ministerialrath v. Rüßler, Oberappellationsgerichtsrath Wernz, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Schuler, General-Staatsprokurator, Oberappellationsgerichtsrath Damm; Oberappellationsgerichts-Secretär Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)

v. Zink.

Hellmuth.

---

pr. den 9. Juli 1870.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Obernburg betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Obernburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 22. Juli l. J. bei der ihnen vorgesetzten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 9. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Digitized by Google

pr. den 1. Juli 1870.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer, hat am 24. Juni abhin folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators;

Nach Ansicht des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr., und zwar des Art. 136 Abs. 1;

Beauftragt den Königl. Landrichter in Zweibrücken und bei dessen Verhinderung den Königl. Assessor daselbst ständig mit der Stellvertretung der Königl. Landrichter in Homburg und Hornbach;

Den Königl. Landrichter in Pirmasens und bei dessen Verhinderung den Königl. Assessor daselbst mit der Stellvertretung der Königl. Landrichter in Dahn und Waldfischbach;

Den Königl. Landrichter in Blieskastel mit der Stellvertretung des Königl. Landrichters in St. Ingbert;

Den Königl. Landrichter in St. Ingbert mit der Stellvertretung des Königl. Landrichters in Blieskastel;

Den Königl. Landrichter in Homburg ständig mit der Stellvertretung der Königl. Landrichter in Waldmohr und Landstuhl.

Verordnet ferner die Veröffentlichung des Gegenwärtigen im Amtsblatte des Kreises.

Für richtigen Auszug:

Zweibrücken, den 30. Juni 1870.

Der Königl. Staatsprokurator.

Herfeldt.

---

pr. den 1. Juli 1870.

(Feriensitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken hat durch Beschluß vom 28. Juni bestimmt, daß während der Ferienmonate August und September an folgenden Tagen öffentliche Sitzungen für Handelsprozesse und dringliche Civilsachen stattfinden sollen, nämlich:

I. Im Monate August:

am 13ten;

II. im Monate September:

am 3ten, 17ten und 19ten,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen besonderer Dringlichkeit, — wovon ich hiermit allgemeine Kenntniß gebe.

Zweibrücken, den 30. Juni 1870.

Der Königl. Staatsprokurator.

Herfeldt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 25. Juni 1870 allergnädigst zu verordnen geruht:

1. der Vorstand des Handelsappellationsgerichts für die Pfalz ist, vorbehaltlich besonderer Verfügung, der jeweilige Präsident des Appellationsgerichts zu Zweibrücken;

2. vom 1. Juli l. J. anfangend werden zu Handels-Appellationsgerichtsräthen ernannt: die Appellationsgerichtsräthe Philipp Jacob Serini, Friedrich Kieffer, August Petri, Carl Alexander Hecht, alle in Zweibrücken;

3. Vorstände der pfälzischen Handelsgerichte erster Instanz sind, vorbehaltlich besonderer Verfügung, die Directoren derjenigen Bezirksgerichte, mit welchen die Handelsgerichte verbunden sind;

4. vom 1. Juli l. J. an werden die nachbezeichneten Bezirksgerichtsräthe zu Handelsgerichtsräthen ernannt:

A. in Frankenthal:

die Bezirksgerichtsräthe Julius Müller, Friedrich Croissant, Heinrich Hessert,

Digitized by Google

B. in Kaiserslautern:

die Bezirksgerichtsräthe Carl Koch, Jacob Fitting, Jacob Kullmer,

C. in Landau:

die Bezirksgerichtsräthe Philipp Wilhelm Föll, Ernst Haas, Otto Heintz,

D. in Zweibrücken:

die Bezirksgerichtsräthe Georg Uebel, Joseph Wolff und Carl Rößel.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Juni l. J. die Stelle des Obergerichtsschreibers bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken dem Gerichtsschreiber Gustav Merckel in Germersheim auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. Juni 1870 allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. J., „die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betreffend", vorbehaltlich weiterer Bestimmung vom 1. Juli l. J. anfangend, zu ernennen:

I. Beim Handelsappellationsgerichte für die Pfalz:
zu Handelsappellationsgerichts-Assessoren:
den Banquier und Bürgermeister Carl Frölich,
den Fabrikanten Johann Jacob Heck,
den Fabrikanten Adam Kuhn,
den Kaufmann Carl Friedrich Müller,
Alle in Zweibrücken.

II. Bei dem Handelsgerichte Zweibrücken:
zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Kaufmann August Schuler,
den Rentner Emil Zorn,
zu Ergänzungsrichtern:
den Kaufmann Ludwig Elisa Wendt,
den Kaufmann und Gerbereibesitzer Julius Riel,
Alle in Zweibrücken.

III. Bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern:
zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Rentner Wilhelm Jacob,
den Fabrikanten Friedrich Orth,
zu Ergänzungsrichtern:
den Kaufmann Eduard Karsch,
den Kaufmann Carl Karcher,
Alle in Kaiserslautern.

IV. Bei dem Handelsgerichte Frankenthal:
zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Fabrikanten Adolph Mahla,
den Kaufmann Johann (Jean) Heß,
Beide in Frankenthal;
zu Ergänzungsrichtern:
den Fabrikanten Carl Herf in Oggersheim,
den Kaufmann Sebastian Lederle in Ludwigshafen.

V. Bei dem Handelsgerichte Landau:
zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Rentner Simon Levi, zur Zeit Landtagsabgeordneter,
den Kaufmann und Adjunkt Ludwig (Louis) Mayer,
zu Ergänzungsrichtern:
den Kaufmann Johann Baptist Feldbausch,
den Banquier Heinrich Müller,
Alle in Landau.

Königlich bayerisches Consulat zu Bern.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Mai l. J. allergnädigst geruht, in Bern ein Königl. Consulat zu errichten und dasselbe dem Kaufmann und Fabrikanten Albert Rooschüz zu übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 19. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmunition, Pferden u. s. w. betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 120 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Ueber den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Truppen Bayerns und aller mit Bayern verbündeter Staaten, über die Zusammensetzung, Bewegung, Bewaffnung, Stärke, sowie Art und Ort der Aufstellung dieser Truppen, über den Stand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen Bayerns und der bezeichneten Staaten dürfen:

1. Nachrichten nicht in Zeitungen aufgenommen oder sonst durch die Presse, sowie durch öffentliche Anschläge oder durch öffentliches Auflegen von Schriftstücken verbreitet,

2. Mittheilungen in feindliche Länder oder feindlich besetzte Theile des bayerischen Staatsgebietes oder des Gebietes der mit Bayern verbündeten Staaten auf mündlichem, brieflichem oder sonstigem Wege nicht gemacht,

3. ohne Ermächtigung des Höchstcommandirenden der nächst gelegenen Truppenabtheilung weder Nachrichten gesammelt, noch eigens gemachte Wahrnehmungen niedergeschrieben oder in Zeichnungen niedergelegt werden.

§. 2.

Ausgenommen von diesem Verbote sind jene Nachrichten, welche von Seite Bayerns oder der mit Bayern verbündeten Staaten amtlich oder mit amtlicher Ermächtigung bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Bei der Weiterverbreitung ſolcher Nachrichten in der in §. 1 Ziff. 1 bezeichneten Weiſe iſt ausdrücklich die amtliche Quelle oder Ermächtigung anzugeben.

§. 3.

Es iſt verboten, auf dem in §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Wege über Offiziere der Armee Bayerns und der mit Bayern verbündeten Staaten Mittheilungen zu verbreiten, welche geeignet ſind, das Vertrauen in die Führung und Leitung der Truppen bei letzteren zu ſchwächen.

§. 4.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf alle ausländiſchen Preßerzeugniſſe Anwendung, ſobald dieſelben in Bayern zur Verbreitung gelangen.

§ 5.

Unſer Staatsminiſterium des Innern, ſowie die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ſind ermächtigt, bei ſich ergebender beſonderer Veranlaſſung noch weitere Sicherheitsvorſchriften auf Grund des Art. 129 des Strafgeſetzbuches zu erlaſſen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß bei Zuwiderhandlungen gegen dieſelbe die bezüglich ſtaatsgefährlicher Handlungen beſtehenden und höhere Strafen androhenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen je nach der Abſicht des Handelnden zur Anwendung zu kommen haben, mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, und beziehungsweiſe durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirkſamkeit.

München, den 17. Juli 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Luß. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath Du Bois.

Bekanntmachung,

das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmunition, Pferden u. ſ. w. betr.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblick auf §. 2 des Vereinszollgeſetzes wird Folgendes verfügt:

Die Aus- und Durchfuhr von Waffen aller Art, Kriegsmunition aller Art, insbeſondere von Geſchoſſen, Schießpulver und Zündhütchen, Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter, von Pferden, Heu und Stroh, Steinkohlen und Coaks über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a. Rh., dann Lindau bis Pfronten, die genannten Orte eingeſchloſſen, wird unter den in den §§. 134, 144, 146 bis 149 des Vereinszollgeſetzes angedrohten Strafen bis auf Weiteres verboten und iſt dieſes Aus- und Durchfuhrverbot ſofort zu vollziehen.

Für einzelne Fälle können ausnahmsweiſe Erleichterungen von dem unterfertigten Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugeſtanden werden.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juni 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.		ℳ	Kr.
Homburg . . .	209	7	38	941	5	24	13	4	48	—	—	—	—	—	—	223	5	15
Kaiserslautern . .	41	7	27	617	5	44	883	4	59	—	—	—	44	5	12	588	5	12
Kusel	—	—	—	275	5	44	448	4	33	—	—	—	—	—	—	261	4	58
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landstuhl . .	—	—	—	582	5	31	15	5	4	—	—	—	—	—	—	125	5	6
Neustadt	209	7	9	425	5	37	254	5	12	—	—	—	110	5	31	1	5	30
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	97	7	14	165	5	24	36	5	11	—	—	—	16	5	10	38	5	29
Zweibrücken . .	242	7	26	1565	5	24	22	4	41	33	7	8	—	—	—	514	5	4
Summa .	798	7	21	4570	5	30	1671	4	54	33	7	8	170	5	17	1748	5	8

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- u. s. Preise im Monate Juni 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3½	4	—	16	16	10	16	5	6	5	3	4	34½	24	2 23	2 21	1 13
Frankenthal	4	4½	8	—	15	13	18	5½	7½	8	8	8	34	19	2 30	2 48	1 18
Germersheim	4½	5	6½	18	12	12	18	4½	7	6	6	6	32	19	2 20	2 30	1 32
Grünstadt	4	4½	—	16	14	12	16	7	9	6	5	6	32	21	2 —	— —	— —
Homburg	4½	—	—	—	10	10	16	5½	8½	4	5	5	35	15	2 —	3 30	1 20
Kaiserslautern	4½	5	8	14	12	8	14	5	7	4	4	4½	32	20	2 40	2 36	1 15
Kandel	4½	5	5½	20	18	14	18	5	7	5	5	3	30	14	2 30	3 —	1 —
Kirchheimbolanden	4	4½	6½	—	16	14	16	4	8	6	6	6	32	18	2 —	3 —	1 20
Kusel	4½	—	—	—	12	8	16	5	7	3½	3	5	30	16	1 50	2 20	1 12
Landau	4	4½	6	19	14	13	18	6	8	7	7	6	30	19	3 12	2 30	1 24
Neustadt	3½	4½	—	18	14	12	18	4½	6½	6	6	6	36	20	2 42	2 —	1 25
Pirmasens	4½	5½	6½	—	12	10	16	4	6	5	6	6	36	20	2 30	3 30	1 30
Speyer	4	4½	7½	19	15	13	18	4½	8½	6	6	6	36	24	3 —	2 —	1 40
Zweibrücken	4½	5½	6½	16	14	10	16	5½	8	5	6	6	32	16	2 12	2 28	1 18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 20. Juli 1870.

Inhalt:

Unterstützungen der Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner betr. — Die neue Prozeßordnung, hier die Beitreibung der Gemeindegefälle betr. — Eröffnung der Feld- und Waldjagd. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigte Bezirksarztesstelle 1. Klasse zu Kaufbeuern. — Bekanntmachung, die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr.

Ad Nrm. Kab. 9408 G. pr. den 20. Juli 1870.

(Unterstützungen der Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzug der Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner (Kriegsministerial-Erlaß vom 22. März 1869, §. 29, Amtsblatt S. 854) wird Nachstehendes angeordnet.

1.

Zur Begründung der Unterstützungen haben die Königl. Bezirksämter lediglich Bescheinigungen der Bürgermeisterämter einzuholen; das Mitwirken der Armenpflegschaftsräthe und der Einnehmer ist daher nicht nothwendig.

2.

Bei der Auszahlung und Zurechnung der Unterstützungen genügt Ausfertigung der Beschlüsse der Königl. Bezirksämter; die Begründungsbelege bleiben in den bezirksamtlichen Registraturen; der ersten Quittung ist der bezirksamtliche Beschluß beizulegen.

3.

Wegen ferneren Zahlungen haben sich die Königl. Rentämter ein Buch (Kataster) anzulegen und darin das Nöthige vorzumerken.

4.

Die Zahlungen sind so lange fortzuleisten, bis ein abändernder Beschluß des Bezirksamtes dem Rentamt mitgetheilt worden ist; Bestätigungen auf den einzelnen Quittungen sind daher nicht zu machen.

5.

Um indessen die Staatskassen sicher zu stellen, haben die Königl. Bezirksämter mit aller Umsicht zu wachen, daß ihnen Aenderungen in den Familien- und Vermögensverhältnissen durch die Bürgermeisterämter ebenso pünktlich wie rechtzeitig angezeigt werden. Hiefür

Digitized by Google

haben selbstverständlich die Bürgermeisterämter zu haften.

6.

Die Zahlungen an die Bezugsberechtigten sind thunlichst durch Vermittlung der Einnehmer bewerkstelligen zu lassen.

Speyer, den 20. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöschler.

Nro. 10779 C. pr. den 18. Juli 1870.

(Die neue Prozeßordnung, hier die Beitreibung der Gemeinde-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der außerordentlichen Beilage zu № 50 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz für 1870 ist eine instructive Verordnung über die Beibringung der Steuern und Kreis-Umlagen auf dem Wege der Vollstreckung erschienen, die im Hinblicke auf die neue Prozeßordnung insbesondere die Art. 883—885 einige Abänderungen von den bisherigen instructiven Vorschriften enthält.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob die Instruction über die Eintreibung der Gemeindegefälle, welche im Intelligenzblatte № 1 von 1827 als integrirender Bestandtheil der Gemeinderechnungs-Instruction erschienen und in Folge der neuen Gemeinde-Ordnung revidirt und in der revidirten Form den im Amtsblatt № 55 von 1869 bekannt gemachten Vorschriften über die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen einverleibt worden ist, auch noch fernerhin neben der neuen Instruction ausschließlich für die Gefälle der Gemeinden und Stiftungen in Kraft bleibe.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt hierüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Das Institut der Steuerboten und der administrativen Zwangsmaßregeln wurde ausschließlich zum Zwecke der Eintreibung der Steuern geschaffen — Gesetz vom 16. Thermidor VIII, — die Executionsordnung selbst hat sich nach und nach ausgebildet und hat in der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 28. Juli 1818 ihren letzten Ausdruck gefunden.

Für die Eintreibung der Gemeindegefälle besteht hiernach keine besondere Executionsordnung, sondern diese Eintreibung geschieht in derselben Weise und unter denselben Formen wie die Eintreibung der directen Steuern.

Die den Rechnungsvorschriften einverleibten Bestimmungen über die Eintreibung der Gemeindegefälle (§§. 109—192) enthalten auch hinsichtlich der Form des Verfahrens nichts neues; dieselben stimmen vielmehr in dieser Hinsicht mit den instructiven Vorschriften von 1818 überein.

Auch die Gebühren der Steuerboten sind in beiden Fällen dieselben, weil schon eine Sonderung in dieser Beziehung deshalb unmöglich ist, weil Steuern und Gemeindegefälle bei demselben Schuldner durch ein und denselben Act beigetrieben werden müssen.

Hieraus ergibt sich

1. daß die Gefälle der Gemeinden und Stiftungen auf dieselbe Weise einzutreiben sind, wie die directen Steuern (Art. 886 der Prozeßordnung), daß demnach die neueste instructive Verordnung vom 27. v. M. auch auf die Eintreibung der Gemeinde- und Stiftungsgefälle anwendbar ist (Art. 38 der Gemeindeordnung);

2. daß die Steuerboten für die Anfertigung der Vollstreckungsacten bei Gemeinde- und Stiftungsgefällen dieselben Gebühren in Anspruch zu nehmen haben, wie sie für die Eintreibung der directen Steuern in der instructiven Verordnung vom 27. v. M. festgesetzt sind.

Selbstverständlich haben sich die Gemeinde- und

Digitized by Google

Stiftungs-Einnehmer in Conteſtationsfällen, wie ſie in §§. 14, 15 vorgeſehen ſind, an die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu wenden.

Zu §. 17 wird bemerkt, daß die Vollziehbar-Erklärung für Rückſtände von Gemeinde- und Stiftungsgefällen durch den Bürgermeiſter zu erfolgen hat. (Art. 38 der Gemeindeordnung, Allerhöchſte Verordnung vom 25. Juni 1870, Kreis-Amtsblatt S. 1072.)

Die Diſtriktsumlagen ſind nach denſelben Grundſätzen zu behandeln. (Art. 33 des Diſtriktsrathsgeſetzes.)

Speyer, den 15. Juli 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 9242 G. pr. den 16. Juli 1870.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der Verordnung vom 21. September 1815, „die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr.," wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Donnerſtag den 11. Auguſt hiemit feſtgeſetzt und dabei wegen Schonung der bis dahin noch nicht abgeräumten Felder und Weinberge auf die deßhalb beſtehenden Vorſchriften hingewieſen.

Speyer, den 14. Juli 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer,
v. Meyer.
Wöſcher.

Ad Nro. Exh. 9690 C. pr. den 5. Juli 1870.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beſtehender Vorſchrift gemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 14. Mai lfd. Jahres in Frankenthal ein falſches Guldenſtück bayeriſchen Gepräges in den Verkehr gebracht und mit Beſchlag belegt worden iſt.

Die Münze beſtand aus Zinn, war in Form eines ächten Stückes gegoſſen; der Guß war jedoch wenig gelungen, ſo daß die Unächtheit leicht entdeckt werden konnte.

Speyer, den 1. Juli 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metſchnabl.

Nro. 10972 C. pr. den 19. Juli 1870.

(Erledigte Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe zu Kaufbeuern betr.)

Die Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe zu Kaufbeuern iſt in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſelbe haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche bis zum 27. Juli bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 17. Juli 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Lamotte.

---

pr. den 6. Juli 1870.

Bekanntmachung,

die Verloſung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eiſenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vollzogenen 7. Verloſung der Partial-

Digitized by Google

Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 44 Nummern:

97.	111.	148.	273.	286.	323.	491.
811.	852.	887.	928.	1142.	1235.	1275.
1336.	1417.	1481.	1628.	1923.	1962.	1983.
2044.	2099.	2243.	2756.	2967.	3121.	3240.
3278.	3319.	3421.	3555.	3830.	3943.	4047.
4367.	4498.	4640.	5035.	5642.	5721.	5855.
6837.	6999					

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub §. 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. October 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Obligationen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind, und zwar:

I.

vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 14ten Verloosung:
№ 153, 718 und 1729
mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1870.

II.

vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
aus der 17ten Verloosung:
№ 325, 553, 618, 846, 895 und 1290
mit Zinsterminsende vom 1. März 1870.

III.

vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
aus der 8ten Verloosung:
№ 1837 und 2117
mit Zinsterminsende vom 15 April 1870.

IV.

vom Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehen
aus der 4ten Verloosung:
№ 856, 1967, 8888 und 10446
mit Zinsterminsende vom 15. September 1869.

V.

vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen
aus der 5ten Verloosung:
№ 3755
mit Zinsterminsende vom 1. October 1868
und
aus der 6ten Verloosung:
№ 77, 2234, 2410, 3003, 5459, 6497 und 6863
mit Zinsterminsende vom 1. October 1869.

VI.

vom Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 4ten Verloosung:
№ 2811
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1868
und
aus der 5ten Verloosung:
№ 1115, 2002, 2281, 2305, 2710, 5316, 5412, 6328, 6539, 6644, 6715, 6736, 7131 und 7235
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1869.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Capitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1870.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer. Reichold.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 23. Juli 1870.

Inhalt:

Die Uebereinkunft zu Genf zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs betr.

Nro. 11496 C. pr. den 23. Juli 1870.

(Die Uebereinkunft zu Genf zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Angesichte des bevorstehenden Krieges werden die Königl. Bezirksämter auf die nachstehenden wohlthätigen Bestimmungen der Uebereinkunft zu Genf zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1866 Seite 1134), welche in einem Kriege mit Frankreich Geltung hat, aufmerksam gemacht und beauftragt, die Bürgermeisterämter, Spitalverwaltungen und Verpflegsanstalten für Verwundete, auf dieselbe hinzuweisen.

Speyer, den 23 Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königl. Regierung der zwischen der Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Preußen, Portugal und Spanien am 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs, welcher sich später Griechenland, Großbrittannien, Mecklenburg-Schwerin, Schweden und Norwegen, die Türkei und Württemberg angeschlossen haben, gleichfalls beigetreten ist, und der Austausch der bezüglichen Ministerial-Erklärungen auch bereits stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft Kraft besonderer Allerhöchster Ermächtigung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 14. Juli 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Mayer.

Digitized by Google

Art. 1. Die Ambulancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, sowie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen, oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz inne habenden Heeres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generäle der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppen-Einquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegscontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel welchem Volke sie angehören, aufgehoben und verpflegt werden.

Den Feldherren soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken.

Die Andern können ebenfalls nach Hause entlassen werden, unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen.

Deßgleichen wird für das neutralisirte Personal ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt.

Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grunde.

Art. 8. Die Vollziehungsdetails zur gegenwärtigen Uebereinkunft sind von den Oberbefelshabern der kriegführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Conferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offen gehalten wird.

So geschehen zu Genf, am zweiundzwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert vierundsechzig.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 23. Juli 1870.

Inhalt:

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh betr. — Die Herausgabe des XXIII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das Königl. statistische Büreau betr. — Gesuch der Peitschenmachers-Ehefrau Kunigunde Köhlein von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Feldestheilen des Steinkohlenbergwerks „Petersgrube" auf den Gemarkungen von Heinzenhausen, Lohnweiler und Hohenöllen betr. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1870 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Gesetz,

die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1870, „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betreffend", wird bis zum 30. September 1870 verlängert.

Gegeben Schloß Berg, den 14. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Luz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. v. Lobell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter den in der Bekanntmachung vom 17. d. M. (Reggsbl. № 48 I. J) angedrohten Strafen und mit den sonstigen dortselbst getroffenen Anordnungen ist auch die Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a. Rh., dann Lindau bis Pfronten, die genannten Orte eingeschlossen, verboten.

München, den 19. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerialrath Messerschmidt.

Nro. 10564 C. pr. den 11. Juli 1870.

(Die Herausgabe des XXIII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das Königl. statistische Büreau betr.)

Staatsministerium des Innern.

Das Königl. statistische Büreau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XXIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend „statistische Nachweisungen über das Immobiliar-Brandversicherungswesen im Gebiete des Königreichs Bayern diesseits des Rheins" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die Königl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 2 ℳ von der Regieverwaltung des Königl. statistischen Büreaus bezogen werden können.

Für Private kann dasselbe von der E. A. Fleischmann'schen Buchhandlung zum Preise von 3 ℳ 30 ₰ für das Exemplar bezogen werden.

München, den 2. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 9802 C. pr. den 4. Juli 1870.

(Gesuch der Peitschenmachersehefrau Kunigunde Köhlein von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 28. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung des Berichts vom 20. v. M. wird der Peitschenmachersehefrau Kunigunde Köhlein von Nürnberg auf Grund eines Gutachtens des Königl. Ober-Medizinalausschusses der Verkauf der von ihr bereiteten sogenannten Engels- oder Geiersalbe nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, unter

Digitized by Google

der Bedingung gestattet, daß bei dem Ausbieten dieses Mittels jede öffentliche Anpreisung vermieden werde.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach unter Rückempfang des magistratischen Berichtes und Protokolles de dato Nürnberg den 13. und 14. v. M. das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

---

pr. den 13 Juli 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Feldestheilen des Steinkohlenbergwerks „Petersgrube" auf den Gemarkungen von Heinzenhausen, Lohnweiler und Hohenöllen betr.)

Die derzeitigen Besitzer des Steinkohlenbergwerks „Petersgrube", nämlich Jacob Wolf, Ackerer in Heinzenhausen, und Johann Nikolaus Wolf, Ackerer in Lohnweiler, erklärten vor dem unterzeichneten Amte, auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Theilen des zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Petersgrube" auf den Gemarkungen von Heinzenhausen, Lohnweiler und Hohenöllen im Bezirksamte Kusel verliehenen Grubenfeldes freiwillig Verzicht zu leisten.

Dieser freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum betrifft sämmtliche Theile des Grubenfeldes in den Gemarkungen von Heinzenhausen, Lohnweiler und Hohenöllen mit Ausnahme desjenigen Theiles desselben, welcher sich über die Distrikte „Lohnweilerberg" und „am Birkenberg" in der Gemarkung von Hohenöllen erstreckt, und einen Flächeninhalt von 5 Hektaren 90 Aren hat.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 11. Juli 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.

Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 5. Juli l. J. den Landgerichtsschreiber Cäsar Braun in Dürkheim auf den Grund nachgewiesener, durch körperliches Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit, gemäß § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

dann durch allerhöchste Entschließung vom 7. Juli l. J. den Polizeianwalt Heinrich Dapping in Ludwigshafen zum Gerichtsschreiber beim Landgerichte Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Juli l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den geprüften Gerichtsvollzieher Candidaten Jacob Ludwig Völkel aus Grünstadt zum Gerichtsvollzieher beim Bezirksgerichte Kaiserslautern, mit dem Wohnsitze in Rockenhausen, zu ernennen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli l. J. wurde dem Königl. Gerichtsvollzieher Georg Philipp Eibel in Dürkheim auf Ansuchen gestattet, wegen fortdauernder Krankheit den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Carl Lutz aus Edenkoben als Amtsverweser gemäß §. 13 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 15 Mai l. J. aufzustellen; und wurde die Dauer der Verweisung vorbehaltlich weiterer Verfügung bis zum 1. März 1871 bestimmt.

Digitized by Google

pr. den 11. Juli 1870.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1870 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung pro 1870		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung pro 1870	
	1869.	1870.	plus.	minus.	1869.	1870.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	3	3	—	—	166	257	191	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	38	22	—	16	7	19	12	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	21	16	—	5	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, Stückfaß	542½	227	—	315½	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	396	131	—	265
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	74	24	—	50
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	82	—	—	82
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	10271	3130	—	7141
9. Eisen, Draht, Kupfer, Zentner	6258	4855	—	1403	30	—	—	30
10. Stärke, Zentner	—	25	25	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	182	126	—	56	48	—	—	48
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	5050	5450	400	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	10800	6650	—	4150
14. Bauhölzer, Stück	16	—	—	16	1264	100	—	1164
15. Glaswaaren, Zentner	129	127	—	2	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	—	351	351	—	200	115	—	85
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln, Zentner	33247	9950	—	23297	—	1291	1291	—
23. Cichorienwurzeln, Zentner, getrocknete	2685	4416	1731	—	—	—	—	—
24. Zuckerrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt

Frankenthal, den 5. Juli 1870.

Königl. Rentamt.

v. Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 25. Juli 1870.

Inhalt:

Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Industrie-Ausstellung in Kassel betr. — Bekanntmachung, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Die Zahlungsanweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr. — Sammlung für die Abgebrannten in Grafenwöhr. — Gerichtsferien. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 10595 C. pr. den 11. Juli 1870.

(Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Industrie-Ausstellung in Kassel betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Loose, welche von dem Comité der zur Zeit in Kassel eröffneten Industrie-Ausstellung für das Gesammtgebiet des Hauswesens behufs Verloosung von Ausstellungsgegenständen ausgegeben werden, bis zum 1. September d. J. stempelfrei im Umfange des Königreiches abgesetzt werden.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 10138 C. pr. den 4. Juli 1870

Bekanntmachung,

den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. J., das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, werden hiemit nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

Die gemäß §. 2 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. J. auszustellenden Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind genau nach dem beigefügten Formulare lit. A zu fertigen.

Dieselben sind, ebenso wie die gemäß §. 2 Absatz 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung erwähnten Bestätigungen, nach erholter, erschöpfender Information in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes zu versehen und zu siegeln.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts und kann die oben erwähnte Bestätigung wegen mittlerweile eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß nach obigen Vorschriften auszustellen.

II.

Das Vermögenszeugniß ist dem Gesuchsteller auf Anmelden auszuhändigen.

Die gemeinschaftliche Entschließung der unterfertigten Staatsministerien vom 11. October 1857 tritt außer Wirksamkeit.

III.

Das in §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. J. vorgeschriebene Register ist bei dem obersten Gerichtshofe, den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten nach anliegendem Formulare lit. B, bei den Handels-Appellations-, Handels- und Einzelngerichten nach dem gleichfalls beigefügten Formulare lit. C unter genauer Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu führen.

Der erste Bedarf an diesen Formularien wird den Gerichten von dem Königl. Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert werden, der spätere dagegen ist aus den ordentlichen Regiemitteln zu bestreiten.

IV.

Die Gerichtsschreiber können sich der Registerformularien auch zu den Notificationen an die Staatsanwälte oder die Betheiligten bedienen.

Letztere sind in nachstehender Form abzuschließen:

„Für die Richtigkeit des Auszuges.

Datum und Siegel. N. Gerichtsschreiber."

V.

Actenstücke, welche sich zur Hinausgabe an den Anwalt oder die Partei nicht eignen, sind als Registerbeilagen zu behandeln und nach der Zeitfolge in Sammelacten zu vereinigen.

Diesem Sammelacte sind in derselben Ordnung auch alle jene Actenstücke einzuverleiben, welche in Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung erwachsen sind und ausnahmsweise nicht zur Rückgabe an den Anwalt oder die Partei geeignet erscheinen.

VI.

Alle mit der Behandlung der Armenrechtsgesuche zusammenhängenden Geschäfte sind möglichst förderlich und in kürzester Weise zu behandeln.

Digitized by Google

Die schriftliche Erklärung des Staatsanwaltes über das Gesuch ist der Eingabe oder dem Protokolle in Urschrift beizusetzen.

Im Falle von Ersetzungen im Sinne des Artikel 138 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung ist die Urschrift des Gerichtsbeschlusses mit den einschlägigen Actenstücken dem Staatsanwalte auszuhändigen.

Der Verkehr mit den Parteien hat, wo es nur immer geschehen kann, mündlich, außerdem durch die Post und äußersten Falles durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden zu erfolgen.

VII.

Bei etwaigen späteren Veränderungen in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers hat der Gerichtsschreiber auch im Anwaltsprozesse die bezüglichen Verfügungen des Gerichtsvorstandes den Betheiligten unmittelbar schriftlich oder mündlich zu eröffnen.

VIII.

In den Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung ist das Gesuch um Bezeichnung eines Anwaltes, der Gerichtsvollzieher und Notare bei dem Vorstande des Obergerichtes unmittelbar schriftlich oder mündlich anzubringen, dessen Verfügungen alsdann durch die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes den Betheiligten zu eröffnen sind.

Auch für diese Fälle ist das in M III oben bezeichnete Register unter Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu benützen.

IX.

Die Gesuche der Parteien oder Anwälte um Bezeichnung eines Notars und Gerichtsvollziehers für jene Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind (zweite Alternative des Artikel 139 Absatz 2 der Prozeßordnung), sind mit dem Nachweise der Zulassung zum Armenrechte zu belegen.

München, den 22 Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Luz. v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Formular A.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Activ-Vermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaft-rath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung.

Digitized by Google

Formular B.

Königliches . . . . . Gericht

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1. Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2. Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3. Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach erfolgter Vorlage des Gesuches an das Gericht zu bethätigen.
4. In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5. Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Anwalts, Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6. Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache von einem am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten freiwillig übernommen, so ist in der ersten Rubrik der Spalte 8 zu bemerken: „Freiwillig übernommen durch Advokat N."
7. Ordnet das Gericht Ersetzungen an, so ist hievon lediglich in Spalte 10 kurze Vormerkung zu machen. Die Wiedervorlage und der Zeitpunkt derselben ist dagegen in Spalte 2 zu constatiren.
8. In den Fällen des Artikels 141 der Prozeßordnung sind die Spalten 6 und 7 unausgefüllt zu lassen; in

(Fortsetzung auf Seite 1191)

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Datum der Abgabe des Gesuches nebst Erhebungen durch den Staatsanwalt an das Gericht.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Gerichts-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	20. Juli 1870	Gg. Maier, Schuhmacher in München	Adam Huber, Privatier in München	Erbschaftsforderung zu 1000 ℳ	23. Juli 1870
2.	4. August 1870 Wiedervorlage am 17. August 1870	Mich. Sperber, Pfründner von Perlach	Johann Baum, Hausbesitzer in München	Eigenthumsansprüche auf Haus-№ 12 an der Hildegardstraße in München	20. August 1870
3.	5. August 1870	Sebast. Fritz, Söldner von Deisenhofen	Jacob Bauer, Bauer von Ried	Berufung des Fritz gegen das Urtheil des k. Landgerichts R. v. 3. Aug. 1870 in der Forderungssache gegen Bauer zum Betrage von 50 ℳ	8. August 1870
4.	Gesuch vom 9. August 1870	Willib. Singer, Viktualienhändler von Wertingen	Gregor Sax, Bräuer in Augsburg	Berufung des Gregor Sax gegen das Urtheil des k. Landgerichts W v. 3. Juli 1870. Forderung von 130 ℳ	—

Digitized by Google

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des			Bescheinigung der Beschlußausfertigung, sowie der Aktenrückgabe an den Staatsanwalt. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
	Anwalts.	Notars.	Gerichtsvollziehers.		
7.	8.			9	10.
Bewilligung des Gesuches. N. Director. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Berber nun Advokat Kilian 7./I/71. N. Director	Notar Wilhelm N. Director. 24./VII/70.	Gerichtsvollzieher Karst	24./VII/70. N. Staatsanwalt.	
Abweisung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Untergerichtsschreiber.	—	—	—	20./VIII/70. N. Staatsanwalt.	Am 6./VIII/70. Ersetzungen angeordnet
Bewilligung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Sperl	— N. Director. 8./VIII/70.	Gerichtsvollzieher Klein	9./VIII/70. N. Staatsanwalt.	
—	Advokat Keil	— N. Director. 10./VIII/70.	Gerichtsvollzieher Dürr	Sämmtlichen Betheiligten notificirt am 10. August 1870	(Gemäß Art. 141 der P.-O.)

Digitized by Google

Spalte 2 das Datum der Anbringung des Gesuches einzusetzen, in Spalte 9 die Zeit der an den Gesuchsteller, den Anwalt, Notar und Gerichtsvollzieher zu ertheilenden Notificationen vorzumerken.

9. Für die Fälle der zweiten Alternative des Artikels 139 Absatz 2 der Prozeßordnung ist gegenwärtiges Register nicht bestimmt. Gesuche von Parteien oder Anwälten um Aufstellung von Gerichtsvollziehern und Notaren für Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, bei dem Vorstande des betreffenden anderweitigen Bezirksgerichtes eignen sich zur Behandlung nach den über die Führung der Tagebücher für Ersuchen und Aufträge jeweilig bestehenden Vorschriften.

Digitized by Google

Formular C.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1. Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2. Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3. Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach Anbringung des Gesuches zu bethätigen.
4. In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande des Handelsgerichtes, beziehungsweise dem Einzelnrichter, dann von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5. Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6. Die Vormerkung der Ersetzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen und Einläufe wird erlassen.
7. Für die Handelsappellationsgerichte ist in Spalte 8 eine weitere Rubrik zur Bezeichnung des Anwalts nöthig.

Die Vorschriften in Ziffer 5, 6 und 8 des Formulares B sind für das Register der Handelsappellationsgerichte analog anzuwenden.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Datum des Gesuches.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
1.	2. Juli 1870	Ph. Krebs, Taglöhner von Nymphenburg	Kaspar Huber, Bräuer in München	Forderung von 60 ℳ	5. Juli 1870
2.	4. Juli 1870	Georg Frei, Maurer in München	Michael Hein, Gürtler in München	Arbeitslohnforderung von 20 ℳ	5. Juli 1870
3.	5. Juli 1870	Mich. Klein, Krämer zu München	Guido Weiß, Großhändler von Wiesbaden	Handelsschuld des M. Klein zu 800 ℳ	7. Juli 1870

ed by Goo

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des Notars.	Bezeichnung des Gerichtsvollziehers.	Bescheinigung der Beschlußausfertigung sowie der Actenrückgabe an den Gesuchsteller. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notificationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
7.	8		9.	10.
Abweisung des Gesuches. R. Stadtrichter R. Gerichtsschreiber.	—	—	7./VII 70. Ph Krebs.	—
Bewilligung des Gesuches. R Stadtrichter. R. Gerichtsschreiber.	—	Gerichtsvollzieher Veit.	6./VII/70. G. Frei.	Actenstücke im Sammelact.
Bewilligung des Gesuches. R. Handelsgerichts-Vorstand. R. Obergerichtsschreiber.	—	Gerichtsvollzieher Dürr.	7./VII/70. R. Klein.	

Digitized by Google

Nro. 10594 C. pr. den 16. Juli 1870.

(Die Zahlungsanweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt nachstehend eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. v. M. zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß zufolge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. M. diese Bestimmungen auch auf die zu dem Geschäftskreise dieses Königl. Staatsministeriums gehörigen Stiftungsverwaltungen und die Gemeindeverwaltungen anwendbar seien.

Speyer, den 11. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Schild.

(Die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrestanlagen bei Königl. Kassen betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen, dem Königl. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Königl. Stellen, Behörden, Kassen und Aemter.

Durch die Bestimmungen in den Artikeln 821—900, dann 966—1006 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 ist das Verfahren geregelt, welches bei Zwangsvollstreckungen und im Besondern bei dem Arreste auf Forderungen vom 1. Juli d. J. an zu beobachten ist.

Indem auf diese gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wird, sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium zugleich veranlaßt, für die Königl. Kassen und Aemter in Bezug auf deren Verhalten bei den Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei Staatskassen zu erheben sind, nachstehende Anweisung zu ertheilen und auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen, welchen sorgfältige Beachtung zuzuwenden ist.

I.

Die Arrestanlegung auf Forderungen, welche bei einer Staatskasse zu erheben sind, erfolgt gemäß der Art. 972, 973 und 978 der Prozeßordnung bei dem Vorstande der treffenden Kassa durch einen auf Betreiben eines Gläubigers (Arrestklägers) zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt.

Der Gerichtsvollzieherakt hat bei dem Vollstreckungs-Arreste die in Art. 972 näher bezeichneten Momente, insbesondere die Aufforderung zu enthalten, über die mit Arrest belegte Forderung des Schuldners (Arrestbeklagten) Erklärung abzugeben.

Auf die Zustellung eines solchen Gerichtsvollzieheraktes (Arrestanlegungsurkunde) hat der Vorstand der treffenden Kassa der ergangenen Aufforderung binnen 8 Tagen dadurch Folge zu leisten, daß in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher schon erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse Erklärung abgegeben wird, Art. 978.

II.

Die Arrestanlegung kann aber auch als Vorsichtsverfügung angeordnet und demzufolge lediglich zur vorläufigen Sicherstellung eines Anspruches oder einer Execution vollzogen werden (Sicherheitsarrest). Art. 1002—1006.

Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrestanlegungsurkunde die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, welche erst dann abzugeben ist, wenn der Ar-

Digitized by Google

restkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen und dem Kassavorstande das treffende Urtheil mit der Aufforderung zur Erklärungsabgabe zugestellt worden ist. Art. 1003

III.

Gemäß Art. 966 der Pr.-O. unterliegen dem Arreste Forderungen, welche auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind. Nach Art 967 sind jedoch dem Arreste nicht unterworfen die Dienstbezüge und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, soweit sie den Betrag von 400 ℳ jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrages. Dieses Maß darf selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden. Bezüge, welche den vorgedachten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrages nicht eingerechnet werden.

Außerdem ist in Art. 970 Abs. 1 bestimmt, daß durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Bezüge vorbezeichneter Art die Raten für den Sterbe- und Nachmonat nicht betroffen werden, sodann in Art. 969, daß Cautionen nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden können und daß auf Forderungen, die zu Gunsten eines anderen Gläubigers verpfändet sind, die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Pfandrechte dieses Gläubigers stattfinde.

Dabei kommt noch zu bemerken:

1. Unter den Staatsbediensteten sind nicht blos wirkliche Beamte, pragmatisch angestellte Staatsdiener, sondern Bedienstete jeder Art, also auch Funktionäre begriffen und unter Dienstbezügen auch die Funktionsgehalte und Funktionsbezüge.
2. Ebenso fallen unter die in Ziff. 1 des Art. 967 aufgeführten Quiescenzgehalte und Pensionen nicht blos die auf Grund der IX. Verfassungsbeilage und der Pensionspragmatik von 1805 angewiesenen Pensionen, sondern auch jene Sustentations- oder Unterhaltsbeiträge, welche den nicht mit pragmatischen Rechten angestellten Bediensteten und ihren Hinterbliebenen ausgesetzt werden.

IV.

Vom Tage der Arrestanlegung an ist mit der Auszahlung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge insoweit inne zu halten, als der Arrest nach Art. 966—970 der Prozeßordnung zulässig erscheint. Erst wenn auf erhobene Klage der Arrest für gerechtfertigt erklärt ist und das Urtheil über die Einweisung des Arrestklägers in die mit Arrest belegte Forderung die Rechtskraft beschritten hat und wenn dieses nebst einem Zeugnisse des Gerichtsschreibers, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung dagegen in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei, zugestellt wurde, ist die Kassa berechtigt und verpflichtet, an den Arrestkläger bis zum Belaufe des Forderungsbetrages, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten Zahlung zu leisten, vorausgesetzt, daß nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist und nebstdem nur soweit, als die treffenden Beträge bei der Kasse zur Zahlung verfallen sind. Art. 980, 985, 936 und 828.

V.

Auf eine Forderung, welche bereits mit Beschlag belegt ist, können aber auch andere Gläubiger Vollstreckungs- und Sicherheitsarrest anlegen lassen und haben bei der Anlegung solcher Arreste, sowie bezüglich des nachfolgenden Verfahrens dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Anlegung in Anwendung zu kommen. Art. 982.

Sind zwar mehrere Arrestkläger vorhanden, reichen jedoch die von der Kasse inne behaltenen Beträge zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger aus oder ist eine Verständigung unter den

Digitized by Google

sämmtlichen Betheiligten nach Inhalt einer hierüber errichteten und zugestellten Urkunde zu Stande gekommen so ist hienach Zahlung zu leisten. Außerdem ist die mit Arrest belegte Forderungs-Summe bis zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte d. i. bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen resp. demselben zu übersenden. Art. 979 und 986.

VI.

Wenn das Staatsärar eine Vorsichtsverfügung erwirkt hat, wodurch es zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt wurde, an den Arrestbeklagten zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, so hat die Vollstreckung einer solchen Vorsichtsverfügung, insoferne nicht dem Staatsärar zur Zeit der Arrestanlegung zugleich ein gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Compensationsrecht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung, wie die Anlegung eines Arrestes. Art. 984.

In solchem Falle kann jedoch die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der mit Arrest belegten Beträge nicht verweigert werden; wohl aber ist das Staatsärar befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen. Art. 988.

VII.

Die Rangordnung unter mehreren Arrestklägern ist durch die Vorschriften in den Art. 990 und 991 bestimmt. Ebenso ist das Verfahren bei der gerichtlichen Vertheilung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge unter mehrere Arrestkläger durch die Bestimmungen der Art. 992 bis 994, dann 939 bis 952 geregelt.

VIII.

Die durch die Arrestanlegung einer Kassa oder einem Amte verursachten Kosten sind zunächst aus den in Folge der Arrestanlage innebehaltenen Geldbeträgen zu decken; eventuell sind die Arrestkläger zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet. Art. 995.

IX.

Ergeben sich Anstände und Streitigkeiten in Bezug auf die von den Kassavorständen gemäß Art. 978, 981 und 1003 abgegebenen Erklärungen (cf. Ziff. I und II) oder bezüglich der an die Arrestkläger geleisteten Zahlungen gemäß Art. 985, 986 und 989 (cf. Ziff. IV und V) oder in Bezug auf die Vergütung der durch die Arrestanlegung verursachten Kosten Art. 996 (cf. Ziff. VIII), so haben die Kassen und Aemter sofort nach erlangter Kenntniß unter Vorlage der betreffenden Akten an die vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten.

Ebenso ist unverweilt zu berichten, wenn nach Zustellung einer Arrestanlegungs-Urkunde in einzelnen Fällen Zweifel über die Größe der zu bewirkenden Gehalts- oder Pensionsabzüge entstehen sollten, worauf hin den anfragenden Kassen und Aemtern in beschleunigter Weise Bescheid zu ertheilen ist.

X.

Anlangend die Abquittirung, dann die kassa- und buchmäßige Behandlung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge, so wird

1. für die Kassen und Aemter diesseits des Rheines bestimmt:

a) Da die mit Arrest belegten und von den Kassen innebehaltenen Forderungsbeträge fortan unmittelbar an die eingewiesenen Arrestkläger auszuzahlen sind, insoweit nicht eine gerichtliche Hinterlegung stattzufinden hat Art. 979 und 986 Abs. 3 (cf. Ziff. V), so haben die Arrestkläger über die empfangenen Summen förmliche Quittungen auszustellen.

Handelt es sich um Abzüge an Gehalten und Pensionen, welche der Kassa von dem Gehalts- und Pensionsempfangsberechtigten nach dem vollen Betrage der für sie angewiesenen Bezüge auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier abquittirt werden,

Digitized by Google

so haben die Arrestkläger bei Bescheinigung der ihnen ausbezahlten Forderungsbeträge einen Stempel nicht anzuwenden.

Werden dagegen andere mit Arrest belegte Forderungen, welche Bauunternehmer, Lieferanten, Akkordanten ꝛc. ꝛc. bei einer Staatskassa zu erheben haben, an eingewiesene Arrestkläger ausbezahlt, worüber der Arrestbeklagte der Kassa keine besondere gestempelte Quittung ausgestellt hat, so ist der Arrestkläger zur Abquittirung auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier verbunden.

b) Auf den Besoldungs- und Pensionsquittungen von Bediensteten, welche in Folge einer Arrestanlage Abzüge erleiden, sind neben den sonstigen Abzugsposten (als Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen, dann Beiträgen zu Unterstützungsvereinen) insbesondere auch für die Arrestkläger inne gehaltenen und abgezogenen Beträge vorzumerken. Ueber solche Abzüge ist den Betheiligten auf Verlangen Gegenbescheinigung zu ertheilen.

c) Hinsichtlich der kassamäßigen Verwahrung und Verbuchung von Besoldungs- und Pensionsabzügen hat es bei den bestehenden Vorschriften und dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

Die Kassen und Aemter haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die Arrestkläger die ihnen zukommenden Beträge, soweit thunlich, in bestimmten Zwischenräumen und jedenfalls am Schlusse des Etatsjahres in Empfang nehmen und quittiren, sowie daß mit den Arrestklägern bei deren vollständigen Befriedigung gehörige Abrechnung gepflogen werde.

d) Die auf die Arrestanlagen bezüglichen Aktenstücke, Abrechnungen und Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren, zu ordnen und — bei depositalmäßiger Behandlung — nach Vorschrift als Depositenbelege einzureichen.

Bei Versetzung oder Wohnsitzänderung eines Besoldungs- oder Pensions-Empfangsberechtigten, dessen Bezüge mit Arrest belegt sind, ist der treffenden Kassa unter Zusendung der auf die Arrestanlage bezüglichen Akten, sowie einer genauen Abrechnung über die Beträge, welche der Arrestkläger bereits empfangen und noch zu erhalten hat, entsprechende Mittheilung zu machen.

e) Abgesehen von den durch die Arrestkläger auszustellenden Quittungen, worüber oben sub lit. a Bestimmung getroffen wurde, unterliegen lediglich die in Gemäßheit der Art. 978, 981 und 1003 abzugebenden Erklärungen (cf. Ziff. I und II) der Tax- und Stempelpflicht.

f) Die entsprechende Behandlung der Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei Königl. Kassen und Aemtern zu erheben sind, ist gelegentlich der Kassa- und Amtsvisitationen, Inspektionen und Extraditionen genau zu controliren.

2. Ueber die Abquittirung, Verbuchung oder Verrechnung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge bei den Königl. Kassen und Aemtern der Pfalz ist durch die generalisirte Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz vom 7. Juni 1866 M. 9244 eine umfassende Instruktion erlassen worden. Bei den hienach getroffenen Bestimmungen hat es auch fernerhin zu verbleiben, insoweit nicht von der gedachten Kreisstelle in Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Prozeßordnung in vorbezeichneter Richtung anderweit verfügt werden wird.

XI.

Die vor dem 1. Juli 1870 gerichtlich verfügten Besoldungs- und Pensionsabzüge sind von den Königl. Kassen oder Aemtern nach den seitherigen Vorschriften und nach bisherigem Verfahren zu behandeln. cf. Art. 20 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer

Digitized by Google

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

v. Pfretzſchner.

Durch den Miniſter:

Der General-Secretär:

Dr. Biſchof.

Nro. 11295 C. pr. den 22. Juli 1870.

(Sammlung für die Abgebrannten in Grafenwöhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majeſtät der König der Redaction des Volksboten in München nach Anſuchen die Veranſtaltung einer Sammlung mittels öffentlichen Aufrufes und die Annahme von Gaben für die Abgebrannten von Grafenwöhr allergnädigſt zu geſtatten geruht haben.

Speyer, den 20. Juli 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

Lamotte.

Metſchnabl.

---

pr. den 13. Juli 1870.

(Die Gerichtsferien betr.)

Der Vorſtand des Königl. Bezirksgerichtes Kaiſerslautern hat unter Zuziehung der beiden älteſten Räthe am 1. Juli jüngſt für die diesjährigen Gerichtsferien zur gerichtlichen Verhandlung der in den Art. 139 und 140 des Einführungsgeſetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten bezeichneten Civilklagen, als ordentliche Ferienſitzungen beſtimmt den

5 und 19. Auguſt,
2. und 23. September,

vorbehaltlich der Feſtſetzung weiterer Sitzungen für den Fall eintretenden Bedürfniſſes.

Kaiſerslautern, den 11. Juli 1870.

Für den beurlaubten Director:

Der Königl. Bezirksgerichtsrath.

Koch.

Nro 10725 C. pr. den 16 Juli 1870.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Aufſtellung eines beſonderen Conſuls der Vereinigten Staaten von Amerika für die Pfalz (Reggsbl. 1870 № 2) hat ſich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika veranlaßt geſehen, die Stelle eines Deputy-Conſuls in Ludwigshafen (Regierungsbl. 1863 № 36) einzuziehen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 5. Juli l. J. allergnädigſt geruht:

1. den Landgerichtsdiener Friedrich Enders von Wolfſtein auf allerunterthänigſtes Anſuchen in gleicher Eigenſchaft nach Annweiler zu verſetzen,
2. die hierdurch erledigte Landgerichtsdienerſtelle in Wolfſtein dem penſionirten Gendarmerie-Brigadier Thomas Dörr aus Gleisweiler, z. Z. in Annweiler, auf Ruf und Widerruf zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 27. Juli 1870.

Inhalt:

Die politischen Vorgänge, hier den Schutz bayerischer Unterthanen in Frankreich und französischer Unterthanen in Bayern betr. — Die rentamtlichen Geschäfte während einer Cernirung oder Belagerung der Festungen Germersheim und Landau betr. — Den erhöhten Bedarf an Militärärzten, hier die Bedingungen für die Civilärzte zum Eintritte in den militärischen Sanitätsdienst auf Kriegsdauer betr. — Uebertragung von Posterpeditionen an Schullehrer in der Pfalz betr. — Störung des Flößereibetriebes auf der Queich betr. — Pfarrei-Verleihungen.

Nro. 11590 C. pr. den 27. Juli 1870.

(Die politischen Vorgänge, hier den Schutz bayerischer Unterthanen in Frankreich und französischer Unterthanen in Bayern betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die kaiserlich französische Regierung hat, nachdem die diplomatischen Beziehungen zwischen Bayern und Frankreich in Folge der bekannten politischen Vorgänge abgebrochen worden sind, den Schutz der französischen Unterthanen in Bayern der Königl. großbritannischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe übertragen, und die Königl. bayerische Regierung hat, nach erholter Allerhöchster Ermächtigung, die Vertretung und den Schutz der in Frankreich wohnenden oder sich temporär aufhaltenden bayerischen Unterthanen der Gesandtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris mit Zustimmung der eidgenössischen Regierung übertragen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon behufs weiterer Verständigung der Distrikts-Polizeibehörden und Veröffentlichung durch das Kreis-Amtsblatt in Kenntniß gesetzt.

München, den 22. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 9722 G. pr. den 27. Juli 1870.

(Die rentamtlichen Geschäfte während einer Cernirung oder Belagerung der Festungen Germersheim und Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Fall einer Cernirung oder Belagerung der Festungen Germersheim oder (und) Landau wird für solange, als diese beiden Rentämter von der Communikation mit ihrem äußeren Amtsbezirke abgeschnitten sind, verfügt,

Digitized by Google

daß die Einregistrirungsgeschäfte, welche die äußeren instrumentirenden Beamten und die Privaten von äußeren Orten begehren, bezüglich des Rentamts Germersheim bei dem Rentamte Landel oder Speyer, und bezüglich des Rentamts Landau bei dem Rentamte Edenkoben oder Bergzabern je nach Wahl der Registrirungspflichtigen zu bethätigen sind. Die genannten delegirten Rentämter werden über diese Bethätigungen besondere Register anlegen, worüber seinerzeit nähere Verfügungen erfolgen werden.

In gleicher Weise werden für genannte Zeit die Steuer-Einnehmereien Zeiskam und Schwegenheim angewiesen, ihre Ablieferungen während obiger Zeit an das Königl. Rentamt Speyer zu machen, die Einnehmereien Bellheim und Leimersheim an das Rentamt Landel, die Einnehmereien Herxheim, Godramstein, Walsheim und Offenbach, dann Oberhochstadt an das Rentamt Edenkoben, dagegen die Einnehmerei Mörzheim an das Rentamt Bergzabern. Ueber diese Ablieferungen sind ebenfalls gesonderte Verzeichnisse zu führen und gesonderte Buchungen vorzunehmen. Die Hebungen in den zur Einnehmerei Germersheim gehörigen Orten Hördt, Lingenfeld und Sondernheim sind für oben bezeichnete Zeit von dem Einnehmer in Bellheim und für Impflingen von dem Einnehmer in Mörzheim gegen gesonderte Buchungen und Ablieferungsquittungen zu beschäftigen. Sonstige Einnahmen, welche das Rentamt Germersheim beziehungsweise Landau in Folge der Cernirung oder Belagerung der Festung nicht selbst perzipiren kann, aber von den Zahlungspflichtigen an sie zu richten sind, sollen an eines der obigen Aemter abgetragen werden und werden diese Aemter hierüber vorschriftsmäßige Quittungen ausstellen und à Conto-Verbuchungen nehmen. Die Rentämter Germersheim und Landau sind gehalten, den benannten Nachbarrentämtern spezielle Verzeichnisse der in den beiden nächsten Monaten verfallenden Einnahmen und Ausgaben schon dermalen mitzutheilen, bezüglich der Ausgaben aber, um Doppelzahlungen zu vermeiden, nur dem Rentamte Landel, was Germersheim betrifft, dann Edenkoben, was Landau anbelangt, indem bestimmt wird, daß Ausgaben, welche nicht selbst von dem Rentamte Landau beziehungsweise Germersheim an Auswärtige d. i. nicht in loco befindliche Zahlungs-Empfänger geleistet werden können, durch das befragliche Nachbarrentamt in erwähnter Zeitperiode zu leisten sind. Bei Einweisungen von unständigen Einnahmen und Ausgaben wird in den Decreturen überall das Nöthige vorgesehen werden.

Speyer, den 26. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 11559 C. pr. den 27. Juli 1870.

(Den erhöhten Bedarf an Militärärzten, hier die Bedingungen für die Civilärzte zum Eintritte in den militärischen Sanitätsdienst auf Kriegsdauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Kriegsministeriums vom 20. Juli im Seitenbetreff bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. Juli 1870 № 9579.

Bedingungen,
unter welchen Civilärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Sanitätsdienst eintreten können.

1.

Die Anstellung geschieht auf Kriegsdauer und zwar bei Aerzten, welche die medizinische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden haben, als Bataillonsarzt, — bei jenen, welche nur die Facultätsprüfung abgelegt haben, als Assistenzarzt mit dem Range eines Unterlieutenants.

Mit der Anstellung verbindet sich unter Einrechnung der Feldequipirungs-Entschädigung eine Eintrittssumme von 300 fl, ein der betreffenden Charge zukommender monatlicher Bezug an Gage und eventuell den sonstigen Feldgebühren, dann als Abfindungssumme beim Austritte nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß nach einer Dienstleistung bis zu sechs Monaten ein halber, bei längerer Dienstleistung ein ganzer Jahresgehalts-Betrag.

Der Anspruch auf die vorbezeichneten einmaligen und laufenden Gebühren tritt ein, sobald der Betreffende den Dienst wirklich angetreten hat.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Offiziers-Unterstützungs- und Wittwen- und Waisenfond besteht nicht.

2.

Im Falle verschuldeter Entlassung fällt der Anspruch auf obige Abfindungssumme weg. Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Dienstleistung Veranlassung zur Entlassung gibt.

3.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der entsprechenden Charge zukommende Pension zur Folge.

4.

Die Versorgungsansprüche der allenfallsigen Relicten regeln sich nach Ziffer IV und V der allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1868, Verordnungsblatt № 25.

5.

Die Anmeldungen sind bei den nächstgelegenen Commandantschaften behufs gleichzeitiger Untersuchung durch eine Militär-Sanitäts-Commission persönlich einzureichen und durch Zeugnisse über Alter, Leumund, erstandene Facultäts- beziehungsweise medizinische Staatsprüfung und Promotion, sowie den Nachweis über ledigen oder verheiratheten Stand, in letzterem Falle auch über die Zahl der Kinder zu belegen.

Nro. 9106 C. pr. den 23. Juli 1870.

(Uebertragung von Posterpeditionen an Schullehrer in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter und Königl. katholischen und Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectionen der Pfalz.

Die Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten (Post-Abtheilung) hat im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle das Königl. Ober-Postamt Speyer unterm 6. Juni l. J. beauftragt, bei Instruction und Vorlage von Gesuchen von Schullehrern um Verleihung von Postexpeditionen auf Dienstvertrag darauf Rücksicht zu nehmen, daß neben den sonstigen Erfordernissen auch der Nachweis über die von der Königl. Regierung ertheilte Genehmigung zur Uebernahme einer solchen Function erbracht werde.

Es wird dies den Königl. Bezirksämtern mit dem Auftrage mitgetheilt, derartige Gesuche, sei es, daß sie

Digitized by Google

durch Vermittlung der unterfertigten Stelle, sei es, daß sie durch das Königl. Oberpostamt Speyer direct übersendet werden, mit gutachtlichem Antrage nach vorheriger Einvernahme der betreffenden Orts-Schulcommissionen und der einschlägigen Königl. Distrikts-Schulinspectionen behufs Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Uebernahme dieser Nebenfunctionen der unterfertigten Stelle zu unterbreiten. Hiebei ist sich jedesmal auch insbesondere darüber zu äußern, ob Verhalten und Fleiß des bezüglichen Lehrers, sowie der Stand des Unterrichtes in dessen Schule die Uebertragung einer derartigen Function erlauben und ob nicht zu befürchten ist, daß nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Fällen das Interesse der Schule und die Ertheilung eines regelmäßigen und gedeihlichen Unterrichtes gefährdet werden.

Sollten Lehrer, denen eine Postexpedition übertragen worden ist, in der Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrer nachlässig werden, oder sollte sich im Laufe der Zeit bezüglich einzelner solcher Lehrer ergeben, daß ein regelmäßiger und gedeihlicher Unterricht mit der Besorgung der Functionen eines Postexpeditors unvereinbar ist, so werden die Königl. Bezirksämter und Königl. Distrikts-Schulinspectionen alsbald anher Bericht erstatten. Es wird hierauf in Erwägung gezogen werden, ob die ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen und den betreffenden Lehrern aufzugeben sei, von dem ihnen in den Verträgen mit der Postanstalt eingeräumten halbjährigen Kündigungsrechte (Termine: am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres) Gebrauch zu machen.

Speyer, den 20. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 9665 C. pr. den 17. Juli 1870.

(Störung des Flößereibetriebes auf der Queich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Gefährdungen des Triftbetriebes auf der Queich und Lauter zu beseitigen und den möglichst raschen Vollzug desselben zu sichern, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 67 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 auf Grund der Art. 72 und 100 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 ℔ und mit Arreststrafe bis zu 14 Tagen zu bedrohen.

Speyer den 15. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. Juni 1870 dem Priester Joseph Büngeler, Pfarrverweser in Bundenthal, die Pfarrei Klingenmünster allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juli l. J. die katholische Pfarrei Rodalben, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Johann Baptist Gehrig, Pfarrer in Höchen, Bezirksamts Homburg, zu übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 29. Juli 1870.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. August 1868 über die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener auf die Gerichtsvollzieher betr. — Bekanntmachung, den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr. — Bekanntmachung, die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Dienstesnachrichten.

Gesetz,

einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Angesichts der Kriegsereignisse zwischen Preußen und Frankreich wird der Regierung für den Fall der Unvermeidlichkeit des Krieges zur Aufstellung des königlichen Heeres für einmalige außerordentliche Bedürfnisse, dann für Armirung und Proviantirung der Landesfestungen über Abzug der für diese Zwecke schon vorhandenen Fonds ein einmaliger außerordentlicher Credit von

5,600,000 fl

(fünf Millionen sechshundert Tausend Gulden) eröffnet.

Artikel 2.

Ferner wird für die Dauer des über den gewöhnlichen Friedensetat erhöhten Bedarfes für den laufenden Unterhalt des Kriegsstandes des königlichen Heeres ein Zuschuß zu dem Friedensetat und zwar für den Fall des Bedarfes bis zum Schlusse des Monats October ein außerordentlicher Credit von

12,660,000 fl

(zwölf Millionen sechshundert sechzig Tausend Gulden) eröffnet.

Artikel 3.

Der Königl. Staatsminister der Finanzen ist ermächtiget, zur Deckung des in Artikel 1 und 2 festgesetzten

Bedarfes von 18,260,000 fl ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen und das Anlehenscapital um den Betrag der Anlehensaufbringungskosten, dann der während der laufenden Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Die Bestimmungen über die Tilgung dieses Anlehens bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

Artikel 4.

Der Königl. Staatsminister der Finanzen ist ferner ermächtiget, behufs Realisirung der für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres, dann für die Staats-Eisenbahnbauten gesetzlich bewilligten Anlehenscredite auch noch andere Finanzoperationen vorzunehmen, insbesondere die verfügbaren Bestände der verschiedenen Staatsfonds ohne Rücksicht auf ihre gesetzliche Bestimmung gegen seinerzeitige Refundirung zu verwenden, an unverzinslichen Kassa-Anweisungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. September 1866 (Gesetzblatt vom Jahre 1866 N. 7) einen weiteren Betrag bis zu 6 Millionen Gulden zu emittiren, — Lombard-Anlehen gegen Deponirung von Werthpapieren zu negociiren.

Die auf solche Operationen erlaufenen Zinsen und Kosten sind gleichfalls dem durch Artikel 3 gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Anlehenscredite beizuschlagen.

Gegeben München, den 21. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes:
Seh. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. August 1868 über die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener auf die Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betreffend, auf die Gerichtsvollzieher auszudehnen. Die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird den Gerichtsvollziehern von dem Bezirksgerichte ertheilt, an welchem sie angestellt sind.

Schloß Berg, den 16. Juli 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.

Bei ausbrechendem Kriege kann die nach den bisherigen Erfahrungen von dem Patriotismus der Nation zu erwartende rege Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militärverwaltung nur dann in wirksamer Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privatwohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, in welcher Richtung und in welcher Weise sie ihre Fürsorge zweckentsprechend entfalten können und wenn andererseits die Vertheilung der freiwillig dargebotenen Dienste und Spenden auf die von den amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig geordnet ist.

Um daher die Thätigkeit der Vereine und der einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, hat das Königl. Kriegsministerium den unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs von Bayern stehenden bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als „Landeshilfsverein" anerkannt und bestimmt, daß alle ähnlichem Zwecke gewidmeten Vereine und Corporationen, um mit der im Felde stehenden Armee in Beziehung treten zu können, diesem Landeshilfsvereine sich anzuschließen haben.

Das Königl. Kriegsministerium ersucht daher sämmtliche Vereine für die freiwillige Krankenpflege, sowie alle Genossenschaften und einzelnen Personen, welche zur Pflege und Unterstützung, sei es durch persönliche Hilfeleistung oder durch freiwillige Gaben zur Linderung des Looses der Verwundeten und Erkrankten beitragen wollen, insbesondere die so sehr bewährten Frauenvereine, die der Krankenpflege gewidmeten geistlichen Orden und Diaconissen, sich mit dem mehrerwähnten Landeshilfsvereine in das Benehmen zu setzen.

Ebenso werden jene Personen, welche sich gegen Entgelt als Krankenwärter oder Krankenwärterinnen anbieten wollen, aufgefordert, sich bei dem Zweigvereine ihres Aufenthaltsortes mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Verwendbarkeit vorstellig zu machen.

München, den 20. Juli 1870.

Königlich bayerisches Kriegsministerium.
Frhr. v. Pranckh.

Bekanntmachung,

die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches und des §. 5 der zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli d. Js. wird hiemit die Verbreitung aller zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeigneten Nachrichten und Aufforderungen durch öffentliche Anschläge aller Art, insbesondere auch durch geschriebene verboten.

In Bezug auf öffentliche Anschläge sonstigen Inhalts bleiben die im Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Bestimmungen unberührt.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Reggsbl. S. 928 u. f.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche bezüglich der Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom 1. September l. J. an insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Du Bois.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, die behufs der Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest gegen Nieder-Oesterreich, Galizien, die Bukowina, Ungarn und Siebenbürgen unterm 31. October 1867 und 25. Juli 1868 erlassenen Einfuhrverbote (Regierungsblatt von 1867 № 59 und 1868 № 50) auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Regierungsblatt von 1867 № 35), dahin abzuändern, daß Schafwolle aus den bezeichneten Ländern nach und durch Bayern befördert werden darf, wenn nach Maßgabe des §. 3 Ziff. 2 Abs. 2 der erwähnten Verordnung an den Eintrittsorten durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die Wolle aus seuchefreien Orten stammt und in verseuchten Gegenden nicht gelagert war.

München, den 12. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juli l. J. zum vierten Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe den Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz, Eduard Hanauer, — unter Vorbehalt seiner allenfalls bereits erworbenen höheren pragmatischen Rechte — zu befördern.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 12. Juli 1870 wurde die Lehrstelle an der neuerrichteten I. Klasse der lateinischen Schule zu St. Ingbert dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Gymnasial-Assistenten der Studienanstalt Speyer, Maximilian Streuber, verliehen und demselben zugleich die Funktion des Subrectors übertragen, dann die erledigte Stelle eines Gymnasial-Assistenten an der Studienanstalt Speyer dem geprüften Lehramts-Candidaten Philipp Sieber aus Rothmühl, beiden in widerruflicher Weise, übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 31. Juli 1870.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1870. — Verleihungs-Urkunden. — Diensteznachrichten. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juni 1870. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehres zu Ludwigshafen a. Rh. im II. Quartal 1870.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1870.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 2. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 4. October die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes findet auf der Festwiese eine Ausstellung von Preis-Thieren und im Glaspalaste eine Ausstellung von Forstprodukten, Holzwaaren, landwirthschaftlichen Geräthen, Acker- und Gartenbau-Erzeugnissen

Digitized by Google

statt. Mit den Ausstellungen sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neuerbauten Stallungen der Königl. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 15. September bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

vierzig ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

Digitized by Google

9. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu M 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden; auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere

an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie

vierundzwanzig ehrende Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten mit Erfolg hingewirkt, den landwirthschaftlichen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;
2. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:
   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtge-

Digitized by Google

meinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit andern Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen, gemeinsamen Brennereien und Käsereien u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preisanträge bestimmt das Formular I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1870 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Die Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehenden §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1. Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;

Digitized by Google

3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen, Käsereien, Brennereien u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, hervorragende Leistungen nach §§. I bis IV, wenn auch keine Bewerbungen vorliegen, dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegenzunehmen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch,

III. acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch:

1. Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

Digitized by Google

5. für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6. für Einrichtung musterhafter Düngstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Die Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I Seite 1243 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) **bis 1. September** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Octoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

§. VII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

Digitized by Google

a) für vorzügliche Zucht-Stiere:

a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;

b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;

b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für Schafzucht.

Für jedes ausgestellte preiswürdige Loos Schafe wird ein Ehrendiplom gegeben.

IV. Für Geflügelzucht.

Für besondere Leistungen werden Ehrendiplome gegeben.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

Hervorragende Leistungen in der Mastzucht werden durch Ehrendiplome ausgezeichnet.

§. VIII.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in §. VII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

1. Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens **am 15. September** in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Preisanträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

   a) die der **Pferde** in dem Hofe der Königl. Infanterie-Kaserne am Hofgarten. Dort müssen die Hengste Freitag den 30. September, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 1. October, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;

   b) des **Rindviehes** und der **Schafe** im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 1. October, Vormittags 8 Uhr;

   c) der **Mastochsen** in der Mauthhalle (Neuhausergasse), Samstag den 1. October, Vormittags 8 Uhr.

   Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für

Digitized by Google

den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen ebenso wie Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer wie Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt ob für dasselbe Viehstück bereits anderwärts Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen
   b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt.

9. Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt wurden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich am Festsonntage und Montag von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben; für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Jener Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld zugestellt.

§. IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I, II, III, IV und VI ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

Digitized by Google

§. X.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung der Holz- und Forstprodukte ꝛc. noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände müssen bis längstens 15. September angemeldet werden.

Ueber die bis zum 15. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Donnerstag den 29. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Carl Buchner, Bayerstraße №. 6, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen von landwirthschaftlichen Geräthen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung im Glaspalaste beginnt Freitag den 30. September und dauert bis Sonntag den 9. October. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 15. October Abends beendet sein.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§. XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße №. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag, den 3. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1870.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Der erste Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.
Der General-Secretär:
Adam Müller.

Digitized by Google

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogramms wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II. wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, und nach §. IV. wegen Leistungen der Gemeinden. *)

Vorzeiger (in) dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I (beziehungsweise §. II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterzogen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI für oberbayer. Landwirthe. (Siehe S. 1234.)

II. Formular für Preis-Anträge nach §. III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,
b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

Digitized by Google

III. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VII des Festprogramms.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heuerigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Mastochsen ꝛc.)

von Farbe:

Abzeichen:

dermaligen Alters:

(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege).

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des starken (leichten) Schlages;

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- ꝛc. Viehschlages.

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins befinden.

---

pr. den 21. Juli 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1870 wird den Hüttenwerksbesitzern Jacobi Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Repräsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp, wohnhaft zu Heyd bei Kirchheimbolanden, ist, unter dem Namen

Germania

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemarkung von Kirchheimbolanden, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einem Flächeninhalt von 1,980,000 (eine Million neunmalhundert dreißig tausend) Quadratmeter oder 193 (einhundert drei und neunzig) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten zwei Steuerkatasterblättern N. W. IX 15 und X 15 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 15. Juli 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt

(L. S.) Bockhart,

Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk „Germania“ auf der Gemarkung von Kirchheimbolanden.

№ 1086. Registrirt zu Zweibrücken den sechszehnten

Juli 1870 für zwanzig acht Kreuzer, Band 74. Fol. 22. C. 1 (ohne Renvoi).

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk „Germania“ auf der Gemarkung von Kirchheimbolanden wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 18. Juli 1870.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 23. Juli 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 7. October 1869 wird der Frankenholzer Bergwerksgesellschaft, welche durch ihren Grubenvorstand Carl Ruffing, Lehrer, wohnhaft in Mittelbexbach, und August Ferdinand Culmann, Rentner, wohnhaft in Straßburg, vertreten wird, für das Steinkohlenbergwerk

Frankenholz

bei Frankenholz zu dem auf den Gemarkungen von Frankenholz, Höchen und Oberbexbach, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz, am 28. Juli 1845 bereits verliehenen Felde von 547 (fünfhundert sieben und vierzig) Hektaren noch das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemarkung von Höchen, Königl. Bezirksamts Homburg im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken, gelegenen Felde, welches eine Fläche von 2,530,000 (zwei Millionen fünfmalhundert dreißig tausend) Quadratmeter oder 253 (zweihundert drei und fünfzig) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten sechs Steuerkatasterblättern S. W. IV, 37, 38, V 37, 38 und VI 37, 38 mit blauer Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 21. Juli 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.
(L. S.) Bockhart,
Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk „Frankenholz“ bei Frankenholz.

№ 1060. Registrirt zu Zweibrücken den ein und zwanzigsten Juli 1870 für zwanzig acht Kreuzer. Band 74, Fol. 24, C. 4. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk „Frankenholz“ bei Frankenholz wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen in Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 22. Juli 1870.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juli l. J. auf

daß im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Engelthal den Oberförster Heinrich Kellein von Leimen, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juli l. J. allergnädigst geruht, den Gerichtsvollzieher Johann Clemens in Kusel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Germersheim zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1870, wurde die Wahl die Gemeinderathsmitgliedes Dr. Philipp Ludwig Groß zum Bürgermeister von Lambsheim bestätigt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Juli 1870 wurde der Schulverweser Jacob Flickinger in Einöd zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Zweibrücken, vom 25. Juli l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Lehrer Adam Reither in Haßloch auf sein Ansuchen, unter Anerkennung seiner bisherigen Leistungen, der Leitung der Fortbildung der protestantischen Schuldienst-Expectanten im Kanton Neustadt enthoben und diese Funktion dem Lehrer Friedrich Reiß in Neustadt a. H. übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli l. J., wurde der Schulverweser Ludwig Lohr zum Lehrer an der katholischen Mittelschule zu Berg, vom 1. August nächsthin an, ernannt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 13. Juli 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	kr		fl	kr		fl	kr	fl	kr	
im Juni 1870 . .	262902	103029	58	1993222	60	147410	8	1248620	113490	20	363930	26
„ „ 1869 . .	—	87560	6	—	—	129955	43	—	104821	8	322336	57
Differenz	—	15469 mehr.	52	—	—	17454 mehr.	25	—	8669 mehr.	12	41593 mehr.	29
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 1870	1277349	488130	4	9977175	30	743785	43	9586477	847727	54	2079643	41
in den gleichen Mon. 1869	—	461834	44	—	—	717018	23	—	650548	35	1829401	42
Differenz	—	26295 mehr.	20	—	—	26767 mehr.	20	—	197179 mehr.	19	250241 mehr.	59

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit paramtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren											
							aus Frankreich				über Etten aus Holland		über Bremen aus Bremen		ü. Furth a/W. a. Oesterreich			
							üb. Saarbrück		über Schaldt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
Auslandshafen.	113	189236	8	6158	149	9288	203	8132	54	6786	26	2315	4	403	1	204	—	—
Inlandshafen.	47	15715	42	28342	149	8940	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	1	2	22	7837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen.	132	102661	252	148775	873	87300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz.	17	84400	—	—	4628	462770	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hemshof u. obere Schachtel	59	117384	21	42446	1715	171470	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	369	509398	345	233558	7514	739768	203	8132	54	6786	26	2315	4	403	1	204	—	—

Digitized by Google

weisung

Ludwigshafen a. Rh. im II. Quartal 1870.

pr. den 25. Juli 1870.

Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Total-Gewicht des Zugangs Centner.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
—	—	—	—	222522	Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter, rohe, Roheisen, Maschinentheile, Gasröhren, Stabeisen, Baumwolle, Krappwurzeln, Wein in Fässern und Flaschen, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Cement, bituminöser Mergelschiefer, Salz, rohe Schafwolle ꝛc.
—	—	—	—	52997	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen ꝛc.
—	—	—	—	7839	leere Fässer, Bruch- und Backsteine, Schwefelsäure ꝛc.
—	—	—	—	338736	Getreide, Ruhrkohlen, Daubholz, Repskuchen, Salz, Bruch- und Backsteine, Borde, Latten ꝛc.
—	—	—	—	547170	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	331300	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten.
—	—	—	—	1500564	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung.	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	1	88	1	69	1952	117121	870	87047	—	—	204325	Vide Waarenzugang.
Inlandshafen.	26	10058	57	30456	313	18793	—	—	—	—	59307	do.
Schachtel.	—	—	1	104	258	7735	—	—	—	—	7839	do.
Winterhafen.	8	3094	120	87853	1608	160830	870	86959	—	—	338736	do.
Kohlenplatz.	461	92300	—	—	4549	454870	—	—	—	—	547170	do.
Hemshof u. obere Schachtel.	15	15045	69	138180	1438	143773	—	—	—	—	296998	do.
Summa	511	120585	248	256662	10118	903122	1740	174006	—	—	1454375	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	1500564
											Total-Summa des Verkehres .	2954939

Ludwigshafen, den 20. Juli 1870.

Königl. Hafen-Commissariat.
Hofreiter, O.-J.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 1. August 1870.

Inhalt:

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Proviant-Gegenständen betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest. — Den Landeshülfsverein in München betr. — Gesuch der Kaufmannstochter Leokadia Fumasi in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe des Indianischen Hausbalsams betr. — Dienstesnachrichten.

Gesetz,

die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betreffend, wird bis zum 31. Dezember 1870 verlängert und das Staatsministerium der Finanzen zugleich ermächtigt, die Gewerb- und Capitalrentensteuer für die Zeit vom 1. October bis 31. Dezember 1870 nach dem Stande der gegenwärtigen Regulirungsperiode erheben zu lassen.

Artikel 2.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ferner ermächtigt, die von den Landräthen für das Jahr 1870 festgesetzten Kreisumlagesummen in dem Procentenmaße feststellen und erheben zu lassen, wie sich solches unter Zugrundlage der durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzten Steuerprincipalsummen berechnet, vorbehaltlich seinerzeitiger Abrechnung auf die für das Jahr 1871 zu erhebenden Kreisumlagen.

Artikel 3.

Die im Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 für ein

Digitized by Google

Jahr der IX. Finanzperiode festgesetzten Ausgabe-Etats werden bis zum 31. Dezember 1870 für wirksam erklärt.

Unabweisliche Mehrausgaben, welche in eingetretenen organisatorischen Veränderungen oder in gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung haben, sowie sonstige nothwendige und unverschiebliche Ausgaben, für welche in dem Budget der IX. Finanzperiode keine Vorsehung getroffen ist, sind auf Rechnung des Reichsreservefondes zu bestreiten.

Artikel 4.

Soweit die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, bleiben die erforderlichen Maßnahmen der nachfolgenden gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Gegeben München, den 22. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

v. Luz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

v. Luz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Du Bois.

by Google

Bekanntmachung,

das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Proviant-Gegenständen betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die durch die Bekanntmachungen vom 17. und 19. d. M. (Reggsbl. pro 1870 № 48 und 50) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Aus- und Durchfuhrverbote werden hiemit in Uebereinstimmung mit den Anordnungen im Gebiete des Norddeutschen Bundes noch auf folgende Gegenstände erstreckt:

Kleie, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten.

Getreide und Mühlenfabrikate, kartirt nach einer Station der Schweiz oder Vorarlberg sind jedoch bei der Aus- und Durchfuhr nach der Schweiz oder Vorarlberg über die Eisenbahnlinie Lindau von dem Verbote ausgenommen.

Gegenwärtige Anordnung ist sofort zu vollziehen.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich wieder erloschen ist, wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1868 (Regierungsblatt S. 1444 und 1445) und mit Bezugnahme auf §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., (Regierungsblatt № 35) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Niederösterreich nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§. 3 und 9 der oben angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 21. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 11725 C. pr. den 29. Juli 1870.

(Den Landeshülfsverein in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in jüngster Zeit Schreiben von verschiedenen Localhülfsvereinen bei der unterfertigter Stelle eingelaufen, worin Anzeigen ihrer Wirksamkeit enthalten, zugleich aber auch Wünsche auf Unterstützung verschiedener Art gestellt werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, auf die in Amtsblatt № 62 Seite 1221 enthaltene Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums vom 20. dieses Monats hinzuweisen, wonach der Central-Ausschuß des bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu München sich als „Landeshülfsverein" constituirt hat, und als solcher von Seiner Majestät dem König anerkannt wurde.

Derselbe hat die Bestimmung den sämmtlichen auf freiwilliger Theilnahme beruhenden Vereinen zur Pflege und Unterstützung von Verwundeten und Kranken in weitester Ausdehnung als Centralorgan zu dienen, weßhalb die Anzeigen über die Bildung solcher Vereine und die Wünsche derselben nicht an die Königl. Regierung, sondern zur Vermeidung des Umweges direkt an den „Landeshilfsverein" in München zu richten sind.

Speyer, den 28. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 10064 C. pr. den 5. Juli 1870.

(Gesuch der Kaufmannstochter Leokadia Fumasi in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe des Indianischen Hausbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Königl. Bezirksämter in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 1. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schilb.

Staatsministerium des Innern.

Der Kaufmannstochter Leokadia Fumasi in Augsburg wird auf Grund eines Gutachtens des Königl. Ober-

Medizinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe ihres Indianischen Hausbalsams nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., mit der Beschränkung auf Apotheker und unter der weiteren Bedingung ertheilt, daß beim Ausbieten dieses Mittels jede öffentliche Anpreisung vermieden und die allenfalls auszugebende Gebrauchsanweisung auf eine kurze Angabe über dessen Anwendung beschränkt werde.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon die Kaufmannstochter Leokadia Fumasi in Augsburg auf deren hierorts unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 15. v. M. verständigen zu lassen und hienach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 24. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juni l. J. die Function eines Einregistrirungsbeamten am Cassationshofe der Pfalz bezüglich der daselbst noch anhängigen und nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigenden Sachen dem Obergerichtsschreiber am Oberappellationsgerichte, Georg Gerber, zu übertragen, und

den praktischen Arzt Dr. Ludwig Schmahl in Winnweiler zum Bezirksarzte II. Klasse in Lauterecken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 2. August 1870.

Inhalt:

Verlegung des Königl. Hypothekenamtes Landau nach Edenkoben. — Den erhöhten Bedarf an Militär-Veterinärärzten betr. — Umpfarrung der in mehreren katholischen Gemeinden des Kantons Bliekastel zerstreut wohnenden Protestanten aus den protestantischen Pfarreien Walsheim und Neuhäusel in das ständige protestantische Vikariat Ensheim. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh. 9876 G. pr. den 31. Juli 1870.

(Verlegung des Königl. Hypothekenamtes Landau nach Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Offenkunde gebracht, daß mit der Verlegung des Königl. Bezirksgerichts Landau nach Edenkoben auch die Verlegung des Königl. Hypothekenamtes Landau dahin eintritt.

Speyer, den 30. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 11685 C. pr. den 30. Juli 1870.

(Den erhöhten Bedarf an Militär-Veterinärärzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Allerhöchst genehmigten Bedingungen für den Eintritt in den Militär-Veterinär-Sanitätsdienst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. Juli 1870 № 9777.

Bedingungen,

unter welchen Civil-Veterinärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Veterinär-Dienst eintreten können.

1.

Die Anstellung geschieht auf Kriegsdauer und zwar bei Veterinärärzten, welche schon längere Zeit absolvirt und das praktische Examen vor drei Jahren bestanden haben, mit dem Range eines Divisions-Veterinärarztes, und bei solchen, welche das praktische Examen erst vor kürzerer Zeit oder noch nicht bestanden haben, mit dem Range eines Unter-Veterinärarztes.

Mit der Anstellung verbindet sich mit Einrechnung der Feldequipirungs-Entschädigung eine Eintrittssumme von 300 fl und ein Jahresgehaltsbetrag als Abfindungssumme beim Austritt nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß, wenn die wirkliche Dienstzeit über, und den halben Jahresgehalt, wenn dieselbe nur sechs Monate oder darunter gedauert hat.

Die Gage und übrigen Gebühren sind gleich den Bezügen der Charge.

Der Anspruch auf die vorbezeichneten einmaligen und laufenden Gebühren tritt ein, sobald der Betreffende den Dienst wirklich angetreten hat.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Offiziers-Unterstützungs- und Wittwen- und Waisenfond besteht nicht.

2.

Im Falle verschuldeter Entlassung fällt der Anspruch auf obige Abfindungssumme weg. Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Befähigung Veranlassung zur Entlassung gibt.

3.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der entsprechenden Charge zukommende Pension zur Folge.

4.

Die Versorgungsansprüche der allenfallsigen Relicten regeln sich nach Ziffer IV und V der allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1868, Verordnungsblatt № 25.

5.

Die Anmeldungen sind bei einer der nächstgelegenen Kommandantschaften behufs gleichzeitiger Untersuchung durch die Sanitäts-Commission persönlich einzureichen und durch das Absolutorium der Central-Thierarzneischule in München, Zeugnisse über etwa bestandene praktische Prüfung, über Lebensalter, bisherige Beschäftigung und Leumund, sowie durch den Nachweis über ledigen oder verheiratheten Stand, Zahl der Kinder ꝛc. zu belegen.

Ad Nrm. Exh. 281 E. pr. den 19. Juli 1870.

(Die Umpfarrung der in mehreren katholischen Gemeinden des Kantons Bliestastel zerstreut wohnenden Protestanten aus den protestantischen Pfarreien Walsheim und Neuhäusel in das ständige protestantische Vicariat Eusheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelenheiten vom 4. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die dermalen wie in Zukunft in den katholischen Gemeinden Bebelsheim, Bliesmengen-Bolgen, Ormesheim, Wittersheim und Oberwürzbach wohnenden Protestanten unter entsprechender Auspfarrung aus den protestantischen Pfarreien Walsheim und Neuhäusel dem kirchlichen Verbande des zur

Digitized by Google

protestantischen Pfarrei St. Ingbert gehörigen ständigen Vicariates Gnsheim einverleibt werden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juli 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

D. a.

Moschel.

Wagner.

---

pr. den 30. Juli 1870.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Entschließung sind wegen des Krieges die bürgerlichen Gerichte aus den beiden Festungen Landau und Germersheim verlegt und es haben von jetzt an auf unbestimmte Zeit ihren Sitz:

das Königl. Bezirksgericht und das Königl, Handelsgericht Landau in Edenkoben,

das Königl. Landgericht Landau in Frankweiler, Kantons Landau, und

das Königl. Landgericht Germersheim in Westheim, Kantons Germersheim.

Zufolge Weisung des Herrn Königl. Oberstaatsanwalts am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz wird solches durch den Unterzeichneten anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 28. Juli 1870.

Der Königl. Staatsanwalt.

Kast.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juni l. J. den Oberförster Carl Friedrich Schermann von Lemberg, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Gunzenhausen erledigte Revier Lindenbühl in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juli l. J. auf die erledigte Stelle eines Regierungs- und Kreisbaurathes bei der Königl. Regierung von Niederbayern den bisherigen Kreisbaubeamten Friedrich von Günther bei der Königl. Regierung der Pfalz, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1870, wurde die Wahl

des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Bosselmann I. zum Bürgermeister und des Gemeinderathsmitgliedes Wilhelm Lischer zum Adjunkten der Gemeinde Oberhausen, und

des Gemeinderathsmitgliedes Carl Hoffmann zum Bürgermeister der Gemeinde Ernstweiler-Bubenhausen

bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulverweser Carl Friedrich Jung in Bischheim zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Waldfischbach, vom 15. September l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 26. Juni l. J. dem C. A. Specker und den Gebrüdern Waißnix in Reichenau auf den von ihnen erfundenen Holzstoff-Sortir- und Entwässerungsapparat für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Juni 1870 anfangend, dann

Digitized by Google

unterm 28. Juni l. J. dem Friedrich Wegmann in Neapel auf einen verbesserten Getreide-Reinigungsapparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juni 1870 anfangend,

dem Treat Timothy Proßer zu Chicago in Nordamerika, auf verbesserte Maschinen zur Darstellung von Gewinden an Bolzen und Schrauben, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juni 1870 anfangend,

dem John Henry Glew zu London auf Verbesserungen an Knopflöchern in Stiefeln, Schuhen, Gamaschen ꝛc. ꝛc. für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juni 1870 anfangend, und

den Kaufleuten Henry Goldschmidt u. Comp. in Hamburg auf den von ihnen erfundenen Klemmhebel- oder Compressionsapparat zur Befestigung von Knöpfen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juni 1870 anfangend, dann

unterm 6. Juli l. J. dem James Moore Clements in Birmingham, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Nähmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Juli 1870 anfangend, und

unterm 7. Juli l. J. dem F. M. Pannetrat in Paris auf das von ihm erfundene Meßinstrument, genannt „Heliade", für den Zeitraum von drei Jahren, vom 7. Juli 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Fabrikbesitzer Georg Seitz von Nürnberg unterm 9. August 1867 verliehene und bis dahin 1877 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Fein-Drahtzugmaschine wurde für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 9. August 1877 anfangend,

das dem General Hiram Berdan in Paris unterm 12. September 1869 verliehene und bis dahin 1875 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungswaffen und Metallpatronen für den Zeitraum von neun Jahren, vom 12. September 1875 anfangend, und

das dem Eugen Langen und Nikolaus August Otto von Köln unterm 18. Juni 1867 verliehene, bis dahin 1877 laufende Privilegium auf die von ihnen erfundene atmosphärische Gaskraftmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. Juni 1877 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikbesitzer Constantin Schaller und dem Stephan Denis von Bischweiler unterm 21. Juni 1869 verliehenen und unterm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode Wolle und Tücher von Disteln und sonstigen vegetabilischen Stoffen zu reinigen,

des dem L. W. Broadwell in Carlsruhe unterm 22. Juni 1869 verliehenen und unterm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Lafetten,

des dem Techniker Leonid Albert Thieme von Dresden unterm 26. Juni 1869 verliehenen und unterm 2. Juli 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine continuirliche Presse ohne Anwendung von Preßtüchern zum Auspressen des Rübenbreies in Zuckerfabriken, und

des dem A. Brin in Paris unterm 29. Juni 1869 verliehenen und unterm 8. Juli 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbesserten Apparat zur Leuchtgasbereitung ꝛc. ꝛc. — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 5. August 1870.

Inhalt:

Die Errichtung von Bürgerwehren betr. — Abänderung der Satzungen der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 11932 C. pr. den 5. August 1870.

(Die Errichtung von Bürgerwehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Verordnung wird hiemit unter Bezugnahme auf Art. 39 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung von Bürgerwehren betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nachdem das von Unserer Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetz, die Bürgerwehr betr., nicht mehr zur Berathung gelangt ist, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse beschlossen und verordnen für die Dauer derselben, was folgt:

§. 1.

Allen Städten und Märkten ist die Errichtung einer Bürgerwehr gestattet, welche den Charakter eines reinen Civil-Sicherheitsinstituts an sich trägt.

Digitized by Google

Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch die Gemeindebehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

§. 2.

Die Bürgerwehr ist bestimmt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gemeindebezirke mitzuwirken.

Ihre Thätigkeit in dieser Beziehung bemißt sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und hängt von den darauf gegründeten vorgängigen Requisitionen der zuständigen Sicherheitspolizeibehörde ab.

§. 3.

Die Bürgerwehr bildet sich zunächst aus denjenigen volljährigen, selbstständigen, steuerpflichtigen und unbescholtenen Männern, welche sich freiwillig zum Eintritte in dieselbe gemeldet haben.

Den Gemeinden bleibt anheimgegeben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 49 ff. der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 alle zur persönlichen Leistung von Gemeindediensten verpflichteten und zur Verrichtung der Bürgerwehrdienste tauglichen, in der Gemeinde wohnhaften Männer zur Theilnahme an der Bürgerwehr zu berufen.

§. 4.

Die Einleitungen für die Bildung der Bürgerwehr, dann die Bestimmungen über die Organisation und Dienstordnung derselben, sowie die Normen über die Bestellung der Bürgerwehroffiziere werden durch die Gemeindebehörde getroffen, welcher unbenommen ist, sich hiebei der Mitwirkung eines Ausschusses aus der Mitte der zum Eintritte in die Bürgerwehr Angemeldeten zu bedienen.

Von der vollzogenen Bildung und Organisation der Bürgerwehr, sowie von der Bestellung des Commandanten und der Offiziere der Bürgerwehr hat die Gemeindebehörde an die Distrikts-Polizeibehörde, in München an die Polizeidirection, in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten an die gemäß Art. 98 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 aufgestellten königlichen Commissäre Mittheilung zu machen.

Die Commandanten der Bürgerwehr bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte Unserem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Commandanten und Offiziere der Bürgerwehr haben vor dem Antritte ihrer Function die treue Erfüllung derselben und insbesondere die Beobachtung der hierauf bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung in die Hand der Vorstände der Distrikts-Polizeibehörde der Gemeinde, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten des Bürgermeisters zu geloben.

Die Namen der Bürgerwehr-Commandanten und Offiziere werden durch die Gemeindebehörde öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Als Dienstzeichen werden für die Bürgerwehr-Offiziere eine von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragende Schärpe und für die Bürgerwehrmänner eine Armbinde bestimmt.

Die Schärpen und Armbinden sind entweder von blauweißer Farbe oder von den Stadtfarben.

§. 6.

Die Bürgerwehr-Offiziere tragen im Dienste einen Schleppsäbel.

Die Ausrüstung der Bürgerwehrmänner besteht in einer Bajonetflinte und Patrontasche, dann, insoferne es die Gemeindebehörde beschließt, in einem Säbel.

Die Ausrüstungsgegenstände, Munition, Signal-Instrumente u. dgl. werden, soweit nöthig, auf Kosten der Gemeinde angeschafft und bleiben deren Eigenthum. Den Gemeinden ist gestattet, einstweilen die von der Land-

Digitized by Google

wehr älterer Ordnung noch vorhandenen Ausrüstungsgegenstände u. dgl., sowie die Zinsen der von jener Landwehr herrührenden Fonds hiefür zu verwenden.

Zugleich sind diejenigen Mitglieder der Bürgerwehr, welche früher der Landwehr älterer Ordnung angehört haben und noch im Besitze entsprechender Ausrüstungsgegenstände sind, zur einstweiligen Benützung derselben zu veranlassen.

§. 7.

Die Ausrückungen der Bürgerwehr zum Zwecke der Einübung werden vom Abtheilungs-Commando angeordnet, welches verpflichtet ist, die Ortspolizeibehörde (in München die Polizeidirection) und die etwa im Orte befindliche Stadt- oder Platzkommandantschaft von der getroffenen Anordnung noch vor dem Stattfinden der Ausrückung in Kenntniß zu setzen. Jede dieser Behörden ist berechtigt, die Ausrückung bei obwaltenden Bedenken zu suspendiren.

§. 8.

Die Ausrückungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung setzen in der Regel eine Requisition der mit der Handhabung derselben betrauten Distrikts-Polizeibehörde voraus. Nur in dringenden Fällen, in welchen ein Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde ohne Gefährdung des Zweckes nicht möglich ist, kann eine mit distriktspolizeilichen Befugnissen nicht ausgestattete Ortspolizeibehörde die Ausrückung requiriren.

§. 9.

Die nach §. 8 ausgerückten Bürgerwehr-Abtheilungen haben sich den in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung erlassenen Anordnungen der betreffenden Polizeibehörde oder der mit der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde betrauten Militärbehörde unbedingt zu fügen.

§. 10.

Bürgerwehr-Abtheilungen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von Unserem Staatsministerium des Innern aufgelöst und in dringenden Fällen durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, oder durch die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betrauten Distrikts-Polizeibehörden suspendirt werden. Die gegen die Suspendirung ergriffenen Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 11.

Den aufgelösten oder suspendirten Bürgerwehr-Abtheilungen ist jede Ausrückung in Waffen unter Hinweisung auf Art. 116 des Strafgesetzbuches und vorbehaltlich der etwa verwirkten höheren Strafen untersagt.

§. 12.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, bezüglich der Errichtung von Civil-Sicherheitsinstituten in den in §. 1 nicht erwähnten Gemeinden weitere Verfügung zu treffen und hiebei die vorstehenden Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1870.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 10382 C. pr. den 9. Juli 1870.

(Die Abänderung der Satzungen der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Februar l. J. № 2540 die von dem Verwaltungsrathe der pfälzischen Eisenbahnen beschlossenen Zusätze zu den Satzungen der vereinigten Gesellschaften der pfälzischen Ludwigsbahn, Maximiliansbahn und Nordbahnen Allerhöchst genehmigt haben, wird nachstehend das angeführte höchste Rescript nebst den Zusätzen zu den Satzungen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die in dem höchsten Rescripte enthaltenen Bedingungen erfüllt sind und daß die Eintragung der Satzungs-Aenderungen in das Handelsregister erfolgt ist.

Speyer, den 5. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar d. J. allergnädigst geruht, zum Vollzuge der für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahngesellschaften allerhöchst genehmigten Grundlagen vom 9. September 1869 den vom Verwaltungsrathe der pfälzischen Eisenbahnen in dessen Sitzung vom 30. Dezember v. J. beschlossenen

Zusätzen zu den Satzungen der vereinigten Gesellschaften der pfälzischen Ludwigsbahn, Maximiliansbahn und Nordbahnen

vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung dieser Gesellschaften die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat die pfälzische Eisenbahndirection hievon alsbald zu verständigen, zur Einholung der Zustimmung der Generalversammlung der genannten Gesellschaften zu veranlassen, zugleich auf die Bestimmung des Artikels 214 des deutschen Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung der Satzungsänderungen und der Eintragung ins Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, die Zusätze zu den Satzungen nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaften bekannt zu machen, sodann 10 Abdrücke hievon vorzulegen.

Der Bericht der Eisenbahndirection vom 8. Januar d. J. folgt mit den genehmigten Zusätzen und dem Verwaltungsraths-Protokolle zurück.

München, den 27. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Zusätze

zu den Satzungen der drei vereinigten pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften, gemäß Artikel I Absatz 4 der Vereinigungs-Grundlagen.

Zu §. 1.

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm 9. September 1869 und von den pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 20. October 1869 genehmigte Vereinigung der Pfälzischen Bahnen ist vorläufig auf die

Digitized by Google

Dauer der vom Staate gewährten neuen Zinsgarantie von 35 Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Januar 1870 bis ultimo Dezember 1904, mit der Firma:

„Die vereinigten Pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften"

abgeschlossen und besteht in einer Gemeinschaft des Betriebes und Ertrages mit einheitlicher Verwaltung, welche durch eine allgemeine General-Versammlung der Actionäre sämmtlicher Bahn-Gesellschaften, durch einen gemeinschaftlichen Verwaltungsrath und durch eine Direction für die Administrirung des gesammten Gesellschafts-Vermögens an unbeweglichem und beweglichem Eigenthum, für die Betriebsleitung und Bauausführung nach Maßgabe der Satzungen zu bethätigen ist.

Zu §. 6.

Mit Rücksicht auf die durch die vereinigten drei Gesellschaften übernommene Verpflichtung zum Ausbaue des pfälzischen Bahnnetzes ist die Concessionsdauer für sämmtliche Bahnen der vereinigten Gesellschaften bis zum 1. Januar 1969 verlängert, somit vom Beginne der Vereinigung, dem 1. Januar 1870, gleichmäßig auf 99 Jahre festgesetzt.

Das dem Staate seither zustehende Recht des unentgeltlichen Heimfalles sämmtlicher Bahnen nach Ablauf der Concessionszeit ist aufgehoben gegen die Einräumung eines Antheilbezuges des Staates von der über die garantirten Zinsen und Präcipuen sich ergebenden Superdividende, insoferne dieselbe eine bestimmte Höhe übersteigt, wie dies sub Ziffer IX lit. a, b und c der Grundlagen festgestellt ist.

Mit dem 1. Januar 1969 erlöschen zwar, soferne inzwischen nicht anderweitige Verfügung getroffen sein sollte, — die Concessionen der einzelnen Gesellschaften; den Actionären verbleibt jedoch das freie Eigenthum der durch sie gebauten Bahnen sammt Zubehör.

Zu §. 13.

Nach Ziffer XI der Grundlagen kann die Königl. Staatsregierung im Falle einer außerordentlichen Theuerung der Lebensmittel die Herabsetzung der Frachtsätze für Nahrungsmittel zeitweilig verfügen.

Innerhalb der Tarif-Maxima haben die vereinigten Gesellschaften die Frachtsätze den Interessen des Verkehrs entsprechend zu regeln.

Zu §§. 22 bis 26 incl.

Nach Ziffer VII der Grundlagen ist es jeder Gesellschaft gestattet, das für die übernommenen neuen Bahnen erforderliche Baucapital durch Prioritäten zu beschaffen, insoferne nicht in einzelnen Fällen die Emission neuer Actien vorgezogen und von der Königl. Staatsregierung genehmigt wird.

Die näheren Modalitäten der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung der Prioritätsanlehen unterliegen der Genehmigung der Königl. Staatsregierung.

Zu §. 37.

Vergleiche den Zusatz zu §. 1.

Zu §. 38.

Nach Ziffer I Absatz 2 der Grundlagen haben:

a) die allgemeinen Generalversammlungen der Actionäre sämmtlicher Bahngesellschaften über die gemeinsamen Angelegenheiten der vereinigten Gesellschaften,

b) die besonderen Generalversammlungen der drei einzelnen Gesellschaften über deren spezielle Angelegenheiten zu beschließen.

(Ueber die nähere Ausscheidung der gemeinsamen und besonderen Angelegenheiten vergl. Zusatz zu §. 45.)

In der allgemeinen Generalversammlung wird jede Actie der Ludwigsbahn für zwei Actien gerechnet und darnach die Stimmberechtigung gemäß obiger Scala unter Festhaltung des unüberschreitbaren Maximums von 20 Stimmen festgestellt.

Digitized by Google

Zu §. 40.

Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres ist eine allgemeine, innerhalb welcher sich jedoch die besonderen Generalversammlungen der einzelnen Gesellschaften zur Beschlußfassung über ihre speziellen, in dem Ausschreiben bezeichneten Angelegenheiten sofort constituiren können, deren Separatbeschlüsse sodann nach Maßgabe der Ziffer I Absatz 3 der Grundlagen der gemeinschaftlichen Verwaltung unterbreitet werden.

Um innerhalb der allgemeinen Generalversammlung eine separate Abstimmung einzelner Gesellschaften jeweils zu ermöglichen, sollen die Stimmzettel der Actionäre der einzelnen Gesellschaften durch verschiedene Farben kenntlich gemacht sein.

Bei Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen muß in dem Ausschreiben ausdrücklich bemerkt sein, ob es sich um eine allgemeine Generalversammlung sämmtlicher oder um besondere Generalversammlungen einzelner Gesellschaften handelt.

Zu §. 45.

Zum Ressort der allgemeinen Generalversammlung der Actionäre sämmtlicher Gesellschaften gehören:

1. der Geschäftsbericht der Direction im Allgemeinen und in Bezug auf die Angelegenheiten des Betriebes;
2. die Bescheidung der Jahresrechnungen des gemeinschaftlichen Betriebes der vereinigten Bahnen nach vorausgegangener Prüfung durch den Verwaltungsrath;
3. die Wahl der Mitglieder des gemeinschaftlichen Verwaltungsrathes;
4. die Bestimmung der jährlich festzusetzenden Dividenden beziehungsweise die Vertheilung des verbleibenden Reinerträgnisses der Betriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Ziffer IV lit. a bis e der Grundlagen.

Dagegen gehören zum Ressort der besonderen Generalversammlungen der einzelnen Bahngesellschaften:

1. alle aus dem Geschäftsberichte der Direction resultirenden Fragen über die Erbauung neuer und die Ausführung der im Baue begriffenen Bahnen;
2. die Verbescheidung der Baurechnungen der einzelnen Bahngesellschaften nach vorausgegangener Prüfung durch den Verwaltungsrath;
3. die Beschlußfassung über allenfallsige Vermehrung oder Verminderung des Gesellschaftscapitals, sowie alle auf die separaten Bauconti und Mobiliar-Inventarien der einzelnen Gesellschaften bezüglichen Gegenstände, soweit es sich nicht blos um Erhaltung und Ergänzung derselben, sondern um neue Herstellungen und Anschaffungen à conto des Baues handelt;
4. die Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Satzungen.

Alle anderen, nach Ziffer 6 oben zur Generalversammlung gebrachten Angelegenheiten werden von dem gemeinschaftlichen Verwaltungsrathe entweder zur allgemeinen oder zur besonderen Generalversammlung verwiesen, je nachdem der Gegenstand nach obigen Gesichtspunkten zur Gemeinschaft des Betriebes oder zu den separaten Angelegenheiten ressortirt.

Ressortstreitigkeiten und Differenzen zwischen den einzelnen Gesellschaften, welche von dem Verwaltungsrathe nicht vermittelt werden können, unterliegen der Entscheidung der Königl. Staatsregierung.

Zu §. 47.

Nach Ziffer I Absatz 2 der Grundlagen besteht der gemeinschaftliche Verwaltungsrath der drei vereinigten Bahnen aus der bisherigen Anzahl von 24 Mitgliedern, wovon für die Dauer der 35jährigen Zinsgarantie 12 Mitglieder nach den seitherigen Bestimmungen der Satzungen von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ernannt, die übrigen 12 Mitglieder aber von der allgemeinen Generalversammlung der Actionäre der drei vereinigten Eisenbahn-Gesellschaften ge-

Digitized by Google

mäß §. 52 der Satzungen gewählt beziehungsweise jährlich um ein Drittel, d. i. um vier Mitglieder erneuert oder im Falle des Artikels 49 alinea 2 der Satzungen ergänzt werden.

Der regelmäßige Austritt wird durch das im Geschäftsberichte alljährlich zu constatirende Dienstesalter bestimmt.

Bei allen Neuwahlen ist ohne Ausscheidung der einzelnen Gesellschaften die Vertretung der gemeinsamen Interessen allein ins Auge zu fassen.

Zu §. 67.

Alle Ausfertigungen und Urkunden werden mit der Unterschrift:

„Die Direction der Pfälzischen Eisenbahnen"

versehen und wie seither unterzeichnet.

Bei Ausfertigungen und Urkunden, die sich auf die Bauausführungen der einzelnen Gesellschaften, beziehen, ist die spezielle Firma dieser Gesellschaft beizufügen.

Ebenso sollen neue Actien oder Prioritäten, wie seither, stets die spezielle Firma derjenigen Gesellschaft namhaft machen, für deren Rechnung die Emission erfolgt.

Zu §§. 75 bis 78.

Die näheren Bestimmungen

1. über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Vertheilung des Gesammterträgnisses während der Dauer der Vereinigung sind in Ziffer III und IV der Grundlagen,
2. über die Zinsengarantie des Staates in Ziffer V ibidem und in Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. April 1869,
3. über das Einlösungsrecht des Staates in Ziffer VIII der Grundlagen

enthalten und ist hiernach zu verfahren.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Juli l. J. die I. protestantische Pfarrstelle in Frankenthal nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Georg Hieronymus Hofer in Edenkoben zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juli l. J. den Advokaten Ludwig Louis in Landau nach München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, ferner

unterm 8. Juli l. J. die erledigte Stelle eines Hypothekenbewahrers von Landau dem Rentbeamten Jacob Mohr von Landau, seiner Bitte willfahrend, zu verleihen;

auf das Rentamt Landau den Rentbeamten Anton von Chlingensperg von Frankenthal auf Ansuchen zu versetzen;

den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Hugo von Leth, auf die Stelle eines Rentbeamten von Frankenthal, seiner Bitte entsprechend, zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten der genannten Regierungs-Finanzkammer, Theodor Carl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Juli l. J. den zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Kaiserslautern ernannten Kaufmann Carl Karcher von Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, dann

zu Ergänzungsrichtern an diesem Gerichte den Kaufmann und Fabrikanten Heinrich Weber und den Kaufmann Leopold Frank, beide in Kaiserslautern wohnhaft, zu ernennen.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli l. J., wurde der interimistische Schulverweser Wilhelm Wetterauer in Wiesbach zum Schulverweser an der dortigen protestantischen deutschen Schule, vom 20. Juli d. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 9. Juli l. J. dem Zadock Washburn in Boston auf verbesserte Eisenbahnwagenräder, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Juli 1870 anfangend, dann

unterm 11. Juli l. J. dem Francis Ellershausen von Ellershouse in Nova Scotia auf Apparate zur Benützung der Wasserkraft, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. Juli 1870 anfangend, und

dem Andrew Betts Brown in London auf den von ihm erfundenen Dampfkrahnen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 11. Juli 1870 anfangend, endlich

unterm 17. Juli l. J. dem Joseph Dillemann aus Straßburg auf die von ihm erfundene, neu construirte Cigarren- und Wickelmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. Juli 1870 anfangend, und

dem Civilingenieur Friedrich Siemens in Dresden auf die von ihm erfundenen verbesserten Glasschmelzhäfen und Wannen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. Juli 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem William Sparks Thomson in Paris unterm 7. August 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf verbesserte metallene Druckfedern wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. August 1870 anfangend, und

das dem H. G. Roots und dem F. M. Roots in Connersville in Nordamerika unterm 26. Juli 1870 verliehene Privilegium auf einen zweifächerigen Ventilator mit sichelförmigen Flügeln für den Zeitraum von einem Jahre, vom 26. Juli 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Gürtlermeister Michael Greiner in Fürth unterm 4. Januar 1869 verliehenen und unterm 15. Januar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Erzeugung farbiger Lederfourniere,

des den Maschinenfabrikanten Faßbender und Loffen in Würzburg unterm 3. Juli 1868 verliehenen und unterm 11. Juli 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von K. Reigers erfundenen Kraftregulator,

des dem Maschinenfabrikanten Johann Krummbach von Dachau unterm 4. Januar 1869 verliehenen und unterm 15. Januar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Häckselschneidmaschine,

des dem Schlosser und Mechaniker Georg Heise in Landshut unterm 5. Juli 1869 verliehenen und unterm 15. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der sogenannten Rammbrunnen, und

des dem Friseur G. Lieberknecht in Wismar unterm 11. Januar 1870 verliehenen und unterm 19. Januar 1870 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Maschine zum Ordnen der Haare — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 11. August 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Adspiranten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten und den Zolldienst betr. — Bekanntmachung, Normen über die Aufnahme der Adspiranten für den Zolldienst betr. — Den erhöhten Bedarf an Militär-Administrationsbeamten betr. — Den Sitz des Königl. Bezirksamtes Landau betr. — Unterstützungen der Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner. — Auszug aus dem Register der Ordonnanzen und Berathschlagungen, betreffend die Schwurgerichts-Sitzungen, geführt beim Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz. — Dienstesnachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Verzeichniß der im Monat Juni 1870 bestätigten Unteragenten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Adspiranten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten und den Zolldienst betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Erweiterung der durch die Verordnung vom 12. April 1868 genehmigten organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München zu verordnen, was folgt:

1. Für diejenigen Studirenden an der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule, welche sich dem Dienste Unserer Verkehrs-Anstalten oder dem Zolldienste zu widmen gedenken, findet alljährlich eine Absolutorial-Prüfung nach Maßgabe der §§. 59—65 der organischen Bestimmungen statt.

2. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die zum Vollzuge dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Hohenschwangau, den 8. Juli 1870.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,

Normen über die Aufnahme der Adspiranten für den Zolldienst betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli l. J., die Adspiranten für den

Digitized by Google

Dienst der Verkehrs-Anstalten und den Zolldienst betreffend, werden bezüglich der Aufnahme der Adspiranten für den Zolldienst an Stelle der bisherigen Bestimmungen:

Bekanntmachung vom 25. August 1864, Reggsbl. S. 1129 u. folg.

Bekanntmachung vom 5. October 1868, Reggsbl. S. 2089 u. folg.

nachfolgende Normen ertheilt, welche sofort in Wirksamkeit treten:

§. 1.

Wer die Aufnahme als Zolldienstadspirant erlangen will, muß

1. das neunzehnte Lebensjahr vollendet,
2. das humanistische oder Realgymnasium, die Schule des Königl. Cadetten-Corps oder eine der technischen Mittelschulen absolvirt,
3. die allgemeine Abtheilung an der polytechnischen Schule in München nach Anleitung des von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigten und durch das Directorium der polytechnischen Schule jeweils zur Veröffentlichung gelangenden Studienplanes in der Eigenschaft als Studirender auf die Dauer von drei Semestern besucht, am Schlusse der Studienzeit sich der vorgeschriebenen Absolutorialprüfung unterzogen und in letzterer mindestens die Durchschnitts-Note III (gut) erworben,
4. eine tadelfreie Aufführung gepflogen haben,
5. den Besitz der Subsistenzmittel zur Bestreitung des Lebens-Unterhaltes auf den Zeitraum von mindestens zwei Jahren nachzuweisen im Stande sein.

Der Bewerber muß ferner unverheirathet und frei von Schulden sein und dieser Umstände im Gesuche ausdrücklich gedenken.

Tritt derselbe nicht unmittelbar aus der Schulanstalt in die Praxis über, so ist über Beschäftigung und Verhalten in der Zwischenzeit ein glaubhafter Nachweis beizubringen.

Das Erforderniß einer mindestens einjährigen Rentamtspraxis fällt hinweg.

§. 2.

Außerdem finden auch geprüfte Rechtspraktikanten Aufnahme als Zolldienstadspiranten, wenn dieselben sich dem Staatsconcurse mit günstigem Erfolge unterzogen haben und den Voraussetzungen unter §. 1 Ziffer 4 und 5 folg. der gegenwärtigen Normen zu genügen im Stande sind.

Es bleibt vorbehalten, solchen geprüften Rechtspraktikanten, welche über ihre Ausbildung und bisherige Verwendung vortheilhafte Zeugnisse beizubringen vermögen, nach erstandenem Staatsconcurse bis zur Vorlage der definitiven Concursnoten einstweilen die Praxis zu bewilligen.

Die Note IV, d. i. der unzureichenden Befähigung für den Staatsdienst, schließt in allen Fällen von dem Antritte wie von der Fortsetzung der Praxis aus.

§. 3.

Die betreffenden Gesuche werden mit den erforderlichen Nachweisen belegt bei dem nächstgelegenen Hauptzollamte oder bei der Königl. General-Zoll-Administration eingereicht und von letzterer Stelle beschieden, indem im Falle der Genehmigung dem Bewerber ein Zollamt zum Antritte der Praxis angewiesen wird.

Außer der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen hängt zugleich die Bewilligung zur Praxis von dem jeweiligen durch eine Normalzahl von Zolldienstadspiranten festgestellten Bedürfnisse ab.

Unter mehreren sich gleichzeitig anmeldenden Bewerbern erhalten zunächst diejenigen Berücksichtigung, welche sich auf ein günstigeres Prüfungs-Ergebniß zu stützen vermögen.

Geprüfte Rechtspraktikanten im Besitze der I. oder II. Note finden ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand der

Digitized by Google

Zollpraktikanten zu jeder Zeit Aufnahme als Zolldienst-Abspiranten.

§. 4.

Die Praxis umfaßt in der Regel den Zeitraum von zwei Jahren; sie soll bei einem Amte an der Grenze begonnen, dortselbst auf die Zeit eines Jahres fortgesetzt werden, woran sich die Praxis bei einem Amte im Innern anschließt.

Bei dem Eintritt in die Praxis werden den Abspiranten die erforderlichen Dienstesvorschriften, bestehend aus den für den Einzelgebrauch hergerichteten Gesetzen, Regulativen und Normen unentgeltlich zugestellt.

Die Abspiranten sind verpflichtet, während der Vorbereitungspraxis an sämmtlichen Dienstleistungen einschließlich des Journdienstes nach der Anordnung des Amtsvorstandes Antheil zu nehmen.

Die Amtsvorstände haben die dienstliche Thätigkeit der Abspiranten fortwährend im Auge zu behalten, dieselben zur Beobachtung der Dienststunden anzuhalten, für deren gründliche Ausbildung in allen Zweigen des Grenz-Aufsichts-, wie des Erhebungsdienstes einschließlich der Rechnungsmanipulation Sorge zu tragen und eifrig darauf hinzuwirken, daß die ihnen zur Ausbildung Ueberwiesenen nicht blos auf mechanische Erlernung des Dienstes sich beschränken, sondern durch eifriges Studium der Gesetze und Regulative u. s. w. in den Geist derselben einzudringen versuchen.

Die ausschließliche Verwendung eines Abspiranten in einem speziellen Dienstzweige während der Vorbereitungs-Praxis soll vermieden werden.

In den Dienstberichten ist sich über die Qualification der Abspiranten ausführlich zu äußern, und bei Mangel an Auffassungsgabe, Dienstelfer und Fleiß, sowie im Falle nicht entsprechenden Betragens auf Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

§. 5.

Für diejenigen Abspiranten, welche eine zweijährige Praxis zurückgelegt haben, findet am Sitze der Königl. General-Zoll-Administration eine in der Regel alljährlich sich wiederholende Prüfung zu dem Zwecke statt, um deren Kenntnisse und Fähigkeiten in den einzelnen Dienstzweigen, deren Zuverlässigkeit, Sicherheit und Gewandtheit in der Dienstausführung zu erproben und auf diese Weise die Ueberzeugung zu erlangen, ob sie in der Function eines Assistenten vollständig zu entsprechen vermögen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche und soll den Zeitraum von sechs Wochentagen nicht überschreiten.

Der Termin nebst den Disciplinen, aus welchen geprüft wird, wird jeweils durch das Amtsblatt der Königl. General-Zoll-Administration bekannt gemacht werden.

§. 6.

An dieser Prüfung haben sämmtliche Zolldienst-Abspiranten Theil zu nehmen mit alleiniger Ausnahme derjenigen Rechtspraktikanten, welche sich im Staatsconcurse die I. oder II. Note erworben haben.

Die Anmeldungen hiezu von Seite der Abspiranten haben durch Vermittlung der Hauptzollämter bei der Königl. General-Zoll-Administration zu geschehen, welche wegen der Einberufung die erforderlichen Anordnungen treffen wird.

§. 7.

Ausnahmsweise kann auch Grenzaufsichtsbediensteten die Antheilnahme an der Prüfung gestattet werden, sofern sie

— eine dreijährige Dienstzeit in der Zollgrenzwache zurückgelegt,

— wissenschaftliche Vorbildung genossen,

— die volle Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen erworben und

— sich eine praktische Ausbildung im Zollerhebungsdienste angeeignet haben.

Es wird Vorsorge getroffen werden, um geeigenschaf-

Digitized by Google

teten Aufsichtsbediensteten die Gelegenheit darzubieten, sich für den Zollerhebungsdienst heranzubilden.

Solchen Aufsichtsbediensteten, welche nach bestandener Prüfung in ihrer Function verbleiben und zur Charge eines berittenen Oberaufsehers vorrücken oder sich in derselben bereits befinden, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Aussicht auf Berufung zum Grenz-Obercontroleur eröffnet.

§. 8.

Die Prüfungsarbeiten werden nach folgenden Abstufungen beurtheilt:

I = vorzüglich,
II = gut,
III = mittelmäßig (genügend),
IV = unzureichend.

Wer bei der Ermittlung des Gesammtresultates die Note IV erhält, wird als nicht befähigt erachtet.

Derselbe kann zwar zur Fortsetzung der Praxis, dann nach Verlauf eines Jahres neuerdings zur Prüfung zugelassen werden; eine Wiederholung des ungünstigen Ergebnisses zieht jedoch die Entfernung des Betheiligten aus der Praxis nach sich.

§. 9.

Die Einreihung in den Assistenten-Status erfolgt nach der durch das Prüfungsergebniß festgestellten Reihenfolge, soweit die Gelegenheit hiezu durch Vacaturen geboten ist.

In der Zwischenzeit kann wohlbefähigten und würdigen Praktikanten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Taggeld verabreicht werden.

Unter dieser Voraussetzung erscheint es auch zulässig, geprüfte Rechtspraktikanten, welche den Staatsconcurs mit der I. oder II. Note bestanden haben, nach Zurücklegung einer mindestens ein- einhalbjährigen Praxis mit einem Taggelde zu bedenken.

Uebrigens mögen dieselben nach Umlauf obengenannter Frist bei sich darbietender Gelegenheit auch auf Assistentenstellen berufen werden, soferne sie die erforderliche Befähigung und Routine in Ausübung des praktischen Dienstes bereits erlangt haben.

§. 10.

Geprüfte Rechtspraktikanten im Besitze der I. oder II. Concursnote können nach Maßgabe des Bedürfnisses zum Rathsaccesse bei der Königl. General-Zoll-Administration mit Functionsbezug unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis bei den äußern Zollbehörden und im Zollrechnungscommissariate zurückgelegt und die zu diesem Zwecke angeordnete besondere Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestanden haben.

Deren Berücksichtigung bei Besetzung von Beamtenstellen hängt von der Dauer ihrer Verwendung, dem Grade ihres Diensteifers und ihrer Befähigung, von dem Erfolge ihrer dienstlichen Thätigkeit, sowie ihrem bisherigen Wohlverhalten ab.

§. 11.

Uebergangsbestimmung.

Auf diejenigen Zolldienst-Adspiranten, welche den bisher vorgeschriebenen Jahrescurs an der polytechnischen Schule ebenso wie eine einjährige Rentamtspraxis bereits vollendet haben oder demnächst zu vollenden im Begriffe stehen, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

München, den 16. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Nro. 484 D. pr. den 8. August 1870.

(Den erhöhten Bedarf an Militär-Administrationsbeamten betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Nachstehend werden die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Bedingungen für die eventuelle Anstellung von Civilbeamten oder Civildienst-Aspiranten in der Armee-Verwaltung auf Kriegsdauer bekannt gegeben.

Hiezu wird bemerkt, daß eine Anstellung auf Kriegsdauer nur hinsichtlich derjenigen beabsichtigt ist, welche bei der mobilen Armee Dienste zu leisten haben werden, während die Verwendung bei immobil bleibenden Militär-Verwaltungsstellen auf Kriegsdauer in der Regel ohne wirkliche Ernennung zu Militärbeamten und lediglich gegen Gewährung einer entsprechenden Funktionszulage aus der Kriegskasse stattfinden wird.

Speyer, den 8. August 1870.

v. Pfeufer.

Bedingungen,
unter welchen Militär-Administrationsbeamte auf Kriegsdauer angestellt werden.

1.

Zur Anstellung auf Kriegsdauer können nur solche Individuen gelangen, welche nicht mehr wehrpflichtig sind.

2.

Die Ernannten erhalten für die Dauer ihrer Anstellung die normirten ständigen Bezüge derjenigen Militärbeamten-Charge, welche ihnen allerhöchst verliehen werden wird, und dazu bei Verwendung in der mobilen Armee die für die betreffende Charge normirten laufenden Feldgebühren.

3.

Beim wirklichen Dienstantritte erhalten dieselben eine Eintrittssumme von 300 Gulden, wogegen jedoch eine weitere Feldequipirungs-Entschädigung bei Dienstleistung in der mobilen Armee nicht stattfindet.

Als Abfindungssumme beim Austritte nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß haben dieselben nach einer Dienstleistung bis zu sechs Monaten einen halben, nach längerer Dienstleistung einen ganzen Jahresbetrag der fixen Gage einschließlich des Quartiergeldes anzusprechen.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Offiziers-Unterstützungs-, sowie für den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond besteht nicht.

4.

Im Falle verschuldeter oder selbst veranlaßter Entlassung aus dem militärischen Dienste fällt der Anspruch auf obige Austrittssumme weg; Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Dienstleistung Veranlassung zur Entlassung gibt.

5.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der entsprechenden Charge zukommende Pension zur Folge.

Die Versorgungsansprüche der allenfallsigen Relicten regeln sich nach Ziffer IV und V der allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungsblatt № 25).

Schluß-Bemerkung.

Wehrpflichtige können, soferne sie noch der activen Armee angehören, zur funktionsweisen Versehung der Stelle eines Administrationsbeamten bestimmt, soferne sie aber der Reserve oder Landwehr angehören, als Landwehr-Administrationsbeamte ernannt werden.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12070 C. pr. den 9. August 1870.

(Den Sitz des Königl. Bezirksamtes Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Sitz des Königl. Bezirksamtes Landau ist seit dem 4. l. M. bis auf Weiteres nach Edenkoben verlegt, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Nro. 10201 C. pr. den 10. August 1870.

(Unterstützungen der Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß die Unterstützungen des Seitenbetreffs schon am Anfange des Monates ausbezahlt werden dürfen.

Speyer, den 10. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

---

pr. den 4. August 1870.

Auszug

aus dem Register der Ordonnanzen und Berathschlagungen, betreffend die Schwurgerichts-Sitzungen, geführt beim Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz.

Sitzung

der vereinigten Kammern des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert siebenzig, Vormittags 10 Uhr, im Berathschlagungs-Zimmer, wobei gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, bei Erledigung des Präsidiums, als Vorsitzender, Dingler, Serini, Kieffer, Hecht, Petri, Molitor, Duy, Föll, Zinkgraf und Dercum, Räthe (— Rath Schmidt in legalem Urlaub abwesend —), Munzinger, zweiter Staatsanwalt bei unbesetzter erster Stelle den legal abwesenden Ober-Staatsanwalt vertretend — Thoma, Obergerichtschreiber.

Nach Anhörung des Vortrags des Königl. Directors v. Kaerner, dahin gehend:

Durch seine Ordonnanz vom 19. Mai l. J. habe er verfügt, daß die Schwurgerichts-Sitzungen der Pfalz für das III. Quartal d. J. unter dem Vorsitze des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Molitor am 16. August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen; der inzwischen eingetretene Kriegszustand lasse es aber sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Vollzug dieser seiner Verfügung ermöglicht sein werde; er habe daher in Gemäßheit der Artikel 61 ff. des Dekrets vom 6. Juli 1810 die beiden Kammern des Königl. Appellations-Gerichtes von Amtswegen versammelt, um darüber in Berathung zu treten, welche Maßregeln in dieser Sachlage bezüglich jenes wichtigen Theiles der öffentlichen Strafrechtspflege zu treffen seien; —

Nach Ansicht des von der Königl. Staatsbehörde gestellten Antrags, folgenden Inhalts:

„Der Königl. Ober-Staatsanwalt,

In Erwägung, daß bei den in der Pfalz dermalen herrschenden Kriegsverhältnissen zu den am 16. August nächsthin zu eröffnenden Schwurgerichts-Verhandlungen des III. Quartals weder das Erscheinen der einberufenen Geschworenen, noch das der vorzuladenden Zeugen mit Sicherheit erwartet werden kann, jedenfalls aber bei dem Ernst der Lage eine ruhige und unbefangene Würdigung

Digitized by Google

der Anklagen von Seiten der Geſchworenen, wie ſolche vom Geſetze verlangt wird, mehr als in Frage ſteht;

ſtellt den Antrag:

Gefalle es dem Königl. Appellations-Gerichte, die Vertagung der auf den 16. Auguſt nächſthin feſtgeſetzten Schwurgerichts-Sitzung auf unbeſtimmte Zeit zu verfügen, vorbehaltlich ſpäterer Fixation derſelben durch den Präſidenten des Königl. Appellationsgerichts.

Zweibrücken, den 29. Juli 1870.

Bei Beurl. des Königl. Ober-Staatsanwalts und Erledigung der erſten Staatsanwaltsſtelle
(unterz.) Munzinger, II. Staatsanwalt."

In Erwägung, daß die Pfalz in dem zwiſchen Frankreich und Deutſchland ausgebrochenen Kriege beſonders nahe berührt und ſchon jetzt vor Beginn größerer Feindſeligkeiten in einen Zuſtand verſetzt iſt, welcher mit aller Beſtimmtheit vorausſetzen läßt, daß alle weſentlichen Bedingungen zur Vornahme geſetzlicher Schwurgerichts-Verhandlungen für die nächſte Zeit und in unbeſtimmter Dauer verſagen werden; daß in dieſer Hinſicht der Begründung des obigen Antrags beizutreten iſt;

daß ſomit die Nothwendigkeit einer Vertagung der auf den 16. Auguſt nächſthin feſtgeſetzten Schwurgerichts-Verhandlungen evident vorliegt, eine ſolche Vertagung aber in analoger Anwendung der Art. 21 des Geſetzes vom 20. April 1810 und 90 des Dekrets vom 6. Juli 1810 durch die vereinigten Kammern des Königl. Appellations-Gerichtes zu verfügen iſt;

Beſchließt

das Königl. Appellations-Gericht: daß die durch Präſidial-Ordonnanz vom 19. Mai auf den 16. Auguſt laufenden Jahres feſtgeſetzte Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen der Pfalz für das III. Quartal 1870 auf unbeſtimmte Zeit vertagt ſei, vorbehaltlich weiterer Fixation derſelben durch das Präſidium des Königl. Appellations-Gerichtes, ſobald das eingetretene Hinderniß gehoben ſein wird;

Verfügt endlich, daß der gegenwärtige Beſchluß durch den Königl. Ober-Staatsanwalt des Königl. Appellations-Gerichtes öffentlich bekannt gemacht werde.

Alſo geſchehen und beſchloſſen am Tage wie oben.

Unterzeichnet:

v. Kaerner, Dingler, Serini, Kieffer, Hecht, Petri, Molitor, Duy, Föll, Zinkgraf, Dercum, Munzinger und Thoma.

Für richtige, dem Königl. Ober-Staatsanwalte ertheilte Abſchrift:

Zweibrücken, den 30. Juli 1870.

Die Gerichtſchreiberei des Königl. Appellations-Gerichts,
Thoma, Obergerichtſchreiber.

Vorſtehender Beſchluß wird hiermit veröffentlicht.

Zweibrücken, den 30. Juli 1870.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt am Königl. Appellations-Gericht der Pfalz.
Bei deſſen Beurlaubung:
Munzinger, II. Staatsanwalt.

Dienſtesnachrichten.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 25. Juli 1870 haben Seine Majeſtät der König Allergnädigſt geruht, den bisherigen Königl. Oberförſter Heinrich Ball von Eppenbrunn, ſeinem Anſuchen entſprechend, vom 1. Auguſt l. J. beginnend, auf das im Forſtamte Pirmaſens erledigte Revier Lemberg in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juli 1870, wurde das zum Adjunkten der Gemeinde Waldhambach gewählte Gemeinderathsmitglied Martin Glaßer als ſolcher beſtätigt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1870, wurde das

Digitized by Google

Gemeinderathsmitglied Ludwig Grothe als II. Adjunkt der Gemeinde Mutterstadt bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Cyriak Wegmann zum Adjunkten der Gemeinde Silz bestätigt.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt: unterm 15. Februar l. J.: der Königl. Regierungsrath und Director der pfälzischen Eisenbahnen, Georg Albert Ernst von Jaeger in Ludwigshafen, als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person, bei der Ritterklasse Lit. I. fol. 7. Act. Num. 1334.

Nro. 10669 C. pr. den 9. Juli 1870.

Verzeichniß
der im Monat Juni 1870 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Goldschmidt, Julius	Weinhändler	Ludwigshafen	Expedientenhäuser: Gustav Böhme u. Comp in Hamburg, Adolph Strauß in Antwerpen und Carl Ludw. Bödecke in Bremen	
Böhm, Friedrich	Kaufmann	Kaiserslautern	ib.	
Westheimer, Gustav	ib.	Grünstadt	ib.	
Storck, Joh. Jac.	ib.	Frankenthal	ib.	
Schwarz, Moses	Notariatscleric	Bergzabern	ib.	
eppel, Adam	Kaufmann	Hinzweiler	Expedientenhaus Carl Joh. Klingenberg in Bremen	
Kunz, Joh. II.	—	Mutterstadt	Expedientenhäuser: Ruys u. Comp. in Rotterdam, Jul. Hartmann in Antwerpen, D. u. Mac Iver in Liverpool, J. H. B. Schröder in Bremen	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 18. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Erweiterung der Aus- und Durchfuhrverbote betr. — Bekanntmachung, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr. — Verloosung des Vereines der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung. — Den Verkehr in bayerischen Kassen-Anweisungen betr. — Convertirung der österreichischen Staatsschuld. — Brückenordnung für die fliegende Brücke bei Leimersheim. — Die Verschleuderung und den Besitz von militärischen Waffen und Ausrüstungs-Gegenständen betr. — Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Königl. bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen im Winter-Semester 1870/71 gehalten werden sollen. — Pfarrei-Verleihungen. — Consulat der Argentinischen Republik in Nürnberg. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das in der Bekanntmachung vom 17. v. M. (Regierungsblatt № 48) erlassene Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel, Kali- und Natronsalpeter wird unter den dortselbst angedrohten Strafen auf sämmtliche Strecken der Zollvereinsgrenze ausgedehnt.

Gegenwärtige Anordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 9. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben geruht, die in der Allerhöchsten Entschließung vom 4. October 1863 Ziffer IV Abs. 2 (Regierungsblatt Seite 1675) ertheilte Befugniß der ausnahmsweisen Dispensation vom ersten Aufgebot für die protestantischen Decanate auch auf den Fall des Ausmarsches von Angehörigen der bewaffneten Macht (Armee) in Kriegszeiten zu erstrecken, unter der Voraussetzung, daß eine Dispensation vom kirchlichen Aufgebot überhaupt zulässig erscheint und mit der Ver-

Digitized by Google

pflichtung der sofortigen Anzeige an das vorgesetzte protestantische Consistorium.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 12048 C. pr. den 10. August 1870.

(Verloosung des Vereines der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Loose, welche von dem Vereine der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfe behufs Verloosung von Oelgemälden und anderen Kunstwerken zum Besten hilfsbedürftiger Mitglieder des genannten Vereines ausgegeben werden, bis zum 30. Juni 1871 im Königreiche Bayern stempelfrei abgesetzt werden.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 10193 G. pr. den 11. August 1870.

(Den Verkehr in bayerischen Kassenanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem Gesetze vom 4. September 1866, die Emission unverzinslicher Kassenanweisungen betreffend, (Amtsblatt Seite 1303) Art. 2 bestimmt ist, daß dieses Staatspapiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten hat und daher auch von allen Staatskassen nach seinem vollen Nennwerthe an Zahlung anzunehmen ist, wie auch anderseits von den Staatskassen (Finanzministerialblatt 1866 Seite 312) in seinem vollen Nennwerthe zu Zahlungen zu verwenden ist, so liegt den Königl. Kassen und Aemtern ob, diese gesetzlichen Bestimmungen in ihrem vollen Umfange zur Geltung zu bringen.

Speyer, den 10. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

v. Pfeufer.

v. Meyer.

Böscher.

Nro. 12050 C pr. den 10. August 1870.

(Die Convertirung der österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 17. Mai l. J. № 7454 C (Amtsblatt pag. 653) wird nachstehend ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 2. l. M., bezeichneten Betreffes, veröffentlicht.

Speyer, den 9. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Schilb.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung

Digitized by Google

vom 1. Mai l. J. M 3842 wird der Königl. Regierung zur weiteren Bekanntgabe Nachstehendes eröffnet:

Durch Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 23. v. M., veröffentlicht in Stück XXXII des am 26. Juni l. J. ausgegebenen Reichsgesetzblattes ist für die mit Coupons versehenen Obligationen des österreichischen National-Anlehens vom Jahre 1854 als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, je nach dem Datum der Zahlbarkeit des Coupons, der 1. Januar und beziehungsweise der 1. April 1871 in der Art festgesetzt worden, daß die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen von der Kasse nicht mehr auf Grund der alten Schuldtitel realisirt werden, sondern die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel erfolgt.

München, den 2. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz. v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 10436 C. pr. den 19. Juli 1870

Brückenordnung

für

die fliegende Brücke bei Leimersheim.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einvernehmen mit der großherzoglich badischen Regierung wird in Anwendung der Art. 17 und 97 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 zur Aufrechthaltung der Sicherheit des Verkehrs auf der fliegenden Brücke bei Leimersheim verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Brücke steht zur allgemeinen Benützung sowohl bei Tag als bei Nacht bereit.

§. 2.

So lange eine Fuhre oder Person zum Uebersetzen vorhanden ist, soll die Brücke nicht länger stille stehen, als das Ein- und Ausschiffen erfordert.

Wenn eine Fuhre oder Person auf dem entgegengesetzten Ufer anlangt, so ist die Brücke sogleich bei der ersten Wahrnehmung dahin in Bewegung zu setzen.

Eine Ausnahme wird gemacht, wenn ein Schiff oder Floß herannaht, in welchem Fall so lange gewartet wird, bis das Schiff oder Floß durchgegangen ist.

§. 3.

Wer die Brücke in den Monaten Dezember, Januar und Februar zwischen 8 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten zwischen 10 Uhr Abends und 2 Uhr Morgens benutzt, hat das doppelte Fahrgeld zu entrichten.

§. 4.

Bei Hochwasser und ungestümem Wetter, wenn die Ueberfahrt mit Gefahr verbunden ist, wird sie ganz eingestellt.

§. 5.

Für die Ueberfahrt ist die tarifmäßige Ueberfahrtsgebühr an den Pächter oder dessen Stellvertreter zu entrichten.

§. 6.

Alle Handlungen, welche den Dienst erschweren, die Ueberfahrenden gefährden oder unnöthigerweise belästigen, oder der Brücke möglicherweise schaden, sind verboten.

Insbesondere wird bestimmt:

1. Reiter und Fuhrleute haben während der Ueberfahrt abzusitzen und die Pferde am Zaume zu halten.

Digitized by Google

2. Fuhren, welche auf die Ueberfahrt warten, müssen an einem Platze halten, wo sie die mit der Fähre ankommenden Fuhren nicht hindern.
3. Heerden, Kleinvieh und Fuhrwerke dürfen nicht gleichzeitig übergesetzt werden.
4. Das Gewicht eines mittelst der Brücke übergeführt werdenden Wagens nebst Pferden darf die durch amtliche Aichung bestimmte Ladungsfähigkeit der fliegenden Brücke und der dazugehörigen Fahrzeuge nicht übersteigen. Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brückenpersonals das Gewicht der Ladung anzugeben und durch Frachtbriefe, Waagscheine oder sonst auf glaubhafte Art nachzuweisen.

§. 7.

Die Polizei auf der Brücke und bei der Ueberfahrt wird durch die einschlägigen Behörden und Organe der beiden Landesregierungen gehandhabt und im Namen derselben zunächst durch das Brückendienstpersonal ausgeübt, welches beiderseits von den competenten Behörden und zwar für Bayern von dem Königl. Bezirksamt Germersheim und dem Königl. Landgericht Germersheim bestätigt und verpflichtet wird. Nach dessen Anordnungen haben sich die überfahrenden Personen zu richten. Demselben ist ein anständiges und höfliches Benehmen zur Pflicht gemacht. Beschwerden gegen den Pächter oder dessen Personal sind bei der nächsten Königl. bayerischen und Großherzogl. badischen Polizeibehörde vorzubringen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Brückenordnung werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen desjenigen Staates abgeurtheilt, in dessen Landeshoheit dieselben stattgefunden haben. Den Uebertretern steht badischer Seits frei, statt der gerichtlichen Entscheidung durch das Amtsgericht Karlsruhe, die Aburtheilung durch die Domänenverwaltung Karlsruhe zu verlangen, wenn sie sich in Gemäßheit des §. 156 des badischen P.-St.-G. dem Ausspruche dieser Finanzbehörde freiwillig unterwerfen wollen.

Speyer, den 16. Juli 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 12241 C. pr. den 16. August 1870.

(Die Verschleuderung und den Besitz von militärischen Waffen und Ausrüstungs-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Civilpersonen militärische Uniformsstücke, Waffen und sonstige Ausrüstungs-Gegenstände an sich nehmen und als ihr Eigenthum behalten. Insbesondere scheint die irrige Meinung zu herrschen, als seien Waffen, Uniformsstücke und sonstige Militärausrüstungs-Gegenstände gefangener oder gefallener französischer Soldaten Eigenthum dieser Soldaten oder des Finders, während die fraglichen Gegenstände vielmehr ärarialisches Eigenthum sind.

Die unterfertigte Stelle fordert daher alle Civilpersonen auf, welche in den Besitz von militärischen Ausrüstungsgegenständen gekommen sind oder noch kommen werden, dieselben unverzüglich an die nächstgelegene Militärbehörde oder an das Bezirksamt abzuliefern, widrigenfalls sie strafrechtliche Einschreitung wegen Diebstahls oder Unterschlagung zu gewärtigen haben.

Die Königl. Bezirksämter, die Ortspolizeibehörden und die Königl. Gendarmerie haben den Vollzug strengstens zu überwachen und Zuwiderhandlungen geeigneten Ortes zu Anzeige zu bringen.

Speyer, den 14. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

pr. den 15. August 1870.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß auf Grund der durch das Gesetz vom 21. Juli l. J., einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, ertheilten Ermächtigung ein 5procentiges Anlehen im Betrage von 15,000,000 fl im Wege der allgemeinen Betheiligung aufgenommen werde.

Zum Vollzuge dessen wird Nachstehendes bekannt gemacht.

I.

Das aufzunehmende Anlehen wird auf die Staatsfonds versichert und erhält die Bezeichnung:

„Militär-Anlehen von 1870 zu 5 Procent".

Den auszustellenden Obligationen à 1000 fl, 500 fl und 100 fl, welche sämmtlich au porteur (auf den Inhaber) lauten, werden 20 halbjährige Zinscoupons vom 1. Februar 1871 bis 1. August 1880 einschlüssig und eine Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben.

Die halbjährigen Zinsen zu 5 Procent werden zur Verfallzeit bei allen Königl. bayerischen Staatsschuldentilgungs-Kassen, den Königl. Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern, bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und in Frankfurt a. M. bezahlt.

Die Bestimmungen über die Tilgung des Anlehens bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

II.

Die Aufnahme des Anlehens erfolgt im Wege der allgemeinen Betheiligung und findet die Subscription

am 22., 23. und 24. August l. J.

von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bei allen Königl. Staatsschuldentilgungs-Kassen, Königl. Kreiskassen und Rentämtern, dann bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen statt.

III.

Einige Tage vor dem 22. August l. J. wird der Cours, zu welchem das Anlehen emittirt wird, besonders bekannt gemacht.

Bei Betheiligungen von 100,000 fl und darüber wird noch eine besondere Provision gewährt, und zwar bei Beträgen

von	100,000 fl	bis	250,000 fl	½ Procent,
„	250,000 fl	„	500,000 fl	1 „
„	500,000 fl	„	1,000,000 fl	1½ „
„	1,000,000 fl	und darüber		2 „

IV.

Bei der Subscription ist sofort die erste Einzahlung von 10 Procent des gezeichneten Nominalbetrages baar zu leisten.

V.

Im Falle der Ueberzeichnung des Anlehens tritt eine verhältnißmäßige Reduction der Zeichnungen ein. Es werden jedoch Zeichnungen unter 10,000 fl nicht reducirt.

Bei eintretender Reduction der Zeichnungen von 100,000 fl und darüber bleibt die im Art. III für den subscribirten Betrag zugesicherte Provision ungeschmälert.

Die bei der Subscription zu viel eingezahlten Beträge werden nebst 5 Procent Zinsen wieder zurückvergütet, soferne die Subscribenten nicht deren Anrechnung auf die zweite Rateneinzahlung vorziehen.

VI.

Die Subscribenten sind verpflichtet, die weiteren Einzahlungen zu leisten, und zwar:

die 2. Einzahlung am 12. September l. J. mit 25 Procent des gezeichneten Nominalbetrages,

die 3. Einzahlung am 3. October l. J. gleichfalls mit 25 Procent des gezeichneten Nominalbetrages,

die 4. und letzte Einzahlung am 24. October l. J. mit dem Reste des Subscriptionspreises.

Volleinzahlungen können zu jeder Zeit geleistet werden.

Digitized by Google

VII.

Die Subscribenten erhalten den Zins à 5 Procent aus dem Nominalbetrage der Obligationen vom 1. August 1870 an vergütet.

Wer die volle Einzahlung des ganzen gezeichneten Betrages sofort bei der Subscription (22. bis 24. August l. J.) leistet, erhält noch eine besondere Bonification von 1¼ Procent.

VIII.

Ueber die geschehene erste Einzahlung wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subscribenten lautende Empfangsbescheinigung (Anmelde-Schein) ausgestellt.

Nach Schluß der Subscription und nach Vornahme der etwa nöthigen Reduction der gezeichneten Beträge werden die Anmelde-Scheine gegen die erforderliche Anzahl Interims-Scheine à 1000 fl, 500 fl und 100 fl, auf den Inhaber lautend, umgewechselt. In diesen Interims-Scheinen ist der Betrag der ersten Einzahlung angegeben, und werden auf denselben die weiter erfolgenden Einzahlungen quittirt.

IX.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Interims-Scheine gegen die neuen Obligationen in dem Maße, wie die Anfertigung derselben fortschreitet, umgetauscht.

Es wird übrigens Sorge getragen werden, daß in kurzer Zeit die Obligationen verabfolgt werden können.

X.

Bezüglich der Abgabe der Obligationen wird bemerkt, daß in der Regel nur so viele Stücke à 500 fl und 100 fl verabfolgt werden, als zur Ausgleichung erforderlich ist, also z. B. für ein Darlehenscapital von 2700 fl

2 Stücke à 1000 fl
1 Stück à 500 fl
2 Stücke à 100 fl.

Auf besonderes Verlangen der Gläubiger werden jedoch statt einer Obligation ad 1000 fl auch zwei Stücke à 500 fl, dann bei größeren Darleihen höchstens 10 Procent in Obligationen à 100 fl verabfolgt.

XI.

Die Einzahlungen dienen zugleich als Caution für Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und sind bei Nichteinhaltung derselben der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt verfallen. —

München, den 11. August 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Weichlein.

---

pr. den 11. August 1870.

(Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Königlich Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen im Winter-Semester 1870/71 gehalten werden sollen.)

Die Immatrikulation beginnt am 15. October und währt bis zum 28. October. Die Vorlesungen beginnen am 2. November.

Theologische Facultät.

Dr. Thomasius: Dogmatik, I. Hälfte, comparat. Symbolik. Dr. von Hofmann: Evangelium Lucä, bibl. Geschichte alten Testaments. Dr. Schmid: Kirchengeschichte, I. Thl., Dogmengeschichte, Uebungen des Kirchenhistor. Seminars. Dr. Frank: Kirchengeschichte, II. Hälfte, Briefe Pauli an die Epheser u. an die Kolos-

Digitized by Google

ser. Dr. von Zezschwitz: Prakt. Theologie, System u. Kultus, Hebräerbrief, Seelsorge u. Kirchenverfassung, homilet.-katechet. Seminar. Dr. Köhler: Genesis, Jesaja, I. Hälfte, Apostelgeschichte im exeget. Seminar. Dr. Herzog: Dogmengeschichte, I. Brief an die Korinthier, die kleineren protestant. Kirchengemeinschaften, katechet. u. homilet. Uebungen. Lic. Plitt: Geschichte der luther. Kirche, Brief Pauli an die Galater. Univ.-Gesang- u. Musiklehrer Prof. Dr. Herzog: liturg. Gesang, Orgelspiel u. Orgelbaukunde, allgem. Musiklehre u. Harmonielehre.

Dr. Ebrard: neutestament. Einleitung, Geschichte der christl. Poesie.

Juristische Facultät.

Dr. von Schmidtlein: gemein. u. bayer. Criminalrecht. Dr. Schelling: bayer. Staatsrecht, bayer. Civilproceß, nach der Proceßordnung vom 29. April 1869, gemein. ordentl. Civilproceß. Dr. von Scheurl: Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts), Erbrecht. Dr. Gengler: bayer. Civilrecht, deutsch. Privatrecht, über den Sachsenspiegel. Dr. Marquardsen: Strafrecht (gemein. deutsch. u. bayer.), Rechtsphilosophie u. allgem. Staatsrecht, Völkerrecht, Criminalpraktikum. Dr. Bechmann: Encyclopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft, Pandekten II. Thl. (Obligationen- u. Familienrecht), Pandektenpraktikum. Dr. Vogel: deutsche Rechtsgeschichte, Conversatorium über ausgewählte Lehren des röm. u. des deutschen Privatrechts, deutsches Wechselrecht.

Medicinische Facultät.

Dr. Leupoldt: über die Grundlehren der Medicin, Geschichte der Medicin. Dr. Roßhirt: Pathologie u. Therapie des Wochenbettes. Dr. Gerlach: Anatomie u. Physiologie der Sinnesorgane, spec. Anatomie des Menschen, Secirübungen. Dr. Zenker: allgem. Pathologie (mit Einschl. der allgem. patholog. Anatomie), patholog. anatom. Demonstrations- u. Sectionscursus, patholog.-histolog. Uebungen. Dr. Ziemßen: medicin. Klinik u. Poliklinik, spec. Pathologie u. Therapie I. Thl., Referatsstunden für die poliklin. Praktikanten. Dr. Heineke: allgem. Chirurgie, über die Brüche u. Verrenkungen der Knochen, chirurg. u. augenärztl. Klinik u. Poliklinik. Dr. Herz: Myologie u. Angiologie, Secirübungen. Dr. Ehlers: Zoologie, Anthropologie. Dr. Schroeder: geburtshülfl. Klinik, theoret Geburtshülfe, Pathologie des Wochenbettes. Dr. Trott: Arzneimittellehre, medicin. Polizei. Dr. Wintrich: Laryngoscopie mit klin. Demonstrationen u. Uebungen am Phantome, über Pleuropathieen. Dr. Hagen, Vorstand und Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt: Psychiatrie mit klin. Demonstrationen. Dr. Immermann: spec. klin. Arzneimittellehre u. Arzneiverordnungslehre, Receptirkunde mit prakt. Uebungen. Dr. Leube: physikal. Diagnostik: die Lehre von der Auscultation u. Perkussion mit prakt. Uebungen, laryngoscop. Cursus. Dr. Heller: Einleitung in das Studium der Medicin, patholog. Anatomie des Verdauungsapparates.

Philosophische Facultät.

Dr. Fischer: philos. Encyklopädie, Religionsphilosophie. Dr. Makowiczka: Finanzwissenschaft, Volkswirthschaftslehre, die Systeme der polit. Oekonomie. Dr. von Raumer: Geschichtl. Grammatik der deutschen Sprache, über althochdeutsche Sprachdenkmäler, Altnordisch. Dr. Heyder: Logik u. Metaphysik, Geschichte der neueren Philosophie, mit besond. Berücksichtigung der Systeme seit Kant. Dr. Spiegel: Sanskritgrammatik, Arab. Grammatik, vergleich. Grammatik der indogerman. Sprachen. Dr. Freiherr von Gorup-Besanez: Experimentalchemie, chem. Praktikum. Dr. Hegel: Geschichte der französ. Revolution u. des Kaiserreichs bis 1815, über Quellen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Dr. Fr. Pfaff: Schöpfungsgeschichte, Anleitung zur Mineralanalyse, Krystallographie. Dr. Müller: Virgil's Aeneide erstes Buch, Uebungen im latein. u. griech. Stil,

Digitized by Google

das Privatleben der Römer, Pindars Oden. Dr. Zoeller: Pharmakognosie, niedere Mathematik u. Stöchiometrie, Titriranalyse. Dr. Lommel: Experimentalphysik, höhere Optik, prakt. Uebungen im physikal. Laboratorium. Dr. Kraus: allgem. Botanik, System der Kryptogamen, mikroskop. Cursus. Dr. Hans Pfaff: Geometrie der Lage, die neuern Methoden der Algebra. Dr. Schoene: griech. Literaturgeschichte, ausgewählte Gedichte des Catullus, Tibullus, Propertius, griech. Geschichte, krit.-exeget. Uebungen, Plutarch's Leben des Solon. Dr. Fabri: Technologie. Dr. Winterling: Dante's Hölle, engl. u. franz Sprache. Dr. Rosenhauer: allgem. u. medizin. Zoologie, Entomologie, Conversator. über Zoologie, Entwicklungsgeschichte der Insekten. Dr. Schmid: Logik, Erkenntnißlehre u. Metaphysik, Pädagogik u. Geschichte der Pädagogik.

Musik lehrt: Dr. Herzog, Zeichenkunst: Gareis, Reitkunst: Funck, Tanzkunst: Hübsch, Fechtkunst: Quehl.

Die Univ.-Bibliothek ist jeden Tag (mit Ausn. des Sonnabends) von 1—2 Uhr, das Lesezimmer an dens. Tagen von 1—3 Uhr, das Naturalienkabinet, sowie die Kunstsammlung Mittwochs u. Sonnabends von 1—2 Uhr geöffnet.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Juli l. J. die katholische Pfarrei Bundenthal, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Jacob Vogel, Pfarrverweser in Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, und

unterm 25. Juli l. J. die katholische Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Heinrich Zurlinden, zu übertragen.

Consulat der Argentinischen Republik in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Argentinischen Republik in Nürnberg ernannte Großhändler Georg Muskat in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Locomotivführer Adalbert Anderl in München unterm 14. Januar 1870 verliehenen und unterm 20. Februar 1870 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Universal-Bremsvorrichtung,

des dem Samuel Norris aus Ilion in Nordamerika unterm 17. April 1869 verliehenen und unterm 30. April 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf neue Metallpatronen mit Centrumzündung ꝛc. ꝛc. und

des dem Verwalter Joseph Kobl und dem Wirthschaftsrath Johann Jugl, beide in Ronow bei Prag, unterm 19. Juli 1869 verliehenen und unterm 31. Juli 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren zum vollständigen Ausbecken und Reinigen des gekochten Zuckers ꝛc. ꝛc. wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 19. August 1870.

Inhalt:

Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Function eines Präfecten am Königl. Erziehungs-Institute zu Landshut. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gangrehweiler im Decanatsbezirke Obermoschel. — Verleihungs-Urkunde. — Dienstesnachrichten.

Nro. 12262 C. pr. den 16. August 1870.

1te Bekanntmachung.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An

die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854 werden, soferne der Verlauf der Kriegsereignisse es nicht zur Unmöglichkeit macht, im kommenden Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen Lateinschulen verwendet werden wollen;
2. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
3. eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;
4. eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichtes in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind so bald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 15. September l. J. bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, ferner die Studienanstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und

Digitized by Google

das Gymnasial-Absolutorium, sowie legale Zeugnisse über ein vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen sowie der besonderen Fachwissenschaften — nämlich der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen. Candidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben anstatt des Sittenzeugnisses in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 M. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre bisherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. October 1859 M. 8880 bemerkt, daß den in einer früheren Prüfung als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen. Nach Inhalt des bezeichneten auch für die bevorstehende Prüfung maßgebenden Ministerial-Ausschreibens sind ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten und von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über angemessene Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Einzelnheiten anzugeben sind. Denjenigen, welche sich innerhalb der festgesetzten Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke hat jeder sich Anmeldende den Ort, an welchem die Zustellung sicher erfolgen kann, in seinem Zulassungsgesuche mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Als Tag des Beginnes der Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik wird vorläufig

der 12. October dieses Jahres,

der Prüfung für den französischen Sprachunterricht

der 24. October dieses Jahres,

der Prüfung für den englischen Sprachunterricht

der 27. October dieses Jahres

festgesetzt. Sollte in Folge des Ganges der Zeitereignisse eine Verlegung des Prüfungsgeschäftes auf einen anderen Termin nothwendig werden, so wird der Aufschub und die Zeit der Abhaltung der Prüfungen rechtzeitig im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bezüglich der Prüfungsgegenstände für philologische und mathematische Lehramtsprüfung, dann die Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird auf die §§. 88, 90 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854, dann das Normativ vom 15. Mai 1866 (Ministerialblatt Seite 116) verwiesen.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Classikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung nach 4 Wochen zu wiederholen.

Digitized by Google

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 31. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Luz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 12179 C. pr. den 18. August 1870.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Function eines Präfecten am Königl. Erziehungs-Institute zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. October d. J. an erlediget sich die Function eines II. Präfecten im Königl. Erziehungs-Institute für Studierende zu Landshut, mit welcher ein jährlicher Bezug von 300 fl nebst freier Wohnung und Verpflegung verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über ihre bisherige Wirksamkeit bis längstens zum 24. August d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen. Besondere Berücksichtigung würden geprüfte Lehramts-Candidaten finden, sowie auch Kenntnisse im Musikfache und in den neuern Sprachen sehr empfehlen würden.

Landshut, den 6. August 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe.

Caubinus.

Ad Nrm. Exh. 1111 E. pr. den 12. August 1870.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gaugrehweiler im Decanatsbezirke Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu	30	33
3. Reinertrag des Pfarrguts	351	3
4. Zinsen von Capitalien	4	3
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	24	—
Zusammen	641	39

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl werden aus dem Sustentationsfonde 158 fl 21 kr jährlich zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer noch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche innerhalb 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Obermoschel zu Obernheim einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Hinsichtlich der diese Pfarrstelle belastenden Ratificationsforderungen wird auf das bezügliche Ausschreiben vom 26. April v. J. im Kreis-Amtsblatte № 36 von 1869 hingewiesen.

Speyer den 11. August 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 13. August 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund der Muthung vom 18. Mai 1870 wird den Hüttenwerksbesitzern Jacobi, Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Repräsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp zu Heyd bei Kirchheimbolanden ist, unter dem Namen

Langenberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemarkungen

Digitized by Google

von Kirchheimbolanden und Ruppertsecken, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,940,000 (eine Million neunmal hundert vierzig tausend) Quadratmeter oder 194 (einhundert vier und neunzig) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten drei Steuerkatasterblättern N. W. VIII 17 und IX 16 und 17 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 8. August 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt

(L. S.) Bockhart,

Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk „Langenberg" auf den Gemarkungen von Kirchheimbolanden und Ruppertsecken.

№ 1110. Registrirt zu Zweibrücken den zehnten August 1870 für zwanzig acht Kreuzer. Band 74. Fol. 29. C. 3. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.

Gez. Bouda.

Obige Verleihungsurkunde für das Eisensteinbergwerk „Langenberg" auf den Gemarkungen von Kirchheimbolanden und Ruppertsecken wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 11. August 1870.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.

Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Juli l. J. den Oberförster Heinrich Ball von Eppenbrunn, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Pirmasens in Erledigung gekommene Revier Lemberg in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unterm 29. Juli l. J. den Assistenten des Forstamtes Zweibrücken, Carl Hummel, zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Pirmasens erledigte Revier Leimen zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. August l. J. wurden mit Zustimmung des Königl. protestantischen Consistoriums dahier die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Edenkoben vom 1. October l. J. an dem Königl. Local-Schul-Inspector Pfarrer Theodor Julius Ney in Edenkoben übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Wesel II. als Adjunkt der Gemeinde Dudenhofen bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 23. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr. — Bezüge der Lehrerwittwen aus der Wittwenkasse betr. — Bewerbung um medizinische Reisestipendien pro 1871 betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Bosenbach im Decanatsbezirke Lauterecken. — Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr. — Verleihungs-Urkunde. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches und des §. 5 der zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli l. J. wird im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Justiz und dem Königl. Kriegsministerium hiemit verboten, auf dem in §. 1 Ziff. 1 jener Verordnung bezeichneten Wege über dienstliche Verfügungen der Militärstellen oder über Diensthandlungen militärischer Vorgesetzten mißbilligende Kritiken, oder überhaupt solche Mittheilungen zu veröffentlichen, welche geeignet sind, das Ansehen der betreffenden militärischen Stellen oder Vorgesetzten zu beeinträchtigen oder irgendwie auf die militärische Disciplin oder die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß zu üben, das öffentliche Vertrauen zu stören oder Gehässigkeiten zu erregen.

München, den 15. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 12234 C. pr. den 18. August 1870.

(Die Bezüge der Lehrerwittwen aus der Wittwenkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfügung unterfertigter Stelle vom 31. Mai l. J., Amtsblatt № 40 pag. 769, wornach die Pensionsbezüge der Schullehrer, wenn es verlangt wird, auch in Monatsraten ausbezahlt werden können, wird hiermit

Digitized by Google

auch auf die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionen ausgedehnt.

Speyer, den 17. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 12374 C. pr. den 22 August 1870.

(Bewerbung um medizinische Reisestipendien pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Seitenbetreff wird nachstehende höchste Entschließung, welche an die Königl. Regierung von Mittelfranken unter dem 14. August ergangen, zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 19. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 5. l. M. wird erwidert, daß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen von einer öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung um medizinische Reisestipendien pro 1871 vorläufig abzusehen sei, und daß die Termine zur Einreichung und Vorlage der Gesuche für dieses Jahr besonders werden bekannt gegeben werden.

München, den 14. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 1117 E. pr. den 16. August 1870.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Bosenbach im Decanatsbezirke Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	26	49
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	285	38
4. Zinsen von Capitalien	20	24
Zusammen .	564	51

Aus dem Sustentationsfond werden jährlich 235 fl 9 kr zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerbungsgesuche sind mit den vorgeschriebenen Belegen innerhalb 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Lauterecken zu Wolfstein einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer den 13. August 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

---

pr. den 19. August 1870.

Bekanntmachung,
die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom heutigen ist der Curs, zu welchem das

Digitized by Google

am 22., 23. und 24. dieses Monats zur allgemeinen Subscription gelangende 5 ℔ige Militär-Anlehen emittirt wird, auf

92 — zwei und neunzig — Procent

festgesetzt worden, was hiemit, unter Bezugnahme auf Art. III der Bekanntmachung vom 11. l. M., zur Kenntniß gebracht wird.

Bei dieser Gelegenheit wird, durch mehrseitige Anfragen veranlaßt, hinsichtlich der im Art. V Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung ertheilten Zusicherung — wonach bei eintretender Reduction der Zeichnungen von 100,000 ℔ und darüber die in Art. III für den subscribirten Betrag gewährte Provision ungeschmälert bleiben soll — zur Erläuterung bemerkt, daß diese Zusicherung sich nur auf das Procentmaß der Provision bezieht, und demzufolge, wenn eine Reduction des subscribirten Betrages eintritt, die Provision zwar nach dem für den Betrag der Subscription ausgesetzten Procente zu bemessen, jedoch nur für jenen Betrag zu gewähren ist, welcher in Folge der Reduction dem Subscribenten wirklich zugetheilt wird. Wenn daher beispielsweise eine Subscription von 1,000,000 ℔ auf 800,000 ℔ reducirt werden sollte, so hat der Subscribent zwar 2 Procent Provision, jedoch nur von dem zugetheilten Betrage per 800,000 ℔, sohin eine Provision von 16,000 ℔ zu beanspruchen.

München, den 17. August 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Weichlein.

---

pr. den 13. August 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund der Muthung vom 18. Mai 1870 wird den Hüttenwerksbesitzern Jacobi, Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Repräsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp zu Heyd bei Kirchheimbolanden ist, unter dem Namen

Bollerberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemarkungen von Kirchheimbolanden, Ruppertsecken und Marienthal, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,980,000 (eine Million neunmalhundert achtzig tausend) Quadratmeter oder 198 (einhundert acht und neunzig) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten drei Steuerkatasterblättern N. W. VIII 17, 18 und IX 17 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 8. August 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.
(L. S.) Bockhart,
Königl. Bergamtmann.

Verleihungsurkunde für das Eisensteinbergwerk „Bollerberg“ auf den Gemarkungen von Kirchheimbolanden, Ruppertsecken und Marienthal.

№ 1111. Registrirt zu Zweibrücken den zehnten August 1870 für zwanzig acht Kreuzer. Band 74. Fol. 29. C. 4. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Digitized by Google

Obige Verleihungsurkunde für das Eisensteinbergwerk „Bollerberg" auf den Gemarkungen von Kirchheimbolanden, Ruppertsecken und Marienthal wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 11. August 1870.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. August 1870 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Communal-Oberförster Philipp Sailer zu Rumbach, seiner Bitte entsprechend, auf das erledigte Aerarial-Revier Eppenbrunn in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. August 1870 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Königl. Forstamts-Assistenten Friedrich Weiß zu Pirmasens, vom 1. September l. J. beginnend, zum provisorischen Communal-Oberförster zu Rumbach zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. August 1870, wurden bestätigt:

1. der bisherige Adjunkt Peter Klein als Bürgermeister der Bürgermeisterei Ensheim, und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Zimmermann als Adjunkt der Gemeinde Ensheim; ferner
3. der bisherige Adjunkt Peter Lippert als Bürgermeister der Bürgermeisterei Niederhausen, und
4. das Gemeinderathsmitglied Carl Hofmann als Adjunkt der Gemeinde Niederhausen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. August 1870, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Wilhelm König zum Adjunkten der Gemeinde Wolfstein bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August 1870, wurde der Schulverweser Georg Heß von Lauterecken zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Sarnstall, vom Tage des Wiederbeginnes des Unterrichtes an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 25. Juli l. J. dem Oeconomen Max Decignis in Dietlhofen bei Weilheim auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Dreschmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Juli 1870 anfangend und

unterm 5. August l. J. dem Robert Kutscher in Leipzig auf die von ihm erfundenen Luftregeneratoren, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. August 1870 anfangend.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 26. August 1870.

Inhalt:

Königliche Declaration, das Zollvereinsgesetz wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 betr.

Königliche Declaration,

das Zollvereinsgesetz wegen Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf Grund Unserer Königlichen Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend (Gesetzblatt № 14 vom 21. November 1867), und unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß das zwischen dem Bundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlament vereinbarte Gesetz, die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 betreffend, im Königreiche Bayern in Kraft und Geltung trete und durch das Gesetzblatt und Kreis-Amtsblatt der Pfalz verkündet werde.

Gegeben München, den 30. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.

v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Geſetz,

betreffend

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865.

§. 1.

Der mit dem 1. Juli 1865 in Wirkſamkeit getretene Vereinszolltarif wird in nachſtehender Weiſe geändert:

I. Vom Eingangszoll befreit werden folgende Gegenſtände:

1. Baumwollwatte (№ 2. a. 2.);
2. Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige (№ 3. a. 2.);
3. Gewalztes Blei; Buchdruckerſchriften (№ 3. b.);
4. Grobe Bleiwaaren, als Keſſel, Röhren, Schroot, Draht u. ſ. w., auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack (№ 3. c.);
5. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack (№ 4. a.); auch dergleichen Abſtäuber aus ungefärbten Federn;
6. die unter № 5. a. des Tarifs begriffenen Gegenſtände mit Ausnahme der nachbenannten: Aether aller Art; Chloroform, Kollodium; ätheriſche Oele (vorbehaltlich der unter V. 35. genannten); fette Oele zum Medizinalgebrauch; Eſſenzen, Extracte, Tinkturen und Wäſſer, alkohol- und ätherhaltige zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firniſſe, andere als Oelfirniß; Maler-, Waſch- und Paſtellfarben; Tuſche, Farben- und Tuſchkaſten; Blei-, Roth- und Farbenſtifte; Zeichenkreide; rothes und weißes blauſaures Kali; künſtlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen;
7. Bleiweiß, Bleizucker; Grünſpan, raffinirter; Orſeille und Perſio; ſchwefelſaures Ammoniak; Waſſerglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) (aus № 5. a. Anmerkung 1.);
8. Chromſaures Kali; Farbholz- und Gerbſtoff-Extracte; Grünſpan, roher in Broten oder Kugeln; Leim und Gelatine; Kermes, mineraliſcher; Kitte; Kupfervitriol; gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol; Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichſe; Schwärze; Wagenſchmiere; Feuerwerk (aus № 5. a. Anmerkung 4.);
9. Chlormagneſium; ſchwefelſaure und kohlenſaure Magneſia; Lakritzenſaft; Ultramarin (№ 5. a. Anmerkung 5.);
10. Cadmiumgelb; chromſaure Erd- und Metallſalze; Kaſſelergelb (№ 5. a. Anmerkung 6.);
11. gemahlene Kreide; ſchwefelſaures Natron (Glauberſalz); ſchwefligſaures und unterſchwefligſaures Natron (aus № 5. a. Anmerkung 7.);
12. Oxalſäure und oxalſaures Kali (№ 5. a. Anmerkung 8.);
13. Salzſäure (№ 5. a. Anmerkung 9.);

14. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, zum Medizinalgebrauche (№ 5. b. 2.);
15. Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weißblech) (aus № 6. a.);
16. Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus № 10. c. und e.); Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstengelchen, ohne Unterschied der Farbe zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse (№ 10. Anmerkung zu c. und e.);
17. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter № 22. begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht unter № 18. begriffen sind (aus № 11. b.);
18. Oeltücher, ganz grobe Filze (aus № 11. c.);
19. Felle zu Pelzwerk-(Rauchwaaren-)Bereitung (№ 12. b.);
20. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes (№ 13. d.);
21. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt (№ 15. b. 3. α. und β.);
22. See- und Flußschiffe, hölzerne (№ 15. d. 1.);
23. Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck (№ 17. b.);
24. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle (№ 17. Anmerkung zu c.);
25. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen (№ 18. Anmerkung); desgleichen andere Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingeht;
26. Leinenes Garn, blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), Handgespinnst (aus № 22. b.);
27. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild (aus № 25. g.);
28. Schalen von Pomeranzen, Orangen u. dgl.; Lorbeerblätter (aus № 25. b. 2. α.);
29. Cichorien, gebrannte oder gemahlene (№ 25. m. 3.);
30. Tapioka (aus № 25. q. 1.);
31. Reis zur Stärkefabrikation unter Controle (aus № 25. s.);
32. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl (№ 26. a. 3.);
33. Fliegenpapier, Lichtpapier (aus № 27. a.);
34. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (№ 28. b.);
35. Schießpulver (№ 29.);
36. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Corallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel (№ 33. b.);
37. Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten (aus № 33. d. 1. und 2.);
38. Steinkohlen (№ 34. b. und Anmerkung zu b.)
39. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre: ungefärbt und gefärbt (№ 35. a. 1. und 2.);

Digitized by Google

40. Strohbänder aller Art; Strohbesen (№ 35. b.);
41. Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus № 35. d. 1.);
42. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (№ 37. d.);
43. Maulesel, Maulthiere, Esel (aus № 39. a. und Anmerkung zu a. 2.);
44. Ochsen und Zuchtstiere (№ 39. b. 1. und Anmerkung zu b. unter a., sowie aus Anmerkung zu b. unter b.);
45. Kühe (№ 39. b. 2. und aus Anmerkung zu b. unter b.);
46. Jungvieh (№ 39. b. 3. und aus Anmerkung zu b. unter c.);
47. Hammel (№ 39. d.);
48. Zinkbleche (№ 42. b.);
49. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht (№ 42. c.);
50. Zinn, gewalztes (№ 43. b.);
51. Grobe Zinnwaaren, als Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (№ 43. c.);

II. Im Eingangszoll verändert und, anstatt der im Tarif bestimmten, mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1. Alle undichten Baumwollengewebe, wie Jakonet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter № 2. c. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien (№ 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Thlrn. oder 45 Fl. 30 Kr.
2. Roheisen aller Art, altes Bruchеisen (№ 6. a.) für den Centner mit 2½ Sgr. oder 8½ Kr.;
3. Abfälle von Stahl (Schrott) (aus № 6. b.) für den Centner mit 2½ Sgr. oder 8½ Kr.;
4. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¼ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (№ 6. b. und aus c. und f. 2. α.) für den Centner mit 17½ Sgr. oder 1 Fl. 1½ Kr.;
5. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung, einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend (Anmerkung 1. zu № 6. b.), für den Centner mit 10 Sgr. oder 35 Kr.;
6. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Anmerkung 2. zu № 6. b.); roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus № 6. b.), für den Centner mit 12 Sgr. oder 42 Kr.;
7. Winkeleisen; [-Eisen; einfaches und doppeltes T-Eisen (aus № 6. c.) für den Centner mit 17½ Sgr. oder 1 Fl. 1½ Kr.
8. Façonnirtes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des Winkeleisens, des [-Eisens und des einfachen und doppelten T-Eisens); Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¼ Pr. Linie und darunter Durchmesser (№ 6. c.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.;

Digitized by Google

9. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten (№ 6. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.;
10. Weißblech (aus № 6. e.) für den Centner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.;
11. Gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren (aus № 6. e.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
12. Eisen- und Stahlwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. m. (№ 6. f. 2. β.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
13. Bleistifte, Rothstifte und ähnliche (aus № 13 f.) für den Centner mit 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.;
14. Grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt sind, ferner Möbel, in Verbindung mit Steinen, mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine (aus № 13. f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
15. Grobe Fußdecken, aus Thierhaaren, mit Ausnahme der unter № 41. genannten, auch in Verbindung mit Werg, Bindfaden, Hanf, Jute, sowie dergleichen Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den oben erwähnten Thierhaaren, mögen die Fasern lose, gedreht oder gesponnen, möge die Waare bedruckt oder gefärbt, oder nicht bedruckt oder nicht gefärbt sein (aus № 11. d. und 22. f.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
16. Drahtgewebe aus Kupfer u. s. w. (№ 19. d. 1.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
17. Juchtenleder, gefärbtes (aus № 21. b.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
18. Leinenes Garn, blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), Maschinengespinnst (aus № 22. b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
19. Leinwand (Zwillich und Drillich) nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht bedruckt und nicht aus gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Garn gewebt (aus № 22. g.) für den Centner mit 4 Thlrn. oder 7 Fl.;
20. Leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere (leinene) Waaren in Verbindung mit Metallfäden (№ 22. h) für den Centner mit 10 Thlrn. oder 17 Fl. 30 Kr.;
21. Lichte, andere (als Talg- und Stearinlichte) (№ 23. b.) für den Centner mit 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37½ Kr.;
22. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe (№ 25. c.) für den Centner mit 7 Thlrn. oder 12 Fl. 15 Kr.;
23. Essig in Flaschen oder Kruken (№ 25. e.) für den Centner mit 2 Thlrn. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
24. Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen (aus № 5. a.) für den Centner mit 2 Thlrn. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
25. Reis, geschälter und ungeschälter, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.;

Digitized by Google

26. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate mit Ausschluß der Cichorien (№ 25. m. 1.) für den Centner mit 5 Thlrn. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.;
27. Cacao in Bohnen (aus № 25. m. 2.) für den Centner mit 5 Thlrn. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.;
28. Cacaoschalen (aus № 25. m. 2.) für den Centner mit 2 Thlrn. oder 3 Fl. 30 Kr.;
29. Gebrannter Kaffee (aus № 25. n.) für den Centner mit 7 Thlrn. oder 12 Fl. 15 Kr.;
30. Tafelbouillon (aus № 25. p. 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
31. Stearin, einschließlich Stearinsäure (aus № 26. c.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.

III. Die Taravergütung wird für die nachbenannten Gegenstände nach den nebenbezeichneten Sätzen geändert, beziehungsweise neu festgestellt:

An Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:

1. für rohes, ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn (№ 2. b. 1. α.):
   in Ballen 4 Procent;
2. für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas (aus № 10. c.):
   in Fässern und Kisten 40 Procent;
   in Körben 13 Procent;
3. für geschnittenes, auch massives Glas (aus № 10. c.):
   in Kisten, Fässern und Körben 13 Procent;
4. für Butter (№ 25. f.):
   in Körben 7 Procent;
5. für Kaffee, rohen (№ 25. m. 1.):
   in Kisten unter 4 Centner 17 Procent;
6. für Cacaomasse, gemahlenen Cacao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus № 25. n.):
   in Kisten aus weichem Holze 14 Procent.

IV. Die Vorbemerkungen zu der ersten Abtheilung und die Bestimmungen der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs erfahren nachstehende Aenderungen und Zusätze:

1. In den Vorbemerkungen wird:
   a) in Ziffer 5. der Schlußsatz von den Worten: „Pferde und andere Thiere" bis: „geritten werden müssen" gestrichen;
   b) in Ziffer 6. am Schluß folgender Zusatz gemacht:
      „Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Controle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
2. Die in der dritten Abtheilung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen unter I. bis mit X. kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende:
   I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Digitized by Google

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollcentner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewichte des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewichte der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgaben einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Unter den im Tarife mit einem höherem Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarife angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler oder siebzehn Gulden und dreißig Kreuzer vom Centner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von hundert Thalern oder einhundert fünf und siebenzig Gulden nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern oder acht Gulden und fünf und vierzig Kreuzer für den Centner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern oder drei und vierzig Gulden und fünf und vierzig Kreuzer nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in

Digitized by Google

Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{1}{10}$ Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

V. Außerdem wird noch die Benennung der Gegenstände bei nachverzeichneten Nummern des Vereins-Zolltarifes in Folge der vorstehenden Bestimmungen, bezw. des im Jahre 1868 erlassenen Gesetzes, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865, geändert und ergänzt:

1. In der Nummer 1. a. ist hinter den Worten: „Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne)" hinzuzufügen: „und von verzinntem Eisenblech (Weißblech)".

2. Die Nummer 2. a. erhält folgende Fassung:

a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwoll-Watte.	
frei.	frei.

3. Die Nummer 2. b. 1. erhält folgende Fassung:

1. ein- und zweidrähtiges,	Tara:
α) rohes, für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.	18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, in Ballen für rohes Garn: 4 Pfund,
β) gebleichtes oder gefärbtes für den Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.	für gebleichtes und gefärbtes Garn: 7 Pfund.

Digitized by Google

4. An Stelle der M 5 tritt folgende Bestimmung:

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.

a) Aether aller Art, Chloroform, Colodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter M 36 genannten; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide, für den Centner 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.

Tara: 16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

b) Wachholderöl, Rosmarinöl, für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali für den Centner . 1 Rthlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Kr.

d) Soda, calcinirte; doppelt-kohlensaures Natron für den Centner . . . . — „ 20 „ 1 „ 10 „

e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß, für den Centner . . . . . — „ 15 „ — „ 52½ „

f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda, für den Centner — „ 7½ „ — „ 26½ „

g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . . frei. frei.

h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arsenikſäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium, chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extracte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigocarmin und Carmin aus Cochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott-(Waid-) Asche; Ruß; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.

Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medicinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insoferne diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind frei. frei.

5. An Stelle der M 6. b. bis o. treten folgende Bestimmungen:

b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¼ Pr.

Digitized by Google

Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen, für den Centner — Rthlr. 17½ Sgr. oder 1 Fl. 1½ Kr.

Anmerkung zu b.

1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend, für den Centner — Rthlr. 10 Sgr. oder — Fl. 35 Kr.
2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken, für den Centner — Rthlr. 12 Sgr. oder — Fl. 42 Kr.
3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
4. Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.

c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ½ Pr. Linie und darunter Durchmesser, für den Centner — Rthlr. 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.

		Tara:
d) Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech für den Centner	1 Rthlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.

6. Nummer 6. f. erhält die Bezeichnung 6. e.
7. Nummer 6. f. 2. (künftig 6. e. 2.) erhält nachstehende Fassung:

		Tara:
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hechela, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren, für den Centner 1 Rthlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.		10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.

8. Die Anmerkung zu № 10. a. kommt in Wegfall.
9. „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus № 10. c. in № 10 b.
10. Die Anmerkung zu c. und e. der Nummer 10. erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse". frei. frei.

11. Die Nummer 11. erhält folgende Fassung:

11. Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter № 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:

a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter № 22. begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter № 18. begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze. frei. frei.

b) grobe Fußdecken für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind: für den Centner 8 Rthlr. oder 14 Fl. — Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.

Anmerkung zu c.: Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach № 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. In der Nummer 13 c. wird hinter den Worten: „Korbflechterwaaren" hinzugefügt: „weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt."

13. Die Nummer 13. c. erhält nachstehende Fassung:

c) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein für den Centner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

14. In № 13. f. kommen in Wegfall: „Bleistifte, Rothstifte und ähnliche."

15. In Nummer 17. treten: „übersponnene Kautschukfäden" aus d. in c.

16. Die Anmerkung zu № 18. erhält folgende Fassung:

„Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkaufe eingehen frei. frei."

17. In № 19. d. treten aus Ziffer 1. „Drahtgewebe" zu Ziffer 2., und die Ziffern 2. und 3. werden in 1. und 2. abgeändert.

18. Die Nummern 21. a. und b. erhalten nachstehende Fassung:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament, Stiefelschäfte für den Centner 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder für den Centner 5 Rthlr. oder 8 Fl. 45 Kr.

Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

19. An Stelle der № 22 tritt folgende Bestimmung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,

b. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:		
1. von Flachs oder Hanf:		
α) Maschinengespinnst, für den Centner	— Rthlr. 15 Sgr. oder	— Fl. 52½ Kr.
β) Handgespinnst	frei.	frei.
2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen, für den Centner	— Rthlr. 15 Sgr. oder	— Fl 52½ Kr.
b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn, für den Centner	1 Rthlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.	Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.
c) Zwirn aller Art, für den Centner 4 Rthlr. oder 7 Fl.		
d) Seilerwaaren, ungebleichte, gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter № 11 benannten Haaren, für den Centner	— Rthlr. 15 Sgr. oder — Fl. 52½ Kr.	
e) Graue Packleinwand und Segeltuch, für den Centner	— Rthlr. 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.	
f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten, für den Centner 4 Thl. oder 7 Fl.		Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.
Anmerkung zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend:		
aa) in Preußen:		
auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleicherein oder Leinwandmärkten	frei.	frei.
bb) in Sachsen:		
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißschein	frei.	frei.
g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon, für den Centner 10 Thl. oder 17 Fl. 30 Kr.		Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden, für den Centner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.		Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
i) Zwirnspitzen, für den Centner 40 Rthlr. oder 70 Fl.		Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.

20. Die Nummer 25. e. erhält nachstehende Fassung:

Digitized by Google

		Tara:
o) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, für den Centner 2 Rthlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.	24 in Kisten, 16 in Körben, 11 in Ueberfässern.	nur bei dem Eingange in Flaschen.

Anmerkung zu o.

Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Land behandeln, für den Centner 4 Rthlr. oder 7 Fl.

21. Die № 25. g. erhält nachstehende Fassung:

g) 1. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextract; Tafelbouillon; Fische, nicht anderweitig genannt, für den Centner — Rthlr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

2. Fleisch, ausgeschlachtetes frisches; desgl. großes Wild frei frei.

22. In der Ueberschrift von № 25. h. fallen die Worte: „auch Blätter" und im Texte von 2. α. dieser Nummer die Worte: „Lorbeerblätter" und „Pomeranzenschalen" aus.

23. An Stelle der Nummer 25. m. treten folgende Bestimmungen:

	Tara:
m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie), für den Centner 5 Rthlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 8 in anderen Fässern, 12 in Kisten von 4 Centner und darüber, 17 in Kisten unter 4 Centner, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.
	Tara:
2. Cacao in Bohnen für den Centner 5 Rthlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.
3. Cacaoschalen, für den Centner 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr.	

24. In der Nummer 25. n. fallen die Worte: „Gebrannter Kaffee, ingleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate" aus.

25. Die Nummern 25. p. und q. erhalten nachstehende Fassung:

	Tara:
p) 1. α) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate; gebrannter Kaffee, für den Centner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen;
β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf, für den Ctr. 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.	für Cacaomasse, gemahlenen Cacao, Chocolade und Chocoladesurrogate: 14 in Kisten von weichem Holz.

2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete — frei. — frei.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, für den Centner — Rthlr. 15 Sgr. oder — Fl. 52½ Kr.

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln; Sago und Sago-Surrogate; Tapioka — frei. — frei.

26. Die Nummer 25. s. erhält nachstehende Fassung:

Reis, geschälter und ungeschälter, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

Anmerkung:

Reis zur Stärke-Fabrikation unter Controle zollfrei.

27. Die Bestimmung in № 25. t. erhält die nachstehende Fassung:

t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. | Tara: 1 in Säcken.

28. In № 26. b. 1. ist hinzuzufügen: „Stearin, einschließlich Stearinsäure" dagegen kommt № 26. c. in Wegfall und wird № 26. d. als № 26. c. bezeichnet.

29. Die Nummern 27 b. und c. erhalten nachstehende Fassung:

b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt, für den Centner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

c) Alles nicht unter a., b und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe, für den Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und c. begriffen ist, für den Centner 1 Rthlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr. | Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

30. Die Nummer 27. d. erhält die Bezeichnung 27. e.

31. In Nummer 30. ist am Schlusse folgende Anmerkung aufzunehmen:

Anmerkung: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, für den Centner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

Digitized by Google

32. In Nummer 33. b. werden hinzugefügt:

„Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten."

33. Die Nummer 34. erhält nachstehende Fassung:

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:

Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen	frei.	frei.

34. Die Nummer 35 erhält nachstehende Fassung:

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur,

	frei.	frei.

b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh, für den Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.

Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen.

c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1. ohne Garnitur für das Stück	2 Sgr.	oder 7 Kr.
2. mit Garnitur auch dgl. aus Holzspan für das Stück	4 „	„ 14 „

35. In Nummer 36. ist hinzuzufügen: „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)."

36. In Nummer 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.

37. Die Nummer 39. erhält nachstehende Fassung:

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel			frei.	frei.
b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber			frei.	frei.
c) Schweine:				
1. gemästete und magere	1 Stück	20 Sgr.	oder 1 Fl.	10 Kr.
2. Spanferkel	1 „	3 „	„ — „	10½ „
d) Schafvieh und Ziegen			frei.	frei.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1870 in Kraft.

§. 3.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 29. August 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenactes betr. — Den einjährig Freiwilligendienst betr. — Den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. — Den Sitz des Königl. Bezirksamtes Landau betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Neustadt. — Den Flüchtling Jacob Redlich betr. — Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe der Frank'schen Altheebonbons. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat zu Neapel. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzeichniß der im Monat Juli 1870 bestätigten Unteragenten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1870.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenactes betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit Uns zugekommenen erhebenden Beweise treuester Anhänglichkeit an Thron und Vaterland allergnädigst bewogen, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes Unseres Königlichen Hauses, ferner wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung oder wegen einer Verfehlung in Bezug auf das Versammlungs- oder Vereinsrecht rechtskräftig verurtheilt wurden, die ihnen zuerkannten Strafen, soweit solche noch nicht vollstreckt sind, sammt den ihnen überbürdeten, noch rückständigen ärarialischen Kosten zu erlassen, soferne Verfehlungen dieser Art nicht mit anderen strafbaren Handlungen concurriren. In den Fällen einer solchen Concurrenz sind ungesäumt die Acten Unserem Staatsministerium der Justiz vorzulegen, um Uns weitere sachgemäße Anträge zu unterbreiten.

Hienach haben Unsere einschlägigen Stellen und Behörden sofort das Geeignete zu verfügen.

Schloß Berg, den 17. August 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

An
das Gesammt-Staatsministerium
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Nro. 550 Pr. D. pr. den 27. August 1870.

(Den einjährig Freiwilligendienst betr.)

Kriegsministerium.

Nachdem der durch Artikel 36 Absatz 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 für den Frieden gestattete Aufschub des Dienstantrittes der zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten in Folge des eingetretenen Krieges seine Wirkung verloren hat, wird hiemit Folgendes bestimmt:

1. Alle seither zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten, welche ihren Dienstantritt auf spätere Termine verschoben haben, sind vorbehaltlich der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 2 zum sofortigen Dienstantritt, welcher auf den 1. September 1870 festgesetzt wird, verpflichtet.
2. Diejenigen für den einjährig Freiwilligendienst Angemeldeten, deren Jahrgang noch nicht zur Loosung gelangt ist, also alle der Altersklasse 1850 und jüngeren Altersklassen Angehörige, welche nicht als einjährig Freiwillige am 1. September 1870 eintreten wollen, können von der nach § 51 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 über die Zurücknahme der Anmeldung zum einjährig Freiwilligendienste eingeräumten Befugniß Gebrauch machen.
3. Für diejenigen zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten, welche ihren Dienstantritt auf den 1. October d. J. festgesetzt haben, sowie für diejenigen, welche nach §. 32 Absatz 2 der citirten allerhöchsten Verordnung ihren Dienstantritt auf den 1. October d. J. festsetzen wollten, wird dieser Termin aus militärdienstlichen Gründen gleichfalls auf den 1. September 1870 vorgerückt.
4. Diejenigen Angehörigen der Pfalz, denen zum unmittelbaren Eintritt als einjährig Freiwillige ein Zeugniß nach Artikel 40 des Wehrverfassungsgesetzes nicht zur Seite steht, und welche wegen Ausfalls der auf Anfang dieses Monats zu Speyer anberaumten Prüfung unter den eingetretenen Verhältnissen nicht in der Lage sind, ein Prüfungszeugniß beizubringen, haben sich bei derjenigen Abtheilung, in welche sie eintreten wollen, einer kurzen Prüfung, welche lediglich den Besitz des zum einjährig Freiwilligendienste erforderlichen Grades einer allgemeinen höheren Bildung nachzuweisen bestimmt ist, zu unterwerfen und sind im Falle der Lieferung dieses Nachweises von der erwähnten Abtheilung als einjährig Freiwillige aufzunehmen.

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
v. Gönner.

Nro. 12182 C. pr. den 22. August 1870.

(Den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter, Gemeinde- und Krankenhaus-Verwaltungen.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntniß und Nachachtung.

Speyer, den 20. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Frage in Anregung gekommen ist, in welcher Weise die Ersatzansprüche zu behandeln seien, welche inländischen Gemeinden auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglich der an hilfsbedürftige Ausländer geleisteten Unterstützungen der Staatskasse gegenüber zustehen, sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, der Königl. Regierung Nachstehendes zu eröffnen.

Bei der Verwandtschaft, welche zwischen den auf der angeführten Gesetzesstelle beruhenden Ersatzleistungen und den der Staatskasse aus Heimathsverhältnissen obliegenden Leistungen besteht, sind auch die ersteren auf die Position des Wohlthätigkeits-Etats „für Verpflegung von Heimathlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimaths-Verhältnissen obliegende Leistungen" zu verrechnen, welche mit Rücksicht auf diese ihre erweiterte Bestimmung im Ausgabenbudget für das Jahr 1870 die Bezeichnung „für Leistungen, welche der Staatskasse auf Grund der Gesetze über Heimath und öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegen," erhalten wird.

Eine besondere Creditseröffnung ist für diese Ersatzleistungen in jedem einzelnen Falle nicht erforderlich, da dieselben wie die übrigen unter diese Etatsposition gehörenden Ausgaben nach dem Anfalle bezahlt und verrechnet werden dürfen.

Auch in sonstiger Beziehung sind die erwähnten Ersatzleistungen im Allgemeinen gleich den Armenunterstützungen für Heimathlose zu behandeln und es finden daher auf sie die Bestimmungen in Ziffer 9 der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 № 7745 „den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr." analoge Anwendung.

Nach dem Art. 15 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 29. April 1869 ist übrigens die Zulässigkeit eines solchen Ersatzanspruches gegen die bayerische Staatskasse, abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, dadurch bedingt, daß die Geltendmachung des Anspruches ohne Erfolg geblieben sei.

Damit aber die Geltendmachung im einzelnen Falle auch wirklich als erfolglos angenommen werden könne, genügt es nicht, daß die hilfeleistende Gemeinde mit den einschlägigen Behörden des Auslandes in Correspondenz getreten sei, sondern es muß auch und zwar namentlich dann, wenn entweder ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Gemeinde oder Behörde verweigert wird, die Geltendmachung des fraglichen Anspruches auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn dagegen bestehende Staatsverträge, wie dieß z. B. bei der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 der Fall ist, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen in dem Staate, welchem der Unterstützte angehört, nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die unterstützte Person oder andere privatrechtlich zum Ersatze Verpflichtete vorbehalten, so kann im Hinblick auf Art. 16 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege die hilfeleistende Gemeinde allerdings nicht zur vorgängigen Geltendmachung dieser Ansprüche im Auslande angehalten werden, sondern kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskasse verlangen; doch ist auch in diesen Fällen von Seite der betreffenden Staatsbehörde diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme jener Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des unterstützten Aus-

Digitized by Google

länders und der anderen privatrechtlich zum Ersatze verpflichteten Personen zur Genüge hervorgeht.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 13165 C. pr. den 28. August 1870.

(Den Sitz des Königl. Bezirksamtes Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezugnehmend auf die in №. 67 des Kreis-Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz des Königl. Bezirksamtes Landau am 1. September nächsthin wieder in die Stadt Landau zurück verlegt wird.

Speyer, den 27. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schlb.

Ad Nrm. Exh. 9190 G. pr. den 23. August 1870.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Rücktritt des Einnehmers Kempf in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Neustadt, Königl. Bezirks- und Rentamts Neustadt, wird mit einer Cautionspflicht von 3100 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853, Kreis-Amtsblatt Seite 850, hiemit ausgeschrieben.

Nachdem durch Entschließung vom 11. v. M. der Stadt Neustadt das Recht eingeräumt worden ist, für die Erhebung und Verrechnung ihrer Gefälle einschließlich der anfallenden Forststrafen und Brandkassenbeiträge einen besondern Einnehmer aufzustellen, so reduziren sich die Erträgnisse der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei auf durchschnittlich 1180 fl jährlich, und wird dieselbe hiernach unter die Einnehmereien II. Klasse eingereiht.

Speyer, den 19. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Wöscher.

Nro. 12493 C. pr. den 23. August 1870.

(Den Flüchtling Jacob Redlich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter, Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Die Königl. Bezirksämter, Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes werden auf das nachstehende Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 22. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier hat sich der Früchtenhändler Jacob Redlich aus Raab in Ungarn nach Ausführung eines Betruges im Betrage von 100,000 fl, welche er bei sich führen dürfte, nach Deutschland oder in die Schweiz geflüchtet.

Derselbe ist Israelit, 40 Jahre alt, mittlerer Statur, runden Gesichts, hat röthliche Haare, sowie Schnurr- und Backenbart.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, gegen den Jacob Redlich Späße anzuordnen, denselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem unterfertigten Staatsministerium anzuzeigen.

München, den 17. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 12533 C. pr. den 24. August 1870.

(Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe der Frank'schen Altheebonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. August l. J. dem Kaufmann Theodor Frank von Vaihingen in Württemberg auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses der nachgesuchte Verkauf der von ihm bereiteten Altheebonbons in Originalpacketen zu 14 Xr. nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cometischen und von Geheimmitteln betreffend, gestattet worden ist.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 23. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Juli 1870 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Weiß von Lambsborn, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Freinsheim versetzt,
2. die hienach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambsborn dem Einnehmerei-Candidaten Heinrich Frommer von Germersheim übertragen, und
3. die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt dem Einnehmerei-Candidaten August Chillot von Homburg, z. Z. in Frankenthal, verliehen werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19./24. August l. J. wurde dem Königl. Notar Victor Salmon zu Freinsheim, seinem Ansuchen entsprechend, gestattet, den geprüften Notariats-Candidaten Heinrich Biffar für die Zeit bis zum 1. Mai 1871 als Amtsverweser beizubehalten.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. August 1870, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Carl Schulz I. zum Adjunkten der Gemeinde Teschenmoschel bestätigt.

Königlich bayerisches Consulat zu Neapel.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Signates vom 29. Juni l. J. allergnädigst geruht, das in Erledigung gekommene Königl. Consulat zu Neapel dem dortigen Kaufmann Julius Aselmeyer zu übertragen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bleistiftfabrikanten Conrad Conradty in Nürnberg unterm 5. August 1869 verliehenen und unterm 9. August 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Fabrikation einer blauen Brönceſarbe — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

pr. den 26. August 1870.

Verzeichniß
der im Monat Juli 1870 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Kobelt, Christoph	Kaufmann	Kirchheim	Expedientenhäuser: Gustav Böhme u. Comp in Hamburg, Carl Ludw. Bödecker in Bremen u. Adolph Strauß in Antwerpen und Rotterdam	
Bühl, Mathäus	Gemeindeschreiber	Göllheim	ib.	
Grünewald, Philipp jun.	—	Edenkoben	ib.	
Klein, Moses	Geschäftsmann	Hettenleidelheim	Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen	
Frank, Bernhard	Kaufmann	Grethen	Expedientenhäuser: A. N. Chrystie in Havre, Franz Hartung in Liverpool, J. G. Kremer u. Comp. in Antwerpen, C. Kümpel jun. in Hamburg	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juli 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Angahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.
Homburg . . .	126	7	42	683	5	22	18	5	15	—	—	—	—	—	—	175	5	50
Kaiserslautern . .	106	7	32	1175	5	15	1471	5	20	—	—	—	12	5	9	945	6	31
Kusel	—	—	—	769	5	28	319	5	9	—	—	—	—	—	—	511	7	5
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landstuhl . .	—	—	—	380	5	20	33	5	10	—	—	—	—	—	—	163	5	54
Neustadt. . . .	387	7	31	643	5	23	791	5	5	—	—	—	68	5	3	20	7	11
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	77	7	15	286	5	18	174	4	36	—	—	—	64	4	40	49	6	34
Zweibrücken . .	642	8	2	1906	5	7	27	5	49	17	7	15	2	4	50	452	6	36
Summa .	1338	7	46	5842	5	16	2833	5	12	17	7	15	146	4	54	2315	6	34

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juli 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	4½	4½	—	16	16	14	18	7	8	—	—	—	39	—	4 6	2 —	1 23
Frankenthal	4½	4½	8½	—	15	12	18	5½	7½	12	12	12	61	24	4 30	4 30	1 30
Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Grünstadt	4½	5½	—	16	14	12	16	8	10	7	6	7	48	30	8 20	— —	— —
Homburg	4½	—	—	—	10	8	16	6	9	8	9	8	40	18	2 —	4 —	1 50
Kaiserslautern	4½	5	7	16	14	12	16	6	9	10	9	12	44	24	5 —	3 24	1 10
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kusel	4½	—	—	—	12	8	16	5	7½	4	4	6	33	18	2 30	2 20	1 40
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Neustadt	4	5	—	18	14	12	18	5	7	7	7	7	44	24	10 —	3 30	1 40
Pirmasens	5	6½	7½	—	12	10	16	5	9	12	12	12	40	24	5 —	4 40	1 40
Speyer	4½	5	9	19	14	12	18	5	9	7	7	7	44	28	5 30	4 30	1 48
Zweibrücken	4½	5½	7	16	14	10	16	6	9	7	7	7	34	18	2 —	2 28	1 18

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 31. August 1870.

Inhalt:

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Das Central-Landwirthschafts-(October)Fest betr. — Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Haschbachergrube" auf der Gemarkung von Haschbach betr.

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erläßt auf Grund des Art. 363 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zum Vollzuge des §. 4 und §. 20 Abs. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, sowie des §. 28 dieser Verordnung folgende oberpolizeiliche Vorschriften:

§. 1.

Der Viehhandel im Umfange des ganzen Kreises von einem Ort zum anderen wird auf An- und Verkauf von Schlachtvieh zum unmittelbaren Schlachten beschränkt, jeder weitere Viehhandel ist bis auf Weiteres verboten.

Eine Erleichterung dieses Verbotes bezüglich des Viehhandels zum Oeconomiebetrieb wird, sobald es die Verhältnisse gestatten, eintreten.

§. 2.

Der Einkauf von Schlachtvieh darf nur von patentirten Metzgern oder deren gebrödeten Dienern geschehen; die Verwendung von Zwischenhändlern ist unbedingt verboten. Die Metzger oder die gebrödeten Diener müssen sich durch ein Zeugniß der Polizeibehörden ihres Wohnortes (Einkaufsschein) nach Formular A. legitimiren.

Dieses Zeugniß muß außer der Legitimation des Käufers das Bedürfniß zum Einkauf und die Anzahl der einzukaufenden Viehstücke für jeden einzelnen Fall enthalten.

§. 3.

Von jedem solchen Verkaufe von Schlachtvieh hat

Digitized by Google

der Verkäufer der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes noch vor Abgabe des Viehstückes an den Käufer Anzeige zu erstatten, diese Ortspolizeibehörde hat sodann von diesem Einkaufe der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes auf dem schnellsten Wege unter genauer Bezeichnung der Viehstücke Mittheilung zu machen.

Zugleich hat die Ortspolizeibehörde des Einkaufsortes dem Käufer einen Transportschein nach Formular B auszufertigen.

Dieser Transportschein ist nur für die darin bezeichnete Person giltig, und muß außer der genauen Bezeichnung der Viehstücke den Weg, auf welchem, und die Zeit, innerhalb welcher der Transport an den Bestimmungsort zu geschehen hat, enthalten. Ohne einen solchen Transportschein darf kein Viehstück von einem Ort zum anderen verbracht werden, und muß Transportant den vorgeschriebenen Weg und die vorgeschriebene Zeit genau einhalten.

§. 4.

Der Käufer ist verpflichtet, das angekaufte Schlachtvieh, sowohl auf dem Transporte als auch am Bestimmungsorte nicht in Stallungen einstellen und überhaupt nicht mit anderem Vieh in Berührung kommen zu lassen, sowie binnen 24 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsorte zu schlachten; derselbe hat seine Ankunft sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche überwachen muß, daß das fragliche Schlachtvieh mit keinem anderen Vieh in Berührung kommt und rechtzeitig geschlachtet wird. Die Bestimmungen über Fleischbeschau sind hiebei selbstverständlich auf das Genaueste einzuhalten.

§. 5.

Wird auf dem Transporte oder am Bestimmungsorte wahrgenommen, daß der Transportschein mit den transportirten Thieren nicht übereinstimmt, so müssen neben der unverzüglichen Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde die fraglichen Viehstücke am Betretungsorte mit der größten Vorsicht isolirt verwahrt, genau thierärztlich untersucht und je nach Befund als zur menschlichen Nahrung verwendbar geschlachtet oder getödtet und eingegraben werden.

§. 6.

Es ist die Einfuhr über die Zollvereinsgrenze verboten von allen Hausthieren, Pferde ausgenommen, von thierischen Rohstoffen und Abfällen von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh, von Rauhfutterstoffen (Heu, Ohmet), von Streumaterialien, von Lumpen, gebrauchtem Stallgeräthe.

§. 7.

Insbesondere wird die Einfuhr von frischen Häuten untersagt und wird deren Transport von Ort zu Ort im ganzen Kreise verboten, wenn der Transportant nicht mit einem Scheine über den Ursprung aus unverdächtigen Gemeinden und über deren Bestimmungsort versehen ist.

Die Ortspolizeibehörde, welche diesen Ursprungsschein ausstellt, hat die Localpolizeibehörde des Bestimmungsortes des Transportes unverzüglich auf directem Wege hievon in Kenntniß zu setzen, damit diese Transporte gehörig überwacht werden können.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß Art. 363 des Strafgesetzbuches mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl, und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wird, mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder an Geld bis zu 400 fl bestraft.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatte in Wirksamkeit und bleiben solange in Kraft, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden.

Speyer, den 30. August 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Formular A.

Einkaufs-Schein.

Dem patentisirten Metzger N. von hier oder dem N. von N., gebrödeten Diener des patentisirten Metzgers von hier, wird andurch mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß die Erlaubniß ertheilt, (Zahl) Stücke Schlachtvieh an einem seuchenfreien Orte einzukaufen und mit dem vorgeschriebenen Transporte hierher zu bringen.

Dieser Einkaufsschein ist nur auf acht Tage giltig und muß nach Ablauf dieser Zeit wieder anher abgegeben werden.

N., den 1870.

Siegel.

Der Bürgermeister N.

Formular B.

Transport-Schein.

Dem patentisirten Metzger N. von N., oder dem N. von N., gebrödeten Diener des patentisirten Metzgers N. von N. wird auf Grund des produzirten Einkaufs-Scheines die Erlaubniß ertheilt, die dahier eingekauften (Zahl) untenbeschriebenen Viehstücke von hier nach N. auf dem Wege über N. innerhalb (Zahl) Tage zu transportiren.

Dieser Transportschein muß auf dem Wege auf Verlangen jeder Polizeibehörde oder jedem Aufsichtspersonale unweigerlich vorgezeigt und am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde ausgehändigt werden.

N. den 1870.

Siegel.

Der Bürgermeister N.

Beschreibung der Viehstücke:

Alter
Geschlecht
Farbe
Besondere Kennzeichen.

Digitized by Google

Nro. 12608 C. pr. den 29. August 1870.

(Das Central-Landwirthschafts-(October)Fest betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von der Abhaltung des Central-Landwirthschafts-(October)Festes für das Jahr 1870 Umgang genommen werde.

Hievon sind die Kreis- und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines mit dem Bemerken zu verständigen, daß auch die Zuerkennung der nach §. I bis IV des diesjährigen Festprogrammes in Aussicht genommenen Preise unterbleibt.

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 29. August 1870.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Nach den eingekommenen Anzeigen ist der gemäß der Bekanntmachung vom 11. l. M. aufgelegte Anlehensbetrag von 15,000,000 fl schon durch Subscriptionen in Beträgen unter 10,000 fl sehr namhaft überschritten.

Es können daher die Zeichnungen von 10,000 fl und darüber keine Berücksichtigung finden, und werden demzufolge die betheiligten Titl. Subscribenten ersucht, die einbezahlten Beträge bei der Zeichnungsstelle bis spätestens 2. September l. J. zurückzunehmen.

In Hinblick auf Art. V Abs. 3 der Bekanntmachung vom 11. l. M. werden die 5ßgen Zinsen aus diesen Beträgen bis einschlüssig 2. September l. J. vom Tage der Einzahlung an vergütet. Die Zinsenvergütung für diesen Zeitraum findet auch dann statt, wenn die Rücknahme vor dem 2. September l. J. erfolgt. Ueber diesen Tag hinaus wird jedoch eine Verzinsung nicht mehr geleistet.

Die ausgestellten Anmeldescheine sind zurückzugeben, und ist auf denselben der zurückbezahlte Betrag nebst Zinsenvergütung zu quittiren.

Bezüglich der Zeichnungen unter 10,000 fl wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 25. August 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

pr. den 22. August 1870.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Haschbachergrube" auf der Gemarkung von Haschbach betr.)

Der derzeitige Besitzer des Steinkohlenbergwerks „Haschbachergrube", Carl Weiß, Bergverwalter in Altenkirchen, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf die am 18. November 1845 verliehene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Haschbachergrube" auf der Gemarkung von Haschbach im Bezirksamte Homburg freiwillig Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 19. August 1870.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 3. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Erweiterung der Ausfuhrverbote betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten betr. — Gesuch des Apothekers J. Burgleitner von Graz um die Bewilligung zum Verkaufe des steierischen Kräuterlaftes. — Cursiren falscher Münzen betr. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1870. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mimbach im Decanatsbezirke Zweibrücken. — Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr. — Uebersicht über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Einnehmer-Pensions-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1869. — Uebersicht über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt für 1869. — Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Ausfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem Vorgange des Norddeutschen Bundes wird unter den in der Bekanntmachung vom 17. v. M. (Regierungsbl. № 48 I. J.) angedrohten Straffolgen die Aus- und Durchfuhr von Pferden über alle Grenzen des Zollvereins verboten und tritt diese Anordnung mit dem Tage, an welchem sie den Behörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

München, den 25. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Saargemünd ausgebrochen ist, wird hiemit die Absperrung der Grenze gegen Elsaß und Lothringen nach Maßgabe des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Regierungsblatt № 35) verfügt.

München, den 29. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Google

Nro. 12711 C. pr. den 31. August 1870.

(Die Anſtellungsprüfung der Schuldienſt-Exſpectanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anſtellungsprüfung für diejenigen Schuldienſt-Exſpectanten proteſtantiſcher und katholiſcher Confeſſion, welche im Jahre 1866 die Seminar-Austrittsprüfung mit Erfolg beſtanden haben, ſowie für jene, welche ſich dieſer Prüfung in früheren Jahren nicht unterziehen konnten, nimmt

Montag den 3. October l. J.,
Morgens 8 Uhr,

zu Speyer im Gebäude des Königl. Schullehrerſeminars ihren Anfang.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung ſind, mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen der betreffenden Schulbehörden belegt (vide §. 104 Abſ. 3 des Normativs vom 29. September 1866 über die Bildung der Lehrer, Amtsblatt Jahrgang 1866 № 84 S. 1496), längſtens bis zum 15. September l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 28. Auguſt 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 12607 C. pr. den 29. Auguſt 1870.

(Geſuch des Apothekers J. Burgleitner von Graz um die Bewilligung zum Verkaufe des ſteieriſchen Kräuterſaftes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Staatsminiſteriums des Innern vom 21. l. M. № 8793 wurde dem Apotheker J. Burgleitner von Graz die Bewilligung zum Verkauf des von ihm bereiteten ſteieriſchen Kräuterſaftes unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetiſchen und von Geheimmitteln betr., lediglich nur in Apotheken ſtattfinde, und der Verkaufspreis von 4 Xr. ſüddeutſcher Währung für 1 Unze = 30 Grammen nicht überſchritten werde.

Speyer, den 27. Auguſt 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 12255 C. pr. den 27. Auguſt 1870.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamts Kiſſingen wurden am 18. vorigen Monats in einer Scheune zu Münnerſtadt, Königl. Bezirksamts Kiſſingen, 12 falſche Zweiguldenſtücke bayeriſchen Gepräges mit der Jahreszahl 1853 aufgefunden und erſcheint ein Einwohner dieſer Stadt, bei welchem vier weitere falſche Zweiguldenſtücke vorgefunden wurden, der Thäterſchaft der Fälſchung dringend verdächtig.

Nach einem Gutachten des Königl. bayeriſchen Hauptmünz- und Stempelamtes beſtehen die vorgefundenen Zweiguldenſtücke, von welchen einige geändert ſind, aus Zinn, und ſind in einer Form gegoſſen, zu deren Herſtellung ein ächtes Zweiguldenſtück gedient hat.

Dies wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung ſolcher Münzen zum vorſchriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben, und ſind etwaige Ergeb-

nisse der angestellten Recherchen dem Königl. Bezirksamte Kissingen mitzutheilen.

Würzburg, den 9. August 1870.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

---

pr. den 2. September 1870.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht der Ordonnanz vom 19. Mai l. J., wodurch die Eröffnung der Schwurgerichtssession für die Pfalz im dritten Quartal auf den 16. August fixirt und der Königl. Rath Molitor zum Schwurgerichts-Präsidenten bezeichnet worden ist;

Ferner des vom Plenum des Königl. Appellationsgerichts am 29. Juli ahhin gefaßten Beschlusses, wodurch besagte Eröffnung wegen der Kriegsverhältnisse und der dadurch erzeugten Verkehrshemmung auf unbestimmte Zeit verschoben und dem Appellationsgerichts-Präsidium die weitere Fixation vorbehalten worden ist;

und da nunmehr die bestandenen Hindernisse als gehoben betrachtet werden dürfen,

Setzt

anmit die Eröffnung der Schwurgerichts-Verhandlungen des dritten Quartals auf den zwanzigsten September nächsthin im Justizgebäude zu Zweibrücken fest, und verordnet die öffentliche Bekanntmachung gegenwärtiger Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am dreißigsten August 1870.

Bei erledigter Präsidentenstelle:

Der Königl. Director,
Unterzeichnet: v. Kaerner.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 30. August 1870.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt.
Bei dessen Beurlaubung:
Munzinger, II. Staatsanwalt.

Ad Nrm. Exh. 1126 K. pr. den 30. August 1870.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mimbach im Decanatsbezirke Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben sind nach der Fassion folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	526	54
4. Zinsen von Capitalien	3	5
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	371	47
zusammen .	1183	6

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Digitized by Google

Der Pfarrei Mimbach ſtand ferner nach der Faſſion das Recht eines jährlichen Naturalholzbezuges von 20 Klaftern aus dem Pirmanswalde zu, wovon die Gemeinde Webenheim 12½ und die Gemeinde Mimbach 7½ Klafter zu leiſten hatte. Nach Abzug der betreffenden Laſten entziffert ſich der faſſionsmäßige Anſchlag dieſes Naturalholzbezuges auf 83 fl. 20 kr. Die genannten Gemeinden verweigerten indeſſen ſeit dem Amtsantritte des verſtorbenen Pfarrers Dahl die bezügliche Leiſtung, und es kam nach längeren adminiſtrativen Verhandlungen zum Prozeſſe, der durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 11. Februar 1869 zu Gunſten der Gemeinden entſchieden wurde. Auf eingelegte Berufung hat jedoch das Königl. Appellationsgericht am 28. Juni d. J. unter Aufhebung des angeführten bezirksgerichtlichen Urtheils, erkannt: „daß der Pfarrei Mimbach für ihren Pfarrer das Recht zuſteht, aus dem den Gemeinden Webenheim und Mimbach zugehörigen ſogenannten Pirmanswalde das benöthigte Brennholz zu beziehen.“ Dieſes Urtheil iſt übrigens noch nicht rechtskräftig, vielmehr ſteht den Gemeinden der Caſſationsrecurs offen. Wenn es Rechtskraft erlangt, wird das Quantum des jährlichen Holzbezugs im Wege gütlicher Vereinbarung und nöthigenfalls durch gerichtliche ernannte Experten feſtzuſtellen ſein.

Die Bewerber um die rubrizirte Pfarrſtelle haben ihre mit den vorgeſchriebenen Belegen zu verſehenden Geſuche binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Zweibrücken einzureichen, welches dieſelben ſodann mit gutachtlichem Berichte anher einſenden wird.

Speyer, den 24. Auguſt 1870.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Glaſer.

Dimroth.

---

pr. den 31. Auguſt 1870.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfniſſe betr.

Unterm 25. l. M. wurde bereits bekannt gegeben, daß durch Subſcriptionen in Beträgen unter 10,000 fl. die aufgelegte Anlehensſumme von 15,000,000 fl. ſo namhaft überſchritten worden ſei, daß den Zeichnungen von 10,000 fl. und darüber eine Berückſichtigung nicht zu Theil werden könne.

Nach den nun vollſtändig vorliegenden Anzeigen ſind 56,614,300 fl. in Beträgen unter 10,000 fl. ſubſcribirt worden.

Es muß daher eine Reduction der gezeichneten Beträge vorgenommen werden, und zwar nach folgender Repartition:

Zeichnungen von 100 fl. werden nicht reducirt. Zeichnungen von 200 fl. werden auf Einhundert Gulden reducirt.

Die Zeichnungen von 300 fl. bis 9900 fl. einſchlüſſig werden auf 25 Prozent reducirt, und werden dabei Theilbeträge bis zu 50 fl. einſchlüſſig nicht, dagegen Theilbeträge über 50 fl. bis 100 fl. für ein volles Hundert angerechnet.

Da jedoch der Wunſch, es möchte von einer Reduction abgeſehen werden, vielfach laut geworden iſt, und im Art. V der Bekanntmachung vom 11. l. M. den Zeichnungen unter 10,000 fl. die Nichtreducirung — wenn gleich nur unter der ſelbſtverſtändlichen Bedingung, daß die aufgelegte Anlehensſumme von 15,000,000 fl. durch dieſe Subſcriptionen nicht überſchritten werde — in Ausſicht geſtellt worden iſt; da ferner durch die in dem Geſetze vom 29. April 1869 gegebenen Eiſenbahn-Anlehens-Credite, zu deren theilweiſer Realiſirung ohnedem in nächſter Zeit geſchritten werden müßte, die Möglichkeit gewährt iſt, dem geſtellten Verlangen zu entſprechen, ſo iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß denjenigen Titl. Subſcribenten, welche es wünſchen, die abgeſtrichenen Beträge durch fünfprozentige Eiſenbahn-Anlehens-Obligationen

Digitized by Google

unter den in der Bekanntmachung vom 11. l. M. enthaltenen Bedingungen ersetzt werden. Jenen Titl. Subscribenten, welche hievon keinen Gebrauch machen wollen, und dieses bis zum 9. September l. J. einschlüssig bei ihrer Zeichnungsstelle erklären, werden die über die zurepartirten Beträge zu viel eingezahlten Summen nebst fünfprozentigen Zinsen für 20 Tage zurückvergütet, und ist hierüber auf den Anmeldescheinen, welche von der Zeichnungsstelle mit dem Vormerk der vorgenommenen Reducirung zu versehen sind, zu quittiren.

Von jenen Titl. Subscribenten, welche bis zum 9. September l. J. eine solche Erklärung nicht abgeben, wird angenommen, daß sie die Verabfolgung von fünfprozentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen als Ersatz für die Militär-Anlehens-Obligationen wünschen, und werden ihnen die bezüglichen Interimsscheine behändigt werden, sobald das Resultat der Subscriptionen, wie es sich nach gegenwärtiger Bekanntmachung feststellen wird, vorliegt.

München, am 28. August 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein.

Nro. 12488 C. pr. den 27. August 1870

Uebersicht

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Einnehmer-Pensions-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1869.

I. Einnahme.

A. Aus dem Bestand der Vorjahre:

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Rückstand der Rechnung pro 1868.				2709	55	2
2. Einnahmsrückstände aus 1868				75	—	—
Summa auf Vorjahre				2784	55	2

B. Einnahmen des laufenden Jahres:

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. Eintrittsgebühren der Mitglieder				805	—	—
2. Intercalarien von erledigten Einnehmereien				3914	44	3
3. Zuschuß des landwirthschaftlichen Vereins				100	—	—
4. Zurückbezahlte Capitalien				6000	—	—
5. Jahresbeiträge der Mitglieder				2885	40	—
6. Zinsen der Capitalien				2968	39	—
Summa				16674	3	3
Gesammt-Einnahme				19458	59	1

II. Ausgabe.

	fl.	kr.	h.
1. Pensionen der Wittwen und Waisen	4357	30	—
2. Regiekosten	70	—	—
3. Gehalt des Rechners	200	—	—
4. Anlegung von Capitalien	13898	46	—
5. Außerordentliche Unterstützungen	162	—	—
6. Uebrige Ausgaben	137	19	—
Summa	18825	35	—
die Gesammt-Einnahme beträgt	19458	59	1
bleibt Activ-Rest	633	24	1

III. Vermögensstand am 1. Januar 1870.

	fl.	kr.	h.
1. Ausgeliehene Capitalien zu 5 §	26400	—	—
2. Bayerische Staatsobligationen zu 4½ §	16700	—	—
3 Bayerische Prämienanlehensloose zu 4 §	1400	—	—
4. Ludwigsbahn-Prioritätsobligationen zu 4 §	21300	—	—
zusammen	65800	—	—

Digitized by Google

	fl	kr	h
5. Activ-Ausstände an Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen und Capitalzinsen . .	1829	56	–
6. Activ-Rest der Rechnung von 1869 .	633	24	1
zusammen .	68263	20	1
Vermögensstand am 1. Januar 1869 .	61924	45	2
demnach Mehrung in 1869 .	6338	34	3

Im Jahre 1869 wurden unterstützt:
26 Wittwen, 28 einfache und 1 Doppelwaise.

Speyer, den 20. August 1870.

Die Verwaltungs-Commission.
Schwarz.

Nro. 19568 C. pr. den 27. August 1870.

Uebersicht
über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt für 1869.

I. Einnahme.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	kr	h	fl	kr	h
1. Activ-Rest der Rechnung von 1868				2823	38	3
2. Auf Capitalzinsen . .			425	48	–	
3. Auf Jahresbeiträge . .			62	52	–	
4. Auf Eintrittsgebühren .			20	–	–	
5. Rückersätze auf Gerichtskosten			30	25	–	
Summa auf Vorjahre .				3362	43	3

B. Laufendes Jahr.

1. Eintrittsgebühren . .			1878	55	–	
2. Jahresbeiträge . . .			16935	10	–	
3. Zinsen aus Capitalien der Anstalt			6377	31	–	
4. Zinsen aus dem Polizeistrafsond			927	32	–	
5. Zuschuß aus Kreisfonds .			2500	–	–	
zusammen .			28619	8	–	
6. Rückersetzte Inscriptionskosten . . .			56	15	–	
7. Rückersetzte Gerichtskosten . . .			181	4	–	
8. Abgetragene Capitalien			3950	50	–	
9. Beitrag des Central-Schulbücherverlags			520	–	–	
Gesammt-Einnahme .			36690	–	3	

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Auf Remisen			4	52	3	
2. Rückersätze auf Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren			68	7	–	
3. Unterstützungen an Wittwen und Waisen . . .			31	46	–	
Summa auf Vorjahre .				104	45	3

B. Laufendes Jahr.

1. Verwaltungsausgaben .			225	32	–	
2. Gehalt des Rechners . .			350	–	–	
3. Hebgebühren der Einnehmer			434	28	2	
4. Portoauslagen			27	5	–	
5. Zinsen von der Caution des Rechners			50	–	–	
6. Wittwen- und Waisenpensionen			26281	54	–	
zusammen .			27368	59	2	
7. Neu angelegte Capitalien . . .			6546	57	–	
8. Inscriptions- und Gerichtskosten . .			296	11	–	
Gesammt-Ausgabe .			34316	53	1	

Digitized by Google

	fl.	Xr.	H.
Die Gesammt-Einnahme beträgt .	36690	—	3
Die Gesammt-Ausgabe . .	34316	53	1
sonach Activ-Rest .	2373	7	2

III. **Vermögensstand am 1. Januar 1870.**

	fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.
1. Ausgeliehene Capitalien zu 5 f	117456	—	-			
2. Maxbahnactien . .	5000	—	-			
3. Ludwigsbahnactien . .	2000	—	-			
4. Bayerische Staatsobligationen zu 4½ f . . .	10000	—	-			
5. Bayerische Prämienloose .	350	—	-			
zusammen .				134806	—	-
6. Activ-Rest der Rechnung von 1869 .				2373	7	2
7. Rückständige Eintrittsgebühren und Capitalzinsen				2014	56	2
zusammen .				139194	4	-
In Abzug die Caution des Rechners .				1000	—	-
bleibt Vermögensstand am 1. Jan. 1870 .				138194	4	-
Vermögensstand am 1. Januar 1869 .				135773	47	3
sonach Mehrung im Jahre 1869 .				2420	16	1

Im Jahre 1869 wurden unterstützt:
324 Wittwen, 272 einfache und 68 Doppelwaisen.

Speyer, den 21. August 1870.

Die Verwaltungs-Commission.

Schwarz.

Nro. 12580 C. pr. den 24. August 1870.

Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg.

Montag den 17. October 1870

werden die neu eintretenden Schüler geprüft und hat die Anmeldung zur Aufnahme in der Zwischenzeit zu geschehen. Es können Zöglinge vom 12. Lebensjahre bis zum 20. und darüber aufgenommen werden, welche je nach dem Grade ihrer Vorbildung entweder in die Vorbereitungsklasse oder in die aus drei Cursen bestehende Kreis-Landwirthschaftsschule (mit gestrigertem Unterrichte) einzutreten haben.

Die Unterrichtsfächer sind: protestantische und katholische Religionslehre, theoretische und praktische Landwirthschaft, Naturgeschichte, Thieranatomie und Thierheilkunde, Physik, Chemie und chemische Technologie, Arithmetik, Geometrie, Feldmessen und Nivelliren, deutsche Sprache, französische Sprache, Geographie, Zeichnen und Schönschreiben. Der Unterricht in der Arithmetik und deutschen Sprache wird von zwei Lehrern in so ausgedehnter und gründlicher Weise ertheilt, daß die Schüler diesseitiger Anstalt die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen und Schreiben für jeden bürgerlichen Beruf sich vollkommen erwerben können.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen hier vollständige Verpflegung, die sorgfältigste Beaufsichtigung und werden angehalten, alle landwirthschaftlichen Verrichtungen allmählich zu erlernen und zu üben.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die Königl. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, in die Königl. Central-Thierarzneischule zu München, ebenso zum Eintritte in die praktische Forstlehre bei einem Königl. Oberförster;

Digitized by Google

auch sind die Absolventen der hiesigen Lehranstalt laut Art. 40 Ziff. 4 des Gesetzes über die bayerische Wehrverfassung zum einjährigen Freiwilligendienst ohne Prüfung zuzulassen.

Die Jahrespension beträgt für Zöglinge unter 13 Jahren 100 fl, für solche von 13 bis 16 Jahren 125 fl, und für ältere 150 fl. Ferner hat der Eintretende, falls ihm nicht ein Freiplatz gewährt worden ist, eine Aufnahmsgebühr von 25 fl und ein Schulgeld von jährlich 12 fl zu entrichten. — Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 21. August 1870.

Der Königl. Rector.
Dr. C. Kellermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Inspector des katholischen Schullehrer-Seminars, Priester Conrad Reither, zum Bischofe von Speyer zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. August 1870, wurden im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier dem Lokal-Schulinspector Pfarrer Theodor Julius Rey in Edenkoben, vom 1. October 1870 an, die Funktionen eines Inspectors und Religionslehrers der Königl. protestantischen Präparanden-Anstalt in Edenkoben übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. September 1870, wurde das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Fauß von Patersbach als Adjunkt dortselbst bestätigt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Musiklehrer Johann Roth von Uffenheim z. B. in Nürnberg unterm 6. September 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte mechanische Notenpult wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. September 1870 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 6. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr.

Bekanntmachung,

die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr.

Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 169 des Polizeistrafgesetzbuches wird in Bezug auf Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen verfügt, was folgt:

Abschnitt I.
Verfertigung solcher Stoffe.

§. 1.

Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Fabriken oder Werkstätten zur Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend (Regierungsblatt Seite 993) maßgebend.

§. 2.

Wer sich mit Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen befassen will, hat zudem, und zwar vor dem Beginne des Betriebes, bei der Distrikts-Polizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten, und den hienach von dieser ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

§. 3.

Außer den bei Genehmigung derartiger Arbeitsanlagen und Beschäftigungen ergehenden besonderen Bestimmungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Für die Aufbewahrung sowohl der Rohstoffe, als

Digitized by Google

auch der fertigen Fabrikate müssen besondere Räume bereit gehalten und dürfen hiezu die Fabrikationslokale nicht benützt werden.

2. Die bei den verschiedenen Arbeiten zum Mischen der Pulverbestandtheile oder für den bereits gemischten Pulversatz zu benützenden Arbeitsgeräthe dürfen nicht von Eisen, auch die Räder der Karren und Wagen, welche zum Transporte innerhalb der Fabrik dienen, nicht mit Eisen beschlagen sein.

3. Fässer und andere Gefäße, welche zur Benützung in Pulverfabriken dienen, dürfen keine eisernen Reife oder Nägel haben und müssen dicht schließend gearbeitet und fest gebunden sein.

4. Die zum Transporte von Pulver oder Pulversatz aus einem Locale der Fabrik in ein anderes dienenden Gefäße müssen außerdem mit gut angepaßten Deckeln versehen sein.

5. Wenn Reparaturen an Maschinen oder Theilen der Fabrik nöthig werden, hat den Ausbesserungsarbeiten die Entfernung der Pulvermassen in den betreffenden Räumen und sodann eine starke Durchnässung letzterer vorauszugehen.

Bei den Reparaturen muß immer der Inhaber oder ein sachkundiger Werkmeister der Fabrik die Aufsicht führen.

6. In jeder Pulverfabrik muß für Wasservorrath und für Feuerlöschgeräthe, dann für entsprechende Bewachung auch außer der Arbeitszeit und bei Nacht vorgesorgt sein; diese Bewachung kann bei kleinen und isolirt gelegenen Werken von der Distrikts-Polizeibehörde erlassen werden.

7. In Pulverfabriken dürfen nur erwachsene, zuverlässige und nüchterne Personen verwendet werden.

Nicht zum Geschäftsbetrieb gehörige Personen dürfen nur unter Begleitung eines Aufsehers zugelassen werden.

8. Für jede Pulverfabrik muß eine Betriebsordnung erlassen und in derselben zu Jedermanns Kenntnißnahme angeheftet werden. Für kleinere Werke kann die Aufstellung einer Betriebsordnung von der Distrikts-Polizeibehörde nachgesehen werden. Die Betriebsordnung muß den Geschäftsbetrieb so regeln, daß jeder Arbeiter seinen bestimmten Geschäftskreis hat.

In den einzelnen Arbeitslocalen dürfen immer nur diejenigen sich aufhalten, welche nach der Betriebsordnung in denselben beschäftigt sind.

Den Arbeitern bei den Feuerungsanlagen, wie den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern, dürfen keine Geschäfte übertragen werden, bei deren Ausführung sie von den Feuerungsanlagen weg Locale betreten müßten, in welchen Pulver bereitet wird, und ebenso müssen die in letzteren Localen Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit den Feuerungsanlagen fern bleiben.

Die Heizung der Fabriklocale darf nur von außen geschehen und muß so eingerichtet sein, daß die zu verarbeitenden Materialien unter keinen Umständen weder mit offenem Feuer, noch mit überhitzten Flächen in Berührung kommen können. Für das Trocknen des Pulvers ist nur Dampf- oder Warmwasserheizung zulässig.

9. Alle in Arbeits- oder Lagerräume einer Pulverfabrik Eintretenden müssen vorher ihre Fußbekleidung ablegen oder über dieselbe Filzschuhe anziehen.

An der Fußbekleidung der Arbeiter dürfen sich eiserne Nägel oder Absatzeisen nicht befinden.

10. Das Tabakrauchen ist nicht blos in den Fabrikräumen, sondern auch in der Nähe der Fabrik auf eine Entfernung von 340 Fuß (100 Metern) von den äußeren Grenzen verboten.

Die Arbeiter dürfen in der Fabrik weder Rauchtabake oder Cigarren, noch Tabakspfeifen, Feuerzeuge oder sonstige zum Rauchen dienende Gegenstände mit sich führen.

11. In den Pulverbereitungs-Locale muß während der Arbeit alles Schlagen, Stoßen und Reiben sorgfältig vermieden und jedes Gefäß behutsam gehoben, getragen und niedergesetzt werden.

Gleiche Vorschrift gilt für alle Fabrikräume, in welchen Pulversatz, Pulvermasse oder fertiges Pulver gelagert ist.

Digitized by Google

12. Fertiges Pulver darf in den Bereitungslocalen nicht in größeren Quantitäten angehäuft, sondern muß alsbald aus denselben in die Verwahrungslocale gebracht, auch darf das zu verarbeitende Material nur allmälig nach dem Fortschritte der Arbeit in die Arbeitsräume genommen werden.

13. Die Pulverkohle darf erst mindestens zwei Tage nach ihrer Darstellung pulverisirt werden und ist sodann in mit Eisenblech gefütterten oder blechenen Behältern mit gut schließenden Deckeln in ein eigens hiefür bestimmtes Local zur Aufbewahrung zu verbringen.

14. Die Pulverarbeit darf nur bei Tageslicht oder Nachts unter Anwendung von zweckmäßig construirten Sicherheitslampen stattfinden.

Sogleich nach dem Schlusse der Arbeit ist fertiges Pulver in das hiefür bestimmte Aufbewahrungslocal zu verbringen.

15. Aus Unvorsichtigkeit verschüttete Satzmaterialien oder Pulvermassen dürfen nicht weiter zur Fabrikation verwendet, sondern müssen sogleich zusammengekehrt und in mit Wasser gefüllte Auslauge-Bottiche geschüttet oder vollständig unter die Erde gebracht werden.

Wenigstens wöchentlich einmal müssen alle Betriebsräume gründlich gereinigt und sammt den Maschinen gut abgestaubt werden; das Kehricht ist wie verschüttetes Satzmaterial zu behandeln.

16. Wird bei den in Pulverfabriken benützten Maschinen eine Schadhaftigkeit oder unregelmäßiger Gang wahrgenommen, so ist die Benützung sogleich einzustellen, bis die Maschine wieder in guten Stand gesetzt ist.

17. Kann der Inhaber einer Pulverfabrik die nöthige Ueberwachung der Arbeiter nicht selbst führen, so hat er einen sachkundigen Werkmeister aufzustellen.

18. Droht einer Pulverfabrik von außen Feuersgefahr, so sind vor Allem Pulver und Pulversatz aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

§. 4.

Für die Wegschaffung aus den Verwahrungsräumen einer Fabrik muß Pulver so verpackt werden, wie im Abschnitt IV für Pulvertransporte vorgeschrieben ist.

Werkzeuge aus Funken erzeugenden Metallen dürfen bei der Verpackung in den Verwahrungsräumen nicht benützt werden.

Soweit die Benützung von Messern, Bohrern und Zangen bei der Verpackung unvermeidlich ist, sind die betreffenden Verrichtungen außerhalb der Verwahrungsräume vorzunehmen.

§. 5.

Die in den §§. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen haben, soweit es nach der Beschaffenheit der Objecte thunlich ist, auch auf die Verfertigung von Schießbaumwolle und von Feuerwerks-Gegenständen Anwendung zu finden.

Abschnitt II.

Besitz und Aufbewahrung solcher Stoffe.

§. 6.

Wer Schießpulver bereitet oder sonst besitzt, hat dafür zu sorgen, daß von seinem Vorrathe nichts in die Hände unverlässiger Personen und namentlich von Kindern gelange.

§. 7.

Die Verwahrung von Schießpulver muß in einer Verpackung geschehen, welche gegen Verstreuung, Entzündung und Reibung vollkommen sichert.

§. 8.

Von einem und demselben Besitzer dürfen in bewohnten Gebäuden oder sonst innerhalb der Ortschaften Pulverquantitäten nur bis zu zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) verwahrt werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 15.

Hiefür ist ein Platz zu wählen, an welchem die Gefahr einer Entzündung oder eines Mißbrauches des Vorrathes nicht zu besorgen ist.

Digitized by Google

Wer größere Quantitäten Schießpulver vorräthig haben will, hat dieselben in ausschließlich hiefür bestimmten Magazinen oder in anderen, ortspolizeilich für geeignet erklärten Räumen unterzubringen.

§. 9.

Pulvermagazine und Lagerräume müssen außerhalb der Ortschaften in gehöriger Entfernung von Gebäuden angelegt und durch eine Umzäunung gegen den Zutritt Unberufener gesichert werden.

Jedes Pulvermagazin und jeder Lagerraum ist, soferne sich bis auf 5100 Fuß (1500 Meter) Entfernung ein Wohngebäude in Sicht befindet, mit einer Erdumwallung zu umgeben, deren Höhe der Höhe des Magazins oder Lagerraumes gleich kommt.

Die unmittelbare Nähe von Gewässern, Waldungen, sehr frequenten Straßen, Eisenbahnen und Telegraphen-Leitungen ist wo möglich zu vermeiden.

Die Entfernung der Pulvermagazine von Ortschaften ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Menge Pulvers zu bemessen, die regelmäßig zur Verwahrung kommt.

Als geringstes Maß dieser Entfernung werden bei einer regelmäßigen Einlagerung von nicht über 25 Zollcentner (1250 Kilogramm) Schießpulver ¼ Stunde (1000 Meter) von dem nächsten Häusercomplexe eines Ortes und mindestens 510 Fuß (150 Meter) von den nächstgelegenen Baulichkeiten bestimmt.

Auf die in Festungen für die Sicherheitsbewaffnung benöthigten Magazine und auf die Kriegs-Pulvermagazine in den Festungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber auf die militärischen Pulver- und Munitionsmagazine zur Aufbewahrung des Kriegsbedarfes zur Friedenszeit in Festungen sowohl als in offenen Garnisonsorten. Im Uebrigen gelten für die Anlage solcher Magazine die vom Königl. Kriegsministerium hiefür eigens ertheilten Vorschriften.

§. 10.

Bei der Bestimmung von Räumen zur Lagerung von Pulver außerhalb der förmlichen Pulvermagazine ist außer der Entfernung dieser Räume von bewohnten Gebäuden noch zu beachten, daß Pulver nicht in gewölbten Räumen und nicht in den unteren Geschoßen mehrstöckiger Gebäude, dann nicht mit Stoffen, welche der Selbstentzündung ausgesetzt sind und insbesondere niemals mit Feuerwerks-Gegenständen und explosiblen Stoffen in einem und demselben Locale aufbewahrt werden.

§. 11.

Wenn bei der Abholung von Pulver aus den Verwahrungsräumen eine Umfüllung vorzunehmen ist, darf letztere nicht in den Verwahrungsräumen geschehen, sondern es muß das verwahrte Pulvergefäß uneröffnet aus dem Lagerraume weggetragen, die Thüre des letzteren geschlossen, sodann erst die Umfüllung bewerkstelligt und hiernach das Gefäß verschlossen wieder in den Verwahrungsraum zurückgetragen werden.

Im Uebrigen gelten die oben im §. 3 Ziffer 2, 3, 7, 9, 10, 11 und 14 Abs. 1 dann §. 4 für Pulverfabriken gegebenen Bestimmungen auch für Pulvermagazine und Lagerräume.

§. 12.

In feuergefährlicher Nähe oder im Innern von Gebäuden, in der Nähe von feuerfangenden Sachen, innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen und in unmittelbarer Nähe derselben darf Pulver nicht probirt werden.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit folgenden Abweichungen auch für den Besitz und die Aufbewahrung von Schießbaumwolle und von Feuerwerksgegenständen:

1. ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle ist zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerks-Gegenständen gleich zu halten;

2. wenn mehr als zwei Zollcentner (100 Kilogramm) Schießbaumwolle gelagert werden, muß die Entfernung

Digitized by Google

des Lagerraumes von bewohnten Gebäuden mindestens 510 Fuß (150 Meter) betragen;

3. in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerksproduktionen, dürfen vorübergehend und für den nächsten Zweck auch größere Quantitäten von Feuerwerksgegenständen als zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) innerhalb der Ortschaften oder in Wohngebäuden oder in deren Nähe verwahrt werden, jedoch nur nach hiefür erlangter, auf den einzelnen Fall lautender Bewilligung der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der von derselben desfalls ergehenden Anordnungen.

Abschnitt III.

Handel mit solchen Stoffen.

§. 14.

Wer — mit Ausnahme der Königl. Zeughäuser — mit Pulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen den Handel treiben will, hat dieses unter Vorlage der Bescheinigung der Gemeindebehörde über die geschehene Anmeldung zur Gewerbesteueranlage bei der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige haben auch die Verfertiger solcher Stoffe zu machen, wenn sie mit denselben Detailhandel betreiben wollen.

Die Anzeige muß vor der Eröffnung des Handels geschehen.

Den bisher zu solchem Handel Berechtigten ist, wenn sie denselben auch künftig betreiben wollen, zur Anzeige-Erstattung eine Frist von 30 Tagen nach dem Insleben-treten gegenwärtiger Vorschriften gewährt.

§. 15.

Für den Handel mit Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1. Der Händler darf nur bis zu zehn Zollpfund (fünf Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder bis zu 1¼ Zollpfund (625 Gramm) Schießbaumwolle in dem Hause, in welchem er wohnt oder den Handel betreibt, oder überhaupt in seinem Wohnorte außerhalb des Pulvermagazins oder Lagerraumes vorräthig haben.

2. Von diesem Vorrathe dürfen höchstens zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle im Verkaufslocale oder in der Wohnung des Händlers gehalten, der Rest muß auf dem Dachboden (Speicher) oder an einem andern ortspolizeilich für geeignet erkannten Platze verwahrt werden.

3. Jede dieser Quantitäten hat der Händler in blechenen oder irdenen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Gefäßen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes unterzubringen und letztere auf einem Platze, der nicht Jedermann leicht zugänglich und von Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen entfernt, wo möglich unter besonderem Verschluß zu verwahren.

Können Feuerwerksgegenstände ihrer Form oder Ausdehnung wegen nicht in blechenen oder irdenen Gefäßen untergebracht werden, so sind sie in geschlossenen Kisten oder Fässern oder in geschlossenen Schubladen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes zu verwahren.

4. Die Abgabe solcher Stoffe darf nur bei Tageshelle erfolgen und überhaupt darf niemals Licht bei Beschäftigung mit denselben gebraucht werden.

5. Kinder und Personen, denen nicht zuzutrauen ist, daß sie mit diesen Stoffen umzugehen wissen, dürfen zur Abgabe oder überhaupt Behandlung derselben nicht verwendet werden.

Auch ist unstatthaft, an solche Personen von fraglichen Stoffen abzugeben.

6. Bei dem Herausnehmen von Schießpulver aus den Gefäßen darf kein Werkzeug aus Funken erzeugendem Metall gebraucht werden und muß vorher Alles vorsichtig entfernt werden, was eine Entzündung veranlassen könnte.

7. Entsteht Feuer, welches den Vorräthen eines Han-

Digitized by Go

belästigten gefährlich werden könnte, so sind dieselben möglichst rasch aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

Abschnitt IV.

Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen.

§. 16.

Wer Schießpulver bis zum Betrage von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) bei sich führt, muß dafür sorgen, daß dasselbe vollkommen sicher gegen Verstreuung, rasche Entzündung oder Reibung verwahrt ist.

Uebersteigt die Quantität den Betrag von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm), aber nicht von zehn Zollpfunden (5 Kilogramm), so muß dieselbe, sie mag getragen oder in anderer Weise transportirt werden, in gut geschlossenen Gefäßen von Blech oder starkem Holze verwahrt sein.

Quantitäten von mehr als 10 Zollpfund (5 Kilogramm) Schießpulver müssen zum Behufe des Transportes entweder

a) in Säcken aus Zwillich, Gradl oder Leder und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen, oder

b) in Packeten mit starker Papier- oder Metall-Umhüllung, und diese Packete wieder in dichten, innen mit Leinwand gefütterten Kisten oder Fässern ohne Nägel von Eisen verwahrt sein.

§. 17.

Auf der Außenseite aller Behältnisse, in welchen mehr als zwei Zollpfund (1 Kilogramm) Schießpulver transportirt werden, muß der Inhalt mit rother Signatur deutlich bezeichnet und derselbe auch in Frachtscheinen ausdrücklich angegeben sein.

Hiefür ist der Aufgeber, und wenn der Uebernehmer den nicht bezeichneten Inhalt gekannt hat, auch dieser verantwortlich.

§. 18.

Außerdem gelten für den Pulvertransport folgende Bestimmungen:

A. Wenn die Quantität über zehn Zollpfund (5 Kilogramm) bis zu einem Zollcentner (50 Kilogramm) beträgt:

1. Das Auf- und Abladen muß bei Tageslicht und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Handlung geschehen, welche eine Entzündung herbeiführen oder die Verpackung beschädigen könnte.

2. Die Pulverbehältnisse müssen unter sich und von anderer Ladung, dann von allen Eisentheilen der Fahrzeuge durch Unterlegen und Einlegen von Stroh oder in anderer geeigneter Weise abgesondert und vollkommen fest verpackt werden.

3. Stoffe, welche sich selbst entzünden könnten, dürfen mit Schießpulver nie auf demselben Fahrzeuge verladen werden.

4. Bei der Verladung mit anderen Gegenständen sind die Pulverbehältnisse immer möglichst obenauf, und auf Schiffen oder Flößen in höchstens fünf Lagen über einander auf Verdeck in einen eigenen Raum zu packen.

5. Die Fahrzeuge müssen auf eine schon von Ferne sichtbare Weise durch ein schwarzes Fähnchen, das stets ausgespannt zu halten ist, bezeichnet und müssen dicht gedeckt sein.

6. Dieselben müssen Tag und Nacht bewacht oder unter sicherem Verschlusse bewahrt werden.

7. Wagen mit Pulverladung dürfen an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerstätten anhalten und stets nur im Schritte fahren.

Reiter und Fuhrwerke haben denselben auszuweichen und bis die Pulverfracht vorüber ist, anzuhalten oder sich während des Vorüberfahrens nur im Schritte zu bewegen.

8. Wer bei dem Auf- oder Abladen oder überhaupt bei Fahrzeugen mit Pulverladung beschäftigt ist oder in

Digitized by Google

deren Nähe kommt, hat sich hiebei des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

9. Auf Schiffen und Flößen mit solchen Ladungen darf, wenn letztere nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt werden, weder Feuer noch unverwahrtes Licht brennen.

Dieselben müssen Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen womöglich über dem Winde ausweichen; dagegen haben diese dem Pulvertransporte wo möglich unter dem Winde auszuweichen.

B. Wenn die Ladung über einen Zollcentner (50 Kilogramm) Schießpulver beträgt, sind überdies folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Bewohnte Orte müssen wo möglich umfahren werden.

2. Wenn übernachtet oder angehalten wird, sind die Fahrzeuge außerhalb der bewohnten Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt unter Bewachung stehen zu lassen und ist der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Schiffe mit Pulverladung haben von anderen Schiffen wo möglich auch wenigstens 150 Schritte (110 Meter) entfernt zu landen und sind ebenfalls sorgfältig zu überwachen.

3. Besteht ein Pulvertransport aus mehreren Fahrzeugen, so haben dieselben zu Land unter sich einen Abstand von wenigstens 6 Schritten (4½ Meter), und wenn sie Ortschaften passiren müssen, von wenigstens 25 Schritten (19 Meter) einzuhalten; zu Wasser haben dieselben wenigstens 544 Schritte (400 Meter) von einander entfernt zu bleiben.

4. Bei jedem Pulvertransporte muß sich außer den zur Leitung des Fahrzeuges nöthigen Personen noch ein verlässiger, mit den einschlägigen Vorsichtsmaßregeln vertrauter Mann als Führer befinden.

5. Muß in oder durch einen Ort gefahren werden, so hat vor dem Einfahren in denselben der Transportführer vorauszugehen und dafür zu sorgen, daß auf dem zu nehmenden Wege Alles beseitigt werde, was dem Transporte gefährlich werden könnte.

Wenn der Fuhrmann gleichwohl während der Fahrt eine Gefahr wahrnimmt, so hat er sofort in möglichster Entfernung von derselben anzuhalten und die Beseitigung zu veranlassen.

6. Das Auf-, Um- und Abladen hat, wo es nur immer möglich, unmittelbar bei den Pulvermagazinen oder Lagerräumen zu geschehen.

Kann ein Zwischentransport zwischen Lagerraum und Verfrachtungs-Fahrzeug nicht vermieden werden, so müssen hiebei die Bestimmungen über Pulvertransport analog eingehalten und darf das Auf-, Ab- und Umladen nur außerhalb bewohnter Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt vorgenommen werden.

7. Während des Transportes und insbesondere bei jedem Anhalten und vor einer unvermeidlichen Einfahrt in einen Ort ist die Sicherheit und Festigkeit der Ladung und des Fahrzeuges öfters sorgfältig zu untersuchen.

Ergeben sich an der Ladung oder an der Verpackung oder am Fahrzeuge Gebrechen, welche gefährlich werden könnten, so muß das Gebrechen sogleich gehoben werden.

Sind die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Arbeiten von der Art, daß irgend Gefahr der Entzündung besteht, und kann der betreffende Theil der Ladung oder des Fahrzeuges nicht ohne Gefahr entfernt oder abseits von dem Transporte reparirt werden, so muß vollständig abgeladen, die Ladung entsprechend verwahrt und bewacht und dann die Beseitigung des Gebrechens in angemessener Entfernung von dem Verwahrungsorte des Pulvers bewirkt werden.

8. Gelangt ein Pulvertransport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so haben die Fahrzeuge 300 Schritte (220 Meter) vom Durchschneidungspunkte entfernt anzuhalten, möglichst unter sich aufzuschließen und

Digitized by Google

die Bahnlinie erst dann zu passiren, wenn kein Eisenbahnzug anwesend und auch vor mindestens ½ Stunde keiner zu erwarten ist.

Muß ein Pulvertransport neben einer Eisenbahnlinie sich fortbewegen, so hat er, wenn ein Bahnzug sich nähert, wo möglich eine Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) von demselben zu suchen, oder wenn dies unthunlich ist, anzuhalten, bis der Zug vorüber ist und sorgfältig zu wachen, daß etwa abfallende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

9. Kommt ein Pulvertransport an Kalk- oder Kohlenbrennereien oder anderen Feuerstätten vorüber, so muß in geeigneter Entfernung angehalten und vorgesorgt werden, daß die Feuerstätten möglichst verwahrt und keines Falles, so lange der Transport in der Nähe ist, eine Arbeit vorgenommen werde, welche Flammen oder Gluth verbreiten könnte.

Soferne dies unthunlich ist, hat der Transport den betreffenden Ort wo möglich in einer Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) zu umgehen und hat jedenfalls sorgfältig zu wachen, daß etwa herbeifliegende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

10. Steigt während der Fahrt eines Pulvertransportes ein Gewitter auf, so hat der Transport während der Dauer des Gewitters wo möglich in einer freien Gegend anzuhalten. Er darf während eines Gewitters in keinen Ort einfahren und muß die Nähe hoher Bäume meiden.

11. Nothfälle ausgenommen dürfen Pulvertransporte nur bei Tag stattfinden.

§. 19.

Die Beförderung von Schießpulver mit Eisenbahnzügen, dann mit der Post ist verboten.

Für die ausnahmsweise gestatteten militärischen Munitionstransporte mit Extra- oder Güterzügen gelten die besonders hiefür festgesetzten Bestimmungen.

Von dem Transporte auf Dampfschiffen ist Schießpulver gleichfalls ausgeschlossen; diese Bestimmung bezieht sich übrigens nicht auf das zum Abfeuern von Signal- und Salutschüssen erforderliche Schießpulver.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport von Schießpulver sind auch für den Transport von Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen maßgebend.

§. 21.

Hinsichtlich des Transportes der vorbezeichneten Gegenstände auf dem Rheine und dem Bodensee kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Abschnitt V.

Schlußbestimmung.

§. 22.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, treten dreißig Tage nach deren Veröffentlichung durch das Regierungsblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schlör. v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 8. September 1870.

Inhalt:

Die Verleihung der medizinischen Reisestipendien für das Jahr 1870 betr. — Gesuch des Chemikers Mathias Braun in München um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenleims betr. — Gesuch des Apothekers Josef Fürst von Prag um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr. — Berufung eines Verwesers des Lehramts der Mathematik und Physik an der Gewerbschule Weiden betr. — Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse am Königl. Bezirksgerichte Würzburg. — Statuten der protestantischen Präparandinen-Anstalt und des protestantischen Lehrerinen-Seminars in Memmingen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 12697 C. pr. den 6. September 1870.

(Die Verleihung der medizinischen Reisestipendien für das Jahr 1870 betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, für das Jahr 1870 an die nachgenannten Aerzte behufs ihrer weiteren theoretischen und praktischen Ausbildung im ärztlichen Berufe Reisestipendien für die Dauer von vier Monaten in den beigefügten Beträgen zu verleihen:

1. Dem Dr. Hermann von Bock aus Illertissen, Assistenzarzt am städtischen Krankenhause München I. J. . . . . 500 fl.
2. Dem Dr. Peter Reuß von Würzburg, Assistenzarzt an der geburtshilflichen Klinik daselbst . 500 fl.
3. Dem Dr. Johann Demuth aus Bliestastel, prakt. Arzt in Frankenthal . . . . . 450 fl.
4. Dem Dr. Alfred Nobiling aus München, prakt. Arzt daselbst . . . . . 450 fl.
5. Dem Dr. Ferdinand Karrer aus Oettingen, Assistenzarzt an der Kreisirrenanstalt in Erlangen 450 fl.
6. Dem Dr. Joseph Goßmann aus München, prakt. Arzt daselbst . . . . . 400 fl.
7. Dem Dr. Rudolph Schwaab aus Burgstadt, Assistenzarzt an der Kreisirrenanstalt München 400 fl.
8. Dem Dr. Franz Schweninger aus Neumarkt, prakt. Arzt in München . . . . . 400 fl.
9. Dem Dr. Heinrich Aufhammer aus Nagelstetten, Assistenzarzt am anatomisch-physiologischen Institut zu Erlangen . . . . . 400 fl.
10. Dem Dr. Friedrich Mettes aus Regensburg, Assistenzarzt am städtischen Krankenhause München I. J. . . . . 450 fl.
11. Dem Dr. Friedrich Stadlmayr aus Landau a. J.,

Digitized by Google

Bataillonsarzt bei der Königl. Commandantschaft Augsburg . . . . . 300 fl.

12. Dem Dr. Carl Uhl aus Kirchenthumbach, Bataillonsarzt im 3. Infanterie-Regimente zu Augsburg 300 fl.

Der sich entziffernde Gesammtbetrag von 5000 fl ist der für medizinische Reisestipendien pro 1870 ausgeworfenen Etatsposition zu entnehmen, welche hiedurch erschöpft wird. Wegen Anweisung der einzelnen Stipendienbeträge werden seinerzeit besondere Entschließungen erfolgen.

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

der General-Secretär.

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 12593 C. pr. den 29. August 1870.

(Gesuch des Chemikers Mathias Braun in München um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenseims betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem Chemiker Mathias Braun in München wird auf Grund eines Gutachtens des Königl. Ober-Medizinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenseims unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, erfolge, und der Verkaufspreis von 8 Xr für die Unze (ohne Glas und Verpackung) nicht überschritten werde.

München, den 20. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 12682 C. pr. den 3. September 1870.

(Gesuch des Apothekers Josef Fürst von Prag um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem Apotheker Josef Fürst von Prag wird auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedizinal-Ausschusses die nachgesuchte Verkaufsbewilligung für

1. Flüssigen Eisenzucker, 2. flüssige Eisenseife, 3. Eisencerat, 4. Gastrophon und 5. Davidsthee

nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nur in Apotheken, und was den flüssigen Eisenzucker betrifft, nur auf ärztliche Ordination stattfinde und daß die Mittel nur zu den nachstehend herabgesetzten Preisen abgegeben werden:

1. 1 Flasche flüssischer Eisenzucker à 7 Unzen zu 1 fl südd. W. (1 Unze = 8 Xr),
2. 1 Flasche flüssige Eisenseife à 5 Unzen zu 44 Xr (1 Unze = 8 Xr),
3. 1 Paket Eisencerat à 2½ Unzen zu 18 Xr (1 Unze = 6 Xr),
4. 1 Paket Davidsthee à 3 Unzen zu 14 Xr (1 Unze = 4 Xr),
5. 1 Flasche Gastrophon à 5 Unzen zu 44 Xr (1 Unze = 8 Xr).

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 18025 C. pr. den 6. September 1870.

(Berufung eines Verwesers des Lehramts der Mathematik und Physik an der Gewerbschule Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Weiden soll die Lehrstelle für Mathematik und Physik, vom 1. October l. J. angefangen, zunächst durch einen Verweser mit einem Jahresbezuge von 700 fl besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den entsprechenden Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, bei dem Königl. Rectorate der genannten Anstalt einzureichen.

Bemerkt wird, daß der künftige Lehramtsverweser bis zur Eröffnung des dritten Curses an der genannten Anstalt nöthigenfalls auch den Unterricht in der Naturgeschichte zu ertheilen hat.

Regensburg, den 30. August 1870.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher.

Loseyer.

Nro. 12507 C. pr. den 3. September 1870.

(Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach Anzeige der Königl. Polizeidirection München wurde am 2. d. M. dahier ein falsches Guldenstück verausgabt.

Nach Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 8. d. M. ist fragliches Guldenstück badischen Gepräges vom Jahre 1856, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randvertiefungen sind nach dem Gusse eigens eingeschlagen worden.

Dem glänzenden Aussehen nach ist das Fabrikat ganz neu und durch seine Farbe, sein stumpfes Gepräge und den schlecht gemachten Rand sehr leicht als falsch zu erkennen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Späße zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der Königl. Polizeidirection München mitzutheilen.

München, den 18. August 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident.

Bitzthum.

---

pr. den 6. September 1870.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse am Königl. Bezirksamte Würzburg betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse am Königl. Bezirksamte Würzburg, womit der bezirksärztliche Dienst für die Königl. Landgerichte Würzburg rechts und links des Mains verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 18. September l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 5. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Nro. 12263 C. pr. den 16. August 1870.

Statuten
der
protestantischen Präparandinen-Anstalt und des protestantischen Lehrerinen-Seminars
in Memmingen.

I. Präparandinen-Anstalt.

§. 1.
Zweck.

Die mit hoher Regierungsgenehmigung vom 8. Dezember 1869 № 25364 errichtete protestantische Präparandinen-Anstalt beabsichtigt, Mädchen protestantischer Confession in drei Jahrescursen eine christliche Erziehung und diejenige geistige Ausbildung zu geben, welche erfordert wird, um sich im Seminar die für den Lehrerinenberuf an Volksschulen nöthige Fachbildung zu erwerben.

§. 2.
Lehrgegenstände.

Hinsichtlich der Lehrgegenstände ist das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 (M.-Bl. 1866 p. 221 ff.) und außerdem die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1868 (M.-Bl. 1868 p. 117) und die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Juni 1869 (Kr.-A.-Bl. p. 1019) maßgebend. Es werden daher nach §. 22 des genannten Normativs in jedem der 3 Curse folgende Stunden wöchentlich ertheilt:

Religionslehre	3,
deutsche Sprache	6,
Rechnen	4,
Geographie	2,
Geschichte	2,
Naturgeschichte	2,
Schönschreiben	2,
Zeichnen	2,
Clavier	2,
Gesang	2,
weibl. Handarbeiten	2,
Summa	29.

§. 3.
Lehrziele.

Die Lehrziele der einzelnen Curse in jedem der betreffenden Fächer sind durch §. 20 des Normativs vom 29. September 1866 (M.-Bl. 1866 p. 234 ff.) genau vorgeschrieben.

§. 4.
Aufnahme.

Die Aufnahme in die Präparandinen-Anstalt erfolgt nach zurückgelegtem 13. und nicht überschrittenem 17. Lebensjahre, am Liebsten nach geschehener Confirmation. Sie ist bedingt durch das Bestehen einer Prüfung vor der Königl. Lokal-Schul-Commission, bei welcher nach den Leistungen einer guten Volksschule gefragt wird. Außerdem ist die Bekanntschaft mit den Anfangsgründen des Gesangs, sowie einige Fertigkeit im Clavierspiel sehr erwünscht.

§. 5.
Aufnahmsgesuch.

Die Aufnahmsgesuche sind 4 Wochen vor Beginn des Schuljahrs bei dem Vorstande einzureichen und zu belegen:

1. mit dem Taufscheine,
2. dem Impfscheine,
3. dem Zeugnisse über Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Genuß eines entsprechenden anderweitigen Unterrichts,
4. einem bezirksärztlichen Zeugnisse über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen

Digitized by Google

Gebrechen, welche ein Hinderniß für den künftigen Lehrberuf werden könnten,

5. einem von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigten Zeugnisse der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern.

§. 6.

Lehrpersonal.

Sämmtliche an der Anstalt wirkende Lehrer stehen unter Aufsicht des Vorstandes, welcher als solcher wie in seiner Eigenschaft als Stadtschulreferent den Gang des Unterrichtes und die Aufrechthaltung der Schulordnung überwacht.

In den monatlichen Conferenzen werden die Monatscensuren der einzelnen Schülerinen festgesetzt und die Besprechungen gepflogen, welche nöthig sind, um einerseits ein planmäßiges, einheitliches Zusammenwirken aller Lehrkräfte herzustellen, andererseits aber die Schülerinen vor Ueberbürdung in einem einzelnen Lehrfache auf Kosten ihrer Gesammtleistung zu schützen.

Desgleichen beschließt der Lehrerrath über die Einführung der Lehrbücher, welche aus dem Verzeichnisse der für die Präparanden-Anstalten des Königreiches genehmigten zu entnehmen sind, wie über Anschaffung der Lehrmittel.

Die Anwendung verschärfter Schulstrafen, wie Androhung der Entlassung und Entlassung, wird ebenfalls vom Lehrerrathe verfügt, beziehungsweise begutachtet.

§. 7.

Disciplin.

Allmonatlich erhalten die einzelnen Schülerinen Censuren in Worten und Noten über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr Betragen. Diese Censuren sind von den Eltern oder deren Stellvertretern als gelesen zu unterzeichnen.

Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1. Ermahnung oder Warnung,
2. Verweis,
3. Hausarrest,
4. Schularrest,
5. Schularrest mit Androhung der Entlassung,
6. Entlassung aus der Schule und damit vom Schulfach.

Uebrigens findet die eben erwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes und einfacher Uebertretungen der Disciplinarordnung statt, gröbere Verzehungen werden sofort durch Anwendung der entsprechenden Strafe geahndet.

Die Anwendung der Strafe sub 6 unterliegt der Genehmigung der Königl. Regierung.

§. 8.

Leistungsermittelung.

Quartaliter wird in der Religion eine kurze mündliche Prüfung, im Deutschen, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte je eine Probearbeit abgehalten. Desgleichen wird allmonatlich eine Probeschrift geschrieben. Am Schlusse jeden Semesters erhalten die Schülerinen Semestralnoten aus dem Zeichnen, Clavierspiel, Gesang und den weiblichen Handarbeiten.

Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im Allgemeinen durch Noten und Plätze ausgedrückt. Bei Ermittelung des allgemeinen Fortgangs sind die Noten aus der deutschen Sprache und Musik je vierfach, aus der Religionslehre und dem Rechnen je dreifach, aus den übrigen Gegenständen je einfach in Anschlag zu bringen.

§. 9.

Notenscala.

Die Stufenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Digitized by Google

Anlagen: Religion u. sittl. Betragen: Fleiß: Fortgang:
Note I sehr viele, sehr lobenswürdig, sehr groß, sehr gut,
Note II viele, lobenswürdig, groß, gut,
Note III hinlängliche, befriedigend, genügend, genügend,
Note IV geringe. nicht tadelfrei. ungenügend. ungenügend.

§. 10.
Prüfungen.

Am Schlusse jeden Schuljahres findet im I. und II. Curse eine öffentliche Prüfung statt.

Am Schlusse des III. Curses hat jede Schülerin, welche das Seminar besuchen will, eine Uebertrittsprüfung zu bestehen, welche unter Leitung eines Königl. Regierungscommissärs in Verbindung mit der Aufnahmsprüfung für die von auswärts Kommenden in Memmingen, als dem Sitze des Seminars, abgehalten wird.

Alljährlich erhält jede Schülerin ein Jahreszeugniß über sittliches Betragen, Fleiß und Fortgang.

Die Note IV im allgemeinen Fortgange oder in einem der Hauptfächer, namentlich Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Musik (sofern letztere nicht aus Mangel an natürlichen Anlagen, sondern durch Unfleiß und Nachlässigkeit erwirkt wurde) oder im religiös sittlichen Betragen zwingt zur Wiederholung des Curses. Die Wiederholung eines Curses wird nur einmal gestattet.

§. 11.
Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt zu Ostern, acht Tage nach dem Feste, und schließt am Samstag vor dem Palmsonntage. Zu Ostern sind vierzehn Tage, im Herbste sechs Wochen Ferien.

§. 12.
Honorar.

Das Honorar beträgt monatlich 3, jährlich 33 fl. Im Monate September wird kein Honorar bezahlt. Längeres Unwohlsein und zeitweilige Nichttheilnahme am Unterrichte in Folge sonstiger Abhaltungsgründe entbinden nicht von Entrichtung des Schulgeldes. Der Austritt während des Semesters ist einen Monat zuvor anzukündigen, widrigenfalls das Schulgeld für den laufenden und darauffolgenden Monat bezahlt werden muß.

§. 13.
Kosthaus.

Die Wahl eines Kosthauses bleibt den Angehörigen der Schülerinen überlassen, unterliegt jedoch der Genehmigung des Vorstandes.

II. Lehrerinen-Seminar.

§ 1.
Zweck.

Das mit hoher Regierungsgenehmigung vom 8. Dezember 1869 № 25364 errichtete protestantische Lehrerinen-Seminar schließt sich an die Präparandinen-Anstalt an und will in zwei Jahrescursen den Mädchen außer einer christlichen Erziehung diejenige Fachbildung geben, welche sie befähigt, das Lehramt an einer Volksschule zu übernehmen.

§. 2.
Lehrgegenstände.

Hinsichtlich der Lehrgegenstände ist wie bei der Präparandinen-Anstalt das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 (M.-Bl. 1866 p. 221) und außerdem die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1868 (M.-Bl. 1868 p. 117) und die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Juni 1869 (Kr.-A.-Bl. p. 1019) maßgebend. Es werden daher nach §. 70 des genannten Normativs folgende Stunden wöchentlich ertheilt:

	im I. Curs:	im II. Curs:
Religionslehre	3.	3.
Deutsche Sprache	4.	4.

Digitized by Google

	im I. Curs:	im II. Curs:
Arithmetik und Mathematik	3.	3.
Geographie	1.	1.
Geſchichte	2.	2.
Naturgeſchichte	2.	—.
Naturlehre	2.	2.
Erziehungs- und Unterrichtskunde	5.	4.
Zeichnen	2.	2.
Geſang	2.	2.
Clavier	2.	4.
weibl. Handarbeiten	2.	4.
	Sma. 30.	Sma. 31.

§. 3.

Lehrziele.

Die Lehrziele der einzelnen Curſe in jedem der betreffenden Fächer ſind durch §. 68 des Normativs vom 29. September 1866 (M.-Bl. p. 265 ff.) genau vorgeſchrieben.

§. 4.

Aufnahme.

Die Aufnahme ins Seminar erfolgt nach zurückgelegtem **16.** und nicht überſchrittenem **20.** Lebensjahre. Sie hängt von dem Beſtehen einer beſonderen Prüfung aus den im III. Curſe der Präparandinenſchule gelehrten Gegenſtänden ab. Dieſelbe findet in Memmingen als dem Sitz des Seminares in der Woche nach Oſtern vor einer Commiſſion ſtatt, welche unter dem Vorſitze eines Königl. Regierungscommiſſärs aus dem Vorſtande und den Lehrern des Seminars gebildet iſt. Die Prüfung erſtreckt ſich auf alle vorgeſchriebenen Fächer und iſt theils mündlich, theils ſchriftlich. Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenſtänden, ſchriftlich nur aus der Religionslehre, der deutſchen Sprache (Aufſatz) und dem Tafelrechnen geprüft.

§. 5.

Aufnahmsgeſuche.

Die Aufnahmsgeſuche ſind zu ſtellen und zu belegen wie sub I §. 5 für die Präparandinen-Anſtalt vorgeſchrieben iſt.

§§. 6—9.

Was sub I. §§. 6—9 über Lehrperſonal, Disciplin, Leiſtungsermittlung, Notenſcala geſagt wurde, gilt auch für das Seminar.

§. 10.

Prüfungen.

Am Schluſſe des Schuljahrs wird in jedem Curſe unter der Leitung eines Königl. Regierungscommiſſärs eine Hauptprüfung abgehalten, welche für den II. Curs zugleich die Austrittsprüfung bildet.

Sie erſtreckt ſich auf alle Unterrichtsgegenſtände und iſt theils mündlich, theils ſchriftlich. Mündlich wird aus allen Gegenſtänden, ſchriftlich aus der Religionslehre, der deutſchen Sprache (Aufſatz), der Arithmetik und Mathematik, dann der Erziehungs- und Unterrichtskunde geprüft. — Die sub I §. 10 über Jahreszeugniß und Wiederholung eines Curſes getroffenen Beſtimmungen gelten auch für das Seminar.

§. 11.

Schuljahr.

Schuljahr und Ferien ſind ebenſo wie in der Präparandinen-Anſtalt. cf. sub I §. 14.

§. 12.

Honorar.

Das Honorar wird wie in der Präparandinen-Anſtalt berechnet. cf. sub I §. 12.

Digitized by Google

§. 13.

Kosthaus.

Das sub I §. 13 Gesagte gilt auch für das Seminar.

§. 14.

Verwendung.

Denjenigen Mädchen, welche die Entlassungsprüfung mit Erfolg bestanden und das Uebungsjahr im praktischen Schulhalten zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird man, ohne natürlich eine ausdrückliche Verpflichtung hiezu zu übernehmen, nach Kräften bestrebt sein, eine geeignete Verwendung, sei es an öffentlichen Schulen oder in Familien, zu verschaffen.

§. 15.

Anstellungsprüfung.

Nach Zurücklegung einer zweijährigen Schulpraxis, also zwei Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar, haben sich die Schuldienst-Expectantinen in Memmingen, als am Sitze des Seminars, vor einer Commission, welche unter dem Vorsitze eines Königl. Regierungscommissärs aus dem Vorstande und den Lehrern des Seminars gebildet wird, einer weiteren, der Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten nach Form, Inhalt und Umfang gleichkommenden Prüfung, der praktischen Concursprüfung zu unterziehen, deren erfolgreiches Bestehen erst zur Verwendung als selbstständige Lehrerin an den öffentlichen Schulen qualificirt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die erledigte Secretärstelle der Königl. Regierung der Pfalz dem Rechnungscommissär der Kammer des Innern daselbst, David Schild, auf sein Ansuchen allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. September l. J. wurde die an der Präparandenschule zu Edenkoben erledigte Hilfslehrerstelle dem Schulverweser Carl Eugen Ecarius in Edenkoben, vom 1. October l. J. an, übertragen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung

des dem Mechaniker Joseph Schräfl in München unterm 12. Februar 1869 verliehenen und unterm 22. Februar 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Maschine zur Herstellung von gepreßten Geschoßen,

des dem Auguste Bonnard und François Eugène Boyenval in Paris unterm 16. August 1868 verliehenen und unterm 20. August 1868 ausgeschriebenen zweijährigen, unterm 19. August 1869 für weitere 4 Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren in der Fabrikation von Gußeisen, Schmiedeisen und Stahl,

des dem Mühlschreiner Xaver Sohler von Weidach, z. Z. in Immenstadt, unterm 15. August 1868 verliehenen und unterm 20. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction von Mühlbeuteln für Mahlmühlen, und

des dem Maschinenfabrikanten William Richardson von Oldham in England unterm 16. Februar 1869 verliehenen und unterm 22. Februar 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Maschinen zum Reinigen und Entkletten von Wolle und anderen Faserstoffen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 13. September 1870.

Inhalt:

Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betr. — Die Rinderpest betr. — Sicherheitsvorschriften während des Krieges, hier den Handel mit Pulver und Schießbaumwolle betr. — Wiederbesetzung der an der II. Klasse der Lateinschule in Germersheim erledigten Studienlehrerstelle. — Wiederbesetzung der an der III. Klasse der Lateinschule in Kusel erledigten Studienlehrerstelle.

Nro. 12262 C. pr. den 16. August 1870.

2te Bekanntmachung.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An

die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854 werden, soferne der Verlauf der Kriegsereignisse es nicht zur Unmöglichkeit macht, im kommenden Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen Lateinschulen verwendet werden wollen;
2. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
3. eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;
4. eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichtes in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind so bald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 15. September l. J. bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Digitized by Google

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, ferner die Studienanstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasial-Absolutorium, sowie legale Zeugnisse über ein vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen sowie der besonderen Fachwissenschaften — nämlich der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen. Candidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben anstatt des Sittenzeugnisses in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 Z. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre bisherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. October 1859 Z. 8880 bemerkt, daß den in einer früheren Prüfung als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen. Nach Inhalt des bezeichneten auch für die bevorstehende Prüfung maßgebenden Ministerial-Ausschreibens sind ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als reficirt zu betrachten und von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über angemessene Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Einzelnheiten anzugeben sind. Denjenigen, welche sich innerhalb der festgesetzten Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke hat jeder sich Anmeldende den Ort, an welchem die Zustellung sicher erfolgen kann, in seinem Zulassungsgesuche mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Als Tag des Beginnes der Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik wird vorläufig

der 12. October dieses Jahres,

der Prüfung für den französischen Sprachunterricht

der 24. October dieses Jahres,

der Prüfung für den englischen Sprachunterricht

der 27. October dieses Jahres

festgesetzt. Sollte in Folge des Ganges der Zeitereignisse eine Verlegung des Prüfungsgeschäftes auf einen anderen Termin nothwendig werden, so wird der Aufschub und die Zeit der Abhaltung der Prüfungen rechtzeitig im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bezüglich der Prüfungsgegenstände für philologische und mathematische Lehramtsprüfung, dann die Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird auf die §§. 88, 90 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854, dann das Normativ vom 15. Mai 1866 (Ministerialblatt Seite 116) verwiesen.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Classikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Digitized by Google

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung nach 4 Wochen zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 31. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 12818 C. pr. den 13. September 1870.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 6 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 30. v. M., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., ist bereits der Eingang von Heu und Stroh über die Zollvereinsgrenze verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auf diese beiden Stoffe selbst auch dann, wenn sie in Gestalt von Verpackungsmitteln eingeführt werden wollen.

Werden diese als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen oder bei Militärzügen auf Eisenbahnen oder bei dem Transport von Verwundeten eingeführt, so ist deren Einfuhr zwar gestattet, sie müssen jedoch nach der Ankunft, beziehungsweise nach der ersten Auspackung vernichtet werden.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

Speyer, den 2. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 13318 C. pr. den 10. September 1870.

(Sicherheitsvorschriften während des Krieges, hier den Handel mit Pulver und Schießbaumwolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des §. 5 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli l. J. (Kreis-Amtsblatt №. 56 S. 1149) wornach die unterfertigte Königl. Regierung ermächtiget ist, bei sich ergebender besonderer Veranlassung noch weitere Sicherheitsvorschriften auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches zu erlassen, wird hiemit verfügt, wie folgt:

1. Der Verkauf von Schießpulver und Schießbaumwolle aus Orten der Bezirksämter Zweibrücken, Pirmasens, Germersheim und Bergzabern an und für Angehörige des Elsaßes und von Lothringen ist bis auf Weiteres verboten.
2. In Folge dieses darf in dem Umfange der aufgeführten Bezirksämter Pulver nur auf Grund eines Zeugnisses des Bürgermeisteramtes des Verkaufsortes, daß der Abgabe ein Hinderniß nicht entgegensteht, verkauft oder abgegeben werden. Diese Zeugnisse sind von den Pulververkäufern aufzubewahren und sind dieselben den Sicherheitsorganen auf Verlangen jeder Zeit vorzuzeigen.
3. Die Bürgermeisterämter haben bei Ausstellung dieser Zeugnisse mit Vorsicht zu verfahren, dieselben nur

Digitized by Google

an bekannte oder vollständig legitimirte Personen und nur wenn der Zweck der Benützung des Schießpulvers und der Schießbaumwolle bekannt gegeben und anstandslos befunden wird, auszustellen.

4. Die Königl. Distrikts-, dann die Local-Polizeibehörden, Grenzzollbehörden, und die Königl. Gendarmerie-Mannschaft haben den Vollzug gegenwärtiger Bekanntmachung zu überwachen, vorschriftswidrig abgegebene Quantitäten von Pulver u. s. w. auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches mit Beschlag zu belegen und sofort die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung zu erwirken.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub Ziffer 1 und 2 werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 300 ℳ bestraft, insoferne nicht die bezüglich staatsgefährlicher Handlungen bestehenden und höhere Strafen androhenden strafgesetzlichen Bestimmungen je nach der Absicht der Handelnden zur Anwendung zu kommen haben.
6. Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche die Beachtung der in Ziffer 3 gegebenen Vorschriften außer Acht lassen, unterliegen disciplinärer Behandlung.
7. Gegenwärtige Bekanntmachung, für deren Veröffentlichung in allen Gemeinden der oben erwähnten 4 Königl. Bezirksämter Sorge zu tragen ist, tritt mit dem Tage ihrer Publikation im Kreis-Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Speyer den 10. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13176 C. pr. den 10. September 1870.

(Wiederbesetzung der an der II. Klasse der Lateinschule in Germersheim erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der II. Klasse der Lateinschule in Germersheim erledigte Studienlehrerstelle wird zur Bewerbung binnen vierzehn Tagen hiemit ausgeschrieben.

Meldungsgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem Königl. Subrectorat dieser Anstalt einzugeben.

Speyer, den 8. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Ad Nrm. Exh. 13300 C. pr. den 12. September 1870.

(Wiederbesetzung der an der III. Klasse der Lateinschule in Kusel erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der III. Klasse der Lateinschule zu Kusel in Erledigung gekommene Studienlehrerstelle wird zur Bewerbung binnen vierzehn Tagen hiermit ausgeschrieben.

Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem Königl. Subrectorat dieser Anstalt einzubringen.

Speyer, den 8. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 20. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die neue Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz betr. — Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen pro 1871. — Verschwinden der geistesgestörten Mechanikersfrau Johanna Brugger von München. — Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes. — Bekanntmachung, die Emission neuer Zinscoupons zu den 4½ %igen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1852 betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Sachsen ausgebrochen und eine Verschleppung der Krankheit von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Reggsbl. № 35) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Sachsen nach oder durch Bayern die Vorschriften in §. 2 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten und daß die Bestimmungen in §. 2 Ziff. 3 Abs. 2 l. c. auf das zu Militärzügen oder zum Transporte von Verwundeten benützte Heu und Stroh gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

München, den 5. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 13600 C. pr. den 17. September 1870.

(Die neue Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beilage wird die neue Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß solche mit dem Beginn des nächsten Wintersemesters zum Vollzug zu kommen hat.

Für jede Schule, resp. Schulklasse und Schulabtheilung, welche unter der Führung eines Lehrers oder Schulverwesers steht, ist diese Schulordnung anzuschaffen und im Schullokal aufzubewahren.

Separatabdrücke derselben können in der Daniel Kranzbühler'schen Buchdruckerei dahier käuflich bezogen werden.

Speyer, den 16. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 13137 C. pr. den 9. September 1870.

(Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs Bewerbung um ein Stipendium aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen wird hiemit eine Frist bis zum 30. October l. J. eröffnet und sind bis dahin die Gesuche und Nachweise, wie solche durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Dezember 1868 (Amtsblatt No. 108) angeordnet worden sind, anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 6. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 12709 C. pr. den 10. September 1870.

(Verschwinden der geistesgestörten Mechanikersfrau Johanna Brugger von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Bezirksämter, Bürgermeisterämter und Gendarmeriestationen der Pfalz.

Die sämmtlichen Bezirksämter, Bürgermeisterämter und Gendarmeriestationen der Pfalz werden auf das nachstehende Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern aufmerksam gemacht und beauftragt, nach der bezeichneten Person Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 9. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Inhaltlich eines Berichtes der Königl. Polizeidirection München hat sich am 16. l. M. die Mechanikersehefrau Johanna Brugger, welche schon seit längerer Zeit periodenweise geisteskrank ist, vom Hause entfernt und konnte bisher ihr dermaliger Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Dieselbe, 44 Jahre alt, hat mittlere Größe, braune Haare, war bei ihrer Entfernung mit einem braunen Rocke, schwarz- und weißkarrirtem wollenen Halstuche,

Digitized by Google

einem braunen Strohhute mit gelber Blume bekleidet und trug einen Ehering am Finger.

Dies wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage eröffnet, nach ꝛc. Brugger geeignete Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Resultat derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten Stelle der Königl. Polizeidirection München anzuzeigen.

München, den 25. August 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident.
Bitzthum.

Nro. 12737 C. pr. den 10. September 1870.

(Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Inhaltlich eines Berichtes des exponirten Königl. Bezirksamts-Assessors in Tegernsee vom 18. l. M. wurde in der Gemeinde Kreuth bei Gelegenheit der dortselbst zum Besten im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger veranstalteten Geldsammlung ein falsches Sechskreuzerstück vereinnahmt, welches, württembergischen Gepräges, aus Messing besteht, mit falschen Stempeln geprägt und versilbert ist, jedoch kein Fabrikat neuerer Zeit zu sein scheint.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme derlei falscher Sechskreuzerstücke zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach dem Anfertiger derselben zu erlassen und ein etwaiges Resultat dem exponirten Königl. Bezirksamts-Assessor in Tegernsee anzuzeigen.

München, den 25. August 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vicepräsident.
Bitzthum.

---

pr. den 12. September 1870.

Bekanntmachung,

die Emission neuer Zinscoupons zu den 4½ igen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1852 betr.

Die nach Ziffer IV der Bekanntmachung vom 10. März l. J. (Regierungsbl. № 18 S. 425) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den 4½ igen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 durch die Königl. Rentämter wird mit dem 31. September l. J. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den bezeichneten Eisenbahn-Obligationen vom 1. October 1870 an nur mehr bei der Königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse dahier unmittelbar, oder durch die Vermittlung der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg erholt werden.

München, den 9. September 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.
Diebel.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. September l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Lettweiler, Decanats

Digitized by Google

Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Steinwenden, Decanats Homburg, Carl Ludwig Brünnings, und

unterm 7. September l. J. die protestantische erste Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Decan und zweiten Pfarrer daselbst, Johann Jacob Schäzler, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. August l. J., vom 1. October l. J. an, den vormaligen Ministerialrath Dr. Joseph Hugo v. Sigmund von dem ihm derzeit übertragenen Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königl. niederländischen Hofe abzuberufen und denselben unter Vorbehalt seiner Wiederverwendung in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29. August 1870 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Königl. Oberförster Ludwig Niederreuther II. zu Scheibenhardt, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseseigenschaft, vom 1. September 1870 beginnend, auf das erledigte Revier Pirmasens zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29. August 1870 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamts-Assistenten und Functionär beim Regierungsforstbureau zu Speyer, Hubert Becker, vom 1. September l. J. anfangend, zum provisorischen Oberförster zu Scheibenhardt zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. August l. J. den Rath des obersten Gerichtshofes, Carl Damm, von der ihm übertragenen Function eines Generalstaatsprokurators am Cassationshofe für die Pfalz zu entheben und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner in dieser Function geleisteten ersprießlichen Dienste auszudrücken.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. September l. J. den bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Germersheim, Leonhard Röder, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Nürnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. September l. J. den Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Zweibrücken, August Oeffner, wegen körperlichen Leidens gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. September 1870 allergnädigst bewogen gefunden, den Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Kusel, Ludwig Krauß, zum Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt zu Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. August 1870 wurde zum Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden der bisherige Studienlehrer und Subrector an der lateinischen Schule in Thurnau, Wilhelm Hauenstein, in widerruflicher Weise ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 78

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870.

Lehrordnung

für

die deutschen Schulen

der

Pfalz.

§. 1.

Begriff und Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die häusliche Erziehung der Kinder fortsetzt und ergänzt, um letztere planmäßig für ihre allgemeine menschliche Bestimmung nach der ihrem Alter angemessenen Stufe vorzubereiten.

Gleichwie die Familie erzieht durch Pflege des Leibes und der Seele und in letzterer Beziehung durch Beispiel, Lehre, Uebung, Gewöhnung, so erzieht auch die Schule wesentlich durch dieselben Mittel, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die geistige Bildung mehr betont wird, und der Unterricht unter den Erziehungsmitteln stärker hervortritt und vorzugsweise betrieben wird.

§. 2.

Zweck des Schulunterrichtes.

Nicht das Wissen und Können ist der höchste Zweck des Schulunterrichts, sondern die durch denselben zu gewinnende Bildung des Geistes und Herzens, die Güte des Charakters und die Tüchtigkeit für das praktische Leben.

Der Unterricht aber wird Bildungsmittel in diesem Sinne unter der dreifachen Bedingung:

a) daß der rechte Stoff hiezu gewählt (materielle Bildung),

b) daß die richtige Methode angewendet (formale Bildung),

c) daß derselbe in gutem Geist betrieben werde (sittlich-religiöse Bildung).

Digitized by Go

§. 3.

Unterrichtsgegenstände.

Die Beziehungen des Menschen zu Gott, zur Natur und zur menschlichen Gesellschaft überhaupt und zum Vaterlande insbesondere, sind so allgemein, daß wahre Erkenntniß darüber für jeden Menschen unabweisbares Bedürfniß ist.

Gott, der Mensch und die Welt sind daher die Hauptgegenstände der Erkenntniß auch für das Kind und somit die Hauptgegenstände des Elementar-Unterrichtes.

Von dem Gefühle des Bedürfnisses richtig geleitet und von der Erfahrung sicher belehrt, hat man deßhalb von jeher den Stoff des Elementar-Unterrichtes so gewählt und allmählig immer zweckmäßiger festgesetzt, und zuletzt auch gesetzlich bestimmt, daß durch die Behandlung desselben die Kinder Schritt für Schritt in jene Wissenskreise eingeführt werden, die sich um die genannten Hauptgegenstände zunächst bilden.

Diese Wissenskreise greifen in einander und behalten ihren Centralpunkt in der Religion.

Als Lehrgegenstände aber werden nach dem also erkannten Bedürfnisse, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen folgende aufgezählt:

1. Religionslehre, biblische Geschichte, Katechismus ꝛc.
2. Deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen.
3. Rechnen.
4. Das Wissenswertheste aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre.
5. Singen, religiöser und Volksgesang.
6. Elementarübungen im Zeichnen.
7. Leibesübungen für Knaben, weibliche Arbeiten für Mädchen.

Das Maß des Wissens, sowie der Grad der Uebung in all' diesen Gegenständen bemißt sich nach dem Grad der Wichtigkeit derselben für die allgemeine Bildung des Menschen, sowie nach dem Maße der Zeit, welche denselben gemäß der Dauer der Schulpflichtigkeit gewidmet werden kann.

Das Genauere hierüber ist aus den weiter unten bestimmten Klassen- und Jahreszielen ersichtlich.

§. 4.

Methode.

Die Bestimmungen hierüber sind Sache der pädagogischen Wissenschaft und Technik.

Nicht als Gegenstand der Verordnung, sondern mehr erinnerungsweise soll nur auf Einiges hingewiesen werden.

Der Lehrgang hat stufenweise und lückenlos fortzuschreiten: vom Bekannten zum Unbekannten, vom Nahen zum Entfernten, vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Concreten zum Abstracten, von der Sache zum Zeichen, von dem Gedanken zur Form.

Die mündliche Uebung geht der schriftlichen voraus.

Bei dem Unterrichte ist allem Mechanismus und blos gedächtnißmäßiger Auffassung gegenüber wirkliches Verständniß zu vermitteln.

Alle Erkenntnisse, welche nur durch Wahrnehmung und Erfahrung gewonnen werden können, müssen daher in mittheilender Lehrform den Kindern beigebracht, und alle Erkenntnisse, die auf dem Vergleichen, Urtheilen und Schließen beruhen, müssen durch Entwickelung in ihnen erzeugt werden.

Jeder Unterrichtsgegenstand ist so zu betreiben, daß dadurch mehr oder weniger auch die andern Gegenstände zugleich mit gefördert werden.

Die Wechselbeziehung zwischen Erziehung und Unterricht ist nie außer Auge zu lassen, da jeder Unterricht, der nicht erziehen hilft, keinen Werth hat.

§. 5.

Schulorganismus.

Den über die Entwickelung menschlicher Kräfte gemachten Erfahrungen gemäß muß jede deutsche Schule, es mögen derselben nun ein, zwei, drei oder mehr Lehrer vorstehen, in drei Hauptklassen, die untere, mittlere und

Digitized by Google

obere, sich theilen. Der Lehrkurs in jeder dieser Hauptklassen ist in der Regel zweijährig; es zerfällt demnach auch jede Hauptklasse in zwei Abtheilungen, und die untere Hauptklasse begreift in sich die Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten achten Lebensjahre; die mittlere Hauptklasse vom vollendeten achten bis zum vollendeten zehnten oder eilften; die obere Hauptklasse endlich vom Anfange des eilften oder zwölften Jahres, bis dieselben für vorbereitet befunden worden sind, der Werktagsschule entlassen zu werden.

§. 6.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt in Stadtgemeinden am 1. October und endet am 15. August; in Landgemeinden beginnt es am 1. November und endet am 15. September. Die Ernteferien während des Schuljahres sind an den Herbstferien in Abzug zu bringen.

Die gestatteten Ferien, Sonn- und gesetzliche Feiertage ausgenommen, darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden.

Die Osterferien beginnen am Mittwoch in der Charwoche und schließen mit dem weißen Sonntage.

Während der Woche sind zwei Nachmittage schulfrei.

Die Schulaufnahme findet am Beginn des Schuljahres statt.

§. 7.

Unterrichtszeit.

In der Regel beginnt der Unterricht Morgens um 8 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr.

Auf den Unterricht sind:

a) während des Wintersemesters in den beiden oberen Klassen in Stadt- und Landschulen täglich 5 Stunden, für die untere Klasse in denselben Schulen täglich 4 Stunden,

b) während des Sommersemesters für die beiden oberen Klassen in Stadtschulen täglich 5, für die untere Klasse täglich 4; in Landschulen für die beiden oberen Klassen täglich 4, für die untere Klasse 2 bis 3 Stunden

zu verwenden.

§. 8.

Vertheilung der Lehrgegenstände auf die Wochenstunden.

I. Klasse.

Religion	4 Stunden,
Schreib-Lese-Unterricht mit Anschauungs-, Sprech- und Sprach-Uebungen, dann die Anfänge im Zeichnen	12 „
Rechnen	4 „
Gesang	1 „
Turnen	1 „
Summa:	22 Stunden.

In den Landschulen reducirt sich diese Zahl je nach örtlichen Verhältnissen während des Sommersemesters auf zwölf bis achtzehn Stunden.

II. Klasse.

Wintersemester.

Religion, einschlüssig eine Stunde Kirchengesang	6 Stunden,
Lesen und deutsche Sprachlehre . .	6 „
Schreiben	4 „
Rechnen	5 „
Gemeinnützige Kenntnisse	2 „
Zeichnen	1 „
Gesang	1 „
Turnen	1 „
Summa:	26 Stunden.

Sommersemester.

In städtischen Schulen wie oben.

Digitized by Google

In Landschulen:

Religion, einschlüssig 1 Stunde Kirchengesang	6	Stunden,
Lesen und deutsche Sprachlehre	5	„
Schreiben	4	„
Rechnen	4	„
Gemeinnützige Kenntnisse	2	„
Zeichnen	1	„
Gesang	1	„
Turnen	1	„
Summa:	24	Stunden.

III. Klasse.

Wintersemester.

Religion, einschl. 1 Stunde Kirchengesang	5	Stunden,
Lesen und deutsche Sprachlehre	4	„
Aufsatz mit Diktandoübungen und Schönschreiben	6	„
Rechnen	4	„
Gemeinnützige Kenntnisse	3	„
Zeichnen	2	„
Gesang	1	„
Turnen	1	„
Summa:	26	Stunden.

Sommersemester.

In städtischen Schulen ebenso.

In Landschulen:

Religion, einschl. 1 Stunde Kirchengesang	5	Stunden,
Lesen und deutsche Sprachlehre	4	„
Aufsatz mit Diktandoübungen und Schönschreiben	5	„
Rechnen	4	„
Gemeinnützige Kenntnisse	3	„
Zeichnen	1	„
Gesang	1	„
Turnen	1	„
Summa:	24	Stunden.

§. 9.

Stundenplan.

Die Festsetzung der Stundenpläne wird den Lehrern und Schulverwesern unter Gutheißung der Local- und Distriktsschulinspectionen überlassen.

Bei Feststellung dieser Stundenpläne, welche, von den zuständigen Orts- und Distriktsschulbehörden unterfertigt, in den Schullocalen aufzuhängen sind, haben die Lehrer zu beachten:

1. daß sie die Unterrichtsgegenstände so aneinander reihen sollen, daß weder die Körper- noch die Seelenkräfte zu wenig oder zu viel angespannt werden und darunter leiden;
2. daß sie den Unterricht über einen Lehrgegenstand — die Kindernatur beachtend — weder zu lange hinausdehnen, noch zwischen der früher gegebenen und nachfolgenden Lehrstunde über denselben Gegenstand einen zu großen Zeitraum verstreichen lassen sollen;
3. daß sie kopfanstrengende Gegenstände in der Regel in den Anfangsstunden behandeln und mit leichteren mechanischen abwechseln lassen sollen;
4. daß der Religionsunterricht exclusive Kirchengesang in die ersten Morgenstunden zu fallen und mit Gebet und Gesang zu beginnen hat.

   Vertauschungen von Lehrstunden, welche durch unvermeidliche Umstände nothwendig werden, müssen durch gegenseitige Verständigung mit Anzeige an die Distrikts-Schul-Inspektion erfolgen.
5. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden ist eine kurze Pause gestattet, nach der zweiten Unterrichtsstunde ist eine viertelstündige Pause geboten.
6. Eine Abänderung in den Stundenplänen kann nur mit Zustimmung der zuständigen Orts- und Distrikts-Schulbehörde erfolgen.

Digitized by Google

§. 10.

Lehrplan.

Bezüglich des Religionsunterrichts wird sich im Einverständniß mit den kirchlichen Oberbehörden besondere Instruction vorbehalten.

Im Uebrigen ist vom Schuljahr $18^{70}/_{71}$ an nachstehender Lehrplan zu befolgen:

I. Deutscher Sprachunterricht.

Der Zweck des deutschen Sprachunterrichts ist

1. ein praktischer, d. h. Befähigung des Kindes, das in richtiger Form Gesprochene oder Geschriebene nach Inhalt und Form klar zu erfassen;
2. ein nationaler, d. h. Kenntniß und Verständniß von den mustergültigen Erzeugnissen unserer Literatur, soweit dieselben dem unmittelbaren Volksleben angehören und über den allgemeinen Anschauungs- und Wissenskreis der Kinder nicht hinausliegen;
3. ein ethischer, d. h. ein durch zweckmäßige Wahl des Stoffes zu erreichende Erweiterung und Bearbeitung des kindlichen Gedankenkreises, so daß daraus ein Streben und Wollen entsteht, das an der eigenen Fortbildung stets weiter zu arbeiten sucht.

Derselbe hat sich an das Lesebuch anzuschließen, so daß Denken und Sprechen, Reden und Schreiben, Lesen und Vortragen, Rechtschreiben und Satzzeichnung, Grammatik und Stilistik in der Verbindung gelehrt werden, in welcher diese verschiedenen Seiten eines und desselben Gegenstandes sich gegenseitig vorbereiten, fördern und vollenden.

Derselbe tritt in der Unterklasse der deutschen Schule

1. als Anschauungs-Unterricht,
2. als Lesen und
3. als Schreiben auf.

1. Anschauungs-Unterricht.

Er bezweckt zunächst eine aufmerksame Beobachtung der Außenwelt und somit eine Uebung der Sinne, besonders des Gesichts und Gehörs; dann regt er zum Nachdenken an, und endlich sucht er, da er stets mit Sprechübung verbunden ist, Sprachfertigkeit zu erzeugen. Hierin liegt seine große Wichtigkeit für's erste Schuljahr. Während er hier als Zweck erscheint, ist er in den folgenden Schuljahren blos Mittel, insoferne jeder Unterricht auf Anschauung gegründet sein muß. Ein gesonderter Anschauungs-Unterricht ist sonach blos für die erste Schulzeit nothwendig und selbst hier soll er Anfangs hauptsächlich die Sprachfertigkeit vermehren und dann mit Lesen und Schreiben Hand in Hand gehen und gleichmäßig fortschreiten.

2. Lesen.

a) Schreiblesenunterricht im 1. Schuljahr.

(Untere Abtheilung der ersten Klasse.)

Derselbe steht in enger Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Im ersten Halbjahr lesen die Kinder Silben und leichte Wörter, die niemals sinnlose Verbindungen, noch unorthographisch gesetzt sein dürfen.

Im zweiten Halbjahr, in welchem die großen Anfangsbuchstaben und schwierigeren Lautverbindungen auftreten, werden diese Uebungen fortgesetzt.

Das Ziel dieser Stufe muß sein, daß Wörter und leichte Sätze mit einiger Fertigkeit gelesen werden können. Zur Erlangung einer guten Lesefertigkeit ist besonders das Silbenlesen, einzeln und hie und da im Chor, zu üben. Obwohl die mechanische Fertigkeit Hauptzweck ist, muß doch jederzeit der Schüler zum Verständniß des Gelesenen angeleitet werden.

b) Obere Abtheilung der ersten Klasse.

(2. Schuljahr).

Der Schüler wird, insoferne er nicht blos Silben, Wörter und abgerissene Sätze zu lesen hat, in das Lese-

Digitized by Google

buch eingeführt, welches von nun an Ausgangs- und Mittelpunkt alles Sprachunterrichtes wird. Das Lesen hat es zwar noch hauptsächlich mit der mechanischen Fertigkeit zu thun.

Doch werden mit den Lesestücken selbst die mannichfaltigsten Uebungen angestellt, die

1. das Kind zum richtigen Verständnisse führen und
2. dasselbe veranlassen sollen, den Lesestoff zu verarbeiten und so zu seinem geistigen Eigenthume zu machen.

Daher: Vorlesen von Seiten des Lehrers, Besprechung über das Gelesene und Erläuterung desselben, Entwickelung des Hauptgedankens, Begriffserklärungen; Nachlesen der Schüler, Deklamiren ausgewählter Stücke; Abschreiben oder Aufschreiben aus dem Gedächtnisse.

Auf dieser Stufe beginnt auch das Lesen der Stücke mit lateinischen Typen.

Vorübung: Kenntniß des lateinischen Alphabets durch Vergleichung mit dem deutschen.

3. Schreiben.

Das Schönschreiben ist eine technische Fertigkeit, und unter dieser Rubrik soll das Nöthige über dasselbe gesagt werden.

a) Im ersten Schuljahr bilden die Schreibübungen ein mit dem Schreib-Lese-Unterricht engverbundenes Glied.

Nach den nöthigen Vorübungen im Ziehen von Linien und Ovalen ist der Stufengang folgender:

1. Uebung der einzelnen kleinen Buchstaben und deren Verbindung zu leichten Wörtern mit einfachem Aus-, An- und Inlaute nach Anleitung der Fibel;
2. Uebung der fast oder ganz gleichlautenden Buchstaben e und ä, e und ö, i und ü, d und t, f und v, g und k, g und ch, b und p, ſ(s) und ß u. ſ. w.;
3. Wörter mit zusammengesetztem Aus-, An- oder resp. und Inlaute;
4. Die Schärfung der Stimmlaute durch Verdoppelung der nachfolgenden Mitlaute, — ck und tz;

5. Die Dehnung der Stimmlaute durch Verdopplung derselben, durch ein Dehnungs-h oder ein e (nach i), — th;
6. Uebung von ng, nk, ſt, ſp, chs und x, ph, später auch y und c;
7. Wiederholungs-Uebungen.

Die diesen Uebungen entsprechenden Wörter und Sätzchen werden von den Kindern entweder von der Wandtafel, von der Lesetabelle oder aus dem Buche abgeschrieben, oder von dem Lehrer zum Nachschreiben oder Aufstellen am Setzkasten vorgesprochen. Die großen Anfangsbuchstaben werden im ersten Jahre kennen gelernt und thunlichst durch die Schrift geübt.

b) In der obern Abtheilung der ersten Klasse wird mit den großen Anfangsbuchstaben das Dingwort geübt und zwar im Anschlusse an das Lesebuch. Begriff, Geschlecht und Zahl des Dingwortes.

Anwendung in einfachen Sätzen, worin die Aussage auf die Fragen: was ist? wie ist? was thut? wovon ist? wo ist? u. ſ. w. stehen kann. Gründliche Uebung der Schärfung und Dehnung und ihrer Bezeichnung, Trennung der Wörter durch Sprechsilben, Kopfbuchstabiren und Syllabiren, fleißiges Abschreiben aus dem Buch oder von der Tafel im Anschluß an den Anschauungs- und Leseunterricht; Nachschreiben aus dem Gedächtniß.

In den beiden obern Klassen tritt der Unterricht im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz mehr selbständig auf.

1. Lesen.

a) Mittelklasse (untere und obere Abtheilung). Wiederholte Uebungen im Lesen finden wie auf der vorigen Stufe statt. Es werden größere Abschnitte gelesen, und wird gesteigerte Lesefertigkeit erzielt. Doch tritt von jetzt an mehr das sinngemäße, vom Verständniß zeugende Lesen in den Vordergrund, namentlich mit Beachtung der Interpunktion. Durch mündliche und schriftliche

Digitized by Google

Uebungen wie auf der früheren Stufe, nur zum Theil erweitert und ergänzt, durch sprachliche und Sacherklärungen sind die Kinder zum richtigen Verständnisse anzuleiten. Soweit es thunlich, Verknüpfung des geographischen, geschichtlichen und naturgeschichtlichen Unterrichts mit dem Lesen.

Zum Deklamiren empfehlen sich hier wie in der Oberklasse: ausgewählte klassische Gedichte, wobei nach und nach sämmtliche bedeutenderen klassischen Dichter berücksichtigt werden können; Texte zu den zu singenden Liedern; Gebete ꝛc. ꝛc. Erläuterung des Inhalts als Vorübung.

b) Oberklasse (untere und obere Abtheilung). Wiederholung der bisherigen Uebungen. Lesen mit Gefühl und richtiger Betonung, vom sprachlichen Verständnisse zeugende Beobachtung der Pausen zwischen den einzelnen Satzgliedern, Heben und Senken der Stimme.

Oefteres Vorlesen durch den Lehrer, freies Nacherzählen durch die Schüler.

2. Orthographische und grammatische Uebungen.

a) Mittelklasse.

Untere Abtheilung. Der einfache nackte Satz nach Begriff und Ausdruck, und zwar:

1. Beim Dingworte: Wiederholung des bereits Erlernten (Begriff, Geschlecht, Zahl, die Veränderungen der Mehrzahl).

2. Beim Fürworte: Begriff, das persönliche Fürwort.

3. Beim Eigenschaftsworte: Begriff und Schreibung, Gebrauch des Eigenschaftswortes als Dingwort.

4. Beim Zeitworte: Begriff und Schreibung.

Die drei Hauptzeiten. Vielfache Uebungsaufgaben; Ab- und Nachschreiben.

Diktandoübungen.

Obere Abtheilung. Der erweiterte einfache Satz und seine Glieder. Beifügung. Biegung des Ding- und Eigenschaftswortes, Namen von concreten und abstrakten Dingen, Steigerung des Eigenschaftswortes, das Zahlwort, das Besitz- und hinzeigende Fürwort.

Ergänzung. Wiederholung beim Ding-, Eigenschafts- und Zeitworte. — Thätigkeits- und Leideform, die Zeitformen, ablautende und nichtablautende Zeitwörter, Rektion der Verhältnißwörter; die Aussageweisen; die verschiedenen Umstandswörter. Der Aussage-, Frage-, Wunsch- und Befehlssatz. Wortbildungslehre: einfache, abgeleitete und zusammengesetzte Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Bildung von Wortfamilien.

Interpunktion. Uebungsaufgaben. Diktandoübungen.

b) Oberklasse.

Untere Abtheilung. Im ersten Halbjahre Wiederholung des einfachen, nackten und erweiterten Satzes. In der Wortlehre Wiederholung und zum Theil auch Ergänzung des für die Mittelklasse vorgeschriebenen Stoffes, z. B. sämmtliche Arten der Fürwörter, bestimmte, unbestimmte und abgeleitete Zahlwörter.

Im 2. Halbjahre die Satzverbindung und der zusammengezogene Satz; die beiordnenden Bindewörter. Grammatische Uebungsaufgaben. Gleich- und ähnlichlautende Wörter, Diktandoübungen, Benützung des Lesebuchs und Hindeutung auf dasselbe.

Obere Abtheilung. Der zusammengesetzte Satz: die Satzverbindung (Wiederholung), das Satzgefüge, Haupt- und Nebensatz; die unterordnenden Bindewörter; abgekürzte Sätze. Interpunktion. Oefters sprachliche Analyse an dazu ausgewählten Lesestücken. Berücksichtigung der gebräuchlichsten Fremdwörter.

3. Aufsatz.

Das Aufsatzschreiben ist in der Unterklasse vorbereitet worden

1. durch den Anschauungs-Sprechunterricht,
2. durch die orthographisch-grammatischen und die Schönschreib-Uebungen,

Digitized by Google

3. durch Gewöhnung an das Antworten in ganzen Sätzen,
4. durch das Vor- und Nacherzählen,
5. durch Abschreiben aus dem Buche, durch Niederschreiben von Auswendiggelerntem oder durch den Lehrer Vorgesprochenem.

a) Mittelklasse.

Untere Abtheilung. Die Aufsatzübungen in der deutschen Schule können in der Regel blos reproduktiver Natur sein; Stoff und Form sind gegeben.

Nach einer einfachen Disposition (einer durch den Lehrer angegebenen Ordnung auf bestimmte Fragen) bilden auf der ersten Stufe die Kinder über einen besprochenen Gegenstand Sätze.

Es folgen leichte Erzählungen und einfache Beschreibungen. Der Gegenstand liegt in der Anschauung des Kindes. Stoff bietet der naturgeschichtliche, geographische und geschichtliche Unterricht, auch die biblische Geschichte. — Nachschreiben des Vorerzählten oder Vorgelesenen. Nebenbei ist das Auf- und Abschreiben (Schreiben des Auswendiggelernten und aus dem Buche) fleißig zu üben, und das Geschriebene vom Lehrer gründlich zu controliren. Grammatische tägliche Uebungsaufgaben.

Obere Abtheilung. Fortgesetzte Uebungen wie in der untern Abtheilung; die einzelnen Erzählungen und Beschreibungen werden vollständiger. Kleine erzählende und beschreibende Briefe.

b) Oberklasse.

Untere Abtheilung. Nach- und Umbildung von Lesestücken, der Inhalt ist gegeben, die Form in Etwas zu verändern. Uebertragung in ein anderes Zahlen- oder Personenverhältniß, in eine andere Zeit- oder Aussageform; Umwandlung eines Gespräches in eine Erzählung, einer Beschreibung in die Briefform, eines poetischen Stückes (hauptsächlich erzählenden Inhalts) in Prosa. — Nachbildungen nach einer gegebenen Disposition, einem bekannten Musterstücke. Es sind das Erzählungen, Erlebnisse der Schüler, Beschreibungen, Vergleiche, Fabeln ꝛc. ꝛc. Auf dieser Stufe beginnt auch das Eintragen der Aufsätze in besondere Hefte; wöchentlich ein Aufsatz. Correctur durch den Lehrer; Besprechung der Fehler vor der ganzen Klasse (Klassencorrectur). Reinliche Hefte.

Oberabtheilung. Einfache Briefe aus dem häuslichen und Schulleben; Deutung von Parabeln, Erklärung von Sprüchwörtern und sprüchwörtlichen Redensarten; Geschäftsaufsätze — Alles nach Mustern. Eintragung wöchentlich eines der besten Aufsätze in's Aufsatzheft.

II. Rechenunterricht.

Der Hauptzweck des Rechenunterrichtes ist formale Bildung und die Befähigung der Schüler zu fertiger und sicherer Lösung der Aufgaben, welche das spätere Berufsleben denselben vorlegen wird.

Demnach muß dieser Unterricht eine fortwährende Veranlassung und Aufforderung für die Schüler sein, die Objekte nach Zahl, Größe, Gewicht und Werth genauer und bestimmter aufzufassen, als dieß gewöhnlich geschieht. Der Schüler soll an's Schätzen, Messen, Wägen, Berechnen gewöhnt, er soll angeleitet werden zu besonnenem Ermessen und Erwägen der gegebenen Verhältnisse und Beziehungen, der auf den Werth eines Produktes Einfluß übenden Faktoren. Die Aufgaben sind daher nicht planlos zu geben, sondern, soweit es möglich ist, mit Berücksichtigung der umgebenden Verhältnisse, des Lebenskreises der Schüler und der Concentration des Unterrichtes zu wählen. Es ist fortwährend auf Bildung eines richtigen, zusammenhängenden Gedanken-Ausdruckes, Gewöhnung an regelrechtes Sprechen, was sehr häufig vernachlässigt wird, sowie an eine saubere, ordentliche, gefällige, übersichtliche Darstellung der schriftlichen Aufgaben hinzuarbeiten.

Der Gang des Unterrichtes muß ein genetischer,

Digitized by Google

den Kräften des Schülers stets sich anpassender, dieselben in Mitthätigkeit ziehender, die blos mechanische Aneignung von Regeln und Formeln vermeidender sein. Das schriftliche Rechnen muß in Behandlung und Form an das mündliche sich anschließen, besonders in den unteren Stufen. Auf Vortheile, welche sich aus der Beschaffenheit der Zahlen, den Maß-, Gewichts- und Münzverhältnissen ergeben, ist aufmerksam zu machen und deßwegen der Schüler zu mehrseitiger Behandlung einer Aufgabe anzuregen; es ist aber auch hiebei stets das richtige Maß einzuhalten.

Vertheilung des Unterrichtes.

1. Schuljahr.

I. Klasse, untere Abtheilung.

Anschauliches Bilden und Zerlegen der Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 10, hieran geknüpftes Zu- und Abzählen, Unterscheiden, Vervielfachen, Messen und Theilen. Bekanntmachen mit der schriftlichen Zahlenbezeichnung.

2. Schuljahr.

I. Klasse, obere Abtheilung.

Allmähliges Erweitern des Zahlenraumes bis 50, Zu- und Abzählen der Einer, Vervielfachen der Einer mit Einern, Messen und Theilen durch Einer, wobei für den Divisor 2 nicht über den Dividend 20, für den Divisor 3 nicht über den Dividend 30 ꝛc. hinausgegangen wird. Verbindung der verschiedenen Operationen; geeignete Anwendungen.

3. Schuljahr.

II. Klasse, untere Abtheilung.

Erweiterung des Zahlenraumes bis in die Tausende; die vier Grundrechnungsarten, wenigstens mit einstelligem Multiplicator und Divisor.

Entsprechende Anwendungen.

4. Schuljahr.

II. Klasse, obere Abtheilung.

Abschluß des Zahlenraumes in den Millionen; Uebersicht über das Zahlensystem; die vier Grundrechnungsarten mit beliebigen unbenannten, einfach und mehrfach benannten Zahlen. Entsprechende Anwendungen.

5. Schuljahr.

III. Klasse, untere Abtheilung.

Rechnen mit gebrochenen Zahlen.

Anschauliche Bekanntmachung mit den einfachsten Brüchen (Halben bis Zwölfteln) und den verschiedenen Rechnungsarten mit denselben. An diesen Anschauungs- und Begründungs-Cursus kann sich ein allgemeiner, mehr systematischer Cursus über das Wesen, Bezeichnung, Verwandlung der Brüche, Rechnen mit unbenannten, einfach und mehrfach benannten Bruchzahlen anschließen, wobei jedoch gehöriges Maß zu halten und Brüche mit größern Nennern zu vermeiden sind, da solche Brüche zweckmäßiger in Dezimalbrüche verwandelt werden.

6. und 7. Schuljahr.

III. Klasse, obere Abtheilung.

Wiederholung und feste Begründung der Lehre von den gemeinen Brüchen. Das Rechnen mit Dezimalbrüchen, welchem bei der allgemeinen Einführung des zehntheiligen Maßsystems besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen auf die Berechnung von Aufgaben mit einfachen, geraden und umgekehrten, sowie mehrfachen Verhältnissen.

Zeitrechnung, Aufgaben mit Prozent-Verhältnissen, Verwandlungs- und Vertheilungsrechnungen.

Belehrung über die einfachsten ebenen und körperlichen Figuren, deren Construction und Inhaltsberechnung.

Als Hülfsmittel für den Rechenunterricht empfehlen sich:

1. ein Meter aus Holz,
2. ein □Meter mit Abtheilung in □Dezimeter, von denen einer in □Centimeter und von diesen einer in □Millimeter eingetheilt ist.

Digitized by Google

3. ein Cubikdezimeter aus Blech mit Andeutung und einer Theilung in 1000 Cubik-Centimeter (Cubik-Centimeter, Millimeter, Gramm) mit 10 gleichen und in 100 Theile eingetheilten Platten aus Holz als Einlage. Eine dieser Platten ist in 10 gleiche Stäbe und ein Stab in 10 gleiche Würfel (Cubik-Centimeter) wirklich zersplittert.

III. Geographie.

Der Unterricht in der Geographie darf sich nicht von der Anschauung ablösen und zu einem bloßen Gedächtnißwerke herabsinken. Es kommt darin überhaupt nicht auf die möglichst große Menge von Namen und Zahlen an, sondern darauf, daß die Kinder in das richtige Verständniß und den Gebrauch der Landkarten durch Anschauung der letzteren, durch Hinweisung und Erklärung der Zeichen für die geographischen Objecte eingeführt werden, und daß dabei zugleich neben und mit der Anschauungskraft auch der Verstand und die Fähigkeit, sich über das Wahrgenommene richtig auszusprechen, also das Sprachvermögen gebildet werde.

Anzustreben ist eine gewisse Selbständigkeit im Kartenlesen durch fleißige Wiederholung unter beständiger Benützung der Karte. Der behandelte Lehrstoff muß geläufig gemacht werden.

Das Auffassen der Größen- und Zahlenverhältnisse soll mehr durch Vergleichung, als durch Auswendiglernen erreicht, und die Zahlen überhaupt nur in runden, leicht behaltlichen Summen angegeben werden.

Der geographische Unterricht wird vervollständigt und belebt durch Vorlesen oder den freien Vortrag von interessanten Erzählungen, anschaulichen Beschreibungen und kurzen, lebendigen Schilderungen über die Natur des betreffenden Landes überhaupt, über wichtige Natur- und Kunstprodukte, über das Leben und die Beschäftigung der Bewohner desselben, durch Mittheilung oder Erinnerung an geschichtliche Begebenheiten, die sich an den betreffenden Ort knüpfen u. s. w.

Anknüpfend an den Anschauungsunterricht in der I. Klasse beginnt der systematische, geographische Unterricht in der untern Abtheilung der Mittelklasse und stuft sich bis zur obern Abtheilung der III. Klasse in folgender Weise ab:

II. Klasse, untere Abtheilung.

Heimathskunde. Uebertragung der Heimath auf die Schultafel durch den Lehrer. Der Unterricht geht von dem Schulzimmer aus und erweitert sich über den Wohnort, dessen Umgebung, den Kanton, den Amtsbezirk und zuletzt den Kreis. Erklärung sich ergebender Begriffe aus der physischen Geographie. Die vier Hauptweltgegenden.

II. Klasse, obere Abtheilung.

Bayern. Wo die Schulorganisation es gestattet, die südwestdeutschen Staaten. Begriffserklärungen aus dem Bereiche der physischen Geographie.

Die Zwischengegenden.

III. Klasse, untere Abtheilung.

Deutschland in topographischer und politischer Beziehung; die übrigen Länder Europas mehr übersichtlich.

III. Klasse, obere Abtheilung.

Die außereuropäischen Erdtheile übersichtlich; Grundbegriffe der mathematischen Geographie: Gestalt und Größe der Erde; Eintheilung des Globus; geographische Länge und Breite; Zonen; Bewegungen der Erde und daraus hervorgehende Erscheinungen; Sonnensystem, Arten von Himmelskörpern; Sonnen- und Mondsfinsternisse u. s. w. Anwendung des Globus beim Unterricht; wenn möglich Kartenzeichnen.

IV. Geschichte.

Der Zweck dieses Unterrichts-Gegenstandes ist einerseits den Blick des Schülers über die engen Schranken des Ortes und der Gegenwart hinauszuheben und denselben,

Digitized by Google

soweit es hier möglich ist, zum Verständnisse, zur Erkenntniß des Werdens der staatlichen, kirchlichen, culturhistorischen Verhältnisse seiner Heimath und seiner Zeit anzuleiten, andererseits auch die Jugend anzuweisen, daß sie sich als Glied der ganzen Menschheit erkenne, daß sie Bewußtsein erlange von dem Plane Gottes bezüglich der Erziehung und Entwickelung des Menschengeschlechtes, von dem Ringen und Streben edler Menschen und ganzer Völker zur Verwirklichung dieses Planes, von der Verantwortlichkeit eines jeden Menschen, eines jeden Volkes, soviel es in seinen Kräften steht, auch zur Ausführung desselben beizutragen, von den hieran sich knüpfenden Bedingungen des Aufblühens und Gedeihens, sowie des Hinwelkens und Untergehens der Menschen und Nationen.

Damit dieser ideale Zweck der Geschichte annähernd erreicht werde, darf der Unterricht hierin kein gar zu eng heimathlich beschränkter sein, auch nicht zu einem Aufbringen trockener, chronologischer Notizen sich auszehren; er muß ein anschaulicher und lebendiger sein, sich an das Wesentliche halten, die eigentlich gestaltenden, die Zeit repräsentirenden Persönlichkeiten und Begebenheiten der wichtigsten Völker in einfacher, leicht verständlicher, ansprechender Weise zur Kenntniß bringen.

Mit der biblischen Geschichte ist daher im Verlaufe der Schulzeit das Wesentlichste aus der Profangeschichte der alten Welt an den einschlägigen Stellen zu verbinden, soweit es zur Beleuchtung und Erklärung der ersteren und zum Verständnisse der Geschichte der folgenden Zeit nothwendig ist.

In den beiden obern Klassen schließt sich hieran das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte in Verbindung mit den einschlägigen, erklärenden Momenten aus der allgemeinen Geschichte.

Solche Momente können folgende sein: Land und Volk der Germanen, die Römer in Germanien, Hermann, Völkerwanderung und Gründung germanischer Reiche, besonders des Frankenreiches, Chlodwig, die Ausbreitung des Christenthums in Deutschland, Bonifazius, die Agilolfinger, Muhamed und die Araber, Karl Martell, Karl der Große, die Theilung des großen Frankenreiches, der Untergang der Karolinger in Deutschland, Eintheilung und Verwaltung Deutschlands in dieser Zeit, Heinrich der I. als eigentlicher Gründer des deutschen Königthums und sein Sohn Otto I. als erster deutscher Kaiser, beide zugleich als die edelsten Repräsentanten deutschen Wesens, veredelt durch die innige Aufnahme des Christenthums. Konrad II., besonders für die Pfalz merkwürdig, die Kreuzzüge, Friedrich I., Heinrich der Löwe, Otto I. von Wittelsbach, dessen nächste Nachfolger, und Gelangen der rheinischen Pfalzgrafschaft an die Wittelsbacher, Rudolph von Habsburg, Ludwig der Bayer.

Sitten und Einrichtungen des Mittelalters (Ritter und Lehenwesen, Klöster, Städte, Hörige, Kunst ꝛc.). Erfindungen und Entdeckungen am Schlusse des Mittelalters; das Hauptsächlichste aus der Reformationszeit, der dreißigjährige Krieg, Momente aus den Türkenkriegen, z. B. die Belagerung Wiens, Max Emanuel, Prinz Eugen; Ludwig XIV., seine Eingriffe in die Verhältnisse Deutschlands und besonders der Pfalz, Maria Theresia, Friedrich der Große, die französische Revolution, Napoleon, die Unterdrückung und Befreiung Deutschlands, Bayerns Könige und Verfassung, die Umgestaltung Deutschlands seit 1866.

Etwa noch Anknüpfung der Geschichte des speciellen Heimathsgebietes oder Ortes.

Soll die Behandlung von Segen sein, muß sie im Geiste des Christenthums geschehen.

Wo immer es möglich ist, sind Illustrationen, Lieder, Sagen, Dichtungen zu verwerthen, indem hieraus oft das klarste und belebendste Verständniß sich erschließt, Kleidung, Sitte, Lebensweise der verschiedenen Zeiten und Völker am besten zur Anschauung gelangt und dem Gedächtnisse sich einprägt.

V. Naturkunde.

Der Lehrer wird bei dem Unterrichte in der Naturgeschichte gleichfalls von dem ausgehen, was die Heimath

Digitized by Google

bietet, und deſſen iſt meiſtens weit mehr, als man auf den erſten Anblick erwartet. Der Unterricht gibt anfänglich nur kleine Monographien von Gegenſtänden aus den drei Naturreichen. Wenn auch eine vollſtändige ſyſtematiſche Eintheilung der Naturkörper nicht gegeben werden kann, ſo ſoll doch auf die Hauptgruppen Rückſicht genommen werden. Anſchaulichkeit und Genauigkeit der Anſchauung ſind bei dem Unterrichte in erſter Linie feſtzuhalten. Da der Naturkörper ſelbſt eine weit genauere Anſchauung gewährt, als die Abbildung, ſo empfiehlt ſich die Anlage kleiner Sammlungen. Die Kinder helfen dabei gerne mit, da ſie bereitwillig herbeitragen, was Feld und Wald ihnen bietet.

An die Beobachtung, Betrachtung, Vergleichung und Unterſcheidung von Naturkörpern wird ſich in der obern Klaſſe das Wichtigſte über den Aufbau des Thier- und Pflanzenkörpers anreihen können.

Hier wäre auch das in den vorhergehenden Klaſſen behandelte Material zu ſammeln, zu erweitern und überſichtlich zu ordnen.

Bei dem Unterricht in der Naturlehre gelte im Anſchluß an das Leſebuch als Grundſatz, nichts beizuziehen, was nicht zur Anſchauung gebracht oder ſonſt völlig klar gemacht werden kann. Dem Geſchäftsleben, dem Handwerk, der Induſtrie iſt dabei möglichſt Rechnung zu tragen, was in einer Zeit, wo die Technik ſofort nutzbar zu machen ſucht, was die wiſſenſchaftliche Forſchung ermittelt hat, von beſonderer Bedeutung iſt.

Der Verſuch geht voraus, ihm folgt die Darſtellung verwandter Erſcheinungen und zuletzt das ſich daraus ergebende Geſetz. Bei fortgeſchritteneren Schülern kann auch die Erſcheinung zuerſt geſchildert und dieſe auf das bereits bekannte Geſetz zurückgeführt werden.

In keiner Schule ſollte eine kleine Sammlung von Apparaten (Barometer, Thermometer, Aräometer, Heber, Magnet und Compaß, auch Modelle gebräuchlicher Maſchinen) fehlen, mit deren Gebrauch die Schüler, ſoweit thunlich und nothwendig, vertraut zu machen wären.

Im Anſchluß an den vorausgegangenen Anſchauungs- und Leſeunterricht tritt der naturkundliche Unterricht ſelbſtändig in der obern Abtheilung der II. Klaſſe mit folgender Abſtufung auf:

II. Klaſſe, obere Abtheilung.

Naturgeſchichte. Kurze Beſchreibungen von Naturgegenſtänden der verſchiedenen Reiche und Klaſſen im Anſchluß an das Leſebuch und wo möglich an ein Realienbuch. Kenntniß der wichtigſten Organe des Thier- und Pflanzenkörpers und deren Verrichtungen.

Einiges aus der Geſtaltungslehre der Mineralien. Nutzen, Schaden, techniſche Verwendung. Giftpflanzen, Obſtbaumzucht.

III. Klaſſe, untere Abtheilung.

Naturgeſchichte. Fortſetzung des Unterrichts der vorigen Abtheilung; Klaſſeneintheilung der Thiere, Pflanzen und Mineralien, jedoch nur im Allgemeinen.

III. Klaſſe, obere Abtheilung.

Naturgeſchichte. Zuſammenordnen und Erweitern des in den vorhergehenden Jahren behandelten Stoffes; der menſchliche Körper, ſeine Organe und deren Verrichtungen etwas eingehender.

Naturlehre. Allgemeine Eigenſchaften der Körper; Aggregatzuſtände;

Gleichgewicht und Bewegung; communicirende Röhren, Lothfall, Pendel, Rolle, Hebel, Flaſchenzug, Heber, Pumpe, Feuerſpritze, Aräometer, Barometer und Thermometer, Kochen und Verdunſten, das Wichtigſte aus der Lehre vom Schall, vom Licht und von der Wärme. Einiges über Magnetismus, Electricität und Galvanismus (Telegraphie), jedoch nur in dem Maße, als es zur Anſchauung und zum Verſtändniß gebracht werden kann.

Zu dieſen Lehrgegenſtänden kommen als Kunſt- und techniſche Fertigkeiten:

1. das Schönſchreiben,
2. das Zeichnen,
3. der Geſang,

4. das Turnen,
5. bei Mädchen weibliche Handarbeiten hinzu.

I.

Schönschreiben.

Durch den Schönschreibunterricht soll sich der Schüler eine geläufige, leicht lesbare und gefällige Hand zu eigen machen. Auf diesen Gegenstand wurde in den Schulen seither viele Zeit verwendet, und die bei den Prüfungen vorgelegten Probeschriften und Reinhefte waren meistens auch sehr schön geschrieben; aber sie waren nur auf dem Wege ganz langsamen Schreibens und mitunter durch Anwendung gewisser Hülfsmittel zu Stande gekommen. Ein Blick in die übrigen Hefte und Schreibereien der Kinder zeigt meistens ein anderes, gerade entgegengesetztes Bild; nicht selten begegnet man hier formlosen, fast unlesbaren Zügen, welche übrigens den Schülern später bleiben, indeß jene nicht zur Gewohnheit gewordene, erkünstelte Schrift schnell wieder verloren geht. Diese Gegensätze lassen sich dadurch vermitteln, daß auf den Stufen des ersten Unterrichts das Taktschreiben geübt, später darauf gehalten wird, daß die Schüler rasch schreiben. Kalligraphische Verzierungen sind dabei zu vermeiden, dagegen ist darauf zu sehen, daß die Schriftzüge bei richtiger Lage und Entfernung jene Form an sich tragen, woran sie sofort zu erkennen sind. Zu langes und zu vieles Schreiben auf die Schiefertafel ist nachtheilig.

Der Stufengang ist folgender:

Untere Klasse, untere Abtheilung.

Vorübungen. (Haltung des Körpers, der Hand, des Griffels. Horizontale, vertikale und diagonale Linien. Wellen-, Oval-, Bogenlinien). Deutsche Kurrentschrift. Schreiben der kleinen, dann der großen Buchstaben und der Ziffern. Hülfsmittel: Schiefertafel und Griffel.

Untere Klasse, obere Abtheilung.

Taktschreiben in Verbindung mit der Zerlegung des Buchstabens in seine Elemente. Schreiben in Heften.

Vorübungen mit Feder und Papier. Hülfslinien. Das kleine und große Alphabet der deutschen Kurrentschrift nebst Ziffern. Erste Anwendung der deutschen Kurrentschrift.

Mittlere Klasse.

Untere und obere Abtheilung.

Fortgesetzte Anwendung der deutschen Kurrentschrift. Vervollkommnung der Schriftzüge (vom Lehrer an die Wandtafel geschriebene Schrift und Vorlagen). Taktschreiben.

Obere Klasse.

Untere und obere Abtheilung.

Fortgesetzte Vervollkommnung der Schriftzüge. Lateinische Cursivschrift (die sogenannte englische Handschrift). Vorlagen. Abschreiben von der Druckschrift. Schnellschönschrift.

II.

Zeichnen.

Bildung der Hand im Dienste des Auges, und Bildung des Auges durch den Dienst der Hand, Bildung des Formensinnes zur Läuterung des Geschmackes ist im Allgemeinen der Zweck des Zeichnenunterrichtes.

Untere Hauptklasse.

Der erste Zeichnenunterricht steht in sachlicher Verbindung mit dem Schreibunterricht, wird jedoch auch bald für sich betrieben.

Zur Weckung und Bildung des Formensinnes, also zur Schärfung des Auges für symmetrische Richtigkeit, sowie zur Uebung der Hand werden mit dem Griffel auf die Tafel und zuletzt mit Bleistift auf Papier in ein Quadrat oder Punktnetz Linien — wagerechte, senkrechte, schiefe, in verschiedener Lage —, Winkel und die einfachsten Flächenfiguren gezeichnet. Der Lehrer zeichnet an der Tafel vor und erklärt, die Kinder zeichnen nach.

Beides kann oft im Takte geschehen. Es werden symmetrische Figuren im Netze dargestellt und die Kinder versuchen es, selbst solche zu erfinden.

Digitized by Google

Mittelklasse.

Fortgesetzte Uebung im Zusammenstellen und Erfinden gerad- und krummliniger symmetrischer Figuren mit und ohne Netz. Gerade Linie, krumme Linie, Winkel, Dreieck, Viereck; Quadrat, Rechteck. Betrachtung der einzelnen Theile an diesen Figuren. Theilungen derselben.

Zeichnung nach Vorlagen, in welchen diese oder wenig abweichende Figuren vorkommen. Geräthe, Bausachen ꝛc. ꝛc.

Obere Klasse.

Der Kreis, regelmäßige Vielecke, Nachbilden einfacher Formen nach Vorzeichnungen des Lehrers an der Wandtafel und nach einfachen, aber geschmackvollen Vorlagen, welche Geräthschaften, einfache Umrisse von Bauten, Pflanzen und Pflanzentheile, Verzierungen, Handarbeiten (für Mädchen) ꝛc. ꝛc. in Umrissen darstellen. Schattirungen bleiben weg. Versuche des Zeichnens solcher Gegenstände nach der Wirklichkeit. Gedächtnißzeichnen. Vergrößern oder Verkleinern. Uebung des Auges zur Bestimmung der Maaße. Einprägung des Meters und seiner Theile.

Man sehe darauf, daß nicht zu ängstlich, aber auch nicht nachlässig gezeichnet werde. Eine Hauptsache bleibt beim Unterricht das richtige Vorzeichnen, damit die Schüler sehen, wie das Bild entsteht, und am Beispiele der Geschicklichkeit des Lehrers merken, wornach sie zu streben haben.

III.

Gesang.

Der Gesang ist von jeher als eine der herrlichsten, wirksamsten und nachhaltigsten Bildungsmittel der Jugend betrachtet worden.

Indem er in seiner Reinheit und Lauterkeit veredelnd auf den Sänger und Hörer wirkt, und das Herz besseren Gefühlen zugänglich macht, zieht er, im rechten Geiste und in der rechten Art betrieben, des Menschen Sinnen und Trachten vom Gemeinen und Rohen ab und wendet es dem Guten, Schönen und Edlen zu.

Damit der Gesangunterricht seine Aufgabe erreiche, so sei er kein äußerliches Ab- und Zurichten, kein stundenlanges Theorisiren, wobei ein frohes Singen aus froher Brust nicht gedeihen kann. Er soll aber auch bei dem sogenannten „nach dem Gehör Singen" nicht stehen bleiben, indem dieses für das spätere Leben ungenügend ist.

Doch ist es in den untern Klassen der Elementarschule das einzige praktische Mittel, die Lust zum Singen bei den Kindern nicht zu ersticken.

In den untern Klassen beschränkt sich der Gesangstoff auf das, was in kindlich einfacher, frischer und frommer Wort- und Tonsprache zum Herzen des Kindes bringt.

In den obern Klassen können 2- und 3stimmige Melodien heitern und ernsten Inhalts einstudirt werden.

Alle diese Lieder müssen jedoch so beschaffen sein und so gelernt werden, daß sie für das ganze Leben und nicht blos für die Schulzeit Werth behalten. Der Lehrer sei besonders bedacht auf die Bildung der Stimmen zur Erlangung eines schönen und edlen Tones, einer reinen Intonation und richtigen Aussprache des Textes. Hauptsache ist, daß der Lehrer selbst ein reines und zartes musikalisches Gehör, ein scharf ausgebildetes Taktgefühl und vollständige Fertigkeit im Treffen der Noten besitze.

Als Hilfsmittel in den Lehrstunden ist eine Geige dem Clavier vorzuziehen, indem erstere mehr durchdringt und die Stimme der Kinder besser tragen hilft, d. h. sie vor dem leidigen Sinken im Tone bewahrt.

Der Stufengang ist folgender:

I. Klasse, untere Abtheilung.

Einfache, leichte Liedchen in kleinem Notenumfang mit leicht behaltbarer Melodie und einfachen rhythmischen Verhältnissen. Nur eine Note auf jeder Silbe.

I. Klasse, obere Abtheilung.

Wie in der untern Abtheilung, Schleifen von zwei Noten auf eine Silbe.

II. Klaſſe, untere Abtheilung.

Einſtimmige Choralmelodien. Volks- und Kinderlieder mit etwas figurirten Melodien. Stimmübungen; Tonleiter, jedoch ohne Notenkenntniß mit Begleitung der Violine.

II. Klaſſe, obere Abtheilung.

Einſtimmige Lieder kirchlichen und weltlichen Inhalts; zweiſtimmige Lieder mit leichten Intervallen. Stimmübungen.

III. Klaſſe, untere Abtheilung.

Ein- und zweiſtimmige Lieder mit ſchwierigeren Intervallen und Rhythmen; Stimmübungen; Anfang in der Kenntniß der Noten.

III. Klaſſe, obere Abtheilung.

Wie in der vorigen Abtheilung.

In Schulen von mehreren Klaſſen oder Abtheilungen einfache dreiſtimmige Lieder.

IV.

Turnen.

Der Turnunterricht iſt für Knaben zunächſt auf Frei- und Ordnungsübungen nach Maßgabe des „Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanſtalten des Königreichs Bayern. München 1864. Im k. Centralſchulbücher-Verlage“ zu beſchränken.

Mit dieſen Uebungen können heitere Turnſpiele verbunden werden.

V.

Weibliche Handarbeiten.

An den Frei-Nachmittagen ſind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, bei welchen vorzugsweiſe der Werth für das praktiſche Leben zu berückſichtigen iſt, zu üben.

Die Errichtung weiblicher Arbeitsſchulen iſt nach Kräften zu fördern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 24. September 1870.

Inhalt:

Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg. — Bekanntmachung, die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Bekanntmachung. — Kaiserlich türkisches Consulat in Nürnberg. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Jahresberichte des Pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für $18^{66}/_{67}$, $18^{67}/_{68}$ und $18^{68}/_{69}$.

pr. den 21. September 1870.

(Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg, womit der bezirksärztliche Dienst für den Landgerichtsbezirk Vilseck verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 3. October l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 21. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

pr. den 19. September 1870.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen sechsten Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 46 Nummern:

1138.	1185.	1257.	1822.	1979.	2179.	2263.
2303.	2394.	2446.	2536.	2616.	2854.	3165.
3206.	3233.	3513.	3696.	3757.	3855.	3906.
4172.	4281.	4400.	4431.	4447.	4597.	4882.
5264.	5449.	5589.	5717.	6016.	6058.	6073.
6241.	6274.	6557.	6680.	6821.	6824.	6963.
7015.	7082.	7532.	7617			

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 15. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 16. Dezember d. J. jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1870.

Königl. Bankdirection.
v. u.
Pracher. Reichold.

Digitized by Google

pr. den 19. September 1870.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Wintersemester 1870/71 beginnt an der Königl. Universität Erlangen am

15. October l. J. und dauert 14 Tage, nämlich bis zum 29. October.

Innerhalb dieser Zeit haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation als auch zur Semestral-Inscription und zwar die ersteren unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen.

Die Vorlesungen für das Wintersemester 1870/71 selbst beginnen am 2. November.

Hievon werden die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumung jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtiget.

Erlangen, den 15. September 1870.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

Dr. Zenker.

Kaiserlich türkisches Consulat in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Signat vom 19. Juli l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von Seiner Majestät dem Sultan zum kaiserlich türkischen Consul ernannte Großhändler Oscar Wiß zu Nürnberg in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 21. August l. J. dem k. k. Rath A. Heinrich in Wien auf das von ihm erfundene, für jedwede Gattung von Tracen, Steigungsverhältnissen, Spuren- und Bahnsystemen anwendbare Locomotivsystem, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. August 1870 anfangend, und

unterm 24. August l. J. dem Kaufmann Louis Raum von Nürnberg auf eine neue Preßform behufs Herstellung ausgebauchter Schmelztiegel, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. August 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Robert Mißky von Augsburg und dem Xaver Sieber von Lindau unterm 8. Mai 1867 verliehene, bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine neue Art elastischer Drahtmatrazen wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Mai 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Société J. B. Lang und Comp. in Genf unterm 20. August 1869 verliehenen und unterm 30. August 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihr erfundene Maschine zum Schärfen der Mühlsteine, und

des der Societät C. Tessié du Motay et Comp. in Paris unterm 22. August 1868 verliehenen und unterm 31. August 1868 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen neuen Kippofen zur Darstellung von Stahl — wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 79

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870.

Ad Nrm. Exh. 9540 C. pr. den 30. Juni 1870.

(Die Jahresberichte des Pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für 18⅔, 18⅔ und 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der vom Central-Ausschusse des Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge erstattete Jahresbericht für 18⅔, 18⅔ und 18⅔ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Juni 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Rechenschaftsbericht

des

Central-Ausschusses des pfälzischen Vereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge pro $18^{66}/_{67}$, $18^{67}/_{68}$ und 1869.

Weil uns erst dieser Tage das vollständige Material zu diesem Berichte, welcher die Jahre 18⅔, 18⅔ und 1869 umfaßt, von auswärts zugekommen ist, so sind wir erst jetzt im Stande solchen der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Die außerordentliche Beilage zu Nr. 6 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1868 enthält den Rechenschaftsbericht über das Wirken des seit 1842 gegründeten Vereines, des ältesten in Bayern, während den Jahren 18⅔ und 18⅔.

In gleicher Form wie dort geben wir was der Verein während der drei letzten Jahre geleistet und wie am Schlusse 1869 seine Mitgliederzahl und sein Vermögen stand.

A. Gerichtsbezirk Landau.

Der Königl. Rath, Herr Mahla, leitet seit dem Tode des Bürgermeisters Hrn. Hoffmann, dessen Herz so warm für die Armen schlug, die Vereins-Angelegenheiten im Gerichtsbezirk Landau mit der ihm eigenen Menschenfreundlichkeit. Seinen Rechenschaftsbericht lassen wir wörtlich folgen:

A. Einnahme.	fl	kr
1. Ueberschuß von 18⅔	295	38
2. Rückerhobene Sparkassengelder nebst Zinsen	229	17
3. Mitgliederbeiträge	238	—
Summa	762	55

B. Ausgabe.		
Lehr- und Pflegegelder, dann für Kleider ꝛc.	536	45
Ueberschuß	226	10

Die Zahl der Mitglieder ist 118, deren Beiträge für 1869 noch nicht erhoben sind.

Lehrlinge waren in den bezeichneten Jahren untergebracht 14
Pfleglinge 1
Summa . 15

und zwar:

Digitized by Google

Im Jahr 18[illegible] 6
darunter 4 aus dem Vorjahre, welche alle ihre Lehrzeit bestanden haben.

Im Jahre 18[illegible] wurden aufgenommen . . . 4
wovon ein Lehrling vor Umfluß der Lehrzeit nach Amerika ausgewandert ist.

Im Jahr 1869 wurden aufgenommen . . 4

Wie oben 14

Die Lehrlinge aus den Jahren 18[illegible] und 1869 haben noch theils längere, theils kürzere Zeit in Lehre und der Pflegling noch bis Herbst 1870 in Pflege zu verbleiben.

Alle haben sich der ihnen erwiesenen Wohlthat würdig gezeigt.

Das Vereinsvermögen beläuft sich mit Zinsen auf die Summe von 724 fl 2 kr. und ist bei der Sparkasse Landau angelegt.

Das Verzeichniß der Vereinsmitglieder ist dem Berichte nicht beigebogen, auch nicht das der Ausschußmitglieder.

B. Gerichtsbezirk Kaiserslautern.

Der Königl. Regierungsrath Herr Meuth ist Vorstand des Sections-Ausschusses und sind dessen Mitglieder:

1. Herr Aign, protestantischer Pfarrer und Distrikts-Schulinspector,

2. Herr Carl Orth, Bierbrauer und Oeconom, diese in Kaiserslautern,

3. Herr Rentner Baumann in Hochspeyer und

der Vereinsrechner Herr August Maier, Königl. Rechnungsführer im Zuchthause zu Kaiserslautern.

An Herrn Baumann verlor durch den Tod der Sections-Ausschuß und Verein ein langjähriges und thätiges Mitglied, dessen Andenken von den Unterstützten wie von dem Vereine hochgeehret bleiben möge.

Für die Jahre 18[illegible] und 1868 ist der Rechenschaftsbericht nicht getrennt und entnehmen wir daraus, daß während den gedachten Jahren der Sections-Ausschuß in Obsorge genommen hat:

5 Lehrlinge, sämmtlich entlassene jugendliche Correctionäre,

8 Lehrlinge, sämmtlich arme verlassene Waisenknaben, dann

5 entlassene jugendliche Correctionäre männlichen und

2 weiblichen Geschlechtes,

die alle sieben ohne weiteres Lehrgeld oder Unterstützung untergebracht worden sind.

Von den bei Handwerkern untergebrachten jugendlichen Correctionären erhielten drei das nöthige Handwerksgeschirr auf Vereinskosten, solches ebenfalls ein Waisenknabe und wurden 3 Pfleglinge mit den erforderlichen Kleidungsstücken ausgestattet.

Der Ausschuß bedauert, daß von den Lehrlingen zwei entlassene jugendliche Correctionäre, sowie auch ein Waisenknabe, die ihnen gespendeten Wohlthaten mit Undank belohnt hätten, indem dieselben aus der Lehre entlaufen und deren Aufenthalt nicht hätte erforscht werden können, gibt dagegen seinen übrigen Vereinszöglingen ein gutes Zeugniß.

Am Schlusse des Jahres 1868 betrug die Mitgliederzahl 163 Personen und Gemeinden und weist der Rechnungsauszug am Ende des gedachten Jahres folgendes Resultat nach:

I. Einnahmen.	fl	kr.
a) Activrest aus dem Vorjahre . . .	2832	46
b) Jahresbeitrag pro 1868 . . .	334	—
c) Zinsen aus angelegten Capitalien . .	169	4
Total der Einnahmen .	3335	50
II. Ausgaben.		
a) An Lehr- und Pflegegeldern . . .	88	57
b) Für Druckkosten	4	30
c) Für Portis und Erholung der Beiträge	4	6
	97	33
Bleibt Activrest am Schlusse 1868 .	3238	17

Digitized by Google

1869.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Baumann aus Hochspeyer trat Herr Johann Geibert, Bierbrauer zu Kaiserslautern, in den Ausschuß, sonst blieb dieser unter der Vorstandschaft des Herrn Meuth componirt wie vorgedacht.

Während des Jahres 1869 nahm der Sections-Ausschuß in seine Obsorge:

a) fünf Lehrlinge, sämmtliche verwahrloste arme Kinder (Waisen),

b) zwei entlassene jugendliche Sträflinge.

Mit Kleidern wurden zwei weibliche jugendliche Correctionäre, mit Schusterhandwerkzeug ein älterer Sträfling versehen und betragen sich nach den eingezogenen Nachrichten die in der Lehre befindlichen Knaben gut.

Die Zahl der Mitglieder des Vereines beträgt 155 und ergibt der Rechnungs-Abschluß folgendes Resultat:

I. Einnahme.	fl	kr
a) Activrest aus 1868	3238	17
b) Zins einer Obligation	20	—
c) Jahresbeiträge pro 1869	318	—
d) Zins aus angelegten Capitalien	80	42
Total	3656	59

II. Ausgaben.		
a) Für Lehre und Pflegegeld	74	7
b) Für Handwerkszeug und Kleidung	14	12
c) Für Erhebung der Jahresbeiträge und Porti	5	30
Total	93	49

Abgleichung.		
Die Einnahme beträgt	3656	59
„ Ausgabe „	93	49
Bleibt Activrest am Schlusse 1869	3563	10

C. Gerichtsbezirk Zweibrücken.

1844.

Der Sections-Ausschuß besteht aus den Herrn:

Schultz, Bürgermeister, I.,
Damm, Königl. Bezirksamtmann, II. Vorstand,
Schwarz, Bezirksamts-Secretär,
Schäfer, katholischer und
Krieger, protestantischer Pfarrer.

Rechner ist der städtische Einnehmer Herr Krämer.

In diesem Jahre wurden fünf Knaben in die Handwerkslehre gegeben und beträgt die Gesammtzahl der auf Vereinskosten untergebrachten Lehrlinge drei und dreißig. In Pflege sind sieben Kinder — sechs Mädchen und ein Knabe. — Vierzehn Lehrlinge haben ihre Lehrzeit beendiget und vier sind entlaufen. Die Zahl der am Jahresschlusse noch in der Lehre oder Pflege Befindlichen beträgt demnach zwei und zwanzig.

Der Sectionsbezirk zählt 157 Mitglieder, davon 100 im Bezirksamte Zweibrücken, 35 im Bezirksamte Pirmasens und 22 im Bezirksamte Homburg — in der Stadt Zweibrücken wohnen 48 Vereinsmitglieder.

Der Rechnungs-Abschluß ergibt:

I. Einnahmen.	fl	kr
a) Rechnungs-Ueberschuß vom Vorjahre	—	51
b) Beiträge der Mitglieder	344	20
c) Rückeinnahme von Lehrgeld	69	—
Summa	414	11

II. Ausgaben.		
a) Lehrgelder	222	—
b) Pfleggelder	63	—
c) Kleidungsstücke	7	20
d) Druckkosten	3	—
e) Erhebung der Beiträge in Zweibrücken	2	—
Summa	297	20

Abgleichung.		
A. Einnahmen	414	11
B. Ausgaben	297	20
Activrest	116	51

Digitized by Google

1868.

Der Sections-Ausschuß bestund auch in diesem Jahre aus denselben Herrn wie im vorigen und beträgt die Mitgliederzahl 150, von denen 46 der Stadt Zweibrücken angehören.

Zehn Knaben wurden in die Handwerkslehre gegeben und betrug am Schlusse dieses Etatsjahres die Gesammtzahl der auf Vereinskosten untergebrachten Lehrlinge fünf und zwanzig. In Pflege sind sieben Kinder, sechs Mädchen und ein Knabe.

Von den Lehrlingen haben sechs ihre Lehrzeit vollendet und beträgt hienach die Zahl der noch in der Lehre Befindlichen neunzehn.

Der Rechnungs-Abschluß ergibt

I. an Einnahmen:	fl.	kr.
1. Activrest vom Jahre 18⅔ . . .	116	51
2. Beiträge der Mitglieder . . .	330	20
Summa . .	447	11

II. Ausgaben:		
1. Lehrgelder	240	—
2. Pflegegelder	63	—
3. Druckkosten	3	—
4. Erhebung der Beiträge in Zweibrücken .	2	—
Summa . .	308	—

Abgleichung.

A. Die Gesammt-Einnahme beträgt	447	11
B. Die Gesammt-Ausgabe . . .	308	—
Bleibt Activrest . .	139	11

1869.

In diesem Jahre wurden sieben Knaben in die Handwerkslehre gegeben und beträgt die Zahl der auf Vereinskosten in die Lehre gegebenen Knaben fünf und zwanzig. In Pflege befinden sich sechs Mädchen und ein Knabe. Von den Lehrlingen haben sechs ihre Lehrzeit vollendet und vier sind aus der Lehre entlaufen und beträgt demnach die Zahl der am Jahresschlusse noch auf Kosten des Sections-Ausschusses in Lehre und Pflege befindlichen Zöglinge zwei und zwanzig.

Die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ergibt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Rechnungs-Ueberschuß von 18⅔ . .	139	11
2. Beiträge der Mitglieder . . .	329	20
Summa . .	468	31

B. Ausgaben.		
1. Lehrgelder	188	—
2. Pflegegelder	63	—
3. Druckkosten	3	—
4. Erhebung der Beiträge in der Stadt Zweibrücken	2	—
Summa . .	256	—

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt . . .	468	31
Die Gesammt-Ausgabe . . .	256	—
Bleibt Activrest . .	212	31

Der Bezirk zählt 147 Vereinsmitglieder, darunter sind fast alle Gemeinden aus den dreien Verwaltungsbezirken Zweibrücken, Homburg und Pirmasens, welche die Section Zweibrücken bilden.

Das Jahr 1869 brachte dem Vereine im Allgemeinen, speziell aber dem Sectionsbezirke Zweibrücken, durch den Tod des Bürgermeisters Herrn Schultz, der Jahre lang Secretär zuletzt Vorstand der Zweibrücker Section war, einen schweren Verlust. Mit wahrer väterlicher Sorgfalt nahm er sich der Pfleglinge des Vereines an, überzeugte sich persönlich bei deren Lehrmeistern und Pflegeeltern wie ihre Behandlung und ihr Gedeihen, und viele verwahrloste arme Kinder sind durch sein liebevolles Benehmen dem Verderben entrissen und als ordentliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben worden. Mögen

Digitized by Google

diese sein Andenken durch fortgesetztes gutes Betragen mit uns ehren.

Der Bezirks-Ausschuß hat sich kürzlich in folgender Art constituirt:

1ter Vorstand Herr Höllborfer, Königl. Gefängnißdirector,

2ter Vorstand Herr Bürgermeister Fröhlich,

Herr Roth, protestantischer Hausgeistlicher, 1ter Secretär,

Herr Streuff, katholischer Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt, 2ter Secretär,

Herr Krieger, Kirchenrath und

Herr Schäfer, katholischer Pfarrer.

In diesem letzten Berichte wurde uns auch die Mittheilung, daß der verlebte Königl. Appellationsgerichts-Präsident, Herr von Korbach, dem Vereine ein Legat von 500 ℳ vermacht hat, was wir dankend erwähnen.

D. Gerichtsbezirk Frankenthal.

Der Ausschuß des Bezirkes Frankenthal, der seinen Sitz in Speyer hat und der zugleich auch den Central-Ausschuß für den Verein bildet, besteht aus dem Königl. Landrichter Nickel als ersten und dem Rentner G. J. Haid als zweitem Vorstande, dem Decan Lyncker als Secretär, dann dem Herrn Dompropst Busch, dem quiescirten Consistorialrath Börsch, dem Domcapitular Köstler und Rechner ist Herr Lutz, Verwalter in der Königl. Staats-Erziehungsanstalt.

Die Einnahme pro 18½½ beträgt die Summe von 1012 ℳ 9 ₰ und ergibt sich diese wie folgt:

	ℳ	₰
a) aus dem Rechnungs-Ueberschuß vom Vorjahre mit	835	9
b) aus den Beiträgen der Gemeinden des Bezirks pro 18½½ mit	177	—
Summa	1012	9

Die Ausgabe beträgt 292 ℳ 36 ₰ und zwar:

	ℳ	₰
1. für Lehrgelder	232	—
2. Pflegegelder	4	—
3. für Kleidungsstücke	34	31
4. für Handwerksgeschirr	9	27
5. für Reiseunterstützung	4	38
6. für Portis, Buchbinderlöhne ꝛc.	8	—
Summa	292	36

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	1012	9
Die Ausgabe	292	36
Bleibt Rest	719	33

Von den am Schlusse des Jahres 18½½ in Obsorge des Vereines verbliebenen 34 Zöglingen haben sechs ihre Lehrzeit beendiget, sind nach Bedarf unterstützt als Gesellen eingetreten und betragen sich Lehrlinge und Gesellen gut, wenigstens wurde keine Klage über ihr Betragen bekannt. Weitere sieben verwahrloste arme Knaben wurden auf Vereinskosten zu Handwerksmeistern in die Lehre gethan, so daß am Schlusse von 18½½ 28 auf dessen Kosten sich in der Lehre befinden.

Aus der Königl. Staats-Erziehungsanstalt wurden in dem Jahre 18½½ zwei und dreißig jugendliche Correctionäre entlassen, durch den Verein für ihre Unterkunft gesorgt und ihnen auch die nöthige Unterstützung gereicht.

18½½.

In diesem Jahre erhob der Herr Rechner die Beiträge pro 18½½ auch wieder nur von den Gemeinden, weil die Mittel zur Bestreitung der Vereinsbedürfnisse mehr als hinreichend und die Wohlthätigkeit der Privaten immer noch sehr in Anspruch genommen war.

Die Einnahmen betrugen:

Beiträge der Gemeinden:	ℳ	₰
a) aus dem Amtsbezirk Speyer	52	—
b) „ „ „ Neustadt	50	—
c) „ „ „ Frankenthal	75	—

Digitized by Google

	ℳ	Xr
d) aus einem besonderen Beitrage der Armenkasse Speyer	40	—
e) dem Rechnungs-Ueberschuß vom Vorjahre	719	33
Summa . .	936	33

Die Ausgaben betragen:

1. an Lehrgeldern	103	—
2. für Kleidung	34	—
3. für Handwerkszeug	18	50
4. an Reiseunterstützung	45	16
5. für Regie-Ausgaben ꝛc.	8	12
Summa . .	209	18

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt .	936	33
„ „ Ausgabe . . .	209	18
Bleibt Rechnungs-Ueberschuß .	727	15

wovon 200 ℳ verzinslich bei der Sparkasse angelegt wurden.

Zu den am Schlusse des vorigen Jahres auf Vereinskosten noch untergebracht gewesenen Lehrlingen wurden weitere zwölf aufgenommen und bei ihrer Unterbringung hauptsächlich auf Geschäfte Bedacht genommen die auch ihren Mann nähren — Schreinerei, Schlosserei und Dreherei. Neun Zöglinge gingen in die Fremde, einer ist entlaufen, woran wohl der Meister Schuld, das Betragen der Uebrigen ist tadellos, bei einzelnen sogar ausgezeichnet.

In der Vereinssorge sind 30 Zöglinge, alle bei braven Meistern und hat der Armenpflegschaftsrath der Stadt Speyer auf die Vorstellung des Vorstandes des Central-Ausschusses, daß aus ihr allein sechs verwahrloste Knaben in Obsorge des Vereins genommen worden, die bei den Einnahmen gedachten 40 ℳ als besonderen Beitrag geleistet.

Uebrigens wurde kein Antrag von auswärts um Aufnahme von Zöglingen in den Verein zurückgewiesen, vielmehr alle die einliefen genehmiget.

Aus der Königl. Staats-Erziehungsanstalt wurden

24 jugendliche Correctionäre in dem Jahre 18⅗ entlassen, größtentheils in den erlernten Geschäften kundig und wo dies nicht, wurden sie durch die betreffenden Sections-Ausschüsse noch zu Meistern zum Zwecke ihrer vollständigen Geschäftsausbildung gethan und die zur Fremde reif erhielten Unterstützungen an Kleidern und auch Reisegeld, wie das nöthige Handwerksgeräthe.

18⅘.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses sind dieselben wie im Jahre 18⅗.

In den Localblättern: Speyer, Frankenthal, Neustadt, Dürkheim und Grünstadt wurde unter dem 12. Februar 1869 durch den Vereinsvorstand, bezugnehmend auf den in № 6 der außerordentlichen Beilage des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1868 veröffentlichten Bericht über die Resultate des Wirkens des Vereines während der Jahre 18⅗ und 18⅘, der Grund der unterlassenen Erhebung der Beiträge während mehrerer Jahre — 18⅗, ⅗ und 18⅘ — von den Vereinsmitgliedern, von den Gemeinden wurden sie erhoben, die außerordentliche Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit unserer Mitglieder, namentlich für unsere brave Armee und deren Verwundete, und weil unser Kassebestand allen an den Verein gestellten gemachten Ansprüchen zu willfahren und den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen in der Lage sei, angegeben und bemerkt, daß mit der Erhebung der Beiträge pro 18⅗ der Herr Rechner demnächst beginnen werde. Es ist dies auch bald darauf geschehen und haben die Mitglieder, inbegriffen die Gemeinden 254 an der Zahl, ihre Beiträge an den Vereinsrechner geleistet.

Die Einnahme beträgt:

	ℳ	Xr
a) Beiträge der Mitglieder und Gemeinden	509	52
b) Zinsen von ausgeliehenen 200 ℳ (Sparkasse 2 Jahre)	16	19
c) Rechnungs-Ueberschuß aus dem Vorjahr	727	15
Summa . .	1253	26

Digitized by Google

Die Ausgabe beträgt:	fl.	kr.
a) an Lehrgeldern	263	20
b) an Pfleggeld	14	26
c) für Kleidung	10	24
d) für Handwerkszeug	33	57
e) für Reiseunterstützung	5	12
f) für Regie-Ausgaben — Erhebung der Beiträge, Portis ꝛc.	10	—
g) für die Pfleglinge der Staats-Erziehungs-Anstalt	4	35
Summa	341	54

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	1253	26
„ „ Ausgabe	341	54
Bleibt Ueberschuß	911	32

Von den am Schlusse des Jahres 18½ in Obsorge des Vereines gewesenen 30 Pfleglingen haben 9 ihre Lehrzeit beendigt, 11 wurden neu aufgenommen, wovon Einer, der besondere Fähigkeiten hat, Bildhauer wird; zwei werden Buchbinder, zwei Blechschmied, einer Buchdrucker, einer Schreiner, einer Schlosser, einer Dreher, die übrigen Schuster und Schneider. Der weibliche Pflegling erlernt das Weißzeugnähen und Kleidermachen.

Aus der Königl. Staats-Erziehungsanstalt wurden 18½ zwölf Correctionäre entlassen, von welchen drei noch der Nachhilfe in Erlernung ihres in der Anstalt begonnenen Geschäftes bedürfen, was auf Kosten des Vereines geschieht. Einer der Zöglinge ist aus der Lehre entlaufen, das Betragen der übrigen ist tadellos.

Das Verzeichniß der Mitglieder in unserem Bezirke, wie es sich durch die Erhebung der Beiträge pro 18½ im Bezirke Frankenthal festgestellt, folgt als Anhang zu diesem Berichte und sind noch weiter pro 1869 beigetreten, die am Schlusse des Verzeichnisses der älteren Mitglieder, genannten Herrn.

Weil die Aufgabe unseres Vereines vorzüglich mit die ist, die entlassenen jugendlichen Correctionäre in seine Obsorge zu nehmen um sie vor Rückfall zu bewahren, so glaubte der Vereinsvorstand sich verpflichtet, bei deren Heimathsgemeinden Erhebungen darüber anzustellen, was aus den seit dem Bestehen des Vereines — seit 1840 bis incl. 1866 — aus der Staats-Erziehungsanstalt freigegebenen Zöglinge geworden. Unter Mithülfe des Herrn Rechners Lutz, Verwalter der Anstalt, gelang diese Arbeit und geben wir deren Resultat in folgender tabellarischen Uebersicht, nach den 12 Bezirksämtern denen die Correctionäre angehören, abgetheilt:

Digitized by Google

No.	Bezirksamt, dem der Zögling angehört.	Anzahl der Pfleglinge männlich	Anzahl der Pfleglinge weiblich	Summa	Hievon sind gestorben	Hievon sind rückfällig geworden männlich	Hievon sind rückfällig geworden weiblich	Summa	Verbleiben u. sind als gebessert zu betrachten, nicht rückfällig geworden.	Beschäftigt waren als Handwerker	Beschäftigt waren als Dienstboten, Fabrikarbeiter, Taglöhner ꝛc.	Darunter sind der heirathet
	Section Landau.											
1	Bergzabern	56	20	76	7	17	1	25	51	24	45	12
2	Landau	66	22	88	7	7	2	16	72	20	61	14
3	Germersheim	31	8	39	3	9	—	12	27	11	25	8
	Section Kaiserslautern.											
4	Kaiserslautern	115	23	138	17	16	2	35	103	34	86	23
5	Kirchheimbolanden	53	14	67	3	7	–	10	57	17	47	20
6	Kusel	52	13	65	10	6	—	16	49	17	38	17
	Section Frankenthal.											
7	Frankenthal	69	15	84	9	16	4	29	55	19	56	23
8	Neustadt	68	24	92	14	14	1	29	63	16	62	33
9	Speyer	75	9	84	5	12	—	17	67	22	57	22
	Section Zweibrücken.											
10	Homburg	65	27	92	5	4	2	11	81	23	64	31
11	Pirmasens	79	32	111	7	11	—	18	93	24	81	32
12	Zweibrücken	84	37	121	11	15	2	28	93	22	88	38
	Summa	813	244	1057	98	134	14	246	811	249	710	271
		1057				148				959		
	Hievon ab die rückfällig gewordenen									148		
	Bleiben wie oben									811		

in ihrer Beschäftigung und als gebessert zu betrachten.

Von den als gebessert aufgeführten sind 180 förmlich ausgewandert und von 260 der Aufenthalt unbekannt, aber auch keine Klagen gegen sie in ihren Heimathsgemeinden eingelaufen, was die Annahme, daß sie nicht rückfällig wurden, rechtfertigt.

Trotzdem die Anzahl der Rückfälligen groß und unter diesen solche sind, die dies öfters wurden, auch solche, die schwere Verbrechen verübt haben, so kann doch sowohl die Königl. Staats-Erziehungsanstalt wie unser Verein mit dem beruhigenden Bewußtsein die Uebersicht bei Seite legen, daß jene wie dieser seine Pflicht erfüllt, das Wohl aller gewollt und das der meisten begründet hat. Wenn nicht alle, doch bei weitem die meisten der jugendlichen Correctionäre wären ohne die Fürsorge des Staates und ohne die helfende und schützende Hand des Vereines, wenn nicht Verbrecher, so doch sittlich verkommene, arbeitsscheue Subjecte zur Belästigung ihrer Heimathsgemeinde geworden, während die meisten jetzt achtbare Handwerker, tüchtige Taglöhner und brave Familienväter, einige auf Bureaux, in der Armee und als Künstler sich hervorthun.

Im nächsten Jahresbericht werden wir das Resultat der inzwischen angestellt werdenden Erhebungen über das

Digitized by Google

Betragen derjenigen Vereinszöglinge unsern Mitgliedern mittheilen, welche, ehe sie strafbares verübt, in dessen Obsorge genommen wurden, und ersuchen die Herren Vorstände der betreffenden Sections-Ausschüsse, bald in ihren Bezirken mit den Erhebungen zu beginnen und uns rechtzeitig deren Resultat sammt dem Jahresberichte, den wir uns alljährlich vorzulegen bitten, einzusenden.

Das dem Vereine durch Fräulein Hofmann aus Landau zugewiesene Legat von 1000 ℳ ist zinsbringend angelegt und werden die Zinsen jährlich dem Capital beigeschlagen. Der II. Vorstand Herr Haid hat das Schuldbekenntniß in Händen.

Die Herren Ortsvorsteher und die Herren Geistlichen wollen fort für den Verein wirken, namentlich sich der

entlassenen jugendlichen Correctionäre in ihren Gemeinden durch freundlichen Rath annehmen, die verwahrlosten Kinder aber dem Vereine zur Uebernahme in seine Obsorge empfehlen. Die Mittel sind vorhanden, Viele zu retten, sicher aber auch solche, welche der Hilfe und Rettung bedürfen. In den Jahren, von denen der Bericht handelt, wurde kein Gesuch um Aufnahme in die Vereinsorge zurückgewiesen.

Speyer, den 29. Mai 1870.

Der Vorstand des Central-Ausschusses der Pfalz.

A. Nickel.

Lyncker, Secretär.

J. Lutz, Rechner

Digitized by Google

Namens-Verzeichniß

der

Mitglieder des Vereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge im Sectionsbezirke Frankenthal für das Jahr 1867/68.

Bezirksamt Speyer.

Stadt Speyer.

1. Herr Anathan, Kaufmann.
2. „ Becker, k. Forstmeister.
3. „ v. Bettinger, k. Regierungsdirector.
4. „ Bierlein, Privatmann.
5. „ Börsch, k. Consistorialrath.
6. „ Bregenzer, Weinwirth.
7. „ Busch, Domprobst.
8. „ Botta, k. Registrator.
9. „ Bender, Fabrikbesitzer.
10. „ Dietrich, Domvicar.
11. „ Dimroth, k. Consistorialsecretär.
12. Frau Ad. Disque, Rentnerin.
13. Herr Dohm, Subregens.
14. „ David, Lederhändler.
15. „ Dahl, k. Kreiscassier.
16. „ Diefenbacher, Müller.
17. „ Eschmann, Kaufmann.
18. „ Fischer, J., k. Lycealprofessor und Rector.
19. „ Fries, k. Forstmeister.
20. „ Frei, Kaufmann.
21. „ Falciola, k. Rentmeister.
22. „ Geißler, Domcapitular.
23. „ Gérard, Kaufmann.
24. „ Gund, Kohlenhändler.
25. Herr Haid, G., Gutsbesitzer.
26. „ Hällmayer, geistl. Rath.
27. „ Handwerk, Bezirksgeometer.
28. Herren Gebrüder Hauser, Bierbrauer.
29. Herr Hoffmann, Stadtpfarrer und Schulinspector.
30. „ Dr. Heine, Kreis-Medizinalrath.
31. „ Haid, Fr., Rentner.
32. „ Heidenreich, Ludwig, Rentner.
33. „ Dr. Jäger, Redacteur.
34. „ Kissel, k. Notär.
35. „ Köstler, Domcapitular.
36. „ Kuhn, Js., Kleiderhändler.
37. „ Lyncker, k. Decan.
38. „ Lutz, Verwalter.
39. „ Lichtenberger, Cas., Kaufmann.
40. „ v. Maillot, k. Regierungsrath.
41. „ Mattern, k. Regierungsrath.
42. „ Dr. Molitor, Domcapitular.
43. „ Dr. Mühlhäuser, prakt. Arzt.
44. „ Nickel, k. Landrichter.
45. „ Dr. Nockher, Bezirksarzt.
46. Frau Orth, Rentnerin.
47. Herr Pfülf, Apotheker.
48. „ Pfülf, Kaufmann.
49. „ Reither, k. Seminarinspector und geistl. Rath.
50. „ Dr. Remling, Domcapitular.

Digitized by Google

51. Herr Riedinger, Domvicar.
52. „ Reinert, k. Kreiskaſſeoffiziant.
53. „ Schloſſer sen., Rentner.
54. „ Dr. Schülein, k. q. Conſiſtorialrath.
55. „ Schwerd, k. Lycealprofeſſor.
56. „ Seitz, Gerber.
57. „ Spitzer, Ph., Kaufmann.
58. „ Sues, Rentner.
59. „ Schweſinger, Cafetier.
60. „ Schwarz, k. Regierungsrath.
61. „ Sick, Chr., Bierbrauer.
62. „ Schmittgen, Fabrikbeſitzer.
63. „ Dr. v. Weis, Biſchof.
64. „ Weltz, K. W., Privatmann.
65. „ Wand, k. Regierungsrath.
66. „ Zöller, k. Notär.
67. „ Moſchel, k. Conſiſtorialrath.
68. „ Dr. Jordan, k. Regierungsrath.
69. „ Süß, Geſchäftsmann.
70. „ Römmich, k. Bezirksamtmann.
71. „ Dr. Becker, Stadtpfarrer und geiſtl. Rath.
72. „ Eberhardt, Bürgermeiſter.
73. „ Siebert, Max, ſtädt. Ingenieur.
74. „ Lichtenberger, Carl, Krappfabrikant.
75. „ König, k. Conſiſtorialrath.
76. „ Glaſer, k. Conſiſtorialdirector.
77. „ Lichtenberger, Georg, Rentner.
78. „ Merbel, Rentner.
79. „ Mühlhäuſer, k. Einnehmer.

Einnehmerei Oggersheim.

1. Herr Herf und König, Gutsbeſitzer in Oggersheim.
2. „ Walter, Adjunkt in Oggersheim.
3. „ Weick, Bürgermeiſter in Oggersheim.
4. Die Gemeinde Fußgönheim.
5. „ „ Maudach.
6. „ „ Oggersheim.
7. „ „ Ruchheim.

Einnehmerei Iggelheim.

1. Herr Brunner, Gutsbeſitzer in Hochdorf.
2. „ Dibelius, Pfarrer in Böhl.
3. „ Zimmermann, Fabrikbeſitzer in Hochdorf.
4. Die Gemeinde Alsheim.
5. „ „ Aſſenheim.
6. „ „ Dannſtadt.
7. „ „ Hochdorf.

Einnehmerei Ludwigshafen.

1. Herr Frei, Bürgermeiſter in Rheingönheim.
2. „ Krebs, Pfarrer in Mundenheim.
3. „ v. Jäger, Director der pfälz. Eiſenbahnen in Ludwigshafen.
4. „ Höch, k. Rath in Ludwigshafen.
5. „ Lichtenberger in Ludwigshafen.
6. „ Mündler, Director der pfälz. Eiſenbahnen in Ludwigshafen.
7. „ Vogt, Pfarrer in Ludwigshafen.
8. „ Moré, k. Notär in Ludwigshafen.
9. Die Gemeinde Frieſenheim.
10. „ „ Ludwigshafen.
11. „ „ Mundenheim.
12. „ „ Rheingönheim.

Einnehmerei Mutterſtadt.

1. Herr Ney, Prodecan in Mutterſtadt.
2. „ Gräner, k. Einnehmer in Mutterſtadt.
3. „ Bohlig, Apotheker in Mutterſtadt.
4. Die Gemeinde Mutterſtadt.
5. „ „ Altripp.
6. „ „ Neuhofen.
7. „ „ Schauernheim.

Einnehmerei Speyer.

1. Die Gemeinde Otterſtadt.
2. „ „ Schifferſtadt.
3. „ „ Waldſee.

Digitized by Google

4. Herr Tremmel, Bürgermeiſter in Waldſee.
5. „ Riede, Pfarrer in Waldſee.

Einnehmerei Berghauſen.

1. Frau Koch, Math. Wtb. in Heiligenſtein.
2. Herr Lehr, Lorenz, Oeconom in Heiligenſtein.
3. „ Dennhardt, Bürgermeiſter in Heiligenſtein.
4. „ Waldecker, Pfarrer in Heiligenſtein.
5. „ Mohr, Bürgermeiſter in Mechtersheim.
6. Die Gemeinde Berghauſen.
7. „ „ Heiligenſtein.
8. „ „ Mechtersheim.
9. „ „ Harthauſen.
10. „ „ Hanhofen.
11. „ „ Dudenhofen.

Bezirksamt Neuſtadt.

Einnehmerei Neuſtadt.

1. Herr Exter, Gutsbeſitzer in Neuſtadt.
2. „ Grohe, Heinrich, Banquier in Neuſtadt.
3. „ Levi, Geſchäftsmann in Neuſtadt.
4. „ Kempf, J., k. Einnehmer in Neuſtadt.
5. Die Gemeinde Winzingen.

Einnehmerei Mußbach.

1. Herr Berwig, Pfarrer in Königsbach.
2. „ Eckel, Bürgermeiſter in Königsbach.
3. „ Hütewohl, Pfarrer in Gimmeldingen.
4. „ Dr. Krätzer, Oeconom in Mußbach.
5. Die Gemeinde Gimmeldingen.
6. „ „ Königsbach.
7. „ „ Mußbach.

Stadt-Einnehmerei Deidesheim.

Die Gemeinde Deidesheim.

Steuer-Einnehmerei Deidesheim.

1. Herr Biebel, Chriſtoph, Gutsbeſitzer in Forſt.
2. „ Deinhard, Gutsbeſitzer in Deidesheim.
3. „ Kniesel, Pfarrer in Deidesheim.

4. Herr Häußling, Gutsbeſitzer in Deidesheim.
5. „ Kümmich, Gutsbeſitzer in Deidesheim.
6. „ Reichert, Gutsbeſitzer in Forſt.
7. „ Seifried, Kaufmann in Forſt.
8. „ Sieben, Gg., Gutsbeſitzer in Deidesheim.
9. „ Steinmetz, Gutsbeſitzer in Forſt.
10. Fräulein Steinmetz, Rentnerin in Forſt.
11. Herr Schellhorn, Wallbillich-Erben in Forſt.
12. „ Werle, Jacob Erben in Forſt.
13. „ Zimmer, Pfarrer in Niederkirchen.
14. Die Gemeinde Forſt.

Stadt-Einnehmerei Dürkheim.

1. Herr Biſchof, Apotheker in Dürkheim.
2. „ Fitz, Ludwig, Gutsbeſitzer in Dürkheim.
3. Frau Geiſt, Wtb. in Dürkheim.
4. Herr Haffner, Bürgermeiſter in Dürkheim.
5. „ Heßel in Dürkheim.
6. „ Laroché, Gutsbeſitzer in Dürkheim.
7. „ Sauerbeck, Gutsbeſitzer in Dürkheim.
8. „ Dr. Herberger, k. Bezirksarzt in Dürkheim.

Steuer-Einnehmerei Dürkheim.

1. Herr Kerlinger, Gutsbeſitzer in Ungſtein.
2. „ Werns, Gutsbeſitzer in Erpolzheim.
3. Die Gemeinde Dürkheim.
4. „ „ Hardenburg.
5. „ „ Ungſtein.

Einnehmerei Weidenthal.

Die Gemeinde Weidenthal.

Einnehmerei Kallſtadt.

1. Herr Anz, Pfarrer in Kallſtadt.
2. „ Meßer III., Bürgermeiſter in Weiſenheim a. B.
3. „ Lenz, Pfarrer in Weiſenheim am Berg.
4. Die Gemeinde Bobenheim.
5. „ „ Herxheim.
6. „ „ Kallſtadt.

Digitized by Google

7. Die Gemeinde Leistadt.
8. „ „ Weisenheim am Berg.

Einnehmerei Wachenheim.

1. Herr Wolf, L. H., Gutsbesitzer in Wachenheim.
2. Die Gemeinde Friedelsheim.

Einnehmerei Meckenheim.

1. Die Gemeinde Meckenheim.
2. „ „ Ruppertsberg.

Einnehmerei Haßloch.

Die Gemeinde Haßloch.

Einnehmerei Freinsheim.

1. Herr Kopp, kath. Pfarrer in Freinsheim.
2. Die Gemeinde Dackenheim.
3. „ „ Freinsheim.
4. „ „ Weisenheim am Sand.

Einnehmerei Lambrecht.

1. Herr Kölsch-Hellmann, Fabrikant in Lambrecht.
2. „ Rink, Pfarrer in Grevenhausen.
3. Die Gemeinde Elmstein.
4. „ „ Esthal.
5. „ „ Lambrecht.

Einnehmerei Lachen.

1. Herr Bergdolt, J., Gutsbesitzer in Duttweiler.
2. „ Geißert, G. M., Gutsbesitzer in Duttweiler.
3. „ Bader, Wilh., Bürgermeister in Hambach.
4. „ Bader, Simon, Gutsbesitzer in Hambach.
5. „ Lederle, Heinrich, Gutsbesitzer in Hambach.
6. „ Lederle, Carl, Gutsbesitzer in Hambach.
7. „ Lederle, Wilhelm, Weinhändler in Hambach.
8. „ Nicolaus, Weinwirth in Hambach.
9. „ Weißenburger, Pfarrer in Hambach.

Bezirksamt Frankenthal.

Einnehmerei Lambsheim.

1. Herr Dr. Groß, prakt. Arzt in Lambsheim.
2. „ Rößel, k. Einnehmer in Lambsheim.
3. „ Neudelhuber, Gutsbesitzer in Lambsheim.

4. Die Gemeinde Eppstein.
5. „ „ Gerolsheim.

Einnehmerei Frankenthal.

1. Herr Brünings, k. Subrector in Frankenthal.
2. „ Dauscher, k. Pfarrer in Frankenthal.
3. „ Dupré, k. Staatsprokurator in Frankenthal.
4. „ Folz, Ad., in Frankenthal.
5. „ Heydweiler, J., Oeconom in Frankenthal.
6. „ Lehmann, k. Hypothekenbewahrer in Frankenthal.
7. Frau Michel, k. Anwalt Wtb. in Frankenthal.
8. Herr Müller, k. Richter in Frankenthal.
9. Die Gemeinde Bobenheim.
10. „ „ Frankenthal.
11. „ „ Nozheim.

Einnehmerei Dirmstein.

1. Herr Brand, Bürgermeister in Dirmstein.
2. „ v. Camuzzi, Gideon, Rentner in Dirmstein.
3. „ Laisé, Heinrich, Gutsbesitzer in Oberfülzen.
4. Die Gemeinde Bissersheim.
5. „ „ Dirmstein.
6. „ „ Großkarlbach.
7. „ „ Laumersheim.
8. „ „ Oberfülzen.

Einnehmerei Großniedesheim.

1. Herr Müller Wtb., Bürgermeister in Heßheim.
2. Die Gemeinde Beindersheim.
3. „ „ Großniedesheim.
4. „ „ Heuchelheim.
5. „ „ Kleinniedesheim.

Einnehmerei Wattenheim.

1. Herr Schaub, Decan und Pfarrer in Hettenleidelheim
2. „ Ullmann, Pfarrer in Tiefenthal.
3. Die Gemeinde Karlsberg.
4. „ „ Hettenleidelheim.
5. „ „ Hertlingshausen.

Digitized by Google

Einnehmerei Kirchheim a. d. Ek.

1. Die Gemeinde Battenberg.
2. „ „ Kirchheim a. d. Ek.
3. „ „ Kleinkarlbach.
4. „ „ Sausenheim.

Einnehmerei Oppau.

1. Die Gemeinde Edigheim.
2. „ „ Mörsch.
3. „ „ Oppau.
4. Die protestantische Kirche daselbst.
5. Die Gemeinde Studernheim.

Einnehmerei Grünstadt.

1. Die Gemeinde Asselheim.
2. „ „ Grünstadt.
3. „ „ Mertesheim.
4. „ „ Quirnheim.

Einnehmerei Großbockenheim.

1. Die Gemeinde Albsheim.
2. „ „ Colgenstein.
3. „ „ Großbockenheim.
4. „ „ Kleinbockenheim.
5. „ „ Kindenheim.
6. „ „ Mülheim.
7. „ „ Obrigheim.

Im Jahre 1869 traten dem Vereine als Mitglieder bei:

1. Herr v. Pfeufer, k. Regierungspräsident.
2. „ Lavale, k. Kreisbaurath.
3. „ G. Lichtenberger, Privatmann.
4. „ G. Benfel, Kaufmann.
5. „ Schlosser, Rentner.
6. „ P. Schüpple, Seifensieder.
7. „ Friedr. Haas, Seifensieder.
8. „ J. Bronner, Apotheker.
9. „ G. Jung, Müller.
10. „ Ferd. Kleeberger, Buchhändler.
11. „ Friedr. Lichtenberger, Tabaksfabrikant.
12. „ Joseph Stockinger, Tabaksfabrikant.
13. „ Jacob Wolff, Seifensieder.
14. „ P. Serr, Destillateur.
15. „ Jacob Steiner, Müller.
16. „ Jean, Schütz, Privatmann.
17. „ Dr. Weltz, prakt. Arzt.
18. „ Th. Michaux, Tabakshändler.
19. „ H. Weltz, Bierbrauer.
20. „ E. Zimmermann, Papierfabrikant.
21. „ F. Hänlein, Holzhändler.
22. „ G. Feldner, Müller.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 27. September 1870.

Inhalt:

Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Auswanderungs-Agentur der Expedientenhäuser E. Werner und Comp. in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg, Wood und Comp. in Havre. — Bekanntmachung, Adressirung von Feldpostsendungen betr. — Bekanntmachung, das 5 % bayerische Anlehen vom Jahre 1870 betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten.

Das Kreis-Amtsblatt № 79 wird nachgeliefert.

pr. den 26. September 1870.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 7 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 30. August l. J. (Kreis-Amtsblatt S. 1388) ist nicht nur die Einfuhr von frischen Häuten über die Zollvereinsgrenze, sondern auch der Transport derselben in der Pfalz ohne besonderen Transportschein verboten.

Da diese Vorschrift nicht allgemein beachtet zu werden scheint, so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht und dazu noch weiter verfügt:

1. Die Bürgermeister, Adjunkten, Polizei- und Gemeindediener, sowie die Feld- und Waldschützen haben, besonders in den Gemeinden des Grenz-Controll-Bezirkes, den Transport von Häuten, es erfolge derselbe mittelst Fuhrwerk oder in Traglasten, strengstens zu überwachen.

Ebenso hat die Königl. Gendarmerie, unbeschadet der Ueberwachung, welche von der Zollschutzwache zu üben ist, die strengste Aufsicht über diese Transporte zu führen.

2. Die aufgegriffenen Häute sind sofort, von jeder Berührung abgesondert, in sicheren Gewahrsam zu bringen. Ueber den Vorgang ist Protokoll zu errichten, welches dem betreffenden Königl. Bezirksamte zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

Da eine wirksame Desinfection der rinderpestverdächtigen Häute nicht in allen Fällen möglich ist, so ist deren Vernichtung anzuordnen.

Die Wagen und sonstigen Transportmittel sind auf Kosten der Eigenthümer zu desinficiren oder, wenn dieses

Digitized by Google

nach technischem Gutachten nicht möglich ist oder die Eigenthümer es nicht zugeben wollen, zu verbrennen.

Rindviehgespann ist als seucheverdächtig zu tödten und Pferde sind zu desinficiren. Führer und Träger sind zu desinficiren und bis zur Desinfection abgesperrt zu halten, sodann dem Polizeirichter zur Bestrafung vorzuführen.

3. Jedem Polizeibediensteten, welcher solche Häute aufbringt, wird eine Belohnung von 5 bis 20 ₰ zugesichert.

Speyer, den 26. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 13915 C. pr. den 26. September 1870.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. M. und mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. Juli 1867 (Kreis-Amtsblatt 1867 S. 823) wird wiederholt bekannt gemacht, daß Steppenvieh (ungarisches, podolisches und galizisches Vieh), auch wenn dasselbe längere Zeit in seuchefreien Kronländern Oesterreichs gestanden sein sollte, nach und durch Bayern nicht transportirt werden darf.

Speyer, den 24. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh 12693 C. pr. den 22. September 1870.

(Auswanderungsagentur der Expedientenhäuser C. Werner und Comp. in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, N. O. Lobedanz in Hamburg, Wood u. Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Hauptagent der nebenbezeichneten Häuser, Sebastian Lederle, Kaufmann in Ludwigshafen, auf die Vertretung dieser Häuser als Hauptagent verzichtet hat. Es wird daher die dem benannten Hauptagenten und dessen von ihm bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter der bezeichneten Expedientenhäuser zurückgenommen.

Da Kaufmann S. Lederle zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm gestellten Caution gestellt hat, so werden alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des S. Lederle als Hauptagenten der gedachten Häuser Ansprüche auf die fragliche Caution erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Speyer, den 20. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 13869 C. pr. den 26. September 1870.

Bekanntmachung,
Adressirung von Feldpostsendungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuerer Zeit kommen bei den Postanstalten häufig Feldpostsendungen an Militärs der mobilen Armee

Digitized by Google

zur Aufgabe, auf deren Adresse ein Bestimmungsort angegeben ist, und scheint zu dieser Angabe in der Regel derjenige Ort gewählt zu werden, aus welchem der Adressat zuletzt Nachricht gegeben hat.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Angabe eines Bestimmungsortes für die Spedition und Zustellung von Feldpostsendungen nur dann förderlich und nothwendig ist, wenn letztere an Adressaten gerichtet sind, welche wie z. B. bei Etappen-Commando's, Verpflegs-Abtheilungen, Feldspitälern, Marodedepots, Ortsbesatzungen ꝛc. für längere Zeit einen bestimmten Standort haben.

Bei Sendungen an Militärs der mobilen Armee selbst dagegen gibt die Angabe eines Bestimmungsortes nur zu Verspätungen Anlaß, da alle Feldpostsendungen, auf welchen ein Bestimmungsort angegeben ist, zunächst den an den Etappenorten bestellten Feldpost-Relais zur Ueberlieferung an diesen Bestimmungsort zugesendet werden und daher erst dann, wenn der Adressat an letzterem Orte nicht ermittelt werden kann, mit großem Zeitverluste an die Feldpostexpeditionen bei den Armeecorps selbst zur weiteren Behandlung gelangen können.

München, den 18. September 1870.

Generaldirection der k. b. Verkehrs-Anstalten.
Post-Abtheilung.
Baumann.

Koch.

---

pr. den 23. September 1870.

Bekanntmachung,
das 5 ℔ bayerische Anlehen vom Jahre 1870 betr.

Die Abgabe der Interimsscheine für die nicht reducirten oder zurückgenommenen Zeichnungen auf das 5℔ige bayerische Staatsanlehen ist nunmehr an die sämmtlichen Zeichnungsstellen erfolgt, und es kann daher

vom 26. September 1870 beginnend

von den Titel. Subscribenten die nach der vollzogenen Repartition auf die einzelnen Zeichnungen treffende Anzahl von Interimsscheinen des 5 ℔ Militär- und beziehungsweise Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 — bei derjenigen Zeichnungsstelle, bei welcher die Subscription stattgefunden hat, gegen Rückgabe der Anmeldscheine in Empfang genommen werden.

München, den 20. September 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König von Preußen haben auf Antrag Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen, Oberbefehlshaber der 3. deutschen Armee, die nachbenannten bayerischen Generale, Offiziere und Mannschaften wegen ihres vorzüglichen Verhaltens vor dem Feinde in den Kämpfen von Weißenburg und bei Wörth — 4. und 6. August — durch Verleihung des eisernen Kreuzes 2. Klasse ausgezeichnet, und zwar:

Vom Stabe des Obercommandos der 3. Armee:

Major Carl Freiherrn v. Freyberg-Eisenberg des Generalquartiermeister-Stabes.

Vom 1. Armee-Corps:

General der Infanterie und General-Adjutanten Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandanten des 1. Armee-Corps, — Generallieutenant und Commandanten der 1. Infanterie-Division Baptist v. Stephan, — Generalmajor und Commandanten der 2. Infanterie-Brigade Carl v. Orff, — Major Benignus Safferling vom Generalquartiermeister-Stabe, — Major Maximilian Mehn vom

Digitized by Google

2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Rittmeiſter Heinrich v. Nagel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Feldwebel Joſeph Engel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Corporal Joſeph Rothkopf, — und Trompeter 2. Klaſſe Magnus Höß vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Horniſten Anton Brandſtätter vom 2. Jäger-Bataillon, — Gemeinen Simon Hölzl vom 1. Infanterie-Regiment König, — und Gemeinen Johann Schultes vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Vom 2. Armee-Corps:

General der Infanterie Jacob Ritter v. Hartmann, Commandanten des 2. Armee-Corps, — Generallieutenant und Commandanten der 4. Infanterie-Diviſion Friedrich Grafen v. Bothmer, — Generalmajor und Commandanten der 5. Infanterie-Brigade Wilhelm v. Schleich, — Generalmajor und Commandanten der 8. Infanterie-Brigade Joſeph Maillinger, — Oberſtlieutenant Maximilian v. Heckel vom 10. Jäger-Bataillon, — Major Ludwig Gebhard, — und Hauptmann Ludwig Ziegler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Landwehr-Offiziers-Abſpiranten Heinrich Loſchge vom 23. Landwehr-Bataillon, — Secondjäger Michael Herold — und Adam Röder vom 10. Jäger-Bataillon, — Corporal Franz Hegemann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Corporal Sebaſtian Friedrich, — Vicecorporale Ludwig Anton — und Adolph Körber, — dann Gemeine Johann Knöpf, — Philipp Schreiber — und Auguſt Hofmann vom 10. Jäger-Bataillon, — Bombardier Chriſtoph Langfritz vom 4. Artillerie-Regiment König, — Gemeinen Franz Schmidt vom 1. Infanterie-Regiment König, — Gemeinen Joſeph Schneider vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Gemeinen Joſeph Schroll vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Seine Majeſtät der König haben bereits den Beliehenen die Annahme und das Tragen der Decorationen zu genehmigen und durch allerhöchſte Entſchließung d. d. Schloß Berg den 4. September l. J. auch bei dieſer Gelegenheit gerne Allerhöchſtihrer Freude über das tapfere Verhalten der Armee, welches Seiner Majeſtät dem König von Preußen zu dieſen Belohnungen Anlaß bot, allerhuldvollſt Ausdruck zu geben geruht.

Dienſtesnachrichten.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 10. l. M. wurde der Polizei-Anwalt Carl Bettinger in Dahn auf allerunterthänigſtes Anſuchen in gleicher Eigenſchaft nach Ludwigshafen verſetzt und auf die ſich hiedurch eröffnende Stelle der geprüfte Rechtscandidat Heinrich Conrad Lohr aus Zweibrücken in widerruflicher Eigenſchaft zum Polizeianwalt in Dahn ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1870, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Reinhard Schäfer als Bürgermeiſter der Gemeinde Oberarnbach beſtätigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. September d. J., wurde der Schulverweſer Carl Ammann von Obereiſenbach zum Schulverweſer an der proteſtantiſchen deutſchen Schule zu Konken, vom 1. October 1870 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 81. Speyer, den 29. September 1870.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 6. bis 17. Dezember 1869.

Ad Nrm. Exh. 13704 C. pr. den 23. September 1870.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 6. bis 17. Dezember 1869.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 6. bis 17. Dezember 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend, ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprinzipalsumme, demnach das im letzten Landrathsabschiede angenommene Steuerprinzipale des Regierungsbezirkes pro 1869 mit 1,029,536 fl 54½ xr zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuerprocent auf 10,295 fl berechnet.

Digitized by Google

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich der Kreis-Ausgaben und Einnahmen erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen.

1. Nachdem der Landrath in anerkennenswerther Weise beschlossen hat, daß nicht nur der ganze Bedarf der für das Jahr 1870 den Studienlehrern an den sämmtlichen Lateinschulen der Pfalz zu gewährenden Theuerungszulagen auf Kreisfonds übernommen, sondern daß auch die Theuerungszulagen für die an den Lateinschulen, welche Kreisanstalten sind, wirkenden Lehrer bezüglich der Jahre 1868 und 1869 auf Kreisfonds eingewiesen und soweit sie von den Gemeinden und Distrikten schon geleistet sind, an diese zurückvergütet werden sollen, und der Gesammtbetrag für Theuerungszulagen auf 11,641 ℳ 45 ₰ erhöht werde, so ertheilen Wir diesen Beschlüssen gerne Unsere Genehmigung; ebenso genehmigen Wir den weiteren Beschluß des Landraths, daß die Leistung aller weiteren Theuerungszulagen aus Kreisfonds an die Lateinschulen zu Germersheim, Kusel und Pirmasens, welche keine Kreis-, sondern Gemeinde-Anstalten sind, an die ausdrückliche Bedingung geknüpft werde, daß die betreffenden Gemeinden und Distrikte den an den genannten Lateinschulen wirkenden Studienlehrern die aus den Jahren 1868 und 1869 noch rückständigen Theuerungszulagen im Betrage von 1679 ℳ 55 ₰ auszubezahlen sich verpflichten.

2. Dem Beschlusse des Landraths, wonach an denjenigen lateinischen Schulen, an welchen der Turnunterricht in ausgedehnter Weise auch während des Wintersemesters ertheilt wird, die Remuneration für diesen Unterricht von 25 ℳ auf 50 ℳ erhöht und der Bedarf hiefür aus dem Reservefond bestritten werden soll, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3. Wie von dem Landrathe constatirt wurde, hat sich nach dem Ergebnisse der mit den pfälzischen Wehrpflichtigen, welche im Jahre 1868 eingereiht wurden, vorgenommenen Prüfung ein unverhältnißmäßig hoher Procentsatz der mit mangelhafter Schulbildung befundenen Wehrpflichtigen herausgestellt.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat Unsere Kreisregierung, den Anträgen des Landrathes entsprechend, sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die der beklagenswerthen Thatsache zu Grunde liegenden Ursachen zu bekämpfen und auf die Anbahnung besserer Zustände mit allen Kräften hinzuwirken, insbesondere aber den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse strengstens zu überwachen.

Dem Antrage des Landraths auf Verlängerung der Schulpflicht für die männliche Schuljugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahre steht zur Zeit noch der Art. 28 der mit Gesetzeskraft bekleideten pfälzischen Schulverordnung vom 20. August 1817 entgegen, weßhalb Wir demselben eine Folge nicht zu geben vermögen.

Dem weiteren Antrage des Landraths, daß bis zur Einführung des obligatorischen Besuchs von Fortbildungsschulen freiwillige errichtet werden unter Dispensation vom Besuche der Sonntagsschule, hat Unsere Kreisregierung durch eifrige Unterstützung aller hierauf gerichteten Bestrebungen und durch geeignete Anregung der Gemeinden und Distrikte zu wirksamer Thätigkeit die möglichste Berücksichtigung zuzuwenden.

Zugleich ertheilen Wir Unserer Kreisregierung den Auftrag, in den nächsten Voranschlag der Kreisausgaben einen erhöhten Beitrag für Fortbildungsschulen einzustellen.

Digitized by Google

4. Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene Gewährung eines Beitrags von 100 fl für das in Speyer gegründete Museum, welches eine historische, naturgeschichtliche und Gemälde-Abtheilung enthält.

In gleicher Weise genehmigen Wir, dem weiteren Beschlusse des Landrathes gemäß, den Ankauf des in Krähenberg, Bezirksamts Homburg, gefallenen Meteorsteines um den, aus dem allgemeinen Kreis-Reservefond pro 1869 zu entnehmenden Betrag von 265 fl 42 Xr. für das ebengenannte Museum.

5. Dem Beschlusse des Landraths, nicht nur die vollständigen Theuerungszulagen für die Lehrer sämmtlicher Gewerbschulen der Pfalz pro 1870, sondern auch die pro 1868 und 1869 rückständige Hälfte der Theuerungszulagen für die Lehrer der Kreisgewerbschule Kaiserslautern auf Kreisfonds zu übernehmen, hieran aber die Bedingung zu knüpfen, daß die pro 1868 und 1869 für die Lehrer der Gewerbschulen Speyer und Zweibrücken rückständige Hälfte der Theuerungszulagen auf die bezüglichen Stadt- oder Distriktskassen übernommen werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Wir genehmigen, daß, dem Beschlusse des Landraths entsprechend, die Theuerungszulagen für die Beschälwärter, den Fouragemeister und den Bereiter des pfälzischen Landgestüts von je 15 fl auf 30 fl des Jahres erhöht und dem Gestütsrendanten Thomann eine Theuerungszulage von jährlich 100 fl gewährt werde.

7. Dem wiederholten Antrage des Landrathes wegen Erhöhung des Staatszuschusses für das Landgestüt der Pfalz vermochte unter den gegebenen Verhältnissen eine Folge vorerst nicht gegeben zu werden.

8. Dem Beschlusse des Landraths, daß die Besoldung der beiden Geistlichen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal auf 200 fl erhöht werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

V.

Auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Folgendes:

1. Auf den Antrag des Landrathes bezüglich der Controle des Versicherungswerthes der Mobilien erwidern Wir, daß bei den in dieser Richtung bereits getroffenen Anordnungen zur Einführung neuer Controlmaßregeln ein genügender Anlaß vorerst nicht gegeben erscheint.

Wir beauftragen übrigens Unsere Kreisregierung, diesem Gegenstande fortan besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die etwa als nothwendig sich darstellenden weiteren Maßnahmen rechtzeitig zu treffen oder zu beantragen.

2. Der Bitte des Landraths wegen Herstellung einer Postomnibusverbindung zwischen Wolfstein und Altenglan ist unterdessen bereits entsprochen worden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreisinteressen und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Luz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1870.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hp.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	1437	—	—
		Summe Cap. I. . .	1437	—	—
II.		**Bedarf des Landrathes.**			
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	300	—	—
	3	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II. . .	2000	—	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**			
	1	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1.	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungszuschüsse	60850	55	—
		Tit. 3—5.	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und Schulhausbauten. Beiträge für Ausführung von Neubauten	6000	—	—
		Tit. 7.	—	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten.			
		a) Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	3300	—	—
		b) Regie derselben	300	—	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen.			
		a) Zur Alimentation älterer Lehrer, welche vor dem Gesetz vom 10. November 1861 quieszirt worden sind, und zwar:			
		aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins	1600	—	—
		bb) Mitglieder des früheren nun mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen Privat-Pensionsvereines	3100	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	23900	—	—
		c) Beitrag an die besondere Wittwen- und Waisenkassa der Pfalz . . .	2500	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	1000	—	—
		Summe §. 1 . .	103550	55	—
	2	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse und zwar aus Kreisfonds			
		a) für die Lateinschule in Frankenthal	5910	—	—
		b) „ „ „ „ Kaiserslautern	4960	—	—
		c) „ „ „ „ Landau	6050	—	—
		d) „ „ übrigen Lateinschulen	25046	20	—
		e) Theuerungszulagen für die Studienlehrer an diesen Schulen . . .	11641	15	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hr.
III.	2	Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	-
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für Studienlehrersrelicten	430	—	-
		Summe §. 2	54237	35	-
	3	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1.	—	—	-
		Tit. 2. Zwei Freiplätze im Central-Taubstummen-Institute zu München	375	—	-
		Summe §. 3	375	—	-
	4	Blinden-Institute.			
		Tit. 1.	—	—	-
		Tit. 2. Zwei Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München	250	—	-
		Summe §. 4	250	—	-
	5 u. 6		—	—	-
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
		Schwimmschulen	275	—	-
		Summe §. 7	275	—	-
	8	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	-
		Summe §. 8	1600	—	-
	9	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-
		Tit. 2 und 3.	—	—	-
		Tit. 4. a) Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—	-
		b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken	100	—	-
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—	-
		d) an das Museum in Speyer	100	—	-
		Summe §. 9	1000	—	-
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung	100	—	-
		Summe §. 10	100	—	-
		Zusammenstellung.			
	1		103550	55	-
	2		54237	35	-
	3		375	—	-
	4		250	—	-
	5 u. 6		—	—	-
	7		275	—	-
	8		1600	—	-
	9		1000	—	-
	10		100	—	-
		Summe Cap. III.	161388	30	-
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1.	—	—	-

Digitized by Google

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p
IV.	1	Tit. 2. Gewerbschulen.			
		a) Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	15185	25	–
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) in Speyer	2176	24	–
		bb) in Landau	2668	45	–
		cc) in Zweibrücken	2783	20	–
		dd) in Neustadt	2525	—	–
		c) für Lehrattribute dieser Schulen	800	—	–
		d) Reservefond für dieselben	100	—	–
		e) Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer	6753	40	–
		f) Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer von Kaiserslautern, Speyer und Zweibrücken pro 1868 und 1869	1826	2	2
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen			
		a) technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	7421	—	–
		b) für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	–
		Summe §. 1	43639	36	2
	2	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Kaiserslautern	1590	—	–
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern	2395	—	–
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	200	—	–
		Summe §. 2	4185	—	–
	3	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre	400	—	–
		Tit. 2. Pensionen und Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relicten von Lehrern dieser Schulen:			
		a) Zuschuß zu diesem Pensions- und Unterstützungsfond	500	—	–
		b) zur Deckung des Defizits dieses Fonds	613	—	–
		Tit. 3.	—	—	–
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	1200	—	–
		Summa §. 3	2713	—	–
	4	Besondere Ausgaben für Industrie.			
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	500	—	–
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerb- und Handelskammer	700	—	–
		Tit. 3 und 4.	—	—	–
		Tit. 5. Beitrag für sonstige industrielle Zwecke:			
		Beitrag zu den Kosten der III. pfälzischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Kaiserslautern	1000	—	–
		Summe §. 4	2200	—	–
	5	Besondere Ausgaben für Culturzwecke.			
		Tit. 1—3.	—	—	–
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	–
		b) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	22500	—	–
		c) zu Prämien für das Landgestüt	1500	—	–
		Summe §. 5	25500	—	–

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl	Kr	p
		Zusammenstellung.			
IV.	1	. . . . .	43639	36	2
	2	. . . . .	4185	—	-
	3	. . . . .	2713	—	-
	4	. . . . .	2200	—	-
	5	. . . . .	25500	—	-
		Summe Cap. IV. . .	78237	36	2
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1	Remunerationen für die praktischen Aerzte in armen Gegenden	700	—	-
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	-
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte	3200	—	-
		Summe Cap. V. . .	4200	—	-
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	-
	2	Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	32171	—	-
		Tit. 2. Für Neubauten	23110	—	-
		Summe §. 2 . .	55281	—	-
	3	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1.	—	—	-
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	500	—	-
		Summe §. 3 . .	500	—	-
	4 u. 5	. . . . .	—	—	-
	6	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	59350	—	-
		Tit. 2. Für Neubauten	3990	—	-
		Summe §. 6 . .	63340	—	-
	7	. . . . .	—	—	-
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	-
		Summe §. 8 . .	25000	—	-
	9 u. 10	. . . . .	—	—	-
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.			
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	-
		Tit. 2. Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien . .	1200	—	-
		Summe §. 11 . .	5200	—	-
		Zusammenstellung.			
VI.	2	. . . . .	55281	—	-
	3	. . . . .	500	—	-
	6	. . . . .	63340	—	-
	8	. . . . .	25000	—	-
	11	. . . . .	5200	—	-
		Summe Cap. VI. . .	149321	—	-

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p.
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1	Beitrag zu Distriktsstraßen	48000	—	-
	2 u. 3	. . . . .	—	—	-
	4	Zum Unterhalte der Rheindämme	5000	—	-
		Summe Cap. VII. . .	53000	—	-
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**			
	1	Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren	150	—	-
	2	Ersatz an die Staatskassa nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 . . .	100000	—	-
		Summe Cap. VIII. . .	100150	—	-
IX		. . . . . **Allgemeiner Reservefond.**	4396	27	3
		Summe Cap. IX. . .	4396	27	3
		Recapitulation.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1437	—	-
II.		Bedarf des Landrathes	2000	—	-
III.		Auf Erziehung und Bildung	161388	30	-
IV.		Auf Industrie und Cultur	78237	36	2
V.		Auf Gesundheit	4200	—	-
VI.		Auf Wohlthätigkeit	149321	—	-
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau	53000	—	-
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben	100150	—	-
IX.		Allgemeiner Reservefond	4396	27	3
		Summe der Kreis-Ausgaben . .	551130	34	1
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		**Zuschüsse aus der Staatskassa.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1—4	. . . . .	—	—	-
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	15833	59	-
	6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4700	—	-
	7	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	23900	—	-
	8	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	-
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	-
	2	. . . . .	—	—	-
	3	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—	-
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
	1 u. 2	. . . . .	—	—	-
	3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder pro 1870	5000	—	-
		Summe Cap. I. . .	61933	59	-

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl	kr	p
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.**			
	1	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau einschließlich der Schulgelder . . .	5541	4	-
	2	Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:			
		Tit. 1. a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—	-
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	800	—	-
		Tit. 2. Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:			
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	2000	—	-
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	300	—	-
		Summe Cap. II. . .	9641	4	-
III.		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**			
	1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	10	—	-
	2	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—	-
		Summe Cap. III. . .	6010	—	-
IV.		**Kreisumlage** zu 42$\frac{1}{16}$ Prozent von der im Landraths-Abschiede pro 1869 angenommenen Steuerprinzipalsumme von 1,029,536 fl 54½ kr nach Abzug von ½ % für ungiebige Posten im Nettobetrage von	431082	—	-
		Summe Cap. IV. . .	431082	—	-
V.		**Activreste der Kreisfonds**			
		aus den Vorjahren	45463	31	1
		Summe Cap. V. . .	45463	31	1
		Recapitulation.			
I.		Zuschüsse aus der Staatskassa	61933	50	-
II.		Beiträge der Gemeinden	9641	4	-
III.		Zuschüsse aus sonstigen Quellen	6010	—	-
IV.		Kreisumlage	431082	—	-
V.		Kreisfonds-Activreste	45463	31	1
		Summe der Kreis-Einnahmen . .	554130	34	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 82. Speyer, den 30. September 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Bekanntmachung, die Abhaltung des medizinischen Staatsconcurses pro 1870 betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hochspeyer, Bezirksamts Kaiserslautern. — Die Rückverlegung des Königl. Hypothekenamts von Edenkoben nach Landau betr. — Cursiren falscher Münzen. — Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel im Königl. Bezirksamte Landsberg. — Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Kissingen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Armee-Befehl.

Schloß Berg, den 30. August 1870.

§. 1.

Unter der siegreichen Führung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen und unter dem unmittelbaren Commando der Generale Ritter von Hartmann und Freiherrn von und zu der Tann hat Meine brave Armee an der Seite unserer deutschen Waffenbrüder glorreiche Kämpfe bestanden und den altbewährten Ruhm bayerischer Tapferkeit erneut.

Dessen sind die Tage des 4. und 6. August und die Schlachtfelder von Weißenburg und Wörth unvergängliche Zeugen.

Die bei der Einnahme Weißenburgs und in der Schlacht bei Wörth an dem Kampfe vorzugsweise betheiligte 4. und 1. Infanterie-Division, Generallieutenants Friedrich Graf v. Bothmer und v. Stephan, und in diesen Divisionen besonders die 8. und 2. Infanterie-Brigade, Generalmajore Maillinger und von Orff, endlich das 10. Jäger-Bataillon, Oberstlieutenant von Heckel, und das 2. Bataillon des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Major Mehn, hatten Gelegenheit, sich vor Allen auszuzeichnen.

Aber auch alle übrigen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie die sämmtlichen Unteroffiziere und Mannschaften haben mit Ruhm ihre Pflicht erfüllt.

Schmerzlich betrauern Wir den Verlust vieler in glorreicher Erfüllung ihres Berufes gefallener Tapfern; viele andere haben durch ehrenvolle Wunden ihre Pflichttreue besiegelt.

Mit Stolz drücke Ich dem Heere Meine Zufriedenheit und Meinen Königlichen Dank aus.

Indem Ich hiemit der Armee eröffne, daß sie von nun an Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Preußen als Großkreuz Meines

Digitized by Google

Militär-Max-Joseph-Ordens in ihren Reihen zu zählen die Ehre hat, behalte Ich Mir die Verleihung dieses Ordens an die desselben Würdigen Meines Heeres bis zu capitelmäßiger Entscheidung vor.

Schon jetzt aber fühle Ich Mich bewogen zu nachstehenden Belohnungen und Belobungen.

§. 2.

Belohnt werden:

I.

Mit dem Militär-Verdienstorden:

und zwar:

1. mit dem Großkreuze:

der Commandant der 4. Infanterie-Division, Generallieutenant Friedrich Graf von Bothmer;

2. mit dem Comthurkreuz:

der Commandant der 1. Infanterie-Brigade, Generalmajor Carl Dietl, — und der Commandant der 5. Infanterie-Brigade, Generalmajor Wilhelm von Schleich;

3. mit dem Ritterkreuze 1. Klasse:

der Oberst Gustav Mühlbaur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

4. mit dem Ritterkreuze 2. Klasse:

der Unterlieutenant Leopold Morgenroth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Hauptmann Ludwig Ziegler, — dann der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Joseph Ritter von Dall'Armi vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — der Unterlieutenant Wolfgang Hösch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Rittmeister Heinrich von Nagel — und der Unterlieutenant Ottokar Wolf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

II.

Mit der Militär-Verdienstmedaille:

und zwar:

1. mit der goldenen:

der Corporal Joseph Rothkopf vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

2. mit der silbernen:

der Feldwebel Joseph Engel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und der Fahrkanonier Johann Fischer vom 1. Artillerie-Regimente Prinz Luitpold.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuze:

der Landwehr-Offiziers-Adspirant Heinrich Loschge vom 23. Landwehr-Bataillon;

Corporal Xaver Währer vom Infanterie-Leibregiment, — Feldwebel Joseph Späth — und Feldwebel Jacob Käuffl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — u. Feuerwerker Heinrich Funk vom 4. Artillerie-Regiment König.

§. 3.

Befördert werden:

zu Unterlieutenants:

der Feldwebel Maximilian Zieglеder vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Oberfeuerwerker Candidus Weinkheim vom 4. Artillerie-Regiment König im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — der Offiziers-Adspirant 2. Klasse Friedrich Wich vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — der Feuerwerker Hugo Herz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold in der Fuhrwesens-Escadron desselben Regiments, — dann die Sergeanten Ludwig Volk — und Wilhelm Herrgott vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Landwehr-Unterlieutenants:

der Landwehr-Offiziers-Adspirant Casimir Graf von Leyden im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der Corporal der Reserve Christoph Cramer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 25. Landwehr-Bataillon, — die Vicecorporale der Reserve August Finsterlin — und Georg Kerth vom 1. Infanterie-Regiment König im 28. Landwehr-Bataillon, — dann der Reservist Adolph Ströll vom 1. Infanterie-Regiment König im 1. Landwehr-Bataillon;

Digitized by Google

zu Offiziers-Abspiranten 1. Klasse (Junkern):

die Offiziers-Abspiranten 2. Klasse Franz Mayrhofer, — Johann Colles und Friedrich von Münster vom 1. Infanterie-Regiment König im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Wagenhäuser vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Theodor Cammerer im Genie-Regiment; — der Sergeant Adalbert Dietrich vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — der Untermeister Ludwig Groß im Genie-Regiment, — die Sergeanten Ferdinand Freiherr Ebner von Eschenbach vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dann Rudolph Peteler — und Franz Mayr vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — die Corporale Franz Grashey vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Gottfried Höllerer vom 4. Artillerie-Regiment König im 2. Artillerie-Regiment Brodeßer, — Maximilian von Oelhafen vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Heinrich Hartmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — die Vicecorporale Franz von Stadler — und Maximilian Freiherr von Lamotte im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

§. 4.

Belobt werden:

vom Infanterie-Leibregiment:

der Feldwebel Hermann Kolb, — der Sergeant Johann Heinrich, — der Corporal Xaver Danzer, — der Vicecorporal Heinrich Pflug, — die einjährig Freiwilligen Friedrich Seitz — Ernst Seitz — und Gottfried Brand, — die Gemeinen Jacob Wörle — Heinrich Stöber — und Franz Kreuz;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Oberlieutenant Johann Bebat;

der Feldwebel Friedrich Günther, — der Sergeant Wilhelm Maier, — der Vicecorporal Jacob Remer, — die Gefreiten Joseph König, — Jacob Beck, — Martin Kastner — und Joseph Härtl; die Gemeinen Georg Bauer, — Hieronymus Götzenberger, — Johann Echl, — Martin Gschwandtner, — Xaver Zeilinger, — Andreas Schmucker, — Georg Fleibel, — Simon Hölzl — und Franz Schmidt;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Wilhelm Spruner von Merz — und Gottfried Bürklein;

die Sergeanten Xaver Mahler — und Sebastian Biermaier, — der Gemeine Peter Schießer;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Stabshauptmann Conrad Uebler;

die Sergeanten Johann Bernet — und Johann Hetzel, — der Bataillonstambour Joseph Ziegler, — der Gefreite Philipp Kling;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Hauptmann Franz Berg;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Hauptmann Oscar Schoch;

der Corporal Hacker, — der Gemeine Gebhard;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Hauptmann Joseph Heyder;

der Corporal Valentin Reising, — die Gemeinen Joseph Schneider, — Franz Kraus — und Adam Misch;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Gefreite Wolfgang Mann, — die Gemeinen Franz Hupmann, — Joseph Schroll — und Anton Siller;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Wilhelm Riß — und Peter Kennel,

— der Corporal Anton Kleeberger, — der Hornist Anton Brandstätter, — der Gefreite Alois Böhm;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Friedrich Schwemmer;

der Corporal Johann Kreß, — die Gemeinen Johann Landgraf — und Paul Schloße;

vom 10. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Andreas Worf, — Michael Herold — und Adam Röder, — der Corporal Sebastian Friedrich, — die Vicecorporale Ludwig Anton — und Adolph Körber, — der Hornist Franz Freund, — die Gemeinen Johann Knöpf, — Philipp Scheiber — und August Hofmann;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Rittmeister Albert Zenetti — und der Landwehr-Unterlieutenant Adolph Dingler;

der 1. Wachtmeister Bartholomäus Hislinger, — der 2. Wachtmeister Theobald Pier, — der Corporal Cajetan Riberle, — die Gemeinen Baptist Hager und Matthäus Denzl;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Unterlieutenant Oscar Unterrichter Freiherr von Rechtenthal;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodeßer;

der Hauptmann Carl Gemmingen Freiherr von Massenbach;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Bombardier Christoph Langfeiß.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Bekanntmachung,

die Abhaltung des medizinischen Staatsconcurses pro 1870 betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Beginn der medizinischen Staatsprüfung für das Jahr 1870 auf Montag den 13. März 1871 verlegt werde.

München, den 14. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 11611 G. pr. den 27. September 1870.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. October d. J. angefangen treten bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelbexbach nachstehende Verkaufspreise in Kraft:

15 ℳ per Centner loco Grubenhalde,

16½ ℳ „ „ „ Bahnhof Bexbach in die Waggons eingeladen einschließlich des Ladgeldes.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben dieselben, wie bisher.

Speyer, den 23. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

v. Pfeufer.

v. Meyer.

Wöscher.

Nro. 14085 C. pr. den 27. September 1870.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende höchste Rescript des Königl. Staats-

Digitized by Google

ministeriums des Innern vom 24. l. M. nebenbezeichneten Betreffes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Der schweizerische Bundesrath hat in Folge des Ausbruches der Rinderpest in Mannheim die Grenzkantone gegen Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich angewiesen, gegen die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Heu, Stroh und frischen Häuten und Fleisch aus Deutschland und Oesterreich Sperre anzuordnen und alle Maßregeln zu treffen, um einer etwaigen Einschleppung der Seuche auf schweizerisches Gebiet wirksam zu begegnen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon behufs weiterer Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 24. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 13858 C. pr. den 26. September 1870.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Hochspeyer, Bezirksamts Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hochspeyer in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im Decanate und Bezirksamte Kaiserslautern, enthält im Pfarrorte, den Filialen Fischbach und Waldleiningen und neun eingepfarrten Höfen 641 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgutsertrag	—	25½
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	10	—
zusammen	262	25½

welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds auf 800 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 24. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 30. September 1870.

(Die Rückverlegung des Königl. Hypothekenamts von Edenkoben nach Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Rückverlegung der Gerichte in die Festungen Landau und Germersheim allerhöchst genehmigt wurde, hat die unterfertigte Stelle im Benehmen mit dem Königl. Oberstaatsanwalte auch die sofortige Rückverlegung des Königl. Hypothekenamts von Edenkoben nach Landau verordnet, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Speyer, den 30. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Digitized by Google

Nro. 13251 C. pr. den 26. September 1870.

(Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden der Pfalz werden auf das nachfolgende Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken mit dem Auftrage hingewiesen, allenfallsige, bezügliche Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Speyer, den 24. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Zu Fürth ist jüngst ein Kronenthaler zum Vorschein gekommen, welcher nach der von dem Königl Hauptmünz- und Stempelamt zu München gepflogenen Untersuchung im Innern aus Kupfer besteht und mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirt ist.

Nach Mittheilung genannter Stelle finden sich derartig gefälschte Stücke häufig und beträgt der Silberwerth eines solchen 36 Xr.

Indem vor Annahme ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 5. September 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. von Feder, Präsident.
Breyer.

Nro. 13435 C. pr. den 26. September 1870.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel im Königl. Bezirksamte Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz werden auf das nachstehende Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern aufmerksam gemacht, um allenfallsige bezügliche Anhaltspunkte dem Königl. Bezirksamte Landsberg mitzutheilen.

Speyer, den 24. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des Königl. Bezirksamts Landsberg vom 5. l. M. wurde am 26. v. M. in dem sogenannten Plantagehäuschen bei Schwabstadel, Königl. Bezirksamts Landsberg, die Leiche eines etwa 35 Jahre alten Mannes aufgefunden, dessen Identität bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Leiche trug die nachstehend beschriebene Kleidung: In den Taschen des Beinkleides befanden sich außer wenigem Gelde verschiedene Papiere, deren Inhalt Adressen von Aerzten und Aufschreibungen über Ausgaben für Medizin und Dr. Bortmann's Brusttropfen bilden, ferner eine in englischer Sprache verfaßte Taxquittung, ausgestellt von „Collector internae revenue William H. Barnes 1. District Penna dd. Philadelphia 21. October 1869“ lautend auf Henry Ritter, endlich zwei auf Glanzpapier gedruckte englische Firmen, wovon auf der Rückseite die eine die Worte H. Ritter ꝛc., die andere die Worte Dr. Müller ꝛc. geschrieben zeigte.

Digitized by Google

Die Leiche selbst, 5½ Fuß hoch, war im hohen Grade abgemagert, mit dunkelblonden, halblangen Kopfhaaren, Backen- und Schnurrbart, hellbraun, lang und sehr lockig; das Kinn seit zwei bis drei Wochen nicht mehr rasirt, Augen blau, Nase proportionirt, nach abwärts gebogen, das Gesicht länglich, Zähne vollzählich und gut erhalten, der Hals sehr lang gestreckt. Spuren von Vergewaltigung konnten an der Leiche nicht wahrgenommen werden; neben derselben wurde ein kleines, mit Kork verschlossenes leeres Gläschen mit schadhafter Etiquette und Petschaft aufgefunden, welches eine Tinktur, aber kein Gift enthalten zu haben scheint.

Kleidung: Rock, Weste und Beinkleid von grauem, wenig abgetragenen Wollstoffe, schwarzseidene Halsbinde, weißes Schirtinghemd mit gestärkter Brust und Hemdkragen, unterhalb der Brustfalten mit „13“ roth eingemerkt, auf dem Leibe eine Unterjacke von weißem und eine Unterhose von braun und roth gestreiftem feinen Flanell, gewirkte weiße Socken, — sämmtliche Leibwäsche gut erhalten; Stiefeletten mit Doppelsohlen und Gummizügen, ebenfalls gut erhalten, ein gelbbrauner Filzhut mit kugelförmigem Fond; endlich ein weißes Taschentuch.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, behufs Feststellung der Identität des Verstorbenen, welcher den Namen Henry Ritter geführt haben dürfte, die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und sachdienliche Ergebnisse dem Königl. Bezirksamte Landsberg ungesäumt mitzutheilen.

München, den 9. September 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vicepräsident.
Bißthum.

---

pr. den 29. September 1870.

(Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Kissingen betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Kissingen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 12. October l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 29. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September l. J. den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Carl Freiherrn von Schrenk, in besonderer Sendung als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. und k. österreichischen Hofe abzuordnen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. September 1870 wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Brand als Bürgermeister der Bürgermeisterei Kriegsfeld bestätigt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. September 1870 wurde der bisherige Adjunkt Carl Mattern als Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Heimgärtner als Adjunkt der Gemeinde Berghausen bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September 1870, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Carl Weber

zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Mimbach bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Michael Hermann von Rohrbach zum Verweser an der katholischen Schule zu Weidenthal, vom 1. October nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September l. J., wurde der katholische Lehrer Andreas Lenhard von Esthal zum Lehrer an der katholischen Schule zu Merzalben, vom 1. October nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September l. J., wurde der Schulverweser Jacob Zickgraf von Lauterschwan zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Iggelheim, vom 1. October nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1870, wurde:

1. der Schulverweser Valentin Schuhmacher in Hochspeyer zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule daselbst,
2. der Lehrer Gustav Mühe von Hanenstein zum Lehrer an der katholischen Schule zu Gossersweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September l. J., wurde der Schulverweser Jacob Schaak von Speyerbrunn zum Lehrer an der katholischen Schule zu Niedersimten, vom 1. October nächsthin an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. September 1870 wurde der Schuldienst-Expectant Johann Ludwig Leibrecht von Knopp-Labach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Eschbach, vom 15. October 1870 an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Gewehrfabrikanten R. Stahl aus Haßfurt, zur Zeit in Suhl, wurde unterm 14. September 1870 ein Gewerbsprivilegium auf einen von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Hinterlader, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. September 1870 anfangend, verliehen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Rittergutspächter Louis Knechtel zu Weissig in Sachsen unterm 7. September 1869 verliehenen und unterm 21. September 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Kartoffel-Grabmaschine,

des dem Christoph Carl Sparmann in Dresden unterm 8. September 1869 verliehenen und unterm 21. September 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction französischer Mühlsteine mit verstellbarem Balancirgewicht, und

des dem Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz in Mähren unterm 7. September 1869 verliehenen und unterm 31. September 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Diffusionsapparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 83. Speyer, den 12. October 1870.

Inhalt:

Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Industrie-Ausstellung in Kassel betr. — Bewilligung einer Collecte für die Bewohner von Straßburg. — Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule in Speyer. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn. — Den Eintritt von Fremden in k. niederländisch-ostindische Militärdienste betr. — Vacantverlassenschaft der zu Landau verlebten Anna Maria Rancier, gewesene Wittwe des allda verlebten Musikers Jacob Lenz. — Die geisteskranke Mechanikersehefrau Johanna Brugger von München betr. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro IV. Quartal 1870. — Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1870 betr. — Bekanntmachung, die Rückverlegung der Gerichte in die Festungen der Pfalz betr. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1869, laut der unterm 8. Juni 1870 gestellten und unterm 29. September darauf von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung. — Bekanntmachung, die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachricht. — Königlich bayerisches Consulat in Mühlhausen. — Consulat der Republik Nicaragua in München. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1870.

Nro. 14436 C. pr. den 5. October 1870.

(Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Industrie-Ausstellung in Kassel betr.)

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben den Termin zum stempelfreien Absatze der Loose, welche von dem Comité der Industrie-Ausstellung in Kassel behufs Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen zufolge der gemeinschaftlichen Entschließung der unterfertigten Königl. Staatsministerien vom 5. Juli l. J. № 6875 im Königreiche Bayern ausgegeben werden dürfen, vom 1. September auf den 1. Dezember l. J. huldvollst zu verlängern geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 27. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 14765 C. pr. den 9. October 1870.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Bewohner von Straßburg betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Landtags-Abgeordneten, Banquier Simon Levi und Genossen

in Landau zum Zwecke der Unterstützung Straßburgs die allerunterthänigst nachgesuchte Bewilligung zu einer Sammlung von Geld und Lebensmitteln in der Stadt Landau und deren Umgebung zu ertheilen und die Zeichnung mit 1000 Thalern allergnädigst zu eröffnen geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 5. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 14013 C. pr. den 29. September 1870.

(Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der Präparandenschule in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der katholischen Präparandenschule zu Speyer ist eine Hilfslehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Funktionsbezug von jährlich 400 Gulden und eine Wohnungs-Entschädigung von jährlich 50 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen bei der Königl. Inspection der genannten Anstalt in Speyer einzureichen.

Speyer, den 28. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11677 G. pr. den 1. October 1870.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Einnehmers Nuß nach Godramstein in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Dahn, Königl. Bezirksamts Pirmasens und Königl. Rentamts Dahn, wird mit einer Cautionspflicht von 6475 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 29. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Wöscher.

Nro. 14045 C. pr. den 29. September 1870.

(Den Eintritt von Fremden in Königl. niederländisch-ostindische Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Gesandtschaft in Haag hat zur Anzeige gebracht, daß das Königl. niederländische Kriegsministerium den Beschluß gefaßt hat, bis auf Weiteres Fremde nicht mehr in die niederländisch-ostindischen Militärdienste zuzulassen.

Es wird dies andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4937 C. pr. den 30. März 1870

3te Bekanntmachung.

(Vacantverlassenschaft der zu Landau verlebten Anna Maria Rancier, gewesene Wittwe des allda verlebten Musikers Jacob Lenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. März 1863 starb in Landau in der Pfalz Anna Maria Rancier, Wittwe des im Jahre 1831 daselbst verlebten Musikers Jacob Lenz.

Da erbfähige Verwandte der Verstorbenen nicht bekannt waren, wurde ihr Nachlaß durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 20. Juli 1869 als vacant erklärt und der Geschäftsmann Fuchs in Landau zum Curator der Masse ernannt. Die Verlassenschaft beträgt nach Abzug der Schulden 1128 fl 6 kr.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf diese Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar seine Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 29. März 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Böscher.

Nro 13588 C. pr. den 24. September 1870.

(Die geisteskranke Mechaniters-Ehefrau Johanna Brugger von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9. l. M. in № 78 des Kreis-Amtsblattes wird eröffnet, daß der Aufenthalt der Johanna Brugger von München ermittelt ist.

Speyer, den 23. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 6. October 1870.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro IV. Quartal 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli 1810, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Beschließt,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das vierte Quartal 1870 am fünften Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Friedrich Kiefer, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am ersten October 1870.

Bei erledigter Präsidentenstelle:
Der Königl. Director,
Unterzeichnet: v. Kaerner.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Digitized by Google

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 1. October 1870.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt.
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 1286 E. pr. den 5. October 1870.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Anstellungsprüfung für die protestantischen Pfarramtscandidaten wird am 16. November l. J. dahier ihren Anfang nehmen. Es werden daher diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich derselben zu unterziehen haben, aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch S. 469), sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufs, um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden. Die Gesuche sich doppelt, auf Stempel und freiem Papier, einzureichen.

Denjenigen, welche zu der genannten Prüfung zugelassen werden, wird der Text der auszuarbeitenden Probe-Predigt, welche spätestens bis 6. November vorgelegt werden muß, durch das einschlägige Decanat mitgetheilt werden.

Speyer, den 5. October 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.

Wagner.

---

pr. den 7. October 1870.

Bekanntmachung,

Rückverlegung der Gerichte in die Festungen der Pfalz betr.

Das Königl. Bezirksgericht, das Königl Handelsgericht und das Königl. Landgericht Landau, ferner das Königl. Landgericht Germersheim, welche wegen der Kriegsverhältnisse aus diesen Festungen interimistisch verlegt waren, sind zufolge Allerhöchster Entschließung an die vorgenannten Orte wieder zurückverlegt, was gemäß Weisung des Herrn Königl. Ober-Staatsanwalts am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz durch den Unterzeichneten hiermit veröffentlicht wird.

Landau, den 5. October 1870.

Der Königl. Staatsanwalt.
Kast.

Nro. 14641 C. pr. den 7. October 1870.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1869, laut der unterm 8. Juni 1870 gestellten und unterm 29. September darauf von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahme.

1. Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	h
Rechnungsrückstand von 1868	—	—	-
Einnahms-Ausstände	999	29	-
Anstellungstaxen der Lehrer . . .	733	19	-
Einzahlungen der Schulverweser . .	1430	4	-
Abgetragene Capitalien	42658	29	-
Summa der außerordentlichen Einnahmen .	45821	21	-

2. Ordentliche Einnahme.

Jahresbeiträge von 1565 Vereinsmitgliedern	11472	48	2
Intercalarien von 184 erledigt gewesenen Schulstellen	7198	25	-
Freiwillige Beiträge von Gemeinden . .	37	—	-
Zuschüsse aus Staats- und andern Fonds	29519	40	-
Capitalzinsen	8488	47	-
Summa der ordentlichen Einnahmen .	56716	40	2
Hierzu die außerordentlichen Einnahmen .	45821	21	-
Gesammt-Einnahme .	102538	1	2

Digitized by Google

B. Ausgaben.

1. Gewöhnliche Ausgaben.

	fl	kr	h
Pensionen an 189 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	54849	53	2
Remisen der Einnehmer und des Rechners	368	43	3
Postporto und Franco	117	32	–
Verwaltungskosten	200	—	–
Gehalt des Rechners	500	—	–
Zinsen der Caution des Rechners	60	—	–
Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—	–
Drucksachen und Schreibmaterialien für den Rechner	31	20	–
Summa der gewöhnlichen Ausgaben	56151	29	1

2. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	kr	h
Capitalanlage	50370	—	–
Verschiedene Ausgaben	123	48	–
Passivrest der Rechnung von 1868	833	11	–
Summa der außerordentlichen Ausgaben	51326	59	–
Hierzu die gewöhnlichen Ausgaben	56151	29	1
Gesammt-Ausgabe	107478	28	1

Abgleichung.

	fl	kr	h
Die Einnahmen betragen	102538	1	2
Die Ausgaben betragen	107478	28	1
Daher Mehrausgabe	4940	26	3
Hierzu die Einnahms-Ausstände	1465	33	–
Ergibt sich ein Passivrest von	6405	59	3

Vermögensstand am 31. Dezember 1869.

	fl	kr	h
Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad	180310	48	–
und zwar:			
gegen hypothekarische Versicherung zu 5 %	161310	48	
gegen solche zu 4 % jedoch nur auf die Dauer von 3 Jahren, letztes Jahr	11000	—	
in einer bayerischen Staats-Obligation zu	1000	—	
verzinslich zu 4½ %,			
in sieben Actien der pfälzischen Ludwigsbahn, verzinslich zu 4 %	7000	—	
	180310	48	
in einem feuerfesten Kassenschranke		400	– –
in einer verschließbaren ledernen Mappe		3	30 –
in einer ledernen Geldtasche		4	30 –
in einem Aktenschranke		25	– –
in 2 Dienstsiegeln mit Zugehör		11	– –
Zusammen		180754	48 –
Hiervon ab:	fl	kr	h
die Caution des Rechners mit	1200	—	–
„ Mehrausgabe mit	4940	26	3
		6140	26 3
Es beträgt sonach das Vermögen		174614	21 1
Dasselbe betrug am Schlusse des Jahres 1868		172209	35 –
Daher Mehrung in 1869		2404	46 1

Speyer, den 5. October 1870.

Der Vorstand der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt.

Dr. Jordan.

---

pr. den 4. October 1870.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 15. Verloosung der

Digitized by Google

Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 16 Nummern:

53. 116. 118. 256 268. 466. 513. 576. 946. 1168. 1171. 1300. 1356. 1678. 1702 und 1758

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Januar 1871 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 1. October 1870.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. September l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Ilbesheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer von Tiefenthal, Decanats Dürkheim, Jacob Ullmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. September l. J. die katholische Pfarrei Friesenheim, Bezirksamts Speyer, dem Priester Johann Adam Uhl, Pfarrer in Hochspeyer, Bezirksamts Kaiserslautern, zu übertragen.

Dienstesnachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. September 1870 wurde der Schulverweser Johann Hollstein von Katzweiler zum Schulverweser an der neuerrichteten protestantisch-deutschen Schule zu Otterberg, vom 1. October 1870 an, ernannt.

Königlich bayerisches Consulat in Mühlhausen.

Der Königl. Consul Carl Doll in Mühlhausen hat seine Stelle als Königl. Consul niedergelegt.

Consulat der Republik Nicaragua in München.

Die im Jahre 1868 erfolgte Ernennung des Julius Mendel zum Consul der Republik Nicaragua in München ist Seitens der nicaraguanischen Regierung zurückgezogen worden.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder in München unterm 10. September 1864 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Verbindung einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage mit einer Decimal-Brückenwaage, nebst den aus dieser Verbindung an einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage sich ergebenden Verbesserungen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September 1870 anfangend, verlängert

---

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Chemiker Julius Kircher in Cannstadt unterm 12. September 1869 verliehenen und unterm 21. September 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Druckerschwärze, und

des dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin unterm 16. September 1868 verliehenen und unterm 5. October 1868 ausgeschriebenen zweijährigen, unterm 13. September 1869 auf weitere 4 Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Centrifugal-Kühlmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Auguſt 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Haſer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	36	7	48	676	6	16	3	5	38	—	—	—	—	—	—	43	6	55
Kaiſerslautern . .	45	8	15	582	5	58	847	5	57	—	—	—	151	6	9	689	7	4
Kuſel	—	—	—	235	6	29	114	5	43	—	—	—	—	—	—	85	7	50
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landſtuhl . .	—	—	—	173	5	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	8	1
Neuſtadt	490	7	29	760	6	4	871	5	21	—	—	—	316	5	25	80	7	23
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	233	7	9	391	5	51	499	5	3	—	—	—	762	5	17	291	6	47
Zweibrücken . .	245	9	3	1307	6	31	109	5	44	—	—	—	—	—	—	264	6	1
Summa .	1049	7	49	4124	6	15	2443	5	32	—	—	—	1229	5	32	1591	6	59

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate August 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	5	5½	—	16	16	12	18	6½	8	—	4	—	36½	24½	3 31	3 30	1 20
Frankenthal . .	5	5½	10	—	16	13	18	6	8	10	10	10	40	24	3 —	3 —	1 12
Germersheim .	5	6	7	20	15	13	18	6	10	9	9	9	50	30	2 36	3 —	1 45
Grünstadt . .	5	5½	—	16	14	12	18	8	10	7	6	7	34	18	6 40	—	—
Homburg . . .	5½	—	—	—	16	12	18	7	10	12	14	12	48	30	3 20	4 30	2 37
Kaiserslautern .	5	5½	8½	18	16	14	16	5½	8	6	6	6	36	24	3 40	3 30	2 —
Kandel . . .	4½	5½	6	20	18	14	18	5½	9	6	6	3½	36	24	3 —	5 —	2 30
Kirchheimbolanden	5	5½	8	—	16	12	18	4½	10	6	6	7	34	24	3 20	4 —	1 45
Kusel	5	—	—	—	14	10	16	5	7½	4	4	6	34	18	2 45	3 30	2 —
Landau . . .	4½	5½	6½	20	16	16	18	7	9	10	8	8	32	24	4 20	4 40	2 —
Neustadt . . .	5	6	—	18	16	12	18	6	8	8	8	8	36	24	4 30	3 —	1 50
Pirmasens . .	5	6½	7½	—	14	10	16	5	9	8	9	8	36	16	4 —	4 40	1 40
Speyer . . .	5	5½	7½	19	14	12	18	5	9	7	7	7	40	18	2 30	4 —	1 30
Zweibrücken . .	5	6½	7½	16	14	10	16	5	10	9	10	10	30	20	2 —	2 28	1 18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 84. Speyer, den 15. October 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Wiederbesetzung einer an der Lateinschule zu Pirmasens in Erledigung gekommenen Studienlehrerstelle. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Odenbach. — Wiederbesetzung der erledigten Seminarlehrerstelle am katholischen Schullehrerseminar zu Speyer. — Baumpflanzungen längs des Rheines zum Schutze des Leinrittes. — Den Lehrcurs an der Hufbeschlagschule zu Würzburg betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Da nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen zu besorgen ist, daß die im Königreiche Sachsen ausgebrochene Rinderpest durch das Gebiet des Fürstenthums Reuß j. L. und durch die preußischen Exclaven Sparnberg und Blankenberg nach Bayern verschleppt werde, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Regierungsblatt № 35) hiemit verfügt, daß die durch Bekanntmachung vom 5. September l. J. (Regierungsblatt № 68) gegen das Königreich Sachsen angeordneten Einfuhrverbote auf das Fürstenthum Reuß j. L. und die preußischen Exclaven Sparnberg und Blankenberg gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

München, den 30. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 14916 C. pr. den 13. October 1870.

(Wiederbesetzung einer an der Lateinschule zu Pirmasens in Erledigung gekommenen Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königl. Studienlehrers Franz Keßler ist eine Studienlehrerstelle an der Lateinschule zu Pirmasens in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß hierauf bezügliche Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königl. Subrectorate der Lateinschule zu Pirmasens, mit den entsprechenden Zeugnissen belegt, einzureichen sind.

Speyer, den 13. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12142 G. pr. den 13. October 1870.

(Die Kohlenverkaufspreiſe bei der Königl. Grube Odenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 15. October d. J. angefangen werden die Verkaufspreiſe per Centner Kohlen incluſive Ladgeldes bei der Königl. Grube Odenbach feſtgeſetzt, wie folgt:

für die Abtheilung Schinn Stollen Q R bei der I. Qual. auf 32 Xr.
„ „ „ „ „ „ bei der III. Qual. auf 14 Xr.
„ „ „ Roth „ N nördlich bei der I. Qual. auf 30 Xr.
„ „ „ „ „ „ ſüdlich bei der I. Qual. auf 26 Xr.

Speyer, den 11. October 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöſcher.

Ad Nrm. Exh. 14613 C. pr. den 13. October 1870.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten Seminarlehrerſtelle am katholiſchen Schullehrerſeminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen zweiten Seminarlehrers am katholiſchen Schullehrerſeminar zu Speyer, Franz Zöller, zum Präfekten und erſten Seminarlehrer daſelbſt iſt eine Seminarlehrerſtelle an dieſer Anſtalt in Erledigung gekommen.

Mit dieſer Stelle iſt ein Gehalt von jährlich 600 ƒ, eine Theuerungszulage von 100 ƒ, freie Wohnung oder eine Wohnungs-Entſchädigung von 100 ƒ, ferner eine Sexennalzulage von 100 ƒ bis zum Jahresgehalte von 1000 ƒ verbunden.

Indem dieſe Stelle im Hinblicke auf den §. 55 Abſ. 4 des Normativs vom 29. September 1866 „die Bildung der Lehrer betreffend" hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben wird, wird bemerkt, daß die Bewerbungsgeſuche mit den Nachweiſen und Zeugniſſen über die bisherige Verwendung und Anſtellung, über Befähigung und Qualification der Geſuchſteller verſehen, bis längſtens 1. November l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen ſind.

Speyer, den 11. October 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metſchnabl.

Ad Nrm. Exh. 9457 C. pr. den 10. October 1870.

(Baumpflanzungen längs des Rheines zum Schutze des Leinrittes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, beſchließt auf Grund der Art. 1, 20 und 100 des Geſetzes über die Benützung des Waſſers vom 28. Mai 1852, wie folgt:

1. Die Pappelbäume, welche die Bauverwaltung längs des Ufers des Rheines innerhalb des für den Leinpfad der öffentlichen Benützung vorbehaltenen Terrains gepflanzt hat oder noch pflanzen wird, und welche den Zweck haben, auch bei Hochwaſſer den Leinritt zu ermöglichen und zu ſichern, dürfen nicht willkürlich entfernt oder zu ihrem Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

2. Dieſe Bäume bleiben nach wie vor Eigenthum der betreffenden Grundbeſitzer und es haben dieſelben auch alle Nutzungen, namentlich das Abholz, zu beziehen.

3. Ausäſtungen dürfen jedoch nur mit Gutheißung der Königl. Baubehörden und unter Beobachtung der von dieſen gegebenen Anordnungen vorgenommen werden.

Digitized by Google

4. Sollen einzelne Bäume wegen Abständigkeit oder aus irgend einem andern Grunde entfernt werden, so ist hiezu die Ermächtigung der betreffenden Königl. Baubehörde zu erwirken und hat dieses jedesmal so rechtzeitig zu geschehen, daß diese Behörde noch in der Lage ist, die etwa nöthigen Nachpflanzungen unmittelbar nach dem Abtriebe mit Aussicht auf Erfolg vorzunehmen.

5. Gegen Uebertretungen der vorstehenden Anordnung wird eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen hiemit festgesetzt.

Speyer, den 7. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 14696 C. pr. den 12. October 1870.

(Den Lehrcurs an der Hufbeschlagschule dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die unterfertigte Stelle gibt hiemit bekannt, daß
am Dienstag den 3. November l. J.,
Vormittags 10 Uhr,
in der Hufbeschlagschule dahier ein Lehrcurs für Hufbeschlaglehrlinge, Gesellen und Meister eröffnet wird, der bis zum 7. Februar 1871 dauert.

Der Unterricht daselbst wird unentgeltlich ertheilt werden und umfaßt die Anatomie und Physiologie des Hufes, das Wichtigste aus der Lehre über die Behandlung der Hufkrankheiten und die Grundsätze bezüglich der Verfertigung der Hufeisen und bezüglich der Anwendung des Hufbeschlages auf regelmäßige, wie auf unregelmäßige Hufe.

Zugleich erhalten die Schüler praktische Anleitung in der Verfertigung von Hufeisen und im Huf-, sowie im Klauenbeschlage selbst.

Ganz gering bemittelten Schülern des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg werden aus verfügbaren öffentlichen Fonds 36 x., minderbemittelten 18 x. für den Tag als Stipendien in Aussicht gestellt.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrcurs und um Verleihung ganzer oder halber Freiplätze sind mit einem gemeindlichen Vermögenszeugnisse und dem Schulzeugnisse des Gesuchstellers zu belegen und bis zum 18. October l. J. an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, bei Bekanntgabe dieses Ausschreibens zur lebhaften Betheiligung an dem bereits sich als sehr vortheilhaft gezeigten, einer immer größeren Frequenz sich erfreuenden Lehrcurse besonders aufzufordern und, insoweit möglich, namentlich die Theilnahme junger strebsamer Kräfte an demselben zu veranlassen.

Würzburg, den 29. September 1870.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director
v. Buchner.

Kohlmüller.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25. September l. J., dem Priester Jacob Zimmer, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Taulben, die Pfarrei Steinfeld, Bezirksamts Bergzabern, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. d. M. sich allergnädigst bewogen gefunden:

Digitized by Google

1. den Advokaten Carl Philipp Scholler in Zweibrücken auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Landau zu versetzen, und
2. auf die hiedurch eröffnete Advokatenstelle in Zweibrücken den geprüften Rechtscandidaten Otto Erbelding von Zweibrücken zu ernennen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. September l. J. wurde die erledigte Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Speyer dem Hilfslehrer an der genannten Präparandenschule, Philipp Kraus, in widerruflicher Eigenschaft und vorbehaltlich der Verwendung als Volksschullehrer, vom 1. October l. J. an, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October l. J., wurde das zum Adjunkten der Gemeinde Waldfischbach gewählte Gemeinderathsmitglied Carl Huber daselbst als solcher bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der Lehrer Nikolaus Hall von Oberndorf zum Lehrer an der katholischen Schule zu Frankenthal, vom 1. October 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der Lehrer Daniel Klein in Rockenhausen zum zweiten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Speyer ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Wilhelm Keiper von Oberhausen a. d. Nahe zum Verweser an der protestantischen Schule zu Einöd, vom 15 October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der bisherige interimistische Verweser Benedikt Neufeld zu Hochdorf zum Verweser an der katholischen Schule daselbst, vom 15. October nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Günther in Stambach zum Verweser an der protestantischen Schule zu Liebsthal, vom 15. October 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der Schulverweser Jacob Scheuermann von Otterberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Neukirchen, vom 15. October nächsthin an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenfabrikanten Carl Friedrich Schlickeysen in Berlin unterm 5. März 1870 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine Maschine zum Behauen und Profiliren von Sandsteinen, Marmor, Granit und anderen Werksteinen und Materialien wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. März 1871 anfangend, und

das dem Werkmeister Joseph Bruno Korb in Ebrach unterm 28. September 1868 verliehene, bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine Maschine zur Herstellung von Cigarren ohne Deckblatt und auf einen Rauchapparat dazu, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. September 1870 anfangend, verlängert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 85. Speyer, den 17. October 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs betr.

Bekanntmachung,
die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Bundesrath des Zollvereins hat den vom 1. Juli 1865 ab giltigen Vereins-Zolltarif auf Grund der Veränderungen, welche derselbe

durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 11. April 1865 (Regierungsbl. S. 665 u. ff.), vom 9. März 1868 (Regierungsbl. S. 1449 u. ff.),

durch das Gesetz — die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. —
vom 16. November 1867 (Gesetzblatt S. 217 u. ff.),

durch das Zollvereins-Gesetz wegen Besteuerung des Zuckers
vom 8. Juli 1869 (Gesetzblatt S. 1357 u. ff.) endlich

durch das Zollvereins-Gesetz — die Tarifsnovelle betr. —
vom 30. Juli l. J. (Gesetzblatt S. 65 u. ff.)

erfahren hat, einer neuen Redaction in der nachfolgenden Fassung unterstellt. In solcher Gestalt kommt derselbe vom 1. October l. J. ab durch die Zollbehörden zur Anwendung.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

vom 1. October 1870 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w.

Digitized by Google

darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Controle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Digitized by Google

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle:** a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinntem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenützte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . . b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . . . Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung, zollfrei zugelassen. c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . . . Anmerkung. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte . . . . . . b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren 1. ein- und zweidrähtiges, *α*) rohes . . . . . . *β*) gebleichtes oder gefärbtes . . . . . . 2. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . . c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter № 41 genannten Thierhaaren: 1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . . . . . 2. alle nicht unter № 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . . . 3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter № 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . . . .
3	**Blei- und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:** a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc, altes Bruchblei . . . . . . 2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . . . . . b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	10	—	17	30	
1 Ctr.	16	—	28	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Ctr.	26	—	45	30	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . . . . .
	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . . .
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.**
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter № 36 genannten; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide . . .
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . .
	c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . . .
	d) Soda, calcinirte; doppelt-kohlensaures Natron . . . . .
	e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß . . . . .
	f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . . . . .
	g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . .
	h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arsenikſäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium; chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extracte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cochenille; Kasseler Gelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Wach-) Asche; Ruß; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren. Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerb- und Medizinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind. . . . .
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art, altes Bruchеisen . . . . .
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [— Eisen, einfaches und doppeltes T — Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ½ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	2	—	3	30	9 in Körben.
1 Ctr.	1	—	1	45	6 in Ballen.
1 Ctr.	—.	20	1	10	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	—	7½	—	26¼	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	2½	—	8¼	
1 Ctr.	—	17½	1	1½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. zu b. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . . . . .
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken . . . . .
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ¼ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
	4. Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¼ Pr. Linie und darunter Durchmesser . . . . .
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech . . .
	e) Eisen- und Stahlwaaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Sensen, Sicheln und Futter-Klingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . . . .
	3. Feine:
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . . . . .
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . .
7	**Erden, Erze und edle Metalle:** Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . .
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . .
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . . .
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . . .
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . . . .
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	—	10	—	35	
1 Ctr.	—	12	—	42	
1 Ctr.	—	25	1	27½	
1 Ctr.	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	—	12	—	42	
1 Ctr.	1	10	2	20	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	10	—	17	30	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
10	**Glas und Glaswaaren:** a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas d) Spiegelglas: 1. rohes, ungeschliffenes 2. geschliffenes, belegt oder unbelegt e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunst-Glasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter № 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten: a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter № 22 begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter № 18 begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze b) grobe Fußdecken c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind Anmerk. zu c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach № 30 d, in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.
12	**Häute und Felle:** a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:** a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt c) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. ₰	x	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	20	1	10	Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas:
1 Ctr.	2	20	4	40	40 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
					Für geschnittenes, auch massives Glas:
1 Ctr.	—	15	—	52½	13 in Kisten, Fässern und Körben.
1 Ctr.	4	—	7	—	17 in Kisten.
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	c) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch geriffenes Fischbein . . . . .
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; Holzbronze . . . . .
	g) gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . . . .
14	**Hopfen** . . . . .
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
	1. musikalische . . . . .
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . .
	b) Maschinen:
	1. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . . . . .
	2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
	α) aus Holz . . . . .
	β) aus Gußeisen . . . . .
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . .
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . . .
	3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
	α) gravirt . . . . .
	β) nicht gravirt . . . . .
	4. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . . .
	c) Wagen und Schlitten:
	1. Eisenbahnfahrzeuge . . . . .
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . . . . .
	d) See- und Flußschiffe:
	1. hölzerne . . . . .
	2. eiserne . . . . .
	Anmerk. zu d. 1 und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	1	—	1	45	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	3	10	5	50	16 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	1	20	2	55	
1 Ctr.	2	—	3	30	23 in Fäſſern und Kiſten. 9 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	1	15	2	37½	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr	—	25	1	27½	
1 Ctr.	1	10	2	20	13 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	6	—	10	30	13 in Fäſſern und Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
vom Werth zehn Procent.					
Stück	50	—	87	30	
—	frei	—	frei	—	
vom Werth acht Procent.					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . . .
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . . .
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe . . . . .
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt . . . . .
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle . . . . .
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . . .
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . .
	e) Leinene Leibwäsche . . . . .
	Anmerk. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . .
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . . .
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht . . . . .
	c) In Blechen und Draht, plattirt . . . . .
	d) Waaren, und zwar:
	1. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen

Digitized by Google

Maßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	7	—	12	15	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	15	—	26	15	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	15	—	26	15	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	40	—	70	—	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	30	—	52	30	
1 Ctr.	15	—	26	15	13 in Kiſten. 9 in Körben 6 in Ballen.
1 Ctr.	15	—	26	15	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	10	—	17	30	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	1	22½	3	3¾	13 in Fäſſern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	

№	Benennung der Gegenstände.
	und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waagschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe
	2. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.:
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . .
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dergl. . . . .
21	**Leder und Lederwaaren:**
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte . . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Kordvan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder . . . . .
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . .
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . . . . .
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
	d) Feine Lederwaaren von Kordvan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . . . .
	e) Handschuhe . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren**, d. i. Garn und Web- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:
	1. von Flachs oder Hanf:
	α) Maschinengespinnst . . . . .
	β) Handgespinnst . . . . .
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben.
1 Ctr.	4	—	7	—	4 in Ballen.
1 Ctr.	50	—	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	15	—	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	5	—	8	45	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	13	10	23	20	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn . . . . .
	c) Zwirn aller Art . . . . .
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter № 11 benannten Haaren . . . . .
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten . . . . .
	Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend:
	aa) in Preußen:
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . .
	bb) in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . . . .
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon . . . . .
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
	i) Zwirnspitzen . . . . .
23	**Lichte:**
	a) Talg- und Stearinlichte . . . . .
	b) andere . . . . .
24	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**
	a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien .
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . .
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . .
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . . .
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . . . .
	d) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen . . . . .
	Anmerk. zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	1	20	2	55	13 in Kisten.
1 Ctr.	4	—	7	—	6 in Ballen.
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	10	—	17	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Ctr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
1 Ctr.	1	15	2	37½	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	6	—	10	30	24 in Kisten / 16 in Körben / 11 in Ueberfässern. nur bei dem Eingange in Flaschen.
1 Ctr.	7	—	12	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Ctr.	1	10	2	20	
1 Ctr.	2	20	4	40	24 in Kisten / 16 in Körben nur bei dem Eingange in Flaschen.
1 Ctr.	4	—	7	—	11 in Ueberfässern.

Digitized by Google

M	Benennung der Gegenstände.
	f) Butter . . . . .
	Anmerk. zu f. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung
	g) 1. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt 2. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild . . . . .
	h) Früchte (Südfrüchte): 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrod, Pinienkerne . . . . .
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . . .
	k) Heringe . . . . .
	l) Honig . . . . .
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) . . . . .
	2. Cacao in Bohnen . . . . .
	3. Cacaoschalen . . . . .
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .

Digitized by Google

Maßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.		
	Thlr.	Sgr.	ƒ	Xr.	Pfund.
1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Fäſſern und Töpfen, ſowie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze. 7 in Körben.
1 Ctr.	1	--	1	45	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	4	—	7	—	13 in Fäſſern. 16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	6	15	11	22½	16 in Fäſſern. 18 in Kiſten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	1	45	
1 Ctr.	—	10	—	35	
1 Ctr.	5	25	10	12½	12 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 8 in anderen Fäſſern. 12 in Kiſten von 4 Centner und darüber. 17 in Kiſten unter 4 Centner. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Ctr.	5	25	10	12½	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kiſten. 10 in anderen Fäſſern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Ctr.	2	—	3	30	
1 Ctr.	11	—	19	15	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	1	20	2	55	20 in Kiſten von 1 Centner und darüber. 16 in Kiſten unter 1 Centner. 11 in Fäſſern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Centner und darunter. 8 in ſchwereren Kübeln.

M.	Benennung der Gegenstände.	
	p) 1. α) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate; gebrannter Kaffee	
	β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf	
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete	
	q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot	
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln, Sago und Sago-Surrogate; Tapioka	
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	
	s) Reis, geschälter und ungeschälter	
	Anmerk. Reis zur Stärke-Fabrikation unter Controle	
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	
	u) Syrup*)	
	v) Tabak:	
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	
	2. Tabaksfabrikate:	
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	
	β) Cigarren und Schnupftabak	
	w) Thee	
	x) Zucker*)	
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:	
	a) Oel:	
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	
	2. anderes Oel in Fässern	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Vereinsgesetz vom Jahre 1869 bestimmt und betragen von

Digitized by Google

Maßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.		
	Thlr.	Sgr	fl	Xr	Pfund.
1 Ctr.	7	—	12	15	20 in Fäſſern und Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen. Für Cacaomaſſe, gemahlenen Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate:
1 Ctr.	5	—	8	45	14 in Kiſten von weichem Holze.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	2	—	3	30	1 in Säcken.
1 Ctr.	4	—	7	—	22 in Kiſten. 12 in Fäſſern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanaſſerkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Baſt und Binſen; 2 in Ballen anderer Art.
1 Ctr.	11	—	19	15	16 in Fäſſern. 13 in Körben. 12 in Kanaſſerkörben. 6 in Ballen.
1 Ctr.	20	—	35	—	Bei Cigarren außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kiſten, und 12 Pfund, falls ſie in Körbchen oder Pappkäſten verpackt ſind.
1 Ctr.	8	—	14	—	23 in Kiſten.
1 Ctr.	—	25	1	27½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . . . . .
	b) Fette:
	1. Fischthran, Paraffin, Wallrath; Stearin, einschließlich Stearinsäure . . . . .
	2. Fischspeck . . . . .
	3. anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . . .
	c) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . .
27	**Papier und Pappwaaren:**
	a) graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier . . . . .
	b) ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . . .
	c) alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . . . . .
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und c. begriffen ist . . .
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . . . . .
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . . . .
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . .

---

1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart № 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . . .

2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört . . . . . .

3. Syrup . . . . . .
   Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.

4. Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . . . .

ed by Googl

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	
1 Ctr.	—	10	—	35	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	1	—	1	45	
1 Ctr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben.
1 Ctr.	4	—	7	—	6 in Ballen.
1 Ctr.	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	5	—	8	45	Für Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben. Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker:
1 Ctr.	4	—	7	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
29	Schießpulver
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (Grège) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide
	b) Seide und Floretseide gefärbt
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter № 41 genannten Thierhaaren
	Anmerk. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. ſ. w. verwendet werden
31	Seife und Parfümerien:
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife
	b) Gemeine feste Seife
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.
	d) Parfümerien aller Art
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften
33	Steine und Steinwaaren:
	a) Steine, roh oder bloß behauen; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; rohe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Spielkugeln (Knicker) aus Marmor u. dgl.
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der [illegible]:
	1. Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack
	2. In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter № 20 fallen
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:
	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt und gefärbt; Strohseile; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzstroh ohne Garnitur

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	40	—	70		19 in Ballen.
					22 in Kisten.
					13 in Ballen.
1 Ctr.	30	—	52	30	20 in Kisten.
					14 in Ballen.
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	—	25	1	27½	
1 Ctr.	—	25	1	27½	
1 Ctr.	2	—	3	30	
1 Ctr.	3	10	5	60	16 in Kisten.
1 Ctr.	10	—	17	30	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	8	—	14	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	—	5	—	17½	
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . .
	c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
	1. ohne Garnitur . . . . .
	2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan . . . . .
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Carbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl) . . . . .
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . . .
	b) Eier und Milch . . . . .
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . .
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . .
38	**Thonwaaren:**
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . . .
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
	1. einfarbige oder weiße . . . . .
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . . . .
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen . . . . .
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber . . . . .
	c) Schweine:
	1. gemästete und magere . . . . .
	2. Spanferkel . . . . .
	d) Schafvieh und Ziegen . . . . .
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . . .
	b) Alles andere . . . . .
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . . .
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
das Stück	—	2	—	7	
das Stück	—	4	—	14	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	1	20	2	55	
1 Ctr.	2	—	3	30	
1 Ctr.	1	20	2	55	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Ctr.	4	—	7	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Stück	—	20	1	10	
1 Stück	—	3	—	10½	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	20	1	10	
1 Ctr.	2	—	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	—	15	—	52½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	
	2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	
	2. bedruckte Waaren aller Art	
	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	
	4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	
	5. Tuchleisten	
42	**Zink und Zinkwaaren:**	
	a) rohes Zink; altes Bruchzink	
	b) Zinkbleche	
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	
	d) feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	—
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**	
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	
	b) Zinn, gewalztes	
	c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	
	d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter № 20 fallen	
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	
		—
		—

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. ß	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
1 Ctr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Ctr.	25	—	43	45	
1 Ctr	20	—	35	—	
1 Ctr.	10	—	17	30	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	frei	—	frei	—	
—	frei	—	frei		
—	frei	—	frei	—	
1 Ctr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.
Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspäne, mit 1½ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ½ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage giltig sind, an welchem

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollcentner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewichte des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewichte der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

Digitized by Google

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1 In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2 Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler

Digitized by Google

oder siebzehn Gulden und dreißig Kreuzer vom Centner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern oder Einhundert und fünf und siebzig Gulden nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern, acht Gulden fünf und vierzig Kreuzer, für den Centner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern oder drei und vierzig Gulden und fünf und vierzig Kreuzer nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{1}{10}$ Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 86. Speyer, den 24. October 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Privilegien für cosmetische und für Geheimmittel betr. — Bekanntmachung, Aus- und Durchfuhrverbote betr. — Die partielle Betriebseröffnung der Alsenzbahn betr. — Erledigung der Bezirksgerichtsarztstelle zu Donauwörth betr. — Beiträge aus Kreisfonds pro 1870 für Herstellung neuer Distriktsstraßen. — Auffindung einer Leiche im Farchacher Walde in der Gemeinde Bachhausen. — Erledigte Lehrstelle. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1870 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1870.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Privilegien für cosmetische und für Geheimmittel betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 4 der Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr. (Reggsbl. S. 741), zu verordnen, was folgt:

Einzige Bestimmung.

Die Zuständigkeit zur Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbsprivilegien für cosmetische und Geheimmittel geht mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an Unser Staatsministerium des Innern über.

München, den 13. October 1870.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

113

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17., 19 und 23. Juli l. J. (Reggsbl. S. 1261, 1285 und 1313 folg.) wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, Hafer, Kleie, Steinkohlen und Coaks über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a. Rh., beide Orte eingeschlossen, aufgehoben.

Auf der Grenzlinie Lindau bis Pfronten, beide Orte eingeschlossen, bleibt das Verbot für diese Gegenstände unter den bisher zugelassenen Erleichterungen einstweilen noch in Kraft.

München, den 11. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Getto.

Ad Nrm. Exh. 15180 C. pr. den 18. October 1870.

(Die partielle Betriebseröffnung der Alsenzbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Alsenzbahn ist die Strecke von Kaiserslautern resp. Hochspeyer bis Winnweiler so weit fertig gestellt, daß dieselbe am 24. l. M. in Betrieb gesetzt werden kann, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Artikel 152 des Polizeistrafgesetzes und die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1868, „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend" (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1863 pag. 277) von dem besagten Tage an für die bezeichnete Bahnstrecke in Anwendung zu kommen hat.

Speyer, den 14. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Metschnabl.

---

pr. den 18. October 1870.

(Erledigung der Bezirksgerichtsarztesstelle zu Donauwörth betr.)

Die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Donauwörth ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 31. October l. J. bei der ihnen vorgesetzten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 18. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Lamotte.

Nro. 14689 C. [illegible] pr. den 9. October 1870.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 1870 für Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilung der Kreisfondsbeiträge für das Jahr 1870 zur Herstellung neuer Distriktsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Digitized by Google

Beiträge

aus Kreisfonds für Distriktsstraßen-Neubauten für das Jahr 1870.

Namen der Distrikte.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag. ℳ
Frankenthal	Straße von Frankenthal nach Lambsheim	800
Grünstadt	Straße von Neuleiningen nach Tiefenthal	800
Homburg	Ausbau eines vollständigen Straßennetzes — zunächst Straße von Homburg nach Käshofen	1000
Landau	Straße von Eschbach nach Frankweiler	800
Obermoschel	Umbau der sog. schwarzen Brücke über die Alsenz	500
Göllheim	Umbau einer Stelle der Stumpfwald-Straße	500
Rockenhausen	Erbauung einer Brücke über die Alsenz in Rockenhausen	500
Dahn	Fortsetzung der Straßenbauten von Fischbach-Schönau, von Schindhard gegen Bergzabern und von Erfweiler in die Reichenbach	550
Pirmasens	Fortsetzung der Straßenbauten im Distrikt Pirmasens	550
Waldfischbach	Fortsetzung der Straßenbauten im Distrikte Waldfischbach	550
Hornbach	Straße von Niedelberg bis zur Straße bei der Großsteinhäuser Mühle . .	650
St. Ingbert	Umbau der Staffelstraße und Erbauung der Straße von Oberwürzbach an die Straße von Ensheim nach St. Ingbert	400
Zweibrücken	Fortsetzung der Straßenbauten im Distrikt Zweibrücken	400
	Summa .	8000

Nro 14469 C. pr. den 12. October 1870.

(Auffindung einer Leiche im Farchacher Walde in der Gemeinde Bachhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Inhaltlich eines Berichts des Königl. Bezirksamts München r. J. vom 24. l. M. wurde am 12. Juli d. J. im sogenannten Farchacher Walde, Gemeinde Bachhausen, im Landgerichtsbezirke Wolfratshausen, die Leiche eines Mannes mit durchschossenem Kopfe im Alter von etwa 30 Jahren, die wohl schon 14 Tage lang im Freien gelegen, todt aufgefunden.

Die Größe der Leiche war circa 5' 9"; der Todte trug eine schwarzseidene Cravatte mit zweifacher Masche, einen kurzen Sommerrock von hellgrauem Wollstoffe, dessen Knöpfe mit schwarzer Seide übersponnen waren. Weste und Hose bestanden aus gleichem Stoffe. Die Weste war mit bläulichten, beinernen Knöpfen, die Hose mit Metallknöpfen besetzt Das Hemd bestand aus Leinwand und war vorne auf der Brust in demselben eine Chemisette eingesetzt, auch besaß es unter dem Brustschlitze eine Schleife mit Knopfloch.

Digitized by Google

Die Leiche war an den Füßen mit braun-, schwarz- und weißgestreiften baumwollenen Socken und mit fast ganz neuen Stiefletten aus Glanzleder bekleidet, die Kopfbedeckung bestand aus einem grauen, rundgewölbten, mit einem Luftloche versehenen, im Innern und auf der inneren Seite der Krempe schwarz gefütterten Sommerhut von grauem Wollstoffe mit einer weiß- und schwarzseidenen Schnur.

In einer Rocktasche fanden sich ein Paar gebrauchte braunlederne Glace-Handschuhe, in der einen Westentasche ein ledernes Portemonaie, das nur eine mit Grünspan überzogene Spielmünze von Messing oder Kupfer enthielt, in der anderen Westentasche wurde eine kleine runde Schachtel ohne Deckel aufgefunden, welche eine ziemliche Anzahl von Kapseln enthielt. In eben dieser Tasche befanden sich auch eine Zahl kleiner gegossener Bleikugeln, sowie Schießpulver in einem durchnäßten, mit nicht mehr genau leserlicher Ueberschrift in englischer Sprache versehenen Papier. Eine Hosentasche enthielt Bruchstücke einer Broschüre über eine Beschreibung der Merkwürdigkeiten der Stadt München.

Geld oder sonstige Effekten wurden nicht vorgefunden.

Nach den gepflogenen Erhebungen leidet es keinen Zweifel, daß eine Selbstentleibung statt hatte, und wurde der Selbstmord mit einem doppelläufigen Terzerole verübt, dessen einer Lauf noch geladen war und eine aufgesetzte Kapsel hatte.

Der Selbstmörder war unter dem 24. Juni 1870 in München angekommen, hatte sich im Gasthofe zum Oberpollinger einlogirt und im Fremdenbuche als Gutsbesitzer Schneider aus Berlin eingeschrieben.

Da nun aber nach Mittheilung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. v. M. eine Persönlichkeit der erwähnten Art ganz unbekannt ist, auch durch anderweitige Recherchen die Identität des aufgefundenen Leichnams bis jetzt nicht festgestellt zu werden vermochte, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, die zur Ermittlung der Identität des Selbstmörders erforderlichen Erhebungen anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Königl. Bezirksamte München r. J. mitzutheilen.

München, den 29. September 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.
Bißthum.

---

pr. den 19. October 1870.

(Erledigte Lehrstelle.)

An der Königl. Gewerb- und Handelsschule dahier ist die Lehrstelle für neuere Sprachen (Französisch und Englisch) in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 700 fl, nebst 200 fl Theuerungszulage und entsprechender Dienstalterszulage verbunden ist, wollen ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Prüfungszeugnissen und kurzer Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, innerhalb 3 Wochen a dato bei dem hiesigen Stadtrathe, welchem das Präsentationsrecht zuerkannt ist, einreichen.

Neustadt a. d. Haardt, den 19. October 1870.

Das Bürgermeisteramt. Das Königl. Rectorat.
Ferd. Maucher. Dr. Theod. Hugel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. October l. J. die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Homburg dem bisherigen Pfarrer in Weisenheim am Berg, Decanats Dürkheim, Johann Philipp Rettig, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen, dann

den I. Stadtpfarrer zu Landau, Peter Gelbert, zum Decan des Decanatsbezirkes Landau zu ernennen.

Digitized by Google

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October d. J., wurde die Wahl des bisherigen Gemeinderathsmitgliedes Philipp Walter zum Bürgermeister der Gemeinde Schweigen bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 30. September l. J. dem A. von Schlemmer in Hochheim a. M. auf den von ihm erfundenen selbstthätigen und continuirlich wirkenden Malzwender für den Zeitraum von drei Jahren, vom 30. September 1870 anfangend, dann

unterm 3. October l. J. den Technikern Thomas und William Louis Winans in London auf Verbesserungen in der Herstellung der Verbindung von Eisenbahnschienen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. October 1870 anfangend, und

unterm gleichen Tage den eben genannten Technikern auf Verbesserungen im Legen und Reguliren der Eisenbahnschienen für den Zeitraum von vier Jahren, vom 3. October 1870 anfangend, ferner

dem Hütten- und Maschinen-Ingenieur Bartholomä Beilhack von Rosenheim auf den von ihm erfundenen Malzmeßapparat mit Controluhr und Schrotmühle für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. October 1870 anfangend, endlich

unterm 6. October l. J. der Maschinenfabrik Augsburg und dem Techniker Johann Feldl von Forsthart, z. Z. in Augsburg, auf die von ihnen erfundene eigenthümlich construirte Infanterie-Kanone für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. October 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Julius Ferrenholtz von Wesseling bei Köln unterm 19. März 1869 verliehenen und unterm 25. März 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Universal-Simshobel,

des dem Fabrikanten J. G. Kugler in Nürnberg unterm 21. März 1869 verliehenen und unterm 25. März 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Herstellung von Elfenbein-Pergament — von ihm „imitation ivory-tablets" genannt, —

des dem Dr. August Clemm in Ludwigshafen unterm 31. März 1869 verliehenen und unterm 10. April 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Gewinnung von Benzol und seinen Homologen aus Steinkohlengas,

des dem Techniker L. Philipp Lipps in Dresden unterm 29. September 1869 verliehenen und unterm 7. October 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen emaillirten eisernen Gähr- und Lagerfässer für Brauereien und Brennereien,

des dem Nikolaus Champeaux von Paris unterm 29. September 1869 verliehenen und unterm 7. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Construction eines Kriegs- und Jagdgewehres mit einfachem oder doppeltem Lauf, Hinterladung und centraler Percussion, und

des dem Julius Brönner und Hermann Gutzkow in Frankfurt a. Main unterm 29. September 1869 verliehenen und unterm 7. October 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Darstellung von Anthracen aus Asphalt, resp. Pech von Steinkohlentheer, und auf Darstellung von zwei Farbstoffen aus Anthracen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

pr. den 18. October 1870.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1870 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung pro 1870		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung pro 1870	
	1869.	1870.	plus.	minus.	1869.	1870.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	2	1	—	1	151	78	—	73
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	32	10	—	22	5	2	—	3
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	19	6	—	13	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	211	113	—	98	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	133	149	16	—
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	16	16	—	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	26217	12400	—	13817
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	3865	—	—	3865	—	52	52	—
10. Stärke, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	170	100	—	70	—	—	—	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	4150	5850	1700	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	6650	7300	650	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	1084	98	—	986
15. Glaswaaren, Zentner	137	—	—	137	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	6598	482	—	6116	75	257	182	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln, Zentner	20574	—	—	20574	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	2500	2960	460	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung

Frankenthal, den 10. October 1870.

Königl. Rentamt.

v. Leth.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats September 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	34	8	23	447	6	40	9	5	23	—	—	—	—	—	—	14	5	26
Kaiserslautern*) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	268	6	45	183	6	1	—	—	—	—	—	—	69	4	40
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landstuhl . .	—	—	—	220	6	41	18	5	28	—	—	—	—	—	—	80	4	59
Neustadt. . . .	474	7	37	344	6	6	632	5	50	—	—	—	244	5	38	19	6	3
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	86	7	11	155	6	2	278	5	9	—	—	—	622	5	30	34	5	7
Zweibrücken . .	239	8	44	1224	6	41	110	5	32	—	—	—	3	5	28	321	5	23
Summa .	833	7	50	2658	6	35	1230	5	40	—	—	—	869	5	33	537	5	16

*) Wegen der Rinderpest wurde im Monate September kein Fruchtmarkt abgehalten.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate September 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für							Mittlere Preise für											
	Brod			Fleisch				Mehl											
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.		Heu		Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5	5½	—	16	16	12	18	6	7½	—	—	5	34½	24	3	9	—	—	1	26
Frankenthal	5	5½	9½	—	16	14	19	6	8	9	9	9	35	22	2	15	2	30	1	18
Germersheim	5	6	7	20	15	13	18	6	10	9	9	9	34	24	2	24	3	24	1	45
Grünstadt	4½	5½	—	18	16	12	18	7	9	7	6	7	34	24	6	—	—	—	—	—
Homburg	5	—	—	—	16	12	18	6	10	5	6	5	40	24	1	40	5	—	2	30
Kaiserslautern	5	5½	8	18	16	14	18	5	8	6	6	6	34	24	3	—	4	—	1	45
Kandel	4½	5½	6	18	16	14	18	6	8	8	8	8	31	20	1	45	2	30	1	40
Kirchheimbolanden	5	5½	8	—	16	12	18	4	9	5	6	7	30	18	2	20	3	30	1	30
Kusel	5	—	—	—	14	9	16	5	7½	4	4	6	32	18	1	30	5	—	2	20
Landau	4½	5½	6½	20	16	16	18	5	9	9	8	6	32	24	4	—	5	—	2	30
Neustadt	4½	5½	—	18	16	14	18	6	8	6	6	6	40	24	3	20	3	—	1	50
Pirmasens	5½	6½	7½	—	16	12	18	5	9	8	9	8	36	16	3	—	5	—	1	40
Speyer	4½	5	9	19	16	15	19	5	9	7	7	7	36	20	2	—	2	30	1	20
Zweibrücken	5	6	7½	—	18	14	18	5	8	5	7	6	30	16	1	12	2	28	1	18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 87. Speyer, den 28. October 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern betr. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Lehrprogramm an den Königl. Realgymnasien betr. — Das Lehrprogramm für die Gewerbschulen in Bayern betr. — Bekanntmachung, die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Hof zu einem Stadt- und Landgerichte betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim, Bezirksamtes Neustadt, und der katholischen Pfarrei Lingenfeld, Bezirksamts Germersheim. — Erledigung der Präfektenstelle am Königl. Schullehrer-Seminar in Bamberg. — Aufnahmsprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1870. — Bekanntmachung, die 40. Verloosung der Grundrentenschuld betr. — Bekanntmachung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung des ersten Abschnittes (§§. 1—32) der durch die Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend, genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten den nachfolgenden organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Schloß Berg, den 1. October 1870.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Für denselben:
Ministerial-Assessor Ries.

Digitized by Google

Organiſche Beſtimmungen
für die Gewerbſchulen in Bayern.

Cap. I.

Zweck der Anſtalt; Umfang, Dauer und Hilfsmittel des Unterrichtes.

§. 1.

Die Gewerbſchule iſt eine öffentliche Unterrichtsanſtalt, welche außer einer angemeſſenen allgemeinen Bildung zugleich eine entſprechende theoretiſche Vorbereitung, ſowohl für den Eintritt in das Gewerbe, als auch für den Beſuch einer techniſchen Mittelſchule gewährt.

Sämmtliche Unterrichtsgegenſtände der Gewerbſchule ſind obligatoriſch.

Die Anſtalt beſteht in der Regel aus drei Curſen und ſchließt ſich unmittelbar an die Volksſchule an.

Falls die örtlichen Verhältniſſe es als wünſchenswerth und zweckmäßig erſcheinen laſſen ſollten, kann mit Genehmigung des Königl. Staatsminiſteriums der Gewerbſchule ein Vorcurs angefügt werden, welcher jedoch die eigentliche Lehraufgabe derſelben nicht in ſein Bereich ziehen darf und nur mit ſolchen Anſtalten in Verbindung geſetzt werden ſoll, bei welchen die Aufnahmsprüfungen erfahrungsgemäß zum Reſultate haben, daß ein Theil der ſich zum Eintritt in den erſten Curs meldenden Schüler der genügenden Vorbereitung entbehrt.

Sollten irgend welche Nachtheile für den Unterricht in einem Curſe in Folge zu großer Schülerzahl desſelben zu befürchten ſein, ſo iſt mit Errichtung von Parallelcurſen voran zu gehen.

Kein Curs ſoll in der Regel mehr als 50 Schüler zählen.

§. 2.

Wenn ſich an einzelnen Schulen eine Erweiterung des Unterrichtes durch Spezial-Abtheilungen für Handelskunde, Landwirthſchaft u. ſ. w. als Bedürfniß herausſtellt, ſo kann eine ſolche Ausdehnung des Unterrichtes ebenſo wie die Beſchränkung einer Gewerbſchule auf zwei Curſe mit Genehmigung des Königl. Staatsminiſteriums ſtattfinden.

§. 3.

Der Unterricht in den Gewerbſchulen umfaßt:

Religionslehre, deutſche, franzöſiſche und engliſche Sprache, Geographie, Geſchichte, Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Elemente der darſtellenden Geometrie ſowie der Trigonometrie, Naturgeſchichte, Phyſik, Chemie mit Mineralogie, Handelskunde und Handelsarithmetik, Landwirthſchaftskunde, Freihand- und Linearzeichnen, Schönſchreiben, Turnen.

Die Ausſcheidung der Lehrgegenſtände für die einzelnen Abtheilungen wird durch das Lehrprogramm feſtgeſetzt.

§. 4.

Der Umfang des Unterrichtes, ſowie die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsſtunden für die einzelnen Lehrgegenſtände wird durch das Lehrprogramm beſtimmt, welches von dem Königl. Staatsminiſterium feſtzuſetzen und bei deſſen Aufſtellung daran feſtzuhalten iſt, daß der gemeinſame Unterricht in jedem Curſe möglichſt ausgedehnt, dagegen geſonderte Unterrichtsertheilung ſoweit thunlich beſchränkt werde.

Digitized by Google

Das Lehrprogramm unterliegt von Zeit zu Zeit der Revision durch das Königl. Staatsministerium.

§. 5.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein gutes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule zu wählen. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit Genehmigung der vorgesetzten Königl. Kreisregierung gewechselt werden.

§. 6.

Der Unterricht soll im steten Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Klarheit und Gründlichkeit sind vor Allem bei Ertheilung des Unterrichtes anzustreben. Ueberbürdung mit Lehrstoff und rein mechanisches Auswendiglernen sind zu vermeiden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute correcte Handschrift zu gewöhnen.

Cap. II.

Aufnahme, Fortgang und Prüfung der Schüler.

§. 7.

Das Schuljahr der Gewerbschule beginnt mit dem 1. October; der Unterricht schließt mit dem 8. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Ferien zu Weihnachten auf die Dauer von 8 Tagen und zu Ostern auf die Dauer von 14 Tagen, welch' letztere mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern endigen.

§. 8.

Wer in den I. Curs der Gewerbschule eintreten will, muß das 12. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 14. noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Lehrerrathes statt.

Der Eintritt in die Gewerbschule ist durch den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens, durch entsprechende Zeugnisse über den früher genossenen Unterricht und durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung bedingt. Von der Aufnahmsprüfung für einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler eines vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

§. 9.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich bei der Aufnahmsprüfung auszuweisen über:

a) hinreichende Religionskenntnisse;
b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Die Aufnahmsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche; bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei dem Königl. Rectorate zu hinterlegen und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

§. 10.

Das Schulgeld beträgt jährlich mindestens 5 fl.

Digitized by Google

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Königl. Kreisregierung.

Die Gebühren für die Benützung der Bibliothek dann der Geräthe und Werkzeuge, sowie für Materialverbrauch und Bedienung in den Laboratorien werden an den einzelnen Schulen durch besondere Bestimmungen festgesetzt, welche der Genehmigung der betreffenden Königl. Kreisregierung unterliegen.

§. 11.

Als Hospitanten einer Gewerbschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung des Lehrerrathes nur jene aufgenommen werden, welche ausweislich in der gewerblichen Lehre stehen. Derartige Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand die Hälfte des festgesetzten Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 12.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur denjenigen inländischen Schülern gegenüber statt, welche ihre Mittellosigkeit durch legale Armuthszeugnisse nachgewiesen, sich durch sittliches Verhalten, sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig gezeigt haben und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Tüchtigkeit geben.

Ueber Ermäßigung des Schulgeldes oder Befreiung von der Bezahlung desselben entscheidet der Lehrerrath.

§. 13.

Die Beziehungen der Schüler zur Anstalt werden durch besondere, von der einschlägigen Königl. Kreisregierung zu genehmigende Disciplinarsatzungen geregelt, welchen sämmtliche Schüler der Anstalt unterworfen sind.

§. 14.

Am Anfange eines Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem

Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Die Schüler sind auf die wesentlichen Fehler ihrer Arbeiten in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und müssen daher diejenigen Hausaufgaben, bei welchen die Natur des betreffenden Lehrstoffes es unbedingt verlangt, — wie z. B. alle Aufgaben über deutsche, französische und englische Sprache — einer sorgfältigen Correctur unterworfen werden.

§ 15.

Außer den Hausaufgaben sind aus sämmtlichen theoretischen Unterrichtsgegenständen in jedem Semester zwei Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Fortgangsnoten der Schüler an die Hand geben.

Wann die schriftlichen und mündlichen Prüfungen abzuhalten sind, wird bei Beginn eines jeden Schuljahres durch den Lehrerrath bestimmt.

Im Zeichnungs- und Schönschreibunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur der Lehrgegenstände nicht erforderlich; vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesen Lehrfächern nach der steten Beobachtung der betreffenden Lehrer zu constatiren.

§. 16.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens werden durch folgende fünf Notengrade bezeichnet:

I. „vorzüglich"
II. „sehr gut, (sehr groß)"
III. „gut (groß)"
IV. „mittelmäßig (unbefriedigend)"
V. „gering (tadelhaft)".

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und

Digitized by Google

hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 17.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von diesen unterschrieben zurückzubringen hat.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, in welche die Mittel der Noten für jeden Lehrgegenstand einzustellen sind. Das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrgegenständen gibt die allgemeine Fortgangsnote; die Betragensnote wird von dem Lehrerrathe festgesetzt.

Das Jahreszeugniß der unteren Curse hat zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächst höheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das betreffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

§. 19.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächst höheren bestimmt der Lehrerrath.

Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses zieht die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich, was in dem Jahreszeugnisse zu bemerken ist.

§. 20.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom Königl. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorial-Prüfungen gehalten. Die Schlußprüfungen der unteren Curse sind öffentlich und mündlich; die Absolutorialprüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die näheren

Bestimmungen über die Vornahme derselben werden durch besondere Instructionen geregelt.

§. 21.

Die Feststellung der Ergebnisse der Absolutorialprüfung erfolgt durch gemeinsame Berathung des Rectors und der Lehrer der Anstalt unter dem Vorsitze des Prüfungscommissärs.

Die Leistungen der Absolventen sind dabei nach den im §. 15 aufgeführten fünf Notengraden zu beurtheilen und ist auf Grund der einzelnen Leistungen die Gesammtbefähigung nach demselben Maßstabe festzustellen.

Demjenigen, welcher hiebei nicht mindestens die Durchschnittsnote III. erhält, muß das Absolutorium verweigert werden, worüber im Jahreszeugnisse des Betreffenden für den III. Curs entsprechende Vormerkung zu machen ist.

§. 22.

Wer bei der Absolutorialprüfung nicht genügt, kann nach Ablauf eines Jahres wiederholt an derselben theilnehmen.

Ist auch die zweite Prüfung ohne Erfolg, darf eine weitere Theilnahme nicht gestattet werden.

Cap. III.

Die Leitung und die Lehrkräfte der Gewerbschule.

§. 23.

Die Ertheilung des Unterrichtes an den Gewerbschulen ist Lehrern übertragen, neben welchen für einzelne Lehrgegenstände, Leitung von praktischen Uebungen und dergl. Hilfslehrer und Assistenten aufgestellt werden können.

§. 24.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der

Digitized by Google

Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

Königliches Rectorat der Gewerbschule zu N.

Der Rector wird in der Regel der Zahl der Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung des Lehrprogrammes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathung des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 25.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbschule mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Ueberdies haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich, auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rector in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rectorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rector hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 26.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt. Während des Schuljahres sind jedoch wenigstens sechs derartige Lehrerversammlungen abzuhalten, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rectorats-Acten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über die einzelnen Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbschulen.

§. 27

Soll durch den Lehrerrath über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer anderen Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der Königl. Kreisregierung verfügt.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist ein Jahresbericht zu veröffentlichen, welcher zu enthalten hat:

1. das Verzeichniß des Lehrpersonals,

Digitized by Google

2. die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,

3. das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Lehrgegenständen,

4. historische und statistische Notizen über den Zustand der Anstalt und die dieselbe näher berührenden wichtigeren Ereignisse des jüngst verflossenen Schuljahres.

Cap. IV.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

§. 29.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbschule zu besuchen, andererseits Gewerbschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 30.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementar-Abtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementar-Abtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 31.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementar-Abtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 32.

In der Elementar-Abtheilung wird gelehrt:

1. Religionslehre,
2. deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3. Rechnen,
4. Zeichnen.

In den Fachschulen:

1. Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2. Bossiren und Modelliren,
3. Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4. Geometrie,
5. Naturlehre,
6. Chemie,
7. Gewerbsmaterialienkunde,
8. Gewerbliche Buchführung,
9. Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 33.

In der Elementar-Abtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Lehrprogramm an den Königl. Realgymnasien betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. J. allergnädigst geruht, nachstehenden Abänderungen des II. Abschnittes der durch allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten die Genehmigung zu ertheilen und zu bestimmen, daß dieselben mit Beginn des Schuljahres 1870/71 in Vollzug zu treten haben.

Zu Cap. II.

1. In dem Stundenplane des I. Curses (Reggsbl. S. 585) ist statt „Ebene Geometrie" zu setzen: „Geometrie."

2. In dem Stundenplane des II. Curses (ebendaselbst) ist statt „Ebene Geometrie 2 Stunden" zu setzen: „Geometrie 3 Stunden", und am Schlusse: „31" statt „30" Stunden.

3. In dem Stundenplane des III. Curses Seite 586 ist statt „Räumliche Geometrie 2 Stunden" zu sagen: „Geometrie und Trigonometrie 3 Stunden" und statt „Algebra und Trigonometrie 4 Stunden" blos: „Algebra 3 Stunden."

4. In dem Stundenplane des IV. Curses (ebendaselbst) ist statt „Elemente der höheren Analysis 2 Stunden" zu setzen: „Niedere Analysis 2 Stunden", ferner ist statt „Analytische Geometrie 2 Stunden" zu sagen: „Anwendung der Algebra auf Geometrie 3 Stunden"; statt „Darstellende Geometrie 3 Stunden" ist endlich zu setzen: „Darstellende Geometrie 2 Stunden."

Zu Cap. III.

I. Curs (Seite 587 und 588).

5. Der Abschnitt über Algebra hat zu lauten: „Die sechs Grundoperationen: Summe und Differenz, Produkt und Quotient, Potenz und Wurzel. Hauptziel des Unterrichts bildet die klare Darlegung jeder Operation und ihrer Umkehrung, sowie die ununterbrochene Uebung der Schüler, welche einzeln an der Tafel Aufgaben ganz durchzuführen haben."

6. Statt des Abschnittes mit der Ueberschrift „Ebene Geometrie" ist zu setzen:

„Geometrie.

Planimetrie: Grundbegriffe, Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit bis zu den regelmäßigen Vielecken und der Kreisausmessung."

II. Curs (Seite 590 und 591).

7. Der Abschnitt über Algebra hat folgendermaßen zu lauten: „Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Progressionen. Zinseszinsen. (Fortwährende Uebungen.)"

8. Statt des Abschnittes mit der Ueberschrift „Ebene Geometrie" ist zu setzen:

„Geometrie.

Schluß der Planimetrie. Stereometrie bis einschließig der regelmäßigen Polyeder. (Vielfache Uebungen.)"

III. Curs (Seite 595—597, 600).

9. Statt der beiden Abschnitte mit der Ueberschrift „Räumliche Geometrie" und „Algebra und Trigonometrie" sind folgende zwei Abschnitte einzusetzen:

„Algebra:

Combinationslehre. Binomischer und polynomischer Satz. Arithmetische Reihen höherer Ordnung. Die Gleichungen dritten und vierten Grades. Reciproke Gleichungen: Allgemeine Eigenschaften der Gleichungen höherer Grade. Die Lehre von den Determinanten. (Mit steten Uebungen.)

Geometrie und Trigonometrie.

Beendigung der Stereometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. (Mit zahlreichen Anwendungen.)"

Digitized by Google

10. Der Abschnitt über darstellende Geometrie hat zu lauten: „Graphische Bestimmung von Punkten, Geraden und Ebenen. Aufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Aufgaben, in welchen Entfernungen von gegebenen Punkten, Geraden und Ebenen sowie Winkel von Geraden und Ebenen gesucht werden."

IV. Curs (Seite 603 und 604).

11. An Stelle des Abschnittes über die Elemente der höheren Analysis hat folgender Abschnitt zu treten:

„Niedere Analysis.

Function. Ihre geometrische Darstellung. Begriff der Grenze. Convergenz und Divergenz der Reihen. Reihenentwicklung für rationale Bruchfunctionen. Binomial-, Exponential- und Logarithmenreihe. Die Reihen für die goniometrischen und cyklometrischen Functionen. (Mit Uebungen.)"

12. Der Abschnitt über analytische Geometrie ist durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

„Anwendung der Algebra auf Geometrie.

Uebungen aus dem gesammten Gebiete des mathematischen Unterrichtes der drei vorhergehenden Jahre und Einleitung in die analytische Geometrie."

13. Der Abschnitt über darstellende Geometrie hat folgendermaßen zu lauten:

„Darstellung von Prismen und Pyramiden. Aufsuchung der Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen und unter sich.

Zu Cap. V.

14. In §. 45 lit. b № 1 und 2 (Seite 616 und 617) ist zu setzen:

„1. die Lösung zweier Aufgaben aus der Algebra und der niederen Analysis mit 2 Stunden;

2. die Lösung zweier Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit."

15. In lit. c № 1 ebendaselbst (Seite 617) ist zu setzen:

„1. Die Lösung zweier Aufgaben aus der ebenen und sphärischen Trigonometrie mit 2 Stunden."

München, den 5. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 14766 C. pr. den 8. October 1870.

(Das Lehrprogramm für die Gewerbschulen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem neuen Lehrprogramm für die Gewerbschulen in Bayern folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. M. keine Erinnerung besteht, wenn da, wo sich ein Bedürfniß hiefür ergibt, den Schülern in ähnlicher Weise wie in der Stenographie auch Unterricht im Bossiren ertheilt wird.

Speyer, den 8. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Digitized by Google

Lehrprogramm
für die Gewerbschulen

(genehmigt durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. October 1870.

A. Stundenplan.

I. Curs.

Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	4	„
Naturgeschichte	„	4	„
Zeichnen	„	6	„
Schönschreiben	„	2	„
zusammen		31	Stunden.

II. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik und Algebra	„	4	„
Physik	„	3	„
Planimetrie	„	4	„
zusammen		26	Stunden.

b) Gesonderter Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Zeichnen	wöchentlich	6	Stunden.

2. Für die Handelsabtheilung.

Handelskunde	wöchentlich	4	Stunden
Schönschreiben	„	2	„
zusammen		6	Stunden.

III. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	3	„
Physik	„	3	„
Chemie mit Mineralogie	„	5	„
zusammen		18	Stunden.

b) Gesonderter Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Französische Sprache	wöchentlich	3	Stunden
Geometrie und Trigonometrie	„	3	„
zusammen		6	Stunden.

2. Für die gewerbliche Abtheilung.

Elemente der darstellenden Geometrie	wöchentlich	2	Stunden
Zeichnen	„	6	„
Zusammen		8	Stunden.

3. Für die Handelsabtheilung.

Handelsarithmetik u. Handelskunde	wöchentlich	5	Stunden
Französische Sprache	„	5	„
Englische Sprache	„	4	„
zusammen		14	Stunden.

4. Für die landwirthschaftliche Abtheilung.

Landwirthschaftskunde	wöchentlich	8	Stunden.

Digitized by Google

B. Lehrplan.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. — Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. d. gl.

Französische Sprache.

Kurze Erklärung der Regeln über die Aussprache mit Uebungsbeispielen. — Formenlehre aller Redetheile mit Einschluß der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter in steter Verbindung mit mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen zur Einübung der Regeln.

Geographie.

Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. — Die topische Geographie von Europa. — Spezielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über die alte Geschichte als Einleitung. — Deutsche Geschichte in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen, von der ältesten Zeit bis zu den Hohenstaufen.

Arithmetik.

Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

Decimalbrüche. Rechnen mit benannten Zahlen. Geometrische Verhältnisse und Proportionen. Lösung von Aufgaben aus dem Geschäftsleben und zwar sowohl mittelst Proportionen, als auch ohne Anwendung derselben durch Schlüsse allein. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Naturgeschichte.

Eintheilung der Naturkörper in organische und unorganische.

Zoologie. Elementar gehaltener Abriß der Anatomie und Physiologie der vollkommenen Thiere. — Verdauung, Blutumlauf, Athmung, Bewegung, Empfindung — Die Haupteintheilungen und Klassen des Thierreichs. — Beschreibung der Thiere, welche für den Menschen von wesentlichem Nutzen oder Schaden sind unter besonderer Berücksichtigung der für den Handel wichtigen Produkte aus dem Thierreiche.

Botanik. Elementar gehaltener Abriß der Anatomie und Physiologie der vollkommenen Pflanzen. — Elementarorgane. Die zusammengesetzten Organe. Ernährung, Athmung, Säftelauf, Wachsthum, Fortpflanzung, Samenkern, Keimungsprozeß, Terminologie, Systemkunde. — Beschreibung der für die Technik, Landwirthschaft, den Handel u. s. w. wichtigsten Produkte aus dem Pflanzenreiche.

Zeichnen.

Uebungen des Auges und der Hand durch Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln und Vorlagen, sowie nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. Erläuterung des Sehens und der wesentlichsten hiebei zur Anwendung kommenden Grundsätze.

Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug. Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, Winkel und Figuren. Construction von Maßstäben u. s. w.

Schönschreiben.

Deutsche und englische Currentschrift. Rondeschrift.

II. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. — Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunktionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. — Anfertigung von Geschäfts-Aufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. s. w. nebst Anleitung zur Buchführung.

Französische Sprache.

Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Die Hauptregeln der Syntax, besonders des Zeitwortes. Schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische zur Einübung dieser Regeln. — Lectüre ausgewählter Stücke. — Leichte Gespräche.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturprodukte, Industrie-Erzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonien.

Geschichte.

Deutsche Geschichte von den Hohenstaufen bis zum westfälischen Frieden in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen Geschichte.

Arithmetik und Algebra.

Arithmetik. Wiederholung der Lehre von den Decimalbrüchen und geometrischen Proportionen und weitere Anwendungen derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. Die Procentrechnung in ihrer Anwendung bei Berechnung der Preis- und Gewichts-Usancen, der Provision, Courtage, Assecuranz u. s. w. — Wechselreductionen.

Algebra. Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung, Reductionen. Quadrat- und Cubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. — Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten. — Uebungen im Lösen von Textgleichungen.

Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Entstehung und Fortpflanzung des Schalles. Entstehung, Wirkung und Fortpflanzung der Wärme.

Planimetrie.

Die geometrischen Elementargebilde. Winkel und Parallellinien. Dreiecke, Parallelogramme und Vielecke; Congruenz derselben und Berechnung ihrer Flächeninhalte. Aehnlichkeit der Figuren. — Die Lehre vom Kreise und den regelmäßigen Vielecken. — Uebungen im Construiren, Flächenberechnen, Verwandeln und Theilen der Figuren.

b) Gesonderter Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Zeichnen.

Freihandzeichnen einfacher Ornamente nach plastischen Vorlagen. Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien und architektonischer Glieder. — Projectionen von einfachen Figuren und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern.

2 Für die Handels-Abtheilung.

Handelskunde.

Begriff des Handels. Handelsusancen. — Maß-, Münz- und Gewichtssystem in Deutschland, England, Frankreich und anderen europäischen Staaten. — Aufstellung einfacher Conto-Corrente ohne Zinsenberechnung und solcher mit Zinsenberechnung nach verschiedenen Methoden. — Gedrängte Uebersicht der Wechsellehre. — Einkaufs-, Verkaufs-, Spesen- und Assekuranz-Rechnungen; einfache Waarencalculationen.

Schönschreiben.

Ausarbeitung kaufmännischer Schriftstücke, wie z. B. Briefe, Wechsel, Facturen u. dgl. nach der im Geschäftsleben üblichen Form.

Digitized by Google

III. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Lesen und Erklären klassischer Musterstücke mit Hinweis auf die Literaturgeschichte. Ausarbeitung von Aufsätzen aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen.

Geschichte.

Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis 1815 in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen Geschichte.

Algebra.

Gleichungen vom 1. und 2. Grad mit einer und mehreren Unbekannten. — Diophantische Aufgaben. — Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. — Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Renten-Rechnungen.

Physik.

Erscheinungen der Fortpflanzung des Lichtes; Zurückwerfung, Brechung. Erklärung der gebräuchlichsten optischen Instrumente. Die wichtigsten Lehren des Magnetismus, der Reibungselectricität und des Galvanismus. Repetition des gesammten Lehrpensums für Physik in den beiden oberen Cursen.

Chemie mit Mineralogie.

Chemie: Einleitung. Eintheilung und Zweck der Chemie. Affinitätslehre. Einfache und zusammengesetzte Körper. Aggregatzustände. Grundlehren der Stöchiometrie. Chemische Symbole und ihre Bedeutung. Chemische Formeln. Erklärung der in den Laboratorien am häufigsten vorkommenden Operationen. — Nichtmetallische Grundstoffe mit ihren, in der angewandten Chemie besonders hervortretenden Verbindungen.

Allgemeiner Ueberblick über die Metalle und specielle Behandlung derjenigen, welche als solche oder in Verbindungen eine hervorragende Bedeutung in der Technik und Landwirthschaft haben. — Möglichst instructive Einleitung in die organische Chemie. Specielle Behandlung solcher organischer Verbindungen, welche mit den Lebensverhältnissen und den gewerblichen Beziehungen in Wechselwirkung stehen.

Mineralogie in passender Verbindung mit dem Unterrichte über Chemie: Einleitung, Kennzeichenlehre. Im speciellen Theile diejenigen Mineralien, welche entweder für die Landwirthschaft, Chemie und Hüttenkunde von besonderer Wichtigkeit sind, oder in den Künsten und Gewerben Anwendung finden.

b) Gesonderter Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Französische Sprache.

Dictirübungen und Abfassung leichter Briefe, Beschreibungen oder Erzählungen. — Leseübungen mit Zuhilfenahme eines Lesebuches und in Verbindung mit Gesprächen unter steter Hinweisung auf die Grammatik.

Geometrie und Trigonometrie.

Planimetrie: Schwierigere Aufgaben über Construiren, Verwandeln und Theilen der Figuren unter entsprechender Repetition der dabei zur Anwendung gebrachten Lehrsätze. — Algebraisch-geometrische Aufgaben.

Stereometrie: Die gegenseitigen Beziehungen von geraden Linien und Ebenen. Das Dreikant und die regelmäßigen Polyeder. Berechnung der Oberflächen und Cubikinhalte von Prismen, Pyramiden, Cylindern, Kegeln und Kugeln.

Elemente der Trigonometrie: Die Winkelfunctionen und ihre Fundamentaleigenschaften. Aufgaben über das rechtwinkelige Dreieck. Berechnung von gleichschenkeligen und ungleichseitigen Dreiecken, sowie von regelmäßigen Vielecken durch Zerlegung dieser Figuren in rechtwinkelige Dreiecke. Viele Zahlenbeispiele.

Digitized by Google

2. Für die gewerbliche Abtheilung.

Elemente der darstellenden Geometrie.

Darstellung des Punktes, der geraden Linie und der Ebene. Schnitte von Ebenen mit Geraden und unter sich. Aufgaben, welche sich auf die Neigung von geraden Linien und Ebenen beziehen. Das Dreikant. Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen. — Zahlreiche graphische Uebungen.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Fortsetzung der Uebungen nach reicheren ornamentalen und architektonischen Modellen. Erläuterung des Stylisirens. Zeichnen des menschlichen Kopfes nach antiken plastischen Modellen.

Linearzeichnen: Fortsetzung der Projektionsübungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. Die Säulenordnungen. Details, Profilirungen u. s. w. in größeren Maßstäben.

Aufnahme von architektonischen Gegenständen. Uebungen im Tuschen.

3. Für die Handelsabtheilung.

Handelsarithmetik und Handelskunde.

Gold- und Silberrechnung, Münzrechnung, Parirechnung, directe und indirecte Wechselreductionen, Wechsel- und Waaren-Arbitragen, Staatspapier- und Actienrechnung. — Zusammengesetzte Waarencalculationen. — Wechsellehre. Buchhaltung. Correspondenz sammt den entsprechenden Uebungen.

Französische Sprache.

Schriftliche und mündliche Uebersetzung größerer zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt. — Handelscorrespondenz in französischer Sprache. — Lesen geeigneter Aufsätze einer guten Chrestomathie. Erklärung, Retroversion und Recitation derselben. Längere Gespräche mit besonderer Berücksichtigung der Terminologie des Handels.

Englische Sprache.

Die Grundzüge der Aussprache. Die Wortformenlehre mit den unregelmäßigen Zeitwörtern. Das Wissenswertheste aus der Syntax. Sprechübungen. Uebersetzungen und Handelsbriefe. Lesen größerer Stücke.

4. Die landwirthschaftliche Abtheilung.

Landwirthschaftskunde.

Bodenkunde. Düngerlehre. Geräthekunde. Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau. Allgemeine und specielle Viehzucht; Fütterungslehre. — Das Wichtigste aus der Betriebslehre.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Hof zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 10. l. M. anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Hof zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Hof"

vereinigt werde.

München, den 12. October 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Schebler.

Nro. 15898 C. pr. den 22. October 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim, Bezirksamtes Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Freinsheim in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieſelbe liegt in dem Bezirksamts- und Decanatsbezirke Neuſtadt, zählt mit der dazu gehörigen Filiale Weiſenheim a. S. 915 Parochianen und erträgt: fl. kr.

1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungsanſchlag	20	—
3. an Pfarrgütern	7	59
4. an Gemeindegütern	3	19
5. an Geldbezügen von Stiftungen	42	2
ſohin im Ganzen	305	20

welches Einkommen durch Staatszuſchuß auf 800 Gulden ergänzt wird.

Meldungsgeſuche um dieſe Pfarrei ſind bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. October 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 15399 C. pr. den 22. October 1870.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Lingenfeld, Bezirksamts Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die katholiſche Pfarrei Lingenfeld in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt im Pfarrorte, zwei Filialen und einigen Höfen 1830 Parochianen und erträgt: fl. kr.

1. an Staatsgehalt	167	4
2. an Wohnungsanſchlag	86	28
3. an Pfarrgütern	320	12
4. an in Genuß gegebenen Gütern	5	6
5. an Zinſen von Capitalien	20	51
6. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	200	1
7. an Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	45	—
ſohin im Ganzen	794	42

welches Einkommen durch Staatszuſchuß auf 800 Gulden ergänzt wird.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. October 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 15159 C. pr. den 26. October 1870.

(Die Erledigung der Präfektenſtelle am Königl. Schullehrer-Seminar in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Prieſters Georg Schäfer in Bamberg iſt die Stelle eines Präfekten und 1. Seminarlehrers am Schullehrer-Seminar daſelbſt mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. des Jahres in Geld, dann freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminar, in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Qualificationszeugniſſen belegten Geſuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen und hiebei den Nachweis einer tüchtigen, theoretiſchen und praktiſchen Bildung und Befähigung in dem Gebiete des höheren Volksſchulweſens zu liefern.

Bemerkt wird, daß die Concurrenz um die erledigte Stelle Geiſtlichen und Laien in gleicher Weiſe eröffnet wird.

Bayreuth, den 10. October 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Der Königl. Regierungs-Director
Kahr.

Rosner.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1330 E. pr. den 21. October 1870.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung für die protestantischen Candidaten der Theologie wird Mittwoch den 7. Dezember nächsthin in dem Amtslocale der unterfertigten Stelle ihren Anfang nehmen.

Es haben daher diejenigen Studirenden der Theologie, welche ihre akademische Laufbahn vollendet haben, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, des Geburtsactes, sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculum's vitae (cf. Wand's Handbuch p. 458 ꝛc.) sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden.

Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel und freiem Papier im vorgeschriebenen Formate, bei den betreffenden Decanatsvorständen einzureichen.

Denjenigen, welche zu dieser Prüfung die Zulassung erhalten, wird der Text zur auszuarbeitenden Probepredigt, welche längstens bis 1. Advent vorzulegen ist, durch das einschlägige Decanat zugestellt werden.

Speyer, den 14. October 1870.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die 40. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. October l. J. die 40. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

200,000 fl.

Montag den 31. October l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal № 89 über 2 Stiegen) nach dem unterm 14. Januar 1851 (Regsbl. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1871 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Januar 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 11. October 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

pr. den 21. October 1870.

Bekanntmachung.

Die regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen des Königl. Handelsgerichts Frankenthal wurden vom Donnerstage auf den Freitag verlegt. Dieselben beginnen wie bisher des Vormittags um 9 Uhr.

Sollte der Freitag mit einem gesetzlichen Feiertage zusammenfallen, so findet die Sitzung am Samstage derselben Woche statt.

Frankenthal, den 20. October 1870.

Der stellvertretende Vorstand des Königl. Handelsgerichts.

Königl. Handlsgerichtsrath

Jul. Müller.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 88. Speyer, den 3. November 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Aus- und Durchfuhrverbote betr. — Die Fortbildungsschulen betr. — Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 1869, dann die Beiträge pro 1870 betr. — Gesuch der Büttnerstochter Maxia Geyer von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Ermittlung des Galante Giovanni aus Venedig. — Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der katholischen Präparandenschule zu Kirchheimbolanden. — Wiederbesetzung einer an der Lateinschule zu Kirchheimbolanden erledigten Studienlehrerstelle. — Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Frankenthal erledigten Studienlehrerstelle. — Die Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie an der Gewerbschule Straubing betr. — Erledigte Bezirksarztesstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg betr. — Bekanntmachung, die Vereinigung der drei Braunkohlenbergwerke bei Dürkheim, Erpolzheim und Weisenheim am Sand betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das in der Bekanntmachung vom 19. Juli l. J. (Regierungsbl. № 50 l. J.) enthaltene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Schlachtvieh ist auf der Grenzstrecke Saarbrücken bis Neuburg a. Rh., beide Orte eingeschlossen, aufgehoben.

München, den 20. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 15925 C. pr. den 28. October 1870.

(Die Fortbildungsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die Prüfungen der im Jahre 1869 eingestellten Wehrpflichtigen des Regierungsbezirkes haben ergeben, daß sich 15,5 Prozent derselben im Besitze mangelhafter Schulbildung befinden. Dieses unerfreuliche Ergebniß muß in allen Kreisen der Pfalz die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit der Förderung des Fortbildungs-Unterrichtes und der Errichtung förmlicher Fortbildungsschulen begründen.

Aus Anlaß der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 23. Januar l. J. № 1406 C und des Regierungs-

Digitized by Google

Ausschreibens vom 17. März l. J. (Kreis-Amtsblatt № 19) sind in einer Reihe von Gemeinden Fortbildungsschulen errichtet worden und es hat die überwiegende Mehrzahl der Distriktsvertretungen sehr erhebliche Zuschüsse aus Distriktsmitteln zum Zwecke der Errichtung und des Unterhaltes theils distriktiver theils örtlicher Fortbildungsschulen pro 1870 mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt.

Die Königl. Bezirksämter haben nunmehr unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die sämmtlichen im letzten Schuljahre bestandenen Fortbildungsschulen sofort wieder in Thätigkeit treten und daß wo möglich für alle Gemeinden solche Schulen zur Errichtung gelangen.

Bezüglich der Bereitstellung distriktiver Zuschüsse für diese Schulen pro 1871 wird sich auf die Eingangs erwähnte Entschließung vom 23. Januar l. J. zur gleichmäßigen Beachtung bezogen.

Bis längstens 24. November l. J. haben die Königl. Bezirksämter bezüglich des Standes der Fortbildungsschulen im Schuljahre 1870/71 gleiche Anzeige und zwar in tabellarischer Form zu erstatten, wie solche in Abschnitt I Ziffer 11 (lit. a—f) des Regierungs-Ausschreibens vom 17. März l. J. angeordnet wurde und sind in den Uebersichten auch jene Gemeinden vorzutragen, für welche Fortbildungsschulen nicht errichtet wurden.

Mit dieser Anzeige sind motivirte Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus Kreismitteln für einzelne Schulen zu verbinden, damit die unterfertigte Stelle hierüber die entsprechende Vorlage an den Landrath der Pfalz zu richten in den Stand gesetzt wird.

Speyer, den 25. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Nro. 12542 G. pr. den 24. October 1870.

(Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung in der Pfalz pro 1869, dann die Beiträge pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „die Organisation der Staats-Forstverwaltung betr." und die generalisirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 7. November 1863 № 2595 A „die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst der Pfalz betr." — vide № 85 des Kreis-Amtsblattes von 1863 — wird nach stattgehabter Abrechnung das Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung der Pfalz für das Jahr 1869 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	₰
1. Die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu 13 kr. pro Tagw. ergaben bei einer Gesammtfläche von 255,041 Tagwerk die Summe von	55258	53	–
2. der Zuschuß des Königl. Aerars	2500	—	–
3. die Wittwen- u. Waisenfondsbeiträge	389	48	–
4. der Activrest aus dem Jahre 1868, welcher nach der Bekanntmachung in № 96 des Kreis-Amtsblattes von 1869 beträgt	1323	12	3
Summa aller Einnahmen	59471	53	3

B. Ausgaben.

1. Besoldungen und Dienstverwesungskosten	50573	58	2
2. Regiekosten	1211	54	3
3. Pensionen und Alimentationen	5284	36	–
4. Remise der Königl. Rentbeamten	663	24	1
Summa aller Ausgaben	57733	53	2

Digitized by Google

Von den Ausgaben treffen demnach über Abzug des ärarialischen Zuschusses und der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge im Betrage von 2889 fl 48 kr. auf ein Tagwerk Waldfläche 13,14 Kreuzer.

C. Abgleichung.	fl	kr	h
Die Einnahmen betragen . . .	59471	53	3
Die Ausgaben betragen . .	57733	53	2
Ueberschuß .	1738	—	1

Es geht daher ein Activrest von eintausend sieben hundert acht und dreißig Gulden ein Pfennig in das Rechnungsjahr 1870 über.

Mit Rücksicht auf dieses Resultat und die muthmaßlichen Ausgaben des laufenden Jahres werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen für das Jahr 1870 auf 12,6 kr. — zwölf und sechszehntel Kreuzer — festgesetzt.

Die Königl. Rentämter werden hiemit angewiesen, die Solleinnahme für das laufende Jahr nach diesem Maßstabe in Rechnung zu stellen.

Die Königl. Bezirksämter haben zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 22. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 15181 C. pr. den 18. October 1870.

(Gesuch der Büttnerstochter Maria Geyer von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. October l. J. auf Grund eines Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses der Büttnerstochter Maria Geyer zu Nürnberg die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe einer Salbe nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt worden ist, daß sich beim Ausbieten des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Speyer, den 15. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 15683 C. pr. den 26. October 1870.

(Ermittlung des Galante Giovanni aus Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Nachstehendes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern wird hiemit den sämmtlichen Königl. Bezirksämtern, Bürgermeisterämtern, Polizeicommissären und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben und ist ein etwaiges Ergebniß der anzustellenden Nachforschungen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 24. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Im August 1869 hat sich der Steinhauer Galante Giovanni aus Venedig, 35 Jahre alt, zum Zwecke des Arbeitsuchens nach Bayern begeben und seit dieser Zeit seiner Familie von sich keine Nachrichten mehr gesendet.

Auf Ansuchen der Königl. italienischen Gesandtschaft dahier ergeht an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, die Königl. Distrikts-Polizeibehörden zur Anordnung von Nachforschungen nach dem bezeichneten Individuum und im Falle seines Ablebens zur Vorlage eines beglaubigten Todtenscheines anzuweisen.

Ein etwaiges Ergebniß ist an das unterfertigte Königl. Staatsministerium einzusenden.

München, den 19. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 15779 C. pr. den 26. October 1870.

(Wiederbesetzung einer Hilfslehrerstelle an der katholischen Präparandenschule zu Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der katholischen Präparandenschule zu Kirchheimbolanden ist eine Hilfslehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Funktionsbezug von jährlich 400 Gulden und eine Wohnungs-Entschädigung von jährlich 50 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, binnen 14 Tagen bei der Königl. Inspection der genannten Anstalt in Kirchheimbolanden einzureichen.

Speyer, den 22. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 15672 C. pr. den 26. October 1870.

(Die Wiederbesetzung einer an der Lateinschule zu Kirchheimbolanden erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königl. Studienlehrers Wilhelm Hauenstein ist eine Studienlehrerstelle an der Lateinschule zu Kirchheimbolanden in Erledigung gekommen.

Diese wird hiemit zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß hierauf bezügliche Gesuche, mit den entsprechenden Zeugnissen belegt, innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Subrectorate der Lateinschule zu Kirchheimbolanden einzureichen sind.

Speyer, den 25. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 15784 C. pr. den 26. October 1870.

(Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Frankenthal erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der III. Klasse der Lateinschule zu Frankenthal in Erledigung gekommene Studienlehrerstelle wird

Digitized by Google

zur Bewerbung binnen drei Wochen hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Bewerbungen, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem Königl. Subrectorat dieser Anstalt einzureichen.

Speyer, den 22. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schlfd.

Nro. 15756 C. pr. den 27. October 1870.

(Die Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie an der Gewerbschule Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie an der Königl. Gewerbschule zu Straubing ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher der normamäßige jährliche Functionsbezug von 700 fl verbunden ist, mit der Aussicht auf eine Theuerungszulage von jährlich 200 fl, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung und Verhalten belegten Gesuche binnen drei Wochen bei dem präsentationsberechtigten Magistrate der Stadt Straubing einzureichen.

Landshut, den 18. October 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Kaisenberg.

Caudinus.

---

pr. den 26. October 1870.

(Erledigte Bezirksarztesstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg betr.)

Die Bezirksarztesstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 6. November l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 26. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 8. October 1870.

Bekanntmachung,

die Vereinigung der drei Braunkohlenbergwerke bei Dürkheim, Erpolzheim und Weisenheim a. S. betr.

Die derzeitigen Besitzer

a) des Braunkohlenbergwerkes bei Dürkheim, dessen Grubenfeld sich über einen Theil der Gemarkungen von Dürkheim, Erpolzheim und Weisenheim a. S. erstreckt und einen Flächeninhalt von 463 Hektaren 27 Aren hat;

b) des Braunkohlenbergwerks bei Erpolzheim, dessen Grubenfeld sich über einen Theil der Gemarkungen von Dürkheim und Erpolzheim erstreckt und einen Flächeninhalt von 373 Hektaren 10 Aren hat, und

c) des Braunkohlenbergwerks bei Weisenheim a. S., dessen Grubenfeld sich über einen Theil der Gemarkungen von Weisenheim a. S. und Freinsheim erstreckt und einen Flächeninhalt von 420 Hektaren 85 Aren hat;

nämlich:

1. Johann Georg Zumstein, Mühlen- und Gutsbesitzer, in Dürkheim wohnhaft;

Digitized by Google

2. Ludwig Andreas Jordan, Gutsbesitzer, in Deidesheim wohnhaft;
3. Anna Katharina Sauerbeck, Gutsbesitzerin, in Dürkheim wohnhaft, Wittwe des verstorbenen Gutsbesitzers Rudolph Christmann von Dürkheim;
4. Ludwig Fitz, Gutsbesitzer, in Dürkheim wohnhaft;
5. Ludwig Böcking, Kaufmann, in Kaiserslautern wohnhaft;
6. Dr. Ludwig Gümbel, quiescirter Königl. Rentbeamte, in Kaiserslautern wohnhaft;
7. Philipp Jacob Wernz, Müller, auf der Rehhütte bei Neuhofen wohnhaft;
8. Johann Valentin Neudelhuber, Gutsbesitzer, in Lambsheim wohnhaft,

haben nach einer dem unterzeichneten Amte vorgelegten notariellen Urkunde vom 24. August 1870 die Vereinigung der oben sub lit. a, b und c genannten drei Braunkohlenbergwerke beschlossen. Der wesentliche Inhalt des Vereinigungs-Actes ist folgender:

I. Dem vereinigten Werke, dessen Grubenfeld einen Flächeninhalt von 1257 Hektaren 22 Aren hat, soll der Name „Dürkheimer Braunkohlenwerk" beigelegt werden.

II. In das vereinigte Werk treten die einzelnen Werke in folgendem Antheilverhältnisse ein:

a) das Braunkohlenbergwerk bei Dürkheim mit $\frac{444}{1000}$,
b) das Braunkohlenbergwerk bei Erpolzheim mit $\frac{444}{1000}$,
c) das Braunkohlenbergwerk bei Weisenheim a. S. mit $\frac{112}{1000}$.

III. Die genannten Theilhaber treten zu einer Gewerkschaft im Sinne der Art. 85 u. f. Tit. IV des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 zusammen, und es sollen die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten als maßgebend betrachtet werden.

IV. Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt Tausend.

V. Repräsentant der Gewerkschaft ist der Mitbetheiligte Johann Georg Zumstein, Mühlen- und Gutsbesitzer, in Dürkheim wohnhaft.

VI. Die Genehmigung der Vereinigungs-Urkunde durch die Königl. Bergbehörde ist vorbehalten.

Dieser Beschluß der derzeitigen und oben namentlich aufgeführten Besitzer der drei Braunkohlenbergwerke bei Dürkheim, Erpolzheim und Weisenheim a. S. wird unter Verweisung auf die Bestimmungen der Art 57, 58 und 59 Abschn. 2 Tit. III des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 5. October 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König von Preußen haben aus Anlaß des ruhmvollen Antheils, welchen die bayerischen Truppen an den siegreichen Kämpfen bei Sedan — 30. und 31. August und 1. September — genommen, den beiden bayerischen Armeecorps abermals eine Anzahl eiserner Kreuze 2. Klasse zu verleihen geruht, welche kraft gleichzeitiger allerhöchster Ermächtigung von den beiden Armeecorps-Commandanten zuerkannt wurden, wie folgt:

vom 1. Armeecorps:

dem Generalmajor und Commandanten der 1. Infanteriebrigade Carl Dietl, — dem Generalmajor und Commandanten der 4. Infanteriebrigade Rudolph Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — dem Obersten Anton Ritter von Täuffenbach vom Infanterie-Leibregiment, — dem Obersten Michael Schuch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Obersten Ludwig Grafen von Ysenburg-Philippseich vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Oberstlieutenant Adolph

Digitized by Google

von Heinleth vom Generalquartiermeisterstab, — dem Major Joseph Grafen von Joner Tettenweiß vom Infanterie-Leibregiment, nun Oberstlieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Oberstlieutenant Otto Schmidt vom 1. Jägerbataillon, — dem Major Otto von Parseval vom Generalquartiermeisterstab, — dem Major Anton von Sauer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Major August von Bäumen vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Major Baptist Endres vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Major Ludwig Mussinan vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — den Hauptleuten Adolph von Braunmühl — und Hugo Helvig vom Generalquartiermeisterstab, — dem Rittmeister Friedrich Freiherrn von Steinling, 1. Adjutant, — und dem Hauptmann Adolph Freiherrn von Asch, 2. Adjutant des Armeecorps-Commandanten, Generals der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — dem Stabshauptmann Nepomuk von Effner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Hauptmann Ulrich Freiherrn von Hutten vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Hauptmann Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Oberlieutenant Ludwig Schlatter vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dem Oberlieutenant Theodor Bomhard vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Oberjäger Michael Müller vom 1. Jägerbataillon, — dem Oberjäger Alois Blank vom 7. Jägerbataillon, — dem Offiziers-Aspiranten 2. Klasse Carl Ruppprecht vom Infanterie-Leibregiment, — dem Sergeanten Georg Kindig vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dem Corporal Johann Spörl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Vicecorporal Benjamin Hartmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Gemeinen Johann Fronhöfer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und dem Unterkanonier Johann Herrmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

vom 2. Armeecorps:

dem Generallieutenant und Commandanten der 3. Infanterie-Division Wilhelm Ritter von Walther, — dem Generalmajor Heinrich Lutz, Artillerie-Director beim Armeecorps, — dem Obersten Carl Freiherrn von Horn vom Generalquartiermeisterstab, — dem Obersten Edmund Höfler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Obersten Hugo Diehl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, nun im 1. Infanterie-Regiment König, — dem Oberstlieutenant Heinrich Wirthmann vom Generalquartiermeisterstab, — dem Oberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Horn vom 3. Jägerbataillon, — dem Oberstlieutenant Ferdinand Kohlermann vom 8. Jägerbataillon, — dem Major Wilhelm Damboer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Major Oscar von Schintling vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Stabshauptmann Alois Freiherrn von Juncker-Bigatto vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Stabshauptmann Nepomuk von Winckler vom 8. Jägerbataillon, — dem Hauptmann Ernst Ritter von Löfl vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Feldwebel Friedrich Schneider vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und dem Feldwebel Ludwig Fichtelberger vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Signats d. d. Schloß Berg den 26. September l. J. von diesen Allerhöchstihrer Armee neuerdings zu Theil gewordenen rühmlichen Auszeichnungen mit lebhafter Freude Kenntniß zu nehmen und den Verliehenen die Annahme und das Tragen der gedachten Decorationen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 16. September l. J. dem Hauptmann Robert Ritter von Xylander vom Generalquartiermeisterstab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Klasse;

unterm 23. September l. J. Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Rittmeister Wilhelm Schenk Freiherrn von Stauffenberg, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Klasse, und

unterm 26. September l. J. dem General-Quartiermeister, Generalmajor Maximilian Grafen von Bothmer, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Klasse zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October l. J., wurde die Wahl des bisherigen Gemeinderathsmitgliedes Johannes Köhler d. J. zum Adjunkten der Gemeinde Busenberg bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October 1870, wurden bestätigt:

1. der zum Bürgermeister des Bürgermeistereibezirkes Medelsheim gewählte seitherige Adjunkt Bernhard Weselу;
2. das zum Adjunkten dieser Gemeinde gewählte Gemeinderathsmitglied Joseph Jacobi.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1870, wurde der Schulverweser Jacob Budenbender in Oppau zum Schulverweser an der unteren protestantischen deutschen Knabenschule zu Speyer ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1870, wurde der Schuldienst Expectant Bernhard Jung von Obermoschel zum Schulverweser an der protestantischen deutschen unteren Schule zu Lauterecken ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde der Schulverweser Ludwig Müller von Lindsbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wernersberg, vom 1. November nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1870, wurde der bisherige interimistische Verweser Peter Job von Elbisheimerhof, Gemeinde Marnheim, zum Schulverweser an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October 1870, wurde die an der katholischen Präparandenschule zu Speyer erledigte Hilfslehrerstelle dem dermaligen Hilfslehrer an der Präparandenschule zu Kirchheimbolanden, Julius Orth, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der Schulverweser Jacob Nicolaus in Oberfulzbach zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Frankelbach, vom 1. November 1870 an, ernannt.

d by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 90. Speyer, den 10. November 1870.

Inhalt:

Die Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Capitalrenten betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelbexbach. — Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Wiederbesetzung der an der Gewerbschule Straubing erledigten Lehrstelle für Realien. — Pfarrei-Verleihungen. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten.

Nro. 13377 G. pr. den 4. November 1870.

(Die Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Capitalrenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der in §. 64 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 (Amtsblatt Seite 823) enthaltenen Bestimmungen über die aus dem Auslande bezogenen und dortselbst bereits besteuerten Capitalrenten wird angeordnet:

1.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 11. October l. J. № 11,522 haben die Bürgermeisterämter in den Bekanntmachungen, welche sie zum Zwecke der Capitalrentensteuer-Veranlagung nach Art. 9 bis 11 des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 ergehen lassen, die Steuerpflichtigen aufzufordern,

a) ihre sämmtlichen in- und ausländischen Capitalrenten bei Vermeidung der gesetzlich vorgesehenen Strafen zu fatiren und

b) zum Zwecke der Berechnung des ihnen gestatteten Steuerabzuges den Jahresbetrag oder die Steuerklasse ihrer inländischen und ihrer ausländischen Renten gesondert zu erklären.

2.

Die Aufnahme der hiernach erfolgten Fassionen in die Fassionsliste, dann die Feststellung derselben durch den Steuerausschuß und die Berechnung von Seite des Königl. Rentamtes ist nach Anleitung des folgenden Formulars zu bewerkstelligen.

Speyer, den 3. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.	I. Erklärung des Steuerpflichtigen. Angabe des Jahresbetrages der Kapitalrenten oder der Steuerklasse nach Art. 2b. Gesetzes.	Unterschrift und etwaige Bemerkungen des Steuerpflichtigen.
1	Huber, Michael, Oeconom zu N.	1150 ℳ	(a) inländische und nicht besteuerte ausländische Renten 820 ℳ (b) besteuerte ausländische Renten . . 330 ℳ Unterschrift.
2	Stein, Friedrich, Gutsbesitzer zu N.	XXVI	(a) inländische und nicht besteuerte ausländische Renten Cl. XI (b) besteuerte ausländische Renten . . Cl. XV Unterschrift.

Digitized by Google

II. Feststellung der Steuer-Erklärung durch den Ausschuß.	III. Berechnung der Steuer-Anlage durch das Rentamt.			IV. Reclamations-Verfahren.	Bemerkungen. (Verweisung auf die Protokolle des Steuer- resp. des Reclamations-Ausschusses.)
	Steuer-Classe.	Jahres-Steuer.			
		ℳ	₰		
a) 820 ℳ b) 330 ℳ	XV . . .	26 . . .	30 . .		Kreisumlagen von best. ausländ. Renten aus 330 ℳ nach Cl. VIII zu . 7 ℳ
a) XI b) XV	XI . . .	13 . . .	— . .		Kreisumlagen von best. ausländ. Renten nach Cl. XV zu . 26 ℳ 30 ₰

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12807 C. pr. den 7. November 1870.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 16. November d. J. werden die Verkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelberbach festgesetzt auf:

15½ Kr. per Centner ab Grubenhalde,

17½ Kr. „ „ „ Bahnhof Berbach,

beide Preise einschließlich des Ladgeldes.

Die übrigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speyer, den 4. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 16777 C. pr. den 8. November 1870

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die oberpolizeiliche Vorschrift vom 30. August l. J. (Kreis-Amtsbl. S. 1385) §. 1 wurde der Viehhandel im Umfange des ganzen Kreises von einem Orte zum andern verboten und damit der Vorbehalt verbunden, eine Erleichterung dieses Verbotes bezüglich des Viehhandels zum Oeconomiebetrieb eintreten zu lassen, sobald es die Verhältnisse gestatten.

Die unterzeichnete Stelle, in Betracht daß die in der Pfalz aufgetretene Rinderpest ihrem Erlöschen nahe ist, hat auf Grund des Art. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 beschlossen, was folgt:

1. Den Landwirthen wird es hiemit gestattet, zur nothwendigen Vervollständigung des für ihren landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Viehstandes Rindvieh jeder Art und Schweine anzukaufen, in so fern die Bestimmungen des §. 28 der angeführten Allerhöchsten Verordnung nicht im Wege stehen.

2. Die Nothwendigkeit des Ankaufes von Rindvieh zur Vervollständigung des für den Betrieb der Landwirthschaft erforderlichen Viehstandes ist durch ein Zeugniß des Bürgermeisteramts unter Angabe der Anzahl der Stücke zu constatiren, welches dem vorgesetzten Königl. Bezirksamte vorzulegen ist. Hiezu muß das Formular A verwendet werden.

3. Das Königl. Bezirksamt hat den Sachverhalt zu prüfen und nach Richtigbefund die Erlaubniß auf das bürgermeisteramtliche Zeugniß zu setzen.

4. Das Vieh darf nur in seuchenfreien Gemeinden aufgekauft werden, der Käufer hat daher gleich nach Ankunft des Viehes der Ortspolizeibehörde ein Zeugniß des Ortsvorstandes jener Gemeinde, in welcher das Vieh gekauft wurde, vorzulegen, worin das gekaufte Vieh näher zu beschreiben und die Seuchenfreiheit der Gemeinde zu constatiren ist. Hiezu ist das Formular Lit. B zu verwenden.

5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen bezüglich des Viehhandels, wie sie in der oberpolizeilichen Vorschrift vom 30. August l. J. enthalten sind, auch fernerhin und bis auf weiteres in Kraft.

Formular A.

Einkaufsschein.

Dem Oeconomen . . . . . wird bestätigt, daß er für seinen Oeconomiebetrieb . . . Ochsen . . . Kühe . . . Rinder . . . Kälber nöthig hat und dieselben in seuchenfreien Gemeinden zu kaufen beabsichtigt. *)

*) Wenn der Aufkauf durch einen Dritten geschehen soll, so ist dieser hier zu benennen, also zu schreiben: „Durch N. N. kaufen zu lassen beabsichtigt."

Das Königl. Bezirksamt . . . . . wird

Digitized by Google

gebeten, ihm hiezu die erforderliche Erlaubniß ertheilen zu wollen.

. . . . . den . . ten . . . . . 1870.

Das Bürgermeisteramt.

(Siegel.)

Die nachgesuchte Einkaufs-Erlaubniß wird hiemit ertheilt.

. . . . . ten . . . . . 1870.

Königl. Bezirksamt.

(Siegel.) N. N.

Formular B.

Transportschein.

Dem . . . . . wird auf Grund des producirten Einkaufscheines die Erlaubniß ertheilt, die in der hiesigen seuchenfreien Gemeinde aufgekauften untenbeschriebenen Viehstücke von hier nach . . . . . auf dem Wege über . . . . . innerhalb (Zahl) Tage zu transportiren.

Dieser Schein ist auf Verlangen jedem Polizeibediensteten vorzuzeigen und bei dem Eintreffen an dem Bestimmungsorte der dortigen Ortspolizeibehörde zu übergeben.

. . . . . ten . . . . . 1870.

Das Bürgermeisteramt.

(Siegel.) N. N.

Speyer, den 7. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 16447 C. pr. den 5. November 1870.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbschule Straubing erledigten Lehrstelle für Realien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Lehrstelle für Realien an der Gewerbschule Straubing ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normamäßige Anfangsgehalt von 700 fl nebst der Aussicht auf eine Theuerungszulage von 200 fl verbunden ist, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Magistrate der Stadt Straubing, als der präsentationsberechtigten Behörde, einzureichen.

In den Gesuchen müssen Tag und Jahr der Geburt, Heimath, Confession und die Familienverhältnisse angegeben, ferner entsprechend nachgewiesen werden, die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und erlangten Noten, die bisherigen Verwendungen und Berufsstellungen, sowie allenfallsige literarische Leistungen.

Landshut, den 27. October 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Kaisenberg.

Caubinus.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. October l. J. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Landau, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Annweiler, Decanats Bergzabern, Friedrich Arnold, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. October l. J. die katholische Pfarrei Hochdorf, Bezirksamts Speyer, dem Priester Joseph Grimm, Pfarrer in Lingenfeld, Bezirksamts Germersheim,

die katholische Pfarrei Fußgönheim, Bezirksamts Speyer, dem Priester Wilhelm Kopp, Pfarrer in Freinsheim, Bezirksamts Neustadt a. H.,

die katholische Pfarrei Iggelheim, Bezirksamts Speyer, dem Priester Peter Rinkes, Pfarrer in Breitenbach, Bezirksamts Homburg, zu übertragen.

Digitized by Google

Militär-Dienstesnachrichten.

Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der 3. Armee den beiden bayerischen Armeecorps für hervorragende Leistungen in dem Gefechte bei Niederbronn und in der Schlacht bei Sedan nachträglich noch eine Anzahl eiserner Kreuze 2. Klasse zuerkannt, und dieselben auf Vorschlag der Armeecorps-Commandanten den nachbenannten Stabs- und Oberoffizieren, dann Mannschaften verliehen:

vom 1. Armeecorps:

dem Oberstlieutenant Friedrich Muck — und dem Major Theodor Kriebel vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Friedrich v. Lüneschloß vom 1. Infanterie-Regiment König, — den Majoren Adolph Kohlermann — und Eduard Muck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Major Ludwig Leythäuser vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Major Franz Will vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Stabshauptmann Maximilian Pappus von Trazberg Freiherrn von Rauchenzell und Laubenberg vom 1. Jäger-Bataillon, — dem Stabshauptmann Maximilian v. Mayer vom 7. Jäger-Bataillon (nun Major im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland), — dem Hauptmann Rupert Kellner vom Infanterie-Leib-Regiment, — den Hauptleuten Heinrich Reber — und Ludwig Peringer vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Wilhelm Krane vom 1. Infanterie-Regiment König, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Friedrich Meier vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Anton v. Stockhammern vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dem Oberlieutenant Conrad Huber vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Oberlieutenant Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich (nun Hauptmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen), — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Joseph Bauerschubert vom 18. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Oberlieutenant Ludwig Hasler vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Hermann Ehrne von Melchthal vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Unterlieutenant Dietrich Freiherrn v. Laßberg vom 1. Infanterie-Regiment König, — dem Offiziersaspiranten 1. Klasse (Junker) Adolph Freiherrn von und zu der Tann, nun Unterlieutenant, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — den Sergeanten Johann Grabmann — und Sebastian Biermaier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Corporal Christian Bühlmaier vom 7. Jäger-Bataillon, — dem Corporal Paul Peter vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Vicecorporal Jacob Frauenhofer vom 4. Jäger-Bataillon, — dem Hornisten Christian Geisenberger — und dem Gemeinen Theodor Huber vom 1. Jäger-Bataillon, — dann dem Tambour Joseph Freimuth vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern;

vom 2. Armeecorps:

dem Oberstlieutenant Theodor v. Michels — und dem Major Eduard Freiherrn v. Reitzenstein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — dem Hauptmann Wilhelm v. Staudt vom Generalquartiermeisterstab, — dem Hauptmann Franz Bauer vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Unterlieutenant Carl Freiherrn v. Lamezan vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dem Corporal Christoph Hacker vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Corporal Jacob Lieb vom 5. Jäger-Bataillon, — dem Vicecorporal Georg Körner vom 1. Chevaulegers-

Digitized by Google

Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und dem Trompeter Carl Keller vom nämlichen Regiment.

Ferner haben Seine Majestät der König von Preußen laut Ordre des Obercommandos der 3. Armee vom 29. September l. J. sich Allerhöchst bewogen gefunden, dem 2. bayerischen Armeecorps in Anerkennung seines tapferen Verhaltens in dem Gefechte bei Plessis-Piquet — am 19. September — weitere 30 eiserne Kreuze 2. Klasse zu verleihen, und wurden dieselben am 1. October l. J. von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen zu Versailles wie folgt Höchsteigenhändig zugestellt:

dem Oberstlieutenant Heinrich Fogt vom Genie-Stab, — dem Oberstlieutenant Edmund Eckart vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — den Majoren Johann Heilmann — und Albrecht Streiter vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Anton Keck vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — den Hauptleuten Celsus Girl (nun Major) — und Carl Lindhamer vom Generalquartiermeister-Stab, — dem 1. Adjutanten des Armeecorps-Commandanten Generallieutenants Ritter v. Hartmann, Rittmeister Maximilian Freiherrn v. Sazenhofen, — dem 2. Adjutanten des genannten Corps-Commandanten, Hauptmann Carl Harrach, — dem Rittmeister à la suite und Ordonnanzoffizier Carl Freiherrn von Fechenbach zu Laubenbach, — dem Hauptmann Franz Berg vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Hauptmann August Körbling vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Hauptmann Wilhelm v. Imhoff vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — den Hauptleuten Nikolaus Viering — und Carl Geisendörfer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — den Hauptleuten Hugo Freiherrn v. Sainte-Marie-Eglise — und Joseph Holl vom 3. Jäger-Bataillon, — den Hauptleuten Carl Hofmeister — und Lothar Reuß vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Oberlieutenant und Ordonnanzoffizier Richard Hoffmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Heinrich Hettinger vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Unger vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Unterlieutenant Engelbert Spiegel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Regimentsarzt Dr. Carl Schiller von der 2. Sanitäts-Compagnie, — den Feldwebeln Xaver Benz — und Leonhard Karl vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Secondjäger Friedrich Zeiler vom 3. Jägerbataillon, — dem Feuerwerker Georg Kohl — und dem Corporal Maximilian Friedl vom 4. Artillerie-Regiment König, — dann dem Gefreiten Friedrich Guttenberg vom 3. Jägerbataillon.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 13. October l. J. von diesen neuerlichen, die bayerische Armee ehrenden Auszeichnungen Kenntniß genommen und den sämmtlich Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. October l. J. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Bayern, Oberstinhaber des 5. Chevaulegers-Regiments, zur Annahme und zum Tragen des Ihm Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der 3. Armee verliehenen eisernen Kreuzes 2. Klasse die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. September l. J.

Digitized by Google

die erledigte Inspectorsstelle am katholischen Schullehrer-Seminar in Speyer dem bisherigen Präfecten und ersten Seminarlehrer an dieser Anstalt, Priester Georg Ludwig Zeller, zu übertragen, und

zum Präfecten und ersten Seminarlehrer am Schullehrerseminar in Speyer dem bisherigen zweiten Seminarlehrer daselbst, Franz Zöller, in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 18. October l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsrath Ludwig Zöller in Kaiserslautern zum Staatsanwalte am Appellationsgerichte der Pfalz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. October 1870 zu ernennen:

I. bei dem Handels-Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken zu Handels-Appellationsgerichts-Assessoren:
den Fabrikanten Johann Baptist Wolff,
den Kaufmann Carl Bruch,
Beide von Zweibrücken;

II. bei dem Handelsgerichte Zweibrücken zu Handelsgerichts-Assessoren:
den Fabrikanten Julius Dingler,
den Fabrikdirector Edmund Tegeler,
zu Ergänzungsrichtern:
den Kaufmann Adolph Moritz,
den Kaufmann Jacob Bender,
Alle vier von Zweibrücken,

III. bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern:
zum Handelsgerichts-Assessor den Fabrikanten Wilhelm Orth,
zum Ergänzungsrichter den Hüttenwerksbesitzer Ludwig Freiherrn von Gienanth,
Beide von Kaiserslautern;

IV. bei dem Handelsgerichte in Frankenthal:
zum Handelsgerichts-Assessor den Kaufmann Valentin Heydweiler,
zum Ergänzungsrichter den Weinhändler Marx Kaufmann,
Beide von Frankenthal;

V. bei dem Handelsgerichte Landau:
zum Handelsgerichts-Assessor den Kaufmann August Hauck,
zum Ergänzungsrichter den Kaufmann Ferdinand Rossi,
Beide von Landau.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. October 1870 wurde die an der isolirten Lateinschule zu Germersheim erledigte Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und derzeitigen I. Inspector am protestantischen Collegium zu St. Anna in Augsburg, Leonhard Bräuninger, übertragen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. October 1870 wurde die an der Lateinschule in Kusel erledigte Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten Friedrich Riedel, dermalen zu Erlangen, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Berg von Kottweiler-Schwanden zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Jettenbach, vom 1. November 1870 an, ernannt.

Digitized by Google

Beilage
zum
Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 5. November 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Behörden und Aemter.

pr. den 28. October 1870.

(Verhaftsbefehl.)

Der Militär-Untersuchungsrichter des Königl. Gouvernements der Festung Germersheim verordnet, den Oberkanonier und Reservisten Heinrich Pfeiffer des Königl. 2. Artillerieregiments „Brodesser" aus Littersbachermühle, Gemeinde Winzeln, Königl. Bezirksamts Pirmasens, welcher hierorts wegen des militärischen Vergehens der Desertion in Untersuchung befangen ist, gemäß Art. 95 des Militär-Strafgesetzbuches und 115 Ziffer 1 der Militär-Strafgerichtsordnung zu verhaften und wohlverwahrt anher abzuliefern.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Germersheim, den 27. October 1870.

Der Königl. Militär-Untersuchungsrichter:
J. Böllmann, Regimentsauditor.

Signalement: Alter: 25 Jahre, Größe: 6, 1" 11"', Haare: braun, Stirne: nieder, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: kann nicht angegeben werden, Kinn: oval, Gesichtsform: länglich, Farbe: gesund, Körperbau: schlank, besondere Kennzeichen: keine.

---

pr. den 29. October 1870.

(Verhaftsbefehl.)

Der Militär-Untersuchungsrichter des Königl. Gouvernements der Festung Germersheim verordnet, den Unterkanonier und Ersatzmann 1. Klasse der Reserve Jakob Kluding des Königl. 2. Artillerieregiments „Brodesser", aus Höchen, Königl. Bezirksamts Homburg, welcher hierorts wegen militärischen Vergehens der Desertion in Untersuchung befangen ist, gemäß Art. 95 des Militär-Strafgesetzbuches und 115 Ziffer 1 der Militär-Strafgerichtsordnung zu verhaften und wohlverwahrt anher abzuliefern.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden, werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Germersheim, den 27. October 1870.

Der Königl. Militär-Untersuchungsrichter:
Böllmann, Regimentsauditor.

Signalement unbekannt.

---

pr. den 2. November 1870.

(Zurücknahme eines Verhaftsbefehls.)

Der Militär-Untersuchungsrichter des Königl. 5. Jägerbataillons setzt hiemit seinen Verhaftsbefehl vom 26. August l. J. gegen den Reservisten Rudolph Krämer von Speyer außer Wirksamkeit.

Aschaffenburg, den 31. October 1870.

Sattler, Auditor.

---

pr. den 29. October 1870.

(Ausschreiben.)

In jüngster Zeit wurden zum Nachtheile des Jakob Antes von Waldfischbach aus dessen Wohnung durch einen zur Zeit unbekannten Thäter nachbezeichnete Kleidungsstücke gestohlen:

1. Ein noch ziemlich neuer dunkelblauer Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen im Werthe von 12—15 fl.;
2. Ein schon getragener schwarz und weiß getupfter Rock im Werthe von 5 fl.;
3. Eine schwarze Tuchweste mit übersponnenen Knöpfen im Werthe von 3 fl.;
4. Eine Weste von grauem Sommer-Buckskin mit gelblichem Futter im Werthe von 2 fl.;
5. Eine Weste von grauem Wollstoff mit braunem schwarz gestreiftem Futter im Werthe von 2 fl. und
6. ein weißer baumwollener gerippter Unterwams, schon getragen, im Werthe von 1 fl.

Ich ersuche Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb nähere Auskunft zu ertheilen vermag, sich an mich oder die nächstgelegene Polizeibehörde zu wenden.

Zweibrücken, den 28. October 1870.

Der Königl. Staatsanwalt:
Lellbach, II. Staatsanw.

Digitized by Google

pr. den 29. October 1870.

(Ausſchreiben.)

Peter Prieſter, 55 Jahre alt, Scheerenſchleifer von Rodalben, wurde am 2. September 1870 durch das hieſige Königl. Polizeigericht wegen Landſtreicherei und Bettel zu 3 Tagen Arreſt verurtheilt.

Die Königl. Gendarmerie wird erſucht, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Herrn Königl. Polizeianwalt am nächſten Königl. Landgerichte zum Zwecke des Strafvollzugs vorzuführen.

Wolfſtein, den 28. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.

Krieger.

---

pr. den 31. October 1870.

(Ausſchreiben.)

Die Königl. Gendarmerie wird hiemit beauftragt, folgende durch das Königl. Polizeigericht Edenkoben wegen Bettels rechtskräftig verurtheilten Perſonen zu verhaften und in das nächſte Polizeigefängniß zu verbringen:

1. Peter Kopfinger, 71 Jahre alt, Tagner, von Steinfeld, am 7. Juli 1870, 1 Tag;
2. die Ehefrau von Georg Meigel, Korbmacher aus Lug, am 1. September 1870, 8 Tag Arreſt.

Edenkoben, den 29. October 1970.

Der Königl. Polizei-Anwalt.

Wolff.

---

pr. den 2. November 1870.

(Ausſchreiben.)

1. Stephan, Johann, Sohn von Valentin W., von Ludwigswinkel;
2. Hauck, Jakob, Sohn von Adam von Hauenſtein;
3. Hengen, Andreas, Sohn von Johann Theobald von Hauenſtein;
4. Kunz, Peter, S. v. Margaretha von Hauenſtein;
5. Seibel, Auguſt, S. v. Friedrich „ „
6. Vogt, Karl, Sohn v. Adam, Metzger von Hinterweidenthal;
7. Weil, Leopold, Sohn v. Michael von Buſenberg;
8. Ackermann, Jakob, S. v. Lazarus v. „
9. Frank, Jakob, S. v. Moſes Wb. v. „
10. Meigel, Anton, S. v. Michael Wb. v. „
11. Wiegand, Jakob, Sohn v. Wilhelm v. Schönau;
12. Kräb, Michael, Sohn v. Andreas von Schönau;
13. Müller, Friedrich, Sohn v. Lorenz, Schneider v. Schönau;
14. Schehl, Jakob, Sohn von Johann von Fiſchbach;
15. Briſach, Georg, S. v. Ludwig v. Petersbächel;
16. Sulzberger, Andreas, Sohn von Chriſtian von Petersbächel;
17. Schneider, Friedrich, Sohn v. Georg Jakob von Rumbach;
18. Roſer, Jakob, Sohn von Ludwig von Hirſchthal;
19. Dinny, Michael, Sohn v. Johann v. Bundenthal;
20. Sarther, Joſeph, S. v. Balthaſar v. „
21. Burkhard, Johann, Sohn v. Franz Joſeph von Bruchweiler

wurden durch Urtheil des Königl. Polizeigerichts Dahn vom 14. Juli 1870 wegen Ausbleibens beim Erſatzgeſchäft und Richtnachkommens der vorgeſchriebenen Anmeldepflicht zu 2 Tagen Arreſt und 2 Gulden Geldſtrafe, event. umgewandelt in 1 Tag Arreſt, ferner

1. Schlick, Georg, Sohn v. Georg Philipp, Wirth in Fiſchbach und
2. Arenth, Michael, S. v. Johann Jakob in Fiſchbach

wegen der letzteren Uebertretung zu 2 Gulden Geldſtrafe, event. umgewandelt in 1 Tag Arreſt, rechtskräftig verurtheilt.

Im Betretungsfalle ſind die vorgenannten Perſonen durch die Königl. Gendarmerie zu verhaften und zum Zwecke des Strafvollzugs, um deſſen Nachweis ich erſuche, dem Königl. Polizeianwalte am nächſtgelegenen Königl. Landgerichte vorzuführen.

Dahn, den 31. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.

Lohr.

---

pr. den 3. November 1870.

(Ausſchreiben.)

Durch rechtskräftige Urtheile des hieſigen Polizeigerichts wurden verurtheilt:

1. Jakob Burger, 49 Jahre alt, Tagner von Nanzdiezweiler, am 22. September 1870 wegen Felddiebſtahls zu 14 Tagen Arreſt;
2. Friedrich Müller, Schreinergeſelle von Schwedelbach, am 22. Juni 1870 wegen Unfugs zu 2 fl., umgewandelt in 1 Tag;
3. Franz Wagner, Schreinergeſelle von Landſtuhl, am 22. Juni 1870 wegen Unfugs zu 30 kr., umgewandelt in 12 Stunden;
4. Adam Roſinus, Sohn von Franz Roſinus von Landſtuhl, deßgleichen;
5. Michael Salzmann, 19 Jahre alt, Schreinergeſelle von Herſchberg, am 7. Juli 1870 wegen Unfugs zu 1 fl., umgewandelt in 12 Stunden;
6. Jakob Klein, 18 Jahre alt, Schreinergeſelle von Herſchberg, am 7. Juli 1870 wegen Unfugs zu 30 kr., umgewandelt in 12 Stunden;
7. Friedrich Pfeiffer, 23 Jahre alt, Sohn des Wagners Philipp Pfeiffer von Hütſchenhauſen, am 7. Juli 1870 wegen Unfugs zu 3 fl., umg. in 1 Tag;
8. Wilhelm Müller, 23 Jahre alt, Ziegler von Hütſchenhauſen, am 7. Juli 1870 wegen Unfugs zu 3 fl., umgewandelt in 1 Tag;
9. Jakob Vogelgeſang, 24 Jahre alt, Maurer von Hütſchenhauſen, am 7. Juli 1870 wegen Unfugs zu 30 kr., umgewandelt in 12 Stunden;

Digitized by Google

10. Peter Frevel, Sohn des verstorbenen Uhrenreinigers Franz Frevel von Schallodenbach, am 21. April 1870 wegen Feldfrevels zu 30 kr., umg. in 1 Tag;
11. Heinrich Allein, Tagner von der Neumühle, am 21. Juli 1870 wegen Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften zu 6 kr., umgew. in 12 Stunden;
12. Adam Scheuermann, Schreinergeselle v. Hütschenhausen, am 21. Juli 1870 wegen Unfugs zu 30 kr., umgewandelt in 12 Stunden;
13. Catharina Eller, Tochter der Wittwe von Jakob Eller von Queidersbach, am 7. Juli 1870 wegen Felddiebstahls zu 30 kr., umgewandelt in 1 Tag;
14. Jakob Laug, Ackerer von Mackenbach, am 22. Juni 1870 wegen Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften zu 12 kr., umgewandelt in 12 Stunden;
15. die Ehefrau von Mathias Leibold von Mackenbach wegen Gehens über einen verbotenen Weg zu 30 kr., umgewandelt in 12 Stunden;
16. Jakob Schneider, Dienstknecht von Obernheim-Kirchenarnbach, am 21. Juli 1870 wegen Feldfrevels zu 30 kr., umgewandelt in 1 Tag;
17. Johann Müller, Tagner von Bann, am 4. August 1870 wegen Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften zu 6 kr., umgewandelt in 12 Stunden;
18. Peter Letz, Schuhmacher von Bann, am 4. August 1870 wegen Felddiebstahls zu 30 kr., umg. in 1 Tag;
19. Margaretha Koch, Tochter der Wittwe von Christian Koch von Miesenbach, am 4. August 1870 wegen Felddiebstahls zu 30 kr., umg. in 1 Tag.

Die Königl. Gendarmerie wird beauftragt, obige Sträflinge zu verhaften und dem betr. Staatsanwaltschafts-Vertreter, welchen ich um Vollzugsmittheilung ersuche, vorzuführen.

Landstuhl, den 2. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Boffert.

---

pr. den 3. November 1870.

(Ausschreiben und Zurücknahme von solchen.)

Nachgenannte durch das Polizeigericht in Kusel rechtskräftig verurtheilte Personen sind im Betretungsfalle behufs des Strafvollzugs zu verhaften, nämlich:

1. Juliana Köhler, 22 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, von Kusel, am 21. September 1870 wegen Felddiebstahls zu 3 Tagen Arrest und
2. Karl Calarius, etwa 16 Jahre alt, Schneidergeselle von Erdesbach, am nämlichen Tage wegen Bettels zu 5 Tagen Arrest verurtheilt;
3. Katharina Klos, 27 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, von Hütschenhausen, Kanton Landstuhl, am 5. October 1870 wegen Bettels zu 30 Tagen Arrest verurtheilt.

Zugleich werden die in № 67 der diesjährigen Beilagen sub № 4 und 11 gegen Peter Spies von Hoof erlassenen Ausschreiben hiermit zurückgenommen.

Kusel, den 2. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Wilde.

---

pr. den 28. October 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben gegen Catharina Heeb, Ehefrau von Michael Hilbert, Händler von Carlsberg, in № 70 der diesjährigen Beilagen, nehme ich hiermit zurück.

Obermoschel, den 26. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Tillmann.

---

pr. den 28. October 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Das Ausschreiben in № 22 der Beilagen von 1869 gegen Anton Hirnberger, Schuhmachergeselle aus Wörth, wird hiemit als erledigt zurückgenommen.

Landau, den 27. October 1870.

Für den legal abw. Königl. Polizei-Anwalt
Der Polizeicommissär.
Roser.

---

pr. den 29. October 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben in № 63 der diesjährigen Beilagen gegen Orth, Konrad, Sohn von Konrad, von Kirchheim an der Eck, soweit sich dasselbe auf das Urtheil vom 5. Mai 1870 bezieht, nehme ich als erledigt zurück.

Grünstadt, den 28. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Glaser.

---

pr. den 31. October 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben in № 70 der diesjährigen Beilagen nehme ich bezüglich des Johannes Mendel, Korbmacher von Bruchweiler, als erledigt zurück.

Edenkoben, den 28. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Wolff.

---

pr. den 31. October 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben gegen Franz Steinkampf, Maurer von Ranzdiezweiler, in № 70 der Beilagen von 1870, nehme ich zurück.

Landstuhl, den 29. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Boffert.

Digitized by Google

pr. den 31. October 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben in № 27 der diesjährigen Beilagen gegen Johann Ißler von Diedesfeld nehme ich als erledigt zurück.

Grünstadt, den 30. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Glaser.

---

pr. den 31. October 1870.

(Zurücknahme von Ausschreiben.)

Mein Ausschreiben gegen Katharina Schott, Ehefrau von Andreas Schmitt von Carlsberg, in № 65 der Beilagen und gegen Elisabetha Brenner, Stieftochter von Johannes Bender, Maurer daselbst, in № 38 der Beilagen nehme ich als erledigt zurück.

Kirchheim, den 29. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Maurer.

---

pr. den 2. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben in № 66 der diesjährigen Beilagen nehme ich bezüglich des Johann Adam Weber, Regenschirmhändler von Kollweiler, als erledigt zurück.

Obermoschel, den 22. October 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Tillmann.

---

pr. den 29. October 1870.

(Auswanderungsanzeige.)

Friedrich Wirth, 21 Jahre alt, von Lambsheim, und Karl Marx, 19 Jahre alt, von Frankenthal, wollen nach Amerika auswandern.

Einsprüche hiegegen sind binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Frankenthal, den 28. October 1870.

Das Königl. Bezirksamt.
Stempel.

---

pr. den 27. October 1870.

(Aerarialische Torfversteigerung aus dem Revier Jagdhaus.)

Montag den 7. November 1870, des Morgens 9 Uhr, zu Kaiserslautern im Gasthause zur Post.

Einsiedlerbruch, Abth. Wiesen, alter Bruch.

№ 375—476; 478 und 480 . 334 Tausend II. Qualität,

Bruchschachen, Abth. Hahnenfals, Vogelkirschen und Schwedelbacherstück.

№ 638—709 und 713 . . . 897 Tausend II. Qualität.

Kaiserslautern, den 24. October 1870.

Das Königl. Forstamt.
Oeßler.

---

pr. den 3. November 1870.

1ste Bekanntmachung.

(Holzversteigerung.)

Am 16. November nächsthin, Vormittags 10 Uhr, werden zu St. Germansbof nachbezeichnete auf dem Holzhofe bei Bobenthal lagernden Hölzer, mit Zahlungstermin bis 4. August 1871, versteigert:

236 Klafter buchen Scheit,
131 " " Prügel,
15 " kiefern Scheit,
46 " buchen Krappen.

Dahn, den 1. November 1870.

Das Königl. Rentamt.
Schauberg.

Bekanntmachungen der Bürgermeisterämter.

pr. den 29. October 1870.

Homburg. (Schuldienst-Erledigung.) In Folge Pensionirung des Schullehrers Bullacher zu Reiskirchen ist die kathol. Schulstelle daselbst zur Erledigung gekommen.

Die fassionsmäßigen Bezüge bestehen in	fl.	kr.
1. Anschlag der Güter	31	24
2. " " Wohnung	12	—
3. Baar aus der Gemeindekasse	106	36
Beitrag aus der Kreisschuldotation . . .	200	—
zusammen	350	—

Außerdem erhält der anzustellende Lehrer für Beheizung des Schullokals eine jährliche Entschädigung von 30 fl.

Lusttragende Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen hierorts einreichen.

Homburg, den 27. October 1870.

Das Bürgermeisteramt.
Loß.

---

pr. den 31. October 1870.

Eppenbrunn. (Schulverweserstelle.) Die kathol. Schulverweserstelle dahier ist erledigt und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Gehalt: 300 fl. baar und freie Wohnung, bestehend in einem Zimmer im Schulhause, oder statt dessen eine Baarvergütung von 20 fl.

Der anzustellende Verweser ist verbunden, mit dem 1. Lehrer abwechselnd den niedern Kirchendienst und das ortsübliche kirchliche Geläute zu besorgen, ohne dafür besondere Entschädigung beanspruchen zu können.

Bewerber werden eingeladen, innerhalb 14 Tagen von heute an persönlich ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt hierorts einzureichen.

Eppenbrunn, den 27. October 1870.

Das Bürgermeisteramt.
Jung.

Digitized by Google

Beilage
zum
Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 16. November 1870.

Bekanntmachungen der Königl. Behörden und Aemter.

pr. den 8. November 1870.

(Verhaftsbefehl.)

Der Militär-Untersuchungsrichter der Königl. Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau verordnet, die nachgenannten Landwehrleute, sämmtliche aus dem Königl. Bezirksamte Landau, welche hierorts wegen militärischen Vergehens der Desertion in Untersuchung befangen sind, gemäß Art. 95 des Militär-Strafgesetzbuches und 115 Ziffer 1 der Militär-Strafgerichtsordnung zu verhaften und anher wohlverwahrt abzuliefern:

1. Die Landwehr-Sergeanten:
   Friedrich Cäsar Kaub aus Godramstein,
   Ludwig Heupel aus Edenkoben,
   Georg Nutz aus Bornheim;
2. den Landwehr-Corporal:
   Jakob Frank aus Edenkoben;
3. die Landwehrmänner:
   Anton Doll aus Edenkoben,
   Friedrich Morard aus Landau,
   Carl Pister aus Edenkoben,
   Johannes Steger aus Diedesfeld,
   Wilhelm Wagner aus Gommersheim,
   Michael Wenagel aus Wollmesheim,
   Heinrich Kern aus Böchingen,
   Christoph Hollbein aus Kleinfischlingen,
   Jakob Keller aus Niederhochstadt,
   Jakob Mayer aus Diedesfeld,
   Heinrich Schwarz aus St Martin,
   Rudolph Wind aus Oberhochstadt;
4. die Landwehr-Ersatzmänner:
   Philipp Albrecht aus Böchingen,
   Joseph Blum aus Herxheim,
   Philipp Breitner aus Maikammer,
   Ernst Brüderle aus Landau,
   August Dörr aus Edenkoben,
   Wilhelm Eichenlaub aus Offenbach,
   Emil Eichenlaub aus Offenbach,
   Johann Adam Jöckel aus Venningen,
   Georg Michael Nau aus Edesheim,
   Conrad Michael Steinel aus Rhodt,
   Johann Jakob Wambsganß aus Walsheim,
   Johann Christian Weisbrod aus Hainfeld,
5. Die Landwehr-Ersatzmänner 2. Classe:
   Jakob Braun aus Ranschbach,
   Valentin Eichhorn aus Walsheim,
   Josef Heist aus Flemlingen,
   Valentin Kreidel aus Offenbach,
   Johann Adam Mühl aus Essingen,
   Franz Xaver Scherer aus Wollmesheim,
   Georg Peter Rippberger aus Arzheim.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Landau, den 4. November 1870.

Der Militär-Untersuchungsrichter der Königl. Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau.
(In Stellvertretung.)
Fischbacher, Regimentsauditor.

---

pr. den 8. November 1870.

(Verhaftsbefehl.)

Der Militär-Untersuchungsrichter der Königl. Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau verordnet, die nachgenannten Landwehrleute, welche hierorts wegen militärischen Vergehens der Desertion in Untersuchung befangen sind, gemäß Art. 95 des Militär-Strafgesetzbuches und 115 Ziffer 1 der Militär-Strafgerichtsordnung zu verhaften und wohlverwahrt anher abzuliefern:

1. den Landwehr-Corporal:
   Michael Pistor aus Bergzabern:
2. den Landwehr-Führer:
   Jakob Kastner aus Rechtenbach;
3. den Landwehr-Gefreiten:
   Michael König aus Oberhofen;
4. die Landwehrmänner:
   Jakob Flickinger aus Queichhambach;

Digitized by Google

Valentin Forger aus Goſſersweiler,
Joſeph Frey aus Wernersberg,
Michael Gerſtle aus Albersweiler,
Adam Hahn aus St. Johann,
Friedrich Kinzinger aus Annweiler,
Georg Krauß aus Dernbach,
Mathias Bohrer aus Gleiszellen,
Jakob Engelhardt aus Kleinſteinfeld,
Joſeph Hoffarth aus Rechtenbach,
Jakob Hemmerle aus Steinfeld,
Georg Hörner aus Dörrenbach,
Georg Köpfinger aus Kapsweyer,
Franz Maſter aus Schweighofen,
Michael Röhrig aus Steinfeld,
Joſeph Schneider aus Rechtenbach,
Philipp Schwander aus Klingenmünſter,
Joſeph Giesmer aus Steinfeld,
Michael Schöringer aus Rechtenbach,
ſämmtliche aus dem Königl. Bezirksamte Bergzabern;

5. den Landwehr-Corporal:
   Joſeph Rink aus Schaidt;
6. die Landwehrmänner:
   Johann Gehrlein aus Hagenbach,
   Philipp Peter Herrmann aus Weingarten,
   Carl Joſeph Hirſch aus Haina,
   Stephan Janzer aus Rülzheim,
   Wilhelm Johann aus Rülzheim.
   Georg Adam Müller aus Hagenbach,
   Johann Dietrich Rau aus Langenkandel,
   Franz Steffer aus Wörth,
   Carl Rinnert aus Büchelberg,
   Georg Adam Weiß aus Bellheim,
   Jakob Wurtz aus Langenkandel,
   Johann Burſch aus Knittelsheim,

ſämmtliche aus dem Königl. Bezirksamte Germersheim.

Alle Gerichte, Polizei und Militärbehörden werden erſucht, zu der Vollſtreckung dieſes Verhaftsbefehls den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Landau, den 4. November 1870.

Der Militär-Unterſuchungsrichter der Königl.
Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft
Landau.
(In Stellvertretung.)
Fiſchbacher, Regimentsauditor.

---

pr. den 9. November 1870.

(Verhaftsbefehl.)

Der Militär-Unterſuchungsrichter des Königl. Gouvernements der Feſtung Germersheim verordnet, den Oberkanonier und Reſerviſten Chriſtian Krämer des Königl. 2. Artillerieregiments „Brodeſſer" aus Pirmaſens, Königl. Bezirksamts daſelbſt, welcher hierorts wegen des militäriſchen Vergehens der Deſertion in Unterſuchung befangen iſt, gemäß Art. 95 des Militär-Strafgeſetzbuches und 115 Ziffer 1 der Militär-Strafgerichtsordnung zu verhaften und wohlverwahrt anher abzuliefern.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden werden erſucht, zu der Vollſtreckung dieſes Verhaftsbefehles den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Germersheim, den 9. November 1870.

Der Königl. Militär-Unterſuchungsrichter:
Günter, Auditor.

Signalement: Alter: 26 Jahre, Größe: 5' 11" 6‴, Haare: braun, Stirne: gewöhnlich, Augen: grau, Naſe: ſpitz, Mund: gewöhnlich, Bart: kann nicht angegeben werden, Kinn: oval, Geſichtsform: länglicht, Geſichtsfarbe: bleich, Körperbau: ſchlank, beſondere Kennzeichen: keine.

---

pr. den 4. November 1870.

(Ausſchreiben.)

Bei der wegen Diebſtahls verhafteten Eva Chriſtine Pfannendörfer aus Speyer wurden noch nachverzeichnete Gegenſtände gefunden, über deren rechtlichen Erwerb ſie ſich nicht ausweiſen kann:

1. Ein Frauenhemd S. K. № 6 gezeichnet,
2. ein dito, „Armen-Verein" gezeichnet.

Wer über die Eigenthümer dieſer Hemden Auskunft zu geben vermag, wolle dies bei der nächſten Polizeibehörde thun.

Frankenthal, den 3. November 1870.

Der Königl. Unterſuchungsrichter.
Reiffel.

---

pr. den 5. November 1870.

(Ausſchreiben.)

Jakob Schneider, 26 Jahre alt, 5' 4" groß, von blonden Haaren, grauen Augen und länglich rundem Geſicht, lediger Schneider von Weyher, ſteht in dringendem Verdacht, in der Zeit vom 15. bis zum 25. October zum Nachtheile des Johann Friedrich Dorr, Winzer von Weyher, eine ſilberne Cylinderuhr, die mit römiſchen Ziffern verſehen war und woran die beiden Zeiger fehlten, entwendet zu haben.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Schneider unbekannt iſt, ſo erſuche ich die Königl. Gendarmerie, nach demſelben zu fahnden, ihm die beſchriebene Uhr im Betretungsfalle abzunehmen und mir zu überſenden.

Edenkoben, den 4. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Wolff.

---

pr. den 5. November 1870.

(Ausſchreiben.)

1. Am 21. October 1870, Nachmittags zwiſchen 1 und 2 Uhr, wurden zum Nachtheile der Wittwe von Phi-

Digitized by Google

lipp Jakob Lauer von Winzingen von einer Wiese in der Nähe von Winzingen folgende Gegenstände gestohlen, nämlich:

zwei neue leinene Weibshemden,
ein hänfenes neues Leintuch, gezeichnet mit L.
ein Tischtuch, gezeichnet mit L.

2. In der Zeit vom 16. bis 23. October 1870 wurde aus einem Kleiderschranke des Carl Frank von Otterbach, zur Zeit Bräuburſche bei Bierbrauer Jakob Mohr in Neuſtadt, eine ſilberne Cylinderuhr im Werthe von 9 Gulden entwendet. Die Uhr hat zwei Goldränder, Stahlzeiger, römiſche Zahlen und auf der innern Seite des Deckels iſt der Name des Frank eingeſchrieben.

Ich erſuche Jedermann, welcher etwas Näheres darüber anzugeben weiß, mir dies baldigſt mitzutheilen oder mittheilen zu laſſen.

Neuſtadt, den 4. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Brack.

---

pr. den 8. November 1870.

(Ausſchreiben.)

Carl Lorig, auch Jakob Lorig genannt, aus Sötern, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, wird als der Verübung verſchiedener Betrügereien dringend verdächtig bezeichnet.

Zufolge Requiſition des großh. oldenb. Unterſuchungsrichters I. in Birkenfeld erſuche ich alle Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie, auf denſelben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle dem genannten Beamten auf entſprechendem Wege abzuliefern.

Signalement des Lorig: Alter: 27 Jahre, Größe: 5' 4" rhein., Haare: hellblond, Stirne: frei, Augenbrauen: hellblond, Augen: grau, Naſe: gewöhnlich, Mund: beßgleichen, Bart: etwas Schnurrbart, hellblond und ſchwach, Zähne: geſund, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: kräftig.

Zweibrücken, den 7. November 1870.

Der Königl. Staatsanwalt:
Lellbach, II. Staatsanwalt.

---

pr. den 4. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausſchreibens.)

Mein Ausſchreiben in № 72 der diesjährigen Beilagen am 24. October 1870 nehme ich bezüglich des Philipp Kohler, Tagner von Speyer, hiemit zurück.

Speyer, den 4. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Dauenhauer.

---

pr. den 4. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausſchreibens.)

Das Ausſchreiben gegen Philipp Rödel von Heimkirchen vom 16. März 1870 in № 26 der Beilagen wird hiermit zurückgenommen.

Frankenthal, den 3. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Lacmann.

---

pr. den 5. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausſchreibens.)

Mein Ausſchreiben gegen Friederika Radſpinner von Speyer in № 72 der Beilagen von 1870 nehme ich zurück.

Germersheim, den 4. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Reither.

---

pr. den 8. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausſchreibens.)

Mein Ausſchreiben gegen die Wtb. von Chriſtian Zimmermann v. d. Erzhütten in № 46 der diesjährigen Beilagen nehme ich zurück.

Kaiſerslautern, den 7. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Raßiga.

---

pr. den 8. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausſchreibens.)

Mein Ausſchreiben in № 53 der diesjährigen Beilagen wird bezüglich des sub Ziffer 7 aufgeführten Friedrich Kortter von Dürkheim als erledigt zurückgenommen.

Dürkheim, den 7. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Ed. Heinß.

---

pr. den 8. November 1870.

(Zurücknahme von Ausſchreiben.)

Die Ausſchreiben gegen Philipp Fiſcher in № 67, gegen Katharina Klos in № 73 und gegen Ludwig Ruſer in № 71 der diesjährigen Beilagen werden hiermit zurückgenommen.

Kuſel, den 7. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Wilde.

---

pr. den 8. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausſchreibens.)

Das Ausſchreiben gegen Johann Hanft von Zahlbach vom 5. l. M. wird hiermit zurückgenommen.

Frankenthal, den 7. November 1870

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Lacmann.

Digitized by Google

pr. den 9. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Nachdem der ungehorsame Wehrpflichtige Philipp Peter Jung von Hohenöllen verhaftet ist, nehme ich mein Ausschreiben in № 72 der Beilagen vom laufenden Jahre, soweit es diesen betrifft, zurück.

Wolfstein, den 7. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Krieger.

---

pr. den 9. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben gegen Philipp Geib, Stiefsohn von Mathias Leibold von Mackenbach in № 70 der Beilagen von 1870 nehme ich zurück.

Landstuhl, den 8. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Bossert.

---

pr. den 10. November 1870.

(Zurücknahme von Ausschreiben.)

Mein Ausschreiben gegen Jakob Lang von Mackenbach und Jakob Schneider von Obernheim-Kirchenarnbach in № 73 der Beilagen von 1870 nehme ich zurück.

Landstuhl den 9. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Bossert.

---

pr. den 11. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben gegen Georg Bote II. von der Neumühle in № 70 der Beilagen von 1870 nehme ich zurück.

Landstuhl, den 10. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Bossert.

---

pr. den 11. November 1870.

(Zurücknahme eines Ausschreibens.)

Mein Ausschreiben gegen Ludwig Zimmer von Obernheim-Kirchenarnbach, Michael Ruthig von Kindsbach, Joseph Ludwig von Gimbsbach, Michael Lösch von Quidersbach, Peter Klein von Hauptstuhl, Jakob Kebler von Obermohr, Johann und Georg Hoffmann von Spesbach, Jakob Bauer von Landstuhl, Wilhelm Dunzweiler von Steinwenden, Carl August Feinthel von Landstuhl, Adam Glas von Kindsbach, Peter Fischer von Kottweiler-Schwanden, Ludwig Glück von Matzenbach, Theobald Hammer von Vogelbach, Ludwig Höhn von Kottweiler-Schwanden, Heinrich Roos von Miesenbach, Anton Braun von Hauptstuhl und Daniel Müller von Hütschenhausen, sämmtlich in № 24 der Beilagen von 1869, nehme ich zurück.

Landstuhl, den 5. November 1870.

Der Königl. Polizei-Anwalt.
Bossert.

---

pr. den 5. November 1870.

(Auswanderungsanzeige.)

Der minderjährige August Stieger, Schuster von hier, will nach Amerika auswandern.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen.

Kaiserslautern, den 3. November 1870.

Das Königl. Bezirksamt.
Schmitt, v. n.

---

pr. den 7. November 1870.

(Auswanderungsanzeige.)

Friedrich Rintz von Pirmasens, ledig, ohne Gewerbe, geboren am 29. April 1851, Sohn von Friedrich Rintz, will nach Amerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Pirmasens, den 4. November 1870.

Das Königl. Bezirksamt.
Geib, v. n.

---

pr. den 7. November 1870.

(Auswanderungsanzeige.)

Der ledige, 19 Jahre alte Handelsmann Samuel Reinheimer von Oberhausen will nach Amerika auswandern.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Behörde anzumelden.

Zweibrücken, den 3. November 1870.

Das Königl. Bezirksamt.
Damm.

Bekanntmachungen der Bürgermeisterämter.

pr. den 12. November 1870.

Bezirksamt Homburg (Gemeinde Martinshöhe). (Schulverweserstelle.) Da sich nun bis jetzt auf die vacante Schulverweserstelle zu Martinshöhe kein Kandidat gemeldet hat, so wird dieselbe wiederholt zur Bewerbung, mit einem Meldungstermin von 14 Tagen und einem Gehalt von 250 fl. baar und freier Wohnung im Schulhause, ausgeschrieben.

Lambsborn, den 10. November 1870.

Das Bürgermeisteramt.
Trautmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 91. Speyer, den 17. November 1870.

Inhalt:

Die aus Frankreich ausgewiesenen Personen betr. — Die Ausweisung der Bayern aus Frankreich betr. — Die Strafbeschlüsse der Königl. Bezirksämter betr. — Rückerstattung einer vom Auswanderungshause Carl Chr. Beyer in Bremen gestellten Caution. — Den Civilstand auswärtiger Staatsangehöriger betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 18869 C. pr. den 11. November 1870.

(Die aus Frankreich ausgewiesenen Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß aus Frankreich ausgewiesene Arbeiter, welche gesund und kräftig sind und Unterstützung erhalten haben, trotz bestehender Arbeitsgelegenheit nicht arbeiten und die Armenpflegen in Anspruch nehmen.

Die Königl. Bezirksämter der Pfalz werden behufs Abstellung derartiger Mißstände auf die Bestimmungen des Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie des Art. 44 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufmerksam gemacht mit der Weisung, eintretenden Falles die nöthige Einschreitung eintreten zu lassen.

Speyer, den 8. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 17135 C. pr. den 14. November 1870.

(Die Ausweisung der Bayern aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 10. d. M. mit dem Auftrage bekannt gegeben, behufs rechtzeitiger Anmeldung der Entschädigungsansprüche noch besondere öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen, den Schadensliquidationen das nachstehend mitgetheilte Schema zu Grunde zu legen und dieselben bis zum vorgeschriebenen Termine der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Von einem jeden Bezirksamte sind die bei ihm erfolgten Anmeldungen in ein nach dem letzten Absatz der höchsten Ministerial-Entschließung gefertigtes, nach Kantonen und Gemeinden alphabetisch geordnetes Verzeichniß

zuſammenzuſtellen, welches gleichzeitig mit den Reklamationen einzuſenden iſt.

Speyer, den 14. November 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Zur Gewinnung der erforderlichen und ſoweit möglich definitiver Anhaltspunkte für die künftigen Friedensverhandlungen mit Frankreich erſcheint es wünſchenswerth, in einer annähernd gleichmäßigen Weiſe die Anſprüche kennen zu lernen, welche die aus dem franzöſiſchen Gebiete ausgewieſenen bayeriſchen Staatsangehörigen wegen des von ihnen in Folge dieſer Ausweiſung erlittenen Schadens erheben wollen, ſowie zugleich diejenigen Entſchädigungsforderungen zu erfahren, welche etwa durch anderweitige Gewaltakte der franzöſiſchen Regierung oder einzelner franzöſiſcher Unterthanen noch in Frankreich bayeriſchen Staatsangehörigen veranlaßt worden ſind.

Die königliche Regierung wird daher beauftragt, folgende Anordnungen zu verfügen:

1. Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden haben in geeigneter Weiſe insbeſondere auch durch Bekanntmachung in den Amtsblättern, wo ſolche beſtehen, diejenigen Perſonen oder Familien, welche einen Erſatzanſpruch anzumelden gedenken, aufzufordern, dieſen Anſpruch bei der Diſtriktsbehörde ihrer Heimath bis längſtens zum 10. Dezember l. J. mündlich oder ſchriftlich zur Anzeige zu bringen.

Später ſich Anmeldende würden die Nachtheile ſelbſt zu tragen haben, die ſich aus ſolcher Verſpätung durch ihre eigene Schuld ergeben könnten. Bei denjenigen aber, welche bereits, ſei es bei den Unterbehörden, den Kreisregierungen oder den Staatsminiſterien Entſchädigungsforderungen angemeldet haben, bedarf es einer nochmaligen Anmeldung nicht, ſoferne die Reclamanten die nöthigen und erſchöpfenden Angaben ſchon früher gemacht haben.

2. Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß die Anmeldungen im Allgemeinen dem Inhalte des beifolgenden Schema's entſprechen; dieſelben haben jedoch, um irrigen und mitunter illuſoriſchen Hoffnungen vorzubeugen, die ſich Meldenden darauf aufmerkſam zu machen, daß ſich zur Zeit durchaus nicht ermeſſen laſſe, in wie weit und in welchem Umfange die gewünſchte Entſchädigung wirklich erzielt und geleiſtet werden könne.

3. Die einſchlägigen Diſtriktsbehörden haben insbeſondere bei jeder Anmeldung die Staatsangehörigkeit, die perſönlichen Verhältniſſe, ſowie auch die Erfüllung der Militärpflicht des Reklamanten und die allgemeine Glaubwürdigkeit und Verläſſigkeit der angebrachten Reklamationen amtlich zu conſtatiren, und ſodann bis längſtens zum 20. Dezember laufenden Jahres die ſämmtlichen Schriftſtücke der vorgeſetzten königlichen Kreisregierung vorzulegen.

Hienach wird die königliche Kreisregierung angewieſen, die ſämmtlichen Einläufe dieſes Betreffs zu ordnen und die Reklamationen in ein ſummariſches aber überſichtliches, den Namen und die geforderten Summen enthaltendes Verzeichniß zu bringen und dieſes Verzeichniß mit allen Belegen bis zum 24. Dezember laufenden Jahres dem unterzeichneten königlichen Staatsminiſterium zu überſenden.

München, den 10. November 1870.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

In Abweſenheit des königlichen Staatsminiſters:

Der königliche Staatsrath

v. Daxenberger.

Durch den Miniſter:

Der General-Secretär:

Miniſterialrath Dr. Preſtele.

Schema.

1. Name, Stand, ob verheirathet, Zahl der Kinder; ob mit Zustimmung der Heimathsbehörde verheirathet?
2. Wo in Bayern verheirathet?
3. Erfüllung der Militärpflicht?
4. Letzter Aufenthaltsort in Frankreich? Angabe der Wohnung nebst Miethpreis.
5. Welches Geschäft in Frankreich, wie viel jährliche Steuer? Welche sonstige Berufsausübung?
6. Wie hoch belief sich das jährliche Einkommen? Angabe des Geschäftsumsatzes.
7. Gewerbseinrichtungen, Geschäftseinrichtungen, Waarenlager mit Werthangabe.
8. Nichteingebrachte oder für uneinbringlich gehaltene Zahlungen.
9. Immobiliarbesitz, dessen Werth?
10. Möbel, Hauseinrichtung, Kleider und Wäsche, welche ohne seitherige Wiedererstattung zurückgelassen werden mußten, deren Werth?
11. Angabe sonstigen, in Vorstehendem nicht enthaltenen, etwa erlittenen Schadens.
12. Durch welche Mittel können die obigen Angaben nachgewiesen werden? Bezeichnung von Personen in Paris u. s. w., welche des Reklamanten Verhältnisse kennen.

Nro. 16939 C. pr. den 15. November 1870.

(Die Strafbeschlüsse der Königl. Bezirksämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter und Rentämter.

Behufs Behandlung und Controle der durch die Königl. Bezirksämter gemäß Art. 28 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern ausgesprochenen und in die Staatskasse fließenden Ungehorsamsstrafen wird hiermit Folgendes verfügt:

1. Die Königl. Bezirksämter haben eine mit der Vollstreckbarkeits-Erklärung versehene kostenfreie Ausfertigung des betreffenden Beschlusses, sobald derselbe rechtskräftig geworden ist, dem einschlägigen Königl. Rentamte mitzutheilen und die Strafe einzuweisen. Die Rechtskraft ist zugleich auf der Ausfertigung zu bescheinigen, sowie auch eintretenden Falles der den erstinstanziellen Beschluß bestätigende Beschluß der höheren Instanz in Abschrift beizufügen ist.

2. Die Königl. Rentämter haben den Königl. Bezirksämtern eine Bescheinigung über die erfolgte Einweisung zu übergeben.

3. Die Königl. Bezirksämter haben über die verhängten Ordnungsstrafen ein Verzeichniß zu führen und mit den rentamtlichen Bescheinigungen zu belegen.

Dieses Verzeichniß ist jährlich abzuschließen und Ende Dezember in Abschrift der Königl. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

4. Die Königl. Rentämter haben auf Grund der von den Königl. Bezirksämtern mitgetheilten Ausfertigungen den Schuldnern Mahnungen zuzustellen. Im Falle keine Zahlung erfolgt, haben die Königl. Rentämter durch die Gerichtsvollzieher die Zustellung, das Befriedigungsgebot u. s. w. eintreten zu lassen.

Speyer, den 13. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Ad Nrm. Exh. 16219 C. pr. den 7. November 1870.

(Die Rückerstattung einer vom Auswanderungshause Carl Chr. Beyer in Bremen gestellten Caution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß der Hauptagent des neben bezeichneten Hauses, August Weyland in Landau, auf die Vertretung dieses Hauses als Hauptagent verzichtet hat. Es wird daher die dem genannten Hauptagenten und dessen von ihm bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter des bezeichneten Expedientenhauses zurückgenommen.

Da August Weyland zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm hinterlegten Caution gestellt hat, so werden alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Bittstellers als Hauptagenten des gedachten Hauses Ansprüche auf die fragliche Caution erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 4 Wochen bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Speyer, den 3. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 12. November 1870.

(Den Civilstand auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An
die Königl. Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Vielfach werden Abschriften von Civilstandsacten hierher in Vorlage gebracht, welche bezüglich Staatsangehöriger von Großbrittannien und den Vereinigten Staaten von Amerika in der Pfalz zur Aufnahme gelangten.

Nach höchster Entschließung vom 5. d. M. hat die Ausstellung diesbezüglicher Urkunden zum officiellen Gebrauche in Zukunft zu unterbleiben, weil mit Großbrittannien und den Vereinigten Staaten von Amerika Civilstandsacten gegenseitig nicht vermittelt werden.

Sollten den Königl. Staatsanwälten solche Urkunden fortan dennoch wieder in Vorlage kommen, so sind die betreffenden Civilstandsbeamten auf Gegenwärtiges zu verweisen, die Urkunden selbst aber nicht mehr weiter zu befördern.

Zweibrücken, den 10. November 1870.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt beim Appellationsgerichte der Pfalz.
v. Schmitt.

Diensesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Schreiber von Heuchelheim zum Schulverweser an der protestantischen unteren Mädchenschule zu Speyer ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1870, wurde der Schulverweser Jacob Jung von Fellbingert zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Unkenbach, vom 7. November 1870 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 92. Speyer, den 19. November 1870.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1870. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh. 16157 C. pr. den 4 November 1870.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königl. Bezirksamte Frankenthal ein falscher Vereinsthaler preußischen Gepräges vorgelegt worden ist. Derselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und außerdem mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung kunstgerecht gerändert. Dabei ist noch zu bemerken, daß der Guß sehr scharf und der Rand sehr täuschend nachgemacht ist, so daß eine Täuschung damit leicht möglich ist. Doch kommen demselben auch untrügliche und leicht erkennbare Kennzeichen der Unächtheit zu, nämlich: 1. der Mangel an allem Klang, 2. die graue Farbe und das fettige Anfühlen, 3. das geringe Gewicht und der Umstand, daß sich das Metall leicht mit dem Messer schneiden läßt.

Speyer, den 30. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13192 C. pr. den 19. October 1870.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilungsliste über die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1870 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Digitized by Google

Ver

des Beitrages aus Kreisfonds ad 40,000 ℳ zur Unterhaltung

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				ℳ ₰	ℳ ₰
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1363	317 —	
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	10074	1246 —	
3	"	" Albersweiler über St. Johann nach Edenkoben	1085	210 —	
4	"	" Annweiler über Vorderweidenthal nach der Bergzabern-Dahner Straße	12720	1430 —	4870 —
5	"	" Queichhambach nach der Geraidestraße	1206	114 —	
6	"	" Ramberg über Dernbach nach der Oberhaingeraidestraße	3028	406 —	
7	"	" Klingenmünster durchs Gossersweilerer Thal	6969	1147 —	
8	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6144	1640 —	
9	"	" " Kandel	6339	1356 —	
10	"	" " über Klingenmünster nach Annweiler bis zur Göcklinger Banngrenze	5442	731 —	8003 —
11	"	" Kandel nach Weissenburg	9087	1311 —	
12	"	" Klingenmünster bis Bahnhof Rohrbach	7736	1054 —	
13	"	" " " Banngrenze Münchweiler	2330	614 —	
14	"	" Bergzabern nach Steinfeld	7140	1297 —	
15	Frankenthal	Von Frankenthal über Heßheim und Gerolsheim bis zur Distriktsgrenze gegen Laumersheim	8270	5120 —	
16	"	Gerolsheim-Dirmsteiner Straße	713	160 —	
17	"	Frankenthal-Eppsteiner Straße	4857	1214 —	
18	"	Von der Frankenthal-Wormser Staatsstraße nach Roxheim	687	164 —	8950 —
19	"	" Heßheim bis Heuchelheim und von da bis Banngrenze Dirmstein	3004	854 —	
20	"	" Frankenthal über Biedesheim nach Großniedesheim	5143	1438 —	
21	Grünstadt	Frankenthal-Kirchheimbolander Straße	14003	5610 —	
22	"	Altleininger Thalstraße mit Abzweigungen	24308	5830 —	
23	"	Eisthalstraße	5579	1710 —	
24	"	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	4584	1400 —	17580 —
25	"	Obersülzen-Heuchelheimer Straße	5253	1310 —	
26	"	Dirmstein-Gerolsheimer Straße	1100	250 —	
27	"	Obere Gebirgsstraße	3452	1050 —	
28	"	Obersülzen-Heidesheimer Straße	1808	420 —	

Digitized by Google

theilung

der Distriktsstraßen im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1870.

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbetrag der Distriktsgemeinden. Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
26375	37	527	31	4342	29	695	12	3647	17	4174	48	
43151	29	863	2	7139	58	1143	10	5996	48	6859	50	
37912	51	758	15	8191	45	1311	37	6880	8	7638	23	
36410	31	728	12	16851	48	2698	10	14153	38	14881	50	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Diſtrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Diſtriktsſtraßen.	Länge derſelben nach Metern.	Unterhaltungskoſten nach den genehmigten Koſtenanſchlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ƒ	Xr	ƒ	Xr
29	Germersheim	Von der Staatsſtraße bei der Spiegelbrücke bis zur Ottersheim-Offenbacher Banngrenze	5030	1380	6	11596	32
30	"	" der neuen Anfahrt der Rheinüberfahrt bei Leimersheim bis zur Banngrenze Kuhardt-Rülzheim	5520	2075	46		
31	"	" Lingenfeld über Weſtheim bis zur Banngrenze Freisbach-Gommersheim	5946	1270	8		
32	"	" der Bellheim-Rülzheimer Banngrenze bis zu jener von Zeiskam-Freimersheim	9622	2922	50		
33	"	" der Staatsſtraße bei Germersheim über Sondernheim bis zur Banngrenze Hördt-Rülzheim	6078	2152	42		
34	"	" Schwegenheim bis Banngrenze Gommersheim, Kantons Edenkoben	2647	810	—		
35	"	" der Diſtriktsſtraße bei Zeiskam über Ober- und Niederluſtadt bis zur Diſtriktsſtraße bei Weſtheim	2935	985	—		
36	Kandel	Von der Landau-Kandeler Staatsſtraße bis an die Banngrenze Herxheim	2729	388	—	10908	—
37	"	" Kandel nach Weiſſenburg, d. h. bis zur Banngrenze Schaidt-Steinfeld	8377	725	—		
38	"	" Minfeld nach Bergzabern, d. h. bis zur Banngrenze Winden-Hergersweiler	4590	555	—		
39	"	" Rheinzabern über Maximiliansau und Hagenbach nach Neulauterburg	22060	4720	—		
40	"	" der Diſtriktsſtraße bei Winden nach Steinweiler . .	3267	580	—		
41	"	" Maximiliansau über Hagenbach durch den Bienwald nach Neulauterburg	12308	3150	—		
42	" " "	" Rülzheim nach Bellheim . . . . " " " Kuhardt . . . . " " " Hördt	4225	790	—		
43	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze auf den Gemarkungen Erbach und Homburg mit einer kleinen Strecke bis zum Bahnhofe	3801	1680	—	2720	—
44	"	" Zweibrücken nach Wallhalben, auf den Gemarkungen Groß- und Kleinbundenbach	1281	300	—		
45	"	" Mühlbach nach Oberhauſen und Wallhalben auf dem Banne von Langwieden	2780	740	—		
46	Landſtuhl	Von Landſtuhl über Steinwenden nach Kuſel	16167	3725	—	12320	—
47	"	" " " Reichenbach " "	11426	1960	—		
48	"	" Brücken über Münchweiler und Mieſau nach Hauptſtuhl .	6810	1400	—		
49	"	St. Wendeler Straße	507	75	—		
50	"	Von Mühlbach nach Oberhauſen-Wallhalben	6491	1800	—		
51	"	" Landſtuhl nach Waldfiſchbach mit Verzweigung von Landſtuhl nach Wallhalben	18620	3360	—		

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des f. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
41557	17	831	9	10765	23	1723	34	9041	49	9872	58	
53521	17	1070	25	9837	35	1575	9	8262	26	9332	51	
15340	11	*) –	—	1920 **)	–	307	25	1612	35	1612	35	*). Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro $18^{54}/_{55}$, Amtsblatt von 1854 S. 548, wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet. **) Nach Abzug des Weggeldes mit 800 fl.
26214	42	524	17	11795	43	1888	37	9907	6	10431	23	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Diſtrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Diſtriktsſtraßen.	Länge derſelben nach Metern.	Unterhaltungskoſten nach den genehmigten Koſtenanſchlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ƒ	Kr.	ƒ	Kr.
52	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17455	2450	—	9410	—
53	„	„ Brücken über Münchweiler und Mieſau nach Hütſchenhauſen	19396	3550	—		
54	„	„ Homburg nach Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze und Bahnhof Mittelbexbach	4958	2250	—		
55	„	„ Neuhäuſel nach Blieskaſtel	2160	700	—		
56	„	„ Kleinottweiler nach Jägersburg	3704	460	—		
57	Kaiſerslautern	Von Kaiſerslautern nach Pirmaſens	11102	4703	—	17931	—
58	„	Wolfſtein und Lauterecken	4860	2186	—		
59	„	„ „ über Alſenborn nach Ebertsheim	11676	5957	—		
60	„	„ „ Weilerbach nach Kuſel	14353	1766	—		
61	„	„ Weilerbach nach Hirſchhorn	4700	806	—		
62	„	Bahnhofſtraße durch den neuen Durchbruch	787	1328	—		
63	„	Von Weilerbach zur Banngrenze Mackenbach	2490	385	—		
64	„	„ der Eichenbacher-Mühle bis Enkenbach	4500	800	—		
65	Otterberg	Von Kaiſerslautern nach Wolfſtein	12038	2924	—	6182	—
66	„	über Otterberg nach Imsweiler	9265	1336	—		
67	„	„ Otterberg über Niederkirchen nach Meiſenheim	14777	1692	—		
68	„	„ Weilerbach nach Hirſchhorn im Pfeifferthale	1224	230	—		
69	Winnweiler	Alſenzſtraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	2925	—	6940	—
70	„	Von Kaiſerslautern über Otterberg nach Imsweiler	9723	1145	—		
71	„	„ Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	1020	—		
72	„	„ Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	1850	—		
73	Göllheim	Von Dreiſen über Göllheim nach Grünſtadt	8657	2989	—	13844	—
74	„	„ Göllheim über Biedesheim nach Worms und von dieſer Straße in Biedesheim ab nach Bubenheim und Harxheim	7881	1200	—		
75	„	„ Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	1143	—		
76	„	Stumpfwaldſtraße im Kanton Göllheim	12776	7276	—		
77	„	Von Göllheim bis Bann Biedesheim und von da nach Lautersheim, Rodenbach bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	6282	1082	—		
78	„	„ Standenbühl nach Bräunigweiler	751	154	—		
79	Kirchheimbolanden	Von Kirchheimbolanden bis Banngrenze Rockenhauſen	8772	947	—	4831	—
80	„	„ „ zur heſſiſchen Grenze bei Oberflörsheim nebſt Verzweigung nach Ilbesheim und Gauersheim	10182	1643	—		
81	„	„ Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1397	—		
82	„	„ Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	4013	844	—		
83	Obermoſchel	Alſenzſtraße, dann im Beutelſteinerthale ab von der Alſenzſtraße bis Banngrenze Oberndorf	30655	5965	—	6976	17
84	„	Finkenbacher Thalſtraße	4940	384	17		
85	„	Münſterthalſtraße	5431	627	—		

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
22738	55	454	47	7955 *)	13	1273	41	6681	32	7136	19	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 1000 fl.
41038	24	820	46	17110	14	2739	28	14370	46	15191	32	
14771	27	295	26	5886	34	942	34	4944	—	5239	26	
17827	6	356	32	6583	28	1054	6	5529	22	5885	54	
20131	33	402	38	12411 **)	22	1987	6	10424	16	10826	54	**) Nach Abzug des Weggeldes mit 1030 fl Reinertrag.
28481	27	569	38	4261	22	682	18	3579	4	4148	42	
20968	20	419	22	6556	55	1049	50	5507	5	5926	27	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.					
				Partial.			Total.		
1	2	3	4	5			6		
				ℳ		₰	ℳ		₰
86	Rockenhausen	Alsenzstraße	9764	1318		—			
87	"	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheimbolanden	7908	500		—	3857		—
88	"	Finkenbacher Thalstraße	12313	849		—			
89	"	Künsterthalstraße	12606	1190		—			
90	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	842	43				
91	"	St. Wendeler Straße	2746	327	27				
92	"	Osterthalstraße von der Glanstraße in Konken über Selchenbach bis zur preußischen Grenze	11766	1234	46		3396	16	
93	"	Koblenstraße von der Glanstraße bei Herschweiler-Pettersheim über Krottelbach bis zur Distriktsstraße bei Frohnhofen	2463	375	20				
94	"	Quirnbach-Rehweiler Thalstraße von der Moorstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Staatsstraße bei Quirnbach	2500	616		—			
95	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1481	39		3171	54	
96	"	Lauterthalstraße, von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	1690	15				
97	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße	9470	849	43				
98	"	Hochstraße, von der Reipoltskircher Thalstraße über Roth nach Becherbach, dann von der Banngrenze Odenbach bis Roth	5372	527	44				
99	"	Glasthalstraße von Reiffelbach bis zur Distriktsstraße bei Gallbach und von Reiffelbach nach Gangloff	3418	572	10		2925	51	
100	"	Hinzweiler Thalstraße	4212	484	29				
101	"	Hachenbacher Thalstraße von der preußischen Grenze über Hachenbach bis zur Distriktsstraße bei Wolfstein	1175	318	8				
102	"	Von Lauterecken nach Grumbuch	1386	**)		—			
103	"	Nußbacher Thalstraße	1985	173	37				
104	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	3028	249	47				
105	"	Hallenwaldstraße	4411	635	5				
106	"	Hinzweilerer Thalstraße	6150	877	28		2538	30	
107	"	Hachenbacher Thalstraße	1513	176	10				
108	"	Von Wolfstein über Hefersweiler nach Rockenhausen	9340	600		—			
109	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler	17558	4185		—			
110	"	" Neustadt nach Germersheim	1480	369					
111	"	" Böchingen nach Kandel	2230	360		—			
112	"	" Edenkoben über Maikammer u. Diedesfeld nach Neustadt a. H.	3901	580		—	7744		—
113	"	" Neustadt nach Kandel und zwar vom Bahnhof Maikammer über Kirrweiler und Venningen bis Essingen	5757	980		—			
114	"	" Duttweiler nach Zeiskam im Kanton Edenkoben	5304	1270		—			
115	Landau	Von Speyer nach Albersweiler	1868	630		—			
116	"	" Böchingen nach Kandel	14424	2160		—			
117	"	" Landau nach Germersheim	8975	3300		—	9180		—
118	"	" " Frankweiler	5402	870		—			
119	"	" Neustadt nach Kandel	2257	470		—			
120	"	" Landau über Wollmesheim u. Eschbach bis zur Kaisersbachermühle	9001	1750		—			

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Verars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	
16356	35	327	8	3529	52	565	11	2964	41	3291	49	
29222	3	584	26	2811	50	450	14	2361	36	2946	2	
*)	—	—	—	3171	54	507	52	2664	2	2664	2	*) Die Steuer ist bereits in Ansatz gebracht.
13471	8	269	25	2656	26	425	15	2231	11	2500	36	
												**) Wird pro 1870 vom Staat unterhalten.
16377	14	327	32	2210	58	354	—	1856	58	2184	30	
38823	45	772	29	6971	31	1116	17	5855	14	6627	43	
65899	19	1318	—	7862	—	1258	46	6603	14	7921	14	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				fl. kr.	fl. kr.
121	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2841	329 —	
122	"	" Ungstein bis an die Kantons- und Banngrenze bei Lambsheim, von Kallstadt nach Freinsheim und von Freinsheim über Dackenheim bis Grünstadter Staatsstraße	12093		
		endlich von Ungstein bis Erpolzheim	2788	1313 —	
123	"	" Weisenheim a. B. bis an die Banngrenze Herxheim a. B., von Leistadt nach Kallstadt, so wie von Weisenheim a. B. über Bobenheim a. B. nach der Kantonsgrenze, und von Neustadt bis Banngrenze Weisenheim a. B., endlich von Weisenheim a. B. bis Banngrenze Leistadt	6657	573 —	4382 —
124	"	" Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Landesgrenze bei Alsheim mit der Abzweigung von Freinsheim bis Oggersheimer Staatsstraße und von Ellerstadt bis ebendahin.	10624	1747 —	
125	"	" Wachenheim gegen Friedelsheim	2302	250 —	
126	"	" Rödersheim gegen Meckenheim	1440	170 —	
127	Neustadt	Von Speyer nach Neustadt	12534	2670 —	
128	"	" Lachen über Duttweiler bis Geinsheim, dann von Duttweiler gegen Altdorf, so wie von Geinsheim bis Kantonsgrenze Edenkoben	6202	1164 —	
129	"	" Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße, dann von Mittelhambach bis an die Banngrenze Diedesfeld	5297	900 —	
130	"	" Neustadt über Gimmeldingen und Königsbach bis zur Staatsstraße und von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße, so wie von Gimmeldingen über Hildebrandseck bis Dürkheimer Staatsstraße	6334	1359 —	9836 —
131	"	" Mußbach nach Haßloch	5440	950 —	
132	"	" Meckenheim bis zur Kantonsgrenze Niederkirchen und von Meckenheim über Ruppertsberg bis zur Neustadt-Dürkheimer Straße sowie von Ruppertsberg nach Deidesheim	4625	957 —	
			7259	1476	
133	"	" Meckenheim bis Haßloch und von da nach Böhl	1830	300 —	
134	"	" Haßloch gegen Iggelheim			
135	"	" Lachen auf der Südseite des Orts bis zur Geinsheimer Distriktsstraße	807	60 —	
136	Dahn	Von Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern mit der Abzweigung von Erlenbach bis zur Dahn-Weissenburger Staatsstraße ꝛc. ꝛc.	21528	1950 —	
			14831	4620 —	8740 —
137	"	" Dahn nach Weissenburg			
138	"	" der Dahn-Weissenburger Straße bei Bundenthal über Rumbach, Fischbach und Ludwigswinkel bis zur französischen Grenze bei Bitsch	13557	2170 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		
47797	9	955	56	3426	4	548	32	2877	32	3833	28		
59296	14	1185	56	8650	4	1384	57	7265	7	8451	3		
17955	17	359	6	8380	54	1341	52	7039	2	7398	8		

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Diſtrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Diſtriktsſtraßen.	Länge derſelben nach Metern.	Unterhaltungskoſten nach den genehmigten Koſtenanſchlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ƒ	xr	ƒ	xr
139	Pirmaſens	Von Pirmaſens nach Bitſch mit der Seitenlinie Trulbmühle bis zur franz. Grenze, dann mit mehreren Abzweigungen .	25014	4560	—	9415	—
140	″	″ Kaiſerslautern nach Pirmaſens mit der Abzweigung von Rodalben über Münchweiler bis zur Landauer Straße, ſo wie mit verſchiedenen Seitenlinien	26030	2905	—		
141	″	″ Pirmaſens nach Landſtuhl mit Abzweigung von Thaleiſchweiler nach der Fiſchbacher Kantonsgrenze	6236	700	—		
142	″	″ Waldfiſchbach nach Zweibrücken reſp. die Strecke von der ſteinernen Brücke über Thaleiſchweiler nach Zweibrücken .	4187	820	—		
143	″	″ Pirmaſens über Gersbach nach Zweibrücken . . .	2211	430	—		
144	Waldfiſchbach	Von Kaiſerslautern nach Pirmaſens mit verſchiedenen Abzweigungen	50574	3535	—	6550	—
145	″	″ Pirmaſens nach Landſtuhl reſp. von der Thaleiſchweilerer Banngrenze bis Hermersberg und von Weſelberg bis zur Kantonsgrenze Landſtuhl	9393	930	—		
146	″	″ Wallhalben nach Steinalben bis zur Pirmaſens-Kaiſerslauterer Diſtriktsſtraße mit verſchiedenen Abzweigungen . .	22974	2085	—		
147	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim	5150	720	—	12970	—
148	″	″ ″ über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp .	9500	2840	—		
149	″	″ Mutterſtadt nach Mundenheim	4690	1610	—		
150	″	″ Ludwigshafen über Frieſenheim bis zur Staatsſtraße bei Oggersheim	4870	1930	—		
151	″	″ Mundenheim bis zur Staatsſtraße bei Oggersheim .	3580	760	—		
152	″	″ der Banngrenze Haßloch über Iggelheim u. Böhl nach Dannſtadt	7192	1230	—		
153	″	″ der Staatsſtraße bei Dannſtadt über Schauernheim ꝛc. bis zur Staatsſtraße bei Oggersheim	8270	1610	—		
154	″	″ Iggelheim nach Speyer	5275	2150	—		
155	″	″ Böhl nach Haßloch	500	120	—		
156	Speyer	Von Speyer nach Neuſtadt	8005	1650	—	12430	—
157	″	″ ″ ″ Rheinhauſen	5535	1500	—		
158	″	″ ″ ″ Dürkheim	8440	2810	—		
159	″	″ ″ ″ Rheingönheim und Altripp	9855	3040	—		
160	″	″ ″ über Berghauſen und Mechtersheim nach Heiligenſtein	5682	840	—		
161	″	″ Dudenhofen nach Harthauſen	3330	1060	—		
162	″	″ Speyer nach Iggelheim im Kanton Speyer . . .	4225	1530	—		
163	Blieskaſtel	Von Blieskaſtel nach Neuhäuſel	4543	2150	—	9000	—
164	″	″ Lautzkirchen über Niederwürzbach und Haſel nach St. Ingbert	6018	2470	—		
165	″	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	1550	—		
166	″	Von der Staatsſtraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Eſchringen bis zur preuß. Grenze bei Fechingen . . .	5615	1400	—		
167	″	Bliesſtraße von Webenheim nach Reinheim bis zur franz. Grenze bei Bliesbrücken	6180	1120	—		
168	″	Von der Walsheim-Gersheimer Banngrenze bis an die Bliesſtraße	1094	220	—		
169	″	″ Aßweiler über Ormesheim u. Heckendalheim auf die Staffelſtraße	508	90	—		

Digitized by Google

Gesamtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbetrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		
34143	29	682	52	8732	8	1398	4	7334	4	8016	56		
20805	30	416	7	6133	53	982	6	5151	47	5567	54		
55781	17	1115	38	11854	22	1898	—	9956	22	11072			
43880	9	877	36	11552	24	1849	40	9702	44	10580	20		
17583	39	351	40	8648	20	1384	43	7263	37	7615	17		

Ordnungs-№	Namen der Diſtrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Diſtriktsſtraßen.	Länge derſelben nach Metern	Unterhaltungskoſten nach den genehmigten Koſtenanſchlägen. Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				fl.	kr.	fl.	kr.
170	Hornbach	Bliesſtraße von Webenheim nach Reinheim	6557	2370	—	6090	—
171	"	Von Ixheimer Mühle nach Medelsheim	7706	930	—		
172	"	" Hornbach nach Altheim	5021	320	—		
173	"	" " über Mauſchbach und Großſteinhauſen nach Kleinſteinhauſen	10560	1240	—		
174	"	" der Medelsheimer Diſtriktsſtraße über Seyweiler und Walsheim auf die Bliesſtraße bei Gersheim	5106	580	—		
175	"	" Zweibrücken über den Heidelbinger- und Kirſchbacherhof bis zur Kirſchbachermühle	3554	350	—		
176	"	" Hornbach bis zur franzöſiſchen Grenze bei Wollmünſter .	1463	300	—		
177	St. Ingbert	Straße von St. Ingbert über Haſel und Niederwürzbach nach Lautzkirchen	6247	1500	—	7510	—
178	"	Von St. Ingbert auf die St. Ingberter Grube bis zur preuß Grenze bei Friedrichsthal	4648	1300	—		
179	"	" der Staatsſtraße bei Ehlingen über Ormesheim und Eſchringen bis zur preuß. Grenze bei Fechingen . . .	2536	520	—		
180	"	" St. Ingbert über Ensheim bis zur Gaſſenmühle . .	11815	3040	—		
181	"	" der Staffelſtraße über Heckendalheim und Ormesheim nach Aßweiler	4926	1150	—		
182	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	14581	3690	—	9420	—
183	"	" der Ixheimer Mühle nach Medelsheim bis zur Banngrenze zwiſchen Hengſtbach und Böckweiler	5387	1050	—		
184	"	Bliesſtraße von Webenheim nach Reinheim	2858	640	—		
185	"	Vom ſ. g. Falkenbuſch über Dellfeld, Rieſchweiler und Schmittshauſen auf die Wallhalber Straße	13001	2000	—		
186	"	" Rieſchweiler bis zur Kantonsgrenze bei der Feuſtermühle nach Thaleiſchweiler	4513	760	—		
187	"	" Zweibrücken über den Heidelbinger- und Kirſchbacherhof bis zur Kirſchbachermühle	4263	480	—		
188	"	" Oberhauſen bis zur Kantonsgrenze nach Gerhardsbrunn .	2357	800	—		
		Total .	1376321			272218	20

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und best. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbetrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
17739	43	354	48	5735	12	918	17	4816	55	5171	43	
15660	7	313	12	7196	48	1152	18	6044	30	6357	42	
36279	58	725	36	8694	24	1391	59	7302	25	8028	1	
993313	43	19559	27	249828	53	40000	—	209828	53	229388	20	

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. October l. J. den Officianten der Königl. Kreiskasse der Pfalz, Paul Reinert, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 14. October l. J. dem John Ten. Eyk Slingerland in Newyork auf die von ihm erfundene Schriftsezmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. October 1870 anfangend, dann

unterm 15. Ocober l. J. dem Ernst von Jeinsen und James Munroe Mac Donald zu Schaerbeck auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen von Schmiergefäßen und Lagerschaalen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. October 1870 anfangend, ferner

dem Thomas Carr zu Bristol auf eine verbesserte Methode zur Herstellung von Mehl und Mahlprodukten aus Weizen und anderem Samen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15 October 1870 anfangend, und

dem Maschinenfabrikbesitzer Oscar Rißmann in Mittweida auf eine neu construirte Getreideschälmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. October 1870 anfangend, endlich

unterm 17. October l. J. dem Jacob Stocker, Ingenieur in der Locomotivfabrik von G. Krauß et Comp. in München, auf die von ihm erfundene, als Motor und Pumpe dienende, eigenthümlich construirte Rotationsmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. October 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben, z. Z. in München, unterm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniiren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1870 anfangend, und

das dem Adam Heller von Rimpar, z. Z. in Würzburg, unterm 14. October 1862 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesen-Guano, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. October 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Thomas Mortlock in London unterm 4. October 1869 verliehenen und unterm 7. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Schärfen der Mühlsteine,

des den Maschinenfabrikanten Schnabel und Henning in Bruchsal unterm 9. October 1869 verliehenen und unterm 16. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Hopfenpresse mit endloser Kette und Differentialrollen, und

des dem Hüttendirector Julius Jacobi zu Klodnig in Sachsen unterm 10. October 1869 verliehenen und unterm 16. October 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Entfernung der Phosphorsäure aus Eisenerzen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 93

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§. 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§. 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der Teutonia in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§. 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividende-berechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. §. 14 und §. 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§. 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§. 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach §. 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§. 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. §. 29), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§. 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. §. 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§. 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereinsvorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergibt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§. 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§. 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den Generalversammlungen nach §. 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihen-

Digitized by Google

folge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. §. 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach §. 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§. 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und gibt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§. 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§. 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des §. 46 der Statuten und des Bankkassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§. 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. §. 40 a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Ancienmität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. §. 40 a.)

§. 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§. 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§. 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach

Digitized by Google

der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. §. 37) festgestellt hat."

§. 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden:

§. 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§. 50 erhält folgende Fassung:

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protokoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In §. 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§. 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. §. 33 f. u. §. 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§. 76 erhält die Bezeichnung §. 74; §. 77 wird §. 75 und §. 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags ꝛc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 93. Speyer, den 23. November 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die neue Constituirung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes betr. — Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke über die Waal (den Rhein) bei Bommel betr. — Statuten-Aenderungen der allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig. — Wiederbesetzung der am protestantischen Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern erledigten Seminar-Musiklehrerstelle betr. — Die Besetzung der Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr. — Den Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend einen Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Bekanntmachung,

die neue Constituirung des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der k. Advocat Joseph Simmerl, welcher gemäß Bekanntmachung vom 18. October 1868 (Reg.-Bl. S. 2283, Just.-M.-Bl. S. 218) bisher die Function eines Mitgliedes und Vorstandes des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes, dann des Fondes zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advocaten bekleidet hat, durch Allerhöchste Entschließung vom 3. October l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, von seiner Advocatenstelle enthoben wurde, hatte derselbe auch aus dem gedachten Centralausschusse auszuscheiden und statt des Genannten der bisherige erste Suppleant, k. Advocat Adolph von Auer von München, als ordentliches Mitglied, und mit Vorrückung des bisherigen zweiten Suppleanten, k. Advocaten Heinrich von Scherer in München, in die Function des ersten Suppleanten nach dem Ergebnisse der letzten Wahl der k. Advocat Dr. Edmund Jahrsdörffer als zweiter Suppleant für die Restdauer der laufenden Wahlperiode einzutreten.

Demzufolge und auf Grund der von den ordentlichen Mitgliedern des gedachten Ausschusses nach Ziffer IV der Justizministerial-Entschließung vom 7. October 1843 (R.-Bl. S. 660) vorgenommenen Wahl ist der Ausschuß dermalen zusammengesetzt wie folgt:

1. Dr. Sigmund Henle, Hofrath, Vorstand,
2. Franz Hagen, Cassacontroleur,
3. Johann Paul Lunglmayer, Schriftführer,
4. Friedrich von Schauß, } ordentliche Ausschußmitglieder.
5. Adolph von Auer, }

Digitized by Google

6. Heinrich von Scherer,
7. Dr. Edmund Jahrsdörffer,

} Suppleanten.

München, den 2. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Nro. 16725 C. pr. den 9. November 1870.

Bekanntmachung,

den Bau einer stehenden Brücke über die Waal (den Rhein) bei Bommel betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Gemäß der durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1866 (Regsbl. 1866 N 2 S. 26) veröffentlichten Vereinbarung unter den Rheinuferstaaten, Art. 7, müssen diejenigen Schiffe, deren Eigenthümer auf Grund dieser Uebereinkunft eine Entschädigung für Anfertigung, beziehungsweise Abänderung und Vervollständigung der zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen in Anspruch nehmen wollen, neben Erfüllung der übrigen in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Bedingungen die stehende Brücke bei Bommel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der Art. 3 und 6 jener Uebereinkunft in Anspruch genommen wird, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Bommel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach einer Mittheilung der Königl. Niederländischen Regierung ist die Brücke bei Bommel am 1. September d. J. vollendet worden, so daß oben erwähnter Termin von einem Jahre mit dem 1. September 1871 ablaufen wird, worauf alle diejenigen, welche auf Grund der gedachten Uebereinkunft Ansprüche erheben wollen, aufmerksam gemacht werden.

München, den 4. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
In Abwesenheit des königlichen Staatsministers:
Der königliche Staatsrath
v. Darenberger.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Statt dessen
der Königl. Rath Fürthmaier.

Nro. 14924 C. pr. den 14. October 1870.

(Statutenänderungen der allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung vom 6. Juli l. J. hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig auf Vorstellung ihrer Direction die Bewilligung ertheilt, die am 29. November v. J. von dieser Actien-Gesellschaft beschlossenen Abänderungen der §§. 18, 28–45, 50, 51, 73—75 und 78, im Hinblicke auf Art. 198 des Polizei-Strafgesetzbuches und §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr., in Bayern in Anwendung zu bringen.

Die betreffenden Abänderungen werden in der hier beigefügten außerordentlichen Beilage zum Kreis-Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. October 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nro. Exh. 17971 C. pr. den 19. November 1870.

(Wiederbesetzung der am protestantischen Schullehrerseminar in Kaiserslautern erledigten Seminar-Musiklehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am Königl. protestantischen Schullehrerseminarium zu Kaiserslautern erledigte Stelle eines Seminarlehrers, welchem der gesammte musikalische Unterricht obliegt, wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Anfangsgehalt eines Seminarlehrers beträgt 600 fl und steigt von 6 zu 6 Jahren bis auf 1000 fl.

Derselbe bezieht außerdem eine Theuerungszulage von 100 fl und eine Wohnungsentschädigung von 100 fl.

Bezüglich des zu ertheilenden Unterrichtes wird auf §. 68 No. X., dann die §§. 69 und 70 des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 hingewiesen.

Bewerbungen um diese Stelle, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen vier Wochen bei der Königl. Seminar-Inspection Kaiserslautern einzureichen.

Speyer, den 15. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 17277 C. pr. den 21. November 1870.

(Die Besetzung der Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Aschaffenburg soll die erledigte Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer wieder besetzt werden.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 700 fl jährlich verbunden, dessen Erhöhung auf 1200 fl in Sexennialzulagen von je 125 fl bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird; unter derselben Voraussetzung erhält der Handelslehrer schon während des ersten Dienstessexenniums eine besondere Theuerungszulage von 200 fl, die in den späteren Dienstjahren der normativmäßigen weiteren Festsetzung unterliegt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen von heute an unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Religion und Familie, Befähigung, bisherige Verwendung, sowie tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei dem Königl. Rectorate der Gewerbschule zu Aschaffenburg einzureichen.

Würzburg, den 13. November 1870.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director
v. Buchner.
Mees.

Nro. 15938 C. pr. den 27. October 1870.

(Den Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.)

Der Verwaltungsrath
des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt zufolge der Bestimmung im §. 33 Abs. 7 der **Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 nachstehend die Ergebnisse der General-Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1869, zur Kenntniß der Betheiligten.**

München, den 1. October 1870.

Der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

Ergebnisse der

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869 mehr fl.	kr.	1869 minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Activrest des Vorjahres	663	12½	894	½	—	—	230	48½
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	60	21	—	—	60	21	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	1131	41	1505	17½	—	—	373	36½
		Summa Abtheilung I	1855	14½	2399	18½	60	21	604	25
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereinsmitgliedern	72945	49½	70960	58½	1984	51½	—	—
II		Zinsen von angelegten Capitalien	45303	27	35895	45	9407	42	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatskasse:								
	1	Reiner Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	93465	10½	91266	19½	2198	51½	—	—
	2	Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	37319	48	45505	40½	—	—	8185	52½
IV		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	150	—	—	—	150	—	—	—
V		Zur Heimzahlung gelangte Capitalien	3000	—	—	—	3000	—	—	—
VI		Uebrige und besondere Einnahmen:								
	1	Aus der eigenen Dotation verschiedener Kassen und Anstalten:								
		a) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	4602	33½	6122	28½	—	—	1519	55
		b) geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	728	—	—	—	728	—
	2	Sonstige Einnahmen	20258	45	17441	26	2817	19	—	—
		Summa Abtheilung II	277045	33½	267920	37½	19558	43½	10433	47½
		Hiezu „ „ I	1855	14½	2399	18½	60	21	604	25
		Gesammtsumma der Einnahmen	278900	48	270319	55½	19619	4½	11038	12½
							8580	52½		

Digitized by Google

Rechnung

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1869.		Im Jahre 1868.		1869 mehr		1869 minder	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Unterstützungen	55	36	1	2	54	34	—	—
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefecte und Rückersätze	14	7	2	30	11	37	—	—
		Summa Abtheilung I	69	43	3	32	66	11	—	—
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	292	35	225	—	67	35	—	—
II		Unterstützungen der Wittwen und Waisen	25634	30	17928	11½	7706	18½	—	—
III		Anlage von Capitalien	252000	—	251500	—	500	—	—	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II	277927	5	269653	11½	8273	53½	—	—
		Hiezu „ „ I	69	43	3	32	66	11	—	—
		Gesammtsumma der Ausgaben	277996	48	269656	43½	8340	4½	—	—

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	278900	fl. 48	kr.
„ Ausgaben „	277996	„ 48	„
Activrest	904	fl. —	kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien:			
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868	1044700	fl. —	kr.
b) Zugänge im Jahre 1869	252000	„ —	„
Summa	1296700	fl. —	kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Capitalien	3000	„ —	„
Stand	1293700	fl. —	kr.
II. Activrest resp. Kasse-Baarbestand	904	„ —	„
Gesammtbetrag des Vermögens	1294,604	fl. —	kr.

Digitized by Google

Ergebnisse

der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869 mehr fl.	kr.	1869 minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Activrest vom Vorjahre	574	46½	805	15½	—	—	430	29
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	148	25	—	—	148	25	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	101	8½	1840	32½	—	—	1739	24½
		Summa Abtheilung I	624	20	2645	48½	148	25	2169	53½
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereinsmitgliedern	16769	59½	17856	59½	—	—	1087	—½
II		Zinse aus angelegten Capitalien	9036	19	6154	48	2881	31	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatskasse und zwar die Hälfte des Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	37319	47½	45505	40½	—	—	8185	32½
IV		Zurückgenommene oder heimbezahlte Capitalien	1000	—	—	—	1000	—	—	—
V		Uebrige oder besondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	728	—	—	—	728	—
	2	Zufällige Einnahmen	6398	45	4219	30	2179	15	—	—
		Summa Abtheilung II	70524	51½	74464	58½	6060	46	10000	53
		Hiezu „ „ I	624	20	2645	48½	148	25	2169	53½
		Gesammtsumma der Einnahmen	71149	11½	77110	46½	6209	11	12170	46½
									5961	35½

Rechnung

der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1869.

Cap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869 mehr fl.	kr.	1869 minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	1	—	—	—	1	—
		Summa Abtheilung I	—	—	1	—	—	—	1	—
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Präbenden und Unterstützungen	996	9	735	—	261	9	—	—
III		Anlage von Capitalien	70000	—	76000	—	—	—	6000	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II	70996	9	76735	—	261	9	6000	—
		Hiezu „ „ „ I	—	—	1	—	—	—	1	—
		Gesammtsumma der Ausgaben	70996	9	76736	—	261	9	6001	—
									5739	51

Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen	71149	11½
„ Ausgaben „	70996	9
Activrest	153	2½

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien		
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868	208000	—
b) Zugänge im Jahre 1869	70000	—
Summa	278000	—
c) Abgänge resp. heimbezahlte Capitalien	1000	—
Stand	277000	—
II. Activrest resp. Kasse-Baarbestand	153	2½
Gesammtbetrag des Vermögens	277153	2½

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November l. J., wurde im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer die Function eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Speyer, mit welcher Stelle auch die Inspection über die katholische Präparandenschule zu Speyer verbunden ist, dem derzeitigen interimistischen Verweser dieser Function, Königl. Seminarinspector Ludwig Beller in Speyer, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 27. October 1870, wurde der bisherige Forstgehilfe Emil Koch zu Dahn II, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf die erledigte Forstgehilfenstelle bei dem Reviere Ramstein, Forstamts Kaiserslautern, vom 16. November 1870 an, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1870, wurde als Bürgermeister des Bürgermeistereibezirks Rünschweiler das gewählte Gemeinderathsmitglied Christian Scherer IV. von Rünschweiler bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Bayermann von Börsborn zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Queidersbach, vom 1. November nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1870, wurde der Schulverweser Franz Peter Geib von Wattweiler zum Verweser an der protestantischen deutschen Schule zu Bischheim, vom 7. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1870, wurden ernannt:

1. der Lehrer Johann Georg Höreth in Pirmasens zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Rumbach;
2. der bisherige Schulverweser Heinrich Schneider in Zweibrücken zum Lehrer an der V. protestantischen Knabenschule daselbst;
3. der Schuldienst-Expectant Philipp Franzreb von Rockenhausen zum Schulverweser an der protestantischen deutschen gemischten Vorbereitungsschule zu Zweibrücken.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Wolf von Eßweiler zum Schulverweser an der israelitischen Schule zu Geinsheim, vom 7 November 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Sieber von Neustadt a. d. H. zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Wörrenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Lehrer Christian Theiß von Gimbsbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Denzweiler-Frohnbach, vom 1. Dezember nächsthin an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 94. Speyer, den 25. November 1870.

Inhalt:

Die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, hier die Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte betr. — Qualification der Einnehmerei-Candidaten betr. — Aufnahme einer von Dr. H. Möhl bearbeiteten Wandkarte der Rheinpfalz unter die gebilligten Lehrmittel. — Gesuch der Firma A. Rennenpfennig in Halle a. S. um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln. — Bekanntmachung, die XL. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Verleihungs-Urkunden. — Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Kolbersmorgen" auf der Gemarkung von Niedermoschel betr. — Pfarrei-Verleihung. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerische Vice-Consulate zu Rio Grande do Sul und Pernambuco in Brasilien. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juli 1870.

Nro. 16922 C. pr. den 12. November 1870.

(Die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, hier die Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Studienrectorate, Subrectorate der Lateinschulen, die Rectorate der technischen Unterrichts-Anstalten, die Königl. Seminar-Inspectionen und die Königl. Inspectionen der Präparanden-Anstalten der Pfalz.

Indem nachstehend die höchste Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreff vom 2. l. M. bekannt gemacht wird, erhalten die Vorstände der humanistischen, technischen und Lehrerbildungsanstalten den Auftrag, darüber zu wachen, daß beim arithmetischen Unterricht die vorgeschriebene Bezeichnung der metrischen Maß- und Gewichtgrößen beachtet werde.

Speyer, den 10. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wie in den Volksschulen, so ist auch in den sämmtlichen Mittelschulen des Königreiches auf die Kenntniß und Behandlung der durch das Gesetz vom 29. April 1869, „die Maß- und Gewichtsordnung betr." eingeführ-

Digitized by Google

ten metrischen Maße und Gewichte bei dem arithmetischen Unterrichte gebührende Rücksicht zu nehmen.

Um das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten zu erleichtern, ist der Gebrauch einer gleichmäßigen wissenschaftlichen Bezeichnung der metrischen Maß- und Gewichtsgrößen in den genannten Schulen als zweckmäßig befunden worden, und zwar:

1. Für die Längenmaße:

Km.	=	Kilometer
Hm.	=	Hektometer
Dm.	=	Dekameter
m.	=	Meter
dm.	=	Decimeter
cm.	=	Centimeter
mm.	=	Millimeter.

2. Für die Flächenmaße:

□Km.	=	Quadratkilometer
□Hm.	=	Quadrathektometer (Ar)
□Dm.	=	Quadratdekameter
□m.	=	Quadratmeter
□dm.	=	Quadratdecimeter
□cm.	=	Quadratcentimeter
□mm.	=	Quadratmillimeter.

3. Für die Körpermaße:

cKm.	=	Cubikkilometer
cHm.	=	Cubikhektometer
cDm.	=	Cubikdekameter
cm.	=	Cubikmeter
cdm.	=	Cubikdecimeter
ccm.	=	Cubikcentimeter
cmm.	=	Cubikmillimeter.

4. Für die Hohlmaße:

KL.	=	Kiloliter
HL.	=	Hektoliter
DL.	=	Dekaliter
L.	=	Liter
dL.	=	Deciliter
cL.	=	Centiliter
mL.	=	Milliliter.

5. Für die Gewichte:

Kgr.	=	Kilogramm
Hgr.	=	Hektogramm
Dgr.	=	Dekagramm
gr.	=	Gramm
dgr.	=	Decigramm
cgr.	=	Centigramm
mgr.	=	Milligramm.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben Anordnung zu treffen, daß in den sämmtlichen humanistischen, technischen und Lehrerbildungsanstalten ihres Bezirks die vorbezeichnete Schreibweise bei dem arithmetischen Unterrichte zur Anwendung gebracht werde.

München, den 2. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schlör. v. Fischer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Nrm. Exh. 12439 G. pr. den 22. November 1870.

(Qualification der Einnehmerei-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die

Königl. Bezirksämter u. Königl. Rentämter der Pfalz.

Mit Bezugnahme auf Vorschrift in Absatz 2 der generalisirten Entschließung vom 18. November 1853 (Amtsblatt Seite 860), wonach die Qualificationstabellen der Einnehmerei-Candidaten am Jahresschlusse zu übergeben sind, dieser Geschäfts-Jahresschluß nunmehr aber mit dem Kalenderjahr-Ablaufe zusammenfällt, wird

Digitized by Google

hiemit verfügt, daß die Einsendung benannter Tabellen im Laufe jedes Monates Januar stattzufinden hat.

Speyer, den 16. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen
v. Pfeufer.
v. Meyer.

Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 17260 C. pr. den 21. November 1870.

(Die Aufnahme einer von Dr. H. Möhl bearbeiteten Wandkarte der Rheinpfalz unter die gebilligten Lehrmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. l. M. wird behufs unterrichtlicher Benützung in den humanistischen und Lehrerbildungs-Anstalten, dann in den oberen Klassen der deutschen Schulen der Pfalz auf die in der Tascher'schen Buchhandlung zu Kaiserslautern erschienene Wandkarte der Pfalz von Dr. H. Möhl aufmerksam gemacht.

Speyer, den 17. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 17262 C. pr. den 17. November 1870.

(Gesuch der Firma A. Rennenpfennig in Halle a. S. um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Rescript des Königl. Staatsministeriums des

Innern vom 12. November l. J. dem Fabrikanten Julius Barck, Inhaber der Firma A. Rennenpfennig in Halle a. S., die Bewilligung zum Verkaufe nachstehender cosmetischer und Geheimmittel,

1. eines Glycerin-Waschwassers,
2. des Dr. van der Lunds Voorhof-Geest,
3. eines chinesischen Haarfärbe-Mittels,
4. einer Dentifrice universelle und
5. der Rennenpfennig'schen Hühneraugen-Pflaster

nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr, sowie unter der Bedingung ertheilt worden ist, daß bei dem öffentlichen Ausbieten jede marktschreierische Anpreisung der Mittel unterlassen werde.

Die Königl. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 16. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 9. November 1870.

Bekanntmachung,

die XL. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 11. ds. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 2127) ist heute die vierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-

Digitized by Google

Blatt pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1871 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. vom 1. Februar 1871 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.
5. Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Digitized by Google

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1871 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 31. October 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel, Secretär.

(Das Verloosungs-Verzeichniß liegt bei.)

---

pr. den 7. November 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund der Muthung vom 5. Juni 1870 wird den Hüttenwerksbesitzern Jacobi, Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Repräsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp zu Heyd bei Kirchheimbolanden ist, unter dem Namen

Eisensegen

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemarkungen von Orbis und Kirchheimbolanden, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden, im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken, gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,000,000 (zwei Millionen) Quadratmeter oder 200 (zweihundert) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf dem gegenwärtiger Urkunde beigehefteten Steuerkatasterblatte N. W. X 15 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

nach dem Bergesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 4. November 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.
(L. S.) Bockhart,
Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde
für das Eisensteinbergwerk „Eisensegen"
auf den Gemarkungen von Orbis
und Kirchheimbolanden.

№ 1342. Registrirt zu Zweibrücken den vierten November 1870 für zwanzig acht Kreuzer. Band 74. Fol. 52 C. 8. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk „Eisensegen" auf den Gemarkungen von Orbis und Kirchheimbolanden wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Bergesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 7. November 1870.

Das Königl. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 7. November 1870.

(Verleihungs-Urkunde.)

Auf Grund der Muthung vom 9. Juni 1870 wird den Hüttenwerksbesitzern Jacobi, Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Re-

Digitized by Google

präsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp zu Heyd bei Kirchheimbolanden ist, unter dem Namen

Theresia

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemarkungen von Kirchheimbolanden, Orbis und Morschheim, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden, im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des Königl. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,000,000 (zwei Millionen) Quadratmeter oder 200 (zweihundert) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten vier Steuerkatasterblättern N. W. IX 14 a, X 14 d, IX 15 und X 15 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 4. November 1870.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt
(L. S.) Bockhart,
Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde
für das Eisensteinbergwerk „Theresia"
auf den Gemarkungen von
Kirchheimbolanden, Orbis und
Morschheim.

№ 1343. Registrirt zu Zweibrücken den vierten November 1870 für zwanzig acht Kreuzer. Band 74. Fol. 52 C. 9. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk „Theresia" auf den Gemarkungen von Kirchheimbolanden, Orbis und Morschheim wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 7. November 1870.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 14. November 1870

(Den freiwilligen Verzicht auf das Steinkohlenbergwerk „Kolbersmorgen" auf der Gemarkung von Niedermoschel betr.)

Die derzeitigen Besitzer des Steinkohlenbergwerks „Kolbersmorgen", nämlich: a) Wilhelm Schäffling, Oeconom, in Gerbach wohnhaft, und b) Elisabetha Schäffling, in Zweibrücken wohnhaft, Wittwe des verstorbenen Notärs Georg Hessert von Deidesheim, erklärten vor dem unterzeichneten Amte auf die am 28. Februar 1843 verliehene Concession zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks „Kolbersmorgen" auf der Gemarkung von Niedermoschel, Königl. Bezirksamts Kirchheimbolanden, freiwillig Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen in Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 12. November 1870.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 28. October l. J. zu geneh-

Digitized by Google

migen geruht, daß von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrer von Fellbingert, Priester Conrad Reitz, die katholische Pfarrei Walsheim, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, übertragen werde.

Militär-Dienstesnachrichten.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ist zufolge Ordre des Obercommandos der III. Armee vom 7. October l. J.

dem Oberlieutenant Anton von Baur-Breitenfeld, — den Corporalen Emanuel Schädler — und Sebastian Schuller, — dem Hornisten Andreas Hauck, — dem Gefreiten Wilhelm Brust, — endlich den Gemeinen Tiberius Schruft, — Friedrich Schall, — Sebastian Klein, — Daniel Schraub — und Johann Defren, sämmtlich vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — das eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden.

Seine Majestät der König haben von diesen Auszeichnungen mit Befriedigung Kenntniß genommen und durch Allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 22. October l. J. den Genannten die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ist aus Anlaß des tapferen Verhaltens des II. bayerischen Armee-Corps in dem Gefechte vom 19. September l. J. vor Paris nachträglich noch den folgenden Stabs-, Ober- und Unteroffizieren, als:

dem Major Maximilian von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — dem Stabshauptmann Ludwig Freiherrn von Thüngen desselben Regiments, — den Hauptleuten Theodor Gröbl — und August Freiherrn von und zu der Tann, — dann dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Ferdinand Schmalz vom 3. Jäger-Bataillon, — dem Hauptmann und begleitenden Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern, Wilhelm von Branca vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — endlich dem Corporal Ludwig Maier vom 4. Artillerie-Regiment König — das eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung d. d. München den 29. October l. J. den Beliehenen die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der gedachten Decoration zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die zweite Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Kreisgewerbschule Kaiserslautern dem dermaligen Verweser dieser Stelle, Jacob van Bebber, vom 1. October l. J. an, in widerruflicher Weise zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangau den 6. November l. J., allergnädigst geruht, die Landgerichtsdienerstelle in St. Ingbert dem vormaligen II. Wachtmeister Moritz Trampler aus Schwarzbach an der Saale, zur Zeit in St. Ingbert, auf Ruf und Widerruf zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November l. J., wurde in Uebereinstimmung mit dem Königl. protestantischen Consistorium die Function eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Homburg dem Königl. Local-Schulinspector und Decan Johann Philipp Rettig, vom 16. November d. J. an, übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1870, wurde

Digitized by Google

das Gemeinderathsmitglied Valentin Keßler zu Bann als Adjunkt daselbst bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November 1870, wurde der bisherige interimistische Verweser Joseph Linzenmeier zu Blankenborn zum Schulverweser an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November l. J., wurde der Schulverweser Valentin Espenschied in Salzwoog zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Windsberg, vom 1. Dezember nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Wilhelm Leipold von Lambsheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Oppau ernannt.

Königlich bayerische Vice-Consulate zu Rio Grande do Sul und Pernambuco in Brasilien.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist der Kaufmann Louis Fraeb zum Königl. Vice-Consul in Rio Grande do Sul, und der Kaufmann Nikolaus de la Grange zum Königl. Vice-Consul in Pernambuco ernannt worden.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 5. November 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	Güter-Transport. Centner Pf.	Einnahme fl	kr	Kohlen-Transport Centner	Einnahme fl	kr	Gesammt-Einnahme fl	kr
im Juli 1870 . .	306215	198633	27	1183403 40	91606	24	688340	60421	42	350661	33
„ „ 1869 . .	—	88755	27	— —	131523	12	—	104099	37	324378	16
Differenz	—	109878 mehr.	—	— —	39916 weniger	48	—	43677 weniger.	55	26283 mehr.	17
in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 1870	1583564	686763	31	11160578	70	835392	7	10274817	908149	36	2430305	14
in den gleichen Mon. 1869	—	550590	11	— —	848541	35	—	754648	12	2153779	58
Differenz	—	136173 mehr.	20	— —	13149 weniger.	28	—	153501 mehr.	24	276625 mehr.	16

Bemerkung. Wegen der Militärtransporte via Weißenburg und Neunkirchen mußte der gewöhnliche Verkehr auf sämmtlichen Linien vom 23. Juli ab ganz eingestellt werden. Daher die Minder-Einnahmen im Güter- und Kohlentransport, während die Mehr-Einnahmen im Personentransport von den Truppenbeförderungen herrühren.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der vierzigſten Verloosung zur Heimzahlung beſtimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

52	27823	59663	66458	75279	78036	78936	94652
152	27923	59763	66558	75379	78056	78956	94752
252	49036	59863	66658	75479	78136	88092	94852
352	49136	59963	66758	75579	78156	88192	94952
452	49236	63093	66858	75679	78236	88292	100009
552	49336	63193	66958	75779	78256	88392	100109
652	49436	63293	72075	75879	78336	88492	100209
752	49536	63393	72175	75979	78356	88592	100309
852	49636	63493	72275	76068	78436	88692	100409
952	49736	63593	72375	76168	78456	88792	100509
27023	49836	63693	72475	76268	78536	88892	100609
27123	49936	63793	72575	76368	78556	88992	100709
27223	59063	63893	72675	76468	78636	94052	100809
27323	59163	63993	72775	76568	78656	94152	100909
27423	59263	66058	72875	76668	78736	94252	105010
27523	59363	66158	72975	76768	78756	94352	105110
27623	59463	66258	75079	76868	78836	94452	105210
27723	59563	66358	75179	76968	78856	94552	105310

Digitized by Google

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

105410	107111	107811	110574	112259	112959	113614	114301*
105510	107211	107911	110674	112359	113014	113714	114401*
105610	107311	110074	110774	112459	113114	113814	114501*
105710	107411	110174	110874	112559	113214	113914	114601*
105810	107511	110274	110974	112659	113314	114001*	114701*
105910	107611	110374	112059	112759	113414	114101*	114801*
107011	107711	110474	112159	112859	113514	114201*	114901*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1871 an außer Verzinsung.

München, den 31. Oktober 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 95. Speyer, den 28. November 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Abänderung der Statuten der Frankfurter Glasversicherungs-Anstalt. — Das Herumtreiben der aus den Spitälern entlassenen Soldaten ohne Ausweise betr. — Dienstesnachricht.

Armee-Befehl.

Schloß Berg, den 11. October 1870.

§. 1.

Als Belohnung der zu Ehre und Ruhm des Heeres gereichenden Führung ihrer Armee-Corps im gegenwärtigen Kriege werden

zu Commandeurs des Militär-Max-Joseph-Ordens befördert:

Die bisherigen Ritter dieses Ordens, Generale der Infanterie:

Jacob Ritter von Hartmann, Commandant des II. Armee-Corps, zunächst aus Anlaß seiner Commandoführung in der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870 und

Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandant des I. Armee-Corps, insbesondere aus Anlaß seiner Commandoführung in der Schlacht von Sedan am 1. September 1870.

§. 2.

Zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens wird ernannt:

der Rittmeister Heinrich von Nagel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian wegen Auszeichnung in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870.

§. 3.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen des II. Armee-Corps in der Schlacht bei Sedan werden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

und zwar:

1. mit dem Großcomthurkreuze:

der Generallieutenant Wilhelm Ritter von Walther, Commandant der 3. Infanterie-Division;

Digitized by Google

2. mit dem Comthurkreuze:

der Oberſt Hugo Diehl des 1. Infanterie-Regiments König, nun Generalmajor und Commandant der 6. Infanterie-Brigade, —

der Oberſt Friedrich Freiherr von Treuberg, Commandant des 15. Infanterie-Regiments König Johann von Sachſen, —

der Oberſt Johann von Villement des 2. Artillerie-Regiments Brodeſſer, Commandant der Artillerie-Reſerve-Abtheilung des II. Armee-Corps;

3. mit dem Ritterkreuze 1. Claſſe:

vom Stabe der 3. Infanterie-Diviſion:

der Major vom Generalquartiermeiſter-Stab Albrecht Streiter;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Majore Anton Keck — und Wilhelm Damboer, —

die Stabshauptleute Alois Freiherr von Juncker-Bigatto — und Friedrich von Berg, genannt Schrimpf;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen:

der Oberſt Edmund Höfler, — der Major Maximilian Leichtenſtern — und der Hauptmann Eduard Gleichauf;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Oberſtlieutenant Theodor von Michels — und der Major Eduard Freiherr von Reitzenſtein;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen:

die Majore Joſeph Steger — und Oscar von Schintling; — die Stabshauptleute Otto Kohlermann — und Amandus Bemmel;

vom 8. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Nepomuk von Winckler, — die Hauptleute Carl Freiherr von Sainte-Marie-Egliſe — und Heinrich Hölzl;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland:

der Oberſt Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Major Anton Mehler;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Regimentsarzt Dr. Ernſt Quitzmann;

4. mit dem Ritterkreuze 2. Claſſe:

vom Stabe des 2. Armee-Corps:

der Oberlieutenant der Artillerie, nun Hauptmann Carl Hofmann, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Heinrich Lutz;

vom Stabe der 3. Infanterie-Diviſion:

der Rittmeiſter der Cavalerie, Maximilian Dürig, 1. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Diviſion, Wilhelm Ritter von Walther, — der Hauptmann der Artillerie, Maximilian du Jarry Freiherr von La Roche — und Auguſt von Michell vom Genie-Stabe, — der Oberlieutenant der Infanterie, Arnulph Schenk, 2. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Diviſion, Wilhelm Ritter von Walther, — der Oberlieutenant Ludwig von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — der Oberlieutenant Philipp Keſter vom Genie-Stabe — und der Oberlieutenant à la suite Leopold Freiherr von Andrian-Werburg;

vom Stabe der 5. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeiſter-Stabe, Wilhelm von Staudt, — der Hauptmann der Infanterie Moriz Bombard, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Wilhelm von Schleich, — der Oberlieutenant Brix Förſter vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und der Bataillons-Auditor Friedrich Benk;

vom Stabe der 8. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeiſter-Stabe, Moriz Orff;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Hauptleute Franz Berg, — Nepomuk Ritter von Azthalb — und Hermann Nürmberger; — die Oberlieutenants Heinrich Hettinger, Bataillons-Adjutant, — Alois Hirschauer, — Peter Franzowitz, — Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein, Bataillons-Adjutant, — Benno Schulz, — Clemens Freiherr von Scheben — und Joseph Wiedemann, — die Unterlieutenants Ludwig Freiherr von Egloffstein, — Richard Schlink, — Joseph Weiß — und der Landwehr-Unterlieutenant Franz Höflich;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Stabshauptmann Georg Schleicher, — die Hauptleute Friedrich Bilabel, — Joseph Murmann, — August Körbling — und Joseph Schwarzenberger, — die Oberlieutenants Johann Scharrer, — Joseph Walzmann, — Richard Raila, Bataillons-Adjutant — und Ludwig Beyschlag, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Carl Unger, Bataillons-Adjutant — und Ludwig Stöger — dann der Bataillonsarzt Dr. Bernhard Karpeles;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Unterlieutenant Otto Reisner;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Hauptleute Maximilian Poland, — Conrad Horlomus — und Wilhelm von Imhoff, — die Oberlieutenants Ulrich Graf von Brockdorff, — Eduard Freiherr Löffelholz von Colberg, — Hermann Schunck, Bataillons-Adjutant — und Conrad Braun, — die Unterlieutenants Johann Schöpf, — Georg Seuffert, — Joseph Brößler, — Wilhelm Mayer, — Conrad Kronberger, — die Landwehr-Unterlieutenants August Scheu — und Carl Winkler, — die Bataillonsärzte Dr. Carl Deininger und Dr. Alois Schneider;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Hauptleute Jacob Ehrne von Melchthal, — Johann Albert, — Jacob Eckart — und Carl Geisendörfer, — die Oberlieutenants Carl von Gosen, Bataillons-Adjutant, — Adolph Ney, — die Unterlieutenants Maximilian von Heydenaber, — Jacob Stoffel, — Heinrich Beutlhauser — und Franz Schepp, — die Bataillonsärzte Dr. Johann König — und Dr. Albert Hasselwander;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Hugo Freiherr von Sainte Marie-Eglise — und Joseph Holl, — die Unterlieutenants Michael Stümmler — und Thomas Banfield;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Maximilian Ney, — die Unterlieutenants Carl Pleitner — und Baptist Bischoff;

vom 8. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Ludwig Möllinger — und Eugen Abel, — die Oberlieutenants Georg Feser, Bataillons-Adjutant — und Ferdinand Freiherr von Leoprechting, — die Unterlieutenants Ludwig Pöllath, — Michael Sensburg, — Julius Bernhard — und Peter Klemens, — der Landwehr-Unterlieutenant Friedrich Krämer;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

die Unterlieutenants Wilhelm Freiherr von Feilitzsch — und Carl Freiherr von Lamezan;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

die Hauptleute Matthäus Schmauß — und Heinrich Sulzbeck;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Hauptleute Carl Hofmeister, — Lothar Reuß — und Franz Baur, — der Oberlieutenant Bernhard Seuffert;

Digitized by Google

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Hauptmann Christian Freiherr Lochner von Hüttenbach — und der Bataillonsarzt Dr. Franz Haltenberger.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1. mit der goldenen:

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

Feldwebel Friedrich Schneider — und Sergeant Jacob Heneko am 1. September;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

die Feldwebel Heinrich Grünwald — und Ludwig Fichtelberger, — der Sergeant Peter Buchta am 1. September;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Gemeine Heinrich Krieg am 1. September;

2. mit der silbernen:

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Sergeant Johann Mager am 1. September;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Sergeant Sailer am 1. September;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Gemeinen Franz Lohmeier — und Anton Sendlbeck am 1. September;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Gemeinen Georg Leidl — und Georg Stilper am 1. September;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Corporal Jacob Lieb am 1. September;

vom 8. Jäger-Bataillon.

der Oberjäger Friedrich Oerter am 1. September;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodeffer:

der Corporal Johann Schöllhorn, — der Unterkanonier Philipp Stutz am 1. September.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuze:

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

Feldwebel Jacob Rothhaas, — die Sergeanten Leonhard Adler, — Martin Beck, — Franz Haas, — Richthammer, — Joseph Reindl, — Joseph Kreuzer, — die Corporale Ferdinand Pfretzschner, — Alois Plendl, — Johann Wiesend, — Joseph Freiherr Lochner von Hüttenbach, — Anton Hellerer, — die Gefreiten Peter Moser — und Heinrich Polinsky, — Gemeiner Georg Mutzbauer;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

Offiziers-Abspirant 2. Klasse Hölzle, — die Sergeanten Franz Weichsel, — Max Preu;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

Corporal, nunmehr Landwehr-Offiziers-Abspirant Georg Franz, — Feldwebel Friedrich Ziegler, — Offiziers-Abspirant 2. Klasse Theodor Döfel, nun Unterlieutenant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — die Sergeanten Friedrich Spier, — Georg Wiesend, Michael Platzöder, — Joseph Rüger, — Adam Galsterer, — die Corporale August Herbst, — Johann Leibenbauer, — Raphael Fried, — Bernhard Zippelius, — der Vicecorporal Jacob Mittentzwei, — die Gefreiten Lorenz Fürstatt, — Carl Seeg, — Adam Firsching, — Georg Zimmermann, — Conrad Anselstetter, — Tambour Wilhelm Dorsch, — die Gemeinen Albert Wirsing, — Martin Barthel, — Conrad Ries, — August Voit, — Michael König, — Johann Leimbach;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

Sergeant Georg Bühringer, — die Corporale Michael Dorner, — Heinrich Müller, — Joseph Müller, — Wilhelm Gabler, — Vicecorporal Peter Wagner, — die Gefreiten Adam Feß, — Heinrich Kranzer, — Tambour Georg Steub, — die Gemeinen Carl Baumann, — Michael Käß, — Johann

Digitized by Google

Bogenbörfer, — Peter Bohrmann, — Peter Wüst, — Joseph Gloß, — Michael Stadelmann, — Leonhard Dollheimer;

vom 3. Jäger-Bataillon:

Oberjäger Adam Herget, — Secondjäger Friedrich Zeiler, — die Hornisten Andreas Hartl, — Leonhard Graf, — Gemeiner Conrad Grabmeister;

vom 5. Jäger-Bataillon:

Oberjäger Otto Englert, — Secondjäger Ferdinand Eberich, — die Gemeinen Anton Schuh, — Ludwig Scherschel, — Johann Schreiber;

vom 8. Jäger-Bataillon:

Oberjäger Johann Raithel, — die Secondjäger Conrad Wohlrab, — Valentin Lehr, — Michael Künstler, — Johann Kaiser, — die Corporale Michael Albert, — Wilhelm Fick, — Johann Hohenester, — Anton Schärl, — Johann Maisel, — Vicecorporal Georg Raimund, — die Gefreiten Alois Preißer, — Matthäus Seitz, — Alois Potzenhard, — Johann Reith, — Johann Rost, — die Gemeinen Georg Barth, — Conrad Krohberger, — Johann Nix, — Nicolaus Soder, — Carl Hammerer, — Johann Reidhardt, — Georg Steigleder, — Ferdinand Weinisch, — Philipp Schwab, — Johann Braun, — Alois Käßer, — Johann Bauer, — Alois Bachmann, — Adam Dobmeier;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

Trompeter Carl Keller, — Vicecorporal Georg Körner, — Gemeiner Johann Schilp;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

die Oberfeuerwerker Adam Wiesend, — Friedrich Kraußold, — Adam Stephan, — die Feuerwerker Johann Schweiger, — Johann Kunstmann;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Trompeter Joseph Klaß, — Mathias Luckner;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

die Sergeanten Emanuel Brucker, — Joseph Hartl — und Joseph Reinwald.

§. 4.

Belobt werden:

der Generalmajor Joseph Maillinger, Commandant der 8. Infanterie-Brigade;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

Oberst Georg Bösmiller, — Hauptmann Gustav Dietz, — die Unterlieutenants Friedrich Schleiß von Löwenfeld, — Quirin Schieber — und August Ritter von Vincenti, — die Landwehr-Unterlieutenants Eduard Reinhard, — Richard Drechsler, — Joseph Hubrich — und Eduard Pohl;

Feldwebel Conrad Leubold, — die Sergeanten Andreas Neubert — und Joseph Vettermann, — die Corporale Anton Kolb, — Joseph Strom, — Magnus Meiler, — Franz Loritz, — Joseph Haarvoll, — Xaver Völlmann, — Joseph Vandersitt, — Johann Kramer — und Georg Stiegler, — die Gefreiten Johann Berghammer, — Joseph Utz, — Johann Ott, — Johann Geißl, — Johann Jammer — und Joseph Hecht, — die Gemeinen Georg Braun, — Joseph Weigl, — Carl Müller, — Joseph Kappel, — Joseph Zwick, — Conrad Weil, — Johann Ring, — Wolfgang Schäfler, — Peter Christoph Schmitt, — Franz Zimbauer, — Anton Faltenbacher, — Johann Kroher, — Michael Eichhorn, — Joseph Wiendl, — Johann Forster, — Johann Pongratz, — Johann Pocker, — Johann Hofmann, — Johann Zeitler, — Joseph Grabinger, — Bartholomäus Lederer, — Friedrich Jung, — Georg Fischer II., — Michael Tretter — und Georg Ströhl;

Digitized by Google

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Oberstlieutenant Heinrich Gambs, — der Oberlieutenant Anton Pflaumer, — die Unterlieutenants Ludwig Höggenstaller, — Wilhelm Binder, — Alois Deißböck, — Carl Spitzer, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg — und Ludwig von Wißell, — die Landwehr-Unterlieutenants Albrecht Krauß, — Gottfried Bauer — und Leonhard Gollwitzer;

die Landwehr-Offiziersadspiranten Emil Schmid — und Franz Beckenbauer, — die Offiziersadspiranten 2. Klasse Joseph Murr — und Robert Mayer-Schauensee, — die Corporale Nicolaus Greim, — Heinrich Seitz, — Ludwig Friedrich, — Christian Stroebel, — Christian Schwarz — und Heinrich Gewinner, — die Vicecorporale Johann Burger — und Conrad Großmann, — Hornist Mathias Kraft, — die Gefreiten Johann Teufel, — Johann Märtel, — Lepsinger — und Maier (12. Compagnie), — die einjährig Freiwilligen Christian Riedel — und Ludwig Kadner, — die Gemeinen Caspar Küfner, — Xaver Mittlander, — Samuel Reithel, — Johann Franz, — Benedict Hausler, — Friedrich Heuthaler, — Johann Mayer (9. Compagnie), — Michael Schmetzer, — Johann Popp, — Johann Hemschling, — Johann Hoderlein, — Johann Kropp, — Georg Haas, — Michael Neubauer — und Johann Zollheiß;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Soldaten Beuerer und Heumer;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Stabshauptleute Anton Ritter von Schellerer — und Ludwig Freiherr von Thüngen, — Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Gustav Claus, — die Unterlieutenants Theodor Minderlein, — Edmund Ulmer, — Joseph Weber — und Gotthard Wittmann, — die Landwehr-Unterlieutenants Hugo Barbeck — und Jacob Blessing;

Landwehr-Offiziersadspirant Johann Stark, — Offiziersadspirant 2. Klasse Ottokar von Stachelhausen, — Sergeant Conrad Hofmann, — die Corporale Georg Prell, — Ernst Volleth, — Philipp Kistner, — Carl Schweigel — und Carl Waßmuth, — die Gefreiten Michael Droll, — Jacob Sichert — und Johann Petratsch, — Tambour Johann Karl, — die Gemeinen Wolfgang Franz, — Johann Schramm, — Friedrich Braun, — Andreas Bauer, — Georg Achtziger, — Leonhard Rücker, — Michael Lauer, — Georg Haas, — Johann Bayer, — Johann Pröschel, — Andreas Hofmann, — Johann Felseisen, — Gallus Starklauf, — Anton Tischler, — Georg Fritschel, — Georg Kaltenhäuser, — Johann Renker, — Johann Keller, — Christian Höhenberger, — Johann Stahl, — Johann Seeßer — und Jacob Jahn;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

Hauptmann Otto Sigl, — die Unterlieutenants Joseph von Mayerhofen, — Friedrich Albrecht, — Alois Regele, — Theodor Schneider — und Nikolaus Krapfenbauer, — die Landwehr-Unterlieutenants Georg Raderer — und Georg Marz, — Bataillonsarzt Dr. August Heim;

die Feldwebel Georg Stage, — Leonhard Karl — und Alois Zorl, — die Sergeanten Adam Bosch, — Georg Oberndorfer, — Georg Dann, — Xaver Englhard — und Georg Werschinger, — die Corporale Michael Bierlinger, — Joseph Lehner, — August Schinn, — Xaver Schneider — und Johann Grünärml, — Vicecorporal Georg Andrä, — die Hornisten Wilhelm Honig — und Xaver Liebhardt, — die Gefreiten Franz Schuster — und Leonhard Fischer, — die Gemeinen Erhard Kugler, — Carl Rhodius,

Digitized by Google

— Joseph Weydt, — Wolfgang Fuchs, — Johann Knoll, — Lorenz Gehringer, — Michael Bauer, — Xaver Schmauß, — Leonhard Hellmuth, — Leonhard Merk, — Sebastian Hofmann, — Carl Schembacher, — Georg Kriegemaier, — Christian Kleemann, — Michael Deubel, — Ernst Hitzler, — Georg Schlager, — Friedrich Gettler, — Heinrich Wolf, — Johann Spiegel, — Georg Pfeifer, — Friedrich Hilpert, — Heinrich Strack, — Georg Fitzinger, — Heinrich Beckler, — Wilhelm Henkelein — und Johann Langhanns;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Maximilien Freiherr von Horn, — Corporal Heinrich Hahn, — Hornist Johann Meißner, — Gefreiter Johann Thenn;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Rudolph Freiherr von Gumppenberg, — Hauptmann Johann Gloß, — Oberlieutenant Carl Leeb, — die Unterlieutenants Carl Sartorius — und Albert Gries, nun Oberlieutenants;

die Secondjäger Mathias Buchele — und Joseph Wimmer, — Corporal Benedict Bender, — Gefreiter Graf, — die Gemeinen Scherer, — Seitz, — Ignaz Maier, — Hüttenberger, — Hubert Rothhammer, — Adam Schädler, — Georg Liebl, — Sebastian Schießl, — Johann Sandl, — Georg Alwang, — Christoph Bruck, — Johann Eich — und Johann Meisner;

vom 8. Jäger-Bataillon:

Oberlieutenant Georg Rampf;

die Secondjäger Wolfgang Reibig, — Johann Kreß — und Andreas Konrad;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Corporal Georg Wallner;

vom 2. Artillerie-Regiment Brobesser:

Oberstlieutenant Edmund Eckart;

Landwehr-Offiziers-Adspirant Friedrich Frieß, — Feuerwerker Johann Herterich, — Trompeter Conrad Weiling, — Bombardiere Andreas Buchwald — und Johann Rippstein, — Oberkanonier Christian Radspinner, — Unterkanonier Christian Schwarz;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Oberlieutenants Carl Scheurl von Defersdorf — und Maximilian Gessele;

die Oberfeuerwerker Christian Rehlen — und Joseph Maier, — Feuerwerker Alois Heller, — die Corporale Ludwig Meier — und Johann Wattenbach, — Batterieschmied Pantaleon Demmel, — die Bombardiere Jacob Herz, — Christian Maiser, — Friedrich Hohlhuth — und Friedrich Landmann, — Fahrbombardier Leonhard Hagerer, — Fahrkanonier Adam Weber, — die Unterkanoniere Adam Müller, — Franz Herold — und Leonhard Belschner;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

Oberlieutenant, nun Hauptmann im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, Joseph Kopf, — Unterlieutenant Conrad Faber; — die Bataillonsärzte Dr. Heinrich Port, — Dr. Johann Limmer — und Dr. Friedrich Mottes;

die Sergeanten Emanuel Brucker, — Joseph Hartl — und Joseph Rheinwalt;

der Feldgendarm Johann Bestelmeyer vom Stab der 5. Infanteriebrigade.

§. 5.

Mit dem Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienst-Ordens wird ferner belohnt:

der Oberlieutenant Friedrich Ströbel vom Genie-Regiment wegen hervorragender Leistung bei der Belagerung von Toul.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Digitized by Google

Ad Nrm. Kab. 16927 C. pr. den 12. November 1870.

(Abänderung der Statuten der Frankfurter Glasversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Reskript vom 16. Mai l. J. den in der Generalversammlung der bisherigen Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. vom 4. Dezember v. J. beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zu den §§. 1, 2, 8, 13, 19, 20, 22, 27, 40 und 55 der Gesellschaftsstatuten im Hinblicke auf Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 23 der Königl. Verordnung vom 24. Juni 1862 die zum Behufe der Anwendung in Bayern für das Glasversicherungs-Geschäft erforderliche Genehmigung ertheilt hat, so werden die fraglichen Statuten-Nachträge als Beilage zur gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10 November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro 17598 C. pr. den 24. November 1870.

(Das Herumtreiben der aus den Spitälern entlassenen Soldaten ohne Ausweise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die sämmtlichen Königl. Bezirksämter und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend Abdruck einer an das Königl. Gendarmerie-Corps-Commando ergangenen und den Corps-Commando's mitgetheilten Entschließung des Königl. Kriegsministeriums vom 8. November l. J. zur Kenntnißnahme und zur entsprechenden Mitwirkung beim Vollzuge.

Speyer, den 23. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das Gendarmerie-Corpscommando:

„Nach einer Anzeige der General-Etappen-Inspection vom 6. d. M. sollen sich Soldaten, welche aus den Spitälern entlassen oder als Reconvalescenten von der mobilen Armee rückwärts gebracht wurden, im Königreiche, besonders in der Pfalz ohne Ausweise herumtreiben, was dem Gendarmerie-Corpscommando für geeignete Maßnahme mit dem Auftrage bekannt gegeben wird, derartige Individuen an die treffenden Ersatz-Abtheilungen abliefern zu lassen."

Dieses wird hiemit eröffnet.

München, den 8. November 1870.

Auf ꝛc. Befehl:

In Stellvertretung des Kriegsministers:

gez. Fortenbach, Generalmajor.

gez. von Gönner.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1870, wurde der Schulverweser Daniel Weinkauff in Elschberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Reichenbachstegen, vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage, enthaltend einen Nachtrag zu dem Statut der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem unterm 24. März 1865 durch den Senat der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statut der **Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft.** Genehmigt durch vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870.

Zu § 1.

Die Gesellschaft nimmt an der Stelle der seitherigen Firma: „Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft" die Firma: „Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft" an.

Zu § 2.

Derselbe erhält folgenden Zusatz:

Ferner erstreckt sich der Zweck der Gesellschaft auf die Versicherung der zu Lande oder zu Wasser transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel und der sonstigen Objekte des Transportversicherungszweiges, gegen Gefahren jeder Art auf dem Transport und während der Aufbewahrung.

Zu § 8.

Die Gesellschaft erhöht ihr Grundcapital um den Betrag von Zweihundert und Fünfzigtausend Gulden mithin auf Fünfmalhunderttausend Gulden getheilt in Eintausend Actien zu Fünfhundert Gulden jede.

Bei der Aufbringung jener Zweihundert und fünfzigtausend Gulden durch Zeichnung von Fünfhundert neuen Actien sind die Actionäre der Gesellschaft berechtigt, sich pro rata ihres Actienbesitzes, jedoch in den durch die Statuten bestimmten Grenzen zu betheiligen.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Formen und Präclusivfristen, in welchen die deßfallsige Erklärung abgegeben werden muß und stellt den für etwaige Bruchtheilsberechnungen erforderlichen Ausgleichungsmodus fest.

Die Gesellschaft darf die neue Geschäftsbranche (s. Zusatz zu § 2) nicht eher ins Leben treten lassen, als bis auf die fünfhundert neuen Actien die statutenmäßige Einzahlung von zwanzig Procent erfolgt, sowie für die übrigen achtzig Procent Sicherheit durch Wechsel geleistet und solches der Königlichen Regierung nachgewiesen ist.

Die Gesellschaft behält sich vor, das Grundcapital noch weiter und bis auf Eine Million Gulden zu erhöhen und überträgt dem Verwaltungsrathe die Befugniß, die Ausgabe dieser weiteren und letzten Eintausend Actien zu beschließen, jedoch hat der Verwaltungsrath vor jeder neuen Emission der Königlichen Regierung den Nachweis zu führen, daß die Beträge der zuvor emittirten Actien voll eingezahlt, beziehentlich durch Wechsel sicher gestellt sind.

Zu § 13.

Der erste Abschnitt des § 13 wird aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt.

Kein Actionär darf mehr als Einhundert Actien besitzen.

Zu § 19.

Der § 19 wird wie folgt abgeändert: Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern und drei Stellvertretern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

Zu § 20.

Der § 20 ist aufgehoben und an dessen Stelle tritt die folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath und zwar die wirklichen Mitglieder sowohl, wie die Stellvertreter, werden von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre.

Alljährlich treten drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, anfänglich nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise erledigt, so tritt für denselben von den Stellvertretern anfänglich der Meistbestimmte und bei gleicher Stimmenzahl, der durch das Loos zu Bestimmende, später der im Amte Aelteste als Mitglied ein, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Für die außerordentlicher Weise erledigte Stelle eines Stellvertreters, bestimmt der Verwaltungsrath auf die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatzmann, welcher bei etwa erforderlichen Einberufungen in letzter Reihe kommt.

Der von der Generalversammlung zum Ersatz eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters Gewählte ist nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsraths, beziehentlich Stellvertreter.

Zu § 22.

Der zweite Absatz des § 22 wird aufgehoben und an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

So oft ein Mitglied des Verwaltungsrathes für eine Sitzung sich entschuldigt hat, wird Einer der Stellvertreter einberufen.

Für die Reihenfolge der Einberufung entscheidet auch hier die in § 20 (nach der Fassung in diesem Nachtrage) für die Einberufung bei außerordentlicher Erledigung der Stelle eines Mitgliedes getroffenen Bestimmungen.

Zu § 27.

Der § 27 wird wie folgt abgeändert: Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Stellvertreter sind nicht besoldet; es erhalten jedoch die wirklichen Mitglieder außer dem Ersatze ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen, eine Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der 4% des Actienkapitals übersteigt.

Zu § 40.

An Stelle der aufgehobenen Abschnitte 3 und 4 des § 40 treten folgende Bestimmungen:

Bei der Abstimmung geben eine bis fünf Actien eine Stimme und je fünf weitere Actien eine weitere Stimme.

Jedoch kann ein Actionär, wegen seines Actienbesitzes, nicht mehr als zwanzig Stimmen und kraft Bevollmächtigung ebenfalls nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Zu § 55.

Die im § 55 bezeichneten Eröffnungen erfolgen ferner in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Bestätigungs-Urkunde.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich den von der „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" zu Frankfurt a. M., ausweislich der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 4. December 1869 gefaßten Beschlüssen wegen Abänderung ihres Statuts und Annahme der neuen Firma: „Frankfurter Transport- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Das vorgelegte Druckexemplar des bestehenden Gesellschafts-Statuts erfolgt hierneben gleichfalls zurück.

Berlin, den 16. Februar 1870. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) **Graf v. Ihenplitz.** **Dr. Leonhardt.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 25. Februar 1870. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Ausfertigung (gez.) **Herzog.**

IV. 2131.

Druck von G. L. Löw, in Frankfurt a. M.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 96. Speyer, den 1. Dezember 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Bekanntmachung, die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Kempten zu einem Stadt- und Landgerichte betr. — Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachricht. — Militär-Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Armee-Befehl.

Linderhof, den 22. October 1870.

§. 1.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen des II. Armee-Corps in den Gefechten bei Paris und des Beobachtungs-Corps vor Bitsch werden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienstorden:

und zwar:

1. mit dem Comthurkreuze:

der Inhaber des 5. Chevaulegers-Regiments, Prinz Otto von Bayern, Königliche Hoheit;

2. mit dem Ritterkreuze 1. Klasse:

der Oberst Börries von Wißell, functionirender Commandant der 7. Infanterie-Brigade;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Oberst Georg Bösmiller — und der Major Jacob Ball;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Major Carl Ziegler;

vom 8. Infanterie-Regiment Brandh:

der Major Friedrich Pfeufer;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Major Maximilian von Grauvogl, — der Stabshauptmann Ludwig Freiherr von Thüngen;

vom Genie-Regiment:

der Hauptmann Joseph Macco;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. II.:

der Stabsarzt Dr. Xaver Mühlbauer;

3. mit dem Ritterkreuze 2. Klasse:

vom Stabe der 6. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann der Infanterie, Georg Riggl, Adjutant des Brigade-Commandanten, — die Hauptleute

Digitized by Google

Carl Claus vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Robert Wendland vom 1. Infanterie-Regiment König;

vom Stabe des Beobachtungs-Corps vor Bitsch:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Carl Popp;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

die Unterlieutenants Hugo Buchert — und Maximilian Narholz, — der Landwehrarzt Dr. Julius Michel;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Hauptmann August Freiherr von Vibra, — die Oberlieutenants Anton Binstadt — und Alfred Döderlein;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Unterlieutenant Friedrich Horschelt;

vom 8. Infanterie-Regiment Prandh:

der Oberlieutenant Carl Brand;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Stabshauptmann Anton Ritter von Schellerer, — der Hauptmann Wilhelm Hörhammer, — die Unterlieutenants Joseph Weber, — Gotthard Wittmann, — Ernst Scheller — und Joseph von Allweyer, — die Landwehr-Unterlieutenants August Sternecker, — Johann Distler, — Jacob Bleßing — und Heinrich Strusen;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Hauptleute Otto Sigl, — Conrad Habermann, — Nicolaus Viering, — Stephan Pix — und Christian Knöllinger, — die Unterlieutenants Nicolaus Krapfenbauer, — Franz Blaimberger, — Friedrich Albrecht, — Engelbert Spiegel, — Xaver Weber, — Albert Treuheit, — Theodor Schneider — und Alois Regele;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Theodor Gröbl — und August Freiherr von und zu der Tann, — die Oberlieutenants Ferdinand Schmalz, Bataillons-Adjutant, — Christoph Geyer — und Wilhelm Schreyer, — die Unterlieutenants Carl Ulrich, — Georg Freiherr von Fraunberg — und Ignaz Plodeck, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Nüßler;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Unterlieutenant Alfred Rittmann;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Hauptmann Julius Reinath;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Oberlieutenants Carl Freiherr von Reitzenstein, — Franz Siebert, — Ludwig Steinbauer — und Franz Ritter von Schmädel, — die Unterlieutenants Otto Splitgerber, — Ludwig Hütz, — Manfred Faulhaber, — Albrecht Sendtner — und Ludwig Kery, — der Divisions-Veterinärarzt Ferdinand Maurer, — die Landwehr-Unterlieutenants Alfred Merkel und Carl Wolff;

vom Genie-Regiment:

die Hauptleute Adolph de Ahna, — Jacob Gerber — und Mathias Schels, — die Oberlieutenants Ernst Reim, — Carl Faber, — Friedrich Paur, — Franz Müller — und Adolph Steinmetz;

vom Aufnahms-Feldspital No. II:

die Regimentsärzte Dr. Joseph Rogg — und Dr. David Ullmann, — der Bataillonsarzt Dr. Otto Pachmayr.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1. mit der goldenen:

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Friedrich Zeiler, — der Gefreite Friedrich Guttenberg am 19. September;

vom Genie-Regiment:

der Untermeister Georg Praller am 1. September;

Digitized by Google

2. mit der silbernen:

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Gemeine Martin Rehm am 27. September;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Sergeant Baptist Streuber am 19. September;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Feldwebel Georg Keller am 19. September;

vom 14. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Landwehrmann Johann Ebner am 19. September;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Feldwebel Leonhard Karl, — die Sergeanten Rudolph Fries — und Caspar Mori, — der Corporal Carl Neumeier, — die Gemeinen Leonhard Beyer, Sebastian Feyerlein, — Friedrich Schleier, — Georg Maier, — Heinrich Weber — und Ulrich Lutz am 19. September;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Gefreite Georg Eberlein, — die Gemeinen Ludwig Diez, — Johann Knauer — und Joseph Zachmaier am 19. September;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Corporal Joseph Fuchs am 1. September;

vom Genie-Regiment:

der Führer Xaver Koislmaier, — die Gemeinen Simon Huber — und Heinrich Willer am 1. September.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuz:

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Sergeant Franz Steigleder, — der Gemeine Michael Hofmann;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

die Corporale Joseph Klug — und Georg Suttner;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Landwehr-Offiziers-Adspiranten Johann Stark, — Carl Schweigl — und Georg Hofmann, — der Feldwebel Georg Zinkel, — die Sergeanten Simon Hock, — Friedrich Briegel, — Johann Kilian — und Johann Kapeller, — die Corporale Carl Metzger, — Johann Grohe, — Michael Rudolph, — Johann Hellmuth — und Adolph Schultz, — die Vicecorporale Moses Kleemann, — Johann Ruthmann, Eduard Mayer — und Jacob Demmer, — die Gefreiten Carl Schauer — und Johann Glaß, — die Gemeinen Joseph Polleth, — Heinrich Dürr, — Stephan Schiener, — Caspar Schenk, — Adam Götzner, — Johann Ebner, — Bonifaz Wehe, — Friedrich May — und Conrad Klauer;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Feldwebel Joseph Wittmann — und Xaver Benz, — der Sergeant Adam Basch, — die Corporale Carl Maurer, — Philipp Guth, — Michael Bierlinger — und Jacob Horender, — der Hornist Wilhelm Honig, — die Gemeinen Georg Lichtenwalder — und Michael Eichmann;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Andreas Schimmel, — Max Heerwagen, — Peter Leonhard — und Andreas Popp, — der Corporal Michael Rasp, — der Vicecorporal Wilhelm Zink, — die Gefreiten Johann Zimmermann — und Georg Amann, — der Hornist Johann Riegel, — die Gemeinen Michael Strohminger — und Johann Singer;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Gemeine Johann Hofmann;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Gefreite Michael Dietenhofer,

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Offiziers-Adspirant, nun Unterlieutenant im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, August Dietrich, — die Oberfeuerwerker Joseph Meyer, — Max Speckle, — Ludwig Kögler — und Christian Rehler, — die Feuerwerker Alois Heller, — August Egger, — Bern-

Digitized by Google

hard Ruf — und Georg Kohl, — der 2. Wachtmeister der Fuhrwesens-Escadron, Adam Huber, — die Corporale Eugen Mösel, — Eduard Kram, — Georg Wernsdorfer, — Anton Engelhard, — Philipp Margraff, — Carl Keerl, — Jacob Leiner, — Johann Streeb, — Xaver Mundigl, — Maximilian Friedl — und Erasmus Wolf, — der Trompeter Joseph Ferber, — die Batterieschmiede Paul Demmel — und Joseph Erb;

vom Genie-Regiment:

die Offiziers-Aspiranten, nun Unterlieutenants Theodor Cammerer — und Ludwig Groß, — die Obermeister Otto Dietrich — und Friedrich Schindler, — der Untermeister Heinrich Pöhlmann, — die Führer Georg Häberle, — Xaver Lechner, — Conrad Ruft, — Max Huber — und Michael Simon, — der Gefreite Joseph Frank, — der Gemeine Johann Detzer;

§. 2.

Belobt werden:

die Generalmajore Wilhelm von Schleich, Commandant der 5. Infanterie-Brigade — und Hugo Diehl, Commandant der 6. Infanterie-Brigade;

vom Stabe der 3. Infanterie-Division:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab, Albrecht Streiter, — der Rittmeister der Cavalerie, Maximilian Dürig, 1. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Division Wilhelm Ritter von Walther, der Hauptmann der Artillerie Maximilian du Jarry Freiherr von La Roche — und der Hauptmann August Michell vom Genie-Stab, — der Oberlieutenant Arnulph Schenk, 2 Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Infanterie-Division Wilhelm Ritter von Walther, — der Oberlieutenant Ludwig Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — der Oberlieutenant Philipp Kester vom Genie-Stabe, — der Oberlieutenant à la suite Leopold Freiherr von Andrian-Werburg, — der Oberstabsarzt II. Klasse Dr. Franz Wigand, — der Bataillonsarzt Dr. Julius Reichert;

vom Stabe der 5. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab, Wilhelm von Staudt, — der Hauptmann der Infanterie Moriz Bombard, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Wilhelm von Schleich, — der Oberlieutenant Brix Förster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

vom Stabe der 6. Infanterie-Brigade:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab, Celsus Girl;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Unterlieutenant Adolph Oesterreicher, — der Landwehr-Unterlieutenant Philipp Ernst;

der Feldwebel Nikolaus Schmidt, — der Sergeant Georg Rosenberger, — die Corporale Joseph Giersen, — Franz Pfirrmann — und Mathias Schloßer, — die Gemeinen Wilhelm Dennell, — Johann Frank, — Franz Martz, — Franz Schrauth, — Anton Burkardt, — Franz Knoblauch, — Heinrich Eßig, — Philipp Funk, — Georg Maier — und Balthasar Wagemann;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Major Anton Keck, — die Hauptleute Franz Berg, — Nepomuk Ritter von Azthalb — und Hermann Nürmberger, — der Oberlieutenant Heinrich Hettinger, Bataillons-Adjutant, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Hubrich — und Eduard Reinhard, — der Bataillonsarzt Dr. Theodor Schlagintweit, — der Assistenzarzt Dr. Ludwig Bonschab;

der Sergeant Anton Koller, — der Vicecorporal Friedrich Thurn, — die Gemeinen Joseph Berr II., — Johann Schuster, — Peter Kobler, — Michael Hecht, — Joseph Weinlein — und Peter Paulus;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Major Maximilian Leichtenstern, — der Stabshauptmann Georg Schleicher, — die Hauptleute Friedrich Bilabel, — August Körbling, — Joseph Schwärzenberger, — Joseph Murmann — und Oscar Bischoff, — der Oberlieutenant Beyschlag, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Carl Unger, Bataillons-Adjutant, — und Gustav Freiherr von Waldenfels;

der Feldwebel Johann Stabler, — der Corporal Heinrich Gewinner, nun Unterlieutenant im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — die Gemeinen Joseph Rühr, — Mathias Eberl, — Joseph Krug — und Nicolaus Schertel;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Sergeant Carl Hochleitner, — die Corporale Sigmund Weil — und Johann Krebs;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Hauptleute Wilhelm von Imhoff — und Heinrich von Wenz, — die Oberlieutenants Hermann Schunck, Bataillons-Adjutant, — Conrad Braun — und Ulrich Graf von Brockdorff, — die Unterlieutenants Joseph Brößler, — Wilhelm Meyer — und Conrad Kronberger, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl Winkler, — August Scheu, — Julius Kraft — und Carl Brock, — die Landwehr-Offiziersaspiranten Wilhelm Fischer, — Johann Pemsel — und Carl Heuner, — der Bataillonsarzt Dr. Peter Walther;

die Feldwebel Michael Eichenlaub — und Friedrich Ziegler, — die Sergeanten Friedrich Grüber, — Anton Guggenberger, — August Bender — und Joseph Strobl, — die Corporale Christian Berthold, — Theodor Schmidt — und Ludwig Weiser, — der Vicecorporal Johann Nör, — der einjährig Freiwillige Joseph Kramer, — die Gefreiten Zacharias Krumpholz, — Leonhard Kaltenthaler, — Christian Falk, — Joseph Hemmer, — Conrad Seitz — Michael Hyeronimus — und Ludwig Haas, — der Tambour Jacob Bach, — die Gemeinen Joseph Hofmann, — Johann Schrott, — Georg Schmid, — Conrad Stein, — Adam Dick, — Georg Ströbel, — Johann Dorn, — Johann Dorsch, — Andreas Hofmann, — Peter Hartmann, — Peter Jäger, — Paul Zottel, — Georg Dorsch, — Georg Loy, — Christoph Glück, — Paul Timansky — und Joseph Heinlein;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Oberst Friedrich Freiherr von Treuberg, — der Hauptmann Carl Geisendörfer, — die Unterlieutenants Maximilian von Heydenaber — und Jacob Stoffel;

der Feldwebel Lorenz Schock, — der Sergeant Joseph Bauer, — die Corporale Carl Ziegler — und Johann Höfling, — die Vicecorporale Georg Andreä, — Johann Dietzel — und Conrad Bart, — die Gemeinen Johann Dausch, — Johann Weid, — August Gabler — und Leonhard Kohl;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr von Horn, — die Hauptleute Hugo Freiherr von Sainte-Marie-Eglise — und Joseph Holl, — der Oberlieutenant Bruno Hoppe, — die Unterlieutenants Thomas Banfield, — Michael Stümmler, — Ferdinand Dillkofer — und der Landwehr-Unterlieutenant Wilhelm Kahl;

die Gemeinen Georg Klaus, — Franz Eichner, — Johann Baier, — Christian Schwab — und Peter Klarmann;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Gemeine Johann Bayer;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

die Gemeinen Conrad Schnauder — und Friedrich Goller;

Digitized by Google

vom 2. Artillerie-Regiment Brodeſſer:

der Feuerwerker Adam Mayer, — der Bombardier Bernhard Steger, — der Oberkanonier Carl Frenzl, — der Batterieſchmied Kaſtler;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Hauptleute Carl Hofmeiſter, — Lothar Reuß — und Franz Baur, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Uhl;

der einjährig Freiwillige Robert Forſter — die Bombardiere Peter Kiefer, — Johann Küppel, — Carl Kramperl, — Johann Dotterweich, — Wilhelm Hirſchbichl — und Georg Reuter, — die Kanoniere Andreas Saalmüller, — Joſeph Kirchgeßner, — Johann Diſtler, — Peter Fees — und Johann Köppinger;

vom Genie-Regiment:

die Führer Adam Rauſch — und Johann Staudinger, — die Gefreiten Georg Popp — und Carl Meyer, — die Gemeinen Anton Hepp, — Guſtav Ebner, — Sebaſtian Küllermann, — Joſeph Brückl — und Gottlieb Dörr;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Oberlieutenant Carl von Winckler, — der Regimentsarzt Dr. Ernſt Quitzmann;

die Sergeanten Emanuel Brugger, — Joſeph Hartl — und Joſeph Rheinwald, — die Gorporale Joſeph Mathes, — Julius Horn — und Conrad Trump, — die Gefreiten Simon Binninger — und Auguſt Kaiſer, — die Gemeinen Johann Küthling, — Anton Hellerbrand, — Georg Maier, — Johann Rödel, — Baptiſt Röger — und Heinrich Strehl;

vom Aufnahms-Feldſpital Nr. II.:

der Bataillonsarzt Dr. Franz Schmid, — die einjährig Freiwilligen (ärztliche Aſſiſtenten) Dr. Heinrich Ullrich, — Dr. Anton Hüttinger, — Dr. Eugen Kratzer — und Dr. Conrad Schwarz.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Bekanntmachung,

die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Kempten zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. November l. J. anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Kempten zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Kempten"

vereinigt werde.

München, den 12. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Fiſcher, Staatsrath.

Durch den Miniſter:

Der General-Secretär:

Miniſterialrath Schebler.

Nro. 17986 C. München, den 28. November 1870.

(Maßregeln gegen die Rinderpeſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Rinderpeſt in der Pfalz, drei Gemeinden im Bezirke Zweibrücken ausgenommen, erloſchen iſt, dieſelbe auch in Rheinpreußen beträchtlich abgenommen hat, während ſie in Elſaß und Lothringen noch herrſcht, hat die unterzeichnete Stelle auf den Grund des Art. 383 des Strafgeſetzbuches und des §. 28 der Allerhöchſten

Digitized by Google

Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., beschlossen:

§. 1.

Der durch §. 1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 30. August l. J. (Kreis-Amtsbl. S. 1385) im ganzen Umfange des Kreises verbotene Viehhandel wird hiemit wieder frei gegeben.

§. 2.

Das Verbot bleibt vorläufig nur noch bestehen im ganzen Grenzcontrollbezirk und in allen jenen Gemeinden, welche dermalen einem Seuchegrenzbezirke angehören oder in Zukunft in einen solchen fallen.

§. 3.

Das Abhalten von Viehmärkten bleibt bis auf weiteres verboten.

Speyer, den 28. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mittelbergbach, Bezirksamts Homburg, von dem Bischofe von Speyer dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Jacob Matheis, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. November l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Bosenbach, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer und Decan Wilhelm Heinrich Welcker in Wolfstein, unter Belassung der Decanatsfunction für den Bezirk Lauterecken, und

die protestantische Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer von Niederhausen, Decanats Obermoschel, Friedrich Daniel Wilking, dann

unterm 10. November l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Mimbach, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen II. Pfarrer zu Kaiserslautern, Decanats gleichen Namens, Carl Wilhelm Renatus Aigu, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchen Rescriptes vom 13. November 1870 allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Alphons Colin, Pfarrverweser zu Grevenhausen, die katholische Pfarrei daselbst verliehen werde.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich belgischen Hofe, Friedrich v. Niethammer, vom 1. October l. J. gleichzeitig auch am königlich niederländischen Hofe zu beglaubigen geruht.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 18. October l. J. dem Major Gustav Fleschuez vom Generalquartiermeisterstab, — und dem Gemeinen Georg Frieß vom 2. Uhlanen-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Klasse zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 3. November l. J. dem Henry Brooks von London auf eine neue Fabrikationsmethode der Metall-

Digitized by

fassungen für Korkstöpsel für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. November 1870 anfangend, dann

unterm 5. November l. J. dem Werkmeister der bayerischen Ostbahnen, Fr. Schauwecker in Weiden, auf die von ihm erfundenen Absperrvorrichtungen, Dampfkessel-Sicherheitsapparate, dann auf Verbesserungen an dem bereits patentirten Apparat zur Einführung von Flüssigkeiten in Räume, die mit comprimirten, elastisch-flüssigen Körpern gefüllt sind, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 5. November 1870 anfangend, und

dem Joseph Shackelton und dem John Buckle zu Bradford auf die von ihnen erfundenen Verbesserungen in der Benutzung der verlornen Dampfkraft, sowie in der Beheizung der Zimmer, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1870 anfangend;

unterm 6. November l. J. dem R. Puhlmann in Berlin auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Reinigungsmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 6. November 1870 anfangend;

unterm 8. November l. J. dem Mechaniker Ludwig Müller von Altach, Königl. Bezirksamts Sonthofen, auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Mühlstein-Schärfmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. November 1870 anfangend, und

unterm 12. November l. J. dem R. Malling Hansen, Vorstand und Prediger des Taubstummen-Instituts zu Kopenhagen, auf den von ihm erfundenen „Schreibkugel" genannten mechanischen Apparat, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 12. November 1870 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Krackhardt in Schweinfurt unterm 16. October 1869 verliehenen und unterm 30. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Malz-Meß- und Controlapparat mit gewöhnlichen Klappen, und

des dem Isidor Rasch in Berlin unterm 19. October 1869 verliehenen und unterm 30. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung von Knopflochnähten — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Feingoldschläger Leonhard Pauli, Firma C. G. Pauli in Nürnberg, unterm 22. April 1868 verliehenen und unterm 5. Mai 1868 ausgeschriebenen fünfjahrigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Papierfolien aus ächtem und unächtem Metall in allen Farben und Formen, dann

des dem Fabrikanten Carl Forster jun. von Augsburg unterm 2. Mai 1868 verliehenen und unterm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Apparat zur Verhinderung des Kesselsteines,

des den Fabrikanten Peter Boudet und Julius Malacrida in Paris unterm 2. November 1869 verliehenen und unterm 13. November 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Witterungsanzeiger, und

des dem Peter Blumer-Zweifel in Schwanden, Kantons Glarus, unterm 6. November 1869 verliehenen und unterm 13. November 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren in der Anwendung von Naphtylamin, um Baumwolle und Leinen solid violet und grau zu färben und zu drucken — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Beilage. Zwölfte Verloosung gezogener Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Digitized by Google

Bayerische Hypotheken- & Wechselbank.

Bei der am 2. November h. J. vorgenommenen zwölften Verloosung der I., II., III., IV., V. und VI. Serie (Jahrgänge 1864, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869) unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

25	125	225	325	425	525	625	725	825	925	8074	8174	8274	8374	8474	8574	8674	8774	8874	8974
3086	3186	3286	3386	3486	3586	3686	3786	3886	3986	12055	12155	12255	12355	12455	12555	12655	12755	12855	12955
4068	4168	4268	4368	4468	4568	4668	4768	4868	4968	13065	13165	13265	13365	13465	13565	13665	13765	13865	13965
5045	5145	5245	5345	5445	5545	5645	5745	5845	5945	15068	15168	15268	15368	15468	15568	15668	15768	15868	15968
7037	7137	7237	7337	7437	7537	7637	7737	7837	7937	17099	17199	17299	17399	17499	17599	17699	17799	17899	17999

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

63	163	263	363	463	563	663	763	863	963	19089	19189	19289	19389	19489	19589	19689	19789	19889	19989
1072	1172	1272	1372	1472	1572	1672	1772	1872	1972	20038	20138	20238	20338	20438	20538	20638	20738	20838	20938
2072	2172	2272	2372	2472	2572	2672	2772	2872	2972	22094	22194	22294	22394	22494	22594	22694	22794	22894	22994
3070	3170	3270	3370	3470	3570	3670	3770	3870	3970	23023	23123	23223	23323	23423	23523	23623	23723	23823	23923
4066	4166	4266	4366	4466	4566	4666	4766	4866	4966	24013	24113	24213	24313	24413	24513	24613	24713	24813	24913
5064	5164	5264	5364	5464	5564	5664	5764	5864	5964	26010	26110	26210	26310	26410	26510	26610	26710	26810	26910
6087	6187	6287	6387	6487	6587	6687	6787	6887	6987	27030	27130	27230	27330	27430	27530	27630	27730	27830	27930
7060	7160	7260	7360	7460	7560	7660	7760	7860	7960	31077	31177	31277	31377	31477	31577	31677	31777	31877	31977
8086	8186	8286	8386	8486	8586	8686	8786	8886	8986	32078	32178	32278	32378	32478	32578	32678	32778	32878	32978
9015	9115	9215	9315	9415	9515	9615	9715	9815	9915	33031	33131	33231	33331	33431	33531	33681	33731	33831	33931
10011	10111	10211	10311	10411	10511	10611	10711	10811	10911	35028	35128	35228	35328	35428	35528	35628	35728	35828	35928
11085	11185	11285	11385	11485	11585	11685	11785	11885	11985	40008	40108	40208	40308	40408	40508	40608	40708	40808	40908
12045	12145	12245	12345	12445	12545	12645	12745	12845	12945	41079	41179	41279	41379	41479	41579	41679	41779	41879	41979
14060	14160	14260	14360	14460	14560	14660	14760	14860	14960	42089	42189	42289	42389	42489	42589	42689	42789	42889	42989
16080	16180	16280	16380	16480	16580	16680	16780	16880	16980	43081	43181	43281	43381	43481	43581	43681	43781	43881	43981
18070	18170	18270	18370	18470	18570	18670	18770	18870	18970	44068	44168	44268	44368	44468	44568	44668	44768	44868	44968

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

1094	1194	1294	1394	1494	1594	1694	1794	1894	1994	30049	30149	30249	30349	30449	30549	30649	30749	30849	30949
3009	3109	3209	3309	3409	3509	3609	3709	3809	3909	31099	31199	31299	31399	31499	31599	31699	31799	31899	31999
4035	4135	4235	4335	4435	4535	4635	4735	4835	4935	32013	32113	32213	32313	32413	32513	32613	32713	32813	32913
5029	5129	5229	5329	5429	5529	5629	5729	5829	5929	33099	33199	33299	33399	33499	33599	33699	33799	33899	33999
6014	6114	6214	6314	6414	6514	6614	6714	6814	6914	34018	34118	34218	34318	34418	34518	34618	34718	34818	34918
7081	7181	7281	7381	7481	7581	7681	7781	7881	7981	35089	35189	35289	35389	35489	35589	35689	35789	35889	35989
9001	9101	9201	9301	9401	9501	9601	9701	9801	9901	41032	41132	41232	41332	41432	41532	41632	41732	41832	41932
10008	10108	10208	10308	10408	10508	10608	10708	10808	10908	42039	42139	42239	42339	42439	42539	42639	42739	42839	42939
11042	11142	11242	11342	11442	11542	11642	11742	11842	11942	43020	43120	43220	43320	43420	43520	43620	43720	43820	43920
12052	12152	12252	12352	12452	12552	12652	12752	12852	12952	45001	45101	45201	45301	45401	45501	45601	45701	45801	45901
13005	13105	13205	13305	13405	13505	13605	13705	13805	13905	46007	46107	46207	46307	46407	46507	46607	46707	46807	46907
16060	16160	16260	16360	16460	16560	16660	16760	16860	16960	48014	48114	48214	48314	48414	48514	48614	48714	48814	48914
17078	17178	17278	17378	17478	17578	17678	17778	17878	17978	49081	49181	49281	49381	49481	49581	49681	49781	49881	49981
18035	18135	18235	18335	18435	18535	18635	18735	18835	18935	50059	50159	50259	50359	50459	50559	50659	50759	50859	50959
21036	21136	21236	21336	21436	21536	21636	21736	21836	21936	51078	51178	51278	51378	51478	51578	51678	51778	51878	51978
24041	24141	24241	24341	24441	24541	24641	24741	24841	24941	53061	53161	53261	53361	53461	53561	53661	53761	53861	53961
26055	26155	26255	26355	26455	26555	26655	26755	26855	26955	56082	56182	56282	56382	56482	56582	56682	56782	56882	56982
27003	27103	27203	27303	27403	27503	27603	27703	27803	27903										

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

1036	1136	1236	1336	1436	1536	1636	1736	1836	1936	9067	9167	9267	9367	9467	9567	9667	9767	9867	9967
2097	2197	2297	2397	2497	2597	2697	2797	2897	2997	10077	10177	10277	10377	10477	10577	10677	10777	10877	10977
3095	3195	3295	3395	3495	3595	3695	3795	3895	3995	12015	12115	12215	12315	12415	12515	12615	12715	12815	12915
7068	7168	7268	7368	7468	7568	7668	7768	7868	7968	13077	13177	13277	13377	13477	13577	13677	13777	13877	13977
8007	8107	8207	8307	8407	8507	8607	8707	8807	8907	19062	19162	19262	19362	19462	19562	19662	19762	19862	19962

Digitized by Google

Die Erhebung des **Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen Coupons ebst Talons und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens 1. Januar 871 vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein ociprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verlooften Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg, empten** und **Lindau**, ferner bei der k. Hauptbank in **Nürnberg** und den k. Filialbanken in **Würzburg, Bamberg, Regensburg** und **Passau**, ıdlich bei den Bankhäusern **M. A. v. Rothschild & Söhne** in **Frankfurt a/M.** und **Doertenbach & Comp.** in **Stuttgart.**

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unseren Büchern eingetragenen igenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und andern kurateläßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratel-Behörde, bei Heiraths Kautionen die Genehmigung der vorgesetzten ilitärbehörde erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verloosten **um den Tagescours** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen elf Verloosungen:

Lit. A à fl. 1000. per Stück die Num.: 1043 1943 2973 3214 3220 3339 5186 5853 5953 6085 6250 6350 7351 9504 10402 10535 10735 11281 11624 11724 11824 11998 12233 12531 12831 13281 13393 13481 13631 13681 14203 14903 18271 19028 19528 19928.

Lit. B à fl. 500. per Stück die Num.: 19 98 119 919 1184 1534 2543 2932 4249 4323 4476 4623 5003 5021 5651 6029 6340 6440 7026 7274 7304 7426 7474 7874 7926 9006 9106 9406 9479 10010 10310 10338 10638 10810 11118 11891 12383 13173 13854 13854 14344 15221 15262 15353 15753 16060 16260 16460 16660 17217 18159 18359 18520 18531 18820 18859 19656 19769 19786 19869 19969 19986 20146 20189 20746 20889 21031 21295 21301 21331 21768 21895 22028 23024 23596 23769 24071 24502 24602 24820 25236 25400 25462 25600 25667 25900 26000 26043 26724 26902 27062 27162 27262 27424 27583 28058 28199 28258 28458 28758 29780 29880 29899 30990 31656 31756 32293 32314 32547 34455 34573 34985 35219 35519 35998 36258 36480 37138 37188 37313 38578 38900 39579 39979 40245 40445 42106 42506 42606 42906.

Lit. C à fl. 100. per Stück die Num.: 58 415 815 1026 1035 1236 1302 1385 1693 1702 1782 2140 2157 2240 2277 2445 2877 2977 3082 3132 3423 3482 3506 3532 4099 4183 4350 4475 4688 5195 5198 5768 5788 5968 6012 6034 6169 6184 6384 6469 6479 6484 6512 6538 6794 6884 8045 8183 8164 8445 8536 8545 8764 8845 8945 9899 10263 10315 10479 10515 10715 10762 10863 10915 10979 11391 11591 11843 11891 11943 12121 12143 12176 12270 12291 12370 12509 12521 12570 12643 12670 12686 13014 13048 13100 13200 13614 13742 13827 13927 14058 14250 14510 14558 14756 15096 15196 15596 15996 16381 16481 16589 16576 16581 16781 17225 17509 17692 18757 19044 19080 19100 19124 19300 19317 19330 19480 19500 19617 19644 19744 19780 19980 20101 20293 20401 20416 20601 20901 21009 21285 21380 21734 21909 21980 22620 22969 23068 23480 24131 24331 24531 24769 25009 25061 25453 25653 25793 26071 26247 26256 26272 26447 26656 26847 27206 27323 27432 27606 27823 28109 28409 28509 28604 28880 28934 29193 29199 29293 29393 29422 29693 30007 30398 30441 30479 30579 30598 30698 30898 30922 31034 31039 31107 31134 31407 31607 31634 31707 31734 31739 31934 32094 32152 32757 32856 33003 33020 33021 33193 33220 33221 33303 33386 33520 33521 33620 33621 34221 34421 34621 34969 35499 36894 37022 37044 37224 37231 37244 37351 37451 37522 37722 37731 37751 37957 38256 38556 38956 39112 39309 39512 39666 39679 39709 39712 39866 39966 40013 40122 40480 40507 40607 40713 41057 42108 42506 43259 43279 43342 43379 44108 44472 45033 45153 45333 45666 46593 46793 47873 48137 48140 48340 48365 48437 48440 48537 48637 48737 48840 48965 50142 50242 50322 50442 50542 50868 51010 51384 51610 52115 52266 52415 52590 52746 52890 53254 53280 53454 53754 53854 54084 54132 54196 54284 54432 55042 55051 55142 55242 55342 55351 55701 55801 55901 56170 56570 56581 56770 57417 57477 57517 57577 58370 58670 59123 59223 59414 59614 59814 60630 60850 62309 62809 63059 63259 63359 63559.

Lit. D. à fl. 50. per Stück die Num.: 15 167 215 415 450 499 688 915 988 1115 1183 1283 1523 1723 2183 2155 2161 2233 2350 2533 2833 3011 3211 3411 3511 3806 3884 3906 3971 4044 4185 4844 4385 4544 4682 5514 5714 5814 5868 5934 6030 6153 6230 6353 6453 6630 6930 7042 7086 7142 7386 7441 7640 7686 7786 7986 8219 8390 8420 8544 8990 9075 9166 9575 9606 9665 9666 9708 9893 9966 10079 10237 10347 10679 10945 10947 11022 11122 11822 12074 12374 12428 12474 12874 13026 13204 13281 13470 13770 13934 14298 14472 14505 14600 14700 14705 14805 14905 14972 17289 17300 17689 17800 17989 19211 19511.

München, den 2. November 1870.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Kuhner in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 97. Speyer, den 5. Dezember 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 21. Juli d. J. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf Samstag den 10. Dezember d. J. wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle die in zweiter Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 1. Dezember 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Luh.
Frhr. v. Pranckh. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.
126

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 98. Speyer, den 7. Dezember 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Die Unterstützung der Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert. — Die Betriebs-Eröffnung der Alsenzbahn für die Strecke Winnweiler-Imsweiler betr. — Ableben des Subrectors Christian Brünings in Frankenthal. — Erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Roding. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Armee-Befehl.

München, den 1. November 1870.

§. 1.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen des I. Armee-Corps in der Schlacht bei Sedan werden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

und zwar:

1. mit dem Großcomthurkreuze:

der Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, Feldartillerie-Director des 1. Armee-Corps;

2. mit dem Comthurkreuze:

der Generalmajor Ignaz Schumacher, interimistischer Commandant der 2. Infanterie-Division, — der Generalmajor Carl von Orff, Commandant der 2. Infanterie-Brigade, — der Generalmajor Rudolph Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandant der 4. Infanterie-Brigade;

3. mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

vom Stabe des I. Armee-Corps:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab Otto von Parseval, — der Oberstabsarzt 1. Classe à la suite Dr. Nepomuk von Nußbaum;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der Major vom Generalquartiermeister-Stab Theodor Kriebel, — der Stabsarzt Dr. Carl Primbs;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

der Oberst Albert Roth, functionirender Brigade-Commandant.

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Hauptmann Eduard Horadam;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Major Friedrich von Lüneschloß;

Digitized by Google

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Oberst Michael Schuch, — die Majore Adolph Kohlermann — und Eduard Muck;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Major Ludwig Leythäuser;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Major Anton Harrach;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Majore Carl Freiherr von Schönhueb — und Baptist Endres;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Oberstlieutenant Otto Schmidt;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Major Heinrich von Ballade;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Major Maximilian Reschreiter;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Oberstlieutenant Anton Reisner Freiherr von Lichtenstern;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberst Heinrich Bronzetti, — die Hauptleute Heinrich Reder — und Prinz Leopold von Bayern, Königliche Hoheit;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. IX.:

der Stabsarzt Dr. Carl Lotzbeck, — die Regimentsärzte Dr. Franz Babinger — und Dr. August Ekl;

4. mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe des I. Armee-Corps:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Hugo Helvig, — der Rittmeister der Cavalerie Friedrich Freiherr von Steinling, 1. Adjutant, — und der Hauptmann der Infanterie Adolph Freiherr von Asch, 2. Adjutant des Armee-Corps-Commandanten Generals der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — der Oberlieutenant der Cavalerie Maximilian Graf von Drechsel auf Deufstetten und Karlstein, — der Landwehr-Oberlieutenant der Cavalerie Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, — der Unterlieutenant der Infanterie Prinz Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, — die Bataillonsärzte Dr. Albert Bratsch — und Dr. Carl Seggel;

vom Stabe des II. Armee-Corps:

der Oberlieutenant der Cavalerie Hermann Ritter von Hartmann;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

der Oberlieutenant der Infanterie Hermann Herbst, — der Oberlieutenant der Artillerie Emil Freiherr von Stengel;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

die Hauptleute der Infanterie Maximilian Weinig und Rigas Euler-Chelpin, 1. Adjutant des Divisions-Commandanten, — der Oberlieutenant vom Genie-Stab Hermann Haag, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Lukinger, — der katholische Feldgeistliche Georg Groß;

vom Stabe der 1. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Theodor Angstwurm, — der Oberlieutenant der Infanterie, nun Hauptmann, Robert Graf von Bothmer;

vom Stabe der 2. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Adolph von Braunmühl;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Oscar Ritter von Xylander, — der Hauptmann der Infanterie Carl Menges, Adjutant des Brigade-Com-

Digitized by Google

mandanten, — der Oberlieutenant der Infanterie Carl Lobenhoffer;

vom Stabe der 4. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Theodor Eppler, — der Hauptmann der Infanterie Joseph Michell, Adjutant des Commandanten der 4. Infanterie-Brigade, Generalmajors Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Hauptleute Rupert Kellner — und Otto Neumann, — die Oberlieutenants Friedrich Freiherr von Zoller, — August Manz, — Arthur Graf von Buttler-Haimhausen, — Wilhelm Hartmann, — Carl Rümmelein — und Hermann Ehrne von Melchthal, — die Unterlieutenants Alphons Zahlberg, — Heinrich Schneemann, — Carl Föringer, — Julius von Harz, — Adolph Galler, — Walther Freiherr von Du Prel, — der Landwehr-Unterlieutenant Joseph Rogg, — der Bataillonsarzt Dr. Joseph Hell;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Ralph Freiherr von Kreußer, — die Unterlieutenants Dietrich Freiherr von Laßberg — und Carl Döhlemann;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Stabshauptleute Carl Glockner — und Nepomuk von Effner, — die Hauptleute Joseph Klein, — Gustav Krauß — und Robert von Fleckinger, — die Oberlieutenants Carl Annetsberger, nun Hauptmann, — Eugen Messow, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyerhaus — und Luitpold Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants, nun Oberlieutenants, Heinrich Vocke — und Heinrich von Effner, — die Unterlieutenants Ludwig Reichensperger, — Joseph Zürn, — Julius Rau, — Emil Rieberer, — Edmund Schmelcher, — Heinrich Laumer, — Richard Freiherr von Esebeck — und Joseph Thenn, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl Wagner, — Theodor Auracher, — Johann Geiger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Hauptleute Carl Steinberger, — Martin Schmidbauer, — und Joseph Rebay von Ehrenwiesen, — die Oberlieutenants, nun Hauptleute, Heinrich Abel (im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz), — Carl von Schleich, — Albin Ritter von Thiereck — und Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — die Oberlieutenants Maximilian Freiherr von Andrian-Werburg, Bataillons-Adjutant, — Carl Sichart, — Friedrich Meier, Bataillons-Adjutant — und Camill Bresselau von Bressensdorf, — die Unterlieutenants, nun Oberlieutenants, Michael Höfl (im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz), — Ferdinand Steger, — Eduard Bischoff — und Ferdinand Flügel, — die Unterlieutenants Leonhard Winkler, — Georg Heindl, — Xaver Hohensteiner — und Ludwig Auracher, — der Landwehr-Unterlieutenant Adolph Uhland;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Stabshauptmann Gottfried Wetzger, — die Hauptleute Johann Kraft, — Christoph Fikenscher — und Carl Pündter, — die Oberlieutenants August Feuerlein, nun Hauptmann, — Johann Miller, — Theodor Mühlbaur, — Joseph Daumann, Bataillons-Adjutant, — August Goß, — Conrad Huber — und Eduard Daser, — die Unterlieutenants Joseph Seehann, nun Oberlieutenant, — Alfred Spachtholz, — Joseph Wölfle, — Ludwig Emmer — und August Moralt, Bataillons-Adjutant;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Hauptmann Albin Martin, — die Unter-

Digitized by Google

lieutenants Franz Dering (nun Oberlieutenant im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen) und Ludwig Horn;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Stabshauptmann Friedrich Braun, — der Hauptmann Friedrich Ehrne von Melchthal, — die Oberlieutenants Ludwig Schlatter — und Anton von Stockhammern, Bataillons-Adjutanten, — Eginhard Koch — und Eugen von Tausch, — die Unterlieutenants Cornelius Freiherr von Reichlin-Meldegg, — Carl Stürm, — Oscar Deppisch — und Albrecht Klein, — die Landwehr-Unterlieutenants Otto Zacheri — und Georg Oswald, — die Bataillonsärzte Dr. Gustav Baumann — und Dr. Joseph Forster;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Stabshauptmann Friedrich Lissignolo, — die Hauptleute Theodor Hoderlein, — Wilhelm Kätenpeckh, — Joseph Künnell, — Gotthard Handschuch — Maximilian Mägelen — und Joseph Betzwieser, — die Oberlieutenants Joseph Schraudenbach (nun Hauptmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig), — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Wehherhaus (nun Hauptmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen), — Joseph Bauerschubert, Bataillons-Adjutant, — Carl Ulmer, Bataillons-Adjutant, — und Emanuel Seyler, — der Landwehrarzt Dr. Friedrich Küster, — der Assistenzarzt Dr. Johann Braun;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Maximilian Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, — die Hauptleute Eduard Gries, — Friedrich Eder, — Adolar Bresselau von Bressensdorf — und Heinrich Zimmer, — die Oberlieutenants Franz Golch (nun Hauptmann im 2. Jäger-Bataillon), — Maximilian Oettl, Bataillons-Adjutant, — Wilhelm Freiherr von Waldenfels, — Ferdinand Freiherr von Zu Rhein — und Otto Freiherr von Prielmayer, — die Unterlieutenants Oscar Schmeckenbecher, — Ludwig Graf von Reigersberg, — Baptist Baumgärtner, — Carl Tanera, — Hans Freiherr von Aufseß zu Aufseß — und Joseph Altstädter, — die Landwehr Unterlieutenants Sigmund Linde — und Maximilian Prestele;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Joseph Wöhr, — Eugen Freiherr von Sartor auf Gansheim, — Friedrich von Slevogt — und Theodor Kollmann, — die Oberlieutenants Marquard Freiherr von Leoprechting (nun Hauptmann im 10. Jäger-Bataillon) — und Maximilian Freiherr von Donnersperg, — der Unterlieutenant Ludwig Pausch, — der Regimentsarzt Dr. Adam Wingefelder, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Ludwig Pulle;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Maximilian von Mayer (nun Major im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland), — die Hauptleute Eduard Löhr, — Christoph Görg, — Hermann von Schmid — und Franz Fleischmann, — der Oberlieutenant Edmund Eilles, Bataillons-Adjutant;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant Eduard Höpfel, — der Unterlieutenant Eduard Forchel, — der Landwehr-Unterlieutenant Joseph Schreiner;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Unterlieutenant Ferdinand Hartmann;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Rittmeister Emil Ritter von Eylander;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Unterlieutenant Carl Heußlein Freiherr von Eußenheim;

Digitized by Google

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Hauptleute Ulrich Freiherr von Hutten, — Erhard Sigmund — und Ernst Baumüller, — die Oberlieutenants Ludwig Hasler, — Alois von Trentini, — Theodor Hermann, — Carl Fricker, — Paul Hiller, — Rudolph Zöhnle — und Theodor Bomhard, — die Unterlieutenants Friedrich Tännermann (nun Oberlieutenant im 4. Artillerie-Regiment König), — Hermann Schöller — und August Achner;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Hauptmann Ludwig Peringer, — die Oberlieutenants Hugo Stadelmann (nun Hauptmann im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold) — und Hugo Keyl, — der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Julius Ritter von Reichert;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Hauptmann Emil Blume;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Hermann Dachs.

II.

Mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1. mit der goldenen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Offiziersaspirant 2. Classe, nun Unterlieutenant, Carl Ruepprecht, — der Gemeine Peter Höfl am 1. September;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Offiziersaspirant 1. Classe, nun Unterlieutenant, Adolph Freiherr von und zu der Tann, — der Feldwebel Johann Gruber, — die Sergeanten Johann Grabmann, — Carl Pacher — und Sebastian Biermaier am 1. September;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Tambour Joseph Freimuth am 1. September;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Andreas Donhauser am 1. September;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Gefreite Adam Ohnenmüller, — der Gemeine Nicolaus Erhard am 1. September;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Hornist Christian Geisenberger am 1. September;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Vicecorporal Jacob Frauenhofer am 1. September;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Johann Beckmann — und Gregor Dischl, — der Secondjäger Philipp Mayer am 1. September;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Corporal Joseph Baier am 1. September;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Corporal Paul Peter am 1. September;

2. mit der silbernen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Corporal Jacob Wörle, — der Tambour Anton Mayer, — die Gemeinen Joseph Empel, — Johann Ayrmaier — und Benno Schächtl am 1. September;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Sergeant Anton Kinateder, — der Gefreite Caspar Wilhelm, — die Gemeinen Georg Enghauser — und Johann Klein am 1. September;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Feldwebel Joseph Graßinger (nun Unter-

Digitized by Google

lieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) — und Stubenböck, — die Sergeanten Anton Steghart — und Wilhelm Rübel am 1. September;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Feldwebel Michael Schmuttermaier, — der Corporal Caspar Meier, — die Vicecorporale Johann Bruckmayer, — Michael Lettl — und Benjamin Hartmann, — der Gefreite Joseph Boppel, — die Gemeinen Michael Mehle, — Alois Stephan, — Johann Hoffmann, — Johann Appler — und Anton Hampp am 1. September;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Johann Merkel, — die Sergeanten Jacob Müller — und Mathias Dausmann, — der Corporal Georg Müller, — der Vicecorporal Bernhard Mitesser, — der Gefreite Johann Lunz, — der Gemeine Johann Frohnhöfer am 1. September;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Sergeanten Pankraz Schmidbauer — und Wolfgang Graßer, — der Tambour Alois Schwab, — der Gefreite Franz Schäffelhuber, — der Gemeine Georg Bachfisch am 1. September;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Sergeanten Martin Wägele, — Ferdinand Kinzinger — und Georg Kindig, — der Corporal Gebhard Rick, — der Gemeine Ottmar Bestler am 1. September;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Sergeanten Carl Gräff — und Adam Hofmann, — die Corporale Ludwig Stoll, — Johann Küspert — und Johann Spörl am 1. September;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Michael Müller, — die Secondjäger Heinrich Kißling, — Georg Albert, — Anton Schmid — und Franz Däubler, — der Corporal Caspar Vogler, — die Vicecorporale Eduard Fichtel, — Joseph Stadler, — Joseph Ahr — und Georg Dietrich, — die Gemeinen Michael Rauh, — Theodor Huber — und Theodor Schwenk am 1. September;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Hornist Joseph Lunz, — der Gefreite Georg Dött am 1. September;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Alois Blank, — der Secondjäger Carl Grineder, — die Corporale Christian Bühlmeier — und Joseph Beck, — der Gefreite Heinrich Angermaier, — der Gemeine Michael Schiller am 1. September;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Joseph Krieg, — der Secondjäger August Gleichsner, — die Gemeinen Sebastian Weltmaier — und Michael Schütz am 1. September;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Corporal Franz Dettenhofer am 1. September;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Michael Guber, — der Corporal Alois Greß, — die Bombardiere Benedict Hammerl, — Jacob Wöhr — und Joseph Wester, — der Trompeter Joseph Abrell, — die Kanoniere Benedict Rudolph, — Johann Klarer — und Martin Lebküchner am 1. September;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Feuerwerker Johann Krönert, — der Kanonier Friedrich Flamm am 1. September.

III.

Mit dem Militär-Verdienstkreuze:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Landwehr-Offiziersaspiranten, nun Landwehr-Unterlieutenants, Richard von Rehlingen — und Victor Weishaupt, — die Sergeanten, nun Unterlieutenants, Clemens Wetzstein im 2. Infanterie-Regi-

Digitized by Google

ment Kronprinz — und August von Hartz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — der Sergeant Leopold Gerstmaier, — die Corporale Friedrich Dischinger, — Maximilian Röder — und Ottmar Heidacher, — die Vicecorporale Joseph Lerch — und Ferdinand Brizzi, — die einjährig Freiwilligen Bartholomäus Neumayer — und Wilhelm Roth, — der Hornist Joseph Lutz, — die Gefreiten Joseph Spitzendobler, — Joseph Weber, — Ignaz Bletz, — Bernard Lang — und August Keppler, — die Gemeinen Nikolaus Wolf, — Lorenz Hoßeder, — Joseph Riesenhuber, — Johann Gaisberger, — Georg Spießl, — Carl Steiner, — Mathias Thoma, — Franz Scheidhammer, — Isidor Reinhardstetter, — Michael Groß, — Georg Unterpieringer, — Anton Deininger, — Joseph Roggenegger, — Georg Wildt, — Michael Ihrl — und Carl Dinninger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Corporal August Götz, — der Tambour Johann Schwarz, — der Gefreite Nikolaus Schöttl, — die Gemeinen Franz Deggl, — Ludwig Huber, — Georg Hirsch, — Georg Lechner, — Joseph Dreisel, — Friedrich Klepper, — Johann Schmid, — Alois Eschenloher, — Georg Winkler, — Paul Stalleber, — Caspar Hillmayer, — Joseph Vogl, — Simon Peiß — und Carl Sachenbächer;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Landwehr-Offiziersaspiranten, nun Landwehr-Unterlieutenants, Friedrich Koch, — Paul Steiner, — August Eber, — Benedict Rieberle;

die Feldwebel Jacob Schindelbeck, — Johann Sauvin und Maximilian Ziegeleder, nun Unterlieutenant im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — die Sergeanten Richard Spruner von Merz, nun Unterlieutenant im 1. Infanterie-Regiment König, — Leopold Fischer, nun Offiziersaspirant 1. Klasse (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — Joseph Kibler, — Xaver Spielmann, — Xaver Mahler, — Andreas Pfeiffer — und Willibald Reinwald, — die Corporale Anton Federl, — Alois Westermeier, — Martin Rieger, — Anton Weiß, — Maximilian Heldmann, — Joseph Haag, Ludwig von Pigenot — und Joseph Brunnhuber, — die Vicecorporale Georg Meier, — Georg Gerblinger, — Johann Kißling — und Ferdinand Schweißgut, — der Hornist Jacob Zacharus, — der einjährig Freiwillige Franz Krueger, — die Gefreiten Anton Brunnhuber, — Joseph Winkler, — Heinrich Baumgartner — und Joseph Löffel, — die Gemeinen Martin Baber, — Michael Busl, — Gratzer, — Georg Schmid, — Sebastian Brenner, — Andreas Datzer, — Peter Pointner, — Ignaz Widmann, — Johann Bergmaier, — Xaver Held, — Paul Böhm, — Jacob Heiß, — Xaver Röhrenböck, — Joseph Maier I., — Oswald, — Georg Wieser, — Martin Straßer, — Anton Krieger, — Joseph Adalbert — und Ludwig Derlet;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Feldwebel Simon Bosch — und Eustach Berber, — die Sergeanten Friedrich Harrach (nun Unterlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment), — Friedrich Brändlinger — und Andreas Horneber, — die Corporale Carl Ring, — Benedict Reitner — und Thaddäus Doll, — der Hornist Xaver Winkler, — die Gefreiten Joachim Leberle, — Georg Rieb, — Crispinus Humbauer, — Paul Klein — und Michael Senning, — die Gemeinen Andreas Obendorfer, — Dionys Kreutzer, — Joseph Eschenlohr, — Heinrich Pfister, — Maximilian Wohlfahrt, — Hieronymus Klaußner, — Michael Hummel, — Joseph Stangel — und Joseph Rommel;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Offiziersaspirant 1. Klasse Gottlieb Thäter,

Digitized by Google

nun Unterlieutenant im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Landwehr-Offiziersadspirant, nun Landwehr-Unterlieutenant, Hans Oldenbourg, — der Offiziersadspirant 2. Klasse Carl Freymann, nun Offiziersadspirant 1. Klasse (Junker) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — die Sergeanten Thomas Peter, nun Unterlieutenant im 7. Jäger-Bataillon, — und Joseph Beyer, — die Corporale Jacob Küstner, nun Offiziersadspirant 1. Klasse (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Ferdinand Schaller, — der Vicecorporal Johann Schläfer;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Feldwebel Andreas Heß, — der Pionier Joseph Reindl, — der Gemeine Johann Graf;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Feldwebel Anton Kühlmayer, — die Sergeanten Joseph Elsäßer, nun Unterlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Heinrich von Tein, nun Offiziersadspirant 1. Klasse (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Johann Golder, — die Corporale Alois Socher, — Nikolaus Barth — und Ludwig Maier, — der Tambour Johann Reindl, — der Gefreite Dominikus Dippel, — die Gemeinen Philipp Wolf, — Alois Rupert, — Daniel Spuler, — Johann Häusler, — Martin Hamp, — Casimir Micheler, — Albert Leinfelder, — Johann Rauh, — Franz Bühler, — Jacob Schmid, — Anton Deininger, — Friedrich Schonath, — Xaver Herz, — Xaver Menner, — Caspar Schneider — und Johann Lindenmayer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Sergeant Friedrich Ernst;

vom 1. Jäger-Bataillon.

der Offiziersadspirant 2. Klasse, nun Unterlieutenant, Casimir Freiherr von Gravenreuth, — der Landwehr-Offiziersadspirant Carl Bürkel, — der Corporal Maximilian Blümel;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Anton Wellner, — Joseph Wittmann — und Joseph Mahler, — die Secondjäger Heinrich Thoma, nun Unterlieutenant im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Benz — und Carl Ebel, — die Corporale Franz Kurzmann, — Maximilian Fleischmann, — Joseph Paille, — Anton Hofmann, — Nikolaus Stützer — und Joseph Schaffner, — die Vicecorporale Johann Gierster — und Virgil Niedermeier, — die Hornisten Carl Schlemm — und Joseph Benger, — die Gefreiten Joseph Hindinger, — Martin Eckl, — Maximilian König, — Joseph Krauß, — Sebastian Geri, — Franz Aufschläger — und Carl Brandstetter, — der einjährig Freiwillige Johann Klein, — die Gemeinen Georg Gruber, — Johann Graf, — Friedrich Speer, — Peter Deschler, — Johann Hecht, — Alban Heneberger, — Franz Forster, — Peter Schärfl, — Joseph Schottenlober, — Blasius Reinwald, — Joseph Zettler, — Joseph Brandl, — Mathias Lämmle — und Jacob Schlittmayer;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Gemeine Johann Eisenhart;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Franz Link, — der Secondjäger Joseph Farchhammer, — der Vicecorporal Johann Strobl, — die Gemeinen Joseph Mödel, — Georg Rosenmaier — und Johann Geyer;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Oberfeuerwerker Franz Rupp — und Caspar Niklas, — die Feuerwerker Carl Heller — und Franz Hofbauer, — die Corporale Cölestin Hohenleitner, — Anton Hagner, — Georg Schreiner, — Johann Ruhland, — Jacob Schobert, — Peter Koller, — Joseph Kaim — und Joseph Stei-

Digitized by Google

ninger, — die Bombardiere Johann Klepl, — Johann Ebenhofer, — Carl Amberger, — Carl Achatz, — Anton Burghardt — und Adam Krumm, — die Kanoniere Johann Schäffmann, — Otto Bodenmüller, — Joachim Meßner, — Maximilian Reindl, — Georg Maier, — Johann Maier, — Johann Böck — und Johann Herrmann;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberfeuerwerker Maurer, — die Kanoniere Carl Endres, nun Offiziersaspirant 1. Klasse (Junker) im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Johann Hörmann;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. IX.:

der Corporal Stingel.

§. 2.

Belobt werden:

vom Stabe des I. Armee-Corps:

der Oberstlieutenant vom Generalquartiermeister-Stab Adolph von Heinleth;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

der Oberstlieutenant vom Generalquartier-Stab Anton Orff, — der Major vom Generalquartiermeister-Stab Benignus Safferling, — der Oberlieutenant der Artillerie Franz Freiherr von Schleich;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der Oberstlieutenant vom Generalquartiermeister-Stab Friedrich Muck;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Oberst Anton Ritter von Täuffenbach, — die Majore Joseph Graf von Joner-Tettenweiß, nun Oberstlieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz Eckart — und Eduard von Baur-Breitenfeld, — der Stabshauptmann Otto von Orff, nun Major im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — der Hauptmann Ludwig Neumeyer, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant, nun Hauptmann Ludwig Schönhammer, — die Oberlieutenants Eduard Freiherr von Schrenk, — Carl Bomhard, — Carl Freiherr von Feilitzsch, — Gottlob Peters — und Albert Kitzing, — die Unterlieutenants Emanuel von Herigoyen — und Johann Müller, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Zwierlein, — Hugo Ammann, — Hugo von Kraft — und Georg Auernheimer,

die Feldwebel Joseph Maier — und Ulrich Eder, — die Sergeanten Michael Koban — und Johann Heinrich, — die Corporale Jacob Kreckl, — Maximilian Diener, — Joseph Heller, — Xaver Holzheu, — Wilhelm Wanner, — Joseph Aschauer, Joseph Koch, — Johann Sommer, — Edmund Metsch, — Emil Wölfle — und Joseph Hallmaier, — die Vicecorporale Albrecht Böhner, — Joseph Huber, — Johann Hausmann — und Ludwig Prochino, — der Hornist Anton Finsterwalter, — die Tamboure Eduard Moser — und Johann Steinbrecher, — der Reserve-Hornist Maximilian Port, — die Gefreiten Georg Hell, — Franz Vogel, — Wilhelm Wacker, — Michael Sporer, — Johann Dail, — Andreas Hannaberger — und Mathias Schmid, — die Gemeinen Stephan Seiler, — Johann Meier, — Carl Huber, — Emeran Eder, — Christoph Irger, — Johann Neumaier, — Johann Brunner, — Stephan Orthofer, — Anton Bleicher, — Michael Lacher, — Wolfgang Turnhuber, — Caspar Schmidt, — Anton Esterer, — Simon Merkel, — Albrecht Bauer, — Sigmund Böhm, — Paul Schwarz, — Johann Oppenrieder, — Peter Köpf, — Joseph Eder, — Joseph Wimmer, — Georg Wölfinger, — Johann Stöckel, — Michael Disbacher, — Paul Vollmaier, — Joseph Maierbacher, — Conrad Ballein, — Jacob Probst, — Nikolaus Gauch, — Johann Andelshauser, — Johann

Digitized by Google

Holler, — Franz Dosch, — Ignaz Bernstorf, — Franz Maurmayr, — Joseph Sedelmaier, — Joseph Zech, — Joseph Betz, — Georg Victor, — Franz Schmeißer, — Joseph Braun, — Anton Demmelmaier, — Georg Metz, — Michael Seißreiner, — Joseph Hauser, — Felix Ziegler, — Xaver Huber, — Mathias Herzner, — Marcus Maier, — Georg Müller, — Anton Ambos, — Mathias Blaim, — Balthasar Kellerer, — Michael Schäfer, — Jacob Döppel, — Franz Lipp, — Johann Maier I., — Anton Fellermaier, — Johann Schmautz — und Johann Gantner, — der Landwehrmann Joseph Auer;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Hauptleute Carl Freiherr von Reitzenstein, — Michael Dillmann — und Ernst von Rücker, — die Oberlieutenants Paul von Cramon, — Wilhelm Appel, nun Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Diehl, — und Wilhelm Krane, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Ludwig Freiherr von Freyberg, nun Oberlieutenant, — und Eduard Freiherr von Poißl, — der Landwehr-Offiziersaspirant Carl Rasp,

der Feldwebel Heinrich Günther, — der Gefreite Joseph Babel, — die Gemeinen Georg Stadler, — Peter Adam, — Ludwig Holz, — Johann Holzapfel — und Joseph Merk;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Majore Maximilian Mehn, — Gotthard Steurer — und Anton von Sauer, — die Oberlieutenants Wilhelm Spruner von Merz — und Jacob Fortenbach, Bataillons-Adjutanten, — dann Heinrich Freiherr von Krauß, — der Unterlieutenant, nun Oberlieutenant, Hugo Freiherr von Barth zu Harmating,

der Corporal Theodor Ehrenschwendner, — der Vicecorporal Dominicus Quaglio, — die Gefreiten Georg Ganslmaier — und Gottlieb Braun, — die Gemeinen Simon Hirsch, — Johann Lindmaier, — Joseph Heinrich, — Georg Scheugenpflug, — Alois Stiglmaier, — Nikolaus Geiger, — Anton Magg — und Otto Müller;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Bataillonsarzt Dr. Friedrich Stadelmayr;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Oberst Albert Freiherr von Guttenberg, — der Major Gustav von Lacher, — der Oberlieutenant Ignaz Holzner, — die Unterlieutenants, nun Oberlieutenants, Georg Schweighäuser, — Ludwig Seehann — und Ludwig Schnitzelbaumer, — die Unterlieutenants Emeran Hofbauer, — Heinrich Wehrl, — Johann Lettenbaur, — Carl Schütz, — Ludwig Rügemer, — Joseph Erber, — Friedrich Hilburger — und Joseph Liftl;

der Landwehr-Offiziersaspirant, nun Landwehr-Unterlieutenant, Lorenz Betz, — der Feldwebel Ferdinand Limmer, — die Sergeanten Andreas Battler, — August Loy, — Johann Schuler, — Mathias Räll — und Heinrich Heubach, — die Corporale Carl Wahlrab, — Carl Seehann, — Wilhelm Deininger, — Wilhelm Jäger, — Franz Hermann, — Carl Seegerer, — Ferdinand Weitzenbauer, — Johann Weidmann — und Alfred von Horisl, — der Vicecorporal Heinrich Schömm, — der Hornist Adam Diehl, — die Gefreiten Johann Böhnlein, — Conrad Bornschlegel, — Wilhelm Gärtner, — Joseph Schnellbach, — Michael Himmer, — Michael Adefinger, — Adam Meßelhäuser, — Michael Rummel, — Joseph Floßner, — Jacob Mathieu, — Johann Endres, — Joseph Buchberger, — Georg Scheuernstuhl — und Johann Kahl, — die Gemeinen Friedrich Ebner, — Johann Holzapfel, — Ludwig Bichlmayer, — Julius Wendler, — Wild, — Hofner, — Johann Aigner, — Johann Gottschalk, — Martin Krie-

Digitized by Google

bel, — Johann Herny, — Georg Heinloth, — Nikolaus Jäger, — Jacob Sebastian Neithard, — Jacob Manderny, — Carl Assel, — Heinrich Geyer, — Melchior Huber, — Theodor Seidel, — Joseph Holzhammer, — Carl Huß, — August Krug, — Johann Schmitt II., — Anton Seyfarth, — Michael Obermeier, — Franz Eisenreich, — Mathias Fisl — und Jacob Manz;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Oberst Maximilian Graf von Leublfing, — der Major August von Bäumen, — der Oberlieutenant Georg Muschi;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Unterlieutenant Joseph Fellermaier,

der Feldwebel Andreas Hitzinger, — die Sergeanten Peter Reinhard, — Andreas Stark — und Gottfried Iblager, — die Corporale Matthäus Sienz, — Caspar Eck, — August Berg, — Dionys Endres, — Friedrich Gramm — und Johann Deffner, — die Vicecorporale Ulrich Walk, — Gustav Daubenschmid, — Johann Zerle — und Emil Blank, — — die Gefreiten Johann Hiemer, — Raphael Reimlinger, — Michael Arnold, — Ludwig Heilbronner, — Joseph Kathan, — Carl Ernst, — Otto Dürr, — Anton Gumm — und Anton Prestele, — die Gemeinen Franz Kittler, — Georg Hummel, — Wilhelm Traal, — Joseph Wofsurger, — Joseph Vogeser, — Heinrich Jober, — Georg Ihle, — Johann Ott, — Ludwig Schmid, — Joseph Mengele, — Johann Egger, — Andreas Hösle, — Heinrich Heier, — Joseph Weber, — Friedrich Weber, — Friedrich Rödel, — Joseph Limbrunner, — Joseph Hammelmayer, — Alois Pöppel, — Johann Steiner, — Andreas Leinfelder, — Martin Müller, — Caspar Dürr, — Peter Abt, — Johann Hofmann, — Valentin Mayer, — Ludwig Hiller, — Ludwig Sturm, — Gottlob Hohfellen, — Sebastian Sanktjohanser, — Joseph Bestler, — Johann Lang, — Joseph Morgoth — Nepomuk Zanker, — Anton Müller, — Otto Hösle, — Georg Metzger, — Jacob Cheim, — Johann Haag — und Balthasar Högel;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Oberst Ludwig Graf von Ysenburg-Philippseich, — der Hauptmann Heinrich Ritter von Vollmar auf Veltheim, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Carl Freiherr von Waldenfels, — die Unterlieutenants Carl Beichhold, — Damian Brust — und Joseph Steinberger, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig von Baldinger,

die Sergeanten Andreas Zink — und Paulus Hübner, — die Corporale Johann Friedrich Reithel und Michael Herrmann, — der Vicecorporal Georg Schindler, — der Hautboist Heinrich Brunner, — der Hornist Johann Pöth, — der Tambour Maximilian Hartung, — die Gefreiten Michael Mang, — Leonhard Hofmeier — und Joseph Krebs, — die Gemeinen Joseph Denzler, — Joseph Neukam, — Johann Schleh, — Michael Peter, — Johann Brunner, — Georg Bauer, — Anton Haimerl, — Heinrich Pirmann, — Conrad Lauber, — Thomas Pelkofer, — Johann Hörwarth, — Adolph Rahn, — Carl Wissinger;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Bataillonsarzt Dr. Leonhard Mayrhofer;

der Secondjäger Hilarius Miehler, — die Corporale Matthäus Schaible, — Johann Schiffner, — Anton Wagner, — Cornel Schmid — und Fridolin Hacker, — die Vicecorporale Georg Boß — und Johann Kriegelstein, — der Hornist Ambros Brand, — die Gefreiten Johann Reichard, — Leonhard Mayer, — Joseph Konrad, — Georg Rauch, — Johann Mahr — und Johann Fremdling, —

Digitized by Google

die Gemeinen Xaver Bobinger, — Georg Hof, — Fridolin Kramer, — Joseph Martin, — Joseph Lohr, — Johann Schmidt III., — Conrad Schmidt I., — Joseph Besler, — Johann Leykam, — Florian Meyer, — Andreas Steib, — Otto Gäbele, — Mathias Böck, — Carl Harletshofer, — Benedikt Frey, — Franz Pflaum, — Basilius Leising, — Johann Rett, — Joseph Natterer, — Peter Bauer, — Joseph Berktold, — Johann Deuring, — Maximilian Gäßler, — Joseph Greuter, — Thaddäus Ott, — Andreas Settele, — Friedrich Westermayer, — Lorenz Drechsel;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Carl Weißbrod — und August Merkel, — die Unterlieutenants, nun Oberlieutenants Joseph Müller, — Theodor Bruch — und Julius Ritter von Stubenrauch, — dann die Unterlieutenants Friedrich Oberst, — Johann Hinterkircher — und Johann Dörner, — die Landwehr-Unterlieutenants Andreas Wallner — und Xaver Dornach,

die Secondjäger Magnus Bock, nun Offiziers-Adspirant 1. Klasse (Junker) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Bauer, — Friedrich Lipp — und Maximilian Stadler, — die Corporale Johann Allenhuber, — Joseph Haselreiter — und Romuald Singer, — Gefreiter Simon Wenig;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Theodor Freiherr von Berchem, nun Hauptmann, — und Edmund Wölfle, — die Unterlieutenants Eduard Lindhamer (nun Oberlieutenant im 9. Infanterie-Regiment Wrede) — und Hermann Stengel,

der Secondjäger Heinrich Eigner, — die Vicecorporale Jacob Spirket — und Johann Wittenzellner, — die Gemeinen Joseph Bauer, — Anton Troll, — Thomas Völk — und Anton Deffner;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Carl Rehm, — Johann Kraus — und Carl Manz, — die Unterlieutenants Ernst Freiherr von Lützelburg, nun Oberlieutenant, — Caspar Riedmann, — Ludwig Weber, — Carl Bechtold, — der Landwehr-Unterlieutenant Franz Fischer.

der Oberjäger Anton Kalkbrenner, — die Secondjäger Johann Kupfer, — Jacob Steback — und Ludwig Endreß, — die Corporale Xaver Heinbach — und Johann Zeller, — die Vicecorporale Johann Heiber — und Leonhard Wagner, — die Gefreiten Eduard Scholz — und Joseph Bayer, — die Gemeinen Alois Steghерr, — Michael Grotter, — Joseph Rieb, — Ulrich Brack — und Martin Dietrich;

vom 9. Jäger-Bataillon;

der Oberstlieutenant Franz Gemmingen Freiherr von Massenbach, — die Hauptleute Ferdinand Reitter — und Alfred von Meyer, — der Oberlieutenant, nun Hauptmann, Friedrich Lindner,

die Secondjäger Adolph Ritter von Riedl, nun Unterlieutenant, — Bals, — Zehetmaier — und Adolph Ullersperger, — die Corporale Heilmaier, — Kühborn — und Schellborf, — die Gemeinen Rieger, — Wild, — Spenger, — Kellner, — Stangel, — Wörschauer, — Griesmann, — Tauffend — und Rausch, — einjährig Freiwilliger Haindl;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

die Rittmeister Thomas Graf von Leiningen-Westerburg, — und Eduard Dürig;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Gefreite Jacob Weiß, — die Gemeinen Johann Fuchs, — Gustav Rathsam — und Johann Saalfrank;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Major Ludwig Muffinan, — die Hauptleute Wilhelm Gruithuiſen, — Wilhelm von Schleich, — Carl Schropp — und Joſeph Sewalder (Zeughaus-Hauptdirection), — die Oberlieutenants Hugo Freiherr von Brück, — Erich Stiller, — Rudolph Bürklein — und Rudolph Deininger, — die Unterlieutenants Franz Freiherr von Barth zu Harmating, nun Oberlieutenant im 4. Artillerie-Regiment König, — Georg Himmelein, — Maximilian Gerſtner, — Otto Schmalz — und Ludwig Glaßer, — der Landwehr-Unterlieutenant Chriſtian Götz, — der Bataillonsarzt Dr. Jacob von Schiltberg, — der Offiziersaſpirant 1. Klaſſe (Junker), nun Unterlieutenant, Carl Freiherr von Gumppenberg,

die Feuerwerker Anton Kiepfer, nun Unterlieutenant, — Friedrich Schwank, — Joſeph Landthaler, — Hugo Herz, — Friedrich Müller, — Friedrich Rutzinger, — Johann Mahr — und Ludwig Moshammer, — die Gorporale Alois Staudacher, — Georg Brunner, — Ignaz Mendler, — Lorenz Köſtler, — Johann Dinkel, — Carl Engelhard, — Caspar Wohenſteiner, — Joſeph Fichtelberger, — Maximilian Dazer, — Rudolph Ries, — Xaver Auer, — Adam Roſenwirth, — Anton Behr, — Auguſt Jülich, — Johann Plößl, — Otto Elzinger, — Alexander Böllner, — Joſeph Daller, — Julius Fuder, — Joſeph Müller — und Iſidor Grieß, — die Trompeter Franz Ruhland, — Ludwig Beinkofer — und Joſeph Erdle, — die Bombardiere Hieronymus Ege, — Bruno Gerum, — Georg Breitſameder, — Rupert Helmbrecht, — Michael Achatz, — Georg Kindel, — Johann Roſenheim, — Andreas Säiler, — Johann Engelberger, — Joſeph Kuchenreiter, — Ludwig Hofbauer, — Alois Oſtermeier — und Anton Stingl, — die Kanoniere Alois Grundner, — Johann Dobl, — Andreas Scheiber, — Georg Stadler, — Wolfgang Hörl, — Franz Meßner, — Johann Nagler, — Anton Wörndl, — Maximilian Streidl, — Michael Riedel, — Franz Schmid, — Joſeph Edlmann, — Franz Maiſon, — Bartholomäus Rott, — Georg Lederer, — Sebaſtian Huber, — Maximilian Streicher, — Adolph Rigauer, — Maximilian Löw, — Anton Spichler, — Joſeph Kreuzer — und Sebaſtian Huber, — der Landwehrmann Florian Detterbeck;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Majore Victor Gramich, — Franz Daffner — und Franz Will, — die Hauptleute Michael Söldner, — Oscar Neu — und Otto Mehn, — die Oberlieutenants Ludwig Reber, — Johann Böck, — Chriſtian Weiß, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg, — Ferdinand Freiherr von Lamezan — und Joſeph Halder, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Friedrich Pflaum, nun Oberlieutenant, — Guſtav Sartor, — Richard Jäger — und Johann Remlein,

die Oberfeuerwerker Martin Pfab — und Glauerer, — die Feuerwerker Schicker, — Fiſcher, — Michael Mayer — und Julius Stolz, — die Gorporale Hörner, — Kapeller, — Schellkopf, — Bartholomäus Hahner, — Lothar Kapeller, — Joſeph Hauſer, — Franz Vollnberger, — Michael Pfeil und Anton Weber, — die Bombardiere Vollert, — Zagerer, — Joſeph Brenber, — Hofmann — und Jacob Butterfaß, — die Kanoniere Brander, — Ottl, — Schmidt — und Baptiſt Denk, — die Ouvriers Abraham Hitſch — und Anton Reichel;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

die Oberlieutenants Heinrich Schuſter — und Leopold Freiherr von Schrenk, — der Regimentsarzt Dr. Emil Friedrich, — der Bataillonsarzt Dr. Julius Part,

Digitized by Google

der Feldwebel Martin Petschler, — die Sergeanten Johann Leinfelder, — Martin Mayer — und Ludwig Schröck, — die Gorporale Lorenz Heinrich — und Ferdinand Rittinger — der Horniſt Johann Veit, — die Gefreiten Carl Dietrich — und Johann Eiſenwinter, — die Gemeinen Johann Brams, — Caspar Schneller, — Johann Ettl, — Anton Huber — und Anton Forſter.

Ludwig.

Fortenbach, Generalmajor.

Nro. 18108 C. pr. den 2. Dezember 1870.

(Die Unterſtützung der Familien verheiratheter Reſerviſten und Landwehrmänner betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Bezirksämter.

Die Königl. Bezirksämter erhalten nachſtehend Abdruck einer Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern zur Kenntnißnahme und zur entſprechenden Verfügung.

Speyer, den 30. November 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsminiſterium des Innern.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen über den Vollzug des Art. 33 Abſ. 1 des Wehrverfaſſungsgeſetzes vom 30. Januar 1868 ergeht im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegsminiſterium nachſtehende Entſchließung:

1. Die Unterſtützung, welche durch Art. 33 Abſ. 1 des erwähnten Geſetzes den bedürftigen Familien der im Mobiliſirungsfalle zum Dienſte einberufenen Reſerviſten und Landwehrmänner zugeſichert iſt, darf, wenn ſolche Reſerviſten und Landwehrmänner als verwundet oder krank zeitweiſe in ihre Heimath beurlaubt wurden, den bedürftigen Familien in dem Falle und inſolange fortbezahlt werden, als die Beurlaubten in Folge ihrer Erkrankung, beziehungsweiſe Verwundung wirklich arbeitsunfähig ſind.

2. Zur Beſtätigung der Arbeitsunfähigkeit haben ſolche Beurlaubte von Monat zu Monat, d. h. mit jedem Anfalle einer neuen Unterſtützungsrate ein Zeugniß der einſchlägigen Ortspolizeibehörde darüber beizubringen, daß ſie ihrer gewohnten Arbeit nicht nachkommen können und auch thatſächlich nicht nachkommen.

3. Die erwähnte Unterſtützung iſt einzuſtellen, ſobald der Erkrankte oder Verwundete in Folge von Dienſtuntauglichkeit als Real- oder Halbinvalide aus dem Dienſte ausſcheidet oder der Mobiliſirungsſtand vor erfolgter Geneſung des Betreffenden aufhört.

4. Im Falle der Beurlaubung aus anderen Gründen, z. B. wegen des Civildienſtes des Beurlaubten, wegen häuslicher Verhältniſſe, Krankheit oder Entbindung der Ehefrau findet die Fortleiſtung der Unterſtützung nicht ſtatt.

5. In allen Fällen ſind die Unterſtützungsraten nicht nach Tagen, ſondern nach vollen Monaten zu berechnen, wobei die Monatsrate je vom Tage des Einrückens des betreffenden Mannes zum Dienſte läuft.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Braun.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär.
Miniſterialrath Du Bois.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 14369 C. pr. den 30. November 1870.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Dezember 1870 beginnend sind bis auf Weiteres die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert per Centner I. Qualität auf 22 Kr. incl. Ladgeld, II. Qualität auf 17½ Kr. incl. Ladgeld, III. Qualität auf 15½ Kr. incl. Ladgeld und IV. Qualität auf 7 Kr. incl. Ladgeld festgestellt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 29. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 17742 C. pr. den 1. Dezember 1870.

(Die Betriebs-Eröffnung der Alsenzbahn für die Strecke Winnweiler-Imsweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Alsenzbahn ist die weitere Strecke von Winnweiler bis Imsweiler soweit fertig gestellt, daß dieselbe demnächst in Betrieb gesetzt werden wird, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Artikel 152 des Polizeistrafgesetzbuches und die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1863, „den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr." (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1863 pag. 277), von dem Tage der wirklichen Eröffnung an, der durch die

Bahndirection noch bekannt gemacht werden wird, für die bezeichnete Bahnstrecke in Anwendung zu kommen haben.

Speyer, den 30. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 17796 C. pr. den 29. November 1870.

(Ableben des Subrectors Christian Brünings in Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königl. Subrectors Christian Brünings in Frankenthal ist die Studienlehrerstelle an der IV. Klasse der Lateinschule daselbst in Erledigung gekommen.

Diese Stelle wird hiedurch mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß mit derselben wahrscheinlich die Function des Subrectors verbunden werden wird.

Hierauf bezügliche Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tagen, mit den entsprechenden Zeugnissen belegt, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 27. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

---

pr. den 1. Dezember 1870.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Rodding betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Rodding ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 14. Dezember l. J. bei der

Digitized by Google

unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 1. Dezember 1870

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Militär-Dienstesnachrichten.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen wurde unterm 18. October l. J. bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen

dem General der Infanterie Jacob Ritter von Hartmann, Commandanten des II. Armeecorps, — dem General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsambausen, Commandanten des I. Armeecorps, — dem Generallieutenant Friedrich Grafen von Bothmer, Commandanten der 4. Infanterie-Division, — dem Generalmajor Hugo Diehl, Commandanten der 6. Infanterie-Brigade, — und dem Oberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Horn vom 3. Jäger-Bataillon —

das eiserne Kreuz 1. Klasse huldvollst verliehen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 30. October l. J. von diesen Ordensverleihungen mit Vergnügen Kenntniß genommen und den Beliehenen die Annahme und das Tragen gedachter Decoration allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. October l. J. den Rentbeamten Hermann Schmidtborn von Annweiler bei nachgewiesener, durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1870, wurde der Schulverweser Jacob Weber in Pirmasens zum Schulverweser an der neuerrichteten Schule zu Ludwigshafen resp. auf dem Hemshof, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Hillenbrand zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Eusserthal, vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben am 9. November l. J. allergnädigst geruht, die Bildung einer Actiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Kartoffelmehl-Stärke- und Traubenzuckerfabrik in Wörth a. Rh. unter der Firma:

„Actiengesellschaft für Kartoffelmehlfabrikation in Wörth a. Rh."

mit dem Sitze in Wörth a. Rh. und einem Grundcapitale von 200,000 ℳ, eingetheilt in 2000 auf den Inhaber lautende Actien zu je 100 ℳ, auf die Dauer von 25 Jahren zu genehmigen und die von dem Kaufmann Emil Meyerhofer in Mannheim vorgelegten Gesellschaftsstatuten in der auf Grund der Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. August l. J. modificirten Fassung mit einigen Abänderungen und Zusätzen zu bestätigen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 99. Speyer, den 9. Dezember 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Bekanntmachung, Forstbezirks-Eintheilung betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die besondere Ausgabe des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zur bürgerlichen Prozeßordnung betr. — Die kriegsgefangenen französischen Offiziere betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Gossersweiler, Königl. Bezirksamts Bergzabern. — Bekanntmachung, die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehres zu Ludwigshafen a. Rh. im III. Quartal 1870.

pr. den 26. November 1870.

(Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß der Handlungsbeflissene Ottmar Levi aus Kirchheimbolanden den Familiennamen „Leoni“ führen dürfe.

Hohenschwangau, den 20. November 1870.

Ludwig.

v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Schebler.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 24. November 1870.

Königl. Bayer. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz.

v. Schmitt.

Bekanntmachung,

Forstbezirks-Eintheilung betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. November l. J. Allerhöchst anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das erledigte Forstamt Ottobeuern aufgelöst, von den fünf Revieren desselben das Revier

Digitized by Google

Hopferbach dem Forstamte Kaufbeuern und die vier Reviere Grönenbach, Ottobeuern, Schönegg und Illereichen dem Forstamte Mindelheim zugetheilt, dann die zwei Reviere Münsterhausen und Konradshofen von dem Forstamte Mindelheim abgetrennt und dem Forstamte Augsburg einverleibt werden.

München, den 24. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Bischof.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Sachsen erloschen ist, werden die durch die Bekanntmachungen vom 5. und 30. September d. J. — (Regierungsblatt № 68 und № 77) verfügten Verkehrsbeschränkungen hiemit aufgehoben.

München, den 27. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 18051 C. pr. den 4. Dezember 1870.

(Die besondere Ausgabe des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zur bürgerlichen Prozeßordnung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Für die Abnehmer des Gesetzblattes, welche die amtliche Ausgabe der „Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern" in Octav, das Einführungsgesetz hiezu vom 29. April 1869 aber in Quart erhielten, und für sonstige Käufer wurde ein Abdruck des Einführungsgesetzes in Octav veranstaltet, welcher unter der Benennung „Ergänzungsheft" (in gelbem Umschlage) durch die Königl. Postbehörden bezogen werden kann.

Das Exemplar des von diesem Ergänzungshefte noch vorhandenen Vorrathes wird fortan um 12 Kreuzer abgegeben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat durch das Kreis-Amtsblatt hierauf aufmerksam zu machen.

München, den 24. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Nro. 18102 C. pr. den 2. Dezember 1870.

(Die kriegsgefangenen französischen Offiziere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter, Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Nachstehend folgt Abdruck einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und zum entsprechenden Vollzuge.

Speyer, den 30. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Ein Theil der in Folge der Capitulationen auf Ehrenwort entlassenen französischen Offiziere hat sich nach Deutschland begeben und daselbst vorläufig Aufenthalt genommen. Es erscheint nothwendig, daß das Verhalten dieser Offiziere Seitens der Polizeibehörden überwacht werde, — wobei, falls sich gegen den Einen oder Andern der Verdacht eines im Sinne des Art. 112 des Strafgesetzbuches strafbaren Treibens ergeben sollte, alsbald zur vorläufigen Festnahme des Betreffenden zu schreiten sein würde. Von Maßregeln der letztgedachten Art ist in jedem Falle sofort der betreffenden Commandantschaft Kenntniß zu geben.

Die Königl. Regierung hat hienach die untergebenen Distrikts-Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München, den 26. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 18129 C. pr. den 5. Dezember 1870.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gossersweiler, Königl. Bezirksamts Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Gossersweiler, im Amts- und Decanatsbezirke Bergzabern gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, vier dazu gehörigen Ortschaften und zwei Höfen 2182 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	24	4
3. Pfarrgütern	173	17
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	44	6
sohin im Ganzen	473	27

welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds auf 800 fl ergänzt wird.

Der jeweilige Pfarrer daselbst ist jedoch verbunden, einen Kaplan zu halten, für welchen er eine jährliche Entschädigung von 400 fl bezieht.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 3. Dezember 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

---

pr. den 5. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 18. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden die nachstehenden 24 Nummern:

61. 69. 127. 141. 206. 216. 272. 338. 344. 361. 411. 635. 757. 808. 879. 996. 1077. 1087. 1096. 1197. 1238. 1319. 1544. 1546.

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, am 1. Dezember 1870.

Königl. Bankdirection.
Pfeufer.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 13. November 1870 allergnädigst

Digitized by Google

genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Philipp Mathes, Pfarrverweser zu Hornbach, die Pfarrei Hornbach, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. v. M. wurde dem Königl. Notär Carl Moré in Ludwigshafen gestattet, den geprüften Notariats-Candidaten Albert Hollerieth aus Zweibrücken, auf die Dauer von sechs Monaten, zum Amtsverweser zu bestellen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 24./28. v. M. wurde dem Königl. Notär Friedrich Schmidt in Otterberg gestattet, den geprüften Notariats-Practikanten Friedrich Weber aus Hornbach, auf die Dauer eines Jahres, als Amtsverweser zu bestellen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. November l. J. wurde die an der isolirten Lateinschule zu Pirmasens erledigte Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und Gymnasial-Assistenten zu Zweibrücken, Johann Baptist Dorner, übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1870, wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Landau dem Pfarrer Friedrich Arnold in Landau übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurden im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Annweiler dem Local-Schulinspector Pfarrer Ludwig Christian Stöß in Annweiler übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1870, wurde im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat die erledigte Stelle eines katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Pirmasens dem Pfarrer Baptist Gehrig von Rodalben übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1870, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Köhr zum Adjunkten der Gemeinde Ruppertsberg bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde die Wahl des seitherigen Gemeinderathsmitgliedes Peter Lehmann II. zum Bürgermeister der Gemeinde Friesenheim bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November l. J., wurden die Functionen eines Vorstandes der nach §. 102 des Normativs über die Bildung der Schullehrer mit den Schuldienst-Expectanten abzuhaltenden Fortbildungs-Conferenzen im Kantone Rockenhausen dem Lehrer Wilhelm Reiß in Rockenhausen übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde die Leitung der Fortbildungsconferenzen für die katholischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Obermoschel dem Lehrer Ludwig Thürwanger in Obermoschel übertragen.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November l. J., wurde die an der katholischen Präparandenschule zu Kirchheimbolanden erledigte Hilfslehrerstelle dem Schulverweser Michael Hermann in Weidenthal, vom 1. Dezember l. J. an, in widerruflicher Weise übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 18. November 1870

1. den Schuldienst-Expectanten Carl Jung von St. Julian zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Obereisenbach;
2. den Schuldienst-Expectanten Friedrich Petry von Adenbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Godelhausen;

ferner durch Beschluß vom 19. ejusdem

3. den Schulverweser Theobald Ritthaler in Ruchheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Fußgönheim, und
4. den Schuldienst-Expectanten Jacob Droh von Maxdorf zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Olsbrücken,

sämmtlich vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. November 1870 wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Poth von Kottweiler-Schwanden zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Katzweiler, vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Konrad Müller von Wachenheim zum Schulverweser an der protestantischen Vorbereitungsschule daselbst, vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November 1870, wurde der Lehrer Wilhelm Stammer von Falkenstein zum Lehrer an der katholischen Schule zu Mundenheim, vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. November 1870 wurde der Schulverweser Hermann Dürk von Esthal zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Haßloch, vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. November 1870 wurde der Lehrer Martin Sittel von Rupperts-ecken zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Schmittweiler, vom 1. Dezember 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1870, wurde der Lehrer Wilhelm Reiß in Rockenhausen zum Lehrer an der dortigen oberen protestantisch-deutschen Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Schulverweser Georg Dexheimer in Niederlustadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen II. Schule zu Ulmet, vom 12. Dezember nächsthin an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1870, wurde Moritz Dreifuß, zur Zeit Privatlehrer in Frankenthal, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Winnweiler ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Communal-Oberförster Michael Weidmann zu Weyher das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit zollamtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anschlußverfahren											
							aus Frankreich				über Elten aus Holland		über Bremen aus Bremen		ü. Furth a. W. a. Oesterreich			
							üb. Saarbrück		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.
Auslandshafen.	52	82379	64	49500	116	7127	32	1037	5	217	1	192	2	310	1	202	—	—
Inlandshafen.	24	10374	19	7817	535	32090	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	—	—	5	1630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen.	122	40602	184	80951	652	65222	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz.	2	11400	—	—	2762	276180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hemshof u. obere Schachtel	9	17281	6	11050	687	68737	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	209	162036	278	150948	4752	449356	32	1037	5	217	1	192	2	310	1	202	—	—

Digitized by Google

weisung pr. den 26. October 1870.
Ludwigshafen a. Rh. im III. Quartal 1870.

Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Total-Gewicht des Ganges Centner.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
—	—	—	—	140964	Kaffee, Reis, Südfrüchte, Tabaksblätter, rohe, Roheisen, Maschinentheile, Stabeisen, Baumwolle, Wein in Fässern und Flaschen, Oel aller Art, Salpeter, Schwefel, Cement, bituminöser Mergelschiefer, Salz, rohe Schaafwolle ꝛc.
—	—	—	—	50281	Wein, Tabak, roh und fabrizirt, Roheisen, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Thon- und Farberde, Sulfat, Schwefel, Alaun, behauene Steine, Salz, Lumpen, Kreide ꝛc.
—	—	—	—	1630	Bruch- und Backsteine.
—	—	—	—	186775	Getreide, Ruhrkohlen, Daubholz, Repskuchen, Bruch- und Backsteine, Borde ꝛc.
—	—	—	—	287580	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	97068	Steinkohlen, Baumstämme, Borde, Latten.
—	—	—	—	764298	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung.	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	—	—	—	—	1125	112499	149	14922	—	—	127421	Vide Waarenzugang.
Inlandshafen.	19	6945	47	32235	319	19137	—	—	—	—	58317	do.
Schachtel.	—	—	—	—	54	1630	—	—	—	—	1630	do.
Winterhafen.	5	2302	121	38720	1256	125617	201	20136	—	—	186775	do.
Kohlenplatz.	185	37100	—	—	2505	250480	—	—	—	—	287580	do.
Hemshof u. obere Schachtel.	28	27619	9	17308	391	39056	—	—	—	—	83983	do.
Summa	237	73966	177	88263	5650	548419	350	35058	—	—	745706	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	764298
											Total-Summa des Verkehres .	1510004

Ludwigshafen, den 19. October 1870.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. n.

Widmann.

1849 1850

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 100. Speyer, den 14. Dezember 1870.

Inhalt:

Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 1869 und der distriktiven Verhältnisse überhaupt betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilage pro 1871.

Nro. 16926 C. pr. den 12. November 1870.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 1869 und der distriktiven Verhältnisse überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden des Kreises pro 1869, sowie die distriktiven Verhältnisse überhaupt in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Rechnungsjahr 1869

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

130

Distrikts-Gemeinde.	A. Einnahmen.															
	Activbestände, Activ-Ausstände ꝛc. vom Vorjahre.		Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		Auf Gesetz oder besonderen Rechtstitel beruhende Leistungen.		Freiwillige Zuschüsse.		Distrikts-Umlagen.		Heim-bezahlte Capitalien.		Anlehen.		Summa.	
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
Annweiler . .	827	9	24	40	—	—	1690	38	10025	16	—	-	—	—	12567	43
Bergzabern . .	479	26	14	48	—	4	1895	10	10780	43	—	—	—	—	13170	11
Blieskastel . .	2305	41	41	33	—	—	2632	49	10050	45	2139	59	—	—	17170	47
Dahn	4	19	—	—	—	—	8860	1	22563	10	—	—	—	—	31427	30
Dürkheim . . .	1828	16	336	18	—	—	859	16	12744	—	3845	—	—	—	19612	50
Edenkoben . .	817	43	248	—	—	—	1714	9	7478	-	—	—	—	—	10257	52
Frankenthal . .	4893	46	860	10	200	—	32644	9	18882	—	11026	9	—	—	68506	14
Germersheim .	1656	10	1695	32	—	—	1870	52	7252	47	11400	—	—	—	23875	21
Göllheim . . .	873	55	1013	56	2328	46	3601	40	9965	54	152	50	—	—	17937	1
Grünstadt . . .	3075	10	64	32	—	30	21694	13	20358	—	—	—	—	—	45192	25
Homburg . . .	1134	46	190	25	1024	28	1143	6	1657	41	—	—	—	—	5150	26
Hornbach . . .	886	—	64	19	-	—	4128	41	8456	6	1727	56	—	—	15263	2
Kaiserslautern .	4001	32	392	40	—	—	4810	27	17680	—	—	—	—	—	26884	39
Kandel	4082	12	926	25	—	—	3574	34	10830	11	6000	—	—	—	25413	22
Kirchheimbolanden	1455	40	873	30	—	—	1567	30	4389	5	1490	44	-	—	9776	29
Kusel	1994	19	9	45	—	—	983	32	6103	56	—	-	—	—	9091	32
Landau . . .	711	30	424	-	—	—	4338	27	8107	—	—	—	—	—	13580	57
Landstuhl . . .	2143	59	148	5	70	28	4974	5	7321	26	—	—	—	—	14658	3
Lauterecken . .	859	6	35	55	—	—	2024	47	7102	-	—	—	—	—	10021	48
Ludwigshafen .	2235	37	5	50	—	—	2647	54	8775	—	—	—	—	—	13664	21
Neustadt a. H. .	1835	2	918	50	—	—	1862	55	9902	—	—	—	—	—	14518	47
Obermoschel . .	941	48	245	8	17	-	4332	49	6122	—	274	25	—	—	11933	10
Otterberg . . .	3262	53	290	8	—	—	2156	25	6521	—	—	—	—	—	12230	26
Pirmasens . .	2996	14	16	—	—	-	11466	38	15382	30	—	—	20000	—	49861	22
Rockenhausen . .	178	8	225	6	3	36	2488	20	8232	18	—	—	—	—	11127	28
St. Ingbert . .	1086	26	108	23	20	50	3275	24	10050	45	1414	36	—	—	15956	24
Speyer . . .	1307	20	26	16	—	-	3126	—	10851	30	—	—	—	—	15311	6
Waldfischbach .	76	29	52	20	—	—	6401	47	12869	14	—	—	8000	—	27399	50
Waldmohr . .	1459	37	2095	29	1491	58	3137	19	5399	54	—	—	—	—	13584	17
Winnweiler . .	2378	18	367	17	—	—	2137	13	6554	—	460	—	—	—	11896	48
Wolfstein . . .	204	58	243	55	—	—	4243	42	8102	—	—	—	—	—	12794	35
Zweibrücken . .	2194	2	155	38	568	14	4157	32	13714	—	6800	—	—	—	27589	26
Total .	54187	31	12114	53	5725	54	156442	4	324224	11	46731	39	28000	—	627426	12

Digitized by Google

B. Ausgaben.								Abgleichung.				Distrikts-Vermögen.			
Für den Distriktsrath.		Für die auf Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke.		Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängigen Ausgaben.		Summa.		Mehr-Einnahme.		Mehr-Ausgabe.		Rentirendes		Nicht rentirendes.	
												Betrag.		Bezeichnung desselben.	Capital-Betrag.
10.		11.		12.		13.		14.		15		16.		17.	18.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl Xr
316	31	12008	58	225	—	12550	29	17	14	—	—	—	—	Krankenhaus . .	4700 —
														Feuerspritzen ꝛc. . .	4400 —
322	22	11565	33	—	—	11887	55	1282	16	—	—	—	—	Krankenhaus . .	12800 —
296	25	14596	8	1092	41	15985	14	1185	33	—	—	600	—	Mimbacher Schleußenhaus . . .	1200 —
748	31	29254	55	106	15	30109	41	1317	49	—	—	—	—	. . . . .	— —
353	53	15815	35	2581	37	18751	5	861	45	—	—	6000	—	. . . . .	— —
311	45	8251	44	770	21	9333	50	924	2	—	—	6200	—	Nivellir-Instrument und Kassenschrank . .	95 38
681	50	62741	3	1935	36	65358	29	3147	45	—	—	1500	—	. . . . .	— —
386	50	9704	10	12300	20	22391	20	1484	1	—	—	45029	56	. . . . .	— —
404	43	14657	26	1881	50	16943	59	993	2	—	—	—	—	. . . . .	— —
749	16	41302	54	1229	39	43281	49	1910	36	—	—	—	—	. . . . .	— —
165	7	2644	16	150	—	2959	23	2191	3	—	—	4600	—	Nivellir-Instrument-Antheil	40 —
299	30	13056	58	400	—	13756	28	1506	34	—	—	204	26	Gefängniß . . .	7000 —
551	7	21332	17	—	—	21883	24	5001	15	—	—	7500	—	Kassenschrank . .	160 —
														Nivellir-Instrument .	40 —
562	49	11840	29	10333	57	22737	15	2676	7	—	—	8000	—	Waisenhaus . .	6000 —
206	27	4109	7	3725	57	8041	31	1734	58	—	—	—	—	. . . . .	— —
179	57	5021	7	686	51	5887	55	3203	37	—	—	—	—	. . . . .	— —
377	40	9568	44	2621	37	12568	1	1012	56	—	—	10600	—	½ Nivellir-Instrument	29 9
														Kassenschrank-Antheil .	85 1
366	53	11021	40	280	13	11668	46	2989	17	—	—	3000	—	Nivellir-Instrument .	60 —
259	19	7418	29	60	—	7737	48	2284	—	—	—	—	—	. . . . .	— —
472	49	11732	43	1206	15	13411	47	252	34	—	—	1200	—	Meßgeräthe und Aktenschrank . .	102 6
271	52	11352	33	1839	26	13463	51	1054	56	—	—	21000	—	Kassenschrank . .	250 —
383	—	10499	36	1031	15	11913	51	19	19	—	—	—	—	. . . . .	— —
316	43	8719	12	50	—	9085	55	3144	31	—	—	6400	—	Kassenschrank . .	170 —
730	7	48883	46	256	15	49870	8	—	—	8	46	—	—	. . . . .	— —
285	6	8511	31	815	—	9611	37	1515	51	—		6058	29	. . . . .	— —
312	6	13244	10	6	15	13562	31	2393	53	—	—	—	—	. . . . .	— —
404	17	12357	37	1076	40	13838	34	1472	32	—	—	—	—	Geldschrank . .	180 40
														Nivellir-Instrument .	102 6
696	46	26886	29	282	36	27865	51	—	—	466	1	—	—	. . . . .	— —
389	59	8880	25	270	—	9540	24	4043	53	—		—	—	Nivellir-Instrument-Antheil	60 —
307	39	10138	51	450	—	10896	30	1000	18	—	—	7900	—	Nivellir-Instrument .	30 —
336	1	8024	25	4047	12	12407	38	386	57	—	—	4000	—	. . . . .	— —
448	51	25404	53	737	30	26591	14	998	12	—	—	—	—	. . . . .	— —
12896	11	510547	44	52450	18	575894	13	52006	46	474	47	139792	51	. . . . .	37504 40

Digitized by Google

Distrikts-Gemeinde.	Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten.				Betrag der bestehenden Schulden.		Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen.
	Bezeichnung derselben.		Betrag.				Bezeichnung derselben.
	19.		20.		21.		22.
			ℳ	₰	ℳ	₰	
Annweiler	Spar- und Hilfskasse		397	11	45129	19	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	Sparkassenfond		551	16	600	–	Spar- und Hilfskasse
Blieskastel	Armenfond		1833	29	1000	—	
	Hilfskasse		2626	41			
Dahn	Hilfskasse		1027	15	2500	—	
	Wohlthätigkeitsanstalt		2213	14			
Dürkheim			—	—	—	—	
Edenkoben			—	—	—	—	
Frankenthal	Getraidefond		1955	14	—	—	
Germersheim	Waisenhaus		45029	56	—	—	
Göllheim	Getraidefond		864	16	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Wohlthätigkeitsfond		16719	55			
	Verschiedene Baufonds		3041	2			
Grünstadt			—	—	32050	—	
Homburg			—	—	—	—	
Hornbach	Hilfskasse		1980	36	5000	—	Hilfskasse
	Armenpflege		989	48			
Kaiserslautern	Armenfond		7760	25	—	—	
Kandel	Getraidefond		1190	26	—	—	
Kirchheimboland.	Getraidemagazinsfond		2013	42	—	—	Distriktsspar- und Hilfskasse mit Göllheim
	Wohlthätigkeitsanstalt		18363	8			
	Fond für Durchlaßherstellung		134	39			
Kusel	Getraidefond		6954	41	—	—	
	Wohlthätigkeitsanstalt		4092	15			
Landau			—	—	—	—	
Landstuhl			—	—	—	—	
Lauterecken	Getraidefond		3072	28	30921	12	
	Krankenhaus		2238	31			
Ludwigshafen	Getraidemagazinsfond		305	9	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Straßenbaufond		35	41			
Neustadt a. H.	Distriktshilfskasse		500	—	—	—	Distriktshilfskasse
Obermoschel	Armenunterstützung		909	37	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Getraidefond		1753	27			
	Brückenbauten		2050	53			
Otterberg	Armenfond		2084	28	—	–	
Pirmasens	Getraidemagazin		2609	12	43000	—	
	Wohlthätigkeit		3689	59			
Rockenhausen	Getraidefond		491	51	5000	—	Spar- und Hilfskasse
	Armenunterstützung		428	40			

Digitized by Google

Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		
23.		24.		25.		26.
ℳ	Sgr	ℳ	Sgr	ℳ	Sgr	
26354	59	942	23	27297	22	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen, theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von admassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund u. dgl.
43179	25	1341	50	44521	15	
17453	56	612	56	18066	52	
17889	45	550	8	18439	53	
47387	56	1973	50	49361	46	
38939	47	1343	58	40283	45	
37742	50	1865	54	39608	44	
41144	7	1667	33	42811	40	
20107	46	699	11	20806	57	
36196	35	1470	33	37667	8	
15280	25	650	9	15930	34	
17728	45	518	26	18247	11	
40227	15	3809	42	44036	57	
53755	46	2727	13	56482	59	
28669	33	1017	47	29687	20	
29123	22	599	51	29723	13	
65515	50	3005	55	68521	45	
26002	25	1081	30	27083	55	
13434	35	429	40	13864	15	
55478	18	3420	49	58899	7	
59109	16	2765	52	61875	8	
21130	3	640	38	21770	41	
14738	21	662	2	15400	23	
33837	35	1130	22	34967	57	
16360	33	380	34	16741	7	

Distrikts-Gemeinde.	Abmassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	Betrag.	Betrag der bestehenden Schulden.	Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
	19.	20.	21.	22.
		fl. kr.	fl. kr.	
St. Ingbert.	Straßenbaufond	5154 51	4000 —	Hilfskasse
	Mimbacher Schleuße	600 —		
	Hilfskasse	1367 14		
Speyer	Getraidefond	1371 40	— —	
Waldfischbach	Hilfskasse	1744 54	14000 —	
	Armenunterstützung	2616 3		
Waldmohr		— —	— —	
Winnweiler	Armenfond	3000 —	— —	
Wolfstein	Getraidefond	3415 57	14750 —	
Zweibrücken	Getraidefond	9355 31	8502 27	
	Armenbeschäftigungsanstalt	5802 27		
	Total	174387 42	206452 58	

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König von Preußen haben für hervorragende Leistungen in den Gefechten bei Artenay, Orleans und Chateaudun — 10., 11. und 18. October l. J. — den nachfolgenden Stabs- und Oberoffizieren, dann Mannschaften des I. Armeecorps das eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen:

vom Stabe des Armeecorps:

dem Hauptmann Carl Schumacher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Oberlieutenant Maximilian Grafen von Drechsel auf Deuffstetten und Karlstein — und dem Landwehr-Oberlieutenant Caspar Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dann dem Unterlieutenant Oscar Unterrichter Freiherrn von Rechtenthal vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

dem Oberstlieutenant Anton Orff vom General-Quartiermeisterstabe;

vom Stabe der 2. Infanterie-Brigade:

dem Hauptmann Theodor Angstwurm vom Generalquartiermeister-Stabe;

vom Infanterie-Leibregiment:

dem Unterlieutenant Friedrich Krieger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Hauptmann Carl Dietl, — dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Franz Hutter, — dem Unterlieutenant Clemens Baunach, — dem Feldwebel Joseph Guggenberger, — dem Corporal Heinrich Schnell, — den Gemeinen Joseph Urban — und Georg Hirsch;

Digitized by Google

Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen. 26.
Gesammtsteuer mit Ausschuß der Einkommensteuer. 23.		Einkommensteuer. 24.		Summa. 25.		
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
15581	15	1566	39	17147	54	
43747	29	3956	25	47703	54	
20768	42	600	4	21368	46	
22680	10	1084	50	23765	—	
17785	59	763	47	18549	46	
16326	28	547	6	16873	34	
35978	10	2660	50	38639	—	
989657	21	46488	27	1036145	48	

vom 9. Jäger-Bataillon:

dem Oberstlieutenant Franz Gemmingen Freiherrn von Massenbach;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

dem Obersten (nun Generalmajor) und Brigadier Albert Roth, — dem Hauptmann Oscar Ritter von Xylander vom Generalquartiermeister-Stabe;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Major Georg Veith, — dem Stabshauptmann Joseph Würdinger, — den Hauptleuten Martin Schmidbauer, — Carl von Schleich — und Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — den Oberlieutenants Franz Müller, Bataillons-Adjutant, — Georg Hoffmann, — Adalbert von Hofmann — und Theodor Biéchy, — dem Unterlieutenant Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — den Sergeanten Franz Mantler — und Carl Matiegka;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

dem Hauptmann Adolph Rosenmerkel, — dem Sergeanten Caspar Rommel, — dem Gefreiten Friedrich Springer, — dem Gemeinen Leonhard Leyerer;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Zu Rhein, — dem Oberjäger Adam Meßger, — dem Corporal Alois Gerum;

vom Stabe der 4. Infanterie-Brigade:

dem Hauptmann Theodor Eppler vom General-Quartiermeisterstabe;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

den Hauptleuten Johann Kraft — und August Feuerlein, — den Oberlieutenants Carl Dümlein — und Joseph Seehann, — den Landwehr-Unterlieu-

Digitized by Google

tenants Otto Freiherrn von Guttenberg — und Daniel Conrad;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

den Majoren Carl Freiherrn von Schönhueb — und Otto Freiherrn von Gumppenberg, — den Stabshauptleuten Friedrich Lissignolo — und Johann Haag, — den Hauptleuten Eduard Eberhard — und Jacob Haack, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Adolph Grohe, — dem Unterlieutenant Alphons Vogl, — den Sergeanten Johann Junkunz — und Andreas Mittelberger, — dem Vicecorporal Michael Eichhorn, — dem Tambour Christoph Kraus, — dem Gemeinen Johann Hammermeier;

vom 7. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Ludwig Hoberlein, — den Oberlieutenants Edmund Eilles, Bataillons-Adjutant, — und Carl Rehm;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

den Hauptleuten Ernst Baumüller, — Julius Olivier — und Hugo Stadelmann, — dem Unterlieutenant Peter Wiedenmann, — dem Oberfeuerwerker Friedrich Haller;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

dem Obersten Heinrich Bronzetti, — dem Oberlieutenant Hugo Keyl, — dem Corporal Anton Weber.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 17. November l. J. den sämmtlichen Beliehenen die Annahme und das Tragen gedachter Decoration zu bewilligen und hiebei Allerhöchstihrem Gefühle freudigen Stolzes über die tapferen und erfolgreichen Leistungen der bayerischen Truppen, welche zu diesen zahlreichen Auszeichnungen Anlaß gegeben haben, neuerlich allerhuldvollst Ausdruck zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1870, wurde der bisherige Schulverweser Joseph Fischer in Forst zum Lehrer an der neucreirten katholischen Lehrerstelle daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1870, wurde der interimistische Schulverweser Joseph Haßelwander von Theisbergstegen zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Eppenbrunn ernannt.

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilage pro 1871.

Mit dem 1. Januar 1871 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. — Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes 3 Gulden, für einen Jahrgang der Beilage 1 fl 30 kr. — Die Bestellungen wollen rechtzeitig erneuert werden, damit hienach die Auflage pro 1871 bemessen werden kann.

Speyer, den 10. Dezember 1870.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amts-Blatt der Pfalz.

№ 101. Speyer, den 16. Dezember 1870.

Inhalt: Armee-Befehl. — Bekanntmachung, Anzeige einer pfälzischen Abtheilung am 30. October l. J. in Speyer abgehaltene Generalversammlung der Mitglieder des pfälzischen Viehversicherungs-Vereines betreffend.

Armee-Befehl.

Hohenschwangau bei Füssen, den 13. November 1870.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Zur Ritterin des Militär-Max Joseph-Ordens wurden ernannt:

der Generallieutenant Baptist von Stephan, Commandant der 1. Infanterie-Division, wegen vorzüglicher Führung seiner Division in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870, — der Generalmajor Joseph von Maillinger, Commandant der 8. Infanterie-Brigade, wegen vorzüglicher Führung seiner Brigade und hervorragender Tapferkeit in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870, — der Major Benignus von Sattler ling vom Generalquartiermeister-Stab wegen Auszeichnung in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870 — der Hauptmann Ludwig von Ziegler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen wegen Auszeichnung in der Schlacht von Wörth am 6. August 1870, — der Generalmajor Hugo von Orff, Commandant der 6. Infanterie-Brigade, wegen einsichtsvoller Führung seiner Brigade und tapferen Verhaltens in den Gefechten bei Bleiss, Pinnier und Moulin de la Tour am 19. September 1870, — der Oberst Georg Freiherr von Pork vom Generalquartiermeister-Stab wegen Auszeichnung bei Orleans am 11. October 1870, und der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr von Pork, Commandant des 3. Jäger-Bataillons, wegen einsichtsvollen und tapferen Verhaltens in den Gefechten bei Bellevigne am 19. September 1870, — der Hauptmann Wilhelm von Imhoff vom 11. Infanterie-Regiment Hartmann wegen besonders tapferer Haltung im Gefechte bei Moulin de la Tour am 19. September 1870 — und der Oberstlieutenant Adolph von Heinleth vom Generalquartiermeister-Stab wegen Auszeichnung bei der Einnahme von Orleans am 11. October 1870.

§. 2.

Zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens werden ernannt:

die königlich preußischen Generale:

Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit, Commandeur der 4. Cavalerie-Division, — Generallieutenant Graf zu Stolberg-Wernigerode, Commandeur der 2. Cavalerie-Division, — Generallieutenant Otto von Hoffmann, Commandeur der 12. Infanterie-Division, — und Generalmajor von Wittich, Commandeur der 22. Infanterie-Division.

§. 3.

Der Militär-Verdienstorden wird verliehen:

nachgenannten königlich preußischen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren und im Armeedienste Verwendeten, und zwar:

1. das Großkreuz:

dem General der Infanterie von Boyen, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs von Preußen;

2. das Großcomthurkreuz:

dem Generallieutenant von Gotsch, General-Etappen-Inspector der III. Armee, — dem Generalmajor von Voigts-Rhetz, Commandeur der 18. Infanterie-Brigade, — dem Erbobermundschenk Grafen August Maltzan auf Militsch, Chef der Centralstelle, — und dem Grafen von Görtz, Haupt-Etappen-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege;

3. das Comthurkreuz:

dem Generalmajor Freiherrn von Barnekow, Commandeur der 4. Cavalerie-Brigade, — dem Oberst von Kontzki, Commandeur der 43. Infanterie-Brigade, — dem Oberst Marschall von Bieberstein, Commandeur der 44. Infanterie-Brigade, — dem Oberst von Flotow, Commandeur des 2. niederschlesischen Infanterie-Regiments № 47, — dem Oberst Wright, functionirenden Generalstabs-Chef bei der 4. Cavalerie-Division, — dem Oberstlieutenant Bronsart von Schellendorf — und von Verdy du Vernois vom großen General-Stab, — von Heuduck vom 13. — und von Grävenitz vom 14. Husaren-Regiment, — von Hymmen, Commandant der Feldgendarmerie der III. Armee, — den Majoren de Claer, 1. Adjutant des Chefs des Generalstabes, General der Infanterie Grafen von Moltke, — Freiherrn von Willisen vom Leib-Cuirassier-Regiment, — von der Goltz vom 4. Husaren-Regiment, — von Schumann vom Ingenieur-Corps, — von Hofleben — und Rudolph von Winterfeld vom Generalstab, — von der Goltz, Generalstabs-Chef bei der General-Etappen-Inspection, — den Generalärzten bei dem Hauptquartier der III. Armee Dr. Wilms — und Dr. Wegner, — dem Landwehr-Premierlieutenant Friedrich Grafen von Frankenberg auf Tillowitz, Repräsentant des Maltheser-Ordens, Armee-Delegirter für freiwillige Krankenpflege, — und dem Landrath Dr. Friedenthal, Mitglied der Centralstelle für freiwillige Krankenpflege;

4. das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Hauptmann Grafen von Eulenburg — und dem Rittmeister von Schleinitz, persönlichen Adjutanten, — sowie dem Rittmeister von der Lanken, Ordonnanz-Offizier des Kronprinzen von Preußen, Königliche Hoheit, — den Hauptleuten von Sommerfeld — und von Bosse, — und dem Rittmeister von Mutius, Adjutanten beim Obercommando der deutschen Armee, — den Hauptleuten von Treuenfels — und von Krüger, Adjutanten des Artillerie-Commandanten der III. Armee, — dem Hauptmann Heybe, Adjutanten des 1. Ingenieur-Offiziers der III. Armee, — den Hauptleuten vom Generalstab Karnatz, — von Bronsart — und von Kähler, — den dem Generalstab zugetheilten Hauptleuten von Wolff — und von Kebahn, — den Hauptleuten Masuch — und von Sydow vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment

Digitized by Google

№ 47, — dem Rittmeister von Blücher vom schlesischen Uhlanen-Regiment № 2, — dem Repräsentanten des Maltheser-Ordens, Theodor von Zawadzky, Mitglied der Centralstelle, — von Witzleben, stellvertretender Haupt-Etappen-Delegirter, — und dem Forstmeister von Alvensleben, Lazareth-Delegirter bei der freiwilligen Krankenpflege;

5. das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premierlieutenants Grafen von Seckendorff, Adjutant beim Obercommando der III. Armee — von Blumenthal, Commandant der Stabswache der III. Armee, — von Kleist, Adjutant des 1. Ingenieur-Offiziers der III. Armee, — Saudes von Hoffmann vom 5. brandenburgischen Infanterie-Regiment № 48, Brigade-Adjutant, — von Heinrich, Regiments-Adjutant, — Ahlemann — und von Treskow vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment № 47 — Franz von Schmidt vom Uhlanen-Regiment № 16, — Kraft Freiherrn von Brauneck vom schlesischen Uhlanen-Regiment № 2, — Gotthelf von Brockhusen vom pommer'schen Husaren-Regiment № 5, — Emil von Schöder vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment № 47, — den Secondelieutenants von Stülpnagel, — von Bissing, — Grafen von Harrach — und von Gustedt, Ordonnanz-Offiziere des Kronprinzen von Preußen, Königliche Hoheit, — Victor Kinel, — von Zawadzky — und von Lüttwitz vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment № 47, — von Wostrowsky vom Leib-Cuirassier-Regiment, — von Wolf vom 2. Leib-Husaren-Regiment, — von Plato vom 4. Husaren-Regiment, — Alfred von Gilgenheimb vom schlesischen Husaren-Regiment № 4, — von Stutterheim vom 13. Husaren-Regiment, — dem Rittergutsbesitzer Heinke als Subdelegirter der Etappe, — und dem Pfarrer Friedrich Heß als Mitglied der freiwilligen Krankenpflege.

§. 4.

Das Militär-Verdienstkreuz wird verliehen:

nachgenannten königlich preußischen Unteroffizieren und Soldaten:

dem Sergeanten Wolf, — dem Unteroffizier Rösler, — dem Musketier Hantke vom 2. niederschlesischen Infanterie-Regiment № 47, — dem Grenadier Berger vom Grenadier-Regiment № 7.

Ludwig.

Fortenbach, Generalmajor.

Ad Nrm. Exh. 14874 G. pr. den 18. Dezember 1870.

(Bezug von Steinkohlen aus den Aerarialgruben der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jetzt so lebhaften Nachfrage nach Steinkohlen bei den beiden Aerarialgruben St. Ingbert und Mittelbexbach sieht sich die unterfertigte Stelle im Interesse der Kohlen-Consumenten veranlaßt, auf die allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Bezug mittelst der Bahn hinzuweisen, wie solche für die Grube St. Ingbert im Amtsblatte der Pfalz, Jahrgang 1867 № 63, Seite 1007, bekannt gemacht worden sind und hiebei folgende Punkte hervorzuheben:

1. Die Bestellungen auf Kohlen sind bei dem Königl. Bergamte St. Ingbert zu machen. Sie müssen bis zum 22. eines jeden Monats eingehen, falls sie für den nächsten Monat noch Berücksichtigung finden sollen, die Annahme derselben und die Zutheilungen erfolgen nur unter dem Vorbehalte der Leistungsfähigkeit der Grube und werden die Besteller vor Ablauf des Bestellungsmonates Mittheilung erhalten, wenn die bestellten Kohlen gar nicht, oder nur in reduzirtem Maße abgegeben werden können. Die

frühere Bestimmung, wonach Bestellungen von 100 Centner gleich als definitiv angenommen werden und keiner besonderen Zusage bedürfen, bleibt suspendirt, solange die Nachfrage größer ist, als die Produktion.

2. Die Bezahlung der abgesendeten Kohlen erfolgt mittelst Nachnahme nach Ankunft der Ladung an die Eisenbahnkasse der Empfangsstation; der Verkauf auf der Kohlenhalde selbst geschieht nur gegen Baarzahlung mit Ausnahme derjenigen Abnehmer, welchen Credite bewilligt sind.

3. Der Transport erfolgt in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centner mit einem entsprechenden Uebergewichte; sind nicht genug Waggons à 100 Centner vorhanden, so müssen solche mit 200 Centner Inhalt verladen werden.

4. Briefe werden portofrei erbeten, um die Rückantwort gleichfalls frankiren zu können, erscheint es zweckmäßig, dem Bestellbriefe eine Marke beizulegen.

Für den Bahnversandt von der Grube Mittelbexbach gelten dieselben Bedingungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Bestellungen an die Grubenverwaltung daselbst und längstens bis zum 26. jeden Monats gerichtet werden müssen.

Speyer, den 9. Dezember 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfretzschner.
v. Meyer.
Wälcher.

---

pr. den 8. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Königl. Handelsgerichts Frankenthal vom 2. Dezember abhin wurde gemäß §. 38 Abs. 2 der auf Grund des Art. 8 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche erlassene Vollzugs-Instruktion des Königl. Staatsministeriums der Justiz zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister für das Jahr 1871 der zu Ludwigshafen am Rhein erscheinende „Pfälzische Kurier" bestimmt, was hiemit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 der gedachten Instruktion bekannt gegeben wird.

Frankenthal, den 5. Dezember 1870.

Die Königl. Handelsgerichtskanzlei.
Purpus, U.-S.

---

pr. den 10. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Königl. Handelsgerichts zu Landau vom 7. Dezember 1870 wurde für das Kalenderjahr 1871 außer dem „Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" der in Ludwigshafen erscheinende „Pfälzer Kurier" als Organ zur Veröffentlichung der Einträge in die Handelsregister und in das Register der Actiengesellschaften, bezüglich welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, bezeichnet.

Für die Richtigkeit
Landau, den 8. Dezember 1870.
Der Königl. Obergerichtschreiber.
Umbscheiden.

Auszug aus dem Protokolle über die am 30. October l. J. in Speyer abgehaltene Generalversammlung der Mitglieder des pfälzischen Viehversicherungs-Vereines.

Geschäftsbericht pro 1869.

Vom 1. October 1869 bis 30. September 1870 berechnet sich das versicherte Capital auf die Summe von 599,076 ℳ. (Im Vorjahre auf 533,750 ℳ.)

Für diese Summe waren nach Viertheilungen versichert:

1265	Stück Pferde mit einem Capital von	263,065 ℳ
2903	Rinder „ „ „ „	327,942 „
263	„ Schweine und Ziegen	8,069 „
4431	Stück mit einem Gesammt-Capital von	599,076 ℳ

Rinder waren gegen Seuchen allein versichert S. 28 a) 436 Stück mit 54,530 ℳ.

Die Prämien-Einnahmen berechnen sich:

A.	für die Versicherung der Pferde auf	14,075 ℳ 12 ₰
B.	„ „ „ „ Rinder „	7,960 „ 55 „
C.	„ „ „ „ Schweine und Ziegen	1,006 „ 44 „
	Gesammt-Prämien-Einnahme	23,041 ℳ 51 ₰

Zur Entschädigung kamen in dieser Zeit:

A.	87 Stück Pferde mit baar	9,899 ℳ 17 ₰
B.	94 „ Rinder „ „	5,356 „ 36 „
C.	22 „ Schweine und Ziegen mit baar	467 „ 2 „
	203 Stück mit baar	15,722 ℳ 55 ₰

Der Gesammtverlust absorbirt von der sich auf 23,041 ℳ 51 ₰ belaufenden Prämien-Einnahme über 65 %; die Gesammtschäden kosteten dagegen von der ganzen Versicherungssumme nahezu 2½ %. Die Schäden der einzelnen Thiergattungen berechnen sich:

A.	Für Pferde über	3½ %,
B.	„ Rinder „	1½ %,
C.	„ Schweine über	5½ %.

Ueber Rechnung der einzelnen Abtheilungen dieser folgender nähere Nachweis:

A. Pferde-Versicherung.

Einnahme.

	Uebertrag der Prämien-Reserve pro 1869	1449 ℳ 8 ₰

Uebertrag der Schaden-Reserve	480 ℳ — ₰	
Prämien-Einnahme pro 18‡‡ incl. Debitoren	12146 „ 4 „	
		14075 ℳ 12 ₰

Ausgabe.

Bezahlte Schäden pro 18‡‡ laut Nachweis	9899 ℳ 17 ₰	
Antheil zur Tantieme à 15 ‡ nach §. 23 von 983 ℳ 46 ₰ .	150 „ 20 „	
Prämien-Reserve für nächstes Geschäftsjahr	853 „ 26 „	
Gesammt-Unkosten incl. aller Verwaltungskosten, thierärztlichen und Sectionskosten, Schadenregulirungskosten, Provisionen, Reise- und Organisationskosten, Porti, Druckkosten, Jahresgebühr, Steuern	3172 ℳ 9 „	
		14075 ℳ 12 ₰

B. Rinder-Versicherung.

Einnahme.

Uebertrag der Prämien-Reserve von 18‡‡	64 ℳ 44 ₰	
Prämien-Einnahme pro 18‡‡ incl. Debitoren	7896 „ 11 „	
		7960 ℳ 55 ₰

Ausgabe.

Bezahlte Schäden pro 18‡‡ laut Nachweis	5356 ℳ 36 ₰	
Antheil zur Tantieme à 15 ‡ nach §. 23 von 811 ℳ 49 ₰ .	122 „ — „	
Prämien-Reserve für nächstes Geschäftsjahr	689 „ 49 „	
Gesammt-Unkosten wie oben repartirt	1792 „ 30 „	
		7960 ℳ 55 ₰

C. Schweine- und Ziegen-Versicherung.

Einnahme.

Uebertrag der Prämien-Reserve pro 18‡‡	235 ℳ 19 ₰	
Prämien-Einnahme pro 18‡‡ incl. Debitoren	770 „ 25 „	
		1005 ℳ 44 ₰

Ausgabe.

Bezahlte Schäden pro 18‡‡ laut Nachweis	467 ℳ 2 ₰	
Antheil zur Tantieme à 15 ‡ nach §. 23 von 311 ℳ 12 ₰ .	46 „ 40 „	
Prämien-Reserve für nächstes Geschäftsjahr	264 „ 32 „	
Gesammt-Unkosten wie oben repartirt	227 „ 30 „	
		1005 ℳ 44 ₰

Digitized by Google

Bilanz.

Einnahmen.

Prämien-Conto (sämmtliche Prämien)			23041 ℳ 51 ₰
Reservefond-Conto (sämmtliche Reservebeträge):			
a) Uebertrag pro 18½½ . . .	5169 ℳ 5 ₰		
b) Erhoben pro 18½½ . . .	2826 „ 31 „		
		7995 ℳ 36 ₰	
Schilder-Conto (für abgegebene Schilder)		175 „ 40 „	
Unkosten-Conto (für Porto, Statuten, Verwaltungskostenbeitrag) .		1145 „ 37 „	
			32358 ℳ 44 ₰

Ausgaben.

Prämien-Conto (bezahlte Schäden)			15722 ℳ 55 ₰
Schilder-Conto: Schilder-Vorrath . .	107 ℳ 4 ₰		
Schilder-Ankauf . .	251 „ 30 „		
		358 „ 34 „	
Unkosten-Conto:		ℳ ₰	
Reisekosten der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 11)		89 35	
Gehalt des Directors incl. Bureaukosten		1120 —	
Tantieme pro 18½½ von 2229 ℳ Ueberschuß à 5 ½ .		111 —	
Provision der Haupt- und Bezirksagenten		2690 13	
Thierärztliche und Sectionskosten		262 42	
Schadenregulirungskosten (Protokoll-Aufnahme) . .		286 58	
Insertions- und Druckkosten, Buchbinderlöhne . .		258 10	
Porti 407 ℳ 47 ₰, Stempelbogen 17 ℳ 24 ₰, Steuern 22 ℳ 25 ₰		440 36	
Organisations- und Reisekosten		1044 22	
Gerichtskosten		18 6	
Für eine Briefwaage mit Gewicht (Inventar) . . .		16 4	
		6337 „ 46 „	
Uneinbringliche Prämien		112 „ 15 „	
Kasse-Conto (baares Geld)		1307 „ 53 „	
Ausstände bei den Haupt- und Bezirksagenten . . .		8519 „ 21 „	
		Gesammt-Ausgabe .	32358 ℳ 44 ₰

Digitized by Google

Zusammenstellung d. d. 30. September 1870.

Activa.

Kassenbestand		1307 fl 53 kr
Prämien-Ausstände in baar 4545 fl 34 kr, II. Rate 3973 fl 47 kr		8519 „ 21 „
Schilder-Vorrath		182 „ 54 „
		10010 fl 8 kr

Passiva.

Prämien-Reserve	2126 fl 47 kr	
Hiervon Tantieme nach §. 23 15 ℔	319 „ — „	
Bleibt Reserve an Prämien pro 18⅔		1807 fl 47 kr
Reservefond-Uebertrag pro 18⅔	5169 fl 5 kr	
Reservefond erhoben pro 18⅔	2826 „ 31 „	
Tantieme der Prämien-Reserve von 2126 fl 47 kr à 10 ℔	212 „ 46 „	
	8208 fl 19 kr	
Hiervon ab die uneinbringlichen Posten mit	112 „ 15 „	
Bleibt Gesammt-Reservefond am 30. September 1870		8096 fl 1 kr
Tantieme der Direction pro 18⅔ von 2126 fl 47 kr à 5 ℔		106 „ 20 „
		10010 fl 8 kr

Wahl der Revisions-Commission für das nächste Geschäftsjahr

Die seitherigen Mitglieder: Mohr, Mattern und Schild wurden wieder erwählt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28. November l. J. wurde der Landgerichtsdiener Franz Jung in Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit seines Dienstes enthoben.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember l. J., wurde der Königl. Seminarlehrer Ludwig Zeller dahier als Mitglied der Verwaltungs-Commission des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Lehrer an den deutschen Schulen der Pfalz bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember l. J., wurde die Wahl des seitherigen Gemeinderathsmitgliedes Georg Hartz zum Adjunkten der Gemeinde Heidenbalheim bestätigt.

Digitized by Google

1881 1882

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 102. Speyer, den 22. Dezember 1870.

Inhalt:

Eine Sammlung für die Gemeinde Fröschweiler im Elsaß betr. — Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom Jahre 1869 betr. — Den Hebammen-Lehrcurs für 1871 betr. — Maßregeln gegen die Rinderpest — Erledigung der Bezirksgerichtsarztesstelle in Amberg. — Bekanntmachung, das 5% ige Militär- und Eisenbahn-Anlehen von 1870 betr. — Bekanntmachung. — Das Preisverzeichniß der Königl. Obstbaumschule in Weihenstephan betr. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1870. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat August 1870. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilage pro 1871.

Nro 16729 C. pr. den 17. Dezember 1870.

(Eine Sammlung für die Gemeinde Fröschweiler im Elsaß betr.)

Staatsministerium des Innern.

In Folge allerhöchster Ermächtigung ertheilt das unterfertigte Königl. Staatsministerium dem Pfarrer Butters von Dürkheim die nachgesuchte Bewilligung zum Besten der Gemeinde Fröschweiler im Elsaß eine Sammlung freiwilliger Gaben im Umfange des Regierungsbezirks der Pfalz — jedoch mit Ausschluß einer Sammlung von Haus zu Haus — vorzunehmen.

Hienach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 5. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Ministerialrath Du Bois.

Nro. 18621 C. pr. den 9. Dezember 1870.

(Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom Jahre 1869 betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die amtliche Ausgabe der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom Jahre 1869 in Octav auf schönem Druckpapier, drei Lieferungen, nämlich Text, Register und Einführungsgesetz enthaltend, ist fortan durch die Königl. Postbehörden um den ermäßigten Preis von einem Gulden für das vollständige Exemplar zu beziehen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, dieß durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu machen.

München, den 2. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Du Bois.

Digitized by Google

Nro. 18996 C. pr. den 15. Dezember 1870.

(Den Hebammen-Lehrcurs für 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eröffnung des Hebammen-Curses zu Würzburg findet wie alljährlich am 1. Februar statt. Die Geldbeträge für Reise, Unterricht, Sustentation, Kästchen und Schröpfen sind nicht geändert worden, und wird auf das Amtsblatt № 1 vom Jahre 1867 verwiesen.

Die Königl. Bezirksämter werden es sich angelegen sein lassen, längstens bis zum 20. Januar die vollständig instruirten Verhandlungen der unterfertigten Stelle vorgelegt zu haben, und es sind wegen der vielen störenden Nachträglichkeiten die Königl. Bezirksärzte zu erinnern, gleichzeitig mit ihren Gutachten auch des Bedürfnisses oder Nichtbedürfnisses von Kästchen und Schröpfunterricht besonders zu erinnern.

Sämmtliche Schülerinnen haben sich mit ihren Reisevorweisen, welche erst nach Erlegung der bezüglichen Geldmittel von den Königl. Bezirksämtern ausgestellt werden können, und welchen jede Schülerin zur persönlichen Legitimation bedarf, am 30. Januar Morgens 10 Uhr im Königl. Regierungsgebäude zu Speyer zu sistiren, und von hier aus unmittelbar ihre Reise nach Würzburg fortzusetzen.

Speyer, den 12. Dezember 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 18889 C. pr. den 15. Dezember 1870.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Beschluß des Schweizerischen Bundesrathes vom 27. v. M. bezüglich der Rinderpest zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Dezember 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

„Der Bund."

Bern den 27. November 1870.

Aus dem Bundesrath. Sitzung vom 25. November.

In Berücksichtigung der Thatsache, daß in den süddeutschen Staaten die Rinderpest als erloschen betrachtet werden kann, und in den österreichischen Ländern da, wo die Seuche aufgetreten, die geeigneten Maßregeln zur Tilgung und Eingrenzung derselben getroffen wurden, und in neuerer Zeit die Gefahr der Ausbreitung der Seuche in diesen Ländern sich wesentlich vermindert hat, ist vom Bundesrath beschlossen worden, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Baden, Württemberg, Bayern, Tyrol, Vorarlberg und Liechtenstein vom 5. Dezember nächsthin an unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die Einfuhr darf nur auf den Hauptzollstätten stattfinden und es sind die Kantone ermächtigt, sie auf eine noch geringere Zahl von Stationen zu beschränken. An der Eingangsstation muß nachgewiesen werden, daß die einzuführenden Thiere aus und durch Gegenden kommen, in welchen die Rinderpest seit mindestens sechs Wochen sich nicht gezeigt hat.

2. Die Thiere sind an der Eingangsstation durch einen von der betreffenden Kantonsregierung zum voraus bezeichneten Thierarzt sorgfältig zu untersuchen.

3. Thiere, für welche der bezeichnete Ausweis nicht vollständig geleistet wird, sind ohne Ausnahme an der Grenze zurückzuweisen, desgleichen Thiere, die vom untersuchenden Thierarzt als an einer ansteckenden Krankheit

Digitized by Google

leidend oder einer solchen verdächtig befunden werden. Erscheint in einer Herde ein Stück verdächtig, so ist die ganze Herde zurückzuweisen.

4. Der Eigenthümer der einzuführenden Thiere hat der Behörde des Ortes, wo dieselben eingestellt werden, vor der Einfuhr rechtzeitig Anzeige zu machen. Die Thiere sind, wenn sie nicht unmittelbar an die Schlachtbank abgeliefert werden, auf 14 Tage mit Stallbann zu belegen.

Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den genannten Ländern ist freigegeben, diejenige von frischen Häuten, ungeschmolzenem Talg und frischem Fleisch dagegen bleibt verboten. Rohe Wolle kann in geschlossenen Säcken verpackt direkt in die Wollfabriken eingeführt werden, gleichermaßen trockene Häute, welche direkt in die Lohgruben gebracht werden.

Die Kantone werden bei Mittheilung vorstehender Verfügungen eingeladen, gegenüber Frankreich für Rindvieh, Schafe und Ziegen, Heu und Stroh, frische oder gesalzene Häute, rohe Wolle, frisches Fleisch und ungeschmolzenen Talg die Totalsperre nach wie vor zu handhaben.

---

pr. den 18. Dezember 1870.

(Erledigung der Bezirksgerichtsarztesstelle in Amberg betr.)

Die Bezirksgerichtsarztesstelle in Amberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 31. Dezember l. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Speyer, den 18. Dezember 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 14. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

das 5ßige Militär- und Eisenbahn-Anlehen von 1870 betr.

Die Anfertigung der Obligationen des 5ßigen Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 ist so weit vorgeschritten, daß mit der Emission der Obligationen gegen Ende des laufenden Monats begonnen werden kann.

Es wird deßhalb in dieser Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Umwechslung der ausgestellten Interimsscheine gegen die betreffenden Obligationen findet vom

27. Dezember l. J.

angefangen statt.

2. Die erwähnte Umwechslung erfolgt bezüglich der Obligationen des 5ßigen Militär-Anlehens bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, bezüglich des 5ßigen Eisenbahn-Anlehens bei der Königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München.
3. Diese Umwechslung kann übrigens auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg, durch die sämmtlichen Königl. Kreiskassen und Rentämter, durch die Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie durch die Bankhäuser von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. und durch die Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin vermittelt werden.

   Im Interesse der Betheiligten dürfte es gelegen sein, die Interimsscheine schon vor dem oben angegebenen Zeitpunkte bei den vermittelnden Kassen, Aemtern und Bankhäusern zu übergeben, damit die Abgabe der Obligationen bei den beiden Königl. Hauptkassen vorbereitet werden kann.
4. Eine Abquittirung oder Empfangsbestätigung auf den zu übergebenden Interimsscheinen ist nicht erforderlich.

Digitized by Google

5. Die Verabfolgung der Obligationen findet, soferne die Interimsscheine bei den sub Ziff. 2 benannten Königl. Hauptkassen unmittelbar übergeben werden, Zug für Zug statt.

Wird jedoch von Einer Person eine größere Anzahl Interimsscheine übergeben, so ist hiebei zur Förderung des Geschäftes ein Verzeichniß in duplo mitvorzulegen, welches ausgeschieden nach den Capitalsbeträgen die Stückzahl und fortlaufenden Nummern der Interimsscheine enthält. Die Formularien hiezu werden auf Verlangen verabfolgt.

Das Duplikat des Verzeichnisses erhält der Betheiligte bescheinigt zurück und gegen dasselbe, wenn möglich, am nächstfolgenden Tage die Obligationen.

6. Im Falle die Umwechslung der Interimsscheine gegen die Obligationen weder unmittelbar am Sitze der sub Ziff. 2 benannten Königl. Hauptkassen, noch durch Vermittlung der sub Ziff. 3 bezeichneten Kassen, Aemter und Bankhäuser erfolgt, sondern im Correspondenzwege nachgesucht wird, ist, da die Kosten dann der Gläubiger zu tragen hat, die ausdrückliche Erklärung beizufügen, unter welcher Werthsdeclaration die Obligationen zu übersenden seien. Beim Mangel dieser Erklärung erfolgt die Uebersendung der Obligationen unter Angabe des vollen Werthes.

München, am 10. Dezember 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

---

pr. den 14. November 1870.

Bekanntmachung.

In den geheimen Sitzungen:

des Königl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 17. November 1870

wurde für die Veröffentlichung der Eintragungen in das Register der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, und

des Königl. Handelsgerichtes daselbst vom 9. Dezember 1870

wurde für die Veröffentlichung der Eintragungen in die Handelsregister — Genossenschaftsregister — und Register der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht,

für die Zeit vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1871

die in Kaiserslautern erscheinende Pfälzische Volkszeitung bestimmt.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 1870.

Der Königl. Obergerichtschreiber.
F. Rossée.

Preis-Verzeichniß

von

Obstbäumen und Fruchtsträuchern,

welche aus der Königl. Obstbaumschule

Weihenstephan

bei Freising

im Herbste 1870 und im Frühjahre 1871

abgegeben werden können.

Verkaufs-Bedingungen.

Die Preise sind in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuß angesetzt.

Briefe und Gelder werden franco erbeten. Hier unbekannte Besteller wollen den Betrag der Bestellung beifügen; oder es wird, so weit es angezeigt ist, der Betrag durch Nachnahme erhoben werden. Bei größeren

Digitized by Google

Bestellungen wird an bereits als reell hier bekannte Besteller ein Credit von 3 Monaten gewährt.

Die Bestellungen werden **der Reihe nach**, wie dieselben einlaufen, ausgeführt und gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung geschieht auf das Gewissenhafteste und werden nur die wirklich gehabten Auslagen dafür in Rechnung gebracht.

Für die Aechtheit der Sorten wird garantirt.

Bei Bestellungen mit bestimmter Angabe der Sorten wird gebeten, einige mehr anzugeben, als etwaiger Ersatz für den Fall, daß welche vergriffen sein sollten.

Etwaige Reclamationen, welche nicht gleich nach Empfang der Sendung gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Um deutliche Bezeichnung der Adressen, Angabe der Transport-Art (ob als Eilgut, Frachtgut ꝛc.), sowie genaue Angabe der Ablagestationen wird gebeten.

Durch Ausgabe dieses Preiscourants sind die früheren Preiscourants ungiltig.

Lage und Boden der nunmehr ganz neuen Baumschule wurden so gewählt, daß die aus derselben abzugebenden Obstbäume allerorts gut fortgedeihen werden.

Die Betriebsweise wird dem jetzigen Stande des Obstbaues entsprechend gehandhabt. Die geringe Zahl von Sorten, deren Güte erprobt ist und für deren Aechtheit um so mehr garantirt werden kann, da die zum Veredeln verwendeten Edelreiser von den besten Pomologen der Zeit bezogen worden sind, zeigt, daß man hier die Obstbaumzucht dem Fortschritte gemäß betreibt.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, ist mit der Obstbaumschule ein praktischer **Obstbaucursus** verbunden worden, so daß nach einigen Jahren auch tüchtige Obstgärtner von hier ausgesendet werden können.

Vom 15. März bis 1. Mai findet ein **Baumwärtercurs** statt.

Auf Verlangen werden über beide Curse Satzungen zugesendet.

Freunde des Obstbaues sind freundlichst eingeladen, jederzeit die Baumschule zu besichtigen.

I. Kernobst.

1. Aepfel.

Hochstämme: Erste Auswahl à 30 Xr.; 100 Stück 45 fl. Zweite Auswahl à 27 Xr.; 100 Stück 40 fl.

Halbhochstämme à 24 Xr., 100 Stück 35 fl.

Pyramiden- und **Spalierbäume** à 21 Xr., 100 Stück 30 fl.

Topfobst und **Cordonbäume** à 15 Xr., 100 Stück 20 fl.

M

1 **Astracan, rother**; Juli—August, sehr guter Frühapfel, der Baum mittelgroß, wächst kräftig und trägt reich.

2 **Astracan, weißer**; Juli—August, sehr schön und fruchtbar, für rauhe Lagen geeignet.

58 **Bohnapfel, großer**; Winter, sehr werthvoller Wirthschaftsapfel, der Baum wird groß und verträgt freien Stand.

59 **Bohnapfel, kleiner**; Winter, sehr schätzbare Frucht für den Landmann, trägt gut und verträgt rauhe Lagen.

9 **Calvill, rother Herbst**; October—November, sehr schöner und guter Apfel, reichtragend.

17 **Calvil, rother Sommer**; August, kleiner, früher, sehr guter Sommerapfel, sehr reichtragend.

14 **Calvill**, St. Sauveur; November, sehr groß, schön und gut, der Baum wächst kräftig, trägt sehr reich, ist aber gegen Kälte empfindlich.

Digitized by Google

№

18 **Calvill, weißer Winter**; November—Dezember, vortrefflich guter, schöner, edler Tafelapfel, der Baum trägt gut, verlangt geschützten Stand.

3 **Charlamovsky**; August, sehr schöner und guter Sommerapfel, früh und sehr reichlich tragend.

42 **Edelrother**; Winter, vorzüglich schöner, delikater Apfel für die Tafel, für geschützte Gärten sehr zu empfehlen.

102 **Eiserapfel, rother**; Winter—Sommer, schöner und guter, außerordentlich dauerhafte Sorte, der Baum wird außergewöhnlich groß und trägt fast jährlich.

12 **Fleiner, kleiner**; Winter, sehr gute, haltbare Tafel- und Haushaltfrucht.

13 **Fleiner, Königs**; September, großer, schöner, sehr werthvoller Herbstapfel, der Baum verlangt Schutz.

22 **Goldzeugapfel**; November—Februar, ein vorzüglich guter und schöner Apfel, sehr reich tragend.

7 **Gravensteiner**; September—November, sehr beliebter Tafelapfel, der Baum ist fruchtbar und dauerhaft.

33 **Gulderling, Gold-**; November—Winter, sehr guter und schöner Winterapfel, sehr fruchtbar.

8 **Kaiser Alexander**; October—November, einer der größten und schönsten Aepfel, der Baum wächst sehr kräftig, verlangt guten Boden und Schutz gegen Wind.

10 **Kantapfel, Danziger**; Herbst—Winter, sehr schöner guter Apfel, reichtragend.

43 **Köstlichster**; Herbst—Winter, ausgezeichnet schöner und sehr guter Tafelapfel, verlangt geschützten Standort.

54 **Kronenapfel, rother**; Winter, vortrefflich gut, der Baum wird mittelgroß und ist sehr tragbar.

41 **Kurzstiel, grauer**; Winter, sehr guter Lederapfel, verträgt freien Standort.

56 **Kurzstiel, königlicher**; Winter, vortrefflich guter, haltbarer Winterapfel, sehr reich tragend.

48 **Langstiel, kleiner**; Herbst—Winter, kleiner, für den Landmann sehr schätzbarer Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

11 **Luikenapfel**; Herbst—Winter, sehr schöner, werthvoller Haushaltapfel, der Baum wird groß, trägt reich und ist dauerhaft.

5 **Margarethenapfel, rother**; August, ein recht guter, schöner Frühapfel, der Baum wird nicht groß, trägt frühzeitig und reich, besonders in guter Lage.

35 **Matapfel, brauner**; Winter, recht gute Haushaltfrucht, der Baum wächst kräftig und trägt gut.

36 **Matapfel, weißer**; Winter, gleich der vorigen werthvoll für den Haushalt, beide Sorten eignen sich für freie Lagen.

38 **Morgenduftapfel**; Winter, sehr schätzbarer Apfel für die Tafel und Wirthschaft, der Baum wächst kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

44 **Parmäne**, Herefordshire; Winter, ein vortrefflich guter Tafelapfel, der Baum trägt sehr reich und ist nicht empfindlich.

4 **Parmäne, Sommer**; September, sehr schöner und delikater Sommerapfel, für die Tafel, der Baum wird nicht groß, trägt gern und verträgt freien Stand.

47 **Parmäne, Winter Gold-**; Winter, vortrefflich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, reichtragend, verträgt freien Stand, sehr zu empfehlen.

49 **Pepping, Blenheim**; Winter, ein prachtvoll schöner, guter Apfel, der Baum wächst kräftig, verlangt Schutz.

46 **Pepping**, Parkers; Winter, ein sehr guter haltbarer Apfel, der Baum lebhaft wachsend und reichtragend.

16 **Prinzenapfel**; Herbst, sehr gut und schön, der Baum recht tragbar und nicht empfindlich.

19 **Rambourreinette, Pariser**; Winter, ein großer, schöner, sehr guter Apfel, der Baum wächst kräftig, ist sehr tragbar und nicht empfindlich.

55 **Reinette, Ananas**; Winter, schöne, vortreffliche gute

Digitized by Google

№

Winterfrucht, der Baum früh- und reichtragend, ist nicht empfindlich.

52 **Reinette, Baumanns**; Winter, sehr schöne und gute Tafelfrucht, der Baum trägt früh und ist nicht empfindlich.

23 **Reinette von Breda**; Winter, sehr gute Frucht, der Baum kräftig wachsend und dauerhaft.

30 **Reinette, Carmeliter**; Winter, sehr schätzbarer Tafelapfel, der Baum wird nicht groß, ist sehr tragbar.

57 **Reinette, Champagner**; Winter, sehr werthvoller Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

24 **Reinette, englische Spital-**; Winter, vorzüglich guter Tafelapfel, der Baum starkwüchsig, mittelgroß, sehr tragbar.

37 **Reinette, Glanz-**; Winter, recht guter, später Winterapfel, der Baum verträgt freie Lage.

21 **Reinette, graue französische**; Winter, einer der vortrefflichsten Aepfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

61 **Reinette, große Kasseler**; Winter, eine große, vorzüglich gute Frucht, der Baum kräftig und fruchtbar.

50 **Reinette, Harberts**; Winter, großer, schöner und guter Apfel, der Baum starkwüchsig, fruchtbar und dauerhaft.

45 **Reinette, Muscat-**; Winter, sehr guter Tafelapfel, der Baum trägt gut und ist nicht empfindlich.

51 **Reinette, Osnabrücker**; Winter, sehr schätzbarer Apfel, der Baum reichtragend und nicht empfindlich.

31 **Reinette von Mons**; Winter, vortrefflich guter Tafelapfel, verlangt Schutz und guten Boden.

20 **Reinette von Orleans**; Winter, eine vorzügliche gute Frucht, der Baum mittelgroß, trägt gut, verlangt Schutz und kräftigen Boden.

29 **Reinette, weiße Wachs-**; Herbst, recht gute Haushaltfrucht, der Baum verträgt freien Stand und trägt gut.

№

6 **Rosenapfel, virginischer**; August, sehr früher und guter Apfel, der Baum kräftig, wird nicht groß.

15 **Sommergleichen, Langtons**; September—October, schöne, recht gute Frucht, der Baum trägt frühzeitig, reichlich, ist sehr zu empfehlen.

34 **Spitzapfel, Müllers**; Winter, schöner, recht guter Apfel, der Baum verträgt freien Stand.

26 **Stettiner, grüner; Dezember**, großer, guter Haushaltapfel, der Baum wird sehr groß und ist nicht empfindlich.

25 **Stettiner, rother**; Winter, sehr guter, beliebter Apfel, der Baum ist eigensinnig auf Lage und Boden.

53 **Taffetapfel, weißer Winter-**; kleiner, schöner, vortrefflich guter Apfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

27 **Taubenapfel, Mayers**; Winter, sehr guter, schätzbarer Apfel, der Baum wird mittelgroß und fruchtbar.

39 **Taubenapfel, rother Winter-**; ein vorzüglich feiner, sehr fruchtbar, verlangt guten Boden.

40 **Tiefbuter, rother**; Winter, sehr schätzbarer Haushaltapfel, der Baum wird groß und trägt gern.

60 **Wellington**; Winter, recht guter, haltbarer Apfel, der Baum starkwüchsig und nicht empfindlich.

2. Birnen.

Hochstämme: Erste Auswahl à 36 Kr; 100 Stück 50 fl. Zweite Auswahl à 30 Kr; 100 Stück 45 fl.

Halbhochstämme: à 27 Kr; 100 Stück 40 fl.

Pyramiden- und Spalierbäume à 24 Kr; 100 Stück 35 fl.

Topfobst und Cordons à 18 Kr; 100 Stück 25 fl.

56 **Bergamotte, Esperens**; Winter, vorzüglich gut, der Baum dauerhaft und fruchtbar.

Digitized by Google

№

7 **Butterbirn, Amanlis**; September, ſehr feine Frucht, der Baum bleibt klein, iſt fruchtbar und nicht empfindlich.

21 **Butterbirn, Blumenbachs;** November, ſehr gute Tafelfrucht, der Baum wächſt kräftig und iſt dauerhaft.

19 **Butterbirn**, Capiaumonts, **Herbſt-;** mittelgroß, ſchöne und gute Birne, der Baum wächſt ſchön, trägt gern und verträgt freien Stand.

18 **Butterbirn, Colomas, Herbſt-;** October — November, ſehr delikate Frucht, der Baum trägt gern und iſt nicht empfindlich.

48 **Butterbirn, Diels;** November — Dezember, ſehr große, vorzüglich gute und ſchöne Frucht, der Baum kräftig, trägt gern und iſt dauerhaft.

11 **Butterbirn, engliſche Sommer-;** September, mittelgroße, ſehr gute Herbſtbirne, der Baum kräftig und tragbar.

24 **Butterbirne, graue Herbſt-;** October, ſehr delikate Frucht, der Baum verlangt guten Boden und geſchützte Lage.

39 **Butterbirn,** Grumkower; November, große, recht gute Frucht, der Baum mittelgroß, iſt ſehr fruchtbar, liebt feuchten Boden.

53 **Butterbirn**, Hardomponts, **Winter-;** große, vorzüglich gute Tafelbirne, der Baum kräftig, verlangt etwas Schutz.

30 **Butterbirn, hochfeine;** October, vorzüglich gute Herbſtbirne, der Baum früh- und reichtragend.

17 **Butterbirn, holzfarbige;** October -- November, ſehr große, ſchöne und gute Frucht, der Baum wächſt ſchön und kräftig, trägt reich und iſt dauerhaft, verlangt etwas Schutz.

61 **Butterbirn, Liegels Winter-**; eine der vorzüglichſten Winterbirnen, der Baum kräftig, trägt gut.

27 **Butterbirn, Napoleons-;** October—November, vortrefflich gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt ſehr früh und überaus reichlich.

№

52 **Butterbirn von Lucon;** Dezember—Januar, eine große, ſehr gute Winterbirn, der Baum wächſt in der Jugend ſtark, verlangt geſchützten Stand.

33 **Butterbirn, weiße, Herbſt-;** bekannte, ſehr verbreitete, vortrefflich gute Frucht, der Baum wird groß, trägt reich, beſonders in feuchtem Boden.

58 Chaumontel; **Winter**, große, ſchöne, gute Frucht, verlangt Schutz.

28 **Chriſtbirn**, Williams; September—October, ſehr delikate Frucht, der Baum ſehr fruchtbar und dauerhaft.

22 Clairgeau; November, große, ſehr ſchöne und gute Frucht, Baum lebhaft wachſend, trägt reich und früh und ſcheint dauerhaft.

42 **Colmar Arenbergs;** November—Dezember, große, ſchöne, ſehr delikate Frucht, der Baum ſtarkwächſig, wird nicht groß, trägt gern, verlangt Schutz.

20 **Craſanne;** October—November, ſchöne und gute Frucht, der Baum trägt reich, verträgt aber freien Stand nicht.

62 **Dechantsbirn, Winter-;** Dezember, große, recht gute Frucht, der Baum verlangt Schutz.

5 **Eierbirn, Sommer-;** Auguſt—September, eine ſehr verbreitete, gute Birne, der Baum wird groß, trägt reich und iſt nicht empfindlich.

15 **Erzbiſchof,** Hons; Auguſt, ſehr gute Sommerfrucht, der Baum wächſt ſtark und ſcheint dauerhaft zu ſein.

45 **Flaſchenbirn, Boſcs;** October, ſehr große und gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt gut und iſt dauerhaft.

46 **Forellenbirn;** November—Januar, ſehr ſchöne und delikate Frucht, der Baum wird bald tragbar und iſt nicht empfindlich.

8 **Frauenſchenkel;** September, groß, weißgelb, recht gute Frucht, der Baum wächſt ſtark, wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand (iſt nicht mit der Sparbirn zu verwechſeln, welche vielfach als Frauenſchenkel verzeichnet iſt).

Digitized by Google

№

2 **Gaishirtenbirn, Stuttgarter**; kleine, sehr vortreffliche gute Birne, der Baum wächst schön pyramidal, trägt reich und ist nicht empfindlich.

43 **General Totleben**; November—Dezember, recht schöne sehr empfohlene Frucht, jedoch nur für geschützte Lagen.

50 **Glücksbirn**; große, schöne, sehr delikate Birn, der Baum wächst kräftig, wird nicht groß, trägt reich, verlangt Schutz.

23 **Gute Louise von Avranches**; October, große, schöne und recht gute Frucht, der Baum wächst stark und ist sehr fruchtbar.

16 **Herrnbirn, Esperens**; September, sehr gute Tafelfrucht, der Baum trägt gut und ist dauerhaft.

47 **Herzogin von Angouleme**; November—Dezember, sehr große, schöne, edle Tafelfrucht, der Baum ist sehr fruchtbar, verlangt Schutz.

13 **Hoyerswerder, grüne**; August, sehr gute Herbstbirn, der Baum dauerhaft und tragbar.

56 **Jaminette**; November, gute Haushaltfrucht, der Baum wächst stark und wird tragbar.

55 **Katzenkopf**; Winter, sehr große werthvolle Winterkochbirn, der Baum wird groß, trägt jährlich und verträgt rauhe Lage, verlangt aber Schutz gegen Wind.

38 **Kampervenus**; November, gleich der vorigen, eine recht gute Kochbirn.

54 **Knausbirn**; September, mittelgroße, sehr gute Frucht zum Dörren und Mosten, der Baum wächst stark, wird groß und trägt reich, verträgt freien Stand.

32 **Köstliche von** Charneu; October, eine vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, verlangt Schutz.

31 **Leckerbissen, Hardempont**; October, vorzüglich feine Tafelfrucht, der Baum verlangt Schutz.

1 **Magdalenenbirn, grüne**; Juli, delikate Frühbirn, der Baum wächst sehr lebhaft, trägt frühzeitig und reich und ist nicht empfindlich.

6 **Mundnetzbirn, runde**; August, sehr delikate Frühbirn, der Baum wird frühzeitig fruchtbar, bleibt klein und ist dauerhaft.

60 **Nelis, Winter**; Dezember—Januar, sehr gute Winterfrucht, der Baum verlangt geschützten Stand.

29 Poiteau, **neue**; große, recht gute Winterbirn, der Baum lebhaft wachsend, trägt gern und ist dauerhaft.

41 **Pastorenbirn**; November, sehr große schöne Kochbirn, der Baum trägt reich, verlangt aber geschützten Stand und kräftigen Boden.

59 **Regentin**; November—Dezember, schöne und vorzüglich gute Winterbirn, der Baum trägt bald und reich.

3 **Salzburgerbirn**; September, kleine aber sehr saftreiche und beliebte Marktfrucht, der Baum sehr groß, wächst pyramidenförmig, trägt reichlich und verträgt freien Stand.

4 **Schönste Sommerbirn**; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum wird nicht groß, aber bald fruchtbar.

49 St. Germain; Dezember, sehr delikate, saftreiche Tafelfrucht, der Baum wächst stark, wird mittelgroß und wird bald fruchtbar.

25 **St. Nicolaus**; October, gute Herbstbirn, der Baum wird nicht groß, trägt reich, verlangt geschützten Stand.

10 **Schmalzbirn, römische**; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum ist fruchtbar und verträgt freien Stand, liebt feuchten Boden.

9 **Schneiderbirn**; September, sehr schätzbare Haushaltfrucht, verträgt freien Stand.

12 **Sommerdorn, punktirter**; September, vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, wird groß, trägt gern, verträgt freien Stand.

14 **Sparbirn**; August, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wächst stark und trägt reichlich.

Digitized by Google

№

26 Van Marum; October, sehr schöne große und gute Tafelfrucht, verlangt Schutz.

40 **Wildling von Motte**; October—November, sehr vortrefflich gute Tafelbirn, der Baum trägt reichlich, verlangt guten Boden und nicht zu freien Stand.

3. Mispeln.

Pyramiden à 24 *Xr.*

№

1 **ohne Kern.**

2 **gewöhnliche.**

4. Quitten.

Pyramiden à 12 *Xr.*

2 **Metzer Quitte.**

3 **Portugiesische.**

II. Steinobst.

1. Kirschen.

Hochstämme à 30 *Xr.*, 100 Stück 45 *fl.*
Pyramiden und **Spalierbäume** à 18—24 *Xr.*

a) Süßkirschen.

№

7 **Hedelfinger Riesenkirsche**; mittelfrühe, große Knorpelkirsche.

9 **Herzkirsche, früheste bunte**; die am ersten reifende Kirsche, mittelgroß.

6 **Herzkirsche, Krügers, schwarze**; sehr gute, mittelfrühe Kirsche.

30 **Herzkirsche, Spitzens, schwarze**; sehr volltragend, mittelgroß.

8 **Knorpelkirsche, spanische, schwarze**; sehr gute, volltragende, mittelfrühe Kirsche.

№

37 **Knorpelkirsche, Winklers, schwarze**; sehr groß und schön.

4 **Maiherzkirsche, frühe**; eine der zuerst reifenden sehr guten Kirschen.

21 **Schöne von Marienhöhe**; neue, sehr zu empfehlende Kirsche.

b) Glaskirschen.

2 Chatenay's, **schöne**; sehr schön, gut und reichtragend.

31 **Glaskirsche, bleichrotte**; sehr schätzbar.

13 **Glaskirsche, große**; sehr schön und gut.

1 **Königin Hortense**; wohl die schönste und beste unter den Glaskirschen.

c) Amarellen.

14 Gobet, **großer**; vortrefflich gut.

18 **Herzogin von Angouleme**; sehr schön, gut und reichtragend.

15 **Kleine, frühe**; sehr zu empfehlen.

23 **Nordamarelle**; sehr empfohlen.

d) Weichseln.

17 **Frühweichsel, spanische**; vortrefflich gut und reichtragend.

19 **Ostheimer Weichsel**; ihrer Güte wegen allbekannte und verbreitete Frucht.

20 **Straußen-Weichsel**; sehr reichtragend.

16 **Süße Frühweichsel**; vortrefflich gut und reichtragend.

2. Pflaumen und Zwetschen.

Hochstämme 24—30 *Xr.*, 100 Stück 35—45 *fl.*
Pyramiden und Spalierbäume 21—24 *Xr.*
Gemeine Zwetsche 18—24 *Xr.*

1 **Aprikosenpflaumen, gelbe**; Ende August, große, sehr schätzbare Pflaume.

16 **Augustzwetsche**; Ende August, sehr gute Frucht.

17 **Frühzwetsche, Lucas**; August, sehr zu empfehlen.

Digitized by Google

№

8 **Goldtropfen, Cocs**; September, große gelbe, ſehr gute Pflaume.

4 **Herrnpflaume**; Auguſt, ſehr gut.

7 **Jeruſalemspflaume, violette**; September, ſehr gut und reichtragend.

3 **Kaiſerpflaume, rothe**; Auguſt, ſehr groß und tragbar.

2 **Königspflaume von Tours**; Auguſt, vortrefflich gut, der Baum verlangt Schutz.

10 **Mirabelle, kleine, gelbe**; Auguſt, kleine, ſehr beliebte Frucht.

9 **Mirabelle, ſpäte**; September, ſehr gut.

6 **Muscateller, ſpäte**; September, ſehr gute, ſchwarzblaue Pflaumen.

21 **Pfirſichpflaume**; September, ſehr gut, der Baum verlangt Schutz.

13 **Reineclaude, Bavay's**; September, ſehr groß und gut.

11 **Reineclaude, große, grüne**; vortrefflich gut und reichtragend.

19 **Washingtonpflaume**; September, große, grüngelbe, ſehr delikate Frucht.

14 **Zwetſche, gewöhnliche**; allbekannte.

15 **Zwetſche, italieniſche**; September, vortrefflich gut.

---

3. Pfirſiche.

Gewöhnliche Spalierbäume à 24 — 30 ℛ, 100 Stück 35—40 ℳ.

19 Belle Bauce; Ende September, rauhſchalig, ſehr ſchön und gut.

13 Brugnon, Stanwick; Anfangs October, glattſchalig, mittelgroß, ſehr gut (die glattſchaligen Sorten ſind beſonders zu empfehlen, da ſie weniger empfindlich ſind und reich tragen).

18 Brugnon violett **große**; September, gleich der vorigen, nur größer.

№

10 Chevreuse, hâtive; Ende Auguſt, rauhſchalig, früh, ſehr gut und reichtragend.

11 Madelaine, rouge; Anfang September, ſehr ſchön und vortrefflich gut.

6 **Maltheſer Pfirſiche**; September, bekannte, ſehr reichtragende Sorte.

8 Mignone, hâtive **große**; Anfangs September, groß, ſchön und gut.

9 Pourprée hâtive; Anfangs September, ſehr reichtragend.

2 Teton de Venus; Ende September, große, ſehr ſchöne und delikate Frucht.

---

4. Aprikoſen.

Gewöhnliche Spalierbäume 24—30 ℛ, 100 Stück 35—45 ℳ.

14 **Breda**; Mitte Juli, ſchöne vortrefflich gute Sorte.

4 **Frühaprikoſe, große**; Mitte Juli, groß, ſehr gut und reichtragend.

1 **Frühe Elſäſſer**; Mitte Juli, mittelgroß, ſehr gut und reichtragend.

11 **Frühe weiße**; Anfangs Juli, kleine, recht gute und volltragende Aprikoſe.

2 de Nancy; Mitte Auguſt, etwas ſpäter, vorzüglich gute, reichtragende Sorte.

5 Royale; Ende Juli, ſchön und gut, trägt reich.

15 **Ungariſche**; Juli, eine der allerbeſten.

III. Schalenobſt.

1. Wallnüſſe.

Halbhochſtämme à Stück 24—30 ℛ.

1 **Dünnſchalige lange**, früheſte.

3 **Pferdenuß**, ſehr groß.

2 **Runde, gewöhnliche**, reichtragend.

4 **Zwergnuß**; trägt früh.

---

2. Haselnüsse

in verschiedenen sehr guten Sorten à 12—18 Xr.

3. Kastanien (ächte)

in Buschform gezogen à 24—36 Xr.

IV. Beerenobst.

1. Weinreben.

Starke gut bewurzelte Pflanzen à 12—18 Xr, 100 Stück 16—25 fl.

M.

14 **Augusttraube**; sehr früh.

15 **Burgunder, früher**; dunkelbraun, sehr frühe Tafeltraube.

3 Malingre praecox; gelbe, früheste, meist schon im August reifende sehr gute Traube.

21 **Gutedel**; gewöhnlicher, bekannt gute, reichtragende Traube.

4 **Gutedel, Pariser**; ganz vorzüglich gute, alle Jahre reifende Sorte.

7 **Gutedel, Waadtländer**; große, sehr gute Tafel- und Weinbergstraube.

10 **Isabellentraube**; blaue, frühreifende, zu Laubgängen zu verwendende Sorte.

8 **Portugieser, blaue**; sehr schön, frühreifend und reichlich tragend.

1 **Seidentraube, grüne**; (früher Leipziger), sehr gut, frühe Tafeltraubensorte.

2. Johannisbeeren.

Buschige starke Pflanzen à 9—12 Xr, 100 Stück 10—16 fl.

Bäumchen, 2—3 Fuß hohe Stämme à 9—15 Xr.

9 Glorie de Sablon; bunte Beeren.

1 Grosseiller, Cerise; groß, roth.

3 **Holländische, rothe**; mittelgroße.

M.

2 **Holländische, weiße**; sehr zu empfehlen.

5 Monstreuse à fruit jaune; bessere als die vorige, aber nicht so reichtragend.

5 Rouge Admirable; groß, roth.

4 **Schwarze große**; bekannt.

3. Stachelbeeren.

Starke Pflanzen à 9—12 Xr, 100 Stück 12—16 fl. Das Sortiment enthält das beste, was vorhanden ist, z. B.:

Bunkershill, Dukwing, Cheschire Stay, Goliath, Yellow Eagle, Jolly Anglers, Jolly Miner, Queen Marie, Smooth green, Syrop, Sampson, Volunter etc.

4. Himbeeren

à 3 Xr, 100 Stück 3 fl.

M.

14 **Antwerpener, gelbe**; groß, gelb, reichtragend.

13 Fastolf; roth, groß, die ertragreichste Sorte.

7 Lemericier; gelb, großfrüchtig, tragbar.

8 Merveiller; roth, immer tragend.

12 Queen Victoria; roth, sehr reichtragend.

5. Erdbeeren

à 2 Xr, 100 Stück 1 fl 30 Xr.

Von den bekannten Sorten nur die bewährtesten, wie z. B.:

Gloria, Dr. Nicaise, Excellente, Monstreuse, Hautbois, Lucas, La Constante, Marguerite, Napoleon III., Oscar, Princesse Alice, Prinz of Wales etc.

Edelreiser zum Pfropfen ꝛc.

werden à Sorte 2 Stück 3 Xr, 4 Stück 5 Xr u. s. w. berechnet.

Bestellungen werden längstens bis Februar erbeten, bei Oculierreisern tritt eine kleine Preiserhöhung ein.

Wildlinge oder Veredlungsunterlage.

Aepfelwildlinge, 1jähr. 100 Stück 1 fl 12 kr, 1000 Stück 10 fl.

Birnwildlinge, 1jähr. 100 Stück 2 fl 12 kr, 1000 Stück 20 fl.

Pflaumenwildlinge, 1jähr. 100 Stück 1 fl 12 kr, 1000 Stück 10 fl.

Quittenunterlagen, 100 Stück 2 fl 12 kr, 1000 Stück 20 fl.

Paradies und Doucin, 100 Stück 2 fl 30 kr, 1000 Stück 24 fl.

Schleedorn, 100 Stück 1 fl 12 kr, 1000 Stück 10 fl.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember l. J. auf das erledigte Rentamt Annweiler den Rentbeamten Johann Rhein von Blieskastel, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Carl Wertenſohn, zum Rentbeamten von Blieskastel zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem geprüften Rechpraktikanten und functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungs-Finanzkammer, Carl August Schellhaaß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. l. M. ist dem Königl. Notär Wilhelm Heuck in Landau gestattet worden, den geprüften Rechtscandidaten Hermann Bollinger aus Mörzheim auf die Dauer von sechs Monaten zum Amtsverweser zu bestellen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Otto Richard Ecarius von Minfeld zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Speyer, vom 19. Dezember 1870 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1870, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Hohmann von Erzenhausen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Hinterweidenthal, vom 19. Dezember 1870 an, ernannt.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Alumnen des bischöflichen Clerical-Seminars zu Speyer, Bernhard Theodor Achtermann aus Warendorf und Arnold Rutter aus Rindern, beide Orte in Preußen gelegen, das Indigenat zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Kaufmann Julius Fochtenberger in Stuttgart unterm 29. November 1869 verliehenen und unterm 15. Dezember 1869 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Form gewalzter Eisenbahnschienen für Pferdebahnen, und

des dem Joseph Gecmen in Paris unterm 30. November 1869 verliehenen und unterm 15. Dezember 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Trocknen von Vegetabilien, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats October 1870.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Haſer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	23	7	33	239	6	28	14	5	53	—	—	—	—	—	—	41	5	30
Kaiſerslautern .	28	7	53	247	6	13	403	5	48	—	—	—	111	5	44	152	5	43
Kuſel	—	—	—	67	6	29	89	5	56	—	—	—	—	—	—	28	4	50
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landſtuhl . .	—	—	—	174	6	34	24	6	—	—	—	—	—	—	—	80	5	24
Neuſtadt	373	7	40	291	6	11	685	5	50	—	—	—	347	5	53	23	6	12
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	100	7	55	169	6	7	260	5	26	—	—	—	398	5	47	13	5	7
Zweibrücken . .	204	7	51	736	6	24	33	5	15	—	—	—	—	—	—	283	5	38
Summa .	728	7	46	1923	6	21	1508	5	45	—	—	—	856	5	49	620	5	35

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate October 1870.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	4½	5½	—	18	16	12	20	6	7½	—	—	5	33	30	2 12	— —	1 ∞½
Frankenthal	4½	5½	9	—	16	14	19	6	8	9	9	9	34	24	1 40	2 30	1 24
Germersheim	5	6	7	20	16	14	18	6	9	9	9	9	32	24	1 40	2 48	1 45
Grünstadt	4½	5½	—	18	16	12	20	7	9	7	6	7	36	27	4 —	— -	- —
Homburg	5	—	—	—	16	14	20	6	10	5	6	5	40	18	1 30	4 30	2 30
Kaiserslautern	5	5½	8½	18	16	14	20	6	8	6	5	5	36	30	1 8	2 42	1 45
Kandel	5	5½	6	18	16	14	18	5	8	9	9	6	31	18	1 30	4 —	1 30
Kirchheimbolanden	4½	5½	8	—	16	12	18	5	9	5	6	6	30	18	1 30	3 20	1 30
Kusel	5	—	—	—	14	10	18	5	8	3½	3½	6	35	20	1 6	3 30	2 —
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	- —	— —
Neustadt	4½	5½	—	18	16	14	18	6	8	6	6	6	40	24	2 30	3 —	2 —
Pirmasens	5½	[illegible]	7	—	16	12	18	6	10	8	9	8	36	24	1 30	3 30	1 40
Speyer	4½	5	8½	19	16	15	20	5	9	8	8	8	34	24	2 —	3 30	2 —
Zweibrücken	5	6	7	—	18	14	18	5	8	5	6	[illegible]	33	18	1 —	2 28	1 18

Digitized by Google

Pfälziſche Eiſenbahnen.

pr. den 12. Dezember 1870.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.				Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner	Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		ƒ	kr			ƒ	kr		ƒ	kr	ƒ	kr
im Auguſt 1870 . .	263389	*) 417707	4	654862	50	75603	50	82470	6163	11	499474	5
„ „ 1869 . .	—	118353	1	—	—	132376	40	—	124764	42	375494	23
Differenz	—	299354 mehr.	3	—	—	56772 weniger	50	—	118601 weniger.	31	123979 mehr.	42
in den verfloſſenen 8 Monaten des Jahres 1870	1846953	1104470	35	11815441	20	910995	57	10357287	914312	47	2929779	19
in den gleichen Mon. 1869	—	668943	12	—	—	980918	15	—	879412	54	2529274	21
Differenz	—	435527 mehr.	23	—	—	69922 weniger.	18	—	34899 mehr.	53	400504 mehr.	58

*) Unter den Einnahmen aus dem Perſonenverkehr ſind 387,024 ƒ 17 kr geſtundete Militärfahrgelder begriffen.

Beſtellung

auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz ſammt Beilage pro 1871.

Mit dem 1. Januar 1871 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und deſſen Beilage. — Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des **Kreis-Amtsblattes** 3 Gulden, für einen Jahrgang der **Beilage** 1 ƒ 30 kr. — Die Beſtellungen wollen rechtzeitig erneuert werden, damit hienach die Auflage pro 1871 bemeſſen werden kann.

Speyer, den 10. Dezember 1870.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 103. Speyer, den 29. Dezember 1870.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr. — Die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen betr. — Das Ableben und den Nachlaß von Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, dann von französischen Kriegsgefangenen betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Imsweiler, Königl. Bezirksamts Kaiserslautern. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn. — Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für die Zeit vom 1. October 1868 bis 31. Dezember 1869. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1871 betr. — Bekanntmachung, die 3½ % und arrosirt 4 %igen Obligationen betr. — Auszug aus dem Berathschlagungsregister des Königl. Handelsgerichts Zweibrücken. — Einziehung eines Gewerbeprivilegiums.

Armee-Befehl.

Hohenschwangau den 2. Dezember 1870.

§. 1.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen in den Gefechten bei Orleans wurden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienstorden:

und zwar:

1. mit dem Comthurkreuze:

der Oberst (nun Generalmajor) Albert Roth, Commandant der 3. Infanterie-Brigade, — der Oberst Anton Ritter von Täuffenbach vom Infanterie-Leib-Regiment;

2. mit dem Ritterkreuze 1. Klasse:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Major Franz Eckart;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Major Carl Raizer;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Major Eugen Boehe;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Oberst Georg Narciß, — der Major Joseph Freiherr Kreß von Kressenstein;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Major Otto Freiherr von Gumppenberg;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Oberst Carl Freiherr von Leonrod;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Major Franz Daffner, — die Hauptleute Otto Mehn, — Emil Freiherr von Lepel — und Friedrich von Hellingrath;

Digitized by Google

3. mit dem Ritterkreuze 2. Klasse:

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der 2. Adjutant des Divisions-Commandanten, Oberlieutenant der Cavalerie, Hugo von Regemann;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Hauptmann Friedrich Staubwasser, — der Oberlieutenant Hamilkar Heiden, — der Unterlieutenant Friedrich Krieger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Hauptmann Michael Dillmann, — die Unterlieutenants Franz Hutter, Bataillons-Adjutant, — Emil Kollmann — und Clemens Baunach;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute August Unrein — und Maximilian von Baligand;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Stabshauptmann Joseph Würdinger, — die Hauptleute Joseph Dick — und Carl Schumacher, — die Oberlieutenants Georg Hoffmann, — Adolph Bram, — Adalbert von Hofmann, — Franz Müller, Bataillons-Adjutant, — Theodor Bischy — und Maximilian Reindl, — die Unterlieutenants Carl Rampini, — August Gullmann, — Friedrich von Langenmantel, — Otto Baldauf, — Johann Häfel, — Joseph Zoglmaier — und Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Oberlieutenant Carl Dümlein, — die Unterlieutenants Heinrich Wehrl, — Johann Schmitt — und Carl Schütz, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl von Spies, — Georg Gerstner, — Otto Freiherr von Guttenberg — und Daniel Conrad;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Hauptleute Johann Haas, — Adolph Rosenmerkel, — Philipp Mayr — und Otto Lechner, — der Oberlieutenant Joseph Graf von Törring-Minucci, — die Unterlieutenants Ludwig Schulz und Ludwig Schwalb, — die Landwehr-Unterlieutenants Ottmar Ruttmann — und Edgar Morgenroth;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Stabshauptmann Johann Haag, — die Hauptleute Jacob Planett, — Eduard Eberhard, — Joseph Römer — und Jacob Haack, — die Oberlieutenants Adolph Grohe, Bataillons-Adjutant, — Albert von Oberländer, — Adolph Keyl — und Baptist Buckel, — die Unterlieutenants Joseph Obele, — Alphons Vogl, — Damian Brust, — Martin Hafner — und Albert von Walter, — der Landwehr-Unterlieutenant Lorenz Haag, — der Bataillonsarzt Dr. Anton Dorn;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Adolph Gschwender;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Theodor Freiherr von Berchem, — der Oberlieutenant Edmund Wölfle;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Ludwig Hoderlein, — die Oberlieutenants Carl Rehm — und Georg Kraus, — der Unterlieutenant Ludwig Weber, — der Landwehr-Unterlieutenant Carl Exter;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Rittmeister Edmund Rhomberg — und Hermann Scheffer, — der Unterlieutenant und Regiments-Adjutant Ernst Beulwitz;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

der Oberlieutenant Alphons Freiherr von Rummel;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Oberlieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Rittmeister Thomas Graf von Leiningen-Westerburg (nun Major im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis), — die Unterlieutenants Ludwig Ritter von

Digitized by Google

Poschinger, Regiments-Adjutant, — und Clemens von Bacchiery;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

die Unterlieutenants Gustav Gräf — und Oscar Unterrichter Freiherr von Rechtenthal;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Hauptleute Joseph Sewalder (Zeughaus-Haupt-Direction), — Wilhelm Gruithuisen — und Eduard Metz, — die Oberlieutenants Hermann Lenz, — Hugo Freiherr von Brück, — Erich Stiller — und Rudolph Bürklein, — die Unterlieutenants Carl Freiherr von Lupin, — Georg Himmelein — und Otto Schmalz;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Hauptmann Oscar Neu, — die Oberlieutenants Conrad Carl, — Virgil Moser, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg, — Peter Volk — und Xaver Freiherr von Riedheim, — die Unterlieutenants Richard Jäger, — Johann Remlein, — Maximilian Freiherr von Neubeck, — Alois Dengler — und Andreas Frischhut;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberlieutenant Franz Freiherr von Barth zu Harmating.

II.

Mit der Militär-Verdienstmedaille:

1. mit der goldenen:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Gemeine Georg Hirsch;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Sergeant Ludwig Klausner;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Feldwebel Simon Bosch, — der Sergeant Franz Mantler, — der Corporal Benjamin Hartmann;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Ignaz Husterer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Feldwebel Anton Killmayer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Sergeant Carl Gräff, — die Gefreiten Carl Schinn — und Johann Link, — der Gemeine Maximilian Schütz;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Adam Metzger, — der Corporal Alois Gerum;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Corporal Franz Dettenhofer;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Friedrich Haller, — der Corporal Maximilian Dazer, — der Trompeter Joseph Abrell;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Corporal Anton Weber, sämmtliche am 11. October 1870;

2. mit der silbernen:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Feldwebel Joseph Guggenberger, — der Corporal Heinrich Schnell, — die Gemeinen Joseph Urban, — Simon Schmidhofer — und Joseph Steigenberger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Feldwebel Sebastian Klein — und Alois Six, — der Sergeant Carl Matiegzeck, — der Vicecorporal Xaver Schmidt, — der Hornist Xaver Winkler, — die Gefreiten Joseph Bengel — und Johann Mayer, — die Gemeinen Pius Gros, — Georg Fels, — Maximilian Wohlfarth, — Georg Siebert, — Carl Stolber, — Basil Greiter, — Gebhard Eckart, — Ludwig Glonning, — Joseph Steidle, — Martin Schlamp — und Johann Lutz;

Digitized by Google

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Baptiſt Ament, — der Sergeant Michael Rahl, — der Corporal Ferdinand Waitzenbauer, — der Landwehr-Corporal Franz Schelkskorn, — die Vicecorporale Chriſtian Schläfer — und Johann Hammelbacher;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Corporal Gottfried Knieger;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Sergeant Caspar Rommel, — der Gefreite Friedrich Springer, — die Gemeinen Leonhard Leyerer — und Georg Roth;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich:

der Feldwebel Michael Forthuber, — der Sergeant Paul Hübner, — die Gefreiten Joſeph Krebs, — Michael Mang — und Bernhard Hofmeier;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Horniſt Hermann Ruber, — der Gemeine Maximilian Fehle;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Gemeinen Maximilian Oswald, — Johann Köpf II. — und Xaver Feiſtl;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Anton Kalkbrenner, — der Secondjäger Johann Kupfer, — der Gemeine Xaver Bock;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Martin Blaimer;

vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Gemeine Franz Edmaier;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Oberfeuerwerker Franz Rupp — und Ulrich Nunner, — der Corporal Maximilian Schoberth, — der Fuhrweſens-Corporal Georg Wild, — der Landwehr-Corporal Michael Katzenberger, — der Bombardier Anſelm Fiſcher;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Oberfeuerwerker David Biſchoff, — Albert Maurer, — Joſeph Heinl — und Martin Pfab, — die Feuerwerker Michael Mayer, — Georg Kaiſer — und Caspar Schicker, — der Unterkanonier Johann Wenzel, ſämmtliche am 11. October 1870.

III.

Mit dem Militär-Verdienſtkreuze:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Corporal Maximilian Holſtein, — dann der Gemeine Carl Schmid;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Vicecorporal Auguſt Kohlhofer, — der Gemeine Joſeph Andrä;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Feldwebel Heinrich Rieſer, — der Sergeant Friedrich von Heyder, — die Corporale Sebaſtian Frick — und Anton Leßler, — die Vicecorporale Ludwig Schweiger, — Ludwig Bruckmeier, — Julius Wiedenmayer — und Sebaſtian Jörg, — der Gefreite Johann Klaiber, — die Gemeinen Joſeph Knappich, — Anton Wohlhaupter, — Heinrich Hurt, — Joſeph Golling, — Euſebius Fiſcher, — Julius Schleifer, — Johann Merck, — Gebhard Bainder, — Sylveſter Klughammer, — Gottlieb Klaimaier, — Michael Wörz, — Franz Steiner, — Felix Ettenberger, — Adam Geiger — und Anton Räth;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Feldwebel Johann Hertel, — Chriſtoph Edenweber — und Ferdinand Limmer, — die Sergeanten Joſeph Forchhammer, — Moriz Fleckel — und Johann Schuler, — der Corporal Johann Graf von Froberg, — die Gefreiten Simon Lebermüller — und Georg Schirmer, — der Tambour Adam Dittmar, — die Gemeinen Carl Harlander,

— Johann Kainz, — Mathias Hopfner, — Georg Schuster, — Eucharius Karg, — Lorenz Fröhler, — Michael Obermeier, — Joseph Fager, — Balthasar Zagel, — Joseph Plattmeier, — Friedrich Felbner, — Joseph Firmeier, — Ulrich Birnbock — und Xaver Heiber;

vom 13. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Feldwebel Wilhelm Lorz, — Johann Braun — und Caspar Pfaff, — die Sergeanten Hugo Wohnlich, — Xaver Lankes — und Carl Stark, — der Corporal Carl Riedmüller, — der Gefreite Georg Faschinger, — die Gemeinen Alois Wassermann, — Franz Xaver Bauer II., — Georg Abrion, — Friedrich Berger — und Leonhard Mayer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Sergeanten Johann Jungkunz, — Andreas Mittelberger, — Peter Engl — und Georg Kreutzer, — die Corporale Carl Dechant — und Friedrich Knoll, — die Landwehr-Corporale Richard Gruber — und Joseph Loibl, — die Vicecorporale August Schleußinger, — Michael Eichhorn, — August Hallanzy — und Johann Reck, — die Hornisten Georg Geuther — und Andreas Wächter, der Tambour Christoph Kraus, — die Gefreiten Sigmund Meyer — und Johann Pfeilschifter, — die Gemeinen Johann Hammermeier, — Martin Pfefferkorn, — Lorenz Eckmann, — Anton Dengler, — Franz Tomasch, — Jacob Großhaus — und Philipp Laugl;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Heinrich Murr, — die Secondjäger Maximilian von Stadler — und Maximilian Schwer, — der Corporal Joseph Stadler, — die Gemeinen Franz Högg, — Adam Distler, — Martin Knoll, — Carl Mack — und Gallus Weiner;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Reserve-Hornist Johann Springer, — die Gemeinen Jacob Westermeier — und Otto Regele;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Andreas Koch, — die Secondjäger Georg Albrecht — und Philipp Mayer, — die Corporale Michael Steckert, — Carl Blos, — Wilhelm Ostertag, — Georg Morneburg — und Johann Lingl, — die Vicecorporale Bernhard Wagner — und Johann Hayder, — die Gefreiten Bernhard Prosigl — und Michael Pfeffer, — die Gemeinen Johann Renner, — Alois Prebeck, — Ludwig Goldl, — Anton Handl, — Johann Meßmer, — Wolfgang Weigert, — Joseph Probst, — Johann Franz, — Heinrich Demeter, — Ferdinand Schuster — und Carl Strobel;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Corporal Joseph Mayer, — der Gefreite Ferdinand Schwarz;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der 1. Wachtmeister Rauch, — der 2. Wachtmeister Gfatter, — der Corporal Hierold, — der Vicecorporal Rudolph Freiherr von Künsberg;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Gemeine Joseph Hartl;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Corporal Joseph Kuchenbauer, — die Gemeinen Joseph Voggenauer, — Johann Mayer — und Joseph Gagg;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Michael Luber, — die Feuerwerker Ludwig Mooshamer — und Xaver Meyer, — die Corporale Wilhelm Wirthmann, — Carl Stiele, — Caspar Enzensberger, — Johann Lingg, — Isidor Grieb — und Adam Rosenwirth, — der Trompeter Carl Kunz, — die Bombardiere Johann Greiner, — Theodor Pößl — und

Digitized by Google

Georg Back, — die Kanoniere Johann Baptist Klier, — Alois Glatzl, — Joseph Amann, — Joseph Jobst — und Johann Gärtler;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Corporale Michael Pfeil, — Lothar Kappeller, — Johann Walther — und Philipp Postel, — der Trompeter Joseph Lindl, — die Kanoniere Ludwig Ziegler, — Johann Betsch, — Georg Lichtl — und Andreas Lehneis.

§. 2.

Belobt wurden:

vom Stabe des I. Armee-Corps:

der Director der Feldartillerie, Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, — der Major Otto von Parseval — und der Hauptmann Hugo Helvig vom Generalquartiermeister-Stab, — die Adjutanten des Armeecorps-Commandanten, Rittmeister der Cavalerie, Friedrich Freiherr von Steinling — und Hauptmann der Infanterie Adolph Freiherr von Asch, — der Hauptmann Maximilian Weinig vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Oberlieutenant Maximilian Graf von Drechsel auf Deuffstetten und Karlstein — und der Landwehr-Oberlieutenant Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — die Oberlieutenants Moritz Graf von Bothmer vom Infanterie-Leib-Regiment, — Hermann Herbst vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Oscar von Ruedorffer vom Infanterie-Leib-Regiment, — der Oberlieutenant der Artillerie und Brigade-Adjutant Alfred Schönninger, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Seggel;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der Oberstlieutenant Friedrich Muck — und der Major Theodor Kriebel vom Generalquartiermeister-Stab, — der Adjutant des Divisions-Commandanten, Hauptmann der Infanterie, Rigas Euler-Chelpin;

vom Stabe der 1. Infanterie-Brigade:

der Oberlieutenant August Manz vom Infanterie-Leib-Regiment;

vom Stabe der 3. Infanterie-Brigade:

der Adjutant des Brigade-Commandanten, Hauptmann der Infanterie, Carl Menges, — der Oberlieutenant Carl Lobenhoffer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland;

vom Stabe der 4. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann Theodor Eppler vom General-Quartiermeisterstab, — der Adjutant des Brigade-Commandanten, Hauptmann der Infanterie, Joseph Michell;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Major Eduard von Baur-Breitenfeld, — der Unterlieutenant Gustav Dompierre, — der Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Ritter von Vincenti, — die Bataillonsärzte Dr. Joseph Hell, — Dr. Maximilian Knorr — und Dr. Bonifaz Maiberger;

der Feldwebel Michael Schaller, — der Corporal Joseph Wintermaier, — der Gemeine Johann Schmitt;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Major Friedrich von Lüneschloß, — der Stabshauptmann Ernst von Rücker, — die Oberlieutenants Wilhelm Krane, Bataillons-Adjutant, — Paul von Cramon, — Friedrich Kirchner — und Ralph Freiherr von Kreußer, — die Unterlieutenants Heinrich Freiherr von Bernhard, — Christian Weißmann, — Dietrich Freiherr von Laßberg, — Joseph von Walter — und Otto Waninger, — der Landwehr-Unterlieutenant Heinrich von Fischer;

die Corporale Caspar Linzinger, — Adolph Johannes — und Eduard Eheberg, — die Tamboure Oscar Clement — und Anton Steinberger, — die Gemeinen Georg Hamberger, — Mathias Schrall,

Digitized by Google

— Xaver Fesenmaier, — Johann Brändl, — Valentin Kienberger, — Michael Zwinger, — Joseph Oschwendtner, — Peter Hohenester, — Johann Dietmaier — und Johann Simlechner;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Oberlieutenant Richard Freiherr von Tautphoeus, — der Unterlieutenant Joseph Thenn, — die Landwehr-Unterlieutenants Georg Girisch — und Albert Mayr;

der Gemeine Heinrich Hofeder;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Oberst Michael Schuch, — die Majore Adolph Kohlermann — und Georg Veith, — die Hauptleute Joseph Rebay von Ehrenwiesen, — Martin Schmidbauer, — Carl von Schleich — und Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — die Oberlieutenants Christian Bentele — und Friedrich Meier, Bataillons-Adjutanten, — Eduard Bischoff — und Ferdinand Flügel, — der Unterlieutenant Xaver Hohensteiner;

die Feldwebel Joseph Vogl — und Thaddäus Stibi, — die Sergeanten Conrad Königsdorfer, — Friedrich Harrach, — Johann Winter, — Georg Schnepper, — Vincenz Keller — und Georg Böck, — die Corporale Richard Machaus, — Lorenz Ernst, — Joseph Fendt, — Senesius Seybold, — Ambros Scherdy, — Carl King, — Michael Liebl, — Sebastian Winkler, — Augustin Kleber, — Johann Hauber, — Martin Fink, — Florian Maurus, — Peter Eisenlohr, — Friedrich Stammler, — Mathias Abold, — Johann Wiedemann — und Johann Plötz, — der Vicecorporal Michael Strehle, — die Gefreiten Xaver Reisach, — Joachim Heckner, — Andreas Schmidt, — Ludwig Nieberle, — Jacob Balkheimer, — Johann Seefried, — Cosmas Stuber, — Carl Wolf, — Joseph Staiger, — Joseph Bertele, — Georg Miehle — und Anton Hofer, — die Gemeinen Joseph Schuster, — Johann Käsmaier, — Basilius Hammerer, — Xaver Deininger, — Georg Strauß, — Jacob Marx, — Johann Kienle, — Bernhard Wuggazer, — Ignaz Denkel, — Remigius Nick, — Corbinian Mangold, — Sebastian Leonhard, — David Christ, — Anton Ellgaß, — Bernhard Heiß, — Jacob King, — Michael Becherer, — Joseph Becherer, — Peter Mayer, — Franz Pettinger, — Sebastian Schröll, — Johann Keller, — Johann Quelmino, — Carl Starrock, — Michael Maier, — Ruppert Wimmer, — Stenger — und Rudolph Rösch;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Hauptleute Johann Kraft — und August Feuerlein, — die Oberlieutenants Conrad Huber — und Joseph Seehann, — die Landwehr-Unterlieutenants Franz Gentner — und Gustav Schollwöck, — der Landwehr-Offiziers-Adspirant Heinrich Schneider;

der Feldwebel Jacob Käb, — die Sergeanten Friedrich Schlötzer — und Heinrich Heubach, — die Corporale Joseph Nagengast, — Gottlieb Dötsch, — Alfred von Horix (nun Unterlieutenant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) — und Xaver Scheuermeier, — der Vicecorporal Martin Festner, — der Hornist Adam Diehl, — die Gefreiten Johann Bornschlegel, — Joseph Regensburger — und Johann Hack, — die Gemeinen Franz Retter, — Joseph Sintzel, — Ludwig Harteis, — Johann Großhauser, — Georg Landtner, — Georg Loos, — Heinrich Guntl, — Johann Frohnhöfer, — Georg Gebhardt, — Johann Gottschalk, — Carl Huß, — Alois Schleich, — Engelbert Wagmann, — Joseph Schwarzbauer — und Johann Henk;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Hauptmann Albin Martin;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Major Maximilian von Mayer, — der Hauptmann Ludwig Pflaum, — die Oberlieutenants Ludwig Schlatter — und Anton von Stockhammern, Bataillons-Adjutanten, — dann Michael Brandel, — die Unterlieutenants Anton Bentele, — Cornelius Freiherr von Reichlin-Meldegg, — Carl Stürm — und August Ritter von Sedelmair, — der Landwehr-Unterlieutenant Eugen Splittgerber;

der Feldwebel Georg Schneider, — der Offiziers-Aspirant 2. Klasse Joseph Prestele, — die Sergeanten Martin Wägele, — Julius Bang — und Ludwig Bittelmayer, — die Corporale Eduard Kehr, — Johann Kollmann, — Nikolaus Baumgartner, — Heinrich Barth, — Joseph Bayer, — Nepomuk Hörmann — und Maximilian Müller, — der Landwehr-Corporal Carl Baumann, — der Vicecorporal Adam Müller, — der Gefreite Joseph Kusterer, — der Tambour Johann Reindl, — die Gemeinen Joseph Adt, — Caspar Schneider, — Georg Schöberlein, — Maximilian Doser, — Johann Kölbl, — Johann Kiefer — und Alois Schiefele;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Majore Carl Freiherr von Schönhueb — und Baptist Endres, — der Stabshauptmann Friedrich Lissignolo, — die Hauptleute Wilhelm Körber — und Wilhelm Kätenpeckh, — der Oberlieutenant Anton Maurer, — der Landwehr-Unterlieutenant Georg Scheubeck;

der Offiziers-Aspirant 2. Klasse Maximilian Erhard, — der Sergeant Hermann Ruppert, — der Corporal Bernhard Müller, — die Vicecorporale Johann Ex — und Franz Höger, — der Gefreite Franz Meierhöfer, — der Tambour Joseph Obermaier, — die Gemeinen Carl Klug, — Franz Krupp, — Maximilian Wels, — Anton Broßinger, — Johann Graf, — Abraham Gemeinhard, — Joseph Sturm — und Peter Lauterbach;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Stabshauptmann Maximilian Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, — die Hauptleute Eduard Gries, — Friedrich Eder, — Adolar Bresselau von Bressensdorf — und Ferdinand Freiherr von Zu-Rhein, — die Oberlieutenants Otto Freiherr von Prielmayer — und Wilhelm Freiherr von Waldenfels, — die Unterlieutenants Oscar Schmeckenbecher, — Carl Neumüller, — Joseph Altstädter, — Ludwig Graf von Reigersberg, — Adam Müller, — Baptist Baumgärtner — und Carl Tanera, — die Landwehr-Unterlieutenants Maximilian Prestele, — Sigmund Linde, — und Arthur Gullmann, — der Landwehr-Offiziers-Aspirant Carl Bürkel;

die Corporale Michael Schelling — und Theobald Sauter, — die Vicecorporale Eduard Schnitzer, — Erwin Bresselau von Bressensdorf (nun Offiziers-Aspirant 1. Klasse im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern), — Paul Erlbauer — und Christian Schmidt, — der Hornist Johann Först, — die Gefreiten Anton Baumeister, — Matthäus Unsöld — und Michael Kratzer, — die Gemeinen Willibald Rauh, — Wolfgang Schmidt, — Georg Frölich, — Christian Rainer, — Friedrich Mühlschlegel, — Georg Lingg, — Philipp Holderied, — Georg Stempfle, — Johann Müller, — Joseph Kuhn, — Peter Wucher, — Fidel Hutter, — Johann Berthold, — Franz Schmuttermayer, — Joseph Lohr, — Jacob Rugel, — Johann Baber, — Joseph Zedelmayer, — Joseph Lang II., — Gottlieb Schweiger, — Jacob Lichtensteiger, — Ignaz Tschugg, — Carl Lindemayer, — Bartholomä Büttel, — Johann Biehler, — Johann Keck, — Anton Mecklinger, — Johann Geiß, — Johann

Digitized by Google

Hopfenzig, — Xaver Bengeſer, — Johann Bauer, — Thomas Bechteler, — Georg Mönius, — Pius Briechle, — Michael Gebhardt — und Alois Schmitt;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Major Otto Wirthmann;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Unterlieutenant Ludwig Pauſch;

der Horniſt Joſeph Kunz, — die Gemeinen Sebaſtian Fichter, — Joſeph Merkelſtetter — und Heinrich Dietl;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Edmund Gilles;

die Corporale Johann Bay — und Albert Mayrhofer, — die Vicecorporale Martin Müller — und Joſeph Ruf, — die Gefreiten Johann Stich — und Adam Preis, — die Gemeinen Wilibald Kreitmeier, — Wilhelm Kößl, — Conrad Brichle, — Joſeph Tröber, — Caſpar Huber, — Georg Krugler, — Jacob Maaß, — Georg Meier — und Johann Stiegelbauer;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Friedrich Lindner, — die Oberlieutenants Eduard Höpfel — und Georg Steyrer;

der Secondjäger Ferdinand Freiherr von Treuberg, — der Corporal Joſeph Bayer, — der Gefreite Peter Bader, — der Gemeine Joſeph Fußeder;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Unterlieutenant Guſtav Freiherr von Gienanth, — der Bataillonsarzt Dr. Michael Rigſt;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Hauptleute Ernſt Baumüller, — Julius Olivier — und Hugo Stadelmann, — die Oberlieutenants Theodor Bomhard, — Rudolph Zöhnle, — Emil Freiherr von Stengel, Bataillons-Adjutant, Theodor Hermann — und Eugen Keller, — die Unterlieutenants Ludwig Glaßer — und Emil Ott;

die Oberfeuerwerker Leonhard Pühler, — Johann Grundler — und Caſpar Niklas, — die Feuerwerker Andreas Heße, — Joſeph Daller, — Franz Hofbauer, — Georg Schreiber (nun Offiziers-Abſpirant 1. Klaſſe) und Alois Seidl, — die Corporale Xaver Auer, — Eugen Steger, — Adolph Barlet, — Johann Schuſter, — Alois Reiter, — — Maximilian Löw, — Ludwig Weinmann — und Lorenz Köſtler, — die Trompeter Alois Scharrer, — Andreas Teutſch — und Ludwig Karl, — der Batteriesattler Conrad Oſtermeier, — die Fahrbombardiere Georg Schmidt, — Franz Liebhardt, — Carl Amberger, — Michael Achatz, — Georg Danner, — Franz Kainz — und Georg Müllner, — die Bombardiere Anton Leiſtl, — Ludwig Hofbauer, — Alois Oſtermaier, — Joſeph Kuchnreuther, — Anton Reiſenegger, — Franz Kugler, — die Fahrkanoniere Anton Wernbl, — Jacob Derzbach, — Johann Donberer, — Jacob Ormersbach, — Johann Aſchauer, — Alois Köck, — Michael Egner — und Stephan Singer, — die Oberkanoniere Joſeph Edelmann, — Franz Zehetmeier, — Joſeph Burghaber, — Alois Knaller — und Joſeph Berch, — die Unterkanoniere Simon Pfaff, — Carl Hühne, — Auguſt Riebl, — Gregor Wehringer, — Michael Gmeinwieſer, — Johann Schuller, — Ludwig Stabler — und Alois Stelzer;

vom 3. Infanterie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberſt Heinrich Bronzetti, — die Majore Joſeph Keller Freiherr von Schleitheim — und Franz Will, — die Hauptleute Hermann Graf von Thürheim (Artillerie-Berathungs-Commiſſion) — und Joſeph Mayr, — die Oberlieutenants Joſeph Halber, Bataillons-Adjutant, — Hugo Keyl, — Julius Ritter von Reichert — und Eugen Gullmann (Kriegsmi-

Digitized by Google

nisterium), — der Unterlieutenant Carl Abelein, — der Bataillonsarzt Dr. Anton Buchetmann, — der Divisions-Veterinärarzt Adolph Brandl;

die Corporale Joseph Weißler, — Friedrich Höhn, — Heinrich Ankenbrand, — Michael Ott, — Eduard Hofstätter, — Joseph Maier, — Philipp Heldrich, — Michael Baierl — und Carl Hacker, — der Vicecorporal Carl Endres, — der Trompeter Franz Barth, — der Escadronsschmied Andreas Reuß, — die Bombardiere Jacob Schäfer, — Mathias Heintl, — Joseph Auer — und Alois Bibl, — der Fahrkanonier Georg Rippel, — die Oberkanoniere Georg Sauerer — und Cajetan Holzner, — die Unterkanoniere Anton Wimpflinger, — Johann Milz, — Philipp Wagner — und Joseph Göbelmaier;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

der Oberlieutenant Hermann Dachs, — der Regimentsarzt Dr. Benedict Schipper, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Uebeleisen, — der Landwehrarzt Dr. Alfred Halm;

die Sergeanten Maximilian Hiehr — und Friedrich Scherer, — der Corporal Lorenz Metz, — die Gefreiten Georg Klinger — und Johann Zeitler, — die Gemeinen 1. Klasse Gustav Tromm, — Johann Reiß — und Franz Heim.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staats-Eisenbahnbaudienst für das Jahr 1871 ist auf den 27. Februar künftigen Jahres festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung spätestens am 6. Februar künftigen Jahres bei der Königl. Obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissions-Decretes anzugeben.

München, den 11. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 15175 G. pr. den 21. Dezember 1870.

(Die Aufstellung von Werthbestimmungs-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vom Jahre 1872 an das metrische Maaß bei allen Werthbestimmungen und Maaßenberechnungen Anwendung zu finden hat und dermalen der Zeitpunkt nicht für geeignet erachtet werden kann, verlässige Durchschnittsergebnisse für den Werth der Forstprodukte in den nächsten drei Jahren zu ermitteln, so wird die Wirksamkeit der im Amtsblatte № 69 des Jahres 1864 publizirten Werthbestimmungs-Tabelle der verschiedenen Forstprodukte bis zum Schlusse des Jahres 1871 verlängert, die Königl. Forstämter aber beauftragt, bis zum 1. October 1871 nähere Anträge zur Aufstellung dieser

Digitized by Google

Tabelle für die Jahre 1872, 73 und 74 unter Anwendung des metrischen Maaßes zu stellen.

Speyer, den 17. Dezember 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 19463 C. pr. den 23. Dezember 1870.

(Das Ableben und den Rücklaß von Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, dann von französischen Kriegsgefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter.

Nachstehend folgt Abdruck einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Verständigung der Vorstände der Vereins- und Privatspitäler des Bezirkes.

Speyer, den 21. Dezember 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Hinsichtlich der Versendung der Todtenscheine und des Rücklasses der in Bayern verstorbenen Angehörigen der verbündeten deutschen Armeen sind von dem Königl. Kriegsministerium folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Der Rücklaß der Königl. sächsischen, der Königl. württembergischen und der großh. hessischen Militärpersonen ist unter Beifügung eines Verzeichnisses der Rücklaßgegenstände, sowie des legal gefertigten Todtenscheines von den Garnisonsspitälern durch die einschlägige Commandantschaft, von den Vereins- und Privatspitälern durch Vermittlung der nächstgelegenen Commandantschaft an die Commission des Garnisons-Lazareths zu Dresden, beziehungsweise an das Königl. württembergische Etappen-Commando Stuttgart und an die großh. hessische Lazareth-Commission des Reserve-Lazareths in der Pionnier-Caserne zu Darmstadt einzusenden.

2. Die Todtenscheine über das in Bayern erfolgte Ableben Königl. preußischer Militärpersonen sind mit den Verzeichnissen der hinterlassenen Werthsachen und Gelder an die Königl. preußische Provinzial-Intendantur des 3. Armeecorps zu Berlin, und zwar gleichfalls durch die Commandantschaften zu übermitteln; bezüglich der Ausantwortung des Rücklasses selbst an die respectiven preußischen Kassen ist jeweils weitere Verfügung abzuwarten.

3. Als Sammelstelle für den Rücklaß der außerhalb des Königreichs verstorbenen bayerischen Militär-Angehörigen ist von dem Königl. Kriegsministerium die Krankenhaus-Verwaltung Nürnberg bestimmt worden, und letztere angewiesen, die Nachlaßmassen an die Abtheilungen, welchen die Verstorbenen angehörten, behufs der vorschriftmäßigen Behandlung des Rücklasses zu übersenden.

4. Anlangend endlich das Ableben französischer Kriegsgefangenen in Bayern, so ist angeordnet worden, daß die Todtenscheine hierüber in der für militärische Todtenscheine überhaupt vorgeschriebenen Form durch die Commandantschaften an das Königl. Kriegsministerium, die von solchen Verstorbenen hinterlassenen Gelder und Werthsachen aber mit Verzeichnissen über jede einzelne Nachlaßmasse an die Königl. Haupt-Kriegskasse einzuliefern seien.

Die Königl. Regierung hat in vorkommenden Fällen sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und dieselben den Distrikts-Verwaltungsbehörden zur Kenntniß-

Digitized by Google

nahme und zugleich zur Verſtändigung der Vorſtände der Vereins- und Privatſpitäler ihres Bezirks zu eröffnen.

München, den 16. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
v. Braun.
Durch den Miniſter:
der General-Secretär.
Miniſterialrath Du Bois.

Ad Nrm. Exh. 19034 C. pr. den 22. Dezember 1870.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Imsweiler, Königl. Bezirksamts Kaiſerslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers iſt die katholiſche Pfarrei Imsweiler in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Kaiſerslautern, zählt im Pfarrorte, einer Filiale, zwei eingepfarrten Orten und vier Höfen 424 Parochianen, und erträgt an:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	83	32
2. Anſchlag der Pfarrwohnung	30	9
3. Ertrag des Pfarrgutes	333	21
4. Zinſen von Capitalien	177	40
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	8	28
ſohin im Ganzen .	633	10

welches Einkommen durch einen Zuſchuß aus Staatsfonds auf 800 Gulden ergänzt wird.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche binnen fünf Wochen, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. Dezember 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Schild.

Ad Nrm. Exh. 15325 G. pr. den 23. Dezember 1870.

(Wiederbeſetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben gemäß höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 9. l. M. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Johann Philipp Fränger von Wachenheim, ſeinem Anſuchen entſprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dahn verſetzt werde.

Speyer, den 16. Dezember 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöſcher.

Ad Nrm. Exh. 1645 E. pr. den 24. Dezember 1870.

(Die Rechnung der allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrwittwenkaſſe der Pfalz für die Zeit vom 1. October 1868 bis 31. Dezember 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ueberſicht der Rechnungsreſultate der allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrwittwenkaſſe der Pfalz vom Jahre 18$\frac{68}{69}$, das iſt für die Zeit vom 1. October 1868 bis 31. Dezember 1869, und des Vermögensſtandes derſelben wird nachſtehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeſchloſſene Rechnung pro 18$\frac{68}{69}$ weiſt für dieſe Rechnungsperiode folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

Digitized by Google

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

		ℳ	Xr	₰
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung von 18½		10725	14 –
„ 2.	Einnahmsausstände, und zwar: Capitalzinsen, Interkalargefälle		1998	55 1
„ 3.	Abgetragene Capitalien: Eintrittscapitalien	3262 30		
	Ausgeliehene Capitalien	43201 24	46463	54 –
„ 4.	Gütersteigpreise und Zinsen		45	1 –
	Summa		59233	4 1

b) Ordentliche Einnahmen.

		ℳ	Xr	₰
Art. 5.	Interkalargefälle von erledigten Pfarreien		5841	29 –
„ 6.	Staatsgehalte von erledigten Pfarreien		3529	32 3
„ 7.	Sustentationszulagen von erledigten Pfarreien		2549	38 –
„ 8.	Gehalte von erledigten Decanaten		135	50 –
„ 9.	Nettobetrag des Erlöses aus Religionsbüchern		2670	48 1
„ 10.	Beiträge der Mitglieder		3389	8 3
„ 11.	Zinsen von Eintrittscapitalien		225	49 3
„ 12.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien		28719	11 –
	Summa		47061	27 2
	Gesammtsumme der Einnahmen		106294	31 3

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

		ℳ	Xr	₰
Art. 13.	Pensionen an Pfarrerswittwen und Waisen		26434	50 –
„ 14.	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne, Verwaltungskosten		48	54 –
„ 15.	Brief- und Geldporto		108	50 –
Art. 16.	Gehalt des Rechners (1¼ Jahr)		750	— –
„ 17.	Cautionszinsen		187	30 –
„ 18.	Funktionsbezüge und Remunerationen ꝛc.		573	55 –
„ 19.	Pfarreiverwesungskosten		3601	13 –
„ 20.	Stipendien an Theologie studirende Pfarrerssöhne		1600	— –
„ 21.	Dotationszuschüsse: a) an die Pfarrunterstützungskasse	2000 ℳ		
	b) an die Pfarrrelictenkasse	875 „	2875	— –
„ 22.			—	— –
	Summa		36180	12 –

b) Außerordentliche Ausgaben.

		ℳ	Xr	₰
Art. 23.	Verschiedene Ausgaben, Verifikationsgebühren		36	11
„ 24.	Neu angelegte Capitalien		50090	—
	Summa		50126	11 –
	Gesammtbetrag der Ausgaben		86306	23 –

III. Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt		106204	31 3
Die Gesammt-Ausgabe beträgt		86306	23 –
Einnahms-Ueberschuß incl. Ausstände		19988	8 3

Vermögensstand der Pfarrwittwenkasse

am Schlusse des Jahres 1869.

1.	Eintrittscapitalien	2170	— –
2.	Ausgeliehene Capitalien	332625	46 –
3.	Immobilien resp. Steigpreis derselben mit 360 ℳ, in Ziffer 2 enthalten	—	— –
4.	Einnahms-Ueberschuß incl. Ausstände und Vorschüsse	19988	8 3
5.	Verkaufswerth der vorräthigen Religionsbücher	44173	18 –

Digitized by Google

	ƒ	kr	₰
6. Ankaufspreis des Geld- und Urkundenſchrankes	475	—	-
Summa .	399432	12	3
Davon ab das Cautions-Capital des Rechners mit	3000	—	-
Bleibt Activvermögen .	396432	12	3
Der Stand am 1. October 1868 war .	379842	37	1
Demnach Mehrung in $18\frac{68}{69}$.	16589	35	2

Dieſe bedeutende Mehrung hat ihren Grund zumeiſt darin, daß bei der Verlängerung der Rechnungsperiode von $18\frac{68}{69}$ bis zum 31. Dezember 1869 auch die auf Martinitag 1869 fällig gewordenen Capitalzinſen in die Rechnungs-Einnahme kamen.

In der oben bezeichneten Rechnungsperiode erhielten 88 Pfarrerswittwen, 66 einfache Waiſen und 22 Doppelwaiſen die normalmäßige Penſion, und 10 Theologie ſtudirende Pfarrersſöhne angemeſſene Stipendien.

Speyer, den 21. Dezember 1870.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Glaſer.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die Verlooſungen der bayeriſchen Staatsſchuld im Jahre 1871 betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß für die im Laufe des Jahres 1871 abzuhaltenden Verlooſungen der bayeriſchen Staatsſchuld folgende Termine feſtgeſetzt worden ſind:

1. am 10. Januar 1871:

a) Verlooſung der 3½- und arroſirt 4-procentigen Mobiliſirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen);

b) Verlooſung der 2-procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

2. am 16. Januar 1871:

a) Verlooſung der Militär-Anlehens-Obligationen zu 4½ Procent von 1855;

b) Verlooſung der Eiſenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent und zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

3. am 1. März 1871:

5. Serienziehung der 4-procentigen Prämien-Anleihe von 1866;

4. am 15. März 1871:

Verlooſung der 4-procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe;

5. am 16. März 1871:

Verlooſung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

6. am 1. Mai 1871:

5. Prämienziehung der 4-procentigen Prämien-Anleihe von 1866;

7. am 30. October 1871:

Verlooſung der 4-procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verlooſungs-Beſtimmungen werden ſeinerzeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 9. Dezember 1870.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

---

pr. den 20. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

die 3½ % und arroſirt 4%igen Obligationen betr.

Zufolge höchſter Anordnung hat bei Gelegenheit der

im Jahre 1871 eintretenden Emission neuer Coupons zu den 3½ % und arrosirt 4½igen Mobilisirungs-Obligationen au porteur und auf Namen zugleich die Einziehung der alten Obligationen gegen Ausfolglassung neuer stattzufinden, in welcher Hinsicht Nachstehendes bekannt gegeben wird:

I.

Die neu hergestellten Obligationen sind sämmtlich bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse inkatastrirt, mit fortlaufenden (schwarzgeschriebenen) Kassa-Kataster-Nummern und außerdem mit denjenigen (roth geschriebenen) Commissions-Kataster-End-Nummern versehen, welche in den bisher stattgefundenen Verloosungen noch nicht zum Zuge gelangt sind. Für die gesetzlich bestimmte Tilgung wird daher der bestehende Verloosungsplan gemäß Bekanntmachung vom 8. August 1842 (Regsbl. S. 893) und vom 2. Juni 1850 (Regsbl. S. 441) unverändert beibehalten.

II.

Gegen Einlieferung der alten Obligationen, von welchen der letzte Coupon pro 1871 abgeschnitten und am betreffenden Zinstermin zur gesonderten Einlösung gebracht werden muß, erhalten die Gläubiger neue Obligationen von dem gleichen Capitalsbetrage, Zinsfuße, Zinstermine und mit der auf der umzutauschenden Obligation befindlichen (rothgeschriebenen) Commissions-Kataster-End-Nummer.

Die neuen Obligationen sind mit 20 ganzjährigen Coupons pro 1872—1891 incl., die au porteur-Obligationen überdieß mit einem Talon (Coupons-Anweisung) versehen.

III.

Mit dem Umtausche der Obligationen wird

am 16. Januar 1871

begonnen, und es findet derselbe bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, auswärts aber durch die Vermittlung der Königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, dann sämmtlicher Königl. Rentämter, mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der ebengenannten Kassen befinden, statt.

IV.

Bei den vermittelnden Kassen und Aemtern sind die umzutauschenden Obligationen mit einem Verzeichnisse, und zwar gesondert für die

3½ % Obligationen au porteur
arros. 4 % „ „ „
3½ % „ auf Namen
arros. 4 % „ „ „

nebst den allenfalls erforderlichen Legitimations Nachweisen zu übergeben.

Formulare dieser Verzeichnisse, auf welchen die Uebernahme der Obligationen zur Besorgung des Umtausches von den vermittelnden Kassen und Aemtern bescheiniat wird, sind bei letzteren vorräthig und werden unentgeltlich verabfolgt.

V.

Die neuen Obligationen werden von der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse mit den — nach Inhalt der Kataster und der Vormerkungen auf den umzutauschenden Obligationen — noch giltigen Namens-Einschreibungen und Vinculirungen versehen.

Die Beibringung einer curatel- und beziehungsweise obercuratelamtlichen Genehmigung für den Umtausch der auf Kirchenstiftungen, Pfarreien und andern Stiftungen lautenden oder vinculirten Obligationen ist daher nicht erforderlich.

VI.

Die bei Gerichten oder Administrativstellen und Behörden deponirten 3½ und arrosirt 4½igen Obligationen können ohne persönliche Betheiligung der Gläubiger umgetauscht werden, insoferne die Depositalbehörden die betreffenden Obligationen mit Verzeichnissen in duplo unter der in Ziff. IV erwähnten Ausscheidung bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse übergeben.

Hinsichtlich derjenigen Obligationen, welche als Amts-

bürgschaft oder für sonstige Cautionszwecke Seitens der Betheiligten selbst vinculirt waren, ist die Vinculirung der neuen Obligationen alsdann von den Depositalbehörden zu veranlassen, da in solchen Fällen der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen eine Mitwirkung nicht obliegt.

VII.

Der unmittelbare Umtausch der Obligationen bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse erfolgt unter der Voraussetzung, das kein Anstand bezüglich der Legitimation besteht, — sofort gegen Einzug der alten Obligation und gegen einfache Bescheinigung des Ersatzes auf der letzteren.

Bei den vermittelnden Kassen und Aemtern können die neuen Obligationen nach erfolgter Besorgung des Umtausches, welcher regelmäßig innerhalb 4 Wochen vollzogen werden wird, — gegen Rückgabe des bescheinigten Uebernahms-Verzeichnisses (Ziff. IV) in Empfang genommen werden.

VIII.

Die Ueberbringer dieser Verzeichnisse werden zur Empfangnahme der neuen Obligationen nebst Coupons von den Bezugsberechtigten als bevollmächtigt betrachtet, wenn hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden, beziehungsweise vermittelnden Kassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Obligationen eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

München, den 14. Dezember 1870.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

pr. den 21. Dezember 1870.

(Auszug aus dem Berathschlagungsregister des Königl. Handelsgerichts Zweibrücken.)

Das Königl. Handelsgericht zu Zweibrücken,
Nach Ansicht ꝛc.

bezeichnet das in Zweibrücken erscheinende „Zweibrücker Wochenblatt" so wie den in München erscheinenden „bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" als diejenigen Blätter, in welchen die Veröffentlichung der Eintragung in das Handelsregister, so wie in das Gesellschaftsregister für das Kalenderjahr 1871 zu geschehen hat.

Beschließt, daß Vorstehendes in dem Kreis-Amtsblatte der Pfalz und in dem „Zweibrücker Wochenblatte" publicirt werden solle.

Also geschehen in der Rathskammersitzung vom 8. Dezember 1870.

ꝛc. ꝛc.

Für richtigen Auszug:

Die Königl. Handelsgerichts-Canzlei.
Merckel.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Staatsministerium des Handels und und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Georg Roth in Wien unterm 23. November 1869 verliehenen und unterm 2. Dezember 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Central-Zündungspatrone für Hinterlader — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Digitized by Google

diejenigen Blätter, in welche
Eintragung in das Handels
llschaftsregister für das Kanton

n.

daß Vorstehendes in den Amtsbl
in dem „Zweibrücker Wochenbl

e

chen in der Kaiserslauterer

t.

L. S.

Für richtigen Auszug.

Königl. Handelsgerichtsschr

Merkel.

№ 104. Speyer, den 29. Dezember 1870.

Inhalt:

Verhütung von Unfug in der Neujahrsnacht betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ und 4½ %igen Mobilisirungs-Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4%igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Bekanntmachung, die Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Nro. 19743 C. Sp., den 22. Dezember 1870.

(Verhütung von Unfug in der Neujahrsnacht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle

Nach Ansicht des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches, der zum Vollzuge dieses Artikels erlassenen Königlichen Verordnung vom 30. Dezember 1862, des den §. 1 dieser

§. 1 der obenerwähnten Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1862 für die bezeichneten zwei Tage in volle Wirksamkeit.

2. Die Königl. Bezirksämter werden beauftragt, diesem Beschlusse durch Einrücken in die Lokalblätter und auf sonst geeignete Weise die möglichste Verbreitung zu sichern, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung geeignet überwachen zu lassen und bei Zuwider-

by Google

für die Sicherheit der Perſonen die Führung beſtimmter Waffen beſtimmten Klaſſen von Perſonen oder in beſtimmten Landestheilen verboten iſt, wird neben Confiscation der betreffenden Waffen an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden geſtraft, womit im Rückfalle Arreſt bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

§. 1 der Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1862.

Die Führung nachſtehender Waffen, als:

1. von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feſtſtehenden oder mittels einer Vorrichtung feſtſtellbaren Meſſern,
2. von zugeſpitzten Streichern und von Pfriemen,
3. von Degenſtöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorſpringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4. von Terzerolen, Sackpiſtolen und Revolvern

iſt allen unanſäſſigen Perſonen verboten.

Speyer, den 23. Dezember 1870.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Bekanntmachung,

die Verlooſung der 3½ und arroſirt 4%igen Mobiliſirungs-Obligationen betr.

In Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmungen findet zufolge Genehmigung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 11. d. M.

Dienſtag den 10. Januar 1871,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion am Maximiliansplatze (Saal № 89 über 2 Stiegen) eine weitere Verlooſung der 3½ und arroſirt 4%igen Mobiliſirungs-Obligationen der Privaten (mit Coupons) ſtatt.

Vorerwähnte Verlooſung iſt die XXII. der auf den Inhaber (au porteur) und die XX. der auf Namen ausgeſtellten Mobiliſirungs-Obligationen, und es wird zu dieſem Behufe nach dem unterm 8. Auguſt 1842 bekannt gegebenen Verlooſungsplane (Reggsbl. von 1842 S. 893) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in geſonderter Ziehung

Eine Endnummer

zuſammen im Capitalsanſchlage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Capitalien werden mit 1. Mai 1871 außer Verzinſung geſetzt; mit deren baarer Heimzahlung wird ſogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verlooſungs-Ergebniſſes begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht ſtatt.

München, den 15. Dezember 1870.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Bekanntmachung,

die Verlooſung der 2%igen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchſter Genehmigung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 11. d. M. findet

Dienſtag den 10. Januar 1871,
Vormittags nach 9 Uhr,

im Verlooſungsſaale der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion dahier die X. Verlooſung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden ſtatt, und es wird hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verlooſungsplane (Reggsbl. 1862 S. 190—194)

Eine Loosnummer
im Capitals-Durchſchnittsbetrage von

110,000 fl.

gezogen.

Die verlooſten Obligationen werden vom 1. Mai 1871 an außer Verzinſung geſetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch ſogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verlooſungs-Ergebniſſes begonnen und der 2½ige Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet nicht ſtatt.

München, den 15. Dezember 1870.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

---

pr. den 26. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

die Beſetzung der Gerichtsvollzieherſtellen ꝛc. betr.

Laut allerhöchſter Entſchließung vom 18. Dezember 1870 haben Sich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, die Aufſtellung je eines weiteren Gerichtsvollziehers mit dem Wohnſitze zu Eſchenbach, Altdorf, Gemünden, Kiſſingen, Mellrichſtadt, Münnerſtadt und Eltmann anzuordnen.

Militär-Dienſtesnachrichten.

Von Seiner Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee wurde im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen nachgenannten Stabs- und Oberoffizieren, dann Unteroffizieren und Mannſchaften des II. bayeriſchen Armee-Corps wegen ihres tapfern Verhaltens das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe verliehen:

dem Oberſten Guſtav Mühlbauer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — dem Major Heinrich Heß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dem Major Maximilian Freiherrn von Egloffſtein vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — dem Hauptmann Wilhelm Weigand vom 2. Artillerie-Regiment Brodeſſer, — dem Oberlieutenant Philipp Delinder desſelben Regiments — und dem Unterlieutenant Eugen Grafen von Geldern vom 2. Uhlanen-Regiment König; — dann dem Vicecorporal Anton Steinberger, — dem Gefreiten Florian Zeiſer — und dem Gemeinen Kurt Benesger vom 1. Infanterie-Regiment König (3. Bataillon), — den Feldwebeln Franz Diener — und Adam Dauer, — dem Sergeanten Johann Hetzel, — den Corporalen Jacob Kerling — und Adolph Fuchs vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — dem Gemeinen Michael Degelmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Sergeanten Adam Schwab, — dann den Gemeinen Carl Oſter — und Johann Herrlein vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — den Corporalen Joſeph Schmalzl — und Joſeph Wein, — dann dem Gemeinen Johann Hartinger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann (3. Bataillon) — dem Sergeanten Johann Walther, — dem Corporal Carl Metzger, — dann den Gemeinen Heinrich Dürr, — Joſeph Poletty — und Heinrich Appold vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — dem Gefreiten Friedrich Pflanz vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen, — dem Corporal Carl Lützel vom 5. Jäger-Bataillon, — dem Oberjäger Jacob Leineweber, — dem Horniſten Franz Freund — und dem Gemeinen Georg Micklein vom 10. Jäger-Bataillon, — dem 2. Wachtmeiſter Peter Miggenrieber vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürſt Thronfolger Nicolaus von Rußland, — und dem Untermeiſter Johann Leitenbauer vom Genie-Regiment.

Ferner haben durch Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Preußen im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen noch nachbenannte Offiziere und Militärbeamte des 1. Armee-Corps:

der Oberlieutenant der Artillerie und Adjutant Franz Freiherr von Schleich, — der Unterlieutenant Friedrich Weber vom 7. Jäger-Bataillon, — der Oberlieutenant Carl Bomhard vom Infanterie-Leib-Regiment, — und der Unterlieutenant Ludwig Lindpaintner vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann der Oberstabsarzt 1. Klasse à la suite, Professor Dr. Nepomuk von Nußbaum — und der Stabsarzt Dr. Carl Lotzbeck von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München — die gleiche Decoration, letztere beide am weißen Bande, verliehen erhalten.

Seine Majestät der König, in den zahlreichen Verleihungen eiserner Kreuze an die bayerische Armee ein ehrenvolles Zeugniß für deren Leistungen erkennend, haben den Verliehenen die Annahme und das Tragen dieser Decoration inhaltlich Allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau den 28. November und 5. Dezember l. J. gerne kostenfrei zu bewilligen geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1870, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Graß von Alsterweiler zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Frankenholz, vom 15. Dezember l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 14. November l. J. der Firma Reck und Joachim in Schweinfurt auf die von ihr erfundene Malz- und Schrotmaschine mit Controlapparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. November 1870 anfangend, ferner

unterm 21. November l. J. dem Functionär der Königl. Polizeidirection München, August Uhlmann, auf eine neue Art der Herstellung von Tafeln für die Straßenbenennung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. November 1870 anfangend, und

dem A. C. Fletscher von Newyork auf einen neuen Feuerrost, welcher den Vortheil bedeutender Kohlenersparniß bei erhöhter Dampferzeugung gewähren soll, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. November 1870 anfangend, dann

unterm 4. Dezember l. J. dem Fabrikanten A. Lismann von München auf das von ihm erfundene Walzwerk zum Strecken, Aufbiegen, Auftiefen, s. f. w., für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. Dezember 1870 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem königl. bayer. und kaiserl. russischen Hofphotographen J. Albert in München unterm 18. November 1868 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf Erzeugung von Photographien durch die Druckerpresse mit lithographischen Farben, ohne Korn und mit getuschten Tönen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. November 1870 anfangend, und

das dem Uhrenfabrikanten Christian Reithmann von München unterm 16. November 1868 verliehene Privilegium auf Gasmotoren, bei denen durch Verbrennung einer Mischung von Leuchtgas und atmosphärischer Luft eine entsprechende Quantität der letzteren comprimirt und als treibende Kraft verwerthet wird, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. November 1870 anfangend, verlängert.

№ 103 des Kreis-Amtsblattes wird nachgeliefert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.N°

Digitized by Google

Digitized by Google